ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESCHICHTE DES OBERRHEINS

Dei
Sub Numine
Viget

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band XII.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XII.
[Der ganzen Reihe 51. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1897.

Printed in Germany

[redacted]

Inhalt.

Mitteilungen der Bad. Historischen Kommission No. 19.

Tafel.

Skizze der elsässischen Römerstraßen im Süden von Straßburg nach der Itineraren (zu S. 437 ff.).

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Albers, Bruno, O. S. B.	Monte Cassino.
Becker, Dr. Joseph, Oberlehrer.	Straßburg.
Bloch, Dr. Hermann, Privatdozent.	Straßburg.
v. Borries, Dr., Oberlehrer.	Straßburg.
Brunner, Dr., Lehramtspraktikant.	Karlsruhe.
Cartellieri, Dr. Alexander, Archivassessor.	Karlsruhe.
Cuntz, Dr. Otto, Privatdozent.	Straßburg.
Dehio, Dr. Georg, Universitätsprofessor	Straßburg.
Du Moulin-Eckart, Dr. Graf Rich., Universitäsprof.	Heidelberg.
Ehrismann, Dr. Gustav, Privatdozent	Heidelberg.
Fester, Dr. Richard, Universitätsprofessor.	Erlangen.
Funk, Heinrich, Professor.	Gernsbach.
Heyck, Dr. Eduard, Archivrat.	Donaueschingen.
Kalkoff, Dr. Paul, Oberlehrer.	Breslau.
Kaufmann, Dr. A., Professor.	Mülhausen.
Klemm, A., Dekan.	Backnang.
Krieger, Dr. Albert, Archivrat.	Karlsruhe.
Ludwig, Dr. Theod., Privatdozent.	Straßburg.
Marckwald, Dr. Ernst, Universitätsbibliothekar.	Straßburg.
Mayerhofer, Dr. J., Kreisarchivar.	Speyer.

Obser, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
Overmann, Dr. Alfred, Hilfsarbeiter am Bez.-Archiv.	Straßburg.
Pfannenschmidt, Dr. Heino, Archivdirektor.	Colmar.
Platz, F., Gymnasialprofessor.	Offenburg.
Schneider, Dr. Eugen, Archivassessor.	Stuttgart.
Schorbach, Dr. Karl.	Straßburg.
Schulte, Dr. Aloys, Universitätsprofessor.	Breslau.
von Weech, Dr. Friedrich, Archivdir. u. Geh. Rat.	Karlsruhe.
Werminghoff, Dr. Alb., Mitarbeiter d. Mon. Germ.	Berlin.
Wiegand, Dr. Wilh., Archivdir. u. Universitätsprof.	Straßburg.
Wild, Dr. Karl, Professor.	Karlsruhe.
Winckelmann, Dr. Otto, Stadtarchivar.	Straßburg.
Winkelmann, Dr. Alfred, Lehramtspraktikant.	Heidelberg.
Witte, Dr. Heinrich, Professor.	Hagenau.
Zehnter, Jos. A., Landgerichtsdirektor.	Mannheim.

Redaktion.

Archivrat Dr. Obser. Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand.

Redaktionsausschuss.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Erdmannsdörffer.
Archivrat Dr. Obser. Professor Dr. Schäfer.
Hofrat Prof. Dr. von Simson. Archivdirektor Professor Dr. Wiegand.
Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech.

Die schriftstellerische Thätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz.

Von

Albert Werminghoff.[1])

I.

In der Reihe der mittelalterlichen Bischöfe von Konstanz sind nur wenige mit Erzeugnissen eigener schriftstellerischer Thätigkeit hervorgetreten. An ihrer Spitze steht Salomo III. (890—919), dem wir eine Mustersammlung von Briefen und Urkunden sowie zwei poetische Episteln verdanken.[2]) Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) war Magister artium und Doctor decretorum; der ängstliche Glaube der Menge wollte ihm sogar das Verständnis der „schwarzen Bücher" zuschreiben. Nicht allein als Dichter soll er sich ausgezeichnet haben: neben einer theologisch-philosophischen Studie über die Engel wird seiner Geschichte der Habsburger Fürsten in nicht zu unterschätzender Überlieferung gedacht; noch gelingt es vielleicht, diese ohne Zweifel wertvolle Quelle wenngleich in spärlichen Überresten herzustellen, eine Auf-

[1]) Der Verfasser fühlt sich für liebenswürdige Unterstützung seiner Studien den Herren Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. von Schulte in Bonn, Prof. Dr. R. Fester in Erlangen, Stiftsarchivar Anselm Achatz in St. Paul und vornehmlich Bibliothekar Dr. A. Holder in Karlsruhe zu verbindlichstem Danke verpflichtet. Herr Archivassessor Dr. A. Cartellieri hatte die Freundlichkeit, die Stücke des Anhangs mit mir zu kollationieren. — [2]) Vgl. Wattenbach, G.Qu. 1[6], 274 f. — Wir haben hier nicht zu reden von den wissenschaftlichen Interessen Eberhards I. (1034—1046), vgl. a. a. O. 2[6], 60 Anm. 4; Ladewig, Regg. Konstanz 1 No. 456; ZGORh. NF. 11, 147, sowie Ulrichs (1111—1127), vgl. Wattenbach, a. a. O. 2[6], 61.

gabe, die freilich nur eine ausgebreitete Kenntnis auch der Litteratur des 15. und 16. Jahrhunderts zu lösen vermag.[1])

Als dritter reiht sich an diese beiden Kirchenfürsten aus den großen Zeiten des Bistums Otto III., ein Glied des Hauses der Markgrafen von Hachberg-Rötteln.

Über Ottos Charakter, die kirchliche und politische Bedeutung seines Regiments wird sich erst nach Vollendung der Regesten der Bischöfe von Konstanz dieser Periode ein abschließendes Urteil fällen lassen. Immerhin müssen schon jetzt die wichtigsten Thatsachen aus seinem Leben erzählt werden, wenn anders die Persönlichkeit des Hachbergers dem Leser nicht gänzlich fremd bleiben soll.[2])

Otto ist als der älteste Sohn des Markgrafen Rudolf III. von Hachberg-Rötteln und seiner Gemahlin Anna von Freiburg am 6. März des Jahres 1388 geboren.[3]) Er war Kleriker des Konstanzer Bistums, Domherr von Basel und Köln, als er 1404 die Heidelberger Universität bezog[4]), um hier, wie er einmal bemerkt[5]), etwas über ein Jahr sich dem Studium der Grammatik und der Dekretalen zu widmen. Kurze Zeit darauf setzten Verhandlungen mit dem Bischof Albrecht Blarer von Konstanz ein, durch welche dieser zum Verzicht auf das Bistum bewogen werden sollte.[6]) Sie waren in der That von Erfolg gekrönt: schon am 10. Dezember 1410 konnte Papst Johann XXIII. den jungen Geistlichen, der erst die niederen Weihen besaß, zum Bischof von Konstanz providieren, nachdem das Domkapitel durch eine Wahl ihn als willkommenen Herrn bezeichnet hatte.

Dreiundzwanzig Jahre hindurch hat Otto das Bistum geleitet. In den Mauern seines Bischofssitzes tagte die grösste

---

[1]) Vgl. Lorenz, Geschichtsquellen 1[3], 74 f.; Cartellieri, Regg. Konstanz 2 No. 3440d, e; Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 17 (1896), 76, 86. — Über Markward von Randeck (1398—1406) vgl. Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels zum hl. Stephan in Wien 71, wo der sinnstörende Druckfehler „Marienharz von Rundeck" in den Namen des Konstanzer Bischofs zu verbessern ist. In mehreren Urkunden vom 11. August 1405 (Orr. Karlsruhe 11 Gen. Stifter und Klöster, Urkk. der Bischöfe von Konstanz, bezeichnet er sich als Doctor decretorum. — [2]) Vgl. Bader, Badenia 3 (1844), 237 ff.; Ruppert, Konstanzer Chroniken 444 ff. — [3]) Rötteler Chronik, Basler Chroniken 5, 187. — [4]) Fester, Regg. Baden 1 No. h874. — [5]) Cod. Aug. XXXIV, f. 206a. — [6]) Vgl. Fester, a. a. O. 1 No. h921 ff.

Kirchenversammlung des 15. Jahrhunderts; in der Diözese wütete der Appenzellerkrieg; die Bürgerschaft von Konstanz war durch langwierige Irrungen zwischen den Geschlechtern und Zünften gespalten. Hiezu kamen, namentlich in den zwanziger Jahren, fortwährende Streitigkeiten zwischen Otto und dem Domkapitel. Der Bischof verzichtete 1424 gegen ein Leibgeding für die Dauer von zehn Jahren auf die Herrschaft. Allein noch vor Ablauf der vereinbarten Frist begannen Ottos Bemühungen um Wiedereinsetzung in die alte Würde; während der Papst zu seinen Ungunsten entschied, erkannte ein Spruch des Konstanzer Rates ihn 1427 von neuem als Bischof an. Vier Jahre später rief der Wunsch Ottos, die Verwaltung der Diözese dem Abt von Bebenhausen *„als einem vicarien“* zu übergeben, wiederum Zwistigkeiten hervor; das Domkapitel lud Bischof und Abt nach Rom, damit dort die leidige Angelegenheit ausgetragen werde.

All diese Unannehmlichkeiten, zu denen sich schließlich noch Krankheit gesellte, bestimmten Otto zu endgültigem Verzicht. Seit 1434 lebte er zunächst im benachbarten Schaffhausen, alsdann in Konstanz, wo er das Haus Heinrichs von Hof neben dem Barfüßerkloster gekauft hatte.[1]) Hier ist er am 12. November 1451 gestorben. Die Margaretenkapelle im Münster, die ihm Wölbung und bildnerischen Schmuck verdankt, ist die Stätte seines Grabmals: in vollem Ornat, die Füsse auf einem Löwen ruht die Statue „würdig und groß“ auf der Tumba.[2])

II.

Für beide Seiten der litterarischen Bedeutung Ottos, für seine wissenschaftlichen Interessen wie seine schriftstellerischen Leistungen, steht authentische Überlieferung zu Gebote. An erster Stelle sei das Verzeichnis der Bücher erwähnt, die Otto am 16. Mai 1425 aus der 1343 durch den Domherrn Otto von Rheinegg begründeten Dombibliothek[3]) entlieh. Theologische

[1]) Marmor, Geschichtliche Topographie von Konstanz 94 f. — [2]) Die Grabschrift bei Kraus, Kunstdenkmäler Badens 1, 175, ebenda Abb. 59 ein Bild des Grabmals. Rupperts a. a. O. 446 Angabe, daß Otto am 15. November gestorben sei, ist irrig. – [3]) Naumann, Serapeum 1, 49 ff. nach der Handschrift No. 618 zu Donaueschingen (Barack); vgl. Cartellieri, Regg. Konstanz 2 No. 4649, 4800. Otto von Rheinegg war zugleich Archivar des Domkapitels, das durch ihn im Jahre 1346 das wich-

Werke, Auslegungen von Teilen der Bibel sind allein vertreten [1]). Wichtiger der Katalog seiner Bibliothek. [2]) Zwischen 1451 und 1454 kaufte der Abt der Reichenau, Friedrich von Wartenberg, von Markgraf Wilhelm von Hachberg die Bücher, die in dessen als des Bruders Ottos III. Besitz übergegangen waren. Vorsichtig liess er durch die beiden Magistri Johannes Guldin [3]) und Johannes Spänlin [4]) den Wert jeder einzelnen Handschrift abschätzen, sie alle aufzählen und diejenigen anmerken, die noch in den Händen eines Gläubigers des Bischofs sich vorfanden. Er erwarb sie um den vom Markgrafen geforderten Preis von 600 Gulden, während sie in ihrer Gesamtheit nur auf 500 Gulden veranschlagt worden waren: er wollte das Übelwollen des Verkäufers nicht auf sich laden, den leidige „Armut und Geldnot" zu jener Veräußerung drängte. [5])

---

tige Kopialbuch 319 des Karlsruher Generallandesarchivs anlegen ließ. Über die viel später erfolgte Anlage von Kopialbüchern in der Pfälzer und Badener Kanzlei vgl. Fester, Markgraf Bernhard I. 128 Anm. 63.

[1]) Naumann, Serapeum 1, 58; erw.: Gottlieb, Mittelalterliche Bibliotheken 27 No. 39; Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 298 No. 264. — [2]) Der Konstanzer Chronist Christoph Schulthaiss weiß von Otto zu berichten: „studiert gern, hat vil bücher", Collectaneen 1, 46[b] (Hs. 1339 des Karlsruher Generallandesarchivs). — [3]) Dieser begegnet zugleich mit dem Titel eines licentiatus in decr. in einer Urkunde vom 8. Juli 1441 — Liber conceptorum B, 34[b]. Erzbisch. Arch. Freiburg i. B.; Kopb. 315[a] Karlsruhe. Die Heidelberger Universitätsmatrikel von 1446 (Toepke 1, 251) bezeichnet ihn auch als canonicus ecclesie Constantiensis; ebenso eine Urkunde vom 29. Mai 1445 — Kopb. 456, 365[a] Karlsruhe. — [4]) Er war zugleich Propst in Herrenberg. Auch seine Bücher sind in den Besitz der Reichenau gelangt und befinden sich heute in der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe, wie sich aus den Subscriptionen folgender Codices ergiebt: Aug. XXVII, XXVIII, LIX, LXI, LXVI, CIV, CXVII, CXXIV, CLXV, CCXVI; 23, 31, 33, 48, 65, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 102, vgl. Anhang No. 7. Johann Spänlin darf nicht mit seinem Namensvetter an der Heidelberger Universität verwechselt werden (Toepke, Heidelberger Matrikel 1, 229, 694 Anm. 2[c]; 2, 598 f.). — [5]) Der Katalog findet sich mit geringen Abweichungen, die zum teil in der folgenden Darstellung noch Berücksichtigung finden, in Cod. Aug. XLVI, f. 145[a] und Cod. Aug. 14, f. 197[b]. Gedruckt ist er bei Ziegelbauer, Historia rei litterariae O. S. B. 1, 573; Schönhuth, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau 256 ff.; Mone, Quellensammlung zur badischen Geschichte 1, 234; Petzholdt, Anzeiger der Bibliothekswissenschaft 1848/49, 52 No. 113; erwähnt bei Becker, a. a. O. 299 No. 284; Gottlieb, a. a. O. 59 No. 146. — Vom Ankaufe der Bibliothek berichtet Gallus Oehem ed. Brandi 2, 134 f. (= Barack, Bibl. des Litt. Vereins 84, 162) vgl. Vogel, Serapeum 3, 11; König,

Eine systematisch geordnete Übersicht ergiebt für Ottos Bücherschatz den Besitz folgender Handschriften:

Biblia [30 fl.].

Cod. Aug. CLIV in uno volumine; LXXXVIII—XC in tres tomos distributa; Cod. St. Paul XXVa 25.

Duo volumina de vita Christi [concordetur sicut placet].[1])

Cod. Aug. XXII, XXIII, 73.

Liber de laudibus beate virginis [12 fl.].

Cod. Aug. XXV: Alberti M. liber de laudibus b. virg. Marie; XXIII, 55, LXXX, CCXLIV. — Otto nennt das Buch einen „magnus liber“, Cod. Aug. XXXIV, f. 187b.

Rabanus super psalterio [2 fl.].

Cod. Aug. CCXXVIII: Expositio psalterii. — Fabricius, Bibl. med. aevi 6, 79 erwähnt unter den Werken Rabans „commentarii in reliquos libros biblicos, qui supra nondum adfuerunt“. Migne, Patrol. lat. 107—112 konnte ich nicht einsehen.

Hugo super ecclesiasten [2 fl.].

Cod. Aug. LVIII; über Hugo von St. Victor vgl. Herzog, Realencyklopädie 6², 356 ff.; Wetzer-Welte, Kirchenlex. 6², 398.

Nicolaus de Lyra super quattuor evangelia [12 fl.].

Cod. Aug. XXIV; 23 war im Besitze Spänlins. Vgl. Herzog, a. a. O. 9², 107 ff.; Wetzer-Welte, a. a. O. 9², 321 ff.

Freiburger Diöcesanarchiv 4, 286; Brambach, Handschriften der Karlsruher Bibliothek 1, 19. — Eine Addierung aller veranschlagten Posten ergiebt die Gesamtsumme von 573 Gulden (einschließlich der 100 Gulden für die noch verpfändeten Codices): „sed dominus et abbas huius monasterii Augie maioris prefatus exsolvit secundum taxationem de particula ad particulam, ut prenotatum est, et sic pro illis libris exposuit 600 fl. in autopromptis, quia huic taxationi solum voluit habere marchio prefatus iustum pretium“ (Cod. Aug. XLVI, f. 145a). Bei Mone, a. a. O. 1, 235 ist aus Cod. Aug. 14, f. 198b die entscheidende Zeile ausgefallen. — Bekanntlich ist die Reichenauer Klosterbibliothek nach Karlsruhe überführt worden: eine Durchmusterung ihres Katalogs ergab, daß einige Handschriften sicher Eigentum Ottos gewesen sind (wir geben im Folgenden die Merkmale hiefür an); andere Werke lassen sich als nur in einem Exemplar vertreten nachweisen: bei ihnen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie in Ottos Besitz waren. Sind in den Anmerkungen mehrere Codices des nämlichen Inhalts angeführt, so soll auf sie als vergleichsweise heranziehbare verwiesen werden. Die römischen Ziffern der Codices Augienses bezeichnen Pergament-, die arabischen Papierhandschriften.

[1]) Diese beiden Bände werden nebst den Arengae de vita communi, dem Decretum, Raphael Fulgosius super veteri und der Lectura Dini super codice auf 100 fl. veranschlagt.

Scholastica historia [5 fl.].

Cod. Aug. CXXXVIII, CLXX; über Petrus Comestor vgl. Wetzer-Welte, a. a. O. 9², 1903.

Moralia Gregorii [50 fl.].

Cod. Aug. II, III, IV, 17, 66 — alle diese Codices bilden die Gesamtheit der Moralia; vgl. Cod. Aug. 20.

Libri beati Ambrosii [3 fl.].

Cod. Aug. CXXX, CLVI, CCXIII — in allen Codices finden sich auch diejenigen Werke des Ambrosius, die in dem Sammelbande der Werke Ottos, Cod. Aug. XXXIX, abgeschrieben sind, vgl. unten S. 12.

Jeronimianum [5 fl.].

Cod. Aug. XLVIII, kenntlich durch das bischöfliche Wappen, wertvoll durch eine zierliche Miniature; über Johann Andree vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts 6², 124; v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts 2, 217 ff.

Lombardica [8 fl.].

Cod. Aug. CCLVI: Legenda Lombardica; über Jakob de Voragine vgl. Wattenbach, a. a. O. 2⁶, 464 f.

Franciscus Petrarcha [7 fl.].

Cod. Aug. LIII, kenntlich durch das bischöfliche Wappen; über Petrarcas Werk „de remediis utriusque fortune" vgl. G. Voigt, Wiederbelebung des klassischen Altertums 1³, 135, 147; 2³, 349. Der Codex enthält zugleich f. 201ᵃ—204ᵃ die Abhandlung „de vita et doctrina illustris poete Francisci Petrarche et eius poemate, quod Affrica inscribitur".

Firmiter credimus [1 fl.].

Cod. Aug. 123; vgl. Cod. Aug. XXXIV, f. 210ᵇ: „Magister Conradus Soltôno, famosissimus Ruperti regis tempore sacre scripture doctor vel magister in Haidelberga, post factus episcopus Werdensis, fecit lecturam valde commendabilem super firmiter credimus". Über Konrad von Soltau vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg 1, 138 ff., 158, 176 f., 189; Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg 2 No. 49, 55, 73—77, 108; Krause, Allg. deutsche Biographie 16, 630 f.

Lectura super predicabilia [1 fl.].

Über Lecturae = Vorlesungen vgl. Wetzer-Welte, a. a. O. 7², 1603; unter „praedicabilia" werden Predigtstoffe zu verstehen sein, vgl. Reichenauer Jahrgeschichten 1474 bei Mone, Quellensammlung 1, 236: der Propst von Schienen entleiht aus der Bibliothek der Reichenau genannte Werke, „ut haberet predicabilia pro populo".

Arenge de vita communi.

Ob als theologisches Werk zu betrachten?

Textus sententiarum [4 fl.].

Cod. Aug. LXI, LXX, LXXVIII; Cod. St. Paul XXVa 43; über Petrus Lombardus vgl. Wetzer-Welte, a. a. O. 9², 1918 ff.

Codex [10 fl.].

Cod. Aug. VII enthält Buch 1—9.

Digestum vetus [16 fl.].

Infortiatum [6 fl.].

Cod. Aug. XI, kenntlich durch das bischöfliche Wappen.

Digestum novum [10 fl.].

Cod. Aug. VIII; über die Dreiteilung der Pandekten vgl. Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts 382.

Volumen authenticorum [20 fl.].

Cod. Aug. V.

Liber feudorum [4 fl.].

Cod. Aug. XLIV: Consuetudines feudorum; vgl. Lehmann, Neues Archiv 16, 395.

Manipulus florum [1/2 fl.].

Cod. Aug. 128: Flores legum (d. h. der Digesten) des Julian von Sesso, den zu bestimmen unmöglich war. Über Flores vgl. Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des kanonischen Rechts 121; v. Schulte, a. a. O. 2, 487 ff. — Cod. Aug. 152 enthält Grammatikalisches.

Raphael Fulgosius super veteri.

Vgl. Savigny, a. a. O. 6₂, 275, 420.

Lectura Dini super codice.

Vgl. a. a. O. 6², 79 f., 86 ff.

Decretum.

Cod. St. Paul XXVa 25, XXVd 4 — in letzterem zugleich der Apparatus des Johann Andree.

Decretales [20 fl.].

Cod. Aug. X, XXX, XL, CCX, 149; Cod. St. Paul XXVId 4.

Liber sextus [15 fl.]

Cod. Aug. VI mit dem Apparat des Johann Andree in sextum.

Clementine [14 fl.].

Cod. Aug. I; es bleibt ungewiss, ob das eingezeichnete Wappen das bischöfliche ist.

Rosarius [20 fl.].

Über Guido de Baysio vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 186 f.

Vincentius super tertia [1 fl.].

Wohl der Apparatus des Vincentius Hispanus zur Compilatio III, vgl. v. Schulte, a. a. O. 1, 192 f.

Innocentii apparatus [10 fl.].

Cod. Aug. XVII; vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 92. — Cod. Aug. XL enthält die libri decretales und den apparatus Innocentii.

Boitt super primo [4 fl.].

Wohl identisch mit Henricus Bohic, dessen Namen auf verschiedene Weise geschrieben wird, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 266 ff. — Otto citiert ihn einmal als Henricus Bohic, vgl. S. 25.

Novella super tertio [8 fl.].

Wohl die von Johann Andree, vgl. Savigny, a. a. O. 6^2, 113 ff.

Novella in papiro super quarto et quinto decretalium [8 fl.].

Wohl diejenige des Johann Andree, enthalten in Cod. Aug. 5; gehörte dieser Codex dem Bischof, so hatte er ihn erst von einem früheren Besitzer erworben.

Antonius super quarto [3 fl.].

Cod. Aug. 2; über Antonius de Butrio vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 289 ff.

Novella super sexto [12 fl.].

Wohl die von Johann Andree, vgl. Savigny, a. a. O. 6^2, 116 ff.

Archidiaconus super sexto [6 fl.].

Über Guido de Baysio vgl. Savigny, a. a. O. 3^2, 503; 6^2, 116.

Petrus de Braco [8 fl.].

Cod. Aug. 1; vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 262.

Repertorium in antiquo pergameno [5 fl.].

Vgl. Stintzing, a. a. O. 144 f.; v. Schulte, a. a. O. 2, 478.

Repertorium domini Antonii de Putrio [8 fl.].

Vgl. Savigny, a. a. O. 3^2, 332; 6^2, 483; v. Schulte, a. a. O. 2, 289 ff.

Speculator [20 fl.].

Inventarium iuris canonici [12 fl.].

Beide Handschriften des Katalogs gehen hier auseinander. Cod. Aug. XLVI, f. 145^a verzeichnet: „Inventarium iuris canonici. Speculator“; Cod. Aug. 14, f. 197^b: „Inventarium iuris canonici. Berengarii cardinalis speculator.“ Folgt man der ersteren Lesart, so bedeutet das Werk das Inventarium des Cardinals Berengar Fredoli, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 181; „Speculator“ entweder das Speculum iudiciale des Guillelmus Durantis, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 144 f., oder das Speculum des Vincentius von Beauvais, vgl. Herzog, a. a. O. 16^2, 503 ff. Folgt man der zweiten Lesart, so möchte man das „Inventarium“ für identisch halten mit dem „Repertorium iuris canonici absenti vulgariter appellatum“ im Cod. Aug. 117, vgl. Stintzing, a. a. O. 145 f.; das Werk „Berengarii cardinalis speculator“ würde dann Berengars Repertorium zum Speculum des Durantis bedeuten, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 181. Die erste Deutung verdient vielleicht den Vorzug: sie wird dadurch gestützt, dass Otto das Inventarium iuris des Berengar citiert, vgl. unten S. 25. Die Worte „Berengarii cardinalis“ des zweiten Katalogs mögen durch ein Versehen an die ungehörige Stelle gelangt sein.

Summa in papyro secundum ordinem alphabeti [5 fl.].

Cod. Aug. 34: Summa iuris canonici; 116: Summula iuris canonici fratris Johannis ord. min.: 129: Summa iuris can. und Clementine. — Über die alphabetisch angelegte Summa Monaldina vgl. Stintzing, a. a. O. 503.

Repertorium Durandi [8 fl.]

Vgl. Savigny, a. a. O. 5², 592 ff.; v. Schulte a. a. O. 2, 152 f.

Summa Gaufredi [4 fl.].

Cod. Aug. XLVI mit dem Katalog der Bibliothek Ottos; über Goffred von Trano vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 88 ff.

Allegationes legum super decretalium [1 fl.].

Cod. Aug. L.: Allegationes legum in titulis decretalium; der Anfang: „Pone, quedam mulier nolebat lugere maritum suum" identifiziert die Handschrift mit den Casus legum bei v. Schulte, a. a. O. 2, 497 Note 28.

Scriptum Petri Jacobi de Aureliaco [7 fl.].

Wohl das Hauptwerk des Peter Jakob von Aurillac „Practica", vgl. Savigny, a. a. O. 6², 37 ff.

Summa Raymundi [4 fl.].

Cod. Aug. CXXXIX; CCLX: Juris canonici summula extracta de summa Raymundi, — vgl. Stintzing, a. a. O. 493 ff.

Prima pars rationalis [2 fl.].

Cod. Aug. 120, kenntlich durch die Subscription als „liber episcopi Constantiensis"; über des Guillelmus Durantis „Rationale divinorum officiorum" vgl. Wetzer-Welte, a. a. O. 4², 46.

Epistolae Blesenses [6 fl.].

Cod. Aug. LI, kenntlich durch das bischöfliche Wappen; vgl. Molter, Pertz Archiv 2, 392; über Peter von Blois vgl. die Nachweise bei Potthast, Wegweiser, 2. Aufl., 911. Der Codex enthält auf f. 148a—152b den „Planctus Petri Blesensis super scisma et pressura ecclesie ab infidelibus".

Catholicon [30 fl.].

Über Johann von Genua vgl. Wetzer-Welte, a. a. O. 6², 1677 f.

Aegidius de regimine principum [ohne Preisbestimmung].

Cod. Aug. 101; vgl. Lorenz a. a. O. 2³, 239.

In der Erkenntnis von Ottos litterarischen Neigungen führt diese Aufzählung ein gut Stück weiter: sie ergiebt die Beschäftigung des ehemaligen Bischofs mit theologischen, juristischen und philosophischen Werken. Erstere sind, was bei einem Geistlichen selbstverständlich ist, nicht gering an

Zahl: die Bibel, Erklärungen und Umschreibungen einzelner ihrer Teile, erbauliche Traktate — wir verweisen vor allem auf die weitverbreitete Legenda Lombardica — sind vertreten. Erheblich umfangreicher ist die juristische Litteratur. Die Quellen des römischen und des kanonischen Rechts, Bearbeitungen dieser beiden wichtigsten Schichten der Überlieferung bilden den wesentlichsten Bruchteil der Bibliothek: es ist das Zeitalter der Reception der fremden Rechte in Deutschland; Otto hatte, wie wir uns erinnern, in Heidelberg sich dem Studium der Dekretalen gewidmet; während des Episcopats endlich mochte die Vorliebe für das kanonische Recht bestärkt und gefördert worden sein. Nur wenige Werke rein philosophischen Inhalts sind zu verzeichnen. Aber auch sie wie fast jedes andere stehen im Bannkreis mittelalterlicher Schriftstellerei, die jedweden Zweig menschlichen Denkens und Forschens in den Dienst der Theologie zu stellen sich müht; die kanonistische Litteratur ist ohne Zweifel von dem Gedanken eben dieser Einheit aller wissenschaftlichen Thätigkeit unter dem Schutze der kirchlichen Disziplinen durchdrungen. Immerhin vermissen wir in Ottos Bibliothek historische Darstellungen im eigentlichen Sinne des Wortes; die Historia Scholastica kann kaum als solche angesehen werden. Wie es scheint, brachte er geschichtlichen Aufzeichnungen nicht soviel Anteilnahme entgegen wie sein Vater, Markgraf Rudolf, dessen Notizen in der Rötteler Chronik vorliegen.[1])

Noch fehlt in der Übersicht ein wesentlicher, für uns der wertvollste Teil der Ottonischen Bibliothek. Es sind die *„quattuor volumina edita ab episcopo Ottone et aliis"*, von jenen beiden Sachverständigen zu 20 Gulden veranschlagt. Ein günstiges Geschick hat des Bischofs eigene Werke erhalten. Sie füllen — und aller Wahrscheinlichkeit nach sind es nie mehr gewesen — zwei stattliche Folianten, die Codices Augienses XXXIV und XXXIX der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe.[2])

---

[1]) Vgl. Basler Chroniken 5, 105, 112; Fester, Regg. Baden 1 No. h116, 1133. — [2]) Wenn Ziegelbauer, a. a. O. 1, 577 durch Aufzählung von vier Werken Ottos, dem Psalterium, de contemptu mundi, de tribulatione und contra concil. Basil., den Anschein erweckt, als sei jedes selbständig in einer Handschrift vertreten gewesen, so wird er dadurch widerlegt,

Etwaige Zweifel an der Autorschaft des Hachbergers werden zerstört durch die fast regelmässig wiederkehrenden Subscriptionen [1]), die Verweise in Schriften von sicher ottonischem Ursprung auf vorausgehende [2]), — was allerdings nicht ausschliesst, dass auch fremde Abhandlungen in jenen Handschriften enthalten sind. [3]) Beide Codices sind bislang wenig beachtet worden [4]); um so berechtigter erscheint eine Angabe des in ihnen niedergelegten Materials.

Cod. Aug. XXXIV: [Psalterium cum aliquibus verbis additis sive mixtis in honorem virginis matris factum et compositum (f. 5ª—47ᵇ)]. [5]) — Oratio composita ex psalterio in honorem virginis matris (f. 48ª—54ª). — Alia oratio multum devota ad beatam virginem matrem (f. 54ª—54ᵇ). [6]) — Alia oratio composita ex psalterio ad Deum (f. 55ª—59ª). — Oratio composita ex libro Job (f. 59ª—60ª). — Alia oratio tracta ex libro proverbiorum (f. 60ª—60ᵇ). — Oratio ex libro sapientiae (f. 60ᵇ—61ᵇ). — Oratio ex libro ecclesiastici (f. 61ᵇ—62ᵇ). — De laude et utilitate orationis et laude psalmorum (f. 62ᵇ—112ᵇ). — De laude sacre scripture (f. 113ª—154ᵇ). — De conceptione virginis gloriose matris Dei (f. 155ª—159ª, 163ª—187ᵇ). [7]) — [Copia missive, quam lector predicatorum scripsit nobili et generoso comiti Ulrico de Werdem-

dass jene vier Werke thatsächlich allein in den beiden Codices enthalten sind. Entscheidend hiefür ist, dass Otto Cod. Aug. XXXIX, f. 168ª von seiner Absicht spricht, „in fine collectorum meorum" Schriften des Ambrosius zu bringen; dass er f. 209ᵇ einen Nachtrag zum ersten Bande seiner Abhandlungen verzeichnet. — Zu untersuchen, wer die „alii" waren, deren Schriften erwähnt werden, ist müßig.

[1]) Vgl. Cod. Aug. XXXIV, f. 47ᵇ, f. 54ª; XXXIX, f. 106ª. — [2]) Vgl. Cod. Aug. XXXIV, f. 55ª, f. 62ª; XXXIX, f. 166ᵇ, f. 168ª, f. 209ᵇ. — [3]) Wir machen hierauf im Folgenden stets durch Einklammerung des betreffenden Titels und Anmerkungen aufmerksam. — [4]) Ein kurzer Verweis bei Mone, a. a. O. 1, 235 Anm.; Bader, Badenia 3, 231. — [5]) Wir folgen durchweg der neuen Foliirung. — [6]) Vgl. Bruschius, De Germ. episcopatibus 1. 48ᵇ: „Erat (Otto) eximia prudentia et doctrina praeditus. Extant eius scripta de laudibus b. virginis et filii Dei ex hac intemerata virgine nati in bibliotheca Divitis Augiae". — [7]) Vor den auf f. 186ª gleichsam als Nachtrag angefügten Versen auf Maria begann der Abschreiber irrtümlicherweise einen neuen Quaternio (f. 155ª—162ᵇ), der nur zum Teil von dem Schlussabschnitt des Tractates (f. 155ª—159ª) eingenommen wurde. Ohne foliirt zu werden, wurde dann dieser Quaternio vor den mit f. 163ª beginnenden Quinio eingebunden.

berg decano maioris ecclesie Constantiensis (f. 187^{b}—188^{a})]. — [Scripta sive dicta cum auctoritatibus et conclusionibus, quibus innititur prefatus lector contra honorem et devotionem nostre virginis matris Marie, que dictis meis hic apponere cogitavi, ut quisque devotus et amator virginis matris iudicare possit, quid pie credendum sive tenendum sit (f. 188^{a}—190^{a})]. — [Questio quedam disputata per eximium sacre scripture professorem ordinis Heremitarum s. Augustini generalem, in qua aperte apparet virginem matrem in peccato originali non fuisse conceptam (f. 190^{b}—195^{a})]. — Tractatus contra conciliabolum Basiliense, gewidmet dem Doctor artis medicine Martinus Bohemus (f. 195^{b}—210^{a}). — Tractatus contra conc. Basil., gewidmet dem Basler Official (f. 211^{a}—214^{b}). — [Responsio officialis Basiliensis (f. 214^{b}—218^{b})]. — Responsio mea contra articulos officialis Basiliensis (f. 218^{b}—227^{b}). — [Epistola quedam ad illustrem principem et dominum, dominum Wilhelmum marchionem de Hochberg (f. 229^{b}—230^{a})]. — [Alia epistola multum pulcra ad reverendissimum patrem illustremque principem et dominum, dominum Ottonem marchionem de Hochberg, olim episcopum Constantiensem (f. 230^{a}—231^{a})]. — [Quedam questio disputata per venerabilem patrem et reverendum magistrum Henricum N. ordinis fratrum minorum et provincialem Coloniensem de conceptione virginis matris gloriose (f. 233^{a}—268^{a})].

Cod. Aug. XXXIX: Tractatus de contemptu mundi (f. 2^{a}—106^{a}), mit den Unterabteilungen „Qualiter hec vita nominatur“ (f. 45^{a}—50^{a}), und „de vanitate mundi et que in mundo sunt“ (f. 50^{a}—106^{a}). — Tractatus de flagello et tribulatione (f. 106^{b}—166^{b}). — [Tractatus b. Ambrosii de bono mortis (f. 168^{a}—181^{b})].[1]) — [Tractatus eiusdem de fuga seculi (f. 181^{b}—192^{b})].[2]) — [De vita beata (f. 192^{b}—209^{a})].[3]). — De verbo „novit ille“ (f. 209^{b}—211^{a}).[4])

---

[1]) Gedruckt Ambrosii opera, Paris 1686, 1, 389 ff. — [2]) a. a. O. 1, 417 ff. — [3]) a. a. O. 1, 443 ff. — Diese drei Tractate hat Otto selbst seinen Sammlungen einverleibt (vgl. f. 168^{a}), da sie mit den Gedanken der beiden vorausgehenden übereinstimmten. — [4]) Mit geringfügigen Zusätzen von etwas späterer Hand.

III.

Eine Prüfung der soeben aufgezählten Schriften läßt viele unter ihnen — abgesehen von den Briefen — als Paraphrasen oder gar als Wiederholungen der Werke Anderer erkennen. Sie sind Lesefrüchte [1]) eines Mannes, der in den Stunden der Muße trotz eines empfindlichen Augenleidens [2]) die Feder führte, der vornehmlich an theologischen Traktaten sein Genügen fand, ohne vom Ehrgeiz selbständiger litterarischer Thätigkeit beseelt zu sein. Dies überhebt uns zugleich der Verpflichtung, die einzelnen Abhandlungen eingehender ins Auge zu fassen. Ihr wesentlich erbaulicher Gehalt, den schon die Überschriften andeuten, ist unabhängig von der Zeit ihres Entstehens: der Historiker wird vielmehr nur denjenigen Werken seine Aufmerksamkeit schenken, die in die Geschichte der weltbewegenden Ereignisse des 15. Jahrhunderts oder noch bestehenden Dogmen sich einfügen lassen.

In erster Hinsicht sei hier der Traktate *„contra conciliabolum Basiliense“* [3]) gedacht. Der Darlegung der Zeitverhältnisse, unter denen sie entstanden, ihres Gedankengehalts und ihrer Form sind die folgenden Ausführungen gewidmet.

Mit Kaiser Sigmund war eine Persönlichkeit dahingegangen [4]), die, wenn nicht durch thatsächliche Macht, so doch durch diplomatische Geschicklichkeit es verstanden hatte, lange Zeit hindurch den Gegensatz zwischen dem Konzil zu Basel und Papst Eugen IV. zu mildern. Freilich, den

[1]) Dies gilt vor allem von den Abhandlungen „de contemptu mundi“ und „de flagello et tribulatione“. Die erstere enthält nur Auszüge aus den Moralia Gregors, Petrarcas Tractat „de remediis utriusque fortune“ (sein Stil wird f. 79 b als „poeticus, difficilis, rarus“ gekennzeichnet) und den Briefen Peters von Blois. — [2]) Otto selbst sagt (Anhang No. 5): „Lippientibus oculis solem in rota in tantis materiis . . conspicere non valeo.“ Cod. Aug. XXXIV, f. 195 a spricht er von seiner „infirmitas“. Christoph Schulthaiss nennt Otto einen „blöden, siechen fürsten“, Freiburger Diöcesanarchiv 4, 54; in seinen Collectaneen 1, 46 b berichtet er: „Otto . . hat ein stain in dem ainen aug, er ward also blind, dass er das bistumb dem capittel müst uffgeben.“ — [3]) Cod. Aug. XXXIV, f. 195 b ff. — [4]) Für die folgende Übersicht sei verwiesen auf G. Voigt, Enea Silvio 1, 150 ff., 247 ff., 324 ff.; Hefele, Konziliengeschichte 7, 659 ff.; Bachmann, Archiv für österr. Geschichte 75 (Wien 1889), 1 ff.; von Kraus, Deutsche Geschichte (1438—1519), 82 ff.

Annatenbeschluß vom 9. Juni 1435 hatte auch Sigmund nicht zu hindern vermocht: die Gewalt unvereinbarer Ideen trieb zu unheilbarem Bruche. Schlag auf Schlag folgten sich die Maßnahmen der Streitenden. Die Absetzung des Papstes vom 25. Juni 1439 konnte Eugen IV. mit dem Hinweise darauf beantworten, daß es ihm und seinem Konzil gelungen sei, die Union der Griechen herbeizuführen (6. Juli 1439.) Die Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Papste der Basler (5. November 1439) fand ihre Erwiderung in der Erklärung Eugens, dass Felix V. Häretiker und Schismatiker sei (23. März 1440).

Aber schon zeigte sich, daß Rom den Sieg davon tragen würde, — wenngleich erst nach langem Ringen. Allgemach zerfiel Felix mit der Versammlung, die ihn, nicht ohne sein Zuthun, aus beschaulicher Einsamkeit in das Getriebe lauten Kampfes fortgerissen hatte. Der Kreis seiner Anhänger minderte sich von Tag zu Tag. Der von ihm verliehene Kardinalat war weit weniger begehrt als der aus seines Widersachers Hand. Von den europäischen Großmächten erkannte ihn keine an, nur eine kleine Schaar von Fürsten zweiten Ranges: noch schwankte das deutsche Reich.

Seit dem Aussterben des Luxemburgischen Hauses war es gezwungen gewesen, zweimal sich einen neuen Herrscher zu suchen; zweimal hatte sich das Schauspiel der Wahlhandlung mit all seiner Unruhe und seinen Ränken wiederholt. Ohne noch ein Oberhaupt zu besitzen, hatten die Kurfürsten am 17. März 1438 zu Frankfurt erklärt, ihre Entscheidung im kirchlichen Streite auszusetzen; sollte binnen der nächsten sechs Monate der Friede nicht hergestellt sein, so wollten sie mit dem Könige, den Bischöfen, Prälaten und Rechtsgelehrten überlegen, was zu thun und welchem Teile zu gehorchen sei. Ein Beschluß der Verlegenheit, nur auf kurze Zeit gefasst, giebt den Verhandlungen der nächsten neun Jahre sein Gepräge.

Den derben Kriegsmann Albrecht II. hinderte ein rascher Tod, in den Gang der Ereignisse einzugreifen. Friedrich III. war bedächtigen Sinnes: er erwartete alles von der Zeit.[1]) Um seinen Schutz, d. h. um die Anerkennung seitens des Königs,

[1]) von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 58.

warben Rom und Basel, aber er hielt mit dem entscheidenden Schritte zurück. Wenn er auch im November 1442 mit Felix V. zusammentraf, so brauchte Eugen IV. deshalb noch keine wirkliche Annäherung des Königs an die konziliare Partei zu befürchten.

Die Kurfürsten hatten inzwischen den Boden der Frankfurter Protestation im Prinzip bereits verlassen. Sie neigten zur Unterwerfung unter Eugen, wenngleich sie ihre Obedienzerklärung an gewisse Bedingungen zu knüpfen gedachten. Friedrich war ihrer Neutralität nicht beigetreten. Als er im Sommer 1442 — kurz vor seiner Reise nach Süddeutschland und Basel — zum ersten Male auf einem genügend besuchten Reichstag in Frankfurt erschien, setzte er mit Hülfe reicher Gnadenerweisungen den Beschluß durch, daß nach Rom wie nach Basel Gesandte abgeschickt würden, um ein neues Konzil an einem dritten Orte zu fordern. Gewiß, ein Sieg des Königs über die Unthätigkeit der Kurfürsten, und dennoch nur von vorübergehender Bedeutung: wie nicht anders zu erwarten, ward das Ansinnen des Reichstags allerorts zurückgewiesen.

Gleichzeitig trat in der kurfürstlichen Politik ein neuer Umschwung zu Tage. Jakob von Sirk, der Erzbischof von Trier, und mit ihm der Kurfürst von Sachsen schlugen sich auf die Seite des Konzils und seines Oberhauptes; in der nämlichen Richtung waren der Kölner und der Pfälzer thätig. Ein Reichstag zu Nürnberg (Februar 1443) verlief ergebnislos. Den König dagegen drängten sein Kanzler Kaspar Schlick und dessen Vertrauter Enea Silvio, Eugen IV. seines Gehorsams zu versichern. Noch wollte er seine hinhaltende Politik nicht aufgeben; er entschloß sich zur Einberufung eines Kongresses der Fürsten und Republiken Europas nach Nürnberg: dieser sollte über die Einberufung eines dritten Konzils verhandeln, das der gespaltenen Christenheit wieder die Einheit schenken könne.

Zur gesetzten Frist (November 1443) erschienen weder Friedrich noch einer der Kurfürsten. Es blieb den Gesandten der vertretenen deutschen Reichsstände — unter ihnen zumeist Felicianer — nichts Anderes übrig als die Versammlung zu vertagen. Immerhin wollten sie durch Wortlaut des Abschiedes vom 22. Januar 1444 dem Könige wie dem Papste und dem

Konzil den ganzen Ernst der Lage vor Augen führen: am Himmelfahrtstage (21. Mai) wird der Reichstag, sei es in Nürnberg, sei es in Frankfurt, eröffnet werden; er wird in der kirchlichen Sache verhandeln und beschließen *„ane widerhindersichbrengen"*, d. h. er wird sich zum letzten Male mit der schwebenden kirchlichen Frage befassen. Dieser Entschiedenheit des Vorsatzes entsprachen die weiteren Anordnungen. An Kurfürsten und Fürsten wird das Verlangen gestellt, sich in der Zwischenzeit zu bereden, wie man künftig zu beschließen habe. Zum Reichstage sollen sie „ihre trefflichen Gelehrten und gottesfürchtigen Leute" mitbringen, damit endlich ein wohlbegründeter, alle bindender Beschluß gefaßt werden könne.[1])

Man wird — und damit kehrt die Darstellung wieder zu Otto von Hachberg zurück — kein Bedenken tragen, in der Einberufung des neuen Reichstages die Veranlassung zu einem Schreiben Ottos vom 1. Mai 1444 zu erblicken.[2]) Es wendet sich an die Doktoren, Magister und Sekretäre der Reichsfürsten, die Übersendung von Ottos „Sammlungen" gegen das Basler Konzil begleitend, das als Scheinversammlung (*concionabolum*) verächtlich gemacht werden soll. Wichtiger als die Beteuerung des Verfassers, zu solcher schriftstellerischen Thätigkeit wenig geeignet zu sein, ist die Bemerkung, daß Otto dieselben Schriften schon früher einmal an den Mainzer Erzbischof nach Frankfurt gesandt habe. Vermutlich also bei Gelegenheit des Reichstags von 1442[3]) hatte er seine Zusammenstellungen dem Metropolitan des Konstanzer Bistums überreichen lassen. Später war er auf Flüchtigkeiten und Versehen des Schreibers aufmerksam geworden, — für ihn der Grund zu wiederholter Durch- und Ausarbeitung des Stoffes, die, wie er hofft, jetzt

[1]) Bachmann, a. a. O. 228 No. XIII. — [2]) Anhang No. 1. — [3]) Otto sagt selbst (Anhang No. 1), er habe seine „scripta alias ad Franckfordiam" an den Erzbischof von Mainz gesandt. Es fehlt die Angabe, welcher Reichstag — denn an einen solchen wird nur zu denken sein — gemeint ist, des weiteren, ob schon damals alle Schriften zu einem Ganzen verbunden waren. Nun war die erste Schrift im November 1440 abgeschlossen, die zweite wurde nach dem 30. Januar 1441 begonnen. Es hält schwer, zu glauben, daß diese beiden Traktate mit den übrigen schon im November 1441 nach Frankfurt abgesandt werden konnten, wo Dietrich von Mainz damals weilte (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, 1, 25). So wird wohl der Frankfurter Reichstag von 1442 anzunehmen sein: auch ihn hat der Mainzer Erzbischof persönlich besucht, vgl. Janssen, a. a. O. 2, 1, 43.

nicht mehr die früheren Fehler aufweisen und in dieser verbesserten Gestalt am Reichstage nicht oberflächliche, sondern gewissenhafte Leser finden möge.

Liegt somit der Abschluss des Grundstockes von Ottos „Sammlungen" um ein paar Jahre zurück, so hindert andrerseits nichts, ihren endgültigen Abschluß dem Jahre 1444 zuzuweisen; Ottos Schriftstellerei gegen das Basler Konzil füllt also die Jahre 1440—1444 aus, die Zeit nach der Wahl des Papstes Felix V. (5. November 1439) bis kurz vor dem geplanten Beginn des Nürnberger Reichstages (21. Mai 1444).

Wir haben es hiebei nicht mit einer einzigen Schrift des ehemaligen Bischofs zu thun. Der Schreiber des Codex Augiensis XXXIV giebt allerdings einer ganzen Reihe von Blättern der Handschrift die Bezeichnung *„contra conciliabolum Basiliense"* [1]); Otto selbst spricht von seinem *„tractatulus de conciliabulo Basiliensi"* [2]), aber in Wahrheit vereinigt dieser *„tractatulus"* vier in sich geschlossene Abhandlungen. [3]) Die erste, zweite und vierte rühren von unserem Autor her; in der dritten sucht der Offizial des Bischofs von Basel seine entgegenstehende Ansicht zu verfechten, worauf endlich seitens des Angegriffenen in dem vierten Aufsatz eine letzte Erwiderung folgt. Freilich werden nicht in jedem Teiltraktate neue Gesichtspunkte aufgedeckt und ins Treffen geführt: gleichwohl wird es trotz unvermeidlicher Wiederholungen sich lohnen, über jede Schrift im Einzelnen Bericht zu erstatten.

IV.

Otto hat seine erste Abhandlung [4]) dem Doctor der Medizin Martinus Bohemus gewidmet, in dem ein Mitglied [5]) oder wenigstens ein Parteigänger des Konzils zu erblicken sein wird. Häufig redet er ihn an, aber ebenso häufig doch auch

---

[1]) Cod. Aug. XXXIV, f. 196a ff. — [2]) Anhang No. 5. — [3]) Mit Rücksicht darauf wie auf die Art der Darlegung kann Otto von seinen „scripta" oder „collecta" reden. — [4]) Cod. Aug. XXXIV, f. 195b—209b; wir sehen hier und im Folgenden davon ab, bei jedem einzelnen Satze auf die einschlägige Stelle der Handschrift zu verweisen. — [5]) Dies darf nicht befremden; Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 3, 404 verzeichnet unter den dem Konzil Inkorporierten: Guillelmus de Hese in civili, Nikolaus de Melke in medicina doctores; vgl. a. a. O. 3, 475, 488, 549.

die Angehörigen der Synode: kein Zweifel, daß der Verfasser für seinen Traktat Verbreitung unter einem größeren Leserkreise erwartete.

Alle Gewalt, führt unser Schriftsteller mit Anlehnung an das Wort des Apostels Paulus (Römerbrief 13,1) aus, stammt von Gott; ihr als dem Gebote Gottes sich zu widersetzen, ist Sünde. Keine Stelle der heiligen Schrift oder des Corpus juris canonici läßt darauf schließen, daß dem, was zu Basel geschehen ist, das Wesen göttlicher Anordnung innewohne. Nicht dem Konzil hat Gott die Gewalt gegeben, sondern allein dem Papste. Als Nachfolger Petri hat dieser ausschließlich die Vollgewalt, während den Übrigen nur ein Anteil an der Sorge (*sollicitudo*) zukommt. Er ist höher denn ein Mensch, nur Gott unterworfen (*major homine, minor Deo*).

Die Folgerungen aus solcher Theorie ergeben sich von selbst. Der Papst ist der Herr der Welt und somit Richter über die Menschheit. Sein Befehl muß, wie immer er sei, vollzogen werden. Thut der Papst Unrecht, so kann nur Gott, kein Urteil aus Menschenmund über ihn befinden, es sei denn, daß er in Sachen des Glaubens irrt und zur Besserung sich nicht bereit erweist (*nisi in fide erraverit nec corrigi velit*). Zeigt er sich aber einer Besserung zugänglich, so kann ihn nicht einmal Häresie seiner Würde berauben.[1])

Auf Grund seiner Machtvollkommenheit kann er allgemeinbindende Verordnungen erlassen. Es ist sein guter Wille, wenn er für seine Person sie hält, während er die Erlasse der Vorgänger zu beobachten verpflichtet ist. Mag auch sein Handeln einer vernünftigen Begründung (*ratio*) zu entbehren scheinen, in jedem Falle ist es gerecht. Er ist erhaben über jegliches Recht, über jegliches Konzil, dessen Beschlüsse er umstossen kann.

Um die voranstehenden Sätze zu begründen, lässt Otto eine Reihe von Stellen aus der Bibel und dem Dekret Gratians folgen, das er mit emsigem Fleisse, wie er bemerkt, bis zum Tractatus de poenitentia ausgebeutet hat. „Sag an,“ ruft er dem Freunde zu, „woher nehmt Ihr die Macht, den Stellvertreter Christi auf Erden abzusetzen?.“

---

[1]) Vgl. zu diesen Ausführungen Gierke, Johann Althusius (Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte VII, 1880) 127 f. mit Anm. 11 f.

Die Handlungsweise der Basler Versammlung war wider die göttliche Ordnung. Wahrlich nicht gut hat man daran gethan, einen Fürsten zum Papst zu wählen, der in der Disziplin des Klerus und der Scholastik ungeübt und deshalb als Laie (*idiota*) zu bezeichnen ist.[1]) Auch die Form der Wahl steht im Widerspruch mit dem Gesetz: sie ist nach den Bestimmungen Nikolaus' II. (c. I. Dist. XXIII.) von den Kardinälen, nicht aber von einem Konzil zu vollziehen. Der Einwand, daß man Felix mit Rücksicht auf seine Macht sich zum Oberhaupte gesetzt, ist hinfällig. „Möge doch der verfluchte Herzog, das Götzenbild, das Ihr aufgerichtet habt und nun anbetet, zur Einsicht kommen, daß sein und Euer Treiben die höchste Ungerechtigkeit ist. Ihr allein wollt gebieten und herrschen, ohne selbst Euch an das Gesetz zu binden. Ihr wollt den Erdkreis vertreten, aber größer als dieser ist heute die Stadt."[2]) Die Basler erstreben Unmögliches und Ungesetzliches. In ihrer Thorheit bedachten sie nicht, daß aus solchem Vorwärtsstürmen dem christlichen Volke und dem katholischen Glauben mannigfaches Leid erwachsen würde. Hat es nicht ein Schisma zur Folge gehabt? „Dein unglücklicher Felix, *tuus infelix Felix*," meint Otto mit einem witzigen Wortspiel, „ist ein Dieb und Räuber." Nur die Herrschsucht kann es dahin gebracht haben, daß ihn nach der Gewalt gelüstete, daß er das festgeschlossene Machtgefüge der römischen Kirche zu zerreißen gedachte, daß er eine Lebensweise aufgab, die ihn an beschauliche Betrachtung seines Alters und des Jenseits gemahnt hatte. Solcher Ehrgeiz macht Felix, der überdies vor offenem Bekenntnis der geheimen Triebfeder seines Thuns nicht zurückschreckt, zum Verbrecher. Man mag ihn, den Sprößling eines angesehenen Adelsgeschlechts, bedauern, aber sah er denn nicht, welcher Art der Beginn seines Regimentes war? Dem Anfang werden Fortgang und Ende vergleichbar sein, — sie alle dem Rechte und den Satzungen Gottes widerstreitend.

---

[1]) Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 785. — [2]) Die Umkehrung des letzten Satzes in: „orbis major urbi" hatte einst Bernhard von Pavia zu Gunsten der imperialistischen Theorie verwertet, vgl. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten 1, 75 Anm. 2. — Auf dem Basler Konzil war sie im Sinne der konziliaren Doktrin ausgesprochen worden, vgl. Lindner, Deutsche Geschichte (1273—1437) 2, 412.

Den Beschluß der Abhandlung bilden Untersuchungen über die Frage, ob mit Fug von einer Superiorität des Konzils über den Papst zu sprechen sei. Der Verfasser verneint sie unbedingt, gestützt auf nochmalige Durchforschung des bereits verwerteten Quellenmaterials. Er erklärt endlich, daß bei Papst Eugen das Verbrechen der Häresie nicht angenommen werden dürfe. Die Basler hätten mit Unrecht diesen Vorwurf erhoben, weil er der Ladung des Konzils nicht Folge geleistet habe. Bezeichnend genug ist die Wendung, daß wohl kaum Galen oder Hippokrates die Ansicht der Synode stützen könnten; der Verfasser habe begonnen, Avicenna (*A. Medus*) daraufhin zu prüfen, aber bald dies Unternehmen aufgegeben, da in ihm sicherlich nichts dergleichen zu finden sei.

Otto berichtet in der soeben dargestellten Abhandlung [1]), daß im Juli 1440 Thomas Rode — damals wohl noch als Procurator generalis des Konzils [2]) — sich in Konstanz vergeblich bemüht habe, den Bischof, das Domkapitel und die Bürgerschaft zur Teilnahme an der Krönung [3]) „des Esels Felix" (*illius asini Felicis*) aufzufordern; auch ihn habe der Abgesandte der Basler am 25. Juli aufgesucht, aber auch hier ohne Erfolg.

Die nämliche Erzählung leitet den zweiten Traktat [4]) des ehemaligen Bischofs ein. Wir erfahren zugleich, daß Thomas Rode bis zum Andreastage (3. November 1440) bei Otto weilte, daß in dieser Zeit die erste Streitschrift verfaßt worden ist. Bald darauf war sie in Basel bekannt: schon am 30. Januar 1441 [5]), heißt es weiter, hat ein gewisser Bachenstein [6]), der in Begleitung eines Pseudokardinals den Aufent-

[1]) Cod. Aug. XXXIV, f. 201a. — [2]) Johann von Segovia a. a. O. 2, 743; ebenda 3, 497 begegnet er als Domscholaster von Lübeck. 1443 ist er Domherr zu Basel, wo er mit dem Titel eines Doctor decret. zugleich die Würde des Erzpriesters besaß; 1453 ist er zu Magdeburg gestorben und dort begraben worden, Basler Chroniken 4, 303 Anm. 2; 5, 562. — [3]) Sie fand am 24. Juli 1440 statt. — [4]) Cod. Aug. XXXIV, f. 210a—214b. — [5]) Die auf f. 211a überlieferte Jahreszahl 1440 des Datums (die lune ante f. purificationis virginis anno predicto) muß ohne Zweifel in 1441 geändert werden. — [6]) Johann von Bachenstein, auch Johann von Ungarn genannt, Archidiakon von Agram, begegnet oftmals als Gesandter des Konzils, z. B. in den Jahren 1435, 1438, 1439, 1440. Haller, Concilium Basiliense 1, 132f., 363; Johann von Segovia a. a. O. 2, 810ff., 844; 3, 121, 155ff., 235ff., 317, 341ff., 462, 475, 492, 495, 516, 971ff.; vgl. Patricius bei Hardouin, a. a. O. 9, 1181, 1189f.

haltsort Ottos aufsuchte, dessen Beginnen lebhaft getadelt. Hierauf sogleich zu antworten war unmöglich; erst jetzt kann Otto dem Basler Offizial eine zweite kleinere Schrift widmen, ein zweites Bekenntnis zu der als unumstößlich erkannten Wahrheit.

Den Verfasser treiben die Teilnahme für Eugen IV. und die Wahrnehmung, daß in diesen Zeiten der geistliche Stand schweren Gefahren ausgesetzt ist, zumal von seiten der Schrift- und Rechtsgelehrten. Auch die Laien klagen wohl: „*die pfaffen machent alles ungluck, alles ungluck stat uff und kumpt von den pfaffen*"; nicht selten hört man: „*iste dux non male fecit; die gelerten hant im das also geraten und ratent im also*".[1])

Wie vordem erklärt Otto eine Absetzung des Papstes nur dann für statthaft, wenn er in Sachen des Glaubens irrt. Seine von Gott gesetzte Vollgewalt ist an die Konzilien nicht gebunden (*excepta*); er ist der Herr des Erdkreises, der Kaiser selbst nur sein Diener.[2]) So bleibt denn kein anderer Ausweg: die Thaten des Konzils zu Basel sind ungesetzlich, „der Welt, den Engeln und den Menschen ein Schauspiel" (1. Korintherbrief 4,9).

Kein Wunder, daß der angegriffene Offizial, aller Wahrscheinlichkeit nach Johann Gemminger[3]), sich bei der Verurteilung des Konzils nicht beruhigte: die Pflicht, die Synode und mit ihr seine eigene Stellung wie die seines Bischofs zu

---

[1]) Cod. Aug. XXXIV, f. 211b. — [2]) Otto stützt sich Cod. Aug. XXXIV, f. 213a auf den Tractat „de principatu" eines „non levis opinionis homo vel doctor". In diesem heißt es: „principatus papalis utitur imperiali sicut ministro suo ministeriali". Leider ist der Verfasser nicht genannt; man möchte an Aegidius von Rom denken, dessen Werk „de regimine principum" sich in Ottos Bibliothek fand, vgl. oben S. 9. Über die ganz ähnliche Doktrin des Augustinus Triumphus vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche 2 (Leipzig 1874), 3 ff. Ist aber der Titel richtig wiedergegeben, so wird Augustinus de Roma als Verfasser anzusehen sein, der in der That „de principatu et potestate papae" schrieb, vgl. v. Schulte, a. a. O. 2, 357, 561. — [3]) Johannes Gemminger erscheint erst 1444 als Offizial, vgl. Eidgen. Abschiede 2, 180. Allem Anscheine nach erhielt er diese Stelle bald nach der Wahl Friedrichs zu Rhein (März 1437), um sie bis zu seiner Absetzung 1448 zu bekleiden, vgl. Basler Chroniken 4, 58 Anm. 4; 5, 405 ff. (Mitteilung von Herrn A. Bernouilli in Basel).

verteidigen, reichte aus, um ihn der Ansicht Ottos entgegentreten zu lassen. [1])

Bitter ist die Bemerkung, daß man jetzt nicht über die Autorität des Papstes zu streiten nötig habe, daß über den Verfasser und seine Freunde nicht solche Armut und Drangsal hereingebrochen wäre, hätten die durch ihre Stellung vornehmlich berufenen Männer das Konzil besucht und für die Kirche Sorge getragen. Gleichwohl will der Offizial bei der zu Basel vertretenen Meinung verharren. Ihm gilt es als ausgemacht, daß der Papst auch aus einer anderen Veranlassung als wegen eines Glaubensirrtums absetzbar ist. Zu Pisa ward mehreren Päpsten die Obedienz entzogen; späterhin entsetzte man Johann XXIII. und Benedikt XIII., so daß erst nach dem Verzichte Gregors XII. Martin V. gewählt werden konnte. Ohne die Voraussetzung, daß der Letztere rechtmäßig durch das Konzil von Konstanz auf den päpstlichen Stuhl erhoben ist, muß die Wahl von Martins Nachfolger, Eugen IV., als anfechtbar bezeichnet werden (*vacillaret*). In Wahrheit untersteht der Papst den Geboten der Kirche, sobald sie auf einem Konzil sich versammelt hat: wenn vordem die Ansichten gelehrter Männer über die Superiorität eines Konzils geteilt waren, so muß jetzt, nach den Erklärungen der Kirchenversammlungen zu Konstanz [2]), Siena und Basel [3]), nur eine Überzeugung von jedermann vertreten werden. Und eben nach dieser untrüglichen Richtschnur hat man zu Basel gehandelt.

Eine gewisse Geschicklichkeit ist der Replik keineswegs abzusprechen. Sie greift aus Ottos Darlegungen diejenigen Sätze heraus, in denen ihr wesentlicher Inhalt beschlossen ist; die Beweisführung bewegt sich zunächst in gleicher Bahn wie die des Gegners, aber bald berücksichtigt sie den Rechtsstandpunkt, der in einer noch jungen Vergangenheit geschaffen worden war. Entschuldigt mag dabei werden, daß — vielleicht im Interesse größerer Wirkung auf den Leser — der Autor Ungenauigkeiten nicht verschmähte. So wurden z. B. zu Pisa nicht drei Päpste abgesetzt, und ebensowenig wurde

---

[1]) Cod. Aug. XXXIV, f. 214^b—218^b. — [2]) Konstanz, 5. Sitzung am 6. April 1415, vgl. Hefele, a. a. O. 7, 99 ff. — [3]) Basel, 2. Sitzung am 15. Februar 1432, 12. Sitzung am 13. Juli 1433, 18. Sitzung am 26. Juni 1434, 33. Sitzung am 16. Mai 1439 — Mansi, Coll. conc. 29, 21, 56, 91, 178.

zu Siena das berühmte Dekret „*Sacrosancta*“ erneuert. Grade weil man ja über dessen Auslegung nicht einig werden konnte, ward die Synode von Martin V. aufgelöst.[1]) Trotzdem hat der Offizial in gewissem Sinne recht. Als man am 8. November 1423 die Verurteilung Benedikts XIII. wiederholte, unterwarf man wie einst zu Konstanz jeglichen seiner Anhänger den Strafen des Konzils, „*etiamsi pontificali prefulgeant dignitate*“[2]): auch zu Siena war der Geist jenes Dekretes noch lebendig.

Es verschlägt nichts, wenn man Johann Gemminger zu denjenigen fürstlichen Advokaten rechnet, die das Heil der Kirche immer gerade da fanden, wo der Vorteil ihres Brotherrn lag[3]): für unseren Zweck ist seine Schrift lehrreich nicht allein weil sie den tiefen Gegensatz zweier Anschauungskreise, sondern auch weil sie Otto von Hachberg als Verteidiger der eigenen Meinung erkennen läßt.

Die vierte Abhandlung[4]) bildet den Beschluß. Sie umgeht die wichtigsten Gründe des Gegners. Zwei einzelne Sätze seien aus den früheren Abhandlungen herausgegriffen worden, als ob nur sie allein in Betracht kämen. An ihnen will Otto unbedingt festhalten, da alle gegen sie erhobenen Einwände in sich zusammenfallen; die Interpretation der Quellen durch den Offizial sei verkehrt; richtig gehandhabt ergebe sie die Wahrheit, d. h. die Meinung Ottos.

Es würde zu weit führen, den Gedankengang der Schrift bis ins Einzelne zu verfolgen. Fast einer jeden Behauptung Gemmingers sucht sie den Boden zu entziehen: ungehörig ist die Berufung auf die Beschlüsse der Konzilien; sie stehen im Widerspruch mit dem, was Otto aus Bibel und Kirchenrecht folgert; ihnen fehlt die durch das Recht begründete, neues Recht schaffende Kraft. Mit gutem Grunde, meint der Autor, nenne er das Basler Konzil ein „*conciliabolum*,“ denn es handle gegen Gottes Gebot. „Ihr zu Basel seid mit nichten die Kirche.“ Um die wahre Kirche zu erhöhen, um die Ehre des rechtmäßigen Nachfolgers Petri, Eugens IV., zu fördern, hat Otto seine Abhandlungen niedergeschrieben, die er mit

---

[1]) Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 404 f. — [2]) Vgl. Johann von Ragusa, Mon. conc. gen. SS. 1, 23 f.; Hefele, a. a. O. 7, 313, 392 ff. — [3]) Voigt, Enea Silvio 1, 236. — [4]) Cod. Aug. XXXIV, f. 218b—227b.

einem längeren Auszug aus der Regula (s. Liber) pastoralis Gregors des Grossen beschließt. „*Consideret qui velit. Valete.*“

V.

Es erübrigt noch, Form und Methode sowie die Stellung der Schriften Ottos gegen das Basler Konzil in der zeitgenössischen Litteratur kurz zu würdigen. Unbedenklich werden sie nunmehr als eine Einheit zu behandeln sein, zumal die kurze Zeitspanne ihres Entstehens und die Geschlossenheit ihrer Grundgedanken einem derartigen Versuch nicht widerstreben, ihr Verfasser selbst ja durch ihre Zusammenfassung dazu aufgefordert hat.

Otto ist bemüht, seinen Darlegungen eine gewisse Lebendigkeit zu verleihen. Die rhetorischen Kunstmittel des Ausrufs und der Frage, der unmittelbaren Anrede und des heftigen Angriffs sind ihm geläufig. Gleichwohl ist die Lektüre schwierig, ja ermüdend. Der Sprache haftet etwas Gesuchtes an; die Häufung von Synonymen verrät geringe Vertrautheit mit knapper Ausdrucksweise; zahlreiche Wiederholungen und gewundene Satzgefüge wirken abstossend. Und dazu die Masse von Citaten. Ihre Aneinanderfügung in fortlaufender Kette zur Begründung einer zuvor aufgestellten These ist an sich nicht tadelnswert, wohl aber ihre stete Wiederholung im Fortgange der Untersuchung. Oft genug wird geradezu Selbstverständliches durch sie erläutert; kaum ein Satz, der nicht des Autors Belesenheit in ein günstiges Licht rücken soll.

Sie ist in Wahrheit nicht allzu groß. Die Bibel mit der Glossa ordinaria und interlinearis [1]), das Corpus iuris canonici mit der Glosse, — diese beiden Schichten der Überlieferung bilden die Grundlage. Hier waren die Verweise auf Haymo von Halberstadt [2]), der einmal erwähnt wird, auf die Kirchenväter zu finden, deren Aussprüche an vielen Stellen begegnen. Die Durchforschung weiterer Litteratur fehlt dabei nicht ganz. Gregors des Großen Homilien und seine Regula pastoralis stehen neben Rabanus Maurus, Bernhard von Clairvaux, Thomas von Aquino und Konrad von Soltau. Neben Goffred von

[1]) Vgl. Wetzer, Wetzer-Welte, Kirchenlexikon 5², 710 f. — [2]) Vgl. Lefflad, Wetzer-Welte, a. a. O. 5², 1546 ff.

Trano, Guido de Baysio (Archidiaconus), Berengar Fredoli und Heinrich Bohic wird des Liber poenitentiarius des Johannes de Deo[1]), der Summa des Heinrich von Segusia (Hostiensis)[2]) und der Kommentare des Kardinals Franciscus von Zabarella zu den Dekretalen[3]) gedacht. Wir werden an die aufgezählten Bestandteile der Bibliothek Ottos erinnert; soweit wir sehen können, sind nur verhältnismäßig wenige Werke herangezogen, die sich nicht im Besitze des Hachbergers befanden[4]). „Ich habe nichts behauptet", heißt es einmal[5]), „noch behaupte ich etwas, was ich nicht in der hl. Schrift, den Canonen und den Doktoren, die ich besitze oder gesehen habe, finde; ich verwerfe alles, was nicht in ihnen zu lesen ist."

An mehreren Stellen bittet der Verfasser den Leser um Entschuldigung für die unübersichtliche Disposition der Traktate. Nur wenig mehr als ein Jahr habe er außer über Grammatik Vorlesungen über die Dekretalen gehört; nicht wie gelehrte Männer verstehe er den Stoff zu gliedern.[6]) Er wünscht, daß ein Erfahrenerer seine Sammlungen als Beitrag zu einem besseren Ganzen verwerte.[7])

Aber was Otto an sich selbst tadelt, was aus den zusammengedrängten Auszügen vielleicht auch noch erkennbar wird, es erscheint nicht bei ihm allein; es tritt in der gesamten Streitschriftenlitteratur des Mittelalters zu Tage.[8]) In den drei Jahrhunderten des Investiturstreites Ludwigs des Bayern und der Konzile haben die Parteien ihre Kräfte in leidenschaftlichem Kampfe gemessen. Die Aufgaben wechselten, die Erbitterung auf beiden Seiten stieg, die Zahl der Teilnehmer aus allen Nationen ward größer, — die Methode ihrer Traktate blieb. Ein Walram von Naumburg, ein Aegidius von Rom verfochten ihre Meinungen auf die nämliche Weise, und doch hatte zwischen den Lebenszeiten beider das Corpus iuris canonici im wesentlichen seine Ausgestaltung erhalten.

---

[1]) Vgl v. Schulte, a. a. O. 2, 102. — [2]) Vgl. ebenda 2, 125 ff. — [3]) Vgl ebenda 2, 284. — [4]) Die voranstehende Aufzählung macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. — [5]) Cod. Aug. XXXIV, f. 223^{b}. — [6]) Cod. Aug. XXXIV, f. 206^{a}; vgl. Cod. Aug. XXXIX, f. 107^{b}. — [7]) Cod. Aug. XXXIV, f. 222^{b}. — [8]) Vgl. zum Folgenden Voigt, a. a. O. 1, 199 ff., Lorenz, a. a O. 2^{3}, 333 ff. und vor allem Haller, Concilium Basiliense 1, 38 f

Auch Otto von Hachberg, der Zeitgenosse der Reformbewegung, ist der alten Art treu geblieben. Er vermochte nicht an der Tradition zu rütteln, die einmal eingewurzelt aus dem gleichförmigen Betrieb der Scholastik immer neue Nahrung und Anregung gewann. Seine Abhandlungen sind angelegt wie die vieler vor und vieler neben ihm. Ängstlich klammern sie sich an Wortlaut und Ideengehalt der unumstößlichen Überlieferung. Immer wieder von neuem sind auch in ihnen Bibel, Kirchenrecht und deren Erklärer ausgeschrieben: diese aber liefern nur den Untergrund zum Aufbau von Thesen, die vor der Arbeit des Sammelns und Sichtens bereits feststanden, nicht erst durch sie gewonnen werden mußten.

Otto hat für das Papsttum seine Stimme erhoben, dessen Macht er durch das Konzil von Basel gefährdet sah. Schroff und herb verkündet er die Lehre von der päpstlichen Allgewalt. Es kommt ihm nicht zum Bewußtsein, daß in dem Papst eine historisch bedingte Institution sich darstellte, daß die Bestrebungen von Konstanz und Basel berechtigt waren, weil sie gegen den unerträglich gewordenen Absolutismus Roms ankämpften.

Auch anderwärts begegnen die gleichen Behauptungen, aber man muß den Fehler vermeiden, Entlehnungen zu vermuten, wo doch nur die Übereinstimmung in der Parteinahme Übereinstimmung der Ansicht schuf. So erregte im Jahre 1424 zu Siena eine Predigt des Bischofs Richard von Lincoln erhebliches Aufsehen: „Ich sage Euch," heißt es hier, „daß Ihr nicht Richter über den Papst seid, er müßte denn vom Wege des Glaubens ablenken (*devius a fide*), ein wirklicher Schismatiker und, wie einige behaupten, eines notorischen Verbrechens überführt sein" [1]). Einzelne Wendungen, ja ganze Sätze Ottos begegnen schon in der Rede des Erzbischofs Johann von Tarent, die dieser am 26. August 1432 zu Basel hielt.[2]) Auch hier wird behauptet, daß der Papst allein zur Ausübung der vollen Gewalt berufen sei, alle übrigen nur zur Teilnahme an der Sorge, — eine von manchen geteilte Ansicht, wie Niko-

---

[1]) Johann von Ragusa, Mon. conc. gen. SS. 1, 64. — Martin V. schrieb im Jahre 1427: „Nos ipsi sumus ab omnipotente Deo Jesu Christo super vos et universalem ecclesiam instituti", Zimmermann, a. a. O. 69. — [2]) Mansi, Coll. conc. 29, 482 ff.

laus von Cues berichtet, die er in seiner „Concordantia catholica“ widerlegen will.[1]) In Schrift und Wort hat endlich Johann von Torquemada die Basler Versammlung, ihre Lehren und Beschlüsse befehdet, er freilich klarer, bestimmter, man möchte fast sagen mathematisch geschulter als seine Mitstreiter, auch er heftig und unbedingt wie der Kampf, in den er gestellt war, wie die Theorie des absoluten Papsttums, für deren Verwirklichung er sich in die Schanze schlug.[2])

VI.

Die bisherige Betrachtung hat den ehemaligen Bischof von Konstanz als heftigen Gegner des Basler Konzils kennen gelehrt. Um so erstaunter ist man, ihn bald nach Vollendung der Traktate „*contra conciliabolum Basiliense*“ eine von den Konzilsvätern vertretene Lehrmeinung verfechten zu sehen: die Abhandlung „*de conceptione gloriose matris Dei*“[3]) bezeugt diesen Umschwung.

Am Ostersonntage (28. März) 1445[4]), so berichtet die Einleitung, waren der Doctor decretorum und Magister Heinrich Hemerli[5]) und Ottos Blutsverwandter, der Konstanzer Domdekan, Graf Ulrich von Werdenberg[6]), bei dem Verfasser zu

---

[1]) Vgl. Birck, Tübinger theol. Quartalschrift 74 (1892), 618, dazu Scharpff, ebenda 1837, 233 ff. — [2]) Vgl. Voigt, a. a. O. 1, 208 ff.; verwiesen sei vor allem auf Mansi, a. a. O. 31, 41 ff., vgl. Hardouin, Coll. conc. 9, 1171, 1176, 1184 f. — [3]) Cod. Aug. XXXIV, f. 163a—187b, 155a bis 159a. — [4]) Die Angabe des Jahres findet sich f. 157b. — [5]) Dieser begegnet als mag. art., lic. in decr. und Anwalt in einer Urkunde vom 31. Juli 1427 (Karlsruhe 5 Gen. 44), nach welcher er im Auftrage des Offizials eine Urkunde aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt. Er war wohl verwandt mit dem bekannten Felix Hemmerli, der dem Bischof Otto als „preceptori michi gratissimo, litterarum pericia multum redimito“ seinen Traktat „de nobilitate“ widmete, vgl. Mone, Schriften des Altertumsvereins zu Baden 1 (1846), 253. — [6]) Vgl. Vanotti, Geschichte der Grafen von Werdenberg 387, 500 No. 207, 504 No. 228 und 229. Über seine Verwandtschaft mit Otto konnte bisher nichts Sicheres ermittelt werden; über den Gebrauch des Wortes consanguineus vgl. Fester, Markgraf Bernhard I. 132 Anm. 120. — Ulrich begegnet 1434 als Domherr von Straßburg, vgl. Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 2, 670; über seinen Domherrenhof zu Konstanz vgl. Kraus, Kunstdenkmäler Badens 1, 260. Gegen Ende des Jahres 1442 ward er zum Domdekan von Konstanz gewählt, vgl. Chr. Schulthaiß, Coll. 1, 151b (Hs. 1339 des General-

Tische geladen. Bald wandte sich das Gespräch der Darlegung eines Lektors der Prediger (*lector ad predicatores*) zu, der am gleichen Tage die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria angefochten und geleugnet hatte; kurz zuvor, am Tage von Maria Verkündigung (25. März), war der Generalvikar in pont. des Bischofs Heinrich IV.[1]) als Verteidiger des entgegengesetzten Standpunktes aufgetreten: kein Wunder, daß die Verschiedenheit der beiden Geistlichen in Überzeugung und Vortrag der Menge Anlaß zu mancherlei Gerede bot.[2])

Im Laufe jenes Gespräches nimmt Otto wahr, daß die Ansicht Hemerlis sich von der des Lektors nicht allzusehr entfernt: ihm widmet er darum seine Schrift, durch die er die Lehre von der *immaculata conceptio Mariae* schützen will. Sein Ziel ist nicht allein, den Lektor zu widerlegen, sondern auch den Freund zur Preisgabe seiner Ansicht zu drängen. Für ihn ist die *immaculata conceptio* ein Dogma, das ja durch die Untersuchungen der Kirchenväter wie Stellen der hl. Schrift als glaubhaft und wahr erwiesen wird. Dem Gegner überläßt er die Bundesgenossenschaft von Plato, Aristoteles und allen jenen „eitlen Klopffechtern", die für die Sakramente kein Verständnis zeigen und über das Geheimnis des Glaubens nur „leere und thörichte Worte" vorbringen.[3]) „Ich glaube und hoffe", heißt es einmal[4]), „alle aufrichtigen Verehrer der jungfräulichen Mutter halten daran fest, daß der oberste Herr über alle Creatur unter anderen Gaben der Jungfrau auch die verliehen hat, bei ihrer Empfängnis vom Makel der Erbsünde frei zu sein, daß er ihr diese Wohlthat erwiesen hat nicht von rechtswegen, sondern kraft seiner Gnade und Güte".

---

landesarchivs zu Karlsruhe), Dacher bei Ruppert, Konstanzer Chroniken 221, 224.

[1]) Von 1440—61 war Bischof Johann von Belluno Weihbischof von Konstanz, vgl. Haid, Freiburger Diöcesanarchiv 7, 222 f. — [2]) Otto spricht selbst einmal (Cod. Aug. XXXIV, f. 167 a/b) von den üblen Folgen solcher Meinungsverschiedenheiten: „Dicent statim laici vel dicunt: was unglückss ist in den pfaffen und münchen, das sie das und das angang; wissent sú nút, was sú predigen sond?; wir went joch niemê ze predig gan, sú machen uns zu kezern." — [3]) Fol. 173 b: „inanes dialectici, qui . . . vaniloqui et stultiloqui sunt in misterio fidei." — [4]) Fol. 165 a.

Otto hat außer in der Einleitung noch an anderer Stelle sich über die Veranlassung seiner Schrift geäußert.[1]) Auch hier gedenkt er des Treibens der Prediger, — „Prediger der Schaubühne“ werden sie genannt[2]) —, die viel Redens davon machten, daß der Konstanzer Geistlichkeit durch den bischöflichen Vikar untersagt worden war, über jenes Dogma zu predigen. Zudem fesselt ihn ein „unzerreißbares dreifaches Seil“ an seine Aufgabe. In der Ausführung dieses Bildes deutet er hin zunächst auf die Schriften des Generals der Augustinereremiten, Thomas von Straßburg, von denen ein kurzer Auszug beigefügt ist[3]), alsdann auf die gleichfalls in jener Handschrift enthaltene Abhandlung eines Provinzials der Kölnischen Minoritenprovinz, des Magisters H.[4]), endlich auf das Konzil von Basel, dessen Erwähnung unserem Traktate seine historische Stellung einweist. Am 17. September 1439, in ihrer 36. Sitzung, hatte die Kirchenversammlung die Lehre von der erbsündelosen Empfängnis Mariä als eine „*doctrina pia et consona cultui ecclesiastico, fidei catholice, recte rationi et sacre scripture*“ bezeichnet, ihre Annahme befohlen und die Anordnung der Festfeier wiederholt.[5]) Späterhin war noch die Feier von Mariä Heimsuchung gutgeheißen worden.[6]) Beides mochte auf Ottos Entschließung einwirken, vornehmlich aber die Satzung des Jahres 1439. Anhänger und Gegner des Dogmas — man denke nur an den Dominikaner Johann von Torquemada[7]) — waren bemüht, ihrer Ansicht dauernde Verbreitung unter den Massen zu sichern.

Unser Schriftsteller steht auf Seiten der von dem Konzil verfochtenen Lehrmeinung. In kurzer Frist hat er seine „*Collecta*“ niedergeschrieben: noch im Jahre 1445 konnte er sie dem in Konstanz weilenden Bischof Friedrich von Basel

---

[1]) Fol. 157b—158a. — [2]) Fol. 155a: „mimici predicatores“. — [3]) Fol. 190b—195a: über Thomas von Straßburg († 1357) vgl. Stöckl, Geschichte der Philosophie des Mittelalters 2 (Mainz 1865), 1045 ff. — [4]) Fol. 233a—268a. Den Verfasser näher zu bestimmen, ist mir nicht gelungen. — [5]) Mansi, Coll. conc. 29, 182 f., vgl. Johann von Segovia Mon. conc. gen. SS. 3, 362 ff. — [6]) Vgl. Johann von Segovia a. a. O. 3, 959 ff. und Patricius, Hist. conc. Basil. bei Hardouin, a. a. O. 9, 1179 und 1191. — [7]) Vgl. G. Voigt, Enea Silvio 1, 202 Anm. 1; Benrath, Herzogs Realencyklopädie 7², 263 f.; Lorenz, Geschichtsquellen 2³, 376.

und dessen Begleitern zur Prüfung durch Basler Theologen übergeben.[1])

Wie diese ausfiel, darüber gewähren drei Briefe lehrreichen Aufschluß.[2]) Voran stehen zwei Schreiben aus der Feder Johanns von Segovia, des bekannten Geschichtschreibers des Basler Konzils, der von Felix V. zum Kardinal tit. S. Calixti erhoben worden war,[3]) das erste vom 7. März 1446 an Otto, das andere an dessen Bruder, den Markgrafen Wilhelm von Hachberg-Rötteln (1428—73).[4]) Nur jenes kommt hier in Betracht, da das zweite Missiv sich nur als knapper Auszug aus dem an den ehemaligen Bischof darstellt. Johann dankt darin für die Übersendung der Abhandlung, der er schmeichelhafte Anerkennung zollt. In dem Autor, meint er, verbinden sich aufs glücklichste Adel und Wissenschaft; des kirchlichen Amtes entledigt habe sich Otto beschaulichem Leben hingegeben und hier Gelegenheit zu litterarischer Thätigkeit gefunden. In seinem Traktate habe er jede mögliche Art des Beweises für seine These verwertet, nur die Autorität der allgemeinen Kirche, d. h. des Konzils, sei nicht erwähnt.[5]) Der Schreiber übersende ihm daher dessen Sentenz zusammen mit Bestimmungen für deren Ausführung: beides werde den Bestrebungen des Adressaten zu gute kommen. Johann freut sich, einen gleichgesinnten Genossen gewonnen zu haben: ihm selbst war ja der Auftrag geworden, die Lehre des Konzils gegen die Ansicht des Dominikaners Johann de Nigro Monte[6]) zu verteidigen; er war genötigt, in einem nicht allzu starken

---

[1]) Cod. Aug. XXXIV, f. 228a. — Über den Konstanzer Tag zur Beilegung der Kämpfe zwischen den Eidgenossen und Österreich — auf ihm war Friedrich zu Rheine (1437—51) als Vermittler thätig — vgl. die Urkunde vom 11. November 1445, Eidgen. Abschiede 2, 191 No. 294; Chronik des Hans Fründ hrsg. von Kind (Chur 1875), 244, 250; Tschudi, Chron. Helv. 2, 457; Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft 2, 105. — [2]) Anhang No. 2—4. — [3]) Über Johann von Segovia vgl. Zimmermann, Die kirchl. Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert (Breslau 1882), 110 ff.; Haller, Concilium Basiliense 24 ff. (abschließend). — [4]) Über seine Stellung zum Basler Konzil vgl. Johann von Segovia, Mon. conc. gen. SS. 3, 11, 495 und die Bulle Eugens IV. d. d. 1438 Febr. 19, a. a. O. 3, 58 No. 114. — [5]) Wir sahen, Otto erwähnt die Erklärung des Konzils als Veranlassung zu seiner Arbeit, beutet sie aber nicht als Beweismoment für seine These aus. — [6]) Vgl. Mon. conc. gen. SS. 1, 125, 896; Hefele, a. a. O. 7, 681, 697 ff.

Bande die Beweisstellen für das neue Dogma zu sammeln, — sein Werk war das Officium ecclesiasticum für das Fest der Empfängnis Mariä. Der Kardinal schließt mit dem Wunsche, daß auch fortan seine und Ottos Bemühungen sich in gemeinsamer Bahn bewegen mögen, vor allem die, welche den Glauben, die Autorität der Kirche wie das Heil der Seelen in sich schließen.

Nicht mit Unrecht wird man in manchem Lobspruch Johanns den Ausdruck der Höflichkeit erkennen. Um so interessanter daher das treuherzige Schreiben des Basler Notars Wunnebald Heidelbeck.[1]) Dieser hatte Ottos Buch einem Doctor der hl. Schrift aus England eingehändigt, ohne jedoch ein Urteil zu erhalten, da derselbe bald darauf als Gesandter des Konzils in seine Heimat zurückkehrte. So vergingen sechs Wochen, bis Heidelbeck wieder in den Besitz des Tractats gelangte. Erst jetzt konnte er ihn den aus der Geschichte des Basler Konzils wohlbekannten Thomas von Courcelles[2]) und Louis d'Alleman, Kardinal von Arles (1423—50),[3]) dem Johann von Segovia, dem Erzbischof von Marseille[4]) und vierzehn Doctoren vorlegen, die ihn lasen und den Kardinal Johann mit der Antwort an Otto betrauten. Im Allgemeinen kann der Notar von günstiger Aufnahme der Schrift melden; zugleich mit seinem Berichte sendet er durch einen Boten die Briefe Johanns an Otto und Wilhelm, dazu eine Bulle des Konzils, mit deren Ausführung der Bischof von Konstanz[5]), der Konstanzer Domdekan und der Abt von Kreuzlingen[6]) betraut werden. Otto möge den Brief an seinen Bruder lesen und ihm dann zustellen; er soll des Notars nicht vergessen, der für ihn Auslagen gemacht hat, und den Boten belohnen; er soll endlich wie an Heidelbeck so auch an den Kardinal schreiben und diesem für sein Bemühen danken, *„als sich gepürt"*.

---

[1]) Vgl. über ihn Basler Chroniken 2—5, Register; Trouillat, Mon. de Bâle 5, 345, 373, 809, 827, 837, 842, 876 (an letzter Stelle seine Grabschrift vom Jahre 1482); ein Schreiben von ihm a. a. O. 5, 485 und 835; Eidgen. Absch. 2, 380, 391. — [2]) Vgl. Hefele, a. a. O. 7, 778, 783, 792. — [3]) Vgl. Voigt, Enea Silvio 1, 99 ff., 107. — [4]) Ob Bartholomäus de Raccoli (1433—45), Ludwig de Glandève oder Johann II. (so ist die Reihenfolge bei Gams), habe ich nicht feststellen können. — [5]) Heinrich IV. von Hewen 1436—64. — [6]) Johann IV. Limberger gen. Huber von Sulzberg 1434—57 (Mülinen, Helv. sacra 1, 155).

Johann von Segovia hatte in Ottos Werk die Erwähnung des Basler Konzils und der von ihm verkündeten Lehre vermißt: der leise Tadel des Briefes hatte in den Unterredungen Wunnebalds mit Johann und Louis d'Alleman lauteren Ausdruck erhalten. Jener fand es unrecht, daß Otto in seinen Schriften von einem „*conciliabolum Basiliense*" sprach[1]), daß er als Mitglieder des Konzils nur die Bürger von Basel gelten lassen wollte.[2]) D'Alleman war zunächst noch heftiger: er verklagt den Notar bei dem Bischof von Basel; „Otto", so ruft er aus, „soll der Bedeutung des Kardinals von Arles innewerden: er hat mit jenem Worte das Konzil beleidigt, obwohl gerade er sich selbst und andere von derartigen Angriffen fernhalten sollte."

Aber hatte der Hachberger sich nicht an Mitglieder des Konzils gewandt, um deren Ansicht zu hören? Hatte er nicht die von den Baslern aufgestellte Lehre verteidigt? Gewiß, allein hierin lag keine Anerkennung der Versammlung als der obersten kirchlichen Behörde, die in jedweder Angelegenheit zu entscheiden habe, keine Parteinahme für den von ihr gewählten Papst. Nur in den drei Abhandlungen Ottos gegen das Konzil und Felix V. wird die Ursache jenes Tadels zu suchen und zu finden sein; man hatte zu Basel nicht vergessen, daß auch er den Gegnern der konziliaren Bewegung sich zugesellt hatte.

Andrerseits erhebt sich die Frage, ob mit Recht von einem Umschwunge in Ottos Auffassung gesprochen werden darf. Für unsern Schriftsteller gilt der Papst nur dann als absetzbar, wenn er hartnäckig bei einem Irrtum in Sachen des Glaubens verharrt. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß in Glaubensfragen das Konzil in letzter Instanz zu urteilen hat. Wie aber, wenn dieses neue Dogmen verkündet? Otto mußte

---

[1]) Ich fand diesen Ausdruck f. 165^{b}, während Otto f. 158^{a} von dem s. concilium spricht. — [2]) So verstehe ich die Worte in dem Briefe Wunnebalds: „vocat supposita sacri concilii Basiliensis, ac si supposita essent cives et laici de civitate". Zur Begriffsbestimmung von „supposita" vgl. Mansi, a. a. O. 29, 70, 213, 382; Johann von Segovia, a. a. O. 2, 268; 3, 896 ff. — Auf der Heidelberger Universität umfaßte der Name „supposita" die Gesamtheit der Lehrer und Lernenden, Diener und Schutzverwandten der Hochschule, vgl. Thorbecke, Gesch. d. Universität Heidelberg 1, 51 Anm. 52.

so dünkt uns, es verteidigen; seiner nur halben Anerkennung des Konzils mochte es entsprechen, wenn er den Beschluß der Kirchenversammlung nicht in dem Maße verwertete und ausbeutete, wie es seine Urheber erwartet hatten.

Zu wiederholten Malen innerhalb weniger Jahre hat sich Otto von Hachberg mit dem Konzil von Basel auseinandergesetzt: in den Jahren 1440—1444 verneinte er die Gesetzmäßigkeit der Wahl des Gegenpapstes,[1]) im Jahre 1445 verfocht er das neue Dogma. Er diente der Sache des Papsttums, das aus den Stürmen der Konzilsepoche als Sieger hervorging; die von ihm vertretene Lehrmeinung ist erst in späterer Zeit von der römischen Kirche als die ihrige verkündet worden. Unter den spätmittelalterlichen Bischöfen von Konstanz ist Otto der einzige, dessen schriftstellerischer Nachlaß auf uns gekommen ist: in die Zeit der Reformation gehören die Werke Hugos von Hohenlandenberg (1496—1529, 1531—32); sie zu würdigen bleibe Anderen vorbehalten.[2])

Anhang.

1) 1444 Mai 1.

Sacrorum principum sacri imperii dominorum electorum venerabilibus, inclitis et eximiis viris doctoribus et magistris eorundemque dominorum secretariis Otto marchio de Hochberg, indignus olim episcopus Constantiensis, salutem humili cum sui recommendatione. Dilectissimi patres et amici, doleo quod tacere von valeo, quod timeo satis imperfectum quod feci, immo imperfectum reputo et inutilissimum. Novit, qui scit cogitationes hominum, ad talem et etiam multo mino- Cod. Aug. XXXIV, f. 227b. Ps. 93, 11.

---

[1]) Es muß dahin gestellt bleiben, ob die Rücksicht auf den vom Konzil bekämpften Bischof Heinrich IV. von Konstanz den Schriftsteller beeinflußte, vgl. Johann von Segovia, a. a. O. 3, 517. Patricius bei Hardouin, a. a. O. 9, 1189 ist ungenau. — [2]) Über die Beziehungen Hermanns III. von Breitenlandenberg (1466—1474) und Ludwigs von Freiberg (1474—1479) zu Albrecht von Bonstetten vgl. Büchi, Quellen zur Schweizer Geschichte 13 (1893), 25, 100. An Otto IV. von Sonnenberg (1475—1491) richtete Michael Christan von Konstanz die Vorrede zur Memminger Ausgabe der „Europa“ des Enea Silvio, vgl. Joachimsohn, Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF. 5 (1896), 113. Über Hugo vgl. Kraus, Kunstdenkmäler Badens 1, 209; Paulus, Katholik 1893, 3. Folge 8, 217 No. 21, der aber als Verfasser der „Christenlich underrichtung“ u. s. w. den Konstanzer Generalvikar Johann Faber vermutet.

rem rem vel materiam semper me scivi et reputavi et sepe ad me
Vgl. Ps. 38, 2. ipsum dixi: „Custodiam vias meas, ut non delinquam in via mea“ et recognitionem talem talis insufficientie mee in istis collectis meis sepe confessus sum et non negavi. Non potui tamen ponere custo-
Vgl. Ps. 38, 2. diam ori meo, cum consisiteret peccator, illud concionabolum Basiliense, adversus dominum et adversus Christum, eius sanctissimum dominum nostrum dominum Eugenium, Dei Christi vicarium, qui est, ut in notatis meis eum, ut in sacra scriptura sacrisque canonibus repperi, sepius nominavi, et ultra talia plus maior est, quia non omnia posui que nescivi, sed quod et quantum potui fere sic scribendo. Que scripta alias ad Franckfordiam reverendissimo patri et illustri principi, domino Maguntinensi, misi et post comperi, quod vitio scrip-
f. 228 a. toris eadem scripta multum corrupte et quibusdam etiam obmissis || ex eiusdem inadvertentia et negligentia posita fuerunt, que ego talia colligendo in cedulis nunc sic, tunc sic scribendo addidi et per talem nunc scriptorem fidelem et scientem, ut puto et spero, sic prius neglecta et negligenter scripta reformavi ipsaque sic reverentiis vestris mittens obsecrans in Domino et exhortans amicabillissimeque per
Vgl. Luc. 1, 78. viscera misericordie Dei Jesu Christi requirens, ut eius ob amorem, fidei catholice retentionem et Petri piscatoris fidem, propter quam
Math. 16, 19. et date sibi fuerunt a Christo claves regni celorum, ista non mea imperitia considerata dignemini non perfunctorie, sed deliberate et advertenter videre et perlegere, que sic sparsim posita in unum collegi. Fraternitatem vestram divina maiestas prosperis successibus pollentem eterne beatitudinis gaudia promerentem conservare dignetur. Scriptum Constantie in festo app. Philippi et Jacobi anno 1444.

2) 1446 März 7.

Cod. Aug. XXXIV, f. 230 a. Post sinceram in Domino salutem, illustris domine ac venerabilis vir. Libellus, quem de conceptu virginali edidistis, ad manus nostras pervenit tam sacris sententiis et veris rationibus copiosus quam suo ordine bene digestus. Casu autem fortunave hoc nobis accidisse non credimus, quibus magna vis a quibusdam inter homines concessa esse videtur. Hii enim, dum sapientiam simulantes in omnibus causam querunt, insipienter in suis inquisitionibus multis deficiunt modis et, dum errorem proprium non valent aut nolunt cognoscere, quorum rationes ignorant paleo casus aut fortune tegere nituntur neque advertunt pro ipsorum inbecillitate unam summam causam esse
Math. 10, 29, 30. omnium rerum, sine qua nec capillus de capite perit nec passer unus
Acta App. 27, 34. cadit in terram. Huic ergo gratias referimus immensas, per cuius dispositionem non dubitamus libellus vester nobis oblatus sit, quem tanto libentius iocundiusque accepimus, quanto apertius per ipsam virtutem cognovimus auctoris et operis sacram intentionem. Hoc enim laboranti premium affert, illud vero imitandum reddit auctorem. Nullo quippe loco virtus melius sedet quam inter scientiam atque nobilitatem, que simul in vobis iuncte[1]) pulcre virtutem comitantur,

[1]) Korr. für iuncta.

et virtus ipsa utrumque clare illustrat, sine qua neutrum suam retinet dignitatem, sed difforme manet et sine decore. Monstruosum quippe est claris ortum natalibus vitiis obtenebrari, cuius stirps a virtute sumpsit exordium, et scientia preditum per abrupta debaccari[1]) vitiorum, qui ceteris vias planas facere tenetur, ut ambulent sine offensione. Laudatur certe scientia, que honestis moribus, et nobilitas, que egregiis operibus ornatur. Hec namque orsi sumus actenus que diximus, ut ostenderetur quod oporteat et preclarum sit hiis qui a genere et ingenio sunt virtuti associati, non ut nos de moribus vobis preceptorem institueremus et de hiis doceremus, que nondum experientia attigistis. Novimus quidem pro vestra industria, quantum meriti nobilitati vestre accesserit de vestra optima exercitatione, cui non satis fuit in paternis laribus educari honeste, sed deinceps statum mundi deserere, ad ecclesiasticum evolare, in eo statutis moribus, disciplinis proficere omnibusque hiis artibus optimis abundare, que hominem dignum faciunt presulare dignitate. Eamque dum estis adeptus in ipsa non conquiestis, sed oneri cessistis et molestis curis, que pontifici incumbunt et a quiete animi perturbant, elegistisque vitam solitariam et contemplativam non minus utilem quam suavem. Hinc enim custodia sensuum, uberes fructus, || amplexus sponsi, ebrietas spiritus, beatitudinis gustus et quod omnibus majus est zelus fidei et professio veritatis. In ipsa siquidem solitudine, quantum hauseritis de veritatis fonte, libellus a vobis conscriptus non obscure ostendit. In quo non satis vobis fuit contra oppugnantes veritatem constanter asserere, scilicet gloriosam Dei genitricem Mariam a peccato originali in suo conceptu penitus fuisse immunem, nisi omni presidio probaretis esse munitam nunc iure civili, nunc canonico, nunc utriusque glosis, nunc sacro canone, nunc eius expositione, nunc sententiis sanctorum, nunc rationibus veris, nunc exemplis variis, nunc miraculis approbatis, ita ut nil pro humano ingenio pretermiseritis, quod ad errorem adversarii confutandum vel ad veritatem per vos assertam probandum pertinuerit, preter auctoritatem universalis catholiceque ecclesie atque determinationem, que in dubiis fidei veritatem declarat et roboris dat firmamentum. Hanc vobis deesse adversarius fingit et hoc uno solo sinu se in fuga recepit, cum in ceteris cunctis esset deprehensus. Sed nec hac parte certe evadet, quin capitur. Intercedit namque in hac re jam dudum diffinitio universalis ecclesie, scilicet huius sacri concilii determinatio, que tam diurna disputatione, longa discussione, varia disceptatione, matura deliberatione facta est, ut vix gravius factum gestumque in ecclesia inveniatur. Determinationem hanc atque diffinitionem per sacrum concilium Basiliense de conceptu virginali factam sub plumbo[2]) eiusdem concilii cum executoria officiumque conceptionis virginis per ipsum sacrum concilium institutum vobis mittimus, ut unico radio solis, scilicet auctoritatis universalis ecclesie, omnes rivulos commen-

f. 230 b.

[1]) Korr. für debaccare. — [2]) Über das Siegel des Konzils vgl. Mansi, a. a. O. 29, 33; Johann von Segovia a. a. O. 2, 122.

torum adversarii exsicetis nilque vobis desit, quod devotioni vestre, sancte intentioni, labori, studio possit contradicere. Ex quibus maximam cepimus voluptatem, quod eos fructus pepererunt, qui venena erroris extinguunt, in devotione parvulos lactant, nutriunt perfectos, infectos curant, medentur infirmis nosque reficiunt dudum cupientes nostrorum laborum studiorumque socium invenire. Suscepimus namque[1]) hactenus opus laboriosum nostras vires penitus excedens, impositum nobis tamen per hoc sacrum Basiliense concilium, scilicet ut partes tueremur virginis matris, in quo certamine acerrimus adversarius nobis extitit assignatus Johannes scilicet de Monte Nigro, eiusdem ordinis cum vestro adversario. Agi enim sic hoc sacrum concilium voluit, ut priusquam de conceptione virginis quitquam decerneretur, veritas per disputationem puplicam patribus omnibus illucesserit, in quo quidem exercitio volumen admodum parvum sed fide et diligentia confectum componere sumus coacti, et per totum id ipsum querimus, quod vos in vestro libello invenistis, scilicet quod
f. 231 a. virgo genitrix Dei Maria non fuit || concepta in peccato originali. Profecto necesse est ut, quos devotio, labor, studium unanimes fecit, etsi loco disjunctos caritas coniungat. Quare, optime pater, maiorem in modum vestram postulamus caritatem: nostra inter nos deinceps studia communia fiant et illa maxime, que fidem auctoritatemque ecclesie concernunt et ad salutem pertinent animarum. Ac vestram multa dignam laude personam incolumem conservare dignetur altissimus tempore longiori.

Ex Basilea VII. martii anno etc. 46.

Reverendo patri et magnifico domino, domino Ottoni, marchioni de Rotlingh et quondam episcopo Constantiensi, patri nobis carissimo,

Johannes cardinalis s. Kalixti.

3) 1446 März 10.

Cod. Aug. XXXIV, f. 229 b. Magnifice princeps et domine, gratiose pervenit hiis diebus ad manus nostras libellus, quem nobilis et virtute preclarus germanus vester, dominus Otto, de conceptu virginali tam sacris sententiis quam verissimis rationibus copiosum contra quendam fratrem predicatorem optimo ordine ediderat. Quo tanto maiori letitia refecti sumus, quanto ad gloriose virginis Marie exaltationem preclariorem natalibus ortum totis conatibus videmus intendere. Erubescere equidem debuit adversarius ille, qui non contentus de gloriosa virgine erronea sapere tam nobili genere ac virtutibus et scientia ornatissimo viro se etiam opponere non formidavit. Nos autem, qui cum ipso vestro germano unius propositi in hac re sumus, que ad suam intentionem firmissime fundandam vidimus utiliora, determinationem videlicet sacri Basiliensis concilii de conceptu virginali factam sub plumbo eiusdem concilii cum executoria officiumque conceptionis virginis per ipsum sacrum concilium institutum et tractatum de miraculis una cum

[1]) Korr. für nēque.

consolatoria littera nostra sibi destinavimus. Erimus etenim semper promptissimi animi ad omnia utiliter peragenda, que vestre magnificentie, cuius virtutum excellentiam experimento cognovimus, et germani vestri exaltationem ac vestre nobilis domus utilitatem et conservationem concernant. Nos vero demum sacram matrem ecclesiam et huius sacri concilii veritatem atque personam nostram recommendamus eidem magnificen|tie vestre, quam altissimus dignetur custodire. f. 230a.

Ex Basilea (die)[1] Jovis decima martii anno etc. 46.

Magnifico principi et domino, domino Wilhelmo, marchioni de Hochberg, amico nostro carissimo,

Johannes cardinalis s. Kalixti.

4) 1446 März 12.

Hochwirdiger hochgeborner gnediger lieber herr, mein gehorsam und alles das so ich vermag sy uwern gnaden allezit mit gantzem unverdrossen willen bereitt und enbotten. Als uwer gnad hür, als ich von Costentz schiet, mir etwas concepta de conceptione gloriosissime virginis Marie gab, die etlichen gelerten luten hie ze geben und ze besehen lassen, sol uwer gnad wissen, das ich das zestund, als bald ich herab kam, tett und das register einem redlichen doctori in sacra scriptura de Anglia gab. Der für darnach bald in ambasiata concilii enweg und mochten mir uwer concepta nit werden denn erst by sechs wuchen. Also bat ich einen gelerten man, der ist doctor utriusque juris und in theologia, genant magister Thomas de Corcellis, der in electione pape propter excellenciam sue scientie IX vota hatt[2]), solichs zu besehen und mir in geschrifft zu geben, wie im uwer gnaden concept gefiel. Darby warent die zwen cardinel, videlicet Ludvicus Arlatensis und Johannes Kalixti cardinales, ouch episcopus Marsiliensis und ouch XIV doctores, die das alles gelesen hant und wart zeletzst von inen allen entpfollen domino Johanni cardinali S. Kalixti, uwern gnaden darumb ze schreiben und darinn ze tund als sich gepurt (der vast gelert und ouch doctor sacre scripture ist), und da ich darnach zu ym kam inn ze sollicitieren pro expeditione, was sin erst antwurt und red, so er mir gab, in hec verba: „Bone fili, ego perspexi illam materiam per istum bonum patrem dominum Ottonem de conceptione virginis Marie conceptam, que michi multum placet, quia bene et laudabiliter scripsit, et vere summum laudandum est, quod talis illustris persona in tantum intelligit

Cod. Aug. XXXIV, f. 228b.

---

[1]) Das Wort „die" ist der Deutlichkeit halber eingeschaltet worden; der 10. März 1446 war ein „dies Jovis", d. h. ein Donnerstag. — [2]) Dagegen berichtet Johann von Segovia, a. a. O. 3, 426: „Modus autem eligendi fuit communis ordinatus per concilium Basiliense, ut nullus ultra tres nominaret, aliqui vero firmi permanserant, unum dumtaxat nominantes. Preter vero personam electi (nämlich Felix V.) alii, qui communiter in singulo scrutinio nominabantur, habentes diversimode ultra duas voces, nullus tamen ultra sex, fuerunt.. Johannes de Segobia et Thomas de Corcellis."

et se in talibus potest occupare. Attamen ipse michi in duobus articulis displicet, primo quia nominat sacrum concilium Basiliense in scriptis suis conciliabolum, postea vocat supposita sacri concilii Basilienses, ac si supposita essent cives et laici de civitate. Ipse tamen illud non solus loquitur aut scribit, sed habet valde multos et plures socios secum in eodem equaliter concurrentes, itaque in illo non est vis magna", und lachet darzů, denn er gar ein senfft tugenthafft man ist, und versprach mir mich wollen uszerichten. Darnach ging ich ad cardinalem Arlatensem. Der hat das, so ir concipiert hant, ouch gelesen und, alsbald er mich sach und ee ich ye wort gerett, do ward er so grimlich zornig und übel uff uwer gnad, das ir unser hailig concilium in solicher måss vituperieren, und darnach uff mich, das ich uwer gescrifft im und anderen in concilio hett geantwurtet, und meint, ich hett es in despectum concilii getan, und clagt meinem
f. 229a. gnedigen herren von Basel ab mir mit grosser bett, das er mich || darumb sol stråffen. Darnoch meint er, uwer gnad müst inne werden, wer der cardinal von Arle wer und das ir vast unrech getan hetten, und subjungiert darnoch die wort: „Vere dolendum est, quod ille bonus pater in illo errat, quo ad sacrum concilium, qui tamen alias multum et bene se intelligit et litterata persona existit prout ex eius ac per eum collectis de conceptione gloriosissime virginis Marie clare apparet; immo ipse propter ejus generositatem tanquam illustris persona aliis ubi posset talia deberet inhibere", und ze letzst nach vil wort da liess er ab und (ich)[1]) schied von im in grossen gnaden und (er)[1]) sprach: „Kond er uwern gnaden tůn, das ouch lieb wer, er wolte willig sein", und hat uwer concepta tůn abschriben, das ouch der merer teil all gelert haben wollen. Darnach, gnediger lieber herre, hab ich min vermogen darinn getan, das mich dominus cardinalis s. Kalixti usgericht hat, und scribt uwern gnaden eine missive und schikt uch daby historiam per concilium de conceptione factam, darin uwer gnad als er meint vil vindet, das zu uwerm concept diene. Ouch send ich uwern gnaden uwer bůch wider um und unam bullam executoriam, dar inne das decret von wort ze wort geschriben stat und min gnedig hern von Costentz, der dechen und der apt von Crutzlingen executores gesetzt sint als uwer gnad sehen wirt, und das hab ich nach rat und im besten tun machen also darzu dominus cardinalis s. Kalixti vast geholffen hat und ist so geflissen und ernstlich darinn gewesen von uwern wegen, das ich es nit geschriben kan, und ist uwern gnaden vast holt. Darumb, gnediger herre, so woll uwer gnad by nüt lassen, ir schribent im mit disem botten etwas widerumb und danckent im als sich gepürt: da bit ich uwer gnad demütiklich umb, denn ich bestund sust gar ubel gegen ime. Ouch schribt er minem gnedigen herren, dem marggraven, in einem brif, den uch diser bot gibt, den wol uwer gnad uffbrechen, denn es ouch umb dise sache ist, und ime einen brieff widerumb machen lassen machen sub titulo domini mei marchionis ad regratiandum

[1]) Beide Worte sind der Deutlichkeit halber eingefügt.

sibi et se sibi offerendum etc., als uwer gnad wol weiss, und lant den mit uwerm insigel besigeln: das wirt vast gut und genem in im. Ouch redt dominus cardinalis s. Kalixti zu mir: „Ego vellem, quod ad modicum tempus essem Constantie cum illo domino decano, cui ille monachus se sibi opponit, sed vere omnes allegationes ipsius monachi non sunt pregnantes et sentio, quod cor eius est induratum". Gnediger liber herre, die bull costet 2 guldin und 5 crutzblaphart, nit neher mocht ich sy ussbringen, so hab ich 14 crutzblapphart geben abbreviatori und solli || citatoribus. Da wôl uwer gnad die f. 229b.
2 guldin und 5 blaphart mit disem botten senden, und die 14 blaphart will ich um uwer gnaden willen faren lassen. Ouch woll uwer gnad disem botten den lon geben, der sach trifft 1 guldin; denn ich allein umb diss sach und sust ny herab und[1]) hinuff send, wenn uwer gnad hat mir so ernstlich by Otlin Künig darumb geschriben, das ich es nit lenger getorst verziehen. Darzu so môcht ein gantz jar vergangen sin, das ich sust dheine botten gefunden mocht haben, nachdem yegnot nyemant hinuff wandlet, und hab das im besten tan. Gnediger herre, dis alles wol uwer gnad von mir ze danck haben; denn ich wol bekenn, was ich darin und in allen sachen mir môglich uwern gnaden ze gefallen und dienst werden môchte, das ich des schuldig bin und ich gern tůn wolt an alles verdriessen, des mir uwer gnad, die der allmechtig Got behüten wol, gentzlich sol getruwen und glouben. Uwer gnade wol mir ouch ewas scriben.

Datum sabbate ante dominicam Reminiscere anno etc. 46.

Dem hochwirdigen hochgeborn herren Ott, marggraven von Hochberg etc., minem gnedigen lieben herren,

uwer gnad williger Wunewaldus etc.

5.

Nemo putet vel existimet me putare, quod in illis duobus tractatulis, scilicet de Basiliensi conciliabulo et virginis Marie matris conceptionis materia vel festo, si tamen tractatuli merentur dici, satis scripserim vel posuerim. Fateor et cognosco corde et ore, quod ad hoc insufficientissimus sum per omnia et in minori etiam qualicunque materia. Multa enim supersunt, que faciunt ad has materias. Ego enim lippientibus oculis solem in rota in tantis materiis aut potius misteriis conspicere non valeo nec valui et tamen nisus sum intueri nec tamen nedum non penetrans, sed nec etiam prope attingens. Hec pauca prout valui non ut volui de scripturarum puteo, qui et altus est et unde haurirem non habui, sic pro debilitate intelligentie mee composui et in hiis non solum lectorem benignum, verum etiam liberum desidero correctorem et emendatorem, prout et in aliis que collegi necessarium fore reputo, quamquam nichil contra sacre scripture sacrorumque canonum et sanctorum dicta et statuta aliquo temeritatis ausu presumpserim ponere.

Cod. Aug. XXXIV, f. 231a.

---

[1]) Korr. für „erabunub".

6.

Die Anfänge der Schriften gegen und für das Basler Konzil.

Cod. Aug. XXXIV, f. 195b. 1) Egregio artis medicine doctori Martino Bohemo, fratri carissimo, Otto marchio de Hochberg, olim indignus episcopus Constantiensis, salutem in eo qui dat salutem regibus, ps. CXLIII, et qui mandat salutes Jacob, ps. XLIII, et operatus est salutem in medio terre, ps. LXXIII, et si quid dulcius est salute . . .

Ps. 143, 10. Ps. 43, 5. Ps. 73, 12.

Cod. Aug. XXXIV, f. 211a. 2) Venerabili viro, officiali Basiliensi, Otto marchio de Hochberg, olim episcopus indignus Constantiensis, salutem in eo, a quo salus est iustorum, ps. XXXVI. Intellexi quod vos vidistis collecta, que ego sparsim posita in sacre scripture iurisque locis, quantum valui, non quantum volui, pueriliter collegi . . .

Ps. 36, 39.

Cod. Aug. XXXIV, f. 214b. 3) Licet, r(everendissime) p(ater) d(omine) mi semper gratiosissime, apud Pithagoram discipulis quinque annis tacendum erat, statim [1]), tamen illos et loqui et laudare existimes, ait Seneca in epistola ad Lucilium [2]). Propterea ego, ut verum fatear, omnino minimus, nunc non loquendo, sed frustra calamum fatigando . . .

Cod. Aug. XXXIV, f. 218b. 4) Venerabilis amice, salutem et si quid dulcius est salute. Scripta vestra recepi et satis difficulter propter scribentium modum, quia curtant per titellos et virgulas et m, n, v simili semper tractu ponunt [3]), quod non intelligenti ut michi laboriosum est . . .

7) 1452 Juni 26.

Johann Spånlin, „lehrer der hl. geschrifft und doctor in artznye", verkauft für 350 Pfd. Konstanzer Pfennig, an deren Stelle ihm jährlich ein (in der vorliegenden Urkunde nicht näher bestimmtes) Leibgeding verabreicht werden soll, an den Abt Friedrich und den Konvent der Reichenau folgende ihm zu eigen gehörige Bücher „in theoloya: die bybli in zwain stucken, item viertzehen stuck von Nicolai de Lyra úber die bybli, item zehen stuck uber die bybli von Heinricus de Hassya, item zehen stuck Thomas sententiarum und sunss etc., item drú stuck Thomas uber die evangelisten, item zwai stuck von Magno Alberto de mirabili sciencia Dei, item funff stuck Gorram úber die epistel, item ain gůter text sentenciarum, item und darzů nún und zwaintzig stuck in theoloya mengerhand materi." G. an dem nehsten mentag nach s. Johanns tag des hl. tôfers im summer 1452.

Or. Karlsruhe 5 Spec. 570 [Archiv Reichenau, Gen., Bücher].

[1]) Korr. für statui. — [2]) Korr. für Lucillum. Die Stelle findet sich bei Seneca, Epistolae ad Lucilium 5, 12 § 10 (Haase, Senecae opera 3, Leipzig 1853, 108). — [3]) Otto tadelt den häufigen Gebrauch von Abkürzungen (titellus = titulus, vgl. Simonsfeld, Abh. der Münchener Akademie 1896, phil.-hist Klasse 31, 2, 18) und Verweisungszeichen (virgula, vgl. Du Cange, Glossarium s. v.); auch seien die Buchstaben m, n und v einander ähnlich gewesen: an eine Abkürzung ist hier nicht zu denken.

Die

Reichsritterschaft im Unterelsass bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges.

Von

Alfred Overmann.

[Schluss.]

---

4) Die Ritterschaft in den religiösen Kämpfen der Gegenreformation.[1])

Das Elsaß gehörte zu den deutschen Landschaften, die durch die Reformation konfessionell gespalten wurden. Das Oberelsaß blieb vermöge seiner Zugehörigkeit zum habsburgischen Hausgebiete fast ganz katholisch. Im Unterelsaß hatte dagegen der Protestantismus den größten Teil des Landes erobert. Die alte Kirche sah sich hier fast ausschließlich auf das Territorium des Bistums Straßburg beschränkt. Die mächtigste Stütze der neuen Lehre im Unterelsaß, der Mittelpunkt aller protestantischen Bestrebungen war die Stadt Straßburg. Von hier waren Bucer und seine eifrigen Nachfolger ausgegangen, um die unterelsässischen Stände für die Reformation zu gewinnen. Hier war die Schule, welche das Land mit Predigern versorgte. Von hier aus drang der Protestantismus auch in die reichsritterschaftlichen Besitzungen.

---

[1]) Hauptquelle für den folgenden Abschnitt, der, so viel ich sehe, für eine der bisher am wenigsten beachteten Epochen der elsässischen Geschichte eine Reihe neuer Beiträge giebt, sind die vom Syndikus Scheidt in musterhafter Ordnung und größter Ausführlichkeit angelegten Protokoll- und Korrespondenzbücher der Ritterschaft im Straßb. Bezirksarchiv E. 657 ff.

Die engen Beziehungen des Reichsadels zur Stadt, sein Zusammenhang mit den verbürgerten Rittern ist sicher nicht ohne Einfluß auf die schnelle Protestantisierung der Reichsritterschaft gewesen. Um 1580 hatten die meisten Landedeln den neuen Glauben angenommen und nach dem im Augsburger Religionsfrieden ihnen zugestandenen jus reformandi auch in ihren Besitzungen die Reformation eingeführt, gleichgültig, ob sie dieselben als Eigengut, Reichs- oder Kirchenlehen besaßen [1]). So überwiegend war die Zahl der protestantischen Mitglieder, daß der Ausschuß zu Ende des 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sich nur aus Protestanten zusammensetzte, und daß die Ritterschaft sich wiederholt geradezu als protestantischen Stand bezeichnete.

Unter diesen Umständen war es ganz natürlich, daß im Jahre 1592, als infolge zwiespältiger Wahl des Domkapitels der sogenannte Straßburger Bischofskrieg zwischen dem von katholischer Seite gewählten Kardinal Karl von Lothringen und dem protestantischen Johann Georg von Brandenburg ausbrach, der größte Teil der Ritterschaft der Gesinnung und Überzeugung nach auf Seite der brandenburgischen Partei stand. Eine offizielle Parteinahme des Reichsadels war freilich ausgeschlossen, vor allem so lange die kaiserliche Entscheidung noch ausstand, die erst 1599 zu Gunsten des Lothringers erfolgte. Zudem hatte man immerhin auch Rücksicht auf die katholisch gebliebene Minderheit zu nehmen. So hielt denn die Ritterschaft im Verlauf des ganzen Krieges aufs strengste an der gebotenen Neutralität fest, wenn sie auch, wo es anging, ihre protestantischen Sympathien nicht verhehlte.

Freilich schützte diese Neutralität den Reichsadel keineswegs vor den Schrecknissen des Krieges. Die Truppen beider Parteien raubten, plünderten und brandschatzten auf ritterschaftlichem Gebiete so gut wie überall anders. Mißwachs und Teuerung waren die Folge. Die Zinsen und Renten gingen nicht ein. Die bedeutenden Einkünfte, welche eine Reihe von Edlen aus den bischöflichen Lehen auf der Münze

---

[1]) Vgl. Röhrich, Die Reformation im Elsaß III, S. 202 ff, wo einzelne der Reformation beigetretene Reichsritter namhaft gemacht werden. Ein gleiches Verzeichnis bei Glöckler, Gesch. d. Bistums Straßburg I, S. 339 f.

und dem Zollkeller von Straßburg besaßen, blieben ganz aus.[1]) Schon 1596 klagte der Adel beim Kaiser über die Verwüstung des Landes, über seine eigene Verarmung.[2]) Vielfach mußte den Untertanen die kaiserliche Kontribution erlassen werden, und 1602 meldete der Ausschuß dem Kaiser, daß es der Ritterschaft unmöglich sei, die bereits bewilligte Türkenhülfe von 3000 Gulden aufzubringen. Im Herbst 1602 okkupierten sogar die Soldaten beider Kriegführenden eine Anzahl von adligen Landhäusern und setzten sich darin fest, und jede Partei behauptete, durch das Vorgehen der andern dazu gezwungen worden zu sein. Die größte Aufregung aber entstand, als der Kardinal am 9. Februar 1603 die bischöflichen Lehensleute[3]) unter dem Reichsadel aufforderte, ihrer Lehenspflicht nachzukommen und ihm Heeresfolge zu leisten, also Aufgabe der bisherigen Neutralität und Kampf gegen die eigenen Glaubensgenossen verlangte. Die Ritterschaft bat auf das dringendste, diesen Befehl zurückzunehmen und wandte sich auch an den Kaiser mit der Bitte, dem Lothringer nahezulegen, daß er von der Forderung der Lehensfolge abstehen möge. In der That erneuerte Karl daraufhin seinen Befehl nicht mehr.

So von allen Seiten bedrängt, in ihrem Wohlstand aufs empfindlichste geschädigt hatte die Ritterschaft keinen andern Wunsch, als den nach Frieden um jeden Preis. Seit 1602 war sie aufs eifrigste bemüht, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und es gelang ihr, auch Hanau-Lichtenberg und die Stadt Straßburg für diese Vermittlungsthätigkeit zu gewinnen. Freilich scheiterten diese Versuche völlig, und erst im November 1604 brachte der Herzog von Württemberg nicht ohne Anteilnahme Heinrichs IV. von Frankreich den Hagenauer Vergleich zu stande, in welchem der Brandenburger gegen eine Geldentschädigung zu Gunsten des Kardinals verzichtete und das Verhältnis der protestantischen zu den katholischen Domherren für die Dauer von 15 Jahren geregelt wurde.

Aber die Freude der Ritterschaft über den endlich errungenen Frieden war keine reine und ungetrübte. Schwerer

---

[1]) Straßb. Bezirksarchiv E. 656, Fol. 79. — [2]) Ebenda Fol. 27—31. — [3]) 1610 zählte man deren 35.

als alle materiellen Einbußen wogen die Verluste, die man auf religiösem Gebiet erlitten hatte. Der Hagenauer Vertrag bedeutete unleugbar den ersten großen Sieg der Gegenreformation im Elsaß und damit auch eine Befestigung aller im Laufe des Krieges von katholischer Seite über die protestantischen Reichsritter errungenen Vorteile.

Mit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war für das Elsaß eine neue Epoche angebrochen. Hatte die katholische Kirche bis dahin im wesentlichen eine rein defensive Haltung beobachtet, und war die angreifende, erobernde Macht noch immer der Protestantismus gewesen, so daß noch in den siebziger und achtziger Jahren eine Reihe von Edlen den neuen Glauben angenommen hatten, so konnte schon in den ersten Jahren des Krieges kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Katholizismus von der Verteidigung zum Angriff überging und sich mit aller Macht zur Rückeroberung des Verlorenen anschickte.

Die Ritterschaft hatte auch sofort die Wirkung dieser katholischen Reaktion empfunden, als deren nächste Absicht deutlich hervortrat, alle Neuerungen, deren Einführung die Nachsicht und Schwäche des alten bischöflichen Regiments geduldet hatte, wieder abzuschaffen, so weit sie rechtlich anfechtbar waren. Was gab es aber, was nicht angefochten werden konnte bei der Zwitterstellung der Reichsritter, die zugleich reichsunmittelbar und doch auch größtenteils Vasallen des Bistums waren?

Gleich der erste Angriff richtete sich gegen das vornehmste und älteste Geschlecht des Reichsadels, die Herren von Andlau. In ihren Hauptvertretern hatten sich die Andlau der neuen Lehre zugewandt und in ihren Besitzungen die Reformation durchgeführt. Zu diesen Besitzungen gehörte auch das Andlauer Thal, und zwar besaßen die Andlau die Leute und die Mannschaft daselbst als Reichslehen, das Territorium aber (Stadt und Thal mit allen Hoheitsrechten) als Lehen der unter bischöflich-straßburgischem Schutz stehenden Abtei Andlau. Auch hier, unter den Augen der Äbtissin, hatte die lutherische Lehre Verbreitung gefunden, die Spitalkirche zu Andlau war ihr eingeräumt, eine protestantische Schule gegründet worden; im Rat und im Gericht hatten die Evangelischen die Mehrzahl der Ämter in Besitz. So hatten die

beiden Bekenntnisse 20 Jahre lang ruhig neben einander gelebt, ohne daß die sehr zerüttete Abtei irgend einen Einspruch gewagt hätte. Das änderte sich unter der Äbtissin Maria Magdalena Rebstock. Die streitbare Dame, die mit bewundernswerter Energie das gänzlich heruntergekommene Kloster wieder emporhob, hatte sich zum Lebensziele gesetzt, die Ketzerei in den ihrem Stift gehörigen Territorien zu beseitigen und sah nun, als im Bischofskrieg der Katholizismus sich siegreich erhob, den Moment gekommen, ihre Pläne zu verwirklichen.

Die Herren von Andlau weigerten sich natürlich zunächst, der Aufforderung der Äbtissin, den protestantischen Gottesdienst in Andlau zu verbieten, Folge zu leisten. Dann aber nahm sich der Kardinal mit Nachdruck ihrer Sache an und endlich drohte der Kaiser selbst mit den schärfsten Straf-Mandaten und verzichtete schließlich sogar, um den ungehorsamen Vasallen jeden Vorwand zum Widerstand zu nehmen, zu Gunsten der Abtei auf die Lehnsoberhoheit über die bisher vom Reiche zu Lehen gegangenen Stücke des Andlauer Thales. Da mußten sich die Andlau in das Unvermeidliche fügen. Der Vertrag, den sie im Jahre 1600 notgedrungen mit der Äbtissin eingingen, und der 1604 vom Kaiser bestätigt wurde, vernichtete die Religionsfreiheit der Andlauer Unterthanen: der öffentliche Gottesdienst wurde den Protestanten verboten, die Spitalkirche wieder den Katholiken eingeräumt, die protestantische Schule geschlossen, der Besuch benachbarter evangelischer Kirchen aufs strengste untersagt, das Begräbnis auf dem St. Andreaskirchhof nicht mehr gestattet, kein Protestant mehr zu städtischen Ämtern oder zum Gericht zugelassen.

Ein gleiches Schicksal erfuhr das andlauische Dorf Walf, wo die Äbtissin das Pfarrbesetzungsrecht besaß[1]). Am verletzendsten für die Andlau war es jedoch, daß man ihnen dabei auch die persönliche Religionsfreiheit zu beschränken suchte. Während des Krieges (1603) hielten lothringische Truppen das andlauische Schloß zu Walf ungebührlich lange besetzt. Auf wiederholte Klage der Schloßherrn erwiderte der Kardinal, er werde erst dann die Besatzung zurückziehen, wenn auch in der Schloßkirche der katholische Gottesdienst

---

[1]) Röhrich II, 204.

wiederhergestellt sei. Ein intervenierendes Schreiben des Ausschusses und der beiden protestantischen Stände Hanau und Straßburg beantwortete der Kardinal mit den kurzen Worten, die Sache ginge die Stände gar nichts an. In demselben Jahre wurde zu Fegersheim, einem Dorfe der Rathsamhausen, wo allerdings das Domkapitel gewisse Rechte besaß, der protestantische Pfarrer von dem Kardinal vertrieben und die katholische Religion mit Gewalt wieder eingeführt[1]). Auch hier mußte sich der Ausschuß mit einem ohnmächtigen Protest begnügen.

Alle diese gewaltsamen Eingriffe in die Religionsfreiheit, vor allem aber der Ausgang des Andlauer Streites beunruhigten die Ritterschaft aufs äußerste, nicht nur um der schweren Niederlage willen, die eines ihrer bedeutendsten Geschlechter erlitten hatte, sondern vor allem wegen der gefahrdrohenden staatsrechtlichen Grundsätze, die auf katholischer Seite dabei aufgestellt und zur Anwendung gekommen waren. Bischof und Äbtissin hatten sich nämlich auf den Satz berufen: „es gepüre keinem Vasallen ohne Consens des domini directi in bonis feudalibus das Exercitium augspurgischer Confession einzufüren". Das hieß auf die elsässischen Verhältnisse angewandt: Gegen den Willen des geistlichen Oberlehnsherrn, des Bischofs, der Abtei etc. darf der Vasall in den betreffenden Lehnsgütern die Reformation nicht einführen. Demgegenüber hatten die Andlau behauptet, was der Bischof aufstelle, sei ein Bruch des Augsburger Religionsfriedens, der dem Reichsadel unzweifelhaft das jus reformandi zugestehe. Sie dürften „wegen des Exercitii der augspurgischen Confession in ihren Obrigkeiten, ohngeachtet ob dieselben Ortt Lehen oder eygentumb seyen, nit gehindert werden, weil sie alle (die Orte) zugleich ohne Underscheidt under dem Reich Immediate gelegen und keiner Landsfürstlichen Obrigkeidt im wenigsten underworffen" seien.

Wie man sieht, handelte es sich hier um eine prinzipielle Frage, die für die Ritterschaft von allergrößter Bedeutung war. Fiel es dem Bischof ein, seinen Satz allenthalben durchzuführen, so war die Religionsfreiheit des größten Teils der Reichsritterschaft vernichtet.

---

[1]) Ebenda 205.

Auf welcher Seite lag nun aber das Recht? Beide Parteien behaupteten doch, nicht gegen den Religionsfrieden gehandelt zu haben! — Die Frage ist gar nicht zu entscheiden. Wie so häufig in jener Kampfzeit legte jede Konfession die Friedensartikel nach ihrem Sinne aus und jede behauptete dann, auf dem Boden des Religionsfriedens zu stehen. Der Passus desselben, auf Grund dessen die Reichsritterschaft unzweifelhaft das jus reformandi besaß, schwieg völlig über die Frage, ob dieses Recht nur für die Person und die Eigengüter, oder auch für die Lehen der Reichsritter Geltung haben sollte[1]). Hier rächte sich wieder, daß der Reichsadel es versäumt hatte, sich die Reichsstandschaft zu erwerben, denn selbst bei den kleinsten elsässischen Reichsständen, wie Hanau-Lichtenberg, hat der Straßburger Bischof niemals den Versuch gemacht, in den Orten, die sie vom Bistum zu Lehen trugen, die Abschaffung der Reformation zu verlangen.

Auf dem Wege des Rechts war also die Frage der Reformierungsbefugnis der elsässischen Reichsritter nicht zu entscheiden. Sie war lediglich eine Frage der Macht. Das war auch die Auffassung der Ritterschaft selbst. Sie wußte, daß nur bei einem Umschwung der Machtverhältnisse im Elsaß das Verlorene zurückzugewinnen war, und vermied es daher, einen aussichtslosen Prozeß beim Kammergericht anzuhängen.

Der Sieg der katholischen Reaktion vernichtete zunächst die Hoffnung der Ritterschaft auf Wiederherstellung der alten religiösen Zustände. Die Andlau fügten sich und wagten angesichts der gerade zu dieser Zeit (1604) erfolgenden kaiserlichen Bestätigung ihres Vertrages[2]) mit der Abtissin keinen Widerstand. Die vornehmste Besorgnis der Ritterschaft war vielmehr, daß die siegreichen Gegner sich nicht mit dem Erreichten begnügen und noch weitere Schritte zur Unterdrückung der protestantischen Lehre thun würden. Wie begründet diese Besorgnis war, zeigte sich, als im Jahre 1607 nach

---

[1]) Er lautete: Und in solchem frieden sollen die freien ritterschaft welche on mittel der Kai. Mt. und uns underworfen, auch begriffen sein, also und dergestalt, das sie obbemelter beder religion halb auch von niemant vergwaltiget, betrangt noch beschwert sollen werden." Brandi, Der Augsb. Religionsfrieden, kritische Ausgabe des Textes, S. 34. — [2]) Vgl. oben S. 45.

Abdankung des Kardinals der streitbare und ehrgeizige Erzherzog Leopold Administrator des Straßburger Bistums geworden war. Zwei Hauptvertreter des Protestantismus in der Ritterschaft, die Brüder Samson und Hug Dietrich von Landsberg hatten in dem Dorfe Niederehnheim, das sie vom Bistum zu Lehen besaßen, in der St. Barbarakapelle eine protestantische Frau beerdigen lassen. Als das dem Bischof bekannt wurde, befahl er sofort die Ausgrabung der Leiche. Dies unterblieb nun zwar auf Bitten der Landsberg. Dafür aber mußten diese sich verpflichten, künftig keine protestantische Leiche mehr in geweihtem katholischen Boden zu begraben und überdies das schriftliche Versprechen geben, die Beerdigungen auf dem von ihnen angelegten evangelischen Kirchhof ohne rituelle Feier und ohne Gesang abzuhalten [1].

Durch diesen Erfolg ermutigt, versuchte der Bischof im folgenden Jahre (1608) in dem landsbergischen Dorfe Lingolsheim nach dem Tode des protestantischen Pfarrers einen katholischen an dessen Stelle zu setzen und so den Ort wieder zur alten Kirche zurückzuführen. Aber Lingolsheim war Reichslehen und in dem Bewußtsein, daß der Administrator hier kein Recht habe, sich einzumischen, wehrten sich diesmal die Landsberg und die bedrohte Gemeinde aufs äußerste, und als sich dann auch der Ausschuß energisch der Sache annahm, mußte Leopold den Rückzug antreten [2].

Immerhin hatte der Versuch gezeigt, was von dem Gegner zu erwarten war. Immer deutlicher wurde es daher der Ritterschaft, daß etwas geschehen müsse, um derartigen Eingriffen in Zukunft kräftig begegnen zu können.

Der Gegensatz der Konfessionen beherrschte damals die Weltverhältnisse. Überall begannen die Glaubensgenossen sich zusammenzuschließen. Die Lage im Reich wurde von Jahr zu Jahr gespannter, jeden Tag konnte sich das Gewitter an irgend einer Stelle entladen. Man fühlte daher in der Ritterschaft, daß man Partei nehmen müsse. Die officielle Neutralität hatte sie nicht vor religiösen Bedrückungen geschützt. Keinen Augenblick war man vor gewaltsamen Eingriffen sicher gewesen. Endlich hegte man wohl auch die

---

[1]) Die Akten darüber im Straßb. Bezirksarchiv G. 711. — [2]) Ausschußprotokoll von 1608, Straßb. Bezirksarchiv E. 657.

Hoffnung, die verlorene Glaubensfreiheit wiederzugewinnen. Daß dies aber nur mit fremder Hülfe geschehen könne, lag klar zu Tage. So brach sich bei den meisten Edlen und vor allem bei den leitenden Männern des Ausschusses immer mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß sowohl das protestantische Gemeingefühl, wie auch das eigenste Interesse dem Ritterstande geboten, engere Fühlung mit den Glaubensgenossen zu suchen.

Gerade um diese Zeit (1608) war nun in Süddeutschland die erste förmliche Vereinigung protestantischer Reichsstände, die Union, gegründet worden. Kurpfalz, Würtemberg, Baden, Neuburg, Ansbach und Kulmbach waren die ersten Mitglieder. Bald traten noch Öttingen, Pfalz-Zweibrücken und Anhalt hinzu. Schon im Sommer 1608 verhandelte man mit einer Reihe von Reichsstädten, darunter auch mit Straßburg über deren Beitritt. Bei dieser Gelegenheit war es, wo die Ritterschaft zum ersten Male mit der Union in Verbindung trat. Der Ausschuß autorisierte seine Mitglieder Wolf Böcklin von Böcklinsau und Samson von Landsberg, mit den in Straßburg anwesenden kurpfälzischen Gesandten über die allgemeine Lage zu konferieren und sich vorsichtig zu erkundigen, in wie weit man geneigt sei, den ritterschaftlichen Wünschen entgegenzukommen. Das Hauptmotiv zu diesem Schritt war die allgemeine Gährung im Reich, „weil die Sachen in Ungarn und Böheimb sich zu einer weitaussehenden Enderung ansehen lassen [1]". Man fühlte sich schutzbedürftig und wollte nicht allein stehen.

Die Gesandten zeigten sich sehr entgegenkommend, rieten aber dringend, sich mit dem pfälzischen Hofe selbst in Verbindung zu setzen. Indem nun Böcklin und Landsberg in einer persönlichen Audienz beim Kurfürsten und bei Christian von Anhalt, der sich gerade damals zu Heidelberg aufhielt, die wohlwollendste Aufnahme fanden und am 13. Oktober über den günstigen Erfolg ihrer Reise vor dem Ausschuß berichteten, zeigte es sich, daß ihre Absichten bereits weit über den bloßen Wunsch des Schutzes von seiten der Union hinausgingen. Besonders Böcklin war es, der mit Lebhaftigkeit dafür eintrat, daß man die Verbindung mit den unierten

[1]) Ausschussprotokoll von 1608, Straßb. Bezirksarchiv E. 657.

Ständen dazu benutzen solle, um die Katholisierung ritterschaftlicher Territorien, besonders der Andlauischen, wieder rückgängig zu machen. Damit war zum ersten Male das ausgesprochen, was nun über ein Jahrzehnt das Hauptziel der ritterschaftlichen Politik werden sollte.

Zunächst freilich ging man noch recht behutsam vor. An den Kurfürsten sandte man einen Dankesbrief, an den Markgrafen Georg Friedrich von Baden ein Empfehlungsschreiben. Immerhin aber sprach man schon im Oktober 1608, als von pfälzischer Seite die Aufforderung erging, die Spezialgravamina zu bezeichnen, den Hauptpunkt mit völliger Klarheit aus, indem man als die vornehmste Beschwerde anführte: „daß das Exercitium Religionis denjhenigen, so Lehen von den Catholischen haben, oder wo dieselben die Collatur der Pfarrdiensten haben, nicht mehr gestattet“ und auch den Protestanten die Beerdigung in Kirchen und Kapellen nicht mehr erlaubt würde.

Im folgenden Jahre (1609) ging die Ritterschaft bereits einen Schritt weiter. Die Stadt Straßburg hatte sich im Mai offen der Union angeschlossen. Man stand allenthalben unter dem Eindruck des Jülichschen Erbfolgestreites. Der Straßburger Administrator war aufs lebhafteste dabei beteiligt. Wie leicht konnte da das Elsaß der Schauplatz kriegerischer Ereignisse werden! Schon sprach man von Truppenansammlungen im Straßburger Stift. Wer konnte wissen, ob diese Streitkräfte nicht auch gelegentlich zu weiteren religiösen Bedrückungen gegen die Ritterschaft benutzt werden würden? Bei dieser Lage der Dinge erhielt der Ausschuß Ende November eine Einladung des kurpfälzischen Kanzlers, den zu Anfang des neuen Jahres (1610) zu Schwäbisch-Hall stattfindenden Unionstag zu besuchen. Noch einmal kam es zu einer lebhaften Auseinandersetzung im Ausschuß. Man fühlte, daß man sich an einem wichtigen Wendepunkt befand. Der alte Phil. Jac. von Seebach warnte vor dem Anschluß an die Union; sie schien ihm weniger religiöse als politische Ziele zu verfolgen und sei im Grunde gegen den Kaiser und gegen Sachsen gerichtet. Sein Hauptbedenken aber war, daß der Ausschuß mit der Beschickung des Haller Tages seine Kompetenz überschreite. Über eine so wichtige Sache dürfe der Ausschuß nicht allein und im geheimen, sondern nur im Ein-

verständnis mit der Gesamtritterschaft entscheiden. Demgegenüber führte Böcklin aus, daß es gar nicht nötig sei, sich ohne weiteres der Union formell anzuschließen, aber bei der bedrohlichen Lage im Stift und angesichts des Jülicher Handels bedürfe die Ritterschaft einer engeren Verbindung mit den benachbarten protestantischen Ständen. Die Kompetenz des Ausschusses sei unzweifelhaft. Zudem müßten solche Dinge möglichst geheim gehalten werden. Es wäre nicht gut, wenn viele darum wüßten. Er fand die Mehrheit und hatte die Genugthuung, daß Seebach zwar in seiner ablehnenden Haltung verharrte, aber doch erklärte, dem Beschluß, Böcklin und Landsberg samt dem Syndikus nach Hall zu senden, nichts in den Weg legen zu wollen.

Auf dem Unionstag, wo sie Mitte Januar erschienen, traten die ritterschaftlichen Abgesandten sehr vorsichtig auf. Sie erklärten von vorne herein, daß sie nicht den Auftrag hätten, sich der Union anzuschließen. In einer Audienz beim Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken klagten sie zwar lebhaft über Religionsverletzung und jesuitische Umtriebe, als aber eine schriftliche Eingabe gewünscht wurde, begnügten sie sich mit Klagen allgemeinen Inhalts, äußerten auch keine besonderen Wünsche, sondern empfahlen sich nur der wohlwollenden Fürsorge der unierten Stände. Als darauf am 31. Januar die Aufforderung an sie erging, sich deutlicher zu erklären, die Gravamina zu spezifizieren, ihre protestantischen Mitglieder namhaft zu machen und überhaupt in nähere Beziehungen zur Union zu treten, kamen sie dieser Aufforderung nicht nach, verfaßten am 1. Februar eine ganz allgemein gehaltene Antwort, und reisten noch an demselben Tage nach Hause. Das einzige inhaltvolle Schriftstück, das sie vor ihrer Abreise den Unierten einsandten, war eine Petition der Andlauer Unterthanen um Abstellung ihrer Religionsbeschwerden.

So befremdend dieses zaghafte Verhalten im ersten Augenblick erscheint, so läßt es sich doch ohne Schwierigkeit erklären. Gerade in jenen Haller Tagen faßte die Union den Beschluß, mit eigener Heeresmacht zu gunsten der possedierenden protestantischen Fürsten Brandenburg und Pfalz-Neuburg in den Jülich-cleveschen Erbfolgekrieg einzugreifen [1]).

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges II, 322—25.

Diesem Unternehmen, das sich in erster Linie gegen den Straßburger Administrator richtete, sich anzuschließen, war für die Ritterschaft unmöglich. Zu offenem Aufstand gegen ihren Lehnsherrn durfte sie es nicht kommen lassen. Eine vorsichtige Verbindung mit den Unierten war angebahnt. Auf weiteres wollte man sich angesichts der kritischen Lage nicht einlassen.

Zudem zeigte sich dem Ausschuß bereits an einer anderen Stelle die Aussicht auf neue Verbindung und Unterstützung: bei den übrigen Reichsritterschaften. Der unterelsässische Reichsadel war diesen, wie wir sahen, bisher fern geblieben. Jetzt trat man, in der ganz natürlichen Hoffnung, bei den Standesgenossen das sicherste Verständnis für die eigenen Interessen zu finden, mit der benachbarten rheinischen Ritterschaft in Verbindung und sandte Böcklin und Landsberg sofort nach ihrer Rückkehr von Hall nach Kronweißenburg zum Rittertag des rheinischen Adels. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß man den nächsten allgemeinen Korrespondenztag der drei Ritterkreise beschickte, der am 1. Mai zu Eßlingen abgehalten wurde. Böcklin und Landsberg erklärten dort, sie seien von den Ihrigen gesandt, um angesichts der gefährlichen Zeiten mit den übrigen Ritterkreisen über das gemeine Wohl des gesamten ritterschaftlichen Wesens zu beratschlagen und vor allem die Frage zu deliberieren, ob man sich neutral verhalten oder Partei ergreifen solle. Zu ihrem Befremden fanden die Elsässer nicht das Entgegenkommen, das sie erwartet hatten. Zunächst äußerte man von seiten des Direktoriums der drei Ritterkreise Zweifel an der Reichsunmittelbarkeit des elsässischen Adels. Man habe gehört, dass derselbe städtische Bürger zu seinen Mitgliedern zähle. Sodann fragte man, ob die elsässische Ritterschaft geneigt sei, in ihren Bund einzutreten und sich einem ihrer Kreise anzuschließen. Nur dann könnte man sie an ihren geheimen Verhandlungen teilnehmen lassen. Dazu hatten nun die Gesandten keine Vollmacht. Sie erklärten stolz, falls sich ihre Ritterschaft dazu verstände, so könnte es doch nur unter der Bedingung geschehen, daß sie neben den drei andern ein besonderes Corpus mit allen Rechten eines solchen bilden würde. Darauf verließen sie den Tag. Das Höflichkeitsversprechen, das man ihnen mitgab, man werde ihnen die Resultate der

Verhandlungen schriftlich mitteilen, wurde nie eingelöst. So war der erste Annäherungsversuch des elsässischen Reichsadels an die drei großen Ritterschaften im Reich völlig gescheitert. Erst nach einem Menschenalter unsäglichen Kriegselendes sollte die Vereinigung zustande kommen (1651).

Unterdessen war die Lage im Elsaß immer bedrohlicher geworden. Schon im Februar hatte der Administrator Erzherzog Leopold begonnen, im Straßburger Stift Truppen zusammenzuziehen, angeblich um sie nach Jülich zu führen. Dies veranlaßte die benachbarten unierten Fürsten, Pfalz, Baden und Württemberg, Ende März einen Einfall in die linksrheinischen Stiftslande zu machen, der aber schon nach zehn Tagen mit einem Rückzug endete. Dennoch blieben die elsässischen Stände voller Besorgnis. Sofort kamen Hanau, Straßburg und die Ritterschaft zusammen und baten den Administrator, den Musterplatz für die Truppen aus dem Stift zu verlegen. Dies geschah jedoch nicht, auch zogen die Truppen nicht, wie man erwartet, nach dem Niederrhein ab. Da die protestantischen Fürsten darin eine fortwährende Bedrohung erblickten, so rückten am 1. Juni wiederum badische, pfälzische und württembergische Schaaren über den Rhein und eröffneten damit eine Reihe von Kämpfen, die bis Mitte Juli dauerten und nicht nur die Stiftslande, sondern auch die neutralen Gebiete der Ritterschaft und der Stadt Straßburg arg mitnahmen. Wiederum war es die Ritterschaft, die im Verein mit den verbündeten Ständen Hanau und Straßburg den Kämpfenden ihre Vermittlung anbot. Mehr Erfolg als sie hatte der Herzog von Lothringen, auf dessen Veranlassung Ende Juni ein Vergleichungstag zu Hagenau zustande kam.

An diese Verhandlungen knüpfte nun die Ritterschaft große Hoffnungen. Böcklin meinte, hier sei die Gelegenheit gekommen, für die Gravamina des Reichsadels Abhülfe zu erlangen. Am 2. Juli bat der Ausschuß den Kurfürsten von der Pfalz, er möge die Religionsbeschwerden der Ritterschaft in die Verhandlungen aufnehmen und dafür sorgen, daß dem Adel seine volle Religionsfreiheit zurückgegeben würde. Schon am 5. Juli beauftragte der Kurfürst seine Gesandten, sich nach Gelegenheit für die Ritterschaft zu verwenden.[1]) Als

[1]) Briefe und Akten z. Gesch. des 30jähr. Krieges III, 338.

aber die ritterschaftlichen Gesandten Böcklin und Landsberg daraufhin ihre Gravamina vortrugen, stießen sie bei der bischöflichen Partei auf den energischsten Widerstand. Die Vertreter derselben protestierten aufs lebhafteste gegen diese Vorbringung, die gar nicht auf den Vermittlungstag gehöre. Eine Supplikation der Andlau um Wiederherstellung der protestantischen Religion in Andlau kam darauf gar nicht mehr zum Vortrag.

Der Hagenauer Tag verlief ergebnislos. Die Kämpfe und Landverwüstungen begannen von neuem, und wie zur Vergeltung für die Haltung der Ritterschaft, die aus der bedrängten Lage des Stifts für sich religiöse Vorteile herauszuschlagen versucht hatte,[1]) erging jetzt wie zur Zeit des Bischofskrieges an die 35 bischöflichen Lehensleute unter dem Reichsadel der Befehl, ihrer Lehenspflicht nachzukommen und dem Administrator Heeresfolge zu leisten. Dieses Ansinnen hatte man nicht erwartet. Die Ritterschaft geriet darob in große Aufregung. Die Betroffenen hielten am 16., 18. und 23. Juli zu Straßburg Versammlungen ab, in welchen der Unwille stürmisch hervorbrach. Dennoch einigte man sich, die Ablehnung nicht in schroffe Formen zu kleiden. In dem vom 23. Juli datierten an die bischöfliche Regierung gerichteten Schreiben bat man um Befreiung vom Lehendienst: die Reichsritter könnten als Friedensvermittler dem Stift viel mehr nützen, wie als Krieger; vor allem aber dürften sie die unierten Fürsten nicht vor den Kopf stoßen, die eine solche Lehensfolge sicher als Parteinahme des ganzen Ritterstandes ansehen und ihn demnach als Feind behandeln würden. Damit war die Angelegenheit, die von bischöflicher Seite schwerlich mehr als eine Drohung hatte sein sollen, abgethan.

Trotz der offiziellen Neutralität des Reichsadels wurden die ritterschaftlichen Gebiete von den Kriegführenden nicht geschont. Fegersheim, Ohnheim und Eschau wurden völlig verwüstet. So ist es nicht zu verwundern, daß man auch auf Seite der Ritterschaft insgeheim die Neutralität brach und auf dem Rittertag vom 2. August beschloß, die prote-

[1]) Die Bischöflichen waren genau über die Petition des Adels an Kurpfalz unterrichtet, da sie die obenerwähnte Instruktion des Kurfürsten an seine Gesandten aufgefangen und erbrochen hatten. Briefe und Akten III, 347 Anm. 1.

stantischen Truppen mit Getreidelieferungen zu unterstützen. Sehr bezeichnend für den Egoismus der Herren war es, daß dabei festgesetzt wurde, die dafür aufgewendete Geldsumme, falls sie nicht von den Fürsten zurückgezahlt würde, „künftig auf die Dörffer und Underthanen zu schlagen“ mit der naiven Begründung „wil es zuh Ihrer Sicherung und mehreren Befreyung willen geschehen“.

Die Vermittlungsversuche der drei elsässischen Stände waren unterdessen wieder aufgenommen worden und führten bald zu neuen Friedensverhandlungen, die am 7. August zu Willstett begannen. Von Seiten der Ritterschaft waren wieder der unermüdliche Wolf Böcklin sowie Samson von Landsberg nebst dem Syndikus erschienen. Von neuem schien sich ihnen die Hoffnung zu bieten, ihre religiösen Forderungen durchzusetzen. Wenigstens erreichte man diesmal ohne besondere Schwierigkeiten, daß ein die Religionsfreiheit des Reichsadels betreffender Artikel in dem zu vereinbarenden Friedensinstrument Aufnahme finden sollte. Aber alles kam darauf an, wie dieser Artikel lauten sollte. Böcklin schlug folgende Fassung vor: „Demnach auch zwischen dem Stift Straßburg und der gefreyten Reichsritterschaft im Undern Elsaß in puncto Religionis bisdahäro allerhandt streit und misverstandt vorgefallen: Solle solchen abzuhelffen gedachter Ritterschafft frey stehen, sowohl für Ihre Personen, alß auch in deren Lehen und eygentumblichen Obrigkeitten das iehnig zu verordnen, was Ihnen der Religion- undt Landtfriden zuhgiebt: In maßen solches dem herrn Graffen von Hanaw undt andern Under Elsässischen Landtständen ebenmäßig verstattet würdt“.

Diese Fassung befriedigte alle Wünsche der Ritterschaft und gewährte ihr im Falle der Annahme unzweifelhaft das Recht, die Reformation in den bischöflichen Lehensgütern, da wo sie unterdrückt worden war, wieder einzuführen und künftig alle weiteren Bedrückungsversuche abzuweisen. Ebendeshalb aber fand sie bei den Bischöflichen von vorne herein den heftigsten Widerstand. Tagelang drehten sich die Verhandlungen um diesen Punkt, eine Anzahl von vermittelnden Fassungen wurde entworfen, aber eine Einigung war nicht zu erzielen. Da zeigte es sich, daß das Vertrauen, welches die Ritterschaft auf den Beistand von Kurpfalz gesetzt hatte,

sich zuletzt doch als trügerisch erwies. Zwar hatte der Kurfürst seinen Gesandten empfohlen, besonders darauf hinzuwirken, daß in den Friedensvertrag ein Passus aufgenommen würde, welcher der Ritterschaft die Religionsfreiheit auch in ihren bischöflichen Lehen verbürgte, aber zugleich in der Instruktion bemerkt, wenn von gegnerischer Seite energischer Widerspruch dagegen erhoben würde, die Sache fallen zu lassen.[1]) Damit war das Schicksal des ritterschaftlichen Antrags entschieden, und so erhielt denn der betreffende Artikel in dem am 14/24. August festgesetzten Friedensvertrag, dem sogenannten Willstetter Akkord, folgende von den bischöflichen Gesandten festgestellte Form: „Demnach auch" etc. (wie oben) bis „vorgefallen". Dann heißt es weiter: „Solle hienfüro gedachter Ritterstandt in dem, waß der Religionsfride Ihnen zuhgiebt, unturbirt und unbeschwährt gelassen werden". Mit dieser ganz allgemeinen Bestimmung konnte die Ritterschaft nichts anfangen. Die Hauptfrage, die eigentlich hatte erledigt werden sollen, nämlich welche Rechte ihr denn nach dem Religionsfrieden wirklich zustanden, blieb nach wie vor offen. Der Versuch, mit Hülfe der unierten Fürsten, unter Benutzung der kriegerischen Verwicklungen im Stift, die alte Religionsfreiheit wiederherzustellen, war mißglückt.

Auch die Hoffnung, nun wenigstens von aller Kriegsnot befreit zu werden, erfüllte sich nicht in vollem Umfange. Zwar bestimmte der Willstetter Akkord, daß die Truppen des Administrators aus dem Unterelsaß herausgeführt werden sollten. Trotzdem lagerten sie sich in der Markolsheimer Gegend, sodaß die Rathsamhausenschen Besitzungen Baldenheim und Artolsheim stark darunter litten, und die Zaberner Regierung behauptete auf die Einsprache der Ritterschaft, diese Gegend gehöre bereits zum Oberelsaß. Erst im nächsten Frühjahr (1611), nach langen Unterhandlungen der drei Stände Hanau, Straßburg und Ritterschaft mit den Bischöflichen und den Unierten, die noch immer Willstett besetzt hielten, wurde das Kriegsvolk abgeführt. Dazu kam, daß der Administrator den Willstetter Akkord noch nicht ratifiziert hatte, was erst im November 1611 geschah.

So blieb die Lage auch in der zweiten Hälfte des Jahres

[1]) Briefe und Akten III, 367.

1610 sowie im folgenden Jahre noch sehr gespannt. Wie schon früher bemerkt, häuften sich gerade damals auch die inneren Schwierigkeiten für den Ausschuß: die Finanzen waren in trostlosem Zustande, vor allem aber regte sich in der Ritterschaft das Mißtrauen gegen die eigenmächtige, ohne Mitwissen der Glieder betriebene äußere Politik des Ausschusses, das, wie wir sahen, auf dem Rittertag vom 30. Oktober / 9. November 1610 zur Errichtung des zwölfköpfigen Nebenausschusses führte. Trotzdem hatte der Ausschuß von seinen eigentlichen Zielen der Gesamtheit nichts offenbart und blieb auch nach wie vor der einzige Träger der ritterschaftlichen Politik.

Immer bedeutender und beherrschender tritt nun in dieser Zeit innerhalb des Ausschusses die Persönlichkeit und der Einfluß des Mannes hervor, dem wir schon wiederholt als dem Gesandten der Ritterschaft begegnet sind. Wolf Böcklin von Böcklinsau ragte entschieden über die Mehrzahl seiner Standesgenossen empor. Durch große Jugendreisen gewandt und welterfahren, gewohnt, mit hohen Herrn zu verkehren, leidlich gebildet, von nicht gewöhnlicher Energie, hatte er sich im Ausschuß, dem er seit 1596 angehörte, so hervorgethan, daß man ihm die schwierigen Gesandtschaftsreisen übertrug, welche die neue Politik der Ritterschaft inaugurierten. Man wußte, daß keiner entschiedener das Standesinteresse wahrnehmen, keiner aber auch den protestantischen Standpunkt kraftvoller und wärmer vertreten würde, wie er. Hier lag der Kernpunkt seines Wesens. Ganz durchdrungen von dem Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit seines Standes, fest und unerschütterlich in seinem Glauben, den er mit seltener Kraft und Innigkeit erfaßte, hatte er als Reichsritter wie als Protestant die Katholisierung zu Andlau und die übrigen Angriffe der katholischen Reaktion auf die Ritterschaft aufs schmerzlichste empfunden. Seitdem stand es für ihn fest, daß die Ritterschaft nur das eine Ziel haben dürfe, die verlorene Religionsfreiheit wiederzugewinnen.

So ward er die Seele, die treibende Kraft aller der Unternehmungen des Ausschusses, die dieses Ziel verfolgten, der Verbindung mit der Union, der bestimmten Betonung protestantischer Sympathien. Das Scheitern des ersten Versuches im Willstettischen Akkord entmutigte ihn nicht. Unablässig

treibt er seine zögernden Mitgenossen zu neuer Thätigkeit für die protestantische Sache an. Von 1610—1620 ist er ohne Zweifel der alleinige Beherrscher des Ausschusses und dessen Politik gewesen. Unermüdlich war seine Thätigkeit. Alles ging durch seine Hände. Die meisten Schriftstücke entwarf er selbst, oder korrigierte doch die Entwürfe des Syndikus, so daß dieser einmal halb ärgerlich sagte: „Wolfen Böcklin habe ich nicht bald ein Concept machen können, darin nicht zu viel oder zu wenig, oder sonsten was zu ändern gewesen". Seine Berichte sind kurz und klar, seine Briefe, die er mit einem „Gott mit uns" zu schließen pflegt, von individueller Färbung. Er ist es gewesen, der in der Zeit der höchsten Bedrängnis aus seinen eigenen Mitteln dem Ausschuß großmütig eine bedeutende Summe zur Verfügung stellte, damit die laufenden Geschäfte weiter geführt werden konnten. Unabhängig, ohne Familie, wohlbegütert, ging er auf in der Thätigkeit für seinen Stand, im Kampf für den protestantischen Glauben.

Unter Führung dieses Mannes nahm der Ausschuß sofort nach Abschluß des Willstetter Vertrages den Kampf um die Religionsfreiheit wieder auf. Noch immer setzte man auf den Beistand von Kurpfalz die größte Hoffnung, besonders als bald darauf Kurfürst Friedrich IV. starb und der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken Administrator der Kurlande wurde. Am 24. September 1610 beglückwünschte ihn der Ausschuß zu seiner neuen Würde, erinnerte dabei an die alte, gute Korrespondenz und sprach die Erwartung aus: „Daß wir zu Ew. Fürstl. Gnaden uff zutragende Fäll unsere Zuflucht nemen und E. F. Gnaden gnädigste Affektion, favor und Assistenz uns zuverlässig zu getrösten haben mögen." Ein gnädiges Antwortschreiben vom 3. Oktober versicherte, daß die neue Regierung stets bereit sei, für die Erhaltung evangelischer Freiheit einzutreten. In der That hat sich Pfalzgraf Johann während seiner Regierung stets als einen zuverlässigen Freund und eifrigen Förderer der unterelsässischen Reichsritterschaft erwiesen.

So verstand es sich von selbst, daß man auch mit der Union wieder in nähere Verbindung trat. Im Juni 1611 beschloß der Ausschuß, Böcklin auf den Unionstag nach Rothenburg a. d. T. zu senden. Man wollte erfahren, welche Rechte

nach Auffassung der unierten Fürsten der Religionsparagraph des Willstetter Akkords der Ritterschaft gewähre[1]), und gleichzeitig darauf dringen, daß Erzherzog Leopold zur Ratifizierung des Akkordes ermahnt werde. Auf dem Tage überreichte Böcklin (31. Juli) den Unierten eine umfangreiche Denkschrift, welche die Religionsbeschwerden der Ritterschaft enthielt und mit den klaren und unzweideutigen Worten begann, daß „die gefreyte Reichs-Ritterschafft im Undern Ellsaß nuhn ettliche Jhar häro dem aufgerichtten und hochverpeenten Religionsfrieden zuhwider von den Regierenden Bischofen zuh Straßburg oder durch antrib und Vermittlung derselben in viel weg graviert und beschwert worden“ sei. Die Unierten zeigten sich sehr entgegenkommend, baten jedoch Böcklin, auf dem Kurfürstentag, der im Oktober zu Nürnberg abgehalten werden sollte, zu erscheinen. Dort werde man auf jeden Fall etwas für die Ritterschaft thun können. Kurpfalz erbot sich sogar, den ritterschaftlichen Gesandten „gern in den kurf. pfälz. Furier zedul mit einschreiben lassen zu wollen“.

In der That wurden auf dem Nürnberger Kurfürstentag die Bemühungen Böcklins zum erstenmale von einem glücklichen Erfolge gekrönt. Das Entscheidende war, daß es ihm mit Hülfe eines warmen Empfehlungsschreibens des Markgrafen von Baden gelang, auch Kursachsen für die Sache der Ritterschaft zu interessieren. Um das zu erreichen, hatte er sich in weiser Voraussicht von dem Straßburger Kirchenkonsistorium eine Bescheinigung ausstellen lassen, daß die Ritterschaft nicht „dem Calvinismo beipflichte“, sondern der Augsburger Konfession zugethan sei. In drei meisterhaften Denkschriften an Kursachsen, Kurbrandenburg und an die Gesamtheit der drei protestantischen Kurfürsten, denen er wiederum eine Petition der Andlauer Unterthanen hinzufügte, schilderte er noch einmal die religiösen Bedrückungen, welche die Ritterschaft im letzten Jahrzehnt von der katholischen Reaktion erlitten hatte, wies darauf hin, daß es auch für die protestantischen Reichsfürsten keineswegs unbedenklich sei, wenn solche Grundsätze ungestraft zur Anwendung kommen dürften, wie sie der Bischof von Straßburg mit seinem Verbot,

[1]) Was es bei Chur und Fürsten mit dem Wilstättischen Akkord für eine Gelegenheit habe undt wie fern der Ritterstandt in puncto religionis desselben Vertrags sich gebrauchen möge.

in Lehensgütern katholischer Lehensherrn die Reformation einzuführen, aufgestellt habe, und bat schliesslich die Kurfürsten, sich der bedrängten Ritterschaft anzunehmen, damit „dise der Ritterschafft zugefügte beschwärden abgeschafft, die Sachen der Andlauischen Unterthanen halben in vorigen Stand restituirt, dasjenige, so dem Religionsfrieden zuhwider, insgemein verhütet und also desselben die Ritterschafft sich zu erfrewen und ungehindert zu gebrauchen macht haben möge“. Der Erfolg war, daß die Kurfürsten sich zu einer diplomatischen Intervention zugunsten der Ritterschaft entschlossen. Als Böcklin am 2. Dezember in Straßburg über den Erfolg seiner Nürnberger Reise berichtete, konnte er dem Ausschuß drei kurfürstliche Schreiben vorlegen, zwei von Kursachsen an den Administrator Erzherzog Leopold und an die Äbtissin von Andlau, ein drittes von Kurpfalz und Brandenburg gemeinsam an die Äbtissin. Mit vollem Recht wies er darauf hin, dass die Sache nun endlich einmal in guten Fortgang gekommen sei.

Die beiden sächsischen Schreiben waren bestimmt, aber höflich gehalten. Der Kurfürst bat den Erzherzog, da er lieber sehe, wenn man in dieser unruhigen Zeit in Güte übereinkomme, „diese Ding dahin zu vermitteln undt dirigirn, daß diese der Ritterschafft zugefügte beschwärdt abgeschafft, dasjenige, so dem allgemeinen Religionsfriden zuwider, abgeschafft und verhüttet werde, und also die Ritterschafft sich dessen zu erfreuen haben möge“. Auch in dem Schreiben an die Äbtissin wird der Wunsch nach einem friedlichen Vergleich ausgesprochen, aber zugleich ganz unumwunden die völlige Wiederherstellung der alten Religionsfreiheit für die Andlauer Unterthanen gefordert. „Das alles geschiht dem aufgerichten Religionsfrieden nach, nicht unbillig, gereichet zu beyderseits Religion Verwandten gutem Vertrawen und Verständtnus.“ Ungleich schärfer ist dagegen die Tonart in dem kurpfälzisch-brandenburgischen Schreiben an die Äbtissin, datiert vom 6. November. Ihr Verfahren wird ohne weiteres als ein Bruch des Religionsfriedens bezeichnet. Es sei ein grober Irrtum, wenn sie „zu dieser beschwärlichen Enderung, einer angemaßten Lehenverwandnus halben, befugte Ursache zu haben vermeine“. Daher erhält sie in scharfen Worten die Aufforderung, den alten Zustand zu Andlau sofort wiederherzu-

stellen und sich jeder weiteren Bedrückung zu enthalten. Den Schluß des Schreibens bilden die drohenden Worte: „Solltet Ihr aber nachmahlen uff ewerer angefangenen Verfolgung und trangsal verharren wollen, und sich darauß schädliche weyterung anstimmen, deren Ihr fillicht so bald alß andere schmerzlich empfinden möchtet, so hettet Ihr die schuldt und verursachung — weil diß nit die erste anmahnung ist, die euch beschicht — Euch allein zuzuschreiben".

Man sieht, an Deutlichkeit und Zuversichtlichkeit ließen die kurfürstlichen Sätze nichts zu wünschen übrig. Voller Hoffnung auf einen guten Fortgang ließ daher Böcklin am 13./23. Dezember die drei Briefe mit zwei von ihm selbst verfaßten höflichen Begleitschreiben durch einen Notar an die Adressaten befördern. Bevor man jedoch von diesen die mit Spannung erwartete Antwort erhielt, trat ein Ereignis ein, das die Lage der Dinge von Grund aus veränderte. Kaiser Rudolf II. starb am 11. Januar 1612, und der Pfalzgraf Johann erhielt als Administrator von Kurpfalz bis zur Neuwahl eines Kaisers im deutschen Südwesten die Würde eines Reichsvikars.

Mit Jubel begrüßte Böcklin diese Wendung. Jetzt galt es, alles daran zu setzen, um mit Hülfe des protestantischen Reichsvikars die Andlauer Religionsfrage zugunsten der Ritterschaft zu entscheiden. Das erste Zeichen der veränderten Situation war die Antwort der Abtei auf die vom Ausschuß übersandten kurfürstlichen Schreiben. Die Äbtissin, die sich plötzlich jeder Stütze beraubt sah — denn Erzherzog Leopold, der selbst nach der Kaiserkrone strebte, wandte sich vorläufig von ihr ab — meinte zwar, da die Streitfrage schon längst unter Bestätigung des Kaisers durch Vergleich mit den Andlau entschieden sei, so könne diese Abmachung doch unmöglich dem Religionsfrieden zuwider gewesen sein, erklärte sich jedoch bereit, um den Kurfürsten ihren guten Willen zu zeigen, die Sache noch einmal dem Kaiser vorzulegen und sich der kaiserlichen Entscheidung zu bequemen.

Der Ausschuß beachtete diese Antwort nun überhaupt nicht mehr. Zeigte sich ihm doch jetzt die Aussicht, mit einem Schlage alles Verlorene zurückzugewinnen. Vor allem galt es nun, keine Zeit zu verlieren. Alles hing davon ab, daß die rechtsgültige Erledigung der Sache noch während des

Interregnums erfolgte. So entfaltete denn Böcklin eine fieberhafte Thätigkeit. Schon im Februar reiste er nach Heidelberg und erlangte dort in persönlicher Audienz beim Reichsvikar, beim Herzog von Würtemberg und beim Markgrafen von Baden, die er beide dort antraf, die Zusicherung kräftigster Unterstützung. Zunächst handelte es sich nur um die Andlauer Frage. Was die Andlau verlangten, war, kurz gesagt, Aufhebung ihres 1600 mit der Äbtissin geschlossenen, 1604 vom Kaiser bestätigten Vertrages, das hieß also Restitution des Protestantismus, dann aber auch Wiederherstellung ihres alten direkten Lehensverbandes mit dem Reich, auf welchen Kaiser Rudolf, wie wir sahen, zu Gunsten der Abtei verzichtet hatte. Beider Wünsche Erfüllung wurde Böcklin zu Heidelberg in Aussicht gestellt. Der Reichsvikar gab das Versprechen, eine besondere Kommission zur Untersuchung der Andlauer Religionsbeschwerden zu ernennen, es war sogar davon die Rede, daß sofort ein protestantischer Prediger nach Andlau gesetzt werden sollte. Ferner erhielt Böcklin den offiziellen Auftrag, die Edlen von Andlau aufzufordern, sie möchten den Reichsvikar schleunigst um eine Neubelehnung mit ihren Reichslehen ersuchen. Durch rastlose persönliche Bemühungen ermöglichte es Böcklin, daß zwei Vertreter des Stammes Andlau schon Ende März mit ihm nach Heidelberg reisen konnten, um die verlangte Petition sowie die alten Originallehenbriefe dem Pfalzgrafen einzureichen. Unterwegs mußte der Unermüdliche, von einem Fieber befallen, notgedrungen liegen bleiben, behielt aber trotzdem unter Anspannung aller Kräfte durch tägliche Korrespondenzen die Leitung der ganzen Sache in der Hand. Schon am 2. April erfolgte die Antwort des Reichsvikars an die Andlau. Sie enthielt die Zusage, daß sie ihre Reichslehen von neuem von ihm empfangen sollten, und die Mitteilung, daß er zur Erledigung ihrer Religionsangelegenheit eine aus dem Herzog von Würtemberg, dem Markgrafen von Baden-Durlach und dem katholischen Reichsritter Georg Wurmser von Schäffolsheim bestehende Kommission ernenne, deren Aufgabe zunächst sein sollte, die Äbtissin „um Redintegration des Stammes Andlau entwährter possession in Religionssachen alles Ernst zu ersuchen", im Fall der Weigerung vonseiten der Äbtissin jedoch „den Stämmen Andlau realiter und wirklichen zuh dem Standt

wie sie vor beschehener laesion und Entweihung gewesen, widerumb und biß zuh Außtrag ordentlichen Rechtens gepührlichen zu verhelffen". Gleich nach diesem Bescheid gingen die Andlau auf Weisung Böcklins nach Durlach und erhielten in einer Audienz die Zusage des Markgrafen, daß er die Kommission übernehmen wolle. Bereits am 6. April erfolgte von Heidelberg die schriftliche Aufforderung an die Kommissare, ihr Amt anzutreten. Gleichzeitig erhielten die Andlau die Weisung, am 4. Mai zum Lehensempfang nach Heidelberg zu kommen.

Die Äbtissin hatte unterdessen schon gerüchtweise vernommen, daß etwas gegen sie im Werke sei. In vollem Umfang erfuhr sie die feindlichen Absichten jedoch erst durch Wurmser von Schäffolsheim, den man sicherlich nur darum neben den beiden protestantischen Reichsfürsten in die Kommission gewählt hatte, um einen gewissen Schein von Unparteilichkeit zu wahren. Die Äbtissin hegte die schlimmsten Befürchtungen. Vergebens wandte sie sich an Erzherzog Leopold. Vor erfolgter Kaiserwahl wollte dieser nichts für sie thun. Erst in Lothringen erhielt sie auf wiederholte Bitten die Zusage, daß man ihr eventuell mit einer Truppenschar beistehen würde. Auf alle Fälle war die tapfere Dame fest entschlossen, nicht nachzugeben. Mit allen ihren Kräften, so liess sie sich verlauten, wolle sie mit Gottes Hülfe zu verhindern suchen, daß wieder ein „lutherischer Prädikant" nach Andlau gesetzt werde, „undt sollt ihr ganz Stifft darauff gehen". Eher werde sie „mit ihren Conventualn undt Jungkfrawen Sich anderßwoh in kost thun".

Aber ihre Besorgnisse erfüllten sich nicht. Die erste Hälfte des April verging, ohne daß die Kommission etwas von sich hören ließ. Ungeduldig über diese verderbliche Zögerung sandte Böcklin darauf an Würtemberg und Baden die dringende Bitte, ihren Kommissionsauftrag zu beschleunigen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß noch während des Reichsvikariates der alte Zustand zu Andlau wiederhergestellt, und daß vor allem ein protestantischer Prediger dorthin geschickt werde. Auch an Kursachsen ging noch ein Bittschreiben des Ausschusses ab. Aber trotz dieser Mahnung geschah nichts, und Böcklin, wegen seiner Krankheit noch unfähig, selbst zu reisen, sandte in leidenschaftlicher Ungeduld Ende April den

Syndikus Scheidt nach Heidelberg, um auch dort um Beschleunigung der Sache zu bitten. Er solle den pfälzischen Räten darlegen, daß an der energischen Durchführung des Andlauer Handels alles gelegen sei. Erreiche die Kommission jetzt ihr Ziel nicht, so sei diese moralische Niederlage durch nichts wieder gut zu machen. Die Gegner würden zu der Annahme kommen, daß man sich „auch bey gerechten Sachen“ vor ihnen fürchte, und die Freunde, die elsässischen Protestanten, würden die Hoffnung aufgeben, von ihren Glaubensgenossen jenseits des Rheins Hilfe zu erhalten. Mancher würde verzagt werden, der sonst gerne der guten Sache gedient hätte. Und zum Schluß will der glaubensstarke Mann die Zaudernden an ihrem protestantischen Gewissen gefaßt sehen: „Was aber das allergrößte ist, so hat man gegen Gott schwährlich zu verantworten, wenn man nicht thut in Religionß Sachen, waß man mit guttem fug undt Recht thun kann“.

Einige Tage später erhielt er von Scheidt aus Heidelberg die niederschmetternde Nachricht, dass die beiden fürstlichen Kommissare laut Schreiben vom 25. April es abgelehnt hätten, den Auftrag des Pfalzgrafen auszuführen. Nicht einmal dem Kaiser sei es gestattet, in Religionssachen eine Kommission zu ernennen, also auch nicht dem Reichsvikar. Zudem hätte man mindestens zwei Katholiken hinzuziehen müssen, nun sei aber keiner da, weil Wurmser von Schäffolsheim den Beitritt verweigert habe. Endlich sei es auch mißlich, einen auf direkten Befehlen des vorigen Kaisers beruhenden Zustand gewaltsam zu ändern. Vergeblich reiste Scheidt sofort nach Durlach, um noch einmal bei Georg Friedrich sein Heil zu versuchen. Er wurde nicht zur Audienz vorgelassen und erhielt den Bescheid, daß der Markgraf „menniglich und sonderlich in Religionssachen gern diene, wann es cum effectu beschehen könne; wan es aber nur ein Dag, zween oder eine kurze zeitt bestandt habe“ und deshalb dem Ansehen mehr schaden als nützen könne, „so habe er nicht gern damit zu thun“. So vernichtete fürstliche Vorsicht die Hoffnungen der Reichsritterschaft. Sie vernichtete aber auch, wie Böcklin richtig vorausgesagt, das Vertrauen derselben auf die Hülfe der rechtsrheinischen Glaubensgenossen. Wir werden sehen, wie einige Jahre später, in der Stunde der Entscheidung,

dieses damals entstandene Mißtrauen die Haltung der Ritterschaft der Union gegenüber nicht unwesentlich beeinflußt hat.

Die Andlauer Religionsangelegenheit war gescheitert. Besser stand es mit der Lehensfrage. Am 8. Mai fand zu Heidelberg die feierliche Belehnung der Andlau mit ihren alten Reichslehen statt. Aber auch hier hatte die Ritterschaft nicht alle ihre Wünsche durchsetzen können,[1]) und sofort erhob sich die Frage, ob der künftige Kaiser diese Belehnung bestätigen würde. Der Pfalzgraf schrieb schon am 21. August an den neuen Kaiser, legte dar, daß es im Interesse des Reiches liege, das große Andlauische Lehen nicht an die Abtei kommen zu lassen, und bat daher um Bestätigung der während seines Vikariats erteilten Belehnung. Eine gleiche Bitte sandten die Andlau am 1./11. November an den Kaiser ab. Aber beide Schreiben blieben vorläufig unbeantwortet. Die Äbtissin war unterdessen nicht müßig gewesen. Schon im Dezember erwirkte sie einen kaiserlichen Schutzbrief, der sie und ihre Abtei unter die besondere Hut des Straßburger Administrators stellte[2]). Sodann wandte sie sich an die Gemahlin und die Mutter des Kaisers und bat sie um ihren Beistand in der Lehensangelegenheit. Sie betonte immer wieder, daß eine Bestätigung der pfalzgräflichen Belehnung der erste Schritt zur Wiederherstellung des Protestantismus zu Andlau sei. Auf der anderen Seite war der kurpfälzische Agent in Prag eifrig bemüht, die kaiserliche Entscheidung zugunsten seines Herrn herbeizuführen, und der Ausschuß hatte 1612 und 1613 wiederholt bewegliche Bittschreiben an Sachsen und Brandenburg um Beistand in der Andlauer Religionssache gesandt, auch Wolf Böcklin 1613 noch einmal auf den Unionstag nach Rothenburg a. d. T. geschickt, jedoch überall nur leere Versprechungen erhalten. So zog sich die Angelegenheit durch mehrere Jahre hin. Erst 1616 erfolgte

[1]) In den alten Lehenbriefen wurden verliehen: „die Leute im Thal zu Andlau“. Zu dem Thal hatten aber ursprünglich auch die Bewohner der Stadt Andlau gehört, ehe dieselbe (unter Friedrich III.) ummauert wurde. Die Äbtissin bestritt das jedoch und hatte stets die Stadtleute für sich in Anspruch genommen. Nun wollten die Andlau in die neuen Lehenbriefe „Leute im Thal und in der Stadt zu Andlau“ aufgenommen wissen. Das verweigerte der Reichsvikar. — [2]) Strassb. Bezirksarchiv H. 2315.

die Entscheidung. Am 23. März erklärte der Kaiser die Belehnung des Reichsvikars für null und nichtig, forderte die Auslieferung der Lehenbriefe und befahl den Andlau, ihre Lehen wieder aus der Hand der Äbtissin zu empfangen[1]). Die Andlau unterwarfen sich völlig. Mußten sie doch sonst befürchten, ihre Lehen ganz zu verlieren. Und nicht nur das. Sie gaben auch den Befehl, ihre Unterthanen allmählich wieder zur katholischen Kirche zurückzuführen. Als Böcklin das erfuhr, schrieb er bitter an den Syndikus: „Wenn die Evangelische von Andlau Ihren Underthanen gepietten, papistisch zu werden, müssen sie von der Religion wenig halten."

Der Sieg der Gegenreformation war ein vollständiger. Kein Wunder, daß man nach diesem Erfolge auf der eingeschlagenen Bahn weiterschritt. Als im Frühjahr 1616 der alte Sebastian Zorn von Bulach gestorben war, der zu Osthausen um 1570 die Reformation eingeführt hatte, verlangte der Johanniter-Komthur zu Straßburg, dem das Pfarrbesetzungsrecht zustand, daß in dem Dorfe von nun ab ein katholischer Pfarrer angestellt werde, und erreichte es, daß ein katholisches Mitglied der Familie Zorn, jetzt der älteste des Hauses, sich damit einverstanden erklärte. In der That wurde bald darauf der protestantische Prediger Huber abgesetzt, ein katholischer Pfarrer eingeführt. Dagegen protestierten die evangelischen Zorne aufs energischste. Der Ausschuß unter Böcklins Leitung schloß sich ihnen an, verlangte vom Administrator, dem der Komthur vorsichtigerweise das Kollaturrecht übertragen hatte, Wiederherstellung des alten Zustandes, und erwirkte schließlich sogar Intercessionsschreiben von Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Würtemberg und dem Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg. Leopold ließ sich zwar anfangs auf Unterhandlungen ein, erklärte dann aber, die Entscheidung dem Kaiser überlassen zu wollen. Bis dahin solle jedoch der katholische Pfarrer zu Osthausen bleiben. So blieb auch hier die Gegenreformation siegreich und das Dorf kehrte zur katholischen Kirche zurück. Bald darauf, im Januar 1618, führte auch Georg Wurmser von Schäffolsheim auf Drängen des Administrators in seinen bisher protestantischen Lehens-

[1]) Straßb. Bezirksarchiv H. 2316.

dörfern Schäffolsheim und Achenheim trotz des Widerspruchs der Stadt Straßburg, des Thomaskapitels, die dort Rechte besaßen, und der protestantischen Bock von Erlenburg, denen das Patronatsrecht zustand, die katholische Religion wieder ein.

Unter diesen Umständen verschärften sich die religiösen Gegensätze im Elsaß von Jahr zu Jahr. Selbst auf den Landtagen stieß man jetzt aufeinander. Auf dem Tage zu Hagenau im Juni 1617 wollte man einen neuen Landschirmverein für das Unterelsaß aufrichten, mit der Hauptbestimmung, daß von nun ab jeglichem Kriegsvolk der Durchzug durch das Land verweigert werden sollte. Der Administrator, der persönlich erschienen war, wünschte jedoch, daß man auch das Oberelsaß darin aufnehmen solle. Die Stadt Straßburg dagegen fürchtete mit Recht, daß der Verein dann nur eine Stärkung der österreichisch- katholischen Machtstellung bedeuten würde und daß er im Grunde genommen nur den Zweck habe, das österreichische Hausgebiet und die Straßburger Stiftslande vor einem etwaigen Einfall der unierten Fürsten zu sichern. Sie erklärte daher, nur dann beitreten zu können, wenn man auch Kurpfalz in den Verein aufnehme. So wurde die Sache bis auf den nächsten Landtag verschoben. Die Ritterschaft war dabei in sehr unangenehmer Lage. Der Verein an sich war ihr sehr sympathisch, auf der andern Seite konnte jedoch auch ihr der Machtzuwachs Österreichs nicht gleichgültig sein und endlich wollte sie auch die Union nicht vor den Kopf stoßen. Denn daß die Stadt Straßburg hier lediglich die Politik der unierten Fürsten vertrat, lag auf der Hand. Man beschloß daher auf dem Rittertag vom 7. Juli, sich möglichst passiv zu verhalten und vorsichtig die Entwicklung der Dinge abzuwarten. Aber Böcklin band sich nicht an diesen Beschluß. Als am 1. August der Landtag wieder zusammentrat, machte die protestantische Mehrheit der unterelsässischen Stände, darunter auch die Ritterschaft, ihren Beitritt zu dem Schirmverein von der Zustimmung der benachbarten evangelischen Fürsten abhängig und wählte eine aus Wolf Böcklin, Samson von Landsberg und dem Advokaten der Stadt Straßburg bestehende Kommission, welche die Meinung der betreffenden Fürstenhöfe erkunden sollte. Damit war die Sache natürlich auf unbestimmte Zeit verschoben.

Für die Stellung der Parteien im Elsaß war dieser Landtagsbeschluß nicht ohne Bedeutung. Die drei protestantischen Stände hatten sich trotz ihres gemeinsamen Glaubens bisher nur dann zu einmütigem Handeln zusammenfinden können, wenn es galt, die Rolle von neutralen Vermittlern zu übernehmen, oder unterthänige Petitionen einzureichen. Im übrigen war jeder seinen eigenen Weg gegangen, und vor allem war ihre Stellung zur Union eine ganz verschiedene. Die Stadt Straßburg, noch immer die Seele der protestantischen Politik im Elsaß, erblickte alles Heil für den elsässischen Protestantismus in der unbedingten Verbindung mit den unierten Reichsständen.

Seit 1609 war sie bestrebt gewesen, auch Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft entweder zum Anschluß an die Union zu bewegen, oder sie doch wenigstens im Fahrwasser der Unionspolitik zu halten. Hanau-Lichtenberg, dessen Dynast in erbittertem Erbstreit mit Leiningen lag, war jedoch nicht zu bewegen, sich in auswärtige Verbindungen einzulassen, und die Ritterschaft hatte zwar, wie wir sahen, unter Wolf Böcklins Leitung eine Zeit lang in enger Fühlung mit den unierten Fürsten ihre politisch-religiösen Ziele zu erreichen gesucht, war aber nach dem kläglichen Scheitern ihrer Unternehmungen gegen die ehemaligen Bundesgenossen mißtrauisch geworden und beobachtete von da ab eine vorsichtige Zurückhaltung. Nun war es der Stadt Straßburg auf dem Landtage von 1617 dennoch gelungen, die beiden protestantischen Stände auf ihre Seite zu ziehen und sie damit wieder zur Unionspolitik hinüberzuleiten. Für die Entwicklung der Dinge im Elsaß kam jetzt viel darauf an, ob diese Annäherung nur vorübergehend sein würde, oder ob die beiden Stände auch in Zukunft die Unionspolitik im Elsaß zu unterstützen gewillt sein würden. Klarheit darüber mußte schon in nächster Zeit eine Frage bringen, die bereits seit Jahren die elsässischen Stände beschäftigt hatte, jetzt aber immer drohender in den Vordergrund des Interesses trat: die Straßburger Kapitelfrage.

Der Hagenauer Vertrag von 1604, der das Verhältnis der katholischen zu den protestantischen Domherrn, die Rechte und Einkünfte der beiden feindlichen Kapitel geregelt hatte, war nur auf 15 Jahre geschlossen worden, ging also im November 1619 zu Ende. Dann mußte einfach der alte Kriegs-

zustand wieder eintreten, und bei dem immer schroffer werdenden Gegensatz der Konfessionen schien es nicht ausgeschlossen, daß der Kapitelstreit zum zweitenmale einen verheerenden Krieg im Elsaß entzünden würde. Daß dies verhütet werden müsse, darin waren die elsässischen Stände einig. Schon 1611 hatten daher Straßburg, Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft auf Antrieb der letzteren durch Böcklin auf dem Nürnberger Tage der Gesamtheit der Kurfürsten eine Denkschrift eingereicht, mit der Bitte, sie möchten dafür sorgen, daß die beiden Kapitel vor Ablauf des Vertrages ein endgültiges Abkommen mit einander schlössen, und die Kurfürsten hatten darauf unter dem 25. November diese Bitte an den Kaiser weiterbefördert. Nach der Thronbesteigung des Kaisers Mathias (1612) wiederholte sich dieser Vorgang. Es erfolgte jedoch nichts darauf. Als dann noch eine dritte Petition im Jahre 1613 wirkungslos geblieben war, beschlossen die drei Stände 1614, sich direkt an die Kapitel selbst zu wenden und forderten sie auf, sich zum Besten des Landes „zur Schidlichkeit zu bequemen“.

Aber diese bezeigten noch keine Lust, sich jetzt schon in Unterhandlungen einzulassen, und so mußten sich die drei Stände für die nächsten Jahre darauf beschränken, alljährlich eine Petition an Kurmainz abzusenden, welche auf die Gefahren aufmerksam machte, die aus dem Widerstreit der beiden Kapitel hervorgehen könnten, und am Schluß die Bitte enthielt, die Kurfürsten möchten sich zu rechtzeitigem Eingriff in die Sache entschließen. Ein Vorschlag Hanaus und der Ritterschaft, auch die vorderösterreichische Regierung gemeinsam um Unterstützung anzugehen, scheiterte an dem Widerstande Straßburgs, und als die beiden Stände auf eigene Faust zu Ensisheim ihr Heil versuchten, begegneten sie dort einer vorsichtigen Zurückhaltung.

Auch die Kapitel verhielten sich vorläufig ruhig. Im Grunde genommen waren sie gleichfalls der Meinung, daß man keinen neuen Krieg heraufbeschwören dürfe, sondern sich auf friedlichem Wege vergleichen müsse. Nur über den Inhalt dieses Vergleiches gingen die Ansichten auseinander. Die Katholiken wünschten einfach den alten Vertrag zu erneuern, der ihnen so bedeutende Vorteile sicherte, die Protestanten dagegen hegten die Hoffnung, diesmal bessere Be-

dingungen als 1604 herausschlagen zu können. Die günstigere Position war dabei unzweifelhaft auf Seite der katholischen Partei; sie brauchte bloß zu behaupten, was sie schon besaß, während die protestantische etwas Neues erwerben mußte. Daß das nicht ohne Bundesgenossen möglich war, darüber war man sich im Bruderhof[1]) klar, und so trat denn das protestantische Kapitel 1617 mit der Union in Verbindung, indem es seinen Rat, den ritterschaftlichen Syndikus Dr. Scheidt,[2]) zum Unionstag nach Heilbronn sandte. Dort fand man das bereitwilligste Entgegenkommen. Die Unierten versicherten, daß sie die Straßburger Stiftssache als eine allgemein protestantische ansähen und daher dem Kapitel ihren Beistand nicht versagen würden. In der That konnte der Union, besonders aber Kurpfalz, Baden und Würtemberg nichts willkommener sein, als diese Kapitelfrage, die ihnen die bequemste Gelegenheit bot, sich in die elsässischen Dinge einzumischen und dem verhaßten Erzherzog Leopold Schwierigkeiten zu bereiten.

So kam das Jahr 1619 heran, in welchem die Frage entschieden werden mußte. Alles ließ sich aufs günstigste für die Protestanten an. Kaiser Mathias starb am 20. März. Ein langes Interregnum folgte, das gerade wie 1612 die Aktionsfähigkeit der elsässischen Katholiken lähmte. Wenn jetzt die drei protestantischen Stände ihre Vermittlerrolle im Sinne der Union führten, dann schien nicht nur die Möglichkeit vorhanden, der elsässischen Gegenreformation einen schweren Schlag zu versetzen, sondern auch die Aussicht eröffnet, bei irgend einer glücklichen Konstellation der Dinge das ganze Straßburger Stift dem Protestantismus zu gewinnen. Angesichts dieser hochfliegenden Hoffnungen war es natürlich, daß man auf einen Vermittlungsvorschlag von Kurmainz, der

[1]) Der Bruderhof zu Straßburg war Sitz des protestantischen Kapitels; die protestantischen Kapitulare werden daher häufig „die Bruderhöfschen" genannt im Gegensatz zu den „Zabernschen", den katholischen Domherrn. — [2]) In seiner Eigenschaft als Rat war Scheidt in den nächsten Jahren vielfach als Gesandter, Unterhändler, Rechtsbeistand und Protokollführer im Dienste des Kapitels thätig und wurde dazu jedesmal von der Ritterschaft beurlaubt. Dieser Thätigkeit verdanken wir die eingehenden Angaben über die Politik des Kapitels, die Scheidt den Ritterschaftsprotokollen beigefügt hat.

dahin ging, den alten Vertrag einfach zu verlängern, nun nicht mehr einging. Aber da zeigte es sich schon, daß man auf die elsässischen Stände nicht unbedingt rechnen konnte. Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft jammerten über die Ablehnung des Mainzischen Vorschlags. Jetzt wo der Termin des Ablaufs des Vertrages so nahe bevorstand und die Lage im Reich sich zu einer fast unerträglichen Spannung entwickelt hatte, jetzt hatten sie keinen anderen Wunsch als den, Frieden zu erhalten um jeden Preis. Sie schöpften erst wieder neuen Mut, als man im Sommer endlich mit wirklichen Verhandlungen begann.

Im Juli kamen Gesandte von Kurpfalz, Baden und Würtemberg nach Straßburg, um dort im Verein mit den drei Ständen den beiden Kapiteln ihre vermittelnden Dienste anzubieten. Die Bruderhofschen Domherren nahmen die Vermittlung sofort an. In Zabern war man in schwieriger Lage. Eine geradezu abweisende Antwort wagte man vor erfolgter Kaiserwahl den fürstlichen Gesandten nicht zu geben. So suchte man zunächst durch Ausflüchte Zeit zu gewinnen und beantwortete endlich eine im August ergangene Aufforderung der bereits ungeduldig gewordenen Vermittler, am 29. August zu einem Tage nach Straßburg zu kommen, mit der höflichen Entschuldigung, man könne ohne Vollmacht des zur Zeit abwesenden Administrators sich auf keine Verhandlungen einlassen. So scheiterte der Versuch der unierten Fürsten, selbst als Vermittler in der Kapitelfrage aufzutreten. Ihre Hoffnung, daß der etwa zu stande kommende Vergleich in ihrem Sinne ausfallen, d. h. eine Verstärkung der protestantischen Stellung im Elsaß bedeuten werde, beruhte von jetzt ab hauptsächlich darauf, ob es ihnen gelingen würde, die drei protestantischen Stände Straßburg, Hanau-Lichtenberg und die Ritterschaft fest an ihre Politik zu binden. Der Stadt Straßburg glaubten sie sicher zu sein. Die beiden übrigen meinten sie auch gewinnen zu können. So erhielt denn die Ritterschaft schon am 22. September ein vom 8. aus Rothenburg a. d. T. datiertes, von sämtlichen Unierten unterzeichnetes Schreiben, das nach einer Schilderung der gegenwärtigen äußerst gespannten politischen Lage die Aufforderung enthielt, der Ausschuß möge zu dem am 2. November in Nürnberg stattfindenden Unionstage einen Vertreter mit ganzer Vollmacht

entsenden, um mit ihnen über die Besserung des evangelischen Wesens im Reich zu beraten. „Wir tragen keinen Zweifel, heißt es dann, Ihr werdet — gemaint sein, mit und neben unß mit raht und that dasjenige zu bedenken und ins werk richten zu helffen, welches je die hohe notturft erfordert". Eine Schlußmahnung besagte, die Ritterschaft möge sich nicht durch falsche Rücksichten davon abhalten lassen.[1]) Gleichzeitig mahnte Kurpfalz noch in einem besonderen Schreiben, der Ausschuß möge doch schon deshalb der Unionseinladung folgen, weil auf dem Nürnberger Tage auch die Straßburger Kapitelfrage zur Besprechung kommen würde. Es ist anzunehmen, daß auch Hanau-Lichtenberg eine Aufforderung ähnlicher Art erhielt.

Das Schreiben der Unierten setzte den Ausschuß in schwere Verlegenheit. Schon die Adresse an die „evangelische" Ritterschaft erregte Bedenken, und der Inhalt war derart, daß man es für nötig hielt, den Brief der Gesamtritterschaft zu verheimlichen. Wenn nun der Ausschuß trotzdem beschloß, Böcklin nach Nürnberg zu senden, so geschah es nur, um dort zu erklären, daß man sich unmöglich der Union ganz anschließen könne. Böcklin solle dafür sorgen, daß die Unierten darüber nicht mehr zweifelhaft sein könnten. Vor allem solle er jede Forderung einer Geldhülfe unbedingt ablehnen, und endlich darum bitten, in Zukunft die Briefe nicht mehr an die evangelische Ritterschaft zu adressieren. Man habe auch katholische Mitglieder und „könne das Korpus nicht trennen". Im übrigen sollte er natürlich im Namen der Ritterschaft aufs bestimmteste versichern „weil der mehreteil Glieder undt der ganze Ausschuß zur Evangelischen Religion sich bekenne — daß man zu nichts diser Orten sich verstehen werde, so der Union entgegen und nachteilig were." Man sieht, von einer Unterstützung der Union ist keine Rede mehr, wohlwollende Gesinnung, das ist alles, was die Ritterschaft noch für sie übrig hat.

Der Hauptgrund dieser ablehnenden Haltung war wohl in der Entwicklung des Kapitelstreites zu suchen. Seitdem man in Zabern so unzweideutig erklärt hatte, daß man die Unionsvermittlung nicht annehmen werde, erblickte die Ritterschaft

---

[1]) Vgl. Beilage I.

und mit ihr auch Hanau-Lichtenberg in den unierten Fürsten nur noch das Hindernis, das einer friedlichen Beilegung der Sache im Wege stand. Und an dieser friedlichen Beilegung war ihnen doch alles gelegen!

Sie beschlossen daher, ohne Befragung der unierten Fürsten in der Kapitelsangelegenheit vorzugehen, zogen auch die Stadt Straßburg auf ihre Seite und schickten am 5. Oktober eine Abordnung nach Zabern, um dort persönlich mit dem bischöflichen Statthalter und den katholischen Domherrn zu unterhandeln. Diese betonten nochmals, daß sie sich nie auf eine Vermittlung der benachbarten protestantischen Fürsten einlassen würden, und brachten nun ihrerseits einen Tag zu Hagenau am 25. Oktober in Vorschlag, auf welchem lediglich unter Vermittlung der drei elsässischen Stände über einen neuen Vergleich verhandelt werden sollte.

Diese trugen kein Bedenken, den Vorschlag anzunehmen. Der Union gegenüber fühlten sie sich freilich ein wenig bedrückt und sandten deswegen am 10. Oktober eine Art von Entschuldigungsschreiben an Kurpfalz, Baden und Würtemberg, in welchem sie ihr Eingehen auf die Wünsche der Zabernschen zu rechtfertigen suchten: wolle man vor Ablauf des Vertrages einen neuen zustande bringen — und darauf käme doch alles an — so sei bei der Kürze der noch vorhandenen Zeit kein anderer Ausweg übrig geblieben.

Am 25. Oktober versammelte man sich zu Hagenau. Das protestantische Kapitel war wieder durch Scheidt vertreten, die Ritterschaft durch Böcklin. Kurz vor Beginn der Verhandlungen erhielten die drei vermittelnden Stände ein Schreiben von Kurpfalz, Baden und Würtemberg, mit der dringenden Mahnung, bei dem bevorstehenden Vergleichswerke nicht den Vorteil der evangelischen Sache zu vernachlässigen und vor allem dafür zu sorgen, daß die protestantischen Kapitulare „den Fuß bei dem Stift hielten". Eine einfache Verlängerung des alten Vertrages dürfe nur im Notfalle und dann auf mindestens 10—12 Jahre geschlossen werden[1]. Diesmal war die Mahnung überflüssig. Die protestantischen Domherrn verlangten von vorne herein einen endgültigen Abschluß. Die Zabernschen dagegen wollten nur eine Ver-

[1]) Vgl. Beilage II.

längerung des bisherigen Vertrages auf höchstens zwei Jahre. Sie beriefen sich darauf, daß man dem Kaiser nicht vorgreifen dürfe, der willens sei, eine aus zwei katholischen und zwei protestantischen Kurfürsten bestehende Kommission zur Entscheidung des Streites zu ernennen. Bei so weit auseinandergehenden Wünschen konnten die Vermittler wenig ausrichten. Endlich erklärten die Protestanten, sie seien bereit, in eine Verlängerung des Vertrages selbst auf kürzere Zeit einzuwilligen, aber nur unter der Bedingung, daß man ihnen den von rechtswegen ihnen gebührenden dritten Teil der Stiftseinkünfte zukommen ließe. Als dies die Katholiken rundweg verweigerten, löste sich der Tag auf.

Der Schrecken der drei vermittelnden Stände war groß. Sie sahen bereits den Krieg vor der Thür und beruhigten sich auch kaum, als nach Ablauf des Vertrages (22. November) die beiden Kapitel versicherten, sie würden den Frieden nicht stören. Denn noch immer war die Einmischung der unierten Fürsten zu befürchten, und diese bedeutete unfehlbar den Krieg. Die Kriegsfurcht aber und die Besorgnis vor materiellen Verlusten waren bei den elsässischen Protestanten jetzt so groß, daß ihnen das Gefühl für die große, allgemeine Sache des Protestantismus darüber verloren ging. Auch Böcklin teilte jetzt die kleinlichen Befürchtungen seiner Standesgenossen. Wie hoch er auch an warmem Gefühl für die Sache seines Glaubens über der Mehrzahl von ihnen stand, der Egoismus seines Standes erwies sich doch auch bei ihm schließlich als die mächtigere Triebkraft. Vielleicht glaubte er aber auch, daß die Union im Grunde doch nicht imstande sei, der protestantischen Sache im Elsaß dauernd aufzuhelfen, und hielt deshalb einen Frieden auf Grund des jetzigen Zustandes immer noch für besser, als einen unglücklichen Krieg, dessen Folgen niemand voraussehen konnte. Die Grundgedanken seiner neuen Politik waren zweifellos schon damals dieselben, wie sie uns ein Jahr später, Ende 1621, in einem seiner Memoriale entgegentreten. Er ermahnt dort vor allem zur Einmütigkeit mit Hintansetzung aller trennenden Momente: „Und sollen wir uns nichts höheres lassen angelegen sein, dann unser aller Conservation; alle andern partialitäten und respect hindan gesetzt, und mit meinem wenigen Raht wöllen wir ahn unß nichts erwiedern lassen. Unsere

Mitglieder, so katholisch, seindt neben unß zu salvieren, der Zuversicht, sie werden nicht weniger gegen uns affektionirt sein, und wir also allerseits in den fuhßtapfen unserer Voreltern, so einander auffrichtig, adelich und getrewlich gemeindt, verbleiben". Hier ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die religiösen Gegensätze innerhalb der Ritterschaft vor der Standeseinheit und dem Standesinteresse zurückzutreten hätten. Die protestantische Politik wird aufgegeben, eine Standespolitik beginnt.

Als Böcklin von Hagenau nach Nürnberg kam, vernahm er mit Schrecken, daß die Unierten bereits eine bewaffnete Intervention im Elsaß in Erwägung zogen. Er sah es daher als seine Hauptaufgabe an, dies zu vereiteln, und nur seinen unablässigen Bemühungen verdankten es die drei Stände, daß die Fürsten sich schließlich damit einverstanden erklärten, daß die Elsässer noch einmal ihr Heil in der Vermittlung versuchten. Einer der Begleiter Böcklins erzählte nachher in Straßburg, ohne Böcklin „würden die Fürsten bereit mitt ihrem Volk herüber ins Elsaß gerückt sein", vergaß übrigens nicht hinzuzusetzen, „was gar leichtichlichen noch beschehen könne". In der That führte das Schreiben, das die gesamten Unierten, an ihrer Spitze Kurfürst Friedrich von der Pfalz bereits als König von Böhmen unter dem 29. November an die drei elsässischen Stände sandten, eine sehr scharfe Sprache. Die Empfänger mußten sich einen recht deutlichen Hinweis auf ihre selbstsüchtige Friedenspolitik gefallen lassen. Man stellte es ihnen anheim, noch einmal als Vermittler aufzutreten. Würden aber die Katholiken auch dann noch Schwierigkeiten machen, und die protestantischen Kapitulare ein zweites mal „gleichsamb mit einem schimpf abgewißen" werden, und würde überhaupt der Willstettische Akkord, „darauf ein guter theil deß Undern Ellsaß undt der benachbarten Lande wolfart bestehet", von katholischer Seite fortan nicht besser beobachtet, als bisher, so würden sich die Unierten weitere Maßregeln in dieser „das allgemeine Evangelische wesen und desselben Conservation betreffenden Sach" vorbehalten.

Zum Überfluß erhielt Böcklin noch ein vom 30. November datiertes Memorial an die Vermittler mit auf den Weg, in welchem die Forderungen der Unierten in der Kapitelfrage näher bezeichnet waren. Sie lauteten: Erstens Teilung der

Stiftseinkünfte nach der Kopfzahl der Kapitulare, zweitens erneuerte Befestigung des Willstetter Akkords, besonders soweit dessen Bestimmungen das Verbot von „feindlichen Einlägern und Musterplätz" betrafen, drittens Festsetzung des neuen Vergleichs auf möglichst lange Zeit. Der Befehl war ausdrücklich, daß dieses Programm die unverrückbare Grundlage für die Vermittlungspolitik der drei Stände sein sollte.

Böcklin sah leicht ein, daß damit jede Vermittlung von vorne herein unfruchtbar sein würde. Nie und nimmer würden die Katholiken sich zur Annahme solcher Bedingungen verstehen. Als er heim kam, beschloß man, das Memorial stillschweigend als nicht vorhanden anzusehen, um so mehr, als man jetzt auch von der gegnerischen Seite energische Einwirkungen erfuhr. Kaum befand sich Böcklin wieder in Straßburg, als ihm berichtet wurde, sowohl der Administrator wie auch der Kaiser selbst hätten es übel vermerkt, daß die Ritterschaft den Nürnberger Tag besucht und mit dem pfälzischen Rebellen verkehrt habe, und vor allem, daß Böcklin sich zu dieser Sendung habe brauchen lassen. Er fand es daher für gut, im Namen des Ritterstandes ein Entschuldigungsschreiben an Erzherzog Leopold zu senden (3. Januar). Der Administrator antwortete am 18. Januar kurz, die Sache gehe in erster Linie den Kaiser an, bei diesem würde „ein jeder seine actiones legitimiren müssen". Darauf legte der Domdechant Böcklin nahe, er möge eine persönliche Audienz bei Leopold nachsuchen, um ihn zu beschwichtigen. Böcklin folgte diesem Rat, wie er sagte, damit man nicht meinen solle, „er habe eine böse Sach, dabey er sich scheue". Der Erzherzog bemerkte bei dieser Unterredung, der Kaiser sei sehr aufgebracht über Böcklin gewesen. Er habe aber I. Majestät geantwortet, den Böcklin kenne er, der „habe hirnß genug im Kopf, er werde sich zu entschuldigen wissen". Über den Ausgang der Audienz berichtet Scheidt: „Undt seyen also I. Durchlaucht nach langem Gespräch für Ihre Person content und zuhfrieden gewesen".

Jedenfalls hatte der Administrator soviel erreicht, daß die Ritterschaft schlimme Befürchtungen über die Ungnade des Kaisers und allerlei böse Folgen derselben hegte, und nun um so weniger wagte, die Forderungen der Union zu erfüllen.

So kam es denn, daß auf einem neuen Tag zu Hagenau

am 1./11. März der Kapitelstreit dadurch beendet wurde, daß man den alten Vertrag einfach auf 7 Jahre verlängerte. Von den Bedingungen der Union war gar keine Rede. Gerade die drei protestantischen Vermittler waren es, welche die evangelischen Domherrn am meisten mit ihren Bitten bestürmt hatten, sie möchten um des lieben Friedens willen den katholischen Forderungen nachgeben.

Zu Ende des Jahres entschied die Schlacht am Weißen Berge den endgültigen Sieg der Gegenreformation. Wenige Wochen nachher, im Dezember gelangte ein Brief von Kurpfalz an die Ritterschaft, mit der dringenden Bitte, den auf den 18. Januar 1621 ausgeschriebenen Unionstag zu besuchen und dem bedrängten protestantischen Wesen Hülfe zu bringen. Schon habe Spinola die halbe Pfalz erobert. Am 4. Januar trat der Ausschuß zusammen. Außer Böcklin war nur noch ein einziger der Meinung, daß man die Union jetzt nicht ganz im Stiche lassen dürfe. Die übrigen dachten anders. So groß war die Furcht vor dem jetzt übermächtigen Kaiser, daß sie nicht einmal eine schriftliche Antwort zu geben wagten. Böcklin und Landsberg wurden nach Heidelberg und nach Durlach geschickt, um dort persönlich die Absage der Ritterschaft zu überbringen.

Als sie in persönlicher Audienz vor dem Markgrafen von Baden ihre Neutralitätspolitik zu begründen versuchten, meinte Georg Friedrich nicht ohne Bitterkeit: „Es sollten billich alle rechtschaffene Evangelische das Ihre bey der Sach thun" und fügte in prophetischer Voraussicht die scharfen Worte hinzu: „Undt vermeynen zwar die Neutralisten Ihrer theilß wohlgethan zu haben, aber es werden dieselben, wie gemeiniglich beschieht, mitt allen Vieren in den Koth fallen".

Bald darauf löste sich die Union auf. Die Spanier hausten in der Pfalz. In das Elsaß brachen noch in demselben Jahre die Truppen des Mansfelders ein, und weder Neutralität noch Salvaguardien vermochten die ritterschaftlichen Besitzungen vor Plünderung, Verwüstung und Brandschatzung zu retten. Der große, deutsche Krieg hatte begonnen. Unter seinen furchtbaren Schlägen löste sich die Organisation des elsässischen Reichsadels fast völlig auf, die alte Ritterschaft, wie sie seit den Zeiten Karls V. bestanden hatte, ging zu Grunde. Erst

als es wieder Friede war, schuf sich ein neues Geschlecht unter anderen Verhältnissen und auf anderer Grundlage eine neue Ordnung.

Beilagen.

I.

Die Unierten an die unterelsässische Ritterschaft.
(Zu S. 72.) *1619 Sept. 8.*

Von Gottes Gnaden Friderich, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst, Herzog in Baiern, Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog, Johann Friderich, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, Moritz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Georg Friderich, Marggraf zu Baden und Hochberg, Christian, Fürst zu Anhaldt, Graf zu Ascanien. Unsern gnedigen gruß und freundtwillige Dienst zuvor. Veste, Woledle, Gestrenge, Liebe besondere und getrewe, auch sonders liebe Heren und freundt.

Bey Euch bedarf es verhoffenlich keiner ausführung, Sintemal es bey denselben vorhin mehr dan genugsam bekandt, auch von uns Ihnen dauor zu underschiedlichen malen trewherziger bericht geschehen, In was schwerem und fast unerträglichem Last, Immerwerender sorg und gefahr der mehrer theil der Evangelischen Ständte des Reichs wegen Ihnen vielfaltig zugewachsener beschwerungen sich befunden, und welcher gestalt Sie nunmehr von so viel und langen Jaren hero zu mehrmalen bey lebzeiten der nach und nach verstorbenen Kaiser, und zumal bey Jüngstabgeleibter Key. May. Christseeligster gedächnus sich solcher stettigs erduldeter Trangsaln halber bey dem In a. 1613 zu Regenspurg vorgewesenen Reichstag ganz eiffrig beklagt, und umb abhelff und remedirung derselben so instendig angehalten und gebetten, das redlichen auch Ihre Kay. May. aus billichmeßiger sorgfalt und zeitlicher Vorbetrachtung, was dem ganzen Reich endlich für Ungelegenheiten hierauß zugezogen werden möchten, bewogen worden, ein solch mittel zuergreiffen, welches Im heiligen Reich herkommen, bey vorigen Römischen Kaisern mit Nutzen prakticirt worden, und dardurch zu hoffen gewest were, das solchen geklagten gravaminibus und beschwerdten hette abgeholfen und ein gutes Vertrawen under beyderseits nicht wenig gegeneinander alterirten Ständten des Reichs widergebracht und auf die werthe posteritet fortgepflanzet werden können. Gestalt dann Ihr Key. May. damalen zu solchem hailsamen Zweck den allerseits bewusten compositionstag verwilliget und versprochen, Bey dern lebzeiten auch die so hoch bedrangte Evangelische Ständte, Insonderheit aber, so offt wir und unsere mit Unirte Ständte gelegenheit darzu gehabt,

nicht underlassen, Ihre Key. May. solcher Versprächnus und derselben Fortstellung neben Erbetung zu aller friedfertiger und möglichster accomodation zu erinnern.

Es ist aber Euch unverborgen, durch wen I. Key. May. an Zuwerkrichtung angeregten Ihres löblichen Vorhabens und Versprächens verhindert worden, und gebens die underschiedliche in den Truck außgangene friedhässige tractetlein, auch die Thatt und das werck selbsten bey dem andern theil genugsam zuerkennen, was derselbe von solcher composition Jederzeit gehalten, und wie wenig Er lust und Lieb getragen, sich mit den Evangelischen durch solch mittel in eine freundtliche und friedliche Vergleichung, ja so gar zu keiner unvorgreiflichen Underredung, ob und wie zu besserem verständtnus zu gelangen, zu des heiligen Reiches ehr, Nutzen und wolfart einzulassen, Welche widrige bezeigung auch so lang gewehret, biß endlich Ihre Key. May. durch den zeitlichen Todt aus diesem leben abgefordert worden. Bey welchem Zustandt und dazumal auch noch bey Ihrer May. leben sich ganz verdächtige starcke Kriegswerbungen erzaigt, das beschwerliche Behamische Unwesen dardurch von Tag zu Tag gefährlicher und blutiger zu werden angefangen: Nach Ihrer May. Absterben auch die Durchzüg durch das Reich mit ganzen Regimenten und viel Tausenden zu roß und fuß von frembdem und der Teutschen nation, Insonderheit aber den Evangelischen Ständten sehr ubel getrogenem kriegsvolck, darneben auch allerhand gefährliche bedrohungen zu- und überhand genommen, auch underschiedliche geistliche Chur: und fürsten des Reichs sich hin und wider in würckliche Verfassung gestellet.

Derowegen wir und unsere mit Unirte Ständt, weilen zumalen das vor Jahren zwischen den Ständten observirte Religions aequilibrium gentzlich gefallen und aufgehoben, die Reichs- und Craißverfassungen keinen effect mehr haben wollen und endlich der weg zu gleichmeßiger und unpartheyischer Justiz fast nit mehr zu finden gewest, eine hohe notturft befunden, dahin zu trachten, wie solcher gemainen gefahr, auch mit gemainen aller Evangelischen Ständte Zuthun, in Zeiten vorzubawen sein möchte, und derwegen es dahin ermessen, das soliches am füglichsten und bequembsten vermittels einer allgemainen aller Evangelischen Ständte, oder ja des mehreren theils derselben, Zusammenkunft erwogen, bedacht und die notturft darauf resolvirt werden köndte. Gestalt dan zu solchem endt der 22te jüngst abgewichenen Monats Augusti und die Statt Mühlhausen in wolgemaintem Vorschlag gewesen, auch allberait underschiedliche Evangelische Ständte darunder durch eins thails schickungen und schreiben angelangt und ersucht worden. Demnach aber darbey sowolen wegen kürtze der Zeit, wie auch weitentsessenheit ettlicher Ständte, und das des erscheinens halber in besagtem termin man die erklärungen insgemain nicht zu rechter Zeit haben können, So dann der Frankfurtische wahltag mit eingefallen, sich allerhandt Verhinderungen erzaigt, das obangeregte, hochnottwendige Zusammenkunft wider unsern willen und vieler getrewen patrioten wunsch und

verlangen Ihren fortgang nicht erlangen mögen, und nunmehr fast weltkundig, wie es auch die Thatt selbst mit sich bringt, wie fast stündtlich ja augenblicklich der gefährliche Zustandt im Reich sich vermehrt und zunimbt, das hochschädliche mißtrawen mehr und mehr sich heuffet und das erbärmliche blutvergießen, brennen, rauben, plündern und landverwüsten in dem uhralten Königreich Beham und den benachbarten provincien zu keinem nachlassen gedeyen will: Indem nunmehr nach vorgangener wahl eines andern Haubts im Reich man sich heftig bemühet, mit dem ehisten zu einem Reichstag zu gelangen, Es auch fast das Ansehen gewinnen will, als ob man andern Thails durch die waffen alles durchzudringen gemaint:

So achten wir es darvor, das Ihr neben uns und andern Evangelischen Ständten darauß so viel abnemen werdet, das nunmehr die höchste notturft die fortstellung obgedachten general convents erfordere, alda zu bedenken und einzurathen, was nunmehr in *puncto gravaminum* endlich und schließlich zu thun: Wie sich auf alle fäll wider gewalt zu defensiren und man aneinander die Hand zu bieten hette, wie mit gemainem Zuthun unser geliebtes Vatterland Teutscher nation und die so theuer erworbene libertet und Evangelische Religion vor gentzlichem undergang errettet: und dan im Königreich Beham der werthe frieden widerbracht und sowolen dem Türcken, alß andern frembden, dem Teutschen geblüt widrigen nationen nicht lenger gleichsam thür und Thor aufgesperret werden möge.

Und zu solchem end ersuchen und bitten wir Euch günstig und wolmainend freundtlich, Ihr wollet Euch nit zuwider, sondern umb der ehre Gottes und erhaltung des so mercklich notleidenden Evangelischen wesens willen gefällig sein lassen, gegen dem Andern nechstkünftigen Monats Novembris in der Statt Nürmberg (welcher ort wegen des Behamischen wesens, desgleichen umb mehrerer sicherheit und geheimhaltung willen nottwendig genommen werden müssen) durch Eure genugsam gevollmechtigte Abgeordnete zuerscheinen und daselbsten Ewrem rhümlichen und bekandten eiffer nach mit und neben unß und andern Evangelischen Ständten obgedachte des Evangelischen wesens hohe notturft bedenken und schließen helffen, Gestalt dan unsers und anderer unserer mit Unirten thails an gebürender erscheinung oder genugsamer abordnung verhoffenlich kein mangel vorfallen solde. Und tragen wir gentzlich keinen Zweifel, wan Ihr den Jetzigen betrübten Zustandt und allgemainer gefahr erweget, Ihr werdet uns und unsere mit Unirte in dem bishero getragenen laste allein stecken zu lassen gar nicht — sondern viel mehr gemaint sein, mit und neben unß mit raht und thatt das jenige zu bedenken und ins werck richten zu helffen, welches je die hohe notturft erfordert, und das Ihr Euch hier von keinem andern respect oder sonsten vergeblichen einbildungen werdet abhalten lassen.

Daran erzaiget Ihr ein hochrhümliches werck, und wir seindt ewerer fürderlichen Erklärung zu mehrer unserer nachrichtung günstig und freundlich, alß wir darumb ebengemessig bitten, mit dem

erstmals müglich gewertig, Und Euch daneben mit gnedigem willen und freundlichen Dienstverweisungen wolbeygethan.

Datum Rotenburg auf der Tauber den achten Septembris des Sechzehnhundert und Neunzehenden Jars.

Friederich. Joachim Ernst. Friederich. Moritz Landgraf. Georg Friedrich von Baden. Christian. Herrn Christian Marggraffens zu Brandenburg, in Preußen Herzogens Abgesandter Caspar Pützsch (?). Vonn wegenn der Statt Straßburg Franntz Rudolff Ingold. Von wegen der Statt Nürnnberg Endres Imhof. Wegen der Statt Ulm Hannß Schad.

Den Vesten, Woledlen und Gestrengen, des heiligen Römischen Reichs Evangelischen befreiten Ritterschafft im Elsaß, unsern lieben besondern und getreuen, auch sonders lieben Herrn und freunden.

Original im Straßb. Bezirksarchiv E. 661, fol. 74 ff.

II.

Pfalz-Zweibrücken, Würtemberg und Baden an Hanau-Lichtenberg, die Stadt Straßburg und die unterelsässische Ritterschaft.
(Zu S. 73.) 1619 Okt. 19.

Johannes etc. Statthalter etc. Johannes Friederich hertzog zu Würtemberg etc. Georg Friederich, Marggraff zuh Baden.

Unsern gönstigen undt gnädigen gruß zuvor. Wohlgeborener, Ehrsame, fürchichtige Weise, auch Vöste, freundlicher lieber Schwager, auch liebe besondere.

Wir geben Euch gönstig und gnädiglich zu vernemmen, welcher gestallt unß glaublich ahngelangt, wie durch Euch es dahien gebracht undt endlich verabschiedet worden, daß die Römisch Catholische Capitulares des hohen Stiffts Straßburg mitt Ihren Evangelischen Gegentheilen auff den 25. diß zuh Hagenaw güttlicher conferenz pflegen wollen, ob enweder eine haupt- oder InterimsVergleichung getroffen werden möchte: doch daß die Underhandlung allein durch Euch drey Ständt ohn ferner gesuchte Assistentz geschehen sollte.

Gleich wie nuhn hierauß zu verspühren, daß Ihr Euch diße Religion- undt Stifft Sach mitt großer sorgfaltt rühmlich ahngelegen sein lassen: alß ist umb so viell weniger zu zweiffelen, daß Ihr auch ins könftig in sollcher löblichen intention zu beharren geneigt sein werdet. Sinttemahl dan ahn disser Sachen dem gemainen Evangelischen wesen hoch und viell gelegen: So haben Wir kein Umbgang nemmen mögen, Euch dieselbige wie hiemit geschicht, zum besten zu recommendirn. Des gönst. undt gnädigen Versehens, Ihr werdet bey bevorstehender güttlichen Underredung solche ersprießliche gutte mittel vorschlagen, welche der Sachen ahn Sich Selbsten gemäß undt den Evangelischen Capitularn verständig seien: undt in Summa Ewere bemühung dahin ahnwenden, damitt jetztgemeltte Capitularn so fern in acht genommen, daß Sie bey dissem

löblichen Stifft, bey welchem Sie so lange Jhar geweßen, den fuß behaltten, und dah es jehe nicht witter angeht zu bringen, zum wenigsten auf ein Zehen oder Zwölff jährige prorogation in dem standt, wie es dißmahls ist, gerichtet: undt also auch so wohl des obigen alß hundigen (?) Rheinischen Landes der beliebte, Gott wohlgefällige Friden undt ruhwiger standt noch länger erhalten werden möchte. Wollten wir Euch günstig und gnädiglich nicht pergen; denen Wir mit Gunst und gnädigem willen wohlbey gethan verbleiben. Datum den 19. Octobris a. 1619.

Ahn Graff Reinhardt zu Hanaw-Lichtenberg, die Statt Straßburg, item die Ritterschafft im Undern Elsaß.

Abschrift im Straßb. Bezirksarchiv E. 661, Fol. 115.

Die Reformation in Kürnbach bei Eppingen.

Von

Gustav Bossert.

Die eigenartigen Verhältnisse von Kürnbach, das heute noch ein Kondominat von Baden und Hessen bildet, reizen zu näherer Erforschung. Die nachfolgende Studie beschränkt sich auf die Zeit der Reformation, da mir allein für diese Zeit Quellen zu Gebote stehen, aber freilich in einem Maße, wie sie sich nicht so leicht für einen Ort von der Größe Kürnbachs wieder finden. Überdies ist hier noch völlig jungfräulicher Boden, den noch kein Spaten irgend eines Forschers berührt hat. Denn mit Ausnahme der für das Jahr 1525 in Betracht kommenden Quelle ist das gesamte übrige Material bis vor wenigen Monaten völlig unbekannt und unbenützt geblieben. Es stammt teils aus der alten Registratur des Königl. württb. Konsistoriums in Stuttgart[1]), teils aus dem württb. Königl. Finanzarchiv in Ludwigsburg[2]), deren Schätze ich erst für meine Schrift über „das Interim in Württemberg“ [3]) benützen konnte.

Daß für den heute nicht württembergischen Ort die Quellen seiner Reformationsgeschichte gerade in Württemberg reichlich fließen, erklärt sich daraus, daß seine ältere Geschichte vielfach mit Württemberg verwachsen war. Gehörte doch der heute badische Teil an Kürnbach bis 1810 zu Württemberg und wurde erst durch den Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 an Baden abgetreten.

So eigenartig heute noch die Verhältnisse von Kürnbach sind, so eigenartig und verwickelt waren sie auch in früherer Zeit. Allerdings liegen sie für die Reformationszeit völlig

---

[1]) Citiert mit K. R. — [2]) Citiert mit F. A. — [3]) Publikation des Vereins für Reformationsgeschichte 1895.

klar. In den Akten erscheinen als Vogtherren neben einander Württemberg und die Herren von Sternenfels. Von Hessen ist nirgends die Rede, niemals wird der Landgraf weder von der einen noch von der andern Seite angegangen, nirgends auch nur von Ferne ein Lehensverband mit Hessen erwähnt. Der Anteil von Württemberg und Sternenfels, welche alle politischen Rechte neben einander ausübten, wird in unseren Quellen nicht genauer festgestellt, da beide gemeinschaftlich handeln. Aber wenn heutzutage ein Drittel an Kürnbach Baden zusteht und zwei Drittel hessisch sind, so dürfte anzunehmen sein, ein ähnliches Zahlenverhältnis auch im sechzehnten Jahrhundert bestand, Württemberg also ein Drittel und die Herren von Sternenfels zwei Drittel besaßen, wie dies bei dem früheren Filial von Kürnbach Leonbronn der Fall war [1]). Dagegen setzt die Beschreibung des Oberamts Maulbronn [2]) S. 307 voraus, daß halb Kürnbach württembergisch war.

Die kirchlichen Rechte befanden sich in den Händen des Deutschordens, der 1297 von Werner von Sternenfels den Kirchsatz erworben hatte [3]).

Von der großen Pfarrei waren 1481 Ochsenberg und 1485 Leonbronn losgetrennt und zu eigenen Pfarreien erhoben worden [4]). Aber von der ferneren großen Bedeutung der Parochie zeugten neben der Pfarrstelle noch fünf Altarpfründen zum heil. Kreuz, zu S. Sebastian (die neue Frühmesse), zu S. Margaretha, S. Katharina und U. L. Frauen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Entstehung der Rechtsverhältnisse von Kürnbach näher einzugehen. Die Angaben in den mir allein zugänglichen württembergischen Quellen sind nicht klar genug. Ich beschränke mich daher auf eine kurze Zusammenfassung. Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn S. 295 war Kürnbach ein Lehen der Grafen von Katzenellenbogen in der Hand der Herrn von Sternenfels. Ein Besitz der Grafen von Katzenellenbogen aus dem Erbe der Grafen von Calw-Vaihingen würde zu dem urkundlich feststehenden Besitz derselben in dem nahen Derdingen,

---

[1]) Beschreibung des Oberamts Brackenheim, herausgegeben vom statistisch-topograph. Bureau. Stuttgart 1873, S. 141. — [2]) Herausgegeben vom stat.-top. Bureau Stuttgart 1870. — [3]) Zeitschrift des hist. Ver. f. w. Franken 5, 358. — [4]) OAB. Brackenheim S. 358, 387.

Oberacker und Bruchsal wohl stimmen.[1]) Noch wahrscheinlicher ist die Herkunft aus altem Lorscher Besitz.[2])

Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn aber S. 295 erwarb Württemberg seinen Teil an Kürnbach am 5. März 1320 als Pfand von Engelhard von Liebenstein, während nach Angaben des Schwäb. Merkur[3]) die Veräußerung an die Grafen von Katzenellenbogen geschehen wäre und Württemberg seinen Teil erst 1380 erworben hätte. Nach Sattler[4]) wäre die Hälfte von Kürnbach 1479 beim Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen an die Landgrafen von Hessen gekommen, während Kaiser Karl V. als Inhaber des Herzogtums Württemberg die andere Hälfte 1521 an Peter Scheer, einen um die österreichische Sache verdienten Parteigänger, damals Burgvogt in Sternenfels, verpfändet hätte. Da Scheer sich mit Franz von Sickingen verband, entzog ihm Ferdinand sein Lehen und gab es an Wilhelm von Sternenfels[5]). Nach der Oberamtsbeschreibung Maulbronn Seite 295, welche aber statt Wilhelm Michael nennt, hatte Herzog Ulrich dem Sternenfelser 1534 sein Lehen bestätigt. Dann aber könnten 1534 ff nicht neben einander Württemberg und Sternenfels neben einander als Vogtherren erscheinen, sondern Wilhelm von Sternenfels müßte nach diesen Angaben 1534 die eine Hälfte von Kürnbach als hessisches, die andere als württembergisches Lehen gehabt haben.

Leider helfen die in dieser Zeitschrift 12, 348—358 von Dambacher mitgeteilten sechs Urkunden von 1296, 1313, 1316, 1369, 1390, 1416 in unseren Fragen nicht weiter. Sie zeugen wohl von Erwerbungen des Klosters Herrenalb in Kürnbach und beweisen, daß die Herren von Sternenfels 1296 und 1369 Allodialgüter in Kürnbach hatten. Der ganze Besitz des Klosters Herrenalb muß aber vor der Reformation veräußert worden sein, denn sonst wäre er in württembergische Verwaltung gekommen. Aber unter den so an Württemberg gelangten Besitzungen wird Kürnbach nicht erwähnt.[6]) Dagegen ergiebt sich aus den Lehensakten der Herren von Sternenfels auf dem Großherzogl. Generallandesarchiv, daß sie 1404

[1]) Württb. Urkundenbuch 5, 200. 6, 305. — [2]) Codex Lauresham. ed. Lamey, No. 3295. — [3]) Schwäb. Chronik vom 27. Dez. 1889. — [4]) Histor.-topograph. Beschreibung von Württemberg S. 235. — [5]) Sattler l. c. 234. — [6]) OAB. Neuenbürg S. 185.

bis 1453 die halbe Burg und anderthalb Vierteile an dem Dorfe Kürnbach von den Grafen von Katzenellenbogen zu Lehen trugen.[1] Wie und wann die Herren von Sternenfels um ihren Besitz in Kürnbach kamen und dagegen Hessen hervortrat, kann ich nicht nachweisen.

Für unseren eigentlichen Gegenstand kommen diese Fragen auch nicht weiter in Betracht, da die für die Reformation maßgebenden Faktoren, Württemberg, Sternenfels und der Deutschorden feststehen.

Die Reformationsbewegung hatte in der Umgebung von Kürnbach schon frühe sich verbreitet. Ja es mag fraglich sein, ob sich für irgend eine Gegend schon in den zwanziger Jahren eine so große Anzahl von reformatorischen Predigern nachweisen läßt. In Brackenheim hatte Konrad Sam schon 1520 das Evangelium in Luthers Sinn gepredigt.[2] In Sulzfeld stand seit 1522 Johann Gallus, der Freund von Johann Brenz[3], und ziemlich gleichzeitig mit ihm Martin Germanus in Fürfeld, Bernhard Griebler in Gemmingen. Als Freunde von Brenz lernen wir aus dem Syngramma Suevicum 1525 Johann Rudolphi in Menzingen und Nikolaus Trabant in Flehingen neben Gallus kennen. Auch der in den Bauernkrieg verwickelte Eppinger Pfarrer Anton Eisenhut, der zuvor in Weiler Oberamt Brackenheim stand, wird der evangelischen Richtung zugehört haben. Um 1525 predigten zu Euchtersheim der Pf. M. Sebastian Diez und sein Kaplan Matthias Ritter, der spätere Frankfurter Prediger, evangelisch.[4] Auch die Thätigkeit des Ulmer Dominikaners Dionysius Melander als evangelischen Predigers in Pforzheim muß in die erste Hälfte der zwanziger Jahre fallen.[5] Nicht unwahrscheinlich ist Vierordts Angabe, daß auch in Dautenzell, Daisbach und Michelfeld evangelische Prediger standen[6], doch ist dafür noch ein genauerer Nachweis zu erwarten. Auch der Pfarrer auf der Deutschordenspfarrei Kürnbach hatte sich der evangelischen Bewegung angeschlossen, wie sein schönes, wahrscheinlich in den Frühsommer 1525 zu setzendes Schreiben

[1] Die Mitteilung aus den Lehensakten verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Obser. — [2] Vgl. Luthers Brief an ihn vom 1. Oktober 1520. De Wette 1, 489. — [3] Vierordt, Die Reformation in Baden S. 149. — [4] Ritter, Evgel. Denkmahl der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt 1726) S. 177. — [5] Ebd. S. 86. — [6] Nach Vierordt S. 149.

an den Deutschmeister Dietrich von Cleen beweist.[1] Er hieß Wendel Ziegler und stammte wahrscheinlich aus Kürnbach, wo auch sein Vater in dürftigen Umständen lebte, und war wohl Deutschordenspriester.

Der Deutschorden sah allenthalben auf seinen Pfarreien die Reformationsbewegung um sich greifen, so in Windsheim[2]), Rothenburg ob der Tauber[3]), Mergentheim[4]), Obergriesheim Oberamt Neckarsulm.[5]) Ob hiebei das Schreiben Luthers an die Deutschherren[6]), das jedenfalls in Preußen zündete, noch fördernd einwirkte oder die allgemeine Bewegung der Geister hier besonders günstigen Boden fand, ist schwer zu unterscheiden.

Ziegler hatte auf eigene Faust die Taufe in deutscher Sprache gehalten und im Sinne Luthers gelehrt, so daß ihn der Deutschmeister vor sich beschied, ihm die deutsche Taufe verbot und ihm vorwarf, er arbeite an der Zerstörung des Ordens. Beim Abschied hatte der Deutschmeister Ziegler noch gefragt, ob er denn nicht glaube, daß der Deutschmeister bisher recht geglaubt habe, in dem er Maria und andere Heilige als Fürsprecher und Fürbitter vor Gott betrachtet habe. Bei der erregten Stimmung des Deutschmeisters hatte der Pfarrer nicht gewagt, die Frage zu beantworten, sondern sich rasch entfernt. Nach seiner Rückkehr begann er gemäß der Weisung des Deutschmeisters wieder in lateinischer Sprache zu taufen; er mochte sich um so leichter dazu verstehen, als die Sprache ihm für das Wesen des Sakraments nicht von Bedeutung zu sein scheinen mochte. Aber bald drängten ihn die Zeitereignisse weiter. Im Frühling 1525 regte es sich allenthalben unter den Bauern. Die soziale und die religiöse Frage wollten sie mit einander lösen. Auch in der Gegend von Kürnbach gingen die Wogen hoch. Die Pfarrer Meister Joachim Eitel von Nordheim, Valentin N. von Massenbach

---

[1]) Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs S. 315 ff. — [2]) Scharold, Dr. Mart. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf Würzburg S. 204 ff. — [3]) Bensen, Der Bauernkrieg in Ostfranken S. 60 ff. — [4]) Beschreibung des Oberamts Mergentheim S. 281. — [5]) Beschreibung des Oberamts Neckarsulm S. 211, 259. — [6]) An die herrn Deutschs Ordens, das sie falsche keuscheyt meyden vnd zur rechten ehlichen keuscheyt greyffen Ermanung. Wittenberg 1523. Weim. L.-Ausgabe Bd. 12, 232 ff.

und Anton Eisenhut von Eppingen beteiligten sich an der Bewegung[1]). Der tüchtige Baumeister Hans Wunderer von Pfaffenhofen und der unruhige Wirt Jakob Rohrbach von Bökkingen traten an die Spitze. Auch von Kürnbach erhielten sie Zuzug. Der spätere Wiedertäufer Michael Jungmann von Kürnbach bekannte 1553, daß er den Zug der württembergischen Bauern bis zur Schlacht bei Sindelfingen mitgemacht habe. Allerdings wollte er das nur gezwungen von Wunderer und Rohrbach gethan und kaum für drei Pfennig Schaden angerichtet haben, allein man glaubte ihm nicht.[2])

In der unruhigen Zeit, besonders seit Mittfasten, hatte der Pfarrer von Kürnbach sich wiederholt an den Deutschmeister nach Horneck um Verhaltungsmaßregeln gewandt, aber nie eine Antwort erhalten, woraus er auf Ungunst des Deutschmeisters schließen wollte, während dieser sich selbst in der größten Verlegenheit befand. Noch einmal in der Karwoche hatte Ziegler dringend um Weisung gebeten. Offenbar forderte das Volk jetzt das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Ratlos stand Ziegler da.

Der Deutschmeister hatte sich den Forderungen der Mergentheimer gegenüber nachgiebig gezeigt. Am Freitag nach Judica den 7. April hatte der Kommenthur Wolfgang von Bibra in einem Vertrag mit der Stadt Mergentheim zugestanden, „daß alles, was das ewig war wort gottes uffricht, soll uffgericht bekreftigt und erstat werden, wiederumb, was dasselbig doth und umbstoßt, soll ligen, doth und ab sein“, und der Deutschmeister hatte am 11. April diesen Vertrag genehmigt, indem er hinzufügte, „er sei für sich selbst geneigt, dem Evangelium, so viel ihm Gott Gnade verleihe, anzuhangen und nachzufolgen.“[3]) Ob diese Zugeständnisse des Deutschmeisters dem Pfarrer von Kürnbach bekannt wurden, läßt sich nicht nachweisen, jedenfalls war die Stimmung des Volkes so, daß er sich entschließen mußte, auf eigene Verantwortung hin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen.

Aber mit der Wendung des Kriegs zu Ungunsten der Bauern mußte dieser Schritt Ziegler in schwere Gefahr bringen. Der Deutschmeister war aufs äußerste gereizt. Die Bauern

[1]) Württembergische Kirchengeschichte (Stuttgart und Calw 1893) S. 283. — [2]) Aus den Verhörprotokollen des Jungmann. Wiedertäuferakten. F. A. — [3]) Öchsle, 276.

hatten am 23. April seine Residenz Horneck bei Gundelsheim eingenommen und von den dortigen Vorräten geschwelgt. Eine der ersten Thaten des neuen Feldhauptmanns der Bauern, Götz von Berlichingen, war der Befehl gewesen, den er am 5. Mai in Amorbach erteilte, Horneck bis auf den Grund abzubrechen.[1]) Die Bauern fanden es aber bequemer, die Burg rasch anzuzünden. Jetzt nahte der „Bauernjörg“ mit seinem siegreichen Bundesheer, um sich mit dem Kurfürsten von der Pfalz zum Rachezug durch Franken zu verbinden. Am 25. Mai wurde Anton Eisenhut zu Bruchsal hingerichtet[2]), am 28. Mai zwei „lutherische Pfaffen“ und ein verlaufener Mönch zu Neckarsulm enthauptet.[3]) Dem Pfarrer von Kürnbach mochte der Boden unter den Füßen brennen. Hatte er auch nicht mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht, er hatte an Ostern auf ihr Begehren gegen den Willen des Deutschmeisters, der an den Ordnungen der Kirche festhalten wollte, die Ordnung der Kirche beim Abendmahl verlassen. Jetzt bei der Abrechnung wurde kein Unterschied gemacht; evangelisch, lutherisch galt so viel, als aufrührerisch. Ziegler mußte hören, daß er beim Deutschmeister und seinen Räten schwer angeklagt war. Manche Beschuldigungen konnte er als ungegründet zurückweisen, andere mußte er als wahr zugestehen. Ja er gestand ihm auch jetzt, daß er an Ostern das Abendmahl nach evangelischer Weise gehalten hatte, ohne es zu bereuen. Denn er glaubte, hier Gott mehr als den Menschen gehorchen zu müssen. Auch suchte er seine theologische Überzeugung nicht zu verbergen oder zu verleugnen; er wagte es jetzt, dem Deutschmeister die Anrufung der Heiligen als nicht schriftgemäß hinzustellen. Aber, er hatte, wie er ehrlich gestand, nicht den Mut, für seine Überzeugung zu sterben. In durchaus loyaler Weise zeigte er dem Deutschmeister an, daß er aus Furcht sich genötigt sehe, Kürnbach zu verlassen. Die ihm anvertrauten Rechnungen und Register des Deutschordens verschloß er in einen Tisch und sorgte für Bezahlung dessen, was der Orden noch an ihn zu fordern hatte, bat aber den Deutschmeister für die nächste Zeit noch seinen alten Vater zu unterstützen, da er offenbar

---

[1]) OAB. Neckarsulm S. 207. — [2]) Peter Haarers Beschreibung des Bauernkriegs c. 64. — [3]) Cochläus bei Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben S. 785.

nicht so rasch auf eine Rückkehr oder Neuanstellung rechnen konnte, welche ihm die Unterstützung seines Vaters selbst ermöglichte. Offenbar hoffte Ziegler, es handle sich für ihn doch nur um eine zeitweilige Entfernung von Kürnbach, denn er lebte in der Voraussetzung, daß Gott auch den Deutschmeister und die andern Ordensobern „in wahrer Erkenntnis des rechtschaffenen, wahrhaftigen Glaubens erleuchten werde". Allein diese Annahme sollte sich bald als eine trügerische erweisen. Als der Deutschmeister im August von Heidelberg, wo er während des Bauernkriegs Zuflucht gefunden hatte, heimkehrte, mußte auch der evangelisch gesinnte Martin Fabri seine Pfarrstelle in Obergriesheim aufgeben.[1])

Mit vollem Eifer gieng Dietrich von Cleen an die Wiederherstellung des Alten im Ordensgebiete. Aber die Kräfte des gealterten Mannes waren dieser Aufgabe nicht gewachsen. Im Dezember 1526 legte er sein hohes Amt nieder, an seine Stelle trat Walter von Kronberg, der treffliche Bruder Hartmuts, welcher der alten Kirche ebenso ergeben war, wie sein Bruder der neuen Richtung.

Die nächsten Ereignisse in Kürnbach sind noch nicht ganz klar gestellt. Wer der unmittelbare Nachfolger Zieglers war, ist noch nicht nachgewiesen. Sicher ist, daß 1527 Martin Emhart von Vaihingen die Pfarrei bekleidete, aber ihn bedurfte der Deutschmeister bald als Pfleger des Deutschordens in Vaihingen an der Enz, wo er sich als Anhänger des alten Glaubens bewies und bei der Durchführung der Reformation nach Ulrichs Rückkehr für denselben zu wirken suchte, so gut es die Umstände erlaubten.[2]) Sein Nachfolger wurde Eberhard N., der im Jahr 1532 vom Deutschmeister den Befehl erhielt, ein neues Verzeichnis über die Einkünfte der Pfarrei aufzunehmen.[3]) Aber kurze Zeit darauf verließ er die schwierige Stelle und kam wahrscheinlich nach Kirchhausen[4]), dessen Gemeinde im Bauernkrieg sich treu zur Sache des Deutschordens gehalten hatte und dafür eine besondere Belohnung vom Deutschmeister erhielt.[5])

Waren die beiden ersten Nachfolger Zieglers in allen

[1]) OAB. Neckarsulm S. 211. — [2]) Schreiben Emharts an den Deutschmeister s. d. 1527. F. A. — [3]) Schreiben des Pfarrers an den Deutschmeister vom Sonntag n. Assumptio Mariae 18. August 1532. F. A. — [4]) Vgl. unten. — [5]) Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 288, Anm. 2.

Stücken der alten Kirche treu gewesen, so kam jetzt die Zeit, wo sich der Geist der Reformation auch in den Kreisen geltend machte, die im allgemeinen noch an der alten Kirche festhielten, so daß es schwer hielt, Leute für den Kirchendienst zu gewinnen, die nicht in irgend einer Weise von der neuen Lehre beeinflußt waren. Dies zeigt sich bei dem neuen Pfarrer von Kürnbach Emerich N. Derselbe war in dem Jahr, da „der englische Schweiß" herrschte, also 1529, vom Deutschmeister zum Pfarrer auf die Deutschordenspfarrei zu Vaihingen an der Enz bestellt worden und wußte sich das Vertrauen der ganzen Gemeinde zu erwerben, aber er predigte „zuweilen nit gar päpstisch", wie der Vaihinger Deutschordenspfleger Emhart sagt[1]), indem er mahnte, keiner solle sich selbst ein Kreuz auflegen, sondern es von Gott erwarten und dann es mit Geduld aufnehmen und tragen. Die Altgläubigen in Vaihingen fühlten alsbald den Widerspruch, der sich in diesen Worten gegen die bisherige Ascese kund that. Etliche wurden dem sonst gut katholischen Pfarrer feind. Er wußte, wie streng die damalige österreichische Regierung über jede Abweichung von der Kirchenlehre wachte, wie alsbald der Bundesprofose Aichelin, vor dem das Land Württemberg zitterte, mit seinem Strick erschien, um jeden der Ketzerei verdächtigen Pfarrer an einen dürren Ast zu hängen[2]), wie dies dem Pfarrer in dem nahen Horrheim begegnet war.[3]) In seiner Angst bat Herr Emerich den Deutschordenspfleger Emhart flehentlich, „um Gottes willen" ihm auf eine andere Pfarrei zu helfen. So kam er Ende 1533 oder Anfang 1534 auf den weniger heißen Boden von Kürnbach.

Was der Deutschmeister nach der Entfernung Zieglers zur Erhaltung des alten Glaubens in Kürnbach thun konnte, war geschehen. Der Gottesdienst ging in hergebrachter Weise fort, aber in der Gemeinde waren die evangelischen Neigungen nicht beseitigt. Aus den Verhörprotokollen des Wiedertäufers Mich. Jungmann von Kürnbach 1553 ff. erfahren wir, daß die Leute zur evangelischen Predigt nach Sulzfeld, Gemmingen und Flehingen gingen. Je strenger die österreichische Regierung gegen die Ketzerei vorging, um so mehr führte der

[1]) Bericht Emharts an den Deutschmeister vom 3. Febr. 1538. F. A. — [2]) Vgl. Blätter für württ. Kirchengeschichte 1892, No. 4 ff. — [3]) Württembergische Kirchengeschichte S. 327.

unterbundene Lebenstrieb, wie in der Herrschaft Hohenberg und in Tirol, zur Wiedertäuferei mit ihrem geheimnisvollen Reiz. Michael Jungmann empfing als fünfzigjähriger Mann um 1530 in dem Haus eines Bernhard Stratz die Wiedertaufe durch einen Blasius N. von Bruchsal. Die Sache blieb nicht verborgen. Der württembergische Schultheiß Thomas Eplin von Güglingen nahm ihn gefangen. Er mußte Widerruf leisten und versprechen, wieder zur Messe zu gehen. Allein ehe die Urfehde in der Kanzlei zu Stuttgart aufgerichtet und besiegelt war, war er aus dem Gefängnis in Kürnbach entkommen und, da ihn sein kaum ernstlich gemeinter Widerruf reute, fühlte er sich nicht mehr sicher in der Gegend. Deswegen wandte er sich nach dem Täuferparadies in Mähren, wo er vierzehn Wochen in der Stadt „Augsten“ (Auspitz?) bei den Täufern als Weingärtner um Tagelohn arbeitete. Da kam die Kunde, daß Herzog Ulrich in sein Land zurückgekehrt sei; Jungmann eilte heim, denn er hoffte nun seines Glaubens leben zu können. Allerdings hatte er nun den Profosen mit seinem Strick nicht mehr zu fürchten, aber weder die Reichsgesetze noch der Kaadener Vertrag hätten es Herzog Ulrich gestattet, den Täufern Duldung zu gewähren.[1])

Zunächst fand Herzog Ulrich Arbeit genug in dem ihm ungeteilt zustehenden Gebiet, wie in dem Bereich der unter seinem Schirm stehenden Klöster. Kürnbach, wo die Herrn von Sternenfels einen großen Teil der Vogtherrschaft besaßen, es sei nun die Hälfte oder zwei Drittel gewesen, und der Deutschmeister den Kirchsatz hatte, blieb zunächst von der Reformation unberührt. Aber der Deutschmeister hatte als Kirchenpatron von Vaihingen und Enzweihingen seine Erfahrungen mit dem Herzog von Württemberg gemacht. Er wußte, daß jeder Widerstand vergeblich war, da der Kaadener Vertrag dem Herzog das Reformationsrecht für sein Gebiet zugestanden hatte; und er konnte sicher darauf rechnen, daß der Herzog früher oder später sein Recht auch für seine Unterthanen in Kürnbach in Anspruch nehmen werde, zumal in der Gemeinde die Neigung für den neuen Glauben nicht zu verkennen war. Deswegen betrat der Deutschmeister den Weg gütlicher Verhandlung, indem er wegen der

---

[1]) Verhörprotokolle Jungmanns. F. A.

Pfarrei Kürnbach Ende April 1536 einen eigenen Gesandten an den Herzog schickte. Dieser ließ dem Deutschmeister sagen, die Reformation werde auch in Kürnbach eingeführt, er möge deshalb als Patron der Pfarrei einen evangelischen Prädikanten zu Erh. Schnepf als Examinator schicken, worauf er bestätigt werden solle. Dem Deutschmeister eilte es nicht, einen Prädikanten zu präsentieren. In Stuttgart sah man zunächst sechs Wochen zu, aber am 11. Juni schlugen die Räte dem Herzog vor[1]), von sich aus einen von Schnepf examinierten Pfarrer nach Kürnbach zu schicken, weil die Unterthanen zur Predigt in die Nachbarorte gehen und zu befürchten sei, daß sie aus Eifer für Gottes Wort sich mit der Zeit zu Winkelpredigern halten und in die „wiedertäuferische Befleckung“ geraten. Der Zeitpunkt war nicht übel gewählt.

Weigerte sich der Deutschmeister, den neuen Prädikanten anzuerkennen, so konnte ihm in der Ernte der Zehnten mit Beschlag belegt werden, eine sehr beliebte und rasch zum Ziele führende Massregel. Allein man war sich am Hofe Ulrich's klar, daß man in Kürnbach nicht nur mit dem Deutschmeister, sondern auch mit Wilhelm von Sternenfels zu rechnen hatte. Erst mußte man mit diesem sich verständigen und im Verein mit ihm vorgehen, wenn die Reformation in Kürnbach gelingen sollte.

Wilhelm von Sternenfels war mit dem Herzog von Württemberg über die Notwendigkeit der Reformation in Kürnbach völlig einig, hatte er doch, wie er an den Deutschmeister schrieb[2]), lange Zeit „Beschwerden in der Kirche zu Kürnbach gehabt“, war also mit den dortigen kirchlichen Verhältnissen unzufrieden gewesen. So war es denn dem Vogt Ulrich Winzelhäuser von Güglingen, welcher vom Herzog den Auftrag erhielt, mit Wilhelm von Sternenfels wegen der Reformation in Kürnbach zu verhandeln, nicht allzu schwer, sich mit ihm in Bretten zu verständigen.[3]) Schon am 8. September kündigte der Junker dem Deutschmeister an, Herzog Ulrich und er werden als Vogtherren nicht länger zusehen, sondern einen evangelischen Prädikanten nach Kürnbach bestellen.[3]) Allein nun erhob sich die Frage, wer den Prädi-

[1]) Bericht vom 11. Juni 1536. St. A. Schneider, Württemb. Reformationsgeschichte S. 18. — [2]) Kreuzerhöhung 1536. F. A. — [3]) Schreiben des Vogts an W. v. Sternenfels 14. Dez. 1536. K. R.

kanten senden sollte. Allerdings hatte Wilhelm von Sternenfels mit der Gemeinde den Herzog um einen Prädikanten gebeten, da er unmöglich für sich dem Deutschmeister entgegen treten konnte, aber er mochte doch hoffen, auch für sich einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrei zu gewinnen, weshalb man in Stuttgart auf eine neue Bitte des Junkers zu warten schien. Der Gang der Ereignisse war langsamer, als die Gemeinde und der eifrige Vogt von Güglingen erwartete. Deshalb drang der Vogt am 14. Dezember noch einmal in den Junker, mit der Gemeinde, welche „kein kleines Verlangen nach der Reformation trage", zum zweiten Mal beim Herzog anzuhalten, daß die ausgegangene „Regilionsordnung" (!) auch in Kürnbach eingeführt werde.[1]) Am 16. Dezember erwiderte Wilhelm von Sternenfels, er wolle als Mitvogtherr gerne dazu helfen, daß die Armen in Kürnbach nicht mehr, wie bisher, ohne alle Sakramente wie das unvernünftige Vieh sterben. Aber er hatte schon einen „Priester" ins Auge gefaßt. Derselbe warte täglich auf Botschaft, um sofort die Pfarrei zu übernehmen.[2]) Man sieht, der Vogt wollte, der Junker sollte beim Herzog um einen Prädikanten bitten, also diesem die Wahl der geeigneten Persönlichkeit überlassen. Der Junker aber hatte einen Kandidaten für sich ausgesucht. Wahrscheinlich vereinigten sich beide auf den von Wilhelm von Sternenfels ausgesuchten Mann, der selbstverständlich sich in Stuttgart examinieren lassen mußte. Es ist dies ohne Zweifel der nachherige erste Pfarrer von Kürnbach Johann Eisenmenger, genannt Siderokrates.

Eisenmenger war ein Unterthan des Herzogs Ulrich, denn er stammte aus dem Weinsberger Thale, also jenem Gebiet, das Herzog Ulrich 1504 im Krieg mit der Pfalz erobert hatte. Bisher war er im Dienste Bernhard Göler's von Ravensburg auf einer d. Z. noch unbekannten Pfarrei (wahrscheinlich Flehingen) gestanden. Göler, der im Dienste des Herzogs Ulrich stand, lieh ihn nur für den schwierigen Posten in Kürnbach und behielt sich vor, daß Eisenmenger beim Weggang von Kürnbach wieder in seine Dienste trete.[3])

---

[1]) Donnerstag nach Mariä Conceptio 1536. K. R. — [2]) Samstag nach S. Luciä 1536. K. R. — [3]) Bericht des Obervogts Wilh. von Massenbach an den Herzog vom 24. Januar 1544. K. R. Die Angaben von Vierordt a. a. O. S. 153 sind durchaus zu berichtigen. Eisenmenger kam

Der Reformator von Kürnbach war ein tüchtiger Mann, der sich später auch in Bretten trefflich bewährte. Aber er traf schwierige Verhältnisse. Allerdings zog der letzte katholische Pfarrer Emerich N. ab, ohne daß es zu einem Zusammenstoß kam. Er ging wahrscheinlich auf die Deutschordenspfarrei Hilsbach, wo er noch 1553 war.[1]) Anders lagen die Dinge in der Gemeinde. Mochte diese in ihrer Mehrheit die Reformation freudig begrüßen, so muß es doch auch und zwar sogar unter den einflußreichen Männern, die im Rate saßen, Anhänger des alten Glaubens gegeben haben. Denn ein Bericht des Superintendenten Andr. Grammer von Brackenheim aus dem Jahre 1573 sagt, daß in Kürnbach etliche Männer, darunter auch solche vom Gericht, sich 9, 12, 15, 20, 25 und 30 Jahr, ja lebenslang vom Abendmahl fern gehalten haben.[2]) Eisenmenger stand allein in der großen Pfarrei; die bisherigen Pfarrer hatten sich im Notfall durch einen der fünf Altaristen vertreten lassen können. Das war jetzt unmöglich geworden, wenn auch kein Widerstand von ihnen zu erwarten war.

Der Inhaber der Kreuzpfründe Seb. Weber, gen. Kuckgas, hatte gutwillig seine Magd geehlicht, als die Vogtherrn es verlangten. Noch zur Zeit des Interims konnte der Deutschordensamtmann von ihm sagen, er thue, mas man ihn heiße, aber dem neuen Glauben hatte er sich nicht angeschlossen. Der Frühmesser zu S. Sebastian Hans Würz oder Filtz hatte auch seine Magd geehlicht, sich examinieren lassen und dann die Pfarrei Freudenstein übernommen, bezog aber das Einkommen seiner Pfründe weiter. Die Margaretenpfründe hatte wahrscheinlich ein Kaplan Hans Bentz inne gehabt, nach dessen Abgang sie der Deutschmeister an einen jungen Studenten Philipp Fierler, den Sohn des Schultheißen von Neckarsulm, verlieh. Die Katharinenpfründe hatte 1527 nach dem Tode des Priesters Nikolaus N. Eberhard Bausenwein für seinen Sohn Joseph, genannt Hepperlin, erbeten, damit er ihn studieren lassen könne.

---

erst 1544 nach Bretten und konnte unmöglich während des Interims in Kürnbach sein.

[1]) Schreiben des Deutschordensamtmanns Scharpff an den Sekretär des Deutschmeisters vom 26. Mai 1553. F. A. — [2]) Bericht an den Herzog vom 27. Dez. 1573. K. R.

Er hatte sie auch erhalten unter der Voraussetzung, daß der Junge sich dem Dienst der alten Kirche widme, allein dieser zog es nach Vollendung seiner Studien vor, sich zu verehlichen, statt sich zum Priester weihen zu lassen, und lebte ohne Dienst und Beruf von seiner Pfründe in Kürnbach. Die Pfründe zu U. L. Frau trat ihr Inhaber Wendel Kolb beim Beginn der Reformation an die Gemeinde ab, damit diese eine Schule gründen konnte.[1])

Auch wegen der Besoldung und Wohnung hatte Eisenmenger Schwierigkeiten. Der Herzog hatte für ihn jährlich 120 fl verlangt; dem Deutschmeister eilte es nicht, sich mit dem ihm aufgedrungenen Pfarrer darüber zu verständigen. Nun kam die Ernte. Am 6. Juli 1537 ritt der Vogt von Brackenheim nach Kürnbach, wo der Trappierer von Horneck den Ertrag der Zehnten von Kürnbach, Ochsenberg, Leonbronn und Sternenfels verpachtete. In sehr bestimmter Weise kündigte der Vogt die Beschlagnahme des Zehntens an, wenn dem Pfarrer seine Kompetenz nicht zu Teil werde. Der Trappierer beeilte sich, am 7. Juli den Deutschmeister von dieser Drohung zu benachrichtigen. Walter von Kronberg wußte aus seinen Erfahrungen in Vaihingen, daß mit der württembergischen Regierung nicht zu spassen war, und erließ am gleichen Tage zwei Befehle. Den Pfarrer von Kirchhausen, der früher in Kürnbach gestanden hatte, wies er an, zum Amtmann nach Stocksberg zu reiten, um ihm über die Einkünfte der Pfarrei Kürnbach zu berichten, dem Amtmann befahl er auf Grund des Berichts des Pfarrers ungesäumt mit dem Prädikanten wegen seiner Besoldung zu verhandeln. So wurde diese Angelegenheit rasch erledigt, um im Genuß des Zehntens nicht gestört zu werden.[2])

Aber am 15. Januar 1539 wandte sich Eisenmenger selbst an den Deutschmeister und bat um eine ausreichende Wohnung. Er bedürfe „eines besondern Gemächleins", um sich auf seine Predigten vorzubereiten, denn er habe nicht nur an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an Werktagen zu predigen. Doch wollte er sich gedulden, bis die Wohnung des Kaplans

---

[1]) Berichte von 1548. F. A. Schreiben des Pfarrers Martin Emhart an den Deutschmeister von 1527 und Eisenmengers an denselben vom 15. Jan. 1539. F. A. — [2]) Schreiben des Trappierers vom Samstag nach Peter und Pauli 1537, Befehl des Deutschmeisters an Erasmus Hermann, Amtmann zu Stocksberg Samstag nach Mariä Heimsuchung. F. A.

Bentz, welche sich eignen würde, frei würde. Der Pfleger des Ordens in Kürnbach, Valentin Wagner, habe ihm auch den Bau des Weingartens der Pfarrei zugemutet, aber er könne ihn ohne besondere Kosten nicht wieder in Bau bringen, nachdem ihn der abgegangene Pfarrer verwahrlost und fast zu Egarten habe werden lassen. Auch wünschte er für die große Gemeinde einen Helfer. Dem Deutschmeister eilte es nicht, dem Prädikanten zu antworten noch weniger seine Wünsche zu befriedigen. Am 5. Februar bescheinigte er kühl den Empfang des Schreibens und versprach, mit dem Pfleger von Kürnbach selbst zu reden.[1]) Aber im Sommer 1540 mußte Eisenmenger noch einmal an das Haus und den Helfer erinnern. Da schalt der neue Amtmann Hans Scharpff von Stocksberg über den „Pfaffen“, der freilich erreichen werde, was er begehre, wenn er ernstlich darauf dringe. Seine Klagen sollten einmal gestillt werden. Der Pfarrer von Freudenstein solle entweder seine Pfründe aufgeben, oder nach Kürnbach zurückkehren und dem Pfarrer helfen. Ein geeignetes Haus für den Pfarrer werde sich unter den fünf Pfründhäusern wohl finden.[2])

So schwierig Eisenmengers Verhältnis zum Deutschorden war, so hatte er doch das Vertrauen der Regierung und der Umgegend zu gewinnen gewußt. Das zeigte sich im Anfang des Jahres 1544, als die Stadt Bretten den Herzog Ulrich um Überlassung Eisenmengers als Predigers bat. Ulrich gewährte die Bitte unter der Bedingung, daß Eisenmenger in seine Dienste zurückkehre, falls er den Dienst in Bretten aufgebe. Jetzt mußte Eisenmenger auf seine ältere Verpflichtung gegenüber von Bernhard Göler aufmerksam machen.[3]) Mit ihm möge sich der Herzog verständigen; das geschah. Eisenmenger siedelte nach Bretten über. Machte schon die Versehung der Pfarrei nach Eisenmengers Abzug Schwierigkeit, da in dem nächstgelegenen Amt Güglingen für 11 oder 12 Pfarreien nur vier Pfarrer vorhanden waren, so daß der Obervogt Wilhelm von Massenbach den Pfarrer von Derdingen oder den pfalzgräflichen Kaplan von Eppingen als Amtsverweser vorschlug, so war die Ersetzung Eisenmengers bei dem

[1]) F. A. — [2]) Samstag nach Michaelis 1540 2. Okt. F. A. — [3]) Bericht des Obervogts Wilh. v. Massenbach an den Herzog vom 24. Januar 1544. K. R.

Verhältnis zum Deutschorden noch schwieriger. Der unmittelbare Nachfolger Eisenmengers ist unbekannt, unsere Quellen versagen vollständig. Wahrscheinlich war der Nachfolger Eisenmengers[1]) den Leiden des schmalkaldischen Krieges erlegen, als die Spanier auch im Kraichgau furchtbar hausten, oder auch auf den Wink des Deutschmeisters von den Spaniern vertrieben worden.

Ende 1547 bekam Kürnbach einen neuen Pfarrer in Johann Hartmann von Füssen im Allgäu, einem jungen tüchtigen Mann, der nach mancherlei Kreuz- und Querzügen mittellos in Kürnbach ankam, so daß ihm der Heilige 14 fl. vorstrecken mußte, wozu Philipp von Sternenfels, der Rechtsnachfolger Wilhelms, und der Untervogt von Brackenheim den Heiligenpflegern Befehl gaben.[2])

Kaum war Hartmann in Kürnbach warm geworden, da brachte ihn das Interim, jene letzte Schöpfung der Religionspolitik Karls V., Hartmann wie alle andern württembergischen Kirchendiener plötzlich aus dem Dienst. Wie Ulrich unter dem Hochdruck des kaiserlichen Hofes allen Pfarrern seines Gebietes im November den Dienst kündigte, so erließ er auch am 13. November 1548 an den Deutschmeister, den Nachfolger Walters von Kronberg, Wolfgang Schutzbar von Milchling, wie an alle Privatpatrone seines Gebiets[3]), den Befehl, die Pfarrei Kürnbach mit einem Interimspriester zu versehen. Alsbald ließ der Deutschmeister, ein Mann von schärfer ausgeprägter Richtung als sein Vorgänger, Hartmann nicht nur aus dem Pfarrhaus, sondern auch aus dem Flecken werfen, wozu er eigentlich kein Recht hatte, da er der politischen Gemeinde nichts zu gebieten hatte. Das war um so härter, als der Deutschmeister Hartmann nie etwas an seiner Besoldung gereicht hatte, so daß er sich in der schwersten Not mit seiner Familie befand.[4]) Man mußte Philipp von Sternenfels und den Untervogt von Brackenheim anweisen, persönlich mit dem

[1]) Dass Johann Hartmann nicht unmittelbar auf Eisenmenger folgte, ergiebt sich daraus, dass Hartmann bei seiner Entlassung im November 1548 mit dem Deutschordensamtmann nur über drei Viertel Jahre und neun Wochen Dienstzeit abzurechnen hatte. — [2]) Schreiben Hartmanns an den Herzog s. d. (Frühjahr 1549). K. R. — [3]) Vgl. meine Schrift: Das Interim in Württemberg. — [4]) Schreiben Hartmanns s. d. präsentiert 2. Mai 1549. K. R.

Deutschmeister zu verhandeln; ja selbst der Deutschordensamtmann fand es an Weihnachten 1548 angezeigt, seinem Herrn zu raten, dem entlassenen Pfarrer den Gehalt des ganzen Jahres zu geben.[1]) Der Herzog hatte allen entlassenen Pfarrern noch eine Abfertigung an Geld mit gegeben. Auch für Hartmann wollten die herzoglichen Räte sorgen, indem sie befahlen, daß der Armenkasten zu Kürnbach ihm 15 fl. zur Abfertigung geben sollte. Aber dieser hatte kein Geld. Denn während im ganzen Herzogtum die Armenkasten mit Einführung des Interims die Einkünfte der geistlichen Pfründen mit Ausnahme der Pfarreien eingehen durften, hatte der Deutschmeister sich beeilt, sämtliche Kirchengüter in Kürnbach für die Ordenskasse in Anspruch zu nehmen[2]), während der längst vergessene Diözesanbischof von Speier Ende Dezember 1548 durch den Dekan und Kämmerer des Kapitels Bretten ein Verzeichnis sämtlicher Pfründen in Kürnbach und ihrer Collatoren einforderte.[3]) Hans Würtz, der auch von der Pfarrei Freudenstein entlassen war, gab jetzt auch seine Altarpfründe in Kürnbach zu Gunsten Michael Wunders von Kürnbach auf und nährte sich von seiner Handarbeit während des Interims.[4]) Aber der Deutschmeister zog die Pfründe an sich.

So angenehm dem Deutschmeister die Entfernung des Prädikanten von seiner Patronatspfarrei war, so schwer war für ihn die Aufgabe, die Pfarrei mit einem Priester zu besehen, der sich nach dem Interim halte. Hielt es schwer, einen katholischen Priester zu finden, noch schwerer war es, für das Zwitterding, das weder echt katholisch noch evangelisch war, geeignete Organe zu gewinnen. Und einen andern, als einen Priester, der wenigstens der Gemeinde die Zugeständnisse des Interims, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe beließ und die Rechtfertigung durch den Glauben zu lehren versprach, duldete Herzog Ulrich nicht, dem der Deutschmeister den künftigen Pfarrer zum Examen schicken mußte.

Schon die Versehung des ehmaligen Filials von Kürnbach,

[1]) Schreiben vom Christtag 1548. F. A. — [2]) Hartmann an den Herzog. s. d. (s. oben). K. R. — [3]) Schreiben vom 9. Tag nach Fronfasten 1548. F. A. — [4]) Zeugnis des Speierer Weihbischofs vom Februar 1549. F. A. Schneider, W. Ref.-G. S. 108.

Leonbronn, machte dem Deutschmeister 1548 Not. Der Pfarrer von Weiler, welcher bisher die Gemeinde Leonbronn versorgt hatte, kündigte diesen Dienst auf, als er wegen des Interims von Württemberg entlassen wurde. Der Amtmann von Stocksberg verhandelte nun mit dem Pfarrer von Ochsenberg wegen Übernahme von Leonbronn. Dieser, Ulrich Müller mit Namen, war bis vor kurzer Zeit Pfarrer in Eppingen gewesen, aber als Anhänger des alten Glaubens vertrieben worden, als die Reformation in der Pfalz unter Kurfürst Friedrich die Oberhand gewann. Jetzt in der Zeit des Interims wollte man ihn wieder nach Eppingen zurückrufen. Allein Müller mochte der kaiserlichen Schöpfung keine allzulange Lebensdauer zutrauen. Er wollte deswegen auf Eppingen verzichten, wenn er zu der geringen Pfarrei Ochsenberg noch Leonbronn bekäme. Der Deutschmeister griff mit beiden Händen zu und befahl Müller zu präsentieren.[1]) Aber für Kürnbach konnte er trotz aller Bemühung keinen Pfarrer gewinnen.

Wohl hatte der Trappierer von Horneck im Februar 1549 mit dem Pfarrer Joh. Schmid von Bödigheim (geb. von Hartheim) wegen Übernahme einer der beiden Pfarreien Kürnbach oder Enzweihingen bei Vaihingen verhandelt und ihn dem Deutschmeister als brauchbar empfohlen. Dieser befahl dem Trappierer und dem Amtmann von Stocksberg am 17. Februar 1549, mit Schmid wegen der Besoldung zu verhandeln, fand aber für Kürnbach einen Pfarrer nötiger, als für Enzweihingen.[2]) Hier konnte man ja den evangelischen Pfarrer Heilpronner, der auch im November 1548 wegen des Interims entlassen war, die nötigsten Amtshandlungen auch ohne Auftrag, allein „aus christlicher Liebe“ wie bisher, weiter versehen lassen, bis sich ein Interimist fand.

Allein die Verhandlungen mit Schmid zogen sich in die Länge, ohne daß zu ersehen ist, ob ihm die angebotene Besoldung nicht genügte, oder ob er das Examen vor den herzoglichen Räten in Stuttgart scheute. Die Gemeinde wurde schwierig, sie bedurfte doch einen Kirchendiener, der die Kinder taufte und den Kranken das Abendmahl reichte, wenn

---

[1]) Schreiben des Amtmanns Scharpff an den Deutschmeister vom Christtag 1548 und die Antwort des Deutschmeisters vom 30. Dez. 1548. F. A. — [2]) Schreiben des Deutschmeisters vom 17. Febr. F. A.

sie auch den öffentlichen Gottesdienst entbehren sollte. Das kaiserliche Interim machte es weder dem Herzog noch Philipp von Sternenfels vorderhand möglich, dreinzugreifen, und der Deutschmeister wußte keinen Pfarrer aufzutreiben. So mußte die Gemeinde, wollte sie nicht völlig ohne geistliche Versorgung bleiben, sich selber helfen. Glücklicherweise ließ sich jetzt Joseph Hepperlin von seinen Mitbürgern bewegen, sich der verwaisten Gemeinde anzunehmen, ohne daß man den Deutschmeister darüber befragte. Dieser wollte ihm unterm 30. Dezember 1548 seine Altarpfründe entziehen lassen, weil er nicht geweiht sei. Dagegen sollte der Amtmann von Stocksberg sich nach Leuten umsehen, welche die Pfründen nach der Fundation und dem Interim gemäß versehen. Allein bei der Unentbehrlichkeit eines Kirchendieners in Kürnbach beeilte sich der Amtmann in Stocksberg nicht, den Befehl zu vollziehen. Denn Priester, wie sie der Deutschmeister haben wollte, waren kaum zu gewinnen. Nachdem Hepperlin den Winter über das Amt versehen hatte, wünschte er doch einen sicheren Boden zu haben. Deshalb wandten sich Philipp von Sternenfels, Bürgermeister und Rat von Kürnbach im Mai 1549 an den Deutschmeister mit der Bitte, Hepperlin, der seit der Erledigung der Pfarrei den Dienst gethan, ferner zu gestatten, das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu reichen und die Ehen einzusegnen gemäß dem Interim. Philipp von Sternenfels wies den Deutschmeister mit eindringlichen Worten auf das schreiende Bedürfnis hin. Es gehen viele Klagen und wunderliche Sachen beim Volk um. Der Deutschmeister könne selbst ermessen, wie solcher „Beffel" schreie.[1]) Allein der Deutschmeister wies in einem Schreiben vom 31. Mai[2]) die bittenden Kürnbacher kalt ab, denn Hepperlin sei beweibt und nicht ordiniert, könne also keine Messe halten, nicht konsekrieren oder taufen, ja er verdiene eigentlich Strafe dafür, daß er sich den Dienst angemaßt habe. Der Kirche in Kürnbach sei mit ihm nicht geholfen. Mit dem letzten Einwand mochte der Deutschmeister nur allzu sehr Recht haben, denn Hepperlin hatte bisher weder der katholischen noch der evangelischen Kirche gedient. Auch mit der Be-

---

[1]) Phil. v. Sternenfels an den Deutschmeister 28. Mai 1549. F. A. — [2]) Deutschmeister an Phil. v. St., Schultheiss, Bürgermeister und Gericht zu Kürnbach 31. Mai 1549. F. A.

rufung auf den Mangel der Priesterweihe hatte der Deutschmeister ein gewisses Recht, denn das kaiserliche Interim forderte geweihte Priester, aber wie wenig der Deutschmeister das Interim als giltig betrachtete, beweist die Berufung auf die Ehe Hepperlins als Hindernis. Der Kaiser hatte ja im Interim die Priesterehe zugestanden. Der Deutschmeister wollte offenbar nur einen ganz katholischen Priester in Kürnbach dulden, was ihm weder Herzog Ulrich noch Philipp von Sternenfels je zugestanden hätten.

Nunmehr wandte sich Hepperlin an den Herzog von Württemberg, der im Frühsommer 1549 anfieng, die evangelischen Gemeinden wieder mit evangelischem Gottesdienst zu versorgen, da es rein unmöglich war, die nötige Zahl Interimisten zu werben. Er stellte die Prädikanten unter dem bescheidenen Namen von Katechisten und Pädagogen wieder an.[1])

Als solcher wünschte auch Hepperlin vom Herzog in Kürnbach bestellt zu werden. Er machte geltend, die Gemeinde wolle ihn nicht entbehren, für seine Mühe habe er seit Hartmanns Abgang nichts empfangen, alle seine Mittel seien jetzt aufgezehrt.[2]) Der Bescheid, welchen Hepperlin unter dem 12. September vom württembergischen Kirchenregiment erhielt, ist bis jetzt nicht bekannt. Ohne Zweifel fand man Hepperlin für ein Katechistenamt nicht so geeignet, um ihn anzustellen. Auch waren keine Mittel vorhanden, in Kürnbach einen Katechisten zu unterhalten, da der Deutschmeister das Einkommen der sämtlichen Pfründen für sich einzog, während nach der für die Interimszeit in Württemberg geltenden Ordnung der Armenkasten, d. h. die Kirchenpflege diese Einkünfte genoß und davon die Katechisten unterhielt.

Wahrscheinlich drang nunmehr Herzog Ulrich in den Deutschmeister, dem schreienden kirchlichen Notstand in Kürnbach abzuhelfen. Dieser mußte fürchten, daß der Herzog bei längerer Erledigung der Pfarrei auch nach Kürnbach einen Katechisten schicke, statt des Interims wieder den evangelischen Gottesdienst einführe und alle geistlichen Einkünfte mit Beschlag belege, da der Deutschmeister die Gemeinde unversorgt lasse. Auch in der Gemeinde mußte es tiefe Miß-

[1]) Vgl. meine Schrift: „Das Interim in Württemberg". — [2]) Hepperlins Bitte an den Herzog s. d. (10. Aug. 1549) auf der Rückseite: Ausgericht 12. Sept. 1549. K. R.

stimmung erregen, daß der Deutschorden das Einkommen der Pfarrei und der Altarpfründen einzog, selbst Hepperlin jetzt seine Pfründe nahm und ihm auch nicht einen Pfennig für seine Arbeit gab.

In dieser Verlegenheit wandte sich der Deutschmeister aufs neue an den Pfarrer Schmid in Bödigheim, der sich auch, wie der Deutschmeister am 12. Oktober wußte, jetzt bereit erklärte, die Pfarrei Kürnbach zu übernehmen, aber Aufbesserung seines Einkommens verlangte. Deshalb wurden ihm am 22. Oktober noch 10 fl. versprochen, worauf er willens war, auf Allerheiligen nach Kürnbach zu kommen und sich in der Kirche vernehmen zu lassen.[1]) Allein er erschien nicht. Die Gemeinde war wieder verwaist. Was Schmid bewog, im letzten Augenblick seine Zusage zurückzunehmen, ist nicht klar.

In dieser neuen Not wußte der Amtmann von Stocksberg Rat. Er empfahl am Allerheiligentag den Priester Jakob Senger in Pfaffenhofen dem Deutschmeister für die Pfarrei Kürnbach; er rühmte Senger als alten „verstandenen" Mann, der 37 Jahre in der Gegend gelebt, neun Jahre in Heidelberg und als Prediger sechs Jahre in Bönnigheim gewirkt habe. Von Pfaffenhofen wünsche er fortzukommen, denn die Bauern dort wollen keine Messe hören, noch etwas davon halten, denn in den Städten halte man das Interim auch nicht. Auch sei die Meinung verbreitet, der Herzog nehme die Prädikanten wieder an. Der von Kürnbach entfernte Prädikant (Hartmann) sei jetzt in Güglingen und stoße mit seinen Predigten alles um, was Senger dem Interim gemäß lehre und thue. Dieser Mann würde sich wohl für Kürnbach eignen.[2]) Der Amtmann wußte freilich nicht, daß Senger im schmalkaldischen Krieg, als die Evangelischen erst siegreich waren und die katholische Sache verloren schien, den Meßkanon aus dem Meßbuch in Bönnigheim herausgeschnitten hatte. Noch weniger wußte der Amtmann, daß Senger wenige Monate vor seiner Bewerbung um Kürnbach in einem Schreiben an den Herzog von Württemberg in verächtlichem Ton von einem „päpstlichen oder Interimspriester" geredet hatte, der an seine Stelle nach Bönnigheim berufen worden sei.[3]) So war Senger ein zweideutiger Mann.

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters vom 12. Oktober 1549. F. A. — [2]) Schreiben des Amtmanns an den Deutschmeister Omnium sanctorum 1549. F. A. — [3]) Senger an den Herzog s. d. (1549). K. R.

Auf die Empfehlung des Amtmanns antwortete der Deutschmeister am 5. November, er stehe mit einem Priester wegen der Pfarrei Kürnbach in Unterhandlung, wenn aber der Priester in Pfaffenhofen der alten Religion anhänge und nicht beweibt sei, möge der Amtmann mit ihm wegen der Besoldung verhandeln, aber vom Geldgehalt etwas abbrechen, denn was der Prädikant erhalte, wolle er Senger nicht reichen.[1]) Als nun der Amtmann am 30. November seinem Herrn gestehen mußte, Senger sei verehlicht, zerschlug sich alle weitere Verhandlung.[2]) Der Deutschmeister wußte keinen Rat, auch der andere Priester kam nicht nach Kürnbach.

Jetzt gieng Herzog Ulrich vor. Am 1. November 1549 mußte der Amtmann von Stocksberg berichten, der Obervogt von Zabergäu Wilhelm von Massenbach habe befohlen, die Einkünfte der von Hans Würtz aufgegebenen Pfründe und die Hepperlins einzuziehen. Sie sollten offenbar der Verfügung des Deutschmeister entzogen und dem Armenkasten zugewiesen werden, um die Mittel für einen Katechisten zur Hand zu haben. Allein der Deutschmeister war nicht gewillt, nachzugeben. Die württembergische Regierung konnte bei all den unsäglichen Schwierigkeiten, welche das Interim im eigenen Lande bereitet hatte, nicht die Zeit finden, um die Sache in dem entlegenen Kürnbach auf dem Weg eines langwierigen Rechtsstreits zur Entscheidung zu bringen. So blieb denn der alte Zustand, Hepperlin versah die verwaiste Gemeinde, so gut er konnte, und der Deutschmeister drückte jetzt ein Auge zu und ließ ihn seinen Dienst weiter thun, da er ja außer Stand war, einen Pfarrer nach seinem Sinn zu gewinnen, ja er beließ ihm jetzt sogar das schmale Einkommen seiner Altarpfründe und gab ihm von der Margaretenpfründe noch jährlich 11 fl. 5 Schilling.[3]) War doch der kirchenrechtlich überaus zweifelhafte Zustand für seine Kasse sehr vorteilhaft. Während der von keiner Seite rechtmäßig berufene Hepperlin kärglich abgefunden wurde, zog der Deutschorden das ganze Einkommen der Pfarrei und der Altarpfründen ein. Die Bedürfnisse der Gemeinde aber schienen für ihn

---

[1]) Deutschmeister an den Amtmann 5. Nov. 1549 Mergentheim. F. A. — [2]) Amtmann an den Deutschmeister Andreastag 1549. F. A. — [3]) Scharpff an den Sekretär Joh. Winnicker 26. Mai 1553. F. A.

nicht in Betracht zu kommen, da er in Kürnbach keine obrigkeitlichen Rechte hatte.

Ende des Jahres 1550 war Herzog Ulrich gestorben, an seine Stelle war sein Sohn Christoph getreten, der für die Sache des Evangeliums nicht minder eifrig eintrat als sein Vater. Im Sommer 1552 hatte er das Interim abgeschafft, aber bis alle Gemeinden wieder in den Stand vor 1548 gebracht waren, bis man für das ganze Land die nötigen Kräfte zum Ersatz der Interimisten hatte, dauerte es noch einige Zeit. So kam das Jahr 1553 heran, bis auch für Kürnbach gesorgt werden konnte. Der Untervogt von Brackenheim und Philipp von Sternenfels bekamen den Auftrag, mit den Heiligenpflegern zu verhandeln, daß ein Katechist aus dem Einkommen der erledigten Pfründen unterhalten werden könne, falls noch ein Meßpriester vorhanden sei.[1]) Als die Regierung aber Kunde von dem wahren Stand der Dinge erhielt, wurde am 23. Mai 1553 der tüchtige frühere Prädikant von Lauffen Sixt. Reyßner auf die erledigte Pfarrei gesetzt und ihm am 2. Juni Joseph Hepperlin als Diakonus beigegeben[2]), während der frühere Pfarrer Hartmann im Sommer 1549 als Katechist in Güglingen eine Stelle gefunden hatte, aber schon im Jahr 1556 als Superintendent der Grafschaft Hohenlohe nach Öhringen berufen wurde.

Die Aufgabe Reyßners war nicht leicht. Erst mußte für eine feste Kirchenordnung gesorgt werden, nachdem seit Hartmanns Abgang kein Mensch darnach gefragt hatte, nach welcher Ordnung Hepperlin die Gemeinde Kürnbach versehe. Hepperlin selbst sollte unter Reyßners Anleitung zum selbstständigen Kirchendienst herangebildet werden. Er muß es aber vorgezogen haben, bald ein anderes Amt zu suchen. Denn schon im Oktober 1553 findet sich als Diakonus Leonhard Göttlin oder Eckhlen genannt.[3])

Es war dies ein älterer Mann, der vielleicht zuvor Interimspriester war und nun auf Wohlverhalten unter Reyßners Leitung für den evangelischen Kirchendienst sich ausbilden sollte. Allein er paßte nicht nach Kürnbach, wo nun seit

---

[1]) Bemerkung im Promotionsbuch Kgl. Staatsarchiv Stuttgart. — [2]) Promotionsbuch. — [3]) Ebd. dort heisst er Eckhlen, im Bericht des Sup. Weller Göttlin.

vier Jahren jede feste kirchliche Ordnung und Zucht gefehlt hatte. Denn er war, wie der Brackenheimer Superattendent Weller am 11. Mai 1554 berichtete[1]), „gesellig" und liebte den Wein. Noch schlimmer war seine Frau, die Witwe des ehmaligen Mönchs und Pfarrers Joh. Flacht von Ochsenbach, ein freches, leichtfertiges Weib, das schon in Ochsenbach sich Nachreden zugezogen hatte. Weller fürchtete, da sie „noch glatt genug" sei, möchte sie in der zerfallenen Gemeinde, wo es schon zuviel Leichtfertigkeit gebe, ihres Gleichen finden; deßhalb wurde Göttlin am 18. Mai entlassen. Sein Nachfolger wurde Peter Melchior von Ochsenfurt, der vor dem Interim Prediger in Giengen an der Brenz war, 1554 (Jan.) Pfarrer in Thamm wurde und am 27. Juni nach Kürnbach kam.[2]) Die Arbeit war groß, die Verhältnisse schwierig, so daß verständlich ist, daß die Pfarrer rasch wechselten. Reyßner ging schon 1555, an seine Stelle am 1. Oktober trat Elias Nuber[3]), der bisherige Pfarrer von Aurich Oberamt Vaihingen, der aber schon 1562 in Johann Ellinger einen Nachfolger bekam. Aber die evangelische Kirchenordnung von Württemberg war nun fest eingewurzelt, mochte es auch noch manches ungute Wesen, Verachtung des Abendmahls und besonders Wiedertäuferei zu bekämpfen geben.

Allerdings waren ausgesprochene Wiedertäufer[4]) nur der oben genannte Michael Jungmann und sein Sohn Hans, während seine Tochter, die Ehefrau Martin Ludwigs in Kürnbach, nicht wiedergetauft war, dagegen besuchten Michael Zanier und Heinrich Bierer die Wiedertäuferversammlungen, und noch größer war der Kreis derer, welche unbewußt von den Anschauungen der Täufer beherrscht waren.

Aus den Verhörprotokollen Jungmanns 1553 ff. erfahren wir, daß Jungmann aus Kürnbach und dem Herzogtum Württemberg als hartnäckiger Wiedertäufer ausgewiesen und ihm sein Vermögen (400 fl.) mit Beschlag belegt worden war, so daß er sich „säuerlich" in Durlach durchbringen mußte. Ihre Versammlungen hielten die Täufer im Brettener Gemeindewald nahe an der Grenze des Flehinger Waldes, wo zehn bis zwölf

---

[1]) K. R. — [2]) Promotionsbuch. — [3]) Nuber war 1552 10. Nov. Diakonus in Möckmühl, 1553 15. Okt. Pfarrer in Aurich. Promotionsbuch. — [4]) Das Folgende nach den Wiedertäuferakten des F. A.

Personen zusammen zu kommen pflegten. Dort war auch Jungmanns Sohn getauft worden. Der Vorsteher war Schochhans von Königsbach, ein anderer Bastian N. von Dinglingen lebte in Straßburg. Täufer gab es in Durlach (Schneider Martin N., Margareta, Matthis Starks Hausfrau, Simon N., ein Bauernknecht aus dem Elsaß, Katharina, Ehefrau des Augustin N.; Jakob Hartmann), in Knielingen (Cyriacus und Wendel N.), in Eckenstein (Matthäus N.) und in dem württembergischen Diefenbach (N. Christmann, der aber wieder abfiel). So oft auch Jungmann auf württembergischem Boden gefangen genommen und wieder ausgewiesen wurde, so oft kehrte er zurück, um für die Täufer zu werben. So hatte er kurz vor 1553 Margareta, Witwe des Bernh. Bierer von Pfaffenhofen, für die Sekte gewonnen und sie heimlich nach Königsbach gebracht, wo die Täufer, wie auch sonst,[1]) bei dem Ortsadel Schutz fanden. Jungmann selbst konnte in Durlach unangefochten leben. 1553 wurde er auf Kürnbacher Markung wieder betreten, man hielt ihn lange in Haft und versuchte ihn zum Widerruf zu bringen. Allein es half nichts. Da er kein eigentlicher Vorsteher und Lehrer der Täufer war, so blieb ihm die ewige Haft, die solchen Männern auf der Burg Hohenwittlingen drohte, erspart. Man wies ihn gegen ein neues Versprechen, nicht wiederzukehren, aus dem Land. Er zog sich wieder nach Durlach zurück.

Damit schließen unsere Akten.

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung: Der ritterschaftliche Adel und die Täufer in Württemberg. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württb. 1895.

Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass von 1408—1634.

Von

Joseph Becker.

I.

Die erste Pfälzische Periode 1408—1504.

Mit der Erhebung des Pfalzgrafen Ruprecht auf den deutschen Königsthron im Jahre 1400 begann für die Reichslandvogtei Elsaß eine vollständig neue Epoche.[1]) Im Gegensatz zu Wenzel, der, wie er die Reichsgeschäfte überhaupt in unrühmlicher Weise vernachlässigte, in der Verwaltung der westlichen Reichsgebiete höchst schwankende, vielfach angefeindete Verhältnisse geschaffen hatte, war der Pfälzer allen Ernstes bestrebt, eine stete, thatkräftige Regierung dort einzurichten. Die Ansprüche des Markgrafen Jost von Mähren sowie die Bemühungen der Herzöge von Österreich, die Landvogtei in ihren Pfandbesitz zu bringen, wies er zurück. Sein Landvogt, Schwarz Reinhard v. Sickingen, führte mit unermüdlichem Eifer die Verwaltung acht Jahre lang derart, daß der König nicht mit Unrecht sich rühmen konnte, daß der Wohlstand und Reichtum der Unterthanen der Reichslandvogtei herrlich emporgeblüht sei.[2])

Die Erblande des Königs hatten durch ihre Lage die innigste Interessengemeinschaft mit jenen Reichsgebieten. Der Gedanke, durch die Erhebung eines Pfalzgrafen zum Reichs-

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Die Landvögte des Elsaß von 1308—1408", Straßburg 1894. — [2]) „in der zyt als wir zu romischem kunige gekoren worden, das riche innegehabt und die vorgenannte lantuogtie mit lantuogten beseczet vnd geschirmet hān, sich von friedes wegen, den sy von gnaden des almechtigen gotes in derselben zijte gehabt hant, an zijtlichem gute mercklichen vnd vaste gebeszert hant". Vgl. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse I nr. 459.

landvogt das Ansehen und die Macht seines Hauses am Oberrhein auch für die spätere Zeit fester zu begründen, mußte Ruprecht sehr nahe liegen. Nachdem ihm zunächst der Abschluß eines 15-jährigen Bündnisses zwischen der Pfalz und den elsässischen Reichsstädten nebst der Stadt Straßburg im Anfang des Jahres 1408 geglückt war, that er bald darauf den entscheidenden Schritt, der die Geschicke der elsässischen Reichslande mehr als 100 Jahre aufs engste mit der Rheinpfalz verband.

1. Pfalzgraf Ludwig III., der Bärtige, Inhaber der Landvogtei 1408—1436.

Am 10. Mai 1408 verschrieb König Ruprecht die Landvogtei Elsaß samt allen Einkünften und Steuern seinem ältesten Sohne Ludwig, dem mutmaßlichen Erben der Rheinpfalz, auf dessen Lebenszeit. Dafür mußte dieser die Verpflichtung eingehen, jährlich 2000 rheinische Gulden an Kaiser und Reich zu bezahlen. „Pfalz und Landvogtei sollten dadurch in den Stand gesetzt werden, hinfort mit vereinten Kräften ihren Schutz und ihre Wohlfahrt zu fördern.[1]) Nachdem durch ein königliches Schreiben vom 14. Mai die Reichsstädte des Elsaß von jener Übertragung verständigt worden waren,[2]) konnte der junge Pfalzgraf bald darauf zur Übernahme des Amtes eines Landvogts schreiten. Auf seiner Huldigungsreise zu den Städten gab er Colmar am 3., Türkheim am 7., Mülhausen am 10. Juni seinen Schutzbrief. Zu Hagenau wurde er am 20. dieses Monats als Landvogt aufgenommen.[3]) Durch königliches Privileg vom 22. Februar 1409 wurden die Rechte des neuen Landvogts dahin erweitert, daß er alle

---

[1]) Cart. de Mulh. I nr. 459: „wir han auch betrachtet, das vnser erbeherschafft der pfalczgraveschafft bij Ryne vnd die stete, dorffere vnd lande in die vorgenante lantuogtie zu Elsasze gehorig aneinander stoszen, vnd so sie einander bygestendig vnd behulffen sin, das sy alsdann vile destebasz in frieden vnd gemache verliben mogen. Und dorumb so haben wir denselben beiden landen zu nucze frieden vnd gemache, dem hochgeborn Ludwigen . . .“ — [2]) Stadtarchiv zu Hagenau, AA 211 nr. 3 Or., Montag nach Cantate 1408. — [3]) Stadtarchiv zu Colmar AA I, 23, Or. Schwörbrief, Colmar auf den Pfingsttag; Cart. de Mulh. II nr. 457 bis; Als. ill. II, 571; Or. Schwörbrief für Hagenau AA 217 nr. 10, Hagenau Mittwoch vor Joh. Bapt.

Mann-, Burg- und Pfandlehen der Landvogtei verleihen und einnehmen, mit den Reichsmannen darüber zu Gericht sitzen und wegen jener Lehen Eidesleistung und Huldigung an des Königs statt entgegennehmen durfte. Der königlichen Verfügung aber blieben vorbehalten alle Herrschaften, Städte, Burgen und Schlösser, die etwa erledigt würden oder derentwegen Zweiung entstände.[1] Eine wesentliche Verstärkung des pfälzischen Einflusses im Elsaß bezweckte ein anderer Erlaß Ruprechts vom 5. Juni 1409, wodurch er seinen Sohn ermächtigte, alle Schlösser, Festen, Dörfer, Leute, Güter und Gerichte, die derzeitig in der Landvogtei Elsaß und in der Ortenau anderweitig verpfändet und verschrieben wären, an sich und seine Erben zu lösen und solange zu besitzen, bis ihnen der ausgelegte Pfandschilling in einer einzigen Summe zurückerstattet sei.[2] Kraft dieses Privilegs erwarb damals Ludwig um 6283 Gulden die Dörfer Barr, Heiligenstein, Gertweiler und Burgheim.[3]

Während der Thronerledigung — Ruprecht starb am 18. Mai 1410 — übernahm Ludwig als Rheinpfalzgraf und Kurfürst das Reichsvikariat. Als „fürseher in den landen des rynes, zu Swoben vnd des frenckischen rechten“ garantierte er aufs neue am 23. Juni 1410 den elf Reichsstädten, sowie der Pflege zu Hagenau und der Mundat zu Weissenburg, also der Gesamtlandvogtei, seinen Schutz und Schirm, die Wahrung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten und besonders ihre unlösliche Zugehörigkeit zum Reiche.[4] Daraufhin wurde er im fortdauernden Besitz der Landvogtei anerkannt. Die Städte nahmen den von ihm gleichzeitig bestellten Unterlandvogt gehorsam auf und entrichteten in den nächsten drei Jahren mit königlicher Zustimmung an ihn die Reichssteuern.[5]

König Sigismund verdankte den deutschen Thron hauptsächlich den Bemühungen des Kurfürsten Ludwig. Um dessen Treue und Opfer im Dienste des Reiches zu belohnen, ver-

[1]) Straßb. Bezirks-Arch. C 1 nr. 5 Copie, Freitag vor Invocavit 1409; Chmel, Reg. Rup. nr. 2737. — [2]) Bez.-Ar. C 1 nr. 4 Or., Heidelberg Mittwoch vor Frohnleichnam 1409; Chmel, Reg. Rup. nr. 2764. — [3]) Bez.-Ar. C 1 nr. 7, Copie, Mittwoch nach Frohnleichnam; Chmel, Reg. Rup. nr. 2765 und 2766. — [4]) Cart. de Mulh. I nr. 461. — [5]) Vgl. die Quittungen zu Hagenau CC 5 nr. 1, 2 u. 3; Cart. de Mulh. I nr. 462 u. 467.

pfändete er an ihn und seine Erben am 6. September 1413 die Reichslandvogtei Elsaß samt allen Nutzen und Steuern um 25000 rheinische Gulden. Die Verpfändung sollte so lange dauern, bis von seiten des Reichs jener Pfandschilling in einer einzigen Summe zurückbezahlt würde. Geschähe eine solche Auslösung noch zu Lebzeiten Ludwigs, so solle dieser trotzdem sein Leben lang, laut der Verschreibung Ruprechts, im Besitze der Landvogtei bleiben. Zu diesem Schritte sah sich der König angeblich deshalb veranlaßt, weil die Unterthanen der Landvogtei „von manicherley luten, . . . nemelich vs dem lande Westerich . . . angriffen . . . beraubet gewest sin" und weil der Pfalzgraf infolge der Lage seiner Erblande der berufenste Schirmherr der Landvogtei war.[1]) Am selbigen Tage erging ein königliches Gebot an die zehn Reichsstädte, den Pfalzgrafen Ludwig als Landvogt aufzunehmen.[2])

Im Sommer des folgenden Jahres schon wurde die Rückzahlung der Pfandsumme ernstlich betrieben; denn am 29. Juli 1414 verpflichtete sich der König, die Reichsstädte der Landvogtei anzuhalten, dem Pfalzgrafen bis zum nächsten Martinstag außer der dann fälligen Reichssteuer noch 21000 rheinische Gulden in einer Summe einzuhändigen. Falls die Städte dies verweigern würden, wollte der König sie mit Gewalt zwingen, Ludwig und dessen Erben Anweisungen auf ihre künftigen Reichssteuern zu geben. Für den Fall aber, daß die Einlösung des Pfandbriefes durch die Städte thatsächlich erfolgen würde, sollte dennoch durch eine erneuerte königliche Verschreibung die Landvogtei dem Kurfürsten auf seine Lebenszeit belassen werden.[3]) Bald darauf haben die Reichsstädte wirklich dem Wunsche des Königs entsprochen und sich selbst aus der Verpfändung gelöst. Zur Entschädigung dafür wurden ihnen am 23. August 1414 durch königliche Gnade von ihren jährlichen Reichssteuern auf die Dauer von 13 Jahren je 2000 Gulden erlassen. Auch erwirkten sie sich die Erneuerung des alten Privilegs, daß weder sie, noch ihre Steuern, noch

[1]) Cart. de Mulh. I nr. 471. — [2]) Ebenda nr. 472. Am 2. Dez. 1413 gab Sigismund als Markgraf zu Brandenburg und Reichskurfürst seine Zustimmung zu der Verpfändung, die er als König vorgenommen hatte. Bez.-Ar. C 1 nr. 8 Or., Samstag vor Barbara 1413. Am 11. Dez. bescheinigte Ludwig der Stadt Mülhausen den Empfang der letzten Martinssteuer; Cart. de Mulh. I nr. 474 u. 473. — [3]) Ebenda I nr. 476.

auch das Amt des Landvogts künftighin verpfändet werden sollten.[1])

Trotzdem wurde neun Jahre später der fortdauernde, lebenslängliche Besitz wiederum in eine Verpfändung umgewandelt. Am 11. Januar 1423 nämlich verpfändete Sigismund die Reichslandvogtei nebst allen Nutzen und Steuern dem Pfalzgrafen Ludwig und seinen Erben um 50000 Gulden, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Pfandschaft erst anfangen sollte, wenn dem Erzbischof von Köln die Summe von 32000 Gulden zurückerstattet sein würde, welche dieser zur Krönungsfeier seiner Majestät in Aachen ausgelegt hatte, und die ihm auf die Reichssteuern der Landvogtei angewiesen worden war.[2]) Diese Bedingung aber wurde erst nach dem Tode des derzeitigen Pfalzgrafen — er starb am 30. Dezember 1436 — erfüllt, und der Erzbischof von Köln zog bis 1439 die elsässischen Reichssteuern ein.[3])

Das Amt der Unterlandvögte war unter Ludwig III einem vielfachen Wechsel unterworfen. Während er zu Lebzeiten seines königlichen Vaters selbst die Geschäfte führte,[4]) ernannte er, als ihm das Reichsvikariat zufiel, den Edelknecht

Walther von Thann 1410—1412

zu seinem Unterlandvogt. Am 25. Juni 1410 wurde diesem zu Hagenau gehuldigt[5]); am 13. August gab er der Stadt Colmar ihren Schutzbrief.[6]) Er wurde ersetzt durch den Grafen

Bernhard zu Eberstein 1412—1420.

---

[1]) Cart. de Mulh. I nr. 477, 478, 488, 493 und Hag. AA 211 nr. 4 bis, Or. Perg., worin Sigismund bekennt, „daß die elf Reichsstädte des Elsaß an den 25000 Gulden, die sie von der Landvogtei wegen darliehen", 4000 bezahlt haben. Koblenz Samstag nach Bartholomeustag 1414. — [2]) Bez.-Ar. C 1 nr. 12 Or. Perg. — [3]) Vgl. die Quittungen Hag. CC 5 nr. 8 bis 19 u. CC 6. — [4]) Daß Schwarz Reinhard v. Sickingen von 1408—10 das Amt eines Unterlandvogtes versehen habe, wie Schöpflin meint, dafür scheint es an Beweisen zu fehlen. Bei Ludwigs Einsetzung hat er nicht von neuem als Unterlandvogt geschworen. In einem Briefe Basels an Straßburg vom 27. Juni 1408 wird er zwar als „Unterlandvogt" bezeichnet (vgl. R. A. VI S. 257, 36 b.); König Ruprecht aber nennt ihn 1409 einfach „Ritter". [vgl. ebenda S. 465, 44[a], u. 619, 15]. Am 20. Mai 1410 wird er von Meister und Rat zu Hagenau in einem Briefe „vnser herre der alte lantfougt" genannt; ebenda S. 755, 10. — [5]) Hag. AA 222 nr. 1 Or. Schwörbrief, Mittwoch nach Joh. Bapt. — [6]) Colm. AA I, 23 Or., Mittwoch vor Mariä Himmelfahrt.

Kurfürst Ludwig teilte dessen Ernennung den Reichsstädten am 23. Januar 1412 mit.[1]) Am 3. Februar wurde er zu Hagenau, am 8. zu Colmar, am 9. zu Mülhausen anerkannt. Türkheim huldigte ihm am 9. Oktober desselben Jahres.[2]) Im Jahre 1420 trat an seine Stelle

Pfalzgraf Stephan, Herzog in Baiern 1420—1422.

Von seinem Bruder wurde er den Städten als Unterlandvogt am 28. Februar angekündigt.[3]) Am 22. September schrieb dieser noch einmal im gleichen Sinne an Hagenau[4]), am 27. wurde der neue Unterlandvogt daselbst vorgestellt[5]); am 30. September gab er Colmar[6]), am 1. Oktober Mülhausen seinen Schutzbrief.[7]) Auf ihn folgte

Heinrich Beyer von Boppart, Herr zu Castell 1422—1425.

Zu Hagenau wurde ihm am 29. April, zu Mülhausen am 11. Mai, zu Colmar am 17. Mai gehuldigt.[8]) Die Wiedereinsetzung seines Bruders, des Pfalzgrafen

Stephan, Herzogs in Baiern 1425—1427,

meldete der Oberlandvogt den Reichsstädten des Elsaß am 24. November 1425.[9]) Am 2. Dezember wurde jener wiederum zu Colmar, am 3. zu Mülhausen, am 4. zu Kaisersberg als Unterlandvogt anerkannt.[10]) Er wurde 1427 abgelöst durch

Friedrich von Fleckenstein 1427—1429.

Hagenau huldigte diesem am 27. August, Colmar am 30. Dezember, Mülhausen am folgenden 1. Januar.[11]) Zum dritten Male wurde die Erhebung des

Pfalzgrafen Stephan, Herzogs in Baiern 1429—1436

[1]) Als. ill. II, 571. — [2]) Hag. Schwörtageverzeichnis AA 217 nr. 22, fer. IV post purific. Mariae; Colm. AA I, 23, Montag nach Agathentag; Cart. de Mulh. I nr. 463; Als. ill. II, 571. — [3]) Als. ill. II, 571. — [4]) Hag. AA 220 nr. 1 Or., Gamersheim domin. post Mathaei ap. — [5]) Schwörtagev. AA 217 nr. 22, fer. VI ante Michaelis. — [6]) Colm. AA I, 23, Colmar Montag nach Michaelis. — [7]) Cart. de Mulh. I nr. 500. [8]) Hag. AA 217 nr. 22, fer. IV ante invent. crucis; Cart. de Mulh. II nr. 511; Colm. AA I, 23, Sonntag nach St. Gangolf. — [9]) Hag. AA 220 nr. 2. Or., Samstag vor Katharinentag. — [10]) Colm. AA I, 23, Sonntag nach Andreas; Cart. de Mulh. II nr. 527; Als. ill. II, 572 Anm. — [11]) Hag. AA 222 nr. 2, Or., Mittwoch nach Bartholomeustag. Schöpflin bemerkt, daß Friedr. v. Fleckenstein 1424 festo exalt. cruc. Rosheim einen Schutzbrief als Unterlandvogt gegeben habe. Dies scheint ein Irrtum zu sein. Als. ill. II, 572; Cart. de Mulh. II nr. 532; Colm. AA I, 23, Dienstag nach Weihnachten.

zum Unterlandvogt den Reichsstädten angezeigt am 16. Februar 1429.[1]) Am 21. Mai huldigte ihm Hagenau; am 22. war die Eidesleistung zu Colmar, am 23. zu Mülhausen, am 26. zu Oberehnheim.[2]) Kurz vor dem Tode des Oberlandvogts Ludwig, der am 30. Dezember 1436 starb, scheint ein Wechsel im Unterlandvogtamte beabsichtigt gewesen zu sein.

Graf Emich von Leiningen

schwur nämlich als Unterlandvogt am 31. Dezember 1436 der Stadt Hagenau den Schutzeid, mußte aber dann im folgenden Jahre unter dem neuen Oberlandvogt die Eidesleistung erneuern.[3])

2. Pfalzgraf Ludwig IV. Oberlandvogt 1437—1449.

Auf Ludwig III. folgte im Elektorat sein ältester, erst 12-jähriger Sohn Ludwig IV., welcher bis 1. Januar 1442 unter der Vormundschaft seines Oheims Otto stand. König Sigismund erkannte ihn auch als Inhaber der Landvogtei an. Am 10. Juli 1437 befahl er nämlich den elsässischen Reichsstädten, Ludwig IV. als ihrem Oberlandvogt zu gehorsamen.[4]) Dieser ließ sich zu Hagenau huldigen am 26., zu Colmar am 29. und zu Mülhausen am 30. September; zu Türkheim war er am 2. Oktober.[5])

König Sigismund starb am 9. Dezember 1437 und Albrecht II., welcher im März 1438 zu Frankfurt gewählt wurde, bestätigte dem jugendlichen Pfalzgrafen den Besitz der Reichslandvogtei. Die elsässischen Reichsstädte wurden davon verständigt am 3. Mai 1438.[6]) Diesmal indessen ließ sich der Pfalzgraf von der pflichtgemäßen, althergebrachten Huldigungsreise zu den einzelnen Städten entbinden. Auf sein Begehren hin sandten die Reichsstädte ihre Bevollmächtigten gegen Dielsberg, wo am 27. Oktober 1438 für alle Städte

[1]) Hag. AA 220 nr. 3, Or., Brief Ludwigs fer. IV post Invocavit. — [2]) Hag. AA 222 nr. 3, Or., Samstag nach Sophientag; Colm. AA I, 23, Sonntag vor Urbanstag; Cart. de Mulh. II nr. 535, wo fälschlich dat. 5. Feb.; für Oberehnheim vgl. Hag. AA 222 nr. 4 Copie, Frohnleichnamstag — [3]) Hag. AA 222 nr. 6, Or., Montag nach Weihnachten. — [4]) Bez.-Ar. C 10 nr. 1 Or. Perg., Mittwoch vor Margarethentag. — [5]) Hag. AA 217 nr. 11, Donnerstag nach Matheustag; Colm. AA I, 23, Or. Colmar, Michelstag; Cart. de Mulh II, nr. 551; Als. ill. II, 572. — [6]) Cart. de Mulh. II nr. 554.

der Huldigungsakt vollzogen wurde.[1]) Fürsorglich aber hatten die Städte außer den gewöhnlichen Schwörbriefen sich vom Oberlandvogt einen weitern Revers erwirkt, wodurch er versicherte, daß jene abweichende Gesamtfeier dem alten Herkommen „kein irrunge oder unstatten bringen sol".[2])

Anderthalb Jahr nach Albrechts II. Erhebung war das Reich von neuem verwaist. Am 17. Mai 1440 bestätigte der neue König Friedrich III. in allen Punkten und Artikeln jene Verpfändung der Landvogtei an die Rheinpfalzgrafen, wie sie von Sigismund am 11. Januar 1423 vollzogen worden war.[3]) Die Reichsstädte wurden an demselben Tage in der hergebrachten Weise davon benachrichtigt.[4]) Gleichzeitig erhielt der Pfalzgraf das Recht, über die im Bereiche der Landvogtei in den nächsten drei Jahren frei werdenden Reichslehen zu verfügen.[5]) Im Oktober hielt Ludwig seinen Umritt zu den Städten, um zum dritten Male die Huldigungsfeier vorzunehmen, so in Hagenau am 19., in Colmar am 22., in Mülhausen am 23. Oktober.[6])

Jetzt erst gelang es den Pfälzern, die Steuern der Landvogtei aus der kölnischen „Beschlagnahme" zu befreien und somit die Verpfändung von 1423 zu verwirklichen. Am 18. April 1441 konnte der Erzbischof Dietrich von Köln dem Könige melden, seine Restforderung im Betrage von 14 402 Gulden sei durch Kurfürst Ludwig beglichen worden.[7]) Schon seit Martini 1439 zog der Oberlandvogt die Reichssteuern ein.[8])

Für die Zeit Ludwigs IV. finden sich vier Unterlandvögte. Zunächst wurde

Graf Emich von Leiningen 1437—38

mit dem Amte betraut, und zwar wurde dieser sogleich mit dem Oberlandvogt am 26. September 1437 zu Hagenau, am 29. zu Colmar, am 30. zu Mülhausen präsentiert.[9])

---

[1]) Hag. AA 217 nr. 13; Cart. de Mulh. II nr. 559; Colm. AA I, 23. — [2]) Cart. de Mulh. II nr. 560. — [3]) Bez.-Ar. C 1 nr. 12, Or., Eritag nach Pfingsten. — [4]) Bez.-Ar. C 1 nr. 10, Or. Perg. — [5]) Bez.-Ar. C 1 nr. 11, Copie. Am 29. Juli 1442 wurde ihm dies Recht auf drei weitere Jahre verlängert; Bez. C 1 nr. 13. — [6]) Hag. AA 217 nr. 15, Copie, Mittwoch nach Lucas; Cart. de Mulh. II nr. 576; Colm. AA I, 23, Colmar Samstag nach Elftausend Jungfrauentag. — [7]) Bez.-Ar. C 1 nr. 14, Or. Perg. — [8]) Quitt. Hag. CC 7 nr. 1—15. — [9]) Schwörbr. Hag. AA 217 nr. 22, Donnerstag nach Matheustag; u. Colm. AA I, 23 Michaeli; Cart. de Mulh. II nr. 551. 1439 am 16. Sept. verz. Emich v. L. auf alle weiteren Forderungen aus der Zeit seiner Amtsthätigkeit. Bez.-Ar. C 11 nr. 54.

Bei seiner zweiten Präsentation am 27. Oktober 1438 empfahl der Oberlandvogt den

Ritter Reinhard von Nyperg 1438—1445

als seinen Stellvertreter.[1]) Am 31. Oktober wurde dieser zu Hagenau, am 4. November zu Colmar und Mülhausen als Unterlandvogt anerkannt.[2]) Auch er mußte nach König Albrechts Tode zugleich mit dem Oberlandvogt den Reichsstädten ihre Schutzbriefe erneuern.[3]) Im November 1445 wurde an dessen Stelle der

Rhein- und Wildgraf Johann von Daun und Kirchberg 1445—1449

zum Unterlandvogt ernannt. Am 22. benachrichtigte Ludwig Hagenau von diesem Entschlusse,[4]) am 26. huldigte die Stadt dem neuen Unterlandvogt; am 1. Dezember geschah dies seitens Colmars und Mülhausens.[5])

3. Oberlandvogt Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche 1449—1470.

Ludwig IV., welcher am 13. August 1449 starb, hinterließ einen 13 Monate alten Erben, den nachmaligen Kurfürsten Philipp. Die vormundschaftliche Regierung stand dem ältern Bruder des Verstorbenen, Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen zu, der damals 24 Jahre zählte. Dieser war bestrebt, die Vormundschaft in eine Selbstregierung umzugestalten und nahm schließlich mit Zustimmung der Herrn und Grafen des Landes auf der Versammlung zu Heidelberg im Januar 1452 als Kurfürst für sich selbst die Huldigung der pfälzischen Lehensleute entgegen, nachdem er seinen Neffen Philipp förmlich adoptiert hatte. Der Papst und die Mitkurfürsten gaben ihre Einwilligung, der König aber versagte seine Genehmigung zu diesem Vorgehen.

[1]) Als. ill. II, 573; Ludwigs Brief an Hagenau Hag. AA 220 nr. 4, Dielsberg, vigilia Symonis et Judae. — [2]) Hag. Schwörtageverz. AA 217 nr. 22, Freitag Allerheiligenabend; Colm. AA I, 23, Dienstag nach Allerheiligen; Cart. de Mulh. II nr. 561. — [3]) Hag. AA 222 nr. 8; Mittwoch nach Lucas 1440. — [4]) Hag. AA 220 nr. 5, Or., fer. II ante Catherine. — [5]) Hag. Schwörb. AA 222 nr. 9, begl. Copie, Freitag nach Katherinentag; Colm. AA I, 23, Colmar, Mittwoch nach Andreastag; Cart. de Mulh. II nr. 692.

Anfangs scheint derselbe auch nicht gewillt gewesen zu sein, Friedrich die Landvogtei anzuvertrauen. Am 30. März 1450 nämlich schrieb er an Hagenau, daß er einstweilen infolge anderer Reichsgeschäfte verhindert sei, einen neuen Oberlandvogt zu ernennen; deshalb möge der Bürgermeister und Rat der Stadt Hagenau im Namen des Kaisers in allen Städten, Dörfern und Gerichten der Landvogtei die Schultheißen, Richter und sonstigen Amtleute einsetzen und durch sie die Gefälle und Steuern für das Reich einziehen lassen.[1]) Innerhalb Jahresfrist zeigte sich der König in Sachen der Landvogtei wenigstens für die Wünsche des kurfürstlichen Vormundes zugänglicher. Am 27. März 1451 nämlich erneuerte er zu Gunsten Friedrichs jene Verpfändung um 50000 Gulden, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf das Testament Ludwigs III. Darin nämlich hatte dieser alle Länder und Städte mit Namen bezeichnet, welche seinem ältesten Sohne Ludwig IV., seinem Nachfolger im Elektorat, zufallen sollten. Darunter war aber die Pfandschaft der elsässischen Landvogtei nicht begriffen gewesen und diese hätte eigentlich schon 1437 dem jüngern Sohne Friedrich zufallen müssen. Dem letztern die Landvogtei also jetzt im Sinne der alten Verschreibung zuzuwenden, glaubte sich der König verpflichtet.[2]) Am 31. März wurden die Reichsstädte des Elsaß von dem königlichen Willen verständigt.[3])

Die Übernahme des Amtes durch den Oberlandvogt erfolgte in ähnlicher Weise wie 1438. Er ersuchte nämlich die Reichsstädte, ihm den persönlichen Umritt zu ihnen zu erlassen und ihre Sendboten nach Hagenau zu schicken. Am 26. Mai 1451 wurde in der Residenz der Landvogtei die Eidesleistung und Aushändigung der Schwörbriefe vorgenommen.[4]) Auch diesmal mußte der neue Oberlandvogt in einem besondern Revers anerkennen, daß der derzeitige Vorgang den alten Rechten der Städte nicht schädlich sein solle.[5])

In Hagenau ward an demselben Tage die Einsetzung des

Wildgrafen Johann von Daun 1451—1457

[1]) Bez.-Ar. C 10 nr. 53, fol. 24 u. Batt II, 157. — [2]) Hag. AA 212 nr. 2, Copieheft u. Bez.-Ar. C 1 nr. 59 Copieheft. — [3]) Bez.-Ar. C 10 nr. 2, Or. Perg. — [4]) Hag. Schwörbrief AA 217 nr. 16, Copie, Mittwoch nach St. Urban; Cart. de Mulh. II nr. 757; Colm. AA I, 23. — [5]) Cart. de Mulh. II nr. 758.

erneuert.[1]) Ihm jedoch wurde die persönliche Vorstellung in den einzelnen Städten nicht erlassen, und wir finden ihn am 30. September zur Huldigungsfeier in Mülhausen, am 1. Oktober zu Colmar.[2])

Im März 1457 wurde durch einen Brief des Oberlandvogts den Reichsstädten die Ernennung des

Peter von Dalheim 1457—1458

zum Unterlandvogt angezeigt.[3]) Er trat sein Amt zu Hagenau am 13. Juni an und wurde von Colmar am 17., von Mülhausen am 18. anerkannt.[4])

Am 6. November 1458 meldete der Pfalzgraf den

Götz von Adelsheim 1458—1463

als Unterlandvogt an.[5]) Zu Hagenau stellte dieser sich vor am 23., zu Colmar am 27., zu Mülhausen am 29. November.[6])

Am 28. September 1463 wurde der

Wild- und Rheingraf Johann von Daun 1463—1471

zum zweitenmale mit dem Amte eines Unterlandvogts betraut. Als seine Aufgabe wurde bezeichnet: „Die zur Landvogtei gehörigen Kirchen, Städte und Unterthanen nach Kräften zu schützen, für die Sicherheit der Straßen und der Kaufleute zu sorgen, dem Zinsmeister bei Einziehung der Gefälle und Steuern behülflich zu sein, größere Schwierigkeiten bei der Verwaltung dem Kurfürsten zu unterbreiten". Zur Ersparung von größern Unkosten sollte er in Lützelstein residieren und nur in dringenden Fällen sich zu Hagenau aufhalten.[7]) Am 26. Oktober teilte der Oberlandvogt Hagenau jene Ernennung mit;[8]) am 4. November wurde der neue Unterlandvogt zu Hagenau, am 12. zu Mülhausen, am 14. zu Colmar anerkannt.[9])

---

[1]) Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22. — [2]) Cart. de Mulh. II nr. 762; Colm. AA I, 23, Colmar, Freitag nach St. Michaelstag. — [3]) Hag. AA 220 nr. 6, Or., fer. II post Oculi. — [4]) Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22, Montag vor Viti et Modesti; Colm. AA I, 23, Colm. Freitag nach Frohnleichnam; Cart. de Mulh. II, nr. 798. — [5]) Hag. AA. 220 nr. 7, Or. Brief an Hagenau, fer. II post festum omn. sanct. — [6]) Hag. Schwörtv. AA 217 nr. 22, Donnerstag vor Katherinentag; Colm. AA I, 23, Montag nach Katherinentag; Cart. de Mulh. II nr. 811. — [7]) Als. ill. II, 573. Batt II, 158 bemerkt hierzu; „Herr Johann Wildgraf, Unterlandvogt, hat hier auf der Burg eine ewige Salve gestiftet; er ist demnach dem Hagenauer Vogthause doch nicht fremd geblieben". — [8]) Hag. AA 220 nr. 8, Or., Mittwoch nach Severinstag. — [9]) Hag. Schwörtv. AA

4. Das Interregnum in der Landvogtei 1470—86.

Der Krieg, den Kurfürst Friedrich 1469—70 gegen Abtei und Stadt Weißenburg führte, veranlaßte einen förmlichen Bruch zwischen ihm und dem Kaiser.[1]) Pfalzgraf Ludwig der Schwarze, Graf zu Veldenz, ein Sohn Stephans II., hatte sich als kaiserlicher Hauptmann im Sommer 1470 vergebens bemüht, die Streitkräfte des Elsaß um das Reichsbanner zu scharen, um den bisherigen Oberlandvogt gewaltsam zu vertreiben. Trotz der wiederholten dringenden Ermahnungen des Kaisers fuhren die Reichsstädte, Weissenburg ausgenommen, fort, ihrem langjährigen Gebieter die gelobte Treue zu bewahren.[2]) Erst gegen Ende des Jahres erfolgte die förmliche Absetzung Friedrichs des Siegreichen als Oberlandvogt. Am 17. Dezember 1470 nämlich schrieb der Kaiser an die Städte, Dörfer und Unterthanen des Reichs im Elsaß, daß er die Reichslandvogtei mit allen ihren Nutzungen dem Pfalzgrafen Friedrich entzogen und dem Herzog Ludwig, Grafen zu Veldenz, übertragen habe; jenem möge man daher den Gehorsam verweigern, letzterem dagegen huldigen und die gesamten Einkünfte abliefern.[3]) Wenige Tage später forderte er noch einmal die zehn Reichsstädte insbesondere auf, seinem Hauptmann, ihrem neuen Oberlandvogt, thatkräftig Hülfe zu leisten im Kampfe gegen Friedrich, der freventlich Kaiser und Reich geschädigt habe.[4]) Auf Valentini 1471 trafen die Boten des Kaisers und des Grafen von Veldenz mit jenen Schreiben zu Hagenau ein. Da der Zweck ihrer Sendung bereits ruchbar geworden war, so hatte der Zinsmeister den landvögtischen Knechten Auftrag gegeben, den Boten die Briefe wegzunehmen, da sie gegen den Kurfürsten gerichtet seien. Nur das Eingreifen des Stadtrats verhinderte den geplanten Gewaltstreich. Als am folgenden Tage jene Schreiben vor dem Rate verlesen

---

217 nr. 22, Freitag nach Allerheiligen; Cart de Mulh. II nr. 869; Colm. AA I, 23, Colmar, Montag nach Martini.

[1]) Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, 381 ff. u. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsaß III, 262 ff. — [2]) Vgl. die Darstellung des gleichzeitigen Weissenburger Chronisten Eikhart Artzt in Mone, Badisches Archiv II, 303. — [3]) Cart. de Mulh. III nr. 1549. — [4]) Cart. de Mulh. III nr. 1554.

wurden, war man der Ansicht, die Sache berühre die gesamten Reichsstädte; diese sollten auf einem gemeinsamen Tage eine endgültige Antwort beraten.[1] In diesem Sinne schrieb Hagenau an den Herzog Ludwig[2] und ließ sofort durch Oberehnheim die übrigen Städte auf den 28. Februar zu einer Beratung nach Straßburg einladen.[3] Eine Abordnung des Rates machte sodann dem Unterlandvogt Mitteilung von jenen kaiserlichen Verordnungen und verhehlte ihm nicht, daß die Stadt denselben wohl werde gehorchen müssen. Der Unterlandvogt seinerseits schilderte das Verfahren des Kaisers gegen seinen Herrn als höchst unbillig und ungerecht und drang darauf, daß die Stadt ihn vor Gewalt und Unrecht schützen möge, damit er die Früchte und das übrige Eigentum des Kurfürsten aus der Stadt in Sicherheit schaffen könne.[4] Der Veldenzer hatte die Bürger Hagenaus geradezu aufgefordert, letzteres zu verhindern[5], wurde aber mit dieser unbilligen Forderung abgewiesen.[6] Während der Unterlandvogt Wildgraf Johann von Daun die Städte ermahnte, durch eine gemeinsame Botschaft den Kaiser zur Widerrufung jener verderblichen Änderung in der Landvogtei zu bestimmen[7], lud der Kurfürst dieselben am 18. Februar zu einer Beratung nach Germersheim.[8]

Zur Versammlung der Reichsstädte, welche am 1. März in Straßburg tagte, waren Hagenau und Weissenburg nicht erschienen, wohl deshalb, weil sie — im Gegensatz zur übrigen Decapolis — entschlossen waren, dem Kaiser zu willfahren.[9] Die Sache des Kurfürsten Friedrich wurde hier mit Entschiedenheit vertreten durch dessen Sekretär Meister Bernhard Frowis und den Unterlandvogt und Schultheißen Hagenaus. Im Namen ihres Herrn machten diese Folgendes geltend: „Die Reichslandvogtei sei vor langer Zeit den Voreltern Friedrichs, so besonders seinem Vater Ludwig III. und seinem Bruder Ludwig IV. von römischen Kaisern und Königen und zuletzt ihm

[1]) Vgl. den Bericht Hag. AA 213 nr. 49. — [2]) Hag. AA 213 nr. 18. — [3]) Cart. de Mulh. IV nr. 1570. — [4]) Hag. AA 213 nr. 21, Copie. — [5]) Hag. AA 213 nr. 44, Or., Sonntag nach Veltinstag. — [6]) Ebenda nr. 45, Copie, Brief Hagenaus an den Veldenzer, Mittwoch vor S. Mathistag. — [7]) Cart. de Mulh. IV nr. 1572 u. 1574. — [8]) Hag. AA 213 nr. 3, Or., Montag nach Veltinstag. — [9]) Vgl. die Entschuldigungsschreiben Hag. AA 213 nr. 46 u. nr. 17.

selbst von dem jetzt regierenden Kaiser verschrieben und verpfändet worden. Dieser aber wolle jetzt, ohne des Kurfürsten Verschulden, wortbrüchig werden, indem er die Landvogtei dem Grafen von Veldenz zuwende. Ein solches Vorgehen müsse auch bei den Städten Befürchtungen erwecken für die ihnen garantierten Freiheiten. Die Regierung der frühern pfälzischen Oberlandvögte sei eine durchaus gnädige und segensreiche gewesen. Auch Friedrich habe bisher in gleicher Weise gewirkt und könne die Städte offenbar besser beschützen, als Ludwig von Veldenz. Im Interesse der eigenen Wohlfahrt möchten sie sich also nicht von ihm trennen lassen, sondern durch eine Botschaft den Kaiser von seinem verderblichen und ungerechten Beginnen abzubringen suchen. Werde aber der Kaiser trotz gütlicher Belehrung bei der Mißachtung seiner eigenen Briefe und Siegel beharren, so sei Friedrich entschlossen, sein gutes Recht mit Gottes und seiner Freunde Hilfe kräftig zu verfechten. Herzog Ludwig begehe schändlichen Verrat und Untreue gegen den Kurfürsten, seinen doppelten Oberlehnsherrn, da er ohne Kündigung der Vasallenpflicht dessen Unterthanen durch Mord und Brand geschädigt habe und sich jetzt erkühne, die Friedrich erblich zugefallene Landvogtei zu deren höchstem Verderben an sich zu reißen.[1])

Nachdem die Städteboten über den Verlauf jener ersten Versammlung zu Hause Bericht erstattet hatten, trat man zu einer zweiten Beratung in Straßburg am 11. März zusammen. Die Abgesandten Colmars, Werlin von Westhausen und Ludwig Kesselring, berichteten hierüber den Ihrigen, daß die übrigen Städte ihrem Plane, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken, zugestimmt hätten, ausgenommen Hagenau, das gewillt sei, dem kaiserlichen Befehle gemäß den Veldenzer aufzunehmen. Der Rat der Dreizehn von Straßburg, den man um seine freundliche Meinung ersucht habe, billige das Vorhaben der Städte. Die Sendboten hätten nun beschlossen, sich sämtlich persönlich nach Hagenau zu begeben, um die

---

[1]) Hag. AA 212 nr. 9 u. Cart. de Mulh. IV nr. 1571. Vgl. des Kurfürsten eigenes Schreiben an den Kaiser in Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz II, 431.

Stadt für ein einmütiges Vorgehen der Decapolis zu gewinnen.[1]) Dieser Versuch verlief indessen fruchtlos; denn die Stadt Hagenau antwortete am 15. März dem Kurfürsten Friedrich, die Pfandschaft könne für sie kein Hindernis sein, den Veldenzer als Oberlandvogt anzuerkennen, da sie vor allem dem Reich und Kaiser durch Gelübde verbunden sei. Daß es dem Kaiser mit seinem Gebot hierin vollkommen ernst sei, könne man daraus abnehmen, daß er die frühere Gesandtschaft der Städte höchst ungnädig aufgenommen habe.[2])

Vorher bereits war zu Hagenau durch den Abt von Gottesau von neuem der päpstliche Bann verkündet worden gegen Friedrich, seine Beamten und Anhänger.[3]) Am 28. März öffnete die Residenz dem Herzog Ludwig, Grafen zu Veldenz, zum festlichen Einzug die Thore, und huldigte ihm am

[1]) Cart. de Mulh. IV nr. 1581. — [2]) Hag. AA 212 nr. 8; Eikhart, l. c. S. 303: „darnach als die stett' Hagenaw, Colmar, Sletstat, Ehenheim, Mülhausen etc. hetten appellirt wider des keisers gebot, so vorgeschrieben steent, wider zum keiser, und meinten den keiser anders zu berichten, dan er von den von Weissenburg wegen underracht wer, wan sie gar ungern wider diesen pfalzgraven theten, als man hernach horen wirt, do ist zu wissen, das die obgenanten stett' vast übel empfangen wurden vom keiser und den sinen. Mußten lang do liegen und warten, bis das herzog Ludwigs rethe auch dar kamen, do wart den stetten als erst tag gesetzt vor den keiser in gegenwärtigkeit markgrave Albrechts von Brandenburg. Do sagten herzog Ludwigs rethe, mit namen herr Antis von Leiningen, probst zum vierthurnen, und des herzogen canzeler dem keiser, wie im die stett' all ungehorsam weren, dan allein die erbar stat Weissenberg, die hat sich gehorsam erzeigt und gethan nach allem sinem willen in allen Dingen, auch wie kum und endlich sie weren, dem reich sin schloß und stat zu behalten, auch bistand, hilf, so sie teglichs theten irem hauptman von des richs wegen. Do diß der keiser hort und vernam, do hub er uf sein' hende und legt' sie zusamen gegen dem almechtigen got und sprach: „Deß sei got gelobt, . .“ Und hieß die stett' wider heimfaren, do würden sie iren entscheid finden und solten lugen, das sie dem nachgiengen und nit theten als vor. — [3]) Hag. AA 213 nr. 36, Or. Brief Friedrichs des Siegreichen, Mittwoch nach Reminiscere 1471 an Hagenau, worin er die Stadt ermahnt, sich nicht an den Bann zu kümmern; Eikart l. c. „vnd wart des pfalzgraven vnderlandfougt, der ein Rheingrave was, item junker Rafan von Dalheim, der ein schultis was, und alle, die von sin des pfalzgraven wegen zu Hagenaw waren und es mit ime hielten, all aus der stat Hagenaw gebant und ausgetrieben durch den Abt von Gotsaw, wan er ein richter was gegeben vom pabst Paulo, wie obstet.“

folgenden Tage als Oberlandvogt. Gleichzeitig ernannte dieser den

Grafen Friedrich von Bitsch 1471

zu seinem Unterlandvogt und Junker Heinrich Holzapfel zum Schultheißen der Stadt. Das Zinsmeisteramt erhielt Friedrich Brucker. Diebold Zuckschwert wurde zum Gerichtsschreiber ernannt.[1])

Auch in den Dörfern der Pflege Hagenaus wurde diese neue Ordnung der Dinge anerkannt. Am 2. April zog Ludwig mit seinem Gefolge nach Weissenburg, um dort die Huldigungsfeier vornehmen zu lassen. Zum Vogt der Stadt ernannte er den bei der Bürgerschaft beliebten Brentz von Ugelnheim. Die Mundatdörfer Schleithal, Altenstadt und Schweighofen unterwarfen sich gleichfalls dem neuen Herrn; die Bauern von Seebach aber verstanden es, sich der Eidesleistung in listiger Weise zu entziehen und retteten ihre Habe nach Selz.[2])

---

[1]) Or. Schwörb. Ludwigs Hag. AA 217 nr. 18, Freitag nach unserer Frauen Beklibunge. Der Schwörb. Friedrichs ebenda 222 nr. 10; Ludwigs Revers für den Kaiser Bez.-Ar. C 10 nr. 3. Or., Hagenau, Freitag nach letare 1471. Ein ausführlicher Bericht über den Verlauf der Feier Hag. AA 212 nr. 20. (gedruckt bei Batt II, 161). Eikhart berichtet l. c. S. 305: „darnach uf dorstag nechst nach unser frauwen clibeltag (28. März) 1471 da reit herzog Ludwig der keiserlich hauptman zu Hagenawe ein mit 340 pferden guter ritter und knecht. den empfiengen die von Hagenaw erlichen und boten im groß zucht und ere und wolten des keisers gebot gehorsam sein. Darnach am andern tag do swur der herzog, als ein oberlandvogt thun soll, und sie im widerumb, als dan das von alter herkomen ist; er gab auch den von Hagenaw zu underlandfougt grave Fridrichen von Bitsch, item junker Heinrich Holzapfeln zum schultissen, item Fridrich Bruckern zu zinsmeistern, verlieh und besatzt alle ambt nach sinem willen." — [2]) Eikhart l. c. 305 „Item es schwuren auch uf dem obgenannten tag alle die dorf, die zur lantfougtie gehorten, wie das von alter herkomen ist. Zog darnach am andern tag Aprilis gein Weissenburg mit obgenanten gezeug und thet auch daselbst, als ein oberlandfaugt pflichtig ist und thun soll, und berieht di dorfe, die da gein Weissenburg gehorten, als Schleital, Altstat, Schweighofen und Seebach, die gelobten und schwuren auch, als von alter herkommen ist, ausgenommen die von Seebach, deren was nur einer da, derselb hiesch ein ufslag bis an andern oder dritten tag, bis das er sin gesellen auch mocht' bringen in die stat. Im selbigen ufslag raumeten dise bose gebuwern alles, das sie im dorf Seebach hetten, furten das gein Sels, wan sie vor auch dahin geflöht hetten und meinten, hetten sie dem lantfougt ge-

Die übrigen Reichsstädte des Landes ließen sich durch nichts in ihrem Entschlusse beirren, vorläufig durch gütige Vorstellungen den Kaiser von jenen Gewaltmaßregeln abzubringen. Ja sie mißachteten die im Laufe des Sommers oftmals erneuerten Aufforderungen des Grafen von Veldenz, sich ihm zu unterwerfen, und kümmerten sich wenig um die leeren Drohungen des Kaisers, der in seinem Hasse gegen den Kurfürsten hartnäckig alle Versöhnungsvorschläge desselben zurückwies.[1])

Aber auch an Hagenau fanden die neuen landvögtischen Beamten keine nennenswerte Unterstützung. Man wollte ihnen allenfalls zum Schutze der Dörfer die Thore der Stadt öffnen, zum offenen Kriege gegen den Kurfürsten aber verweigerte man alle Beihülfe, ja man wollte ihnen zu diesem Zwecke nicht einmal den freien Ein- und Auszug gestatten.[2])

In dem gegenseitigen Verheerungskriege, der zwischen Ludwig und Friedrich im Sommer neu entbrannte, geriet jener bald in solche Bedrängnis, daß er sich durch den Vertrag zu Heidelberg vom 2. September 1471 dem Kurfürsten unterwerfen und auf die Landvogtei verzichten mußte. Am 4. September schrieb er an die Bürger Hagenaus, daß seine Irrungen und Kriegshändel mit dem Pfalzgrafen geschlichtet seien, daß er sein Amt als Landvogt niederlege und sie aller Eide und Pflichten gegen ihn und seine Beamten entbinde.[3]) Durch Vermittlung Straßburgs söhnte sich auch Weissenburg im

---

schworen, so het in der pfalzgrave genomen das ir, so sie vor zu Sels hetten. Darumb wurden dise bose geburen umb des kleinen guts willen meineidig und abtrünnig an dem heiligen rich, das doch inen und allen iren kinden und nachkomen ein großer schad und schand ist. Er gab den von Weissenburg zu faut Brentzen von Ugelnheim, wan sie in gern hetten."

[1]) Cart. de Mulh. IV nr. 1590, 1596, 1597, 1601, 1602; Hag. AA 213 nr. 18 u. nr. 68; Eikhart. l. c. S. 305. „Aber die von Colmar, Sletstat, Ehenheim, Keisersberg vnd die andern in dem Oberrych die wolten den obgenanten herzogen nit ofnemen wider den pfalzgraven und schieden sich von den von Hagenaw, das doch frembd was, nachdem sie in einigung und bundnis mit einander sint . . . . wan sie appelirten also wider zu dem keiser, wie in aber do ein antwort wart, wil ich hernoch schreiben, so sie wider koment vom keiser." — [2]) Vergl. die Ratsverhandlungen Hag. AA 213 nr. 67, auf Donnerstag und Freitag in der Osterwoche 1471. — [3]) Hag. AA 212 nr. 11.

Vertrage vom 5. Dezember 1471 mit Friedrich aus. Die Stadt mußte versprechen, in Sachen der Landvogtei dem Beispiele der übrigen Reichsstädte zu folgen, d. h. Friedrichs Ansprüche als berechtigt anzuerkennen.[1])

Thatsächlich ging also der Kurfürst siegreich aus dem Streite um die Landvogtei hervor; rechtlich aber blieb er seines Amtes und der Pfandschaft die übrige Zeit seines Lebens entsetzt, da der Kaiser, trotz der annehmbarsten Versöhnungsvorschläge seines Gegners, in ohnmächtiger Feindschaft beharrte.[2]) Die Reichsstädte bemühten sich unaufhörlich, auf Städtetagen und durch Gesandtschaften an den Kaiser die Wiederanerkennung des Kurfürsten zu erwirken und dadurch der rechtlosen, verderblichen Zwangslage, worin sie sich befanden, ein Ende zu bereiten.[3])

Hagenau hatte am schwersten zu leiden. Im Februar 1472 verbot der Pfalzgraf der Stadt jede weitere Einmischung in die Hut und Verwaltung des hl. Forstes.[4]) Er machte ihr zum Vorwurf, daß sie seine Beamten und Diener, die unschuldigerweise von dem Abte von Gottesau gebannt gewesen

---

[1]) Kremer l. c. S. 449. Am 7. März 1472 erlaubte der Kaiser den Hagenauer Bürgern, weil Pfalzgraf Ludwig die Landvogtei aufgesagt habe, sich selbst einen Schultheißen aus ihrem Rate zu wählen und mit demselben über das Blut zu richten. Bez.-Ar. C 16 nr. 1. — [2]) Häusser l. c. S. 393; vgl. die Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Kaiser, so vom 30. Nov. 1471 Hag. AA 212 nr. 2, vom 23. März 1472, Cart. de Mulh. IV nr. 1620 und Kremer S. 462; vom 27. Jan. 1474 Kremer l. c. S. 483; Circularschreiben vom 12. Juni 1474 Kremer S. 487; Vergleichsprojekt vom 23. Aug. 1474 bei Kremer S. 497 u. 501. Antwort des Kaisers vom 17. Jan. 1472 bei Kremer S. 452 u. Cart. de Mulh. IV nr. 1615. — [3]) Cart. de Mulh. IV nr. 1609, 1621, 1655, 1656; Hag. AA 213 nr. 51. Laut ihrer Instruction vom 20. Febr. 1474 sollten die Städtegesandten beim Kaiser geltend machen: „Die Städte seien durch die Änderung in die Landvogtei zu großem Schaden gekommen; sie könnten — in Ermanglung eines Landvogts — nicht mehr die jährliche Ratsatzung vornehmen, noch über Übelthäter richten; seit drei Jahren seien sie schutzlos und verarmt; der Pfalzgraf werde sicher keinen andern Oberlandvogt dulden, ihm könne keiner widerstehen, da er sehr mächtig sei; deshalb möge der Kaiser, zumal da jenem die Landvogtei durch Verpfändung rechtlich zustehe, denselben doch wieder anerkennen; die Städte seien durch den Krieg so sehr verarmt, daß sie die Pfandschaft nicht einlösen könnten“. Vgl. Hag. AA 213 nr. 40. — [4]) Hag. AA 212 nr. 15; die Antwort Hagenaus ebenda 213 nr. 71.

seien, schmachvoll aus der Residenz habe vertreiben helfen, daß sie seinen Feinden seine Wohnung daselbst gewaltsam zu öffnen gestattet und dieselben gastlich bewirtet habe, sowie daß etliche ihrer Bürger auf Wildschweine im hl. Forst Jagd gemacht hätten.[1]) Für all diese Vergehen forderte er Entschädigung und begann einen empfindlichen Belagerungskrieg gegen die Stadt. Ihren Bürgern drohte außerhalb der Mauern allenthalben Verlust ihrer Freiheit und ihres Eigentums; sie waren von jedem Verkehr mit der Umgegend abgeschnitten. Vor allem war den Dörfern der Pflege strengstens verboten, die Stadt durch Zufuhr und Dienstleistungen zu unterstützen.[2])

Nach langen gegenseitigen Verhandlungen wurde am 25. Mai 1472 durch die Stadt Straßburg zwischen dem Pfalzgrafen und der Stadt Hagenau eine Einigung erzielt, und zwar zunächst auf vier Jahre. Bis Weihnachten 1476 sollte Friede herrschen, und Kurfürst Friedrich und seine Erben sollten ganz nach Art eines Landvogts die Stadt schützen, dafür aber 6000 Gulden Schirmgeld erhalten, d. h. 1000 Gulden spätestens 40 Tage nach Abschluß dieses Vertrages, und je 1000 Gulden an den kommenden Weihnachten.[3])

Am 3. November 1476 gab Friedrich für sich und seinen Adoptivsohn Philipp Hagenau einen neuen Schirmbrief auf weitere fünf Jahre. Das Schutzgeld wurde auf je 500 Gulden jährlich herabgesetzt; sonst blieb es im wesentlichen bei den frühern Bestimmungen.[4])

Als Friedrich der Siegreiche am 12. Dezember 1476 starb, folgte ihm Philipp der Aufrichtige als Kurfürst und Schutzherr Hagenaus und der übrigen Städte.[5]) Zehn Jahre lang mußte er sich gedulden, bis ihm die Anerkennung seines Pfandrechtes auf die Reichslandvogtei zu teil ward. Der Kaiser zog seit 1473 die Steuer Hagenaus ein.[6]) Am 12. Dezember 1479 erlaubte er der Stadt, so lange jährlich

---

[1]) Hag. AA 212 nr. 16; die Antwort Hagenaus ebenda nr. 16[bis] —. [2]) Vgl. den Beschwerdebrief Hagenaus an den Pfalzgrafen 3. März 1472 Hag. AA 212 nr. 17, und das Schreiben an die Reichsstädte 11. März 1472 Hag. AA 212 nr. 13. — [3]) Hag. AA 213 nr. 99 Kopie, Montag S. Urbanstag; Cart. de Mulh. IV nr. 1766[ter]. — [4]) Hag. AA 213 nr. 111 Or., gedruckt bei Batt II, 161. — [5]) Cart. de Mulh. IV nr. 1845. — [6]) Quitt. Hag. CC 7; Cart. de Mulh. IV nr. 1829.

die Erneuerung des Rates vorzunehmen, bis er wieder einen Landvogt ernannt haben werde.[1])

5. Pfalzgraf Philipp der Aufrichtige, Oberlandvogt 1486—1504.

Am 24. März 1486 erging ein kaiserlicher Befehl an die Prälaten, Grafen, Herrn, Städte und Unterthanen der Reichslandvogtei Hagenau, daß sie den Pfalzgrafen Philipp, ähnlich wie ehemals dessen Vorfahren, als Oberlandvogt aufnehmen sollten.[2]) Dieser kündigte der Residenz seine Ankunft an auf den 30. Juli[3]) und ersuchte gleichzeitig die übrigen Reichsstädte, auf diesen Tag ihre Bevollmächtigten zur Huldigungsfeier nach Hagenau zu senden, da er verhindert sei, sich persönlich in den einzelnen Städten einzufinden.[4]) Geradezu unredlich aber handelte inzwischen der Kaiser, indem er durch einen geheimen Boten zu Hagenau die Anerkennung Philipps zu hintertreiben suchte.[5])

---

[1]) Hag. AA 70. Vgl. Batt II, 163. — [2]) Hag. AA 214 nr. 1. — [3]) Hag. AA 214 nr. 4, Montag nach nativit. Johannis. — [4]) Bez.-Ar. C 1 nr. 26. — [5]) In einem Bericht darüber Hag. AA 214 nr. 6 heißt es: „Anno domini 1486 Freitag nach St. Jakobstag ist Hans Kastener, des Kaisers Diener, zum Stettmeister Mathis Kirschbach kommen mit einem Briefe des Kaisers, um einiges mit ihm im Namen des Kaisers zu reden; doch sollte der Stettmeister solches verschweigen und niemand eröffnen. Der Stettmeister, Marschalk und Stadtschreiber wollten den Boten auf dem Rathause verhören, weigerten sich aber, ihm Schweigen zu geloben, und befragten dann den Rat. Dieser schickte den Heinrich Waldeck mit den drei Vorgenannten in die Wohnung Kastners und ließ ihm sagen, was er verlange, sei gegen die Gewohnheit der Stadt; er möge deshalb den Auftrag des Kaisers den Vier eröffnen, diese würden die Sache an den Rat bringen, welcher darüber Stillschweigen beobachten werde, falls es ihm nötig und geziemend erscheine. — Der Bote aber weigerte sich, darauf einzugehen, da er dem Kaiser mehr als zwölfmal habe versprechen müssen, nur dann seinen Auftrag bekannt zu geben, wenn man ihm Stillschweigen gelobt habe. — Schließlich einigte man sich dahin, daß der Stettmeister den Rat verpflichtete, dasjenige als Amtsgeheimnis zu bewahren, was der Bote des Kaisers vorbringen werde. Daraufhin erklärte dieser, der Kaiser bitte sie, dem Pfalzgrafen nicht zu huldigen. Den Briefen, die darüber ausgefertigt seien, sollten sie nicht glauben und sich um das kaiserliche Schreiben nicht kümmern. — Hierauf wurde ihm erwidert, unmöglich könne die Stadt dem Pfalzgrafen die Huldigung verweigern, wenn jener die authentischen kaiserlichen Briefe vorzeige. Man möge ihnen doch mitteilen, warum sie ihn nicht aufnehmen sollten. Mon-

Mit einem stattlichen Gefolge von Fürsten und Herrn und etwa 400 Pferden zog der Pfalzgraf am Sonntag den 30. Juli in die Residenz ein.

Eine Abordnung des Rates bot ihm den Willkommengruß und die üblichen Geschenke. Am folgenden Tag wurde ihm feierlichst als Oberlandvogt gehuldigt, sowohl von Hagenau als auch seitens der übrigen Reichsstädte.[1])

Graf Kraft von Hohenlohe und Ziegenhain 1486—1493,

wurde gleichzeitig als Unterlandvogt installiert.[2]) Aber erst im Februar des folgenden Jahres trat er die Huldigungsfahrt zu den übrigen Reichsstädten an. In Schlettstadt war er am 14., in Colmar am 15., in Mülhausen am 16., in Türkheim am 19., in Oberehnheim am 20. dieses Monats.[3]) Er wurde abgelöst durch

Jakob von Fleckenstein 1493—1504,

den ehemaligen Schultheißen, welcher am 1. Juni 1493 zu Hagenau als Unterlandvogt anerkannt wurde. Mülhausen, Schlettstadt und Colmar erhielten ihren Schwörbrief am 29. August.[4])

---

tag nach Jacobi hat der Rat dem Pfalzgrafen als Oberlandvogt gehuldigt. Dienstags darauf kam Hans Kastener wieder zum Stettmeister und verlangte eine Kopie des Schwörbriefes des Pfalzgrafen für den Kaiser. Der Stettmeister antwortete, die Kopie dürfe er ohne Einwilligung des Rats nicht geben; darauf ritt jener unwillig hinweg."

[1]) Vgl. den Bericht darüber Hag. AA 214 nr. 7; die Schwörbriefe Hag. AA 217 nr. 20; Cart. de Mulh. IV nr. 1892; cfr. ebenda nr. 1891 die Vollmacht Mülhausens für die Abgesandten der Stadt. — [2]) Schwörbr. Kopie Hag. AA 222 nr. 11, Montag vor Petri vincula. — [3]) Schlettstadter Statutenbuch S. 13. Geschenkt wurden ihm zu Schlettstadt 50 Gulden, seinem Kanzler 3 Gulden. Colm. AA I 23 Donnerstag nach St. Veltinstag; Cart. de Mulh. IV nr. 1894; Als. ill. II, 594; Oberehnh. AA 43 nr. 1, Zistag vor Matthias. Hagenau führte bei den übrigen Reichsstädten im Februar 1491 Beschwerde, daß der Unterlandvogt von Hohenlohe bisher nicht in Hagenau residiert habe, und berief einen Tag nach Straßburg, wo man die Mittel zur Abhilfe dieses Übelstandes beraten wollte. Vgl. Hagenaus Brief Colm. AA I, 23, Mittwoch Sant Mathisabend. — [4]) Hag. AA 222 nr. 13, Samstag vor Trinitatis; Cart. de Mulh. IV nr. 1902; Colm. AA I, 23, Donnerstag nach Bartholomeustag; Als. ill. II, 574 Anm. Z.

II.

Die erste habsburgische Epoche 1504—1530.

1. Kaiser Maximilian, Inhaber der Landvogtei 1504—1519.

Der Krieg, welchen Kurfürst Philipp und sein dritter Sohn Ruprecht, der Schwiegersohn des verstorbenen Herzogs Georg von Baiern-Landshut, um die niederbairische Erbschaft 1504 begannen, brachte großes Verderben über die pfälzischen Lande. Kaiser Maximilian zog selber aus zum Kampfe, angeblich für die gerechteren Erbansprüche der Herzöge von Oberbaiern. Für ihn war dies zugleich eine erwünschte Gelegenheit, den Pfälzern die oberrheinischen Reichsgebiete in offenem Kampfe zu entreißen und durch deren Vereinigung mit den vorderösterreichischen Landen die habsburgische Macht im Westen des Reiches fester zu begründen. Kaiserliche Truppen rückten bald in die Mortenau und Reichslandvogtei Elsaß ein. Nachdem Maximilian zuerst durch einen Brief vom 17. Mai 1504 den Reichsstädten die Achtserklärung gegen den Pfalzgrafen Philipp angezeigt hatte[1]), meldete er ihnen in einem zweiten Schreiben vom 27. Mai die förmliche Absetzung desselben als Oberlandvogt und die Übernahme der Reichslandvogtei samt ihren Steuern und Nutzungen an das Reich.[2]) Im Juli trafen der kaiserliche Hofkanzler Dr. Konrad Stürtzel und der Obersekretär Nikolaus Ziegler zur persönlichen Verhandlung ein. Auf einem Tage zu Schlettstadt am 29. Juli baten die Städte dringend um Aufschub der geplanten Änderungen im Landvogteiamte, da des Pfalzgrafen Sohn Ludwig in einem Schreiben der Hoffnung Ausdruck verliehen habe, der Kaiser werde bald seine Verordnungen widerrufen.[3]) Unbesonnenes, rasches Vorgehen werde jetzt den Städten nicht minder großen Schaden bringen, als wie zu den Zeiten Friedrichs des Siegreichen. Die kaiserlichen Räte dagegen erklärten, ihr Gebieter werde sich nur dann mit dem Pfalzgrafen versöhnen, wenn dieser von der

[1]) Hag. AA 214 nr. 11, Kopieheft fol. 3. — [2]) Hag. AA 214 nr. 11 fol. 12; Cart. de Mulh. IV nr. 1939. Maximilians Schutzbrief für Hag. AA. 218 nr. 1. — [3]) Vgl. Ludwigs Brief Hag. AA 214 nr. 11 fol. 30; ähnlich Cart. de Mulh. IV nr. 1939.

Landvogtei abstehe.[1]) Für ewige Zeiten solle das Haus Baiern vom Besitz der Landvogtei ausgeschlossen bleiben. Ein Herr aus dem Hause Österreich sei zum Oberlandvogt bestimmt. Die Furcht der Städte vor dem Pfalzgrafen sei unbegründet; denn der Kaiser werde diesen so angreifen, daß er ihnen nicht schaden könne. Das Haus Habsburg werde sie schirmen und „um sie einen Rosengarten machen mit gnediger Hand und mit beiden Flügeln des Adlers sie bedecken".[2]) Schließlich gaben die Städte ihre Einwilligung zum Wechsel in dem Landvogteiamte. Durch Schreiben vom 18. Juli machte Maximilian den Reichsunterthanen im Elsaß die Ernennung des

Freiherrn Kaspar von Mörsberg u. Belfort 1504—1511

zum Unterlandvogt kund[3]) und garantierte selber — gewissermaßen als künftiger Oberlandvogt — die Freiheiten Hagenaus.[4]) Ende Juli erschienen die kaiserlichen Räte Dr. Stürtzel und Sekretär Ziegler wiederum in Hagenau, und zwar diesmal in Begleitung des neuen Unterlandvogts Kaspar von Mörsberg, um sofort zu dessen Einsetzung zu schreiten. Diesem Vorhaben aber widersetzten sich die Räte der Stadt mit dem Bemerken, ohne Einwilligung der Oberstädte dürften sie keinen neuen Landvogt aufnehmen; man müsse den Reichsstädten Zeit lassen zur gemeinsamen Beratung über die Person des empfohlenen Unterlandvogts.[5]) Nachdem dann auf einem neuen Städtetag zu Schlettstadt eine Einigung erzielt war, konnte am 20. August der Huldigungsakt für die gesamten Städte zu Hagenau von den kaiserlichen Gesandten, dem Grafen Wolf von Fürstenberg, obersten Hauptmann des Kaisers, und dem Sekretär Ziegler, vorgenommen werden.

Unterlandvogt Freiherr Kaspar von Mörsberg ernannte Wolf Wilhelm von Andlau zum Schultheißen. Meister und

---

[1]) „dan sich die pfandschaft wol usgessen vnd gelöset." — [2]) Vgl. den ausführlichen Bericht Hag. AA 214 nr. 11 fol. 23; ähnlich Cart. de Mulh. IV nr. 1937. — [3]) Hag. AA 214 nr. 10 Or.; Cart. de Mulh. IV nr. 1938 u. 1942. An die Dörfer Wingersheim, Gebolsheim etc. schrieb Maximilian in gleichem Sinne am 27. Juli. Bez.-Ar. C 1 nr. 37, Kopie. — [4]) Bez.-Ar. C 1 nr. 27. — [5]) Hag. AA 214 nr. 11 fol. 34; Cart. de Mulh. IV nr. 1940. Über das Vorgehen der kaiserlichen Räte gegen die pfälzischen Beamten der Landvogtei vgl. den Bericht Hag. AA 214 nr. 11 fol. 38.

Rat aber präsentierten — abweichend vom alten Gebrauche, wie es scheint, — den Gerichtsschreiber, Hans Spatzinger, der am Tage darauf im Rate im Beisein des Schultheißen den Amtseid leistete.[1]) Auch diesmal mußte der Kaiser den Städten durch einen besonderen Revers versichern, daß jene Gesamthuldigung für den Unterlandvogt unbeschadet der althergebrachten Rechte der Städte geschehen sei.[2])

In der Bestallungsurkunde des Kaspar von Mörsberg vom 14. August 1504 hatte der Kaiser[3]) bestimmt, daß der Unterlandvogt als jährlichen Sold 800 rheinische Gulden, 100 Viertel Korn, 200 Viertel Hafer und sechs Fuder Wein aus den Erträgnissen der Landvogtei erhalten solle.

Bei jener gewaltsamen Eroberung der Landvogtei für „das Reich" hatte Maximilian sich wenig um jene alten pfälzischen Pfandverschreibungen gekümmert. Einige Jahre später indessen stellte er dem Kurfürsten Philipp die Rückzahlung von 80 000 Gulden in Aussicht.[4]) Dies bloße Versprechen der nachträglichen Erstattung des Pfandschillings scheint für den Kaiser hinreichend Grund gewesen zu sein, jetzt offen mit der Ansicht hervorzutreten, die Reichslandvogtei stehe nicht mehr „Kaiser und Reich" zu, sondern „sei ihm und dem Hause Östreich durch Pfandschaft verfallen". Am 4. Mai 1510 nämlich händigte Maximilian jenem Unterlandvogt eine neue, wesentlich veränderte Bestallungsurkunde aus, worin ausdrücklich betont wird, daß Kaiser Maximilian „als Erzherzog zu Östreich die Landvogtei um eine Summe Geldes pfandweise innehabe."[5]) Im April dieses Jahres hatten die Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich, die Söhne des am 28. Februar 1508 verstorbenen Kurfürsten, den Kaiser freundschaftlich an seine wiederholt gegebene Zusage gemahnt, wonach ihnen der Besitz der Landvogtei, beziehungsweise eine volle Entschädigung dafür, in Aussicht gestellt worden war. Am 5. Mai 1511 erfolgte die

---

[1]) Vgl. den Bericht über den ganzen Vorgang: Hag. AA 214 nr. 11 fol. 50 f. Kaspars Schwörbrief Hag. AA 228 nr. 1, Or., Dienstag nach Mariae Himmelfahrt; Cart. de Mulh. IV nr. 1943; Oberehnh. AA 43 nr. 2; Colm. AA I, 23. — [2]) Cart. de Mulh. IV nr. 1944. — [3]) Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Kopialbuch „Bekennen" zu 1504. — [4]) Vgl. den Vertrag vom 5. Mai 1511 Bez.-Ar. C 1 nr. 43 Kopie. — [5]) Bez.-Ar. C 11 nr. 58.

endgiltige Regelung des Streites.[1]) Maximilian garantierte feierlich die allmähliche Tilgung des Pfandschillings. Die Pfälzer ihrerseits verpflichteten sich, nach erfolgter Begleichung ihrer gesamten Forderungen zur Auslieferung aller Pfandbriefe und Verschreibungen an das Haus Östreich. Der Kaiser bemühte sich indessen vergebens, die nötigen 80000 Gulden aufzubringen. Nachdem er auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 sein Versprechen noch einmal erneuert hatte, war es seinen Enkeln und Nachfolgern, Karl V und Ferdinand, erst vergönnt, sich ihrer Verpflichtungen gegen die Pfälzergrafen vollständig zu entledigen. Am 20. März 1520 nämlich bescheinigten letztere den Empfang jener Geldsumme.[2]) Der Landschreiber von Germersheim ward beauftragt, sich nach Straßburg zu begeben, um aus den Händen des Comthurs des Johanniterordens die Papiere und Titel, die Landvogtei Hagenau und die Ortenau betreffend, zurückzuziehen, damit sie dem Vertrage gemäß dem Kaiser überantwortet werden könnten.[3])

Gegen Ende des Jahres 1511 hatte Maximilian eine Änderung im Unterlandvogtamte vorgenommen. Am 2. Dezember nämlich fertigte er eine Bestallungsurkunde aus[4]) für

Hans Jakob Freiherr von Mörsberg und Belfort 1512—1519.

Am folgenden Tage händigte dieser dem Kaiser seinen Gegenrevers ein.[5]) Zu Oberehnheim ließ er sich huldigen am 18., zu Schlettstadt am 19., zu Colmar am 22. Mai. Mülhausen erhielt seinen Schwörbrief am 6. Juli 1512.[6])

2. Kaiser Karl V und sein Bruder, Erzherzog Ferdinand, Inhaber der Landvogtei 1519—1530.

Durch den Tod des Kaisers Maximilian fiel mit dem Reiche auch die Landvogtei Elsaß seinem Enkel, Karl V, zu. Nachdem er die pfälzischen Ansprüche auf den alten Pfandschilling

[1]) Bez.-Ar. C 1 nr. 43. — [2]) Bez.-Ar. C 10 nr. 4, Dienstag nach Laetare. — [3]) Bez.-Ar. C 1 nr. 44ter. — [4]) Innsb. Kopialb. „Bekennen“ zu 1511 fol. 97. — [5]) Bez.-Ar. C 11 nr. 59bis. — [6]) Oberehnh. AA 43 nr. 3, Dienstag nach vocem jucunditatis; Schlettst. Statutenbuch S. 14, Mittwoch nach voc. juc.; Colm. AA I, 23, Samstag nach dem heiligen Auffahrtstage; Cart. de Mulh. IV nr. 1986.

befriedigt und den elsässischen Reichsstädten ihre Freiheiten am 21. Februar 1521 bestätigt hatte[1]), übertrug er kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit mit Zustimmung der Reichsfürsten am 1. Mai 1521 zu Nürnberg die beiden Reichslandvogteien Elsaß und Ortenau samt allen Steuern und Nutzen seinem Bruder Ferdinand beziehungsweise dem Hause Östreich, und zwar um einen Pfandpreis von 100 000 rheinischen Gulden. Diese Verpfändung wird folgendermaßen begründet: „Maximilian habe jene Reichsgebiete im bairischen Kriege dem Pfalzgrafen Philipp entrissen, dessen Erben aber nachmals die Rückzahlung des Pfandschillings im Betrage von 80 000 Gulden zugesichert. Nachdem Karl V und Erzherzog Ferdinand durch Bezahlung jener Summe das Versprechen ihres kaiserlichen Großvaters eingelöst hätten, seien alle Ansprüche der Pfalzgrafen auf die Landvogtei erloschen. Da Maximilian bei deren Erwerbung 20 000 Mark Unkosten gehabt habe, so seien also im ganzen von dem Hause Östreich 100 000 Mark pfand- und kaufweise verausgabt worden. Um diese Summe solle demnach für Kaiser und Reich das Rückkaufsrecht vorbehalten sein mit der Einschränkung, daß die Auslösung ein Jahr vorher angemeldet werden müsse.[2])

Obgleich Erzherzog Ferdinand also kraft kaiserlicher Verfügung zum Oberlandvogt erhoben war, so trat er dennoch zunächst nicht rechtlich als solcher hervor; wenigstens hat er sich nicht als solcher präsentiert. Kaiser Karl V selber meldete den Städten am 16. Mai 1521, daß der bisherige Unterlandvogt

Hans Jakob Freiherr zu Mörsberg 1521—1530

von neuem mit seinem Amte betraut worden sei.[3]) Im Namen des Kaisers leistete dieser wiederum den Schutzeid, und zwar für Hagenau am 12. und für Oberehnheim am 17. Juli, für Colmar am 2. und für Schlettstadt am 3. August 1521.[4])

---

[1]) Cart. de Mulh. V nr. 2107. — [2]) Innsbr. Kopialb. „Bekennen" zu 1521. — [3]) Bez.-Ar. C 1 nr. 42. — [4]) Der Unterlandvogt hebt in allen Schwörbriefen hervor, daß Kaiser Karl V. ihn zum Landvogt gesetzt habe, von einer Ernennung durch Ferdinand ist keine Rede: Hag. AA 223 nr. 3, Freitag vor S. Margarethentag; Oberehnh. AA 43 nr. 4; Schlettst. Statutenbuch S. 14; Colm. AA I, 23.

III.
Die Pfalzgrafen zum zweitenmale Pfandinhaber der Landvogtei 1530—1558.

I. Pfalzgraf Ludwig V Oberlandvogt 1530—1544.

Noch einmal gelang es den Pfalzgrafen, die Reichslandvogtei Elsaß mit ihren Erblanden zu verbinden. Als Belohnung für ihre Anhänglichkeit an das Haus Habsburg und besonders wohl als Preis für ihre Zustimmung zur geplanten Erhebung Ferdinands zum römischen Könige wurden ihnen auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 jene Reichsgebiete von neuem verpfändet. In der Urkunde, in welcher Ferdinand am 1. November die Übertragung vollzog, wird folgendes ausgeführt: „Pfalzgraf Ludwig verzichtet auf die jährliche Pension von 8000 Goldgulden, die ihm von Karl V auf die niederburgundischen Lande angewiesen waren. Ludwig und nachmals sein Bruder Friedrich besitzen die Landvogtei Hagenau mit allen ihren Einkünften auf ihre Lebenszeit unabgelöst. Sie müssen alle auf die Landvogtei angewiesenen jährlichen Pensionen und Provisionen bezahlen, dürfen aber auch alle Flecken und Dörfer, welche pfandweise von der Landvogtei getrennt sind, an sich lösen. Nach dem Hinscheiden beider bleiben ihre Erben solange im Besitz der Reichslande, bis ihnen vom Hause Östreich der Pfandschilling von 40 000 Gulden nebst den etwa weiter von den Pfälzern aufgewendeten Auslösungssummen zurückerstattet ist. Die Ablösung aber muß mindestens ein Jahr vorher angemeldet sein. Die Rückzahlung des Geldes soll, je nach Wunsch der Erben, in einer der vier Städte: Speyer, Germersheim, Neustadt a. H. oder Bretten erfolgen.[1]) In einem Gegenrevers für Ferdinand vom 2. November 1530 verpflichteten sich die Pfalzgrafen, die Bedingungen jener Pfandverschreibung zu erfüllen und ihr künftiges Amt als Oberlandvögte getreu zu verwalten.[2]) Durch Briefe Ferdinands vom 4. Januar 1531 und Karls V vom 1. März waren die Reichsunterthanen im Elsaß auf-

---

[1]) Vgl. die Verpfändungsurkunde, Innsbr. Kopialb. zu 1530. Karl V. gab seine Zustimmung zur Verpfändung am 24. Okt. 1530. Bez.-Ar. C 1 nr. 45. — [2]) Bez.-Ar. C 1 nr. 56.

gefordert worden, den neuen Gebieter anzuerkennen.[1]) Als aber am 5. März die östreichischen Räte mit den Abgesandten der Reichsstädte zu Hagenau zusammentrafen, verwahrten sich letztere gegen eine sofortige Übergabe der Landvogtei an die Pfälzer und verweigerten die Anerkennung der Verpfändung nachdrücklich. Nachdem die einzelnen Boten sich zu Hause weitere Vollmachten geholt hatten, kehrten sie zurück zu einer zweiten Tagung, die am 15. und 16. März stattfand. Sie blieben aber bei ihrer frühern ablehnenden Haltung mit der Begründung, der kaiserliche Gehorsambrief an die Städte vom 1. März sei nicht in der hergebrachten Form abgefaßt gewesen.

Karl V hatte nämlich in jenem Schreiben angedeutet, die Ernennung des Pfalzgrafen zum Oberlandvogt sei erfolgt „gemäß einem Vertrage, den er hier nicht weiter erklären wolle".[2]) Demnach glaubten die Städte nichts Geringeres befürchten zu müssen, als daß durch jenen „geheimnißvollen" Vertrag ihre Reichsunmittelbarkeit und Freiheit bedroht sei. Erst nachdem sie durch ein erneutes kaiserliches Schreiben[3]) vom 31. März und durch die wohlwollendsten Versicherungen der östreichischen Räte auf einer dritten Tagung am 12. und 13. April über die Grundlosigkeit ihrer Befürchtungen belehrt worden waren, gaben sie ihre Geneigtheit kund, dem Pfälzer zu huldigen.[4])

Am 25. April konnte Pfalzgraf Ludwig in Begleitung seines Bruders, des Herzogs Wolfgang, und des Herzogs Ludwig von Zweibrücken mit einem stattlichen fürstlichen Gefolge seinen Einzug in die Residenz der Landvogtei halten. Tags darauf erfolgte seitens sämtlicher Reichsstädte seine Anerkennung als Oberlandvogt.[5]) Betreffs des Unterlandvogts aber wurde

---

[1]) Brief Ferdinands Bez.-Ar. C 1 nr. 47bis; Hag. AA. 214 nr. 12 fol. 2. — [2]) „nach vermag des vertrags, so wir auch der durchleuchtigist .... Ferdinand romischer kunig vnd genanter vnser oheim vnd churfürst deshalb zwischen vns gemacht vnd aufgericht, von wellichem vertrag wir hier nit weiter meldung gethan wollen haben." Hag. AA 214 nr. 12 fol. 2; Bez.-Ar. C 14 nr. 8. — [3]) Hag. AA 214 nr. 15. „nu verwundert vns von euch hochlichen solcher ewer widersetzung vnd vngehorsams ... destermeger, das euch an der meldung des berürten vertrags gar nichts gelegen noch euch auch vil weniger derselb vertrag zu ainichem schaden oder nachteil gemacht ist..." — [4]) Vgl. den vollständigen Bericht über diese Vorgänge Hag. AA 214 nr. 12. — [5]) Ludwigs Schwörb. für Hag.

beschlossen, daß er den alten Brauch innehalten und sich nach den einzelnen Städten verfügen müsse. Am folgenden Freitag ließen die Reichsleute der Dörfer beim Rate von Hagenau darüber Beschwerde vorbringen, daß der neue Schultheiß und Gegenschreiber einen Tag angesetzt hätten, an welchem sie im Namen des Pfalzgrafen die Dörfer in Eid und Pflicht nehmen wollten. Dies aber sei gegen ihr Herkommen, da sie nur dem Landvogt selber zu schwören verbunden seien. Der Rat wurde dessentwegen beim Hofmeister des Pfalzgrafen vorstellig, und es wurde bestimmt, daß der Unterlandvogt den Eid der Reichsleute entgegen nehmen solle. Zwischen den östreichischen und pfälzischen Räten wurde am selben Tage ein Vertrag geschlossen folgenden Inhalts: „Alle Einkünfte der Landvogtei an Getreide, Geld und dergl., die bis zum 26. April fällig waren, gehören dem Kaiser; dafür muß dieser die frühern Amtleute bis zu jenem Termin besolden. Vom Tage der Einantwortung der Landvogtei ab soll der Pfalzgraf alle kommenden Nutzungen genießen; dafür muß er alle Pensionen, Provisionen und Schulden, die im Jahre 1531 auf der Landvogtei lasten, bezahlen." [1]) Gleichzeitig mit dem Oberlandvogt war

Georg Schenk, Freiherr zu Erpach 1531—1537

in Hagenau als Unterlandvogt präsentiert worden. [2]) Am 16. Juni war er zur Huldigung in Oberehnheim, am 18. in Schlettstadt, am 20. in Colmar, am 22. in Türkheim. [3]) An seine Stelle trat 1537

Konrad von Rechberg 1537—1544.

Am 23. April gab Pfalzgraf Ludwig den Städten und Dörfern der Landvogtei dessen Ernennung kund. [4]) Am 30. dieses Monats wurde er zu Hagenau anerkannt [5]); Schlettstadt

---

AA 218 nr. 6, Mittwoch nach Marcus; sein Revers inbetreff der Gesamthuldigung AA 214 nr. 13. Die Städte verehrten dem Oberlandvogt einen goldenen Becher im Werte von 100 Gulden, dazu noch 400 Gulden.

[1]) Bez.-Ar. C 1 nr. 53 bis. — [2]) Schwörb. Hag. AA 223 nr. 4. — [3]) Oberehnh. AA 43 nr. 5; Als. ill. II, 576; Schlettst. Statb. S. 14. Schlettstadt schenkte ihm 20 Kronen, seinem Kanzler 3 Gulden, seinem Kämmerer 1 Gulden, seinem Marschall 1 Gulden; ausserdem wurde er „mit 16 Pferden und Reitern im Gasthaus zum schwarzen Adler gelöst". — [4]) Hag. AA 220 nr. 10, Heidelberg an S. Georgentag. — [5]) Schwörb. Hag. AA 223 nr. 6 Kopie, Montag nach Cantate; vgl. Hag. AA 215 nr. 5.

erhielt seinen Schutzbrief am 4., Colmar am 9., Oberehnheim am 13. August.[1])

2. Pfalzgraf Friedrich II Oberlandvogt 1544—1556.

Nachdem Ludwig V am 16. März 1544 verschieden war, folgte ihm sein Bruder Friedrich, der vierte Sohn Philipps des Aufrichtigen, sowohl in der Kurfürstenwürde, als auch im Besitze der Reichslandvogtei. Am 15. Mai befahl Karl V allen Unterthanen der Reichslandvogtei, dem Pfalzgrafen Friedrich als ihrem Oberlandvogt zu gehorsamen.[2]) Friedrich selbst meldete seine Ankunft in Hagenau an auf den Anfang Oktober und erhielt seitens der Städte die Zusage, daß man seine Erhebung zum Oberlandvogt mit Freuden begrüße.[3]) Am 2. Oktober mittags 2 Uhr ritt Pfalzgraf Friedrich mit zahlreichem Gefolge in Hagenau ein und wurde seitens der Stadt feierlich empfangen und beschenkt. Am folgenden Morgen früh von 6—10 Uhr vollzog sich auf dem Rathause die Anerkennung des Oberlandvogts und des von ihm ernannten Unterlandvogts und Reichsschultheißen seitens Hagenaus. Die Gesandten der übrigen Städte waren auf den Nachmittag in die Landvogteibehausung beschieden, um daselbst dem Oberlandvogt zu huldigen, dem Unterlandvogt aber wurde zur Pflicht gemacht, sich persönlich in den übrigen neun Städten zur Eidesleistung einzustellen.[4]) Den Reichsunterthanen „der Pflege" bestimmte der Unterlandvogt im Namen des Pfalzgrafen Zeit und Ort, wo er sie in Pflicht und Eid nehmen wollte.[5]) Zum Unterlandvogt hatte Friedrich

Heinrich von Fleckenstein Freiherrn zu Dagstuhl 1544—1555

erhoben, der wie oben bemerkt wurde, an demselben Tage wie sein Gebieter zu Hagenau eingesetzt wurde.[6]) Gegen

---

[1]) Schlettst. Statb. S. 15; die Stadt schenkte ihm 5 Gulden und bezahlte die Zeche in der Herberge zum Bock für 15 Pferde und Reiter mit 8 ℔ 9 ß u. 8 ₰; zugegen waren in Schlettstadt der Hag. Schultheiß und Zinsmeister; Colm. Schwörb. AA I 23; Oberehnh. AA 43 nr. 5. — [2]) Hag. AA 215 nr. 1. — [3]) Bez.-Ar. C 14 nr. 14. [4]) Fried. Schwörb. Hag. AA 218 nr. 8, Freitag nach Michaelis; sein Revers für die Städte ebenda 215 nr. 6. Die ganze Huldigungsfeier schildert der damals gegenwärtige Stadtschreiber von Oberehnheim, gedruckt bei Batt, II, 172. — [5]) Der Pfalzgraf beauftragt ihn dazu Montag nach Francisci 1544, Bez.-Ar. C 11 nr. 63. — [6]) Schwörb Hag. AA 223 nr. 7; vgl. Batt II, 172.

Ende Oktober hielt er seinen Umritt zu den übrigen Reichsstädten.[1]) Der Fleckensteiner wurde 1555 ersetzt durch den

Grafen Eberhard zu Erpach 1555—1556.

Am 6. Juli wurde dieser durch die Gesandten des Pfalzgrafen zu Hagenau als Unterlandvogt präsentiert.[2]) Oberehnheim leistete ihm am 13. Juli, Schlettstadt am 15., Colmar am 17. den Eid.[3])

3. Pfalzgraf Otto Heinrich, Pfandinhaber 1556—1558.

Am 26. Februar 1556 war Kurfürst Friedrich II gestorben. Seinem Neffen Otto Heinrich, dem Sohne seines Bruders Ruprecht, fielen mit dem kurfürstlichen Erbe auch die Reichspfandschaften im Elsaß zu. In einem Briefe an Hagenau vom 23. April 1556 zeigte er seinen Regierungsantritt in dem Kurfürstentum an und gab zugleich die Absicht kund, später behufs Übernahme der Landvogtei ins Elsaß zu kommen. Vorerst fand er es für gut, sich mit dem Kaiser durch eine Gesandtschaft des Nähern zu verständigen, und bat, man möge sich bis zur Rückkehr seiner Gesandten gedulden und sich einstweilen der Pfalz gehorsam erweisen.[4])

In ihrem Berichte vom 12. März 1556 über den Tod des Pfalzgrafen Friedrich hatte die Regierung zu Innsbruck bei dem Kaiser schwerwiegende Bedenken geäußert gegen eine sofortige Einziehung jener Reichspfandschaften. Man machte geltend, laut der Pfandverschreibung müsse die Aufkündigung ein Jahr vor der Ablösung geschehen, damit die Erben keinen Einspruch erheben könnten. Es sei noch unentschieden, ob der Pfandschilling den Erben des Verstorbenen oder dem

[1]) Als. ill. II, 576; Oberehnb. AA 43 nr. 7, Donnerstag nach Lukas; Colm. AA I, 23. — [2]) Vgl. kurz. Bericht Hag. AA 215 nr. 5; Schwörb. Hag. AA 223 nr. 8, Samstag nach Ulrici. Bei der Eidesleistung ließ er am Ende der Schlußformel die Worte aus: „so wahr mir Gott helfe", er wollte auch nicht den Zusatz aufgenommen haben „vnd die vier Evangelisten". Mit Bezug auf seine Wohnung vgl. Batt II, 172. — [3]) Oberehnb. AA 43 nr. 8; Schlettst. Statb. Er zog in Schl. ein mit 27 Pferden, nahm den Imbiß im Adler, wurde am Abend u. folg. Tag auf der Herrenstube bewirtet. Friedrich v. Fleckenstein stellte ihn dem Rate vor; man schenkte ihm 10 Thaler bar; die Ausgaben auf der Herrenstube beliefen sich auf 9 ℔, im Adler bezahlte der Rat für den Unterlandvogt 14 ℔ 7 ß 9 ₰. Colm. Schwörb. AA I, 23. — [4]) Hag. AA 215 nr. 7 Or.

jetzigen Kurfürsten bezahlt werden müsse. Man solle also abwarten, wie beide sich deshalb vergleichen würden. Otto Heinrich habe sich der neuen Religion zugewandt und sei der Krone Frankreich anhängig, deshalb sei Gefahr vorhanden, daß durch eine übereilte Aufkündigung ein neues Feuer angefacht werde. Da die Landvogtei zwischen dem Rheinstrom und der Grenze Frankreichs liege, so sei es den Franzosen und dem Markgrafen Albrecht ein Leichtes, dieselbe zu besetzen. Wenn aber die Pfalzgrafen im Besitze der Landvogtei belassen würden, so müßten sie in ihrem eigenen Interesse mit dem Kaiserhause Freundschaft halten."[1]) Trotz solcher Befürchtungen war Ferdinand fest entschlossen, die Reichslandvogtei den Pfälzern zu entziehen, und ließ dieselben offiziell davon benachrichtigen. Otto Heinrich empfand den bevorstehenden Verlust sehr schmerzlich und bemühte sich lebhaft, den Kaiser umzustimmen. Von seinen Freunden und Gönnern war besonders der Herzog von Württemberg zu seinen Gunsten am kaiserlichen Hofe thätig. Vielleicht um den Pfälzer von offener Empörung abzuhalten, gab Ferdinand sich eine zeitlang den Anschein der Nachgiebigkeit. Er stellte aber eine Forderung, die, wie er wußte, der Kurfürst niemals erfüllen würde. Der begeisterte Anhänger und Beförderer der Reformation sollte dem Kaiser eidlich und urkundlich versprechen, die Ausbreitung der neuen Lehre in den Reichsgebieten zu hindern. Die Ablehnung dieser Bedingung gab dem Kaiser den gewünschten Vorwand, dem Pfalzgrafen allen Ernstes noch einmal die Rücklösung der Pfandschaften gegen Michaelis 1557 in Aussicht zu stellen.[2]) Die Beschaffung der nötigen Geldmittel zur Befriedigung der pfälzischen Forderungen bildete den Gegenstand lebhafter Verhandlungen zwischen Ferdinand und seinen Regierungen zu Ensisheim und Innsbruck.[3]) Nach langen, mühevollen Versuchen war man im April 1558 damit zum erwünschten Ziele gelangt. Am 23. dieses Monats trafen die kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten in der pfälzischen Stadt Bretten zusammen, um die

[1]) Innsb. Kopialb. zu 1556. — [2]) Bez.-Ar. C 2 nr. 6. Schöpflin bemerkt: Ottonem Henricum quidem Carolus V. Bruxellis 10. Juli huius anni (1556) Alsatiae civitatibus advocatum, adiecta lege, ne quid in sacris mutaret, commendavit, Als. ill. II, 576; vgl. auch die Anmerkung bei Schöpflin. — [3]) Innsb. Kopialb. u. Bez.-Ar. C 2.

gegenseitigen Ansprüche zu prüfen und die Ablösung endgültig vorzunehmen. Außer dem Hauptpfandschilling von 40000 Gulden erhob der Pfalzgraf mehrfach weitere Forderungen. Sein Vetter Pfalzgraf Ludwig hatte das Reichsdorf Rumersheim, welches die Östreicher ehemals verpfändet hatten, mit 800 Mark an die Pfalz gelöst.[1]) Ebenderselbe hatte dem römischen Könige 1531 auf dem Reichstage zu Speier 10000 Gulden bar geliehen. 1548 hatte der Pfalzgraf für die Stellung eines Reitercorps in kaiserlichen Diensten 5252 Gulden, 12 Batzen und 3 Kreuzer verausgabt. All diese Forderungen wurden seitens der kaiserlichen Bevollmächtigten als berechtigt anerkannt und beglichen.[2]) In einem besonderen Vertrag vom 28. April einigte man sich, daß der Kurfürst nur bis Georgi 1558 die Erträge der Landvogtei beziehen und die Amtleute bis zu jenem Termin besolden solle. Da er nur wenige der landvögtischen Beamten in den pfälzischen Dienst hinüber nehmen konnte, wurden die übrigen der Gnade des Kaisers zu weiterer Verwendung empfohlen.

IV.

Die zweite östreichische Epoche 1558—1634.

I. Kaiser Ferdinand Inhaber der Landvogtei 1558—1564.

Am 6. September 1558 entbot Ferdinand den Unterthanen der Landvogtei, daß er dieselbe aus den Händen des Pfalzgrafen gelöst habe und künftighin selber verwalten werde.[3]) Für den Fall, daß er späterhin einen Oberlandvogt ernennen würde, solle dies nur in der hergebrachten Form geschehen.[4]) Gleichzeitig gab er als römischer Kaiser den einzelnen Reichsstädten Schutzbriefe nach Art der Oberlandvögte.[5]) Die Ernennung eines Unterlandvogts stieß auf Schwierigkeiten, da

[1]) Bez.-Ar. C 53 nr. 104. — [2]) Bez.-Ar. C 2 nr. 34 enthält die Instruktionen, welche Otto Heinrich seinen Kommissarien gab; ebenda nr. 35 ist ein Bericht dieser Kommission über den Vorgang bei der Auslösung. Die Quittung des Pfalzgrafen über die Pfandsumme von 40000 Mark Bez.-Ar. C 1 nr. 57; die übrigen Quittungen vgl. Innsbr. Kopialb. zu 1558. — [3]) Hag. AA 215 nr. 8. — [4]) Hag. AA 215 nr. 10. — [5]) Orig. Schwörb. Hag. AA 218 nr. 10; Colm. AA I, 23; für die übrigen Städte vgl. Innsb. Koplb. „Bek." 1559 fol. 145 ff. Am 12. Nov. 1558 bescheinigte Kaiser

Konrad von Rechberg die Übernahme des Amtes wegen Leibesschwachheit ablehnte.[1]) Schließlich ließ sich

Hans Diebold Waldener von Freudenstein 1558—1561

zur Annahme des Amtes bewegen. Er hatte anfänglich Bedenken erhoben, weil in der Bestallungsurkunde dem Landvogt zur Pflicht gemacht wurde, sich in „allen des Kaisers Sachen und Geschäften wider meniglichen brauchen zu lassen". Er wollte nämlich seine sieben Lehnsherrn davon ausgenommen wissen.[2]) Seine Anstellungsurkunde ist ausgefertigt am 17. Oktober.[3]) Am 31. Dezember wurde er zu Hagenau präsentiert[4]); Oberehnheim huldigte ihm am 21. Januar, Colmar am 25.[5]) Inbetreff der Regierung der Landvogtei hatte Ferdinand folgendes angeordnet: „Unterlandvogt, Zinsmeister und Räte, zu denen der Reichsschultheiß, der Forstmeister und sonstige dazu verordnete gelehrte Männer gehörten, sollen gegenseitig einen friedlichen, freundschaftlichen Verkehr pflegen. In Abwesenheit des Unterlandvogts soll der älteste der Räte seine Stelle vertreten; sie sollen die Rechte der Bürger und Juden schützen, den hl. Forst sorgsam hüten, in allen wichtigen Angelegenheiten aber die österreichische Regierung zu Ensisheim und Innsbruck zu Rate ziehen und sich in keinem Rechtsstreit dem kaiserlichen Kammergericht oder dem Hofgericht zu Rotweil unterordnen. Der Unterlandvogt soll jährlich mit seinen Beamten die Städte der Landvogtei bereisen, die Beschwerden der Bürger anhören und schlichten, das katholische Bekenntnis in der Landvogtei schützen und wahren, die Klöster des hl. Forstes, sowie die Klöster Münster im St. Gregorienthale und Alspach schirmen.[6]) Am 1. Juli 1561 wurde

---

Ferdinand Hagenau und den übrigen Städten den Empfang ihrer diesjährigen Martinssteuern. Ebenda zu 1558 fol. 147 f.

[1]) Bez.-Ar. C 11 nr. 66 u. 67. — [2]) Bez.-Ar. C 11 nr. 72, Schreiben der Innsb. Regierung an Ensisheim. — [3]) Innsb. Koplb. „Bek." zu 1558 fol. 105 ff. — [4]) Schwörb. Hag. AA 223 nr. 9, Samstag nach Weihnachten. — [5]) Oberehnh. AA 43 nr. 9: Colm. AA I, 23. Zu Schlettstadt war er mit 12 Pferden eingeritten und im Gasthaus zum Bock abgestiegen. Für Bewirtung auf der Herrenstube bezahlte der Rat 10 ℔ 9 ß 9 ₰; für die Morgensuppen der Diener im Bock wurden 4 ℔ 15 ß 8 ₰ bezahlt. In der Begleitung des Unterlandvogts waren Hans Kaspar von Reinach und Georg Streit, Zinsmeister. Schlettstadt. Statb. S. 17. — [6]) Als. ill. II, 577; vgl. dort das über die Dörfer Gesagte.

Nikolaus Freiherr zu Bollweiler 1561—1588

durch Kaiser Ferdinand als künftiger Unterlandvogt angemeldet.[1]) Am 23. Juli ward er zu Hagenau als solcher aufgenommen.[2]) Zu Colmar erschien er zur Eidesleistung am 27., zu Schlettstadt am 29., zu Oberehnheim am 30. Oktober.[3]) Seine Amtsthätigkeit dauerte, unbeschadet des Wechsels auf dem Kaiserthron, bis 1588.

2. Erzherzog Ferdinand, Bruder Kaiser Maximilians II, Oberlandvogt 1564—1595.

Kaiser Ferdinand I schied am 25. Juli 1564 aus dem Leben. Er hatte den Besitz des Habsburgischen Hauses unter seine drei Söhne derart geteilt, daß der älteste, der ihm als Maximilian II im Kaisertum folgte, Östreich, Ungarn und Böhmen erhielt; der dritte Sohn Karl erhielt Steiermark; Ferdinand, der zweite Sohn, war zum Regenten der österreichischen Vorlande bestimmt. Am 20. Januar 1565 schrieb der neue Kaiser an Hagenau, daß die Reichslandvogtei Hagenau, „welche dem Hause Östreich pfandweise zustehe“, durch Verfügung seines verstorbenen kaiserlichen Vaters dem Erzherzoge Ferdinand zugefallen sei.[4]) Ohne selbst rechtlich präsentiert und anerkannt zu sein, übernahm dieser vorläufig die Verwaltung der Landvogtei.[5]) Erst mit Beginn des folgenden Jahres schritt man zur feierlichen Einsetzung Ferdinands als Oberlandvogt. Am 7. Januar dankte er der Stadt Hagenau dafür, daß sie ihm das „leiblich persönlich jurament“ erlassen habe und beauftragte sie, die übrigen Städte auf den 11. Januar nach Hagenau einzuladen. Daß diese Gesamtfeier unbeschadet der hergebrachten Rechte der Städte geschehen solle, wurde ihnen wieder in einem besondern Reverse garan-

[1]) Hag. AA 220 nr. 14. — [2]) Schwörb. Hag. AA 223 nr. 10. Über den Verlauf der Huldigung vgl. den Bericht Hag. AA 215 nr. 5. — [3]) Colm. AA I, 19; Oberehnh. AA 44 nr. 1; in Schlettstadt ritt er mit 26 Pferden ein; Zinsmeister Georg Streit präsentierte ihn; man schenkte ihm 20 Thaler, seinem Gesinde 4 Thaler; der Rat bezahlte für Bewirtung auf der Herrenstube 6 ℔ 19 ß, auf der Herberge 13 ℔ 13 ß 8 ₰ und beim Sattler 1 ℔ 18 ß. Vgl. Schlettstadt. Statb. S. 18. — [4]) Hag. AA 215 nr. 11. — [5]) Erzh. Ferdinand nämlich ernannte am 8. Juli 1565 einen Forstknecht für Hagenau, am 12. Juli einen Vogt für Surburg; am 1. Sept. einen Schultheißen für Kaisersberg. Vgl. Innsb. Koplb. „Bek.“ zu 1565.

tiert.[1]) Am festgesetzten Tage trafen zu Hagenau die Gesandten des Erzherzogs, Graf Ulrich von Montfort Rotenfels und Dr. Wendel Arzt Kanzler, sowie die kaiserlichen Kommissarien Graf Jakob von Bitsch und Friedrich von Flersheim[2]) mit den Abgeordneten der Städte ein.

Die Huldigungsfeier[3]) wurde um zwei Tage verzögert durch Verhandlungen über eine Beschwerde Hagenaus gegen den bisherigen Unterlandvogt Nikolaus von Bollweiler, welchen der Erzherzog auch weiterhin in seinem Amte belassen wollte. Der Graf habe, so klagte der Rat, verschiedentlich und so auch jüngst in Gesellschaft des Grafen Jakob von Bitsch und anderer Edelleute der Stadt vorgeworfen, sie hätte wider Recht und Billigkeit gegen seine fürstliche Durchlaucht, den Erzherzog, gehandelt. Infolge dieser „üblen Nachrede“ wollte die Stadt sich mit ihm nicht wieder einlassen. Nur durch die eindringlichen Vorstellungen der Kommissarien und Städteboten, daß der Herr von Bollweiler durch das, was er seiner Amtspflicht halber geredet habe, die Stadt nicht an ihrer Ehre injuriert habe, ließen sich die Hagenauer zur Nachgiebigkeit bewegen.

Am 14. Februar früh morgens um 8 Uhr begann auf dem Rathause die Repräsentationsfeier für Hagenau. Tags vorher hatte der Stadtrat bei den Verhandlungen über die Feier geltend gemacht, daß die Stadt Hagenau dem Landvogt jetzt nicht zu schwören brauche, sondern daß dies jährlich bei Ernennung des Rates am Dreifaltigkeitsfeste geschehe. Im Namen des Oberlandvogts Erzherzog Ferdinand schwur Graf Ulrich von Montfort den Schutzeid.[4]) Das sich daran anschließende Gastmahl nahm soviel Zeit in Anspruch, daß der Huldigungsakt der andern Städte auf den folgenden Morgen verschoben werden mußte. Inbetreff der Reichsdörfer hatten die Kommissarien keinen Auftrag erhalten; man vereinbarte daher, daß Unterlandvogt und Räte die Unterthanen auf dem Lande später in Eid und Pflicht nehmen sollten. Als Unterlandvogt war Freiherr Nikolaus von Bollweiler durch ein

[1]) Hag. AA 215 nr. 16 u. 15. — [2]) Des Kaisers Vollmacht für diese Kommissarien: Bez.-Ar. C 2 nr. 48 fol. 15, 21. Januar 1566. — [3]) Ausführl. Bericht über die Huldigung s. Bez.-Ar. C 2 nr. 48. — [4]) Ferd. Schwörb. Hag. AA 218 nr. 13; Ferdinands Vollmacht für den Grafen von Montfort ebenda nr. 15.

Schreiben Ferdinands vom 7. Januar 1566 allen Insassen der Landvogtei angemeldet worden.[1]) Seine Repräsentation schloß sich in Hagenau unmittelbar an die des Oberlandvogts an.[2]) Die übrigen Städte hatten sich ausbedungen, daß er sich möglichst bald zur Eidesleistung persönlich in die einzelnen Städte begeben solle. Am 20. Februar huldigte ihm Weissenburg und das untere Mundat; am 21. Landau. Am 13. März wurde der Unterlandvogt in Rosheim anerkannt, am 14. in Oberehnheim, am 16. in Schlettstadt, am 18. in Colmar, am 19. in Kaisersberg, am 20. in Türkheim.[3]) Graf Nikolaus wurde gegen Ende 1566 zum Hofmarschall des Erzherzogs befördert und hatte deswegen die Absicht, sich durch seinen Bruder Johann in seinem Amte als Landvogt vertreten zu lassen. Die Räte der Landvogtei und die Regierung in Ensisheim widersprachen diesem Plane, angeblich weil die Reichsstädte sich weigern würden, den Vertreter anzuerkennen, wenn er nicht ordnungsgemäß vom Oberlandvogt ernannt und präsentiert worden sei.[4]) Graf Nikolaus blieb im Amte bis zu seinem Tode 1588. Am 27. März dieses Jahres erbat sich der Erzherzog von seiner Regierung in Ensisheim Vorschläge für die Neubesetzung des Amtes.[5])

Georg Freiherr zu Königseck und Aulendorf 1589—1592 erhielt seine Bestallung als Unterlandvogt am 11. Juli 1588.[6]) Seine Einführung in das Amt verzögerte sich aber bis zum Mai 1589[7]); am 16. dieses Monats wurde er zu Hagenau von den Kommissarien des Erzherzogs, Hans Heinrich von Reinach und Dr. Kaspar Betz, dem versammelten Rate vorgestellt.[8]) Tags darauf leisteten ihm die Reichsunterthanen der Dörfer im Kloster Neuburg den Eid.[9]) In Oberehnheim war er zur

[1]) Hag. AA 220 nr. 17. — [2]) Schwörb. Hag. AA 223 nr. 11. — [3]) Vgl. die einzelnen Schwörbriefe Bez.-Ar. C 11 nr. 74 bis 81. — [4]) Bez.-Ar. C 11 nr. 83. — [5]) Bez.-Ar. C 11 nr. 84. — [6]) Innsb. Koplb. „Bek.“ zu 1588. — [7]) In einem Briefe an die Ensish. Reg. vom 29. Okt. 1588 entschuldigt er sein Fernbleiben mit seinen Geschäften am Hofe und sagt sein Erscheinen zu Hagenau auf den 30. Nov. an. Schultheiß und Zinsmeister bitten darauf um Verschiebung der Repräsentation bis um Lichtmes 1589, da sie jetzt zu sehr mit andern Arbeiten überhäuft seien. Bez.-Ar. C 12 nr. 90, 92, 93; die Ensish. Reg. schlug den 25. Febr. vor; dieser Zeitpunkt war dem Freiherrn von Königseck wieder ungelegen, weil er kurz darauf Hochzeit feiern wollte. Bez.-Ar. C 12 nr. 95, 96, 98, 99. — [8]) Orig. Schwörb. Hag. AA 223 nr. 3. — [9]) Bericht über die ganze Feier Bez.-Ar. C 12 nr. 104.

Huldigungsfeier am 25., in Schlettstadt am 26., in Colmar am 31. Mai.[1])

Im Jahre 1592 wurde ihm der begehrte Abschied in Gnaden bewilligt. Er wurde ersetzt durch

Friedrich Grafen zu Fürstenberg Heiligenberg 1592—1595.

Dessen Bestallungsurkunde ist ausgefertigt am 15. Juni 1592.[2]) An demselben Tage wurden die Unterthanen der Landvogtei aufgefordert, ihm gehorsam zu sein.[3]) Die erzherzöglichen Kommissarien Freiherr zu Mörsberg und Dr. Kaspar Betz[4]) konnten wegen der „unruhigen Zeiten" selber die Präsentation nicht vornehmen. Deshalb ermächtigte die Regierung in Ensisheim die Räte der Landvogtei, dies zu thun. Diese erledigten sich ihres Auftrags für die Stadt Hagenau am 5. und für die Reichsdörfer am 10. August.[5]) Seitens Hagenaus hatte man zwar die ungenügenden Vollmachten der subdelegierten Räte bemängelt, sich aber für diesmal deren Anordnungen gefügt. Die übrigen Städte jedoch setzten durch, daß vor ihrer Eidesleistung der Zinsmeister und die Räte mit den nötigen Vollmachtsbriefen ausgerüstet wurden.[6]) Infolge der Kriegsläufe aber war die Präsentierung des von Fürstenberg bei den übrigen Städten erst zwei Jahre später möglich.[7])

[1]) Oberehnh. AA 44 nr. 3, 25. Mai neuen und 15. Mai alten Kalenders; Colm. AA I, 19 dat. Mittwoch 21. Mai (also 31. neuen Kalenders!). Nach Als. ill. II, 577 war er in Münster am 22. Mai! — In Schlettstadt war er eingezogen mit 15 Reisigen und neun Kutschenpferden in Begleitung des H. Reinach, Statthalters in Ensisheim, und Dr. Kaspar Beetz; von Hagenau waren ihm gefolgt der Schultheiß Otto von Sulz und der Zinsmeister Mitterspacher; man stieg ab im Prälatenhof. Der Schultheiß von Schlettstadt stabte dem Landvogt den Eid; der Hag. Zinsmeister nahm dem Rat und den Bürgern Schlettstadts den Eid ab; dem Unterlandvogt schenkte man 20 Thaler, seinem Gesinde 4 Thaler; dem Zinsmeister verweigerte man die gewünschte Gabe. Auf der Herrenstube betrug die Rechnung 24 ℔ 6 ß 7 ₰, im Adler 25 ℔. Vgl. Schlettst. Statb. S. 19. — [2]) Innsb. Koplb. „Bek." zu 1592. — [3]) Ebenda! — [4]) Erz. Ferd. Brief an Ensisheim Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 108. — [5]) Brief der Räte zu Hagenau an Ensish. Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 112; des Fürstenbergers Schwörb. für Hagenau, 26. Juli alten Stils, Hag. AA 223 nr. 15. — [6]) Schreiben der Ensish. Reg. an Ferdinand, Bez.-Ar. C 12 nr. 113; Schreiben der Räte an Ensish. Reg. ebenda nr. 114; Orig. Vollmacht für Zinsmeister und Räte ebenda nr. 115, 19. Sept. 1592. — [7]) Entschuldigungsschreiben der Räte an die Ensish. Reg. Bez.-Ar. C 12 nr. 116, 9. Okt. 1592.

Oberehnheim huldigte ihm am 28. und Schlettstadt am 30. Juli, Türkheim am 4. und Colmar am 5. August 1594.[1])

3. Kaiser Rudolf II Inhaber der Landvogtei 1595—1605.

Als Erzherzog Ferdinand II am 24. Januar 1595 starb, übernahm Rudolf II selbst die Verwaltung der Landvogtei. Die bisherigen Beamten sollten nach der Absicht des Kaisers einfach die Geschäfte weiter führen. Hiergegen aber erhoben die Reichsstädte auf einem Tage zu Münster im Gregorienthale am 25. Juni energischen Protest. In ihrer Botschaft an den Kaiser nach Prag führten sie aus, daß mit dem Ableben des Oberlandvogts die Amtsgewalt der übrigen Landvogteibeamten erloschen sei; wenn nun Rudolf wünsche, daß sie fernerhin den Anordnungen derselben Folge geben sollten, so müsse er den Unterlandvogt und seine Gehülfen von neuem regelrecht präsentieren.[2]) Die Herren des hochlöblichen Hauses Östreich konnten sich indessen lange nicht einigen über die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande. Deshalb dauerten die rechtslosen Zustände in der Landvogtei zum größten Verdrusse der Reichsstädte fast zehn Jahre fort. In den Städten war die jährliche Ratserneuerung ohne den Landvogt und somit auch eine ordentliche Administration unmöglich.[3]) Der nominelle Unterlandvogt Graf von Fürstenberg war zudem fortdauernd aus der Residenz abwesend.

---

[1]) Oberehnh. AA 45 Kopie; Colm. AA I, 19; Als. ill. II, 578 Anm. In Schlettstadt zog er ein mit 17 Reisigen und acht Kutschenpferden; mit ihm kamen Junker Otto von Sulz, der Schultheiß, und Martin Mittersbacher, der Zinsmeister; er stieg ab im Prälatenhof, die Kommissarii im Adler; man schenkte ihm 20 Thaler, dem Gesinde 4 Thaler; der Zinsmeister erhielt diesmal auch auf sein inständig Bitten hin 4 Thaler, aber nicht ohne daß der Rat ausdrücklich erklärte, daß dies ein außergewöhnliches Geschenk sei und nur deshalb gegeben werde, weil der Zinsmeister ein alter Diener und der Stadt treu gewogen sei. Auf der Herrenstube wurden von der Stadt verausgabt 35 ℔ 6 ß 8 ₰, im Adler wurden 37 ℔ 18 ß bezahlt. Vgl. Schlettstadt. Statb. S. 23 ff. — [2]) Vgl. den ausführlichen Bericht Hag. AA 215 nr. 23; auf einem Tage zu Straßburg im Nov. 1601 wurde ein ähnliches Bittgesuch an Rudolf II beschlossen. — [3]) 1595 wurden Oberehnheim und Rosheim von den übrigen Städten scharf getadelt, weil sie zur Ratssatzung die Einwilligung des gewesenen Unterlandvogts eingeholt hätten. Hag. AA 215 nr. 23.

Als dessen „Statthalter" führten Zinsmeister und Schultheiß, so gut es anging, die Geschäfte.[1]) Schließlich wurde mit dem Jahre 1602 eine Aussicht auf bessere Zustände eröffnet. Am 11. Dezember nämlich schrieb der Kaiser an seinen Bruder Erzherzog Maximilian, daß er ihm mit der Verwaltung der ober- und vorderöstreichischen Lande auch die Reichslandvogtei Hagenau überlassen wolle; er möge deshalb die nötigen Vorbereitungen zu seiner Installierung treffen.[2])

4. Erzherzog Maximilian III Oberlandvogt 1605—1618.

Maximilian übernahm schon von 1603 ab die Verwaltung in der Weise, daß er die Unterbeamten der Reichslandvogtei ernannte.[3]) Bis zu seiner regelrechten Einsetzung vergingen indessen noch zwei volle Jahre mit Verhandlungen über die Person des Unterlandvogts, über dessen Besoldung und die Form der Schwörbriefe und dergl. Der Kaiser hätte gern gesehen, wenn Maximilian es dem Grafen von Fürstenberg — der als kaiserlicher Rat am Hofe unentbehrlich schien — möglich gemacht hätte, aus der Ferne die Geschäfte eines Unterlandvogts weiter zu führen. Dieser Vorschlag aber fand seitens der Städte den schärfsten Widerspruch, und auch Maximilian entschied in Übereinstimmung mit den Regierungen in Innsbruck und Ensisheim, daß der künftige Unterlandvogt in Hagenau selbst residieren müsse. Graf Rudolf von Sulz zeigte sich schließlich bereit, das Amt anzunehmen, nachdem man ihm außer der gewöhnlichen Besoldung ein jährliches Gnadengeld von 200

---

[1]) Die Regierung zu Ensisb. führte Beschwerde, daß der Landvogt schon zwei Jahre fern sei; Innsb. Koplb. zu 1600. Der Zinsmeister ersuchte 1601 die Räte zu Ensisheim, dahin zu wirken, daß der Unterlandvogt wenigstens einige Monate künftighin zu Hagenau residiere. Bez.-Ar. C 12 nr. 123. Rudolf hat in dieser Zeit eine Reihe von niedern und hohen Beamten der Landvogtei ernannt: so am 2. Oktober 1599 den Sebastian Wenger zum Zinsmeister, am 26. Jan. 1600 den Eberhard Kört von Wanscheid zum Schultheißen, am 10. Nov. 1601 den Hans Werner von Wangen zu Geroldseck zum Forstmeister. Vgl. die Innsb. Kopialb. „Bek.". — [2]) Bez.-Ar. C 10 nr. 6. — [3]) Er ernannte Jobst Scholl zum Gegenschreiber am 12. März 1603, Dr. Georg Mahler zum Zinsmeister am 1. März 1603, Ulrich Duntz zum Amtsknecht und den Hans Meibeck zum Forstknecht am 5. Januar 1604, den Doktor Christoph Mittersbacher zum Zinsmeister am 29. Juni 1605. Vgl. die Innsbr. Koplb. „Bek.".

Gulden in Aussicht gestellt hatte.[1]) Er verzichtete auf die „Pflege und Hauptmannschaft zum Bernstein“, welche er von dem Herzog Maximilian von Baiern zu Lehen trug, weil jene Stellung unverträglich schien mit seiner neuen Würde. Letztere aber konnte er im Sommer 1604 noch nicht übernehmen, weil er infolge eines Fieberanfalles nach dem Rat der Ärzte „bei einem Sauerbrunnen Erholung suchen mußte“.[2]) Am 14. Oktober 1604 meldete Kaiser Rudolf den Reichsunterthanen und der Stadt Hagenau die Übertragung der Landvogtei auf Maximilian und ernannte seine Kommissarien zur Einsetzungsfeier.[3]) Für diese traf Erzherzog Maximilian im November 1605 die letzten Anordnungen. Er bestimmte als Termin den 12. Januar, ließ durch Hagenau die übrigen Reichsstädte in die Residenz bescheiden und beauftragte Rudolf, Freiherrn zu Bollweiler, zur Eidesleistung an seiner statt.[4]) Wirklich kamen an genanntem Tage die kaiserlichen und erzherzoglichen Kommissare mit den Abgeordneten der Reichsstädte in Hagenau zusammen.[5]) Verhandlungen über die Beschwerden der Städte nahmen auch diesmal mehrere Tage in Anspruch, so daß man erst am 17. Januar den Präsentationsakt vornehmen konnte.[6]) Rudolf Freiherr von Bollweiler beschwor auf dem Rathause im Namen des Erzherzogs den Schutzbrief Hagenaus[7]); tags darauf huldigten ihm die Städteboten in der großen Tafelstube der Landvogtei-

---

[1]) Bez.-Ar. C 12 nr. 127, 128, 129, 130; C 10 nr. 10. — [2]) Bez.-Ar. C 10 nr. 16 sein Schreiben an die Reg. zu Innsb. 23. März 1604; Bez.-Ar. C 10 nr. 9 sein Brief an Erzh. Maxim. 1. Juni 1604. — [3]) Hag. AA 215 nr. 20 fol. 1 u. nr. 23 fol. 11. — [4]) Hag. AA 215 nr. 23 fol. 55 u. ebenda nr. 21. — [5]) Vgl. den ausführl. Bericht über die Huldigungsfeier Hag. AA 215 nr. 23 fol. 141 u. 215 nr. 20. — [6]) Die Städte führten Klage, daß die Schwörbriefe von der alten Form abwichen. Maximilian hatte ihnen seinen Schutz garantiert „als von der röm. kay. Mjt. vnd andern geliebten herren brüdern vnd vettern erzherzogen zu österreich geuollmächtigter regierer der ober- vnd vorderösterreichischen landen“. Die Nennung der östr. Herrn neben dem Kaiser war das Ungewöhnliche und Fehlerhafte. Erst nachdem man die Städteboten überzeugt hatte, daß etwaige Verstöße in den Reversen keineswegs absichtlich, sondern nur durch Versehen in der Kanzlei geschehen seien, und nachdem die Kommissarien die Auswechselung der fehlerhaften Schwörbriefe gegen richtige verbürgt hatten, waren die Städte zur Huldigung bereit. Vgl. den Bericht. — [7]) Schwörb. Maximilians Hag. AA 218 nr. 17, 18. Nov. 1605.

behausung. Den eigentlichen Abschluß aber erfuhr der Repräsentationsakt durch den verheißenen Umtausch der Schwörbriefe, welchen der kaiserliche Rat und östreichische Regimentssekretär Philipp Bebel auf einer Städteversammlung zu Straßburg am 8. Mai 1605 vornahm.

Nach dem Tode Kaiser Rudolfs am 20. Januar 1612 bestätigte sein Nachfolger in der Kaiserwürde dem „Hause Östreich“ alle Reichspfandschaften, mit Namen auch die Landvogtei Hagenau.[1]) In einem Briefe vom 12. Dezember 1613 befahl er den Reichsunterthanen daselbst, auch weiterhin dem Erzherzog Maximilian als Oberlandvogt zu gehorchen.[2]) Die Reichsstädte aber verfochten mit aller Entschiedenheit die Ansicht, daß der Erzherzog durch Kaiser Mathias in aller rechtlichen Form von neuem präsentiert werden müsse. Als die östreichischen Gesandten im November 1614 auf einem Tage zu Hagenau geltend machten, beim Ableben des Kaisers Maximilian II sei keine neue Präsentation des damaligen Oberlandvogts verlangt worden, antworteten die Städte, damals sei kein eigentliches Interregnum eingetreten, weil Rudolf schon vorher die römische Königswürde besessen habe. Verhandlungen über die Form der Schwör- und Vollmachtsbriefe und Krankheit des vorgesehenen Unterlandvogts[3]) verzögerten wiederum den Repräsentationsakt bis gegen Ende September 1615.[4])

Als endlich am 27. dieses Monats die verordneten Kommissarien mit den Städtegesandten in Hagenau zusammentrafen, war der Graf von Fürstenberg immer noch so leidend, daß er behutsam in einer Sänfte getragen werden mußte. Nachdem man am Morgen des 30. September dem Gottesdienst in der Burgkapelle beigewohnt hatte, begab man sich in feier-

---

[1]) Vgl. Innsb. Kopialb. zu 1613 den 31. Jan. — [2]) Hag. AA 215 nr. 27. — [3]) Bez.-Ar. C 13 nr. 154. — [4]) Über dessen Verlauf vgl. den ausführlichen Bericht Bez.-Ar. C 10 nr. 53. Ganz energisch verwahrten sich die Städte gegen die Auffassung, als ob sie dem Hause Österreich verpfändet seien oder gar eigentümlich zugehörten; sie rügten scharf das Vorgeben jener Beamten und Räte der Landvogtei, welche zu Zeiten des verstorbenen Erzh. Ferdinand in Zuschriften an einige Städte die Meinung vertreten hätten, die Städte seien „mit dem nutzbaren aigentumb des haus österreich aigenthumbliche verkaufte tradierte vnd von der cammergerichts iurisdiction eximierte stätt vnd österreich vnser landtsfürst vnd oberer“.

lichem Zuge nach dem Rathause, wo Georg Freiherr zu Welsberg im Namen des Oberlandvogts der Stadt Hagenau den Schutzeid leistete. Hierauf zog man nach der großen Ratsstube in der Landvogteibehausung, damit die übrigen Städte dem Oberlandvogt pflichtgemäß huldigen konnten.[1]) Die Unterthanen auf dem Lande sollte der Unterlandvogt gelegentlich auf den neuen Gebieter vereidigen.

Als erster Unterlandvogt Maximilians war zugleich mit ihm am 17. Januar 1606

Graf Rudolf von Sulz 1606—1613

zu Hagenau präsentiert worden; seine Bestallungsurkunde war bereits am 5. März 1605 ausgefertigt worden.[2]) Er wurde von der Verpflichtung entbunden, persönlich dem Oberlandvogt den Treueid zu leisten, und wurde dafür an die Regierung in Ensisheim verwiesen. Zu seiner ersten Einrichtung in der Residenz waren ihm 400 Gulden „Aufzuggeld" bewilligt.[3]) In Schlettstadt war er zur Huldigungsfeier am 20., in Türkheim am 25., in Colmar und Oberehnheim am 26. August.[4])

Graf Rudolf blieb wegen seiner eigenen Geschäfte der Residenz der Landvogtei wiederholt auf längere Zeit fern, was dem Zinsmeister ernste Bedenken verursachte, ob er ihm den vollen Sold ausbezahlen dürfe.[5]) Am 8. Dezember 1610 ersuchte der Unterlandvogt den Erzherzog Maximilian, er möge ihn in Gnaden seines Amtes entheben, da er sich überhaupt nicht mehr aus der Heimat entfernen könne, wenn er den drohenden Ruin des eigenen Hauswesens verhindern wolle.[6]) Erst im Sommer 1613 wurde seinem Wunsche entsprochen. Am 29. Juli schrieb Maximilian an die Regierung in Ensisheim, daß er dem Grafen von Sulz den öfters erbetenen Abschied jüngst gewährt habe.[7]) Ein Jahr verging, ehe man über die Person des Nachfolgers schlüssig wurde.[8])

Jakob Ludwig Graf zu Fürstenberg 1614—1620

---

[1]) Max Schwörb. für Hag. AA 218 nr. 18. Vollmacht für den von Welsberg ebenda nr. 19. — [2]) Innsb. Kopialb. „Bek.". — [3]) Bez.-Ar. C 12 nr. 135. — [4]) Als ill. II, 578; Oberehnh. AA 44 nr. 5; Colm. AA I, 19. — [5]) Bez.-Ar. C 12 nr. 139, 140, 141, 144. — [6]) Bez.-Ar. C 12 nr. 142. — [7]) Bez.-Ar. C 12 nr. 146. — [8]) Bez.-Ar. C 12 nr. 146, 147, 148.

war von Maximilian bereits am 27. Oktober 1614 zum Unterlandvogt ernannt worden.[1]) Zu Hagenau erfolgte seine Anerkennung gleichzeitig mit der Wiedererhebung des Oberlandvogts am 30. September 1615.[2]) Den übrigen Städten hatte er damals versprechen müssen, sich persönlich bei ihnen einzufinden, sobald seine körperlichen Leiden sich gebessert hätten.[3]) Ein Jahr verging, ehe er sein Versprechen verwirklichen konnte. Am 15. August 1616 war die Eidesleistung zu Schlettstadt, am 17. in Türkheim, am 19. in Kaisersberg und am 20. in Colmar.[4]) Nach dem Tode des Oberlandvogts wurde er, wenn auch nur für kurze Zeit, von dessen Nachfolger als Unterlandvogt beibehalten.[5])

5. Erzherzog Leopold, Bruder Kaiser Ferdinands II, Oberlandvogt 1620—1633.

Erzherzog Leopold, von 1607—1625 Administrator des Bistums Straßburg, beschloß die Reihe der Oberlandvögte aus dem Hause Östreich. Bald nach dem Tode des Erzherzogs Maximilian am 2. November 1618 gab Kaiser Mathias seinen Entschluß kund, seinem Neffen Leopold die Landvogtei zu übertragen. Während die Vorbereitungen zur Präsentation allen Ernstes betrieben wurden, starb der Kaiser am 20. März 1619.[6]) Im Januar des folgenden Jahres leitete Kaiser Ferdinand II die Übergabe der Landvogtei an seinen Bruder ein.[7]) Sämtliche Reichsstädte schickten wieder ihre Abgeordneten nach Hagenau, wo Frobenius, Graf zu Helfenstein, im Namen des Erzherzogs Leopold am 19. Mai 1620 die Eidesleistung vornahm und den Städten die Schutzbriefe aushändigte.[8]) Als Unterlandvogt wurde an demselben Tage

Graf Jakob Ludwig zu Fürstenberg Mai—September 1620

---

[1]) Innsb. Koplb. „Bek." zu 1614. — [2]) Orig. Schwörb. Hag. AA 223 nr. 16. — [3]) Bez.-Ar. C 10 nr. 53 fol. 151. — [4]) Als. ill. II, 578; Colm. AA I, 19. — [5]) Siehe unten S. 152 Anm. 1. — [6]) Hag. AA 215 nr. 30, 29, 28, 38. — [7]) Der Befehl zum Gehorsam an die Unterthanen Hag. AA 215 nr. 31. Die Ernennung der Kommissarien ebenda nr. 32 u. 36. Hagenaus Einladungsschreiben an die Reichsstädte AA 215 nr. 39. — [8]) Die Städte erlassen dem Landvogt den Umritt, Hag. AA 215 nr. 33; Leopolds Vollmacht für seine Kommissarien, Hag. AA 220 nr. 6; Leopolds Orig. Schwörb. als Oberlandvogt Hag. AA 218 nr. 21, Innsbruck 6. April.

von neuem vorgestellt und seitens Hagenaus wiederum anerkannt.[1]) In den übrigen Städten scheint er nicht präsentiert worden zu sein. Bereits im Anfang des September wurde er auf sein dringendes Ansuchen von Leopold in Gnaden entlassen.[2]) Er wurde ersetzt durch den

Grafen Karl Ludwig Ernst zu Sulz 1621—1628.

Am 19. Januar 1621 gab dieser Hagenau den Schwörbrief;[3]) am 4. Februar fand die Eidesleistung zu Oberehnheim, am 10. in Türkheim, am 11. in Colmar statt.[4]) Gleich nach seinem Umritt zu den Städten verließ er die Landvogtei wieder und verweilte bis zum November in seiner Herrschaft Thiengen. Kurz vor dem Einbruche Mansfelds ins Elsaß im Dezember 1521 war er nach Hagenau gekommen, hielt es bald aber für besser, seine Person schleunigst nach Zabern und dann wieder nach Thiengen in Sicherheit zu bringen. Nach dem Abzug der Mansfelder sah der Unterlandvogt seine Residenz noch einmal kurz auf einer Durchreise 1623. Gegen Ende des folgenden Jahres erbat er sich ernstlich seinen Abschied[5]) und kümmerte sich fortan nicht mehr im geringsten um die Regierungsgeschäfte; er verlangte und erhielt auch seinen Sold bloß bis 1624.[6]) Um jenem empfindlichen Mangel in der Verwaltung abzuhelfen, ernannte Leopold am 23. Dezember 1626 den Obersten Ascanius Albertini von Ichtersheim zum „Statthalter“ des Unterlandvogts und betraute ihn für die ganze Dauer von dessen Abwesenheit mit dessen vollen Amtsfunktionen.[7]) Im Sommer 1628 erhielt der Graf von Sulz seine förmliche Entlassung. Zu seinem Nachfolger bestimmte Leopold[8])

Dominikus Vigil, Grafen und Freiherrn zu Spaur 1629—1633.

Oberst Statthalter Askanius von Ichtersheim nahm ihm im Namen des Erzherzogs am 29. März 1629 zu Hagenau den

[1]) Orig. Schwörb. Hag. AA 223 nr. 18. — [2]) Vgl. Brief der Beamten zu Hagenau an die Reg. zu Ensish., 26. Sept. 1620, Bez.-Ar. C 13 nr. 180. — [3]) Hag. AA 223 nr. 18. — [4]) Oberehnh. AA 45; Als. ill. II, 578; Colm. AA I, 19. — [5]) Bez.-Ar. C 13 nr. 183, 17. Nov. 1624, Kopie seines Briefes an den Oberlandvogt. — [6]) Vgl. den ausführlichen Bericht des Zinsmeisters vom 17. Juni 1627 an die Reg. in Ensish., Bez.-Ar. C 13 nr. 185 und einen zweiten Brief vom 3. Okt. 1627 ebenda nr. 187. — [7]) Innsb. Kopialb. zu 1626. — [8]) Leopolds Schreiben an die Unterthanen der Landvogtei vom 30. Aug. 1628 Hag. AA 220 nr. 23.

Unterlandvogteid ab.[1]) Oberehnheim huldigte ihm am 6. April, Colmar am 11. August.[2])

In einem Briefe an den Kaiser vom 17. Mai desselben Jahres klagt der Unterlandvogt, daß sein elterliches Vermögen sehr gering sei und seine Amtsbesoldung nicht soweit ausreiche, daß er seinen Dienst ständig und gebührend versehen könne. Er erinnert daran, wie er unter der Tillyschen Armada über acht Jahre treu gedient, wie er in den Feldschlachten vor Prag und bei Wimpfen mutig sein Blut für die kaiserliche Sache vergossen und in andern Haupt- und Nebentreffen als Oberst im Felde rühmlich gefochten, dabei aber mehrere 1000 Gulden an Kriegslohn eingebüßt habe. In Anbetracht dessen möge der Kaiser ihm jetzt zu seinem gegenwärtigen Amte auch die Bestallung und jährliche Besoldung als wirklichem Oberst verleihen.[3]) Sein Wunsch wurde insofern erfüllt, als der Kaiser im März 1631 dem „Oberstleutnant von Spaur“ die Garnison Hagenaus unterstellte.[4])

Nach dem Tode des Erzherzogs Leopold am 3. September 1633 verhinderten die Stürme des Schwedenkriegs, vor allem aber die Besetzung Hagenaus durch französische Truppen im Anfang des Jahres 1634, die Erhebung eines neuen Oberlandvogts. Zwar versuchten die landvögtischen Unterbeamten auch unter französischem „Schutze“ die Interessen des Kaisers noch weiterhin wahrzunehmen, thatsächlich aber leitete sich von jetzt ab der Übergang der Reichslandvogtei in französische Verwaltung ein, die dann endgültig im großen Frieden von 1648 anerkannt wurde.

---

[1]) Vgl. Protokoll über den Vorgang, Bez.-Ar. C 13 nr. 198[bis]; ebenda Brief des Ascanius an die Regierung in Ensisheim vom 20. Jan. 1631. — [2]) Oberehnh. AA 44 nr. 6; Colm. AA I, 19. — [3]) Bez.-Ar. C 13 nr. 191. — [4]) Bez.-Ar. C 13 nr. 199. Kopie eines Briefes des Kaisers an Erzherzog Leopold.

Fünfzehnte Plenarsitzung

der

Badischen Historischen Kommission.

Bericht des Sekretariats.

Karlsruhe, im November 1896. Die Plenarsitzung fand am 19. und 20. Oktober statt. Anwesend waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofräte und Professoren Dr. Erdmannsdörffer und Dr. Schröder aus Heidelberg, Hofrat Professor Dr. von Simson aus Freiburg, der Direktor des Generallandesarchivs Geh. Rat Dr. von Weech, Geh. Rat Dr. Wagner und die Archivräte Dr. Obser und Dr. Krieger aus Karlsruhe, Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg und Professor Dr. Bücher aus Leipzig, ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professor Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Professor Dr. Wille aus Heidelberg. Die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Kraus und Geistlicher Rat Professor Dr. König aus Freiburg, Professor Dr. Schulte aus Breslau, sowie das außerordentliche Mitglied Professor Dr. Roder aus Überlingen hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung Seine Excellenz Staatsminister Dr. Nokk und Geh. Rat Dr. Arnsperger bei.

Den Vorsitz führte, auf Grund des § 5 des Statuts in Ermanglung eines Vorstandes, der Sekretär der Kommission Geh. Rat Dr. von Weech.

Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte die Kommission Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachträglich ihre ehrerbietigsten Glückwünsche zu Höchstseinem 70. Geburtstage telegraphisch dar, welche Huldigung durch ein gnädiges Telegramm Seiner Königlichen Hoheit „mit den wärmsten Wünschen für eine fortdauernde so erfolgreiche Thätigkeit wie sie sich bisher bewährt" beantwortet wurde.

Ferner ehrte die Versammlung das Andenken ihres am 10. Februar d. J. verstorbenen Vorstandes Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann, dessen hingebender, treuer und erfolgreicher Wirksamkeit, auch während der letzten sechs Jahre, in welchen seine schweren, mit bewunderungswürdiger Geduld getragenen Leiden ihn verhinderten, den Plenarsitzungen beizuwohnen, der Vorsitzende warme Worte dankbarer Anerkennung widmete, indem sie sich von ihren Sitzen erhob.

In Folge seiner Berufung an die Universität Tübingen hatte das ordentliche Mitglied Professor Dr. Busch, bisher ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, die Enthebung von seiner Mitgliedschaft erbeten und durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 18. Juli 1896 erhalten, wovon die Kommission Kenntnis nahm. Das ordentliche Mitglied Professor Dr. Schulte stellte, unter Berufung auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung, wegen der Entlegenheit seines neuen Wohnortes von dem Großherzogtum, der Kommission sein Mandat zur Verfügung.

Aus dem von dem Vorsitzenden, nach Verlesung und Genehmigung der Beschlüsse der letzten Plenarsitzung, in seiner Eigenschaft als Sekretär, erstatteten Bericht über die allgemeine Thätigkeit der Kommission im Jahr 1895/96 ist an dieser Stelle zunächst das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II. Band 2. u. 3. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Obser, K., Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden IV. Band. Heidelberg, C. Winter.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band, 5. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue

Folge. XI. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission No. 18. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag.

Badische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt 1896. Fester, R., Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. Karlsruhe, G. Braun.

Ferner machte der Vorsitzende Mitteilung über seine auf einem Beschluß der XIII. Plenarsitzung beruhende Teilnahme an den in Verbindung mit der vierten Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck stattgehabten Konferenzen der Landesgeschichtlichen Publikationsinstitute. Er berichtete dabei insbesondere über die Verhandlungen in Betreff der Fortführung des Walter-Koner'schen Repertoriums bis zur Gegenwart und der Anfertigung historischer Karten, und teilte mit, daß er bei der Bildung von drei Kommissionen für die Vorbereitung der ersteren Arbeit (für Deutschland, Österreich und die Niederlande mit Belgien) zum Mitglied der deutschen Kommission gewählt worden sei.

Hierauf wurde über die einzelnen Unternehmungen der Kommission Bericht erstattet, beraten und beschlossen, was in nachstehender Übersicht zusammengestellt ist.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Von dem durch Archivassessor Dr. Cartellieri bearbeiteten II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welcher mit dem Tode des Bischofs Heinrich von Brandis im Jahre 1384 abschließen soll, wird im Jahre 1897 keine neue Lieferung ausgegeben werden, da die Vorarbeiten für diesen Abschnitt erst im Laufe des Jahres zum Abschluß gebracht werden können. Im Jahre 1896 wurden, wie im Vorjahr, dem Bearbeiter durch Sendungen auswärtiger Archive und Bibliotheken viele und wertvolle Materialien zugänglich gemacht. Andere, in noch größerem Umfange, auf einer archivalischen Reise, welche ihn nach Stuttgart, St. Gallen, Bischofszell, Frauenfeld, Winterthur, Engelberg, Schwiz und Zug führte. An allen diesen Orten fand er die freundlichste Aufnahme und dankenswerteste Förderung des Regestenwerkes. Für 1897 war ursprünglich eine Reise in Aussicht genommen, auf welcher abermals eine Reihe von

Archiven Württembergs und der Schweiz besucht werden sollte. Eingehende Erwägungen ließen jedoch einen Besuch des Dr. Cartellieri im Vatikanischen Archiv in Rom zunächst noch wünschenswerter erscheinen und ein hierauf gerichteter Antrag fand die Zustimmung der Kommission. In Betreff der weiteren Zukunft des Unternehmens ist das Ausscheiden des Dr. Werminghoff sehr zu bedauern, welcher einem ehrenvollen Rufe der Centraldirektion der Monumenta Germaniae Historica nach Berlin im Monat September Folge leistete. Dr. Werminghoff hat auch im Jahre 1896 seine Arbeitskraft den Regesten gewidmet und insbesondere im Generallandesarchiv eine Reihe von Urkundenabteilungen und eine große Zahl von Kopialbüchern durchforscht, so daß nahezu ein Drittel aller für den III. Band in Aussicht genommenen Regesten druckfertig vorliegt. Die Kommission wird sich bemühen, um die Fortführung des Werkes zu beschleunigen, wieder einen Mitarbeiter zur Unterstützung des durch sein Staatsamt vielfach in Anspruch genommenen Archivassessors Dr. Cartellieri bei Bearbeitung der Regesten zu gewinnen.

Der Bearbeiter der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Dr. Fester, bisher Privatdozent an der Universität München, seit Oktober d. Js. außerordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Erlangen, sieht sich durch diese Berufung verhindert, die Schlußlieferung des I. Bandes bis zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen; doch ist zu erwarten, daß die Einleitung, welche unter anderm eine Darstellung der Schicksale der markgräflichen Archive enthalten wird, sowie das sehr umfangreiche Register im Laufe des Jahres 1897 werden vollendet werden können. Die Kommission hofft, daß Professor Fester durch seine akademische Thätigkeit nicht werde gehindert werden, auch den II. Band der in den Kreisen der Fachmänner mit größter Anerkennung beurteilten für die badische Geschichte grundlegenden Regesten zu bearbeiten.

Professor Dr. Schulte ist durch seine Berufung nach Breslau veranlaßt, die wissenschaftliche Leitung der beabsichtigten Bearbeitung eines III. Bandes der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau", welcher eine Geschichte der Besitzungen dieses Klosters geben

soll, nicht weiter fortzuführen. Indem er hievon der Kommission Anzeige machte, wies er auf den von ihm in dem kürzlich erschienenen Festprogramm der Universität Freiburg in seiner Arbeit: „Über Freiherrliche Klöster in Baden" entwickelten Plan hin, nach Abschluß der „Quellen und Forschungen", nach dem Muster der Ausgabe der Adda-Handschrift, durch die besten Sachkenner eine in etwa zehn selbständige Abschnitte zerfallende Geschichte der Reichenau bearbeiten zu lassen. Die Kommission nahm von dieser Anregung dankbar Kenntnis, konnte jedoch vorläufig zu einem so weit aussehenden Plane noch nicht Stellung nehmen.

Von der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte befindet sich das von Geh. Hofrat Schröder bearbeitete III. Heft unter der Presse. Dasselbe enthält nebst einem Nachtrag zu den früheren Mitteilungen über Mergentheim die Stadtrechte von Lauda, Ballenberg und Krautheim sowie von Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim. In der schwäbischen Abteilung ist, nachdem Professor Dr. Cohn in Zürich ausgeschieden ist, dessen bisheriger Mitarbeiter Dr. Hoppeler, zur Zeit in Winterthur, allein mit der Bearbeitung der Stadtrechtsquellen von Überlingen und Dr. Beyerle, zur Zeit in Wolfach, mit der Vorbereitung einer Ausgabe der Konstanzer Stadtrechtsquellen beschäftigt. An die Bearbeitung der elsässischen Abteilung konnte man bisher noch nicht herantreten, doch ist nach Mitteilung des Leiters dieser Abteilung, Professor Wiegand, mit Sicherheit zu erwarten, daß auch dieses Unternehmen in absehbarer Zeit endgültige Gestaltung erhalten werde.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Professor Dr. Schulte im März und im August 1896 die Archive in Florenz und Siena, Pisa und Lucca, Alessandria, Asti und Turin, Pavia, Piacenza und Cremona, Mailand und wiederholt Como, auf der Rückreise auch jene in Luzern und Neuchatel besucht und eine reiche Ausbeute gewonnen. Der Bearbeiter hofft mit Bestimmtheit, daß das Werk der nächsten Plenarsitzung im Druck vorliegen werde.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden bereitet Archivrat Obser den Druck des V. Bandes vor, welcher im Jahre 1898 ausgegeben werden soll. Dieser, mit welchem das Werk seinen Abschluß findet, wird bis zur Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806 reichen und nicht nur unsere Kenntnis der badischen Geschichte in diesem Zeitraum wesentlich fördern, sondern auch, vielleicht in noch höherem Maße wie seine Vorläufer, wichtige neue Aufschlüsse über die Entwicklung der europäischen Verhältnisse in den Jahren 1804—1806 bringen. Das Material für diesen Band aus dem Karlsruher Archive und den in Betracht kommenden fremden Archiven ist beinahe vollständig zusammen getragen. Im Königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart hat Obser während eines mehrtägigen Aufenthaltes, dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen der Archivdirektion, eine Reihe wertvoller Beiträge gewonnen. Eine weitere Bereicherung des gesammelten Materials ist von einem abermaligen Besuch des Pariser Archivs zu erwarten.

Für die Bearbeitung der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien hat Dr. Hauck den größten Teil des bisher gesammelten Briefwechsels in Gruppen zusammen gestellt und mit deren Bearbeitung begonnen. Auf seiner italienischen Reise hat Geh. Rat von Weech in Bologna die Korrespondenz Gerberts mit dem Kononikus Johannes Chrysostomus Trombelli in der Universitäsbibliothek und mit dem Musikgelehrten P. Gian Battista Martini in der Bibliothek des Liceo filarmonico eingesehen und kopieren lassen, freundlich unterstützt durch die Gefälligkeit des Oberbibliothekars Guerrini, des Kustos der Handschriftensammlung Frati und des Bibliothekars Professor Torchi, sowie des Archivdirektors Malagola, welcher die Güte hatte, die Abschriften mit den Originalen zu kollationieren. In Florenz wurden Recherchen nach der Korrespondenz Gerberts mit dem Bibliothekar der Laurentiana, Bandini, veranlaßt, deren Ergebnis bisher noch nicht feststeht. Auf Grund früherer Mitteilungen und der durch die Bearbeitung der Korrespondenz gewonnenen Anhaltspunkte ist noch weiteres archivalisches Material heranzuziehen; außerdem wird Dr. Hauck im nächsten Jahre in der Kantonsbibliothek zu Aarau

und in dem Staatsarchiv zu Schaffhausen die dort beruhenden und nicht versendbaren Korrespondenzen Gerberts einzusehen haben. Es steht zu hoffen, daß die Bearbeitung so fortschreiten werde, um mit dem Druck im Jahre 1898 beginnen zu können.

Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges hat Dr. Immich fortgesetzt. Im Laufe derselben ergab sich die Notwendigkeit, weitere Materialien aus Wien, Paris und München heranzuziehen. Aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris wurden Abschriften der einschlägigen Aktenstücke übersandt, während sich bei der Menge der im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu München aufbewahrten in Betracht kommenden Archivalien die Notwendigkeit ergab, dieselben durch Dr. Immich an Ort und Stelle einer Durchsicht unterziehen zu lassen. Während eines vierwöchentlichen Aufenthalts daselbst konnte Dr. Immich den dort aufbewahrten Pfälzischen Akten für seine Arbeit eine große Zahl wichtiger Ergänzungen entnehmen. Sehr empfindliche Lücken in den früher im Vatikanischen Archiv in Rom gemachten Abschriften wurden durch die reichen Materialien, wenigstens zum größten Teile, ausgefüllt, welche Geh. Rat von Weech während seines Aufenthaltes in Italien zugänglich zu machen vermochte. In Modena ließ der Direktor des Staatsarchivs Conte Malaguzzi-Valeri eine stattliche Reihe von Auszügen aus den Papieren der Gesandten der Herzoge von Este für ihn machen, die sich bei der Ausarbeitung überaus nutzreich erwiesen, in Bologna erhielt er durch Vermittlung des dortigen Archivdirektors Malagola Zutritt zu dem Archiv der gräflichen Familie Ranuzzi, welcher der päpstliche Nuntius Kardinal Ranuzzi in Paris angehörte, und konnte dort eine Reihe von Bänden einsehen, in welchen sich eine Anzahl von Berichten des Kardinals, die in den römischen Nuntiaturbänden fehlen, sowie Korrespondenzen desselben mit dem Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz und dem Nuntius Kardinal Buonvisi in Wien vorfanden. Von diesen wurden durch einen Beamten des Staatsarchivs in Bologna Abschriften gemacht, welche Professor Malagola zu kollationieren die Güte hatte. Weniger glücklich war die in Lucca

angestellte Nachforschung nach dem dort aufbewahrten Nachlaß des einer Lucchesischen Familie entstammenden Kardinals Buonvisi. Da der Eigentümer dieser Papiere, Advokat Ambrogio in Verhandlungen über den Verkauf derselben stand, glaubte er die Genehmigung, aus ihnen Abschriften zu nehmen, nicht erteilen zu können, und die gestattete flüchtige Durchsicht genügte nicht, um festzustellen, ob aus dem Inhalt dieser Bände Ergänzungen zu gewinnen sein würden. Um so größer war der Erfolg der Nachforschung von Weech's im Vatikanischen Archiv. Hier wurde nicht nur den bereits früher durchgearbeiteten Bänden der Nunziatura di Francia und der Nunziatura di Germania eine Reihe wichtiger Nachträge entnommen, sondern auch die in mehreren Bänden enthaltenen Gegenbriefe und Instruktionen des Staatssekretärs Kardinal Cybo an die Kardinäle Ranuzzi und Buonvisi konnten erst jetzt herangezogen werden, da die betreffenden Bände, an ganz anderen Orten als die Nuntiaturberichte aufgestellt, dem Bearbeiter bei seinem früheren Aufenthalte in Rom entgangen waren. War die Beibringung dieser Bände nur dadurch möglich geworden, daß der erste Archivar am Vatikanischen Archiv, Monsignor Wenzel, die betreffenden Nachforschungen mit der Bereitwilligkeit und Kenntnis der Archivbestände unterstützte, welche alle Gelehrten, die dort gearbeitet haben, dankbar zu rühmen wissen, so wäre es ohne die freundliche Mitwirkung des Dr. Georg Kupke, Assistenten am Königl. Preußischen Historischen Institut, unmöglich gewesen, in der langen Reihe der Lettere dei Principi die auf die orleanische Angelegenheit bezüglichen Briefe aufzufinden. Die römische Ausbeute bestand in einer großen Anzahl von Auszügen und Abschriften, letztere von der Hand verschiedener Beamten des Vatikanischen Archivs hergestellt und zum großen Teile von Monsignor Wenzel selbst collationiert. Nebenbei sei bemerkt, daß bei der Durchsicht der erwähnten Briefbände und anderer Archivalien sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl für die badische Geschichte wichtiger Stücke notieren ließ. Schließlich ergab sich die Notwendigkeit der Kollationierung des größten Teils der schon im Jahr 1893 den Nuntiaturbänden entnommenen Abschriften. Mit derselben hat der Sekretär des Königl. Preußischen Historischen Instituts in Rom, Professor Dr. Friedensburg, der auch sonst schon

die Arbeiten der Kommission vielfach förderlich unterstützte, in sehr dankenswerter Weise den Dr. Kupke betraut, der sich dieser Arbeit mit oft erprobter Gefälligkeit unterzogen hat. Für die Publikation der Nuntiaturberichte ist es noch nötig, eine Anzahl von Abschriften aus dem Münchner Staatsarchiv zu erheben, sowie Nachforschungen im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin anzustellen, wozu Dr. Immich einen Teil der Weihnachtsferien benützen wird. Der Druck dieser Veröffentlichung wird im Frühjahr 1897 beginnen.

III. Bearbeitungen.

Die vierte Lieferung des durch Archivrat Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Großherzogtums Baden befindet sich unter der Presse, die fünfte (Schluß-) Lieferung, deren Umfang auf etwa 15 Bogen berechnet ist, wird im Laufe des Jahres 1897 erscheinen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet durch Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch, wird im nächsten Jahre mit der 5. und 6. Lieferung der I. Band zum Abschluß kommen. Für seine Arbeit hat Herr von Knobloch im Sommer d. Js. längere Zeit in den Wiener Archiven Studien gemacht. Es mag hier darauf hingewiesen sein, daß im allgemeinen für die Aufnahme einer Familie in das Geschlechterbuch ihr Auftreten in diesem Gebiete vor Beginn des 17. Jahrhunderts entscheidend ist.

Professor Dr. Gothein in Bonn ist seit mehreren Monaten mit der Ausarbeitung des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften beschäftigt und stellt in Aussicht, daß er das druckfertige Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorlegen werde.

Dr. A. Rößger in Stuttgart hat versprochen, die vor längerer Zeit zur Ausarbeitung übernommene Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins zum Abdruck kommen soll, im Laufe des nächsten Jahres zu vollenden.

Dr. Franz Eulenburg in Berlin wird fortfahren für seine

auf Anregung des Professors Bücher übernommene bevölkerungsstatistische Arbeit das sehr zerstreute Material zu sammeln und zu diesem Zwecke die schon für 1896 in Aussicht genommene, aber aus Mangel an Zeit nicht ausgeführte archivalische Reise im Sommer 1897 unternehmen.

Dr. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern in Marburg ist mit der Ausarbeitung der Geschichte des schwäbischen Kreises vom westphälischen Frieden bis zum Jahre 1806 beschäftigt.

Dr. Theodor Ludwig hat mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltung von 1802—1818 begonnen und wird mit denselben fortfahren, soweit es ihm die Vorbereitung zu seiner Habilitation an der Universität Straßburg gestattet. Gewissermaßen als Vorarbeit zu dem größeren Werke ist seine im Jahre 1896 bei Karl J. Trübner in Straßburg erschienene Schrift „Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert“ zu betrachten.

Die Arbeit für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt, doch hat man sich schlüssig gemacht, zwar die Zeichnungen derselben in der für die ursprünglich beabsichtigte Publikation erforderlichen Form auch fernerhin anfertigen zu lassen, vorerst aber von der Herausgabe des gesamten, sehr umfangreichen Materials Umgang zu nehmen, da eine große Zahl besonders der kleineren Gemeinden keine Siegel besitzt und daher eine Vollständigkeit der Sammlung doch nicht zu erreichen wäre. Dagegen wurde beschlossen, die Siegel der sämtlichen (116) badischen Städte in ihrer chronologischen Entwicklung zu sammeln und deren Veröffentlichung vorzubereiten. Mit dieser Arbeit wird der Zeichner Fritz Held zunächst beschäftigt sein, der im laufenden Jahre neben seiner Thätigkeit für die oben erwähnte Sammlung nach Angaben der Archivdirektion für 22 Gemeinden neue Wappen bezw. Siegel entworfen hat.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f.

Auch im Jahre 1896 haben die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Professor Maurer und Professor Dr. Wille

eine Reihe von Archiven verzeichnet. Eingehender Bericht über diese Thätigkeit, sowie das Verzeichnis der Pfleger wird in No. 19 der „Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission“ veröffentlicht.

V. Periodische Publikationen.

Mit dem Schluß des XI. Bandes der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (der ganzen Reihe 50. Band) hat Professor Dr. Schulte die seit Übergang der Zeitschrift an die Historische Kommission von ihm geführte Redaktion niedergelegt. An seine Stelle treten durch Wahl der Kommission als Redakteure von Band XII. an Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Straßburg. In der Haltung wie in der äußern Form der Zeitschrift, mit der auch ferner als Beilage die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission ausgegeben werden, wird keine Veränderung eintreten.

Das Neujahrsblatt für 1896 „Markgraf Bernhard I und die Anfänge des badischen Territorialstaates“ von Professor Dr. Fester erschien im Februar dieses Jahres. Das Neujahrsblatt für 1897, verfaßt von Professor Dr. Wille „Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts“ befindet sich unter der Presse. Die Bearbeitung des Neujahrsblatts für 1898 hat Geh. Rat von Weech übernommen. Gegenstand desselben wird die Reise sein, welche der spätere Kardinal Garampi im Jahre 1764 als Uditore des Nuntius in der Schweiz, Monsignore Oddi, nach Frankfurt zur Wahl Josephs II. zum Römischen König und von da durch den größten Teil Westdeutschlands unternahm.

VI. Wahlen.

Ferner beschloß die Kommission Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder den ordentlichen Professor der Theologie Kirchenrat Dr. Adolf Hausrath, den ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Dietrich Schäfer, beide an der Universität Heidelberg, den ordentlichen Professor der National-Ökonomie

an der Universität Freiburg Dr. Max Weber, den Bibliothekar an der Universität Heidelberg, Professor Dr. Jakob Wille, bisher außerordentliches Mitglied der Kommission, und den Vorstand des Fürstlich Fürstenberg'schen Archivs, Archivrat Professor Dr. Eduard Heyck in Donaueschingen, sowie zur Allerhöchsten Bestätigung den Geh. Hofrat Professor Dr. Bernhard Erdmannsdörffer in Heidelberg als Vorstand der Kommission, für die Amtsdauer von fünf Jahren, vorzuschlagen, und wählte den Archivassessor Dr. Alexander Cartellieri in Karlsruhe zu ihrem außerordentlichen Mitglied.

VII. Schluss der Plenarsitzung.

Nach Erledigung der Tagesordnung sprach Geh. Hofrat Erdmannsdörffer dem Vorsitzenden, der schon seit sechs Jahren, bei Verhinderung des Vorstandes, die Leitung der Versammlung in Händen gehabt, für seine opferwillige und erfolgreiche Thätigkeit den Dank der Kommission aus, worauf sich die Anwesenden zum Zeichen ihrer Zustimmung erhoben.

Der Vorsitzende dankte für diese ehrenvolle Anerkennung und schloß die Sitzung, indem er im Namen der Kommission für das gnädige Wohlwollen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, für die Förderung ihrer Arbeiten durch die Fürsorge der Großherzoglichen Regierung und der Volksvertretung, sowie für die Anwesenheit der Herrn Regierungsvertreter den Gefühlen aufrichtiger Dankbarkeit Ausdruck verlieh.

Unter dem 12. November 1896 erfolgte durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Ernennung bezw. Bestätigung der Vorgeschlagenen sowie auf sein Ansuchen die Enthebung des ordentlichen Professors Dr. Aloys Schulte an der Universität Breslau von seiner Stellung als ordentliches Mitglied der Kommission.

Die Wahl des außerordentlichen Mitgliedes wurde durch Ministerialerlaß vom 3. November 1896 bestätigt.

In Folge des Ablebens des Geh. Hofrats Winkelmann und Wegzugs des Professors Schulte sowie der Ernennung neuer Mitglieder haben die Subkommissionen folgende Zusammensetzung erhalten:

1. Für die Oberrheinischen Stadtrechte:

Geh. Hofrat Schröder, Vorsitzender, Archivdirektor Wiegand, Archivrat Krieger, Archivrat Heyck.

2. Für die Siegel und Wappen der badischen Gemeinden:

Geh. Rat von Weech, Vorsitzender, Geh. Rat Wagner, Archivrat Heyck.

3. Redaktionsausschuß der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins:

Der Vorstand, Geh. Hofrat Erdmannsdörffer, der Sekretär, Geh. Rat von Weech, Professor Schäfer, Hofrat von Simson und die beiden Redakteure Archivrat Obser und Archivdirektor Wiegand.

Miscellen.

Versuch einer neuen Erklärung des Namens Strassburg.

Der Name Straßburg, leichtlich der älteste rein deutsch klingende Stadtname, den wir haben, ist in seinem unmittelbaren Wortsinn vollkommen durchsichtig: die Burg, die umfriedigte und geschützte Ansiedlung an der Straße. Erklärungsbedürftig ist nur, warum denn in der Lage an der Straße etwas Kennzeichnendes gesehen wurde, da doch im Grunde eine jede Stadt an einem größeren Verkehrswege liegt und erst durch ihn existenzfähig wird.

Die herkömmliche Erklärung hat im Auge, daß es nicht Straßen gemeinen Ranges, sondern Straßen von bevorzugter Bedeutung waren, an deren Kreuzungspunkt das alte Argentoratum (= Weißenburg?) sich in der Merowingerzeit als „Straßburg" erneuerte, die große Rheinthalstraße von Basel nach Mainz und die Querstraße von den Pässen der Vogesen zu denen des Schwarzwaldes. Diese Erklärung ist so bestechend, daß sie das ungewöhnliche Schicksal gehabt hat, nicht nur jedem Gebildeten geläufig, sondern auch von den Gelehrten unangefochten geblieben zu sein. Unsere gegenwärtige Kenntnis von der ältesten Geschichte Straßburgs nötigt aber, noch eine andere Ableitung als möglich anzusehen. Ich stelle sie hiermit zur Erwägung.

Der früheste Zeuge für Straßburgs deutschen Namen ist Gregor von Tours. Er nennt ihn zweimal: lib. IX c. 36 und lib. X c. 19. An letzterer Stelle heißt es: *Qui statim ad Argentoratensem urbem, quam nunc Stradeburgum vocant deductus.* (Dazu in andern Handschriften die Varianten: *Stradiburgus, Strateburgus, Stratburgus*). Man sieht also; als Gregor schrieb, d. i. am Ende des 6. Jahrhunderts war einerseits der alte keltoromanische Name nicht aus der Erinnerung entschwunden, wurde andererseits der deutsche noch als etwas verhältnismäßig neues empfunden.

Der Umstand nun, auf den ich die Aufmerksamkeit zu lenken wünsche, ist der: daß dem neuen Namen wirklich auch eine neue Sache entsprochen hat. „Straßburg" und „Argentoratum" haben sich anfänglich topographisch nicht genau gedeckt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung — ich beziehe mich außer dem, was öffentlich zur Sprache gebracht ist, auf eine noch ungedruckte Unter-

suchung von Herrn Dr. v. Borries — haben die alamannischen Siedler, die sich nach und nach bei den Trümmern von Argentoratum zusammenfanden, nicht innerhalb der römischen Mauern, sondern außerhalb vor dem Westthor, an der heutigen Langstraße, ihre Häuser gebaut. Die alte Römerstadt lag noch im 9. Jahrhundert öde und nach vielerlei Anzeichen hat die älteste 'Kathedrale nicht an der Stelle des heutigen Münsters, sondern bei St. Thomas gestanden. Von der Langstraße (im Mittelalter die Hohe Straße genannt) wissen wir nun, daß sie den Anfang der nach Westen führenden römischen Heerstraße (via strata) bildete. Wenn die daran wohnenden germanischen Ackerbürger ihre Ansiedelung „Strateburg" nannten, so scheint mir das Aufkommen dieses Namens durch die oben angegebenen Lokalverhältnisse sehr einfach erklärt zu sein. Für sie war „strata" ein Fremdwort und nicht Gattungsbegriff, sondern Name, Lokalname. Die Bezeichnung wäre also aus dem Bedürfnis entstanden, das sich für die neuen Bewohner ganz von selbst ergeben mußte, ihre Siedelung von der in Trümmern fortbestehenden Römerstadt zu unterscheiden. „Straßburg" würde mithin soviel heißen wie „die Neustadt an der *via strata*".

Diese meine Ableitung stellt sich der bisher geläufigen geographischen als topographische gegenüber. Sie ist begrenzter, schlichter, so zu sagen uninteressanter, aber sie hat vor jener manche Vorzüge. Besonders wie mir scheint den Vorzug der größeren psychologischen Wahrscheinlichkeit. Die Neustadt war keine gegründete Stadt, sondern eine gewordene, langsam und aus unscheinbarsten Anfängen. Im 6. Jahrhundert können wir uns den Handelsverkehr in diesen Gegenden nur äußerst gering denken. Es werden zum größten Teil Ackerer und kleine Handwerker gewesen sein, die hier hinter Wall und Pfahlwerk Schutz suchten, vielleicht mit Benutzung von Hausresten ehemaliger Cannabenses. Es hätte ein Karl Ritter unter ihnen sein müssen, um sie auf die herrliche geographische Lage und die darin gegebene geschichtliche Prädestination des Ortes aufmerksam zu machen; was dagegen jedes Kind wußte, war daß der Hauptweg, an dem ihre Häuser standen, *strata* hieß. Mit merkwürdiger Dauerhaftigkeit hat sich in dieser Hinsicht der Sprachgebrauch der Straßburger stabiliert. Sie kennen noch heute nur drei „Straßen", die Langstraße, die Steinstraße, die Metzgerstraße, alle übrigen sind „Gassen". Jene drei aber sind — Anfänge römischer Heerwege! Aber nur eine von ihnen, eben die Langstraße, lag im Bereich der ältesten Stadt. Endlich erlaube ich mir noch eine sprachliche Bemerkung. Spricht es nicht zu Gunsten meines Vorschlages, daß die Wurzel im Singular steht, während die geographische Entstehung eher zum Plural, etwa *Stratonoburg*, hätte führen müssen?

Straßburg. *G. Dehio.*

Annaten von Konstanzer Bischöfen. Über Annaten und Nebengebühren bei der Bestätigung Konstanzer Bischöfe sind folgende Auszüge den Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer, die im italienischen Staatsarchive zu Rom verwahrt werden, entnommen:

1) Expense facte in confirmatione reverendi in Christo patris et domini, domini Burcardi[1]) electi et confirmati ecclesie Constantiensis in Almania: Pro annata 2500 fl., sacra[2]) 125 fl., subdiaconis 41 fl. 23 sol. 4 den., tribus minutis servitiis[3]) 187 fl. 25 sol., minuto camere 83 fl. 16 sol. 8 den., quitantia camere 7 fl., minuto collegii 62 fl. 25 sol., quitantia collegii 7 fl. 35 sol., in propina[4]) domini pecia panni 105 fl., notario cause 20 fl., pro familia domini cardinalis 17 fl., proficiat[5]) familie cardinalis 20 fl., magistro domus pro panno 12 fl., procuratione cause 15 fl., literis expediendis 100 fl. 7 grossi, sollicitatura 4 fl., parafrenariis 6 fl., famulo decani 2 fl. (Libri compositionum[6]) camere apostol. tom. 1462—1481 fol. 4 unter dem Datum des 15. Januar 1463.)

2) Ludwig[7]), ständiger Koadjutor der Kirche von Konstanz, bezahlt für commune und minutum servitium seines Amtes 1339 fl. 14 sol. 3 den. (Libri quitantiarum tom. 1469—1479 fol. 125 unter dem Datum des 8. Oktober 1474.)

3) Otto[8]), erwählter Bischof von Konstanz, bezahlt für commune servitium 1250 fl., für ein minutum servitium der Kammer 89 fl. 14 sol. 4 den., für drei minuta servitia den familiares et officiales des Papstes 267 fl. 42 sol. (Dieselben tom. 1471—1484 II. fol. 106 unter dem Datum des 29. November 1480.)

Stuttgart. *Eugen Schneider.*

Zu Reinbold Slecht. Das Wenige, was ich in dieser Zeitschrift NF. 9, 81 ff. über die Lebensumstände des Cantors von Jung Sankt Peter in Straßburg anzuführen wußte, hat neuerdings durch Altmanns Regesta imperii XI nr. 1054 eine erwähnenswerte Ergänzung erfahren. Am 21. Juli 1414 macht König Sigmund in Speier unsern Chronisten zu seinem familiaris[9]). In seiner Zeitgeschichte berührt

[1]) Burkard von Randeck, Bischof seit Dezember 1462. — [2]) Weihe durch den Papst (Du Cange sub 3. sacra). — [3]) Die Kanzleitaxen im Gegensatz zu dem servitium commune, der Annate. — [4]) Wohl Geschenk, besonders für Gastfreundschaft (Du Cange sub 2. propina). — [5]) Die Lesung scheint sicher. Bezieht sich wohl auf die Förderung durch die Umgebung des Kardinals. — [6]) Die Rechnungsbücher, in denen nicht die feststehenden, sondern die mit der Kammer vereinbarten Abgaben verzeichnet wurden. — [7]) Ludwig von Freyberg, der vom Papst anerkannte Bischof. — [8]) Truchseß Otto von Waldburg, dessen Gegenbischof und Nachfolger. — [9]) Der Eintrag im Reichsregistraturbuch E. fol. 80v lautet nach gütiger Mitteilung des Hof- und Staatsarchivs in Wien: Idem pro Reinboldo Slecht literae familiaritatis cum salvo conductu ut in formula. Datum Spirae XXIa Julii.

Slecht den Speierer Aufenthalt des Königs nur mit wenigen Worten, nachdem er sich über Sigmunds Empfang in Straßburg ausführlich ausgelassen hatte (NF. 9, 104). Wir wissen daher nicht, was ihn speziell dem König genähert hat, und können nur aus der gleichzeitigen Ernennung seines Mitkanonikers, des bekannten Job Vener, zum königlichen familiaris[1]) schließen, daß er in Angelegenheiten seines Stiftes mit Sigmund verhandelt hat. Die Eigenart des Autors, der weniger niederschreibt, als er weiß, und vor allem seine eigenen näheren und weiteren Beziehungen zur Zeitgeschichte unerwähnt läßt, findet auch hier eine neue charakteristische Bestätigung.

Den Hinweis auf eine zweite urkundliche Nachricht verdanke ich Cartellieri. Am 3. Juni 1425 beauftragt Papst Martin V. den Cantor der Kirche von Jung Sankt Peter in Straßburg, dem Benediktinerkloster Ettenheimmünster die zur Kollation des Abtes gehörige Pfarrkirche zu Münchweier (Múnichwiller) zu inkorporieren, weil, wie Abt und Konvent klagten, die ehemals sehr reichlichen Klostereinkünfte „propter guerarum turbines, patrie depopulacionem et alias calamitates, que partes illas maxime a triginta annis citra gravius afflixerunt“, außerordentlich vermindert worden seien. Diesem Auftrage kam Reinbold Slecht am 17. August 1425 nach[2]). Als „judex et commissarius unicus ad infrascripta a sede apostolica specialiter deputatus“ teilt er dem Bischof von Straßburg und dem Archidiacon des Archidiaconats der Straßburger Kirche auf dem rechten Rheinufer (ultra Renum), beziehungsweise ihren geistlichen Vikaren, Officialen u. s. w. mit, daß ihm das inserierte päpstliche Mandat vor Notar und Zeugen von dem Abte Andreas und dem Konvent von Ettenheimmünster übergeben worden sei. Vom Abt Andreas gebeten, dem Mandate entsprechend zu verfahren, habe er dem ständigen Vikar zu Münchweier (Múnichwilr alias Minewilr) „20 quartalia siliginis et 30 omas vini“ jährlich und das von dem ehemaligen Rektor der Pfarrkirche Johannes Baltzman auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche erbaute Haus angewiesen, nachdem er durch Erkundigung bei den Presbytern und Geschworenen des Dorfes und der Pfarrei und bei den Prokuratoren der Fabrik und der Heiligen der Pfarrkirche von Sankt Landolin in Münchweier festgestellt hatte, daß die congrua des Vikars genügend sei. Dabei wurde bestimmt, „quod perpetui vicarii pro tempore existentes de porcione predicta cathedraticum dicte ecclesie, hospitalitatem solitam et procuraciones visitacionum supportare debent et si alia onera videlicet collecta caritative, subsidia, decime papales seu regales et similia ipsi ecclesie imponerentur, tunc abbas et conventus predicti tociens quociens perpetuo vicario tunc existenti in medietate huiusmodi onerum sub venire tenentur“.

---

[1]) Am 25. Juli 1414. Altmann nr. 1083, wo natürlich Job statt Jvo zu lesen ist. Slecht selbst nennt Meister Job NF. 9, 100 bei Gelegenheit der Gesandtschaft seines Bruders Reinbold Vener an Papst Gregor IX. — [2]) Notariatsinstrument Or. Karlsruhe. GLA. Lahr-Mahlberg unter Münchweier. Vgl. auch Krieger, Topograph. Wörterbuch 446.

Zeugen dieser Handlung Slechts, die sich zu Straßburg im Hofe seiner Behausung „in atrio" der Kirche von Jung Sankt Peter abspielte, waren Magister Nikolaus Lindenstumpff, Licentiat in decretis und Official der Straßburger Kurie, Volmar Ysenhouwer, Kanoniker von Jung Sankt Peter, und Paul Průssz, Pfründner des Straßburger Hochstifts. Das dem Notariatsinstrumente angehängte Siegel Slechts mit teilweise zerstörter Legende zeigt St. Petrus mit dem Schlüssel und darunter einen Schild mit zwei gekreuzten (Streitkolben?).

Durch diese beiden Urkunden erlangen wir erst die volle Gewißheit, daß Slecht noch 1425 am Leben war, und dürfen danach jetzt wohl mit voller Sicherheit aussprechen, daß auch die zweite Hälfte der Fortsetzung der Flores temporum bis zum Jahre 1425 von Slecht herrührt. Die Frage der Autorschaft bleibt also nur bezüglich der wenigen Notizen zu den Jahren 1431, 1435[1]), 1436 und 1444 offen. Auf die Schicksale Kloster Ettenheimmünsters sei bei dieser Gelegenheit noch besonders hingewiesen. Aus meinen Regesten[2]) kann man jetzt des näheren ersehen, wie das Kloster fünf Jahrzehnte (1368—1418) dazu gebraucht hat, die Vogtei des Dorfes Münchweier endgültig zu erwerben. Zu dem Rückgang der Klostereinkünfte mögen die mit dem Schisma verknüpften Zustände wohl mindestens ebensoviel beigetragen haben als die dreißigjährigen Kriegsnöte jener Gegenden, doch bleibt es immerhin beachtenswert, daß in der letzten Nachricht, die wir zur Zeit über den Geschichtschreiber der Ära Markgraf Bernhards haben, der kriegerische Charakter der Periode besonders betont wird[3]).

Erlangen. *Richard Fester.*

---

[1]) Diese Zeitschr. NF. 9, 332 über den vermutlichen Fehler des Abschreibers. — [2]) Nr. h 296, h 1143, h 1145, h 517, h 1146—47. Diese Zeitschr. NF. 10, 656. Fester, Markgraf Bernhard S. 92. — [3]) Beiläufig möchte ich hier darauf hinweisen, daß die Neuauflage Potthasts zwar meine Slechtausgabe anführt, aber meine Beiträge zur Quellenkritik Slechts (diese Zeitschr. NF. 9, 329 ff) übersehen hat.

Zeitschriftenschau[1]) und Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, Erster Band, fünfte Lieferung (Ettenheim — Fuelleder). Heidelberg, Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung. Fränkische Rechte. Drittes Heft. Mergentheim, Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim. Bearbeitet von Richard Schröder. Heidelberg, Winter.

Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, bearbeitet von Albert Krieger, Vierte Abteilung (Nußbach — St. Trudpert). Heidelberg, Winter.

Badische Neujahrsblätter. Siebentes Blatt: Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts, mit sechs in den Text gedruckten Abbildungen, von Jakob Wille. Karlsruhe, Braun.

Freiburger Diöcesanarchiv. Band 25. J. 1896. — A. Frh. von Rüpplin: Tagebuch des Salemer Conventualen P. K. Wachter in den J. 1796 und 1799. S. 1—70. Schildert die Kriegsereignisse und Zustände im Salemer Oberamt Ostrach zur Zeit der französischen Invasionen von 1796 u. 1799. — F. Zell und M. Burger: Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. S. 71—150. Ergebnisse der durch Bischof Hugo v. Hohenlandenberg i. J. 1497 angeordneten Sammlung in den Dekanaten Stein, Engen, Stockach, Wurmlingen, Meßkirch, Mengen, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen, Ehingen, Waldshut und Stühlingen. — L. Stocker: Der Schüpfergrund und seine Besitzer. S. 151—193. Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die Besitzer des Schüpfergrundes, insbesondere die Herren von Rosenberg und Dottenheim. — K. Reinfried:

---

[1]) Unter dieser Rubrik soll künftig regelmäßig der Inhalt der in Baden und im Elsaß erscheinenden lokalgeschichtlichen Zeitschriften kurz verzeichnet werden. *Die Redaktion.*

Kirchliche Urkunden aus dem Landkapitel Ottersweier. S. 151—224. Aus d. J. 1276—1514. — Ph. Ruppert: Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. S. 225—266. Beitrag zur Geschichte der Reformation in Konstanz, der der Münsterschatz i. J. 1530 zum Opfer gefallen ist. Mit einem Inventar aus d. J. 1500 und dem Bericht der städtischen Oberpfleger über den Wert und Ertrag der eingeschmolzenen Gold- und Silbergeräte. — P. B. Stengele: Nachträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Großschönach. S. 267—90. Regesten aus dem Überlinger Archiv. — J. König: Zur Geschichte des Dorfes Hausen a. d. Aach. S. 291—320. Sammlung urkundlicher Nachrichten zumeist aus dem Radolfzeller Archiv; die erste urkundliche Erwähnung ist übrigens nach dem St. Galler Urkundenbuch in d. J. 987 statt 997 zu verlegen.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 24. Heft. Lindau i. B. 1895. I. Vorträge. Martin: Ekkehard II. in der Geschichte. S. 7—12. Ein kurzer Versuch, Sage und Geschichte zu kennen. — G. Tumbült: Die Landgrafschaft Nellenburg. S. 13—18. Wozu desselben Verfassers Aufsatz in den Mitt. des Inst. für Österr. Gesch.-Forsch. Ergbd. II zu vergleichen ist. — G. Teufel: Die Geschichte des Hohentwiels. S. 19—24. Eine Übersicht über die wichtigsten Daten aus der Geschichte der Festung. — II. Abhandlungen und Mitteilungen. (Die naturwissenschaftlichen werden hier nicht berücksichtigt). — F. A. Rief: Geschichte der Domäne Manzell und des Klosters Weissenau. S. 65—210. Auszüge aus sehr zahlreichen älteren Urkunden. — G. Straß: Das Stadtgericht von Meersburg. S. 211—218. Die Schilderung beruht auf Prozeßakten vom Ende des 16. und Anfang des 17. Jhdts. — J. Rübsamen: F. Schäfer's Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen. S. 219—222. Anerkennende Inhaltsangabe. — G. Reinwald: Nachruf für Dr. med. Albert Moll, Ehrenpräsidenten des Vereins († 1895). S. 223—230. — Beigegeben (mit besonderer Seitenzählung) ist die Fortsetzung der Geschichte der Freiherren von Bodmann. Urkunden in Abschrift oder Auszug sowie chronikalische Nachrichten von 1352—1433. Vgl. darüber diese Zeitschrift X, 153.

Schau-in's-Land. 22. Jahrlauf, 1895. — Fr. Baumgarten: Bilder aus Gengenbachs Vergangenheit. Neue Folge. S. 1—43. Behandelt die Geschichte der Stadt und des Klosters im 16. Jhdt., insbesondere die Ausbreitung der Reformation unter dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg und die Wiederverdrängung der neuen Lehre durch Cornelius Eselsperger. — Ph. M. Halm: Das Theatrum in der Pfarrkirche zu Kenzingen. S. 44—45. Passionstheater nach Barockkompositionen des Andrea dal Pozzo aus dem Anfang

des 18. Jhdts. — J. Sarrazin: Ein untergegangener Breisgauer Hochzeitsbrauch. S. 46—48. Schilderung der letzten Freiburger Strohrede v. J. 1769 nach Aufzeichnungen des Grafen Franz von Enzenberg.

An der Feier des siebzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben sich die Universität Freiburg und die juristische Fakultät der Universität Heidelberg durch wissenschaftliche Festschriften beteiligt. Festprogramm Seiner Königlichen Hoheit Großherzog Friedrich zur Feier des siebzigsten Geburtstages dargebracht von der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg. Mit 11 Abbildungen und 5 Kartenskizzen und Text, 3 Tafeln in Farbendruck, 1 Tafel in Heliogravüre und 1 Lithographischen Tafel. Freiburg i. B. und Leipzig 1896. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 238 S. und Festgabe zur Feier des siebzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich in Baden dargebracht von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Heidelberg 1896. Verlag von Gustav Koester 369 S. Von den Freiburger Professoren hat der derzeitige Prorektor C. Krieg ein Lebensbild des Theologen F. G. Wanker beigetragen, eines beliebten Lehrers der Hochschule, welcher starb in dem Augenblicke, da er zur Würde des Erzbischofs von Freiburg erhoben werden sollte. Den badischen Hochzeitsbrauch des Vorspannens hat E. H. Meyer nach seinem historischen Herkommen und seiner symbolischen Bedeutung untersucht. H. Rosin stellt den Zustand des badischen Staatsrechts dar, wie es sich in der Periode ausgebildet hatte, in welche die Geburt des Großherzogs Friedrich fällt, nicht ganz ein Jahrzehnt nach Erteilung der Verfassung und in seiner Entwicklung von den politischen Verhältnissen der 1820er Jahre beeinflußt. Unter dem Titel „Über freiherrliche Klöster in Baden“ teilt A. Schulte eine eingehende und ergebnisreiche Untersuchung über den Geburtsstand der Conventualen des Klosters Reichenau und der Nonnen der Stifter Waldkirch und Säckingen mit, welche den Nachweis liefert, daß sie nur Angehörige freiherrlicher oder gräflicher Geschlechter aufnahmen, was schließlich zu einem Niedergang dieser Klöster führen mußte. In dem Abschnitt über Reichenau entwickelt er in Kürze den Plan zu einem von mehreren Fachmännern zu bearbeitenden Werke, welches die einzelnen Seiten der Geschichte dieses bedeutenden Klosters darzustellen hätte. Die Veränderungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwalde 1852—1895 ist der Gegenstand einer auf statistischen und wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen aufgebauten und durch drei Karten anschaulich erläuterten Arbeit von L. Neumann.

In dem stattlichen Bande, der die Beiträge der Heidelberger Juristenfakultät enthält, legt G. Meyer, auf Grund der Akten des badischen auswärtigen Ministeriums den Anteil des Großherzogtums Baden — des erlauchten Landesherrn und der Minister Mathy, von

Freydorf und Jolly — an der Reichsgründung dar und kommt zu dem Ergebnisse, daß die nationale Politik der badischen Regierung in den Jahren 1866 bis 1870 die eigenste Politik Großherzog Friedrichs war, welchen Kaiser Wilhelm II. mit treffenden Worten als den Träger des nationalen Gedankens in Deutschland bezeichnet hat".

Der Inhalt der übrigen in den beiden Festschriften vorliegenden Abhandlungen ist ohne Bezug auf das Arbeitsgebiet unserer Zeitschrift. *v. Weech.*

Von der Bibliographie der Württembergischen Geschichte, bearbeitet von Wilhelm Heyd ist der zweite Band, mit dem das gediegene Werk seinen Abschluß findet, vor kurzem ausgegeben worden. (Stuttgart, Kohlhammer, V und 794 S.). Gleich seinem Vorgänger verdient auch dieser Band, dem ein das Ganze umfassendes Autoren- und Sachregister beigefügt ist, ungeteilte Anerkennung. Er weist die stattliche Zahl von 5600 Nummern auf und enthält im wesentlichen das Verzeichnis der ortsgeschichtlichen und biographischen Litteratur; mit Recht sind der letztern nicht allzu enge Grenzen gezogen, sondern auch Personen berücksichtigt worden, die im heutigen Württemberg geboren sind, außerhalb des Landes aber ihre Hauptthätigkeit entfaltet haben und umgekehrt. So gewinnt dasselbe auch für Baden besondern Wert und bildet ein Stück Vorarbeit für die ersehnte Bibliographie der badischen Geschichte, die hoffentlich nicht allzulange mehr auf sich warten läßt. Daß der Ladenpreis mäßig gestellt und damit jedem Forscher in württembergischer Geschichte die Möglichkeit geboten ist, das unentbehrliche Buch zu erwerben, ist dankbar zu begrüßen. *K. O.*

Aus dem Nachlaß von Professor Charles Schmidt sind die Schlußhefte des Répertoire bibliogr. Strasbourgeois (VII und VIII) erschienen, welche die Straßburger Druckereien des Johann Knoblouch (d. Älteren) und Mathias Schürer behandeln. Die notice biographique über Kn. ist eine erweiterte Übersetzung aus Schmidts früherem Buch: „Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken etc." Manche neue Daten der Lebensgeschichte des Druckers sind aus dem Aufsatze von Dr. W. List (Centralbl. f. Bibl. IV S. 296 f.) entnommen. Übrigens hätte sich zur Erweiterung der Biographie noch Material aus dem Stadt-Archiv beibringen lassen, ebenso manches Neue zu den weitverbreiteten Geschäftsverbindungen der Knoblouch'schen Druckerei. Für die 40 nicht beschriebenen Druckwerke würden leicht noch Exemplare zu ermitteln sein, überhaupt ließe sich die Zahl der Drucke durch nicht unwesentliche Nachträge vermehren. Schmidt läßt Knoblouch's Thätigkeit 1500 beginnen, was sicher unrichtig ist (vgl. Dziatzko's Beiträge II S. 95 ff.). Das angeblich 1500 gedruckte Werk des Nicolaus de Blony (Nr. 1), welches die Straßburger U. Bibl. besitzen soll, hat sich nach Mitteilung des Herrn Direktor Barack niemals dort befunden und existiert nicht. Vermutlich hat

Schmidt ein defektes Exemplar der Ausgaben von 1508 oder 1512 (Nr. 47 und 78) gesehen, was genau zu konstatieren wäre, wenn er nicht unbibliographisch die Abbreviaturen auflöste. Der erste datierte und unterschriebene Druck Kn's stammt aus dem Jahr 1504. Falsch ist es auch, wenn bei Schmidt ein Druck von 1530 (Nr. 322) aufgeführt wird, da doch Joh. Knoblouch bereits 1528 tot war, wie auch die Einleitung besagt. — Im VIII. Hefte ist eine Biographie Schürers nicht beigegeben, was auch nicht zu beklagen ist, da die früheren Bemerkungen Schmidts a. a. O. ungenau sind (vgl. Allg. D. Biogr. 33, S. 84 ff.). Auch in dieser Arbeit Schmidt's ist weder unbedingt Zuverlässiges noch völlig Abschließendes geleistet. Hoffentlich schenkt uns G. Knod bald seine lang versprochene Monographie über Schürer, der durch seine engen Beziehungen zu Beatus Rhenanus, Wimpfeling und Erasmus vollste Würdigung verdient. M. Schürer's Presse, die hauptsächlich der Verbreitung der Klassiker und der Werke älterer und jüngerer Humanisten diente, wird immer in der Geschichte des geistigen Lebens eine bedeutende Rolle spielen.

— *h*.

Von dem schönen Werke K. Burger's, Monumenta Germaniae et Italiae typographica ist soeben die 5. Lieferung ausgegeben worden, welche wieder 25 ausgezeichnete Tafeln (101—125) mit Druckschriftproben des 15. Jahrh. enthält (hergestellt in der Reichsdruckerei). Wie in den früheren Heften sind auch in diesen elsässische Druckereien der Incunabelzeit vertreten. Die bisher in dem Werk aufgenommenen Straßburger Typographen sind: Mentelin, Eggestein, Rusch, Knoblochtzer, Prüß, Schott, Eber, Schaffener, Dumbach und Hupfuff sowie der anonyme Drucker aus Klein- oder Neu-Troya (Kirchheim im Elsaß). — *h*

Die englische, vornehm ausgestattete Publikation Bibliographica bietet in ihrem 2. Band (1896) auf S. 47—60 einen Aufsatz von G. R. Redgrave, betitelt: „The illustrated books of Sebastian Brandt“, der reich mit Abbildungen geziert ist.

— *h*.

In einer Max Büdinger gewidmeten Dissertation „Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano“ (Roma, Loescher) behandelt Lodovico Oberziner die Geschichte Julians, vor Allem seine deutschen Feldzüge bis zum Jahre 360. Uns interessiert hier besonders seine Darstellung der Alamannenschlacht bei Straßburg, in der er mit übertriebener Vorsicht gegen Libanios nur Ammian folgt, im Übrigen aber die Resultate meiner kriegsgeschichtlichen Untersuchung sämtlich acceptiert. Sein Ausdruck haftet manchmal zu sehr an dem Wortlaut der Quelle. Bei der weit ausgedehnten, recht anerkennenswerten Kenntnis, welche der Verf. von unsrer deutschen Dissertations- und Programmlitteratur an den Tag legt,

verwundert es mich, daß er von der abweichenden Ansicht, die von Borries über die Lokalität des Schlachtfeldes entwickelt hat und auf deren Grundlosigkeit ich hier wiederholt hingewiesen habe (VIII, S. 134 ff. u. IX S. 176 ff.) keine Notiz nimmt. *W. W.*

Württembergische Geschichtsquellen, im Auftrage der Württemb. Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dietrich Schäfer. III. Band: Urkundenbuch der Stadt Rottweil, I. Band, bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. Stuttgart, Kohlhammer, 1896 XXX + 788 S., 6 M. In seinem Vorwort ist Schäfer in der glücklichen Lage, darauf hinweisen zu können, daß nicht nur das vorliegende Werk dem einträchtigen Zusammenwirken der Stadt Rottweil und der Württ. Kommission seine Entstehung verdankt, sondern daß auch in Zukunft eine rege und opferfreudige Beteiligung württembergischer Stadtverwaltungen an der Erforschung ihrer heimischen Geschichte zu erwarten ist. Zunächst haben sich Biberach, Eßlingen und Heilbronn bereit erklärt, durch finanzielle Beihilfe weitere Unternehmungen auf dem Gebiete der Stadtgeschichte zu ermöglichen, ein ungemein dankenswertes Vorgehen, von dem nur zu wünschen wäre, daß es auch außerhalb Württembergs Nachahmung fände. — Günter giebt in seiner Einleitung dem Benutzer alle wissenswerten Aufschlüsse über die Technik der Ausgabe an die Hand. Das Material des Urkundenbuches stammt zu zwei Dritteln aus den Archiven von Rottweil selbst, die vor der Drucklegung von dem Bearbeiter geordnet wurden, sodann aus dem Staatsarchiv in Stuttgart (vergl. besonders die Nachträge). Sehr anerkennenswert ist, daß G. nicht allein für die ungedruckten, sondern auch für die gedruckten Stücke die Quellen — im letzteren Falle die Büchertitel alphabetisch — zusammen gestellt hat.

An die Einleitung schließt sich ein sehr übersichtliches Siegelverzeichnis an. Auf S. XXIII unter Konstanz hat sich darin ein ärgerlicher Fehler eingeschlichen, der auch noch später begegnet: aus dem Bischof Albrecht Blarer von Konstanz ist ein Adalbert geworden. Die Urkunden beginnen mit dem Jahre 792 (Nr. 1) und reichen bis 1475 (Nr. 1442); die Nachträge mit 1277 (Nr. 1443) anfangend, bis 1435 (Nr. 1512). Vollständige Abdrücke wechseln mit mehr oder minder ausführlichen Regesten ab. Dieses Verfahren scheint sich immer mehr einzubürgern, weil es allein gestattet, der Fülle des Stoffes in kurzer Zeit Herr zu werden, ohne dem Inhalt allzusehr Abbruch zu thun. Zwei ausführliche Register, ein allgemeines, und ein Personenregister nach Ständen, erleichtern die Benutzung. Dem trefflichen Werke gegenüber können nur wenige Anstände geltend gemacht werden. Angenehm wäre die volle Wiedergabe der Datumzeile, d. h. mit datum, actum, gegeben, u. s. w., während jetzt nur die Tagesbezeichnung in der urkundlichen Form aufgenommen ist. Sodann dürfte der Bearbeiter sich mehr in kanonisches Recht und kirchliche Verfassung zu vertiefen haben. Der

Sprachgebrauch seiner Regesten ist da auf diesem Gebiete mehrfach ungenau. Der Kundige errät sofort was gemeint ist, der Unkundige aber gerät in Verlegenheit. Einige kleine Ergänzungen mögen hier folgen.

Nr. **1**. Die Datierung ist zweifelhaft, was anzudeuten gewesen wäre. Vergl. Ladewig, Regg. Konst. 1 Nr. 71. — Nr. **3**. Ein Hinweis auf die Regg. Konst. wäre erwünscht. (Ebenso z. B. bei Nr. 13, 14, 15.) Es wäre überhaupt mit Freude zu begrüßen, wenn die in der Reichsgeschichte schon eingebürgerte Sitte, bei jeder Arbeit an Urkunden auf die gangbaren Regestenwerke Rücksicht zu nehmen, auch in der Ortsgeschichte Eingang fände. — Nr. **95**. Im Jahre 1312 redet man besser nicht von einem Konstanzer „Generalvikariat", womit moderne Vorstellungen erweckt werden. Aussteller sind die beiden Generalvikare, bloße Beauftragte des Bischofs, deren Befugnisse nicht streng zu umgrenzen sein möchten. Es gab zu jener Zeit kein Generalvikariat als selbstständige Behörde. — Nr. **290**. Der zugehörige Revers der Abtei Gengenbach steht im Kopialbuch AA S. 427 des Erzbischöflichen Archives in Freiburg. Vergl. künftig die Regg. Konst. — Nr. **319**. Das Original des zugehörigen Reverses der Abtei Gengenbach liegt im Generallandesarchiv unter Niedereschach. (Archiv Konstanz.) Statt „Kapitel der Kirche zu Konstanz" muß es nach dem kirchlichen Sprachgebrauch heißen: „Domkapitel zu K." — Nr. **468**. Der aus Wartmann übernommene Hermann Süntinger heißt Sünchinger, er kommt in Konstanzer Urkunden öfters vor. — Nr. **634**. Statt „Dekan des obersten Stifts zu Konstanz" ist zu setzen „Domdekan". — Nr. **742**. Statt „Dekan zu Konstanz" muß es heißen „Domdekan" — Nr. **1022**. Kandenberg ist sicher verlesen für Landenberg. — Nr. **1448**. Einzelne Namen der Ablaß erteilenden Titularbischöfe konnten von dem Bearbeiter nicht erklärt werden. Chalamonensis gehört zu Calamona im Erzbistum Kreta; Croiensis zu Kroja im Epirus; Turtiburensis zu Tortivoli in Unteritalien.

Im Register unter Konstanz, Bischof, ist 335, 24 in 335, 34 zu ändern. Ebenda muß es statt „Adalbert" „Albrecht" heißen und ist „Domkapitel" mit „Kapitel" zu vereinigen. Ebenda unter „Bürger" muß 386, 9, 14 Druckfehler sein.

Schließlich ist noch auf einige Urkunden des Generallandesarchivs hinzuweisen, auf die ich zufällig bei Ordnungsarbeiten in der letzten Zeit aufmerksam wurde. 1388, Febr. 14. Schultheiß, Bürgermeister und Gericht zu Rottweil urteilen über die Ansprüche des Klosters St. Blasien auf den Nachlaß des Benz Ruff von Dotternhausen (St. Blasien, Dotternhausen) — 1305 März 27; 1354 März 21; 1412 Dez. 1; 1449 Jan. 15., Urkunden, die sich auf Gosheim im Oberamte Spaichingen beziehen und in denen Rottweils gedacht wird. (St. Blasien, Gosheim). — 1351 April 30 unter Rottweil eine neu eingereihte Urkunde (St. Blasien). Weiteres unter Neukirch in derselben Archivabteilung und zu 1346 Febr. 3 und 1347 Aug. 27 im Archiv St. Georgen.

A. Cartellieri.

Von dem in diesen Litteraturnotizen des öfteren besprochenen Urkundenbuche der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer ist soeben die erste Hälfte des vierten Bandes (Zürich, Fäsi & Beer 200 S.) ausgegeben worden, welche in 202 Nummern die chronologische Folge der Urkunden von 1264 bis März 1272 führt. Es ist die Zeit, in der Rudolf von Habsburg die Kiburgische Erbschaft antrat, verteidigte und erweiterte. Die große Regensburger Fehde fällt auch in diese Jahre. Unter den 202 Stücken zählte ich 105 ungedruckte, ein Teil war freilich schon durch Regesten bekannt geworden. Bei den Urkunden überwiegen noch immer die aus den Landbezirken, die städtischen sind noch nicht zahlreich. Die meisten der Urkunden betreffen noch immer klösterlichen Besitz, namentlich der Cisterzienser und der neugegründeten Frauenklöster. Von badischen Klöstern werden genannt Mainau, Säckingen, Waldkirch und Reichenau. Die Nr. 1354 bringt uns den Reichenauer Konvent und die dortige Geistlichkeit ziemlich vollständig. Manche badische Geschlechter werden berührt, ich nenne, weil man sie dort wohl nicht leicht sucht, die Freiherrn von Uesenberg und die Herren von Staufen, welche ausdrücklich als Ministerialen der Grafen von Freiburg bezeichnet werden. Von badischen Orten werden genannt Goldbach, Hagnau, Waldkirch, Kadelburg und Villingen. Die Nr. 1434 ist, wohl mit Recht, nicht in den Breisgau verlegt. Der vorliegende Halbband bietet abermals eine Reihe interessanter Stücke, die in einer Litteraturnotiz aufzuzählen natürlich unmöglich ist. Für die persönlichen Verhältnisse des bekannten Schriftstellers und Dichters Konrad v. Mure ist Nr. 1337 bedeutsam, in 1454 erscheinen Walther von Klingen und der Minnesänger Konrad Steinmar, Nr. 1480 berichtet über eine zweite Heiligsprechung Karls des Großen durch P. Gregor IX. u. s. w. Die Urkunden sind von den Herausgebern außerordentlich reich kommentiert, dem Benutzer ist der Stoff möglichst vorbereitet. Bei solcher Sorgfalt fällt es auf, daß bei Nr. 1452 ein Weg nicht eingeschlagen ist, der doch mit Sicherheit zum Ziele führen müßte. Es handelt sich um ein gleichzeitiges Verzeichnis der Urkunden, welche auf die Wittumsverschreibung für die Gräfin Margareta von Kyburg Bezug haben. In demselben sind auch die Registraturzeichen eingetragen; mit diesem Schlüssel muß sich also feststellen lassen, welche von den im Original noch vorliegenden Stücken gemeint sind. Die Bedeutung der Dorsalnotizen tritt da einmal zu Tage. Mit großer Befriedigung nimmt der Benutzer von der diesem Halbbande beigegebenen, jedoch schon zum dritten Bande gehörigen, von Zeller-Werdmüller bearbeiteten Karte des heutigen Züricher Gebietes beim Erlöschen der Grafen von Kyburg (1264) Kenntnis. Durch fünf Farben und verschiedene Linien unter den Ortsnamen sind 28 verschiedene Bezeichnungen auf der Karte deutlich gemacht. Grenzlinien sind nicht gezogen, da dazu das Quellenmaterial nicht ausreichte, doch hebt sich das Gebiet der Grafen von Kyburg von Zürich bis Frauenfeld-Diessenhofen fast ganz geschlossen ab, weniger das

habsburgische links der Limmat, mehr noch das Rapperswil'sche um den oberen Züricher See, wobei eine starke Mischung mit Einsiedeln'schen Rechten erfolgt. Für den Besitz der Freiherrn ist eine einheitliche Farbe gewählt, über den Umfang desselben wird Jeder erstaunt sein. Bei den größeren Geschlechtern ist der Name der Herrn in das Gebiet geschrieben, so bei den Tengen, Regensberg, Schnabelburg, Wediswil, doch dürfte dieser Anteil knapp die Hälfte des freiherrlichen Gesamtbesitzes ausmachen. Von klösterlichem Gute ragt natürlich der Besitz der beiden Züricher Klöster und St. Gallens hervor. Im ganzen ist es ein höchst interessantes Bild, das uns die, soweit ich das ohne besondere Mühe kontrollieren kann, sorgfältigst gearbeitete Karte liefert. Sehr gut ist es, daß nur der Besitz politisch wichtiger Klöster angegeben, der von Wettingen, Muri, Kappell u. s. w. aber fortgelassen ist. Das Gegenteil würde die Karte übermäßig belastet haben. Mit solchen Vorarbeiten nähert man sich immer mehr der Lösung einer würdigen Aufgabe für die schweizerische Geschichtsforschung, der Herstellung einer Karte des Besitzstandes in den Tagen Rudolfs von Habsburg. *A. Schulte.*

Ritter Friedrich Kappler, ein Elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen 21. Heft, Straßburg, Heitz und Mündel 1896.)

Die elsässische Geschichte ist arm an hervortretenden Persönlichkeiten und es war daher ein glücklicher Gedanke des Verfassers, das Andenken an den Helden von Calliano und Dournon zu erneuern. Mit großem Fleiß hat er alles, was er über den Lebenslauf Kapplers erfahren konnte, zusammengesucht und auch einiges, namentlich über das Geschlecht der Kappler, aus Archiven herbeigeschafft; aber was er dann bietet, ist doch weit mehr eine regestenartige Zusammenstellung, als ein wirkungsvolles Lebensbild, und doch ließe sich dasselbe sehr wohl gewinnen aus der reichen Geschichtslitteratur der Zeit, die dem Verfasser allerdings nicht ganz vollständig bekannt geworden ist. Nimmt doch Kappler, dieser erste elsässische Landsknecht, von den stürmischen Tagen zu Breisach ab, als Hagenbach gefangen gesetzt wurde, bis zu dem Pfälzer Krieg an den Ereignissen Anteil und zum Teil in leitender Stellung! Aus einem stimmungsvollen Hintergrund hätte Friedrich Kappler sich vortrefflich abheben können. Außerdem hat der Verfasser zwischen Text und Anmerkungen nicht gehörig geschieden, urkundliche Stücke und Chronikenstellen dürfen doch nur ausnahmsweise in den Text aufgenommen werden, wenn sie der Darstellung ein besonderes Kolorit gewähren oder den Nagel so auf den Kopf treffen, daß man sich nicht gern entschließt, die Stelle zu verändern oder auszuziehen. So stellt der Verfasser z. B. den Aufstand zu Breisach zuerst nach der Breisacher Reimchronik dar unter Einflechtung von vielen und zum Teil recht umfangreichen Stellen und hängt dann ein weiteres Kapitel an, in dem er sich darauf beschränkt, den Bericht Kappler's als eine „Quelle ersten

Ranges von zweifelloser Glaubwürdigkeit" gegenüber der Reimchronik als einer „Quelle zweiten Ranges" einfach aus Mone abzudrucken, so bringt er ferner p. 97—99 den Dienstrevers Kappler's als Landvogt zu Mümpelgart im Text. S. 77 liegt wohl ein Druckfehler vor, wenn Eberhard im Bart von Würtemberg 1434 auf der Hochzeit des Herzogs Sigmund zu Innsbruck anwesend sein und 1435 ein Bündnis mit Sigmund schließen soll. *Heinr. Witte.*

Die Straßburger theologischen Studien bringen in Band II, 2 einen Aufsatz von Nikolaus Paulus über „Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit". Der Verfasser wiederholt darin, was er bereits in einer früheren Abhandlung über Martin Bucer gesagt hat (Juli-Heft des „Katholik" 1891), und behandelt dann von dem gleichen Gesichtspunkt die Genossen und Nachfolger Bucers, Capito, Franz Lambert, Zanchi und Petrus Martyr Vermigli. Er hätte sich füglich die Mühe ersparen können, eine Masse von Auszügen aus den Werken dieser Männer zusammenzuhäufen, bloß um zu beweisen, daß sie keine Vertreter moderner „Gewissensfreiheit" gewesen seien; denn, wie ich schon bei Besprechung der älteren Arbeit des Vf. bemerkte (Band VII, 357 dieser Zeitschrift), ist der Begriff der „Gewissensfreiheit" dem 16. Jahrhundert überhaupt fremd. Wie hätten die Reformatoren auch Toleranz gegen die römische Kirche üben sollen, da sie doch deren entschiedenste Bekämpfung zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten? Wenn protestantische Schriftsteller von der Milde und Duldsamkeit eines Bucer und Capito sprechen, so denken sie dabei vor allem an die vermittelnde und versöhnliche Haltung der Straßburger in dogmatischen Streitfragen gegenüber der Härte und Unnachgiebigkeit der Wittenberger Theologen. Der Vf. versichert im Vorwort, er habe polemische Erörterungen vermieden. Das ist nicht ganz zutreffend. Aber auch wenn es der Fall wäre, so bliebe doch der Gesamtcharakter des Aufsatzes ein in hohem Grade polemischer und tendenziöser. *O. W—n.*

In der in diesem Jahr ins Leben getretenen Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst bietet die erste Nummer einen Aufsatz von Prof. Jul. Smend, „die älteste Straßburger deutsche Messe". Verfaßt ist dieselbe von Theobald Schwarz (Nigri) und zuerst am 26. Februar 1524 in der Johanneskapelle des Münsters gehalten. Beigegeben ist ein genauer Abdruck des Originaltextes nach dem Nigrischen Manuskript, welches im Thomas-Archiv zu Straßburg bewahrt wird. — Eine wertvolle Fortsetzung seiner Studien findet sich in Prof. Smend's eben erschienenem Buche „Die evangelischen deutschen Messen" (Göttingen 1896). Den Straßburger Gottesdienstordnungen ist darin das 6. Kapitel gewidmet, das mit einer dankenswerten bibliographischen Übersicht beginnt. *—h.*

Joh. Mayerhofer. Beiträge zur Lebensgeschichte des Hieronymus Bock, genannt Tragus (1498—1554): Hist. Jb. d. Görres-Ges. 17 (1896), 765—799. Auf Grund von Urkunden und Akten des Klosters Hornbach, die im Kreisarchive zu Speier beruhen, liefert Vf. Bausteine für eine künftige Biographie Bock's, eines auf dem Gebiete der Botanik hervorragenden Forschers. Er macht zunächst wahrscheinlich, daß dieser in Heidelsheim bei Bretten geboren ist. Auf S. 787—793 druckt er wortgetreu das Sendschreiben ab, das Bock, ein streng lutherisch gesinnter und deswegen vielfältig verfolgter Mann, am 4. Nov. 1550 von seiner Zufluchtstätte Saarbrücken aus an seine Gemeinde Hornbach richtete und das wir als ein vortreffliches Denkmal deutscher Sprache ansehen dürfen. *A. C.*

In den „Geschichtsblättern des Deutschen Hugenottenvereins", Zehnt IV. Heft 3/4, J. 1894 S. 1—56 giebt H. Tollin eine in unserm Litteraturverzeichnis d. J. 1894 übersehene kurze Geschichte der wallonisch französischen Kolonie in Mannheim, die Ende des 16. Jhdts. sich gebildet und, wie bekannt, unter Karl Ludwigs trefflicher Regierung nicht wenig zu dem gedeihlichen Emporkommen des städtischen Gemeindewesens beigetragen hat, bis die Zerstörung Mannheims im J. 1689 ihren Bestand vernichtete und gegen 1800 Gemeindeangehörige unter Führung ihres Predigers Péricord im fernen Magdeburg Zuflucht suchten und fanden. Wohl hat sich nach dem spanischen Erbfolgekriege in M. noch einmal eine Wallonengemeinde gesammelt, zu wirklicher Bedeutung ist sie indes unter dem Druck der Pfälzer Kurfürsten nicht mehr gelangt: als sie im J. 1821 in der Union aufging, war sie auf 131 Mitglieder zusammengeschmolzen. *K. O.*

Als Sonderabdruck aus den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern 1895" veröffentlicht J. Wille ein vortreffliches Charakterbild der „Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans", das sich von den früheren Darstellungen dieser eigenartigen Fürstin vorteilhaft unterscheidet und ihr die richtige Stellung in der Geschichte anweist. Es ist das Hauptverdienst dieser Studie, daß der Verfasser darauf verzichtet, in seiner Heldin eine Märtyrerin ihrer Religion zu sehen, sondern sie uns als das zeigt, was sie wirklich ist, ein richtiges „Pfälzer-Kind", die „eigentliche Originalgestalt des pfälzischen Hauses und Landes". Ihr Verhältnis zur Frau von Maintenon, die von ihrem ungerechtfertigten Hasse viel zu leiden hatte, findet richtige Würdigung, ebenso ihre Stellung zu Ludwig XIV., zu ihrem Gemahl und zum gesamten Versailler Hofe. Auch Leibnitz und Molière werden nicht vergessen. Das in knappem Rahmen gehaltene Charakterbild, das keinen Zug der Pfalzgräfin unberücksichtigt läßt, ist ein schöner Beweis von dem historischen Feinsinn des Verfassers. *Du Moulin-Eckart.*

In dieselbe Zeit wie die Skizze Wille's führt uns die Schrift von Dr. Karl Hölscher: Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Straßburgs während der Jahre 1681—1684, (München, Kaiser, 1896). Das Buch bringt mehr, als der Titel verkündet. Vf. behandelt nämlich nicht nur diejenigen publizistischen Meinungsäußerungen jener Jahre, die sich speziell mit Straßburgs Übergabe befassen, sondern auch die, welche nur in Anknüpfung an dieses Ereignis oder sogar auch ohne eine solche sich mit dem Gesamtverhältnis des Reiches zu Frankreich beschäftigen. So werden vor allem die drei bedeutenden, 1682 unter dem Pseudonym des Francopolita erschienenen Haupttraktate des in Österreich lebenden Staatsmanns und Nationalökonomen Phil. Wilh. v. Hornick, welche die von französischen Publizisten, besonders von de Cassan und Aubery erhobenen (v. Vf. sehr gut analysierten) Ansprüche auf das Deutsche Reich, oder doch mindestens auf Austrasien und Lothringen mit vielem Geschick zurückweisen, ihrem Inhalte nach vortrefflich wiedergegeben. Die nun folgende Übersicht über die gesamte übrige Publizistik giebt uns immer im Zusammenhang mit den Zeitereignissen ein höchst anschauliches Bild von den Befürchtungen, Hoffnungen und Wünschen der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland.

Was nun die öffentliche Meinung über Straßburgs Fall selbst betrifft, so ist es interessant zu sehen, daß alle Flugschriften ohne Ausnahme die von der neueren Forschung als unhaltbar erwiesene Behauptung aufstellen, die Stadt sei durch Verrat ihrer durch die Franzosen bestochenen Obrigkeit in die Hände des Feindes gefallen. In einem besonders interessanten Flugblatt, einer Unterredung zwischen dem Wiener Stephansturm und dem Straßburger Münsterturm, wird der schmählichen Übergabe Straßburgs die heldenmütige Verteidigung Wiens gegen die Türken gegenübergestellt, auch Straßburgs Pflicht sei es gewesen, sich bis auf den letzten Mann zu verteidigen. Ferner möchte ich noch zwei uns besonders interessierende Flugschriften erwähnen, deren Inhalt Vf. ausführlich mitteilt, eine von 1683, die sich mit der neuen Befestigung Straßburgs und mit der Beschreibung der Stadt, ihrer Verfassung und schließlich auch mit ihrer Übergabe an die Franzosen beschäftigt (S. 94 ff.), und eine zweite, „der Straßburgische Staats-Simplicius (1684)", deren Autor als Straßburger Bürger mit feiner Satire die ganze damalige europäische Lage bespricht und zu dem Schluß kommt, daß die Deutschen den Franzosen die Stadt, des „Reichs Haupt-Haus-Schlüssel" wieder abnehmen müßten, was freilich nur durch Waffengewalt geschehen könne.

Am Schluß des Werkes, das einen wertvollen und lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Jahre 1681—84 bildet, sind vier kleinere Flugschriften als Beilagen gedruckt, drei derselben zum ersten Male.

Ov.

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Geisteslebens gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bietet das Tagebuch, das der Karlsruher Stadtvikar Christoph Friedr. Rinck, Vater des Erziehers unseres jetzigen Großherzogs, über eine im Auftrage des Markgrafen Karl Friedrich unternommene Studienreise in den J. 1783/84 geführt und Prof. Dr. M. Geyer nach dem im Besitze eines Urenkels, des geh. Konsistorialrats Prof. Dr. Riehm in Halle, befindlichen Exemplare soeben veröffentlicht hat (Chr. Fr. Rinks Studienreise 1783/84. Nach dem Tagebuche des Verfassers herausgegeben von Prof. Dr. M. Geyer. Altenburg, Stephan Geibel. 1897. 257 S.) Die Reise führt den jungen Geistlichen zunächst über Basel nach Zürich, wo er in regem Verkehr mit Lavater und andern Theologen ein paar Wochen zubringt, von da nach Tübingen, wo er seine früheren Lehrer wieder begrüßt, und über Stuttgart und Nürnberg nach Erlangen. In Norddeutschland werden der Reihe nach Weimar, Erfurt, Jena, Leipzig, Halle, Dessau, Berlin, Hamburg, Göttingen, Kassel, Gießen und Marburg besucht; nach achtmonatlicher Abwesenheit kehrt Rinck im April 1784 wieder nach Karlsruhe zurück. Empfehlungsschreiben des Markgrafen und Böckmanns öffnen ihm überall die Thüren und fleißig nützt er seine Zeit, um nach damaliger Sitte die Berühmtheiten einer jeden Stadt, namhafte Gelehrte, Dichter und Künstler, aufzusuchen und die Eindrücke, die er im Gespräche mit ihnen empfangen, gewissenhaft zu verzeichnen. Er giebt uns auf diese Weise ein gut Stück zeitgenössischer Gelehrtengeschichte, daneben manch hübsche Schilderung von Land und Leuten, mancherlei wertvolles kulturhistorisches Detail. Er urteilt ruhig und nüchtern, mitunter freilich auch, wie seine Bemerkungen über Goethes Werther (S. 169) bezeugen, ziemlich beschränkt. Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über den Empfang bei Herder, Wieland und Goethe in Weimar, seine Charakteristik Basedows, sowie die Aufzeichnungen über seinen Berliner Aufenthalt und den Verkehr mit Klopstock in Hamburg. Der Herausgeber hat nur das Wesentlichste aus dem umfangreichen Tagebuche veröffentlicht; über das Fehlende orientiert ein Anhang. Eine kurze Einleitung, erläuternde Anmerkungen und ein Personenverzeichnis bilden dankenswerte Beigaben. S. 181 ist nicht Georg Ludwig von Edelsheim, sondern sein älterer Bruder Wilhelm gemeint. *K. Obser.*

Zu dem Besten, was die badische Geschichtslitteratur im vorigen Jahre hervorgebracht hat, zählt unstreitig die Schrift von Theodor Ludwig: Der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert (Heft 15 der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Straßburg, Trübner, 1896). Gründliche Durchforschung eines umfangreichen Aktenmaterials, sichere Beherrschung des Stoffes und Klarheit der Auffassung und Darstellung bilden schätzenswerte Vorzüge dieser Abhandlung, die uns zum erstenmale ein nach allen Seiten erschöpfendes und eine Fülle neuer Ausblicke eröffnendes Bild der Agrarverfassung Badens in dem genannten Zeitraume bietet

und insofern auch allgemeineres Interesse beanspruchen darf, als die geschilderten Verhältnisse, wie L. zeigt, für einen großen Teil des südwestlichen Deutschland überhaupt typische Bedeutung besitzen. Der Verfasser behandelt zunächst die bäuerliche Verfassung des Landes nach ihren drei Grundformen, der Gerichtsherrschaft, der Leibesherrschaft und der Grundherrschaft, indem er Wesen und Umfang der damit verknüpften Rechte des Patrimonialherrn, sowohl gegenüber den Domänenbauern als gegenüber den Privatbauern feststellt. Er giebt dann einen Überblick über die allgemeine Lage der markgräflichen Bauern, der uns lehrt, daß die mit dem ominösen Begriffe der Leibeigenschaft verbundenen Obliegenheiten keineswegs sonderlich lästig fielen und der Leibeigene im Grunde privatrechtlich dem Freien völlig gleichstand, während die gerichts- und grundherrlichen Lasten von den Bauern in der That als schwere Bürde empfunden wurden und eine Mißstimmung erzeugten, die sich wiederholt in Auswanderungskrisen Luft machte. Nach einem Rückblicke auf die bäuerliche Verfassung seit Anfang des 16. Jahrhunderts, die — eine Folge des Ausgangs der großen Bauernrevolution — mit ungewohnter Starrheit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an den alten Formen festhält und als wesentliches Resultat der Territorialpolitik die strengste räumliche Abschließung aufweist, geht L. auf die Zeit Karl Friedrichs über und giebt eine vortreffliche, von feiner Beobachtung zeugende Charakteristik des Markgrafen und seiner Verwaltung, als deren bleibendes Verdienst die Umgestaltung der badischen Wirtschaftspolitik im Geiste des Liberalismus anzusehen ist. Das letzte Kapitel behandelt die Zeit der Reformen, die in den 50er Jahren einsetzen, durch den baden-badischen Erbfall aber verzögert, in der Hauptsache erst in den J. 1783—91 durchgeführt werden. Als wichtigste unter ihnen erscheint die Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzuges, die nicht blos finanziell durch den Nachlaß von jährl. 25—30000 fl. Abgaben eine erhebliche Erleichterung der Unterthanen bedeutete, sondern vor allem auch in moralischer und politischer Hinsicht als eine That der Befreiung begrüßt wurde. Geringwertiger ist die Frohnreform, die sich auf eine verbesserte Organisation der Naturalleistungen beschränkte, immerhin aber noch zu kompliziert blieb, um gedeihliche Zustände aufkommen zu lassen. Erhöhte Bedeutung, freilich nur auf räumlich eng begrenztem Gebiete, fällt dagegen der Reform der Grundentlastung zu, die wie die Aufhebung der Leibeigenschaft wesentlich dem Einflusse Wilhelms von Edelsheim zu verdanken ist und durch Ablösung der Reallasten sowohl, wie durch Eigentumsverleihung, bezw. Auflösung des Erblehensverbandes angebahnt wurde. Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um ein eingehenderes Studium der Schrift, die mannigfaltige Belehrung und Anregung bietet, zu empfehlen.

K. O.

In seiner Monographie: Euloge Schneider en 1793 (Straßburg, Heitz, 1896, 419 S.) versucht E. Mühlenbeck den Anforderungen

gerecht zu werden, die gelegentlich einer Anzeige der Ehrhardt'schen Schrift in dieser Zeitschrift an den künftigen Biographen Schneiders gestellt worden sind. Bei aller Anerkennung, die einzelne Partien des Buches verdienen, wird man im ganzen den Versuch doch als mißglückt bezeichnen müssen. Ungeschickt ist vor allem die Komposition des Ganzen: die Schilderung der politischen Zustände und Parteiverhältnisse, die den Hintergrund abgeben, auf dem sich Schneiders öffentliches Wirken abspielt, ist zu breit angelegt und wird zu häufig durch meist ziemlich überflüssige Exkurse unterbrochen. Die Persönlichkeit Schneiders tritt infolge dessen, besonders in der ersten Hälfte des Buches, weit über die Gebühr zurück; Zusammengehöriges wird auseinandergerissen und muß vom Leser erst wieder mühsam zusammengesucht werden. Die gesamte Vorgeschichte Schneiders bis z. J. 1793 wird auf drei Seiten abgethan, ohne daß dabei das Charakteristische seiner Entwickelung auch nur entfernt zum Ausdruck kömmt. Der Stoff ist zudem zu wenig verarbeitet; statt seitenlanger Citate aus den Reden der Mitglieder des Sicherheitsausschusses, dem Livre bleu und andern Quellen hätte der Verfasser besser gethan, das Wesentliche kurz mit eigenen Worten zu geben. Dabei soll indes über diesen Mängeln nicht verkannt werden, daß das Buch eine von manchen bisherigen Irrtümern gereinigte, gerechtere Würdigung der Thätigkeit des öffentlichen Anklägers i. J. 1793 bietet und insofern namentlich einen Fortschritt gegenüber der Schrift Ehrhardts bedeutet.

Der Gegensatz zwischen Schneider und den Konventskommissären, die ihn als Deutschen und ehemaligen Priester stets mit Mißtrauen und Haß verfolgen, nicht minder der Gegensatz zwischen den Propagandisten, die auf eine totale Französisierung des Elsasses ausgehen, und der gemäßigten elsässischen Partei Schneiders, die um ihre deutsche Sprache kämpft, wird mit Recht scharf hervorgehoben. Die Legende, die noch bei Hamel *(St. Just)* begegnet, wonach während St. Justs Aufenthalt in Straßburg kein Haupt unter der Guillotine gefallen sei, wird gründlich widerlegt, zugleich aber nachgewiesen, daß Schneider für die Greuel des Schreckensregimentes keineswegs in dem Maße verantwortlich zu machen ist, wie seine Gegner geflissentlich ausgestreut haben, und daß insbesondere die Hinrichtungen, die er auf seiner Reise ins Brüschthal angeordnet hat, notgedrungen angeordnet worden sind, um Schlimmeres zu verhüten und seinen Gegnern jeden Vorwand zu den von ihnen geplanten Massenmorden zu benehmen. — Chr. Fr. Cotta gehört, was M. bezweifelt, zu der Stuttgarter Buchdruckerfamilie. Vgl. A. D. B. IV, 518. Der Text ist nicht frei von Druckfehlern. Statt quand (S. 156) ist quant, statt evênement (S. 157) événement, statt parait (S. 155) paraît und statt quant (S. 158) quand zu lesen. *K. Obser.*

Von dem auf sorgfältigen kritischen Quellenstudien beruhenden umfassenden Werke: „Erzherzog Karl von Österreich als Feldherr und Heeresorganisator. Nach österreichischen Ori-

ginalakten dargestellt von Moritz Edler v. Angeli, K. u. K. Oberst. Wien, Wilh. Braunmüller, 1896" sind in diesem Jahre Band I und II, ersterer in zwei Teilen, erschienen. Sie behandeln die Feldzüge von 1796/97 und 1799 und verdienen, insofern sie naturgemäß auch auf die Kriegsereignisse am Oberrhein eingehen, an dieser Stelle besondere Erwähnung. Band I, 1 bringt eine Darstellung der militärischen Operationen der Rhein-Moselarmee im Juni 1796, des Rheinüberganges der Franzosen bei Kehl, der Gefechte an der Rench und Murg, der Schlacht bei Malsch, die Moreau den Besitz des rechten Rheinufers sicherte, und des Rückzuges der Kaiserlichen nach Schwaben (S. 130—208, 253—277); Band I, 2 bespricht den Rückzug Moreaus über den Schwarzwald, die Schlachten bei Emmendingen und Schliengen und die damit zusammenhängenden kleineren Gefechte, sowie die Belagerung von Kehl und Hüningen im Jan. Febr. 1797 und berührt am Schlusse die Gefechte, die nach dem zweiten Rheinübergang Moreaus im April an der Rench stattfanden und durch die Verkündigung des Waffenstillstandes abgebrochen wurden. Im zweiten Bande, welcher dem Feldzuge von 1799 gewidmet ist, werden auf S. 53—93 und 109—132 das Treffen bei Ostrach, die Schlacht bei Stockach und der Abmarsch des Erzherzogs nach der Schweiz, später (S. 316—435) seine Rückkehr nach dem Oberrhein und die Eroberung von Mannheim im Sept. d. J. eingehend dargestellt. Treffliche Kartenbeilagen veranschaulichen die Schilderung. *K. O.*

Dr. Fritz Baumgarten, Professor am Gymnasium zu Freiburg, hat als Beilage zum Jahresbericht desselben für das Schuljahr 1895/96 ein Lebensbild des ausgezeichneten Philologen und Schulmannes Friedrich August Nüßlin (mit dessen Portrait geziert) veröffentlicht. Auf Grund der gedruckten Quellen und einer größeren Anzahl handschriftlicher Mitteilungen, die ihm von verschiedenen Seiten geliefert wurden, ist Baumgarten in seiner sehr warm geschriebenen Darstellung dem ausgezeichneten Manne nach allen Richtungen seines reich gesegneten Wirkens gerecht geworden. Wenn er dabei eine Äußerung seines verstorbenen Vaters anführt, der befremdet war, „wie ein solcher Mann selbst in seinem Vaterlande Baden kaum gekannt und so gar nicht gefeiert werden könne", so kann ich diesen Vorwurf weder im allgemeinen, noch im besonderen hinsichtlich seiner Begründung durch Verweisung auf meine „Badischen Biographien" T. II, S. 112 f. als berechtigt anerkennen. Der Umfang des von A. Thorbecke verfaßten Artikels entspricht wie z. B. der unmittelbar vorausgehende Lebensabriß des nicht minder bedeutenden Anton Nokk von dessen Schüler Dammert darthut, dem Raume, welchen Verleger und Herausgeber nach Maßgabe des für das ganze Sammelwerk festgestellten Planes einräumen konnten.

v. Weech.

Als erster Band der von der Redaktion der Historischen Zeitschrift herausgegebenen Historischen Bibliothek ist im Verlag

von R. Oldenbourg, München u. Leipzig 1896 erschienen: Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1866 erzählt von Theodor Schiemann (VII u. 270 S.). Das neunte, zehnte und elfte Kapitel sind der Thätigkeit Treitschkes als Professor an der Universität Freiburg gewidmet und nicht nur als die Darstellung wichtiger Abschnitte im Leben und in der Entwicklung dieses bedeutenden Mannes anziehend, sondern auch für die Kenntnis der politischen Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Zustände an dieser Universität lehrreich. Dabei muß ich allerdings den Vorbehalt machen, daß ich weder allen Urteilen, die Treitschke in seinen Briefen ausspricht, noch den aus solchen Briefstellen gezogenen Folgerungen des Herausgebers unbedingt zustimmen kann. — Auch einer anderen Veröffentlichung: Heinrich von Treitschke von Paul Bailleu in Heft 1 u. 2 des 23. Jahrgangs (Oktober und November 1896) der „Deutschen Rundschau" (Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel) verdanken wir einige Mitteilungen über Treitschkes Aufenthalt und Wirken in Freiburg und Heidelberg, insbesondere den Abdruck der Briefe, die er an den Staatsminister Dr. Jolly schrieb, als er 1867 in Kiel den Ruf nach Heidelberg erhielt und als er 1873 von dort an die Universität Berlin berufen wurde. *v. Weech.*

Wieder sind zwei beachtenswerte Arbeiten auf dem Gebiete der Elsässischen Ortsgeschichte erschienen: „Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath" von A. Bostetter (Straßburg, Schmidt) und „Chronik der Gebirgsgemeinde Dossenheim" von E. Wolff (Straßburg, Heimat). Beide haben historische Laien zum Verfasser, — der eine ist Arzt, der andere Pfarrer — treten in bescheidenem Gewande auf und leisten das, was sie versprechen. Das Lichtenbergische Städtlein hat seit der Römerzeit eine reich bewegte Vergangenheit gehabt und es verdiente wohl einmal eine ausführliche auf archivalischen Forschungen beruhende Monographie. Bs. Notizen sind nur nach dem gedruckten Material gearbeitet und haben manchen alten Irrtum daraus wieder entnommen, sie sind für die neueren Jahrhunderte reichhaltiger und wertvoller. Der zusammenhängende Fluß der Erzählung tritt sehr zum Schaden der Lesbarkeit des Büchleins nur selten ein. Diesen läßt die Dossenheimer Chronik nicht vermissen, die einzelnen Perioden in der Geschichte des Dorfes, namentlich die Zeit der Straßburger Herrschaft wie der spätern Eigentümer, der Herren von Rosen, die Stürme der Reformation und des Bauernkriegs, die kriegerischen Unruhen des 17. Jahrhunderts und der Revolution, die kirchen- und kulturgeschichtlich interessanten Momente, allen sucht die schlichte aber ansprechende Darstellung gerecht zu werden. Sie stützt sich wesentlich auf die Eintragungen der Pfarrbücher und auf einzelne Materialien aus dem Gemeindearchiv, hat aber leider unterlassen, die Forschung etwas weiter auszudehnen. Sie würde sonst nicht bei der Untersuchung über die Waldrechte der Gemeinde den Vergleich zwischen derselben und der Abtei Neuweiler vom Jahr 1257 als eine neuere Fälschung

bezeichnen, während die gleichzeitige Aufzeichnung, aller Wahrscheinlichkeit nach das Original, noch im Bezirks-Archiv liegt (G 5485). Es würde dort noch manches Einschlägige, namentlich was die Beziehungen zu Neuweiler anlangt, zu finden gewesen sein. Auch die Urgeschichte dieser Ortschaft verdiente wohl noch eine eingehendere Untersuchung. Sie zeigt nämlich ganz vereinzelt in der Besiedlungsform die ringförmige Anlage, wie sie in jener Gegend, soviel ich mich erinnere, nur noch Imbsheim aufweist. W. sucht dort die alte urkundlich 1158 erscheinende Burg Wartenberg, aber die Vergangenheit von Dossenheim reicht zweifellos viel weiter hinauf und ihre Anfänge dürften von jenem Punkte aus aufzuklären sein.

W. W.

Joseph Laible. Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz, C. Ackermann 1896 XXIV + 318 S. (Mit Register, Abbildungen und einem Plane der Entwickelung der Stadt.) Der Vf. beabsichtigt ein Volksbuch zu schreiben und glaubt laut seiner Vorrede die im Stoff liegenden Schwierigkeiten überwinden zu können, da er „seit seinen jungen Jahren alles, was in Zeitschriften, Büchern, Tagesblättern über Konstanz, seinen Geburtsort, zu finden war, . . . gesammelt hat“. Wer darauf hin das Verzeichnis der benützten Bücher einsieht, bemerkt voller Erstaunen, daß unter neueren Werken gerade diejenigen fehlen, denen besonders über das alte Konstanz sichere Kunde ohne große Mühe zu entnehmen gewesen wäre, in erster Linie Gotheins Wirtschaftsgeschichte mit der eingehenden Darlegung von Verfassung und Recht, dann die Regesten der Bischöfe von Konstanz, Ludwigs Konstanzer Geschichtschreibung, einschlägige Aufsätze der Oberrheinischen Zeitschrift, wie überhaupt sämtliche Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission, deren Zweck doch gerade darin besteht, die Quellen leicht zugänglich zu machen. Daß der Vf. ungedruckten Urkunden und Chroniken keine eindringenden Studien gewidmet hat, machen wir ihm nicht zum Vorwurf, obwohl eine Geschichte von Konstanz, die diesen Namen verdient, ohne solche heute und auf absehbare Zeit hin nicht geschrieben werden kann. Ein wahrhaft volkstümliches Werk setzt immer ein wahrhaft wissenschaftliches voraus. Fehlt dieses, so kann jenes nimmer gelingen oder es müssen zwei schwierige Aufgaben gleichzeitig gelöst werden. Das hat aber Laible nicht vermocht. Für unser Gesamturteil (ein Inhaltsverzeichnis fehlt leider) haben wir Mühe, einen Gesichtspunkt zu finden, der dem Verfasser gerecht wird. Er giebt weder eine chronologische Reihe kritisch erforschter Thatsachen, noch schildert er die wichtigsten Entwickelungsformen des städtischen Lebens in sachlicher Gruppierung noch endlich beschränkt er sich auf eine Neubearbeitung der seinerzeit vortrefflichen Marmor'schen Topographie. Schon durch den Titel des Buches erweckt er Ansprüche, die er nicht befriedigt. Er schwankt fortwährend ohne ersichtlichen Grund zwischen der chronologischen, der topographischen und der sachlichen Ordnung des Stoffes hin und her. Eine zusammenhängende genußreiche

Lektüre ist somit ausgeschlossen. Die Hauptwendepunkte der geschichtlichen Bewegung treten nirgends klar zu Tage. Auf die Berichtigung der zahlreichen Irrtümer, Versehen und Ungenauigkeiten wollen wir nicht eingehen: sie ergiebt sich aus sorgsamer Benutzung der übersehenen Litteratur von selbst. Fassen wir die einzelnen Abschnitte in's Auge, so sind die ersten etwa bis zur Reformation nicht anders als dürftig zu nennen. Dem Vf. mangelt neben methodischer Schulung gründliche Kenntnis von Kirchenwesen, Verfassung, Recht und Wirtschaft in einer mittelalterlichen Stadt. Vom 16. Jahrhundert ab wird das Buch besser, weil Vf. da einige Vorlagen ausgiebig benutzen konnte. Desgleichen liefert er in der neuesten Zeit für manche Zwecke ganz brauchbare Notizen zur Stadtchronik, aber auch hier längst keine Geschichte, die innerliche Durchdringung und Verknüpfung des Überlieferten voraussetzt. Der Anhang „Zur Kulturgeschichte“ stellt viel zu verschiedenartige Dinge unvermittelt neben einander. Die Liste der „Künstler, Gelehrten und Schriftsteller aus oder in Konstanz“ könnte vollständiger sein und die Bedeutung der angeführten Personen richtiger einschätzen. Einige lehrhafte allgemeine Bemerkungen, besonders im Schlußwort, sind gut gemeint, aber nicht einwandfrei. Es ist lebhaft zu bedauern, daß das vom Verleger so gefällig ausgestattete Buch nicht besser gelungen ist: wie es vorliegt, müssen wir es mit den Stadtchroniken des 16. Jahrhunderts vergleichen, wie sie in Konstanz erhalten sind und durch den Abstand zwischen Wollen und Vollbringen auffallen. *Al. Cartellieri.*

Von dem Werke „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ ist der IV. Band erschienen (Freiburg i. Br. Akadem. Verlagshandlung von J. C. B. Mohr — Paul Siebeck — 1896 II. u. 311 S. mit 132 Textbildern, 20 Lichtdrucktafeln und 1 Karte). Dieser Band umfaßt die erste Abteilung des Kreises Mosbach: die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Wertheim und ist von Adolf von Oechelhäuser bearbeitet. In erster Reihe kommen bei dieser Publikation in Betracht die durch hervorragende Bauten ausgezeichnete Stadt Wertheim (S. 162—306) und das ehemalige Cisterzienserkloster Bronnbach (S. 6—89). Wie aus der Vorrede ersichtlich, haben den Bearbeiter bei der sehr ausführlichen Behandlung dieser Abschnitte, Architekt W. Magenau in Karlsruhe und Professor Dr. F. Wibel in Freiburg in umfassender Weise, teilweise durch vollständige Ausarbeitung einiger Partien, unterstützt. Auch Kreisrichter a. D. Conradi hat einen selbständigen Beitrag geliefert. An der Herstellung der Text-Illustrationen haben sich außer dem Architekten Magenau auch Professor E. Häberle in Karlsruhe und Bauinspektor Engelhorn in Konstanz beteiligt. Die Lichtdrucke stammen aus der Kunstanstalt von Schober in Karlsruhe, den Druck besorgte, nach Auflösung der Wallau'schen Officin in Mainz, die C. F. Müller'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Die Ausstattung ist in jeder Hinsicht musterhaft. Die Textbearbeitung, bezüglich welcher auf Einzelheiten hier nicht eingegangen

werden kann, ist sorgfältig und wird auch den in den kleineren Orten des Bezirkes vorhandenen bescheideneren Kunstdenkmälern gerecht. *v. Weech.*

Die Studie, die Walther Merz im Auftrag der Baudirektion des Kantons Aargau behufs einer geplanten Restauration über „Die Habsburg" veröffentlicht hat, verdient warme Anerkennung. (Aarau und Leipzig, E. Wirz 1896. VIII + 100 S. + XIV Tafeln.) Er weist nach, daß die im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 462 erwähnte Schrift von Langl keinen selbständigen Wert hat. An sich selbst stellt er höhere Ansprüche, indem er das ganze erreichbare urkundliche Material heranzieht. Ob er nicht besser gethan hätte, Quellen und Darstellung strenger zu scheiden? Die Form hätte dadurch jedenfalls gewonnen. Der Inhalt dient nicht etwa nur der Baugeschichte und Burgenkunde, sondern auch der Urgeschichte des Hauses Habsburg und der mit diesem in Beziehung stehenden Geschlechter, sowie der Genealogie und Siegelkunde. Ein erster Abschnitt behandelt die Schicksale der Burg und ihrer Bewohner von der Gründung (1020) bis in's Jahr 1895. Die beiden folgenden sind den Ansichten der Burg und dem Bau gewidmet. Im vierten faßt Merz seine Ergebnisse übersichtlich zusammen. Für die allgemeine und oberrheinische Geschichte haben namentlich die Beilagen Wert. Wir erhalten da Stammtafeln der Grafen von Habsburg und Herzöge von Österreich bis auf Maximilian, desgleichen solche der Ritter von Wolen, der Schenken und Truchsessen von Habsburg, der Herren von Griffensee. Zahlreiche teils im Text, teils auf Tafeln befindliche Abbildungen veranschaulichen die Darstellung. Besonders sei auf die Wiedergabe von Siegeln aufmerksam gemacht.

A. Cartellieri.

G. von Térey hat seine vor zwei Jahren entstandene Habilitationsschrift: Handzeichnungen des Hans Baldung gen. Grien soeben (Straßburg, ohne Jahr!) erscheinen lassen. Er versucht in dieser Arbeit die Handzeichnungen des Meisters chronologisch zu ordnen. Ein Verzeichnis derselben — abgesehen von dem Karlsruher Skizzenbuch — ist am Schlusse aufgestellt. Auffällig ist, daß die seit 1894 erschienene Baldung-Litteratur nicht berücksichtigt wird. Eine übersichtliche Gliederung des Textes hätte der Studie zum Vorteil gereicht. *— h.*

Auf eine fleißige Erstlingsarbeit von Friedrich Fries seien alle Freunde der altelsässischen Malerei aufmerksam gemacht. Sie führt den Titel: Studien zur Geschichte der Elsässer Malerei im XV. Jahrh. vor dem Auftreten Martin Schongauers (Frankfurt a. M. 1896). Die vorsichtig geführte Untersuchung kommt zu diesem Resultate: Von der Mitte des 15. Jh. bis in die 70er Jahre bestehen im Elsaß zwei Malerschulen, von denen die eine sich eng an den oberrhein. Meister E. S. (1466) anschließt, die andere sich um die Person des Colmarer Malers Kaspar Isenmann bildet. In beiden Richtungen ist das hervorstechende Merkmal der fortschreitende Einfluß der niederländischen Kunst. *— h.*

Ein vergessenes Werk Guido Reni's für die Kapuzinerkirche in Breisach bespricht D. von Schönherr in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, Heft 1, Seite 111—18. Bei seinem Aufenthalte in Italien im Jahre 1626 hat Erzherzog Leopold den berühmten Maler mit der Herstellung eines Hochaltarblattes für die von ihm erbaute Kirche beauftragt. Der Meister hat sich indes mit der Ausführung des Auftrages, wie die Innsbrucker Archivakten bezeugen, nicht sonderlich beeilt und es bedurfte wiederholt des Eingreifens der kaiserlichen Diplomatie, um den Säumigen an seine Aufgabe zu erinnern. Schließlich scheint das Bild, welches ein Mysterium Mariae behandeln sollte, doch vollendet worden und an seinen Bestimmungsort gelangt zu sein. Die lange vermißte Breisacher Chronik des Protas Gsell, die vor kurzem, übrigens nicht erst, wie Schönherr meint, infolge seiner Nachforschungen, wieder aufgefunden wurde (vgl. Schauinsland, XX, S. 48), berichtet nämlich von einem Hochaltarblatte, das die Reinigung Mariae darstellte, für ein großes Kunstwerk galt und von fremden Malern oft copiert wurde, und Sch. vermutet wohl mit Recht, daß dasselbe mit dem Werke des Italieners identisch war. Bei der Einäscherung Breisachs i. J. 1793 ist mit der Kapuzinerkirche wahrscheinlich auch das berühmte Bild ein Raub der Flammen geworden. *K. Obser.*

Das von Albert Burckhardt, Rudolf Wackernagel und Albert Geßler herausgegebene „Basler Jahrbuch 1896" enthält dieses Mal vorwiegend biographische Studien. Es wird eröffnet durch eine Lebensbeschreibung Karl Ludwig Rütimeyers. Zu erwähnen ist in dieser Zeitschrift auch die von J. W. Heß geschriebene Abhandlung über den Pfarrer Sebastian Spörlin, Schulinspektor 1745—1812, da dieser spätere Basler Prediger in dem Kloster St. Blasien 1756—7 die Schule besuchte und später einige Zeit Pfarrer in Markirch war, wo er sich mit Pfeffel und Oberlin befreundete. In die politische Geschichte gehört die Abhandlung Rudolf Thommens über den Aufenthalt Sebastian Schärtlin's nach dem Schmalkaldener Kriege. *A. S.*

Mitteilung.

Die Redaktion der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft bittet die Herrn, welche im Jahre 1896 selbständige Arbeiten, Aufsätze, Notizen und Rezensionen auf dem Gebiete der ***badischen*** *und der* ***elsässischen*** *Geschichte (politischer, Rechts-, Wirtschafts-, Kirchen-, Kunst-, Kultur-, Litteratur-, Sprachgeschichte u. s. w.) veröffentlicht haben, diese ihre Veröffentlichungen in Sonderabdruck oder, wenn dies durchaus unthunlich, wenigstens den genauen Titel derselben, womöglich mit kurzer Inhaltsangabe, an ihre Mitarbeiter, Herrn Dr.* ***A. Winkelmann,*** *Gaisbergstrasse 16, Heidelberg (für* ***Baden****), bezw. Herrn Dr. v.* ***Borries****, Judengasse 15, Strassburg i. E. (für* ***Elsass-Lothringen****) gütigst einsenden zu wollen.*

Der

heilige Forst und seine ältesten Besitzer.

Von

Heinrich Witte.

I.

Zwischen Sauer und Moder im Norden und Süden und von den Vorhöhen des Wasgenwaldes bis in die Nähe des Rheins dehnte sich im Mittelalter eine gewaltige Waldfläche aus, die in der Hauptsache auch jetzt noch ihren alten Umfang bewahrt hat und nach ihrer Miteigentümerin, der alten Kaiserstadt Hagenau, den Namen führt. Da waren die Jagdgründe, wo die Staufer des edlen Weidwerks pflogen, wenn sie in ihrer prächtigen Burg zu Hagenau weilten. Einen eigenartigen Namen führte damals der Wald; weit und breit war er bekannt als der „heilige Forst". Mit den Staufern sank auch sein Ruf in der Ferne, aber immerhin erscholl der Name doch noch oft genug auch außerhalb des Elsasses als Grenzmarke des Landes. Wenn nun daneben auch der Name des Hagenauer Forstes[1]) auftaucht, so ist doch die Bezeichnung „heiliger Forst" für die ganze zweite Hälfte des Mittelalters weitaus überwiegend.

[1]) Die Wendung „des Reichs Wald und Forst zu Hagenau" gebraucht Ludwig der Baier 1333, als er ihn dem Pfalzgrafen Rudolf versetzte. Die Urkunde bei Batt, Eigentum der Stadt Hagenau 1, 237. Vom „Hagenauer Forst" ist die Rede in Urkunde Ludwigs vom 21. Dezember 1322 bei Böhmer, Regesten Nr. 520, aber es ist fraglich, ob diese Bezeichnung in der Urkunde selbst gebraucht wird. Vgl. übrigens: das kúnigrich varender lúte zwuschent Hagenöwer vorste und Byrse, dem Ryne und der Virst als Reichslehen der Herren von Rappoltstein ad a. 1400 bei Albrecht, Rappoltstein. Ub. 2, 497.

Mit Sicherheit läßt sich der Name „Heiliger Forst" zuerst im Jahre 1065 nachweisen. Da schenkte Heinrich IV. einem Grafen Eberhard die beiden Orte (villas) Hochfelden und Schweighausen cum foresto Heiligenforst in der Grafschaft Gerhards im Gau Nordgau mit Ausnahme der Pfarrkirche zu Hochfelden und eines Lehens des Herzogs Bertold und eines Adalhelm an diesem Orte.[1]) Demnach kann die Meinung Schöpflins nicht richtig sein, daß der Forst seinen Beinamen erhalten habe von den Klöstern, die er in seinem feuchten, düstern Innern barg[2]), denn um jene Zeit gab es im Heiligen Forst überhaupt noch keine Klöster: Walburg, Neuburg, Königsbrück, Biblisheim sind sämtlich erst später errichtet, und das alte Surburg sowie Selz, die Stiftung der Kaiserin Adelheid, lagen wohl am Rande, aber doch außerhalb des Forstes. Daß der Name aber gar in vorchristliche Zeit hinaufreichen und seine Entstehung altheidnischen Kultusstätten verdanken soll[3]), mag hier bloß der Merkwürdigkeit halber erwähnt werden. Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß der Name seine Entstehung der Legende verdankt, die den heiligen Arbogast hier im heiligen Forst ein frommes Einsiedlerleben führen läßt, und noch heutigen Tages genießt die Arbogast- oder dicke Eiche, an der er seine Wohnstätte gehabt haben soll, eines weitverbreiteten Ansehens.

Die Persönlichkeit des Arbogast steht geschichtlich fest[4]), er war Bischof von Straßburg und auf seine Veranlassung soll König Dagobert II. die Abtei Surburg gegründet haben. Die Legende über ihn ist sehr alt; schon die Vita Deicoli, die 965 abgefaßt wurde, erwähnt, wie er sich im Lande hoher Verehrung erfreute. Auch seine Biographie reicht in verhältnismäßig hohe Zeit hinauf; sie soll von Bischof Uto von Straßburg[5]) im Jahre 963 abgefaßt worden sein. Sie weiß aber nichts von seinem Aufenthalt im heiligen Forst.[6]) Erst die Lebensbeschreibung des h. Deodat erzählt uns, wie der h. Arbogast, ein Gefährte des h. Deodat, des Gründers der Abtei

---

[1]) Schöpflin, Als. dipl. 1, 172. Stumpf 2668. — [2]) Schöpflin, Als. ill. 1, 9. — [3]) Batt, l. c. — [4]) Vgl. Hauck, Geschichte der deutschen Kirche 1, 133 u. a. a. O. — [5]) 951—1007. — [6]) Vita Arbogasti in Acta Sanctorum ad Juli 21 tom. 31, 168. Sein Todesjahr wird hier auf 678 festgesetzt. Von der ausgeschmückten Legende der spätern Zeit sehe ich hier ab.

St.-Dié — im Elsaß führt er im Volksmund den Namen Sankt Diedel — „in sacro nemore quod Theutonice idiomate Heiligeforst vocitatur“ ein Einsiedlerleben geführt habe. Leider ist aber diese in St.-Dié selbst im 10. Jahrhundert abgefaßte Lebensbeschreibung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, sondern liegt nur in einer Überarbeitung des 11. Jahrhunderts aus dem Kloster Moyen-Moutier vor und wurde in dieser Form von Papst Leo IX. „approbiert“.[1]) Die obige Angabe kann also für das Alter der Bezeichnung „Heiligeforst“ nicht als beweiskräftig gelten.

In bereits erweiterter Form ist die obige Notiz im 13. Jahrhundert in die Klosterchronik des nahen Senones übergegangen. Darnach besuchte Bischof Deodatus den Arbogast ad quendam locum, qui Theutonico idiomate Helygevorst, Latine autem sancta Silva vocitatur, juxta opidum quod Hagenovia dicitur.[2]) Es liegt auf der Hand, daß hieraus weder ein Beweis für das Alter der Bezeichnung Heilig Forst (sacrum nemus, sacra silva) noch für das Alter der Stadt Hagenau hergeleitet werden kann. Über das 11. Jahrhundert gelangt man nicht hinauf, und es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Bezeichnung erheblich älter ist. Das Schweigen der Biographie des heiligen Arbogast deutet darauf hin, daß zur Zeit ihrer Abfassung diese Waldwildnis zwischen Sauer und Moder überhaupt noch keinen Namen trug. Darauf weist auch der Umstand hin, daß in frühern Königsurkunden, wenn über den heiligen Forst verfügt wird, sein Name nicht genannt wird, obwohl derselbe doch so bezeichnend ist. Freilich könnte man nun den Namen aus den Worten: „totius silvae qu[e sacrum ne]mus dicitur“ einer sehr schlecht erhaltenen Urkunde Otto's III.[3]) herauslesen, worin er zugunsten des Klosters Selz über den Zehnten des heiligen Forstes verfügt, aber diese Urkunde, die uns noch später beschäftigen wird, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, und eher möchte man in diesem Fall den Namen sacrum nemus als ein Kriterium für die Unechtheit ansehen.

[1]) Vita, primum a Deodatensi monacho scripta, deinde a Medianensi abbate interpolata. s. Acta Sanctorum ad Juni 19, tom. 22, 872. — [2]) Richerii Chronicon Mon. Senonensis in Mon. Germ. SS. 25, 260. — [3]) Mon. Germ. Dipl. Otton. Nr. 430; die eingeklammerte Stelle ist Ergänzung des Herausgebers.

Zur Zeit Heinrichs IV. hatte also der Forst seinen eigenen Namen, und zwar wird der heilige Forst in der betreffenden Urkunde als ein Zubehör zu dem Königshof Schweighausen angeführt; damals aber, als Otto der Große diesen Königshof seiner Gattin Adelheid schenkte, war der Name so wenig in Anwendung, wie zur Zeit Otto's III., als dieser die Kirche von Schweighausen der Abtei Selz schenkte, obwohl er damit gleichzeitig über den Zehnten im Bereich des Forstes zugunsten der Abtei verfügte. Und daß nun der heilige Forst auch wirklich zum Königshof Schweighausen gehörte, geht aus der Thatsache hervor, daß die Kaiserin Adelheid als Eigentümerin von Schweighausen über ihn zugunsten ihrer Nichte Gerberga verfügte. Der Forst war eine Waldfläche ohne besondern Namen wie jede andere, die zu einem Königshofe gehörte. Wo vom Königshof Schweighausen die Rede ist, da ist eben der anstoßende Forst mit einbegriffen. Sich den Forst als einen selbständigen, getrennten Besitz zu denken, widerspricht in diesem Fall der Natur eines Königshofes, dessen Umfang an Wald und Flur, an bebauten und unbebauten Flächen sehr bedeutend war. Ein Königshof Schweighausen ohne den unmittelbar anstoßenden Forst würde nichts bedeutet haben. Der Zweck des Königshofes an dieser Stelle war eben in erster Linie und konnte kein anderer sein, als die Bewirtschaftung der anstoßenden namenlosen, ungeheuren Waldfläche in landwirtschaftlicher und jagdlicher Beziehung. In dieser Hinsicht bedeutete damals Schweighausen genau dasselbe für den Forst was später Hagenau.

Demnach wird der Name heiliger Forst sich erst gebildet haben zur Zeit der ersten salischen Kaiser; Heinrich II. scheint er noch fremd gewesen zu sein. Das dürfte indirekt hervorgehen aus einer Urkunde des Kaisers für Bischof Werner von Straßburg[1]) aus dem Jahre 1017, wodurch er demselben einen Wildbann im Unterelsaß verlieh, den er im Norden durch die Moder von Pfaffenhofen abwärts bis an den Rhein abgrenzte. Das ist auf eine weite Strecke hin gerade die Südgrenze des Hagenauer Forstes, worüber der Kaiser den Wildbann nicht verleihen konnte, weil derselbe sich in festen Händen befand. Man sollte meinen, daß die Urkunde sich

[1]) Würdtwein, Nova Subsidia 6, 179. Vgl. auch Breßlau, Heinrich II. Bd. III, p. 39.

den so bezeichnenden Namen des heiligen Forstes als Grenzbezeichnung nicht hätte entgehen lassen, wenn der Name schon damals bestanden hätte. Der Forst war also ein Zubehör des Königshofes Schweighausen, und wo dieser genannt wird, ist der Forst mit einbegriffen. Der Name Schweighausen kommt aber zum erstenmal im Jahre 896 vor. Da weilte König Zwentebold von Lothringen, der wilde Bastard des Kaisers Arnulf, von Straßburg kommend, zu Suueichusa und urkundete hier für die Abtei St.-Denis.[1]) Schon damals wird demnach eine villa regia in Schweighausen gewesen sein, und es steht zu vermuten, daß die Jagd in dem ausgedehnten Forst den König dorthin gezogen hat. Früher kommt der Name nicht vor[2]), während doch aus den Traditiones Wisseburgenses uns allmählich zahlreiche Ortsnamen rings um den Hagenauer Forst entgegentreten. Das ist auch ganz natürlich, denn der Königshof mit dem zugehörigen Forst konnte selbstverständlich nicht angetastet werden von Privatleuten zum Zweck von Schenkungen an ein Kloster, und fehlt mithin auch in jenen zahlreichen Vergebungen von Grund und Boden an Kloster Weissenburg. Bestimmte Zeugnisse giebt es freilich dafür nicht, daß auch in früherer Karolingerzeit hier ein Königshof bestand; aber jedenfalls haben wir die Karolinger als Besitzer dieser ungerodeten Waldeinöde zu betrachten und vor ihnen die Etichonen, die Herzöge des Elsaß. Damit stimmt überein, daß wir 739 Luitfrid, den letzten Herzog dieses Geschlechts, als Besitzer des Herrschaftswaldes zu Wasenburg bei Niederbronn und zu Preuschdorf, und wiederum den Grafen Hugo, den Vater der blonden Irmengard und Schwiegervater Lothars I., an derselben Stätte als Grundbesitzer antreffen.

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher Nr. 1910. — [2]) Batt freilich 1, 28 nimmt das von Boronus, dem Sohne des Badocune, an Weissenburg geschenkte Hischaigitisagmi für Schweighausen; mir ist aber unerfindlich, wie aus Hischaigitisagmi im Jahre 739, auch bei der größten Wandelbarkeit von Ortsnamen, Suueichusa im Jahre 896 werden kann. Ebensowenig freilich ist Harster, „Der Güterbesitz der Abtei Weißenburg I“ zuzustimmen, der den genannten Ort in Issenhausen, Kt. Hochfelden finden will; der Ort ist eben nicht nachzuweisen. Ebenso steht es mit dem in derselben Urkunde des Boronus genannten Ort Saxinhaim, den Harster und v. Jan in dieser Zeitschrift NF. 7, 231 in Sachsenhausen, einem Vorort von Hagenau finden wollen. Denn dieser Vorort ist modernen Ursprungs.

Wenn das Geschlecht der Etichonen auch späterhin infolge politischer Umwälzungen einen erheblichen Teil seines Eigengutes im Unterelsaß verlor, so treffen wir doch seine Nachkommen in den Verzweigungen der Herzöge von Lothringen und der Landgrafen von Elsaß aus dem Hause Wörth a. d. Ill-Saarbrücken wieder an derselben Stätte als Besitzer an.[1]) Man wird also annehmen dürfen, daß die Merowinger bei der Besitznahme des Landes sich auch den herrenlosen Forst aneigneten und daß später beim Aufkommen des elsässischen Herzogtums die Etichonen ihre Rechtsnachfolger wurden.[2]) Als dann mit Herzog Luitfrid das Geschlecht im Mannesstamm erlosch und das Herzogtum einging, da wird auch der Forst von den Karolingern als Königsgut eingezogen und späterhin bei den Erbteilungen an die deutschen Karolinger und zeitweilig auch an König Zwentebold gekommen sein.

Das sind Vermutungen, die darauf beruhen, daß wir König Zwentebold zu Schweighausen antreffen, und späterhin Kaiser Otto I. Eigentümer Schweighausens und des heiligen Forstes ist. Dieser Besitzwechsel hängt naturgemäß mit den politischen Umwälzungen zusammen, die sich während der Folgezeit im Elsaß vollzogen. Als Heinrich I. das Land wieder für das Deutsche Reich zurückgewann, da ist er der Rechtsnachfolger der letzten Herrscher geworden in ihren Rechten und Eigentumsverhältnissen. Von Lothringen war das Elsaß jetzt getrennt: zunächst scheint es eine Sonderstellung inne gehabt zu haben und dem allemannischen Herzogtum noch nicht angegliedert worden zu sein. Wenigstens ist kein Akt herzoglicher Machtvollkommenheit für die Zeit der hier in Betracht kommenden allemannischen Herzöge Hermann I., Ludolf[3]), Burchard II. und Otto I. bekannt, und der Umstand, daß die beiden nächstfolgenden Herzöge Konrad

[1]) Vgl. meine geneal. Untersuchungen I u. II im Jahrbuch für lothring. Gesch. 1893 u. 1895 sowie meinen Aufsatz „Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 17, 395. — [2]) In dieser Hinsicht stimme ich, wie ich sehe, mit Schöpflin Als. ill. 1, 9 u. 643 überein. Batt's Ausführungen über den Ursprung des Eigentums der Stadt Hagenau sind Phantasien. — [3]) Ludolf wird jedoch in Straßburger Urkunden als Herzog geführt. 951 actum in civitate Argentina . . Utone praesule, Lutolfo duce, Hugone comite . ., desgl. 956. Wiegand, Ub. der Stadt Straßburg 1, 31.

und Hermann zu ihrem Titel dux Allemannorum noch den Zusatz et Alsaciorum hinzufügten, muß zu der Folgerung führen, daß sich erst damals der politische Anschluß des Elsasses an das allemannische Herzogtum vollzogen hat. Demnach waltete hier die Krone frei und ohne Zwischengewalt; was sonst dem Herzogtum anheimgefallen wäre, verblieb hier dem König. Dazu kam der Zuwachs aus eingezogenen Gütern infolge von Hochverrat ihrer bisherigen Eigentümer und Besitzer.

Auch das Elsaß war von jener Empörung ergriffen worden, welche das Reich Otto's des Großen in den ersten Jahren erschütterte, und es scheint, daß die Etichonen zu dem westfränkischen Reiche neigten. Der einzige Hochverräter, der uns aus dem Elsaß bekannt ist, gehörte höchst wahrscheinlich diesem Geschlechte an, Graf Guntram, ein Bruder der beiden Grafen Eberhard und Hugo, die das Kloster Lüders gründeten [1]); und 953 am 11. August schenkte Otto dessen gesamten Allodialbesitz im Unterelsaß [2]), nämlich 30 Hufen zu Brumath und Umgegend [3]), an Kloster Lorsch. [4])

[1]) Die erste Nachricht von dem Hochverrat des Guntram bringt die Urkunde Otto's vom 9. August 952, durch die er aus dem eingezogenen Besitz des wegen Hochverrats verurteilten Guntram an Kloster Einsiedeln den Ort Liel im Breisgau schenkte. Mon. Germ. Dipl. Otton. p. 237. Damit hängt es wohl zusammen, daß zeitweilig dem Geschlechte die Grafschaft in dem elsässischen Nordgau verloren ging. Denn während 951 noch Hugo, der Bruder Guntrams, Graf des Nordgau ist, tritt 953 Bernhard als Graf auf, und dieser gehört auf keinen Fall dem Geschlecht der Etichonen an. 956 erscheint hingegen wieder Hugo als Graf des Nordgau. — Daß Guntram Graf war, geht aus St. 252 hervor. Bernhart comes weise ich nach im Melker Saalbuch (diese Zeitschr. NF. 3, 101) mit einer Stiftung für das Straßburger Domstift zu Ingenheim bei Hochfelden, also da, wo die eingezogenen Güter Guntram's im Unterelsaß lagen. Übrigens weise ich auch zum Jahre 896 einen Graf Bernhard im Elsaßgau nach. Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger Nr. 1909. — [2]) in pago Elisaza et in comitatu Bernhardi comitis. Mon. Germ. Dipl. 247. — [3]) in villis Brumagad et in Mummenheim et in Grioz et in Walahon et in Bernesheim et in Moresheim, jetzt Mommenheim, Kriegsheim, Wahlenheim, Bernolsheim und Melsheim. Vgl. außer Bossert, Der Besitz des Klosters Lorsch im Elsaß in dieser Zeitschr. NF. 8, 643, namentlich Grandidier, hist. d'Alsace, Pièces justificatives 1, 120. — [4]) quasdam res nostrae proprietatis Dipl. 281. Weiterer Besitz des Kaisers im Elsaß erhellt aus Dipl. 279, insofern er ein Gut, das er von einem Boso zu Wolfisheim und Rosheim eingetauscht hatte, an Kloster Lüders schenkte.

II.

Die übeln Erfahrungen, die Otto gemacht hatte, mögen ihn veranlasst haben, sich auch im Elsaß nach festeren Stützen umzusehen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt allerdings nicht die Schenkung der von Irmgard, Lothars I. Gattin, gestifteten Reichsabtei Erstein an seine Schwiegermutter Berta, die Tochter des Herzogs Burchard I. von Allemannien und Witwe des Welfen Rudolf von Burgund und Italien. Wohl aber sind in diesem Sinne die Schenkungen zu nehmen, die er fernerhin dem burgundischen Königsgeschlechte machte. So schenkte er 959 aus seinem eigenen Besitz die Königshöfe Colmar und Hittenheim im Unterelsaß und außerdem alles was sonst noch Guntram im Elsaß[1]) besessen hatte, an seinen Schwager Rudolf, den Bruder seiner Gattin Adelheid.

Ein Jahr darauf faßte auch der Burgunderkönig Konrad selbst festen Fuß im Lande und gewann in nächster Nähe seines Bruders Rudolf im Oberelsaß bedeutenden Besitz, indem er von dem Bischof Hartbert von Chur die Besitzungen von dessen Kirche im Elsaß eintauschte. Besonders kommt hier die Kirche zu Schlettstadt nebst den zugehörigen Zehnten, Gütern und Leibeigenen in Betracht, daneben aber auch die Kirchen beziehungsweise Kapellen und Güter zu Kienzheim bei Colmar, Ostheim, Breitenheim, Schwabsheim, Gemar, Winzenheim und Munzenheim.[2]) Dazu kommt nun der bedeutende Besitz, den die Kaiserin Adelheid der Güte ihres Gemahls verdankte. Hier ist in erster Linie zu nennen die capella und villa in Ammerschweier, die Adelheid später an Kloster Murbach schenkte, sowie erheblicher Grundbesitz zu Egisheim[3]) und endlich auch das ihr zum Niesbrauch zugewiesene Gut Ebersheim bei Ebersheimmünster. Dieser ganze im Herzen des Elsaß zusammenliegende Besitz mußte der Familie eine außerordentliche Machtstellung im Lande gewähren, die

[1]) Das muß also Besitz im Oberelsaß gewesen sein. — [2]) Würtemberg. Ub. 1, 214 und 216. Die elsässischen Besitzungen der Kirche von Chur erhellen aus St. 218 u. 221. Die Orte nach Grandidier l. c. 118 u. 119. Vgl. auch die treffliche Abhandlung von Erben, Die Anfänge des Klosters Selz in dieser Zeitschr. NF. VII, 4. — [3]) In dem Güterbeschrieb des Klosters Eschau (Grandidier, hist. d'Alsace II, 76) wird unter den Schenkungen aufgeführt: sancta Adelheidis novem mansuum decimas in Egenesheim.

vielleicht auch dadurch zum Ausdruck gelangte, daß zeitweilig der burgundische Rudolf herzogliche Rechte im Elsaß ausübte.[1])

Handelt es sich hier in der Hauptsache um die beiden burgundischen Schwäger, die Otto wahrlich nicht karg begabte, so wirft eine Urkunde des Jahres 968[2]) helles Licht auf die wahrhaft glänzende Ausstattung, die der Kaiser seiner zweiten Gemahlin im Elsaß gewährte: es sind die Höfe Hochfelden, Sermersheim, Schweighausen, Morschweiler und Selz[3]) nebst den Kirchen, Höfen und allem, was zu diesen Höfen gehörte. Davon bildete Sermersheim bei Benfeld zunächst eine willkommene Ergänzung des burgundischen Besitzstandes im mittleren Elsaß. Die vier übrigen Höfe stellen hingegen im nördlichsten Elsaß einen geradezu geschlossenen Besitz dar im Bereich von Zorn, Moder und Sauer, und von den Vorhöhen des Gebirges bis an den Rhein hin. Der heilige Forst breitete sich recht eigentlich in der Mitte dieses Territoriums aus.

Die Kaiserin Adelheid war bekanntermaßen eine kirchlich sehr devote Frau, und der Gedanke einer Klosterstiftung mochte ihr um so näher liegen, als sie gerade hier im Lande zwei ihrer Vorgängerinnen, die beiden Kaiserinnen Irmgard, die Gattin Lothars I., und Richarda, die Gattin Karls des Dicken, zum Vorbild hatte. Auf dem rechten Rheinufer durfte das von ihren Großeltern, Herzog Burchard I. und seiner Gattin Reginlinde, gestiftete Kloster Waldkirch zur Nacheiferung reizen. Nur war sie anfänglich über die Wahl des Ortes im Ungewissen. In hohen Jahren, wie sie bereits war, beauftragte sie ihren vertrauten Ratgeber und Diener, den

---

[1]) Diese Vermutung Erben's p. 5 erscheint mir sehr annehmbar. — [2]) Pescara 968 Nov. 16. Dipl. 505. — [3]) Hochfelden, Saramersheim, Suehhusen, Morinzanwilere und Salise. Die Deutung von Morinzanwilere ist streitig, indem man es früher für das Schweighausen benachbarte Dorf Merzweiler hielt, wie namentlich Batt, 1, 32 meint, während Ney in seiner Geschichte des heiligen Forstes die Sache unentschieden läßt und v. Jan, Das Elsaß zur Karolingerzeit l. c. 7, 223 und Harster l. c. sich für Morschweiler aussprechen; so entscheidet sich auch Erben. Dem ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen beizustimmen. Deutlich liegt der Name Morschweiler in der andern Form Moraswilari ausgesprochen, die 771 vorkommt; für einen Königshof Merzweiler wäre zudem neben Schweighausen gar kein Platz.

Grafen Manegold[1]) von Zürichgau, einen geeigneten Platz ausfindig zu machen. Auf ihre Veranlassung hatte Otto III. ihm für die erste Gründung aus ihrem Wittum das Gut Sermersheim im Unterelsaß überwiesen.[2]) Manegold kam jedoch nicht dazu, den Auftrag seiner Herrin zur Ausführung zu bringen; indem er sich dem Tode nahe fühlte, stellte er der Kaiserin das überwiesene Gut zurück und legte ihr sterbend noch die Ausführung der gelobten Stiftung an's Herz. Ein merkwürdiges Zusammentreffen, möchte man heutzutage sagen, diese Freundschaft der Kaiserin, der Tochter des Welfen Rudolf und der Burchardingerin Berta, mit jenem Grafen, dem sie das letzte Geleite gab, als er in Quedlinburg beigesetzt wurde. Denn dieser Manegold, der jenem mit den Burchardingern stammverwandten Geschlechte angehörte, das sich später nach der Nellenburg bei Stockach im Hegau benannte[3]), darf auch als Ahnherr der Grafen von Zollern betrachtet werden, die sich in seinem Enkel Burchard IV. abgezweigt haben werden.[4]) Die Gunst der Kaiserin gewährte ihm wahrscheinlich auch Lehnsbesitz im Elsaß und verschaffte ihm von der Huld des jungen Otto III. ein Gut zu Baden im Ufgau[5]), und wenn nun später Bertold I. von Zähringen außerdem in Besitz eines Lehens zu Hochfelden erscheint, wenn dann die Nachkommen seines ältesten Sohnes, des Markgrafen Hermann von Verona, in der Lage sind, sich nach Baden benennen zu können, so ist dieser Besitzübergang von dem Nellenburger Geschlecht auf das Zähringer Haus sehr wahrscheinlich so zu erklären, daß eine Heirat stattfand zwischen einer unbekannten Enkelin Manegolds von einem ebenso unbekannten Sohne desselben mit Bezelin von Villingen[6]) († 1024) dem Ahnherrn des zähringischen Hauses.[7])

---

[1]) Über Graf Manegold vgl. E. Krüger, Zur Herkunft der Zähringer in dieser Zeitschr. NF. 6, 584 und mein Buch, „Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsaß p. 109. — [2]) Mon. Germ. Dipl. II[b] Nr. 86. — [3]) Die Nellenburger stammen sehr wahrscheinlich von Adalbert, dem jüngern Bruder des Markgrafen Burchard von Rätien, ab. — [4]) Witte, l. c. p. 111. — [5]) Dipl. Nr. 89. — [6]) Vgl. die Tafel I meines Buches. — [7]) Der Beweis dafür ist, soweit das möglich ist, meines Erachtens von Krüger erbracht. Wenn Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg, Nr. 10 nun gegen Krüger bemerkt, daß Otto III. an den Grafen Manegold nicht Baden, sondern lediglich ein Gut zu Baden geschenkt hat, so ist ja richtig, daß Krüger darüber hinweggeglitten ist; für den Übergang der Graf-

Wenn Frau Adelheid sich dann schließlich für das alte Saletio als Gründungsort entschied, so war dabei jedenfalls entscheidend die treffliche Lage an der großen Straße, die von der Pfalz nach Straßburg und weiter nach Burgund und Italien führte[1]); damit stimmt auch überein, daß die Kaiserin dafür sorgte, daß ihrer Stiftung Markt- und Münzrecht verliehen wurde. Naturgemäß mußte in erster Linie der Königshof zu Selz zur Ausstattung des Klosters herhalten. Das spätere sogenannte „proprium Adelheidis" wird in der Hauptsache mit dessen altem Umfang übereinstimmen und gewährt somit einen Begriff von der Größe und Ausdehnung dieses Königshofes. Dieses Eigentum der heiligen Adelheid umfaßte nicht weniger als 14 Ortschaften zu beiden Seiten des Rheins und zwar südwärts von Selz zwischen dem Hagenauer Forst und dem Rhein Kesselbach und Beinheim, den Selzebach aufwärts und nordwärts davon der Lauter zu Niederrödern, Kröttweiler-Grepern, Schaffhausen, Eberbach, Winzenbach und Ober-Lauterbach sowie im Bereich der Rheinarme Münchhausen; auf dem rechten Rheinufer endlich Blittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Thumhausen und Muffenheim.[2]) Das war für den ersten Anfang immerhin genug, aber angenehm mochte

---

schaft im Ufgau auf die Zähringer ist jene Urkunde von Krüger überhaupt nicht angezogen worden. Daß aber der Nellenburger Besitz zu Baden an die Zähringer übergegangen und bestimmend geworden ist für das Geschlecht, ist meines Erachtens kaum zu bezweifeln. Der Umstand, daß später Heinrich III. der Speirer Kirche noch quoddam praedium in Baden schenkt, kann in dieser Hinsicht nichts beweisen. Fester hat jene Familienverbindung außer acht gelassen, die sich darauf gründet, daß Graf Eberhard der Selige von Nellenburg, derselbe, dem Heinrich IV. den heiligen Forst schenkte, seinen patruus als avus des Herzogs Bertold bezeichnet. Wenn ich nun auch noch das Lehen zu Hochfelden hinzufüge als von Manegold herrührend, so nehme ich dabei an, daß es sich hier um ein Lehen aus dem Nachlaß der Kaiserin Adelheid handelt, wie sich aus dem weitern Zusammenhang ergeben wird. — Bertold-Bezelin ist vermutlich der im Melker Saalbuch verzeichnete Graf Bezelin, der für das Straßburger Domstift eine Schenkung zu Mußbach bei Riegel in Baden macht. Vgl. Krüger l. c. 576.

[1]) Vgl. Erben l. c. p. 9. — [2]) Schöflin, Als. ill. 2, 180. Grandidier, Oeuvres inédits 1, 375. Markgraf Bernhard von Baden bemühte sich 1412 bei Papst Johann XXIII., diese Dörfer auf dem rechten Rheinufer von der Mutterkirche Selz zu trennen und hier einen selbständigen Pfarrbezirk mit dem Sitz zu Ottersdorf zu begründen. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg Nr. 2719 u. ff.

es den Mönchen nicht sein, daß der heilige Forst, der fast bis an die Thore der Abtei reichte, in diese Schenkung nicht mit einbegriffen wurde.

Während nun die Kaiserin sonst noch mit vollen Händen in den verschiedensten Teilen des Reichs Güter an das Kloster austeilte, hielt sie doch den Besitzstand der zunächst gelegenen Höfe Hochfelden, Schweighausen und Morschweiler in der Hauptsache unversehrt in ihrer Hand. Man möchte glauben, daß hier der Einspruch der Erben oder die Rücksichtnahme auf dieselben ihre Hand geschlossen hielt, so daß dieser abgerundete Besitz nicht verzettelt wurde. Das hinderte nun freilich die Kaiserin nicht, dem Kloster auch für diese Gebiete wertvolle Rechte zu verleihen und wenigstens dem kirchlichen Hoheitsrechte des Klosters eine bedeutende Ausdehnung zu gewähren. In dieser Hinsicht ist die Urkunde Otto's III. vom 26. Dezember 994 von großer Wichtigkeit. Da schenkte er dem Kloster zwei Kirchen zu Lupstein und Schweighausen, zwei Kapellen zu Wittersheim und Reichshofen, ferner Curtenhusan sowie die drei Wälder Wisinthova, Buchberg und Sacchenholz und zwei Mühlen auf der Zorn. Zunächst freilich will es uns wunderbar erscheinen, daß hier der kaiserliche Enkel als Eigentümer erscheint, während doch wenigstens bei der Kirche zu Schweighausen das Eigentum der Kaiserin Adelheid feststeht und auch die übrigen Besitzungen unzweifelhaft als Zubehör zu den Höfen Hochfelden, Schweighausen und Morschweiler anzusehen sind; aber es liegt hier gerade so wie bei der gleichzeitigen Schenkung der Höfe Kirchberg im Aargau sowie Uetendorf und Wimmis im schweizerischen Ufgau, die doch jedenfalls Erbgut der Kaiserin aus dem burgundischen Familienbesitz waren, und wie bei der frühern Schenkung von Sermersheim an Selz: Otto war der einzige und rechtmäßige Erbe, und deshalb mußte die Beurkundung durch ihn doppelten Wert haben, weil sie am besten vor Erhebung späterer Ansprüche schützte.

Die angeführte Kaiserurkunde[1]) führt nun aber auf Rasur, von unbekannter, aber gleichzeitiger Hand nachgetragen, noch folgende Schenkungen auf[2]): Gravenhoven, Altorf,

---

[1]) Dipl. 159a u. b. — [2]) Was die diplomatische Würdigung dieser Interpolationen betrifft, so folge ich in der Hauptsache den überzeugen-

Muzenhusan sicut Sorna et Roraha fluunt . . . und ein zweites Kaiserdiplom gleichen Wortlautes fügt noch hinzu die Kapelle zu Morschweiler und die Kirche zu Grafenhofen.

Natürlich muß es höchst zweifelhaft erscheinen, ob für diese Besitzvergrößerungen die Genehmigung der kaiserlichen Kanzlei erlangt worden ist. Ganz unzweifelhaft ist also bloß die Schenkung der Kirchen zu Schweighausen und Lupfstein bei Hochfelden sowie der Kapellen zu Reichshofen und Wittersheim[1]), die beide nach ihrer Lage als zugehörig zu den Pfarrkirchen von Schweighausen und Lupstein zu betrachten sind, ferner die Schenkung von Curtenhusan nebst den drei genannten Wäldern sowie die der beiden Mühlen an der Zorn. Der Wert der zuerst genannten Schenkung muß als ganz erheblich bezeichnet werden, denn es handelte sich hier namentlich um den Zehntgenuß für die Abtei Selz innerhalb der betreffenden Pfarreien und Kirchenbezirke. Und in der That beanspruchte und bezog zeitweilig der Abt von Selz als Patron von Schweighausen den Zehnten im Bereich des ganzen heiligen Forstes, sei es nun von bebautem oder unbebautem Grund und Boden, d. h. sowohl von den Erträgnissen des Forstes als auch von denjenigen der Rodungen, und geriet darüber späterhin bei fortschreitendem Anbau innerhalb des Forstes in mancherlei Streitigkeiten namentlich mit den Klöstern Walburg und Neuburg. Damit ist nun aber auch erwiesen, daß der Forst dem Eigentümer der villa Schweighausen gehörte, der die Kirche zu Schweighausen an Selz schenkte, in diesem Fall zunächst der Kaiserin Adelheid, und unsere Behauptung ist belegt, daß der Besitz des Königshofes Schweighausen den Besitz des heiligen Forstes einbegriff.[2])

Von den angeführten Wäldern ist zunächst Wisinthova zu bestimmen. Es gab einen Ort Wisentowe, Klein-Wiesen-

---

den Ausführungen von Erben; was ich hinzufüge, ist hauptsächlich die topographische Festlegung der Lokalitäten, die Erben mißglückt ist. Erst dadurch gelangt man zum Verständnis dessen, warum es sich handelt.

[1]) Reichshofen und Wittersheim sind später selbständige Pfarrbezirke, und von einer kirchlichen Abhängigkeit von Selz ist mir nichts bekannt. Hingegen Lupfstein bleibt dauernd von Selz abhängig. Vgl. die Einteilung des Straßburger Bistums bei Würdtwein, Nova Subsidia (NS.) dipl. 8, 155 u. 156. — [2]) In den weiteren Ausführungen wird dies Verhältnis noch deutlicher zu Tage treten.

tau[1]), an dessen Stelle Rosenweiler trat, zwischen Dettweiler und Hattmatt nicht weit von Hochfelden gelegen; es handelt sich hier demnach um einen Bergwald am Fuß der Vogesen zum Königshof Hochfelden gehörig. Verfolgt man darauf von Hattmatt aus die bei Rosenweiler in die Zorn mündende südliche Zinsel aufwärts ins Gebirge hinein, so gelangt man schließlich südwärts davon in der Nähe des Oberhofes an einen Waldbezirk Büchelberg[2]), in dem sich also noch der Name Buchberg erhalten hat. Sacchenholz ist nicht mehr nachzuweisen; nach den obigen Ausführungen wird man aber ein Recht haben, diesen Wald in der Richtung des Büchelberg bei Pfalzburg zu suchen. Man gelangt damit in die Gegend von Lützelburg, wo wir später einen der Erben der Kaiserin Adelheid mit bedeutendem Besitz ansässig finden werden.

Gesichert ist auch die Schenkung von Curtenhusan. Es liegt nahe, hier an Kurtzenhausen zu denken, schon außerhalb der Vorhöhen des Wasichen in der Niederung zwischen Zorn und Moder gelegen, aber dieser Ort ist ursprünglich bloß ein Annex der Ortschaft Weitbruch bei Hagenau und kann für jene Zeit nicht in Betracht kommen. Besser wird man thun, sich nach Ober- und Nieder-Kutzenhausen zu wenden, nordwärts des Hagenauer Forstes in der Nähe von Sulz u. W. in der Richtung auf Wörth und Reichshofen und nicht mehr fern von dem fundum proprium der h. Adelheid.[3])

Auch die beiden Mühlen auf der Zorn glaube ich nachweisen zu können. 1270 September 2 machten die Kinder der beiden Herren Rudolf und Friedrich von Fleckenstein ihre eigene Mühle bei Beinheim zu des Stiftes Selz Lehneigen anstatt der Mühle mit einem dazu gehörigen Wäldlein, das Mülholzel genannt, bei Hochfelden gelegen, welches sie zuvor zu Lehen getragen, aber mit Bewilligung des Stiftes an Simon

---

[1]) Straub, Die abgegangenen Ortschaften des Elsaß p. 88. — [2]) Vgl. das Blatt Pfalzburg der Landesaufnahme von 1882; deutlicher noch Meßtischblatt Pfalzburg von 1882. Man wird bei dem Wald Buchberg nicht an den ebenfalls in einer Waldregion liegenden Ort Puberg bei Ingweiler, über den der Abtei Selz später allerdings Herrschaftsrecht zustand, denken dürfen. — [3]) Es gab übrigens auch einen untergegangenen — bei Straub nicht verzeichneten Ort — Kotzenhusen am Rhein bei Sesenheim gelegen. Vgl. Mone 24, 171.

v. Hochfelden als Eigentum verkauft hatten.[1] Wenn man die Stetigkeit der Besitzverhältnisse des Mittelalters, namentlich wo es sich um Lehen handelt, in Betracht zieht und dabei erwägt, daß diese Mühle bei Hochfelden weit von dem Selzer Klosterbesitz entfernt liegt, so wird man keinen Augenblick im Zweifel sein, daß es sich um die eine der beiden von Otto III. geschenkten Mühlen auf der Zorn handelt. Und auch die andere Mühle läßt sich finden. 1317 tauschte der Edelknecht Heinrich von Falkenstein gegen seinen Anteil an Burg und Berg Falkenstein von seinem Bruder Jakob und dessen Erben das Gut, die Gülte und die Rechte zu Geisweiler und in dem Buchberg sowie die Mühle zu Melsheim an der Zorn nebst einer jährlichen Rente von 20 Mark lötigen Silbers ein.[2] Der Fall liegt hier ganz ähnlich, nur daß hier die Mühle auf uns unbekannte Weise von Kloster Selz an die Grafen von Lützelburg und Falkenstein gekommen ist, die dann dieselbe an ihre Ministerialen von Falkenstein ausgethan haben.

Von den auf Rasur geschriebenen Orten ist Mutzenhausen nach der Angabe „sicut Sorna et Roraha fluunt" mit Sicherheit zu erkennen als oberhalb der Mündung des Rohrbächel in die Zorn gelegen. Zieht man nun eine Linie von Mutzenhausen-Hochfelden über die Zorn nach Morschweiler und Pfaffenhofen und eine zweite Linie von Mommenheim an der Zorn in der Richtung auf Schweighausen, so hat man innerhalb dieses Abschnittes sowohl die Kapelle zu Wittersheim als auch Ober- und Nieder-Altdorf liegen. Nur Gravenhofen, das als Pfarrei keine ganz unbedeutende Ortschaft gewesen sein kann, läßt sich nicht bestimmen; es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser Ort ebenfalls in der Gegend der festgelegten Ortschaften zu suchen ist, und in dieser Hinsicht

---

[1]) Mit des Bisch. v. Speier, des Gr. v. Leiningen und Heinrichs Herrn v. Fleckenstein Insiegel. München R.-A. Seltzer Lagerbuch 146. Das von Batt 2, 676 aus Mone's Zeitschrift mitgeteilte Regest ad a. 1272 deckt sich inhaltlich nicht mit der obigen Urkunde. — [2]) Batt 2, 210. Auf die Urkunde ist noch zurückzukommen. Geisweiler nordwestlich von Hochfelden gehörte also zu diesem Königshof. Das nahe bei Geisweiler gelegene Melsheim liegt nicht unmittelbar an der Zorn; es wird die Mühle in dem benachbarten Wilvisheim gewesen sein. Noch heutigen Tags ist zu Hochfelden und Wilvisheim Mühlenbetrieb auf der Zorn.

darf man wohl darauf hinweisen, daß in dem Dreieck zwischen Moder und der bei Schweighausen einmündenden nördlichen Zinsel verschiedene Dörfer liegen, deren Namen auf „hofen" endigen. Gravenhoven wäre demnach in der Nähe von Pfaffenhofen zu suchen und gehörte vermutlich zu dem Königshof Morschweiler.[1])

Die Tragweite dieser Einfügungen liegt auf der Hand. In dieser Hinsicht wäre die Erwerbung der Kapelle zu Morschweiler wohl am wertvollsten gewesen, denn dieser Könighof geriet damit in dieselbe kirchliche Abhängigkeit von Selz wie Schweighausen. Leider läßt sich über die Ausdehnung dieses Hofes nichts Bestimmtes beibringen. Am nächsten liegt es, seine Ausdehnung in der Richtung auf das Gebirge die Moder aufwärts zu suchen, und dort findet sich später auch Allodialbesitz von Adelheids Erben vor; aber es hindert auch nichts, diesen Hof sich in der Richtung auf die Zorn ausdehnen zu lassen. Und nun macht man eine überraschende Wahrnehmung. Wie Hochfelden so waren auch Mutzenhausen, Mittersheim, Morschweiler Reichsdörfer, die zu der „Pflege" der Landvogtei Hagenau gehörten, und auch Lupstein war ursprünglich dem Reich gehörig. Das mag für's erste in dieser Hinsicht genügen.

III.

Was wurde nun aus dem stattlichen Besitz der Kaiserin Adelheid? An sich wäre ja Otto III. der berechtigte Erbe gewesen, und es konnte nur mit seiner Zustimmung geschehen, wenn die Kaiserin ihrer geliebten burgundischen Verwandtschaft einiges zukommen ließ. Bezüglich des heiligen Forstes läßt sich das wenigstens mit Sicherheit nachweisen. Die

---

[1]) Ich will doch bemerken, daß die Zusammensetzung mit Graven, Greven sich in nächster Nähe von Hagenau vorfindet: es ist Greventhal (Batt 2, 311), das später von Marienthal verdrängt sein wird. In nächster Nähe waren die Landgrafen des Elsaß aus dem Hause Werde begütert. Mit landgräflichem Besitz hängt auch der Name Grafenhoff zu Kestenholz und Grafenhoffen zu Hipsheim zusammen. Für unsere Urkunde können aber diese Namen nicht in Betracht kommen, eher schon jenes Grevenhofen ad a. 1369, das Schmidt, Notes sur les seigneurs, les paysans etc. de l'Alsace in Annales de l'Est 1895 p. 369 als dans la banlieue de Kurtzenhausen gelegen anführt, aber leider ohne nähere Angabe.

Miracula Adalheidae berichten uns, wie Herzog Hermann II. v. Schwaben, der die Tochter des Königs Konrad, des Bruders der Kaiserin, heimgeführt hatte, Besitzungen des Klosters, die von Frau Adelheid herrührten, kraft Erbrecht beansprucht hatte, und es ist ja richtig, daß Hermann Gerberga, die Nichte der Kaiserin und Tochter des Königs Konrad von Burgund, geheiratet hatte. In einer Hinsicht liegt aber ein Mißverständnis des Erzählers vor. Ein Erbrecht konnte der Herzog überhaupt nicht geltend machen, wohl aber hatte der Kaiser ihn noch bei Lebzeiten seiner Großmutter und auf deren Fürbitte in den Besitz des heiligen Forstes und der umliegenden Güter eingesetzt.[1]) Wie weit nun freilich diese um den heiligen Forst liegenden Güter reichten, muß dahingestellt bleiben; mit Sicherheit fällt nur der Königshof Schweighausen unter diese Schenkung. Das lehrt der spätere Besitzstand, der nur unter dieser Annahme seine Erklärung findet.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts nämlich gehört der ungeteilte heilige Forst drei verschiedenen Besitzern, den Saliern, den Staufern und dem Hause Mümpelgart-Lützelburg. Man

---

[1]) . . totius silvae . . et omnium prediorum circumiacentium que nostra nostreque aviae venerabilis auguste primitus fuerunt queque nos Hermanno duci Suevorum eiusque uxori . . . potestativa manu cum ipsa tradidimus. Unter praedia circumiacentia wird man die an den Forst anstoßenden und zu dem Königshof Schweighausen gehörenden Ortschaften zu verstehen haben. Meines Erachtens darf man unbedenklich diese Stelle aus der späterhin noch zu besprechenden gefälschten Urkunde Otto's III. (Dipl. 430) verwerten. Während die sonstigen geschichtlichen Angaben der Fälschung aus den Miracula entnommen sind, liegt hier eine selbständige Nachricht vor, die ihrer Natur nach gar nicht erfunden sein kann und jedenfalls auf einer urkundlichen Angabe im Klosterarchiv beruht. Zudem stimmt diese Nachricht durchaus mit den thatsächlichen Verhältnissen überein. Wenn an sich schon von einem Erbrecht der burgundischen Verwandtschaft überhaupt nicht die Rede sein kann, so ist auch ebensowenig abzusehen, wie Gerberga allein dazu käme, Erbin zu sein. Wenn man auch von ihrem Bruder König Rudolf III. absieht, so hatte sie doch noch drei Schwestern, und von diesen kommt die älteste, Gisela, die Gattin Heinrichs des Zänkers und Mutter des spätern Kaisers Heinrich II., mindestens ebenso sehr in Betracht. Notwendige Voraussetzung für die Erwerbung des h. Forstes durch Hermann II. ist also Besitzeinweisung durch den direkten Erben Otto III., und damit stimmt die Nachricht der Fälschung vortrefflich überein.

hat nun diese Drittelung des heiligen Forstes in verschiedenster Weise zu erklären gesucht und selbstverständlich in erster Linie zu den unvermeidlichen Etichonen die Zuflucht genommen: das Haus Mümpelgart soll überhaupt etichonischen Ursprungs sein.[1]) Konrads II. Mutter Adelheid wäre eine Tochter des Grafen Eberhard IV. gewesen; da sie nun in zweiter Ehe bekanntlich einen fränkischen Grafen Hermann heiratete, so hatte man ihr aus dieser Ehe außer mehreren Söhnen auch eine Tochter, namens Hildegard, gegeben, die den Ahnherr der Staufer, Friedrich v. Büren heiratete. Auf diese Weise soll auf sie nun der Besitzanteil sowohl der Salier als der Staufer zurückgehen. Daß dadurch die Drittelung des Forstes keine Erklärung findet, liegt auf der Hand. Notwendige Voraussetzung ist der Erbgang von einem einzigen Besitzer auf drei parallele, gleichberechtigte Erben; von einem Etichonen als ursprünglichem Besitzer des Gesamtforstes ist überhaupt nichts bekannt.[2]) Neuerdings ist dann allerdings an Hermann II. von Schwaben als ursprünglichen Besitzer angeknüpft worden[3]), dabei wird aber ganz außer acht gelassen, wie der Franke Hermann zu diesem Besitz im Elsaß gelangt sein soll. Hermann II. habe den Forst auf Hermann III. und seine Töchter Gisela und Mathilde vererbt; durch diese Töchter seien die Salier und das Haus Mümpelgart-Lützelburg Mitbesitzer des Forstes geworden, während das Drittel des kinderlosen Hermann III. an's Reich gefallen,

[1]) Diese Abstammung wird zwar allgemein angenommen seit Grandidier, unterliegt aber sehr berechtigtem Zweifel. Ich muß mich an dieser Stelle darauf beschränken, auf die Bemerkungen in meinem Buche „Die ältern Hohenzollern“ sowie auf die dieser Abhandlung beigegebene Stammtafel hinzuweisen. Die thatsächlich vorhandene Verwandtschaft zwischen den Häusern Mümpelgart und Egisheim-Dagsburg findet eine sehr einfache Erklärung dadurch, daß die Mutter Ludwigs I. v. Mümpelgart, Hildegard mit Namen, eine Tochter des Grafen Hugo IV. v. Egisheim und Dagsburg sowie eine Schwester des Papstes Leo IX. war. Diese Hildegard, die Mutter des Grafen Ludwig, hielt man bisher für die Ahnfrau der Staufer. Vgl. die spätern Ausführungen. — [2]) Dieser angebliche etichonische Urbesitz geht wie ein roter Faden durch das ganze Werk von Batt hindurch, das sonst in seinen urkundlichen Angaben eine wahre Fundgrube für die territorialen Verhältnisse des Unterelsaß bietet. — [3]) Vgl. A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, Straßburg 1890. Das Buch ist sehr oberflächlich. Die Besprechung desselben durch J. Fritz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen ist mir nicht zur Hand.

zum Herzogtum Allemannien geschlagen und auf solche Weise an die Staufer gelangt sei oder aber von den Saliern mit ihrem Drittel vereinigt und dann von Heinrich IV. etwa mit der Hand seiner Tochter Agnes an Friedrich von Staufen verliehen worden sei. Diese Erklärung ist jedoch aus staatsrechtlichen Gründen unhaltbar. Entweder war der Forst Reichsgut und somit Reichslehen Hermanns II. oder Allod. Im ersten Falle erbten die Töchter im Anfang des 11. Jahrhunderts überhaupt nicht, und der Forst wäre nach dem Tode Hermanns III. ungeteilt ans Reich zurückgefallen. War aber der Forst Allod, so hatte das Reich überhaupt nichts zu erben, und des kinderlosen Hermann natürliche Erben waren seine Schwestern. Zudem hatte Herzog Hermann II. nicht zwei, sondern drei Töchter, und es hätten sich somit nicht Drittel, sondern Viertel ergeben.[1]) Überhaupt ist ein Anteil des in jugendlichem Alter verblichenen Hermann III. wenig wahrscheinlich. Der Hergang wird so gewesen sein, daß die erheblich ältern Schwestern diesen elsässischen Besitz, der ja doch von ihrer Mutter herrührte, von ihrem Vater zur Ausstattung erhielten, somit hätte überhaupt kein Erbgang stattgefunden.

Durch die drei Töchter Hermanns gelangte also der heilige Forst an drei verschiedene Besitzer. Bekannt ist Gisela, die Gattin Konrads II., die an die Salier ihren Anteil vererbte, bekannt ist auch Mathilde, die in erster Ehe mit dem Salier Konrad I. von Kärnten und darauf mit Herzog Friedrich II. von Oberlothringen vermählt war. Nachdem ihr Sohn erster Ehe, Herzog Konrad II. von Kärnten, ohne Erben gestorben war[2]), fiel ihr Allodialgut an ihre Töchter zweiter Ehe. Für

[1]) Über die Familienverhältnisse Hermanns II. vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 2, 119, 219 u. 221, und Breßlau, Jahrbücher Konrad II. Bd. 1, 457 u. II, 139. Die Ausführungen Krügers, Zur Herkunft der Zähringer l. c. 7, 525 über die Abstammung der Töchter aus zwei verschiedenen Ehen widersprechen den klaren Angaben Hermanns v. Reichenau und Wipos. — [2]) Ich vermag nicht mit Bestimmtheit zu behaupten, ob die Ehe der Mathilde mit Konrad I. von Kärnten außer Konrad II. von Kärnten noch weitere Nachkommen aufzuweisen hatte; denn ich bin hier am Platz nicht in der Lage, über plötzlich sich mir aufdrängende Fragen Nachforschungen anzustellen. Wenn aber Baumann nach Mitteilung Meyer's von Knonau und Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen — den ich hierüber zu vergleichen bitte, da mir die Litteratur nicht zur Verfügung steht — Richwara v. Zähringen, die Gattin Bertolds I.,

den heiligen Forst kommt in dieser Hinsicht Sophia v. Bar-Mousson in Betracht, die das elsässische Allodialgut ihrer Mutter erbte und an Ludwig von Mümpelgart brachte. Damit findet das Drittel der von diesem Ehepaar abstammenden Grafen von Lützelburg und Falkenstein seine Erklärung. Bisher hat man aber nicht gedacht an Beatrix, die Gattin Adalbero's von Eppenstein, jenes auf Konrad I. in Kärnten folgenden Herzogs, der von Kaiser Konrad II. geächtet wurde und Herzogtum und Lehen verlor. Damals muß auch seine Gattin ihren Allodialbesitz im Elsaß aufgegeben oder eingebüßt haben; in welcher Weise das geschah, ob hier ein freiwilliger Verzicht, ein Austausch des zu weit entlegenen Besitzes oder schließlich eine unfreiwillige Abtretung stattgefunden hat, vermag man nicht mehr ausfindig zu machen. Thatsache ist, daß späterhin die Salier Allodialeigentümer von zwei Dritteln des heiligen Forstes sind, von denen das eine Drittel in das Eigentum der Staufer überging, vermutlich durch Vermählung von Heinrichs IV. Tochter Agnes mit Friedrich von Staufen. Für die Staufer ist keine andere Art der Erwerbung dieses Allodialdrittels möglich; denn um Allod handelt es sich, wie aus den mit den Lützelburgern gemeinschaftlich unternommenen Klostergründungen im heiligen Forst hervorgehen wird, und nicht etwa um Reichslehen und Reichsgut, und wiederum kann nur auf solche Weise die eigentümliche Drittelung des Forstes erklärt werden.

Minder klar liegt die Sache zu Tage mit den Königshöfen. Der Hof Schweighausen nebst Zubehör mit den dazu gehörigen Dörfern wird wohl unter den Begriff der circumiacentia praedia fallen, die von Frau Adelheid an ihre Nichte beziehungsweise von Kaiser Otto an Herzog Hermann II. von Schwaben übertragen wurden. Hier fand aber von vornherein eine Aufteilung statt, sodaß der eigenartige Vorgang sich unsern Blicken entzieht. So vermag man also auch nicht zu sagen, wie es mit Hochfelden und Morschweiler sich verhielt. Daß

zu einer Enkelin der Mathilde von ihrem Sohne machen wollen, so ist dagegen zu bemerken, daß alsdann Richwara an dem Erbe ihrer Großmutter hätte teilnehmen müssen. Das ist nicht der Fall. Das Lehen Bertolds I. zu Hochfelden kann hier nicht in Betracht kommen, denn das Erbe der Mathilde war Allodialgut; zudem ist es in Vergleich zu den übrigen Erbteilen viel zu geringfügig.

Teile wenigstens von Hochfelden mit zu der Erbschaftsmasse gehörten oder unter die Schenkung Otto's III. fielen, geht aus der Thatsache hervor, daß wir späterhin die Lützelburger im Besitz von Allod finden werden, das unzweifelhaft zu Hochfelden gehört haben muß; und noch deutlicher spricht in dieser Hinsicht die eigentümliche Verquickung von Besitz und Gerechtsamen in den Händen der staufischen und Lützelburger Ministerialen in dortiger Gegend. Von Hochfelden hört man erst wieder zur Zeit Heinrichs III.; da verfügen er und seine Gattin über die dortige Kirche zugunsten der Abtei Fleury.[1]) Das kann aber täuschen, denn auch Heinrich IV. verfügte allein und aus freier Hand über die beiden Höfe Hochfelden und Schweighausen nebst dem heiligen Forste zugunsten des Grafen Eberhard, und dennoch ist dieser Akt wenigstens bezüglich des heiligen Forstes nur in der Einschränkung zu verstehen, daß derselbe lediglich den Anteil Heinrichs betraf; es müßten denn Verschiebungen damals eingetreten sein, die nicht von Dauer waren.

Über die Persönlichkeit des Empfängers kann ein Zweifel nicht mehr bestehen: es war Graf Eberhard der Stifter oder der Selige von Nellenburg und nicht etwa der gleichnamige Graf von Spanheim.[2]) Die Fäden, die Graf Eberhards Großvater Manegold, der schon erwähnte Freund und Berater der Kaiserin Adelheid, mit dem Elsaß angeknüpft hatte, die hatte sein Vater Eberhard-Eppo nicht locker werden lassen, sondern nur noch enger geschürzt, indem er in zweiter Ehe Hedwig, die Tochter des mächtigen Grafen Gerhard de Alsatia und Nichte Heinrichs II., geheiratet[3]) und dadurch reichen Besitz im Elsaß, in Lothringen und Rheinfranken erworben hatte.

---

[1]) Die Schenkung erhellt aus der Urkunde des Jahres 1070 bei Schöpflin, Als. dipl. 1, 173 und Grandidier, hist. d'Alsace 2, 126. — [2]) Vgl. meine Abhandlung über die älteren Grafen von Spanheim in dieser Zeitschrift Bd. 11. — [3]) Vgl. Gisi im Anzeiger für Schweizer Geschichte Jahrgang 1885 sowie meine genealogischen Untersuchungen I im Jahrbuch für lothring. Geschichte V, 2 p. 60 ff. Eberhard-Eppo wäre nach den Ausführungen von Krüger, „Zur Herkunft der Zähringer", und den meinigen in meinem angeführten Buche „Die ältern Hohenzollern" der gemeinschaftliche Stammvater der Zollern und Nellenburger, insofern sein Sohn Burchard (IV.), auf den die Zollern zurückzuführen sind, der ältere Halbbruder Eberhards V. des Seligen von Nellenburg war. Die beigegebene Stammtafel 1 wird das Verhältnis verdeutlichen.

Sonst aber ist hier alles in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt und nichts vermag den Schleier zu lüften; nicht einmal die Lage der durch diese Heirat erworbenen reichen Besitzungen des Nellenburger Hauses im Elsaß kann man angeben. Das ist um so bedauerlicher, weil es auf diese Weise unmöglich wird, den Beziehungen der sich eben von dem Nellenburger Hause abzweigenden Grafen von Zollern zum Elsaß auf den Grund zu kommen. Auf der andern Seite braucht man jetzt sich nicht mehr zu wundern, daß dies Geschlecht der Nellenburger vom Zürichgau und der Rauhen Alb den Weg nach dem Elsaß gefunden hat. Die Anknüpfungspunkte waren durch den Großvater Manegold gegeben. Und so dunkel nun auch alles sein mag, eines vermag man mit völliger Sicherheit jetzt zu sagen, daß das Gesamthaus der Nellenburger damals im Elsaß eine sehr angesehene Stellung eingenommen haben muß, die durch weitere Familienverbindungen eine angemessene Verstärkung erfuhr. In dieser Hinsicht ist vor allem jener Verbindung zu gedenken zwischen einem andern Mitgliede des nellenburgischen Hauses, vermutlich Burchard IV., mit einer Tochter des Grafen Werner-Wezil von Ortenberg, aus der die beiden ersten Zollern, Graf Burchard und Wezil, entsprossen, wodurch dies von den Nellenburgern sich abzweigende Geschlecht der Zollern im Elsaß bedeutenden Besitz erwarb. Daraus mögen denn auch die Berührungen erwachsen sein, die zur Vermählung einer Tochter aus diesem nellenburg-zollernschen Geschlechte, namens Kunegunde, mit dem Grafen Rudolf, dem Bruder des Grafen Radeboto von Habsburg und des Bischofs Werner I. von Straßburg, führten.[1])

---

[1]) Vgl. außer „Die ältern Hohenzollern" p. 23 ff. auch meinen Aufsatz „Zur Geschichte der ältern Hohenzollern" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896 Nr. 191. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir übrigens die Vermutung erlauben, daß der in der Urkunde des Herzogs Dietrich I. von Lothringen betreffs Zurückerstattung des Zehnten zu Markirch und St.-Blaise im Leberthal an die Abtei St.-Denis und das davon abhängige Stift Leberau aus dem Jahre 1078 unter den Zeugen aufgeführte Graf Quascelo ein Mitglied des zollern'schen Hauses ist. In den lothringischen Urkunden werden die deutschen Namen vielfach arg verunstaltet; dazu kommen in den ältern lothringischen Editionen und so auch bei Calmet arge Lesefehler vor. Quascelo ist überhaupt kein Name; ändert man ihn aber um in Wezelo, so erhält man den Familiennamen Wezil

Die Schenkung Heinrichs IV. war nicht von Dauer. Der Investiturstreit muß das Haus Nellenburg aus dem Elsaß weggefegt haben. Graf Eberhard selbst trat freilich nicht mehr hervor, aber sein Sohn, Graf Burchard, stand in den vordersten Reihen der Gegner Heinrichs IV. in Schwaben, und mit ihm Graf Friedrich I.[1]) von Zollern. Somit hatte Heinrich IV. keinerlei Veranlassung, diese Familie zu schonen, wenn er sie treffen konnte. Auf alle Fälle hatte die Rolle der Nellenburger im Elsaß ausgespielt; es verlautet nichts mehr von ihnen im Lande, und Thatsache ist, daß der heilige Forst bald in andern Händen erscheint und Hochfelden später zum Reiche gehört.[2]) Wann dieser Schlag fiel, darüber giebt es keinerlei Nachrichten, aber einzelne Spuren weisen auf die Zeit hin, als Heinrich IV. auf schwäbischer Erde seine Hauptgegner, Rudolf von Reinfelden, Bertold von Zähringen und Welf IV. des Todes für schuldig befunden und ihrer Lehen entsetzt hatte. Wie er damals zu Mainz seinem treuen Anhänger, Bischof Werner II. von Straßburg, dem Bruder der beiden eifrigen Gregorianer Graf Kuno von Wülflingen und Luitold von Achalm, den Breisgau verlieh[3]) an Stelle des Zähringers, so erwies er damals auch dem Abt von Selz seine Gnade[4]) und schenkte dem Kloster 30 Hufen zu Scherlenheim, Melsheim, Wilvisheim, Lupfstein, Mommenheim, Berstett, Gottesheim, Ottersweiler, Wickersheim, Wilshausen, Bossendorf, Reichshofen und Mutzenhausen. Die meisten der an-

der Grafen von Haigerloch, der jüngern Linie der Grafen von Zollern, die gerade am Ausgang des Leber- und Weilerthales begütert war, während das Thal selbst den stammverwandten Grafen von Hurningen gehörte. — Die Urkunde bei Calmet, hist. de Lorraine 1, 1121.

[1]) Die ältern Hohenzollern p. 41. — [2]) Es wäre noch die Möglichkeit vorhanden, daß nicht Eberhard V., sondern sein gleichnamiger Sohn, der eifrige Anhänger Heinrichs IV. während des Investiturstreites, diese Schenkung empfangen hätte — die Altersverhältnisse passen jedoch nicht — oder aber, daß Eberhard V. noch bei seinen Lebzeiten diese elsässischen Besitzungen abgetreten hätte. Dagegen spricht einerseits, daß Burchard v. Nellenburg später im Besitz der elsässischen Familiengüter ist, vor allem aber der Umstand, daß Heinrich alsdann noch bei Lebzeiten Eberhards VI., der 1078 bei Melrichstadt fiel, über Hochfelden verfügt hätte. — [3]) St. 2805. 1077 Juli 1. — [4]) St. 2806. 1077 Aug. 3. Die kirchliche Parteinahme des Abtes von Selz erhellt auch daraus, daß einer der wenigen Akte des Gegenpapstes Clemens III. vom 8. Juni 1084 für Selz bestimmt ist. Grandidier l. c. II, 147.

geführten Orte liegen um Hochfelden herum und müssen demnach zu der villa Hochfelden gehört haben, während andere wie Wilshausen, Wickersheim und Bossendorf zu Morschweiler und Reichshofen zu Schweighausen gehört haben mögen. Demnach muß damals dem Grafen von Nellenburg die villa Hochfelden wieder entzogen worden sein.

Wenn uns nun erzählt wird, daß damals der schwäbischen Ritterschaft unter dem jüngern Bertold v. Zähringen die beiden Bischöfe von Basel und Straßburg mit einem elsässischen Bauernheer entgegengerückt seien, so werden dies die Bauern aus den zu den ehemaligen unterelsässischen Königshöfen gehörigen Dörfern gewesen sein, die die Hauptmasse im Heere des Bischofs von Straßburg bildeten, zumal der Gaugraf des Unterelsasses, Hugo VII., auf Seite der Gegner Heinrichs stand. Damit ist gleichzeitig aber auch der Fingerzeig gegeben über den Verbleib jenes Eigentums der heiligen Adelheid. Nach dem Tode Otto's III. mag es zunächst Heinrich II. geerbt haben; jedenfalls aber fiel es nach dem Aussterben der sächsischen Kaiser an die Salier und bildete später die Unterlage für die Machtstellung der Staufer im Unterelsaß. Und nach dem Aussterben der Staufer kamen diese ehemaligen Bestandteile der Königshöfe, vereint mit dem Sondereigen der Staufer, an's Reich; in ihrer Hauptmasse lieferten sie jenes merkwürdige Gebilde der Reichsdörfer, die späterhin zur „Pflege“ der Landvogtei Hagenau gehörten.[1])

Vermag man somit also wenigstens festzustellen, daß die Schenkung Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard nicht von Dauer war, so fehlt hingegen über den Verbleib der Allodial-

---

[1]) Die den statistischen Mitteilungen XXVII des statistischen Büreau zu Straßburg über die alten Territorien des Elsaß beigegebene Karte über die Herrschaftsgebiete des Unterelsaß nach dem Stande vom 1. Jan. 1648 gewährt in gewisser Hinsicht eine treffliche Erläuterung zu meinen Ausführungen. Da liegt die zusammenhängende Masse der zur Pflege Hagenau gehörigen Reichsdörfer zwischen Zorn und Moder; aber auch die abgesprengten Teile gliedern sich der Hauptmasse an und diese wiederum erhält Ausdehnung bis an den Fuß der Vogesen, wenn man erwägt, daß die Reichslehen des Hauses Lichtenberg — ausdrücklich sehe ich zunächst ab von dem Erwerb des Besitzes der Landgrafen von Werde — und Ochsenstein auf diesen Ursprung zurückzuführen sind; dasselbe ist der Fall mit Straßburger Bistumslehen wie Reichshofen, Neehweiler, Fröschweiler, Säsolsheim, Lupstein.

güter[1]) des nellenburgischen Hauses im Elsaß, die von der Ahnfrau Hedwig herrührten, jeglicher Anhaltspunkt. Eine allgemeine Einziehung derselben zu verfügen, dazu war Heinrich IV. kaum in der Lage, und jedenfalls wußte Graf Burchard selbst den in Rheinfranken von seiner Großmutter herrührenden Besitz zu behaupten.

IV.

Gerade im Elsaß bedurfte Heinrich IV. für den beginnenden Bürgerkrieg einer kräftigen Stütze, da hier der mächtigste Herr des Landes, der potentissimus comes Alsatiae, Graf Hugo VII. von Egisheim und Dagsburg, der eifrigste Vorkämpfer der Gregorianer war. Der Versuch, im Unterelsaß die Bauern aufzubieten, war kläglich mißlungen. Die Lage besserte sich erst, als neben seinem Bruder, Bischof Otto von Straßburg, Friedrich von Staufen als allemannischer Herzog auch im Elsaß die Sache des Kaisers vertrat. Wie es aber kam, daß dies aus dem östlichen Schwaben stammende Geschlecht so rasch im Elsaß festen Fuß fassen und dem Grafen Hugo die Spitze bieten konnte, das hat bis jetzt noch nicht in ausreichendem Maße erklärt werden können. Insofern hierbei nun zwar nicht der heilige Forst, aber doch die burgundische Erbschaft eine Rolle spielt, mag die Lösung dieser Frage immerhin noch in den Bereich der vorliegenden Aufgabe fallen.

So ganz fremd wie es den Anschein haben könnte und wie man wohl geglaubt hat, waren die Staufer dem Elsaß nun doch nicht. Durch ihre Mutter gehörten die staufischen Brüder Herzog Friedrich I., Bischof Otto von Straßburg und Ludwig[2]) dem Lande an. Fest steht in dieser Hinsicht zunächst, daß Frau Hildegard, die Gattin Friedrichs von Büren, deren Blütezeit in die erste Hälfte oder die Mitte des 11. Jahrhunderts fällt, im Elsaß bedeutenden Grundbesitz hatte; sie gründete mit ihren Kindern das Kloster St. Fides in Schlett-

[1]) Ich habe an Ida, die Gattin des Grafen Peter v. Lützelburg, gedacht als Tochter des Grafen Eberhard; der Name, nach der Gattin Eberhards, würde schon stimmen, aber die Altersverhältnisse passen nicht, und die Sache bleibt noch wie sie war; denn der uns bekannte Besitz des Grafen Peter kann seiner Lage nach nur von dem Erbe der Kaiserin Adelheid herrühren; höchstens Falkenstein könnte dieses Ursprungs sein. — [2]) Von den übrigen Familienmitgliedern sehe ich hier ab.

stadt. Die Vergabungen von ihr und ihren Söhnen Otto und Friedrich lassen Schlettstadt als Mittelpunkt dieses Allodialbesitzes erkennen, ja, Bischof Otto redet geradezu von dem fundus noster Slezestat[1]); dazu kommt nahe gelegener Besitz zu Wittisheim und Orschweiler.[2])

Wer war nun aber diese Hildegard? In einer Hinsicht berührt die Feststellung ihrer Persönlichkeit doch den heiligen Forst, denn diese Eigentümerin von Schlettstadt soll ja an die Staufer auch ihren Anteil am heiligen Forst vererbt haben. Im Elsaß ist die gewöhnliche Meinung, daß sie eine Tochter der Adelheid, der Mutter Konrads II., gewesen sei aus ihrer zweiten Ehe mit einem ostfränkischen Grafen Hermann, auf den man wohl das Haus Hohenlohe zurückgeleitet hat. Da nun jene Adelheid thatsächlich eine Tochter des Grafen Eberhard IV. vom Nordgau[3]) war, so soll auf sie auch jener Besitz in Schlettstadt zurückgehen, den man den ältesten Etichonen zuschreiben will. Daß diese Abstammung das Drittel am heiligen Forst im Besitze der Staufer nicht zu erklären vermag, ist bereits nachgewiesen worden; jene Hildegard, die Enkelin Eberhards IV. und Tochter der Adelheid, hat aber überhaupt nicht existiert, sondern nur in der Einbildungskraft der Genealogen gelebt. Für jene Abstammung[4]) hat man sich immer auf den Stiftungsbrief des später Hohenloheschen Klosters Oehringen berufen, in dem die Nachkommen der Frau Adelheid aus ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen Hermann aufgeführt sein sollen. Aber erstens ist in durchaus

[1]) Die Urkunden bei Grandidier, hist. d'Alsace II, 160 ff. u. Würdtwein, Nov. Subs. VI, 256 ff. — [2]) Wenn Bischof Otto 1089 zu Wolxheim sechs Hufen der Straßburger Domkirche schenkt (Würdtwein l. c. 252), so ist hier ebensowenig wie bei der Schenkung eines Weinberges zu Epfig (Melker Saalbuch l c. 193) ersichtlich, ob es sich um alten, ererbten Allodialbesitz handelt. – Für die Feststellung des elsässischen Allodialbesitzes der Staufer sehe ich übrigens ab von der gefälschten Urkunde des Herzogs Friedrich II. für St.-Fides aus dem Jahre 1105, obwohl das hier angeführte Kienzheim jedenfalls dazu gehört. — [3]) Vgl. über ihn meine geneal. Untersuchungen I, p. 61. — [4]) Diese hauptsächlich von Hansselmann, „Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht in dem sogenannten Interregno zu Theil geworden, Nürnberg 1751" behauptete Abstammung ist namentlich durch Grandidier, zuletzt Oeuvres inédits II, 136, im Elsaß zur allgemeinen Annahme gebracht. Bereits Stälin, Würtemb. Geschichte II, p. 229 und nach ihm Bauer in der Zeitschrift für das würtembergische Franken Jahrgang 1848 haben sich darüber sehr zweifelhaft geäussert.

zutreffender Weise nachgewiesen[1]), daß die hier angeführten Nachkommen lediglich als Verwandte des Grafen Hermann zu nehmen sind und daß aus dieser Ehe außer dem Bischof Gebhard von Regensburg überhaupt keine Nachkommenschaft festgestellt werden kann. Zweitens ist eine Hildegard hier überhaupt nicht erwähnt und schließlich ist dieser Stiftungsbrief, nach der Schrift zu urteilen, eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.[2]) Aber auch wenn jene Hildegard wirklich existiert hätte, so wäre sie doch nicht als Ahnfrau der Staufer zu nehmen, wenigstens der staufische Stammbesitz zu Schlettstadt fände damit keine Erklärung. Denn seit jenem Grafen Eberhard, der 728 seine Güter zu Schlettstadt an Kloster Murbach schenkte, kommt überhaupt kein Etichone in Schlettstadt als Besitzer vor, und von 728 bis 1094, dem Gründungsjahr von St. Fides, ist doch eine etwas lange Spanne Zeit.

Man hat jene Hildegard dann auch entdecken wollen unter den Wohlthätern des von Graf Hugo IV., dem Vater des Papstes Leo IX., gegründeten Klosters Heilig-Kreuz zu Woffenheim. In dem Güterbeschrieb dieses Klosters[3]) wird allerdings eine Schenkung zu Herrlisheim aufgeführt, „quod comitissa Hiltegardis pro anima filii sui Lodewici comitis tradidit", aber es ist leicht nachzuweisen, daß hier die Gattin Friedrichs von Büren nicht gemeint sein kann. Weder war Frau Hildegard die Gattin eines Grafen, noch ist bezeugt, daß ihr Sohn Ludwig Graf gewesen sei.[4]) Zudem finden solche Stiftungen in der Regel nur für das Seelenheil von Verstorbenen statt; der Staufer Ludwig aber überlebte seine Mutter, wie aus den

[1]) Von Breßlau, Die Stiefverwandten Konrads II. in Jahrbücher unter Konrad II. Bd. I, p. 339. Nicht zu entschuldigen ist, daß Meister l. c. 38 und a. a. O. wieder in dem alten ausgefahrenen Geleise wandelt und Hildegard zu einer Tochter der Adelheid macht. — [2]) Nach Prof. Breßlau's mündlicher Mitteilung. — [3]) Oft gedruckt, zuletzt bei Viellard, Documents à l'histoire du territoire de Belfort. — [4]) Diese Behauptung ist jedoch einzuschränken. Ludwig war Pfalzgraf und 1104 gestorben. Vgl. Stälin II, 228 und Lang, Regesta Boica 1, 111. Schwierig ist es festzustellen, wo er die Pfalzgrafschaft hatte; aber da dies Amt in Lothringen, Baiern und Sachsen in festen Händen ist, bleibt nur das allemannische Herzogtum übrig. Nun gehörte das Haus Dillingen, das hier die Pfalzgrafschaft besaß, zu den erbittertsten Gegnern Heinrichs IV. Es wäre also denkbar, daß Heinrich wie Rudolf von Rheinfelden das Herzogtum Schwaben und wie Bertold von Zähringen den Breisgau, so dem Hause Dillingen die Pfalzgrafschaft entzogen und dem Bruder seines Schwiegersohnes übertragen hätte.

Urkunden von St. Fides hervorgeht. Wohl aber darf man sie mit ziemlicher Sicherheit für die Mutter des Grafen Ludwig von Mümpelgart halten, dann trug sie ihren Namen cometissa mit Recht. Die thatsächliche Blutsverwandtschaft, in der die Nachkommen Ludwigs von Mümpelgart zu dem Papste Leo standen, zwingt dazu, sie aus dem Egisheimer Grafenhause abzuleiten, denn von der Gattin des Mümpelgarter Grafen, Sophia von Bar, kann diese Verwandtschaft nicht herrühren. Alle Schwierigkeiten heben sich aber, sobald man jene Hildegard als Schwester des Papstes Leo IX. und als Tochter des Ehepaares Hugo-Heilwig von Egisheim und Dagsburg ansieht.[1])

Für die Herkunft der Ahnfrau der Staufer war das bisherige Ergebnis der Untersuchung also rein negativ. Positive Gewißheit wird in dieser Hinsicht wohl niemals zu erlangen sein, falls nicht neues Material mehr Licht verbreitet; aber ein Weg in das Dunkel hinein läßt sich doch finden, wenn man an den letzten Besitzer in Schlettstadt anknüpft. Das war König Konrad von Burgund. Von seiner Nachkommenschaft sind bereits genannt worden die Tochter erster Ehe Gisela von Baiern und ihre Stiefschwester Gerberga von Schwaben. Aus der zweiten Ehe des Königs Konrad mit Mathilde von Frankreich, der Tochter des Königs Ludwig IV. und der sächsischen Gerberga, stammten noch zwei andere Töchter, von denen die eine, Mathilde mit Namen, hier in Betracht kommt; denn aus ihrer Ehe mit einem weiter nicht bekannten burgundischen Großen war eine Tochter hervorgegangen, Berta genannt nach ihrer Großmutter, der Tochter Burchards I. von Allemannien, die ihrerseits den Grafen Gerhard I. von Egisheim geheiratet hatte.[2]) Man wird annehmen dürfen, daß sie ihrem Gatten den elsässischen Familienbesitz in und um Schlettstadt zubrachte. Setzt man nun Hildegard als eine Tochter aus dieser Ehe an — und dazu paßt ganz vortrefflich der bei den weiblichen Mitgliedern des Etichonen-

---

[1]) Diese Ansicht hat zuerst Viellard geäussert. Vgl. übrigens den Anhang über die Grafen von Mümpelgart beim Schluß dieser Arbeit. — [2]) Das ist durch Blümcke, Burgund unter Rudolf III. p. 33, sowie Meyer v. Knonau in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, p. 180 ff. außer allen Zweifel gestellt. Über Gerhard I. von Egisheim vgl. meine genealogischen Untersuchungen I im Jahrbuch für lothringische Geschichte l. c. 55 und die Stammtafel II zu geneal. Untersuchungen II l. c.

geschlechtes im 10. Jahrhundert vorkommende Name — so ist es nicht weiter verwunderlich, daß sie Eigentümerin des fundus Schlettstadt war und diesen Besitz, wie ihre Tante Gerberga den heiligen Forst, auf ihre Nachkommen vererbte. Auch in politischer Hinsicht wird jetzt manches deutlicher: man begreift jetzt, daß die Staufer sich im Elsaß so rasch einlebten und im Oberelsaß in die Machtstellung der Egisheimer Etichonen eintraten. Ebenso paßt der kirchliche Parteistandpunkt ganz vortrefflich. Diese Egisheimer waren weit davon entfernt, eine kirchlich derart ausgeprägte Haltung einzunehmen, wie ihre Dagsburger Vettern; sie näherten sich den lothringischen Etichonen, dem Herzog Dietrich II. von Lothringen und dem Grafen Sigebert des Saargau, die in Lothringen den Kampf für Heinrich IV. gegen den Bischof Hermann von Metz und das Haus Mümpelgart-Bar führten. So lag auch Graf Gerhard III. von Egisheim[1]), der demnach der Bruder der Hildegard und Oheim der staufischen Brüder gewesen wäre, in heftigem Streit mit seinem Neffen, dem schon erwähnten Hugo VII., wegen der Vogtei über das Kloster Heiligkreuz, und wenn er selbst auch nicht lange genug lebte, um in dem im Elsaß wütenden Bürgerkriege Stellung zu nehmen, so ist doch sehr bezeichnend, daß der Schwiegersohn Graf Gerhard von Vaudémont ein ebenso eifriger Anhänger Heinrichs IV. war wie sein Bruder Herzog Dietrich II. von

[1]) Es ergiebt sich folgende Familientafel, bei der ich die Tafel I in meinen genealog. Untersuch. II zugrunde lege. Dabei bemerke ich, daß die chronologischen Ungleichheiten, die sich herausstellen, nur scheinbar sind; denn Graf Gerhard I. starb noch in jugendlichem Alter, und sein Sohn Gerhard III. war damals noch nicht in der Lage, dem Vater in der Grafschaft des Nordgau zu folgen.

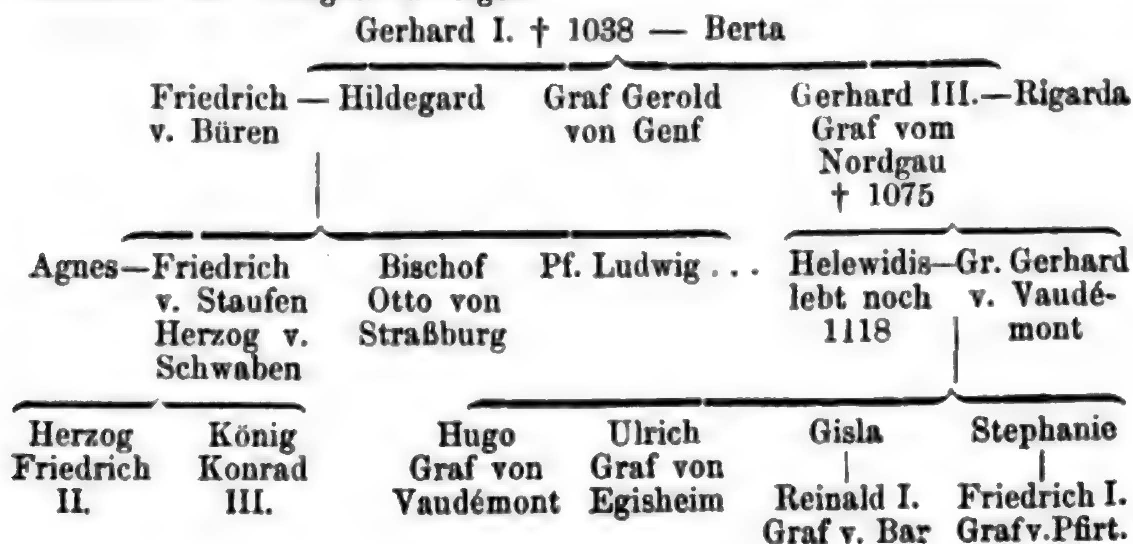

Lothringen und in erbittertstem Kampfe stand mit dem Hause Mümpelgart-Bar; starb doch Graf Ludwig II. von Mümpelgart[1]) an den Folgen der Haft, in der ihn jener gehalten hatte.

V.

Nahm nun Friedrich von Staufen bereits von seiner Mutter her im Oberelsaß eine Achtung gebietende Stellung ein, so that Kaiser Heinrich das Seine, um seinem Schwiegersohne auch im Unterelsaß gegenüber Hugo VII. zu Ansehen und Macht zu verhelfen; denn wenn Herzog Friedrich am Ende seiner Tage an der Seite des Grafen Peter von Lützelburg als Miteigentümer des heiligen Forstes erscheint, so kann das nur auf Vergabung seitens seines Schwiegervaters zurückgehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Allodialbesitz seines Sohnes Friedrich II., des Gründers von Hagenau, vom Vater herstammt und denselben Ursprung hat. Zunächst soll uns aber jetzt der eben erwähnte Lützelburger[2]) beschäftigen. Er war ein Enkel des Grafen Ludwig und Sohn des Grafen Friedrich von Mümpelgart, der in jungen Jahren seinem Oheim, dem Papste Leo, über die Alpen gefolgt war, um hier sein Schwert der Sache der Kirche zu widmen. So ist es nicht wunderbar, daß in der Heimat sich keinerlei Spur von ihm erhalten hat. Um so lauter erscholl sein Ruf in Italien, wo er, ein zweiter St. Sebastian — so nennt ihn Bernold von Reichenau — an der Seite seiner Base, der Markgräfin Mathilde von Canossa[3]), für die Sache Gregors VII. und seiner Nachfolger focht. Reichen irdischen Lohn erntete er für seine Hingabe. Mit der Hand der Enkelin der Markgräfin Adelheid erwarb er die Markgrafschaft Susa.[4]) Als

[1]) Bezüglich der Mitglieder des Hauses Mümpelgart verweise ich einstweilen auf die beigegebene Stammtafel. — [2]) Hegel, Deutsche Städtechroniken I Einleitung p. 22, rechnet ihn noch dem Hause Luxemburg (Lützelburg) zu, obwohl schon Schöpflin seine Zugehörigkeit zu dem Hause Mümpelgart-Bar erwiesen hatte. Auch das Straßburger Urkundenbuch-Register bringt ihn nicht richtig unter; er wird hier in Anlaß einer Beurkundung über das zu Kloster Neuburg gehörende Gut Harthausen zu 1201 verzeichnet und in Verbindung mit dem Hause Arlon-Limburg genannt, mit dem er ebensowenig in Zusammenhang steht. — [3]) In der Umgebung seiner Tante Beatrix v. Tuscien ist er urkundlich erwähnt seit 1071. Vgl. Viellard Nr. 79. Es heißt in der Urkunde ausdrücklich, daß er nach salischem Rechte lebt. — [4]) 1080 wird er urkundlich als solcher genannt.

aber 1092 dieser „unermüdliche Streiter Christi" starb und bald darauf auch die Markgräfin Adelheid die Augen schloß, da vermochte der aus jener Ehe hervorgegangene Sohn, Graf Peter, sich nicht im Besitze der Markgrafschaft zu behaupten. Der junge König Konrad, Heinrichs IV. unglücklicher Sohn, machte sein besseres, von seiner Mutter Berta herstammendes Recht geltend, und der nach seinem Urgroßvater, dem Grafen Peter von Savoyen, benannte junge Graf zog heimwärts über die Alpen.[1])

Bis dahin muß Graf Dietrich I. von Mümpelgart und Bar die Verfügung über den Anteil seiner Familie am heiligen Forst gehabt haben; denn auf ihn wird die Gründung des Nonnenklosters Biblisheim[2]) am Nordrand des Forstes zurückzuführen sein, und auch die ersten Anfänge des Klosters Walburg scheinen von ihm ausgegangen zu sein. Der Widerspruch, den man in dieser Hinsicht zwischen den urkundlichen Angaben und der vorhandenen Tradition hat finden wollen, ist thatsächlich nicht vorhanden. Es ist der Hanau-Lichtenbergische Amtmann Bernhard Hertzog zu Wörth a. d. Sauer, der überhaupt manche Nachrichten über die Klöster des heiligen Forstes aufbewahrt hat, der, wie es scheint, unter Benützung einer Gründungsgeschichte des Klosters in seiner „Edelsassischen Chronik" folgendes berichtet:[3]) Es seien zwei Priester des Benediktinerordens, Weibert und Mancius und

[1]) Im Jahre 1106 trifft man ihn wieder in Italien zu Guastalla an in Gemeinschaft mit dem Grafen Folmar IV. v. Metz aus Anlaß der Gründung von Pierremont durch Markgräfin Mathilde. Vgl. Calmet, hist. de Lorraine II édit. 3, 56 preuves. — [2]) Es liegt keinerlei gleichzeitige oder direkte Nachricht über die Gründung des Klosters vor. Lediglich Trithem im Cod. Hirsaug. berichtet, daß ein Graf von Mümpelgart dies Kloster begründet habe, die erste Äbtissin sei seine Tochter Gunthilde gewesen, die im Geruch der Heiligkeit gestorben sein soll. Als Todesjahr giebt er 1131 an, als Todestag verzeichnet Gallia christiana 5, 882 IX kal. Mart. (Viellard Nr. 163). Auf diese Quelle gehen vermutlich die Angaben Schöpflins in Als. ill. 2, 449 zurück, der es unentschieden läßt, ob Graf Dietrich I. oder II. der Vater war; indeß nach dem Todesjahr der Gunthilde kann überhaupt nur Dietrich I. in Frage kommen (vgl. die Familientafel). Zudem kommt späterhin Besitz der Mümpelgarter Linie des Hauses Bar im Bereiche des heiligen Forstes überhaupt nicht mehr vor; infolge stattgehabter Auseinandersetzung war der unterelsässische Besitz an die Lützelburger Linie gekommen. — [3]) Viellard hat diese Mitteilungen Hertzogs übersehen. Batt 1, 76 bringt sie nach Hertzog.

ein „Convers“ Albertus zu dem Grafen Dietrich von Mümpelgart gekommen und hätten ihn um eine abgesonderte Hofstätte gebeten. Darauf habe der Graf ihnen einen Platz bei dem Bächlein Eberbach anweisen lassen, wo sie alsdann zu Ehren der heiligen Philipp und Jakob, sowie der heiligen Walburg eine „cella“ errichteten. Das Jahr für diese erste Gründung gewinnt man aus einer Inschrift an der Sakristeithür des Klosters Walburg, wonach 1074 der sehr edle Graf Dietrich von Mümpelgart dies Kloster begründet habe.[1]) Damit stimmen die thatsächlichen Verhältnisse überein, denn von den Söhnen Ludwigs I. von Mümpelgart und der Sophia von Bar war Ludwig II. schon 1071 an den Folgen harter Kerkerhaft gestorben und Graf Friedrich weilte in Italien. Somit war Graf Dietrich I. der einzige, der in dieser Hinsicht in der Lage war, über das Erbgut seiner Mutter zu verfügen.

Eine solche Gründung in der Wildnis erforderte die kräftigste Unterstützung von weltlicher Seite, und dafür war die Zeit des Bürgerkrieges nicht eben sehr geeignet. Kein Wunder, daß diese Niederlassung nicht gedeihen wollte; ihr Bestehen wäre gefährdet gewesen, wenn nicht Herzog Friedrich I. und Graf Peter von Lützelburg eingegriffen hätten. Mit ihrer Hülfe konnte die cella zu einer stattlichen Abtei auswachsen. Die ersten Nachrichten giebt uns die Bestätigungsurkunde des Papstes Paschal II. für den Abt Bertulf aus dem Jahre 1101.[2]) Da heißt es, daß die Fürsten Friedrich und Petrus das Kloster auf ihrem Allod errichtet und unter den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt hätten.[3]) So hatten sich

---

[1]) Viellard Nr. 84. — [2]) s. Würdtwein l. c. 6, 274. Was Meister p. 72 über die Gründung des Klosters bemerkt, ist von derselben Art wie die meisten seiner sonstigen Ausführungen. Wenn er Bedenken gegen die Echtheit der Bulle Paschals erhebt, weil das Jahr 1102 nicht zu dem von ihm angenommenen Gründungsjahr der Abtei paßt, so meine ich umgekehrt, daß daraus sich die Unrichtigkeit seines Ansatzes ergeben dürfte. Belangvoller ist hingegen, was er über eine zweite Urkunde Paschals vom 25. April 1117 bemerkt (Straßbg. Bez.-A. H 1096). Darüber möchte ich W. Wiegand bitten das Wort zu nehmen. Übrigens werden meine Ausführungen durch die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde Paschals vom Jahre 1102 nicht berührt — [3]) Auf solche Weise lassen sich meiner Ansicht nach die urkundlichen Angaben mit der Erzählung bei Hertzog, die mittelbar aus den Urkunden selbst ihre Bestätigung findet, sehr wohl vereinigen.

denn der erste Staufer und der Sohn Friedrichs von Susa zu gemeinsamer Gründung auf ihrem Grund und Boden zusammengefunden[1]); die religiösen Gegensätze hatten eben ihre Schärfe verloren, und selbst Bischof Otto von Straßburg, dieser eifrige Anhänger Heinrichs IV., hatte seinen Frieden mit der Kurie gemacht. Die Stiftung war jedoch wenig gesichert, so lange nicht der dritte Miteigentümer des Hagenauer Waldes seine Zustimmung erteilt hatte. Das geschah im Jahre 1106, auf den ersten Blick freilich in etwas merkwürdiger Weise. Auf Bitten des Mönches Wibert, also eines der Gründer, der im Kloster selbst als einfacher Mönch lebte, schenkte Heinrich V. dem Kloster Erdreich genug für zwei Pflüge zwischen den beiden Bächen Dürrenbach[2]) und Eberbach[3]) und für einen Pflug in der nächsten Umgebung des Klosters; dazu gewährte er den Mönchen das Recht, sich aus dem Walde Holz zu holen, die Gewässer des Forstes zur Fischerei und anderweitig zu benutzen und endlich das Vieh im Bereich des ganzen Forstes weiden zu lassen. Der Fall liegt hier gerade so wie bei der Schenkung Heinrichs IV. im Jahre 1065: der Kaiser schaltet und waltet, als ob er der alleinige Herr wäre, von einem Miteigentum des Herzogs Friedrich und des Grafen Peter ist überhaupt nicht die Rede. Da hilft uns nun zum Glück der biedere Hertzog wieder aus.[4]) „Danach als man zählte 1117, da betrachtete der durchlauchtige Fürst, Herzog Friedrich mitsamt seinem Vetter Petro[5]), das gut Werk so

---

[1]) Daß es Friedrich I. von Staufen ist und nicht sein gleichnamiger Sohn, geht aus der Urkunde Konrads III. für Walburg vom Jahre 1138 (Würdtwein 7, 107) hervor. — [2]) Würdtwein l. c. 7, 7. Hertzog bringt die Urkunde nach einem deutschen Text, hat aber wie Schöpflin anstatt Dürrenbach Grevenbach. Nach Meister l. c. soll allerdings das Or. im Strbg. B.-A. (H 1096) Crevenbach haben. Darüber möchte ich auch W. Wiegand's Äußerung erbitten. Insofern hier nun der Mönch Wibert als Intervenient erscheint, wird dessen Persönlichkeit in dem Bericht Hertzogs über die Anfänge des Klosters und damit der Bericht selbst sicher gestellt. — [3]) Die Örtlichkeit ist das jetzige Hinterfeld bei Walburg. Ney, Geschichte des heiligen Forstes, hält den Crewenbach — Dürrenbach für den jetzigen Glaswinkelgraben. — [4]) Vgl. auch Batt 1, 78, der dies Verhältnis ganz richtig erkannt hat. — [5]) Vermutlich stand in der Vorlage Hertzogs nepos oder vielleicht fratuelis; und insofern man Vetter in weiterem Sinne nimmt, ist damit das verwandtschaftliche Verhältnis ganz richtig bezeichnet. Dasselbe stellt sich folgendermaßen:

Kaiser Heinrich, seiner Mutter Bruder, angefangen und bestätigt hatte, und konfirmirt solches zu Steinfeld (Pfalz) zugegen seines Vetters Reno[1]) und anderer trefflichen Räte und Freunden. Da war zugegen Bertolfus der erst Abt . . . Der bat die vorgemelten Fürsten, daß sie dem Kloster, das sie erbauen und Gott verwidmet hatten, von allen Beschwerden und Dienstbarkeiten wollten erledigen. Also ward das Kloster mit allem seinem verwandten Gut von den genannten Fürsten gegeben in die Gewalt des Abtes Bertolf, frei und ledig zu opfern in die Gewalt St. Petri und Pauli mit einem jährlichen Zins eines pisanischen Guldens und damit frei gemacht aller Beschwerden".

Diese Mitteilung findet ihre Bestätigung durch die Konfirmationsbullen der Päpste für Walburg. Die Bulle des Papstes Kalixt vom Jahre 1121 ist lediglich eine Wiederholung derjenigen des Papstes Paschal und trägt diesen neuen Rechtsverhältnissen noch keine Rechnung, wohl aber thut dies diejenige des Papstes Honorius vom Jahre 1125[2]): hier ist das wichtige, von Heinrich V. gewährte Privileg bezüglich des Nutzungsrechtes im heiligen Forste aufgenommen, und dabei heißt es: quemadmodum (usus) . . Heinrici imperatoris et nepotis eius Friederici ducis necnon et comitis Petri liberalitate concessus est. Nun ist alles klar, der Glaubwürdigkeit

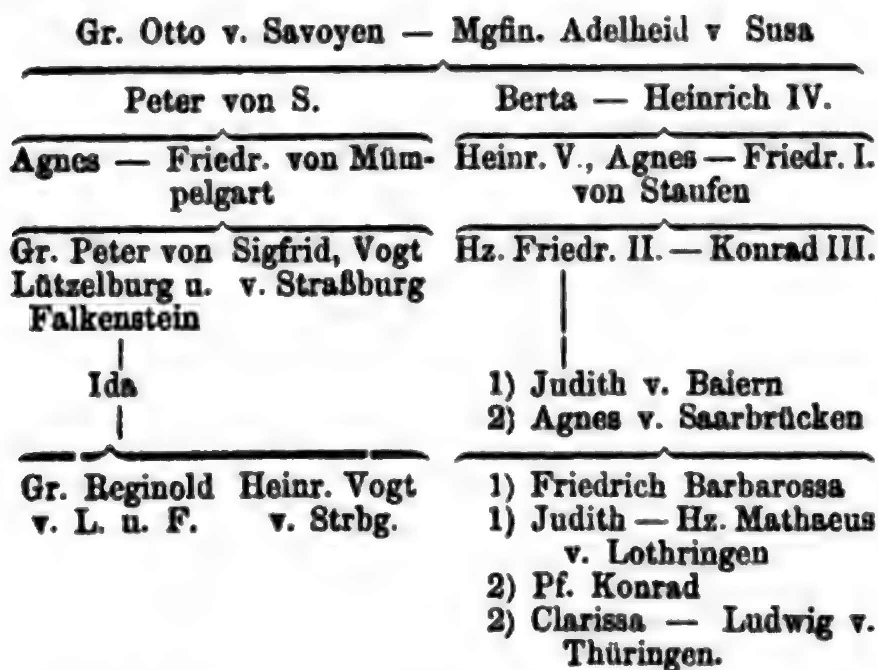

[1]) Reno ist eine Verstümmelung des Namens Regina(o)ldus, Reina(o)ldus, Reinhold. Über die Vornamen des Mümpelgarter Geschlechts vgl. den Anhang. — [2]) Würdtwein 7, 43.

des Berichtes bei Hertzog wird das beste Zeugnis ausgestellt. Nicht als Kaiser hatte Heinrich V. seiner Zeit über Reichsgut zugunsten von Kloster Walburg verfügt, sondern als Grundherr und Miteigentümer des heiligen Forstes hatte er dem Kloster jenes wichtige Privileg gewährt, nur für sich und ohne Verbindlichkeit für die beiden andern Eigentümer, den Herzog Friedrich und den Grafen Peter. Erst als diese ihrerseits ihre Zustimmung gewährt hatten, erhielt dies Privileg allgemeine Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit. Jetzt wird auch ersichtlich, wie die Schenkung Heinrichs IV. an Graf Eberhard aufzufassen ist: der heilige Forst war Gesamteigentum, und nur sein Eigentumsrecht übertrug der Kaiser an Graf Eberhard, ohne daß dadurch das Recht des Hauses Mümpelgart beeinträchtigt wurde.

Die Urkunde Paschals enthielt noch eine wichtige Bestimmung. Dem Kloster sollte der Zehnte von Früchten und von Vieh verbleiben ohne Einrede des Bischofs und seiner Priester. Möglich, daß diese Bestimmung rein gewohnheitsmäßig in die Urkunde aufgenommen wurde; die Abtei Neuburg selbst hatte kein Interesse daran, die päpstliche Kanzlei darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung wohlbegründeten Rechten eines Dritten zuwiderlief, daß der Abt von Selz als Patron von Schweighausen rechtmäßiger Inhaber dieses Zehntens war. Gerade aus dem Widerspruch aber und dem Anspruch des Abtes von Selz tritt das ursprüngliche Rechtsverhältnis nur um so deutlicher zu Tage: daß nämlich der heilige Forst zu Schweighausen gehörte. Die Mönche hatten aber nicht blos an der Bulle des Papstes, sondern vor allem an Herzog Friedrich und Graf Peter einen Rückhalt, denn beide wollten von einem solchen Rechte des Abtes von Selz nichts wissen. Augenscheinlich war das ursprüngliche Rechtsverhältnis im Laufe der Jahrhunderte verdunkelt, da die Abtei Selz bisher nicht in die Lage gekommen war, von diesem Rechte gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen, solange der Pfarrer von Schweighausen der einzige über den heiligen Forst gesetzte geistliche Herr war. Jedenfalls bestritten die beiden Fürsten dem Abte, daß er ein solches Recht auf Zehnten aus dem ganzen heiligen Forst aus jener Schenkung der Pfarrkirche zu Schweighausen herleiten könne; sie

wenigstens meinten, in ihrem Rechte dadurch nicht mehr berührt zu werden.

Die Bulle des Papstes Honorius bringt nun in dieser Hinsicht einen wichtigen Zusatz zu der einschlägigen Bestimmung in der Bulle Paschals: die Klostermönche sollen den Zehnten von den Tieren und Früchten, die sie im Bereich des heiligen Forstes durch ihre Arbeit und Aufwendung gewinnen, für sich behalten, ohne Einrede der Brüder von Selz oder anderer Leute, die Klosterbauern hingegen sollen den Zehnten den Pfarrern ihres Pfarrbezirkes entrichten. Das ist der Abschluß jener Befreiung des Klosters von allen Beschwerden und Dienstbarkeiten.[1]) Selz bestand aber zähe auf seinem Schein, und als sich immer neue Weiterungen erhoben, als auch das inzwischen begründete reiche Kloster Neuburg sich weigerte, den Zehnten zu entrichten, und nunmehr auch die Amtsgenossen des Pfarrers von Schweighausen, gestützt auf die Bulle des Papstes Honorius, den Anspruch der Abtei nicht mehr anerkennen wollten, da griff Selz schließlich zu dem Mittel, das Klöster nur zu oft anwandten, sei es um ein thatsächliches, aber verdunkeltes Recht besser zu begründen und sicher zu stellen, sei es um neue Rechtstitel zu schaffen: es wurde im Kloster zur Zeit Friedrichs I. eine angebliche Urkunde Otto's III.[2]) abgefaßt, die das alte Recht des Klosters unzweideutig begründete und alle Streitfälle, die im Laufe der Zeit vorgekommen waren, vorsah.

Zu Grunde gelegt ist jene interpolierte Urkunde Otto's III.[3]) die den Kapellen in Wittersheim und Reichshofen eine dritte

---

[1]) Selbstverständlich erfolgte diese Bestimmung auf Grund einer Vorlage von Kloster Walburg. Man sieht, wie sorgfältig alles vermieden wird, was auf Anerkennung eines besondern Rechtes der Abtei Selz hinausläuft. — [2]) Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen Zehntstreitigkeiten näher einzugehen. Ich will nur darauf hinweisen, daß 1151 Abt Walter von Selz dem Kloster Neuburg den Zehnten für die Laubacher Höfe nachließ gegen jährliche Abgabe von 9 Malter Korn an Selz und 3 Malter an den Pfarrer zu Schweighausen. Würdtwein l. c. 9, 351. Hier liegt also das Rechtsverhältnis ganz klar vor Augen. — Diese Beziehung der Pfarrkirche von Schweighausen zum Forst tritt auch zu Tage, wenn bei einem Rechtsstreit des Klosters Königsbrück der Leutpriester von Schweighausen den Privilegienbrief von St.-Adelheid zu Selz verliest. s. Batt 104. Der Pfarrer von Schweighausen ist eben der natürliche Vertreter des Selzer Jurisdiktionsrechtes über den Forst. — [3]) Dipl. Otton. nr. 430. Vgl. Erben p. 36, dessen Ausführungen ich ergänze.

zu Morschweiler hinzufügt. Da ist es nun zunächst sehr bezeichnend, daß in der Fälschung die Kapelle zu Wittersheim ausscheidet, dagegen das Abhängigkeitsverhältnis der beiden andern Kapellen scharf zum Ausdruck gebracht wird.[1]) Der eigentliche Zweck der Fälschung aber ist der, daß der Zehntanspruch der Abtei Selz auf die Erträgnisse des heiligen Forstes und der anstoßenden Distrikte in jeder Beziehung klar und unanfechtbar zum Ausdruck gelangt. Auf die äußeren Merkmale für die Unechtheit ist bei dieser sehr schlecht erhaltenen Urkunde, die bezüglich der Ergänzung des Textes den Diplomatikern der Monumenta Germaniae Gelegenheit zu einer glänzenden Bethätigung ihres Scharfsinns gewährt hat, nur wenig zu geben; die innern Merkmale sind in dieser Hinsicht völlig und schlechthin beweisend. Seine geschichtlichen Angaben hat der Fälscher zum Teil der in Selz vorhandenen Schrift über die Wunder der heiligen Adelheid entnommen, dadurch hat er sich zunächst verraten, indem er von Herzog Hermann redet, ihn also als Herzog bezeichnet, obschon er es 994, im Jahre der Ausstellung der Urkunde noch nicht war.[2]) Bemerkenswert ist auch die unbestimmte Angabe über die Tochter des burgundischen Königs Konrad; das Wissen des Verfassers geht eben nicht über seine Vorlage hinaus, in der ebenfalls der Name Gerberga, der burgundischen Königstochter, fehlt. Auf der andern Seite überliefert uns der Fälscher die Kunde von jenem Akte, durch den Kaiser Otto dem Herzog Hermann den heiligen Forst und die angrenzenden Distrikte, das will wohl sagen die Königshöfe Schweighausen und Morschweiler übertrug. Ganz besonders wichtig aber für den Nachweis der Fälschung ist es, daß die Urkunde eine Reihe von Bestimmungen enthält, die für das Jahr 994 undenkbar sind, aber sich durchaus der Rechtslage anpassen, in der sich die Abtei Selz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts befand. Man meint geradezu die Einwände der Eigentümer des heiligen Forstes und der beteiligten Äbte und Pfarrer herauszuhören, wenn es in der Urkunde heißt[3]), daß das Recht der Erhebung des

---

[1]) ecclesia . . ad Sueichusan cum duabus c(ape)llis ill(i s)ubiectis ad Morcenwilare et ad Richeneshovam. — [2]) Das hat Erben bereits hervorgehoben. — [3]) prefata silva et ecclesia (von Schweighausen) ad quotcumque vel quoscumque heredes proximos vel extraneos per varias successiones temporum devenerit aut ecclesiis aut monasteriis sive quibus-

Zehnten im Forste und den angrenzenden Gütern fortdauern soll unbeschadet des im Laufe der Zeit eintretenden Wechsels der Herrschaft und unbeschadet aller Veränderungen, die durch Schenkung, Tausch oder Verkauf an Kirchen, Klöster oder sonstige Personen eintreten mögen, und daß dies Recht unbedingt und keinerlei Ausnahme zulässig sein soll. Genau wird auch der Umfang des Zehntbezirks Schweighausens nach einer noch zu besprechenden Urkunde Konrads III. bestimmt, und es wird bei Grenzverschiebungen der an den Forst anstoßenden Güter, also namentlich wohl bei Rodungen am Rande des Forstes festgesetzt, daß die Grenzen des Pfarrbezirks damit stets in Einklang gehalten werden sollen. Damit war auf alle Fälle Bedacht genommen, und in der That hörten jetzt die Streitigkeiten auf, freilich erst nachdem der Abt sich mit den am meisten beteiligten Klöstern Walburg und Neuburg hatte abfinden müssen; aber Gemeinden wie Suffelnheim und Morsbronn blieben auch ferner dem Abte von Selz zehntpflichtig.[1])

VI.

Wenden wir uns nun zu dem Grafen Peter von Lützelburg zurück. Wie sein Vetter Graf Fridrich v. Pfirt comes nobilissimus ex prosapia regum Francorum ortus genannt wird[2]), so heißt er selbst in der Gründungsgeschichte des Klosters St.-Johann bei Zabern unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus und von seinem Vater wird in Urkunden hervorgehoben, daß er wie seine Tante Beatrix v. Tuscien und seine Base Mathilde von Canossa nach salischem Rechte lebte. Im Besitz einer Grafschaft war er nicht, aber auch als bloßer Titulargraf gehörte er durch seine Abstammung und seine verwandtschaftlichen Beziehungen[3]) zu den Ersten des Reichs,

libet personis donata vel venumdata aut per concambium transmutata vel quomodolibet alternata fuerint, sollen den Zehnten an Selz entrichten.

[1]) 1245 verkaufte der Abt den Zehnten im Bann von Suffelnheim an Kloster Neuburg. Batt 93. Die Abtei Selz kam später an Kurpfalz und 1664 vertauschte Kurpfalz iura patronatus et collaturae über Selz sowie über Merzweiler, Weitersheim, Eschbach und Morsbronn samt den beiden Filialen Griesbach und Dürrenbach und den beiden Selzerhöfen zu Hagenau an Hanau-Lichtenberg gegen die Herrschaft Oberbronn. Vgl. Batt 1, 32. Daß der Patronat über Selz den über die genannten Ortschaften einbegriff, zeugt am besten für die ursprüngliche kirchliche Abhängigkeit des ganzen heiligen Forstes von Selz. — [2]) Viellard p. 174. — [3]) Vgl. die Familientafel des Hauses Mümpelgart.

wenn seine Mittel auch nur gering waren. Gegen die übrigen Mitglieder des Hauses Mümpelgart-Bar trat er in dieser Hinsicht zurück, es scheint, daß sein Vater und er selbst den besten Teil ihres Vermögens in Italien gelassen hatten. Der Investiturstreit und das gespannte Verhältnis, in dem auch sonst das Haus Mümpelgart-Bar zu Heinrich V. stand, verbot damals wohl von vornherein ein Hervortreten in den Angelegenheiten des Reichs[1]), aber auch unter Lothar ward es nicht anders. Nur gelegentlich hört man von seiner Anwesenheit auf den Hoftagen des Kaisers, und man vermag nicht einmal zu sagen, welche Haltung er in dem beginnenden Kampfe zwischen Lothar und den Staufern eingenommen hat.[2]) Es mag ein Zufall sein, daß er in den Kaiserurkunden lediglich als Graf Peter geführt ward, sonst wird er gewöhnlich nach dem Schlosse Lützelburg bei Zabern genannt.[3]) Dort hatte er sich festgesetzt, auf Grund und Boden der Abtei Maursmünster, die von ihm dafür die Priorei St.-Quirin[4]) eingetauscht hatte. Mit diesem Tauschhandel scheinen die Mönche nicht

---

[1]) Erst im Jahre 1125 finde ich ihn zu Straßburg in der Umgebung des Kaisers Heinrich und zwar zuerst in der Urkunde für Kreuzlingen (St. 3200) als Petrus comes verzeichnet. Die Örtlichkeit zu Straßburg und das damals seltene Vorkommen des Namens Peter in Deutschland schließen eine Verwechselung aus. In der Urkunde für St.-Blasien (St. 3201) folgt er dann, wiederum als Petrus comes, unter den Zeugen seinen Vettern Fridericus comes de Monte Biligardis et dessen Bruder Deodericus. Am folgenden Tage wird in der Urkunde für Kloster Lützel Friedrich Graf von Mümpelgart zum erstenmal amtlich als Graf de Ferretis (Pfirt) unter den Zeugen geführt, während er in anderweitigen Aktenstücken (Rotulus von St.-Peter bei Viellard Nr. 157) diesen Namen schon früher führt. — [2]) 1126 Jan. 2 weilten Petrus comes und Reginoldus comes zu Straßburg bei Lothar (St. 3231); St. 3232 sind beide in umgekehrter Reihenfolge verzeichnet. Daß der Sohn vor dem Vater geführt wird, ist nicht wohl denkbar; also wird man hier an den Grafen Reginald-Reinald von Bar zu denken haben. — [3]) So heißt er auch in der Genealogia Sti. Arnulfi, die das Geschlecht auf die Karolinger zurückführt. In dem Namen des Weilers Dompeter (domus Petri) in der Mark Maursmünster scheint sich die Erinnerung an ihn erhalten zu haben. — [4]) Die cella sti. Quirini war von Graf Ludwig von Dagsburg, dem mütterlichen Großvater des Papstes Leo, gegründet worden (vgl. meine genealog. Untersuchungen I, p. 103) und muß demnach durch des Grafen Erbtochter Hedwig an das Haus Egisheim-Dagsburg gekommen sein. Die Mutter Hildegard des Grafen Ludwig I. von Mümpelgart, die mutmaßliche Schwester des P. Leo, mag die Priorei an das Haus Mümpelgart gebracht haben.

sehr zufrieden gewesen zu sein, sie hatten sich auch sonst über den neuen Nachbar zu beschweren, der sich des an Lützelburg angrenzenden Klosterwaldes Hültenhausen bemächtigt hatte.[1]) Hier lag nun auch der Hauptbesitz des Lützelburgers, soweit er sich außerhalb des heiligen Forstes nachweisen läßt. Man lernt denselben näher kennen aus Anlaß einer Schenkung des Grafen an die Abtei St.-Georgen im Schwarzwald im Jahre 1126. Es war das Gut Meyenheimsweiler, das er von seinen Eltern ererbt hatte[2]), dessen er sich in solcher Weise mit Zustimmung seiner Gattin Ida und seines Sohnes Reinhold entäußerte.[3]) Dieses praedium Meyenheimswilre, aus dem dann das Kloster St.-Johann bei Zabern erwuchs, war von beträchtlichem Umfange: es erstreckte sich von der Gemarkung zwischen der Abtei Neuweiler und dem Orte Steinburg am Gebirge entlang, umfaßte hier den ganzen Herrenstein und dehnte sich südwärts der Zorn bis über Ottersweiler aus; dazu fügte der Graf noch beträchtlichen Grundbesitz in den benachbarten Ortschaften Eckartsweiler und Munolsweiler hinzu und schenkte außerdem die an Meyenheimsweiler anstoßenden Vogesenwildnisse, woran allerdings auch das zu Kloster Andlau gehörige Steinburg[4]) und das zur Abtei Neuweiler gehörende Ernolsheim Anteil hatten.

Nachdem dieser Besitz festgestellt ist, erklärt es sich sehr einfach, warum Graf Peter Wert darauf legte, gerade hier eine feste Burg zu besitzen, und das entfernte St.-Quirin gegen das wohlgelegene Lützelburg vertauschte, das unmittel-

[1]) Würdtwein 7, 118. Viellard Nr. 116 setzt für die Niederlassung des Grafen Peter zu Lützelburg willkürlich und viel zu früh das Jahr 1100 an. — [2]) haereditario iure a parentibus suis ad se transmissum. Das ist die einzige Nachricht über Besitz des Mgr. Friedrich v. Susa im Elsaß. — [3]) In der Gründungsgeschichte des Klosters St.-Johann (Würdtwein 7, 59, jetzt auch Mon. Germ. t. XV) wird Graf Reginold unicus filius des Grafen Peter genannt, ebenso in einer Notiz bei Neugart, Cod. dipl. Allemann. (Viellard Nr. 180) über Kloster Kraufthal bei Pfalzburg. Das kann nur in übertragenem Sinne gemeint sein, denn Graf Peter hatte noch einen zweiten Sohn. — [4]) Sollte dieser Besitz des Klosters auf die Gründerin, Kaiserin Richardis, zurückgehen? Dabei erinnere ich, daß die in dieser Waldregion liegende Burg Dagsburg ein Lehen des Klosters war, und daß wiederum die Grafen von Egisheim und Dagsburg die Erbvögte desselben waren. Wenn wir doch erst Urkundenbücher über diese bis in die Karolingerzeit und noch weiter hinaufragenden Klöster hätten!

bar an den Buchberg anstieß, den Frau Adelheid an Kloster Selz geschenkt hatte.

Woher stammte nun dieser Besitz? Es ist Gewohnheit hier im Elsaß, geschichtliche Erscheinungen des Mittelalters, über die man nichts Bestimmtes weiß, an die Etichonen anzuknüpfen; aber wenn man nun auch Abstammung des Mümpelgarter Hauses von den Etichonen annimmt, so kommt man in diesem Falle doch nicht weiter. Soweit mir bekannt, gibt es keinerlei Zeugnis über Allodialbesitz dieses Hauses in der Waldregion hier am Fuße der Vogesen und ins Gebirge hinauf. Unmittelbar stößt an der riesige Allodialbesitz des Hauses Lunéville[1]), dem auch die benachbarte Abtei Craufthal gehörte und das nach der nahen Huneburg den Namen führte: gerade wegen des Herrenstein lag Graf Peter mit Graf Folmar v. Huneburg im Streit.[2]) Im Süden dehnte sich aber der Königshof Hochfelden aus, und gerade die Waldungen, die zur Ausstattung von Selz dienten, lagen den Besitzungen des Grafen Peter benachbart. Dabei versteht es sich von selbst, daß Meyenheimsweiler, das seiner Lage nach zu Hochfelden gehört haben muß, nicht der einzige Besitz des Lützel-

---

[1]) Vgl. meine genealog. Untersuchungen II l. c. p. 94. — [2]) Da die Huneburg Gesamtbesitz des Hauses Lunéville ist wie etwa Egisheim der verschiedenen Linien des Hauses Egisheim-Dagsburg, so ist es außerordentlich schwierig, die verschiedenen Träger dieses Namens festzustellen. Thatsache ist, daß die Grafen von Metz des Namens Folmar sich auch nach der Huneburg benannten und ebenso die Landgrafen des Elsaß im 12. Jahrhundert, die man sehr oft verwechselt hat mit dem gleichnamigen Vasallengeschlecht der spätern Marschälle von Huneburg. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit dafür aussprechen, daß auch die Grafen von Saarwerden, die damals mit einem Grafen Folmar in die Geschichte eintreten, ebenfalls dem Hause Lunéville beizuzählen sind. Ihre Grafschaft umfaßte Teile der Gaue Obersaargau und Bliesgau, die beide in Besitz des Hauses Lunéville waren, sie entstand um dieselbe Zeit, als sich auch die Grafschaft (Blies-)Kastel aus dem Bliesgau ausschied unter Folmar I., Grafen von Kastel, dem Bruder des Landgrafen Dietrich von Elsaß. In derselben Weise bildete dies Haus Lunéville gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Grafschaft Lützelstein, als deren ersten Inhaber ich Hugo I. bereits zum Jahre 1196 (St. 5016) nachweise. Nicht bloß diese Lage und der Besitz in und um Metz spricht für solche Abstammung der Grafen von Saarwerden von den Grafen von Metz aus dem Hause Lunéville, sondern auch der diesem Geschlecht eigentümliche Name Folmar des ersten Vertreters und seine Familienverbindung mit dem Hause Mümpelgart.

burgers in dieser Gegend war. Die Lehen und Gerechtsame der Ministerialen von Falkenstein zu Geisweiler, Melsheim und in dem Buchberg geben den besten Fingerzeig über die Ausdehnung des Besitzes der Grafen von Lützelburg und Falkenstein. Man wird demnach für diesen Besitz des Hauses Mümpelgart gleichen Ursprung annehmen dürfen wie für seinen Anteil am heiligen Forst, nur daß hier das Erbe von Frau Adelheid aufgeteilt worden ist.

Graf Peter nannte sich auch nach Burg Falkenstein, und das führt uns in jene ungeheure Waldregion, die sich auch jetzt noch zwischen Bitsch und Niederbronn in dem uralten Grenzgebiet zwischen Lothringen und Elsaß ausdehnt. Hier erhebt sich wiederum die Frage nach dem Ursprunge dieses Besitzes. Ist nun allerdings zuzugeben, daß Burg Falkenstein an etichonischen Besitz anstößt, zunächst an die Herrschaft Bitsch der lothringischen Herzöge, so kann man gleichzeitig mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß dieser Allodialbesitz der lothringischen Etichonen von den Matfridingern herrührt, die sie durch ihre Ahnfrau beerbten.[1]) Im Unterelsaß läßt sich über die Zorn hinaus überhaupt kein Besitz der Egisheimer nachweisen, und sie kämen doch nur allein für die Abstammung des Hauses Mümpelgart in Betracht.[2]) Wohl findet sich zu Niederbronn, Zinsweiler und in foresto dominico quae dicitur Fäsemburgo (Wasenburg) altetichonisches Eigen [3])

---

[1]) Meine genealog. Untersuch. I l. c. passim.

[2]) W. Wiegand, die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg in dieser Zeitschrift IX, 39 ff., ist auch geneigt, das Haus Mümpelgart von den Etichonen abzuleiten und hält das dem heiligen Forst benachbarte Dauendorf, das Graf Hugo von Dagsburg dem Kloster Neuburg schenkt, sowie Hüttendorf für Egisheimisch-Dagsburgisches Gut, aber dieser Graf Hugo X. von Dagsburg gehörte gar nicht mehr dem Egisheim-Dagsburgischen Hause, das mit Hugo IX. ausgestorben war (vgl. geneal. Untersuch. II l. c. 7, 114 ff., sowie die Stammtafel I), sondern dem Hause Lunéville an, und wenigstens mit demselben Recht wie an Egisheimisches Erbe wird man an Hausgut dieses Geschlechtes denken dürfen, das in seiner Huneburger Linie die Landgrafschaft im Elsaß besaß und dem Graf Hugo X. von Metz und Dagsburg selbst angehörte. — Über Hüttendorfer Besitzverhältnisse ist nichts näheres bekannt. — [3]) Vgl. Batt 2, 277 ff. Die weitern urkundlichen Angaben sind durchweg Batt II entnommen, und so sehr ich fast allen seinen Ausführungen widersprechen muß, so bin ich doch diesem bescheidenen Gelehrten zu großem Danke verpflichtet; denn ohne jene urkundliche Fundstätte, namentlich im 2. Band, wäre meine Arbeit unmöglich gewesen.

und es ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß der spätere Besitz der lothringischen Etichonen, eben der Herzöge von Lothringen und der stammverwandten, auf die Huneburger folgenden Landgrafen von Elsaß aus dem Hause Saarbrücken-Werde (Wörth a. d. Ill) sowie derjenige der Abtei Hohenburg, dieser Familienstiftung der Etichonen, in und um Niederbronn auf solchen Ursprung zurückgeht. Daß nun aber der Besitz der Abtei Hohenburg von den Egisheimern herrühren soll, sodaß also hier die beiden Hauptzweige der Etichonen vertreten wären, ist eine durch nichts erwiesene Behauptung; umgekehrt ist es wahrscheinlich, daß der Besitz der Abtei Hohenburg lediglich auf Vergabung der lothringischen Etichonen beruhte. Das Eigentum in Niederbronn war folgendermaßen verteilt, daß den Landgrafen von Werde Dorf und Kirchensatz zustand, während der Abtei der Dinghof, den Herzögen von Lothringen das zum Dinghof gehörige Meieramt gehörte, das sie ihrerseits an die Herren von Ettendorf ausgeliehen hatten. Es ist demnach anzunehmen, daß Dinghof und Meieramt ursprünglich in einer Hand waren, das heißt den Herzögen von Lothringen gehörten.

Den Herzögen von Lothringen stand aber auch sonst in nächster Nähe ein stattliches Eigentum zu, das mit Groß- und Klein-Steinhausen [1])-Dambach bis in die Nähe der Herrschaft Bitsch heranreichte. Von hier und Langensulzbach zog lothringischer Lehnsbesitz der Herren von Ettendorf über Neehweiler, Elsaßhausen nach Fröschweiler; von hier steigt man hinab nach Reichshofen, das Herzog Mathaeus von Lothringen 1232 mit Gumbrechtshofen am rechten Ufer der Zinsel dem Bischof von Straßburg als Lehen aufgegeben hatte. Geht man von hier die Zinsel aufwärts, so stößt man wieder auf lothringisches Lehen der Herren von Ettendorf zu Dhan bei Zinsweiler und Offweiler; außerdem ist noch zu nennen am Nordsaum des heiligen Forstes das Dorf Forstheim in der Nähe des lützelburgischen Eberbach-Laubach und des staufischen Morsbronn [2]) als Lehen der Ettendorfer. Faßt man dies

---

[1]) Der Ort ist abgegangen, an seine Stelle trat Dambach. Vgl. Straub l. c. 54. — [2]) Vgl. den Lehensrevers Reimbolds v. Ettendorf vom Jahre 1369 bei Schöpflin, Als. dipl. 2, 256, Batt 2, 96. Über Reichshofen und Gumprechtshofen Batt II, 271. Dhan abgegangen, ehemalige Johanniterkommende zwischen Offweiler und Zinsweiler.

ganze Gebiet zusammen, so hat man einen beinahe zusammenhängenden Komplex, der sich vom Fuß des Gebirges bis an den Saum des heiligen Forstes erstreckt. Zum Glück gewährt die Zugehörigkeit von Reichshofen zu dieser lothringischen Herrschaft einen Hinweis, wo ihr Ursprung zu suchen ist. Die Kapelle Reichshofen gehörte zu der Pfarrei Schweighausen, und in der gefälschten Urkunde Otto's III. wird ihre Abhängigkeit ausdrücklich eingeschärft. Die Folgerung liegt also nahe, daß auch in weltlicher Hinsicht wie der heilige Forst so auch Reichshofen zu Schweighausen gehörte. Dafür spricht auch, daß Heinrich IV. Grundbesitz zu Reichshofen an Selz schenkte; Reichshofen befand sich hier in derselben Lage wie die übrigen Ortschaften, die späterhin zur Pflege Hagenau gehörten.

Leider sind wir über die Ausdehnung des Königshofes Schweighausen nicht weiter unterrichtet, aber alles weist doch darauf hin, daß derselbe sich in der Richtung nach dem Gebirge erstreckt hat. Südlich der Moder ist durch die Königshöfe von Morschweiler und Hochfelden sowie durch den dem Bistum Straßburg eingeräumten Wildbann von vornherein eine gewisse Beschränkung gegeben. Und nun finden wir die Moder und die nördliche Zinsel aufwärts staufisches Eigen, staufische Lehnsträger und Ministerialen. Von Reichshofen gelangt man durch das Jaegerthal zu der Burg Winstein, gar nicht weit entfernt von Falkenstein, und die Ministerialen von Winstein trugen sie, wie uns König Philipp selbst erzählt, von seinen Vorfahren zu Lehen.[1]) Ebenso waren die Arnsburg und Hohenburg, der Wasichenstein und Fleckenstein Sitze staufischer Burgmannen und Ministerialen, die ihre Burglehen zu Hagenau hatten, und gerade die Edelknechte von Wasichenstein, die Stammverwandten und Erben der Marschälle von Hagenau, können uns ähnlich wie die von Falkenstein die eigentümlich verquickten Besitzverhältnisse der Staufer und Lützelburger veranschaulichen.[2]) Was endlich die Herren

---

[1]) Würdtwein l. c. 10, 214. Böhmer-Ficker 114. — [2]) Bei einer Auseinandersetzung zwischen den Gebrüdern Dieterich und Fritzemann einerseits und Engelhard v. Wasichenstein anderseits wird genannt Besitz zu Ober- und Nieder-Mattstall, Ringendorf, Geudertheim, Berstheim, Wittersheim, Wilwisheim a. d. Zorn. Batt 2, 320. Mit der Abtei Neuburg haderten die v. W. auch wegen der Mühle zu Wilvisheim. l. c. 323.

von Ettendorf anbelangt, so gehören sie zu den ältesten staufischen Lehnsträgern; Ettendorf selbst, in der Nähe von Morschweiler gelegen, war wohl ursprünglich staufisches Lehen und wurde erst nach ihrem Aussterben Reichslehen. Zu Wimmenau im Quellgebiet der Moder trug Hetzel von Ettendorf Lehen von Barbarossa.[1]) Dort lag auch das jetzt untergegangene Seelhofen, das Barbarossa an Kloster Neuburg überließ. Die spätern Reichslehen der Herren von Lichtenberg in dieser Gegend stellen in der Hauptsache doch nichts anders dar als Trümmer des staufischen Familienguts und waren ihnen wahrscheinlich vorher von den Staufern verliehen. Staufischer Besitz läßt sich auch zu Ingweiler nachweisen und in nächster Nähe saßen die Herren von Schillersdorf, wiederum staufische Lehnsträger.[2]) Nach alledem wird man dies ringsum von staufischem Besitz umgebene lothringische Eigentum nicht etwa auf die nebelhaften Etichonen, sondern auf die Staufer selber zurückführen. Des Herzogs Friedrich II. Tochter Judith, so nach ihrer Mutter genannt, wurde heimgeführt von Herzog Mathaeus I. von Lothringen,[3]) es ist anzunehmen, daß sie ihrem Gatten dies Eigentum zugebracht hat. Die Ettendorfer werden damals einfach ihren Lehnsherrn umgewechselt, anstatt des Staufers den Lothringer erhalten haben. So ist es denn auch nicht wunderbar, wenn die Lützelburger hier im Gebirge Teile der Höfe Morschweiler und Schweighausen besaßen. Dieser Besitz kann nicht unbedeutend gewesen sein, wenn das Geschlecht darnach den Namen führte. Der Umstand, daß die Ministerialen von Falkenstein späterhin noch Besitz und Gerechtsame im Bereich des Königshofes Hochfelden innehaben, und daß dies ebenso der Fall ist bei den staufischen Ministerialen von Wasichenstein, erhärtet ja allein schon diesen Zusammenhang.

Es ergeben sich demnach für das Lützelburger Geschlecht außer dem Miteigentum am Hagenauer Forst zwei Gütermassen, die von der Kaiserin Adelheid herrühren müssen. Neben jenem Miteigentum ergibt sich aber auch noch Sondereigen innerhalb des Hagenauer Forstes, das natürlich denselben Ursprung hat; überhaupt wird sich das gemeinschaftliche

[1]) Böhmer-Ficker Nr. 115. — [2]) l. c. sowie Nr. 4037. Vgl. auch den Nachtrag am Schluß dieser Arbeit. — [3]) Otton. Frising. Gesta Friderici I, 14.

Eigentum auf den ungerodeten Wald und allenfalls auf Neurodungen beschränkt haben. In nächster Nähe des Schlachtfeldes von Wörth, zu Morsbronn, war Herzog Friedrich II. der Einäugige ein mächtiger Grundherr, 1119 hatte er und seine Gattin, die Welfin Judith, Walburg begabt mit dem Vorhof St.-Egidi, „das ist der ganze Wald von der Eberbach bis auf die Sauer und Dürrenbach mit Zwing und Bann“[1]); Morsbronn selbst aber hatte er ausgetauscht gegen Annweiler am Fuße des Trifels. Und neben dem Staufer saß wieder der Lützelburger, und 1143 hatte Graf Reinhold, bevor er aus der Welt schied, mit Genehmigung seiner Mutter Ida und seines Bruders Heinrich, des Vogtes zu Straßburg, das Gut zu Laubach dem Kloster Maursmünster geopfert.[2]) Ähnlich stand es mit dem Hofe Harthausen, oberhalb der Straße von Schweighausen nach Schäffolsheim gelegen. Dieser Hof war von einem Priester, Namens Hartmann, „der wenn er weltlich gewesen, zu den Ministerialen des Grafen Peter von Falkenstein gehört hätte“, an das Straßburger Münster geschenkt worden. Gräf Peter, dessen Genehmigung nicht eingeholt war, focht diese Schenkung an, und sie mußte rückgängig gemacht werden.[3]) Darauf verfügte Graf Reinhold, „ein heiliger, wunderthätiger Mann“, über das Gut zugunsten der Abtei Neuburg.[4])

VII.

Damit sind wir endlich bei der Stiftung des letzten Lützelburgers angelangt. Die Besitzverhältnisse des Klosters Neuburg legen nun endlich auch das Eigentumsverhältnis zwischen Staufern und Lützelburgern klar.[5]) Wenn bei der Gründung und Ausstattung von Walburg in erster Linie die Staufer in Betracht kommen, wie denn auch Herzog Friedrich II. in Walburg bestattet ist, so gebührt dem Grafen Reinhold hingegen das Hauptverdienst bei der Gründung von Kloster

---

[1]) Batt 1, 82. Böhmer-Ficker Nr. 1054. — [2]) Batt 1, 88. Als Gut Eschbach erwarb es Barbarossa 1166 von Maursmünster um 100 Mark. Die schon erwähnten Laubacher Höfe sind benachbart. Die Erwerbsurkunde bei Meister p. 117. — [3]) Das Gut blieb noch längere Zeit ein Zankapfel zwischen dem Bistum Straßburg und Kloster Neuburg. — [4]) Würdtwein l. c. 7, 82. — [5]) Noticia fundationis bei Würdtwein l. c. 149. Der Abschnitt über Kloster Neuburg ist bei A. Meister wieder sehr oberflächlich gearbeitet.

Neuburg, und zwar in solchem Maße, daß er in einzelnen Geschichtsquellen des Landes als der Gründer des Klosters genannt wird. Das ist aber nicht richtig. Unzweifelhaft war Herzog Friedrich II. auch bei dieser Stiftung beteiligt. Die erste Ausstattung des Klosters ersieht man am besten aus der Bestätigungsurkunde des Papstes Eugen III. für das Kloster aus dem Jahre 1147. Da werden angeführt die Höfe Harthusen, Lobach, Hohenscheit, Wilinbach, Suvelnheim, Gerute, Büttenheim, Almansweiler, Hochenheim.[1]) Von diesen Erwerbungen kann man mit Sicherheit den Besitz zu Adamsweiler, Willenbach, Hochstett, Gereut und Büttenheim auf anderweitige Vergabung zurückführen[2]), Harthausen und Suffelnheim stammten aber jedenfalls und wahrscheinlich auch Hegeney von Graf Reinhold, während die Laubacher Höfe wieder eine gemeinschaftliche Schenkung des Staufers und Lützelburgers waren.[3]) Die wertvollste Gabe widmete Graf Reinhold aber vor seinem Tode, als er letztwillig dem Kloster Neuburg nebst andern Gütern im heiligen Forst den dritten Baum schenkte. Die Lützelburger hatten demnach ein Drittel des ungeteilten heiligen Forstes zu Eigen besessen.

Bevor wir den Heimfall des Lützelburger Erbes erörtern,

---

[1]) Schöpflin, Als. dipl. 1, 234. Die Notitia schöpft augenscheinlich aus dieser Urkunde, indem sie die Besitzungen in derselben Reihenfolge anführt. — [2]) Adamsweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. Willenbach = Velbacher Hof bei Dieffenbach, Kt. Wörth a. d. Sauer (Würdtwein l. c. 9, 363). Über Honscheit vgl. Würdtwein l. c. 358. Gereut = Krüth, Kt. Weiler, Kr. Schlettstadt. Büttenheim will Würdtwein auf Bietlenheim, Kt. Brumath deuten; es giebt auch einen abgegangenen Ort Bütenheim, vielleicht in der Nähe von Zabern. Vgl. Straub 22. Fritz verzeichnet ebenfalls im Register einen abgegangenen Ort Bütenheim zum Distrikt Molsheim; ich finde ihn aber dort nicht im Text und ebensowenig auf der beigegebenen Karte. — [3]) Würdtwein 9, 351. Daraus ergiebt sich ganz genau (vgl. die merkwürdige Darstellung bei Meister p. 68), inwieweit die Staufer bei der Stiftung von Neuburg beteiligt waren. Wenn Meister sagt, daß nach 1158 nur des „Eigentums Reinalds als Stifters" erwähnt wird, so ist dagegen zu bemerken, daß in den Urkunden Heinrichs VI., Philipps und Otto's IV. (Würdtwein l. c. 101, 178 u. 245) ausdrücklich die Gründung als von Graf Reinhold und Herzog Friedrich geschehen genannt wird. Die Voranstellung des Grafen vor den Herzog beweist, daß er als Hauptgründer galt; die Mitwirkung Friedrichs wird in seiner Zustimmung bestanden haben, insofern er ein Erbrecht auf den Nachlaß des kinderlosen Grafen geltend machen konnte und Miteigentümer war.

ist noch der persönlichen Verhältnisse des Grafen Reinhold zu gedenken. Das Todesjahr seines Vaters ist nicht bekannt; er selbst tritt ebensowenig hervor. Nur ein einziges Mal ließ er sich, soweit man das aus den Zeugenreihen erkennen kann, zu Straßburg am Hofe Konrads III. erblicken und da wird er als Graf von Falkenstein in der betreffenden Königsurkunde geführt.[1]) Verheiratet scheint er nicht gewesen zu sein, und das war vielleicht bedingt durch seine ausgeprägt mönchischen Neigungen, die der Richtung seiner Familie entsprachen, wie er denn auch im Geruche der Heiligkeit gestorben sein soll. So wenig wie er tritt sein Bruder Heinrich hervor, und nicht anders steht es mit seinem Vaterbruder Sigfrid; beide waren Vögte des Straßburger Bistums. Das ist aber auch alles, was wir über sie wissen.[2]) Natürlich frägt man, wie diese Vogtei an das Lützelburger Geschlecht gelangte, aber leider ist keine Antwort darauf zu finden; und auch wenn uns die völlig dunkle Herkunft der Gattin des Grafen Peter bekannt wäre, würde das Rätsel nicht gelöst sein, da ja bereits des Grafen Bruder die Vogtei innehatte. Unsere Kenntnis über diese Straßburger Vögte ist überhaupt höchst dürftig und beschränkt sich in der Hauptsache auf

---

[1]) 1141 Apr. 6 St. 3425. Es werden nebeneinander aufgeführt Fridericus comes de Ferreta, Reginaldus c. de Munzun (Monçon-Bar), Dieodricus c. de Huneburc (der Landgraf des Unterelsaß), Hugo c. de Huneburc, Reginaldus c. de Valchenstein. — [2]) Das verwandtschaftliche Verhältnis ergiebt sich aus den Zeugenunterschriften in der Urkunde Lothars III. für Straßburg dat. 1129 Jan. 2: advocatus eiusdem civitatis Heinricus et patruus eius Sifridus. Sigfrid erscheint als Vogt 1116—1119, Heinrich von (1119) 1129—1148. Vgl. das vorzügliche Register bei Wiegand, Ub. der Stadt Straßburg 1, 567. Der Vogt Sigfrid darf nicht mit dem gleichzeitigen Burggraf Sigfrid verwechselt werden. Des Vogtes Heinrich Jahrgedächtnis finde ich im Melker Saalbuch mit einer Stiftung zu Offenheim bei Straßburg zum 31. Mai. — Eine verwandtschaftliche Beziehung vermag ich übrigens doch noch festzustellen. In der historia Novientensis monasterii (Böhmer, fontes 3, 18) heißt es: Udalricus quidam nobilis miles de Rinowa, patruelis Henrici advocati, sagitta transfixus est (auf dem ersten Römerzug K. Friedr. I. vor Tortona). Durch Testament vermachte er noch dem Kloster Ebersheimmünster sein Allod zu Kunigesheim. . . Translatus itaque a suis in equis iubente imperatore et ad monasterium (Ebersheim) advectus, ibidem sepultus est. Anshelmus itaque advocatus monasterii, cognatus ipsius vollzog das obige Vermächtnis. — Demnach wird auch Verwandtschaft zwischen dem Vogt Heinrich und seinem Nachfolger dem Vogt Anselm von Straßburg bestanden haben.

ihre Namen. In der Geschichte des Elsasses treten sie auch nirgends hervor und sie nehmen nicht entfernt eine Stellung ein wie etwa die Regensburger Vögte. Am ehesten könnte man sie mit den Grafen von Metz aus dem Hause Lunéville vergleichen, namentlich insofern sie auch bei den Beurkundungen der Bischöfe beteiligt erscheinen, und in der That finden wir um 1081 einen Straßburger Vogt des Namens Heinrich, der mit einer Schwester Diemar's von Trifels vermählt war, als comes Argentinensis angeführt [1]) und zwar im Lager der ausgeprägten Gregorianer und der Anhänger des Gegenkönigs Hermann von Luxemburg. Trotz dieser kirchlichen Parteistellung und trotz des Namens Heinrich ist aber doch keine Brücke zu finden, die von ihm [2]) herüberführt zu den Vögten Sigfrid und Heinrich aus dem Hause Mümpelgart-Lützelburg. Auffallend bleibt jedoch diese Namengebung von Sigfrid und Heinrich gerade in dem Mümpelgarter Hause, das wie kaum ein anderes zähe an seinen Familiennamen festhielt. [3])

Unmittelbar vor seinem Tode noch hatte Graf Reinhold das Gut Laubach im heiligen Forst an Maursmünster geschenkt zur Entschädigung für die Beeinträchtigung, die es von seinem Vater erlitten. In Maursmünster schloß er auch die Augen, im Kloster Neuburg aber wurde er am 1. Januar 1143 bestattet. [4]) Es war natürlich, daß von verschiedenen Seiten Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des kinderlosen Grafen erhoben wurden. Die verschiedenen Linien des Hauses Mümpelgart scheinen ihr Anrecht dem Bischof Stephan von Metz übertragen zu haben, so wird wenigstens die Nachricht zu ver-

[1]) In der Württemberg. Vierteljahrsschrift NF. Bd. 1 ist diese hochwichtige Urkunde veröffentlicht, die auch auf die politische Parteistellung der Hohenzollern während des Investiturstreites ein überraschendes Licht wirft. Vgl. Witte, Die ältern Hohenzollern p. 41. — [2]) 1089 Mai 30 erscheint er zuletzt in amtlicher Eigenschaft thätig in einer Urkunde des Bischofs Otto. (Straßb. UB. 1, 49.) Auf ihn folgt Anselm, der in dieser Eigenschaft von 1094—1109 urkundlich bezeugt ist; erst dann tritt Sigfrid auf, und zwar im Jahre 1116. Daraus folgt auch, daß der Sigefridus vir militaris magna Francorum ex stirpe progenitus, der 1070 Güter in der Ortenau an das Straßburger Bistum schenkte, nicht unser Vogt Sigfrid sein kann. Über ihn vgl. meine Abhandlung über die ältern Grafen von Spanheim in dieser Zeitschrift Bd. XI, p. 219. — [3]) Vgl. den Anhang. — [4]) Diese Angabe nach Batt 1, 94.

stehen sein, daß Lützelburg kraft Erbrecht an diesen Bischof fiel, der es alsdann seinem Stifte übertrug. Dies Erbe wurde ihm jedoch streitig gemacht durch den Grafen Volmar von Saarwerden, der durch seine Gattin Stephanie ebenfalls Ansprüche zu haben glaubte.[1]) Aber auch die Staufer betrachteten sich als Erben sowohl kraft ihres eigenen Rechtes als auch als Rechtsnachfolger der Salier, wenigstens soweit das Miteigentum im heiligen Forst ins Spiel kam. Kaiser Friedrich selbst erklärte 1158 in seiner Bestätigungsurkunde für Neuburg, daß dies Kloster ihm hereditario iure gehöre[2]), und weder hier noch in der Urkunde des Kaisers vom Jahre 1156[3]) ist bei der Aufzählung der Klostergüter von irgend einem Rechte des Klosters auf den dritten Baum im Forste die Rede. Immerhin wäre der Fall denkbar, daß der herrschgewaltige Staufer das Recht des Klosters einfach unterdrückt hätte; schlechthin beweisend ist aber, daß auch in der Bestätigungsurkunde des Papstes Eugen III. von einem solchen Rechte nicht die Rede ist. Bestand ein solches Recht, so wäre es damals, gerade bald nach dem Tode des Erblassers, auch bei der Kurie angemeldet und in der Bestätigungsurkunde verzeichnet worden. Es handelt sich also hier nicht um ein Recht des Klosters, sondern um einen sehr bestrittenen Anspruch, und weder Herzog Friedrich II. noch sein Sohn, der spätere Kaiser, werden eine Verfügung anerkannt haben, die ohne ihre, der Miteigentümer Zustimmung, in solcher Weise über den heiligen Forst bestimmte. Danach ist nun auch die gepreßte Herzensergießung des Abtes von Neuburg zu beurteilen, der sich bitterlich 1178 darüber beklagte[4]), daß der Kaiser dem

---

[1]) Batt will den spätern Anteil des Hauses Mörs-Saarwerden an Burg Falkenstein darauf zurückführen, aber dieser Teilbesitz hat seinen Ursprung in Abmachungen des 15. Jahrhunderts. In früherer Zeit ist von einem derartigen Eigentum nichts bekannt. — [2]) Würdtwein 9, 361. — [3]) In deutscher Übersetzung von Hertzog mitgeteilt. Vgl. Batt 1, 95. — [4]) Würdtwein 10, 61. Sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa praedia propter inclitam eius prolem in unum aggregaret, istud tantillum praedium nobis dedit pro immenso iure, quia ei non audebamus contradicere ac idcirco oportebat nos istud acceptare. Übrigens redet hier der Abt nur von den bestrittenen Vergabungen des Grafen Reginold. Nun besitzt späterhin das Kloster den Patronat über Morschweiler und Ringeldorf, und es wäre möglich, daß hier auch eine Schenkung des Lützelburgers vorliegt.

Kloster sein Anrecht zu Suffelnheim und auf den dritten Baum für das armselige Gütchen zu Selhofen abzwang. Das ist der einseitige Standpunkt des Mönches, der sich gern von den Sterbenden auf Kosten der Lebenden beschenken läßt. Es war ein übriges, was der Staufer that, wenn er für einen rechtlich nicht begründeten Anspruch dem Kloster noch eine Entschädigung gewährte.[1])

So waren die Staufer die alleinigen Eigentümer des heiligen Forstes geworden, und es scheint beinahe, als ob sie auch sonst den Löwenanteil vom Nachlaß des Grafen Reinhold an sich gezogen haben. Im Gebiet der obern nördlichen Zinsel und des Niederbronner Baches gibt es späterhin keinen Grundherrn, der etwa als Rechtsnachfolger des Lützelburgers angesprochen werden könnte, und der Umstand, daß der Falkenstein später Reichslehen ist, spricht deutlich genug, daß nur die Staufer beati possidentes waren.

---

[1]) Der Schluß dieser Abhandlung wird sich hauptsächlich mit dem staufischen Eigen und dem Ursprung von Hagenau beschäftigen: in einem Anhang soll noch über den Ursprung des Hauses Mümpelgart gehandelt werden. Ebenfalls hoffe ich in einem Exkurs noch einiges Licht über den Umfang der Grafschaft Lützelburg, die nun mit Schloß Lützelburg an Metz kam, verbreiten zu können.

Das Haus Mümpelgart.

Gr. Burchard III. — N.

Hugo IV. v. Egisheim. — Hedwig v. Dagsburg.

Willebirg v. Wülflingen u. Embrach. — Luitho Gr. v. Mümpelgart. N. — Hildegard v. Dagsburg.

Gerh I. v. Egisheim † 1042. Bruno (Leo IX.) † 1054. Hugo VI. † ca. 1049. Hildegard. N.

Hunfrid Eb. v. Ravenna. Uotto. Adelheid — Gr. Rudolf v. Achalm. Ludwig v. Mümpelgart — Sophia v. Bar † 1093.

Bruno † ohne Nachkommen. Dietrich I. v. M., Bar, Mousson, Monçon und Verdun † ca. 1104. Ermentrude von Burgund, Witwe seit 1105. Ludwig II. † bald nach 1071. Friedr. v. Susa – Agnes. † 1091. Mathilde — 1. Hugo VII. Graf v. Egisheim u. Dagsburg. 2. Waleran Redon. Sophie. (2) Beatrix — Berthold I. v Zähringen. — Richwara (1).

Peter v. Lützelburg. Sigfrid Vogt v. Straßburg.

1. Hermann Markgraf v. Verona. 1. Berthold II. Herzog v. Zähringen. 1. Gebhard Bischof v Konstanz.

Agnes v. Rheinfelden.

Ludwig III. v. Mousson † 1104. Wilhelm, Hugo ohne Nachkommen. Friedr. Gr. v. Pfirt † ca. 1160. 1. Petrissa v Zähringen. 2. Stephanie v. Vaudémont. Dietrich II. v. Bar u. Mümpelgart † 1162. Reginold, Gr. v. Bar, Mousson u. Monçon (Munsun). Stephan, Bischof v. Metz. Agnes — Herm. Gr. v. Salm. N. — Gr. Adalbert v. Mörsberg.

Mathilde — Gr. Meinh. v. Spanheim.

Bertold III. Konrad I. Herzoge v. Zähringen. Agnes. Petrissa. Liutgard.

Wilh. Gr. v. Burgund. Friedr. Gr. v. Pfirt. Gottfr. Gr. v. Kalw Pfalzgraf.

N.

2. Ludwig Gr. v. Pfirt und Egisheim. Dietrich III. † vor 1149. Sophie † 1148 Stephanie.

Richenza v. Habsburg. Gertr. v. Habsburg. Rich. de Montfaucon † nach 1162. Folmar Gr. v. Saarwerden.

Amadeus v. Montfaucon, erbt die Grafschaft Mümpelgart. Ludwig Gr. v. Saarwerden.

Anm.: Der Tafel ist die von Viellard aufgestellte Genealogie zu Grunde gelegt; sie erstrebt nicht etwa Vollständigkeit, sondern soll lediglich die hauptsächlichen Verzweigungen des Hauses Mümpelgart zur Anschauung bringen und eine Übersicht geben über die in diesem Hause üblichen Familiennamen.

Ein wiederaufgefundener Band der Mainzer Erzstiftschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern.

Von

Theodor Ludwig.

Das derbfröhliche, mitunter etwas rohe und zügellose, aber trotz allem kerngesunde, kräftige Leben der Deutschen im sechszehnten Jahrhundert kommt uns nirgends greifbarer nahe, als in dem großen Werke zweier schwäbischen Grafen und ihres Sekretärs, in der Zimmerischen Chronik. Eine Fülle von Histörchen und Anekdoten, mehr noch vielleicht Ton und Art der Erzähler selbst bringen das Leben der Zeit und was die Zeitgenossen davon hielten vom Bankett des Kaisers und der Fürsten bis herab zum Treiben der groben Bauern mit unübertrefflicher Frische zur Anschauung.

Es versteht sich, daß ein Teil des Interesses, welches das Buch erweckt, auch auf die Verfasser übergeht. Es sind welterfahrene, vielgereiste Männer, welchen die gelehrten Bildungselemente ihrer Zeit so wenig als deren äußere Ereignisse fremd geblieben sind, der eine von ihnen ein Schulgenosse Sleidans. Ihre Thätigkeit hat auch nicht allein die Familienchronik zustande gebracht. Der ältere, Graf Wilhelm Werner, besaß offenbar eine ausgesprochene Vorliebe für eigentlich historiographische Arbeiten; neben vielen anderen Schriften hat er vor allem eine höchst ausführliche Chronik des Erzstiftes Mainz in fünf Bänden verfaßt.

Das Schicksal dieses Werkes, mit welchem wir uns im folgenden etwas näher befassen wollen, war kein glückliches.

Es wurde, entgegen den Bitten seines Verfassers, unter seine Erben verteilt: nur drei der fünf Bände sind seitdem wieder zum Vorschein gekommen.[1])

Eines der beiden noch fehlenden Stücke liegt nun, wie ich alsbald zu zeigen versuchen will, in einem bis dahin ziemlich unbeachtet gebliebenen Kodex der Universitätsbibliothek Gießen vor.[2])

Derselbe trägt die Nummer 469 und füllt 449 Blätter eines etwas defekten alten Lederbandes in Folio. Die Schrift weist auf die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts als Entstehungszeit hin. Da sie ohne Verbesserungen ganz von ein und demselben Schreiber herrührt — nur sehr selten begegnen kleine Korrekturen oder Randnotizen von anderer Hand —, so dürfen wir schon darum eine Abschrift des ursprünglichen Werkes vermuten — eine methodische Annahme, welche durch die Vergleichung mit andern Arbeiten des Grafen Wilhelm Werner völlig bestätigt wird. Unsere Kopie ist, von der sehr sorgfältigen und deutlichen Schrift abgesehen, durchaus einfach gehalten; insbesondere vermißt man die Wappen, mit welchen die anderen erhaltenen Bände geschmückt sind. Eine fortlaufende Zählung fehlt; dagegen sind bei jeder Abteilung die einzelnen Lagen zu acht Blättern, aus welchen dieselben bestehen, für sich nummeriert.[3])

Unsere Handschrift enthält drei verschiedene Werke in deutscher Sprache, sämtlich Chroniken deutscher Bistümer, und zwar, was alles wohl zu beachten ist, Suffragane von Mainz.

---

[1]) Vgl. für diese einleitenden Sätze, welche den besonderen Anteil jedes der drei Männer an der Familienchronik nicht genauer zu unterscheiden brauchen, Barack, Zimmerische Chronik, IV, 316 ff, besonders 327, n. 1, Nr. 4, 10, 11. Das Verbot der Teilung hat Graf Werner in das zweite Buch des Gesamtwerkes eingetragen. Handschrift der Fürstl. Hofbibliothek zu Donaueschingen Nr. 575. Eben nach dieser eigenhändigen Erklärung wurde wohl die ganze Chronik, die Frucht mehr als zwölfjähriger Arbeit, am 10. Juni 1550 vollendet. — [2]) Derselbe ist verzeichnet von Weiland, Neues Archiv IV, 66. Ich verdanke die Kenntnis dieser Notiz meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. H. Bresslau; die Benützung wurde mir seitens der Gießener Universitätsbibliothek in dankenswertester Weise in Straßburg durch Vermittelung der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek gestattet. — [3]) Dieser Umstand erschwert das Zitieren sehr. Ich benütze als Ersatz die Nummern der Lagen, innerhalb deren ich nach Blättern zähle; also z. B. 3, 2a bedeutet dritte Lage Seite 3.

An erster Stelle steht Konstanz, dessen Bischöfe bis zum Jahr 1537 aufgezählt werden (fol. 1 bis 193). Es folgt Halberstadt (fol. 193 bis 315), wo jedoch die ausführliche Erzählung schon bei Rudolf von Anhalts Tod im Jahr 1406 abbricht; die Bischöfe der nächsten hundert Jahre bis auf Ernst II. von Sachsen († 1513) sind nur noch mit ihren Namen eingetragen, die für jeden freigelassenen Blätter blieben leer. Den Beschluß macht Augsburg (fol. 316 bis 449), dessen Bischofsreihe bis auf den am 8. März 1505 verstorbenen Friedrich von Zollern herabgeführt wird. Vielleicht ist jedoch das Ende der Handschrift nicht erhalten. Unten auf Blatt 449 b stehen nämlich noch in der gewöhnlichen eckigen Schrift die Worte „der sechsundfünfzigist bischove zu Augsburg“, das letzte Blatt der Schlußlage aber ist weggerissen; ob nun thatsächlich die Darstellung darauf noch fortlief oder nur eine leere Rubrik, wie bei Halberstadt vorliegt, muß dahingestellt bleiben. Alle drei Werke beginnen mutatis mutandis mit den Worten „hie hebt sich an die vorrede uber die Beschreibung des lebens der bischove zu Costenntz“ [1]); auf eine kurze Erzählung der Gründung von Stadt und Bistum folgt dann die eigentliche Bischofsgeschichte, die nach der Regierung der einzelnen Prälaten gegliedert ist.

Meinen früheren Studien gemäß beschäftigte mich zunächst die in unserem Bande enthaltene Konstanzer Chronik; da in der That sie allein in Verbindung mit einem allgemeinen Umstand die Ermittelung des Verfassers möglich macht, darf ich auch bei diesen Darlegungen den gleichen Weg einschlagen.

Im Jahr 1627 erschien ein kleines Büchlein, die „Chronik deß Bistthumb Costantz“, dessen Verfasser der katholische Pfarrer Merck in Sigmaringen war. [2]) Wie derselbe auf dem Titelblatt angiebt und mehrere Citate im Text bestätigen, benützte er neben Herimann von Reichenau, Manlius und Brusch auch die seitdem verschollene Chronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern. Eben die Stellen nun, für welche zunächst Merck selbst den letztgenannten Autor als Gewährsmann anzieht, kehren auch in unserer Gießener Handschrift wieder.

---

[1]) Bei Halberstadt fehlen die Worte „hie hebt sich an“. — [2]) Vgl. Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert, Straßburg 1894, Diss., S. 78, Nr. 21.

Merck beginnt seine Schilderung der Verlegung des Bistums von Windisch nach Konstanz so:

(S. 2.) „Nach maynung Wilhelmi Werneri Graven von Zimbern ist das Bistthumb zu Windisch, jetzo aber das Costantzische genannt, durch den König von Franckreich Clodoveum, welcher seines Geschlechts der Erst Christlich König gewesen, und durch S. Remigium den Heyligen Tauff empfangen, anfängklich gestifftet worden. Welcher alles diß Land inngehabt gewaltättlich besessen.

Wie dann auch sein Nachkömling Clotharius der Ander diß Namen, der deß Königs Dagoberti leiblicher Vatter gewesen, eben diß Bistthumb von Windisch gehn Costantz transferiert und verruckt.“ [1])

Genau so erzählt die Handschrift (1, 4a letzte Zeile unten) den Hergang:

„Aber gütlich ist zu glauben, das es durch den könig von Franckhreich, Clodoveum (der des geschlechts der erst christenlich könig gewesen und durch sant Remigium getauft worden, auch alles diß lant inngehabt, dasselb gewaltiglich besessen) bescheen sei, dieweil seine nachkomen und nemlich Clotharius der ander diß namens (der des königs Dagoberti leiblicher vatter gewesen) jezt ernent bischtumb von Windona geen Costenz transferiert und verrukt hat.“

Ich übergehe die beiden anderen weniger wichtigen Citate und führe bloß noch den vierten Passus an. Merck sagt (S. 25): „Graf Wilhelm Werner von Zimbern thut meldung, daß under Salomone dem ersten diß Namen, die Regulierten Chorherren von Salmsach nacher Costantz in S. Stephani Kirchen, verruckt worden.“

Wir lesen in unserer Handschrift (5, 2a): „ . . . das er (Salomon I.) aus innerlicher liebe und andacht zu gott dem herren, bei zeiten, ehe er zu bischoflicher wierde und stand komen, in dem Thurgau in einem dorf (das noch den namen von ime empfangen Salomansach, sonst nennt man es iezund Salmsach, ligt an dem wasser die Sach gehaissen) einen stieft mit geregulierten Chorherren aufrichten und bauen was, in der ehre sancti Steffani des ersten heiligen merterers, denselben er volgents, wie die gemain red und leumut ist, geen

[1]) Das Jahr 570, welches Merck noch hinzufügt, fand er bei Brusch 33b.

Costenz transferiern thet, in die kirchen, so man von solcher verenderung wegen iezt sant Steffans stieft haisset." — —

Wenden wir uns jetzt noch denjenigen Stellen Mercks zu, welche ich früher, da sie weder bei Manlius oder Brusch stehen, noch vom Verfasser selbst einer anderen besonderen Quelle zugeschrieben werden, in ganz hypothetischer Art ebenfalls für die verlorene Chronik Graf Werners in Anspruch genommen habe.[1]) Ich greife davon nur die sonst ganz unbelegbare Nachricht von einer Fehde Bischof Hermanns I. mit Herzog Konrad von Zähringen heraus. Merck erzählt (S. 148):

„Allein hatt er (Hermann I.) großen ubertrang gehabt mit Hertzogen Conrado von Zäringen, welcher ihme bayde Schlösser Lauffen und Castel abgewunnen, außgeprent und gantz zerstöret. Doch endet sich solches alles mit nachtheil dises Fürsten, als König Conradus ein gemeinen Reichßtag gehn Constantz außschreiben lassen, bey welchem auch gemelter Hertzog Conrad von Zäringen erschinen.

Als er aber auff ein Nacht frisch und gesund sich zu Bett schlaffen gelegt, ward er deß Morgens todt daran erfunden, dardurch sein Vornehmen gegen den Stifft Costantz auch erloschen".

Im Gießener Kodex (12, 2 b) heißt es:

„doch findt man geschriben, wie herzog Conradt von Zeringen sich heftiglich wider ine eingelegt, ime vyl schadens laids und widerdrieß gethon und sonderlich die zwai schlösser Luffen und Castell ime angewunnen, die außgebrennt und ganz zerstört hab. was die ursach des widerwillens gewesen, findt man nit etc.

Aber er kunt darumben gottes straf nit entfliehen, dann wie könig Conradt der dritt des namens auf ein zeit ein gemainen reichstag zu Costenz hielt, dahin herzog Conradt von Zeringen auch kam, fand man ine unversehenlich tod in seinem bette ligen etc."

Genug der Beispiele! Ich begnüge mich, zum Schluß hervorzuheben, daß von den so beschaffenen dreizehn Abschnitten Mercks nur zwei in der Gießener Handschrift fehlen.[2])

[1]) Vgl. Ludwig l. c. 195. — [2]) Zur besseren Übersicht stelle ich die betr. Abschnitte einander hier gegenüber:

Wir stehen demnach vor folgendem Sachverhalt. Ein sehr unselbständiger, aber durchaus gewissenhafter Arbeiter versichert, die Chronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welche unzweifelhaft existierte, im allgemeinen benutzt zu haben. Sowohl die vier Stellen, an welchen er dieselbe ausdrücklich zitiert, als nahezu alle seine Abschnitte, welche sich nicht auf seine übrigen bekannten Quellen zurückführen lassen, finden sich in oft wörtlicher Übereinstimmung in der Gießener Handschrift. Schon darnach darf dieselbe wohl mit Gewißheit für das bisher verschollene Werk des Grafen von Zimmern erklärt werden.

Dieser quellenkritischen Beweisführung fügt aber die Beschaffenheit des Kodex selbst eine entscheidende Ergänzung hinzu. Er stimmt zunächst äußerlich mit den bekannten Bänden der großen Mainzer Erzbistumschronik ganz überein. Wie jene, enthält er bloß Bischofsgeschichte, und zwar die Geschichte von ebenfalls drei Mainzer Suffraganen. Vor allem aber — die Eingangs erwähnten Randnotizen rühren mit Bestimmtheit von der Hand des Grafen Wilhelm Werner selbst her.[1]) Wenig zahlreich und sehr kurz, oft nur ein einziges

Ludwig 195, Nr.	1 = Merck	S. 2, 9, 12, 25	= Kod. Gießen	1, 4 a; 1, 8 a; 2, 6 a
	2 =	135	=	5,2 a; 11,7 b.
	3 =	137—47	=	vacat.
	4 =	148	=	12, 2 b.
	5 =	163	=	12, 5 b.
	6 =	170	=	vacat.
	7 =	179	=	14, 1 a.
	8 =	181	=	14, 2 b.
	9 =	185	=	14, 7 a.
	10 =	200	=	15, 4 b.
	11 =	201 ff.	=	15, 5 a ff.
	12 =	217 ff.	=	16, 3 b ff.
	13 =	223 ff.	=	16, 8 b ff.
	14 =	242	=	17, 7 b.

Die kleine Abweichung bei Nr. 10, daß Merck aus Tag Montag macht, bedeutet nichts. — [2]) Ich verdanke diese Feststellung vor allem der Güte des Herrn Geh. Regierungsrates Dr. Barack selbst. Ein Vergleich mit der Handschrift der Donaueschinger Hofbibliothek Nr. 575, welche von der fürstlichen Hofbibliothek in dankenswertester Weise zu diesem Zweck übersandt wurde, bestätigt die Übereinstimmung vollständig. Solche eigenhändige Einträge und Korrekturen Werners finden sich z. B. an folgenden Stellen der Konstanzer Chronik: 3, 3 a; 3, 8 a; 5, 7 a; 7, 5 a; 8,3 a (man beachte das charakteristische „U“ mit zwei Punkten!);

Wort enthaltend, würden sie an sich schwerlich je zur Feststellung der Natur unserer Handschrift geführt haben; im Verein mit den anderen Indizien aber verleihen sie unserer Ansicht den Charakter unumstößlicher Gewißheit. Wir besitzen in der That jetzt wieder eine vom Verfasser, Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, selbst durchgesehene Kopie des letzten, fünften Buches seiner Mainzer Erzbistumschronik.[1])

Nachdem es uns so gelungen ist, den Autor festzustellen, prüfen wir den Wert des Werkes selbst etwas näher. Wir bleiben vorerst wieder bei der Konstanzer Chronik. Jeder Abschnitt derselben erinnert eben so sehr durch zahllose Anklänge im einzelnen, wie durch seine ganze Anlage an die Bischofschronik des Bregenzer Humanisten Jakob Manlius.

Eine einzige Stelle genügt, wie ich glaube, völlig als Beweis. Bischof Lampert hatte den Haß der Mönche von Petershausen auf sich gezogen; die Klosterchronik schildert daher, als einzige Quelle, sein Ende folgendermaßen[2]):

„Nam cum ei terminus vitae propinquaret, coepit ultra modum scatere humanis vermibus, qui vocantur pediculi, ita ut nullo ingenio ab his cripi potuisset. Plerumque enim a famulis tam in Rheno quam in balneis lavabatur — — — —“

Diesen Passus geben Manlius und Graf Werner so wieder:

Manlius 739: ut scribitur, morte appropinquante, tanta pediculorum superfluitate per omnia membra confusus est, ut familiares sui nec frigida nec calida aqua eum a pediculis mundare possent, quinimo huiusmodi pediculorum cumulum,

---

8, 7a; 10, 7b; 11, 2a; 11, 3b. In der Halberstadter Chronik bemerke ich keine derartigen Stellen; dagegen finde ich solche in der Augsburger Geschichte, z. B. 2, 1a; 3, 4b; 5a; 7, 3a; 14, 5a.

[1]) Nach dem Verzeichnis Graf Werners, Hschr. Donaueschingen Nr. 575; es ist ohne Belang, daß darnach die Reihenfolge der Bistümer im Originalbande Halberstadt, Konstanz, Augsburg war. — Merck hat übrigens keinenfalls unsere Gießener Handschrift benützt. Dies ergiebt sich aus seiner Angabe, Bischof Heinrich II. habe Kaiserstuhl für 8000 M. S. gekauft (S. 185); die Handschrift hat richtig 800 (vgl. Regesten der Bischöfe von Konstanz II, Nr. 2886), aber das Wort hundert auf Rasur, die noch deutlich den Buchstaben t von der getilgten Zahl tausend erkennen läßt. Indem so Merck eine andere Handschrift, vielleicht das Autograph selbst, vor sich hatte, wird zugleich der Einwand, woher er denn den im Gießener Kodex gar nicht genannten Verfasser kannte, gegenstandslos. — [2]) Lib. II, cap. 5, M. G. SS. XX, 641.

ad instar apum hincinde ambulantium, suffere eum opportuit, usque in mortem. Causa huius assignatur, quia quam plurima preciosa clenodia, quae S. Gebhardus monasterio suo Petershausen contulit, ipse ad S. Henrici Caesaris instantiam, propria sua auctoritate eidem Caesari, alias cum eisdem Ecclesias decorandi gratia donavit. Me autem iudice, hanc huius aegritudini caussam fuisse non credo, quia, ut supra patuit, Lampertus iste vir fuit commendabilis, Henricus vero Imperator sanctus, ubi quilibet facere, Lampertus quicquid donare et alius recipere potuit, fecit.“

Wilhelm Werner, Kodex Gießen 469, 8, 5 a: man findt geschriben, wie bischove Lamprecht auf sein letste Zeit komen, als ine gott der herr aus diser zeit berüefen wellen, seie er so voller leus worden, das ine sein gesint weder mit kaltem noch warmem wasser darvor errötten noch erseübern mögen, sonder hab er derselben sterben müssen, thuend darbey ein vermainte ursach oder vermuttung anzaigen, wie solhes von der straf und verhenknus gottes gescheen, umb das er ettliche kostliche klainat aus dem closter Petershausen genomen, die sant Gebhardt sein vorfarder, darein gegeben, die hab er kaiser Hainrichen geschenkt. nun mugent aber die, so dise vermuttung habent, sich wol irren, und mag diser zufal aus natürlichen ursachen bescheen sein, dann er ie sonst eines andechtigen volkomen und eherlichen lebens gewesen, desgleichen kaiser Hainrich auch ein heiliger herr, da ietweder gut fueg und macht gehabt, ungeverlicher weis, an einem orth, zu nemen und zu dem andern zu geben. — — — —“

Die Übereinstimmung beider Berichte, sowohl in ihrem Schlußurteil als auch in der einzelnen Wendung „weder mit kaltem noch warmen Wasser“, womit sie das „tam in Rheno quam in balneis“ der Vorlage wiedergeben, führt unwidersprechlich auf die Annahme des engsten Zusammenhanges.

Nun war Manlius, dessen Buch wahrscheinlich schon 1519 vollendet wurde, jedenfalls im Frühjahr 1526 bereits tot, während Graf Wilhelm Werner seine Chronik, wie der Schluß derselben deutlich darthut, erst elf Jahre später beendigte.[1])

[1]) Vgl. über Manlius Ludwig, 38 ff., besonders 43, n. 4, 45. — W. Werner erzählt zuletzt die 1537 erfolgte Wahl des bekannten kaiserlichen Diplomaten, des Erzbischofs von Lund zum Bischof von Konstanz und endet mit den Worten: „darzu wel im der ewig barmhertzig got

Ebenso wenig aber, wie Manlius unter diesen Umständen Wilhelm Werners Chronik benützt haben kann, beruhen beide Bücher auf einer gemeinsamen Grundlage; schon die ganze Arbeitsweise des älteren Humanisten und nicht minder die wörtliche Anlehnung seiner Darstellung an die mittelalterlichen Quellen verbieten eine solche Annahme durchaus.[1]) Der richtige Sachverhalt ist vielmehr der, daß der Graf von Zimmern Manlius' Chronik ausgebeutet hat.[2]) Und zwar handelt es sich bei ihm nicht etwa bloß um eine allgemeine Verwertung; seine Konstanzer Chronik ist in der Hauptsache nichts anderes als eine Erweiterung und Umschreibung der genannten Vorlage.

Doch hat sich der gräfliche Schriftsteller nicht völlig hierauf beschränkt. Vorzüglich schob er mehrfach ausführlichere Darstellungen allgemeiner Vorgänge, wie etwa des Investiturstreites, ein. Aber auch einzelne Ereignisse, die Manlius übergangen hatte, trug er an ihrer Stelle nach. Wo er eine reichere Überlieferung auffand, gab er ihr ohne Bedenken den Vorzug, wodurch seine Arbeit mehrfach in der That wertvoller, bisweilen aber auch fabelhafter als sein Vorbild wurde.[3])

Die große Mehrheit dessen, was der mit der mittelalterlichen Überlieferung wohlvertraute, vielbelesene Graf seinem Vorgänger hinzuzufügen weiß, ist aus deutlich erkennbaren, guten Quellen, wie Herimann oder Lampert, vielleicht auch Diessenhofen, geschöpft. Von spezifischen Konstanzer Nachrichten finde ich bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts

---

sein gnad und hilff verleihen, domit hernach ein anderer geschichtschreiber sein arbeit und wolthaten (so er .... furnemen und beweisen wurdet) ime zu lob und andern zu einem exempel künfftiglich rümen mügent". Wenn man dann das Jahr 1550 als Zeitpunkt der Vollendung des ganzen Werkes annimmt (vgl. S. 246, Anm. 1), so würde der Graf mit unserer Konstanzer Chronik wahrscheinlich den Anfang gemacht haben.

[1]) Vgl. Ludwig 152 ff., besonders 159, n. 6. — [2]) Es ist dabei sehr beachtenswert, daß er sich mehrfach mit dem Text der Schaffhauser Handschrift (Ludwig 39 ff.) gegen den Druck deckt, besonders auch in der Angabe, Warmannus sei Mönch in der Reichenau gewesen — 8, 8a, Ludwig 160, n. 3. Dieser Umstand ist ein Beweis mehr für meine frühere Annahme, daß der Druck von Manlius' Chronik nicht immer das Autograph wiedergeben kann. — [3]) Man vgl. z. B. die merkwürdig entstellte Schilderung der unteritalienischen Kämpfe Kaiser Heinrichs II. beim Leben Bischof Rodhards, 8, 5b—7a.

außer den Abschnitten, welche schon Merck aufgefallen waren, und die ich bereits früher auf ihre Abstammung geprüft habe, nur hin und wieder eine der in verschiedenen älteren Konstanzer Aufzeichnungen wiederkehrenden Erzählungen.[1] Ohne meine früheren Darlegungen im einzelnen zu wiederholen, begnüge ich mich, hervorzuheben, daß die Natur der von Graf Werner für seine wenigen selbständigen Notizen benützten verlorenen Konstanzer Vorlagen zweifelhaft bleibt.[2]

Für die Kenntnis der Konstanzer Geschichte bietet unsere neue Quelle somit keine Bereicherung. Dagegen ist ihre Auffindung, von dem Interesse am Autor selbst ganz abgesehen, für die Erforschung der sehr verwickelten Zusammenhänge der Konstanzer Historiographie von großer Wichtigkeit.

Früher war ich der Meinung, daß der bekannte Humanist Kaspar Brusch seinen kurzen Abriß der Konstanzer Bischofsgeschichte direkt auf Manlius' Buch aufgebaut habe.[3] Diese Annahme erweist sich jetzt als irrig; nicht Manlius selbst, sondern Graf Wilhelm Werners Paraphrase seiner Chronik hat Brusch vorgelegen.

Die Beweise, welche ich früher für seine Abhängigkeit von Manlius vorgebracht habe, verlieren mit der Auffindung der Wernerschen Chronik zwar nicht ihre vollständige Bedeutung, wohl aber ihre Eindeutigkeit; da jene Stellen, an denen Brusch mit Manlius übereinkommt, nun auch in der Gießener Handschrift stehen, bleibt unentschieden, aus welchem von beiden Autoren sie der Excerptor entlehnte. Wir müssen daher jetzt unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen Abschnitte richten, wo Brusch und Werner von Manlius abweichen. Da sich nun an diesen Punkten regelmäßig Übereinstimmung zwischen ihnen ergiebt, ist es klar, daß Brusch, welcher erst 1548 schrieb, den Grafen von Zimmern verwertete.

Auch hier giebt es einen ganz kurzen und dabei völlig

---

[1]) Ich notiere folgende Stellen: Ein großer Fisch im Mindelsee gefangen W. Werner 14, 5b, Dacher (Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz) 38. Erbauung der Lorenzkirche W. Werner 15, 1b, Dacher 34. Brand von Konstanz i. J. 1314, W. Werner 15, 2b, Dacher, Ludwig 26, n. 1, Chronicon Constantiense, Mone, Quellensammlung I, 314 f. — [2]) Ludwig S. 196 ff.; eine Korrektur meiner damaligen Ansicht wird sogleich zu erwähnen sein. — [3]) Vgl. Ludwig 170 ff.

schlagenden Beweis. Brusch erzählt von dem treuen Anhänger Heinrichs IV., Bischof Otto I:

Brusch 40 b. Basileae concedens (Otto I.), reliquum vitae ibi absolvit: ubi et mortuus et terrae mandatus est. Huic exulanti dedit Henricus quartus Episcopatum Cilimbrensem, quem tamen nec vidit nec possedit.

Genau ebenso sagt Graf Wilhelm Werner:

Kod. Gießen 469, 10, 5 a. Man findt nit aigentlich, wie lang er (Bischof Otto I.) darnach gelebt, aber die ubrige zeit nach seiner entsezung hat er zu Basell in ellent und armut verzört, wiewol er vorhin ein bischtumb bekomen, Cylimbra gehaissen, welches er doch nie gesehen noch besessen, ligt zu Basell begraben.

Die ganze, offenbar mißverstandene Nachricht kommt aber nur bei Brusch und Wilhelm Werner vor: Übereinstimmung bedeutet daher hier, wo nichts auf eine gemeinsame Vorlage hinweist, Benützung.[1])

Es bleiben uns noch die Beziehungen Graf Werners zu Christoph Schulthaiß zu erörtern. Wie ich glaube, darf man bei diesem Autor auch ferner die direkte Benützung des Manlius vermuten. Vorzüglich die Vergleichung der folgenden Stelle führt zu dieser Annahme.

Manlius 741: anno MLVIII inter dictum episcopum ex una et Nortbertum Abbatem S. Galli partibus ex alia ardua tam suborta sunt bella, ut non nisi quam pluribus incendiis et homicidiis praecedentibus tandem pacificaretur.

Schulthaiß 25: Anno 1058 erhüb sich ain widerwil und unrüb zwüschent bischoff Grimolden und abt Nodtpert zu Sant Gallen, die nit mocht befridet werden, bis baider sich (!) brand, roub und an manchem ort todschlag an vilen menschen vollbracht ward.

---

[1]) Vgl. über diese Stelle Ludwig 177, n. 1; die dort versuchte Erklärung wird nun auf Wilhelm Werner zu beziehen sein. — Daß Schulthaiß die Verwechslung ebenfalls vorbringt, ist gleichgültig, weil er Brusch kannte. — Ein anderes Beispiel bietet Bruschs Chronologie der Kämpfe Bischof Gebhards I., Brusch 40 b, Wilhelm Werner 10, 5 b ff., — vgl. Ludwig 174 ff., oder seine eigentümlichen Angaben über Bischof Diethelms Regierungszeit, Brusch 43 a, Werner 13, 1 b, vgl. Ludwig 175, n. 1. Ebenso beweiskräftig ist auch schon die Schilderung der Ernennung Ottos I. durch Heinrich IV., vgl. Manlius 741, Brusch 40 a, W. Werner Kod. Gießen 469, 10, 3 b.

Wilhelm Werner 9, 6b: Mit disem eerlichen herren (Nortpert) fieng bischove Rumolt umb klainen fueg und nichts wert ursachen ain zank und unfriden an, der sich zuletst zu einem krieg schiket. es warend von baiden thail beistant und anhang vyl mort und prant verbracht; das weret solang, bis der kaiser ein einsehens haben ließ.

Schon die Wiederkehr der Jahrzahl 1058, höchst wahrscheinlich an sich das Produkt eines mehrfachen Irrtums bei Manlius, ist ohne Benützung schwer verständlich[1]); ganz deutlich wird dieselbe aber durch die Wiedergabe von „pacificaretur“ durch „befridet werden“, eine wortgetreue, von Graf Werners Ausdruck total abweichende Übersetzung.

Vollständig gesichert ist sodann Schulthaiß' Bekanntschaft mit Brusch durch eine ausdrückliche Erwähnung dieses Humanisten.[2])

Wenn ich aber diesen Teil meiner früheren Ausführungen auch nach der Auffindung von Graf Werners Chronik noch für richtig ansehen zu dürfen glaube, so möchte ich doch andrerseits daneben eine direkte Beziehung zwischen Schulthaiß und Wilhelm Werner nicht mehr unbedingt in Abrede stellen.[3]) Abgesehen von den von mir schon früher auf Grund der Analyse Mercks hervorgehobenen beiden Abschnitten stimmt Schulthaiß auch an manchen anderen Punkten mit dem Grafen überein, wo dieser reicher als Manlius und Brusch ist.[4]) Naturgemäß sind solche Stellen aber nicht allzuhäufig, weil Schulthaiß ja in Manlius und Brusch Werners Vorlage und einen Auszug aus seinem Buch ebenfalls kannte. Es lohnt sich nicht, dieser Beziehung weiter nachzugehen, zumal die für den Verfasser eigentlich charakteristischen, auf den Urkunden des Stadtarchivs beruhenden Partien der Schulthaißchronik dadurch nicht berührt werden; sie fehlen, wie bei allen anderen Chronisten, auch bei Werner von Zimmern und bleiben daher auch fernerhin unbestrittenes Eigentum von Schulthaiß.[5])

So verändert sich doch die Filiation der Konstanzer Bis-

---

[1]) Vgl. hierüber Ludwig 159, 164, 182. Brusch übergeht das ganze Ereignis. — [2]) Schulthaiß 7; vgl. die weiteren Beweise Ludwig 183 ff. — [3]) Vgl. Ludwig 196. — [4]) Vgl. z. B. die Erhebung der Wiborada, Schulthaiß 24, W. Werner 9, 6b. — [5]) Schulthaiß 43 ff., W. Werner 16, 3b ff.; vgl. Ludwig 190.

tumsgeschichten durch das Auftreten dieses neuen Chronisten nicht unerheblich. Noch immer bleibt Manlius Grundlage und Vorbild dieser Klasse von Hervorbringungen; aber mindestens zwischen ihn und Brusch, vielleicht auch Schulthaiß schiebt sich Graf Wilhelm Werner ein.

Treten wir nun noch einen Augenblick über die Grenzen der Konstanzer Diözese hinaus. Der erste und einzige Band der Geschichte aller deutschen Bistümer, welchen Bruschs rastlose Unstätigkeit zustande gebracht hat, erschien im Jahre 1549; er enthält lediglich die Geschichte von Mainz und seiner zwölf Suffragane, sowie des exempten Bistums Bamberg. Genau dasselbe Gebiet also — von Bamberg abgesehen —, welches Graf Wilhelm Werner in den fünf Bänden der Mainzer Erzbistumschronik behandelt! Nachdem nun an einer Stelle, für das Bistum Konstanz, der Zusammenhang zwischen beiden direkt nachgewiesen ist, liegt die Vermutung, daß Bruschs ganzes Buch lediglich einen Auszug aus dem anderen Autor darstellen könnte, nicht sehr ferne.

Es ist unmöglich, diese Frage hier im einzelnen zu lösen. Aber die Geschichte sowohl der Bischöfe von Halberstadt als von Augsburg, welche der mir eben vorliegende Band Graf Werners noch enthält, stimmt mit Bruschs Abriß, wo man auch nachprüfen mag, in der auffälligsten Weise überein, und ebenso steht es im zweiten Band mit der Chronik von Worms, deren erste Bischöfe ich noch vergleichen konnte.[1]) Das Verhältnis ist ganz dasselbe, wie bei Konstanz; wo Graf Werner sich in behaglicher Breite ruhig gehen läßt, sucht der andere in aller Kürze, aber mit unleugbarem Geschick, ein paar Hauptpunkte herauszugreifen. Bisweilen ist die Verkürzung so stark, daß man doch an der Identität Zweifel bekommt; aber immer finden sich die zuerst scheinbar fehlenden Notizen zuletzt auch in späteren Abschnitten Werners.[2])

---

[1]) So hat Brusch z. B. auch die Verse bei den Bischöfen Viktor und Amandus — W. Werner fol. 5b, 6a — und kennt wie dieser den Namen des vierten und fünften Bischofs nicht; bei S. Crotoldus beginnt er (103a): pius ac religiosissimus praesul; Werner 7a: gar ain andechtiger, gotzvörchtiger, hayliger vater. — [2]) Vgl. z. B. den Anfang der Augsburger Chronik. — Für die Geschichte von Halberstadt zitiert Brusch zu Anfang allerdings die Metropolis des Hamburger Historiographen Albert Krantz; aber ich habe nicht den Eindruck, als ob er ihr als Haupt-

Würde die Vermutung einer vollständigen Abhängigkeit Bruschs vom Grafen von Zimmern zutreffen, was freilich vorläufig doch noch dahin gestellt bleiben muß, so böte uns das Büchlein des Humanisten wenigstens eine ganz schätzbare, bequeme Übersicht der umfänglichen Vorlage. Es wäre in dieser Hinsicht um so willkommener, als ja immer noch der dritte Band der Mainzer Erzstiftschronik fehlt, welcher nach Werners eigener Angabe die Kirchen von Speyer, Straßburg und Verden behandelt. Die entsprechenden Abschnitte Bruschs gestatten dann bis zur Auffindung des Originals ein gewisses Urteil über dessen Wert, und würden zugleich den Beweis der Identität vielleicht in ähnlicher Weise erleichtern, wie in unserem Fall Mercks Entlehnungen. Übrigens wird derselbe nicht sehr schwierig sein: wenn ein Kodex des sechszehnten Jahrhunderts oder aus späterer Zeit die Geschichte der Bischöfe von Speyer, Straßburg und Verden in drei Abschnitten, jeweils mit der Gründung der Stadt beginnend, in humanistischer Art erzählt, spricht sogleich die stärkste Vermutung für seine Zugehörigkeit zu dem alsdann wieder vollständigen Werke Graf Wilhelm Werners von Zimmern.

---

quelle gefolgt wäre, vielmehr ähnelt seine Darstellung eher Graf Werners Erzählung. Wahrscheinlich hat aber dieser seinerseits vorwiegend aus Krantz geschöpft, den er sicher gekannt hat, vgl. Barack, Zimmerische Chronik IV, 337. — Es darf vielleicht bei dieser Studie noch angemerkt werden, daß das Exemplar der Werke von Krantz, welches heute die Kais. Universitätsbibliothek zu Straßburg besitzt (2. Ausgabe von 1575), nach mehreren eigenhändigen Einträgen auf den Titeln 1581 dem bekannten Überlinger Chronisten und Sammler Jakob Reutlinger gehörte. Vgl. Ludwig, Konstanzer Geschichtschreibung 75.

Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv.

Von

Friedrich von Weech.

IV.[1])

Aus den nachgelassenen Papieren des Kardinals Giuseppe Garampi.

In dem Vatikanischen Archiv befindet sich der handschriftliche Nachlaß des Kardinals Giuseppe Garampi, der eine namhafte Anzahl historisch-interessanter Materialien verschiedenartigsten Inhalts enthält.

Giuseppe Garampi würde — ich folge den Angaben des Kirchenlexikons von Moroni — am 28. oder 29. Oktober 1725 in Rimini geboren, machte seine Studien in Florenz, Modena und Rom, wo er im Jahre 1749 die Dissertation: De nummo argenteo Benedicti III. veröffentlichte und eine andere die Papstliste des neunten Jahrhunderts verbessernde Arbeit herausgab. Er gewann die Gunst des Papstes Benedikt XIV. und erhielt die Weihen. Am 14. November 1749 wurde Garampi zum Coadjutor — mit Anwartschaft auf die Nachfolge — des Präfekten des Vatikanischen Archivs, Filippo Ronconi da Pesaro und zum Canonicus der Basilica di San Pietro ernannt. Nach Ronconi's Tode erhielt er die Stelle des Präfekten und 1759 auch die Präfektur des Archivs der Engelsburg. In den Jahren 1763 bis 1764 bereiste er wiederholt Deutschland, später auch Frankreich, Holland, Flandern und England. 1772 wurde Garampi zum Erzbischof von Beritus i. p. i. und zum Nuntius in Warschau, 1774 zum Nuntius in Wien ernannt. 1776 Bischof von Montefiascone und Corneto, wurde er am

[1]) Vgl. die Vorbemerkung in Band X, S. 632.

14. Februar 1785 mit dem Titel von S: Giovanni e Paolo zum Kardinal erhoben.

Von da an residierte er in Rom und hatte seine Wohnung im Collegium germanicum, wo er eine große Bibliothek sammelte. Er starb in Rom am 4. Mai 1792. Die Handschriften seiner Bibliothek kamen teils in die Vatikanische Bibliothek, teils in das Vatikanische Archiv, teils in die Biblioteca Gambalunga seiner Vaterstadt Rimini. Wer in dem Vatikanischen Archiv gearbeitet hat, kennt die sogenannten „Schede Garampiane", einen alphabetischen Zettelkatalog, der einen sehr erheblichen Teil der Bestände dieses Archivs umfaßt. Diesen hat Garampi in den Jahren, in welchen er Präfekt des Archives war, bearbeitet. Über den im Vatikanischen Archiv aufbewahrten handschriftlichen Nachlaß des Kardinals erteilt Auskunft der „Indice ai 251 volumi del Garampi". Leider ist ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser 251 Bände, wie es scheint, schon vor langen Jahren, in Verlust geraten. Die Nummern dieser Bände sind auf einem Vorsetzblatte in diesem „Indice" verzeichnet. Einige derselben sind im Laufe der Zeit wieder zum Vorschein gekommen. Es ist daher wohl nicht ausgeschlossen, daß bei der fortschreitenden Neubearbeitung der Verzeichnisse über den Inhalt des Vatikanischen Archives noch weitere dieser vermissten Bände wieder aufgefunden werden.

Ich habe während meines Aufenthaltes in Rom im Mai 1895 den Nachlaß Garampi's, der mir bereitwilligst vorgelegt wurde, durchgesehen und diejenigen Bände, deren Inhalt für die deutsche Geschichte[1]) in Betracht kommt, eingehender als es in dem „Indice" der Fall ist, verzeichnet. Ich denke, daß die Veröffentlichung meines Verzeichnisses, das allerdings aus Mangel an Zeit weniger sorgfältig bearbeitet ist als mir selbst wünschenswert erscheint, nicht ohne Nutzen für Benutzer des Vatikanischen Archives sein wird und halte es, von der oben ausgesprochenen Erwartung ausgehend, für zweckmäßig, auch solche Bände anzuführen, welche zur Zeit der von mir vorgenommenen Durchsicht der Garampi'schen Papiere fehlten. Ich bezeichne sie mit einem Sternchen.

[1]) Mit Hinweglassung der auf Kaiser Josef II. und Garampis Nuntiatur in Wien bezüglichen Stücke, deren Verzeichnis ich einem Mitglied des österreichischen historischen Instituts übergab.

Vol. 18. Viaggio fatto dal Conte Garampi nell' Italia, Germania, Swizzera, Parigi e Paesi Bassi in occasione della visita della Badia di Salem dal di 2. agosto 1761 fino ai 31. maggio 1763, descritto dal abbate, ora Monsignor Marini, stato segretario delle lettere latine a tempo di Pio VI.[1])

Vol 67. Lettera dell' Elettore di Colonia in data del 9. marzo 1741 al suo consigliero privato de Heunisch pr. la sanzion prammatica.

Vol. 74. Istruzione formatasi nel 1759 sullo stato della religione cattolica in Germania (cf. vol. 77). — Istruzione data dalla Segretaria di Stato al Nunzio Pontificio in Francoforto circa le materie beneficiali. — Riflessioni sul Promemoria Cesareo fatto dall' agente del Cardinale di Spira sul punto dell' appellazioni alla Santa Sede in occasione della controversia Spirense e presentato al tribunale della segnatura estragiudizialmente.

Vol. 77. Diario e viaggio del Cardinale Garampi per la Germania nel 1764, allorchè accompagnò in qualità di uditore di Monsignor Oddi, che da nunzio di Lucerna andò nunzio straordinario alla dieta di Francfort per l'elezzione di Giuseppe II. in Re de' Romani.[2]) — Aggiunte: Relazione dello stato della religione nella Germania — Relazione intorno alla forma del governo delle diocesi di Germania. — Relazione dello stato di Wurtemberg. — Ristretto dell istruzione della Nunziatura Elvetica, scritto da Monsignor Bufalini nel 1759.

Vol. 90. Riflessioni sopra il matrimonio del Duca di Wirtemberg colla Prussiana. — Lettere di Monsignor von Hontheim all' abbate Gerbert di S. Biagio in Silva nera sopra la ritrattazione di Febbronio del 1791. — Lettera del P. Merz, nella quale prova la necessità di far sapere al Papa i cattivi libri, che si stampano contra la religione in Friburgo ed in altri luoghi. — Lettera dell' Elettore di Magonza all' Eminentissimo Segretario di Stato dei 22. marzo 1791 sopra l'usurpazione decretata dall' assemblea di Francia di porzione della diocesi di Spira.

Vol 93. Due lettere di Pio VI. a Federico Augusto Elettore di Sassonia dei 10. ottobre e dei 24. novembre 1781. — Memoria al Nunzio di Monaco, perchè Sua Santità non approvi i nuovi statuti dell' università di Dilinga, se prima non sia informata da alcuni zelanti soggetti, che nomina. — Decreto dell' Imperatore Giuseppe II. abolitivo della giurisdizione dei nunzj di Colonia e di Monaco e lettere ed editti dell' Elettore di Colonia e di Treveri su tal' oggetto.

Vol. 94. Ristretto del negoziato di Monsignore Jacquet nel congresso di Aquisgrana dato per istruzione a Monsignore Garampi spedito per il congresso di pace da tenersi in Augusta. — Piano

[1]) Herausgegeben von Don Gregorio Palmieri. Rom 1889. — [2]) Eine Bearbeitung dieses Reiseberichtes beabsichtige ich als Neujahrsblatt für 1898 zu veröffentlichen.

d'istruzione a Mons. Garampi per il futuro congresso di pace da tenersi in Augusta. — Ragguaglio della pace di Westfalia e delle proteste fatte dalla S. Sede contro la medesima. — Ragguaglio di quanto è accaduto riguardo della clausola dell' articolo IV. della pace di Riswich a favore della religione cattolica. — Ragguaglio delle paci conchiuse in Utrecht, Rastadt e Bada negli anni 1713 e 1714 con gli articoli stampati della pace di Bada e di quella di Rastadt come ancora coll' istruzione spedita a Monsignore Passionei, destinato nunzio al congresso di Bada. — Istruzione a Monsignore Doria, nunzio alla dieta di Francfort nel 1742, in cui fù eletto Carlo VII., Elettore di Baviera, e l'istruzione si aggira di rappresentare all' eletto di chiedere al Papa l'indulto delle primarie preci e con la relazione del consistoro tenuto da Sua Santità della destinazione in persona del Cardinale Borghese in qualità di ministro dell' Imperatore Carlo VII.

Vol. 104. Monastero di Salem Breve confirmatorio di Clemente XIII. della commissione apostolica nel monastero di Salem fatta dal Conte Garampi e della sentenza a favor dell' abbate di Salem emanata da esso Conte Garampi del 1762 (Druck). — Supplica al Sacro Collegio per l'abbate di Salem, Stefano Enroth, per la condonazione della metà di tutte le spese nella spedizione delle *bolle* (Druck). — Varie notizie politiche riguardanti la legazione straordinaria di Monsignore Doria alla Dieta, i canonici di Colonia ed alcuni principi di Germania. — Varie lettere tanto del Conte Garampi quanto di altri in risposta sopra la visita di Salem. — Materie d'interesse del Conte Garampi, visitatore della Badia di Salem. — Memoria concernente li monaci dimessi dal monastero di Salem.

Vol. 106. Popolazione della Sassonia, stato sommario delle di lei finanze e tassa dei pagamenti ai generali, colonelli ed uffiziali delle armi elettorali. — Lettere di Monsignore Garampi a varie persone scritte da Vienna dal 1776 al 1782.

Vol. 108. Spese della Corte Romana in beneficio della Cristianità — Tassa delle chiese in Germania. — Abusi della Corte Romana supposti da Febronio e ricavati dal tomo II. di esso Febronio. — Nota delle chiese in Germania . . — dal 1761—1770. — Nota delle provisioni delle patriarcali di Germania nei pontificati di Innocenzo XIII. e Benedetto XIII.

Vol. 114. Lettera del P. M. Rieberer da Ratisbona dei 2. settembre 1783. Aggiunta; Supplementa ad Benedictiones Pontificales RR. D. Gerberti in Monum. Liturg. Germ. I. p. 331—344 ex Ratisbon. Obermünster. parthenonis codice circa dimidium sec. XI. elegantissime exarata. — Lettera del medesimo dei 15. marzo 1785. Aggiunta: Variantes lectiones. ex eodem codice. Supplementa ad Maximiliani vindicias. — Risposta del Conte Garampi dei 6. aprile 1785. — Memoria ragionata di Monsignore Oddi contro le idee della corte di Magonza per togliere le appellazioni a Roma dell' anno 1764. —

Suplemento alle benedizioni pontificali del P. Gerbert nei monumenti liturgici.

Vol. 121. Lettere in cifra del Conte Garampi al nunzio di Vienna sopra la sentenza da lui data a favore del P. abbate di Salem e risposta del nunzio nell' anno 1762. — Ordinazione dell' arcivescovo di Magonza dei 10. settembre 1778, tradotta dal tedesco in latino riguardo all' ammissione dei religiosi.

*Vol. 131. Papiere, die Abteien Amorbach und Seligenstadt und deren Beziehungen zum bischöflichen Stuhle in Mainz betreffend.

Vol 132. Memorie riguardo ai gravamini dei monasteri Moguntini dopo l'ordinazione dell' Arcivescovo Elettore fatta nell' anno 1771.

*Vol. 148. Monastero di Salem. Visita. Mit vielen Briefen.

Vol. 159. Einzeldruck, 2 Blätter in 4° Scriptores: veteres de cantu et musica potissimum ecclesiastica graeci, latini, theodisci inediti plerique (quos asterisco notamus). Auf der 4. Seite: Martinus Gerbertus abbas monasterii etc. Congregationis S. Blasii in Nigra Silva.

*Vol. 165. Aktenstücke, auf den Nunziaturstreit bezüglich aus dem Jahre 1788.

Vol. 167. Tassa delle chiese arcivescovili e vescovili della Germania e di ciò che si paga di propina al Papa ed al Cardinale Protettore.

Vol. 245. Notizie riguardanti i nunzj spediti in Germania dal 1518 al 1779.

Lettere da distinte persone al Cardinale Garampi mentre era nunzio in Varsavia ed in Vienna.[1]) (Vene sono alcune lettere a Monsignor Caleppi, di lui uditore).

Vol. 1. Praelat Maillot de la Treille (Mannheim) 1792 — Bischof von Basel (in Pruntrut) 1790. — Kurfürst von Köln 1784. — Bischof von Regensburg (dabei Breve Pius VI. vom 22. Juni 1788) — Kanonikus Baron von Brentano (Augsburg) 1796. — P. Joh. Bapt. Enhueber O. S. B. (Regensburg) 1790. — Abt Frobenius von St. Emmeram (Regensburg) 1789. — Andreas Forster, Regens des bischöflichen Seminars (Regensburg) 1790. — Bischof von Chiemsee (Salzburg) aus verschiedenen Jahren, auch in anderen Bänden.

Vol. 2. Baron Beckers von Westerstetten (Mannheim) 1772. —

[1]) Diese Angabe ist ungenau, da ein grosser Teil dieser Briefe aus einer Zeit stammt, in welcher Kardinal Garampi nicht mehr Nuntius in Wien war. Hier werden nur die Namen der Korrespondenten aufgeführt, von denen anzunehmen ist, daß sie für den Leserkreis dieser Zeitschrift Interesse haben. Unter der Fülle der Briefe ist eine große Zahl von Gratulationsbriefen, Dankschreiben, Bittgesuchen u. dgl., die nicht berücksichtigt wurden, die meisten aus Italien. Einige Bände fehlen oder sind anderswo eingereiht, s. oben vol. 106.

Bischof Josef von Passau 1785. — Coadjutor Freiherr von Dalberg (Mainz) 1788. — Kopie eines Briefes des Papstes Pius VI. an Graf Oeynhausen. — Maximilian Hell, Astronom in Wien 1790. — Arnold Heeren (Göttingen) 1788. — Placidus Braun (Augsburg) 1790. — de Wal (Lüttich) 1788. — Kurfürst von Köln 1780 ff. — Erzherzoginnen Maria Anna und Elisabeth von Österreich aus verschiedenen Jahren. — Andreas Forster (Regensburg) 1788. — Abbé Beck (Coblenz, Offenburg, Straßburg) 1781—1790.

Vol. 4. Ditterich in Straßburg 1782 — Generalvikar Graf von Bissingen (Konstanz) an Monsignor Oddi 1780. — Dieser an den Staatssekretär 1782. — Baron von Duminique in Coblenz an Card. Garampi und dessen Antwort (Concept) 1785. — Chevalier du Meiz (Frankfurt) 1764—66. — Beck in Straßburg 1786—1791. — Dekan Coelestin Schurmann in Thalheim 1789. — Mertens, Bibliothekar in Augsburg 1789. — Maillot de la Treille (Mannheim) 1789. — Baron Brentano, Kanonikus in Regensburg 1790.

Vol. 5. Francesco Castoreo (Lugano) 1769 — Giuseppe Castoreo (Luzern) 1768 — J. M. Lorenz, eloquentiae et historiae professor publicus Argentorati 1785. — Louis, prébendier du grand choeur de la cathédrale et professeur, vicechancelier à l'université de Strasbourg 1778—81 und aus anderen Jahren.

Vol. 8. (Auf einem inneren Umschlag mit zwei bezeichnet.) Amrhyn (Luzern) 1791. — Mémoire justificative, de la conduite tenue par l'abbé Jacobi pendant les 7 ans qu'il a été chargé de l'éducation de S. A. R. le Prince Joseph Wenzel de Liechtenstein. Faite à Rome dans le mois de fevrier 1789.

Vol. 9. Carteggio di Monsignor Nunzio Apostolico in Colonia (C. Arcivescovo di Tiano) al Cardinale Giuseppe Garampi 1776—1785 (nicht in chronologischer Ordnung, viele Briefstellen chiffriert). — Andere Berichte ohne Unterschrift aus den Jahren 1763—1770. — Lettere di Monsignor Caprara (Arcivescovo d'Iconio), Nunzio Apostolico in Lucerna, poi in Vienna al Cardinale Garampi 1784—85. — Lettere di Monsignor Ranuzzi, Nunzio Ap. in Lisbona 1783—85. — Lettere di Monsignor Doria, Nunzio Ap. in Parigi 1776—84. — Lettere di altro Nunzio in Parigi 1770—71. — Lettere di Nunzj in Colonia 1765—70, in Venezia 1766, (Monsignor Honorati 1767—1775, Monsignor Ranuzzi 1776—82), in Firenze 1767—68, in Lucerna (Monsignor Oddi) 1762—71, in Madrid 1768—70, in Polonia 1766—67. (Die Briefe sind nicht in streng chronologischer Ordnung eingereiht, so daß die Anfangs- und Ende-Jahrzahlen nicht ganz zuverlässig sind).

Vol. 12. Unter einer Menge von Briefen aus Frankreich, aus verschiedenen Teilen Italiens, aus dem Conclave von 1769 u. a. einige, welche Deutschland betreffen: Appellation des Rektors des Kollegiums der Weltpriester Weidenbach an die Nuntiatur in Köln gegen einen Visitationsentscheid des Erzbischofs Kurfürsten von Köln. — Politik des Mainzer Hofes in Sachen der Jurisdiktion des Heiligen Stuhles in Deutschland. — Deutsche Propsteien. — Berichte der Kölner

Nunziatur im März 1771. — Briefe aus Bonn vom Oktober 1769, von de Cressener, Oktober und Dezember 1770. — Briefe von Dekan Coelestin Schirrmann in Thalheim bei Linz 1788.

Vol. 12a. Baron Rosencranz, Custos und Canonicus des Doms in Breslau 1787. — Prälat Maillot de la Treille (Mannheim) 1792, Abbé Beck (ohne Ort und Datum). — Nuntius in Köln 1792, Mai 3. — „Lettere d'oltremonti" u. a. an Bibliothekar (Mertens) zu Augsburg (Concept), an den Buchhändler Thiele in Leipzig 1788—92, an P. Mathias Rieberer in Regensburg 1790.

Vol. 15. Briefe an den Uditore Monsignor Calleppi in Wien.

Vol. 18. Lettere di Monsignor Durini, Nunzio Apostolico in Polonia al Card. Garampi 1772 ff., di Nunzj in Monaco di Baviera 1791—92, in Polonia 1783—91, in Lucerna (Monsignor Vinci) 1791, in Liegi (Monsignori Zondadari e Brancadoro) 1791, in Venezia (Monsignor Tirrao) 1791, in Napoli 1767—71, in Venezia 1783—88, in Torino 1791. — Lettere di Monsignor Casoni, Vicelegato in Avignione 1788. — Lettere di Monsignor Calleppi, Uditore della Nunziatura di Vienna al Card. Garampi.

Vol. 18. Minute di lettere del Cardinale Garampi a distinte persone.

Vol. 19, u. a. an den Bischof von Chiemsee, an den erwählten Erzbischof von Trier, an Graf Matheus von Thun, an Domdekan v. Thurn in Regensburg, an Herrn Loesch, Geh. Sekretär des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, an Abbé Louis in Straßburg, an den Bischof von Freising. (Concepte.)

Zwei unnummerierte Päcke: Friedrich von Hopfgarten in Dresden. — Abt von Salem 1791. — Fürstbischof Erthal von Bamberg und Würzburg 1788. — Bischof von Speyer 1791. — Bischof von Regensburg. — de Wal in Mastricht 1792. — Adler in Altona (dessen Sohn in Rom sich zu Studienzwecken aufhielt und von Card. Garampi gefördert wurde). Briefe des jungen Giorgio Adler aus Kopenhagen 1780—85.

Lettere da distinte persone della Germania[1]) all' Eminentissimo Cardinale Garampi.

Darunter Briefe von Bürgin (Weingarten), Zallinger (Augsburg) Guaita (Köln), Abt von Oberaltaich, Bischof August von Speyer, Abt Anselm von Salem, Andreas Christian Hwüd (Kopenhagen), G. A. de Robertz (Düsseldorf), Joseph Rösch (Brixen), Michael Horvath (Posen), Daniel Jobca (Wien), Gräfin Thurn (Dresden), Franz Anton Veith (Augsburg), de Wal (Lüttich), Graf Windischgrätz (Rom und Tachau in Böhmen), Baron Egid de Hubens (Lüttich), Beck (Koblenz, umfangreiche Korrespondenz, teilweise auch aus andern Orten datiert) Fürst und Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Professor Hosemann (Dillingen), J. C. Hoefkens (Amsterdam), Christof Fr. Holzhausen (Bozen), C. F. Hommel (Leipzig), Bernhard von Horn-

[1]) Aber auch aus anderen Ländern.

stein (Oberstoffeln), F. C. Hillesheim, universitatis rector ex Ubiorum Colonia, Baronin von Hochneck, geb. von Seckendorff, J. G. Reuther, conseiller de la cour de justice (Mainz), Radermacher (Ehrenbreitstein), W. Amrhyn (Luzern), Fr. Emanuel Maria de St. Joseph von den Unbeschuhten Karmelitern in Linz (umfangreiche Korrespondenz), Baron von Grünberg, Obersthofmeister (grand maître) der Markgräfin Witwe von Baden-Baden (nur persönliche Angelegenheiten betreffend), Kardinal Hutten (Bruchsal), Weihbischof Ungelter (Augsburg), Maillot de la Treille (München), Suffragan Behler, Episcop. Domitiopol. (Mainz), Bischof von Chiemsee (Salzburg), Capitular Baron v. Ströhl (Freising), Professor Iselin (Basel), Erasmus Indobler (Freising).

Diese Fascikel enthalten auch Briefe von Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien an Garampi, Concepte der Antworten Garampi's und verschiedene auf die Vermählung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg mit Franziska von Bernardin bezügliche Korrespondenzen und Aktenstücke.

V.

Nachträge zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jakob III. von Baden und Hachberg.[1])

Als ich im Jahre 1892 im Vatikanischen Archiv die auf die Konversion des Markgrafen bezüglichen Berichte in den Bänden 3 und 4 der Nunziatura di Svizzera benützte, forschte ich vergebens nach den Gegenbriefen der Staatssekretäre Sixtus' V. und Gregors XIV. Bei meinem Aufenthalt in Rom im Jahre 1896 wurden sie mir durch Herrn Kaspar Wirz, der sie inzwischen bei seiner im Interesse der schweizerischen Historiographie unternommenen Durcharbeitung der Bestände des Vatikanischen Archivs aufgefunden hatte, in zwei Bänden der bekanntlich sehr umfangreichen Sammlung der Lettere di Principi nachgewiesen. Leider sind die Briefe, welche der Staatssekretär Gregors XIV. an den Nuntius in der Schweiz richtete, nicht vollständig vorhanden. Dagegen erhalten wir aus einem dieser Bände die Kenntnis einiger Briefe desselben an den Nuntius in Wien, Monsignor Visconti. Zur Ergänzung des in Band 7 und 8 dieser Zeitschrift Veröffentlichten scheinen mir die einschlägigen Stellen dieser Gegenbriefe durchaus wert, bekannt gemacht zu werden.

---

[1]) Vgl. Band VII, 656 ff. und Band VIII, 710 f. dieser Zeitschrift.

Lettere di Principi. No. 151 [alte Nummer 3479 rot] Registrum litterarum scriptarum legatis et nuntiis sub Sixto V.[1])

Svizzeri. Primo Registro de le lettere che si scrivono a Monsignor Vescovo d'Alessandria, Nuntio a gli Svizzeri.

Fol. 52. La conversione del Marchese di Bada[2]) è stata così grata, che posdimano si leggerà publicamente in consistoro con la lettera di V. S. Tutto il testo degli avisi e discorsi di V. S. è stato letto con gusto. V. S. se conservi, che Iddio la prosperi e feliciti. Di Roma à li 8. di febraio 1590.

Fol. 54v. Circa à le cose spirituali et ecclesiastiche V. S. vada continuando la sua solita diligenza, cercando non solo di conservare l'acquistato, ma di acquistare sempre di nuovo et sopra tutto di fare tenere in officio il Marchese di Bada, acciochè persista nella conversione non solo de la persona, ma anco di tutti li sudditi suoi.[3]) Il resto de gli avisi, che V. S. ha dato, sono stati letti volontieri et è bene à continuare, che Dio la prosperi e feliciti. Di Roma à li 31. di Marzo 1590.

Fol. 57v. Al Dottore Pistorio V. S. ha risposto bene et non occorre à dire altro.[4]) Di Roma à li 23. di Giugno 1590.

Fol. 58v. E piaciuta la relatione de la conversione del Marchese di Bada[5]) et Sua Santità ha commandato che si legga nel prossimo consistoro.[6])

S. S.ta si contenta che V. S. possa ordinare *extratempora* il Dottor Zehender.[7]) Quanto à dargli autorità di assolver gli heretici, si rimesse alla facoltà che V. S. ha. Potria scrivere esso tutto et honestamente con sante ragioni la sua petitione, che non potesse esser denegata.

Se il Marchese di Bada scriverà a Sua Beatitudine, gli sarà risposto con benignità e cortesia. Anzi nostro Signore mette in consideratione à V. S. se le pare ò di mandare à visitarlo et rallegrarsi con lui di questa sua conversione ò almanco di scrivergli.

Le murmurationi, che si fanno senza ragione de' Principi supremi, si hanno da tenere in poco: et massime non si potendo trovar via di raffrenarle. V. S. si consoli che 'l servitio suo è gratissimo a S. B.ne Et non manchera à luogo et tempo di consolarla. Et creda che non sempre le cose del mondo corrono à nostra volontà. Onde è necessario esser forte nelle avversità et non s'avvilire per li mali successi ne insuperbire per li prosperi avvenimenti. Tutti gli altri avvisi, che V. S. ha scritti, sono stati letti con attenzione. Et come non si manca dalla banda nostra di fare il debito, così si prega Dio

---

[1]) Staatssekretär unter Sixtus V. war Kardinal Montalto, Nuntius in der Schweiz Monsignor, später Kardinal, Ottavio Paravicino — [2]) Vgl. Berichte des Nuntius Nr. 1, Bd. VII, 665 f. — [3]) Vgl. Berichte des Nuntius No. 5, Bd. VII, 670. — [4]) Vgl. Berichte des Nuntius No. 8, Bd. VII, 672. — [5]) Vgl. Berichte des Nuntius No. 9 u. 10, Bd. VII, 672 ff. — [6]) Dieses geschah am 13. August 1590. Bd. VIII, 710 f. — [7]) Hofprediger des Markgrafen a. a. O. VII, 673.

che disponga il cuore degli altri Principi à fare il medesimo. Di Roma à gli 11 di Agosto 1590.

Fol. 59. Il dispaccio di V. S. di 30. et 31 di Luglio[1]) con lettera et conversione del Marchese di Bada ha dato tanto gusto à N. S.re et à tutta questa corte, che V. S. ne sentirà il rumore.

Le petitioni, che faceva il Marchese di Bada o altri per lui, di ordine di S. B.ne si sono dati a li Signori Cardinali del santo officio, da quale si haverà risolutione, et vedo tanto presto, che verrà con questo ordinario ... Di Roma à li 18. di Agosto 1590.

Fol. 59v. N. S.re ha sentito tanto la conversione del Marchese di Bada, che oltre l'altri dimostrazioni di processioni et litanie gli ha scritto subito un Breve amorerole[2]), che verrà con questa, et vuole, che V. S. ò la porti essa stessa ò lo mandi per un suo gentilhuomo accompagnandolo come à Lei parerà meglio: ma se li paresse anco di trattener il Breve et contentarsi de le lettere, che scriverà V. S., si rimetti in tutto et per tutto à la prudenza sua. Et io megli offero et raccomando. Di Roma à li 25. d'Agosto 1590.

Fol. 59v. Accuso due lettere di V. S. di 6. et 7. d'Agosto[3]). Quanto al progresso della religione nostra santa cattolica, che si contiene ne la relatione de le cose ecclesiastiche di Lauffen e di Apetzel et ne la lettera del Marchese di Bada, scritta a li cantoni cattolici, e cosa per darne gratie a Dio, da le cui mane procede tanto bene in tempi tanti calamitosi, Di Roma à li 24. d'Agosto 1590.

Lettere di Principi. No. 150 [alte Nummer rot 3481.] Registrum litterarum ad Nuntios sub Gregorio XIV.

Nuntio di Svizzera. Registro di lettere scritte à nome di Nr. Sre. PP. Gregorio XIV.[4]) *Al Nuntio dei Svizzeri il Vescovo d'Alessandria.*

Fol. 175. Di Roma alli 2. di Marzo 1591.[5]) Al Dottor Pistorio Va. Sa. può affirmare, che le fattiche sue sono gratissime alla Sta. di N.o S.re et venendo occasione di fargli servitio et honore, se gli farà compitamento, è ben fatto tenerlo essertato à mantenere nella fede cattolica apostolica Romana la S.ra Marchesa di Bada vedova et acquistare tanto più paese quanto si può. Jo ancora scriverò a lui per questo altro spaccio et cercarò di dargli animo quanto più potrò, et venendo l'occasione non si mancarà di dargli satisfattione. V.a S.ra può fare alla giornata offitio conforme à questo col S.re

---

[1]) Diese Depesche fehlt in den Nunziaturbänden. — [2]) Dieses Breve, vom 18. August 1590 (einen Tag nach dem Tode des Markgrafen) datiert, ist im Freib. Diöcesanarchiv 4, 111 ff. abgedruckt. — [3]) Das Schreiben des Nuntius vom 6. Aug. s. Nr. 12, Bd. VII, 675, das vom 7. Aug. fehlt. — [4]) Papst Gregor XIV. war am 5. Dez. 1590 gewählt worden. Sein Staatssekretär war Kardinal Sfondrato. — [5]) Antwort auf den Bericht des Nuntius vom 12. Febr. 1591 Nr. 20, Bd. VII, 682 f.

Barone Truchses. infiammandolo à dimostrarsi tanto più ardente cattolico quanto che l'imitatione del S.re Cardinale, suo zio, et l'abhorrimento del fratello apostata ce lo devono stimulare.[1])

Al medesimo creato Cardinale alli 6. di Marzo 1591.

Fol. 178. Di Roma li 27 di Marzo 1591.

Ho scritto molte volte à Monsignor Nuntio all' Imperatore che facessi tutti gle' officii possibili con S.a M.tà Cesarea in favore della vedova Marchesa di Bada et del suo picciolo figliolino, accio egli si allevasse nella fede cattolica et ella fosse liberata dalla prigionia, et sopratutto si esequessi il testamento del padre et massime nell' articolo della religione cattolica da servarsi in tutto quello stato. Hora poiche V.a S.re Ill.ma scrive la liberatione della vedova et che il negotio ha pigliato buona piega, non mancherò di raccomandarlo di nuovo caldamente al Nuntio nuovo et vecchio dell' Imperatore, acciò non si abandoni una impresa, che tanto importa.

A Monsignor Visconti, Nuntio di N.o S.re appresso la M.tà. Cesarea.

Fol. 1 v. Di Roma à li 5. di Genaro 1591.

La instanza che V.a S.a ha fatto à la M.tà dell' Imperatore per la liberatione de la Marchesa vedova di Bada cattolica e per l'educatione del suo figliolino in mano di Principi cattolici è piaciuta a N.o S.re et vuole che V.a S.ra torni a reiterarla quante volte sarà necessario et conforme à l'avviso suo, se ne trattarà anco qui con 'Ambasciatore cattolico.

Fol. 2 v. V.a S.a di Aiuti per quanto può il buono desiderio de la Marchesa di Bada, che cosi fà anco il S.re Cardinale Paravicino per la sua parte.

Fol. 6. Di Roma à li 20. di Marzo 1591.

Il S.re Cardinale Paravicino da li Svizzeri scrive il medesimo[2]) che V.a S.a intorno à la liberatione della Marchesa di Bada et la sua buona volontà di perseverare nella nostra religione cattolica, però non occorre a raccomandarla à V.a S.a chè se farà da se più di quello, che noi non sapressimo ricordare.

Di Roma à li 6. d'Aprile 1591. Nella causa della Marchesa di Bada V.a S.a faccia tutto quello che può in servitio di lei et di nostra santa religione cattolica.

Fol. 7. Di Roma à li 27. d'Aprile 1591.

V.a S.a fa molto secondo la intentione di N.o S.re aprocurare la essecutione del testamento del Marchese di Bada, che sia in gloria.

---

[1]) Vgl. Zeitschr. Bd. VII, 669 Anm. 2 und 683 Anm. 2. — [2]) Nr. 22, vom 5. März 1591 Bd. VII, 685.

Nach dem Tode Sixtus V. (1590 Aug. 27.) war am 15. September Urban VII. Papst geworden, aber schon am 27. September gestorben. Die Wahl Gregors XIV. erfolgte am 5. Dezember 1590. Das im Conclave versammelte Kardinalscollegium, welches sich, wie schon aus einer andern Quelle[1]) bekannt ist, mit der badischen Angelegenheit beschäftigte, stand auch mit dem Nuntius in der Schweiz hierüber in Verkehr. Im Vatikanischen Archiv ist (Armaria 65 to. 37 fol. 179) ein kurzes Schreiben an diesen erhalten, das zur Ergänzung des in Vorstehendem und in Band VII dieser Zeitschrift Enthaltenen auch noch mitgeteilt sei.

S. Collegium Cardinalium Episcopo Alexandrino, Nuntio apud Helvetios. Romae 17. Novembris 1590.

Recentissimas tuas Altorfio 2ia huius mensis die datas pridie huius dei accepimus, diligentiam tuam in his rebus perscribendis, quae ex Gallia et aliis provinciis apud vos nunciantur, scito nobis gratum fuisse ac fore; sed et ea, quae ad catholicae religionis causam pertinent in locis istis tuae legationis libenter audiemus, praesertim de Badensi marchionatu et puero et matre, quos ante aliquos dies tuo quoque admonitu Ferdinando archiduci et Gulielmo, Bavariae duci, optimis principibus, sane diligenter commendavimus. De tua febri moleste accepimus. Cura valetudinem tuam, ut in vinea domini fidelis minister, ut facis diu, per dei gratiam esse possis.

VI.

Zur Biographie des Pistorius.

Die Rolle, welche Dr. Johannes Pistorius in der Geschichte der Konversion des Markgrafen Jakob spielte, rechtfertigt die Mitteilung nachstehender Auszüge aus dem Vatikanischen Archiv, welche sich auf diesen vielgewandten und rastlos im Interesse der katholischen Kirche thätigen Mann beziehen.

1) Aus Armaria 54. Epistolae Pauli V. tom. I.

Papst Paul V. an Pistorius 1605 August 15. Rom (No. 128).

Dankt ihm für den Glückwunsch zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.[2]) Dieser habe ihn besonders erfreut, quia intel-

---

[1]) Schreiben der Kardinäle an Herzog Wilhelm von Bayern d. d. 13. Okt. 1590, angeführt bei Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607. Erste Hälfte S. 34 Anm. 2. Vgl. Zeitschr. VII, 684 Anm. 1. — [2]) Paul V. gewählt 16., gekrönt 29. Mai 1605.

leximus, te non solum fovere precibus tuis pastorales labores nostros, sed etiam consilio, industria et opera tua curare, ut afflictae christianae reipublicae subveniatur et catholicae religionis dignitas amplificetur. His de causis gratulatio tua de pontificatu nostro gratissima nobis fuit. Neque quia distuleris hoc officium, minus te diligentem existimavimus, quemadmodum fortasse veritus es, cum tu tantopere hanc tuam procrastinationem excutare studeas. Nam facile probasti nobis impedimentum. Quod autem scribis, iecisse te iam ea semina, ex quibus et ecclesia et imperium uberrimos fructus expectare debeant, sane mirificam huius messis cupiditatem in nobis excitasti, qui plane conficimur ea cura, quam de statu rerum Germanicarum suscepimus. Quare hortamur te, ut neque studium neque diligentiam tuam, donec tota res perficiatur, unquam remittas. Valde enim confidimus in industria et prudentia tua. Interim nos quoque non cessabimus precari eum, qui huic segeti incrementum dare potest, ut ipsam rore suae benedictionis iugiter aspergat. Quantum vero attinet ad id, quod a nobis exigis pro sublevanda eorum inopia, qui haeresi detestata ad sanctae matris ecclesiae communionem redeunt, profecto cum nihil magis cupiamus, qua salutem animarum expectare debes in huiusmodi negocio omnia auxilia, quae a nobis praestari possunt. Itaque mandabis dilecto filio Mandero, procuratori tuo, ut quid opus facto sit, nobis ex animi tui sententia exponat et nos paternam charitatem nostram abs te desiderari nunquam patiemur. Interea tuam pietatem vehementer laudamus eamque in dies augeri desideramus ad proximorum salutem. Te vero plurimum in Domino diligimus, cui nostram apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Dat. Romae apud S. Marcum sub annulo piscatoris XVIII. Cal. septembris MDCV. Pont. nostri anno primo.

Derselbe an den Bischof von Konstanz.[1] *1605 Dezember 17. Rom (No. 389).*

Diligimus sane plurimum dilectum filium, Magistrum Joannem Pistorium, notarium et praelatum nostrum domesticum, ob singularem eius pietatem, egregiam doctrinam et in tractandis negociis non vulgarem ingenii dexteritatem atque fidei integritatem, quae omnia in his, quae ad catholicae religionis tutelam atque ecclesiasticae dignitatis amplificationem pertinent, quotidie experimur.

Daher empfiehlt der Papst dem Bischof „ut in Pistorium omnia amoris et charitatis officia contuleris". Dat. Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris XVI. Cal. Jan. MDCV. Pont. anno I.

2) Aus Lettere di Principi vol. 54.

Status Prepositure Olembergensis in Alsatia.

Olembergensis Prepositura in Basiliensi diocesi ditionis Austriace sita, nullum ius patronatus olim agnovit, sed collegium erat canonicorum regularium Sancti Augustini et per electionem prepositos di-

[1]) Jakob Fugger von Kirchberg.

ligebat, qui confirmabantur ab episcopo. Verum ab annis quinquaginta dilabentibus et eiectis canonicis commutata est in commendam et possessa a diversis, a quo tempore ius patronatus, domus Austriaca sibi vendicavit. Dominus Pistorius hanc prepositnram cupit impetrare, ut rursus ad fundationis prescriptum compleatur canonicis et se mortuo vel cedente eligere possint prepositum ex capitulo.

Undatiert. Der Anordnung im Bande nach aus dem Jahre 1600 oder 1601. Bericht einer Kongregation oder Unterlage eines solchen.

Pistorius an einen Ungenannten.

Ill.^{me} et Rev.^{me} Domine.

Quod serius respondeo, non mea fit sed aliena culpa. Itaque ut ignoscat, rogo humilime. Jam hoc momento significatur, Caesarem ipsum scripturum ad oratorem vel Collegii Germanici Patrem Rectorem, ut emptionem gemmae diligenter curet. Tamen vellet Maiestas Sua, ut Dominatio Illustrissima Vestra et Sanctissimum Dominum Nostrum et Illustrissimum Dominum Cardinalem Cinthium solicitaret ad promovendam et iuvandam emptionem: nimirum ut S^{tas} Sua authoritatem, Ill.^{mus} D. Cinthius operam et diligentiam suam nonnullam conferret. Id igitur continuo nuntiare humilime D.^{ni} Ill.^{me} V.^{re} volui et debui. Utinam vero a S.^{te} Sua donaretur gemma. Verum illud vix optari, peti certo non potest, nec petere quisquam audet tanquam in re nimis sumptuosa; sed bone Deus, quaminde recrearetur Caesar! quanto vinculo S.^{ti} Suae obligaretur! quanta illa ad utriusque capitis perpetuam consensionem esset accessio! Fatemur, pecunia opus nobis esse ad res magis necessarias, sed ratio habenda videtur infirmioris Caesaris et incredibilis desiderii, quo in illam gemmam exarsit, ut, si carere debeat, magnus sit metus gravioris morbi. Itaque humilime rogo, ut sicut crepit petere emptionem gemmae pergat.

D.^{nis} Ill.^{mae} Rd.^{maeque} V.^{ae}

Servus humilimus Pistorius.

Me resque meas omnes summitto D.^{ni} Ill^{mae} V.^{ae} et in eius gratia tanquam tutissimo portu repono, precatus ut in litteris Romam sit memor Pistorii et intercessor. De reliquiis cras, si iubebit.

Eigenhändig. Ohne Ort und Zeit. Eingereiht bei den Briefen des Jahres 1600. Vermutlich ist der Adressat Kardinal San Giorgio. Es dürfte sich um die Erwerbung eines seltenen und kostbaren geschnittenen Steines für Kaiser Rudolf II. handeln, der bekanntlich ein leidenschaftlicher Sammler war. Die Art, in welcher Pistorius den Ankauf der Gemme durch den Papst motiviert, ist für die Art und Weise, wie er derartige Vermittlungen im kirchlichen Interesse nutzbar zu machen suchte, charakteristisch. Der Hinweis auf Reliquien in der Nachschrift gehört dem gleichen Zusammenhang an. Vgl. die von mir im Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 23, S. 49 ff. veröffentlichte Abhandlung „Das Haupt des hl. Konrad im Münsterschatze zu Konstanz“.

J. C. Lavaters Aufzeichnungen über seinen ersten Aufenthalt in Karlsruhe im Jahre 1774.

Mitgeteilt von

Heinrich Funck.

Unter den bedeutenderen Freundschaften J. C. Lavaters nimmt diejenige mit dem Markgrafen und spätern Großherzog Karl Friedrich von Baden schon deshalb eine bevorzugte Stelle ein, weil sie nicht wie so manche derselben — wir erinnern hier nur an des Züricher Propheten vertrautes Verhältnis zu Goethe und zur Fürstin von Dessau — Schiffbruch gelitten, sondern immer Stand gehalten hat. Zum ersten Male sahen und sprachen sich Lavater und Karl Friedrich im Sommer des Jahres 1774, als der gefeierte schweizerische Kanzelredner und bereits vielgelesene religiöse Autor auf seiner für ihn zu einem wahren Triumphzug durch Deutschland sich gestaltenden Emser Badereise Freund Schlossers wegen auch in der badischen Residenzstadt ankehrte. Über diesen ersten Aufenthalt Lavaters in Karlsruhe hat Georg Geßner in seines Schwiegervaters Lebensbeschreibung einiges Wenige mitgeteilt. Lavaters Biograph schöpfte dabei aus dem ausführlichen Tagebuch, das der Prophet bis zum 22. Juli auf seiner Reise dereinst geführt hat.[1]) Während aber der Tagebuchschreiber über sein erstmaliges Verweilen in der markgräflichen Residenz 18 Seiten seines Journals eng voll geschrieben, enthält Lavaters Lebensbeschreibung von seinem Tochtermann kaum eine Druckseite über diesen Aufenthalt. Daher dürfte es willkommen sein, über jene Karlsruher Tage, in denen zu dem engen Freundschaftsverhältnis, das späterhin zwischen dem berühmten Züricher und dem „edeln, verstandreichen

[1]) Zur Zeit in Salomon Hirzels Goethebibliothek.

und christlichen Fürsten" bestand [1]), der erste Grund gelegt wurde, Georg Geßners reiche Quelle selbst zu hören.

Dieselbe berichtet zunächst noch unter „VIII, Sonntag, den 19. Juni 74":

Etwan nach 5 Uhr langten wir [2]) in Carlsruh an, eine sehr regular gebaute Stadt, mit einfachen breiten Strassen. Die gemeinen Haüser sind weder hoch noch schön. Wir stiegen beym Erbprinzen oder dem Posthause ab. Ich frug bald Herrn Hofrath Schlossern nach. „Er werde wohl nicht im Lande sein". „Die Frau Hofräthin doch?" „O jo!" — Ich gieng gleich hin, ganz begierig Schlossers Frau und Göthens Schwester zu sehen. Ich klopfte an: ein junges lebhaftes Mädchen kam heraus. Nicht die Frau Hofräthin, dachte ich. Sogleich kam hinter ihr eine lange, blasse, weissgekleidete, himmlisch erhabene Dame. Beide durchstachen mich mit ihren Augen, fiengen an zu lächeln. „Ach, villicht sind Sie Herr Lavater?". „Ich bins." Lautes Aufjauchzen des Mädchens, dass die Frau Schlosserin die Thür, wo die Gesellschaft war, zuzog. „Nicht so laut, mein Kind! — sind Sie Lavater?" Noch immer hüpfte, jauchzte das Mädchen, fasste mich bey der Hand. Sie führten mich in Schlossers grosses, hohes, sehr simples Studierzimmer. Von tausend Dingen. Ich bat sie, zur Gesellschaft zurückzukehren. Sie giengen. Ich sah ein wenig in der Bibliothek herum, las in den Frankfurter Anzeigen, trank einen Thee. Inzwischen kam die Frau Schlosser wider, ihr Mann war in Geschäften zu [3]) bey — Strasburg.

Ich gieng zu Macklot, der nicht zu Hause war. Ein halb blinder Mann wies mir sein schönes Comptoir, sein Bücherlager. Er fragte mich nach meinem Namen. Freüde, sagts gleich ein paar Andern, die mich zu beschauen kamen Ich eilte wider fort und hinterliess Billiets.

Schrieb nach meiner Zurückkonft eins an Göthe, weil mir seine Schwester sagte, dass er mich schon auf den Sonntag erwartet. Nun war bald die Gesellschaft weg. Noch ein Mädchen kam, Schwester der ersteren, Antoinette und Catrin Gerok, wie die Kinder eine Freüde hatten. Göthes Profil in Gips hieng da, vollkommen ähnlich.

---

[1]) Vgl. Heinrich Funck, J. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden, Freiburg i. B., Mohr, 1891.

[2]) Lavater und der schnelle und glückliche Portraitzeichner G. F. Schmoll, der Lavatern begleitete. — [3]) Lücke in der Handschrift, da Lavater den Namen von Schlossers damaligem Aufenthaltsort nicht recht verstanden hatte. — Noch später wusste er den Ort nicht richtig; daher schrieb Schlosser den 12. März 1775 an Lavater: „Weil Sie immer Emendingen bey Freyburg im Brißgau, den Ort meines Aufenthalts, so falsch schreiben, so machen alle Ihre Brief an mich einen langen Umweg". (Handschriftlich.)

Von den Goethischen Ältern, von der Fräulein von Klettenberg, eine ganz unvergleichliche alte Person, von der Frau von Grießbach, eine sehr verständige feürige vortrefliche Frau, von Deinet, ein herzguter, dienstfertiger, lebhafter, actifer Mann. Von Laocoon, der im Zimmer stand. Wir giengen in ihrem simpeln, von ihrer eignen Hand angebauten Garten. Von hundert andern Dingen, von meinen Freünden in Zürich, von Passavant, von Merck, der zu indulent ist zum schreiben, treflich übersetzt. Von unserer Freüde beysammen zu sein, noch von Macklot — und offrierte mir dringend, mich dem Marggrafen zu präsentieren. Wie unaussprechlich vertraulich wir da beysammen sassen, wie alles herzlich, wie alles laut dachte, laut empfand. Es war 11 Uhr, als ich zu Bette gieng.

IX.

d. 20. Juni. 74.

Montags Morgen 6 Uhr stand ich auf und schrieb an meinem Tagebuch, ward aber bald von Herrn Professor und Kirchenrat Böckmann unterbrochen, der machte mir ein ganz unerwartetes Compliment von dem Marggrafen und bat mich in seinem Namen den Tag in Carlsruh zuzubringen und mit ihm zu sprechen. Ich war beschämt, erfreüt. Böckmann rühmte gar sehr den Marggrafen, las mir eine Stelle aus seiner vorjährigen Rede vor, verließ mich nach allerhand Gesprächen wider. Wir nahmen den Thee. Ich balbirte mich, zog mich von unten auf an.

Um 9 Uhr kam Herr Böckmann wider und spazierte mit mir in dem prächtigen Markgräflichen Garten, in die Seidenwürmerey, in den Ball- den Fasanengarten, den Obstgarten. Er sprach mit mir von tausend Dingen, von der Frau Markgräfin, den Prinzen, der Physiognomik, den Aussichten — meine Hölle gefällt ihm am wenigsten. Um 11 Uhr, als wir in den verschlossenen Obstgarten giengen, schienen wir den Prinzen Friedrich, den zweiten Sohn des Marggrafen, von ohngefehr anzutrefen, es war aber eine Abrede zwischen ihm und Böckmann. Ein liebenswürdiger, sonst pockennarbigter Prinz von 18. Jahren. Er zeigte eine ungemeine Freüde mich zu sehen und mit mir über einige Punkte besonders in den Aussichten sich zu unterhalten. Wirklich war das eine ausgezeichnete angenehme Stunde: besonders vom Zustand des Menschen nach dem Tode, auch viel Physiognomisches. Er führte uns ins Schloss und zeigte uns den Marmorsaal. Er wünschte sehr die Fortsetzung des Tagebuchs.[1]) Um 12 Uhr zu Frau Schlosser. Herrliches vertrauliches Mittagessen.

Ich weiß nicht mehr, ich glaub, ich gieng zu Böckmann und traf da den Pfarrer Walz, den Professor Wucherer, den ich ganz

[1]) Gemeint ist: „Geheimes Tagebuch, von einem Beobachter seiner selbst. Erster Theil (anonym) 1771. Zweiter Theil 1773."

vergessen hatte, und einige andere an. Wucherer kränklich, was demüthiges, unglückliches, reizendes in seinem Gesichte. Was wir da alles redeten, weiss ich nicht mehr, mit Böckmann von Klopstock, von der Physiognomik, den Hauptzügen des Mundes.

Nachmittags 3 Uhr gieng ich mit Böckmann aufs Schloss. Wir warteten in dem Antischamber und besahen die daselbst befindlichen meist Schlachtengemählde. Der Erbprinz Carl kam heraus, roth und bordiert, mit einem blauen Bande — ein prächtig schöner vollkommner Mann stolzen Blickes! Tiefes Aug unter hoher gewölbter perpendicularer Stirne. Er sprach gleich weniger stolz: „Mein Vater wird bald kommen!" und gieng hinaus. Prinz Friedrich kam, viel viel unschuldig natürlicher, wenn gleich bey weitem nicht so majestätisch schön, wie der Erbprinz. Wir fragten ihn um die Erlaubniß, ihn durch Schmoll zeichnen zu dürfen. Er erlaubte es auf eine sehr einnehmende Art. — Bald darnach kam der Markgraf, roth scharlach und bordiert. Der erste Anblick war Markgräflich, etwas trocken, doch sogleich herablassend.[1]) Er ließ sich sogleich mit mir in allerley discourse ein. Bald darauf sezte er sich und hieß mich neben ihn sizen. Er fragte mich von der Zuverlässigkeit und dem Nuzen der Physiognomik so vernünftig wie möglich, von der Portraitmahlerei, von des Markgrafen unvollkommnen, ihm nachtheiligen Portraiten durch geglaubte Verschönerungen. Von Klopstocks Messiade verlangte er mein Urtheil. Er war ihm sehr gewogen. Ich konnte und dorfte nach meinem Gefühl aufrichtig und frey reden. Von dem gegenwärtigen Zustand der Religion oder des heütigen feinen Antichristenthums, von Kleinjogg. Er hieß sein Portrait hohlen, von dem Schmollischen Christuskopf. Das Portrait der Erbprinzessin-Braut von Darmstadt. — Nun traten die Frau Marggräfin, nachdem wir einige Gemählde zu besehen ins andere Zimmer gegangen waren, prächtig und majestätisch, wie ich die Russische Kaiserin mir vorstellte, herein. Eine wohl gewachsene, männliche, etwa 50jährige Dame, ihr hohes Haupthaar mit Brillianten besezt, ein rothes Ordensband, ein Stern mit Brillianten, ein tiefes festes Aug unter einer hohen, perpendicularen Stirn, eine trefende Sprache, gesetzgebieterisch, königlich. Doch war sie höflich mit mir, hollte uns eins ihrer Pastellgemählde, ein nacktes Weibsbild, hinter ihr Cupido den Pfeil schießend, ein herrliches Stück, ein wahres Meisterstück. Sie bewunderte das Portrait von Kleinjogg. Sie setzte sich und liess mich ohne Comp. neben sich sitzen. Wir sprachen von Voltaire, naifer Wiz, erbörmliche Philosophie, von Schwalbach, sie stutzte, mißrieth mir halb und bat mich, ja Vorsichtigkeit zu brauchen. Sie sezte an mich, wenigstens noch Einen Tag

---

[1]) Ähnlich schreibt im Jahr darauf Fritz Stolberg nach seiner ersten Audienz bei Karl Friedrich von Baden an seine Schwester „Er hat etwas Kaltes im ersten abord, das verliert sich aber bald, sowie man sich auch an sein durchdringendes, spähendes Auge gewöhnt". (Janssen, F. L. Graf zu St. I, 1877, S. 34.)

in Carlsruh zu bleiben. Ich giengs ein. Von Schlossern, von tausend Dingen, die ich nicht mehr weiß. Sie brach auf und gieng noch zu Ball. Es war Gallatag, weils der Erbprinzessin-Braut Geburtstag war. Sie sagte, sie verlasse sich drauf, mich Morgen noch einmal zu sehen. Ich kann nicht sagen, wie frey, wie ungenirt ich seyn durfte und war. Nach den ersten Augenblicken war mir, als ob ich zu Hause sey.

Ich gieng mit Böckmann vergnügt hinweg. Wir machten noch einen Spaziergang. Von dem Marggrafen, dem Prinzen Friedrich, ein excellenter Mann, dem Erbprinzen, einer der schönsten Männer, die ich je gesehen habe. Auf dem Spaziergang sprachen Ring, Böckmann und Walz, glaub ich, von Hartmann. Als ich nach Hause kam, erzehlte ich, wie wol mir gewesen, und wie weit über mein Erwarten die Kenntnisse und die Wahrheitsliebe und die vertrauliche Art des Markgräflichen Hauses gehen. Noch einen Zug des Marggrafen, den er ganz natürlich ohne alle Eitelkeit und Affectation erzehlte, muss ich nachhollen. Der jüngste Prinz[1]) lächelte. „Lieber", sagte der Marggraf mit einer recht natürlichen Väterlichkeit, „lache doch, sagte ich dir, den Augenblick nicht, mir zu gefallen, oder wenn ich lächele. Lache, wenn dir was lächerlich vorkommt, und sonst nicht. Sey redlich im Lachen, sonst wirst du nach und nach ein Heuchler."

Beym Nachtessen wars uns herrlich wohl. Ich machte noch Silhouette von der Frau Hofräthin, der Catrin und Antoinette Gerok. Um 11 Uhr kam noch ein Briefchen von meiner Frau hinten an Schloßer seines.[2]) Mondschein. Tagebuch. 1/2 12 Uhr zu Bette.

X.

Dienstag, d. 21. Juni. 74.

Ich stand um 6 Uhr auf, schloß noch den Brief an meine Frau, sezte mein Tagebuch, so gut ich konnte, fort. Herr Hauptmann Hurter, der uns vor Jahren in Zürich besuchte, kam. Er wußte alles, was gestern vorgegangen, u. sagte, daß ich, wenn er Geheimrat gewesen wäre, hätte bey Hofe essen sollen. Er gieng bald wieder. Er ist des Prinz Eugenius, eines apanagirten Vetter vom Marggrafen, factotum. — Wir frühstückten. Hundert Dinge. Scherze. Ernsthaftigkeiten. Predigten. Dramen etc. Um 9 Uhr zu Kirchenrath

[1]) Der nachmalige Großherzog Ludwig von Baden. — [2]) J. G. Schlossers Schreiben an Lavater vom 10. VI. 74, das erst nach der Abreise Lavaters in Zürich eingetroffen war und nun von Frau Lavater ihrem Manne nachgesandt wurde. Schlosser meldet in dem Briefe seinem Freunde: „Nicht in Carlsruhe, mein bester Lavater, in Emmendingen, im badischen Oberamt Hochberg müssen Sie mich nun sprechen, wenn Sie mich sprechen sollen. Seyt heut bin ich da, und seit vorgestern ist der Befehl dazu gekommen. Ich werde viele Monate da bleiben, um das Oberamt zu besorgen, biß es seinen vorigen Landschreiber wieder bekommt . . ." (Handschriftlich.)

Böckmann. Mit zu einer Fraülein von Geusau, die eine unaussprechliche Freüde hatte, eine verunglückte Dame voll originellstem Genie und von einer äußerst feinen tiefdringenden Empfindsamkeit. Auch ihre Schwester kam. Wir sprachen von dem Christuskopf und der Physiognomik. Wir giengen zu dem Fraülein N., eine Freündin der vorigen. Sogleich kam die vorige wider nach. Nun gieng eine sehr intresante Physiognomische und Philosophische Konversation an. Es gelang mir, mich simpel und deutlich auszudrücken. Vom Wachsthum des Menschen, vom Ebenbild Gottes, von der Würde des Menschen. Das Fraülein ... schlug unvergleichlich auf dem Clavier und Fraülein von Geusau sangen. Ich bat um ein paar Melodien für Pfenninger. Von da zu Kirchenrath Walz, traf ihn nicht an. Von da zu Macklot, eine merkwürdige politische Tabelle. Da traf ich einen gewissen Junker[1]) an. Physiognomisches. Von da zu Ringen, den Schmoll sehr ähnlich zeichnete.[2]) Von da auf die Bibliothek, ein prächtiger Saal, antike Köpfe, 20 Folianten illuminirte Blumen, fast nur Tullipanen, l'Europe illustre wie marquirt von Dreux du Radier. Von da durch den Speissaal und ein paar herrliche Gemächer auf den Thurm, woraus man auf 32 Alleen, deren einige Stunden lang sind, hinsieht. Von da mit Herrn Kölreuther nach Hause. Von der Begattung der Blumen, von den Palmen, Nelken. Er glaubt, Bonnets Theorie widerlege sich durch seine eigenen Erfahrungen, vom Pflanzen. Nach Hause. Mittagessen. Silhouette ins Kleine.

Besuch von Ring: von Mechel. Physiognomische Zeichnungen. Tagebuch. Zu Böckmann, ½4 bis 5 Uhr. Da traf ich Wucherer, Walz, einen Hofrath und die zwey heütigen Fraüleins wider an. Von Herders Symbol, von der Sprachfähigkeit Adams, von der unüberwindlichen Unwißenheit des Menschen in Ansehung seiner selbst, vom Tode, Auferstehung, von dem Menschen überhaupt, von Offenbarung.

Um 5 Uhr giengen wir noch nach Hofe. Ich fieng an zu bluten, giengen in ein Vorzimmer unten im Schloß, wusch mich und kam für die Herren — alle nur schwarz gekleidet. Nach wenigen Minuten hieß uns der Marggraf sizen. Wir saßen vertraulich um ihn herum. Wir sprachen vom Atheismus und der natürlichen Gotteskenntniß, von der Sprache, von dem Eigenthümlichen der Menschheit, von Herders Symbol. Die Frau Markgräfin kam in einem ganz andern Aufzug, sezte sich zu mir. Wir fuhren fort von Herdern, seinem

[1]) Karl Ludwig Junker, der, von Ring empfohlen, noch im Jahr 1774 eine Hofmeisterstelle in Schaffhausen erhielt, wo er, seine Laufbahn als Schriftsteller beginnend, 1775 „Grundsätze der Mahlerei" und 1776 „Christus-Köpfe" sowie sein Werk „Zwantzig Komponisten, eine Skizze" erscheinen ließ. — [2]) Den Markgrafen zeichnete Schmoll erst beim Wiederbesuch Karlsruhes auf der Rückreise von Ems. Über dieses Bild Karl Friedrichs von Baden wurde von mir in dieser Zeitschrift N. F. Bd. VIII, Heft 1, S. 132/34 Näheres mitgeteilt.

Aug, seiner Lebhaftigkeit, seiner Beredsamkeit (er predigte einmal in der Kirche zu Carlsruh über die Bestimmung des Menschen), von seinen Schriften, vom Sozinismus; von Strafe, von der Ewigkeit der Höllenstrafen (der Marggraf hatte eine Thräne im Aug, da ich meine Meinung frey hirüber sagte), von der Entwicklungskraft und Anlage, von Garrick, vom Schauspiel, von Kinderschauspielen, vom Einfluß der Vorstellungskunst eines Komödianten auf seinen Caracter, von der Betschwester und dem Tartüffen.

Die Frau Marggräfin hatte etwa nach einer Stunde Abscheid genommen. „Ich soll ja im Rückweg wider vorbey kommen etc. Und mit dem Schwalbacher soll ich mich ja in Acht nehmen und sehr behutsam trinken.“ Herr von Edelsheim, ein Minister, kam auch und gab der Unterredung Stoff und Leben, ein sanfter, gelehrter, weitgereister, sehr vernünftiger Mann. Schon einmal, etwa um 7 Uhr, hatte der Marggraf aufgebrochen und Abscheid gemacht. Aber noch blieb er wider. Er saß bey Edelsheim, ich bey den Prinzen. Nachher kam er wider, und wir blieben bis 8 Uhr; „wer mich izt versehe?“ Hier kam also das ganze Capitel auf Pfenninger. „Ob ich vielle Geschäfte habe und welche?“ Von der besondern und öffentlichen Erziehung und noch viel mehr. Endlich Schlag 8 Uhr weg. Edelsheim lud mich auf Morgen Mittag ein. Ich schlugs ab. Er versprach mir Schlossern herzuschaffen, wenn ich wider kommen würde.

Voll Freüde, Ruhe und Erstaunen über die Kenntnisse, die Vernunft und Wahrheitsbegierde des Marggrafischen Hauses kehrte ich — schöner Abend wars — mit Böckmann und Ring nach Hause, nahm Abscheid von ihnen, erzählte den Fraüleins mein Vergnügen, las ein Briefchen von Wucherer, aßen zu Nacht mit tausend Freüden, gab jedem noch ein Gedenkzeichen Züricher Geld, noch sang uns Cornelia mit der Zither unvergleichliche alte Volkslieder. Um $^1/_2$12 Uhr gieng ich bey Mondschein etwas müde zu Bette.

XI.

Mittwoch, d. 22. Juni. 74.

Ich erwachte um 4 Uhr, blutete, zog mich an und fieng an etwas vom Tagebuch nachzuhohlen. Ich hatte stark geträumt und war zimlich erhizt, beschloß das gestrige Tagebuch. Es schlug 5 Uhr, ich schrieb ein Briefchen nach Haus, nahm Abscheid von meiner Wirthin und ihren Gespiellinnen. Ich aß noch eine gute Suppe, packte ein und reiste um $^1/_2$6 Uhr weg.

Elsässische Geschichtslitteratur

der Jahre 1894 und 1895.

Zusammengestellt von

Ernst Marckwald.

Vorbemerkung.

Das Format ist nur dann angegeben, wenn es nicht Oktavformat ist. Diejenigen Werke aus früheren Jahren, über die in den Berichtsjahren Recensionen erschienen sind, sind nur kurz angeführt und mit einem * versehen worden. Es wurden nur solche Recensionen aufgenommen, die kritischer Natur sind und Ergänzungen oder Berichtigungen bieten.

Verzeichnis der Abkürzungen.

ADA	Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AnnEst	Annales de l'Est.
AntZ	Antiquitäten-Zeitschrift.
ANW	Alte und Neue Welt.
AnzSchwG	Anzeiger für Schweizerische Geschichte.
AZg[B]	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BCAF	Club Alpin Français. Section des Hautes-Vosges (Belfort-Épinal). Bulletin.
BFDH	Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt am Main.
BHLPFr	Bulletin historique et littéraire de la Société de l'histoire du Protestantisme français.
BMHMulh	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSBelfortÉm	Bulletin de la Société Belfortaine d'Émulation.
BSCMAlsace	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSGEst	Bulletin de la Société de Géographie de l'Est.
BSHNatColm	Bulletin de la Société d'histoire naturelle de Colmar.
BSIndMulh	Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse.
BSNAFr	Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France.
BSPhilomVosg	Bulletin de la Société philomatique vosgienne.

CBlBauv	Centralblatt der Bauverwaltung.
CBlBibl	Centralblatt für Bibliothekswesen.
DBZg	Deutsche Bau-Zeitung.
DHerold	Der Deutsche Herold.
DLZ	Deutsche Litteraturzeitung.
ELLehrZg	Elsaß-Lothringische Lehrerzeitung.
ElsEvSonntBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ElsLothrSchulbl	Elsaß-Lothringisches Schulblatt.
EvProtKirchenbote	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsaß-Lothringen.
Ex-Libris	Ex-Libris. Zeitschrift für Bücherzeichen, Bibliothekenkunde und Gelehrtengeschichte.
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen.
HJb	Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbGEls-Lothr	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens.
JPharmEL	Journal der Pharmacie von Elsaß-Lothringen.
Kath	Der Katholik.
KBGV	Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
KBlWZ	Korrespondenzblatt der WZ.
KunstChr	Kunstchronik.
LBlGRPh	Literaturblatt für germanische und romanische Philologie.
LCBl	Literarisches Centralblatt für Deutschland.
LRs	Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland.
MA	Le Moyen-Age.
MAcStan	Mémoires de l'Académie de Stanislas.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
MIÖG	Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
MonatsblChrAKonf	Monatsblatt für Christen Augsburgischer Konfession.
MVC	Mittheilungen aus dem Vogesen-Club.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NumismLBl	Numismatisches Literatur-Blatt.
Passe-Temps	Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
Passe-Temps-Étoile	Étoile, Supplément au Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
RAlsace	Revue d'Alsace.
RCathAlsace	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RÉJ	Revue des Études Juives.
RepKunstw	Repertorium für Kunstwissenschaft.

RHist	Revue Historique.
RTP	Revue des Traditions populaires.
StMBCO	Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden.
ThLBl	Theologisches Literaturblatt.
ThLZ	Theologische Literaturzeitung.
Wanderer	Der Wanderer im Elsaß.
ZChrK	Zeitschrift für Christliche Kunst.
ZDA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.
ZDPh	Zeitschrift für Deutsche Philologie.
ZDU	Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZKulturG	Zeitschrift für Kulturgeschichte.
ZRPh	Zeitschrift für Romanische Philologie.
ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte.
ZwJh	Das Zwanzigste Jahrhundert.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Friedrich Pfaff. 22. Bd. — 23. Band. Bonn, Hanstein 1894. 1895. je [IV], 288 S.

2. Annales de l'Est. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 8e année, 1894. — 9e année, 1895. — Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1894. 1895. 640, 644 S.

3. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen. 18.—20. Heft. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895.

18. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus (aus Bergheim im Elsaß) 1527—1566. Seine Selbstbiographie in Prosa und Versen, nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 1894. 27 S.

19. Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, von A. Kahl. 1894. IV, 77 S. m. 1 Karte.

20. 1895. [Betr. Lothringen].

4. Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation. Nr. 13. 1894. — Nr. 14. 1895. Belfort, typ. Devillers 1894. 1895. XXXVII, 188 S.; XLIV, 206 S.

5. **Bulletin** de la Société philomatique Vosgienne. 19me année, 1893—94. — 20me année, 1894—95. Saint-Dié, impr. Humbert 1894. 1895. 473, 340 S.
6. **Bulletin** de la Société pour la conservation des Monuments historiques d'Alsace. (Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß). 2e série, 17e vol. Avec 35 planches. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1895. VII, 175 S. — Sitzungsberichte. Procès-Verbaux 166 S. — Fundberichte und kleinere Notizen 84* S.
7. **Bulletin** du Musée historique de Mulhouse. 17e année 1892—1893. — 18e année 1894. — 19e année 1895. — Mulhouse, Impr. Vve Bader & Cie. 1894. 1894. 1895. 174 S., S. 81—112; 91 S., S. 113—208; 87 S. u. VII S. u. S. 209—285. [Der Anhang ist 1896 datirt!].
8. **Jahrbuch** für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. X. Jahrgang. — XI. Jahrgang. — Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. IV, 288 S. u. 1 Taf.; IV, 228 S.
9. **Kirchenbote**, Evangelisch-protestantischer, für Elsaß-Lothringen. 23. Jahrgang 1894. — 24. Jahrgang 1895. — Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. 4°. 416, 408 S.
10. **Monatsblatt** für Christen Augsburgischer Konfession. Herausgegeben von Wilhelm Horning. 9. Jahrgang, 1894. — 10. Jahrgang, 1895. Straßburg, beim Herausgeber 1894. 1895. IV, 280; IV, 144 S.
11. **Passe-Temps**, Le, d'Alsace-Lorraine. Journal de famille. Publication trimestrielle illustrée, sous la direction de J. J. Lang. 5e année, 1894. — 6e année, 1895. Sainte-Marie-aux-Mines, bureau du Passe-Temps. [Von Nr. 11, 10 avril 1895, an: Ehl-Benfeld]. 1894. 1895. 580, 579 S. [Und:] „L'Étoile. Supplément mensuel au Passe-Temps d'Alsace-Lorraine. 1e année 1894/95. Sainte-Marie-aux-Mines, à l'Institut Notre-Dame. [Von Nr. 11, 10 avril 1895, an: Ehl-Benfeld]. 1894 1895. Folio. 12 Nrn. zu je 4 S.
12. **Revue** catholique d'Alsace. — Nouvelle Série. 13e année. 1894. — Nouvelle Série. 14e année. 1895. — Rixheim, imprimerie de F. Sutter & Cie. 1894. 1895. je IV, 956 S.
13. **Revue** d'Alsace. — Nouvelle Série, tome 8e. Tome 45e de la Collection. — Nouvelle Série, tome 9e. Tome 46e de la Collection. — Paris, librairie Fischbacher 1894. — Belfort, Imprimerie du Journal „La Frontière". 1895. 586, 576 S.
14. **Streifzüge** und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. 7.—10. Heft. Straßburg, Heitz & Mündel. 1894. 1895.

7. Der Donon und seine Alterthümer. Von O. Bechstein. 1894. III, 66 S. m. Abb.

8. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Thal bis zur Straße Sulzern-Urbeis von Franz.

1. Theil: Drei-Ähren, Umgebung und die Seite des Münsterthals. 1895. 106 S. m. 1 Ansicht u. 1 Karte.

9. Ein Gang über die Schlachtfelder von Wörth ..., von Wilhelm Matthäi. 1895. IV, 115 S m. 1 Karte.

10. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger Thal bis zur Straße Sulzern-Urbeis von Franz. 2. Theil: Seite des Kaysersberger Thals. Mit Karte 1:25000 und Abbildung. 1895. III, 115 S.

15. Studien, Alsatische. 5. Heft. Straßburg, Trübner 1894.

5. Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden des Straßburger Urkundenbuchs von Erwin Haendcke. VII, 48 S.

16. Wanderer, Der, im Elsaß. Le Touriste en Alsace. Illustrirte Wochenschrift. Journal hebdomadaire illustré. 6. Jahrgang. 1893/94. — 7. Jahrgang. 1894/95. [In deutscher und französischer Sprache]. Colmar, F. X. Saile 1893—95. 4°. je 2, 416 S. u. Beil.

17. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. — N.F. Band IX. Der ganzen Reihe 48. Band. Mit 22 Tafeln Abbildungen. — N.F. Band X. Der ganzen Reihe 49. Band. — Karlsruhe, J. Bielefeld 1894. 1895. IX, 739 S. [und:] Mitteilungen der bad. historischen Kommission Nr. 16, m160 S.; 683, *82 S. [und:] Mitteilungen ... Nr. 17, m100 S.

18. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner [&] J. Hansen. Jahrgang 13. — Jahrgang 14. Trier, Lintz 1894. 1895. [IX], 411 S. u. 11 Taf.; [VIII], 418 S. u. 22 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang 13. — Jahrgang 14. Trier, Lintz 1894. 1895. 240, 256 S.

II. Bibliographien.

19. Barack, K. A. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.] Elsaß-Lothringische Handschriften und Handzeichnungen, ... Straßburg 1895. s.: Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.]. ... Nr. 27.

20. [Bechstein, Otto]. Bibliothek des Vogesen-Clubs. (MVC 27 (1894), S. 33—46).

21. Borries, E. v. Elsaß-Lothringen. (Jahresber. d. Geschichtswissensch. 16 [Litteratur aus den Jahren 1892—93], Berlin 1895 S. II, 237—265).

22. Catalogue de la Bibliothèque de feu M. Émile Reiber, architecte, directeur de „L'Art pour tous". [Vente du 15 au 27 Mai 1895]. Paris: Ém. Paul, L. Huard et Guillemin 1895. 257 S.

23. Catalogue des Incunables de la Bibliothèque de la Ville de Colmar. . . . Paris 1895. s.: [Pellechet, Marie], Nr. 29.
24. Godard. Table des vingt premières années du Bulletin de la Société Belfortaine d'Émulation (1873—1893). (BSBelfortÉm 14 (1895), S. 1—10).
25. Huet, Gédéon. Catalogue des manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale. [Extrait de la Revue des Bibliothèques. Janvier 1894 — Mars 1895.]. [Betr. viele Einzelheiten des Elsaß, namentlich auch Briefwechsel von Oberlin]. Paris, E. Bouillon 1895. IV, 176 S.
26. Index-Catalogue of the library of the Surgeon-Generals Office, United States Army. Vol. XIII. [Strasburg, S. 811 f.]; Vol XV. [Universities: Strasburg, S. 10]. Washington, Government Printing Office 1892. 1894. [15], 1005; [12], 842 S.
27. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. [3.] Elsaß-Lothringische Handschriften und Handzeichnungen, bearbeitet von K. A. Barack. Straßburg, Heitz u. Mündel 1895. VII, 228 S.
28. Marckwald, Ernst. Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1892 und 1893. Unter Mitwirkung von Ernst Marckwald zusammengestellt von Hans Witte. . . . 1894. s.: Witte, Hans, Nr. 32.
29. [Pellechet, Marie]. Catalogue des Incunables de la Bibliothèque de la Ville de Colmar. [Erschien ursprünglich Februar-August 1895 in der Beilage der „Bibliographie de la France"]. Paris, Cercle de la Librairie . . . 1895. gr. 8°, 56 S.
30. Stumpf, Joseph. Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band I—X. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. *1—*68).
31. Vidier, A. Répertoire méthodique du moyen âge français pour l'année 1894. II, 2. Alsace. (MA 8 (1895), S. 298 f.).
32. Witte, Hans. Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1892 und 1893. Unter Mitwirkung von Ernst Marckwald zusammengestellt. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 527—580).

Vgl. Nr. 130.

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Theile.

33. Barr, Jean de. . . . Ètudes alsaciennes. . . . Paris 1894. s.: [Nerlinger, Ch.], Nr. 60.
34. [Bericht über die am 25. Juli 1894 stattgefundene Generalversammlung der „Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace"]. (KBGV 43 (1895), S. 102 f.).
35. Bernhoeft, Ch. Straßburg, Metz und die Vogesen. 150 Bilder in Phototypie mit Unterstützung des Vogesen-Clubs nach der Natur aufgenommen und herausgegeben. Erläuternder Text

von Hans Luthmer. ([A. u. d. T.]: Strasbourg, Metz et les Vosges. 150 vues phototypiques reproduites d'après nature par Ch. Bernhoeft. Commentaire du Dr. Jean Luthmer, traduit par Nageldinger.) Straßburg (Els.), W. Heinrich 1894. Text: qu. 8°, Bilder: Folio. XI, 40 S. u. 150 Tafeln.

36. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Oberelsaß. Session von 1894. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1894, S. 224—234. — [2.] Verhandlungen. Colmar 1894, S. 43).

37. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Oberelsaß. Session von 1895. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1895, S. 128 f. — [2.] Verhandlungen. Colmar 1895, S. 56 f.).

38. Bezirksarchiv [zu Straßburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsaß. Sitzung von 1894. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg 1894, S. 137—140. — [2.] Verhandlungen. Straßburg 1894, S. 25).

39. Bezirsarchiv [zu Straßburg]. (Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1895. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg 1895, S. 135—138. — [2.] Verhandlungen. Straßburg 1895, S. 22 f., 40 f.).

40. Bournand, François. L'Alsace et la Lorraine. (Récits et Souvenirs patriotiques). Préface par François Coppée. Ouvrage orné de gravures. Paris & Lille, J. Lefort 1895. 366 S. m. Abb.

41. Capper, Samuel James. Alsace and Lorraine. (The Contemporary Review, 66 (1894), S. 13—34).

42. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß. Lieferung 1. Zabern, A. Fuchs 1895. V. S. u. S. 1—64.

Rec.: StMBCO 16 (1895), S. 696 f. (L. Roth). — ELLehrZg 2 (1895), S. 284 (Th. Walter). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 675 f. (W. Wiegand).

43. Colmar-Markolsheim. (Wanderer 7 (1894/95), S. 297 ff.).

44. Dacheux, L. Fragments de la Chronique de Berler. (BSCM-Alsace 2e série, 17 (1895), S. 121—157).

45. Demeures amies en Alsace... Strasbourg 1895. s.: [Kastner, Valentine], Nr. 58.

46. Fauste, Maurice. Là-Bas. Promenade en Alsace en 188... Privas, Imprimerie Ardéchoise 1895. 166 S.

47. Fournier, A. L'Alsace. [Allgemeine Geschichte des Landes mit besonderer Berücksichtigung von Pfister, Limite des langues française et allemande en Alsace-Lorraine]. (BCAF 3 (1891), S. 59—72). [Erschien auch als Sonderdruck: Belfort, typ. Devillers 1891. 16 S.].

48. Fraipont, G.[ustave]. Les Montagnes de France. Les Vosges. — Ouvrage orné de 160 dessins inédits de l'auteur. [Mit

Vorwort von A. Fournier]. Paris, H. Laurens 1894. XII, 426 S. u. 1 Karte.

49. Froelich, J. Le Donon. ... Nancy 1894. s.: Ganier, H. et Froelich, J., Nr. 50.

50. Ganier, H. et Froelich, J. Le Donon. [Betr. auch die vom Donon ausgehenden Thäler]. [Extrait du Bulletin de la Société de géographie de l'Est. — Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 65]. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie. 1894. 120 S. m. Abb.
Rec.: RAlsace N.S. 8 (1894), S. 277—282 (A. B.[enoit]).

51. Goutzwiller, Charles. A travers le passé. Souvenirs d'Alsace, portraits et paysages. (RAlsace N. S. 8 (1894), S. 433—461; N. S. 9 (1895), S. 5—36, 159—195, 332—365, 436—465).

52. Grégoire, l'abbé. Description des Vosges. Publiée pour la première fois et annotèe par A. Benoit. (Annales de la Soc. d'émul. du dép. des Vosges, 1895, S. 221—273). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Grégoire, l'abbé. Promenade dans les Vosges. Publiée pour la première fois et annotée par Arthur Benoit. Épinal, Impr. Vosgienne 1895. 57 S.

53. H., D. Wahl. [Betr. die Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß]. (AntZ 6 (1895) S. 401 f.).

54. Höhe, Jg. Das Kochersbergerland. Mit zahlr. Illustr. u. 1 Karte. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Cie. 1895. 129 S.

55. Jan, Hermann Ludwig v. Elsässische Gedächtnißtage. Geistliches und Weltliches aus der heimischen Vergangenheit für die zwölf Monate des Jahres. [Nicht im Buchhandel]. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Comp., 1894. 194 S. [Ist Sonderabdruck aus „Der Elsässer"].

56. Ingold, A. M. P. Miscellanea Alsatica. [Un illustre Colmarien inconnu: Dom Martin Granter. — Notice sur l'iconographie de saint Morand. — Un curé espion des armées du Roy en 1744. — Le Liber amicorum du piétiste strasbourgeois Andreas Meyer, 1723—25. — La confrérie du Rosaire à Colmar et en Alsace. — Nouvelles rues, nouveaux noms. Une lettre inédite de Schoepflin. Appendice sur Pierre d'Andlau. — L'intendant du gynécée de Charlemagne à Colmar. — Les prévôts du chapitre du Saint Martin de Colmar. — Une lettre inédite de Mabillon. — Le procureur du chapitre de Thann en voyage en 1756]. Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard, 1894. [VI], 115 S.

57. — — Miscellanea Alsatica. 2e Série. [Schoepflin et Gerbert — Conjectures sur Pierre l'Ermite. — Le bréviaire de Strasbourg. — Une inscription funéraire de G. de Kaysersberg. — Anecdota Murbacensia. — Comment une dame colmarienne ... écrivait le français au siècle dernier. — Itinéraire du P. Burger. — Zaepffel. — Les derniers d'Andlau-Wittenheim. — Le tombeau de Berdolet. — Sainte Odile. — Ingoldiana. — Maurice Schmidt. — Barbe de Beroldingen. — Les cités de France].

Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard & fils 1895. 172 S. m. 5 Abb.

58. [Kastner, Valentine]. Demeures amies en Alsace. Ouvrage illustré par Ch. Spindler. [Le Woerth—Cernay—Gueberschwir—Vendenheim—Steinbourg—Villa Mon-Bijou—Mulhausen — Le Moulin d'Ortenberg—Rodern—Schoppenwhir—Grunstein —Stotzheim—Le Gîte—Ittenwiller]. Strasbourg, F. X. Le Roux & Cie. 1895. 112 S. u. 6 Taf.

59. [Michaelis, Adolf]. Gesellschaft zur Erhaltung der historischen Denkmäler. [Vereinsbericht]. (KBlWZ 13 (1894), S. 27—31, 61—64, 89—91).

60. [Nerlinger, Ch.]. Petite Collection Alsacienne. — Études alsaciennes par Jean de Barr. Paris, impr. Ch. Schlaeber 1894. [V], 213 S. [L'âme celtique de l'Alsace. — Le mur payen. — Sainte Odile, légende du X^e siècle. — Attic et Sainte Odile. Histoire et légende. — Herrade de Landsberg. — Le Pape Saint Léon IX. — Le Rabbi Joselmann. — Une querelle de savants alsaciens. — La proclamation de la République en Alsace en 1792. — Oberlin. — Un voyage en Alsace en 1822. — Une Anglaise en Alsace. — Les revendications allemandes sur l'Alsace et la Lorraine. — Les sentiments français de l'Alsace. — Xavier Mossmann].

61. Ohl, Lud. La vallée de Munster. (Passe-Temps 6 (1895), S. 305 ff.)

62. Pfister-Schweighusen, H. v. Deutschland im Elsasse. [In früherer Zeit]. (Burschenschaftl. Blätter 7 (1893), S. 99—101).

63. Reuss, Rod. Collectanea Speckliniana. Supplément. (BSCMAlsace 2^e série 17 (1895), S. 57—80).

64. Roehrich, M^{me} Ernest [Laure]. A travers notre Alsace. [Wissembourg—Haguenau (La forêt, la ville) — Morsbronn — Woerth —Les environs de Woerth — Les châteaux de la vallée de la Sauer (Fleckenstein, Hohenbourg) — Autour de Niederbronn — Le pays de Hanau — Saverne — De Saverne à Wasselonne — Wasselonne et le Schneeberg — Au Nideck par Wangenbourg — Du Nideck à Haslach]. Paris, libr. Fischbacher 1894. [VII], 244 S.

65. Roth, J. Geschichtsbilder mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Elsaß-Lothringen. 3. Auflage. Zabern, Fuchs 1894. IV, 95 S. m. Abb.

66. Scheib, J. G. Weißenburg-Wörth. Führer über die Schlachtfelder von Weißenburg und Wörth und zu den Ruinen des Lauter- u. Sauerthales, mit Stadtplan u. 3 Karten. Weißenburg i. E., Ackermann 1895. VIII, 178 S.

67. Schoell, Théodore. Le comté de Horbourg. (RAlsace N. S. 9 (1895), S. 98—110, 366—392, 466—488).

68. Sitzungs-Berichte der Société pour la conservation des Monuments historiques d'Alsace [18. Januar 1893—3. April 1895].

(BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 59—161 [einer besonderen Paginirung; S. 1—58 fehlen].

69. Stieve. Die Grafschaft Ober-Salm in den Vogesen. (JbGElsLothr 11 (1895), S. 7—19).

70. Trinius, August. Die Vogesen in Wort und Bild. Ein Wanderbuch durch den Wasgau. Mit 25 Vollbildern nach Original-Aufnahmen und zahlreichen Titelvignetten. Karlsruhe, Otto Nemnich 1895. IX, 449 S. u. 25 Taf.

71. Waldteuffel, Edouard. Mémoire pour la Retrocession de l'Alsace-Lorraine, adressé à S. M. l'Empereur et Roi Guillaume II. [Betr. auch die Geschichte des Landes]. Paris, Didier 1892. 287 S.

Rec.: MHL 22 (1894), S. 126 f. (R. Mahrenholtz).

72. Walter, Theobald. Geschichtliches aus dem Kreise Altkirch. — Hagenbach. — Der Dinghof von Wittersdorf. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 19 S.

73. — — Geschichtliches aus dem Kreise Altkirch. Die verschwundenen Dorfschaften des Kreises Altkirch. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 26 S.

74. — — Die verschwundenen Dorfschaften des Kreises Gebweiler. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 17 S.

75. Wedelstaedt, Theobald v. Die Hohenzollern und das Elsaß. [Sonderabdr. aus „Der Soldatenfreund", Okt.—Nov. 1895]. Berlin, E. S. Mittler & Sohn [1895]. 44 S.

76. Weech, Friedrich von. Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 632—649).

77. Weick, Georg. Heimatkunde von Elsaß-Lothringen. Zabern, Fuchs 1894. VIII, 57 S. m. Abb.

78. Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Elsaß-Lothringen, in die Vogesen und zu den deutsch-französischen Schlachtfeldern. Mit Karten und Plänen. 3. Auflage. Würzburg, Leo Woerl 1893. 124 S. m. 7 Karten u. Plänen.

79. Wyss, Georg v. Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Herausgegeben durch die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. [Betr. vielfach das Elsaß]. Zürich, Fäsi & Beer 1895. XII, 338 S.

Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 292 f. (Aloys Schulte).

Vgl. No. 146. 530. 640. 904. 931.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

80. Bardy, Henri. Documents inédits sur une prétendue découverte faite à Bavilliers en 1862. (BSBelfortÉm 14 (1895), S. 23—27).

81. — — Les Sarmates dans les Vosges. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 105—111).

82. **Bechstein, Otto.** Der Donon und seine Alterthümer. Straßburg 1894. s.: Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. 7. Heft, Nr. 14.

*83. **Bleicher, G.** Les Vosges, le sol et les habitants. Paris 1890. [Vgl. Bibliogr. f. 1890, Nr. 30].
Rec.: BSIndMulh 60 (1890), S. 32—47 (Mathieu Mieg).

*84. — Commerce et industrie des populations primitives de l'Alsace et de la Lorraine. ... 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 57].
Rec.: BSIndMulh 62 (1892), S. 324—330 (Mathieu Mieg).

85. — Supplément aux matériaux pour une étude préhistorique de l'Alsace. ... Colmar 1894. s.: Faudel et Bleicher, Nr. 89.

*86. **Borries, E. v.** Noch einmal die Örtlichkeit der Alamannenschlacht von 357 n. Chr. ... 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 59].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 176 f. (W. Wiegand). — AnnEst 8 (1894), S. 627 f. (Théodore Schoell).

87. **Deecke, W.** Die Ligurer im Elsaß. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 1—11).

88. **Delsor, N.** Marlenheim. Découverte de tombes antiques. Avec 4 planches. (BSCMAlsace 2e série 17 (1895), S. 12*—16*).

89. **Faudel et Bleicher.** Supplément aux matériaux pour une étude préhistorique de l'Alsace. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 91—111). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 21 S.].

90. **F.[orrer, R.].** Römischer Altarstein von Lembach. (AntZ 6 (1894), S. 142).

91. **Fournier, A.** Les Ballons. (BCAF 4 (1892), S. 68—74).

92. **Gasser, Aug.** Station préhistorique de Soultz (Haute-Alsace). (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 113—116 u. 1 Taf.). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 15 S. u. 1 Taf.].

93. — — Notes sur quelques vestiges préhistoriques des environs de Soultz (Haute-Alsace). (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 117—121 u. 1 Taf.).

94. **Gutmann, K.** Leitfaden zur Erkennung der heimischen Alterthümer. ... Colmar 1894. s.: Winkler, C. und Gutmann, K., Nr. 113.

95. **Henning, R.** Neuere Funde aus dem Elsaß. — I. Die Grabhügel zwischen Hatten und Selz. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895) S. 1—33).

96. — — Fund römischer Alterthümer bei Straßburg. Mit Plan. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 24* f.).

97. — — Brumath. Ausgrabungen. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 78* f.).

98. **Herrenschneider, E. A.** Argentovaria Horburg. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 461—467).

99. Ingold, A. Roches vitrifiées. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 76*—78*).

100. Kessler, Fritz. A propos des sépultures du Bollenberg. (BSIndMulh 65 (1895), S. 324—329). [Auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1895. 6 S.].

101. — — Procès-verbal de la découverte d'un sarcophage en pierre faite au Bollenberg, en Novembre 1894. [Mit 2 Tafeln u. 1 Abbildung]. (BMHMulh 19 (1895), S. 5—12).

102. Liermann, Otto. Die Alamannenschlacht bei traßburg 357 n. Chr. (BFDH N.F. 8 (1892), S. 159—179).

103. -m- Zum Artikel „Gigantensäulen". (AntZ 6 (1894), S. 12 f.).

104. Mieg, Mathieu. Mulhouse et le Sundgau avant l'histoire. (BSIndMulh 64 (1894), S. 133—147).

105. Müller, Gustav A. Grabhügel bei Sesenheim und Sufflenheim i. Els. (Mit 1 Plan). (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 56*—62*).

106. Pfannenschmid, Heino. Argentovaria, oppidum Argentaria, castrum Argentariense und Olino. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 497—515).

107. Reinach, Salomon. Bas-relief inédit autrefois à la Bibliothèque de Strasbourg. [Gallo-römisches Denkmal aus Brumath]. [Mit Abb.] (Revue celtique 16 (1895), S. 369—373).

108. Schoell, Th. Horbourg-Argentovaria. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 504—532).

109. Schumacher, E. Die natürliche Entwickelung des Straßburger Landes. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 1—42. Nr. 427.

110. Steimle, H. Wo fand die Entscheidungsschlacht zwischen Cäsar und Ariovist statt? (Litterar. Beil. d. Staats-Anz. f. Württemberg. 1895. S. 37—42).

111. Wachstein, Der, oder Beobachtungsfelsen. (Wanderer 7 (1894/95) S. 74 ff.).

112. Waldner, Eugen. Castrum Argentariense. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 444—447).

113. Winkler, C. und Gutmann, K. Leitfaden zur Erkennung der heimischen Alterthümer. Erläutert durch 300 Zeichnungen. Bearbeitet für die Herren Geistlichen, Lehrer, Forst- und Baubeamten, Bürgermeister, Landwirte und Altertumsfreunde. Colmar, Typogr. F. X. Saile 1894. 108 S. m. Abb.
Rec.: Germania 1 (1894), S. 169 f. (C. Mehlis). — AnnEst 9 (1895), S. 121—123 (Dr. Bl[eicher]).

114. Winkler, C. Römerstation zwischen Grussenheim und Artzenheim, und Römische Niederlassungen westlich von Grussenheim. (Mit 4 Plänen). (BSCMAlsace 2e série 17 (1895), S. 43*—46*).

Vgl. Nr. 50. 60. 225. 252. 848.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

115. Albrecht, Karl. Rappoltsteinisches Urkundenbuch, 759—1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsaß, mit Unterstützung der Landes- und der Bezirksverwaltung herausgegeben. III. Band. Enthaltend 1200 Urkunden und Nachrichten aus den Jahren 1409—1442. Colmar, E. Barth 1894. gr. 8°. VIII, 675 S.
Rec.: DHerold 26 (1895), S. 10 (K.[indler] v. K.[nobloch]). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 150 f. (A. S.[chulte]).

116. Becker, Joseph. Die Landvögte des Elsaß und ihre Wirksamkeit von Heinrich VII. 1308 bis zur Verpfändung der Reichslandvogtei an die Kurfürsten der Rheinpfalz 1408. [Nur Theil I; Theil II soll in ZGORh erscheinen]. Inaugural-Dissertation . . . Straßburg: Buchdr. Müller, Herrmann & Cie. 1894. 4°. [III], 40, VIII, [III] S. [Erschien auch als Progr.-Beil. d. Bischöfl. Gymn. zu Straßburg. Ebenda, 48 S.]

117. — — Zu den Regesten Karls IV. [Bisher unbekannte Kaiserurkunden aus den Archiven zu Colmar und Hagenau für Hagenau, Colmar, Schlettstadt und Mülhausen]. (NA 20 (1895), S. 656—660).

118. — — Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte des Elsaß im 14. Jahrhundert. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 321—360).

119. Fester, Richard. Die Fortsetzung der Flores temporum, von Reinbold Slecht, Cantor von Jung Sankt Peter in Straßburg, 1366—1444. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 79—145).

120. Haupt, Herman. Zur Sagengeschichte des Oberrheins und der Schweiz. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 472—476).

121. Hertzog, August. Das merowingische Herzogthum von Elsaß und das Ottilienkloster. (MVC 26 (1893), S. 29—45).
Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 305 f. (C. P.[fister]).

*122. Jan, Hermann Ludwig von. Das Elsaß zur Karolingerzeit. [Auch als Sonderdruck: Freiburg, Mohr 1892. 56 S.]. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 91].
Rec.: MIÖG 15 (1894), S. 182 f. (E. M.).

123. Kleinclausz, A. Les origines de la ville et de la commune de Belfort et la politique de Renaud de Bourgogne, comte de Montbéliard. (BSBelfÉm 14 (1895), S. 52—108).

124. Krüger, Emil. Der Ursprung des Hauses Lothringen-Habsburg. (Das Haus Metz oder das Geschlecht der Matfridinger). Wien, Selbstverlag 1890. 4°, 31 S. u. 1 Stammtafel.
Rec.: MIÖG 16 (1895), S. 379—381 (O.[swald] R.[edlich]).

125. Maag, Rudolf. Zum habsburgisch-österreichischen Urbar. [Besitzungen im Amt Ensisheim]. (AnzSchwG 23 (1892), S. 391—393).

126. — — Das Habsburgische Urbar. I.: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. [A. u. d. T.: Quellen zur Schweizer Geschichte. 14. Band]. Basel, A. Geering 1894. IV, 536 S.

Rec.: LCBl 1895, S. 325 (-ch-). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 730 f. (A. S.[chulte]).

127. **Mathias von Neuenburg**, Die Chronik des. Uebersetzt von **Georg Grandaur**. Mit Einleitung von **Ludwig Weiland**. ([A. u. d. T.:] Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 92. Lieferung). Leipzig, Dyck 1892. XXVIII, 292 S.

128. **Nerlinger, Charles**. Deux pamphlets contre Pierre de Hagenbach. (Mélanges Julien Havet. Paris, E. Leroux 1895, S. 549—560).

*129. **Pfister, Ch.** Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de Sainte Odile, ... Nancy 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 87; f. 1892/93, Nr. 96, 97].

Rec.: HZ N.F. 38 (1895), S. 463 f. (Kehr).

130. — — Les manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale, relatifs à l'histoire d'Alsace. [Erschien ursprünglich 1889—93 in der Revue d'Alsace]. Paris, librairie Fischbacher 1893. [III], 248 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 86; f. 1892/93, Nr. 98].

131. **Schiber, Adolf**. Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur Urgeschichte des deutschen und des französischen Volksthums. Mit 2 Karten. Straßburg, K. J. Trübner 1894. IX, 109 S. u. 2 Karten.

Rec.: RCr N. S. 38 (1894), S. 10 f. (Ch. Pfister). — MA 7 (1894), S. 103 (L. Duvau). — HZ N.F. 38 (1895), S. 347 f. (Ferd. Wrede). — ZRPh 18 (1894), S. 440—448 (G. Gröber). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 327—329 (Hans Witte); vgl. auch S. 524 und N.F. 10 (1895), S. 146. — AnnEst 8 (1894), S. 446 (Ch. Pfister).

132. **Scriptores** rerum germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis editi. Lamperti, monachi Hersfeldensis, opera. Recognovit **Osw. Holder-Egger**. Accedunt Annales Weissenburgenses. Hannover, Hahn 1894. LXVIII, 490 S. m. 1 Taf.

133. **Thommen, Rudolf**. Urkundenbuch der Stadt Basel ... II. Basel 1893. s.: **Wackernagel, Rudolf und Thommen, Rudolf**, Nr. 134.

134. **Wackernagel, Rudolf** und **Thommen, Rudolf**. Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. II. Band [1268 bis 1290]. Basel, Detloff 1893. 4°. VIII, 521, 20 S., 1 Karte u. 2 Lichtdr.-Taf. [Betr. vielfach das Oberelsaß].

*135. **Witte, Heinrich**. Der letzte Puller von Hohenburg. ... Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93 Nr. 103].

Rec.: MHL 22 (1894), S. 45 f. (Ludwig Schädel).

136. — — Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsaß. Festschrift zur Einweihung des Kaiser-Friedrich-Denkmals bei Wörth. Straßburg, Heitz & Mündel 1895. Fol. XII, 136 S., 2 Stammtaf. u. 8 Abb.

137. Witte, Heinrich. Zur Geschichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475. — Die Verwicklungen in Lothringen, im Waadtland und Wallis. — Verhandlungen und Rüstungen der Niedern Vereinung. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 78—112, 202—266).

Vgl. Nr. 74. 457. 817. 933.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

138. Ballheim, Beda von. Vom „nationalen Kultus“ im Elsaß. Jahrhundert-Erinnerungen. [Aus der Revolutionszeit]. ANW 28 (1894), S. 541—547).

139. Bardy, Henri. Napoléon Bardy, magistrat et représentant du peuple, 1804—1884. (BSBelfortÉm 14 (1894), S. 18—121).

140. — — Le Régiment de „Salm-Salm“ (1783—1792). (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 113—135).

141. Bemerkungen zum Treffen von Türkheim. . . . Colmar 1894. s.: [Braubach], Nr. 147.

142. Benoit, A. Notice sur la réunion de la principauté de Salm à la France (1793). (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 201—251).

143. — — Anne-Christine de Saxe, princesse royale de Pologne, abbesse de Remiremont (1773—1782.) [Betr. auch die gleichzeitige Geschichte des Elsaß]. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 75—97).

144. — — Dépêches de l'Administration civile, XIX[e] siècle, Alsace-Lorraine. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 117—130, 414—417).

145. — — Les corps francs allemands dans le pays de Bade, avril 1848. [Betr. auch das Elsaß]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 289—308).

146. Boureulle, P. de. Le Ban-de-la-Roche, à propos d'une correspondance inédite du pasteur Oberlin. (Avec une carte) (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 181—199).

147. [Braubach]. Bemerkungen zum Treffen von Türkheim am 5. Januar 1675, von einem preußischen Offizier. (Eine noch nicht gedruckte Mittheilung). [Mit Abbildung und Karte]. (Wandrer 7 (1894/95), S. 169—171, 177 f. [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, Buchdr. F. X. Saile 1894. 11 S. u. 1 Karte].

Rec.: RAlsace N. S. 9 (1895), S. 140 f. (Frédéric Kurtz).

148. Carl. Ausgewählte Schriften weiland . . . des Erzherzogs Carl von Oesterreich. Mit Karten und Plänen. IV. [Feldzug von 1796, S. 281—386]. Wien u. Leipzig, W. Braumüller 1894. VI, 657 S.

*149. Chuquet, A. Les guerres de la Révolution, 3[e] série. I. II. . . . Paris 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 113].

Rec.: Séances et trav. de l'Acad. des Sciences mor. et pol. N.S. 41 (1894), S. 404—407 (Sorel).

150. **Des Robert, F.** La bataille de Tuttlingen (16 novembre 1643). Négociations entre Charles IV et Mazarin (1644). (MAcStan 5e Série 12 (1895), S. 370—443).

151. **Dubail-Roy, F.-G.** Récits de voyages dans l'Alsace Romane (XVIIe & XVIIIe siècle). (BCAF 6 (1894), S. 100—144). [Erschien auch als Sonderdruck: Belfort, typ. E. Devillers 1894. 47 S. u. 3 Taf.].

152. **Eckel, Aug.** La Marseillaise. (Almanach d'Alsace & de Lorraine. 1895. Paris [1894], S. 58—61).

153. — — La réunion de l'Alsace et de la Lorraine à la France et les origines de la Guerre franco-allemande (1870—1871). Deux conférences faites à la Société républicaine d'instruction de l'arrondissement de Vesoul . . . Vesoul, imprimerie de L. Cival 1894. 57 S.
Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 456 (C. P.[fister]).

154. **Ehrhard, L.** Mariage du Grand Dauphin et de Marie-Christine de Bavière. [Betr. auch den Aufenthalt, 1680, der Prinzessin in Straßburg]. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 8—15, 139—150, 173—183, 374—383, 448—460). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Herder 1895. 52 S.].

*155. **Fürstenwerth, Ludwig.** Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. . . . Göttingen 1893.
Rec.: ThLBl 15 (1894), S. 246—248 (G. Bossert) — HZ N.F. 36 (1894), S. 373 f. (Brandi). — MHL 22 (1894), S. 437 (Erich Brandenburg).

*156. **Haupt, Herman.** Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. . . . [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 124]. [Auch als Sonderdruck: Trier, Lintz 1893. VII, 144 S.]
Rec.: LCBl 1894, S. 1917 f. (Al.[oys] S.[chulte]).

157. **Herbelin, L.** Choses et autres sur la présence des Alliés dans le pays pendant les campagnes de 1814 et 1815. (BCAF 7 (1895), S. 108—113).

158. **Heuser, E.** Die Belagerung von Landau in den Jahren 1702 und 1703. Landau, Kaussler 1894. XL, 208 S. m. 6 Lichtdr.-Taf., 1 Lith. u. Textabb.

159. [**Hoffmann, Ch.**]. Les premières municipalités dans la Haute-Alsace. [Von: X.] (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 665—676, 738—752).

160. **Horning, W.** Die Rose unter den Dornen. Festpredigt gehalten am 300jährigen Geburtsjubiläum Gustav-Adolf's . . . in der Jung St. Peterkirche zu Straßburg. [Mit historischen Anmerkungen über Gustav Adolf im Elsaß]. Straßburg, Selbstverlag 1894. 12 S.

161. **Jan, Hermann Ludwig v.[on].** Das Elsaß im Jahre 1793. Zeitgenössische Belege gesammelt und als Jahrbuch geordnet. Nicht im Buchhandel. Straßburg: Druck von Müller, Herr-

mann & Comp. 1894. 559 S. [Ist Sonderdruck aus „Der Elsässer“].

162. Kleemann. Über die Linien (Linien-Verschanzungen) in Mittel-Europa im 17. und 18. Jahrhundert. [S. 755 ff.: Die Moder-(Hagenauer) Linien. Die Lauter- (Weißenburger) Linien]. (Allgem. Militär-Zeitung 1894 S. 81 ff.). [Auch als Sonderdruck: Darmstadt, E. Zernin 1894. IV, 92 S.].

163. L. du Sundgau. Le Sundgau sous la Révolution. (Passe-Temps 5 (1894) S. 483 f., 499 f., 515 f., 530 f., 549 f., 563 f.; 6 (1895), S. 5 f., 22 f., 36 f., 53 f.).

164. Langer, Otto. Altbreisachs Zerstörung durch die Franzosen im Jahr 1793. („Schau-in's-Land!“ 20 (1893), S. 34—48).

165. Legrelle, A. Les conférences secrètes de Diessenhofen et Steckborn (1694). Paris, Pichon 1893. 22 S.
Rec.: GGA 1895, S. 442—446 (Aloys Schulte).

166. — — Notes et Documents sur la paix de Ryswick. Lille: impr. Desclée, de Brouwer et Cie. 1894. 136 S.

167. Lenient, Ch. La poésie patriotique en France dans les temps modernes. II: XVIII^e et XIX^e siècles. [Chants populaires de la Révolution (La Marseillaise), S. 144—166]. Paris, Hachette & Cie. 1894. 492 S.

168. Lenz, Max. Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsaß zur Zeit der Reformation. Vortrag. [A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 49]. Halle, M. Niemeyer 1895. 32 S.

169. Liblin, J. Épisode de la guerre de trente ans. — Thann, Belfort. Colmar, Brisach (1581—1675). (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 101—109).

170. Mähly, J. Die Entstehung der Marseillaise. (Wissensch. Beil. d. Leipz. Zeitung, 1895, Nr. 90, S. 358—360).

171. Menzel, Karl. Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf von Veldenz, der Stammvater des baierischen Königshauses (1526—1569). Unter Benutzung des litterarischen Nachlasses von J. Ph. Schwartz. [Betr. an vielen Stellen das Elsaß]. München, Beck 1893. XXII, 604 S.

*172. Mossmann, X. La France en Alsace après la paix de Westphalie. ... 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 131].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 344 f. (K. Jacob).

173. Muhlenbeck, Eugène. Il y a cent ans! ... (Euloge Schneider et Saint-Just.) (Suite) [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 132]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 5—23, 181—209, 296—333).

174. Nerlinger, Ch. Une description de l'Alsace en 1662 [„La Carte & la Description de l'Alsace Françoise per P. du Val“]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 37—56).

175. Niefer. Kurzgefaßte Vaterländische und Regimentsgeschichte. ... [Die Kämpfe württembergischer Truppen, des jetzigen

Regiments Nr. 126, bei Straßburg 1815, S. 53 ff.]. Straßburg, Heinrich 1894. 96 S.

176. Obser, Karl. Gustav Adolf von Schweden am Oberrhein im Jahre 1620. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 130—137).

177. Orléans, H. d' (duc d'Aumale). La dernière campagne, 1675. [Mit einer Karte]. [Extrait du tome VII de l'Histoire des princes de Condé]. (Revue des deux Mondes, 123 (1894), S. 241—274).

178. — — Condé, Turenne et l'Alsace, 1675. (Almanach d'Alsace et de Lorraine, 1896, Paris [1895], S. 20—34).

179. Pernot, A. Arrestation du duc d'Enghien & de son entourage à Ettenheim. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 145—158).

*180. Pfister, Ch. L'Alsace sous la domination française ... Nancy 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 136].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 345 f. (W. Wiegand).

181. — Un mémoire de l'Intendant Colbert sur l'Alsace, 1663. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 196—212, 309—331).

182. Pfister-Schwaighusen, H. von. Elsässisches. [18. Jh.] (ZwJh 4,2 (1894), S. 171—173).

183. Reuss, Rudolf. Gustav Adolf, König von Schweden. Ein evangelisches Lebensbild aus dem dreissigjährigen Kriege. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 28 S.

184. — L'Alsace pendant la Révolution française. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1890, Nr. 73; f. 1891, Nr. 116; f. 1892/93, Nr. 140]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 76—100, 404—419, 552—580).

185. — L'Alsace pendant la Révolution française. II.: Correspondance de François-Étienne Schwendt, député à l'Assemblée Nationale. et pièces inédites diverses relatives à l'histoire de Strasbourg durant les années 1790—1793, tirées des Archives Municipales et annotées. Paris, librairie Fischbacher 1894. XV, 392 S.
Rec.: RCr N.S. 40 (1895), S. 17—19 (A. C.[huquet]).

186. Rocholl, Heinr. Die Braunschweig-Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich, 1674—1675. (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1895, S. 110—145). [Auch als Sonderdruck: Hannover, Buchdr. Gebr. Jänecke 1895. 36 S.].

*187. Rohdewald, Wilh. Die Abtretung des Elsaß an Frankreich. ... Halle 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 142].
Rec.: HJb 15 (1894), S. 193 f. (A. Meister). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 183 f. (K. Jacob).

188. Schlag, Hermann. Geschichtlich-geographische Übersicht über die Staaten des deutschen Reiches nach Abschluß des Westfälischen Friedens 1648. Progr.-Beil. d. Realgymn. zu Siegen. [Das Elsaß, S. 26—28]. Siegen, Druck v. W. Vorländer 1895. 48 S.

189. Seillière, baron Frédéric de. Partage de Salm en 1598. (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 337—404).

190. — Fêtes du centenaire de la réunion de la principauté de Salm

à la France, 10 et 11 septembre 1893. Toast . . . Saint-Dié, impr. L. Humbert 1893. 4°. 6 S. [Vgl. AnnEst 8 (1894), S. 273].

191. Spitz, U. Die Schweden im Elsaß. Rixheim, Buchdr. Sutter u. Comp. 1895. 44. S.

*192. Tiersot, Julien. Rouget de Lisle. . . . Paris 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 148].
Rec.: LBlGRPh 15 (1894), S. 61 f. (R. Mahrenholtz).

193. Varrentrapp, Conrad. Der Große Kurfürst und die Universitäten. Rede zur Feier des Geburtstages . . . des Kaisers . . . in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg gehalten. [Betr. auch den Großen Kurfürsten und das Elsaß]. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 42 S.

194. Vie, La, militaire du général Ducrot, d'après sa correspondance (1830—1871), publiée par ses enfants. Avec trois portraits en héliogravure et une carte. [Ducrot war von 1865 an Commandeur der 6. Division in Straßburg]. I. II. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1895. IV, 466; 477 S.

195. Waltz, André. Trois autographes & un imprimé rare d'une collection privée. (Kléber. — Le Préfet Noël. — Le Préfet Castéja. — Les citoyennes de Strasbourg). [Revolutionszeit]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 270—276).

*196. Winckelmann, Otto. Der schmalkaldische Bund. . . . Straßburg 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 150].
Rec.: DLZ 16 (1895), S. 147 f. (Bezold). — MHL 22 (1894), S. 198—204 (Schmidt).

197. X. Les premières municipalités dans la Haute-Alsace. . . . 1895. s.: [Hoffmann, Ch.], Nr. 159.

Vgl. Nr. 56. 216. 257. 360. 366. 367. 370. 386. 388. 398 f. 412. 428. 456. 618. 631. 633. 642. 650—52. 806. 810. 819. 827.

VII. Schriften über einzelne Orte.

198. *Altdorf.* Heilig, J. Die Benedictiner-Abtei Altdorf. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 158—175).
Rec.: StMBCO 16 (1895), S. 665 f. (Jos. M. B. Clauss).

199. *Altkirch.* Goutzwiller, Karl. Historische Notizen über die Stadt und die ehemalige Herrschaft Altkirch. (Wanderer 7 (1894/95), S. 202 ff.).
Vgl. Nr. 72 f.

200. *Andlau.* Andlau. (Wanderer 7 (1894/95), S. 89—91, 97—99).
Vgl. Nr. 863.

201. *Balbronn.* Kiefer, L. A. Geschichte der Gemeinde Balbronn. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte nach Urkunden. Straßburg, Noiriel 1894. XI, 360 S. m. 1 Tafel.

Rec.: DLZ 16 (1895), S. 49 f. (Hollaender). — RCr N.S. 38 (1894), S. 458 f. (A. C.[huquet]). — LCBl 1895, S. 406 f. — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 541—545 (Frédéric Kurtz). — ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 525 f. (G. Matthis). — ELLehrZg 1 (1894) S. 159 f. (Albert Fuchs). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 733 f. (W. W.[iegand]). — AnnEst 9 (1895), S. 486—488 (Th. Schoell). — RCathAls N.S. 14 (1895), S. 75 f. ([N. Delsor]).

202. *Ballersdorf.* Walter, Theobald. Geschichte, Sagen und Gebräuche des Dorfes Ballersdorf, nebst einem Anhange: Erklärung der Flurnamen und einer Skizze des Dorfbannes. Ein Beitrag zur Geschichte der Dorfschaften des Sundgaues. Altkirch, Buchdr. E. Masson 1894. 103 S. u. 1 Karte.
Rec.: ELLehrZg 2 (1895), S. 75 f. (Albert Fuchs).

203. *Ban-de-la-Roche.* s.: *Steinthal.*

203a. *Barr.* s.: Nr. 833.

204. *Battenheim.* Cetty. Lebensgeschichte des heiligen Himerius, Schutzpatron der Pfarrei Battenheim. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. 34 S.

205. *Bergheim.* Hans, Eugen. Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß), . . . Straßburg 1894. s.: Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. I. Nr. 649.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 464 (K. H.[oeber]). — AnnEst 8 (1894), S. 443—445 (Ch. Pfister).

206. *Bernstein.* Ruinen, Die, der Burg Bernstein bei Dambach. (Wanderer 7 (1894/95), S. 290 f.).

207. *Bettbür.* Dacheux, L. Bettbür. Mit einer Abbildung. (BSCMAlsace 2e série 17 (1895), S. 19*—21*).

207a. *Börsch.* s.: Nr. 870.

208. *Breuschthal.* Levrault, L. Das Breuschthal, Haslach, Girbaden, Nideck und der Donon. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95) S. 313 ff.).

209. *Brumath.* s.: Nr. 97, 107.

210. *Colmar.* Bresslau, H. Zur Überlieferung der Kaiserurkunden für Peterlingen. [Betr. Besitz in Colmar]. (AnzSchwG 25 (1894), S. 79—83).

211. — Ingold, A. M. P. Notice sur l'église et le couvent des Dominicains de Colmar. Colmar: H. Hüffel; Paris: A. Picard 1894. VI, 104 S. u. 2 Abb.
Rec.: HJb 16 (1895), S. 897 (N. P.[aulus]).

212. — Kaltenbach, P. Le Club de Colmar (Société des amis de la constitution. Société populaire) pendant la Révolution d'après des documents, tirés des Archives de la ville de Colmar. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 170]. (Revue du XXe Siècle 2 (1893/94), Nr. 36, S. 31—43; 38, S. 54—65; 41, S. 23—37).

213. — Marquez, Omer. Un serment professionnel [als „archiater"] à Colmar, au XVIe siècle; coup d'oeil dans le passé. (Gaz.

hebdom. de méd. et de chir. 2e série, 31 (1894), S. 439 f.). [Auch als Sonderdruck: Paris, impr. Bernagud 1894, 7 S.].

214. *Colmar*. Mossmann, X. Les regestes du prieuré de Saint-Pierre à Colmar. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 578]. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 34—56).

215. — [Müller, Gustav Adolf]. Münzfund in Colmar. [Münzen aus dem 16. Jh.]. (AntZ 5 (1894), S. 171 f.).

216. — Pfannenschmid, H. Die Einführung des Vernunftdienstes in Colmar am 6. December 1793. Vortrag, gehalten am 24. April 1894 im evangelischen Jünglingsverein in Colmar. Colmar i. Els., Buchdr. Eglinsdörfer & Waldmeyer 1894. 24 S.

217. — — Ein Mandat Kaiser Friedrichs II. [zu Gunsten der Priorei St. Petri in Colmar, 1236]. (ZGORh N.F. 10 (1895) S. 668 f.).

218. — Rocholl, Heinrich. Die Vertreibung evangelischer Bürger aus der freien Reichsstadt Colmar und ihre Aufnahme in der Stadt Basel. Ein Geschichtsbild aus der Zeit der katholischen Gegenreformation, 1628—1630. (Beitr. z. vaterl. Gesch. [Basel] 14 (1895), S. 305—361). [Auch als Sonderdr.: 1895. 57 S.].

219. — [Waldner, Eugen]. Fest-Schrift für das zweite Elsaß-Lothringische Sänger-Bundes-Fest am 13. und 14. Mai (Pfingsten) 1894 zu Colmar i. E. Herausgegeben von dem Festausschusse. [S. 77—103: Auf einem Rundgange durch Colmar. Von Eug. Waldner. Mit neun Abbildungen]. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 103 S. m. Abb., 1 Taf. u. 1 Plan.

220. — — Auf einem Rundgange durch Colmar. Mit neun Abbildungen. Sonderabdruck aus der Festschrift für das 2. elsaß-lothring. Sängerbundesfest. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.

221. — — Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgegend. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 261—273).

222. — Winkler. Erwiderung. [Betr. Restaurirung des „Münsters von Colmar"]. (DBZg 28 (1894), S. 483).

223. — Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Colmar und Umgebung. Mit einem Plane der Stadt. [Auf dem Umschlage:] Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg u. Wien, Leo Woerl 1890. 16 S. m. 1 Plan u. 2 Karten.

Vgl. Nr. 29, 56, 117, 169, 558, 792.

224. *Donon*. Benoit, Arthur. [„Addendum" à la bibliographie du Donon]. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 265).

225. — Näher, J. Der Donon im Elsaß. [Mit 2 Abb.]. (Südwestdeutsche Touristenzeitung 1 (1895), S. 16 f.).

Vgl. Nr. 50, 82, 208.

226. *Drei-Ähren*. Franz. Drei-Ähren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Thal . . . 1. Theil. Drei-Ähren, Umgebung . . . Straßburg 1895. s.: Streifzüge und Rast-

orte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten. 8. Heft. Nr. 15.

227. *Dusenbach.* Fischer, Leonard. Geschichte des Wallfahrtsortes Dusenbach nebst kurzer geschichtlicher Beschreibung der Herrschaft Rappoltstein, der drei Burgen und der Stadt Rappoltsweiler. Straßburg: Druck von Müller, Herrmann & Cie. 1894. XV, 95 S. u. 1 Abb.

228. — Kehrein, V. Geschichte des Gnadenortes Unserer Lieben Frau von Dusenbach im Ober-Elsaß, aus Anlaß der Einweihung und Wiedereröffnung der Wallfahrtsstätte verfaßt und mit einer Auswahl üblicher Gebete und Gesänge versehen. Dülmen, A. Leumann 1894. 240 S. m. Abb.

229. — Ohl, Ludwig. Maria-Dusenbach. Geschichtliche Notiz mit Illustrationen. Markirch, Druckerei der Knaben-Anstalt 1895. 162 S. m. Abb.

230. — Raess, Amatus. Dusenbacher Wallfahrtsbüchlein zu Ehren der schmerzhaften Mutter. [Im Verein mit mehreren Pfarrern herausgegeben]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. VII, 207 S.

231. — [Wetterlé, Emil]. Unsere liebe Frau von Dusenbach, 1221—1894. Beschreibung der Wallfahrt, ihr Ursprung und ihre Geschichte mit 4 Original-Abbildungen. Colmar, J. B. Jung & Cie. 1894. 27 S.

232. — — Notre-Dame de Dusenbach 1221—1894. Le pèlerinage, son origine et son histoire. Avec 4 gravures. Colmar, impr. J. B. Jung & Cie. 1894. 32 S. [2 verschiedene Drucke].

233. *Eckartsweiler.* Jund, K. Aus der Schul-Chronik der Gemeinde Eckartsweiler. (ELLehrZg 2 (1895), S. 9 f., 41 f.).

234. *Eckkirch.* Degermann, Jules. Le monastère d'Échery au val de Lièpvre. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 81—120.) [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1895. 42 S.].

234a. *Egisheim.* s.: Nr. 516.

235. *Ehl.* Lang, J. J. Ehl ou Ell. Notice historique. (Passe-Temps 6 (1895), S. 289 f., 321 f., 353 f., 369 f., 388 f., 405 f., 417—420).

235a. *Ensisheim* s.: Nr. 710.

236. *Fessenheim.* Höhe. Aus dem Kochersberg. Geschichtliches [über Fessenheim]. (ELLehrZg 2 (1895), S. 153 f.).

237. *Fleckenstein.* Christ, Karl. Der Fleckenstein im Elsaß (Kreis Weissenburg). (Südwestdeutsche Touristenzeitung 1 (1895), S. 130 f., 138 f.).

238. — Mehlis, C. Aus dem Wasgau. [Betr. Burg Fleckenstein]. (KBlWZ 13 (1894), S. 198 f.).
Vgl. Nr. 64.

239. *Gebweiler.* Durrwell, G. Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs. [Gebweiler]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 462—488; N.S. 9 (1895), S. 88—97, 393—409).

240. *Gemar*. Levrault, L. Gemar, Oberbergheim, Rappoltsweiler und ihre Burgen. (Wanderer 7 (1894/95), S. 106 ff.).
241. *Geudertheim*. Müller, Gust. A.[dolf]. [Schauenburg'sche Grabkapelle in Geudertheim]. (AntZ 6 (1895) S. 397 f.).
242. *Girbaden*. s.: Nr. 208.
243. *Hagelschloß*. Hagelschloß und Hanfmatten. [Mit Abb.] (Wanderer 7 (1894/95), S. 82—85).
244. *Hagenau*. Bericht, Kurzer, von der Bruderschaft des heiligen Scapuliers, ... Rixheim 1894. s.: [Kolb, Th. Karl], Nr. 245.
245. — [Kolb, Th. Karl]. Kurzer Bericht von der Bruderschaft des heiligen Scapuliers, von ihrem Ursprunge, von den Pflichten der Brüder und Schwestern, sammt einem Verzeichniß der Ablässe derselben. Zusammengezogen aus mehreren gutgeheißenen Werken, zum Nutzen der Einverleibten der Bruderschaftskirche zu St. Niklaus in Hagenau. [Geschichte der Bruderschaft St. Niklaus zu Hagenau]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1894. 70 S.
246. — Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Hagenau im Elsaß und Umgebung. Mit einem Plane der Stadt. [Auf dem Umschlage:] Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg und Wien, Leo Woerl 1891. 17 S. m. 1 Plan u. 2 Karten.
    Vgl. Nr. 64, 825, 830.
247. *Hagenbach*. Walter, Th. Hagenbach. (ELLehrZg 2 (1895), S. 230—232).
    Vgl. Nr. 72.
248. *Haslach*. s.: Nr. 208.
249. *Hohenburg*. s.: Nr. 64.
250. *Hoh-Königsburg*. Burg Hoh-Königsburg. (Wanderer 6 (1893/94), S. 1 ff.). [Mit Abb.].
251. *Hohwald*. Ehrenberg, Fritz. Hohwald und Umgebung. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 6 (1893/94), S. 321 ff.).
    Vgl. Nr. 833.
252. *Horburg*. Herrenschneider, E. A. Römercastell und Grafenschloß Horburg, mit Streiflichtern auf die römische und elsässische Geschichte. Mit Plänen und Zeichnungen von Winkler. Colmar, E. Barth 1894. IV, 241 S.
    Rec.: RCr N.S. 38 (1894), S. 453 f. (A. C.[huquet]). — ZKulturG N. (4.) F. 2 (1895), S. 469 (G. Liebe). — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 141—144 (Frédéric Kurtz). — AnnEst 8 (1894), S. 260—263. (Théodore Schoell).
    Vgl. Nr. 67, 98, 106, 108, 112.
253. *Hüningen*. Huber, August. Geschichte Hüningens von 1679 —1698. Inauguraldissertation ... Basel, Druck. d. Allg. Schweizer Zeitung 1894. 139 S.
254. — Tschamber, Karl. Geschichte der Stadt und ehemaligen Festung Hüningen von ihrer Entstehung bis in die neueste

Zeit. Mit 15 Lichtdruck-Bildern und Plänen. Nach den städt. Akten und archival. Quellen gesammelt und bearbeitet. St.-Ludwig, Perrotin & Schmidt 1894. 296 S.

Rec.: HJb 15 (1894), S. 648 (K. H.[oeber]).

255. *Ingweiler.* Letz, Karl. Zur Geschichte von Ingweiler. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 62—64).

256. *Isenburg.* [Ostermeyer-Chatelain]. Notice historique sur le château d'Isenbourg près Rouffach. Colmar, typ. de F. X. Saile 1894. 35 S. m. 17 Tafeln.

257. *Ittenheim.* Weiss. Ein Blatt aus der Chronik der Gemeinde Ittenheim. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 298—300).

258. *Katzenthal.* Katzenthal. (Wanderer 7 (1894/95), S. 178–180).

259. *Kestenholz.* Reisser. Das Bad Kestenholz. Historische und wissenschaftliche Studie. [Mit Abbildungen.] (Wanderer 6 (1893/94), S. 193 ff.).

260. *Kinzheim.* Kinzheim. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 6 (1893/94), S. 129 ff.).

260a. *Kirchheim.* s.: Nr. 790.

261. *La Hingrie.* Walter, Th. Eine untergegangene deutsche Enklave im Leberthal. [La Hingrie]. (ELLehrZg 2 (1895), S. 7 f.).

262. *Lautenbach.* Lautenbach. [Mit Abbildung]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 33—36).

263. *Lembach.* s.: Nr. 90.

263a. *Lochweiler.* s.: Nr. 677.

264. *Lützelburg.* Lützelburg und Rathsamhausen. [Mit Abbildung]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 99, 105).

265. *Marienthal.* [Wernert, Joseph]. Die Basilika-Feier und die Stiftung des Collegiums zu Marienthal. Straßburg, Druck von F. X. Le Roux 1893. 80 S. m. 2 Abb.

266. *Markirch.* [Fund von Bleisärgen in Markirch]. (AntZ 6 (1895) S. 360 f.).

267. — Kupfer, ... Bergwerke, Die, von Markirch und St. Kreutz ... Colmar 1894. s.: [Ronner, E.], Nr. 268.

268. — [Ronner, E.]. Die Kupfer-, Eisen-, Zink-, Nickel-, Silber-, Antimon-, Arsenik- und Schwefel-Bergwerke von Markirch und St. Kreutz. (Sainte-Marie-aux-Mines et Lacroix-aux-Mines.) Colmar, Decker 1894. 4°. 38 S.

269. *Marlenheim.* s.: Nr. 88.

270. *Masmünster.* Gendre, Aug. Étude étymologique sur Massevaux. (BSBelfortÉm 14 (1894), S. 151—158).

Rec.: AnnEst 9 (1895), S. 619 (C. P.[fister]).

Vgl. Nr. 629.

271. *Maursmünster.* Benoit, A. Marmoutier & Saint-Quirin, d'après un manuscrit de la Bibliothèque de Metz. (Mém. de l'Ac. de Metz 3e série, 21e année (1894), S. 157—192).

272. *Mietesheim.* s.: Nr. 855.

272a. *Minversheim.* s.: Nr. 855.

273. *Molsheim.* Hasselbach, Anna. Ein Besuch im Kloster „Unserer lieben Frau" zu Molsheim i. E. [Mit Abbildung]. (Ueber Land u. Meer 74 (1895), S. 621 f.
Vgl. Nr. 641.

274. *Morsbronn.* s.: Nr. 64.

274a. *Mühlbach.* s.: Nr. 809.

275. *Mülhausen.* Benner, Edouard. L'armement du vieux Mulhouse. (BMHMulh 17 (1894), S. 153—164).

276. — — Fragments d'un ancien livre de bourgeois de Mulhouse, 1401—1412. (BMHMulh 18 (1894) S. 14—16).

277. — — L'ancienne argenterie de Mulhouse. (BMHMulh 18 (1894), S. 52—71).

278. — — Fragments d'un ancien livre de bourgeois de Mulhouse, 1401—1412. (BMHMulh 19 (1895), S. 13—16).

279. — Führer durch Mülhausen . . . Mülhausen 1893. s.: [Meininger, Ernest], Nr. 286.

280. — Gide, Gustave. Menus de quelques diners servis aux Waisenvögte sous l'ancienne république de Mulhouse. (BMHMulh 18 (1894), S. 72—80).

281. — — Mulhouse et la question d'Ortembourg. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 521—532, 688—694, 770—780, 854—862).

282. — Katholiken, Die. in Mülhausen. [Geschichte der Katholiken]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter u. Comp. 1895. 18 S.

283. — Kaufmann, A[dolf]. Die Entstehung der Stadt Mülhausen und ihre Entwickelung zur Reichsstadt. Progr.-Beil. d. Gymn. zu Mülhausen i. Els. Mülhausen, Buchdr. Wenz & Peters 1894. 45 S.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 733 (W. W.[iegand]).

284. — M., E. Führer durch Mülhausen . . . Mülhausen 1893. s.: [Meininger, Ernest], Nr. 286.

285. — Meininger, Ernest. Rapport sur le Cartulaire de Mulhouse de M. X. Mossmann. (BSIndMulh 60 (1890), S. 264—271).

286. — — Führer durch Mülhausen im Elsaß. Herausgegeben von der Zeitung „Express". Mit Federzeichnungen von Math. Kohler. [Von E. M.]. [Mülhausen], Buchdr. Veuve Bader & Cie. 1893. 45 S. u. Annoncen.

287. — — Saint-Jean de Mulhouse. (Revue de l'Art chrétien 5e Série 5 (1894), S. 541 f.).

288. — — Les archives du vieux Mulhouse et l'intérêt que présenterait la publication d'une série de documents inédits. (BSIndMulh 64 (1894), S. 39—61). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Vve Bader & Cie. 1894. 27 S.].

289. — — Le meurtre de Barthélemy Abt. Fait-divers Mulhousien de l'an 1562, tiré d'un dossier des Archives municipales. (BMHMulh 19 (1895), S. 17—60). [Und:] Arbre généalogique de la Famille Abt de Mulhouse (1446—1896).

290. — Mulhouse, Le Vieux. Documents d'archives publiés par les soins d'une Commission d'études historiques. Tome I.

[1. L'Église à Mulhouse avant la Réforme. Essais historiques suivis d'un Relevé des chapelains, par M. Gustave Gide. — 2. Ambassade du bourgmestre Jean Kloetzlin et du greffier-syndic Jean-Georges Zichle auprès du roi Henri IV, à Paris (... 1602). Traduction française de la relation originale de J.-G. Zichle, par Ernest Meininger. Suivi de la reproduction du texte original, intitulé: Gesandschaft Herrn Burgermeister Hans Klötzlins und Stattschreibers Hans Georg Zichle ...]. Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1895. VIII, 403 S. u. 1 Taf.

291. — Tournier, C. Mülhausen im XVI. Jahrhundert. Die Reformation in Mülhausen und der Aufruhr von 1587. Der Mülhauser Chronik nacherzählt. Illzach, Verlag d. Buchdr. „Zur Heimat" 1894. 53 S. u. 1 Bild.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 669 (A. M.[eister]).

292. — Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Mülhausen i. E. und Umgebung. Mit Plan der Stadt, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 4. Auflage. Würzburg & Wien, Leo Woerl 1890. 14 S. m. 1 Karte u. 1 Plan.
Vgl. Nr. 104, 117, 660.

293. *Münster.* Bresch, F. Stadt und Thal Münster im Elsaß im dreissigjährigen Krieg. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 383—423).
Vgl. Nr. 61.

294. *Murbach.* Ferrette, Bernard de. Diarium de Murbach, ... Colmar 1894. s.: [Pfirt, Franz Anton Konrad von], Nr. 299.

295. — Gatrio, A. Die Abtei Murbach in [!] Elsaß. Nach Quellen bearbeitet. I. II. Straßburg, F. X. Le Roux & Co. 1895. XIX, 595; III, 752 S.
Rec.: Mitt. aus d. histor. Litt. 23 (1895), S. 492—495 (Ludwig Schädel). — StMBCO 16 (1895), S. 137—140 (L. Roth). — Litterar. Handweiser 33 (1895), S. 668. — Kathol. Schweizer-Blätter N.F. 11 (1895), S. 122—125 (Jos. Hürbin); S. 125—127 (Th. von Liebenau). [Vgl. ZGORh N.F. 10 (1895), S. 679 (A. S.[chulte]). — RCathAls N.S. 14 (1895), S. 291—299 (L. G. Gloeckler).

296. — Ingold, Angel & Auguste. Bernard de Ferrette. Diarium de Murbach, ... Colmar 1894. s.: [Pfirt, Franz Anton Konrad von], Nr. 299.

297. — Murbach. [Mit Abb.]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 41—43, 49).

298. — Pfannenschmid, H. Verbrüderungsbrief zwischen den Klöstern Murbach und Luxeuil 1234. (ZGORh N.F. 9. (1894), S. 175 f.).

299. — [Pfirt, Franz Anton Konrad von]. Diarium de Murbach par Dom Bernard de Ferrette, prieur de l'abbaye. [Veröffentlicht von] A. Ingold. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 224]. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 10—26, 120—128, 217—222, 376—380, 467—472, 535—543, 613—628, 690—698). [Die

ganze Arbeit erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: **Bernard de Ferrette. Diarium de Murbach (1671—1746). Publié par Angel & Auguste Ingold.** Colmar, H. Huffel; **Paris, A.** Picard & fils 1894. 107 S.]

Vgl. Nr. 57, 530, 900, 905.

300. *Neubreisach.* Benoit, Arthur. Neuf-Brisach. Les deux Blocus 1814 et 1815. Le général baron Dermoncourt. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 145—180, 368—403).

301. — Brockhoff, F. Geschichte der Festung Neubreisach. Neubreisach, F. Brockhoff 1892. qu. 8⁰. 26 S.

302. — Cestre. Armoiries des Villes de Neuf-Brisach et de Vieux-Brisach. (BSBelfÉm 14 (1895), S. 14—22).

Rec.: RAlsace 9 (1895) S. 563 f. (Frédéric Kurtz).

303. — Neubreisach und das Monument des Generals Michel Beaupuy. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 185 ff.).

Vgl. Nr. 164, 169.

304. *Neuweiler.* Grupe, E. Der „hölzerne Brunnen" am Herrenstein bei Neuweiler. (MVC 28 (1895), S. 38 f.).

305. *Nideck.* s.: Nr. 208.

306. *Niederbronn.* s.: Nr. 306.

307. *Oberbergheim.* s.: Nr. 240.

308. *Oberehnheim.* Gyss, J. M. Urkundliche Geschichte der Stadt Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übrigen ehemaligen Reichsstädten des Elsasses. ([Auf dem Umschlage:] Mit 28 Abbildungen). Straßburg i. E., Druckerei der „Neuesten Nachrichten". 1895. XI, 572 S. m. 28 Abb.

309. — Riehl, J. Ph. Voyage en zig-zag à travers Obernai. (Passe-Temps 5 (1894), S. 212 f., 228 f., 241 f., 257 f., 273, 291 f. m. Abb.).

Vgl. Nr. 673.

310. *Oberseebach.* Lortz, M. Geschichte der evangelisch-reformierten Gemeinde Oberseebach-Schleithal. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet. Straßburg, Heitz u. Mündel 1894. XVI, 88 S.

311. *Odern.* [Lintzer, Emil]. Wallfahrts-Büchlein von Maria-Hilf in Odern, mit der Geschichte des Gnadenortes und einer Auswahl üblicher Gebete und Gesänge versehen. Odern (Ober-Elsaß), zu haben an der Wallfahrts-Kapelle. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. VIII, 184 S.

312. — Maria-Hilf in Odern. ... Colmar 1894. s.: [Wetterlé, Emil], Nr. 316.

313. — Notre-Dame des Aides à Odern. ... Colmar 1894. s.: [Wetterlé, Emil], Nr. 317.

314. — Schickelé. Zur Einweihung der neuen Gnadenkapelle in Odern am 9. September 1894. Festpredigt. [Geschichtlicher Überblick]. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 14 S.

315. — Wallfahrts-Büchlein von Maria-Hilf in Odern, ... Colmar, 1894. s.: [Lintzer, Emil], Nr. 311.

316. *Odern.* [Wetterlé, Emil]. Maria-Hilf in Odern. Ursprung und Geschichte der Wallfahrt. 1680—1894. Mit drei Abbildungen. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.

317. — — Notre-Dame des Aides à Odern. Origine et histoire du pèlerinage. 1680—1894. Avec trois gravures. Colmar, impr. J. B. Jung & Cie. 1894. 31 S.

317[a]. *Odilienberg.* s.: Nr. 356.

318. *Oelenberg.* Rocholl, Heinrich. Lutherzelle und Trappistenkloster. Eine Betrachtung über Heiligung im evangelischen und katholischen Sinne. [A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Band 18, Heft 6]. [Betr. Oelenberg]. Stuttgart, Belser 1893. 27 S.].

319. *Ortenberg.* Nerlinger, Ch. La seigneurie et le château d'Ortemberg au Val de Villé sous la domination Bourguignonne (1469—1474). (AnnEst 8 (1894), S. 32—65). [Erschien auch als Sonderdruck mit dem Kopftitel: „Collection d'histoire d'Alsace et de Lorraine, publiée par »L'Alsacien-Lorrain«." Paris, Ch. Schlaeber 1894. V, 34 S.

320. *Ottersweiler.* Audiguier. Chapelle Saint-Wendelin, près Ottersweiler. [Mit 2 Abb.]. (BSCMAlsace 2[e] série, 17 (1895), S. 63*—68*).

321. *Plobsheim.* Massing, C. Une Episode de l'annexion de l'Alsace à la France. [Ist Übersetzung von Wiegand, Aus den Tagen der französischen Annexion. Gemeinde-Zeitung f. Els.-Lothr. IV (1879), Nr. 16, 2. Blatt, 5. Juni 1879]. Metz, impr. A. Béha 1892. Folio. 4 S.

321[a]. *Rangen.* s.: Nr. 677.

322. *Rappoltsweiler.* Staub, Ch. Les bains Carola de Ribeauvillé (Haute-Alsace) .... Strasbourg, Heitz & Mündel 1893. 28 S. m. Abb.

323. — — Das Carolabad in Rappoltsweiler (Ober-Elsaß) .... Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 34 S. m. Abb.

324. — — [Dasselbe 1895 erschienen].

325. — Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Rappoltsweiler und das Carolabad. Mit Situationsplan des Bades, Karte von Elsaß-Lothringen und Eisenbahnkarte. 2. Auflage. Würzburg & Wien, Leo Wörl 1891. 16 S. m. 1 Plan u. 2 Karten.

Vgl. Nr. 115, 227—232, 240, 449, 821.

326. *Rathsamhausen.* s.: Nr. 264.

326[a]. *Reichenweier.* s.: Nr. 821.

326[b]. *Rimsdorf.* s.: Nr. 693.

327. *Rufach.* Walter, Th. Aus der Verfassungsgeschichte der Stadt Rufach. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 23 S.

328. — — Aus der Kriegsgeschichte der Stadt Rufach. Gebweiler, Buchdr. Dreyfus 1895. 20 S.

329. — — Zur Geschichte der Stadt Rufach. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 4—6).

Vgl. Nr. 530, 630, 862.

330. *Saales.* s.: Nr. 81.
331. *Saarunion.* Lévy, Jos. Notes sur l'ancien archiprêtré de Bouquenom (Saarunion). (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 273—280, 325—333, 436—447, 502—514). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 41 S.].
332. — Matthis, G. Bockenheim und Neu-Saarwerden. Ein Blick in die Vergangenheit der Stadt Saar-Union. Festschrift zu ihrem hundertjährigen Jubiläum, den 16. und 17. Juni 1894. Saarunion, E. Hartmann 1894. 19 S.
332a. *Saarwerden.* s.: Nr. 647.
333. *Salm.* s.: Nr. 69, 142, 189 f., 908.
334. *St. Kreutz.* s.: Nr. 270.
335. *St. Pilt.* St. Pilt. (Wanderer 6 (1893/94), S. 121 ff.).
Vgl. Nr. 659.
335a. *St. Ulrichsburg.* s.: *Ulrichsburg.*
335b. *Schaffhausen.* s.: Nr. 677.
336. *Scharrachbergheim.* Kiefer, L. A. Die Kirche von Scharrachbergheim. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 69*—74*).
337. *Schlettstadt.* Bouillet, A. Empreinte laissée par un corps de femme dans une tombe du XIe siècle. (BSNAFr 1894, S. 247).
*338. — Dacheux, L. Der Grabfund zu Schlettstadt .... Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 599].
Rec.: Christl. Kunstblatt, 1894, S. 17—21 (J.[ohannes] M.[erz]).
339. — Gény, Joseph. 1094—1894. St. Fides-Büchlein. [St. Fides zu Schlettstadt]. Straßburg, Druck v. F. X. Le Roux 1894. 32 S.
340. — Müller, G.[ustav Adolf]. Ein merkwürdiger Grabfund aus dem Elsaß. (AntZ 5 (1893), S. 107—111).
341. — Schlettstadt. [Mit Abbildungen]. (Wanderer 7 (1894/95), S. 50 ff.).
342. — Schwalbe, G. Ein Grabfund in Schlettstadt. (Correspondenz-Blatt d. deutsch. Gesellsch. f. Anthr., Ethn. u. Urgesch. 25 (1894), S. 2—4).
343. — — Zum Grabfund in Schlettstadt. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 22*—24*).
Vgl. Nr. 630.
344. *Schoenensteinbach.* Notice sur Schoenensteinbach. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 57).
Vgl. Nr. 117.
345. *Schwarzenthann.* H., C. Schwarzenthann. ... 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 346.
346. — [Hoffmann, Charles]. Schwarzenthann. [Von X.] (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 27—56). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: H., C. Schwarzenthann. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 31 S.].
347. — X. Schwarzenthann. ... 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 346.
348. *Sesenheim.* s.: Nr. 105, 685, 733, 742 f., 744, 746, 749, 751—756, 758 f., 762 f., 798.

349. *Steinschloß.* Brion, A. Le Château de la Roche. Avec 2 planches. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 21* f.).

350. *Steinthal.* s.: Nr. 146.

351. *Straßburg.* A la Mémoire de Jean-Louis-Armand de Quatrefages de Bréau. 10 février 1810—12 janvier 1892. [S. 6 ff. Aufenthalt in Straßburg, 1827 ff., Abbildungen des Straßburg der damaligen Zeit]. Lille, imprim. L. Danel 1893. 4°. 115 S. m. 9 Tafeln.

352. — Antisemitismus, Der, in der Kunst des Mittelalters. [Betr. das Münster in Straßburg]. (ZwJh 5, 2 (1895), S. 129—136).

353. — Aus der Geschichte der Straßburger Feuerwehr. (Els.-Lothr. Feuerwehr-Zeitung 2 (1895), S. 58—60, 74—76).

354. — Babeau, Albert. Une ambassade en Allemagne sous Henri IV. [1600. Betr. Straßburg]. (RHist 60 (1895), S. 28—49).

355. — Baumgarten, Hermann. Straßburg vor der Reformation. (Baumgarten, Histor. u. polit. Aufsätze u. Reden, [vgl. Nr. 469], S. 475—485).

356. — [Bechstein, Otto]. Straßburger Wegweiser mit Beschreibung des Vogesenausflugs nach dem Odilienberg. Festgabe für die Besucher der 23. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Müller ... Straßburg, Heitz & Mündel 1895. 87 S.

357. — Becker, Hermann. Der Bruderbund der deutschen Steinmetzen und Maurer. Eine kurze Schilderung seiner Organisation und Wirksamkeit vom Mittelalter bis auf die neuere Zeit. [Betr. auch die Straßburger Steinmetzen]. Solingen, Selbstverlag 1894. 82 S. m. Abb.

358. — Benoit, Arthur. [Mistress Troloppe à Strasbourg, 7 août 1833. [Straßburg im Jahre 1833]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 24—35).

359. — Berger-Levrault, Oscar. Souvenirs Strasbourgeois. Discours de réception. [16. u. 17. Jh.]. (MAcStan 5e Série, 12 (1895), S. XIII—LVIII). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Académie de Stanislas. Séance solennelle du 16 mai 1895. Souvenirs Strasbourgeois. Discours de réception de Oscar Berger-Levrault. — Réponse de M. Ch. Pfister. Paris & Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1895. [III], 61 S. und 1 Tafel.].

360. — Bleeck, Ludwig. Das Augsburger Interim in Straßburg. [Nur ein Theil der Arbeit und zwar: Verhandlungen Straßburgs mit Karl V. über die Annahme des Interims]. Inaugural-Dissertation ... Berlin. Buchdr. Mittler & Sohn 1893. 39 S.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 465 (A. M.[eister]).

361. — Borries, E. v. Stadtgeschichte. s.: Straßburg und seine Bauten.... S. 63—140. Nr. 427.

362. *Straßburg.* Borries, E. v. Übersicht über die politische Entwicklung und die Baugeschichte Straßburgs bis zum Jahre 1870. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 365—378. Nr. 427.

363. — Cuissard, Ch. Bongars et l'affaire de la Chartreuse de Strasbourg (1591/1600). (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 917—938). [Erschien auch als Sonderdruck: Orléans, H. Herluison 1895. 24 S.].

364. — Dehio. G. Das Münster Unserer Lieben Frau. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 141—228. Nr. 427.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 735 (A. S[chulte]).

365. — Dietz, August. Eine altelsässische Bildungsanstalt. [Collegium Wilhelmitanum]. (Erwinia 1 (1894), S. 106—110).

366. — Egelhaaf, G. Die sog. Straßburger Legende vom Jahr 1552. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 722—724).

367. — Ehses, Stephan und Meister, Aloys. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585—1590. 1. Abtheilung: Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte: Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Straßburger Wirren. [A. u. d. T.: Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. IV.]. Paderborn, Schöningh 1895. LXXXV, 402 S.

368. — Engel, Charles. Gymnase, Académie, Université de Strasbourg. . . . Paris 1894. s.: Fournier, Marcel. Nr. 378.

369. — Erichson, Alfred. Das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum, 1544—1894, zu dessen 350jährigen Gedächtnisfeier. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VIII, 212 S. m. 1 Portr. u. Abb.
Rec.: ThLZ 70 (1895), S. 218—220 (Johannes Ficker). — Revue Chrétienne III, 2 (42) (1895), S. 119—138 (L. Horst).

370. — Escher, Hermann. Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527. (AnzSchwG 25 (1894), S. 25—29).

371. — Euting, Julius. Beschreibung der Stadt Straßburg und des Münsters. Mit Plan, Panorama, Karte und 46 Holzschnitten, gezeichnet von Herm. Nestel, Julius Euting u. A. 8. verbesserte und vermehrte Auflage. Straßburg, Karl J. Trübner 1894. [IV], VIII, 96 S.

372. — — Führer durch die Stadt Straßburg. Den Teilnehmern der XI. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine überreicht, mit Stadtplan von Straßburg und Kolmar, Panorama, 2 Karten und 25 Abbildungen. Straßburg, K. J. Trübner 1894. IV, 69 S. m. 2 Karten.

373. — — Guide illustré de la ville de Strasbourg et de la Cathédrale. 3. Éd., revue et corrigée. Strasbourg, K. J. Trübner 1894. III, 60 S. m. Panorama, Plan u. 1 Karte.

374. *Straßburg.* -F-. Ein Gutachten der preussischen Akademie des Bauwesens über die Herstellungsarbeiten am Münster in Straßburg. (DBZg 28 (1894), S. 641 f.).

375. — Fichard, Freiherr Robert v. Handbuch des Lawn-Tennis-Spieles. 3. Auflage. [Cap. III. Die deutschen Ballhäuser, historisch, betr. auch Straßburg]. Baden-Baden, Sommermeyer 1895. 190 S. m. Abb.

376. — Förster, E.[duard]. Straßburg, die Hauptstadt des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Mit 2 Chromotafeln, 6 Thonfarbenbildern und 30 zum Teil farbigen Abbildungen. Straßburg, F. Bull 1894. 96 S. u. 8 Tafeln.

377. — — Das Kaiserliche Lehrerseminar zu Straßburg. Festschrift zur Einweihung des neuen Seminargebäudes. Mit 6 Abbildungen. [Enthält auch Geschichte des Seminars, 1811—1870]. Breslau, F. Hirt 1895. 232 S. m. Abb.

378. — Fournier, Marcel [&] Engel, Charles. Gymnase, Académie et Université de Strasbourg. 1ère partie: 1525—1621. ([A. u. d. T.:] Les Statuts et Privilèges des Universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, ouvrage publié sous les auspices du Ministère de l'Instruction publique et du Conseil général des facultés de Caen par Marcel Fournier. 2ème partie: 16e siècle. Tome IV: L'Université de Strasbourg et les Académies protestantes françaises. Fascicule I: Gymnase, Académie, Université de Strasbourg. — Paris, L. Larose). Paris: L. Larose; Straßburg: E. d'Oleire. gr. 4°. 468 S. [Die Einleitung wird mit dem 2. Hefte erscheinen. — Der Sondertitel ist nur einigen für Deutschland bestimmten Exemplaren vorgeklebt worden, um Straßburg 1894 nicht als französische Universität erscheinen zu lassen].
Rec.: RCr N.S. 39 (1895), S. 302—304 (R.).

379. — Führer durch die Stadt Straßburg .... Straßburg 1894 s.: Euting, Julius, Nr. 372.

380. — Geiges, Fritz. Der sogenannte Meisterschild Erwins von Steinbach. („Schau-in's-Land!" 21 (1894), S. 49—56).

381. — [Geller, Johann Friedrich]. Rückblick auf die Geschichte der Brüder-Sozietät in Straßburg. Festgabe zum 19. Oktober 1895. Herrnhut, Druck v. G. Winter 1895. 94 S.

382. — — Die Brüdersozietät in Straßburg. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 324 f., 331 f.). [Vgl. auch: [R[edslob], J.[ulius]. Die Jubelfeier der Brüdersozietät, Ebenda, S. 339 f.].

383. — G[ény], J. Theologie-Stipendien in Straßburg im 16. Jahrhundert. (EcclesiasticumArgent 13 (1894), S. 132—137).

384. — Guiffrey, Jules. Le tombeau du Maréchal de Saxe par Jean-Baptiste Pigalle. Correspondance relative à ce monument. (1752—1783). Documents recueillis et annotés. (Nouv. Archives de l'art français, 3e série, 7 (1891), S. 161—234).

385. *Straßburg.* Gurlitt, Cornelius. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Gothik. (Mit Zeichnungen). [S. 333 ff. Straßburger Münster]. (Zeitschr. f. Bauwesen 42 (1892), S. 305—340).

386. — Hasak. Haben Steinmetzen unsere mittelalterlichen Dome gebaut? [S. 385 Münster zu Straßburg]. (Zeitschr. f. Bauwesen 45 (1895), S. 183—218, 363—387).

*387. — Hollaender, Alcuin. Eine Straßburger Legende .... Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 270].
Rec.: MHL 22 (1894), S. 204 f. (Schädel).

388. — — Straßburgs Politik im Jahre 1552. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 1—48).

389. — — Hubertus Languetus in Straßburg. (Ein Beitrag zur Geschichte der Bartholomäusnacht). (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 42—56).

390. — — Noch einmal die Straßburger Legende vom Jahr 1552. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 141 f.).

391. — [Horning, W.]. Geschichtlich-erbaulicher Gang durch das Innere der Jung St. Peterkirche vor ihrer Restaurierung. (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 189—197, 213—217, 229—232, 244 f.; 10 (1895), S. 43—47).

392. — — Die Gustav-Adolfsfeier am 2. Advent (7. Dezember) 1894. [Betr. die Trauerfeier für Gustav Adolf in Straßburg 1632]. (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 225—228, 241—244, 261—265).

393. — Keutgen, F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. [Betr. Straßburg]. Leipzig, Duncker & Humblot 1895. XI, 236 S.

394. — Klatte, Alfred. Aus deutschen Gauen. — Straßburg. (Vom Fels zum Meer 14, 1894/95, S. 223—225 m. Abb.).

395. — Klemm, A. Die Unterhütte zu Konstanz, ihr Buch und ihre Zeichen. (Tafel XII—XIV). [Betr. auch die Straßburger Haupthütte]. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 193—214).

396. — — Die Familie der Meister von Gmünd und ihre Zeichen. (Mit einer Übersichtstafel). [Betr. d. Straßburger Münster]. (KBGV 42 (1894), S. 9—15).
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 340—342 (K. Schaefer).

397. — Lefort, J. L'enseignement du droit à l'ancienne Université de Strasbourg. (Revue gén. du droit, de la législ. et de la jurisprud. 18 (1894), S. 384—403).

398. — Meister, Aloys. Ein Versuch der Stadt Straßburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund 1584—86. Das Bündnis Straßburgs mit Zürich und Bern 1588. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 638—664).

399. — — Die Haltung der 3 geistlichen Kurfürsten in der Straßburger Stiftsfehde 1583—92. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61 (1895), S. 95—128).

400. — — Nuntiaturberichte aus Deutschland, ... 1585—1590. I, 1.: ... die Straßburger Wirren .... Paderborn 1895. s.: Ehses, Stephan und Meister, Aloys. Nr. 367.

401. *Straßburg.* Meyer-Altona, Ernst. Die Sculpturen des Straßburger Münsters bis 1789. Inaugural-Dissertation . . . Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 58 S.

402. — — Die Sculpturen des Straßburger Münsters. 1. Theil: Die älteren Sculpturen bis 1789. [A. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 1. Band, 2. Heft]. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 81 S. m. 35 Abb.
Rec.: Allgem. Litter. Revue (Monatl. Gratisbeil. . . . der AntZ) 5 (1894), S. 4 (Th. R.). — RepKunstw 17 (1894), S. 281 f. (Vöge). — ZChrK 7 (1894), S. 350 f. — AnnEst 8 (1894). S. 605—607 (C. P.[fister]).

403. — Müller, Johannes. Der Konflikt Kaiser Rudolfs II. mit den deutschen Reichsstädten. (WZ 14 (1895), S. 257—293).

404. — Münch, Karl. Chronik der größeren Feuersbrünste in Straßburg seit dem Jahre 1845 bis 1870, aufgezeichnet aus der Erinnerung und aus Selbsterlebtem, (übersetzt in's Deutsche und bearbeitet von der Redaktion der Elsaß-Lothringischen Feuerwehr-Zeitung). (Els.-Lothr. Feuerwehr-Zeitung 2 (1895), S. 161—163).

405. — Neuwirth, J. Die Junker von Prag. [Betr. das Münster in Straßburg]. (Mit 5 Tafeln in Lichtdruck). (Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 33 (1894), S. 17—93). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen. III: Die Junker von Prag. Mit 5 Lichtdrucktafeln. Prag, Selbstverlag 1894. 17 S. m. 5 Taf.].

406. — Ott. Bauliche Entwicklung Straßburgs. (CBlBauv 14 (1894), S. 382 f.).

407. — — Die bauliche Entwicklung Straßburgs. (Auf der Versammlung des Verb. deutsch. Arch.-und Ing.-V. vorgetragen). (DBZg 28 (1894), S. 434—440, 442—448, 450—452).

408. — — Die Bauthätigkeit von Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1870. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 322—364. Nr. 427.

409. — Pfau, Clemens. Das gotische Steinmetzzeichen. Mit 2 Tafeln. [Betr. bes. auch die Straßburger Steinmetz-Ordnung]. [A. u. d. T.: Beiträge zur Kunstgeschichte. N.F. 22]. Leipzig, Seemann 1895. 76 S.

410. — Pfister, Ch. La situation de Strasbourg en 1681. (Almanach d'Alsace et de Lorraine, 1896, Paris [1895], S. 76 f.).

411. — Polaczek, E. Die Pfarr- und Stiftskirchen des Mittelalters [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. . . , S. 229—254. Nr. 427.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 735 f. (A. S[chulte]).

412. — Rasch, Gustav. Aus meiner Flüchtlingszeit. Erinnerungsblätter. [1848 in Straßburg]. (Wanderer 6 (1893/94), S. 85 ff.).

413. *Straßburg.* Rauschenberg, Fr. W. und Rönnebeck, R. Das Münster zu Straßburg. Ein Wiederherstellungs-Versuch der Erwin'schen Westfront. (DBZg 28 (1894), S. 342—346).
414. — Restaurirungsarbeiten, Die, am Straßburger Münster. (DBZg 29 (1895), S. 155—157).
415. — Reuss, Rod. Le peintre Jean-Jacques Walter et sa „Chronique Strasbourgeoise". (AnnEst 9 (1895), S. 68—97, 440—469, 576—597).
416. — Rietschel, Siegfried. Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt. [Betr. an vielen Stellen Straßburg]. Leipzig, Veit & Comp. 1894. 102 S.
417. — Rönnebeck, R. Das Münster zu Straßburg. . . . s.: Nr. 413.
418. — Rückblick auf die Geschichte der Brüder-Sozietät in Straßburg. . . . Herrnhut 1895. s.: [Geller, Johann Friedrich]. Nr. 381.
419. — Schaefer, Karl. Stadtpläne und Prospekte vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. [S. 61 u. 88: Straßburger Plan des Konrad Morant von 1548]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmuseum 1895, S. 57—64, 88).
*420.— Schmidt, Ch. Livres et bibliothèques à Strasbourg au moyen-âge . . . 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 694].
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1894), S. 178 (W. W.[iegand]).
421. — Schricker, A. Bemalte Hausfassaden [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. . . . S. 315—321. Nr. 427.
422. — Schulte, Aloys. Der Meister des Langhauses des Straßburger Münsters. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 715—718).
423. — Seyboth, Ad. Strasbourg historique et pittoresque, depuis son origine jusqu'en 1870. Texte par Ad. Seyboth, Aquarelles et Dessins par E. Schweitzer et A. Koerttgé. Strasbourg, Impr. Alsacienne 1894. Folio. 704 S., 1 Plan, 43 Tafeln u. Abb.
424. — Siegel, Eduin. Zur Geschichte des Posamentiergewerbes, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Erzgebirgische Posamentenindustrie. Nach zahlreichen gedruckten und handschriftlichen Quellen bearbeitet. Mit 18 Abbildungen. [„Zunftbuch der Posamentierer und Knopfmacher in Straßburg von Anno 1618—1789", S. 32—39]. 2. [Titel-]Ausgabe. Annaberg, H. Graser 1894. VIII, 126 S. m. 18 Abb.
425. — Simonsfeld, Henry. Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492. [Straßburg S. 264 ff.]. (ZKulturG N. (4.) F. 2 (1895), S. 241—283).
426. — S.[ter]n, [Eugen]. Die Trennungsmauer in der Jung-St.-Peterskirche. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 386—388).
427. — Straßburg und seine Bauten. Herausgegeben vom Architekten- und Ingenieur-Verein für Elsaß-Lothringen. Straßburg, K. J. Trübner 1894. XII, 686 S. m. 655 Abb., 11 Taf.

u. 1 Stadtplan. [Die natürliche Entwickelung des Straßburger Landes. Von E. Schumacher. S. 1—42. — Stadtgeschichte. Von E. v. Borries. S. 63—140. — Das Münster Unserer Lieben Frau. Von G. Dehio, mit einem Beitrag von E. Meyer. S. 141—228. — Die Pfarr- und Stiftskirchen des Mittelalters. Von E. Polaczek. S. 229—254. — Die Profanbauten des Mittelalters und der Renaissance. Von O. Winckelmann mit Beiträgen von Th. Schmitz. S. 255—314. — Bemalte Hausfassaden. Von A. Schricker. S. 315—321. — Die Bauthätigkeit vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1870. Von Ott. S. 322—364. — Uebersicht über die politische Entwicklung und die Baugeschichte Straßburgs bis zum Jahre 1870. Von E. v. Borries. S. 365—378].

428. *Straßburg.* Strickler. „Zwingli's Gutachten über ein Bündniß mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527". (AnzSchwG 24 (1893), S. 507—510; 25 (1894), S. 85—88).

429. — Touchemolin, Alfred. Strasbourg Militaire. Avec nombreuses compositions de l'Auteur. Paris, A. Hennuyer 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. Folio. [XI], 150 S. m. vielen Abb. u. Taf.

430. — Tschackert, P. Ungedruckte Briefe zur allgemeinen Reformationsgeschichte. [Betr. auch Straßburg]. (Abhandl. d. Kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. 40. (1895) S. 1—57).

Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 163—165 (G. Bossert).

431. — Umgestaltung, Die, einzelner Bautheile am Münster in Straßburg und die Instandsetzungen an den mit Kunstverglasung versehenen Fenstern. Gutachten der Königlichen Akademie des Bauwesens [in Berlin]. (CBlBauv 14 (1894), S. 485—488).

432. — Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung. — 1. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 5. Band, 1. Hälfte. Politische Urkunden von 1332 bis 1365. Bearbeitet von Hans Witte und Georg Wolfram. Straßburg, K. J. Trübner 1895. gr. 8⁰. S. 1—520.

433. — Urkundenbuch der Stadt Straßburg. . . . 5. Band, 1. Hälfte. Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, . . . , Nr. 432.

434. — Vor fünf und dreißig Jahren — Erinnerung an den Brand des Collegium Wilhelmitanum und des Protestantischen Gymnasiums 1860. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 210 f.).

435. — Weber, Paul. Geistliches Schauspiel und Kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge. Eine kunsthistorische Studie. Mit 10 Abbildungen in Lichtdruck und 18 Text-Bildern. [Betr. das Straßburger Münster und den Hortus Deliciarum]. Stuttgart, Ebner & Seubert 1894. VIII, 152 S. u. 10 Taf.

Rec.: AZgB 1895, Beil.-Nr. 77, S. 5—7 (v. Lehner).

436. *Straßburg.* Wernert, Fr. J. Letzte Pfarrpredigt, gehalten am 24. Juni 1894 in der alten katholischen Pfarrkirche Jung St. Peter. Seinen Pfarrkindern zum Andenken gewidmet. [Enthält Notizen über die Geschichte von Jung St. Peter]. Straßburg: Buchdr. Müller, Herrmann u. Co. 1894. 13 S.

437. — Wiegand, Wilhelm. Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 389—442 u. Tafel XVI). [Erschien auch als Sonderdruck: Karlsruhe, J. Bielefeld 1894. 54 S. u. 1. Tafel.

Rec.: NA 20 (1895), S. 499 ([Harry Breßlau]); MJÖG 16, 176 (Mühlbacher).

438. — Winckelmann, O. Die Profanbauten des Mittelalters und der Renaissance [in Straßburg]. s.: Straßburg und seine Bauten. ... S. 255—314, Nr. 427.

439. — — Baumeister Hans Böringer zu Freiburg [und seine Beziehungen zu Straßburg]. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 143 f.).

440. — Witte, Hans. Urkundenbuch der Stadt Straßburg. ... 5. Band, 1. Hälfte. ... Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, ... Nr. 432.

441. — Wolfram, Georg. Urkundenbuch der Stadt Straßburg. ... 5. Band, 1. Hälfte. ... Straßburg 1895. s.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, ... Nr. 432.

442. — Woerl's Reisehandbücher. — Führer durch Straßburg i. E. und Umgebung. Mit Plan der Stadt, Illustrationen u. Karte der Umgebung. 12. Auflage. Würzburg u. Wien, Leo Woerl 1894. 22 S. u. 2 Karten.

443. — Zur Kenntniß deutscher Steinmetz-Zeichen. [Betr. das Münster in Straßburg]. (DBZg 28 (1894), S. 164, 208, 272—274, 322 f.).

Vgl. Nr. 60, 96, 165, 466, 471, 486 f., 490, 620, 623, 625, 641, 648, 653, 655, 661 f., 665, 672, 704, 709, 745, 747, 802, 833, 836, 850, 869, 901, 910 f., 924 ff.

444. *Sufflenheim.* s.: Nr. 105.

445. *Sulz.* Gasser, Aug. Histoire de la ville de Soultz et de son bailliage. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 297]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 61—75, 210—238, 334—367, 533—540; N.S. 9 (1895), S. 57—77, 231—260, 489—505).

Vgl. Nr. 92 f.

446 *Surburg.* Fischer, Léonard. Notice sur la collégiale de Surbourg. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 504—520).

447. *Thann.* s.: Nr. 56, 169.

448. *Türkheim.* s.: Nr. 147.

449. *Ulrichsburg.* Winkler, C. Bautechnische Beschreibung der Burgruine „St. Ulrichsburg“ bei Rappoltsweiler (Elsaß). (Mit 8 Abb.). (MVC 28 (1895), S. 29—37).

Vgl. Nr. 449.

450. *Wasselnheim.* s.: Nr. 63.

451. *Weier auf'm Land.* Schoell, Théodore. Le passé d'un vil-

lage d'Alsace. [Weier auf'm Land]. (Suite). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 311]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 239—269). [„D'après E. A. Herrenschneider"].

452. *Weinbach.* Sitzmann, Edouard. Le Weinbach. (Passe-Temps 5 (1894), S. 321 f., 338—340, 355 f., 369 f., 385 f., 401 f., 417—419, 435—437, 450 f., 466 f.).

*453. *Weißenburg.* Harster, W. Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. I. . . . Speier 1893.
Rec.: ZGORh N.F. 9 (1897), S. 332 f. (W. W.[iegand]).

454. — — Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. II. Teil. Progr. z. Jahresber. d. K. Human. Gymn. Speier f. d. Schulj. 1893/94. Speier, Jäger'sche Buchdr. 1894. 90 S.
Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 292 f. (A. S.[chulte]).

455. — Landsmann, O. R. Wissembourg pendant la Révolution française . . . . 1894. 1895. s.: [Rabayoie, Octave], Nr. 456.

456. — [Rabayoie, Octave]. Wissembourg pendant la Révolution française. [Von O. R. Landsmann]. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 641—656, 830—847; 14 (1895), S. 16—23, 184—193, 334—347, 428—435). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. Sutter & Cie. 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. 72 S.

457. — Schäfer, Dietrich. Württembergische Geschichtsquellen. Im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegeben. II. Mit einer Karte. [III. Aus Weißenburger Quellen, S. 261—354. — Verzeichniß des Weissenburgischen Besitzes in Württemberg]. Stuttgart, W. Kohlhammer 1895. [V], 615 S. u. 1 Karte. — Vgl. NA 20 (1895), S. 676 f. ([Harry Breßlau]).
Vgl. Nr. 64, 66, 132, 780, 866.

458. *Westhausen.* Dacheux, L. Der befestigte Kirchhof zu Westhausen (Kreis Erstein). Mit einer Abbildung. (BSCMAls 2e série, 17 (1895), S. 17* f.).

459. *Wittersdorf.* s.: Nr. 72.

460. *Wörth.* s.: Nr. 64, 66.

461. *Zabern.* Michel, Eugen. „Das alte Haus" in Zabern i. Els. Mit Abbildungen auf Blatt 9 im Atlas. (Zeitschr. f. Bauwesen 45 (1895), S. 103—106).
Vgl. Nr. 64.

VIII. Biographische Schriften.

a. Allgemeine.

462. Bourgeois, J. Alsaciens établis à l'étranger à la fin du XVIIIe siècle. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 36—44).

463. Nicot, Lucien et Pardiellan, P. de. L'Alsace-Lorraine et l'armée française. [1e Partie: République et Empire. Maréchaux de France et Généraux nés dans les Pays annexés,

S. 9—82. — 2e Partie: Période de 1815 à nos jours, S. 83—181]. Paris, E. Dentu 1895. III, 267 S.

464. Pardiellan, P. de. L'Alsace-Lorraine et l'armée française. Paris 1895. s.: Nicot, Lucien et Pardiellan, P. de, Nr. 463.

*465. Ristelhuber, P. Strasbourg et Bologne . . . Paris 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 236; f. 1892/93, Nr. 322].

Rec.: Bibl. de l'Éc. des Chartes 56 (1895), S. 387 f. (Charles Nerlinger).

466. R.[oehrich], E. Souvenirs de l'ancien Strasbourg. [Die Straßburger Theologieprofessoren im Jahre 1852]. (Le Témoignage 29 (1894), S. 412 f.).

Vgl. Nr. 359, 648.

b. Ueber einzelne Personen.

467. *Andlau, Peter von.* s.: *Peter von Andlau.*

467a. *Apiarius.* s.: Nr. 775.

467b. *Balde.* s.: Nr. 801.

467c. *Baldung.* s.: Nr. 668, 691, 694, 696—702.

468. *Bardy, Napoléon.* s.: Nr. 139.

469. *Baumgarten, Hermann.* Historische und politische Aufsätze und Reden. Mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks und einem Bildnis des Verfassers. Straßburg, K. J. Trübner 1894. CXLI, 528 S. u. Porträt.

469a. — Haym, R. Hermann Baumgarten. (Preuss. Jahrbücher 76 (1894), S. 187—213).

469b. *Benner.* s.: Nr. 909.

469c. *Berger-Levrault, Oscar.* s.: Nr. 767.

470. *Bernard.* Glöckler, L. G. Joh. Nikol. Amandus Bernard, Pfarrer von St. Peter, 1781—94. Ein elsässischer Märtyrer der großen Revolution. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1895. 24 S.

471. *Bernegger.* Jacob, K. Zu Matthias und Caspar Bernegger. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 519—523).

472. — Wohlwill, Emil. Galilei betreffende Handschriften der Hamburger Stadtbibliothek. [Betr. auch die Briefe des Matthias Bernegger]. (Jahrb. d. Hamb. wissensch. Anstalten 12 (1895), S. 147—223). [Auch als Sonderdruck: Hamburg, Gräfe & Sillem 1895. 77 S.].

473. *Blotius.* Knod, G. Hugo Blotius in seinen Beziehungen zu Straßburg. (CBlBibl 12 (1895), S. 266—275).

474. *Böringer, Hans.* s.: Nr. 439.

474a. *Brion, Friederike.* s.: Nr. 714, 719, 727, 729, 732 f., 742 f., 746, 749, 751—756, 758—763, 770, 772, 798.

475. *Brunfels.* Roth, F. W. E. Otto Brunfels. Nach seinem Leben und litterarischen Wirken geschildert. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 284—320).

476. *Brunn.* Angerer, Ludwig. Lambert von Brunn, ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Karls IV. und König Wenzels, nach Quellen bearbeitet. Progr.-Beil. d. k. Realsch. zu Hof 1892/93 u. 1893/94. I. II. Hof, Mintzel'sche Buchdr. 1893. 1894. 29; 31 S.

477. *Brunner.* Reuss, Rudolf. Mag. Johann Daniel Brunner. Ein Lebensbild aus der protestantischen Kirche und Schule Straßburg's. (1756—1844.) Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 56 S. m. Porträt.

478. *Brunner.* Weckerling, A. Leonhart Brunner, der erste vom Rate der Reichsstadt Worms angestellte evangelische Prediger (1527—1548). [In den 20er Jahren des 16. Jh. und 1548—1553 Diakonus von Alt St. Peter in Straßburg]. . . . Vereinsgabe des Altertumsvereins zu Worms. Worms, A. K. Boeninger 1895. XLVII, [44] S.

478[a]. *Cagliostro.* s.: Nr. 842. f.

479. *Cantiuncula.* Bremer, F. P. Claudius Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht. (ZSRG Germ. Abth. 15 (1894), S. 123—167).

480. *Capito.* Koenig, Alfred. Reformatio Bernensis quomodo usque ad pugnam ad Cappel commissam processerit, labentem post cladem Capito quem admodum fulserit, breviter exponitur. Oratio . . . in memoriam Confessionis Augustanae . . . Jenae, typis B. Engau 1892. 23 S.

480[a]. *Closener, Fritsche.* s.: Nr. 741.

481. *Colani, T.* Colani, T. Essais de Critique historique, philosophique et littéraire. Préface [Biographische Notiz] de Joseph Reinach. Paris, L. Chailley 1895. XVIII, 319 S.

482. *Dietrich.* [Horning, W.]. Die Straßburger Bekenntnisrose. Aus Anlaß des 200jährigen Todestages des Ammeisters Dominikus Dietrich, eines evang.-luth. Bekenners und Märtyrers († 9. März 1694). (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 36—47, 49—53, 66 f.).

482[a]. *Dürkheim.* s.: Nr. 708.

482[b]. *Ehenheim, Gösli von.* s.: Nr. 916.

483. *Fabricius.* [Renaud], Theodor. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus . . . Seine Selbstbiographie, . . . verdeutscht von Theodor Vulpinus [= Renaud]. Straßburg 1894. s.: Beiträge zur Volkes- und Landeskunde von Elsaß-Lothringen. 18. Heft. Nr. 15.
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 316 f. (G. Kawerau).

484. — Vulpinus, Theodor. Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus. . . . Straßburg 1894. s.: [Renaud], Theodor. Nr. 483.

485. *Faudel.* Bleicher. Biographie de Charles-Frédéric Faudel, docteur en médecine, Président de la Société d'histoire naturelle de Colmar. 1826—1893. (BSHNatColm N.S. 2 (1894),

S. 1—35 u. Porträt). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 36 S. u. Porträt].

485[a]. *Fischart.* s.: Nr. 725 f., 735, 796.

486. *Florentius.* Winterer, L. Saint Florent, évêque de Strasbourg. Rixheim, impr. de F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.

487. — — Der heilige Florentius, Bischof von Straßburg. Rixheim Buchdr. F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.

488. *Friese.* Schöll, Th. Ein Straßburger Schullehrer und Geschichtsschreiber vor 100 Jahren. [Johannes Friese]. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 31—36).

489. *Frühinsholz.* Nerlinger, Charles. Le général Fruhinsholz, 1769—1823. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 261—277).

490. *Geiler.* Ritter, O. Geiler von Keisersberg und die Reformation in Straßburg. Progr.-Beil. d. k. Realgymn. zu Döbeln. Döbeln, Druck v. J. W. Thallwitz 1895. 4°. XXXVII S. Vgl. Nr. 766, 773.

491. *Gerbel.* [Horning, W.]. Zwei Briefe Luther's an den Straßburger Nik. Gerbel, Dr. jur. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 130 f.).

491[a]. *Gottesheim.* s.: Nr. 797.

492. *Grandidier.* Correspondants, Les, de Grandidier. I. Dom Anselme Berthod, Bollandiste. Lettres inédites sur la Réforme du Bréviaire, ... publiées par A. M. P. Ingold. ... Paris, A. Picard & fils; Colmar, H. Huffel 1895. 30 S. — II. Deux Bénédictins alsaciens de Mury et Grandidier. Lettres inédites ... publiées par A. M. P. Ingold. Ebenda 1895. 12 S. — III. Fr.-Nic.-Eugène Droz, ... Neuf lettres inédites ... publiées par Louvot. Paris, A. Picard et fils; Besançon, P. Jacquin 1895. 16 S. — IV. Jean Florimond Boudon de Saint-Amans. Fragments de lettres à Grandidier, publiées par Ph. Tamizey de Larroque, ... Paris, A. Picard & fils; Colmar, H. Huffel 1895. 39 S. — V. Dom François Clément, ... Lettres inédites publiées par A. M. P. Ingold, ... Ebenda 1895. 37 S.

493. — — Ingold. A. M. P. Les Correspondants de Grandidier ... 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier, Nr. 492.

494. — Louvot. Les Correspondants de Grandidier. III.: Fr.-Nic.-Eugène Droz, ... Paris & Besançon 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier, III., Nr. 492.

495. — Tamizey de Larroque. Les Correspondants de Grandidier: Jean Florimond Boudon de Saint Amans. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 494—501, 613—626, 651—664). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Correspondants, Les, de Grandidier. IV. s.: Nr. 492].

496. *Granter, Martin.* s.: Nr. 56.

496[a]. *Grégoire.* s.: Nr. 642.

496[b]. *Grüninger.* s.: Nr. 779.

497. *Guilliman.* s.: Nr. 79.
497a. *Gutenberg.* s.: Nr. 723.
498. *Hagenbach.* Wie Petter von Hagenbach lantvogt was und wie im zuo Brisach das houbt wart abgeslagen. (ElLehrZg 2 (1895), S. 254 f.).
Vgl. Nr. 128.
499. *Hedio.* Stern, [Eugen]. Caspar Hedio und das theologische Studienstift St. Wilhelm. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 694—698, 709—714).
500. *Hering.* [Herbig, M.]. Eduard Hering, Ehrenpräsident des Vogesenklubs. Ein Gedenkblatt, herausgegeben vom Vogesenklub Barr, 1894. [Zusammengestellt von M. Herbig]. Mit dem Bildnisse des Verewigten. Barr, Druck v. A. Gaudemar 1894. 55 S. m. Portr.
501. — Eduard Hering, ... Ein Gedenkblatt, ... Barr 1894. s.: [Herbig, M.], Nr. 500.
502. *Hermann.* Bourgeois, J. Six lettres inédites du professeur Jean Hermann, avec annotations. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 43—72). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 30 S.].
503. *Herrad.* s.: Nr. 60.
*503a. *Hoffmeister.* Paulus, Nikolaus. Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. ... Freiburg i. B. 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 293].
Rec.: Kath. Schweizer-Bl. 9 (1893), S. 260—262 (E. A Haller).
504. *Horst.* Gerold, Th. Ludwig Horst. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 202—205).
504a. *Hugo Argentinensis.* s.: Nr. 626.
505. *Jaeger.* Dietz, August. August Jaeger †. (Erwinia 1 (1894), S. 18).
506. *Ingold.* D.[elsor], N. Deux ans de recherches alsatiques. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 648 f.).
Vgl. Nr. 57.
507. *Joselmann.* s.: Nr. 59.
508. *Kastner.* Spitta, Philipp. Musikgeschichtliche Aufsätze. [Johann Georg Kastner, S. 333—361]. Berlin, Gebr. Paetel 1894. VII, 471 S. [Vgl. ZGORh N.F. 10 (1895), S. 160 —h [= Karl Schorbach].].
509. *Kayser.* [Reuss, Eduard]. [Biographische Notiz über August Kayser]. (Kayser, August. Theologie des alten Testaments. 2. Auflage auf Grund der von Ed. Reuss besorgten ersten Ausgabe neu bearbeitet von Karl Marti. [S. III—V]. Straßburg, Bull 1894. X, 319 S.).
510. *Kaysersberg.* Benoit, A. Une inscription funéraire de Geoffroi de Kaysersberg à Pont-à-Mousson, 1358. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 14 S.
Vgl. Nr. 57.

511. *Kleber.* Font-Réaulx, H. de. Le général Kléber. Limoges, Ardant et Cie. 1895. 142 S. m. 2 Abb.
512. — Schreiben, Ein, des Oberstlieutenants Kleber aus dem Jahre 1792. (Allg. Militär-Zeitung 69 (1894), S. 85 f.).
513. — Urtheile des Generals Kleber über Bonaparte. (Allg. Militär-Zeitung 70 (1895), S. 164 f.).
513a. *Knobloch, Johann.* s.: Nr. 778.
513b. *Knoblochtzer.* s.: Nr. 784.
513c. *Künast.* s.: Nr. 687.
514. *Lambert.* Lambert. Photometrie ... Deutsch herausgegeben von E. Anding. I—III. [Band III, S. 51 ff.: Johann Heinrich Lamberts Leben und Schriften]. Leipzig, W. Engelmann 1892. 135; 112; 172 S.
515. — Lambert, J. H. Anmerkungen und Zusätze zur Entwerfung der Land- und Himmelscharten. (1772). Herausgegeben [mit Notizen über Lambert] von A. Wangerin. Mit 21 Textfiguren. Leipzig, W. Engelmann 1894. 96 S.
515a. *Lauber, Diebolt.* s.: Nr. 674, 679.
516. *Leo IX.* Winterer, [Landolin]. Einweihung der Kapelle des heiligen Leo zu Egisheim, den 17. Mai 1894. Der elsässische Papst Leo IX. Rede des Hrn. Pfarrers Winterer. Rixheim, Buchdr. Sutter & Comp. 1894. 22 S.
Vgl. Nr. 60.
516a. *Lerse.* s.: Nr. 764.
517. *Libermann.* Libermann, [Franz Leopold Bruno]. Choix de lettres spirituelles adressées à des personnes du monde par le Vénérable Libermann ... et publiées à part pour la première fois par un Père de la même Congrégation. Paris, librairie de l'Oeuvre de Saint-Paul 1894. VII, 302 S.
518. — Barillec. Vie de vénérable père Libermann [François-Marie-Paul] de la Congrégation du Saint-Esprit et de l'Immaculé coeur de Marie. (Passe-Temps 6 (1895), S. 86—88, 97 f., 114 f., 129—131, 146 f., 161 f.).
519. — Helmes, Walter. Der ehrw. Diener Gottes Franz M. P. Libermann [† 1852] und seine Stiftung: die in Deutsch-Ostafrika thätige Congregation vom heil. Geiste und heil. Herzen Mariä. Mit Portrait Libermanns. Münster i. W., H. Schöningh 1894. 30 S.
520. — J. N. Alsaticus. Ein großer Elsässer. Der Ehrwürdige Pater Libermann [Franz Maria Paul]. (Die Heilige Familie 16 (1895), S. 50 f., 57 f., 73 f., 81 f., 88 f., 97 f., 107, 123, 131 f., 139 f., 147, 154 f.).
521. — Winterer, L. Franz Maria Paul Libermann der elsässische Apostel der Schwarzen. Rixheim, Buchdr. F. Sutter u. Comp. 1895. 16 S.
522. — — Fr.-M.-P. Libermann, l'apôtre alsacien des Noirs. Rixheim, impr. Sutter & Cie. 1895. 19 S.

523. *Loeb.* Isidor Loeb. [Nachruf]. (Alliance israélite universelle. 1892. Bull. mensuel 5, S. 39—46).
524. — Isidore Loeb. (Die Jüdische Presse, 1892, Nr. 23).
525. — Isidore Loeb. (Die Neuzeit, 32 (1892), Nr. 24).
526. — Woque, L. Isidore Loeb. (L'Univers isr. 47 (1892), Nr. 19).
527. *Lothringer.* Beuchot, J. L'abbé Lothringer [aus Thann], un aumônier des prisons de Paris pendant la Terreur. (RCath-Als N.S. 14 (1895), S. 1—7, 86—91). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1895. 15 S.].
528. *Lustig.* Ehretsmann, Eugen. August Lustig, ein elsässischer Volksdichter. (Erwinia 2 (1895), S. 66 f., 74 f., 82 f., 98 f., 106 f.).
528a. *Manegold.* s: Nr. 626.
529. *Mathias.* [Renaud, Theodor]. Herr Magister Christoferus Mathias von Lauterburg. (Ein Präceptorleben a. d. 16. Jahrhundert). [Von L. M.]. (Erwinia 1 (1894), S. 30—33, 46 f., 54—56, 61—63, 70 f.).
530. *Meisterlin.* Joachimsohn, Paul. Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland. 1. Heft: Die Anfänge. Sigismund Meisterlin. [Behandelt auch Meisterlins Aufenthalt in Murbach und Rufach; betr. u. A. auch den älteren Humanismus im Elsaß, Mentelin]. Bonn, Hanstein 1895. VII, 335 S.

Rec.: ZGORh N.F. 10 (1895), S. 679 (A. S.[chulte]).
531. *Mentelin.* s.: Nr. 530.
532. *Meyer, Andreas.* s.: Nr. 56.
533. *Mörsberg.* Wagner, Martin. Ein deutscher Malteserritter des sechzehnten Jahrhunderts. [Augustin Freiherr von Mörsberg und Beffort, Komthur zu St. Johann in Straßburg]. (Preuss. Jahrbücher 73 (1893). S. 484 ff.).
534. *Mossmann.* Reuss, Rudolf. M. Xavier Mossmann, Archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). [Sonderdruck aus: Elsässer Journal u. Niederrhein. Kurier. Montag, 13. März 1893, Nr. 72]. Strasbourg, Impr. Als. 1893. 8 S.
535. — — Xavier Mossmann, archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). Notice biographique et bibliographique. (BSInd-Mulh 63 (1893), S. 297—363). [Erschien auch als Sonderdruck: [Mulhouse], Impr. de la Soc. an. d'Ind. text. 1893 94 S.].
536. — — Xavier Mossmann, archiviste de la ville de Colmar (1821—1893). Notice biographique et bibliographique. [Mit Porträt]. (BMHMulh 17 (1894), S. 5—71).
536a. *Murner, Thomas.* s.: Nr. 682, 765 f., 788 f.
537. *Nicolaus.* Paulus, N. Nicolaus von Straßburg. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 338 f.).
538. *Oberlin.* Knecht. Joh. Friedr. Oberlin. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 590—592).
539. — T.[ubach]. Zur Erinnerung an Oberlin. (EvProtKirchenbote 23 (1894), S. 277 f.).

540. *Oberlin.* W. [Nachricht über eine handschriftliche Eintragung J. F. Oberlin's in ein Buch]. (AntZ 5 (1894), S. 213).
Vgl. Nr. 25, 60, 146.

541. *Odilia.* Esser, A. Odilia. (Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon. 2. A. 9 (1895), S. 684—687).

542. — Pfister, Chrétien. La Vie de Sainte Odile. (Analecta Bollandiana, tomus XIII, Bruxelles 1894, S. 5—32). [Erschien auch als Sonderdruck: Bruxelles, Impr. Polleunis et Ceuterick 1894. 32 S.

543. — Taine, H. Essais de critique et d'histoire. 6e édition. [S. 393—413: Sainte-Odile et Iphigénie en Tauride]. Paris, Hachette et Cie. 1892. XXXII, 492 S.

544. — Winterer, L. Das Leben der heiligen Odilia. 4. Ausgabe. Rixheim, F. Sutter u. Comp. 1894. 20 S. — Sainte Odile. 4e éd. Mulhouse, F. Gangloff 1894. 32 S.

545. — — Die heilige Odilia oder Das christliche Elsaß im siebenten und achten Jahrhundert. (5. Ausgabe). Rixheim, Buchdr. Sutter u. Comp. 1895. 80 S. u. 1 Abb.
Vgl. Nr. 57, 58, 121, 129.

546. *Oster.* [Horning, W.]. Phil. Jak. Oster [aus Straßburg], ev.-luth. Prediger in Metz (1835—1842). (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S. 76—80, 86—93, 98—102, 116—120, 126—130, 133—138, 148—152, 158—165, 174, 197—202).

*547 *Pellikan.* Pellikans, Konrad, von Rufach, Hauschronik. . . . Deutsch von Theodor Vulpinus [= Renaud]. Straßburg 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 463].
Rec.: ThLZ 19 (1894), S. 83 f. (G. Kawerau).

548. — Menges, Heinrich. Wer hat das Wörterverzeichnis in Adam Petris Nachdruck des neuen Testaments aufgestellt? [Konrad Pellikan?] (ZDU 9 (1895), S. 460—466).
Vgl. Nr. 79.

549. *Peter von Andlau.* Hürbin, Joseph. Der „Libellus de Caesarea monarchia" von Hermann Peter aus Andlau. (ZSRG Germ. Abth. 13 (1892), S. 163—219).

550. — — Der deutsche Adel im ersten deutschen Staatsrecht [des Peter von Andlau]. Luzern, Gebr. Räber 1893. 4°. 24 S. [Auch in: Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes in Luzern . . . Luzern, Buchdr. Gebr. Räber 1893].

551. — — Peter von Andlau. 1. Theil. [Münchener] Inaugural-Dissertation. Luzern, Buchdr. Gebr. Räber 1894. 66 S.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 917 f. (A. B.[üchi]).

551a. — — Peter von Andlau. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Entwicklung im 15. Jahrhundert. (Kath. Schweizer-Bl. 10 (1894), S. 207—237, 285—318).

552. — — Eine Ergänzung des „Libellus de Cesarea monarchia" Peters von Andlau. (ZSRG Germ. Abth. 16 (1895), S. 41—62).

553. — — Die Legende von Eucharius, Valerius und Maternus im

13. und 15. Jahrhundert, und ihre Auslegung. [Betr. Peter von Andlau]. (Kath. Schweizer-Bl. 11 (1895), S. 305—312). Vgl. Nr. 56.

554. *Pfeffel.* Balzweiler, F. B. Pfeffel et Augustin Périer (1794—1796). (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 78—87, 219—230).

555. — Funck, Heinrich. J. G. Schlossers Cirkularkorrespondenz. [Betr. Pfeffel]. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 325 f.).

556. — Letz, Karl. Gottlieb Konrad Pfeffel (1736—1809). Literarische Skizze. (Erwinia 1 (1894), S. 50—52, 58 f., 66 f.].

557. — Schoell, Théodore. Pfeffel et l'Eglise protestante. (Le Témoignage 30 (1895), S. 288—290, 295 f., 303—305, 336 f., 351—353, 377 f., 392 f.)

558. — — L'école militaire de Colmar. 1773—1792. (AnnEst 9 (1895), S. 538—575).

559. — — Elf durch Lenz, Voss, Gotter und Göckingk an Pfeffel gerichtete Briefe. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 21—38).

560. *Philippi.* Lux, J. M. l'abbé Philippi, curé de Molsheim. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 85—106, 161—173, 241—257, 321—340, 401—425, 493—503, 561—573, 812—829, 881—892). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: M. l'abbé Philippi, un apôtre des Badois. Notice biographique. Rixheim, impr. F. Sutter et Cie. 1894. 149 S.].

561. *Quatrefages.* s.: Nr. 351.

562. *Rapp.* Waltz, André. Lettres inédites du général Rapp. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 489—503).

562a. *Rasser.* s.: Nr. 710.

563. *Rathgeber.* Ehrismann, H. Julius (Friedrich Emil) Rathgeber. Lebensbild eines elsässischen evangelischen Gelehrten. (JbGEls-Lothr 10 (1894) S. 110—164). [Erschien auch als Sonderdruck: Straßburg, Druck v. Heitz u. Mündel 1894. 56 S. u. 1 Porträt].

564. *Reiset.* s.: Nr. 56.

565. *Rosengardt.* Winterer, L. Johann Ludwig Rosengardt von Thann. Eine schöne Blume im Garten des christlichen Elsasses im 17. Jahrhundert. Rixheim, Buchdr. F. Sutter u. Comp. 1894. 15 S.

565a. *Salzmann, Johann Daniel.* s.: Nr. 720.

566. *Sattler.* S., A. M. le chanoine Fr. Joseph Sattler. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 81—84).

567. *Schalling.* [Horning, W.]. Das Grab des (in Straßburg [1532] geborenen) Liederdichters Martin Schalling zu Nürnberg. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 117—122).

568. *Schmidt.* Erichson, A. D. Karl Schmidt †. (Prot. Kirchenzeitung 42 (1895), S. 320—322).

569. — Professor D. Karl Schmidt. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 82).

570. — Reuss, Rod. M. Charles Schmidt. (AnnEst 9 (1895), S. 300—308)

571. *Schmidt.* Weiss, N. M. le Professeur Charles G. A. Schmidt- (BHLPFr 44 (1895), S. 166—168).
572. — *Joh.* L., A. Professor Dr. Joh. Schmidt, Evangelisch-lutherischer Pfarrer und Präsident des Kirchenkonvents zu Straßburg, 1594—1658. (Ev.-luth. Friedensbote aus E.-L. 24 (1894), S. 528—531, 541—544, 555—559, 573—575).
573. — *Moritz.* s.: Nr. 57.
574. *Schmitz.* Franz Schmitz †. (CBlBauv 14 (1894), S. 344).
575. — Dombaumeister Franz Schmitz in Straßburg. (DBZg 28 (1894), S. 400).
576. — Schmitt, Franz Jakob. Franz Schmitz (1832—1894). Ein Nachruf [mit Porträt]. (Allg. Bauzeitung 60 (1895), S. 47 f.).
576a. *Schneegans.* s.: Nr. 929.
577. *Schneider.* Ehrhard, [Leo]. Eulogius Schneider. (Stimmen aus Els.-Lothr. 2 (1894), S. 2 ff.).
578. — — Eulogius Schneider, Sein Leben und seine Schriften. Straßburg, B. Herder 1894. 223 S. m. Porträt.
Rec.: HJb 15 (1894), S. 919 (K. H[oeber]). — RCathAls N.S. 13 (1894), S. 878—880 (N. Delsor).
579. — Mühlenbeck, E. Euloge Schneider. 1793. Straßburg, Heitz & Mündel 1895. XV, 419 S.
Vgl. Nr. 173.
579a. *Schongauer.* s.: Nr. 667, 681.
580. *Schoenhaupt.* Notice nécrologique sur Louis Schoenhaupt. (BMHMulh 19 (1895), S. 62—65).
581. — Thierry-Mieg, Aug. Rapport sur les travaux de M. L. Schoenhaupt. (BSIndMulh 63 (1893), S. 251—256).
582. *Schöpflin.* Johann Daniel Schöpflin. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 582—586).
Vgl. Nr. 57.
582a. *Schott, Peter.* s.: Nr. 773.
582b. *Schuler, Théophile.* s.: Nr. 897.
583. *Sitzmann.* Delsor, N. Fr. Edouard Sitzmann. (Passe-Temps-Étoile 1 (1894/95), Nr. 4, S. 4).
584. *Slecht, Reinbold.* s.: Nr. 119.
585. *Sleidan.* Ulmann, Heinrich. Zur politischen Entwicklung Sleidan's im Jahre 1544. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 547—564).
585a. *Spach, Eduard.* s.: Nr. 654.
*586. *Spener.* Grünberg, Paul. Philipp Jacob Spener. . . . I. Göttingen 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 509].
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 598—602 (S. Eck). — ThLBl 15 (1894), S. 391 (R. Albert). — HZ N.F. 38 (1895), S. 103—107 (F. Kattenbusch).
587. — — Spener's Bemühungen um die Reform des theologischen Studiums. (Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 4 (1894), S. 418—436).
588. — [Horning, W.]. Die Spener'sche Familie, „eine Hütte Gottes unter den Menschen", zu Rappoltsweiler im 17. Jahrhundert.

(MonatsblChrAKonf 8 (1893), S. 139—142, 161—167; 9 (1894), S. 4—8, 25—29).

589. *Spener.* Lenz, J. Spener und der Pietismus. Ein Vortrag. Reval, F. Kluge 1895. 33 S.

590. *Sporer.* Eitner, Rob. Das alte deutsche mehrstimmige Lied und seine Meister. [S. 48 f.: Thomas Sporer zu Straßburg]. (Monatshefte f. Musik-Gesch. 26 (1894), S. 1 ff.).

591. *Stöber.* Kunzer, Otto. Ehrenfried, August und Adolf Stöber. Drei elsässische Dichter, Forscher und Vorkämpfer für das Deutschthum unter der französischen Herrschaft. (ZwJh 5, 2 (1895), S. 533—552).

592. — Bräutigam, Ludwig. Der treueste Hüter der deutschen Sprache im Elsaß [Adolf Stöber]. (ZDU 7 (1893), S. 647—650).

593. — Kossmann, E. F. Adolf Stöber und Gustav Schwab. Briefwechsel. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 96).

594. — Muth, Franz Adolf. Adolf Stöber. Eine Dichterstudie. (ANW 28 (1894), S. 163—170).

595. *Strobel.* Wiegand, W. Adam Walther Strobel. (ADB 37 (1894), S. 334).

596. *Sturm.* Baumgarten, Hermann. Rede auf Jakob Sturm am 1. Mai 1876. (Baumgarten, Histor. u. polit. Aufsätze u. Reden [vgl. Nr. 469], S. 454—474).

597. — Winckelmann, Otto. Jakob Sturm. (ADB 37 (1894), S. 5—20).

598. — Ziegler, Theobald. Johann Sturm. (ADB 37 (1894), S. 21—38).

599. *Surgant.* Bernoulli, A. Johann Ulrich Surgant. (ADB 37 (1894), S. 165 f.).

600. *Tauler.* Bekehrung Johann Tauler's. Basel, Jäger & Kober 1895. 8 S.

*601.— Lau, Anna. Johannes Tauler, . . . Straßburg 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 535].
Rec.: Zeitschr. f. Kirchengesch. 14 (1894), S. 292.

602. — Preger. Johann Tauler. (ADB 37 (1894, S. 453—465).

603. — Tauler, Johann. Ausgewählte Predigten. Mit einer einleitenden Monographie von Wilh. von Langsdorff. [A. u. d. T.: Die Predigt der Kirche. Hrsg. v. G. Leonhardi. 16. Band]. Leipzig, Fr. Richter 1892. XXVI, 140 S.

604. *ten Brink.* Schröder, Edward. Bernhard ten Brink. (ADB 37 (1894), S. 785—788).

604[a]. *Thierry.* s.: Nr. 932.

604[b]. *Tiersberg.* s.: Nr. 786.

605. *Trübel.* Knod, G. Ritter Eckhart zum Trübel (Drübel, Dreubel, Treybel). (ADB 38 (1894), S. 668 f.).

606. *Tschamser.* Wiegand, W. Franz Anton Tschamser. (ADB 38 (1894), S. 699).

607. *Türckheim.* Koch, Max. Anna Elisabet von Türckheim, geb. Schönemann. (ADB 39 (1895). S. 2—6).
Vgl. Nr. 722.

608. *Türckheim, Friedrich von.* Wiegand, W. Johann Friedrich von Türckheim. (ADB 39 (1895), S. 6—8).

609. *Tüsch.* Roethe. Hans Erhard Tüsch. (ADB 39 (1895), S. 26 f.).

609a. *Twinger, Jakob.* s.: Nr. 741.

610. *Uhlmann.* Wagner, J. Joseph Uhlmann, Pfarrer von Mülhausen. (1809—1863). [Mit Porträt]. Mülhausen, H. Gangloff 1893. 25 S.

611. *Walter, Johann Jakob.* s.: Nr. 415.

612. *Weissäcker.* Kluckhohn, August. Vorträge und Aufsätze. Herausgegeben von K. Th. Heigel und Ad. Wrede. [S. 471—509: Erinnerungen an Julius Weizsäcker]. München und Leipzig, Oldenbourg 1894. VII, 509 S. m. 1 Porträt.

612a. *Weyland.* s.: Nr. 721.

613. *Wickram.* Waldner, Eug. Jörg Wickram. (JbGEls-Lothr 10 (1895), S. 6).
Vgl. Nr. 713, 738.

613a. *Wimpfeling.* s.: Nr. 715.

613b. *Zainer, Johann* u. *Günther.* s.: Nr. 782.

614. *Zaepffel, Joh. Ev.* s.: Nr. 57.

614a. *Zetter.* s.: Nr. 935.

615. *Zuber.* Zuber (père), Jean. Réminiscences et Souvenirs. Mulhouse, impr. Vve. Bader & Cie. 1895. 80 S.

IX. Kirchengeschichte.

616. Adam, A. Zwei liturgische Fragmente aus dem Pfarr- und Spitalarchiv zu Zabern. (Ecclesiasticum Argent. 13 (1894) S. 82—84).

617. Benoit, A. Note sur l'histoire religieuse du diocèse de Strasbourg dans le canton de Phalsbourg, en 1791. (RCathAls N.S. 14 (1894), S. 897—906).

618. Beuchot, J. Les prêtres sexagénaires et infirmes du Bas-Rhin pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 672—680, 767—775). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 19 S.].

619. — Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 532—543, 599—612, 695—709, 753—765, 823—836, 881—896).

620. Charwoche und Ostern 1794. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 197 f.).

621. Delsor, N. Noces d'argent sacerdotales, 1869—1894, des élèves du Séminaire de Strasbourg, Cours de 1865—1869. Allocution prononcée à Notre-Dame des Trois-Épis, le 5 juin 1894. Rixheim, impr. de F. Sutter & Cie. 1894. 19 S.

622. **Denifle, Heinrich Seuse.** Das geistliche Leben. Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts. [Tauler, „Gottesfreund" u. s. w.]. 4. Auflage. Graz, U. Moser 1895. XII, 651 S.

623. **Eppling.** Kirchliche Erinnerungen aus Straßburg in den 40er Jahren, von einem amerikanischen Pastor aus dem Elsaß. (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 38—40, 54—56).

624. **Erichson, Alfred.** Die Calvinische und die Altstraßburgische Gottesdienstordnung. Ein Beitrag zur Geschichte der Liturgie in der evangelischen Kirche. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 35 S.
Rec.: Zeitschr. f. prakt. Theol. 17 (1895), S. 85 f. (J. Smend). — BHLPFr 43 (1894), S. 111 f. (N. W[eiss].) — ThLBl 16 (1895), S. 389 f. (G. Bossert).

625. — Vor hundert Jahren. [Kirchliche Zustände in Straßburg]. (EvProtKirchenbote 24 (1895), S. 122 f.).

626. **Feret, P.** La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. Moyen-Age. I. II. [I, S. 33—37: Manegold. — II, S. 545 f.: Hugo Argentinensis]. Paris, A. Picard & fils 1894. 1895. LXIV, 368 S.; III, 616 S.

627. **Geigel, F.** Protestantisches Bekenntniß und Organische Artikel. Ein Rechtsgutachten. [Betr. die Zeit von der Revolution an]. (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 3 (1893), S. 117—198). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, C. F. Schmidt 1893. Mit gleicher Paginierung].

628. — Kirchliches Gewohnheitsrecht, insbesondere links des Rheins. [Betr. auch die historische Entwicklung im Elsaß]. (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 4 (1894), S. 261—324). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, C. F. Schmidt 1894. Mit gleicher Paginierung].

629. **Gendre, A.** Les anciennes chapelles aux Alentours de Massevaux. (BSBelfÉm 14 (1895), S. 129—137).

630. **Gény, Josef.** Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765. I. . . . Straßburg 1895. s.: Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. II. Nr. 649.
Rec.: ThLZ 20 (1895), S. 421 f. (F. H. Reusch).

631. **Gfrörer, Franz.** Die katholische Kirche im österreichischen Elsaß unter Erzherzog Ferdinand II. (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 481—524).

632. **Gratry, A.** L'abbé Bautain et ses disciples. Quelques documents inédits. (Passe-Temps-Étoile 1 (1894), Nr. 4, S. 2 f.; Nr. 5, S. 2 f.; Nr. 6, S. 1—3).

633. **Grünberg, Paul.** Die Jesuiten und die Gegenreformation im Elsaß. (EvProtKirchenbote 23 (1894), S. 69—71, 75—77). [Auch als Sonderdruck: Straßburg, Druck von Heitz & Mündel 1894, 20 S.].

634. — Die Jesuiten und die Gegenreformation im Elsaß. (ElsEvSonntBl 31 (1894), S. 137—141, 148—150, 166—168).

635. H., C. Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, ... 1894. s.: [Hoffmann, Charles], Nr. 636.

636. [Hoffmann, Charles]. Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, d'après des documents inédits. Par X*** (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 521—534, 574—598, 681—689, 893—910). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: H., C. Le droit de collation laïque ... Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894 [Auf dem Umschlage: 1895]. 66 S.].

637. Holtzmann, H. Ueber einige Straßburger Katechismen aus der Reformationszeit. (Zeitschr. f. prakt. Theologie 17 (1895), S. 112—123. 265 f.).

638. [Horning, W.]. Ein Protest gegen kirchliche Unionsversuche in Elsaß-Lothringen im Jahre 1851 durch Pfr. Jaegle und Laieninspektor Schirmer in Dorlisheim und Pfr. W. Horning in Pfulgriesheim und tyrannische Maßregelung derselben durch das Direktorium und Oberkonsistorium. (MonatsblChrAKonf 9 (1894), S, 8—12, 14—18).

639. — Kurzer Bericht über die Kämpfe für die konfessionelle Freiheit und das kirchliche Recht der evang.-luth. Lehre und des Bekenntnisses innerhalb der Landeskirche unveränderter Augsb. Konf. in Elsaß-Lothringen von 1848—1880. (Vortrag gehalten von W. H. . . .). (MonatsblChrAKonf 10 (1895), S. 90—107).

640. [Ihme]. Kleine Chronik über die Predigtorte der Kirche Augsburger Bekenntnisses in Elsaß-Lothringen. (Ev.-luth. Friedensbote aus Els.-Lothr. 25 (1895), S. 53—56, 65—68, 96—99, 131—133, 197—200, 314—316, 325—328, 338—340, 490—492).

641. Ingold, A. M. P. Les Chartreux en Alsace. Prieurs de Strasbourg et de Molsheim. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 657—663, 721—727). [Auch als Sonderdruck (vermehrt) erschienen: Colmar, H. Huffel; Paris, A. Picard & fils 1894. 20 S. u. 1 Abb.].
Rec.: HJb 16 (1895), S. 896 f. (N. P.[aulus]).

642. — Grégoire et l'église constitutionnelle d'Alsace. Documents inédits. Avec deux portraits. Paris, A. Picard et fils; Colmar, H. Huffel 1894. 177 S. u. 2 Porträts.
Rec.: HJb 16 (1895), S. 901 f. (N. P.[aulus]).

643. — Les droits et privilèges d'un prieur Clunisien en Alsace en 1448. (Mélanges Julien Havet. Paris, E. Leroux 1895, S. 536—548).

644. — Les Correspondants de Grandidier. I. Dom Anselme Berthod, ... lettres inédites sur la réforme du bréviaire [de Strasbourg], ... Paris & Colmar 1895. s.: Correspondants, Les, de Grandidier. I. Nr. 492.

645. — Cinq lettres inédites de Dom Berthod: Le Bréviaire de Strasbourg, les premiers évêques de Bâle. (RCathAls N.S. 14

(1895), S. 194—202, 253—262). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Correspondants, Les, de Grandidier. I. s. Nr. 492].

646. Jungk. [Kirchenbücher in der Grafschaft Saarwerden]. (KBGV 43 (1895), S 130).

647. Matthis, G. Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden (zugleich 2. Band von: „Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden"). Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VII, 310 S.
Rec.: AnnEst 9 (1895), S. 488—491 (Th. Schoell).

648. Paulus, Nicolaus. Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. ([A. u. d. T.:] Straßburger Theologische Studien. 2. Band, 2. Heft). Straßburg u. Freiburg, Herder 1895. XII, 104 S.
Rec.: Kath 3. F. 12 (1895), S. 182 - 184 (A. Bellesheim).

649. Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. I. II. Straßburg, F. X. Le Roux & Co. 1894. 1895. [Diese „Quellenschriften" bilden von 1894 an die Archivalische Beilage des Ecclesiasticum Argentinense].
1. Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß), herausgegeben von Eugen Hans. [Archivalische Beilage des Straßburger Diöcesanblattes für das Jahr 1893]. 1894. VII, 355 S.
2. Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765. I. Band: Annuae litterae collegii Selestadiensis et residentiae Rubeacensis 1615—1713, herausgegeben von Josef Gény. [Archivalische Beilage des Straßburger Diöcesanblattes für das Jahr 1894]. 1895. XXVIII, 425 S.

650. Reichard, Max. Blicke in das kirchliche Leben Frankreichs und des Elsaß vor hundert Jahren. (Neue Christoterpe, 1894, S. 165—209).

651. Schneider, J. Die elsässische Kirche zur Zeit der französischen Revolution. ([A. u. d. T.:] Für die Feste und Freunde des Gustav-Adolf-Vereins, Nr. 151). Barmen, H. Klein 1892. 40 S.

652. — Joh. Die evangelische Kirche in der ehemaligen Herrschaft Guttenberg. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Pfalz. I. Theil: Von der Reformation bis zur Reunion. [Betr. an vielen Stellen Lützelstein'sches Gebiet]. Kaiserslautern, Herm. Kayser 1895. 97 S.

653. Sdralek, Max. Die Straßburger Diöcesansynoden. ([A. u. d. T.:] Straßburger Theologische Studien. 2. Band, 1. Heft). Straßburg u. Freiburg, Herder 1894. XII, 168 S.
Rec.: NA 20 (1895), S. 681 f. (H. B[loch]). — DLZ 16 (1895), S. 485 (Funk). — ThLBl 16 (1895), S. 295 f. (G. Bossert). — Kath 3. F. 11 (1895), S. 462 f. (F. F.). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 148 f. (A. Schulte). — RCathAls N.S. 14 (1895), S. 232 f. (E. W.).

654. **Spach, Ed.** Elsässische Pfarrhäuser. [1.] Erinnerungen aus meinem Vikarleben. 2. Auflage. — [2.] Erinnerungen aus meinem Kinderleben. — [3.] Bei meinen Großeltern. — [4.] Aus meinem Schülerleben in Buchsweiler. — [5.] Aus meinem Studentenleben. ([A. u. d. T.:] Elsässische Volksschriften. 19, 23, 25, 28, 32). Straßburg, Heitz & Mündel 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 62; 91; [III], 48; 54; 52 S.

655. **S.[ter]n, [Eugen].** Vor hundert Jahren. (ElsEvSonntBl 32 (1895), S. 114—116).

656. **X***** Le droit de collation laïque et de patronage dans la Haute-Alsace, sous l'ancien régime, ... 1894. s.: [**Hoffmann, Charles**], Nr. 636.

657. **Zur** Geschichte der Jesuiten im Elsaß. (Deutscher Merkur, 26 (1895), Nr. 23).

Vgl. Nr. 56. 57. 146. 216. 245. 282. 291. 331. 360. 363. 365. 369. 383. 391 f. 426. 436. 486 f. 490. 492. 541—545. 557. 692.

X. Geschichte der Juden im Elsass.

658. **Back, Samuel.** R. Meïr ben Baruch aus Rothenburg. Sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften. Gedenkschrift zur 600. Jahreswende seines Todes. I. Band: Leben, Wirken und Schicksale. [S. 72 ff.: Haft in Ensisheim]. Frankfurt a. M., J. Kauffmann 1895. VII, 112 S.

659. **Bloch, Isaac.** Une expulsion de juifs en Alsace au 16e siècle. [Aus St. Pilt]. (RÉJ 31 (1895), S. 74—116, 247—260).

660. **Gide, Gustave.** Fischlin, le juif de Schweighausen. Étude de moeurs mulhousiennes au XVIme siècle. [Erzählung mit historischen Notizen]. [Mit Abbildung]. (BMHMulh 17 (1894), S. 72—152).

661. **Glaser, Alfred.** Geschichte der Juden in Straßburg. Von der Zeit Karls d. Gr. bis auf die Gegenwart. Straßburg, Buchdr. Gebr. Riedel 1894. 88 S.

Rec.: RÉJ 30 (1895), S. 130—134. [Mit Abdruck: von „Denombrement des familles iuives qui estoient en Alsace avant l'année 1689 et de celles qui s'y trouvent en 1716“].

662. **[Jan], Hermann Ludwig [von].** Aus „Straßburg vor hundert Jahren“. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. [Betr. die Juden in Straßburg am Ausgang des 18 Jh.] (Antisemitische Correspondenz 10 (1895), 367, S. 277 f.).

663. **Landau, Richard.** Geschichte der jüdischen Aerzte. Ein Beitrag zur Geschichte der Medicin. [Elsaß-Lothringen, S. 120 f.] Berlin, S. Karger 1895. 144 S.

664. **Ludwig, Hermann,** Aus „Straßburg vor hundert Jahren“. ... 1895. s.: [**Jan**], **Hermann Ludwig** [**von**], Nr. 662.

665. Weiss, Karl Theodor. Die Juden im Bistum Straßburg, besonders in dem jetzt badischen Teile. (Alemannia 23 (1895), S. 97—143, 193—230).

Vgl. Nr. 60. 523—526.

XI. Kunstgeschichte und Archäologie.

666. Auszüge aus den Zeitungen [über Funde, Ausgrabungen und dgl.]. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 29*—41*, 80*—84*).

667. Bach, Max. Schongauerstudien. (RepKunstw 18 (1895), S. 253—269).

668. Braun, Edmund. Studien aus der Gemäldegallerie des germanischen Museums. I. Baldung. [Mit Abb.]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmuseum, 1895, S. 105—109).

669. — — Ausstellung für Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen in Straßburg. [Kritischer Bericht]. (ZChrK 8 (1895) S. 221—228).

670. [Catalogue]. Exposition industrielle de 1895 à Strasbourg. — Exposition rétrospective alsacienne et lorraine à l'Orangerie. Strasbourg: Impr. Muller, Herrmann & Cie. 1895. 148 S. u. 8 Taf.

671. Clauss, Jos. M. B. Sonderausstellung für Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. (StMBCO 16 (1895), S. 666—669).

672. Forrer, R. [Ofenkachel von 1500]. (AntZ 5 (1894), S. 233).

673. Gyss, J. M. Le Calvaire d'Obernai. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 16* f.).

674. Hanauer, A. Diebolt Lauber et les calligraphes de Haguenau au XVe siècle. (RCathAls N.S. 14 (1895), S. 411—427, 481—493, 563—576). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, F. Staat 1895. 44 S.].

675. Heitz, Paul. Original-Abdruck von Formschneider-Arbeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts meist aus verschollenen Volksbüchern aus den Straßburger Druckereien des Jac. Cammerlander, Augustin Fries, Johs. Knoblouch d. J., Crato Mylius, Thiebold Berger, Wendelin Rihel, Chrn. Müller, Joh. Pastorius u. A. Neue Folge. Taf. LXXXIV—CXXIX. Mit erläuterndem Text herausgegeben. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. Folio. XII S. u. 46 Taf. [Ausgabe auf Velinpapier und billigere Ausgabe].

Rec.: LCBl 1894, S. 1262 f. (O. v. H[ase]).

676. — — Der Initialschmuck in den elsässischen Drucken des XV. und XVI. Jahrhunderts. 1. Reihe. Straßburg, Heitz & Mündel 1894.

1. Die Zierinitialen in den Drucken des Thomas Anshelm (Hagenau 1516—1523). Ein Beitrag zur Geschichte des Holzschnitts mit 105 Abbildungen. 20 S. m. 20 Taf.

Rec.: CBlBibl 11 (1894), S. 236 f. (KSt.[eiff]). — RepKunstw 17 (1894), S. 225—227 (G. v. Térey). — LCBl 1894, S. 1303 (O. v. H.[ase]).

677. H[enning], R. Ausgrabungen in Lochweiler, Rangen und Schaffhausen. (Mit 1 Tafel.). (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 46*—49*).

678. [Katalog]. Industrie- & Gewerbe-Ausstellung, Straßburg 1895. — Katalog der Ausstellung von Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen. Orangerie-Gebäude, 1. Juli — 15 October 1895. Straßburg, Heitz & Mündel 1895. 163 S.

679. Kautzsch, Rudolf. Diebold Lauber und seine Werkstatt in Hagenau. (Mit einer Tafel). (CBlBibl 12 (1895), S. 1—32, 57—113). [Erschien auch als Sonderdruck: Leipzig, Harrassowitz 1895. 89 S. m. 1 Lichtdr.-Taf.].

Rec.: RepKunstw 18 (1895), S. 445—448 (Paul Clemen). — ZGORh N.F. 10 (1895), S. 478—480 (Edmund Braun).

680. Landsperg, Abbesse Herrade de. Hortus deliciarum. Reproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XIIième siècle. Texte explicatif par G. Keller. Éd. par la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace Livraison VI & VII. (Supplément). Straßburg, Trübner 1894. Folio, je 10 Lichtdr.-Taf. m. 4 Bl. Text. [Vgl. Franz Xaver Kraus, RepKunstw 18 (1895), S. 50].

681. Lehrs, Max. Zur Datirung der Kupferstiche Martin Schongauers. (RepKunstw 18 (1895), S. 429—432).

682. Martin, Ernst. Handzeichnungen von Thomas Murner zu einer Übersetzung der Weltgeschichte des Sabellicus. Straßburg, Mathias Gerschel 1892. 2 S. Text u. 8 Taf. Phot.

Rec.: Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 162 f. (J. S.).

683. Meyer, Ch. La Chapelle Saint-Jacques, près Mutzig. Avec planche. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 26*—28*).

684. Müller, G.[ustav Adolf]. Ein Gang durch die Museen in Elsaß-Lothringen. (AntZ 5 (1893), S. 27—34).

685. — — Bauerngothik [im Unter-Elsaß, bes. Sesenheim]. (AntZ 6 (1894), S. 16 f.).

686. — — Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen. Ausstellungsbriefe. I. (AntZ 6 (1895) S. 391 f.).

687. Nestle, E. Künastiana [Künast'sche Sammlung]. (CBlBibl 11 (1894), S. 228, 418).

688. Polaczek, Ernst. Der Übergangstil im Elsaß. Ein Beitrag zur Baugeschichte des Mittelalters. [A. u. d. T.: Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 4. Heft]. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. VIII, 108 S. m. 8 Lichtdr.-Taf. [Theil I erschien auch als Inaugural-Dissertation. Straßburg, Buchdr. Heitz & Mündel 1894, IV. 77 S.].

Rec.: LCBl 1895, S. 99 (β). — ZGORh N.F. 10 (1895). S. 147 (K. Schaefer).

689. [**Reinhard, Aimé**]. Catalogue des dessins, études, esquisses, croquis, compositions, albums, peintures, gravures, eaux-fortes, lithographies et reproductions de Théophile Schuler et d'une collection d'Alsatiques et de gravures anciennes et modernes, dont la vente aura lieu à Strasbourg, . . . 7 et . . . 8 juin 1895. . . . Strasbourg, Impr. alsacienne 1895. 74 S. und 12 Tafeln.

690. **Reisefrüchte** eines Bibliothekars. I. Von der Straßburger Ausstellung [für Kunst und Alterthum]. (AZg^B 1895, Beil-Nr. 238, S. 1 f.).

691. **Rieffel, Franz.** Die Steinigung des hl. Stephanus von Baldung. (RepKunstw 18 (1895), S. 434 f.).

692. **Save, Gaston.** Iconographie et légendes rimées de la vie de Saint Dié. (Avec une planche en photograv., 2 planches lith. et 10 gravures dans le texte). [Betr. an vielen Stellen das Elsaß]. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 169—205).

693. **Schlosser.** Bericht über zwei bei Rimsdorf aufgefundene Sarkophage. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 49*—56*).

694. **Seidlitz, W. v.** Hans Baldungs Zeichnungen. (AZg^B 1894, Beil.-Nr. 58, S. 1—3).

695. **Seyboth, Adolphe.** Souvenirs de l'Exposition rétrospective de Strasbourg, 1895. (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace. N.S. 13 (1895), S. 378—386). [Auch als Sonderdruck: Strasbourg, Impr. Als. 1895. 9 S.].

696. **Stiassny, Robert.** Baldung-Studien. I—III. (Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 137—142; 6 (1895), S. 97—106, 305—310, 325—327).

697. — — Wappenzeichnungen Hans Baldung Griens in Coburg. Ein Beitrag zur Biographie des oberrheinischen Meisters. (Mit 16 Tafeln u. 1 Textillustration). (Jahrb. d. k. k. herald. Gesellsch. „Adler". N.F. 5 u. 6 (1895), S. 331—394). [Auch als Sonderdruck: Wien, C. Gerold 1895. 64 S., 16 Tafeln].

Rec.: RepKunstw 18 (1895), S. 394 f. (Friedländer). — Kunstchr N.F. 6 (1895), S. 521 f.

*698. **Térey, G. v.** Verzeichnis der Gemälde des Hans Baldung . . . Straßburg 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 625].

Rec.: LRs 20 (1894), S. 165—168 (M. K. F.). — RepKunstw 17 (1894), S. 293—296 (Heinrich Alfred Schmid. — Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 222—226 (Rob. Stiassny). — AZg^B 1894, Beil.-Nr. 26, S. 6 (v. S.[eidlitz]).

699. — — Die Handzeichnungen Hans Baldungs, gen. Grien, in Original-Größe und Lichtdruck-Abbildungen nach den Originalen in Basel, Berlin, Bern, Besançon . . . Mit Unterstützung der Regierung von Elsaß-Lothringen und der Stadt Straßburg zum ersten Male herausgegeben. . . . I. II. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 1895. Folio. 84 Taf. und Text S. I—XXII m. Abb.; 58 Taf. u. Text S. XXV—XLVII m. Abb.

Rec.: LRs 20 (1894), S. 165—168 (M. K. F.). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 342 (M.[arc] R.[osenberg]).

700. Térey, Gabriel von. Ein wiedergefundenes Altarwerk Hans Baldungs. (Alemannia 22 (1894), S. 279 f.).

701. — — Ein wiedergefundenes Altarwerk Hans Baldungs. (RepKunstw 17 (1894), S. 446 f.).

702. — — Bemerkungen zu der „hl. Dreieinigkeit", Gemälde in der Art des Hans Baldung in der öffentlichen Kunstsammlung zu Basel. (RepKunstw 18 (1895), S. 194—196).

703. — — Die Ausstellung von Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen zu Straßburg. 1. Juli bis 15. September 1895. (RepKunstw 18 (1895), S. 465—479).

704. Über das Bildnis Kaiser Maximilians I. von Bernhard Strigel. [Geschenk des Kaisers an das „Ordenshaus St.-Johann von Jerusalem zum Grünen Wörth in Straßburg"]. (Kunstchr N.F. 5 (1894), S. 61 f.).

Vgl. Nr. 56 f. 81 f. 90 f. 95 f. 103. 107. 113. 207. 222. 241. 267. 336—338. 340. 342 f. 352. 357. 384. 395 f. 401 f. 405. 407. 409. 411. 413 f. 419. 421 f. 435. 438. 443. 458.

XII. Litteratur- und Gelehrtengeschichte, Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

705. B.[arack, Karl August]. Zu Jörg Wickram's Rollwagenbüchlein. (CBlBibl 11 (1894), S. 191).

706. Bardy, Henri. Un exemplaire de la „Cosmographiae Introductio" (25. Avril 1507). (Avec 6 planches). (BSPhilomVosg 19 (1894). S. 253—272).

707. Benoit, Arthur. Bibliothèques Rémoises et Comtoises. Ex-Libris, Fers, Reliures. [Einige elsässische werden nachgewiesen]. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 213—218).

708. Berger, Samuel. Bible ayant appartenu à Jean de Dürbheim, évêque de Strasbourg. (BSNAFr 1894, S. 178—183).

*709. Berger-Levrault, Oscar. Annales des professeurs des Académies et Universités alsaciennes, ... Nancy 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 636].

Rec.: GGA 1894, S. 695—699 (Luschin v. Ebengreuth).

710. Binz, Gustav. Johann Rassers Spiel von der Kinderzucht [1573 zu Ensisheim gespielt]. (ZDPh 26 (1894), S. 480—493).

711. Bleicher, G. Une page de l'histoire scientifique et littéraire de l'Alsace. — Les Sociétés scientifiques et littéraires avant et après l'annexion. (AnnEst 8 (1894), S. 145—192, 370—416). [Erschien auch als Sonderdruck: Nancy, Impr. Berger-Levrault et Cie. 1894. 97 S.].

712. Bolte, Johannes. Die Quelle von Tobias Stimmers „Comedia“ (1580). (Euphorion 1 (1894), S. 52—57). [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 475].

713. — — Zu Georg Wickrams Schriften. (Alemannia 22 (1894), S. 45—48).

714. Boyesen, Hjalmar Hjorth. Essais on German Literature. [Betr. auch Goethe's Beziehungen zu Friederike Brion]. New-York, Ch. Scribners Sons 1892. 359 S.

715. Bücherzeichen, Wimpheling'sches, gezeichnet und in Kupfer gestochen von Matthias Zündt anno 1568. (Ex-Libris II, 2 (1892), S. 11).

716. Dietrich von Bern. (Sigenot) Heidelberg 1490. Mit vollständiger Bibliographie. ([A. u. d. T.:] Seltene Drucke in Nachbildungen. Mit einleitendem Text von Karl Schorbach. II.). Leipzig, Spirgatis 1894. 16 S. u. 43 S. in Facsimile-Druck m. 1 Taf.

Rec.: RCr N.S. 38 (1894), S. 413 (A. C[huquet]). — LCBl 1894, S. 1462 f. (L. Fr.[änkel]).

717. Doepler, E. Ex-libris Schwindrazheim. (Ex-Libris 5 (1895), S. 121).

718. Düntzer, Heinrich. Goethes „Wahrheit und Dichtung“ als Quelle seines Jugendlebens. (ZDU 6 (1892), S. 382—424).

*719. — — Friederike von Sesenheim ... Stuttgart 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 646].

Rec.: „Die Gegenwart“, 43 (1893), S. 351 (z.). — ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — Österr. Litteraturblatt 2 (1894), S. 652 f. (Wl.). — BFDH N.F. 9 (1893), S. 395 ff. (Max Koch).

720. — — Der Aktuarius Salzmann, Goethes Straßburger Mentor. (ZDU 8 (1894), S. 286—343).

721. — — Georg Leopold Weyland, Goethes Straßburger Genosse. (ZDU 9 (1895), S. 364—366).

722. Dürckheim, Graf Ferdinand Eckbrecht v. Lilli's Bild, geschichtlich entworfen. 2. vermehrte Auflage von Albert Bielschowsky. Mit Photographie nach dem besten Familienbilde und einer Auslese aus Lillis Briefwechsel. München, Beck 1894. XIII, 165 S.

Rec.: BFDH N.F. 10 (1894), S. 257 ff. (Max Koch). — Euphorion 1 (1894), S. 169—172 (St.).

723. Dziatzko, Karl. Was wissen wir von dem Leben und der Person Joh. Gutenbergs? (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hrsg. v. K. D. Heft 8: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsg. v. K. D. II. Leipzig, M. Spirgatis 1895, S. 34—55).

724. Edel, A. Zu Pfeffels „Tabakspfeife“. (ZDU 5 (1891), S. 207 f.).

725. Ellmer, W. Rabelais' Gargantua und Fischarts Geschichtsklitterung. Progr.-Beil. d. Realgymn. zu Weimar. Weimar, Hofbuchdruckerei 1895. 4°. 98 S.

726. Englert, Anton. Zur Bibliographie des Fischartischen Bienenkorbes. (Alemannia 22 (1894) S. 48—53).

727. Falck, Paul. Nochmals Friederike Brion. („Die Gegenwart", 44 (1893), S. 31).

728. — Paul Theodor. Das Haus Lenz und dessen Stammbaum nach einem neuen System. Ein Beitrag zur Geschichte der baltischen Literatenfamilie Lenz von 1742—1892. Mit einer Tafel. (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde 22 (1894), S. 30—42).

729. — — Die Jerzembskysche Abschrift der „Sesenheimer Lieder" des Dichters Lenz und die Echtheit und Chronologie der „Sesenheimer Lieder" (von Goethe und Lenz) nach Bielschowsky. Auf Grund des Jerzembskyschen Lenz-Nachlasses kritisch beleuchtet. (Aus deutscher Brust 1 (1894), S. 7–11, 25—28, 38—40).

730. Fischart, Johann. Werke. Herausgegeben von Adolf Hauffen. I—III. Stuttgart, Union 1892—1895. LXXXIII, 440 S. m. Abb.; XXVIII, 466 S. m. Abb.; LXX, 333 S. m. Abb. — [Deutsche National-Litteratur. Herausgegeben von Josef Kürschner. XVIII, 1—3].

Rec.: Euphorion 1 (1894), S. 807—815 (Anton Englert).

*731. Froitzheim, Joh. Lenz und Goethe. . . . Stuttgart 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 445].

Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — BFDH N.F. 7 (1891), S. 179 ff. (Max Koch).

*732. — — Friederike von Sesenheim. . . . Gotha 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 656].

Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — Österr. Litteraturblatt 2 (1894), S. 652 f. (Wl.) — BFDH N.F. 9 (1893), S. 191 ff. (Max Koch).

733. [Geiger, Ludwig]. [Litteratur über Friederike Brion]. (Goethe-Jahrbuch 15 (1894), S. 349 f.).

734. Goethe. Aus Goethe's Wahrheit und Dichtung. (9. Buch). [Goethe im Elsaß]. [Mit sprachlichen Anmerkungen herausgegeben von Daniel Sanders]. (Zeitschr. f. deutsche Sprache 8 (1895), S. 321—334).

735. Hauffen, Adolf. Die Quellen von Fischarts Ehezuchtbüchlein. (ZDPh 27 (1895), S. 308—350).

736. Heitz, Paul. Dietrich von Bern (Sigenot). 14 Straßburger Originalholzstöcke aus einer „allen Bibliographen völlig unbekannten Ausgabe" des XVI. Jahrhunderts herausgegeben. Straßburg, Heitz & Mündel 1894. 4°. [16 S.].

Rec.: CBlBibl 12 (1894), S. 425.

*737. Historien, Die, von dem Ritter Beringer. . . . [Hrsg.] von Karl Schorbach. Leipzig 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 667].

Rec.: ADA 21 (1895), S. 145—147 (R. M. Werner). — LB-

GRPh 16 (1895), S. 50 (Jean Loubier). — CBlBibl 11 (1894), S. 336 (O H.[artwig]). — Euphorion 2 (1895), S. 825 f. (Edward Schröder). — RCr 38 (1894), S. 413 (A. C.[huquet]). — Vgl. Stiefel, A. L. „Ritter Beringer" und seine Quelle. (ZDA N.F. 27 (1895). S. 426—429). — LCBl 1894, S. 1462 f. (L. Fr.[änkel]).

738. Hochstetter, J. H. George Wickram, littérateur populaire, fondateur de l'École des Maîtres-Chanteurs de Colmar, au XVIe siècle par Auguste Stoeber. (Besprechung des Stoeber'schen Werkes aus dem Jahre 1866, die jetzt von J. Liblin veröffentlicht wird]. (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 45—60).

739. Jellineck, M. H. Otfrid I, 4, 3 f. (ZDA N.F. 27 (1895), S. 56).

740. Joachim, Carl. Allerhand zu Moscherosch. I. (Blätter f. d. Gymn.-Schulwesen 31 (1895), S. 665—678).

741. Jostes, Franz. Fritsche Closeners und Jacob Twingers Vocabularien (ZGORh N.F. 10 (1895), S. 424—443).

742. Kruse, Heinrich Goethe und Friederike. (Deutsche Revue 18, 4 (1893), S. 119—131).

743. Landry, Karl. Neues von Jakob Michael Reinhold Lenz. Eine Kennzeichnung der modernen Goethephilologie. [Betr. Sesenheim]. (Die Musen 1 (1895), S. 101—106).

*744. Lenz, J. M. R. Gedichte. . . . herausgegeben von Karl Weinhold. Berlin 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 462; f. 1892/93, Nr. 709].

Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — BFDH N.F. 7 (1891), S. 179 ff. (Max Koch).

745. — Max. Aventins Berufung nach Straßburg. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. 629—637)

746. Lewes, Louis. Goethes Frauengestalten. [Goethe im Elsaß, S. 52—86]. Stuttgart, C. Krabbe 1894. XII, 471 S.

747. Martin, Ernst. Die Meistergesänge von Adam Puschmann auf das Straßburger Münster. (Stiefel, A. L. Hans Sachs-Forschungen. Nürnberg 1894, S. 382—396).

748. Metz, Adolf. Die fünf Goethe-Briefe an Salzmann aus der Straßburger Zeit. (Euphorion 2 (1895), S. 346—351).

749. — — Nochmals die „Geschichte in Sessenheim". Progr.-Beil. des Johanneums. Hamburg, Herold 1894. 4°. 32 S.

Rec.: BFDH N.F. 10 (1894), S. 479 (Max Koch). — ZDU 9 (1895), S. 561—565 (Heinrich Rinn).

750. Müller, Gust. [Adolf]. Über Buchdruckerzeichen. [Mit Abb.]. (AntZ 5 (1894), S. 188—192).

751. — — Urkundliche Forschungen zu Goethes Sesenheimer Idylle und Friederikens Jugendgeschichte. Auf Grund des Sesenheimer Gemeindearchivs. Mit einer korrigierten Kopie und einer Wiedergabe des Falckschen Friederikenporträts, sowie 5 Beigaben. Bühl, Konkordia 1894. XV, 146 S.

Rec.: ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). — Eu-

phorion 2 (1895), S. 405 f. (Adolf Metz). — BFDH N.F. 11 (1895), S. 195 f. (Max Koch).

752. Müller, G.[ustav] A[dolf]. Sesenheim, wie es ist und der Streit über Friederike Brion, Goethes Jugendlieb. Ein Beitrag zur friedlichen Einigung. Mit Titelbild und mehreren Abbildungen in Lichtdruck nach Skizzen von M. Feurer. Bühl, Konkordia 1894. 125 S.

Rec.: Die Gegenwart 45 (1894), S. 175. — ADA 21 (1895), S. 337—345 (August Sauer). – DLZ 15 (1894), S. 1454 (Richard M. Meyer). — BFDH N.F. 10 (1894), S. 478 f. (Max Koch). — Euphorion 1 (1894), S. 818—823 (Adolf Metz). — MHL 22 (1894), S. 464 (F. Hirsch).

753. — — [Die „Spulhaspel" von Friederike Brion]. (AntZ 5 (1894), S. 175 f.).

754. — — Führer durch Sesenheim und Umgebung. Ein Wegweiser für die Freunde der Goethe'schen Idylle. Straßburg, Selbstverlag 1894. 31 S.

755. — — Ein Portrait der Friederike von Sesenheim. [Mit Abb.] (AntZ 5 (1894), S. 258—262).

756. — — Friederike von Sesenheim. (Jung-Deutschland u. Jung-Elsaß 4 (1894), S. 33—35).

757. — — Ein bisher ungedrucktes Straßburger Hochzeitscarmen des Dichters J. M. R. Lenz. (Der Gesellschafter 1 (1895), S. 123—126).

758. — — Die Sesenheimer Goethesammlung. (AntZ 6 (1895), S. 172—180).

759. — — Sesenheimer Goethesammlung. (Erwinia 2 (1895), S. 103 f.).

760. — — Zu Goethes Sesenheimer Idylle. [Grab der Schwester Friederikens „Olivie"]. (Goethe-Jahrbuch 16 (1895), S. 214 f.). (Erwinia 1 (1894), S. 80).

761. — — [Autograph von Friederike Brion]. (AntZ 6 (1895), S. 184 f.).

762. — — Neues aus dem alten Pfarrhaus von Sesenheim. (AntZ 6 (1895), S. 212—218).

763. — — Die Goethe-Sammlung in Sesenheim. (Begründet seit 1894 von Gustav Ad. Müller). Handschriften, Bilder und Erinnerungsgegenstände. Herausgegeben vom Begründer der Sammlung. Straßburg i. E., J. Zenker 1895. 22 S.

764. — — Ein Impromptu von Franz Lerse, dem elsässischen Goethefreund. (Erwinia 2 (1895), S. 55 f.).

765. Murner, Thomas. Narrenbeschwörung. (Text und Bilder der 1. Ausgabe). Mit Einleitung, Anmerkungen und Glossar von M. Spanier. [A. u. d. T.: Neudrucke deutscher Litteraturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 119—124]. Halle, Niemeyer 1894. XXVI, 371 S.

Rec.: Euphorion 1 (1894), S. 793—800 (Waldemar Kawerau). — DLZ 16 (1895), S. 104 f. (Max Hermann). — ZDPh 27 (1895), S. 547—552 (John Meier).

766. **Ott, Karl.** Über Murners Verhältnis zu Geiler. (Alemannia 23 (1895), S. 144—188, 231—288). [Erschien auch als [Heidelberger] Inaugural-Dissertation . . . Bonn, Hanstein 1895. 104 S.].

767. **Pfister, Ch.** Réponse du président [de l'Académie de Stanislas] au récipiendaire M. O. Berger-Levrault. [Betr. die Berger-Levrault'sche Druckerei und ihre Vorgänger in Straßburg]. (MAc Stan 5e Série 12 (1895), S. LIX—LXXIII).

768. **Prem, S. M.** Ein Sesenheimer Lied Goethes als deutsches Volkslied in Galizien. (Silesia, 20. April 1894, Nr. 90).

769. **Puls, A.** Noch einmal zu Pfeffels „Tabakspfeife". (ZDU 5 (1891), S. 209 f.).

770. **R.** Teuere Autogramme [von Friederike Brion]. (AntZ 6 (1894), S. 20).

771. **Reichhart, Gottfried.** Beiträge zur Incunabelnkunde. Band I. (Beihefte zum CBlBibl 14). [Betr. Straßburg und Hagenau]. Leipzig, Harrassowitz 1895. XVIII, 464 S.

772. **Reitler, Ant.** Eine Märtyrerin der Liebe. Dem Andenken Friedrikens [Brion]. (Chronik d. Wiener Goethe-Vereins, 8 (1893), S. 29—32).

773. [**Renaud**], **Th.** Sechzehn Briefe Peter Schotts an Geiler von Kaysersberg. Deutsch von Th. Vulpinus [= Renaud]. (JbG-Els-Lothr 10 (1894), S. 37—61).

774. **Rittermaeren**, Zwei altdeutsche: Moritz von Craon, Peter von Staufenberg. Neu herausgegeben von **Edward Schröder**. Berlin, Weidmann 1894. LII, 103 S.

Rec.: RCr N. S. 39 (1895) S. 452 f. (AC.[huquet]). — Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde 5 (1895), S. 463 (Ludwig Fränkel). — GGA 1895, S. 405 (Wilmanns). — LCBl 1895, S. 577 f. (Hz.). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 336—338 (A. Schulte).

775. **Roth, F. W. E.** Die Buchdruckerfamilie Apiarius zu Straßburg, Bern und Basel, 1533—1592. (Publ. d. Börsenver. d. Deutsch. Buchh. N.F. Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels 17 (1894), S. 26—35).

776. **Rothe, Paul.** Die Conditionalsätze in Gottfried's von Straßburg „Tristan und Isolde". Inaugural-Dissertation. . . . Halle, M. Niemeyer 1895. IX, 96 S.

*777. **Schmidt, Ch.** Répertoire Bibliographique Strasbourgeois . . . I—VI. . . . Strasbourg 1892. 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93. Nr. 695—698].

Rec.: Kath 3. F. 11 (1895), S. 270—272 (N. Paulus). — ZGORh N.F. 9 (1894), S. 179 f. (—h. [= Karl Schorbach]). — ZGORh N.F. 9 (1894). S. 343 (-h [=Karl Schorbach]). — AnnEst 8 (1894), S. 451—453 (Ch. Pfister). — LCBl 1894, S. 285 u. S. 1540 f. (S-n [= W. Sieglin]).

778. — Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530 VII.: Jean Knobloch, 1500—1528. Strasbourg, Heitz & Mündel 1894. 4°. XI, 102 S. u. 4 Taf.

779. Schmidt, Charles. Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530. I.: Jean Grüninger, 1483—1531. (2. Édition). Strasbourg, Heitz & Mündel 1894. 4⁰. XVI, 107 S. u. 4 Taf.

780. Schnurr, Reinhold. Katechetisches in vulgärlateinischer und rheinfränkischer Sprache aus der Weißenburger Handschrift 91 in Wolfenbüttel. I. Inaugural-Dissertation . . . Greifswald, Druck v. F. W. Kunike 1894. 64 S.

781. Schönbach, Anton E. Otfriedstudien. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 209—217, 336—361; 27 (1895), S. 57—124, 369—423).

782. Schorbach, Karl. Die Buchdrucker Günther und Johannes Zainer in Straßburg. (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hersg. v. Karl Dziatzko. Heft 6: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsg. v. K. Dziatzko. I. Leipzig, M. Spirgatis 1894, S. 28 f.).

783. — — Lotharius, liber de miseria humanae conditionis (m. d. J. 1448), und die mit gleicher Type hergestellten Drucke. (Ebenda, S. 30—39).

Rec.: Journal des Savants 1894, S. 412 (Léopold Delisle).

784. — — Nachträge zu H. Knoblochtzer's Drucken. (Ebenda, Heft 8, 1895, S. 84—97).

785. Schröder, Edward. Zwei altdeutsche Rittermaeren . . . Berlin 1894. s.: Rittermaeren . . . Nr. 774.

786. — — Der Straßburger Gönner Konrads von Würzburg. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 27—29).

787. — — Kritisches und Exegetisches zu altdeutschen Dichtern [Peter von Staufenberg]. (ZDA N.F. 26 (1894), S. 95—111).

788. Spanier, M. Tanz und Lied bei Thomas Murner. (ZDPh 26 (1894), S. 201—224).

789. — — Ein Brief Thomas Murners. (ZDPh 26 (1894), S. 370—375).

790. Spirgatis, Max. Kirchheim i. E. eine bisher unbekannte Druckstätte des 15. Jahrhunderts. (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hrsg. v. Karl Dziatzko. Heft 8: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hersg. v. K. Dziatzko. II. Leipzig, M. Spirgatis 1895, S. 23—33).

791. Sprenger, R. Zu Pfeffels „Tabakspfeife“. (ZDU 5 (1891), S. 56).

792. Stehle, Bruno. Ein Colmarer Gelehrter und Wanderer vor 600 Jahren. (Wanderer 7 (1894/95), S. 21—24).

793. Traudt, Valentin. Deutsche Dichtung im Elsaß. (Der Neue Kurs 1894, 46, S. 345—351).

794. Vulpinus, Th. Sechzehn Briefe Peter Schotts an Geiler . . . Straßburg 1894. s.: [Renaud], Th., Nr. 773.

795. W., H. Zu Goethes Jugendleben. [Grab der Schwester Friederikens „Olivie“]. (AntZ 5 (1894), S. 229 f.).

796. Warnecke, Friedrich. Ein noch unbeschriebenes Bücherzeichen Johann Fischart's genannt Mentzer. (Ex-Libris 4 (1894), S. 44 f. u. Abb.

797. Warnecke, Friedrich. Ein elsässisches Bücherzeichen Derer von Gotterheim. (Ex-Libris 4 (1894), S. 84 m. Abb.).
798. Weissenfels, Richard. Goethe im Sturm und Drang. I. [IV. Goethe in Straßburg, 1770—1771, S. 121—245]. Halle, Niemeyer 1894. XV, 520 S.
*799. Wimpfeling, Jacob. Stylpho, ... herausgegeben von Hugo Holstein. Berlin 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892, Nr. 711].
Rec.: ADA 21 (1895), S. 94—97 (Victor Michels). — LBGRPh 15 (1894), S. 298 (Ludwig Fränkel).
800. Winkler, Max. Goethe und Lenz. (Modern Language Notes 9 (1894), S. 65—78).
801. Zeidler, Jakob. Eine Balde-Ausgabe als Praemium. (Glossen zur Geschichte der „Ars docendi" in Altösterreich). (Mitt. d. Ges. f. deutsche Erz.- u. Schulgesch. 5 (1895), S. 215—244).

Vgl. Nr. 377. 397. 420. 466. 473. 530. 559. 675. 676. 682. 866. 887. 890. 916.

XIII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

802. Altmann, Wilhelm und Bernheim, Ernst. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. [Enthält auch elsässische Stücke, das I. u. II. Straßburger Stadtrecht u. s. w.]. 2. Auflage. Berlin, Gärtner 1895. X, 405 S.
803. Aus den Schulchroniken der ehemaligen Grafschaft Saarwerden. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 750]. (Reichsländ. Lehrerzeitung 11 (1894), S. 6—9, 38—42, 69—71, 82—84; Elsaß-Lothr. Schulblatt 24 (1894), S. 115—117, 130 f.).
804. Ballheim, Beda von. Elsässer Wein. (ANW 29 (1895), S. 80—86).
805. Benecke, [E. W.]. [Abriß der Geschichte der Geologie in Elsaß-Lothringen]. (Zeitschr. d. Deutsch. geolog. Gesellsch. 44 (1892), S. 511—527).
806. Beuchot, J. Le séminaire épiscopal du Haut-Rhin pendant la Révolution. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 358—369).
807. Bonvalot, Ed. Lettre à M. R. Dareste. [Über das „Droit du Iuveigneur" im Elsaß]. (Nouv. Revue hist. de droit franç. et etr. 19 (1895), S. 664).
808. Bourgeois, J. Les loups dans le val de Lièpvre aux XVII° et XVIII° siècles. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 73—77). [Erschien auch als Sonderdruck: Colmar, impr. Decker 1894. 5 S.]
809. Bresch, F. La durée moyenne de la vie humaine dans la paroisse de Mühlbach (vallée de Munster), à cent ans de distance (1755—1784 et 1855—1884). (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace. N.S. 12 (1894), S. 184—189).

810. Danzas, Georges. Note sur la correspondance du Controleur Général des Finances relative à l'Alsace, 1679—1728. (RCath-Als N.S. 13 (1894), S. 698—706, 734—743, 911—916). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. [Auf dem Umschlage: 1895]. 24 S.].

Rec.: RAlsace N.S. 9 (1895), S. 284—286 (Frédéric Kurtz).

811. Degermann, J. Une ancienne source de bitume en Alsace. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 85—89).

812. Dennler. Zur Geschichte der Bienenzucht in Elsaß-Lothringen. (Els.-Lothr. Bienenzüchter 22 (1894), S. 51—53).

813. Dorveaux, P. Contribution à l'histoire de la pharmacie en Alsace. [Betr. die Apotheken in Colmar im 17. Jh.]. (JPharm-EL 19 (1892), S. 232 f.).

814. Flaum, Fritz. Zucht und Sport in den Deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen). [Betr. auch die Geschichte der Pferdezucht im Reichslande]. Berlin, Paul Parey 1895. 95 S.

815. Funck, Heinrich. Der Magnetismus und Sonnambulismus in der badischen Markgrafschaft. [Eingeführt u. A. durch die „harmonische Gesellschaft" in Straßburg]. Freiburg i. Br., Mohr 1894. VII, 76 S.

816. Gasser, Aug. La chasse dans la fôret de Freundstein au XVI[e] siècle. (BSHNatColm N.S. 2 (1894), S. 79—83).

817. Gothein, Eberhard. Zur Geschichte der Rheinschifffahrt. (WZ 14 (1895), S. 231—256).

818. Hertzog, A. Das elsässische Wirtshauswesen während des Mittelalters. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 65—90).

819. [Jan], Hermann Ludwig [von]. Vom Kalender im Elsaß vor 100 Jahren. (Wissenschaftl. Beil. d. Leipz. Zeitung. 21. Juli 1894, Nr. 87, S. 345—347).

820. Jehl, C. Historique de la Société de Pharmacie du Bas-Rhin depuis l'année de sa fondation jusqu'à la création du Journal de Pharmacie d'Alsace-Lorraine, 1839—1874. (JPharmEL 18 (1891), S. 261—273).

821. Kahl, A. Forstgeschichtliche Skizzen aus den Stadt- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier ... Straßburg 1894. s.: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, 19. Heft. Nr. 3.

Rec.: Forstwissensch. Centralbl. 16 (1894), S. 619—625 (Carl von Fischbach).

822. K.[assel, August]. Aus dem alten Hanauerland. — 6. Über Titulaturen. — 7. Biblische Szenen auf alten Oefen. (EvProt-Kirchenbote 23 (1894), S. 171—173, 188—191, 197 f., 204—206, 212 f.). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 735].

823. — — Biblische Szenen auf Oefen im alten Hanauerland. (Separatabdruck aus dem ev.-prot. Kirchenboten). Straßburg, Druck von Heitz & Mündel 1894. 28 S. u. 1 Taf.

824. — — Stadt und Land in unserer elsässischen Heimat. (EvProt-

Kirchenbote 24 (1895), S. 316—318, 341 f., 356—358, 365 f., 372—374).

*825. Klélé, J. Hexenwahn und Hexenprozesse ... Hagenau 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 738].
Rec.: DLZ 15 (1894), S. 527 f. (Barack). — LRs 20 (1894), S. 162 f. (Joh. Diefenbach). — RAlsace N.S. 8 (1894), S. 137 —140 (Fréd. Kurtz).

826. Koch, Alphonse. Historique de la Société des Sciences, Agriculture et Arts de la Basse-Alsace. Deuxième Partie. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 496]. — La Société libre des sciences et des arts de Strasbourg du 29 prairial an VII au 4me jour complémentaire an X (17 juin 1799 — 21 septembre 1802). (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace. N.S. 11 (1893), S. 33—79).

827. Kurtz, Fréd. Chroniques pour servir à l'histoire contemporaine de l'Alsace. (Contrebande. — Répression de la contrebande. — Responsabilité communale. — Situation commerciale et industrielle du Haut-Rhin en 1816). (RAlsace N.S. 8 (1894), S. 122—136).

828. — — Rareté alsatique. [„Almanac du Diocèse de Basle", pour l'an 1791, Colmar, chez J. H. Decker et fils]. (RAlsace 9 (1895), S. 418—425).

829. Langenbeck, R. Die Erdbebenerscheinungen in der oberrheinischen Tiefebene und ihrer Umgebung. [S. 1—67: Quellen und Erdbeben 801—1870]. (Geogr. Abh. a. d. Reichsl. E.-L. 1 (1892), S. 1—120; [Ergänzungen:] 2 (1895), S. 359—382).

830. Ney, C. E. Die geschichtliche Entwicklung der jetzigen Eigentumsverhältnisse in dem heiligen Forste bei Hagenau. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 741]. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 12—30).

831. Oppenau, Fr. von. Der Hanfbau im Elsaß. [Betr. auch die Geschichte desselben]. (Els.-Lothr. Jahrb. f. Landwirthschaft, Wein- u. Gartenbau 1 (1890), S. 23—31). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T: Der Hanfbau im Elsaß. Seine Geschichte und Bedeutung, sowie Vorschläge zur Hebung desselben. Colmar, Buchdr. J. B. Jung & Cie. 1890. 13 S. u. 1 Bl. Nachtrag].

832. Ott. Das sogen. Elsasser Bauernhaus auf der Straßburger Ausstellung. (DBZg 29 (1895), S. 649 [mit Abb.] u. Abb. S. 524).

833. Peucer. „Der Prozeß um den Hohwald". Ein hundertjähriger Rechtsstreit. (MVC 25 (1892), S. 29—42).
Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 305 (C. P.[fister]).

834. Pic-nic. Gastronomische Karte von Elsaß-Lothringen. (Vom Fels zum Meer. Beil. „Der Sammler", 14 (1894/95), S. 7).

835. Rechtserkenntnisse, Zwei, zu Gunsten des französischen Postregals im Elsaß wider unbefugte Briefbeförderung aus den Jahren 1685 und 1781. (Archiv f. Post u. Telegraphie 22 (1894), S. 78—81).

*836. Reiber, F. Küchenzettel und Regeln eines Straßburger Frauenklosters des XVI. Jahrhunderts. Straßburg 1891. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 503; f. 1892/93, Nr. 745].
Rec.: RepKunstw 17 (1894), S. 227 f. (G. v. Térey).

837. Rübsam, Joseph. Zur Geschichte des Verkehrs im Elsaß und in Lothringen. 1505–1809. (Archiv f. Post u. Telegraphie 21 (1893), S. 537—590).

838. Schmidt, Ch[arles]. Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge [Veröffentlicht von C. P. = Chrétien Pfister]. (AnnEst 9 (1895), S. 357—389, 501—537).

*839. Stouff, L. Le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins, ... Paris 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 758].
Rec.: AnnEst 8 (1894), S. 448—451 (Ch. Pfister).

840. Swoboda, Julius. Die Entwicklung der Petroleum-Industrie in volkswirthschaftlicher Beleuchtung. [S. 50 ff.: Geschichte des Erdölvorkommens im Elsaß]. [Basler] Inaugural-Dissertation ... Tübingen, H. Laupp 1895. [VIII], 193 S.

841. Waldner, Eugène. L'ancienne confrérie des bonnetiers du Haut-Rhin. (BMHMulh 18 (1894), S. 5—51). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1894. 52 S.].

842. Zwiedineck-Südenhorst, Hans von. Geschichte und Geschichten neuerer Zeit. [S. 183—206: Cagliostro in Straßburg (1780—83)]. Bamberg, Buchner 1894. XI, 223 S.

843. — — Cagliostro in Straßburg (1780—1783). (AZg[B] 1894, Beil.-Nr. 64, S. 1—3; 65, S. 3—5; 67, S. 3—6).

Vgl. Nr. 57. 125 f. 140. 181. 213. 221. 270. 377. 397. 424. 425. 454. 558. 711. 857. 862. 869. 905. 918.

XIV. Volkskunde. Sage.

844. Bargmann, A. Der goldene Wagen vom Belchensee. (Eine Mordfeldsage). (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 20).

845. Bastian, Ferdinand. Die goldenen Eierschalen von Hugstein. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 75 f.).

846. Dictons populaires alsaciens. (Noël alsacien et lorrain, 1895—96, S. 34—38).

847. Folkloriste. Folk-Lore Alsacien. Notes et Ebauches inédites (Enquête de 1884). (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 111—116).

848. Fournier, A. Remiremont et le Saint-Mont ont-ils été un sanctuaire consacré au Dieu-Soleil? (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 293—336).

849. — — Les origines païennes du Monastère de Remiremont. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 37—67).

850. Friedrich, A. Anekdoten aus Alt-Straßburg. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 132—134).
851. Hingre. Le Mai ou Trimazo dans les montagnes des Vosges. (BSPhilomVosg 19 (1894), S. 273—292).
852. — Kyriolès. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 151—167).
853. Kanzdi-Bräuche im Elsaß. (Stimmen aus Els.-Lothr. 2 (1894), S. 207 f.).
854. Kassel, August. Ueber Volkstrachten. (MVC 27 (1894), S. 47—54).
855. — — Zur Volkssitte im Elsaß. (1. Das Rummelbrettchen in Minversheim. — 2. Eine Hochzeit in Mietesheim.). (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 180—188).
856. — — Das Trachtenfest. [Straßburger Ausstellung]. (EvProt-Kirchenbote 24 (1895), S. 291—294).
857. — — Nachklänge zum Trachtenfest in der Straßburger Ausstellung am 8. September 1895. Eine volksthümliche Plauderei. Brumath, Buchdr. d. „Neuen Zornthal-Boten" 1895. 23 S.
858. — — Zur Volkskunde im alten Hanauerland. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 138—201). [Auch als Sonderdruck erschienen: Straßburg, Heitz & Mündel 1895. 75 S.].
859. L. du Sundgau. Récits Sundgauviens. — Les feux de joie du carneval. (Passe-Temps 6 (1895), S. 102 f., 116 f.).
860. Lienhart, Hans. Die Kunkelstube. (Fortsetzung). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 766]. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 202—208).
861. Menges, Heinrich. Zu den Volksrätseln. [Rufacher Räthsel]. (ZDU 8 (1894), S. 849).
862. — — Die Rufacher Vornamen. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 77—109).
863. Nerlinger, Charles. Le géant d'Andlau. (RAlsace N.S. 9 (1895), S. 410—413).
864. Ristelhuber, Paul. Usages du Carnaval. Le jeu du disque en Alsace. (RTP 9 (1894), S. 184—186).
865. — — Usages et superstitions de Mai. En Alsace. Dictons alsaciens. (RTP 9 (1894), S. 313).
866. — — L'imagerie de Wissembourg. (RTP 9 (1894), S. 373 f.). [Auch als Sonderdruck u. d. T.: Paul Sébillot, Louis Morin et P. Ristelhuber. Livres et images populaires . . . L'imagerie de Wissembourg. Paris, E. Lechevalier 1894. 19 S.].
867. — — Les trois fileuses. (RTP 9 (1894), S. 636 f.).
868. — — Hans Trapp. (RTP 10 (1895), S. 218 f.).
869. — — Les métiers et les professions. Mascarades de Métiers. [Straßburger Schneiderzunft im 15.—17. Jh.]. — Les boulangers alsaciens. — Les charpentiers à Strasbourg. (RTP 10 (1895), S. 272 f., 587 f.).
870. — — L'Académie de Boersch. (La Tradition 8 (1894/95), S. 190—192).

871. **Roth, F. W. E.** Hochzeits- und Familiengebräuche im Elsaß [im 16. Jh.]. (Germania 1 (1894), S. 330).
872. **Stehle, Bruno.** Nachtwächterlieder aus dem Elsaß. (Alemannia 22 (1894), S. 259—263).
873. — — Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche im Elsaß. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 217—242).
874. **Stengel.** Allerlei us um Westrich. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 39—71).
875. **Usages** populaires d'Alsace. (Noël alsacien et lorrain, 1895—96, S. 74—82).
876. **Volkstrachten** in Oberseebach (Kreis Weißenburg). [Mit Abbildung]. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 284 f.).
877. **Walpurgisnacht** und der erste Mai. (Wanderer 6 (1893/94), S. 78—80, 85).
878. **Walter, Th.** Zur Glockensage im Ober-Elsaß. (ELLehrZg 2 (1895), S. 302 f.).

Vgl. Nr. 823. 832 906.

XV. Sprachliches.

879. **Binder, C.** Vocabulaire alsacien-lorrain des expressions ... usitées en pharmacie. ... s.: **Jehl, C. et Binder, C.**, Nr. 885.
880. **Böhme, Oskar.** Zur Kenntniß des Oberfränkischen im 13., 14. und 15. Jahrhundert, mit Berücksichtigung der ältesten oberfränkischen Sprachdenkmäler. [Betr. an vielen Stellen den elsässischen Dialekt, Namen in Weißenburger Urkunden u. s. w.]. [Leipziger] Inaugural-Dissertation ... Gablonz a. N., Druck v. E. Böhme 1893. 84 S.
*881. **Bresch, F.** Die Münsterthäler Ortsnamen. (JbGEls-Lothr 9 (1893), S. 194—242). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 781].
Rec.: LBlGRPh 15 (1894), S. 357 (Adolf Socin).
882. **Fournier, A.** D'ou vient le nom de Faucilles? [Und Herkunft des Namens „La Voge“]. (Bull. de la Soc. de Géogr. de l'Est 17 (1895), S. 369—377). [Vgl. **Fournier, A.** Les Faucilles. Ebenda, S. 88—97].
883. **Haendcke, Erwin.** Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden ... Straßburg 1894. s.: **Studien, Alsatische.** 5. Heft. Nr. 15. [Erschien auch als Inaugural-Dissertation: Straßburg, Trübner 1894. X, 49 S.].
Rec.: LBlGRPh 16 (1895), S. 220—222 (Adolf Socin). — MIÖG 16 (1895), S. 181 (M. V.).
884. **Horning, A.** Zur Wortgeschichte des Ostfranzösischen. (ZRPh 18 (1894), S. 213—231).
885. **Jehl, C. et Binder, C.** Vocabulaire alsacien-lorrain des expressions populaires allemandes et françaises usitées en pharmacie. (JPharmEL 17 (1890), S. 320—324; 18 (1891), S. 125—131, 186—189; 19 (1892), S. 23—28).

*886. Kahl, Wilhelm. Mundart und Schriftsprache im Elsaß. Zabern 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 784].
Rec.: ADA 20 (1894), S. 84—86 (E. Martin). — LBlGRPh 16 (1895), S. 9—11 (Gustav Binz).

887. Kellen, Tony. Die elsässische Dialekt-Litteratur. (Das Magazin f. Litt. 64 (1895), S. 1078—1086).

888. L., M. Zur schwäbischen, österreichischen und elsässischen Mundart. (Zeitschr. f. deutsche Sprache 7 (1894), S. 194).

889. Lienhart, H. Zum Wörterbuch der elsässischen Mundarten ... Straßburg 1894. s.: Martin, E. und Lienhart, H., Nr. 891.

890. Martin, Ernst. Haarigel und Haareule. (ZDU 8 (1894), Ergänzungsband, S. 129—133).

891. — — und Lienhart, H. Zum Wörterbuch der elsässischen Mundarten. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 251—283).

892. — — Das Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Vortrag. Separatabdruck der „Straßburger Neuesten Nachrichten". Straßburg, Druckerei der „Str. N. N." 1895. 15 S.

893. — — Die Heimat der altdeutschen Gespräche. (ZDA N. F. 27 (1895), S. 9—19).

*894. Menges, Heinrich. Volksmundart und Volksschule im Elsaß. Gebweiler 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 790].
Rec.: ADA 20 (1894), S. 84—86 (E. Martin). — LBlGRPh 16 (1895), S. 9—11 (Gustav Binz).

895. — — Der Name des Haushahns in der Schriftsprache und im Elsässischen. (ZDU 8 (1894), S. 578—584).

896. — — Tautologien [im oberelsässischen Dialekt]. (ZDU 8 (1894), S. 692—696).

897. — — Zur Betonung und Verkürzung der Namen [im Elsässischen]. (ZDU 9 (1895), S. 414—419).

898. — — „Rost" [= Hölzernes Gerüst]. (ZDU 9 (1895), S. 773 f.).

899. — — „Zaunen" [im oberelsässischen Dialekt]. (ZDU 9 (1895), S. 853 f.).

900. Pfannenschmid, Heino. Virnasin = rückkehren, heimfallen [in Murbacher Urkunden von 1293]. (Alemannia 22 (1894), S. 63—65).

901. Redensarten, Straßburger. Eine kleine Ergänzung des bereits gesammelten und publicirten Materials, im engeren Gebiete der Straßburger Mundart. Mitgeteilt von einem einheimischen Sprachkundigen. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 110—131).

902. Spieser, J. Münsterthäler Anekdoten. Ein Versuch, mit Anlehnung an die schriftdeutschen Wortbilder lauttreu zu schreiben. (JbGEls-Lothr 10 (1894), S. 243—250).

903. — — Die Münsterthäler Vornamen. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 209 f.).

904. — — Die mundartlichen Formen der Ortsnamen der Umgegend von Waldhambach. (JbGEls-Lothr 11 (1895), S. 211—224).

905. Stehle, Bruno. Vornamenstudien. [Vornamen der Aebte von Murbach]. (ZDU 9 (1895), S. 68—70).
906. — — „Einem einen Bären aufbinden.“ (ZDU 5 (1891), S. 845—848).
907. Walther, Ch. Zur Geschichte des Volksbuches vom Eulenspiegel. [Die Sprache der Straßburger Ausgaben und die niederdeutschen Spuren darin, S. 18—33]. (Jahrb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 19 (1894), S. 1—79).

Vgl. Nr. 57. 91. 131 271. 780. 851 f. 861 f. 872. 874.

XVI. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzenkunde.

908. Bardy, Henri. Notice sur la collection des sceaux de Salm aux Archives nationales. (BSPhilomVosg 20 (1895), S. 282 f.).
909. Benner, Edouard. Tableaux généalogiques de l'ancienne famille patricienne Benner de Mulhouse, depuis la dernière moitié du XIV^{e} siècle à 1894. [Rixheim], impr. F. Sutter & Cie. 1894. 4°. 32, [171 nicht gezählte] S., 5 Tafeln.
910. Bühler, Sebald. Wapen-Buch, Darin Aller des Heyligen Römischen Reichs freyen Statt Straßburg Herren Stettmeystern . . . Deßgleichen auch Aller der Herren Ammeyster . . . Wappen . . . zusammengebracht vnd verferttiget . . . 1589. [Herausgegeben aus der Hs. der Großh. Hof- u. Landesbibliothek Karlsruhe von Karl Freiherrn von Neuenstein]. (Wappenkunde 2 (1894), Heft 2—12; 3 (1895), Heft 1).
911. Cahn, Julius. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg, K. J. Trübner 1895. VIII, 176 S. m. 1 Taf. [Auch als Straßburger Inaugural-Dissertation erschienen: Straßburg, Trübner 1895. [III], 176 S. m. 1 Tafel].
Rec.: NumismLBl 8 (1894/95), S. 804—806 (L. Müller). — Revue numismat. 3^{e} série, 13 (1895), S. 474—476 (M. Prou).
912. Eickhoff, R. Zu Schillers Grafen von Savern im „Gang nach dem Eisenhammer“. [Graf Jakob von Saarwerden]. (ZDU 8 (1894), S. 851).
913. Ernst, C. v. Zur Geschichte der Münzstätte Günzburg [S. 48 ff.: Fremde Prägungen der Günzburger Münze; u. A. für den Fürstbischof von Straßburg, Ludwig Constantin v. Rohan]. (Mitth. d. Bayer. Numism. Ges. 12 (1893), S. 1—74).
*914 Florange, Jules. Badonviller. . . . Paris 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 799].
Rec.: NumismLBl 8 (1894/95), S. 718.
915. — — Médailles et jetons des comtes et princes de Salm. Paris, en vente chez J. Florange 1895. 12 S.
Rec.: Revue numismat. 3^{e} série, 13 (1895), S. 128.

916. Grimme, Friedrich. Neue Beiträge zur Geschichte der Minnesinger. [S. 34: Gösli von Ehenheim]. (Alemannia 22 (1894), S. 33—45).

917. Hamburger, L. u. L. Catalog antiker und moderner Münzen und Medaillen . . . Bedeutende Spezialsammlung von Münzen des Elsasses, der Schweiz und der angrenzenden Länder . . . [Auch mit französ. Titel.]. Frankfurt a. M., Buchdr. L. Golde 1895. 64 S.

918. Hanauer, A. Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace. (RCathAls N.S. 13 (1894), S. 776—789). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1894. 16 S.].

919. Helbing, Otto. Auctions-Catalog enthaltend die Sammlungen der Herren Dr. med. Fr. Chr. . . . . . . [Christmann] in Z. . . . . . [Zabern] (Elsaß) . . . Münzen und Medaillen . . . des Mittelalters und der Neuzeit, . . . München, Otto Helbing 1894 [IV], 141 S. [Es giebt auch eine Ausgabe mit 4 Tafeln].

920. Himly, Maurice. Trois jetons d'un monétaire alsacien. (Mitth. des Clubs der Münz- und Medaillenfreunde in Wien. 5 (1894) S. 486).

921. Isembert, Hugo. Verzeichnis der in dem Familienarchiv der Freiherren Roeder von Diersburg in Baden enthaltenen Archivalien. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. m57—m118).

922. Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Mit Wappen. I, 1—3. [Enthält auch viele elsässische Geschlechter]. Heidelberg, C. Winter 1894, 1895. 4°. S. 1—240.

923. Meininger, Ernest. Arbre généalogique de la famille Abt de Mulhouse (1446—1896). . . . Mulhouse 1895. s.: Meininger, Ernest. Le meurtre de Barthélemy Abt. . . . Nr. 289.

924. Müller, L. Straßburg. Ein Fund von Tetricus-Quinaren. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 3*—12*).

925. — — Funde [von Münzen] bei den Ausgrabungen am Kastner'schen Haus [in Straßburg], 1894. (BSCMAlsace 2e série, 17 (1895), S. 62* f.).

926. [Münzenfund bei Markolsheim]. (AntZ 6 (1894) S. 56).

927. Neuenstein, Karl Freiherr von. Der Reichsritter-Verein Ortenau, insbesondere die Wappen der Mitglieder. Karlsruhe, Selbstverlag des Verfassers 1895. Folio. [VI], [III], 120 S.

928. Pauls, Emil. Zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein [1449—1567 in Elsaß-Lothringen]. (Ann. d. histor. Ver. f. d. Niederrhein 58 (1894), S. 183—197).

929. [Schneegans, Emil]. Stammbaum der Familie Schneegans. — Arbre généalogique de la famille Schneegans. [Unter Mitarbeit der Familienmitglieder zusammengestellt von Emil Schneegans]. [Ohne Druckangabe]. [Straßburg, Druck v. Heitz & Mündel 1894]. qu.4°. 9 Blätter.

930. Stammbaum der Familie Schneegans. . . . [Straßburg 1894]. s.: [Schneegans, Emil]. Nr. 929.

931. Suchier, [Reinhard]. Genealogie des Hanauer Grafenhauses. — Verzeichniß der Portraits. — Grafen und Gräfinnen von Hanau in Lichtdruckbildern auf 31 Tafeln. (Festschrift d. Hanauer Geschichtsver. zu seiner 50jähr. Jubelfeier. Hanau, 1894, S. 7—31 u. 31 Tafeln).

932. Thierry-Mieg, Ch. La succession de Jean Thierry de Venise. Histoire de la famille Thierry. [Erschien ursprünglich in der Revue d'Alsace]. Paris, librairie Fischbacher 1894. 244, XXVIII S. mit 5 Stammtafeln u. s. w. [Vgl. Bibliogr. f. 1891, Nr. 559 f.; 1892/93, Nr. 804].

933. Trouvailles de monnaies [près de Wasselonne]. [Ungebrauchte merovingische Münzen]. (Annuaire de la Soc. franç. de numism. 19 (1895), S. 191).

934. Uhlhorn. Der „Armorial de la généralité d'Alsace". (DHerold 26 (1895), S. 158 f.).

935. Zetter, Henri. Tableaux généalogiques de la famille Zetter de Mulhouse, 1525—1894. Avec une Introduction historique [par Ernest Meininger] et une Planche chromolithographiée. Mulhouse, édité par Henri Zetter 1894. Folio. [II], 12, [52] S.

Vgl. Nr. 57. 96. 115. 124. 302. 797.

XVII. Historische Karten.

(Nichts erschienen.)

Miscellen.

Zur Constitutio de expeditione Romana. In der Constitutio de expeditione Romana, welche Scheffer-Boichorst in seiner Abhandlung (diese Zeitschrift N.F. 3, 173 ff.) als in der Reichenau entstanden erwiesen hat, bietet eine Stelle noch immer Schwierigkeiten. Der neueste Abdruck, bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden. 2. Aufl. S. 171 liest nach dem Vorgange der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae: „Cuicumque autem secundum hanc legem eadem expedito imperetur, si ad curiam Gallorum, hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur et ibi cum militari apparatu non representetur, feodo . . . privetur". In dieser Stelle ist das Wort curia Gallorum bisher nicht befriedigend erklärt. Waitz sah darin eine willkürlich gebildete Übersetzung von Roncaglia; Scheffer-Boichorst wies dann auf die Stelle bei Rodolfus Glaber (MG SS. VII, 66) hin, wo es heißt: „in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis occurrit". Scheffer hat daran die Vermutung angeknüpft, daß sich früher das Heer mehrfach um Como versammelt habe, dessen Umgebung eben Curia Gallorum genannt worden sei. Diese Bezeichnung sei denn von dem Fälscher auch auf den zu seiner Zeit üblichen Versammlungsort übertragen. Die Schwierigkeit löst sich, wenn man zunächst Curia Gallorum und nicht curia Gallorum liest und das dann übersetzt. Curia Gallorum ist nichts anderes als Churwalchen. In späterer Zeit ist dies die Bezeichnung für das ladinisch redende Gebiet, ja für das ganze Bistum Chur; bei Rudolfus Glaber ist der Begriff bis Como, bei dem Reichenauer Fälscher gar bis jenseits des Po, bis Piacenza ausgedehnt worden, für diese Beiden ist Churwalchen und Curia Gallorum nichts anderes als Welschland. Damit fallen alle Kombinationen fort. Wir dürfen aber folgenden Schluß machen: für den Fälscher der Constitutio de expeditione Romana ging der Weg nach Roncaglia durch Churwalchen, nicht etwa durch Tirol oder Wallis. Der Fälscher hat also schon nach diesem Argumente nicht einem bayrischen Kloster angehören können. Über Reichenauer Besitzungen in Churwalchen und am Comer See vgl. meine Freiherrlichen Klöster S. 124 Anm. 50 und Darmstädter, das Reichsgut in der Lom-

bardei und Piemont (568—1250) S. 97 ff. Die Übersetzung von Churwalchen ist eine gelehrte Spielerei, die der als Fälscher erwiesene Reichenauer custos Ulrich auch sonst liebte.

Breslau. *Aloys Schulte.*

Catalogus fratrum Dilingiae anno 1596. Mense Novembris. Nachstehender Katalog der Alumnen, welche 1596 die Schule in Dillingen besuchten, dürfte nicht ohne Interesse sein, zumal da in dieser Zeitschrift [1]) schon ein ähnlicher, wenn auch nur sehr summarischer von Herrn Archivdirektor F. v. Weech aus dem Vatikanischen Archive mitgeteilt wurde. Derselbe findet sich ebendort im Fonds Borghese III, 111^{ab} fol. 53 und scheint von einem Italiener an Papst Clemens VIII. resp. dessen Neffen, Kardinal Cinthio Aldobrandini, gesandt worden zu sein, damit man in Rom ersehen könne, welche Fortschritte die erst kürzlich gegründete Anstalt gemacht, und wie namentlich die süddeutschen Klöster die Schule mit ihren Klerikern nach dem Willen des Papstes beschickten.

Theologi.

R.P. Henricus Amann ex Fuessen.
R.P. Christophorus Heggelin Weingartensis.
Fr. Jacobus Platz Weingartensis.
Fr. Christophorus Hamerer Weingartensis.
Fr. Wolfgangus Widenmann Wiblingensis.
Fr. Jodocus Metler e S. Gallo.
Fr. Medardus Oertlin Salemitanus.
Fr. Georgius Schigenmyller Petrhusianus.

Metaphisici.

Fr. Alexander Metzger Salemitanus.
Fr. Georgius Jäger Salemitanus.
Fr. Georgius Schöniclin
Fr. Joachinus Tist
Fr. Joannes Muttelser
Fr. Simeon Wey.
Fr. Michael Schweitzer
} Salemitanus.
Fr. Joannes Vitus Schiesser Weingartensis.
Fr. Jacobus Peter Ottenpuranus.
Fr. Gregorius Reibe Ottenpuranus.
Fr. Joannes Holde Oeningensis.
Fr. Georgius Hascholt Rhotensis.

Phisici.

Fr. Georgius Rasler Weingartensis.
Fr. Georgius Oxner Weingartensis.
Fr. Urbanus Maier Ochsenhusanus.
Fr. Mauritius Theiinger ex Augia divite.
Fr. Wolfgangus Henricus a Stain Campidonensis.
Fr. Georgius Schonder Einsidlensis.

Logici.

R.P. Conradus Osch ex S. Georgio Augustae.
R.P. Joannes Schreiner Langheimensis.
Fr. Georgius Speidler Rhotensis.
Fr. Michael Goppelezeteder Stanigadensis.
Fr. Michael Boner ex Augia majori Brigant.
Fr. Georgius Hermann e S. Blasio.
Fr. Joannes Amstein e S. Urbano.
Fr. Marcus Mayer ex Augia minore.
Fr. Gregorius Achelshausen e S. Cruce. August.
Fr. Hieronimus Maukstaller Ochsenhusanus.
Fr. Joannes Stephani Petrhusianus (?)

---

[1]) NF. Band 9, S. 518.

Rhetores.

Fr. Gregorius Beck Donawerdensis.
Fr. Joannes Conradus ab Heideck Campidonensis pm̃.
Fr. Joachinus Wirth e S. Gallo.
Fr. Bernardus Müller Wettingensis
Fr Benedictus Hoppler Wettingensis
Fr. Matthias Bentscher Urspergensis.
Fr. Joannes Conradus Finkh e S Blasio.
Fr. Henricus Honburger e S Blasio.
Fr. Joannes Buckh Roggenburgensis
Fr. Simeon Schiemer Langheimensis. 2 pm̃.
Fr. Jacobus Flexle Wettenhausanus.
Fr. Gasparus Jengle Caesariensis.
Fr. Jacobus Braun Waldsensis.

Humanistae superiores

Fr. Georgius Behem Donawerdensis.
Fr. J. Marquardus ab Herbsthaim Campidonensisp.
Fr. Joachims Rhatich e S. Blasio.
Fr. Wolfgangus Krad Neerisheimensis.
Fr. Filippus Molitor Ottenpuranus.
Fr. Sylvanus Herrzog Ottenpuranus.
Fr. Bartholomaeus Oci e S Tricio in Benduré.
Fr. Jacobus Klainlin Caesariensis.
Fr. Sebastianus Fang Caesariensis.
Fr. Adamus Degen Urspergensis.
Fr. Jacobus Merkh Ochsenhusanus.
Fr. Matthias Rhor Ochsenhusanus.

Humanistae Inferiores

Fr. Georgius Weis e S. Blasio.
Fr. Joannes Magnus Deggingensis
Fr. Benedictus Rhorer Neerisheimensis.
Fr. Schwicardus Faeihardt Caesariensis
Fr. Mauritius Zimmermann Oeningensis.
Fr. Martinus Granthner Waldsensis
Fr. Andreas Ermann Waldsensis.
Fr. Christianus Heiterer ex Augia Minore.

Syntaxistae.

Fr. Martinus Schonekind Donawerdensis.
Fr. Michael Rieger Caesariensis.
Fr. Melchior Daubenschmid Caesariensis.
Fr. Georgius Schereich ex Augia majore Brigantiae.
Fr. Bernardus Meichelbeckh Wettenhausanus.

Monasteria S. Benedicti ordinis.

Ex Weinvarten 6
E. S Gallo 2.
E. S. Blasio 5.
Ex Ochsenhausen 4.
Ex Peterschausen 2.
Ex Donawerd 3.
Ex Augia Brigantina 2.
Ex Augia divite 1.
Ex Neerisheim 2.
Ex Einsidlen 1.
Ex Kempten 3.
Ex Wiblingen 1.
Ex Deggingen 1.
Ex Fuessen 1.

Monasteria ordinis Cisterciensis.

Ex Salem 8.
Ex Kaisershaim 6.
Ex Langheim 2.
Ex Vettingen 2.
Ex S. Urbano 1.

Monasteria ordinis Praemonstratensis.

Ex Rhoth 2.
Ex Augia minore 2.
Ex Stanigaden 1.
Ex Roggenburg 1.
Ex Uisperg 2.
Ex Benduren 1.

Monasteria Canonicorum Regularium.

Ex Waldser 3.

Ex Wettenhausen 2.
Ex Oningen 2.
Ex S. Georgio Aug. 1.
Ex S. Cruce Aug. 1.

Omnes numero 75. In iis sacerdotes 4, subdiaconi 4, diaconi 8 theologi 8, metaphisi 12, physici 6, logici 11, rhetores 13, hum. sup 12, hum. inf. 5, syntaxistae 5.

Ex Monasteriis 31.
Ex diœcesi Constantiensi computatis Helvetiis fratres 47.
Ex Augustana 25.
Ex Curiensi 1.
Ex Bambergensi 2.

Rom. *P. Bruno Albers*

Die Grabstätte des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. Wo Markgraf Georg Friedrich nach sturmbewegtem Leben die letzte Ruhestätte gefunden, war bisher unbekannt. Wohl wußte man, daß er zu Straßburg, wo er die letzten Jahre seines Daseins verbracht, am 14. Sept 1638 verstorben ist, und man durfte auch mit aller Sicherheit annehmen, daß er, da die unruhigen Kriegsläufte eine Überführung des Leichnams nach der Heimat nicht gestatteten, in Straßburg vorläufig beigesetzt wurde. Alles Weitere aber lag völlig im Dunkeln: es war weder zu ermitteln, in welcher Kirche er bestattet wurde, noch ob seine Überreste auch späterhin in Straßburg verblieben sind [1]). Wir kennen seine Grabschrift nur aus den Akten, in den Kirchen Straßburgs so wenig, wie in der Pforzheimer Fürstengruft findet sich eine Spur seines Grabmals. Schöpflin [2]) nimmt an, daß der Markgraf im Münster begraben sei, führt jedoch keine Gründe für seine Vermuthung an; Sachs [3]) läßt die Frage offen, hält es indes für ausgeschlossen, daß der Leichnam des Fürsten in Pforzheim ruhe, offenbar weil in der dortigen Gruft keinerlei Anzeichen dafür vorhanden. Ein Schriftstück, das im Karlsruher Archive liegt [4]), — soweit ich sehe, das einzige, das erwünschte Auskunft gewährt, beseitigt jede Ungewißheit. In einem Reskripte vom 24. Juni 1650 erteilt Markgraf Friedrich V. Weisung, daß die Überreste aller zur Kriegszeit in Straßburg verstorbenen und bestatteten Mitglieder der fürstl. Familie dort abgeholt und nach Pforzheim übergeführt würden. Die beiliegende Abrechnung des Landschreibers zu Hochberg, der mit der Ausführung des Befehls [5]) betraut war, enthält den für unsere Zwecke keineswegs wertlosen Vermerk, daß der Sigrist zu St. Thomas und der Schulmeister zu St.

---

[1]) Auch Nachforschungen in Straßburg blieben vergeblich; während die Protokolle der XXI z. B. unter dem 22. Apr. 1634 vermerken, daß Herzog Julius Friedrich von Würtemberg provisorisch zu „Claus in undis". begraben wurde, wird der Bestattung des Markgrafen nirgends gedacht. — [2]) Historia Zaringo-Badensis, IV, 217. — [3]) Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden, IV, 474. — [4]) Haus- u. Staatsarchiv. Hofsachen. Absterben (Fürstl. Familiengrüfte). — [5]) Die Exhumierung in Straßburg erfolgte am 3. Juli; im dortigen Stadtarchive sind nach gefl. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Winkelmann keine Nachrichten darüber vorhanden.

Wilhelm als „Verehrung" je zwei Rthlr. empfangen haben. Aus den beiden Aktenstücken ergiebt sich, wie man sieht, zweierlei. Die Thatsache, daß lediglich Bedienstete der Kirchen zu St. Thomas und St. Wilhelm für ihre Bemühungen entschädigt worden sind, legt die Vermutung sehr nahe, daß sämtliche zu Straßburg verstorbenen Angehörigen des badischen Fürstenstammes, also auch Georg Friedrich, in den beiden genannten Gotteshäusern bestattet waren.[1]) Jedenfalls kann es aber nach dem Reskripte ferner keinem Zweifel mehr unterliegen, daß bei dieser Gelegenheit auch die Gebeine des Markgrafen nach Pforzheim übergeführt und dort beigesetzt worden sind, wie es seinem testamentarischen Wunsche[2]) entsprach. Wenn die vorhandenen Beschreibungen der Pforzheimer Fürstengruft aus dem 18. Jhdt. weder von einem Sarge, noch einem Epitaphe etwas wissen, darf uns dies nicht beirren, ist doch der Sarkophag des Markgrafen Friedrich V., von dessen Verbleib jene Quellen auch nichts zu vermelden wußten, erst in diesem Jahrhundert, im Jahre 1832 entdeckt worden.[3]) Es wäre also sehr wohl möglich, daß bei einer genaueren Durchforschung der Gruft auch die Überreste Georg Friedrichs und anderer badischer Fürsten, die, wie feststeht, dort bestattet wurden, noch aufgefunden würden.

Karlsruhe. *K. Obser.*

Bemerkungen zur Oberrheinischen Quellenkunde im Anschluss an Potthasts Bibliotheca Historica. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man über den hervorragenden Wert der zweiten verbesserten und stark vermehrten, dabei vornehm ausgestatteten Auflage von A. Potthasts Bibliotheca historica medii aevi (zwei Bde., Berlin, W. Weber 1896) viele Worte machen. Das neue Werk, dessen erste Auflage, obwohl schon längst veraltet, immer noch unentbehrlich war, wird wieder auf lange Jahre hinaus für alle mittelalterlichen Forschungen ein unschätzbares Hilfsmittel bilden, das namentlich zahllose in Zeit- und kleinen Einzelschriften verstreute Quellendrucke und Abhandlungen der Vergessenheit entreißt und somit dem Fortschritt der Wissenschaft in hohem Maße dient. Im großen und ganzen ist die Anordnung des Stoffes die gleiche geblieben. Die Sammelwerke bilden die erste Abteilung. Hier hätten nicht die so unübersichtlichen römischen Seitenzahlen verwendet werden sollen. Wann werden die Bücherbenutzer sich endlich einmal von dieser Plage zu befreien wissen? Bei der zweiten Abteilung, die dem Umfang und der Bedeutung nach dem Werke das Gepräge giebt, ist allgemein nichts zu erinnern. Höchstens könnte man wünschen, daß die Eigennamen, die in den Bezeichnungen der Quellen

---

[1]) Auffallend erscheint dies, insofern der „Drachenfels", die markgräfliche Behausung, in der Georg Friedrich wohnte und starb, zur Pfarrei St. Nicolaus gehörte. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Winkelmann. — [2]) Sachs, a. a. O. IV, 461. — [3]) Gr. Haus- u. Staatsarchiv, Haus- u. Hofsachen. Fürstl. Grüfte.

vorkommen, in das Alphabet aufgenommen und damit das Nachschlagen noch erleichtert würde. Freilich wird ungefähr derselbe Zweck durch die Quellenkunde im Anhang des zweiten Bandes (S. 1647—1735) erreicht. Diese möchten wir der Beachtung der oberrheinischen Historiker ganz besonders empfehlen, da sie vortreffliche Dienste leistet. Unter der deutschen Spezialgeschichte erwähnen wir besonders S. 1668 Baden, eine Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zur Landesgeschichte, in der wir freilich beispielsweise Heinrich Truchseß von Diessenhofen, den Konstanzer Domherrn, vermissen. Unter Kirchengeschichte sei S. 1676 f. auf Alamannen hingewiesen. Aus der Ortsgeschichte S 1680 ff. können wir hier des Raumes wegen die in das Gebiet dieser Zeitschrift fallenden Namen leider nicht ausheben. Verfasser derartiger Schriften werden hier reiche und bequeme Ausbeute finden. Wenn Potthast in seinem Schlußwort (S. 1749) der Hoffnung Ausdruck giebt, die neue Bearbeitung möge ihre alten Freunde bewahren und neue gewinnen, so stehen wir für unseren Teil nicht an, seine unglaublich mühe- und entsagungsvolle Leistung als eine Zierde der deutschen Geschichtswissenschaft zu bezeichnen, um die uns andere Völker beneiden können. Die Ergänzungen und Berichtigungen, die wir hier anschließen, sollen die Brauchbarkeit der Bibliotheca für die Leser dieser Zeitschrift erhöhen. Deswegen beschränken wir uns nicht streng auf das, was dort nachzutragen ist, sondern fügen dieses und jenes Zweckdienliche hinzu.

I. XX; CXXXIV. Rupperts Chroniken der Stadt Konstanz bilden in dem mir vorliegenden Exemplar nur einen Band, Konstanz 1891. Die dem widersprechende Angabe Potthasts mag darauf beruhen, daß das Werk in Lieferungen erschienen ist.

I 70. Annales Habsburgici 1273—1293. Dieses Werk, obwohl 1863 von Mone in seiner Quellensammlung III, 621. 686 gedruckt, ist bisher gar nicht beachtet, auch nicht in die Mon. Germaniae aufgenommen worden, obwohl es nicht uninteressante Notizen bietet. Mein Versuch, den gegenwärtigen Aufbewahrungsort der Handschrift durch eine Anfrage in dieser Zeitschrift N.F. 9 (1894), 526 aufzuspüren, hat leider keinen Erfolg gehabt. Die Hs. ist ein Martinus Polonus de pontificibus et imperatoribus, 4°, Pergament. Am Schluß hat eine Hand 14. Jhts. auf zwei Blättern die Annalen eingetragen. Der Besitzer des Hs. war Pfarrer Maimbourg in Kolmar. Mone, der sich vortrefflicher Beziehungen zur oberrheinischen Pfarrgeistlichkeit erfreute, hat sie wahrscheinlich in Karlsruhe benutzt. Herr Archivdirektor Pfannenschmid in Kolmar hatte die Güte, mir seinerzeit (1894) auf meine Anfrage mitzuteilen, daß nach dem Tode Maimbourgs die Stadtbibliothek zu Kolmar den Versuch gemacht habe, die Chronik samt dem übrigen Nachlaß zu erwerben, daß die Verhandlungen mit den Erben aber zu keinem Abschluß führten. Ich wurde auf die Annalen aufmerksam, als ich dem verlorenen Geschichtswerk Heinrichs von Klingenberg nachspürte. Vermutungen nachzugehen ist hier nicht der Ort, um so mehr, als ich z. B. wegen

der mangelnden Litteratur einige das Papsttum betreffende Einträge der Annalen nicht nachprüfen kann, denen Mone eigentümlichen Wert beigemessen hat. Jedenfalls wird man Matthias von Neuenburg heranziehen müssen. In seiner sehr dankenswerten Schrift über „die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X." (Innsbruck 1895) kennt H. Otto die Annalen nicht. Er würde die Angabe, daß Bischof Rudolf von Konstanz 1275 von einem Kardinal in Vienne zum Priester geweiht wurde, wohl haben verwerten können. Bischof Rudolf dürfte die Reise im Auftrag seines Vetters, des Königs, unternommen haben. Am 30. Juni war der König in Konstanz, vom Juli bis in den Herbst hinein der Bischof nicht in seiner Diözese. Vgl. Ladewig, Regg. Konst. 1 Nr. 2390—98. In Nr. 2395 und 2396 wird irriger Weise der Anschein erweckt, als sei der Bischof zugegen gewesen.

I. 199 Casus monast. Petrishus. Vgl. diese Zeitschrift S. 382.

I 258. Chronicon Burglense (heute Bürgeln, Gem. Obereggenen im bad. BA. Müllheim. Vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch, wo ein Hinweis auf die Chronik nachzutragen ist). Die von Mone, Quellensammlung I, 175 erwähnte deutsche Übersetzung trägt die Nr. 442 der Handschriftensammlung des Karlsruher Generallandesarchivs. Vgl. ebenda die Hss. Nr. 796 und 939.

I 291. Chronicon Schutterani monasterii. Weitere Forschungen von J. May stehen bevor. Die ältesten Kaiserurkunden des Klosters werden in dem künftig erscheinenden Band der Diplomata kritisch behandelt werden.

I 302. Chronik, Constanzer. Die kurze Notiz ist unrichtig. Vf. kannte anscheinend noch nicht die Ergebnisse der Forschungen Ludwigs. Unter dem Sammelnamen Konstanzer Chronik wäre auf eine größere Anzahl von Hss. und Drucken zu verweisen. Wir können das hier nicht nachholen Neben Ludwigs Dissertation und dem ergänzenden Aufsatz in dieser Zeitschrift N.F. 10, S. 267 sind die Zusammenstellungen heranzuziehen, die ich in den Regg. Konst. jeder Bischofsregierung beigebe. Vgl. bis jetzt Bd. II Nr. 3440a und 3440b., (3807), 4353 und 4354; 4690—92. Die durch Ludwig in Fluß gebrachten Fragen sind aber noch nicht abgeschlossen. Kleinere Funde und Entdeckungen verändern den Stand der Forschung fortwährend. Erst wenn eine modernen Ansprüchen genügende Ausgabe der Konstanzer Chroniken in Angriff genommen wird, dürfte ein gewisser Abschluß zu erzielen sein,

I 303. Chronik, Klingenberger. Es hätte vielleicht noch deutlicher gemacht werden können, daß das unter diesem Namen gehende Werk mit den Klingenbergern nichts zu schaffen hat. Tschudi mag die von dem Konstanzer Bischof Heinrich II. von Klingenberg thatsächlich geschriebene Habsburger Chronik noch gekannt haben. Die bevorstehende Ausgabe der Zürcher Chroniken durch Prof. Dierauer in St. Gallen wird über diese Dinge mehr Licht verbreiten.

I 304. Chronik, Kurze, des Gotzhaus St. Gallen (1360—1490) von J. Hardegger in den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte des Hist. Vereins in St. Gallen 1863 herausgegeben. Die in der Einleitung der Ausgabe S. II—IX abgedruckte Geschichte des Klosters St. Gallen von 1329—1360 aus Hs. B. 219 (18. Jhts.) des Stiftsarchivs St. Gallen hätte besonders aufgeführt werden sollen, da sie auf ältere Quellen zurückgeht. Ich habe sie in den Regg. Konst. unter Bischof Rudolf von Montfort, der zugleich Pfleger der Abtei war, öfters benutzt. Vgl. z. B. 2 Nr. 4340. 4344. 4347. 4352. 4354.

I 305. (Grieshabers) Oberrheinische Chronik. Es wäre erfreulich zu wissen, wo sich die Hs. jetzt befindet.

I 492. Gebhard Dacher. Die ganze Notiz ist zu berichtigen. Ludwig, Konstanzer Geschichtsschreibung, wird angeführt, aber nicht genügend benutzt. Über Dachers Leben hat Ruppert in der Einleitung seiner Konstanzer Chroniken S. IXf sehr dankenswerte Mitteilungen gemacht, die sich bei der fortschreitenden Bearbeitung der Stadtgeschichte werden erweitern lassen. Bezüglich der Quellen Dachers vgl. Regg. Konst. 2 Nr. 4690 über Johann von Ravensburg, einen bisher unbekannten Chronisten.

I 578. Hainricus Dapiferi de Diessenhofen (so nennt er sich urkundlich selbst). „Dapifer" ist durchaus Geschlechtsname geworden, wenn es auch ursprünglich Amtsname war, und daher groß zu schreiben. Seit mehreren Jahren bin ich damit beschäftigt, ungedruckte Materialien zur Geschichte dieses vortrefflichen, gut unterrichteten Chronisten zu sammeln, kann die Sammlung aber nicht abschließen, ehe die künftige (vierte) Lieferung der Regg. Konst. druckfertig ist. Vgl. bis jetzt in der dritten und vierten Lfrg. Nr. 4698, 4728—4731 und öfter. Von weiterer Litteratur nenne ich Schulte, Mitt. d. Inst. f. Österreich. Geschichtsforsch. 9, 144; G. v. Wyß, Allg. Deutsche Biogr. 5, 148 und (das Geschlecht betreffend) Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 1, 245. Die Geschichte der Historiographie in der Schweiz von v. Wyß wäre an mehreren Stellen nachzutragen, da sie von Potthast nicht mehr benutzt werden konnte. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß ähnliche Werke für alle deutschen Landschaften vorlägen, da eine neue Auflage der Geschichtsquellen von Ottokar Lorenz zunächst, wie man mit Bedauern hört, nicht zu erwarten ist.

I 580. Henricus de Klingenberg starb nicht am 11., sondern am 12. Sept. 1306. Über sein Leben vgl. Regg. Konst. II Nr. 2847—3440; über seine Chronik daselbst Nr. 3440e. Dazu Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 17 (1895), 74—88. Jakob Rauch erklärt sich in seiner Dissertation, „Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Geschichte Rudolfs von Habsburg" (Königstein i. T. 1893), gegen die Annahme einer verlorenen Chronik des Klingenbergers (S. 14). Ich hoffe immer noch auf die Sache zurückkommen zu können. Aber trotz eifrigen Sammelns aller einschlägigen Notizen habe ich bisher keine Spur gefunden, die direkt zur Lösung des Rätsels führt. Man darf aber nie vergessen, daß die notwendigen Forschungen

in jüngeren Chroniken nicht wenig dadurch erschwert werden, daß diese z. T. noch gar nicht oder ungenügend gedruckt sind.

I 625. Hugo de Rütlinga würde besser unter seinem wirklichen, von P. in Klammern gesetzten Namen Spechtshart aufzuführen sein. Zu seinem Leben vgl. Allg. Deutsche Biogr. 35, 77 und Urkunden des Staatsarchivs Stuttgart unter Reutlingen, die wohl noch unbenutzt sind.

I 677. Johannes Vitoduranus. Die mit Recht geschätzten Stimmungsbilder über den Kampf zwischen Ludwig dem Baiern und dem Papst in der Bodenseegegend erfahren durch Urkunden und andere Berichte mannigfache Bestätigung. Vgl. die Regg. Konst. unter den Bischöfen Rudolf von Montfort und Nikolaus von Frauenfeld, vor allem die Belagerung von Meersburg Nr. 4435 ff.

I 780. Matthias von Neuenburg (nicht „Neuburg"; vgl. Topogr. Wörterbuch von Baden). Die Art, wie P. eingangs den Stand der Forschung wiedergiebt, halten wir nicht für glücklich. Unter der Litteratur ist nachzutragen: Schulte in dieser Zeitschrift 10 (1895), 292 und 11 (1896), 318. Schulte's Behauptung, „daß der Anteil Albrechts von Hohenberg an der Chronik sehr gering ist" (10, 292), könnte durch die Frage ergänzt werden, ob und inwieweit es überhaupt berechtigt ist, von einem Anteil Albrechts zu sprechen. Der manches Rätsel bietenden Persönlichkeit des Hohenbergers denke ich eine Einzelabhandlung zu widmen. Einiges fand in den Regg. Konst. Aufnahme. Siehe Nr 4358—4372. 4414—4479. 4691. 4696. 4697. 4715 und künftig bei der Bischofswahl von 1356 nach der Ermordung des Johann Windlock.

II 849. Nicolaus Botrontinensis episcopus. Sommerfeldts Schrift im Jahrbuch der Ges. f. Lothringische Geschichte ist angeführt. Dagegen fehlt, was ich in dieser Zeitschrift 9 (1894), S. 321—323 und 10 (1895), S. 361 ff. mitgeteilt habe. Hervorheben möchte ich auch das Urteil Diemars im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 13 (1894), Sp. 220—224.

II 861. Notae Basilienses. Sie sind inzwischen von Holder-Egger in den Monumenta Germaniae Scriptores Bd. 30, 724 wieder abgedruckt worden. Das schön verzierte Karlsruher Anniversar, in dem sie stehen, trägt die Nr. 3. In der neuen Ausgabe ist die Blattzahl 322^{b} Druckfehler für 232^{b}. Außerdem muß es in Zeile 29 „dextro" heißen. In Zeile 28 fehlt, auch in dem ersten Druck, hinter Basiliensem ipsum, das sich auf den zu begrabenden Prinzen Hartmann bezieht. Ob die Schrift der Notae wirklich noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, halte ich für zweifelhaft.

II 1024. Slecht, Reinbold. Fester hat seine Ausgabe inzwischen in dieser Zeitschrift 9 (1894), S. 329 bei Besprechung der neuen Windeckeausgabe Altmanns und 11 (1897), S. 169 f. ergänzt.

II 1034. Stetter, Johann. Es wäre zu bemerken gewesen, daß das, was Ruppert als Stetters Chronik gedruckt hat, das 1585 geschriebene Werk Christophs v. Schwarzach ist.

II 1076. Twinger von Königshofen, Chronik. Über die

Handschriften der Pariser Nationalbibliothek handelt Ch. Pfister, Les manuscrits allemands de la Bibliothèque nationale relatifs à l'histoire d'Alsace (Paris 1893), druckt zahlreiche Stellen ab, die für die elsässische Geschichte wertvoll sind, übersetzt sie und erläutert sie eingehend. Auf S. 59 ist der Abschnitt zu 1458 über Markgraf Bernhard von Baden zu beachten. Der Schreiber der Handschrift (Paris, Nationalbibliothek, Fonds allemand Nr. 99) stand in badischen Diensten. Vgl. auch S. 188 über den Krieg in der Pfalz zu 1462. — II 1077. Unter Mone, Fortsetzungen des Königshofen, fehlt ein Hinweis auf den dritten Band der Quellensammlung.

Karlsruhe. *Alexander Cartellieri.*

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Annales de L'est. Band 11. Jahr 1897. Heft I. Ch. Schmidt: Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge S. 1—47. Schluß einer umfangreichen, über die Jahrgänge 1895 und 1896 sich erstreckenden Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß im Mittelalter, welche sich durchweg noch in den ältern rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen bewegt und von den Forschungen Brunners, Heuslers, Lamprechts u. A. keine Notiz nimmt. Die Erbleihe, die Dinghöfe, ihre Verfassung und ihre Gerichtsbarkeit, werden in dem Schlußartikel behandelt. — In der Bibliographie Besprechungen von Bostetter, Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath von Th. Schoell, von J. Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt u. Rufach II von Th. Schoell, von verschiedenen Aufsätzen Ingolds (Les correspondants de Grandidier, Documents inédits sur Brendel, le monastère des Unterlinden de Colmar) von C[hrétien] P[fister].

Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. Band 16. J. 1897. Januar- und Februarheft. Ingold: Le prieuré de Lièvre S. 1—13, teilt einen kurzen Briefwechsel zwischen Grandidier und den Benediktinern Dom La Forcade von St. Denis und Dom Germain Poirier von St. Germain des-Près mit, betreffend die Nachsuchung nach Urkunden der Kirche von Leberau im Abtei-Archiv von St. Denis für Grandidiers Geschichte der Straßburger Kirche. Ein Grundrißplan und eine Profilzeichnung der Leberauer Kirche werden aus dem zu Karlsruhe befindlichen Nachlaß Grandidier'scher Papiere angefügt. Beuchot: Jean-Georges Gelin S. 14—23, kurze biographische Notiz über einen katholischen Priester, der zuerst Regens des Col-

legs in Molsheim und später Pfarrer in Garburg sich völlig der Revolution anschloß, bischöflicher Vikar für das Bistum des Oberrheins wurde, ein unruhiger phantastischer Kopf, der aus dem Colmarer Gefängnis heraus durch landwirtschaftliche Projekte sich die Freiheit zu erringen suchte und schließlich in einer kleinen Pfarrei obscur endete. d'Ochsenfeld: La société populaire revolutionnaire de Colmar (1794) S. 33—47. Fortsetzung der sehr lebendig gehaltenen Auszüge aus den Protokollen dieses revolutionären Klubs. Gloeckler: La campagne de César contre Arioviste en Alsace S. 81—93. Schluß des Aufsatzes, welcher im engsten Anschluß an eine Schrift von Winkler „Neueste Gesichtspunkte über die Lage des Caesar-Ariovistischen Kampfplatzes 1896“ nachweisen will, daß die Schlacht bei Stotzheim im Unterelsaß stattgefunden habe. Diese Annahme, die noch über Stoffel's Ansatz hinausgeht, nimmt auf die Quellenüberlieferung und militärische Erwägungen noch weniger Rücksicht. Murg: Les jésuites en Alsace S. 94—105 Fortsetzung eines längern Aufsatzes, der sich ganz auf die Publikation von Gény stützt. Lintzer: Le pélerinage de Hubach S. 118—125 schildert die wechselnden Schicksale dieser am Ende des 17. Jahrhunderts gegründeten Wallfahrtskapelle und Einsiedelei bei Masmünster.

Franz Rühl. Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Mit zahlreichen Tabellen. Berlin, Reuther und Reichard, 1897. VIII + 312 S. 6,50 M. Das Werk des Vfs., der lange Jahre Vorlesungen über Chronologie gehalten hat, will nicht mit Hand- und Nachschlagebüchern. die für Fachleute bestimmt sind, in Wettbewerb treten, sondern jedem wissenschaftlich Gebildeten in lesbarer Form eine Übersicht über den Stand seines Wissensgebietes geben. Das Buch erscheint daher besonders geeignet von Studierenden zur Einführung benutzt und, des angemessenen Preises und der guten Ausstattung wegen, auch angeschafft zu werden. Desgleichen dürfte es jedem gute Dienste leisten, dem es weniger auf die rasche Erledigung des Einzelfalls als auf die zusammenhängende Erklärung einer schwierigen Frage ankommt. Ein ausführliches Register erleichtert das Auffinden des Einzelnen. *A. Cartellieri.*

In einem „Leitfaden für Archivbenützer“ (Leipzig, Hirzel, 1896. 71 S.) giebt M. Bär den Laien, die zum erstenmale sich in archivalischen Forschungen versuchen, eine Reihe zur Orientierung wohlgeeigneter Aufschlüsse und beherzigenswerter Ratschläge. Wer da weiß, wie vielfach falsche Vorstellungen über das Archivwesen herrschen, die den Verkehr zwischen den Beamten und dem Publikum erheblich erschweren, wird die kleine Schrift willkommen heißen und wünschen, daß sie in den Kreisen der Lokal- und Familiengeschichtsforscher Verbreitung finde. Abgesehen von einer vorzugsweise auf norddeutsche Verhältnisse berechneten eingehenden

Belehrung über die Ordnung der Archive, die Benützungserlaubnis und die Arten der Benützung enthält sie ein Verzeichnis deutscher und außerdeutscher Archive, einen Hinweis auf die wichtigste Litteratur der historischen Hilfswissenschaften, eine Anleitung zur Abfassung von Familiengeschichten und Tafeln zur Auflösung von Daten. Unter den aktenversendenden Archiven wäre auch das Karlsruher Generallandesarchiv anzuführen gewesen; unter den französischen hätten die Archives du Dép. des affaires étrangères jedenfalls Erwähnung verdient. *K. O.*

Auf die „Geschichte der Pfalz-Bayerischen Archive der Wittelsbacher" von Max Josef Neudegger, deren letzt erschienenes Heft VI (München, Ackermann 1896) das herzogliche Archiv zu Zweibrücken mit den Nebenarchiven von Veldenz, Sponheim und Rappoltstein behandelt, soll hier kurz einmal hingewiesen werden, weil diese Studien Neudeggers eine Fülle interessanter, meist nicht beachteter Notizen über die Geschicke der oberrheinischen Archivbestände während der Kriege Ludwigs XIV. und der französischen Revolution sowie über ihre Extraditionen im vergangenen und in diesem Jahrhundert enthalten. Es ist nur zu bedauern, daß eine gewisse Formlosigkeit der Darstellung die Lektüre und Benutzung dieser Arbeiten nicht unerheblich erschwert. *W. W.*

In einem Rektoratsvortrag äußert sich G. Meyer v. Knonau „Zu der Frage: Wie soll der Schweizer Geschichte studieren?" (Zürich 1896. 22 S.) und stellt dabei beachtenswerte allgemeine Gesichtspunkte auf. S. 18 betont er scharf, daß die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft bis 1798 in allen ihren politisch maßgebenden Elementen einheitlich und ausschließlich deutsch war, ohne irgend einen Anteil nichtdeutscher Elemente. *A. C.*

Bibliothekar Alfred Börckel in Mainz hat soeben zur Erinnerung an die 500jährige Geburt des Erfinders der Buchdruckerkunst eine reich ausgestattete Festschrift erscheinen lassen unter dem Titel: „Gutenberg. Sein Leben, sein Werk, sein Ruhm" (Giessen 1897). Für die Leser dieser Zeitschrift kommen besonders die Seiten 9—25 in Betracht, auf welchen der Straßburger Aufenthalt Gutenbergs zur Sprache kommt. *—h.*

In der Geschichte des deutschen Buchdrucks bestand seit langer Zeit die Streitfrage, ob der Vorwurf, der erste offenbare Nachdrucker zu sein, den Straßburger Typographen Joh. Mentelin oder Joh. Fust in Mainz treffe. In der „Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten" Heft 10 ist diese Frage von Jak. Schnorrenberg („Die Erstlingsdrucke des Augustinus, De arte praedicandi") entschieden worden. Durch eine gründliche Untersuchung der beiden gedruckten Texte ist er zu dem Resultat gekommen, daß Mentelins

Druck unstreitig der frühere ist. Die Vergleichung hat ferner ergeben, daß Fust nach Mentelin's erster Augustinus-Ausgabe (Hain 1956), die mit Besserungen des Herausgebers versehen war, gedruckt hat. Der unbekannte Theologe, welcher sein Manuskript zuerst Mentelin zur typogr. Vervielfältigung in Straßburg übergeben hatte, wollte eine möglichst schnelle Verbreitung des Werkchens, wie seine Vorrede lehrt. Er bestellte deshalb einen Neudruck bei Fust in Mainz, dem er ein gedrucktes Exemplar mit Korrekturen einhändigte. Ein Nachdruck im heutigen Sinne liegt demnach nicht vor. *—h.*

Das Neue Berner Taschenbuch für 1897 bringt einen lesenswerten Artikel von Ad. Fluri über „Mathias Apiarius“, den ersten Buchdrucker Berns (1537—1554). Abgesehen von dem allgemeineren Interesse, welches dieser Aufsatz für die Litteratur- und Musikgeschichte bietet, ist er speziell hier erwähnenswert wegen des ersten Abschnittes, der die Herkunft und den Aufenthalt des Apiarius in Basel und Straßburg behandelt. Aus Akten des Baseler Archivs haben sich jetzt neue Lebensdaten für den vielseitigen Apiarius ergeben, wonach die früheren Mitteilungen über ihn (z. B. von Leu, Rettig, P. Heitz, F. W. E. Roth) und der Artikel der A. D. Biographie berichtigt und ergänzt werden müssen. M. Apiarius, der mit seinem wirklichen Namen Mathis Byner (Biener) hieß, stammte aus Berchingen in Mittelfranken, was bisher unbekannt war. Von seinem ersten Wohnsitz Nürnberg zog er nach Basel, wo er 1525 als Buchbinder in die Safran-Zunft aufgenommen und 1527 Bürger wurde. Im Jahre 1528 besuchte er die Berner Disputation und unterschrieb die zehn Thesen. Manche Verbindungen unterhielt er seitdem mit Bern. In Basel läßt sich Apiarius bis 1531 nachweisen. Von hier kam er nach Straßburg, wo er 1533 zuerst als Buchdrucker auftaucht. Vier Jahre arbeitete er daselbst teils auf eigene Rechnung, teils in Gemeinschaft mit Peter Schoeffer, mit welchem er zusammen musikwissenschaftliche Werke herausgab und verlegte. Im Jahre 1537 siedelte er dann nach Bern über, wo er die erste ständige Buchdruckerei gründete. M. Apiarius erwarb sich nicht allein als Typograph, sondern auch als tüchtiger Musikkenner und Komponist einen Namen. *—h.*

In dem Januar-Februarheft des Jahrgangs 1897 der Revue historique giebt R. Reuss eine Übersicht über die während der Jahre 1891—1896 erschienenen Arbeiten zur Elsässischen Geschichte. Dieselbe ist weit entfernt davon, irgendwie vollständig zu sein, da sie, wie es scheint, konsequent alle in Zeitschriften enthaltenen Artikel ignoriert, falls dieselben nicht etwa noch in Separatabzügen ausgegeben sind. Infolge dessen finden gerade Untersuchungen, welche die wissenschaftliche Erkenntnis der elsässischen Vergangenheit am meisten fördern, verhältnismäßig weniger Berücksichtigung als allgemein gehaltene Darstellungen. Im übrigen wird man die meist wohlwollend gefaßte kurze Charakteristik der Arbeiten, die

freilich auch nirgends in die Tiefe dringt, auf sich beruhen lassen können, nur eine Behauptung erfordert unbedingten Widerspruch und scharfe Zurückweisung. Reuss klagt am Schlusse, daß die Elsässische Bibliographie Marckwalds nur für einen Jahrgang, das Jahr 1887, erschienen sei, da nun die Straßburger Studien und das Jahrbuch des Vogesenklubs nicht mehr wie vor 1887 eine bibliographische Übersicht brächten, so sei man auf eigenes Sammeln und Suchen angewiesen, falls man nicht reich genug sei, sich die Jahrbücher für Geschichtswissenschaft zu beschaffen. Von einem elsässischen Bibliographen und ehemaligen Straßburger Bibliothekar hätten wir doch wohl erwarten dürfen, daß ihm die Zusammenstellungen der Elsässischen Geschichtslitteratur des Jahres 1891 von Marckwald und der Jahre 1892/93 von Marckwald und Witte, die sechs Bogen unserer Zeitschrift füllen, einmal unter die Augen gekommen wären. Wer die Ehre hat, in der ersten historischen Zeitschrift Frankreichs über die elsässische Litteratur berichten zu dürfen, sollte sich so bedenklicher Lücken und grober Auslassungen nicht schuldig machen.

W. W.

Ernst Hauviller. Ulrich von Cluny. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser im 11. Jahrhundert. (Kirchengeschichtliche Studien, hrg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek, III. Bd., 3. Heft.) Münster i. W., H. Schöningh. 1896. VIII und 86 S.

Der Stoff, den der Verf. seiner dem Staatssekretär für Elsaß-Lothringen v. Puttkammer gewidmeten Schrift zu Grunde gelegt hat, rechtfertigt wohl eine eingehende Behandlung. Die Einleitung ruft dem Leser die wesentlichen Merkmale der Cluniacensischen Klosterreform in's Gedächtnis zurück. Von den vier Abschnitten sind der erste den Quellen, der zweite und dritte dem Leben, der vierte den Schriften und der Charakteristik gewidmet. Daß uns ein Erstlingswerk vorliegt, ergiebt sich aus mehrfachen kleinen Unebenheiten. Die Hauptergebnisse aber scheinen sichergestellt zu sein. Das Bestreben des Verf., seinem Helden auch menschlich näher zu treten, seinen wahren Charakter psychologisch zu vertiefen statt sich mit den starren Formen der typischen Überlieferung zu begnügen, ist um so anerkennenswerter, als manche biographische Dissertationen dieses Hauptserfordernis vermissen lassen. Ulrich, genannt von Cluny, wurde, wie Verf. nachweist, Anfang 1029 zu Regensburg geboren. Ebenda in der Klosterschule zu St. Emmeran erzogen, trat er 1044 in die königliche Kapelle ein und wurde nach verschiedenen Schicksalen 1061 Mönch in Cluny. Aus seiner späteren Thätigkeit greifen wir heraus, was sich auf die Schweiz und Baden bezieht. So die Klostergründung auf dem Rüeggisberg im Anfang der 70er Jahre; den mißlungenen Versuch, Kloster Peterlingen für Cluny zu gewinnen; seine Wirksamkeit im Breisgau von 1078 oder 1079 ab, erst in Grüningen (jetzt abgegangen, B.A. Breisach), dann in der Wilmarszelle, dem heutigen St. Ulrich im B.A. Staufen, schließlich in Bollschweil. Er starb, erblindet, am 14. Juli 1093, wie Verf.

annimmt. Von Ulrichs Schriften ist hier besonders das Leben des Markgrafen Hermann von Baden († 1074) zu nennen, das leider verloren gegangen ist. Wir bedauern, daß Verf. nicht mehr Sorgfalt auf die Feststellung und Schreibung der Ortsnamen verwendet hat. Rumelingen ist Rümlingen oder Rümligen im Kanton Bern, (vergl. Fontes Rer. Bern. I), Amparingen ist Ambringen im B. A. Staufen, wie aus Krieger's Topographischem Wörterbuch von Baden leicht zu ersehen ist. Bei der Besprechung der sog. ersten Vita Ulrichs stützt sich Verf. nur auf Bucelius Menologium Benedictinum. Er sollte sich aber auch über dessen Constantia Rhenana äußern (vgl. Ludwig, Konst. Geschichtschreibung S. 206). Die Angaben über den Tauschvertrag vom 5. Juni 1082, die eigentliche Gründungsurkunde von St. Ulrich, könnten mittelst der Originale und Abschriften des Karlsruher Generallandesarchivs ergänzt werden. Im allgemeinen bietet freilich das Generallandesarchiv nur wenig für die Geschichte von Cluny. St. Ulrich war wohl die einzige Niederlassung dieses Ordens in Baden. Eine hierher gehörige Urkunde hat Gerbert in seiner Historia Silvae Nigrae 3, 26 Nr. 20 gedruckt. Anderes steht im Kopialbuch 725 cc1, namentlich eine zugleich für Cluny und die Zähringer interessante Urkunde von 1201, die laut gütiger Mitteilung des Herrn Bearbeiters künftig im Topographischen Wörterbuch unter St. Ulrich Verwendung finden wird.

A. Cartellieri.

Aus dem reichen Inhalt der jüngst erschienenen Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom (hersg. von Dr. Stephan Ehses. Freiburg i. B. 1897) kommen zwei Aufsätze für diese Zeitschrift in Betracht: „Hirsau und seine Gründungen vom Jahre 1073 an. Von P. Bruno Albers“, und „Zur Geschichte des Archidiakonates. Von Dr. Fr. X. Glasschröder“. Von den Tochterklöstern Hirsaus entfallen auf das Gebiet des heutigen Großherzogtums Baden folgende: Amtenhausen, Frauenalb, Friedenweiler, Gengenbach, St. Georgen auf dem Schwarzwalde, Gottesau, Odenheim, St. Peter auf dem Schwarzwalde, Petershausen, Rippoldsau, Rohrdorf.

Einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des Archidiakonats liefert Glasschröder durch Untersuchung der Stellung der Archidiakone in der alten Diöcese Speier, wobei er im einzelnen auf die richterlichen, die verwaltungsrechtlichen und die notariellen Befugnisse der Archidiakone eingeht. *Karl Brunner.*

Neben dem im vorigen Hefte besprochenen Züricher ist auch das andere große Baden zunächst berührende schweizerische Urkundenbuch um ein gutes Stück weitergekommen. Der dritte Band des Urkundenbuches der Stadt Basel, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel, bearbeitet von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen“ (Basel, Reich. 7, 487 u. 26 SS. 3 Tafeln) führt die Urkundensammlung von 1291 bis

1300. An dem Plane der bisherigen Bände ist nichts geändert. Ich brauche auf ihn also nicht näher einzugehen. Der vorliegende Band bringt vorwiegend privatrechtliche Urkunden, ländlicher Grundbesitz und Rechte spielen eine große Rolle, doch überwiegen wohl die städtischen Verhältnisse. Durch den Umstand, daß für St. Leonhard gleichzeitig geführte Notizen vorlagen, erklärt es sich, daß dieses Stift so überaus oft erscheint, viel häufiger, als der Bedeutung desselben entspricht. Auch in diesem Bande finden sich zahlreiche Urkunden zur Geschichte der Umgebung von Basel auf elsässischem und badischem Boden. Für diese Gegenden wird das Urkundenbuch eine der wichtigsten Sammlungen werden. Die Grenzen des Einflusses sind ziemlich weit, Istein, Schliengen, Neuenburg, Müllheim und Freiburg kommen vor. Von besonders für Baden wertvollen Urkunden erwähne ich Nr. 163 (Fridolinspital in Säckingen), 188 u. 190 (Abgrenzung des Terminationsbezirkes der Predigerbrüder zu Basel und Freiburg), Nr. 279 u. 292 (ebenso zwischen Basel und Gebweiler), 214 (Kirchensatz zu Alpfen), 397 (betr. Schliengen und Liel). Aus Nr. 238 erfahren wir, daß der Dichter Konrad von Würzburg, der in der Urkunde als magister bezeichnet wird, in der Spiegelgasse wohnte; auf die Familie Brunwart von Auggen, die einen Minnesänger aus sich hervorgehen sah, beziehen sich mehrere Nummern. Eine Reihe von Ablaßbriefen finden sich, darunter Nr. 383 für den Münsterbau. Da ich mich so viel mit Matthias von Neuenburg und seiner Chronik beschäftigt habe, war es mir sehr erfreulich, unter anderm zwei alte Bekannte zu finden, die in den sich an die Chronik knüpfenden Streitfragen eine Rolle gespielt haben, übrigens auch schon in dem zweiten Bande vorkommen. Heinrich Schörlin, der Held vom Marchfelde, begegnet uns hier von August 1297 an als Nachschultheiß, und zwar als Vertreter des Peter Schaler, dessen massive Antwort an Johann von Arguel die Chronik überliefert hat. Von Schörlin ist auch das Siegel erhalten und abgebildet. Die Stelle: „De Viviano eciam cive Basiliensi, socio predicti Schoerlini quanta in predicto conflictu peregerit et de mirabilibus factis eius ad presens relinquo“ hat Vivian einigermaßen berühmt gemacht, er entpuppt sich in Nr. 559 als ehrlicher Handwerksmann, er war Becherer. Diese Nachweise dienen dazu, meine Meinung zu erhärten, daß Matthias für diese Zeiten keine schriftliche Baseler Quelle, an welcher Weiland mir gegenüber später allerdings mit erheblichen Einschränkungen festhielt, sondern nichts als mündliche Tradition benutzte; doch das anbei. Dem Bande folgt eine Reihe von sehr wertvollen, z. T. ungedruckten Statuten der geistlichen Stifter Basels. Zuerst ein sehr interessantes Weistum über die Rechte des Priors von St. Alban, dann folgen Bistum und Domstift, endlich St. Peter. Für das innere Leben der Kapitel sind diese Dokumente recht bedeutsam, das Statut über das Festmahl des Dompropstes zu Weihnachten und Ostern mit seiner schwierigen Speisekarte wird durch das auch dieses Mal von Adolf Socin bearbeitete sehr eingehende Glossar benutzbar. Daran schließen sich 77 Nachträge zu

Band I bis III. Sie entstammen den Kölner Schreinsurkunden, dem Archiv des Franziskanerklosters in Hall (worauf unsere Zeitschrift zuerst hinwies), einem Wiener Formelbuche u. a. Quellen. Ich erwähne Nr. 29, da diese Urkunde für die Geschichte der Zünfte von Wert ist, Nr. 40, welche Neuenburger Bürger als Pächter des Baseler Weinumgeldes zeigt und so die einstige Bedeutung dieses heute fast unbekannten Städtchens uns zeigt, und Nr. 65, Verkaufsurkunde der Gemeinde Kirchen, worin Thiethelmus Goli miles Basiliensis, der als der Minnesänger „her Gôli" angesprochen wird, an der Spitze steht. Das sehr eingehende, z. T. auch die Flurnamen umfassende, von Wackernagel bearbeitete Register bietet nur zu einer Bemerkung Anlaß. Mit Unrecht ist Wasserstelz nicht erklärt worden, es handelt sich um die Burgen an und im Rheine bei Kaiserstuhl. Dem Bande sind endlich noch beigegeben drei Tafeln mit Siegelabbildungen und der Text für alle bisherigen Tafeln; das Ganze wird unter dem Titel „Abbildungen oberrheinischer Siegel" auch getrennt abgegeben. Neben Baseler Siegeln erscheinen auch dieses Mal wieder mehrere els. Adlige und Städte (Thann, Rufach, Sennheim und Sulz), von badischen Adligen sind vertreten Albrecht von Falkenstein, Berthold Sermenzer und Johann Brunwart von Auggen.

Von 1300 ab wird das Urkundenbuch nach dem Vorbilde des Straßburger die politischen von den privatrechtlichen Urkunden trennen und zunächst sollen die ersteren mit möglichster Beschleunigung veröffentlicht werden. Eine Teilung der Redaktion wird dabei in Aussicht gestellt. Den beiden schönen schweizerischen Unternehmen wünschen wir die besten Fortschritte. *A. Schulte.*

Von den Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) = Regesta imperii XI ist die erste von W. Altmann bearbeitete Lieferung erschienen[1] (Innsbruck 1896. VII + 240 S.) Sie umfaßt die Jahre 1410—1418 in 3395 Nummern. Vf. hat die Absicht sämtliche Urkunden des Kaisers, gedruckte wie ungedruckte, z. T. auch chronikalische Nachrichten zu regestieren. Er läßt aber, — kaum mit Recht — alle Stücke aus, die Sigmund als König von Ungarn ausgestellt hat. Gegen die Methode der Veröffentlichung liessen sich mancherlei Bedenken äußern. Namentlich sind die einzelnen Regesten infolge eines übertriebenen Strebens nach Kürze nicht übersichtlich genug gehalten. Vgl. darüber die eingehende Besprechung von Fester im Monatsblatt Nr. 6 der Deutschen Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. Jg. 1896/97. Der Ertrag des Werkes für die Geschichte des Oberrheins wird sich erst dann würdigen lassen, wenn das Register vorliegt. Einige Kleinigkeiten seien schon hier vorweggenommen. Nr. 633: Statt Stift muß es heissen Abtei. Nr. 1025: Es ist wohl ein Angehöriger des alten Adelsgeschlechtes v. Ellerbach (bayr. Schwaben) gemeint. Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Ge-

[1]) Soeben trifft die zweite Lfrg. (S. 241—427) ein. Der erste Band ist damit abgeschlossen, ein Register aber noch nicht beigegeben.

schlechterbuch — Nr. 1774: Klingnau! — Nr. 2125: Die genannten Brüder Mundbrot sind unter Muntprat, dem reichen und angesehenen Kaufherrengeschlechte, einzureihen. — Nr. 2223: Der Konstanzer Bürger Heinrich von der Rackwyle gehört zu dem Ministerialengeschlechte, das sich nach Roggwil im Kanton Thurgau nannte. — Nr. 3141: Konrad von Munchwiler kommt in den Konstanzer Chroniken einige Male vor. Er nannte sich nach Münchwilen im Kanton Thurgau. *A. C.*

In den Freiburger Geschichtsblättern 1896 Band III berichtet K. Holder über einen Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel. Es handelt sich in Wirklichkeit um Forderungen, die ein geborener Freiburger und späterer Straßburger Bürger Peter Hertzog, der in seiner Vaterstadt wegen Wucher und gewaltthätiger Drohungen wiederholt gerichtlich eingezogen worden war, in den Jahren 1454—1457 gegen Freiburg dadurch geltend zu machen suchte, daß er einen Freiburger Handelsmann Jakob Aegre in Straßburg festsetzen ließ. Die beiden in extenso mitgeteilten Urkunden, das Urteil der Stadt Straßburg und das Urteil der Stadt Basel, die von beiden Parteien als Schiedsrichterin angerufen worden war, unterrichten vollständig über Gegenstand und Verlauf des Prozesses. *W. W.*

M. Ljubša. Doctor Thomas de Cilia, der Erzieher Kaiser Maximilians I., erster Dompropst von Wien und Bischof von Konstanz. Graz, Verlag „Styria", 1897. XII + 62 S. 8°. 1,20 M. Der Verfasser des anspruchslosen Büchleins hat sich mit redlichem Fleiße bemüht, seinem von ihm hochverehrten Landsmann ein Denkmal zu setzen. Oberrheinische Quellen sind ihm fast gar nicht bekannt geworden. Von den Konstanzer Regesten weiß er nichts. Sonst hätte er sich wohl an den Bearbeiter um Auskunft gewandt. Wertvoll sind die Hinweise auf die dem oberrheinischen Forscher schwer zugängliche steierische und slovenische Litteratur.

Al. Cartellieri.

Die Reformationsgeschichte Badens bedarf mancher Aufhellung. Am nördlichen Ende des Landes, in der Grafschaft Wertheim, fand wie bekannt, die Reformation zuerst Eingang. Die Frage, wie Wertheim evangelisch wurde, ist schon früher von Prof. Baumgarten in einer kurzen Abhandlung beantwortet worden, und über den Reformator Eberlin von Günzburg besitzen wir die ausführliche Darstellung Radlkofers. Aber der eigentliche, durchgreifende Reformator, Franz Kolb, ist bisher nur wenig bekannt gewesen. Besonders die Chronologie in seiner Lebensgeschichte lag im Argen. Dr. L. Eisenlöffel unternahm es, den Spuren dieses Mannes nachzugehen und zusammenzufassen, was er über ihn ermitteln konnte. Das Hauptinteresse seiner Schrift: Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns" (Specht, Zell i. W. 1896) liegt

in dem Aufenthalt Kolbs zu Wertheim. Obwohl Kolb, wie sein Vorgänger, sich nicht lange zu Wertheim aufhielt (1523/25), so hat er doch der Stadt eine evangelische Gottesdienstordnung und das erste Glaubensbekenntnis gegeben.

Wir hätten gerne mehr Einzelheiten über seinen Einfluß auf Wertheim und seine dortige Stellung erfahren. In den Fürstl. Löwensteinschen Archiven müssen reiche Quellen dafür vorhanden sein, doch auch ohne deren Benutzung ist die mit großem Fleiß und Geschick ausgearbeitete Abhandlung Eisenlöffels ein sehr wertvoller Beitrag zur Reformationsgeschichte Wertheims. *Karl Wild.*

Im Diöcesanarchiv von Schwaben, 14. Jg., 1896, Nr. 12, S. 190—192 macht Pfarrer Reiter in Vollmaringen darauf aufmerksam, daß in dem Archiv der Freiherren von Schertel auf Dürrenhardt, Gem. Gündringen (Württembergisches O.A. Horb), eine größere Anzahl von Urkunden beruhen, die sich auf Sebastian Schertlin von Burtenbach, den bekannten Landsknechthauptmann beziehen. Er druckt den Sühnebrief ab, den Kaiser Karl V. am 18. Juni 1553 für Schertlin ausstellte. — In derselben Nummer erklärt der verdiente Herausgeber des Diöcesanarchivs, Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg, daß ohne Hebung der Abonnentenzahl das Blatt mit dem Jahre 97 eingehen müsse. Wir würden das im Interesse der schwäbischen Geschichtsforschung bedauern. Derartigen periodischen Veröffentlichungen gegenüber darf nicht eine stolze fachwissenschaftliche Kritik, sondern allein die Erwägung maßgebend sein, daß ohne sie manch kleines und kleinstes Archiv unbenutzbar, weil unbekannt, bliebe. *A. Cartellieri.*

Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive herausgegeben von der Fürstlichen Archivverwaltung in Donaueschingen, I. Band. Quellen zur Geschichte des F. Hauses Fürstenberg und seines ehedem reichsunmittelbaren Gebietes 1510—59. Bearbeitet von Dr. Franz Ludwig Baumann, F. Archivrat unter Beihilfe von Dr. Georg Tumbült, F. Archivsekretär. Tübingen 1894. In Kommission der H. Laupp'schen Buchhandlung. XIV u. 656 SS. gr. 8°. Dieses Werk, dessen Versendung sich durch äußerliche Ursachen verzögerte, enthält eine reiche Fülle wichtigen und lehrreichen Materials zur politischen Rechts- und Kulturgeschichte Südwestdeutschlands in der zuverlässigen und eingehenden Weise dargeboten, wie man sie von dem Herausgeber des Fürstenbergischen Urkundenbuches erwarten durfte, in kurzen Regesten und ausführlichen Auszügen. Die Regestenform zur Bekanntmachung von urkundlichem Material des 16. Jahrhunderts, insbesondere aber in Korrespondenzen erfüllt, wenn ich nicht irre, ihren Zweck nicht so gut wie da, wo sie zur Mitteilung des Inhaltes älterer Urkunden verwendet wird. Und nun gerade in einer Publikation wie die vorliegende, in welcher beabsichtigt wird, den gesamten für die Geschichtswissenschaft in Betracht kommenden Inhalt eines großen

Archives vom 16. Jahrhundert an zu veröffentlichen, scheint sie uns am wenigsten angebracht zu sein. Ohne jede andere äußere Gliederung als die chronologische Reihenfolge drängt sich in bunter Mannigfaltigkeit Stück an Stück des verschiedenartigsten Inhalts, und da es doch wohl nur wenig Menschen giebt, welche Urkundenbücher lesen, sondern da die meisten sie nur zum Nachschlagen benützen, so wird durch die hier gewählte Anordnung die Möglichkeit einer Orientierung überaus erschwert. Für jene, welche das Werk auf dem Gebiete der Orts- und Familiengeschichte benutzen wollen, bietet das Orts- und Personenverzeichnis eine gute Handhabe, obwohl man, wo es sich um größere Orte handelt, wohl auch Unterabteilungen vermißt. Dagegen hilft das sehr knappe Sachregister dem Benutzer so gut wie gar nicht zu seiner Orientierung. Ich will beispielsweise auf Rubriken wie: Bündnisse (Einigungen), Gerechtsame, Kriegsdienste Reichskriegsdienst, Reichstage, Religionssachen verweisen, um darauf hinzudeuten, wie viele Citate ein Benutzer nachschlagen muß, um zu erfahren, was er sucht. Ich glaube, daß den von der Archivverwaltung beabsichtigten Zweck ungleich besser ein sorgfältig ausgearbeitetes und nach Materien geordnetes Inventar erfüllt hätte, dem sich der vollständige oder auszugsweise Abdruck wichtiger Stücke sehr wohl hätte angliedern lassen. Doch das ist eine petitio principii. Wenn man von dieser absieht, darf man der Veröffentlichung das höchste Lob erteilen und sie als einen neuen Beweis der Munificenz des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und der hervorragenden Tüchtigkeit ihrer Archivverwaltung mit dankbarer Anerkennung begrüßen. *v. Weech.*

Auf Erdmannsdörffers Anregung gehen zwei Arbeiten zurück, die teilweise den gleichen Gegenstand behandeln: Dr. Georg Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz etc. Ein Beitrag zur Geschichte des XVII. Jahrh. I. Teil, Fischer, Jena 1896; Dr. Karl Wild, Johann Philipp von Schönborn, genannt der Deutsche Salomo, ein Friedensfürst z. Zt. des dreißigjährigen Krieges Heidelberg, Winter, 1896. Mentz unternimmt es auf Grund umfassender Quellenstudien, über die im I. Kap. berichtet wird, das gesamte Leben und Wirken Johann Philipps darzustellen, zunächst in einem I. Teil, dem ein zweiter folgen soll mit der Schilderung des Kurfürsten als Reichs-, Landes- und Kirchenfürsten, seiner Person und seines Hofes. Vf. will zeigen, wie in dem „unruhigen Politisiren" Schönborns „sich doch einige Grundgedanken erkennen lassen", einmal das Bestreben, größere Machtkomplexe im Reiche zu schaffen durch Koalition mehrerer Stände, andrerseits der Wunsch nach Frieden. Hauptsächlich unter diesen beiden Gesichtspunkten wird seine ganze politische Thätigkeit beleuchtet, besonders sein Schwanken zwischen Frankreich und Österreich eingehend erörtert und zu rechtfertigen versucht. Manches Neue wird geboten, die einschlägigen Arbeiten von Erdmannsdörffer, Joachim,

Pribram, Köcher u. a. erhalten mehrfach eine Ergänzung und Erweiterung. Aber äußere Mängel lassen diesen Vorzug nicht genügend zur Geltung kommen. Es fehlt die richtige Verschmelzung des Stoffes zu einem einheitlichen Ganzen. Das Material erscheint mehr nach Art eines Referats aneinandergereiht anstatt verarbeitet, die Ausdrucksweise vielfach ungewandt und schwerfällig.

Ein weiterer Nachteil oder, richtiger gesagt, ein Mißgeschick der Arbeit — denn dafür ist Vf. nicht verantwortlich zu machen — liegt darin, daß gleichzeitig eine andere teilweise Bearbeitung desselben Themas erschienen ist, welche sich auf völlig neues, M. unbekannt gebliebenes Aktenmaterial gründet. In dem gräflich Schönbornschen Schlosse Wiesentheid bei Gerolzhofen (Unterfranken) hat Wild ein, wie es scheint, hochwichtiges Stück des versprengten Mainzer Kurerzkanzlerarchivs aufgefunden und vorläufig einen Teil davon nach mühsamer Sichtung der ungeordneten Masse verwertet zur Darstellung von Johann Philipps Mitarbeit an dem westfälischen Friedenswerke. Dem Vf. ist es nicht gelungen, des auf ihn einstürmenden überreichen Stoffes völlig Herr zu werden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn beide Vf. die notwendigen aktenmäßigen Belege in einen eigenen Anhang verwiesen hätten, um so dem Texte eine größere Einheitlichkeit zu wahren und manches Unwichtige vom Wichtigen besser zu scheiden. Gleichwohl hat die W.'sche Abhandlung ihre großen Verdienste. Das hier gebotene neue Material, welches hauptsächlich in vertraulichen Schriftstücken, Instruktionen, Relationen und Memorialen besteht, ist im ganzen recht gut angeordnet und verwertet. Klar wird das politische Programm Johann Philipps für die Friedensverhandlungen formulirt: Trennung des Kaisers vom spanischen Interesse, seine Ausführung im einzelnen verfolgt und am Schlusse gezeigt, wie er es erfüllt hat. Die hervorragende Bedeutung Vorburgs, die intimen Beziehungen Johann Philipps zu Frankreich, sein vielfach bestimmender Einfluß auf die Politik Maximilians von Bayern, sein besonderes Verdienst um den „Vorgriff" der Stände, alles das beleuchtet W. unter völlig neuen Gesichtspunkten mit dem steten Hinweis auf das eine Ziel des Kurfürsten, den Abschluß des Friedens.

Die neue Untersuchung hat die Thatsache festgestellt, daß Johann Philipp der hauptsächlichste Förderer des Friedens gewesen ist. Das bisher schwankende Urteil über ihn in diesem Punkte muß sich nun zu seinen Gunsten wenden. Wie es sich für seine späteren Jahre gestalten mag, das liegt einstweilen noch verborgen in den Akten des Wiesentheider Archivs, hoffentlich nicht mehr allzulange.

Karl Brunner.

Das Büchlein: Die Annexion des Elsaß durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westfälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr v. Müllenheim und v. Rechberg (Beiträge zur Landes-

und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen XXII. Heft) liegt bereits in 2. Aufl. vor. Neues bietet das Werkchen nicht — was übrigens auch gar nicht in der Absicht des Vfs. lag — aber die übersichtliche Zusammenstellung, die hier gegeben wird, ist an sich schon verdienstvoll und wird vielen, die sich über die Zeit der französischen Okkupation des Elsaß orientieren wollen, recht willkommen sein. Die einfache, populäre Darstellung, das warme Nationalgefühl, das aus dem Buche spricht, machen es zu einer rechten Volksschrift. Vf. sieht mit Recht in den französischen Reunionen völkerrechtswidrige Gewaltakte Ludwigs XIV., die dem westfälischen Frieden zuwiderliefen. Aber diese Beurteilung macht ihn nicht blind gegen die Vorteile, welche die französische Verwaltung dem Elsaß gebracht hat. In einem Punkte kann ich ihm freilich nicht beistimmen. Die Franzosen haben bekanntlich bei ihren Reunionen im Unterelsaß sich u. a. auch darauf berufen, daß am 20. Mai 1625 der Bischof von Straßburg in seiner Eigenschaft als Landgraf im Elsaß die unterelsässischen Stände zu einer Versammlung nach Schlettstadt geladen habe, und daraus den Schluß gezogen, daß, da 1648 die Landgrafschaft im Unterelsaß an sie abgetreten worden sei, ihnen auch die landgräfliche Hoheit über die unterelsässischen Stände zukomme (vergl. d. Beschluß der Reunionskammer v. 9. Aug. 1680). Vf. bemerkt nun dazu (S. 40): „Aus dieser Zusammenkunft, welche als die einzige in dieser Form zu allen Zeiten nachzuweisen war, schloß man nicht etwa, daß ein angesehener Mann seine Standesgenossen einlud, um sich zu beraten, sondern daß er als vorgesetzter Landgraf die ihm untergebenen Herren zu einer Provinzialversammlung aufgefordert habe". Dagegen ist zweierlei einzuwenden: Erstens ist diese Versammlung nicht die einzige ihrer Art gewesen, sondern sie war einer der gewöhnlichen unterelsässischen Landtage, wie sie schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts alljährlich abgehalten wurden, und zweitens ist das dem Bischof v. Straßburg als Landgrafen im Unterelsaß zustehende Recht, den unterelsässischen Landtag einzuberufen und zu leiten, in der That der letzte Überrest der ehemaligen landgräflichen Oberhoheit über das Unter-Elsaß gewesen. Ein staatsrechtlicher Zusammenhang der unterelsässischen Stände war also noch vorhanden — eben in diesen Landtagen kam er zum Ausdruck, — und man kann nicht leugnen, daß er von den Franzosen sehr geschickt für ihre Zwecke benutzt worden ist. *Ov.*

Als archivalische Beilage des Straßburger Diöcesanblattes für die Jahre 1895/96 hat der Schlettstadter Stadt-Archivar Joseph Gény den zweiten Band der Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach in gewohnter sorgfältiger Weise herausgegeben (Straßburg, Le Roux 1896). Derselbe enthält, nachdem uns der erste Band die sogenannten „Annuae litterae" gebracht hat, die „Historia" des Kollegs zu Schlettstadt und der davon abhängigen Niederlassung zu Rufach. Während jene mit dem Gründungsjahr

1615 einsetzen, beginnt diese erst mit dem Jahre 1631 und führt die Erzählung bis zum Jahre 1763 fort, kurz vor der Auflösung der jesuitischen Niederlassungen im Elsaß bricht sie ab, nachdem sie zuvor die zwischen Hoffnung und Niedergeschlagenheit fortwährend schwankende Stimmung der Ordensbrüder sehr lebhaft zum Ausdruck gebracht hat. Im übrigen bringt auch die „Historia“ für die Landesgeschichte keineswegs den Ertrag, den eine so umfangreiche Darstellung erwarten läßt, zwar mancherlei interessante Züge aus der Schwedenzeit und aus den Kriegen Ludwigs XIV., aber im wesentlichen doch nur Material zur Spezialgeschichte des Schlettstadter Kollegs, der Beziehungen desselben zu andern Orden, vor allen den Benediktinern, und zur Verwaltung der Stadt, die sehr oft eine starke Spannung zeigen. Merkwürdig berührt die aufgebauschte kindische Geschichte aus dem Jahre 1749, eine angebliche Verhöhnung des französischen Genius in einer Schulkomödie, die den Unwillen der Regierung erregt und mit der Entfernung zweier Patres endigt. Nicht ohne Interesse sind auch die Angaben über die sprachlichen Verhältnisse. 1648 führen die Jesuiten die französische Predigt neben der deutschen in Schlettstadt ein; aber noch 1696 sind unter ihnen nur zwei, welche französisch sprechen, im Jahre 1720 sind es bereits sieben, während zehn nur der deutschen Sprache mächtig sind. In seinen Anmerkungen giebt Gény vor allem viel Personalnotizen, aber auch S. 586—623 ziemlich ausführliche Regesten der Propstei St. Valentin zu Rufach aus Archivalien der Mainzer Stadtbibliothek und S. 720—822 die Lebenserinnerungen des Jesuiten Dominik Roos, in denen Aussergewöhnliches kaum zur Sprache kommt. Ein fleissig gearbeitetes Personen- und Ortsregister schließt den Band, dessen Wert durch Komprimierung und geschicktere Disponierung des Stoffs erheblich hätte gesteigert werden können.

W. W.

„Die Verteidigung der Festung Philippsburg im Jahre 1734“ behandelt ein von den Belagerten geführtes Diarium, welches anscheinend teilweise in moderner Überarbeitung von ungenannter Seite in Streffleurs österreichischer militärischer Zeitschrift, J. 1896, Bd. 3, S. 277—310 veröffentlicht wird und vermutlich auch die Grundlage der Darstellung Nopp's in seiner Geschichte Philippsburgs gebildet hat. Wesentlich Neues ergiebt sich daraus nicht. Zu bedauern ist, daß jede Angabe über den Verfasser fehlt und nirgends zu ersehen ist, wo das mitgeteilte Journal verwahrt wird. *K. O.*

Einen wertvollen Beitrag zur badischen Uniformenkunde hat M. Rosenberg in einer Festgabe zum 70. Geburtstage S. K. H. des Großherzogs geliefert: „Badische Uniformen 1807 und 1809.“ Karlsruhe, Bielefeld, 1896. — 120 M. Die kleine Schrift, von der nur wenige Exemplare in den Handel gelangt sind, ist um so dankbarer zu begrüßen, als über die Uniformirung der badischen Truppen

zur Rheinbundszeit nur spärliche Nachrichten veröffentlicht sind. Die auf 14 kolor. Tafeln beigegebenen Abbildungen sind Reproduktionen aus einem heute fast verschollenen und überaus selten gewordenen Sammelwerke des würtembergischen Hauptmanns C. F. Weiland (Die Uniformen der Kais. franz. Armee und deren Alliirten), das in erster Auflage 1807, in zweiter 1812 erschienen und, wie Rosenberg nach vielfachen Bemühungen ermittelt hat, heute in einem vollständigen Exemplare nur noch in der Großherzogl. Kabinetsbibliothek zu Darmstadt vorhanden ist. Wie ein Vergleich mit der im Bad. Militäralmanach J. 1862/4 gegebenen Uniformbeschreibung lehrt, sind die Weiland'schen Abbildungen, unter denen wir badische Gardes du Corps, Grenadiere, Dragoner, Husaren, Jäger und reitende Artillerie finden, in Zeichnung und Farbe sorgfältig gearbeitet und im ganzen gewiß zuverlässig. *K. O.*

A. Pfister: Aus dem Lager des Rheinbundes 1812 und 1813. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1897. 418 S. —

Der auf dem Gebiete der neueren Kriegsgeschichte wohlbewanderte Verf. giebt hier eine eindringende, vortreffliche Darstellung der Schicksale der würtembergischen Truppen in dem genannten Zeitraume; sie beruht wesentlich auf Akten des würt. Kriegsministeriums und des Kgl. Hausarchives, gelegentlich (S. 352) sind auch Papiere des Großen Generalstabes benützt. Ein Stück deutscher Leidensgeschichte wird uns enthüllt, das von neuem zeigt, was alles die Rheinbundsfürsten vonseiten ihres Protektors über sich ergehen lassen mußten und wie viel deutsche Kraft in fremdem Dienste damals verbraucht und fremden Interessen geopfert worden ist. Nicht genug, daß alle Versuche König Friedrichs, seine Truppen in einem von den übrigen getrennten Heerkörper unter dem Kommando seines Sohnes zu vereinigen, erfolglos blieben, begann schon in Polen die brutale Behandlung würtembergischer Generale und Offiziere, hatte der Kronprinz selbst am Niemen unter einem der charakteristischen Zornausbrüche des Imperators zu leiden. Und doch waren dies dieselben Truppen, die sich bei Borodino aufs tapferste schlugen, die mit den übrigen Rheinbundscontingenten den Rückzug der großen Armee aus Rußland deckten und ihre Trümmer vor völliger Vernichtung retteten. 900 Würtemberger von 15000, die ausgerückt, haben, wie wir erfahren, den Niemen wieder erreicht. Ein Versuch des Wiener Kabinets, im Frühjahr 1813 König Friedrich zu einer „temporisierenden“ Politik zu bestimmen, schlug fehl; infolge der Schlacht von Großgörschen wurden die Verhandlungen abgebrochen. Abermals fochten die in der Eile neuformierten Regimenter auf französischer Seite; die Erstürmung der Kreckwitzer Höhen bei Bautzen bildete eine der glänzendsten Waffenthaten der Division in diesem Feldzuge. Dem Überfall bei Kitzen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet; wie neuerdings Brecher, weist auch Pfister überzeugend nach, daß die Würtemberger bei der Gefangennahme der Lützower keinen Wortbruch und Verrat begingen, sondern lediglich die miß-

brauchten Werkzeuge des Herzogs von Padua waren, den die volle Verantwortung der That trifft. Von Interesse ist es zu verfolgen, wie sich der Übergang in das Lager der Verbündeten allmählich vorbereitet und vollzieht. Die geheime Instruktion, die General Franquemont anwies, im Falle erneuter Mißerfolge und eines weiteren Rückzuges der Franzosen die würtembergischen Truppen nach der Heimat zu führen (S. 223), zeigt, daß man sich schon im März d. J. zu Stuttgart auf eine Wendung der Dinge gefaßt machte und freie Hand zu gewinnen trachtete; die Berichte Franquemonts aus den folgenden Monaten geben ein anschauliches Bild von der Stimmung, die unter den Rheinbundstruppen bemerkbar wurde, wie dem in gleichem Maße wachsenden Mißtrauen der Franzosen gegen ihre deutschen Bundesgenossen. Nach dem Elbeübergang Blüchers begehrte König Friedrich die Entlassung seiner Truppen unter Hinweis auf die von Baiern drohenden Gefahren. Die Sorge vor einer bairischen Vorherrschaft und die Drohungen Wredes, Würtemberg in Administration zu nehmen, zwangen denn auch endlich den König, der anfänglich noch auf Neutralität gerechnet und sogar von einer Einverleibung der Hohenzollern'schen Lande geträumt, durch die Militärkonvention von Uffenheim und den Allianzvertrag vom 2. Nov. sein Heil bei den Verbündeten zu suchen. Daß es dabei zu allerlei gereizten Auseinandersetzungen mit Baiern kam, bei denen die alte gegenseitige Eifersucht und Entfremdung so schroff hervortrat, wie in den Rheinbundstagen, lehren die letzten Seiten des Buches, insbesondere die Mitteilungen über die Unterredung Steubes mit Montgelas (S. 406 ff.). Zur Charakteristik des Königs, die durch manche neuen Züge bereichert wird, vergl. S. 24, 50 ff, 69 ff., 72, 377 und 390.

K. Obser.

In der Beilage des Schwäbischen Merkurs, der „Schwäbischen Chronik“ Jahrg. 1896, Nr. 208, 211 und 214, veröffentlicht ein Enkel des württembergischen Generals von Stockmayer den Schluß seiner Mitteilungen aus den Denkwürdigkeiten seines Großvaters; sie bilden einen lesenswerten Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1815 im Elsaß, während dessen der General an der Spitze einer Landwehrbrigade die Blokade von Schlettstadt und Hüningen teils selbstständig leitete, teils unterstützte. Charakteristisch für die Zähigkeit, mit der sein königlicher Kriegsherr eifersüchtig seine Sonderrechte den Verbündeten gegenüber wahrte, sind die Auseinandersetzungen zwischen St. und Erzherzog Johann, zu denen es vor Hüningen kam. Hoffentlich entschließt sich der Herausgeber dazu, diese Kriegserinnerungen, die sich über die J. 1799—1815 erstrecken, womöglich in ihrem vollen Umfang und Wortlaut in Buchform zum Abdruck zu bringen und der wissenschaftlichen Verwertung zugänglich zu machen: wir besitzen aus dem Lager des Rheinbunds verhältnismäßig nur wenige militärische Tagebücher und Aufzeichnungen.

K. O.

Das nach einer Reihe von Jahren wieder zum erstenmale erscheinende Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau für d. J. 1896, redigiert von Dr. W. Merz, bringt u. a. (S. 22—42) einen Aufsatz über die „Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit", von Prof. Dr. Fleiner in Zürich, der in Kürze die Bemühungen der aargauischen Regierung um Loslösung des Kantons vom Konstanzer Sprengel schildert und zeigt, wie dieselben von der päpstlichen Politik in der Fehde gegen Wessenberg geschickt für ihre Zwecke ausgebeutet wurden. *K. O.*

Eine dritte Auflage hat vor kurzem die kleine Schrift von Dr. H. Hansjakob: Die Salpeterer (Freiburg, Herder 1896, 99 S.) erlebt; von einer kleinen Einschaltung über die heutigen Salpeterer auf S. 82/3 abgesehen ist sie ein im wesentlichen unveränderter Abdruck der vor 30 Jahren erschienenen zweiten Auflage. Man wird das Büchlein, das bekanntlich den durch mancherlei Reformen und Neuerungen verursachten Konflikt der Hotzenwälder mit der badischen Regierung und der Freiburger Kurie in den dreißiger Jahren behandelt und frisch und lebendig geschrieben ist, gerne und mit Nutzen auch heute noch zur Hand nehmen, wenngleich man der Auffassung des Verfassers nicht überall beipflichten kann und insbesondere der Ansicht sein wird, daß der Einfluß des wohl von der Luzerner Nuntiatur inspirierten schweizerischen Klerus bei der gegen die badische Kirchenbehörde gerichteten Bewegung im Stillen eine größere Rolle gespielt hat, als aus der Schrift ersichtlich ist. Beschwerden wie beispielsweise die auf S. 45 vorgetragenen, können nicht lediglich den Köpfen der Wälder Bauern entsprungen sein. *K. Obser.*

Aus einer selten gewordenen Schrift teilt A. Benoit (Les corps francs allemands dans le pays de Bade. Avril 1848) in der Revue d'Alsace, J. 1895, S. 289—308 die ziemlich belanglosen und verworrenen Aufzeichnungen eines gewissen A. Chenu mit, der im Frühjahr 1848 an dem Heckerputsche teilgenommen; mehr Interesse bietet der beigefügte Bericht zweier Kommissäre, welche von der französischen Regierung beauftragt waren, den Übertritt der flüchtigen Freischärler auf das linke Rheinufer bei Hüningen zu überwachen und mit Hecker darüber verhandelten.

In der gleichen Zeitschrift (J. 1895, S. 145 ff.) veröffentlicht A. Pernot (L'arrestation du Duc d'Enghien) einen Bericht seines Großvaters Heinr. Schmidt über die Verhaftung des Herzogs, deren Zeuge er gewesen. Dem Herausgeber ist entgangen, daß dieser Bericht mit einigen Abweichungen bereits bei Th. Muret, Histoire de l'armée de Condé, P. 1844. Bd. II, S. 273—86 abgedruckt und nach einer Bemerkung Murets (S. 275, Anm. 1) offenbar auf dessen Wunsch von Schmidt redigiert worden ist. — Beide Aufsätze sind in dem Verzeichnis der badischen Geschichtslitteratur v. J. 1895 (diese Zeitschrift, Bd. XI, S. 467 ff.) übersehen worden. *K. Obser.*

Von den „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon“, her. von Wald. Graf Roon, ist soeben der erste Halbband der vierten, durch die Korrespondenz mit Perthes und Bismarck vermehrten Auflage erschienen; er enthält, worauf hier kurz hingewiesen sei, S. 233—56 eine Anzahl Briefe aus dem Sommer 1849, in welchen Roon, damals Major und Generalstabschef im ersten Armeekorps der „Operationsarmee am Rhein“, seine Erlebnisse und Eindrücke während des Feldzuges wider die badischen Freischaren schildert. *K. O.*

In einer „Geschichte des badischen Trainbataillons Nr. 14 und Traindepots des 14. Armeecorps“. (Karlsruhe bei Chr. Fr. Müller, 199 S.) schildert H. Eltester die Entwickelung des badischen Militärfuhrwesens vom J. 1864 ab, wo zuerst die Bildung einer Trainabteilung des Friedensstandes erfolgte, die anfänglich dem Feldartillerieregimente unterstellt, durch großherzogl. Ordre vom 12. Apr. 1870 aber selbstständig gemacht wurde, bis zur Gegenwart und behandelt insbesondere eingehend die Schicksale dieses Truppenteils im Kriege gegen Frankreich. Mitteilungen aus dem anziehend geschriebenen Kriegstagebuche eines Kolonnenführers, des Secondelieutenants F. Bassermann, bilden neben anderm eine dankenswerte Beigabe des Buches. Die Akten des ehemaligen badischen Kriegsministeriums befinden sich übrigens, was für die Bearbeiter der noch fehlenden badischen Regimentsgeschichten von Interesse sein dürfte, nicht etwa in Berlin, wie S. 187 bemerkt wird, sondern liegen seit d. J. 1892 im Gr. Generallandesarchive in Karlsruhe; sie bieten auch für die Geschichte des obigen Truppenkörpers noch manche Ergänzung. *K. O.*

Von der verdienstlichen Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrag des allgemeinen badischen Volksschullehrervereins quellenmäßig bearbeitet unter Leitung und Mitwirkung des Obmannes Heinrich Heyd (Bühl, Druck und Kommissions-Verlag der Aktiengesellschaft Konkordia) liegen die Lieferungen 5 bis 8 vor. Dieselben enthalten ein sehr reiches, wenn auch, was bei der Beteiligung einer größeren Anzahl von Bearbeitern begreiflich ist, ungleich behandeltes Material zur Schulgeschichte des Breisgaus und der Kurpfalz. Die Verbreitung der Schulen wird auf den jeder Lieferung beigegebenen von Hauptlehrer Jakob Josef Hoffmann in Schapbach entworfenen und gezeichneten historischen Karten (Lith. und Druck von Spachholz und J. G. Ehrath in Bonndorf) übersichtlich dargestellt. *v. W.*

Als Beitrag zur Kenntnis des Wirtschaftslebens im Neckargebiet wird man einen Aufsatz von J. G. Weiss über „Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach“ (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 17, Weimar 1896, Germ. Abt. S. 77—85) willkommen

heissen. Zweck sowie Art und Weise des Hackwaldbetriebes werden zunächst geschildert; der zweite Teil soll veranschaulichen, welche Satzungen den Allmendgenuß regeln, wie die abgeholzte Waldfläche zur Nutzung des Holzergebnisses und zur landwirtschaftlichen Verwertung unter die berechtigten Gemeindebürger aufgeteilt wird. W. bezeichnet die Hackwaldallmende als „Spezialität" der Stadt Eberbach; ihren Ursprung und ihre Geschichte ausführlicher darzustellen, war dem Verfasser bei der Dürftigkeit der Überlieferung, der nur verhältnismäßig wenige Notizen entnommen werden konnten, unmöglich. *A. Werminghoff.*

Von der „Chronik der Stadt Heidelberg" ist der dritte Jahrgang (1895) bearbeitet von Direktor Dr. Waag, mit sechs Abbildungen, ausgegeben worden; von der „Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe", welche Archivrat Dr. Krieger bearbeitet, ist der elfte Jahrgang (1895), mit sieben Abbildungen, erschienen.

Le vieux Mulhouse, Documents d'archives publiés par les soins d'une commission d'études historiques, Mulhouse, Bader, 1896, enthält zwei größere Arbeiten. G. Gide, der Verfasser der ersten „L'église à Mulhouse depuis ses origines jusqu' à la Réformation" stellt unter Berufung auf die längst als unecht erwiesene Urkunde von 823 von neuem die alte und falsche Behauptung auf, daß Mülhausen 823 Eigentum der Abtei Masmünster geworden sei. Weil er nun natürlich erklären mußte, wie denn dies Masmünstersche Mülhausen in den Besitz des Straßburger Bistums gekommen sei, so ergänzt er, lediglich aus seiner Phantasie, die Urkunde von 1003 dahin, daß Heinrich II. die Abtei Masmünster und mit ihr also auch Mülhausen Bischof Werner geschenkt habe. Ebensowenig wie um Urkundentexte kümmert sich Vf. um die Fachlitteratur. Von Wiegands scharfsinnigem Angriff auf die Urkunde von 1003 weiß er nichts. Bekanntlich richtet sich derselbe vorwiegend gegen Zeit und Umstände der Abfassung jener Urkunde. Ihr materieller Inhalt bleibt für die Rekonstruktion des St. Stephan'schen Besitzes nach wie vor von Bedeutung. Die Urkunde bezeichnet Mülhausen als Eigentum St. Stephans, dies in Verbindung mit dem Umstand, daß die Pfarrkirche auf den Namen St. Stephans getauft war, hebt jeden Zweifel an der ehemaligen Zugehörigkeit M.'s. zum Stephan'schen Besitz. Wann von hier der Übergang zum bischöflichen Besitz erfolgte, ob 1003 schon oder erst um 1163, in welche Zeit Wiegand die Abfassung der Urkunde verlegt, das allein ist noch zweifelhaft. Von diesem Stand der Dinge hat Vf. auch nicht einmal eine Ahnung. Meinen urkundlichen Nachweis, daß die Stephanskirche schon vor 1220 bestanden haben muß, kennt er ebensowenig, wiewohl für die Geschichte einer Kirche nichts wichtiger ist, als das Jahr, in dem ihr Bestehen zum ersten Male bewiesen werden kann. Statt dessen bringt er seine Vermutungen über Friedrich 1. als möglichen Er-

bauer der Kirche, und nur deshalb, weil Fr. zweimal auf der Durchreise in M. urkundet!! Auf S. 10 läßt Vf. nach den „glaubwürdigsten Schriftstellern" Mülhausen eine cité impériale werden und bespricht dann höchst unbefangen die Verträge von 1221, 23, 24, 36, die das gerade Gegenteil von dem beweisen, was er eben gesagt hat. Bei dem Vertrage von 1223 erweist er mir die Ehre mich zu benutzen, da er sonst nicht wissen konnte, daß M. dort überhaupt erwähnt wird. Die staufische Herrschaft über M. läßt er aufhören im Jahr 1245, weil damals Friedrich II. gebannt sei; gleich darauf erzählt er, daß König Heinrich VII. 1253 Rudolf von Habsburg mit dem Kirchenzehnten von M. belohnte, den Widerspruch merkt er gar nicht. Was er dann noch Verkehrtes über die Erneuerung und Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft, über Rudolf von Habsburg und den Exkommunikationsstreit erzählt, kann hier nicht alles berichtigt werden. Nur eine Probe: von dem wichtigsten Aktenstück dieser Zeit, der Verteidigungsschrift des Magisters Konrad (Cart. de Mulh. I Nr. 49) weiß er nichts zu sagen, als daß es sehr umfangreich gewesen sei. (Vergl. über alle diese Dinge m. Mülh. Gymn.-Programm v. 1894 u. m. Aufsatz in dieser Ztschr. 1896 S. 254). Vom 14. Jhrh. ab benutzt Vf. hauptsächlich unveröffentlichtes, für uns also unkontrollierbares Material. Dasselbe aber auch nur einigermaßen gründlich zu verarbeiten hat er weder den Versuch gemacht, noch dürfte er — nach den gegebenen Proben — überhaupt dazu imstande sein. Was die lange Liste von Mülhauser Kaplänen, so wie er sie bringt, für einen geschichtlichen Wert haben soll, vermag ich nicht einzusehen. Vf. hätte überhaupt wohl besser gethan, statt einer selbständigen Arbeit, für die seine Kräfte nicht ausreichen, einen einfachen Abdruck seines Materials zu geben. Das thut glücklicherweise die zweite Arbeit dieses Bandes von Ernst Meininger und hält damit was der Titel des Werkes verspricht. Es handelt sich um den Abdruck des Reiseberichts einer Gesandtschaft, welche die Mülhauser in Gemeinschaft mit den verbündeten Kantonen im J. 1602 zur Erneuerung des Soldvertrags von 1582 nach Paris schickten. Hatten die französischen Diplomaten etwa die Absicht, den kleinbürgerlichen Gesandten durch Vorführung der glänzenden Hofhaltung ihres Königs und der Wunder der Stadt Paris zu imponieren, so haben sie dieselbe bei unserem Berichterstatter gründlich erreicht. Seine Erzählung ist eitel Staunen über die angeschaute Herrlichkeit. Kritisches, auf selbständigem Denken und Vergleichen beruhendes Beobachten habe ich nirgends bemerkt, gleichwohl mögen manche Mitteilungen kulturgeschichtlich interessant sein. Dem Herausgeber gebührt Dank, daß er diesmal seiner französischen Übersetzung das deutsche Original, wenn auch in schlechterem Druck, hat folgen lassen. *A. Kaufmann.*

J. von Schlosser hat in sein „Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen Mittelalters" (Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und

der Neuzeit. Neue Folge, VII. Bd. Wien. 1896) einige kunsthistorisch wichtige Notizen aus oberrheinischen Geschichtsquellen aufgenommen. Die Gemälde der Klosterkirche von St. Gallen werden in den „Carmina Sangallensia n. VII." (MG. Poet. Lat. II, 480 ff.) besungen, in Ekkehards IV. „Casus S. Galli" (MG. SS. II, 59 ff.) wird die Künstlerlegende des Tuotilo von St. Gallen behandelt, den Schl. eine Personifikation des Kunstlebens von St. Gallen nennt und mit dem Dädalus der altgriechischen Künstlersage vergleicht; speziell werden erwähnt Tuotilos Werke im Münster von Konstanz und in der Klosterkirche von St. Gallen. Mitgeteilt werden ferner Ekkehards IV. „Tituli ad picturas claustri S. Galli Purchardi abbatis iussu" (ed. E. Dümmler, Zsr. f. dt. Altert. XIV. 34 ff.). Die Kunstgeschichte des Kl. Reichenau ist in der Sammlung vertreten durch einige Verse aus Purchards „Gesta Witigowonis" (MG. SS. IV, 621 ff.), die des Kl. Petershausen durch längere Abschnitte aus der Chronik von Petershausen (Mone, Quellensammlg. d. bad. Landesgesch. I, 112 ff.; MG. SS. XX, 621 ff.). Auf diese „kunsthistorisch bedeutsame Schrift aus der Mitte des 12. Jh." bezieht sich eine in Nr. 18 dieses Jahrgangs der „Beilage z. Allgem. Ztg." erschienene Abhandlung: „Der Hauptaltar der Klosterkirche von Petershausen und seine kunstgeschichtliche Bedeutung", von Fritz Minkus, der aber vom achten anstatt vom siebenten Bande der „Quellenschriften" spricht

Sch.'s kleine Sammlung leistet jedem, der sich mit mittelalterlicher Kunstgeschichte befaßt, schätzenswerte Dienste, indem sie die Benützung der verstreuten, teilweise schwer zugänglichen Quellenstellen erleichtert und so das Studium mittelalterlicher Kunst wesentlich zu fördern geeignet ist, das ja nicht selten, wie hier beim Petershausener Altar, auf schriftlicher Überlieferung allein beruht. *Karl Brunner.*

Rob. Stiassny's gediegene Arbeit über „Hans Baldung Griens Wappenzeichnungen in Coburg", die früher im Jahrbuch der herald. Gesellschaft Adler in Wien (N.F. V. VI.) erschienen war, ist neuerdings in 2. Aufl. (Wien 1896) herausgegeben worden. Von Baldungs Entwürfen für Fensterwappen haben sich zahlreiche Handzeichnungen erhalten. Die in der „Albertina" zu Wien bewahrten Skizzen wurden schon 1878 von A. Grenser, „Hans Baldung gen. Grien und seine heraldische Thätigkeit" publiciert. Das Herzogl. Kupferstichkabinet zu Coburg besitzt eine Folge von 51 Wappenzeichnungen, von denen Stiassny 44 als echte Baldung'sche Risse bezeichnet (eine Auswahl der interessantesten Entwürfe ist auf den trefflichen Tafeln beigegeben). Diese Coburger Scheibenrisse fallen zumeist in die späteren Jahre des elsässischen Meisters. Sie gestatten einen lehrreichen Einblick in die Entwickelung des Künstlers auf einem bestimmten Gebiet und in einem begrenzten Zeitraum. Stiassny hat diese Blätter nicht nur kunstkritisch untersucht und zeitlich geordnet, sondern auch jeder Nummer heraldisch-genealogische Nachweise mit Litteraturangaben hinzugefügt. Unter den Auftraggebern, die sich von Baldung Wappen visieren ließen (zur Ausführung

in Glasmalerei), finden sich zahlreiche elsässische Patriziernamen, Straßburger Domherrn, ferner schwäbische und schweizerische Edelleute, die badischen Markgrafen u. s. w. Zu vielen der Wappeninhaber hatte der Künstler persönliche Beziehungen. Für den Historiker wie für den Kunstfreund bietet die vorliegende Publikation eine Fülle von anregendem und wertvollem Material. Allen Lesern, die sich für Baldungs Leben und Schaffen interessieren, sei darum Stiassny's sorgsame Studie warm empfohlen, die nicht nur sachkundig, sondern auch geschickt und lesbar geschrieben ist. *—h.*

R. Kautzsch, welcher früher eingehende Studien über die aus der Hagenauer Schreibstube des Diebolt Lauber hervorgegangenen Handschriften veröffentlichte, bringt neuerdings eine „Notiz über einige Elsässische Bilder-Handschriften aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts" (Philologische Studien. Festgabe für Ed. Sievers 1896). Er bespricht eine Gruppe von Bilderhandschriften, welche er der Werkstatt eines unbekannten elsässischen Schreibmeisters, einem Vorläufer Diebolt Laubers zuweist. Die beobachtete Kunstweise ist fast die gleiche, wie in der Hagenauer Schule. Kautzsch unterscheidet auf Grund stilkritischer Merkmale drei Zeichner, deren Namen man nicht kennt. Als Schreiber einiger dieser Codices, welche die Jahresangabe 1419 tragen, nennen sich im Explicit Johannes Coler und Johannes Ziegler. Ob der Cod. pal. germ. 359, der den Schreibernamen Thomas Vogel de Valesia aufweist, zu dieser Gruppe gehört, ist fraglich. Die sprachliche Zusammengehörigkeit der Handschriften bleibt noch zu erweisen. Eine genauere Lokalisierung der Schreiberwerkstatt und die Bestimmung ihres Leiters kann möglicherweise noch durch glückliche archivalische Funde gelingen. *—h.*

„Die Sangesweisen der Colmarer Handschrift und die Liederhandschrift Donaueschingen" betitelt sich eine gründliche musikwissenschaftliche Publikation, die wir Paul Runge in Colmar verdanken. Sie bildet eine wertvolle Ergänzung zu der fast gleichzeitig erschienenen Facsimile-Ausgabe des Jenaer Minnesänger-Codex. Die beiden von Runge untersuchten Handschriften, welche unschätzbares Material für die Musikgeschichte darbieten, sind Niederschriften des 15. Jahrh. und enthalten ein altdeutsches Liederbuch (Gedichte des 13.—15. Jh.) mit den in Neumirung gegebenen Melodien. Sie sind eng verwandt und entstammen wahrscheinlich derselben Urschrift, dem „groß Buch von Mencz". Das eine Manuskript (jetzt Cgm. 4997) gehörte früher der Meistersängerschule zu Colmar, deren Gründer Jerg Wickram es 1546 in Schlettstadt erwarb. Im 16. Jahrh. wurden von Mitgliedern der Singstube einige Nachträge in die Handschrift eingefügt. Ende des vorigen Jahrhunderts gehörte der Codex der Colmarer Schusterzunft, wurde dann nach Basel verkauft und gelangte von da in den Besitz der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Der Text dieser Liederhandschrift

— in der man früher die Liedersammlung Karl's des Großen zu finden hoffte — wurde bereits 1862 von Karl Bartsch, „Meisterlieder der Colmarer Handschrift" herausgegeben. Runge hat jetzt auch den reichen Melodienschatz — über 100 unbekannte Sangesweisen — dieser Liedersammlung allgemein zugänglich gemacht. Er hat sich durch seine sorgfältigen und sehr mühsamen Studien ein großes Verdienst erworben. *—h.*

Ein Lebensbild des unlängst verstorbenen Kirchenrates Holsten, der seit d. J. 1876 in Heidelberg gewirkt, entwirft Ad. Hausrath in einer Gedächtnisrede, die er durch Drucklegung weiteren Kreisen zugänglich gemacht. (Karl Holsten, Heidelberg, Petters.)

In den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 62, S. 16—34 veröffentlicht H. Hüffer „Sechs Briefe des Freih. von Laßberg an Sulpiz Boisserée" aus den Jahren 1820—27. Sie enthalten Nachrichten über das am Bodensee verbreitete Geschlecht der Hemling und die Familie Holbein zu Ravensburg, über Konstanzer Chroniken und Handschriften, einen von L. erworbenen Christophaltar des Kl. Reichenau und über seine litterarischen Publikationen, insbesondere die Herausgabe des „Liedersaals". *K. O.*

Ein Vortrag von J. Risch, veröffentlicht im „Evangelischen Gemeindeblatt" 1897, S. 5—7, 14—15, schildert das Leben und Wirken Johann Friedrich Oberlins (1740—1826), des langjährigen Seelsorgers der Gemeinde Waldbach im Steinthal bei Straßburg. Bei der liebenswürdigen Anschaulichkeit der Skizze nimmt man gern ihren etwas erbaulichen Ton in Kauf, den ja auch das Thema wie der ursprüngliche Zweck des Aufsatzes nahe legten. *A. W.*

In der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, J. 1896 H. 3 teilt Pastor A. Jakob einige Nachträge zu seinem Stammbaum der Familie v. Tettenborn mit, der u. a. der bekannte russische Heerführer und badische Diplomat angehört. Die Ermittelung des Geburtsortes des letzteren ist dem Verfasser noch nicht gelungen. Vorerst dürfte doch wohl an Kirchberg festzuhalten sein, da der Vater, Oberforstmeister Karl v. T., noch im Dez. des Geburtsjahres seinen Wohnsitz daselbst hatte. Gewißheit über diesen Punkt wäre wohl zu erlangen durch Einsichtnahme der Matrikel zu Göttingen und Jena, wo T. zu Anfang der 90er Jahre studiert hat. *K. O.*

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von

J. A. Zehnter.

---

§ 1.

Einleitung.

Im XI. Band dieser Zeitschrift (S. 337—441) habe ich eine Abhandlung „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden" veröffentlicht, der auch (S. 339—350) die wenigen uns bekannten Nachrichten[1]) über die Juden aus den markgräflichen Gesamtlanden bis zur Teilung vom Jahre 1535 einverleibt sind. Was nun hier folgt, ist eine Studie „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach", umfassend die Zeit von der Teilung im Jahre 1535 bis zur Wiedervereinigung der beiden Markgrafschaften im Jahre 1771.

Auch hier werden jedoch, wie bei der früheren Abhandlung, nur diejenigen Teile der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach berücksichtigt, welche noch heute zum Großherzogtum Baden gehören, während die inzwischen verloren gegangenen, hauptsächlich auf der linken Rheinseite gelegenen Gebiete keine Berücksichtigung finden. Für die folgende Darstellung kommen also nur in Betracht: 1) Die untere oder niedere Markgrafschaft Baden, bestehend aus: a) dem Oberamt Karlsruhe mit der Residenzstadt Karlsruhe und den Ämtern Mühlburg, Graben und Staffort; b) dem Oberamt

[1]) Vgl. dazu neuerdings Bd. XI, S. 638 dieser Zeitschrift.

Durlach; c) dem Oberamt Pforzheim mit dem Amt Stein und Langensteinbach zu Stein, und den Ämtern Münzesheim, Gondelsheim und Mühlhausen; — 2) die Markgrafschaft Hochberg mit dem Oberamt zu Emmendingen; — 3) die Herrschaft Röteln und 4) die Landgrafschaft Sausenberg mit dem gemeinschaftlichen Oberamt zu Lörrach; — 5) die Herrschaft Badenweiler mit dem Oberamt zu Müllheim.

Bezüglich der Quellen zu der nachfolgenden Darstellung und der Anführung der Belege ist lediglich das zu wiederholen, was in der Einleitung zu der früheren Abhandlung (S. 339) gesagt ist.

§ 2.

Die Regierungszeit des Markgrafen Ernst I. (1535—1552).

Reichlicher als in der Markgrafschaft Baden-Baden, deren Akten sehr lückenhaft sind, fließen gleich von Anfang an die Quellen über die Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Nach der Teilung von 1535 regierte der Markgraf Ernst I., der Gründer der baden-durlachischen Linie, über deren Lande noch bis zum Jahre 1552, wo er die Regierung an seine Söhne abtrat. Bald darauf, am 6. Februar 1553, starb er auch.

Wie wir in der früheren Abhandlung (Bd. XI. S. 347/48 dieser Zeitschrift) gesehen, hatte der Markgraf Philipp I. in den 1520er und 1530er Jahren bereits eine Anzahl Juden auch in diejenigen Landesteile aufgenommen, welche nach seinem Tode bei der Teilung von 1535 dem Markgrafen Ernst zufielen, insbesondere nach Pforzheim, Huchenfeld, Mundelsheim, Weingarten, Altensteig, Niefern und Stein. Ob und inwieweit aber diese Juden nach seinem Tod im Lande weiter geduldet wurden, wissen wir nicht; mindestens bezüglich eines Teiles scheint es allerdings der Fall gewesen zu sein.

Von dem Markgrafen Ernst selbst finden wir zunächst einige Urkunden, worin er „gemeiner Jüdischheit“, d. h. den Juden insgesamt, Geleit für die untere Markgrafschaft Baden giebt. Die erste dieser Urkunden datiert vom 30. August 1537 und lautet: „Wir Ernst, Markgraf von Baden u. s. w., bekennen mit diesem Brief, daß wir auf unterthänig

Bitten gemeiner Jüdischhait derselben gnädiglich erlaubt und ihnen dazu unser frey, stark glait gegeben haben, und thun das hiemit in Kraft dieses Briefs also, daß sie durch unser Fürstenthumb der Markgrafschaft Baden unseres Theils frei und sicher ziehen, handeln, wandeln, auch kaufen und verkaufen mögen, doch mit der Maß, wie andere Ußländige solichs in gedachtem Fürstenthum sich gebrauchen, und mit dem bedingten Fürworten, daß sie in solichem kaufen und verkaufen nit gebrauchen sollen einen wucherlichen Handel oder Contrakt, als sie die Summ des Kaufgeldes erhöhen von des Wuchers wegen, oder in einigen andern Weg, den Jemand könnt erdenken. Dazu sollen auch dieselbigen Juden und ihr jeglicher zu der Zeit, so er sich dieß unseres Gleits gebrauchen würde, unseren Unterthanen obgemelter unserer Markgrafschaft Baden nichts leihen, noch sonst einigen wucherlichen Handel oder Contrakt mit ihnen üben, in keinem Wege, bei Verlierung dieß unseres Geleits und schwerer Strafe, die wir uns nach unserem Gefallen gegen den Verbrecher vorbehalten. Und soll dieß Glait währen bis uff unser Abkünden und ein Vierteljahr darnach. Hierauf so befehlen wir allen unsern Vögten, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Gemeinden und sonst allen unsern Unterthanen dieß Fürstenthumbs, daß ihr die Juden bei diesem unserm gegebenen glait bis auf unser Abkünden plaiben laßet, dawider gegen ihnen nit handlet, sondern sie dabei schützet und handhabt. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung." [1])

Unterm 15. Juni 1551 erneuerte Markgraf Ernst auf Ansuchen gemeiner Jüdischheit den Geleitsbrief auf weitere acht Jahre. Dabei gewährte er auf besonderes Bitten den Juden Bimann und Samuel zu Heidelsheim, Jakob und Samuel zu Weingarten, Mayer zu Mundelsheim, Abraham und Salomon zu Diedelsheim, über die der Judenschaft insgesamt bewilligten Befugnisse hinaus, auch das Recht, den Unterthanen Geld auf Zins zu leihen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie von einem Gulden wöchentlich nicht mehr als einen pfalzgräfler Pfennig an Zins nehmen, im übrigen aber sich an die

---

[1]) General-Landesarchiv, Cop.-Buch Nr. 54 fol. 113. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246 Note 1.

Bestimmungen des Geleitsbriefs halten sollten. Überschritten sie den erlaubten Zinsfuß, so sollten sie Kapital und Zins verlieren und außerdem landesherrlicher Bestrafung verfallen. Auf liegenschaftliches Pfand den Unterthanen Geld zu geben, war ihnen bei gleichen Rechtsfolgen gänzlich verboten. Ihr Recht sollten alle Juden nach dem neuen Geleitsbrief nur bei den landesherrlichen Gerichten suchen, die Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte laden und sich mit dem Spruch des zweiten inländischen Richters ohne weitere Appellation begnügen, bei Verlust des Freibriefs. Andererseits wurde ihnen auch prompte Justiz zugesagt. Für den bewilligten Freibrief hatte die „gemeine Jüdischheit" während der acht Jahre jährlich 101 Gulden in Landeswährung als Tribut zu zahlen.[1])

Außer diesen Geleitsbriefen, „so gemeiner Jüdischheit" gegeben wurden, finden wir von dem Markgrafen Ernst aber auch eine Reihe von Schutzbriefen für einzelne Juden, wodurch er diese in den Schutz des Landes aufnimmt und ihnen das Recht gewährt, samt Weib und Kind und Brodgesinde in einem bestimmten Orte der Markgrafschaft auf eine bestimmte Anzahl Jahre gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Schutzgeldes in einem eigenen Hause oder zusammen mit einem andern Juden zu wohnen. Die meisten dieser Schutzjuden erhielten auch das Recht, mit den Unterthanen zu wuchern, wobei jedoch der Zinsfuß genau festgesetzt war. Die Schutzbewilligungen beziehen sich sowohl auf die untere Markgrafschaft Baden, woselbst, wie erwähnt, schon Markgraf Philipp eine grössere Zahl Juden aufgenommen hatte, namentlich aber auf die breisgauischen Landesteile, wo übrigens auch schon im Anfang der Regierung des Markgrafen Ernst Juden vorhanden waren; wir wissen wenigstens, daß, als die Stadt Freiburg im Jahre 1543 ihre Juden vertrieb und ihren Unterthanen jeden Verkehr mit Juden untersagte, Markgraf Ernst sich seiner Juden in Sulzburg und Emmendingen eifrig annahm, und die Stadt Freiburg, allerdings vergeblich, ermahnte, ihren Unterthanen zu gebieten, Forderungen, welche auf Glauben und Verschreibung geliehen worden, den Gläubigern folgen zu lassen.[2]) Die Schutzbriefe des Markgrafen

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 142.

[2]) In Neuenburg bei Müllheim scheinen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Juden gesessen zu sein, die bei dem allgemeinen

Ernst, von denen einer in Anl. 1 abgedruckt ist, stimmen im wesentlichen unter einander überein, zeigen aber im einzelnen mannigfache Abweichungen.

Für die unteren Landesteile liegen folgende Schutzbriefe [1]) vor:

Name des Schutzjuden	Ort, wo er wohnen darf	Datum des Schutzbriefs	Jährliches Schutzgeld	Dauer der Schutzzeit
Baruch u. Gottschalk	Durlach	25. April 1547	200 fl. in Gold	4 J., mit Verlängerung auf je 4 weitere Jahre, falls nicht gekündigt wird.
Biman u. Samuel	Stein oder Staffort, nach Wahl	5. Aug. 1550	?	bis auf Widerruf.
David Jud von Hechingen nebst Vater und Mutter	Mundelsheim	9. Juni 1551	101 fl.	10 J.
Liebmann und Jonas von Diedelsheim	Wössingen oder Eisingen, nach Wahl	21. Okt. 1551	?	Für die Dauer des „Sterbens“ in Diedelsheim.

Baruch und Gottschalk hatten die Verpflichtung, in einem Haus, das sie von der Herrschaft kauften, zusammen zu wohnen. Da sie aber wegen vorgefallener Irrungen und Spänne sich nicht miteinander vertrugen, bewilligte Markgraf Ernst unterm 25. Dezember 1548 dem Gottschalk gegen Zahlung von 101 Gulden rheinisch in Gold das Recht, in Durlach ein eigenes Haus zu erwerben und seine Hantierung darin für sich zu treiben. Von da an hatte er jährlich nur

Judenbrand von 1349 ebenfalls verbrannt oder vertrieben wurden. Die Bürgerschaft von Neuenburg erhielt 1354 durch Kaiser Karl IV. und 1357 durch den Herzog Rudolf von Österreich Privilegienbriefe, welche ihr Freiheit von aller Judenschuld erteilten und auf „ewiglich“ bestätigten. Auf der Gemarkung Müllheim führt ein Gewann im Mattfeld den Namen „Judenkirchhof“. Ob aber der Name wirklich von einem Judenkirchhof herkommt und aus welcher Zeit er stammt, ist nicht bekannt. Vgl. Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 245. — Gothein, Wirthschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 470 f.

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 76b, 132—141.

noch 101 Gulden in Gold als Tribut zu zahlen. Gottschalk war eigentlich durch einen Betrug in den Besitz des Schutzbriefs gekommen. Der Schutzbrief vom 25. April 1547 war nämlich in Wirklichkeit für die Juden Baruch und Manne bewilligt worden. Da aber die markgräflichen Schreiber den Namen des Manne nicht kannten, so hatte Gottschalk dem Manne dessen Recht abgekauft und hatte, ohne daß die markgräfliche Kanzlei von dem Handel Kenntnis hatte, seinen Namen in den Schutzbrief schreiben lassen. Als man den Betrug entdeckte, wurde Gottschalk verhaftet und in den Turm gelegt, auf Bitten seiner Ehefrau und anderer Juden aber wieder aus der Haft entlassen gegen Zahlung von 300 Thlrn., über welche der Markgraf unterm 20. Dezember 1548 quittierte.

Zahlreicher sind die Schutzverleihungen für das Oberland. Sie sind in folgender Tabelle zusammengestellt:[1])

Name des Schutzjuden	Ort, wo er wohnen darf	Dat. des Schutzbriefs	Jährliches Schutzgeld	Dauer des Schutzes
Ysayas Jud	Sulzburg	18. Juli 1543	40 Gulden und 24 Ellen Sammet	4 J., welche sich je um 4 J. verlängern, falls nicht gekündigt wird
Mardago und Leoman	Sulzburg Wolfenweiler	Fastnacht 1544	80 Guld. und 48 Ellen Sammet	12 J.
Schmol Jud	Weil an der Wiese	20. Aug. 1544	40 Guld. und 24 Ellen Sammet	12 J.
Jößli samt seinem Sohne	Sulzburg	22. Sept. 1544	40 Guld., 24 Ellen Damast u. 24 Ellen Sammet	12 J.
David u. Hayum, Schwäger	Thenningen oder Malterdingen, nach Wahl	22. Novbr. 1544	zus. 100 Guld. u. 24 Ell. Damast	12 J.
Liebmann und Abraham	Schliengen	9. Febr. 1545	40 fl. u. 24 Ell. guten Sammet	12 J
Baruch	Sulzburg	Michaeli 1545	40 fl. u. 24 Ell. schwarz. Sammet	4 J. m. Verläng. auf je 4 J.

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 114—130 u. 132 ff.

Kraft der Bewilligung hatte Mardago nur das Recht, im Hause seines Vaters Isaak zu Sulzburg zu wohnen; Leoman wohnte dagegen bereits in einem Hause zu Wolfenweiler, in dem er auch ferner seine Wohnung behalten sollte. Beiden zusammen wurde das Recht eingeräumt, noch einen weiteren Juden zu sich zu nehmen, sei es in das Haus des Leoman oder in ein neu zu bauendes Haus nach Sulzburg. Dieser weitere Jude sollte die gleichen Rechte haben, wie Mardago und Leoman selbst, und es war den beiden überlassen, mit demselben zu vereinbaren, was er zu den von ihnen zu prästierenden Abgaben ihnen beizusteuern habe. Mardago kaufte in der Folge in Sulzburg ein eigenes Haus mit Scheuer ohne Wissen und Erlaubnis des Markgrafen und wurde deshalb bestraft. Er verglich sich aber „unterthäniglich“ mit dem Markgrafen „wegen solicher seiner Versehung“, worauf ihm „gnädiglich gegonnet wurde“, das Haus entweder zu verkaufen oder es an einen Christen zu vermieten oder es selbst zu bewohnen. Auch Isayas hatte bereits ein Haus in Sulzburg. Dem Schmol zu Weil wurde unterm 24. April 1545 gestattet, seinen Tochtermann Jonas zu sich in sein Haus aufzunehmen. Dafür mußte er jährlich weitere 24 Ellen Sammet als Tribut geben, durfte aber auch den Unterthanen, statt wie bisher bis zu 20 Gulden an Hauptgut und Zins, fernerhin bis zu 30 Gulden leihen. David und Hayum durften zusammen nur ein Haus bewohnen. Falls jeder ein besonderes Haus erwerben würde, sollte sich ihr Tribut in der Art erhöhen, daß sie statt 24 Ellen Damast ebensoviel Ellen guten Sammet jährlich zu liefern hätten. Nach einer spätern Vereinbarung wurde dem David, der in Thenningen wohnte, gestattet, für seinen Teil jährlich an Tribut 50 Gulden und 26 Thaler zu bezahlen, ohne daß er weiter um den Tribut des Hayum sich zu kümmern hatte. Jößli und sein verheirateter Sohn mußten zusammen in einem Haus zu Sulzburg wohnen. Den ihnen auferlegten Tribut hatten sie alljährlich „uff die Frankfurter Herbstmeß“ zu entrichten. Liebmann und Abraham war das Recht eingeräumt, falls sie nicht weiter in Schliengen wohnen wollten, ihren Wohnsitz nach Sulzburg zu verlegen. Daselbst durften sie entweder im Hause ihres Vaters Isajas oder zusammen in eigenem Haus wohnen. Falls sie nach Sulzburg ziehen würden, sollte sich ihr Schutzgeld von 40

auf 50 Gulden erhöhen. Dem Baruch war in seinem Schutzbrief das Recht eingeräumt, in dem der Herrschaft gehörigen Haus zu Sulzburg, „so vormals Jeglin die Jüdin innegehabt“, zu wohnen. Sein Tribut wurde später auf 80 Gulden erhöht, unterm 25. Januar 1549 aber wieder auf 60 Gulden ermäßigt, wovon er jährlich 5 Gulden in das markgräfliche Haus, in dem er wohnte, verbauen durfte, während er die übrigen 55 Gulden baar zu zahlen hatte.

Den Juden Isayas, David und Hayum, sowie Jößli war schon in ihren Schutzbriefen das Recht eingeräumt, in ihren Wohnungen „eines jeden Jars uff den langen Tag ein Synagog und Schul zu halten, unverhindert männiglichs“. Auf Sonntag Exaudi 1546 bewilligte aber Markgraf Ernst generell den Juden zu Sulzburg das Recht, eine Schul oder Synagoge aufzurichten und dazu einen Vorsinger oder Schulmeister, der sie, ihre Weiber, Kinder und Gesinde nach ihrem Gebrauch und Gewohnheit lehre, samt des Vorsingers Weib und Kinder in ihren Behausungen bis zum Ausgang ihrer Schutzzeit zu unterhalten. Der Vorsinger durfte jedoch weder selbst noch durch einen Gehilfen Wucher oder Handel treiben. Für diese Bewilligung zahlten die Sulzburger Juden sofort baar 40 Gulden in Gold und in Zukunft jährlich 8 Gulden. Der Vorsinger stand jeder Zeit, gleich andern Juden, im Schutz.[1]) — In der Folge bewilligte Markgraf Ernst den Sulzburger Juden noch einen zweiten Vorsinger, für welchen sie gleichfalls 8 Gulden jährlich zu bezahlen hatten. Beide Vorsinger mußten in einer Behausung in Sulzburg wohnen.[2])

§ 3.

Die Regierungszeit der Markgrafen Bernhard und Karl II. (1552—1577).

Als Markgraf Ernst im September 1552 die Regierung niederlegte, übergab er die Lande seinen beiden Söhnen Bernhard und Karl, und zwar erhielt Bernhard die untere Markgrafschaft Baden, Karl die übrigen Besitzungen. Markgraf Bernhard starb jedoch schon am 20. Januar 1553, so daß

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 131. — [2]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 132.

von da an Karl II. das ganze baden-durlachische Gebiet in seiner Hand vereinigte.

Sowohl Markgraf Bernhard, als auch Markgraf Karl behielten nach ihrem Regierungsantritt die Juden im Lande. Bezüglich Bernhards wissen wir dies zwar nur aus einem Schreiben des Markgrafen Karl an den Amtmann zu Mundelsheim vom 5. Januar 1554, worin er diesem mitteilt, er habe dem Juden David gestattet, weitere drei Jahre zu Mundelsheim zu wohnen „mit der Maß, so weyland unser Bruder Bernhart mit ihme letzlich angenommen.“ [1]) Dagegen sind uns von dem Markgrafen Karl zahlreiche Urkunden in Bezug auf die Juden erhalten.

Als Markgraf Karl zur Regierung kam, dauerte die Freiheit, welche sein Vater Ernst unterm 15. Juni 1551 „gemeiner Jüdischheit“ für die untere Markgrafschaft Baden auf acht Jahre bewilligt hatte, noch nahezu sieben Jahre; auch war die Zeit, für welche Ernst einzelnen Juden Schutzbriefe erteilt hatte, meist noch im Laufe. Markgraf Karl bestätigte nun nicht nur die noch laufenden Privilegienbriefe, sondern nahm auch neue Juden in den Schutz auf. Indessen tritt dabei doch bereits das Bestreben hervor, die Juden möglichst in der Hand zu behalten, um sie gegebenen Falls ohne weiteres abschaffen zu können; auch wird das Recht zum Wuchern überall thunlichst beschränkt. So bewilligt Karl auf Georgi 1553 zwar dem Salomon, Sohn des Bimann, auf zehn Jahre den Schutz nach Weil, jedoch erhält dieser das Recht, den Unterthanen auf Wucher zu leihen, nur auf drei Jahre, während er sich die übrige Zeit nach der Ordnung zu richten hat, wie sie ihm und andern Juden (gemeiner Jüdischheit) gegeben war. Als Wucher darf er von einem Judengulden wöchentlich nur 1 Pfennig, und von dem, was unter 1 Gulden ist, wöchentlich nur 1 Heller nehmen. Als Schutzgeld hat er jährlich 10 Kronen zu zahlen. Mit den Unterthanen zu Weil, d. h. mit der Gemeinde, soll er sich „umb die Steuer und andere Dienstbarkeit, d. i. Frohnen und Wachen, vertragen“. Nach Ablauf der Schutzzeit darf er mit seinem Vermögen unbehelligt abziehen, muß jedoch vorher 10 Kronen Abzugsgeld zahlen.[2]) — Dem von dem Markgrafen Ernst

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146. — [2]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 144b.

nach Mundelsheim aufgenommenen Juden David wird unterm 5. Januar 1554 gestattet, noch drei Jahre lang mit den Unterthanen zu wuchern, gegen jährlich 40 Gulden Tribut. Nach Umfluß der drei Jahre darf er zwar, wenn er will, bis zu Ende der ganzen zehn Jahre noch in Mundelsheim wohnen, aber keinen Wucher mehr treiben, hat dann aber auch jährlich nur noch 24 Ellen Damast als Tribut zu geben. Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen seines Schutzbriefes von 1551.[1]) – Den Juden Gottschalk und Baruch zu Durlach wird unterm 27. April 1553 zwar ihr Freibrief bestätigt, in der Bestätigungsurkunde aber bereits gesagt, daß sie sich der Ordnung fügen müßten, welche der Markgraf mit ihnen und den andern schirmverwandten Juden in der Folge etwa vornehmen werde.[2]) Mit Baruch wird dann unterm 12. April 1554 vereinbart, daß er fernerhin nur noch 40 Gulden Schutzgeld zu zahlen brauche; dafür muß er aber auf zwei Jahre seiner noch laufenden Schutzzeit verzichten und darf nur noch drei Jahre wuchern; die übrige Zeit ist ihm nur noch gestattet, mit ehrbarer, aufrechter Kaufmannschaft, aber nicht mit Wucher sich abzugeben. Für die Zeit, wo er nicht mehr wuchern darf, mindert sich sein Schutzgeld von 40 Goldgulden auf 24 Ellen Damast jährlich.[3]) — Dem Juden David wird unterm 5. März 1553 der Schutz für Thenningen oder Malterdingen auf zehn weitere Jahre unter den Bedingungen seines bisherigen Schutzbriefs gegen 24 Ellen Damast jährlich bewilligt. Er soll sich aber gleichfalls der Ordnung fügen müssen, die des Wuchers halber mit den hintersässigen Juden demnächst etwa ergehen würde.[4])

Unterdessen ergab sich für den Markgrafen auch von anderer Seite noch Veranlassung, auf Abschaffung der Juden, wenigstens in der unteren Markgrafschaft, hinzuwirken. Als nämlich die Landstände der untern Markgrafschaft Baden auf dem Landtage zu Pforzheim im Juli 1554 dem Markgrafen zur Tilgung von Schulden und zur Führung seines Hofhalts eine Beihilfe gewähren sollten, bewilligten sie diese zwar, verlangten aber neben der Abstellung anderer Beschwerden insbesondere auch, daß „die Juden uß dem Land weg- und ab-

[1]) Gen.-Land.-Arch. Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146. — [2]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146b. — [3]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 146b. — [4]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 147.

geschafft" würden, da „sich leider ganz glaublich befind, daß die Juden, so im Land seind, einer ehrsamen Landschaft zum höchsten nachtheilig und beschwerlich" seien. Der Markgraf ließ den versammelten Landständen eröffnen, „wiewohl Seine Fürstlich Gnad hievor allerhand mittel und weg gesucht, wie die füglich uß dem land möchten gebracht werden, auch mit ettlichen uff nachlaß der bewilligten jar gehandelt, so wiß Ir Fürstlichen Gnad doch dieselben, one Verletzung Seiner Fürstlichen Gnaden Herren vatters seliger dechnus brief und siegel, mit gewalt vor ußgang ihrer verschriebenen jar nit außzutreiben. Sobald aber ihre jar verschienen, woll Ir Fürstliche Gnaden dieselben förmblich abschaffen; dann Ir Fürstliche Gnaden für sich selbst nit geneigt, die zu halten oder ander anzunehmen. Dem Allem soll also von Seiner Fürstlichen Gnaden gelept und nachkommen werden." [1])

Das Bestreben des Markgrafen, die Juden aus den untern Landesteilen abzuschaffen, tritt denn auch in der Folge fortgesetzt hervor. So vergleicht er sich u. A. in einer Urkunde vom 12. April 1555 mit dem Juden Gottschalk zu Durlach, „der vermög seiner Freiheit noch etliche Jahr zu Durlach zu sitzen gehabt", daß er auf Georgi 1557 abziehe und auf den Rest seiner Schutzzeit verzichte. Dafür braucht er von nun an nur noch 40 Gulden Tribut jährlich zu bezahlen. Während der zwei Jahre darf er von einem Gulden nur einen pfalzgräfler Pfennig Wucher nehmen. Bei seinem Abzug muß er sich mit dem Markgrafen wegen seines Abzugs vergleichen, gemäß seinem Freibrief.[2])

Den Geleitsbrief jedoch, welchen Markgraf Ernst im Sommer 1551 „gemeiner Jüdischheit" für die untere Markgrafschaft Baden auf weitere acht Jahre bewilligt hatte, verlängerte Markgraf Karl, als er abgelaufen war, unterm 30. November 1560 für diesen Landesteil auf weitere sechs Jahre mit dem gleichen Inhalt, mit dem er ursprünglich im Jahre 1537 ausgestellt worden war, also so, daß die Juden nur kaufen und verkaufen, aber nicht wuchern dürften, „Alles der römischen Kaiserlichen Majestät Mandaten unabbrüchlich etc". Für diese

---

[1]) v. Weech, Badische Landtagsabschiede, diese Zeitschr. 29, S. 327; Derselbe, Bad. Gesch. S. 265. — J. J. Moser, Einl. in das markgräfl. bad. Staatsrecht, Frankfurt u. Leipzig 1772, S. 328. — [2]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 149. — Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 633/34.

„Gönnung, Freiheit und Geleit“ hatte sich die Judenschaft der Zahlung wegen mit dem Markgrafen zu vergleichen.[1]) — Eine gleiche Geleitsfreiheit, wie für die untere Markgrafschaft Baden, bewilligte Markgraf Karl unterm 30. November 1560 sodann gemeiner Judenschaft auf sechs Jahre auch für die Markgrafschaft Hochberg, die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler und gestattete den Juden, durch diese Landesteile „frei und sicher zu ziehen, zu handeln, zu wandeln, auch zu kaufen und verkaufen“. Dieser letztere Brief wurde dann 1566 und 1572 auf je weitere sechs Jahre verlängert.[2]) — Daß der im Jahre 1560 für die untere Markgrafschaft auf sechs Jahre bewilligte Geleitsbrief nach deren Ablauf gleichfalls verlängert worden wäre, ist nicht zu ersehen. Speziell bezüglich der Juden in Durlach wurde im Jahre 1560 verfügt, daß sie nur in Gegenwart zweier Schaumeister aus der Metzgerzunft schächten dürften. Die beiden hinteren Viertel des Thieres hatten sie um billigen Preis an die Metzger zu verkaufen und nur wenn diese das Fleisch nicht nehmen wollen, durften sie es an die Christen verkaufen, wozu ihnen zwei Metzgerbuden in der Stadt eingeräumt wurden.[3])

Für die oberen Landesteile wurden auch im Laufe der 1550er und 1560er Jahre noch manche Schutzbewilligungen erteilt. Unterm 8. März 1557 erläßt Markgraf Karl dem Samuel zu Weil und dessen Stiefmutter, des Baruch verlassener Witwe zu Sulzburg, das Schutzgeld, so von Martini bis zu Baruchs Tod erwachsen, aus „fürstlicher Mildthätigkeit“ und vergönnt dem Samuel, daß dessen Tochtermann Jonas, der bisher bei Samuel gewohnt, zu Weil in ein besonderes Haus ziehe. Die Schutzannahme soll bis auf Kündigung dauern. Samuel und Jonas haben nach der gemeinen Judenordnung zu leben. Jonas hat seinen bisherigen Tribut auch ferner zu bezahlen.[4]) — Am 30. Juli 1557 bewilligt Karl sodann dem Schmol zu Weil, während der Zeit, während welcher den Juden überhaupt im Lande zu wohnen gestattet würde, seinen Sohn Isaak nebst Weib und Kind bei sich in

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 153. — [2]) Ebendas. fol. 152, 153, 165. — Siefert, Gesch. der Stadt Müllheim S. 246 Note 1. — [3]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — [4]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 147b.

seiner Behausung zu haben. Doch muß dieser sich nach den Artikeln der neu verglichenen Freiheit richten und jährlich 12 Ellen Damast als Tribut geben.[1]) — Unterm gleichen Tag vergönnt der Markgraf dem Leomann zu Wolfenweiler für die Dauer seiner Freiheit seinen Tochtermann Lämmlein samt Weib und Kind zu sich in seine Behausung zu nehmen, unter den gleichen Bedingungen, wie bei Schmol.[2]) — Das gleiche Recht wird unterm nämlichen Tag auch dem David zu Thenningen bezüglich seines Tochtermanns gestattet.[3]) — Am 1. April 1562 erlaubt sodann der Markgraf dem Tochtermann Leomanns Lämmlein, neben dem Hause seines Schwiegervaters auf der gleichen Hofstatt sich ein Haus zu bauen und darin zu wohnen, solange die Juden geduldet werden.[4]) — Unterm 20. November 1567 bewilligt der Markgraf ferner dem David von Thenningen, seinen Tochtermann Hayum ohne Erhöhung seines Tributs solange bei sich zu haben, als Juden zu Sulzburg wohnen. Hayum hat die gleichen Rechte, wie diese, und muß sich nach den diesen bewilligten Artikeln richten.[5]) — Am 26. Mai 1570 gestattet der Markgraf dem Juden Jakob von Aach nebst Weib und Kind, seinem Vater und seinem Gesinde, sich zu Cander (Kandern), in der Herrschaft Röteln, in den Schutz zu setzen, mit den gleichen Rechten, wie die andern Juden. Zu wuchern ist ihm untersagt. Als Tribut muß er jährlich 20 französische Kronen bezahlen. „Und da er bürgerliche Gerechtigkeit zu Cander haben will, soll er sich mit den Unsern daselbst vergleichen.“ [6]) — Endlich erfolgte unterm 31. Juli 1572 eine Schutzbewilligung für den Juden Gerson aus Türkheim auf zwei Jahre nach Sulzburg, mit den Rechten der andern Juden. Zu wuchern ist auch ihm untersagt.[7])

Auch für die untere Markgrafschaft werden, trotz der Zusage auf dem Landtag von 1554, während der 1560er Jahre noch Schutzbewilligungen erteilt. Am 6. Dezember 1566 gestattet Markgraf Karl dem Bonam, Sohn des Baruch zu Durlach, sechs Jahre in Stein zu wohnen. Er darf aber

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 150a u b. — [2]) Ebendas. fol. 150b—151b. — [3]) Ebendas. fol. 151b. — [4]) Ebendas. fol. 157. — [5]) Ebendas. fol. 176. — [6]) Ebendas. fol. 178. — [7]) Ebendas. fol. 177b. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

nicht wuchern, sondern nur „mit freiem, aufrechten, redlichen Kaufen und Verkaufen hantieren und handeln“, bei schwerer Strafe. Er hat jährlich 28 Gulden Tribut zu entrichten.[1]) Unterm 25. April 1569 bekennt sodann Markgraf Karl, „daß wir uff unterthänig Ansuchen unseres Schirmsverwandten zu Pforzheim, Jakob Juden, gnädiglich bewilligt, daß er die Mängel an den Rüstungen und Gewehren, so sich in jüngster Musterung in unser oberen Markgrafschaft und Herrschaften befunden, ergänzen und unseren Unterthanen umb leidenliche Bezahlung geben solle“. Jakob seinerseits bezog die Rüstungen von Hermann Bomgartner, Bürger und Handelsmann zu Straßburg. Und da dieser, bevor er lieferte, sich der Zahlung versehen wollte, so wandte er sich an den Markgrafen und dieser gab in der gleichen Urkunde vom 25. April 1569 Weisung an die Beamten in den Herrschaften Hochberg, Röteln und Badenweiler, daß, wenn Jakob Jud ihnen und den Unterthanen die Rüstungen geliefert, das Geld dafür an Bomgartner zu zahlen sei, jedoch nur mit Zustimmung des Jakob.

Zu Müllheim wurde „1576 umb Diebstahls willen ein Judt gehenckt ahn den Ort und Galgen, da zuvor ein Judt gehenckt gewesen. Haben sich beide taufen lassen, sonsten wären sie an die Füß gehenckt worden. Der Letzte ist aber doch nicht beständig geblieben“. Noch jetzt heißt, vermutlich von dort her, eine Stelle in der Gemarkung Müllheim zum Judengalgen.[2])

§ 4.

Die Zeit der Markgrafen Ernst Friedrich, Jakob und Georg Friedrich (1577—1622).

Als Karl II. am 23. März 1577 starb, hinterließ er drei minderjährige Söhne: Ernst Friedrich, geb. am 17. Oktober 1560, Jakob, geb. am 26. Mai 1562, und Georg Friedrich, geb. am 30. Januar 1573. Nach der von ihrem Vater kurz vor seinem Tode getroffenen, jedoch nicht rechtsgiltigen Verfügung sollten die drei Söhne gemeinschaftlich seine Erben und Nachfolger sein. Die Regierung wurde zunächst auch

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 54 fol. 165. — [2]) Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, Anhang I u. II.

durch eine gemeinschaftliche Vormundschaft geführt. Als aber Ernst Friedrich im Jahre 1584 die Volljährigkeit erreicht hatte, wurde das Land unter die drei Brüder geteilt: Ernst Friedrich erhielt die untere Markgrafschaft Baden mit Altensteig, Besigheim und Mundelsheim, Jakob, der zugleich für großjährig erklärt wurde, die Herrschaften Hochberg, Sulzburg, Höchingen und Landeck, Georg Friedrich die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler. Georg Friedrich blieb zunächst noch unter der Vormundschaft seiner Mutter und seiner beiden Brüder. Jakob starb jedoch bereits im Jahre 1590, Ernst Friedrich im Jahre 1604, worauf Georg Friedrich, der im Jahre 1595 das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, den ganzen Besitz der durlachischen Linie wieder in seiner Hand vereinigte.

Die Zeit nach Karls II. Tod gestaltete sich für die Juden ungünstig. Alsbald nach der Übernahme der Regierung beschlossen die Vormundschaftsräte der Söhne desselben, alle Juden nach Ablauf der ihnen bewilligten Freibriefe aus sämtlichen Fürstentumen und Landen auszutreiben[1]), und als demnächst im Januar 1582 die landständischen Ausschüsse der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaften Röteln und Badenweiler auf dem Schlosse zu Röteln versammelt waren und zu den Kosten des Longuevillischen Vergleichs der Regierung eine Beihilfe von jährlich acht Batzen von 100 Gulden Vermögen der Unterthanen bewilligten, wurde ihrem Begehren, „auch hinfüro mit keinem Juden beschwert zu sein", bereitwillige Willfahrung zugesagt.[2])

Über das Verfahren, welches die Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich nach Besetzung der oberen Markgrafschaft Baden den dortigen Juden gegenüber beobachteten, ist in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden", Bd. XI dieser Zeitschrift S. 359 ff. bereits berichtet worden. Auch in ihren eigenen Landen hielten sich, trotz der Beschlüsse und Zusagen der Vormundschaft, eine zeitlang noch Juden auf. Wir wissen

---

[1]) Sachs, Einl. in die Gesch. der Markgrafschaft Baden, IV, S. 186. — Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246 Note 1. — Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — [2]) Diese Zeitschrift Bd. 29, S. 342. — v. Weech, Bad. Gesch., S. 271.

zwar darüber nicht viel Näheres; daß aber Juden im Lande waren, ergiebt sich nicht bloß aus dem, was weiter unten von dem Markgrafen Georg Friedrich berichtet werden wird, sondern auch aus einigen andern Thatsachen. Schon in der erwähnten früheren Abhandlung, Bd. XI, S. 372, ist gemeldet worden, daß in einem Bittgesuch vom Jahre 1610 der Jude Hayum zu Ettlingen als „ein Sulzburger Kind" bezeichnet wird. Wir finden aber bei den Akten des Großh. Generallandesarchivs auch einen Bericht des Oberamts Pforzheim vom 27. Oktober 1608, aus dem hervorgeht, daß damals auch in Pforzheim Juden wohnten. Zwei dort in Schutz sitzende Juden hatten nämlich um kaufweise Überlassung von Getreide aus dem Amtsspeicher zu Pforzheim gegen Verpfändung ihrer Häuser nachgesucht und das Oberamt berichtete darüber an die Regierung zu Durlach, indem es bemerkte, dieselben brauchten das Getreide allerdings auf den Winter für ihre Haushaltungen, und es sei nicht zu befürchten, daß sie damit Handel treiben wollten. Was aber die Solvenz der Gesuchsteller anbelange, so sei der eine „ein ungewisser Bezähler, dessen Behausung zuvor mehr als zuviel unter Werths verschrieben und beschwerdt"; der anđer aber sei „ein liederlicher Haushalter und zu besorgen, man werde die Bezahlung kümmerlich von ihm beibringen mögen, sonsten könne man jedoch nicht vernehmen, daß seine angebotene Behausung anderwärts verpfändet sei".

In der Folge zeigte sich jedoch der streng lutherische Markgraf Georg Friedrich als ein scharfer Judengegner und vertrieb sämtliche Juden aus seinem Lande. In einer Vogtsordnung desselben ohne Datum[1]) finden wir unter Nr. 44 „Von Juden" zunächst die Bestimmung: „Unsere Unterthanen sollen sich auch hinfüro alles Contrahirens und Handelns, es seie mit Kaufen oder Verkaufen, Entlehnen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden oder in andrer weg, wie das genannt werden möchte, mit und gegen die Juden gänzlich enthalten, alles bei Straf an Leib und Gut. Da auch Jemand, daß sich einer oder mehr, gehörter Gestalt, gegen den Juden versteckt (sich mit ihm in Händel eingelassen), kundbar würde, soll er bei seinem Eid denselben uns oder dem Amtmann, darunter

[1]) Gen.-Land.-Arch. M 130/59 n.

er gesessen, anzeigen, und sonsten insgemein von unsern Amtleuten den Juden, so wider dieß unser Gebot mit unseren Unterthanen in ein oder ander Weg contrahirt, keine amtliche Hülf erwiesen oder erzeigt werden; deßgleichen auch alle Obligationes und Verschreibungen, so derentwegen aufgerichtet, von Unwürden und -kraft sein, es wäre denn Sach, daß der Contrakt mit unserm oder unserer Beamten Vorwissen und Consens beschehen". — In einem andern Vogtsbrief des Markgrafen Georg Friedrich, gleichfalls ohne Datum[1]), heißt es sodann unter dem Titel „Juden halb": „Es soll auch ein Jeder bei seinem Eid anzeigen, ob er hinter den Juden sei oder ander wisse, wieviel und was er den Juden schuldig, auch welchen Juden, dann wir hievor verboten, Niemand mehr hinfürohin wenig oder viel um die Juden entlehnen soll, darzu auch weder sich noch seine Güter, mit Verziehung einiger Freiheit gegen den Juden oder Christen verschreiben, Alles bei Straf Leibs und Guts, es wäre denn, daß ihme, sich zu verschreiben, von uns bewilligt wäre, sonst soll es durch dieß unser Gebot keine Kraft haben." — In dem Testamente des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615 ist sodann bezüglich der Juden verfügt: „Und zu mehrerer Erhaltung des einigen wahren Gottesdienstes dick besagter (lutherischer) Religion haben wir auch allbereit alle Juden aus unserem Fürstenthume, Graf- und Herrschaften ausgeschafft, weil dann dieselben unseres einigen Seligmachers Jesum Christum gräulich verlästern und sonsten den Christen, sonderlich den armen Unterthanen, in unzählige Weg beschwer- auch verderblich. So legen wir hiemit allen künftigen regierenden Markgrafen zu Baden und Hochberg u. s. w. ernstlich auf, daß ihrer keiner zu ewigen Tagen einigen Juden oder Judengenossen in unseren Fürstenthumen, Graf-, Herr- und Landschaften einkommen oder wohnen lasse, bei Vermeidung unseres ewigen Heilands Ungnad und unausbleiblicher Strafe". — Die baden-durlachische Landesordnung von 1622[2]) wiederholte sodann im VII. Teil, welcher handelt „von denjenigen Personen, so in Unsern Graf-, Herrschaften und Landen nicht geduldet werden sollen", unter Titel 6 „von Juden" die schon

---

[1]) Gen.-Land.-Arch. M 130/59 l. — [2]) Gedruckt zu Durlach im genannten Jahr, aber erst 1654 publiziert.

in den angeführten Vogtsordnungen enthaltenen Bestimmungen und verfügte, daß die Juden ihre Forderungen an die Unterthanen zum Zweck der Erledigung binnen vier Monaten bei der Regierungskanzlei anzumelden hätten. Im übrigen gestattete die Landesordnung zwar den fremden Juden, frei und sicher durch die markgräflichen Lande zu ziehen, verbot ihnen aber dabei jeden Handel und Verkehr mit den Unterthanen. Zum Zweck der Durchreise durch das Land hatten sie von Amt zu Amt einen Geleitsbrief zu lösen, der für eine Mannsperson 24 Kr., für eine Weibsperson 12 Kr. und für ein Kind 6 Kr. kostete. Juden, die nicht bloß durch das Land reisen, sondern sich an einem Orte mehrere Tage aufhalten wollten, hatten bei der Regierungskanzlei die Erlaubnis dazu zu erwirken und dafür eine Gebühr je nach den Umständen zu zahlen. (Vgl. Anl. 2.)

Bevor hier in der Landesordnung das Geleitswesen neu geregelt wurde, galten während der Zeit, in welcher die baden-durlachischen Markgrafen die baden-badischen Lande besetzt hatten, die in Bd. XI, S. 373 dieser Zeitschrift aufgeführten Vorschriften auch für das baden-durlachische Gebiet. Es kam aber damals schon zuweilen vor, daß an die Stelle der speziellen Geleitsbewilligung für jeden einzelnen Fall eine generelle Bewilligung trat, durch die der Inhaber des Geleits das Recht erhielt, gegen eine mit ihm vereinbarte einmalige Zahlung auf eine gewisse Zeit die Markgrafschaft frei und ungehindert zu betreten. So bekennt der Markgraf Georg Friedrich in einem Geleitsbrief vom 26. Mai 1621, daß er „uff unterthänig Bitten Hirtzen Juden von Grumbach sambt seinem bei sich habenden Diener, Weib und unverheiratheten Kindern zu bemeldtem Grumbach, von dato an zu rechnen zwei Jahr lang, in seinem Fürstenthum, Landt und Gebiet zu reisen, sein frei, stark, sicher Geleit, soweit sich dasselbe erstreckt, gnädig vergönnt und bewilligt habe, doch dergestalt, daß sie sich sammt und sonders in Zeit des währenden Geleits geleitlich halten, auch gegen seine Unterthanen mit Kaufen und Verkaufen durchaus kein Kontrakt (außerhalb an Jahr- und Wochenmärkten, die doch auch nicht wucherlich sein sollen) oder ander Handlung, in die oder ander weg, anmaßen noch gebrauchen, sonder uff solchen Fall mehrgedachter Jud und obbenannte Personen in seine Ungnad und hohe Strafe zu erster Erfahrung gefallen,

dazu auch diese Befreiung ipso facto verwirkt haben sollen". Der Grund für diese generelle Bewilligung war vermutlich der, daß Hirtz mit dem fürstlichen Marstall häufig Pferdehändel hatte. Wenigstens machte Hirtzens Sohn Samuel, als er nach seines Vaters Tod unterm 9. April 1626 sich um ein generelles Geleit nach dessen Art bewarb, dem Markgrafen das Angebot, ihm mit Darleihung von Pferden zu Diensten zu sein „oder aber gute Klepper um ein gebührlich Geld zu Wege zu bringen", worauf ihm dann auch ganz in der gleichen Weise, wie seinem Vater, generelles Geleite bewilligt und die sämtlichen Ämter der unteren und oberen Landesteile davon benachrichtigt wurden.

§ 5.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich V. (1622—1659).

Die Vertreibung der Juden aus der Markgrafschaft Baden-Durlach durch Georg Friedrich hatte über ein halbes Jahrhundert Bestand. Nur während der Unruhen des 30jährigen Krieges erhielten einzelne Juden wieder Zutritt im Lande. So wurde im Jahre 1636 das Salzmonopol im Durlachischen an den Juden Jakob Ettlinger für 100 Reichsthaler verpachtet, wovon die Stadt 50 Gulden erhielt.[1]) Der Jud Baruch, genannt das Kaufmännle, von Grombach erwähnt sodann in einer Eingabe von 1652, er habe sich vordem in die sieben Jahre zu Pforzheim und Durlach aufgehalten. Diese Ansiedelungen während des 30jährigen Krieges waren aber nur vorübergehend. Markgraf Friedrich wurde nämlich während des 30jährigen Krieges wiederholt aus seinem Lande vertrieben und erst durch den westphälischen Frieden (1648) wieder dauernd in dessen Besitz eingesetzt. Diese Abwesenheit des Landesherrn hatten einzelne Juden offenbar benützt, um sich im Lande niederzulassen. Mit der Wiedereinsetzung des Markgrafen verschwanden aber diese wenigen Juden alsbald wieder aus dem Lande. Da also während der Regierungszeit Friedrichs V. Schutzjuden sich nicht im Lande befanden, enthalten die uns aus der Regierungszeit dieses Markgrafen er-

[1]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 507.

haltenen Akten auch nur Bestimmungen, welche sich auf die Regelung des Geleites für fremde Juden beziehen.

Diesen fremden Juden, welche die Markgrafschaft zu besuchen pflegten, war natürlich die Erhöhung des Geleitsgeldes, welche durch den Markgrafen Georg Friedrich im Jahre 1619 verfügt worden war (vgl. oben S. 402 u. Bd. XI, S. 374 dieser Zeitschrift) nichts weniger als erwünscht. Im September 1625 baten „sämtliche Juden zu Speyer, Bruchsal, Grumbach und uff dem Kraichgau“ um Herabsetzung des Geleitsgelds auf den früheren Fuß. Sie führten dabei aus, das Geleit sei im Jahre 1619 erhöht worden, „nachdem der Reichsthaler angefangen uffzusteigen und die Hardtmünzen geringert gewesen. Folgends aber, als der Thaler wiederumb valuirt und herunter uff den alten Fuß gesetzt worden, sei doch das Geleit in seiner Steigerung geblieben. Dieweil aber sie arme Juden in den gemeinen Landsverderbungen sowohl von Feind als Freind merklich gelitten und aufs äußerst ruinirt worden seien, gestalt sie noch uff alle begebende Durch- und Anzüg das Äußerst hergeben und sich verfolgen lassen müßten, dahero seien sie so erarmet und erarmten noch, daß sie bei so hohem Geleitsgeld das markgräfliche Land nicht durchreisen und benützen könnten.“ Man möge daher das Geleitsgeld wieder auf den alten Fuß herabsetzen. In der Kurpfalz sei auf ihre Bitte das Geleitsgeld auch bereits wieder auf den alten Fuß gemindert worden. — Die markgräfliche Kanzlei berichtete jedoch dem Markgrafen, es sei durchaus nicht wahr, daß das Geleitsgeld im Jahre 1619 bei schlechtem Stand des Thalers hinaufgesetzt worden sei. Dieß sei vielmehr „bei damals ganz baarem, gutem Geld beschehen und eines der Medien gewesen, welches von der Kanzlei vorgeschlagen und von dem damaligen Markgrafen approbiert worden sei, um die Entraden zu vermehren“. In Übereinstimmung mit dem Gutachten der Kanzlei wies denn auch der Markgraf das Gesuch ab (10. September 1625).

Während der Unsicherheit des 30jährigen Krieges und zumal infolge der wiederholten Vertreibung des Markgrafen Friedrich V. kam das ganze Geleitswesen sehr in Unordnung. Nach Beendigung des Krieges wußten die Beamten in den breisgauischen Landesteilen sich nach ihren Berichten gar nicht mehr zu erinnern, daß überhaupt jemals Geleit an

Juden gegeben und ein Geleitsgeld erhoben worden war. Erst als im Jahre 1648 einem Juden Namens Mathias aus Markolsheim im Oberelsaß eine größere Anzahl Vieh weggenommen worden war, zu dessen Einkauf er ohne Geleitsbrief das Land betreten hatte, kam die Angelegenheit des Judengeleits wieder in Anregung. Der Vorgang mit dem Juden ist interessant genug, um hier ausführlicher dargestellt zu werden.

Im Jahre 1648 hatte der Generallieutenant und Gouverneur von Breisach zwei Kompagnien französischer Soldaten nach Markolsheim ins Quartier gelegt und der Bevölkerung befohlen, sie zu verpflegen. Da aber die verarmte Bevölkerung dort kein frisches Fleisch hatte, „wie diese Nation es verlangete", und auch kein Geld, um Schlachtvieh zu kaufen, so streckte der französische Generalauditeur zu Breisach, Jörg Wölcker, das Geld zum Einkauf von Vieh vor und behändigte es dem Juden Mathias, der mit dem Einkauf beauftragt war. Dieser erzählt nun, nachdem ihm das im Badischen eingekaufte Vieh weggenommen worden war, in einem Bericht an den Generalauditeur über seine Begebenheit folgendes: Als er, in der Absicht, in der Gegend der Waldstädte das benötigte Vieh einzukaufen, sich auf den Weg gemacht und „bei dem Feuermörsell vor der Stadt Breisach" angekommen gewesen, habe er daselbst eine halbbesetzte Kutsche „uff Basel raisendt" angetroffen, in der ein Herr Batia aus Basel gesessen. Mit dieser Kutsche sei er bis Othmarsheimb gefahren und habe, als er daselbst ausgestiegen, sein Geld dem Herrn Batia anvertraut, damit dieser es mit nach Basel nehme und er — Mathias — es dort später wieder in Empfang nehmen könne. Auf seinem weiteren Wege habe er, der Jude, dann eine „edle Jungfrau, die Masquin genannt", angetroffen, mit der er „so weit in die Rede gefallen", daß er ihr sein Vorhaben, Vieh einzukaufen, entdeckt habe. Die Masquin habe ihm nun selbst Vieh angeboten, indem sie bemerkt, sie wohne jetzt zu Weißenburg, habe aber einiges Vieh den Bauern zu Hertingen verstellt, welche ihr solches jedoch verderben ließen. Er, der Jude, habe sich denn auch entschlossen, mit der „edlen Jungfrau" über den Rhein zu setzen. In das markgräfliche Gebiet gelangt, habe er sich alsbald auf dem Schloß des markgräflichen Vasallen und Obervogts von Rotberg (zu Rheinweiler) gemeldet, jedoch nur des-

sen Tochter zu Hause getroffen. Zu Hertingen habe er der Masquin, obgleich das Vieh „sehr jung und klein gewest“, doch sieben Stück um 15 Pistolen abgekauft, mit der Bedingung, daß die Verkäuferin ihm das Vieh auf seine Kosten über den Rhein nach Othmarsheimb bringen lassen müsse. Bei dem Handel seien der Pfarrer, der Vogt und andere Bauern anwesend gewesen, und der Pfarrer habe sich „als einen Verwalter dieses Viehs und Handels angegeben“. Da aber der Jude sein Geld dem Herrn Batia mit nach Basel anvertraut gehabt, so habe er das Vieh nicht sofort zahlen können, habe deshalb in Hertingen übernachtet und sei am andern Tag mit dem Pfarrer, dem Vogt von Auggen und vielen andern Leuten nach Basel gereist. Unterwegs sei ihm wegen der Bezahlung der Winterquartiere „insonderheit von dem Vogt zu Auggen“ noch viel Vieh zum Kaufe angeboten worden. In Basel angekommen, habe er dem Pfarrer den Kaufpreis bezahlt, unter Wiederholung des Gedings, daß ihm das Vieh sicher über den Rhein gebracht werden müsse, was ihm der Pfarrer „bei priesterlichen Ehren zu leisten versprochen“. Als er aber „nach Erkaufung noch etlichen weiteren Viehes“ nach Othmarsheimb gekommen, sei das Vieh der Masquin nicht dagewesen. Dagegen habe er einen Brief derselben angetroffen, worin sie ihm anzeigte, sie habe das Vieh nach Rheinweiler treiben lassen, dort habe es aber der Junker von Rotberg mit Beschlag belegt, „weil er, der Jude, ein Kopf in des Markgrafen Land geben, und nit allein ein Kopf, sonder bei Nacht sei in dem Land gewesen“.

In der That hatte der Herr von Rotberg, als er nach der Abreise des Juden von dem Viehhandel erfahren, das Vieh weggenommen und hiervon der markgräflichen Regierung in Basel Bericht mit dem Anfügen gemacht, der Jude sei nach Basel gereist. Die Regierung gab sogleich Befehl zurück, das Vieh zu ihrer Verfügung nach Otlingen [1]) transportieren zu lassen, indem sie dem Obervogt von Rotberg zugleich bemerkte, er hätte den Juden nicht laufen lassen, sondern „ihn am Kopf nehmen sollen, wonach sich in Zukunft zu richten sei“.

---

[1]) Das spätere Friedlingen (bei Leopoldshöhe).

Unterdessen (24. Mai 1648) erstattete aber der Jude, wie bemerkt, seinem Auftraggeber, dem Generalauditeur Wölcker, den vorstehend angeführten Bericht, indem er weiter ausführte, wie der Herr Generalauditeur aus seinem Bericht ersehe, habe er, der Jude, nichts Ungebührliches begangen, viel weniger sich eines crimen laesae majestatis, als welches man ihn beschuldige, schuldig gemacht, noch auch das Geleit gebrochen, „als welches niemahlen bei diesen Kriegszeiten gehalten und genommen worden, da man auch die Juden bei solchen nicht, wie in Friedenszeiten, schützen könne". Er habe sich „uff den erhaltenen königlichen (französischen) Schutz verlassen, durch welchen er bis anhero in der Markgrafschaft an allen Orten viel Jahre her sicherlich gehandelt und niemalen dergleichen einigem Juden zugemuthet oder von selbigem begehrt worden". Der Jude bat den Generalauditeur, ihm behülflich zu sein, daß er „entweder zu dem Vieh oder zu dem Geld, so ihm sonsten zu erstatten unmöglich, wieder gelangen oder außer Schaden möge gesetzet werden". Er versicherte dabei, „daß Ihro fürstl. Gnaden, der Herr Markgraf, so er die rechte Beschaffenheit der Sache wissen sollte, in diesem Verfahren kein Belieben haben werde".

Der Generalauditeur reklamierte nun das Vieh bei dem Herrn von Rotberg, jedoch vergeblich. Von Rotberg erwiderte, die sieben Stück Rinder seien in seiner Gerechtsame Hertingen gestanden und von ihm anders nicht angehalten worden, „als wegen der Zugsgerechtigkeit etlicher seiner Unterthanen". Diese hätten „das Vieh mit ihren großen Kosten überwintert, anjetzo aber, da die Nutzung darumb zu gewarten, sei es ihnen unverantworter Weiß und unabkündet zum höchsten ihrem Nachtheil entzogen und der Contract gebrochen worden". Wenn nun das Vieh doch versilbert werden solle, so hofften die Bauern, „ohnangesehen sie bei Geldmittel nicht wären, jedoch solche anderweit zu erlangen Leute hätten und wüßten, daß umb den Preis der Jud es erkaufft, ihnen solch Vieh werde bleiben und gelassen werden". Während er, von Rotberg, hierwegen mit den Bauern und der Masquin verhandelt habe, sei aber, so schreibt von Rotberg weiter an den Generalauditeur, „Ihre fürstl. Gnaden, Herr Markgraf zu Baden u. s. w. Carl Magnus, der königl. Majestät in Schweden bestellter Obrister zu Pferd von der Haupt-

Armada, mit ansehnlichem Comitat bei ihm angelangt, habe der Sachen Verlauf angehört, nachgehends Ihro fürstl. Gnaden Herrn Vatern, seinem, des Herrn von Rotberg, gnedigem Landesfürsten und Herrn, dieses Alles referirend kundbar gemacht, das er, von Rotberg, hierüber befehligt alsobalden Ihro fürstl. Gnaden den actum habe berichten müssen". Auf Befehl des Markgrafen sei dann das Vieh nach Otlingen getrieben worden, wo es noch stehe. Er, von Rotberg, habe also die Wegnahme des Viehes nicht veranlaßt, der Generalauditeur möge sich an die markgräfliche Regierung wenden. — Die Regierung aber erwiderte demnächst dem Generalauditeur auf sein Gesuch, man wolle nicht annehmen, daß der Herr Generalauditeur Willens sei, das Recht der Regierung zur Wegnahme des Viehes zu bestreiten. Indeß sei man nicht gemeint, ihm das Vieh vorzuenthalten, vorausgesetzt, daß er den Juden zu der Regierungskanzlei schicke, damit man sich mit ihm vergleiche. Wie die Sache dann ausgegangen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Nachdem schon infolge dieses Vorkommnisses dem Obervogt zu Röteln Weisung wegen künftiger Handhabung des Geleitswesens gegeben worden war, erging sodann unterm 6. März 1650 auch an das Oberamt Badenweiler und die andern Ämter des Oberlandes der Befehl, daß künftig von jedem Juden, der das Land betrete, ein Geleitsgeld von fünf Batzen zu erheben sei.

In den Unterlanden war zwar auch während des Krieges das Geleitswesen gehandhabt worden. Als nach dem Abzug der kaiserlichen Besatzung die markgräfliche Regierung die alten Rechnungen durchgehen ließ, zeigte es sich jedoch, daß zwar bis in den Anfang der 1630er Jahre das Geleitsgeld im richtigen Betrag, nämlich zehn Batzen für eine männliche und fünf Batzen für eine weibliche Person, zur herrschaftlichen Kasse eingezogen worden war. Später aber hatte der Untervogt Ernst Hennenberger zu Pforzheim nur noch sechs und drei Batzen eingezogen und davon je zwei Kreuzer für sich und zwei Kreuzer für den Sekretär einbehalten, so daß in die herrschaftliche Kasse nur fünf und zwei Batzen flossen. Mit Erlaß vom 30. September 1651, gerichtet an die Ämter Durlach, Pforzheim, Mühlburg, Graben, Stein und Langensteinbach, stellte aber die Regierung den ursprünglichen, durch

den Erlaß vom 30. Dezember 1619 festgesetzten Betrag mit zwölf Batzen für eine Manns- und sechs Batzen für eine Weibsperson wieder her.

Damit waren jedoch die Juden nicht zufrieden. Bereits wenige Monate nach der Erhöhung richtete Jud Vaiß von Philippsburg für sich und namens „gemeiner Judenschaft" die Bitte an den Markgrafen, das Geleit wieder auf den alten Fuß herabzusetzen. Er wies darauf hin, wie die Juden in den schweren Kriegszeiten gänzlich verarmt seien, das hohe Geleitsgeld nicht zahlen könnten und deßhalb das markgräfliche Land meiden müßten, so daß der Markgraf selbst nur Schaden von der Erhöhung habe. Er hob auch, „ohne Ruhm zu melden", hervor, wie er, Vaiß, in den Kriegszeiten den Unterthanen des Markgrafen „viel mit Rath und That, auch Darleihung nit nur 100 fl. in ihren Nöthen beigesprungen". Es wurde dann auch, da in der That seit der Erhöhung fast gar kein Geleitsgeld mehr eingegangen war und die markgräfliche Kasse daher nicht nur an Geleitsgeld, sondern auch an Waarenzoll durch die Erhöhung Einbuße erlitt, mit Erlaß vom 9. November 1652 das Geleit wieder auf den alten Betrag herabgesetzt und angeordnet, daß künftig wieder von einer Mannsperson sechs Batzen, von einer Weibsperson zehn Kreuzer und von einem Jungen fünf Kreuzer erhoben werden sollten. Inzwischen wurde es aber immer mehr üblich, einzelnen Juden statt des jedesmaligen Spezialgeleites generelle Geleite auf ein oder mehrere Jahre gegen einmalige Aversalzahlung zu gewähren. Eine erste solche Verwilligung nach dem 30jährigen Kriege finden wir im Juni 1649 für den Juden Nathan Frank zu Neuenburg am Rhein, und zwar für die Dauer eines Jahres. Frank durfte zwar mit den Unterthanen handeln und wandeln, mußte sich jedoch aller wucherlichen Geschäfte enthalten. Nach Umfluß des Jahres wurde dem Frank, der sich inzwischen nach Schliengen in den Schutz des Bischofs von Basel gesetzt hatte, das Geleit auf ein Jahr verlängert. — Unterm 22. Juni 1650 bewilligte Markgraf Friedrich sodann dem Juden Isaak Schwab zu Rheinfelden und seinen drei Söhnen gegen eine einmalige Zahlung von zwölf Gulden freies Geleit für drei Jahre, „um die Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen", und erneuerte nach Ablauf dieser Zeit die Bewilligung. — Ein Jud Nathan Ulmer in

Staufen hatte von der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg im Jahre 1652 Geleit auf drei Jahre gegen eine einmalige Zahlung von zwölf Gulden bewilligt erhalten und bat nun (9. Juli 1652), ihm in der gleichen Weise Geleit für die badischen Oberlande zu geben, damit er dort durchpassieren und auch mit den markgräflichen Unterthanen handeln könne. Obwohl die vorderösterreichische Regierung das Gesuch unterstützte, wurde jedoch (28. Februar 1653) die Erteilung eines dreijährigen Geleits abgelehnt und der Jude darauf verwiesen, jedesmal sein Geleit zu lösen. Dagegen wurde ihm, falls er jedesmal Geleit löse, gestattet, mit den markgräflichen Unterthanen zu handeln, jedoch ohne wucherliche Geschäfte: „Dann ob zwar gewiß, daß kein Jud, er wisse dann seinen guten Gewinn dabei, sich in Handlung leichtlich pflegt einzulassen, so würde doch auch den Unterthanen schwer fallen, wann sie in Verkaufung ihrer Victualien, auch Pferd, Rindvieh u. dgl. mit diesem oder andern Juden nicht sollen dürfen contrahieren, und dadurch einen baaren Pfennig in die Hand bringen. Deßwegen — so berichtete die Kanzlei an den Markgrafen — unseres unmaßgebenden Ermessens dieser Unterschied zu machen, daß allein die Geldaufnahme bei den Juden, als worin gemeinlich wegen gar zu hohem Zins der größte Wucher und Übernahm steckt, zu verbieten, übrige Commercien aber zu gestatten und zuzulassen sein möchten". Wir sehen also, daß den Juden, welche nach der Landesordnung von 1622 durch das Geleit nur das Recht erhielten, durch das Land zu reisen, jedoch ohne Geschäfte mit den Unterthanen zu machen (Passiergeleite), nun in den Geleitsbriefen, wenigstens für die oberen Landesteile, regelmäßig auch das Recht wieder eingeräumt wurde, mit den Unterthanen Handelsgeschäfte zu machen (Handelsgeleite), wobei sie sich nur des Wuchers zu enthalten hatten.

Selten war vorerst noch die Bewilligung von Jahresgeleiten für die unteren Landesteile. Einem Juden Namens Schön zu Grombach, mit dem der Markgraf Pferdegeschäfte machte, war schon in früheren Jahren die Lösung besonderen Geleits erlassen worden, wofür er jährlich auf Martini ein Paar gemästete Gänse zur Hofstatt und zur Kanzlei einen Goldgulden abzuliefern hatte. Unter Bezug auf diesen Vorgang bat in einer Eingabe vom 6. April 1652 nun auch

der Jud Baruch Kaufmann, genannt das Kaufmännle, von Grombach um Gewährung gleicher Gunst, „maßen er nit allein dem Markgrafen mit Erhandlung und Einkaufung etlicher Pferd, seit der Zeit der Markgraf in den hierundigen Landen, Gott Lob, sich wieder befinden, nach seinem wenigen Vermögen bedient gewesen, sondern er auch sich in die sieben Jahr zu Durlach und Pforzheim häuslich aufgehalten und den Unterthanen mit Darleihung baaren Geldes und gegebenem Vieh uff Borg also vorgeholfen, daß erhoffentlich Keiner mit Bestand der Wahrheit herfür gehen und sagen wird, daß er ihn übervortheilt und betrogen oder sonsten unpassirlichen Zins von ihm genommen hätte, welches er auch noch fürderhin sowohl gegen den Markgrafen als auch dero Unterthanen zu continuiren willig und unverdrossen im Werk erweisen wolle". Das Gesuch wurde jedoch abgeschlagen.

Dagegen erwirkte sich nun Kaufmännle von dem Sohne des Markgrafen, dem nachmaligen Markgrafen Friedrich VI., gegen Erlegung von vier Goldgulden Jahresgeleit bis Jakobi 1654. Kaufmännle hatte aber darüber nur einen Schein von des Erbprinzen Hofmeister Besoldt, und diesen respektierte das Amt Stein nicht, drohte vielmehr dem Kaufmännle, wenn er wieder ins Land komme und weder Geleitsbrief noch Freiheitsurkunde habe, werde es ihm „ein anderes erweisen". Zugleich verfügte auf Anfrage des Amts die Regierung, Kaufmännle habe für die verflossene Zeit das Geleite nachzuzahlen, in Zukunft aber sei er ohne Geleit nicht mehr durchzulassen (5. Juni 1654). Als Kaufmännle demnächst gleichwohl wieder ohne Geleit kam, wurde ihm Arrest andiktiert. Auf Intervention des Erbprinzen wurde er aber wieder entlassen und der Befehl vom 5. Juni dahin ermäßigt, daß Kaufmännle, wenn er aus Anlaß von Geschäften mit dem Sohn des Markgrafen nach Durlach komme, vom Geleit frei sein, jedoch statt dessen alle Quartal einen Goldgulden zahlen und für die in der Vergangenheit nicht gelösten Geleite sechs Reichsthaler entrichten solle. Die sechs Thaler und das Quartal wurden sogleich an dem Kaufpreis für ein Pferd abgerechnet, welches Kaufmännle an die fürstliche Hofstatt verkauft hatte. Die Geleitsfreiheit für Kaufmännle wurde in der Folge von Jahr zu Jahr bis 1667 erneuert und seit dem Ende der 1650er Jahre gegen Zahlung von zwei Goldgulden weiter für das

Quartal auch auf des Kaufmännle Sohn Jakob und im Jahre 1662 gegen Zahlung weiterer drei Gulden auch auf dessen Sohn David ausgedehnt.

Unterm 14. Juni 1658 bittet ein anderer Jud, Namens Vehus (Vaiß), zu Philippsburg wiederholt um Bewilligung eines Jahresgeleits gegen Zahlung einer gewissen Summe. Dabei bemerkt er: „Ich hab der Ursachen gnädigster willfähriger Fürstlicher Resolution mich unterthänigst getröstet, weil bekannt und mir das wahre Zeugniß kann gegeben werden, daß Ew. Fürstl. Durchl. Unterthanen bei gewährten Kriegsläuften, da sie viel zu Philippsburg zu verrichten gehabt, ich viel Gutes erwiesen, indem bei dem Königl. französischen Gubernatore, auch andren hohen Offizieren vor dieselbe ich nicht allein geredet und das Beste, so gut möglich war, jeder Zeit vorgebracht, sondern auch denselben mit Geld zum Öftern vorgeholfen, einiges Interesse aber daraus niemals empfangen, auch keines von ihnen begehrt“. Vehus hofft um so mehr, daß seinem Gesuch entsprochen werde, „da dann des unterthänigsten Erbietens bin, gedacht Ew. Fürstl. Durchl. Unterthanen auf ihr Begehren mit Hilf, meinem Vermögen nach, jeder Zeit in Nöthen beizuspringen und uff anmelden mit Geld oder anderm vorzuhelfen, von denselben aber keine Pension zu begehren“. Da trotz alledem dem Vehus in Jahr und Tag noch keine Antwort zugegangen war, wiederholt er unterm 26. Juli 1659 sein Gesuch nochmals. Dabei legt er das Zeugnis einer Reihe von Gemeindeschultheißen aus den Ämtern Mühlburg und Graben vor, worin ihm diese bezeugen, ihre Gemeinden hätten in dieser Zeit „der königlichen französischen Festung Philippsburg contribuiren und viel unterschiedliche Lohndienste leisten müssen“. Dabei seien nicht allein die Monatsgelder ohne ihr, der Schultheißen, Verschulden „in bekannter Armuth und andrer wirklich auf uns kommener Einquartirungen und Verpflegungen halben“ langsam eingegangen, „sondern auch in vielerley fürgefallenen Verhindernissen wegen berührte Frohndienste nicht verrichtet worden, wodurch entweder wir oder gemeldte Bürgermeister mit Reutter oder Musketiren abgeholt, nach besagtem Philippsburg gefänglich geführt und daselbsten entweder arrestiert oder ins Gefängniß geführt worden sind“. In solchen Fällen habe nun Vaiß, „welcher der französischen Sprache erfahren, die Contri-

butionsgelder empfangen und dem Secretario dargezählet, ist auch stündlich umb und bei dieser Festung Gouverneur und anderen hohen Offizieren gewesen, hat auf unser gebührendes Ansprechen alle möglichste Hülfe geleistet, sowohlen mit Gelddarleihen als auch angelegtem Vorbitten aus dem Arrest oder Gefängniß und andern dergleichen Angelegenheiten sich unser angenommen und auch erst jüngst zur Abrichtung unsrer Friedensgelder Mittel gemacht, daß uns und unsern Mitbürgern eine namhafte Summe Geldes, jedoch gegen Früchte, auf welche wir, umb willen selbige noch nicht völlig in Scheune und gedroschen gewesen, in andern Orten in schneller Eil kein Geld zu entlehnen gewußt hätten, im Nothfall fürgekehret worden". Die Schultheißen bitten daher, aus Dankbarkeit „für gemeldten Fleiß des Juden für seine erzeigte Freundschaft" durch Entsprechung seiner Bitte zu belohnen. Dieses Zeugnis ist von dem Schultheißen zu Stein, Linkenheim, Neureuth, Schreckh, Hochstetten, Graben, Liedolsheim und Rußheim unterzeichnet. Eine Anzahl Schultheißen aus dem Amt Stein bezeugen dem Vaiß weiter: „Daß wir ihn vielfältig angesprochen, daß er unser Dolmätsch ist gewesen, in unsern Nöthen geholfen und auch etlich Mal Geld fürgestrecket. Auch hat er uns gewarnt, und unsern Schaden gehindert, soviel als in seinem Vermögen ist gewesen. Hiemit bezeugen wir nit anders als Liebs und Guts, das uns von ihme oder die Zeit geschehen ist. Dieweil nun der langgewünschte seelige Frieden ist durch Gottes des Allmächtigen zu einem Guten gerathen, bekennen wir Unterschriebenen" dies. Gleichwohl wurde der Gesuchsteller auch jetzt (9. August 1659) abschläglich beschieden. Die Kammer sprach sich in ihrem Bericht an den Markgrafen dahin aus, man wolle die vorgelegten Zeugnisse auf ihren Wert oder Unwert beruhen lassen. Man könne aber aus hochwichtigen Gründen das Gesuch nicht befürworten. Sowohl unter des jetzigen Markgrafen Regierung, als auch unter der Regierung des Vaters desselben seien derartige Gesuche um Jahresgeleite stets abgeschlagen und nach Ausschaffung sämtlicher in dem untern Fürstentum angesessen gewesenen Juden das Geleitswesen wieder eingerichtet, durch die Landordnung pars 7 tit. 6 aber aller Handel und Wandel mit den Juden verboten worden. Nun sei dem Kaufmännle aus besondern Gründen schon ein Jahresgeleit bewilligt worden. Wenn man es auch dem

Vaiß bewillige, der ohnedies nur vier Gulden für das Jahr biete, so würden auch bald andere kommen und es werde nicht lange dauern, so werde das Land zum Schaden der Unterthanen mit Juden ganz überlaufen sein.

Vaiß beruhigte sich jedoch auch dabei noch nicht. Unterm 22. Dezember 1659 wiederholte er sein Gesuch um freies Geleit für sich, seinen Sohn Nathan und einen Knecht gegen eine billige Zahlung. Er berief sich dabei nicht nur auf die früher vorgelegten Zeugnisse, sondern machte auch noch weiter geltend, „daß in Geschäften und Verrichtungen der Königl. Majestät in Frankreich und Herren Commandanten zu Philippsburg bald er, bald sein Sohn Nathan oder sein Knecht, Sachen halber, daran oft viel gelegen, unversehener Dinge und eilends hin und wieder nach Frankfurt, nach Durlach, auch an ander Orte verschickt, von vielen Beamten aber des Geleits halber, wie ihm in Wirklichkeit auch gestrig mit nicht geringem Verdruss seines Herrn Commandanten geschehen, uffgehalten und am Reisen gehindert werde". Der Markgraf möge also ihm ein freies Geleit gegen leidliche Zahlung für sich, seinen Sohn Nathan und einen Knecht gewähren. Dadurch werde „dem Herrn Commandanten eine gute Nachbarschaft und großes Gefallen widerfahren". Dies half denn auch und unterm 22. Dezember 1659 wurde dem Vehus freies Geleit auf drei Jahre bewilligt gegen eine Zahlung von 18 Goldgulden.

Als Formular für Geleitsbriefe war um die Mitte des 17. Jahrhunderts das in der Anl. 3 abgedruckte üblich.

Der Ertrag an Geleite war übrigens für die Herrschaft nicht sehr bedeutend, woraus hervorgeht, daß der Verkehr der fremden Juden im Lande kein sehr großer war. Der oben erwähnte Kaufmännle löste in der Zeit vom 1. August 1650 bis 30. Juli 1654 allerdings außerhalb seines Jahresgeleits noch 67 Einzelgeleite. Dagegen brauchte das Amt Mühlburg in den Jahren 1652/53 nur vier Geleitsbriefe und der Amtmann bemerkte in einem Bericht vom 20. Juli 1653, „er halte gänzlich dafür, wann die Unterthanen hiebevor nit Schulden bei den Juden gemacht hätten, kämen weit nicht soviel Juden ins Land, sonderlich ins Amt Mühlburg, allwo es keine Mörg (Märkte) hat". Das Amt Langensteinbach brauchte 1653 in sechs Monaten nur neun Geleite. Der Amtmann Johann Michael Willius zu Graben aber sagt in einem

Bericht vom 13. Februar 1658, es kämen „zweifelsohne aus allgemeinem und kundbarem Geldmangel" gar wenig Juden in sein Amt. Er, der Amtmann, „verhoffe derowegen, Ew. Fürstl. Durchlaucht mich hierinnen nicht in Ungnaden verdenken oder die ungleichen Gedanken auf mich fassen werden, ob möchte ein oder ein ander Jüdt durch meine fahrlässige Connivenz durchwischen, so weder bisher noch inskünftig beschehen soll". In einem Bericht vom 27. Januar 1659 sagt sodann der Oberamtmann Johann Paul von Röteln, außer den Juden von Rheinfelden reisten sehr wenig Juden durch der Markgrafen Land. Er, Paul, habe in den dreieinhalb Jahren seiner Amtsführung höchstens zehn oder elf Gulden für Geleite eingenommen. Früher sei das immer ein Einkommen der Beamten gewesen. Der Markgraf möge auch ihm dieses Accidens belassen. Die gleiche Bitte stellt (18. Januar 1659) der Oberamtmann von Badenweiler. Er bemerkt dabei, die in der Nähe wohnenden Juden zu Altbreisach und Rheinfelden und die beiden Juden zu Staufen und Mördingen hätten ohnedies meist Jahresgeleit und sonst kämen wenig Juden ins Land.

§ 6.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich VI. (1659—1677).

Friedrich V. starb am 8. September 1659; ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich VI. (1659—1677).

Unter diesem dauerten zunächst die Bewilligungen von Jahresgeleiten an auswärtige Juden fort und wurden zahlreicher. Unterm 12. April 1660 baten die Brüder Mayer und Judele, Schirmjuden zu Ettenheim, um Jahresgeleite und erhielten es schließlich nach längerem Hin- und Herhandeln unterm 12. November 1660 um 16 Gulden. — Der oben erwähnte Kaufmännle von Grombach reichte unterm 24. Juli 1660 ein Gesuch an den Markgrafen ein, worin er bemerkte, der Markgraf werde sich wohl noch zu erinnern wissen, wie er vor sechs Jahren zu Pforzheim in Gegenwart des Hofmeisters Christoph Friedrich Besoldt von Steckhofen ihm, dem Juden, Geleitsfreiheit versprochen, wofern er zur Regierung gelange. Kaufmännle bat nun um Einlösung des

Versprechens. Das Gesuch wurde aber unterm 24. Juli 1660 mit dem Bemerken abgeschlagen, daß es bei dem bisherigen jährlichen Geleitsgeld sein Bewenden habe. Unterm 27. Dezember 1660 bat sodann Coßmann Vehus von Philippsburg, Sohn des alten Vehus und Bruder des Nathan Vehus, ebenfalls um Bewilligung eines Jahresgeleits gegen Zahlung von sechs Gulden, was ihm unterm 29. Dezember 1660 auch bewilligt wurde. — Unterm 4. Januar 1661 wurde ferner auf Ansuchen auch den beiden Juden Isaak und Feickelmann, Vater und Sohn, von Weingarten Jahresgeleit gegen Zahlung von zusammen zwölf Gulden bewilligt und die Bewilligung jeweils Anfang Januar für die Jahre 1662 und 1663 und unterm 4. Januar 1664 sodann gleich auf zwei weitere Jahre verlängert. — Unterm 14. Oktober 1664 wird den Juden Daniel und Samuel von Heidelberg, die mit dem markgräflichen Hof in Geschäftsverbindung standen, Jahresgeleit bewilligt. — Ebenso erhielt Simon von Obergrombach, der Tochtermann des Baruch Kaufmännle, am 1. Februar 1665 ein Jahresgeleit um drei Gulden, welches für die Jahre 1666 und 1667 verlängert wurde. — Das Gleiche war der Fall unterm 20. April 1666 bezüglich des Salomon von Obergrombach. — Salomon, der erwähnte Simon und dessen Sohn baten noch 1670 um Verlängerung ihrer Jahresgeleite.

Nachdem so das Land durch den Zuwandel vieler fremder Juden vorbereitet war, erfolgte dann bald auch die Wiederaufnahme von Juden in den Schutz des Landes, und auf diese Aufnahmen datiert in ununterbrochenem Zusammenhang ein Teil der heute noch in den ehemals baden-durlachischen Landesteilen bestehenden jüdischen Niederlassungen zurück. Man darf sich jedoch nicht etwa vorstellen, daß diese Aufnahmen jetzt von vornherein etwa in der Intention geschehen wären, die Juden nun dauernd im Lande zu behalten. Die Aufnahmen hatten auch jetzt keinen andern Charakter, als den einer zeitlich beschränkten oder jederzeit widerruflichen Aufenthaltsbewilligung, und die Frage der Wiederausweisung war auch in der Folge bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts noch oft der Gegenstand der Erwägung. Allein nachdem die Juden nun einmal zu größerer Zahl im Lande angewachsen, war es fast eine Unmöglichkeit, sie wieder vollständig los zu werden.

In der unteren Markgrafschaft erfolgte, soviel die Akten ausweisen, die erste Wiederaufnahme von Juden im Jahre 1666. Unterm 3. September genannten Jahres berichtet das Oberamt Durlach an die markgräfliche Kanzlei, es hätten etliche Juden von Grombach (bei Bruchsal), welche bisher Geleitsbriefe für die Markgrafschaft gehabt, sich anjetzo wegen der in der Kurpfalz und im Bistum Speyer vorgehenden Kriegstroublen mit Weib und Kind des Schutzes halber in Staffort niedergelassen, angeblich mit Bewilligung des Markgrafen. Das Oberamt fragt an, ob dem so sei, und was ihnen des Schutzes halber an Geld abverlangt werden solle. Seit dem Jahre 1672 finden wir sodann mehrere Juden bereits auch in Pforzheim. Einer, der 1672 während der Mittagspredigt Vieh durch die Stadt trieb, mußte sechs Kreuzer Strafe bezahlen, die aber leider die Thorwärtin vertrank. Im Jahre 1673 wurde sodann einer wegen zu leichten Gewichts um fünf und ein anderer um vier Schilling Pfennig bestraft.[1]) Einem dieser Pforzheimer Juden, dessen Schutzbrief vom 1. September 1670 datierte, Namens Veit Isaak, starb am 17. April 1672 ein Kind. Bei diesem Anlaß wird ferner ein Hofjud Oberländer erwähnt, der auch bereits einige Jahre im Lande saß und in Durlach seinen Wohnsitz hatte. Dieser Hofjud Josef Oberländer pachtete im Jahre 1676 den gesamten Eisenhandel in Durlach um eine bestimmte Summe Geldes von der Herrschaft, und im gleichen Jahre erhielt er von dem Markgrafen auf drei Jahre, von Johanni 1676 bis dahin 1679, auch den ausschließlichen Brantweinhandel in der unteren Markgrafschaft gegen eine bestimmte Summe Geldes. Niemand durfte an einen andern, als an ihn, Frucht- oder Weinbranntwein verkaufen und Niemand anderswoher als von ihm kaufen oder selbst brennen. Küfer durften zwar Hefen brennen, aber den Hefenbranntwein nur an ihn verkaufen. Oberländer sollte die Maß Weinbranntwein höchstens um einen Gulden, Fruchtbranntwein höchstens um 32 Kreuzer verkaufen. Die schlechte Waare Oberländers und der überhandnehmende Schmuggel veranlaßten jedoch bereits im Jahre 1677 wieder die Entziehung des Branntweinmonopols. Jeder durfte wieder selbst brennen, mußte aber nach dem Brand jeweils den

[1]) Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 473.

Brennhut auf dem Rathaus abliefern und statt der bisherigen doppelten Weinaccise vier Pfennig Accise von der Maß Branntwein bezahlen.[1]) Das bereits oben S. 403 erwähnte Monopol des Salzhandels pachtete im Jahre 1672 der Jude Löwel zu Hagenau.[2])

Wann die Juden nach Pforzheim und Durlach aufgenommen wurden, ist aus den Akten nicht näher ersichtlich. Wir finden daselbst nur einen von dem Markgrafen Friedrich VI. unterm 9. März 1675 ausgestellten Schutzbrief, worin einem Juden Isaak Schutzannahme auf Lebenszeit nach Pforzheim bewilligt wird. (Vgl. Anl. 4.) — Als im Jahre 1679 die Stadt Pforzheim der Landesregierung verschiedene „gravamina" vortrug, befanden sich darunter aber auch bereits Beschwerden über die Juden, so insbesondere wegen des Umgeldes von dem Vieh, das die Juden schächteten, und wegen des Pfundzolls von dem Juden Wolf.[3])

Schon früher als in den unteren Landesteilen waren offenbar im Oberland Juden in den Schutz aufgenommen worden. Bereits in den Jahren 1664 und 1669 ergingen Verordnungen für diese Landesteile in Bezug auf das von den Juden zu entrichtende Begräbnißgeld. Näheres ist jedoch über die dortigen Juden aus dieser Zeit nicht bekannt.

Um die Zeit, in welcher so die Aufnahme von Juden ins Land erfolgte, werden sie auch bereits in den von den baden-durlachischen Markgrafen einzelnen ihrer Städte erteilten Privilegien- und Freiheitsbriefen erwähnt. So heißt es in dem Privilegienbrief für die Stadt Durlach vom 1. Juli 1672[4]) in § 8: „Wer von Juden in solcher Unserer Vorstadt bauen wird, derselbe soll nicht allein dessentwegen gleichbalden in Unseren Schirm und gegen jährliche Erstattung des gewöhnlichen Schirmgeldes aller stehenden Privilegien samt und sonders ebenmäßig fähig sein, sondern auch denen Begnadigungen, die wir bereits denen Juden, so sich in Unserer Residenzstadt Durlach, in der Stadt Pforzheim und in diesen Unseren Fürstenthumen und Landen gesetzet und in Unsere Beschirmung aufgenommen worden, ertheilt, gleich

---

[1]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach S. 512. — [2]) Ebenda S. 507. — [3]) Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim S. 476. — [4]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach S. 473.

diesen jetzt benannten Juden genießen und dabei von uns manuteniret werden.“ Die zugesagten Privilegien bestanden im wesentlichen in freier Religionsübung, Freiheit von der Leibeigenschaft, von allen Personal- und Realfrohnden u. s. w. Dagegen hatte jeder Einwohner, welcher die Privilegien genießen wollte, die Verpflichtung, ein „modellmäßiges Haus“ zu bauen. Der Durlacher Privilegienbrief wurde in der Folge in den Jahren 1686 und 1699 erneuert und bestätigt.[1]) Die gleichen Bestimmungen wie dieser Privilegienbrief für Durlach enthält auch die Urkunde des Markgrafen Friedrich VI. vom 20. August 1670 für den zu einer Stadt erhobenen Ort Mühlburg in § 12.[2])

Wie sich aus dem Schutzbrief des Markgrafen Friedrich VI. vom 9. März 1675 ergiebt, betrug das übliche Schutzgeld damals in den Städten jährlich 40, in den Landorten 20 Gulden.

Die Juden im Oberlande hatten bereits damals einen eigenen Friedhof, vermutlich in Sulzburg. Durch Verordnung von 1664 war bestimmt worden, daß dort für das Begräbnis eines schirmverwandten jungen Juden 30 Kreuzer, für einen alten Juden ein Gulden, für fremde Juden aber das Zweifache dieser Sätze an die Landesherrschaft als Begräbnisgebühr zu bezahlen sei. Diese Gebühren waren durch eine Verordnung vom Jahre 1669 verdoppelt worden. — Die unterländischen Juden hatten noch keinen eigenen Friedhof; sie verbrachten ihre Todten auf den Friedhof nach Grombach im bischöflich Speyer-Bruchsalischen Gebiet. Die erste Leiche, die 1671 dahin gebracht wurde, war die eines Kindes des Hofjuden Oberländer in Durlach, die zweite die eines im April 1672 verstorbenen Kindes des Schirmjuden Veit Isaak zu Pforzheim. Für beide hatte das Amt ein Begräbnisgeld von je drei Gulden eingefordert, ohne daß hierwegen eine Verordnung bestand. Auf Vorschlag der Kanzlei vom 18. April 1672 wurde aber nun sowohl für die unteren als die oberen Landesteile bestimmt, daß fortan ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu bezahlen seien: bei schirmverwandten Juden für einen jungen drei, für einen alten sechs Gulden, bei fremden aber das Doppelte.

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 51 fol. 23—26, 26—30, u. 63—70. — [2]) Cop.-Buch Nr. 51 fol. 290—296. — Vgl. auch den Privilegienbrief für Lörrach vom 18. November 1682. Cop.-Buch Nr. 51 fol. 354—360.

§ 7.

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich Magnus (1677—1709).

Der Markgraf Friedrich VI. starb am 31. Januar 1677. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Magnus (1677—1709), der eine ziemliche Anzahl Juden in die unteren Landesteile aufnahm. Unter den Niederlassungsorten erscheint hier nun auch Grötzingen. Unterm 15. Oktober 1677 erteilt Friedrich Magnus einem Juden Hertzel Schutzbrief für diesen Ort.

Um diese Zeit hatten die Juden im südwestlichen Deutschland bereits allenthalben, wie den Viehhandel, so auch den Handel mit Häuten und Wolle an sich gebracht. So finden wir auch, daß der Markgraf Friedrich Magnus im Jahre 1682 den beiden Pforzheimer Juden Wolf und Moses Reutlinger auf vier Jahre das ausschließliche Recht erteilte, mit Häuten, Leder und Wolle im durlachischen Unterland zu handeln. In Durlach waren die Kaufleute Joh. Ernst Fein und Joh. Pfullinger ihre Kommissionäre, die dort ihre Waaren verkauften.[1])

Die Regierungszeit des Markgrafen Friedrich Magnus war eine Zeit schwerer Drangsale. Bereits im Jahre 1674, noch unter dem Markgrafen Friedrich VI., waren die Franzosen in das badische Land eingefallen. Der Markgraf hatte seine Familie und seinen ganzen Hofstaat nach Basel in Sicherheit gebracht. Mit Ausnahme weniger Jahre lastete seitdem fast 40 Jahre die Not des Krieges auf den markgräflichen Landen. Was der 30jährige Krieg verschont hatte, wurde nun im Reunionskriege, im Orleanischen Krieg und im spanischen Erbfolgekrieg vollends zerstört. Im Jahre 1689, während des Orleanischen Krieges, gingen nicht bloß die Residenzstadt Durlach, sondern auch viele andere Orte der unteren Markgrafschaft Baden in Rauch und Flammen auf. Auch die oberen Landesteile hatten schwer zu leiden.

Wie in der baden-badischen Markgrafschaft[2]), so flüchteten sich auch in Baden-Durlach die Juden während der Kriegs-

---

[1]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 634. — Gothein, Wirthschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 561. — [2]) Vgl. diese Zeitschrift, Bd. XI, 376.

unruhen zumeist aus dem Lande. Doch waren zu Anfang des Jahres 1689, bevor die Franzosen mit der Brandfackel das Land verwüsteten, noch Juden im Lande. Die zu Durlach mußten damals zur Verpflegung der in Durlach einquartierten deutschen Kreistruppen monatlich fünf Zentner Fleisch beisteuern. Der sog. Judenhof lag daselbst in der großen Rappengasse hinter dem Wirtshaus zum Schwan.[1]) Erst der sog. Franzosenbrand vom Sommer 1689 vertrieb die Juden vollends aus dem Lande, wohin sie jedoch meist bald wieder zurückkehrten. Als die gänzlich verarmte und in ihrer Zahl sehr zusammengeschmolzene Bürgerschaft von Pforzheim gleich nach der Einäscherung der Stadt (5. bezw. 15. August 1689) unterm 14. (24.) August 1689 in einer Eingabe an die Regierung den elenden Zustand der Stadt schilderte und die Befürchtung aussprach, daß die Stadt durch weiteren Wegzug noch mehr entvölkert werden möchte, bezeichnete der Stadtrat als Mittel dagegen u. a. auch die Ausschaffung der Juden, welche den Bürgern in ihrer Nahrung bisher sehr schädlich gewesen.[2]) — Auch die Stadt Durlach verlangte, als sie nach dem Brand von 1689 über die traurigen Zustände der Stadt an den Markgrafen berichtete und um Erneuerung und Erweiterung der früheren Freiheiten bat, die Entfernung der Juden aus der Stadt, über deren Treiben sie sehr klagte. In einer Eingabe vom 15. März 1699 brachte sie diesen Antrag in Erinnerung.[3]) Die Anträge hatten jedoch keinen Erfolg.

Der erste Jude, der nach dem Brande von Durlach in dieser Stadt neu in den Schutz aufgenommen wurde, war Emanuel Reutlinger, genannt Männle, der Gründer einer zahlreichen, in den unteren und oberen Landesteilen sich ausbreitenden Familie. Seine Aufnahme erfolgte Ostern 1695. Er war nach Durlach gekommen, um angeblich nicht selbst zu handeln, sondern nur die Schuldforderungen seines Bruders einzukassieren. Sein Schutzgeld war daher statt auf die üblichen 40 nur auf 20 Gulden festgesetzt worden. Gleichwohl trieb er bald einen ziemlichen Warenhandel, vermutlich

---

[1]) Badenia, Zeitschr. des Vereins für bad. Ortsbeschreibung, Bd. I, S. 7. — [2]) Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 520. — [3]) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 478 u. 482.

mit fremdem Gelde, wie das Oberamt in einem Berichte bemerkt, hielt einen offenen Laden und wollte sich ein Haus kaufen. Als die Durlacher sich darüber (1697) beschwerten, zumal der Markgraf ihm nur einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt habe[1]), und das Oberamt ihm statt der bisherigen 20 Gulden für die Zukunft 40 Gulden Schutzgeld abverlangte, wandte er sich mit Reklamation an die Regierung (5. Dezember 1698), indem er sich auf seinen Schutzbrief berief, der ihm nur 20 Gulden auferlegte. Desgleichen beschwerte er sich in einer Eingabe vom Juni 1699 darüber, daß der Bürgermeister von Durlach von ihm als Beitrag zum Frohnd- oder sog. Grabengeld den, wie er meinte, unverhältnismäßig großen Betrag von neun Gulden abverlangte. Er behauptete, zu gar keiner derartigen Leistung verpflichtet zu sein, erbot sich aber zu einem seinem Vermögen entsprechenden Beitrag, und die Regierung gab Weisung an das Bürgermeisteramt (21. Juni 1699), sich mit ihm um ein Billiges zu vergleichen. — Der oben erwähnte Jud Hertzel zu Grötzingen war während des Krieges gestorben. Seine Witwe hatte sich wieder verheiratet, und deren zweiter Ehemann, Namens Moses, kaufte 1697 zu Grötzingen mit Genehmigung der Rentkammer in einem Falliment ein Haus um 65 Gulden. Desgleichen kaufte auch der Sohn des verstorbenen Hertzel, Namens Borich, im Jahre 1699 ein Haus zu Grötzingen. Schon im Jahre 1698 hatte er um Bewilligung eines Schutzbriefes nachgesucht; aber noch im Jahre 1700 saßen sowohl er, als auch der Tochtermann des Hertzel, Namens Mayer, ohne Schutzbrief in Grötzingen, zahlten jedoch thatsächlich Schutzgeld.

Nach dem Rybwicker Frieden (1697), als der Markgraf Friedrich Magnus auf Mittel und Wege sann, die Schäden des Krieges wieder gutzumachen und den Wohlstand des Landes wieder zu bessern, war nämlich auch die Frage in Erwägung gezogen worden, wie es mit den Juden gehalten werden solle, und der Markgraf hatte zuerst beschlossen, nicht nur keine Juden mehr aufzunehmen, sondern auch den fremden Juden den Handel im Lande „gänzlich niederzulegen". Es erging unterm 12. August 1699 ein Ausschreiben an alle Oberämter, künftig keinem fremden Juden mehr ein Handelsgeleite für

[1]) Fecht, Gesch der Stadt Durlach, S. 634

die Markgrafschaft zu bewilligen; nur auf Jahrmärkten sollten sie noch erscheinen und gegen baar handeln dürfen. Allein von Seiten des Geheimenrats wurde schließlich geltend gemacht, es sei doch nicht im Interesse der Unterthanen und namentlich nicht in dem der Landwirte, die Juden gänzlich auszuschließen. Denn die Unterthanen bedürften der Juden, um ihnen ihr Vieh zu verkaufen und einen Pfennig baar Geld in die Hand zu bekommen, und wenn man keine Juden ins Land lasse, so werde die Folge nur die sein, daß die Unterthanen die Juden außer Lands aufsuchten. Damit verlören aber die Unterthanen nicht nur ihre Zeit und verursachten sich Kosten, sondern die Gefahr, von den Juden im Ausland betrogen zu werden, sei auch größer, als wenn die Unterthanen mit Juden im Lande handelten.[1]) Infolgedessen wurde nicht nur das Verbot der Erteilung von Handelsgeleiten nicht zum Vollzuge gebracht und den fremden Juden mit Erlaß vom 14. Oktober 1699 der Handel im Inland unter gewissen Voraussetzungen wieder gestattet, sondern der Markgraf nahm auch seit dem Jahre 1699 eine Reihe von Juden nach Durlach, Grötzingen, Stein, Königsbach, Pforzheim, Mühlburg und Liedolsheim in den Schutz auf. In Grötzingen erscheint um diese Zeit (1700) das Geschlecht der Faber oder Fauber und in Pforzheim wird zum ersten Mal ein Jud Model genannt, mit dem der Metzger Johann Heinrich Lamprecht zu Durlach im Mai 1699 in einem Pferdeprozeß lag. Dieser Heinrich Lamprecht, der Hofjud Model Löw in Pforzheim, der Faktor Joh. Mich. Bürklin von Durlach und Nikolaus von Nidda zu Grötzingen pachteten 1702 den Salzhandel im Unterland auf zwei Jahre.[2])

Das starke Anwachsen der Juden gab alsbald Anlaß zu neuen Klagen. Im Jahre 1709 kamen bei der Regierung verschiedene Beschwerden über die starke Vermehrung der Juden in Stadt und Land ein; es wurde, indeß ohne Erfolg, gebeten, hierin Änderung eintreten zu lassen, damit man „dieser Personen und ihres Fluchs enthoben sei.“[3]) Schon im Jahre 1700, als der Markgraf Friedrich Magnus mit dem französischen Unternehmer Lafont einen Vertrag abschloß,

---

1) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 435. 505. — 2) Fecht, Gesch. der Stadt Durlach, S. 509. — 3) Ebenda S. 634.

wonach dieser mit noch einigen andern angesehenen Franzosen eine vollständige Gewerbekolonie nach Pforzheim zu führen sich verpflichtete, machten auch diese französischen Calvinisten, die selbst wegen ihrer Religion Frankreich verließen, gleichwohl zur Bedingung, daß an den Orten, wo sie wohnen, keine Juden geduldet werden dürften, ein Ansinnen, dem der Markgraf wenigstens insoweit entsprach, daß er zusagte, daß in Zukunft keine Neuaufnahmen mehr stattfinden sollten. [1])

Die Schutzbriefe, welche der Markgraf Friedrich Magnus erteilte, wichen nur in einigen Punkten von denen des Markgrafen Friedrich VI. ab. Die Einleitung des Schutzbriefformulars stimmte im wesentlichen und die Art. 1—9 stimmten vollständig mit den Schutzbriefen Friedrichs VI. überein. In Art. 10 war bestimmt, daß die Juden die abgängigen Pferde des markgräflichen Marstalls um billigen Preis zu übernehmen und neue Pferde „um gleichmäßig billigen Preis und ohnparteiischen Anschlag herbeizuschaffen“ hätten. Art. 11 verpflichtete die Juden sonst zur Willfährigkeit in Geschäften des markgräflichen Hofstaats. Art. 12 aber verordnete, daß die Juden das Vieh, von dem sie Fleisch wollten, bei einem christlichen Metzger nach ihren Ceremonien selbst zu schächten und ihren Bedarf von dem Metzger zu kaufen, sich selbst aber jeglichen Fleischverkaufs zu enthalten hätten.

Das Schutzgeld betrug, wie unter Friedrich VI., auf dem Lande ursprünglich 20 fl. Gegen Ende des Jahrhunderts aber wurden auch von den Juden auf dem Lande 40 fl. gefordert, um sie zu veranlassen, in die Städte zu ziehen. Die Erhöhung wurde jedoch auf Bitten der Juden bereits im Jahre 1700 wieder zurückgenommen und das Schutzgeld auf dem Lande auf 25 Gulden festgesetzt.

Bezüglich der Religion enthielten schon die Schutzbriefe Friedrichs VI. und nicht minder diejenigen des Markgrafen Friedrich Magnus die Bestimmung, daß die Juden hierwegen unangefochten bleiben sollten. Gemäß dieser Bestimmung und entsprechend dem Inhalt des der Stadt Durlach im Jahre 1672 erteilten Freibriefs war den Juden zu Durlach schon in den 1670er Jahren gestattet worden, ihren Gottesdienst daselbst gemeinschaftlich abzuhalten. Schon im Jahre 1681

[1]) Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, S. 692 ff.

wird auch ein Rabbiner Aron Frank in Durlach erwähnt, der zugleich von den Juden im Baden-Badischen als Rabbiner gebraucht wurde.[1] Während des Orleanischen Krieges war aber dieser Gottesdienst infolge der Flucht der Juden außer Übung gekommen. Als jedoch nach eingetretenem Frieden sich wieder mehr Juden im Lande niederließen, nahmen sie auch ihren Gottesdienst wieder auf und kamen nun zu diesem Zweck in Grötzingen zusammen. Dort hatte der Jud Moses in seinem im Jahre 1697 gekauften Haus[2]) eine Dachkammer als Synagoge einrichten lassen. Bei dem hier abgehaltenen Gottesdienst fanden sich auch die Juden aus der Umgegend zusammen. Dies gab nun aber dem lutherischen Pfarrer Johann Hartmann Bechtold in Grötzingen Ärgernis und er untersagte den Juden die fernere Abhaltung ihres Gottesdienstes, solange sie nicht ausdrückliche Erlaubnis des Markgrafen dazu vorlegen könnten. In einer Eingabe vom 12. September 1699 beschwerten sich aber die Juden zu Durlach und Grötzingen, indem sie ausführten: sie hätten bisher in dem Flecken Grötzingen das exercitium religionis dann und wann gehalten, ohne daß sie daran von Jemand gehindert worden seien. Nun habe aber der Pfarrer zu Grötzingen ihnen verboten, fernerhin „ohne sonderbaren Befehl“ solche Zusammenkünfte abzuhalten. Da aber von dem durchlauchtigsten Herrn Markgrafen und dessen höchstseligem Herrn Vater den Juden schon vor 15 und 20 Jahren die Erlaubnis gegeben worden sei, sogar in der Residenzstadt Durlach ungehindert ihren Gottesdienst zu verrichten, so bäten sie, „gnädigst geschehen zu lassen, daß neben dero ertheilten hochfürstl. Gnad in Genießung des Schutzes sie ihren Gottesdienst, in Ermangelung anderer Gelegenheit, zu Grötzingen pflegen, und daß ihnen ihre Neujahrsfeiertage über . . auch inskünftig alle Samstag, wie vor diesem, sie dergestalten und zu Ehren ihres Gottes celebriren dürften, gnädigst Consens und Befehl ertheilt“ werde. Dabei erklärten sie, man könne allenfalls nach den Feiertagen untersuchen, daß bei dem Gottesdienst „nichts Ärgerliches oder den Christen zum Nachtheil passire“.

---

[1]) Vgl. Bd. XI dieser Zeitschrift S. 383 u. 643. — [2]) Vgl. oben S. 422.

Pfarrer Bechtold war jedoch bezüglich des jüdischen Gottesdienstes anderer Auffassung. Von der Regierung zum Bericht über den Grund seiner Einsprache aufgefordert, schreibt er in seiner Verantwortungsschrift vom 12. September 1699: Nachdem er vor einigen Tagen erfahren habe, daß nicht nur die Juden in Grötzingen, sondern alle in der ganzen Nachbarschaft wohnenden Juden ihren „Götzen- und Greueldienst zu verrichten in Grötzingen eine öffentliche Synagoge und Zusammenkunft haben wollten“, habe er es für seine Pflicht erachtet, dies zu verbieten, solange die Juden nicht besondere Erlaubnis dazu hätten. Denn in der Erteilung des Schutzes liege noch nicht das Recht, eine Synagoge zu errichten, „indem viele Christen selbst von römisch-katholisch und reformierter Seiten in herrschaftlichem Schutz und bürgerlichen Freiheiten stünden, denen doch, ohnerachtet ihres Christenthums, sonderbare conventus zu Übung ihres Gottesdienstes zu halten verboten seye“. Wenn auch die Juden früher vor dem Kriege etwa religiöse Zusammenkünfte in Grötzingen gehalten hätten, so stehe ihnen doch, „nachdem sie durch den Krieg die possession solchen Greueldienstes verloren hätten“, nicht mehr frei, solchen eigenmächtig und ohne Spezialerlaubnis wieder aufzunehmen, wofür sich der Pfarrer auf l. 1 § 2 C. de Judae. beruft, „ubi poena pecuniaria et corporalis inflictiva imponitur ei, qui privata autoritate hoc tentârit“. Er, der Pfarrer, habe zu seinem Vorgehen auch die dringendsten Ursachen gehabt; denn, sagt er, daß der sog. Gottesdienst der Juden kein Gottesdienst, „sondern ein rechter Greuel- und Teufelsdienst ist, wissen wir, anderes zu übergehen, aus dem Munde Unseres allertheuersten Heilandes, den sie auf das greulichste verlästern, indem er sie selbsten als Satansschule nennet (Apoc. 2, 9. c. 3, 9). So dürfen sie sich auch ihres Gebets vor gnädigster Herrschaft Wohlfahrt nicht viel rühmen, indem hingegen nicht nur aus ihrem boshaften Gemüth, sondern aus ihren Gebetbüchern selbsten zu erweisen stehet, was vor imprecationes und exsecrationes sie gegen das römische Reich und alle christliche Obrigkeit zu führen pflegen. Ob bei ihren Zusammenkünften nichts, so den Christen nachtheilig seie, passire, will ich anjetzo zu untersuchen und das Gegentheil zu erweisen die Mühe sparen, indem ja schon dieses dem Christenthum nachtheilig genug,

daß sie die Glieder derselben in denen sog. Schabbas-Mägden zu instrumenten ihres Greueldienstes mißbrauchen und die Christen ihrer so schröcklichen Sünden theilhaftig machen, davon dann eine nicht geringe Verantwortung unter Andern auch auf die Prediger fället. . . . In Erwägung dieser und vieler anderen erheblichen Ursachen habe ich zu gnädigster Herrschaft das unterthänigste Vertrauen, Sie werden an dem Ort, da sie etwan selbst auf eine Zeitlang dem Herrn ihren Dienst leisten möchten, eine solche Satansschule nicht verstatten, sonderlich da dieses Geschmeiß, wo nicht anderswo, doch etwan an dem Ort, da sie ohnedas ihr Begräbniß haben [1]), solche Zusammenkunft wohl halten könnten. Welche unterthänigste Zuversicht Meine hochgeehrteste Herren mit ihrem vielvermögenden calculo auf das kräftigste zu secundiren Ihnen umb der Ehre unseres allertheuersten Heylandes willen nicht werden entgegen sein lassen."

So der lutherische Prediger zu Grötzingen. Die markgräfliche Regierung sah jedoch die Sache für minder gefährlich an. Sie meinte, da den Juden in ihren Schutzbriefen die Ausübung ihrer Religion jeweils ausdrücklich gestattet werde, so könne man ihnen die Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht untersagen, falls sie dies in der Stille und ohne Zulassung fremder Juden thäten. Auch sei es besser, wenn sie ihren Gottesdienst in dem Flecken Grötzingen statt in der Stadt Durlach abhielten. Der Markgraf selbst war der gleichen Meinung, und so wurde denn den Juden mit Erlaß vom 12. Dezember 1699 eröffnet, daß sie ihre Synagoge in Grötzingen, wie vordem, halten dürften; nur hätten sie sich dabei still und gebührend zu verhalten, auch dürften sie keine fremden Juden dazu admittieren.

War so aus religiösen Gründen dem Pfarrer zu Grötzingen der Gottesdienst der Juden ein Gegenstand des Ärgernisses, so gab andererseits das Schächten der Juden aus Gründen der Geschäftskonkurrenz Anlaß zu Klagen. In den von dem Markgrafen Friedrich VI. erteilten Schutzbriefen, welche (Art. 10 der Anlage 4) den Juden gestatteten, für ihre Haushaltung das nötige Vieh selbst nach Belieben zu schächten, sowohl an Rindern, als auch an Kälbern und Schafen, war

---

[1]) In Grombach.

ihnen auch das Recht eingeräumt, dasjenige Fleisch, welches sie selbst ihren Ceremonien nach nicht gebrauchen durften, sowohl pfund- als viertelweise zu verkaufen. Infolge der Beschwerden der christlichen Metzger war dagegen in den von dem Markgrafen Friedrich Magnus ausgestellten Schutzbriefen die Angelegenheit wegen des Schächtens der Juden in der oben S. 424 erwähnten Weise geregelt worden. Hiermit waren nun aber die Juden wieder nicht zufrieden und erhoben wiederholt Beschwerde. Der Erfolg war, daß ihnen schließlich durch Verordnung vom 6. Dezember 1707 neuerdings erlaubt wurde, für ihren Hausbedarf wieder selbst zu schächten und das von ihnen nicht gebrauchte Fleisch zu verkaufen.

Auch unter sich verfielen die Juden, wie in der Markgrafschaft Baden-Baden, so auch in Baden-Durlach bald nach ihrer Wiederaufnahme zu Ende des 17. Jahrhunderts in fortgesetzte Streitigkeiten und Zänkereien, eine Erscheinung, die sich gar oft wiederholt und um so auffallender ist, als die Juden immer dicht geschlossen zusammenstanden, sobald es sich um eine Interessenwahrung nach außen handelte. Ungeachtet strafenden und schlichtenden Einschreitens vermochten die landesherrlichen Behörden den Streitigkeiten auf die Dauer nicht zu begegnen.

Einen Hauptgegenstand des Gezänkes bildete insbesondere unter den Juden zu Durlach und Grötzingen die Beherbergung und Verpflegung der herumziehenden Betteljuden. Nach jüdischem Gebrauch geschah die Versorgung derselben mittelst Quartierzettel (Pliten, Blätten = Billete). Auf jeden Hausvater wurde nämlich, entsprechend seinem Vermögen und Erwerb, eine gewisse Anzahl Billete ausgestellt, und dem zureisenden Betteljuden von einem jüdischen Einwohner, der von seinen Glaubensgenossen mit der Besorgung des Armenwesens beauftragt war, je ein Quartierbillet ausgehändigt. Der Jude, auf dessen Name das Billet lautete, hatte dann den Bettler über Nacht oder über Sabbath zu beherbergen und zu verköstigen und ihn bei der Weiterreise mit einer kleinen Wegzehrung bis zur nächsten Judenstation zu versehen. Die Art der Ausschlagung der Billete unter die einzelnen Quartierpflichtigen und die Zuteilung der reisenden Bettler gab nun eben den Juden in Durlach und Grötzingen, die die Armenpflege in Gemeinschaft übten, die Gelegenheit

zum Streit, indem sich bald der eine, bald der andere als übervorteilt und zur Ungebühr belastet ansah.

Es fehlte auch nicht an Ausschreitungen der Betteljuden selbst. Zu einem besonders erheblichen Skandal kam es im Mai 1699. Schon am 1. Mai hatte der Jud Faber zu Grötzingen einen ihm zugewiesenen Betteljuden mit der Erklärung zurückgeschickt, er behalte keinen Gast mehr, bis hierwegen Befehl vom Oberamt komme. Als ihm am folgenden Tag durch den Armenpfleger von zwei zugereisten Bettlern gleichwohl wieder einer zugeteilt wurde, der sich bei Faber nicht abweisen lassen wollte, vielmehr in frecher Weise auf seiner Aufnahme bestand, kam es im Hause des Faber zunächst zu einer Schimpferei und schließlich zu einer gehörigen Prügelei zwischen Faber und dem Fremden, so daß ein christlicher Nachbar zur Abwehr herbeieilen mußte. Der Betteljud kam mit blutigem Gesicht zum Almosenpfleger zurück und gab an, er sei von Faber blutrissig geschlagen worden, während er hinterher beim Amt, wohl nicht ganz unbeeinflußt, aussagte, er sei, als er im Zorn aus dem Hause des Faber fortgerannt, über einen Stein gestolpert und habe sich so das Gesicht zerschlagen. In der Nacht rückte dann auch noch der zweite Betteljud dem Faber vor das Haus, schimpfte und drohte der Art, daß die Nachbarn im Schlafe gestört wurden. Infolge dieser Vorgänge und auf die Anzeige der Juden Moses und Baruch zu Grötzingen, welche die von Faber nicht aufgenommenen Bettler hatten beherbergen müssen, sperrte das Oberamt die beiden Betteljuden je einen Tag ein und strafte den Faber mit einem Reichsthaler, eine Strafe, die er, trotz Beschwerde an den Hofrat, nebst 16 Gulden älterer Strafgelder auch bezahlen mußte. Auf Antrag der Juden bestimmte nun aber, zur Behebung der beständigen Streitigkeiten, das Oberamt mit Genehmigung des Hofrats demnächst (25. November 1699) auch den Schatzungsfuß, nach welchem die Juden die Quartierbillete fernerhin umzulegen hatten. Dabei ordnete der Hofrat zugleich an, daß in der Residenzstadt Durlach Betteljuden überhaupt nicht geduldet, auch die außerhalb der Residenz beherbergten aber sich nicht länger als über Nacht oder über Schabbes an einem Orte aufhalten dürften.

Fremde Juden, abgesehen von den Betteljuden, kamen, nachdem einmal Juden im Lande selbst im Schutz saßen,

Geschäfte halber wenig mehr ins Land. Nur die Messen und Märkte wurden von fremden Juden häufig und zahlreich besucht. In einer Eingabe vom 20. Mai 1698 beschwerten sich die Kaufleute von Durlach, daß sie dadurch großen Schaden hätten, es kämen jetzt 18 bis 20 Juden aus dem Bistum Speyer, aus dem Baden-Badischen und aus andern benachbarten Gebieten auf die Märkte und verdürben ihnen das Geschäft. Sie baten, der Markgraf möge befehlen, daß derartiges „ausländisches Judengesindel, von welchem nicht nur der einfältige Käufer mit ihren bekannten leichtfertig-betrüglichen Waaren mehr als doppelt hinterführet, sondern auch die landesherrlichen Intraden durch ihre bekannte ohndisputirlich angeborene Art und Manier mehr noth leide als vermehrt werde“, nicht mehr zugelassen würden. Keiner gewinne es über sich, „seine Losung bei seinem Gewissen, wie ein Christ, anzuzeigen“. Es wurde jedoch dieser Bitte nicht entsprochen, sondern nur angeordnet, daß die Juden künftig ihre Stände nicht mehr unter den Christen, sondern beisammen in einer Gasse des Marktes haben sollten, worüber sich aber dann wieder Emanuel Reutlinger beschwerte, da ihm sein seit Jahren innegehabter Stand entzogen werden sollte.

Das Geleit wurde auch jetzt noch zuweilen für das ganze Jahr bewilligt. Unterm 19. Januar 1699 bieten Abraham Löb und Moses Rastatt, Schutzjuden zu Weingarten, für ein solches je 15 Gulden an.

Das Begräbnisgeld war im Jahre 1700 dahin neu geregelt worden, daß zu bezahlen waren:

für eine alte Mannsperson	12 fl.
„ „ „ Weibsperson	6 „
„ „ ledige Mannsperson über 10 Jahren .	6 „
„ „ „ Weibsperson über 10 Jahren .	3 „
„ ein Kind männl. Geschlechts unter 10 Jahren	3 „
„ „ „ weibl. Geschlechts unter 10 Jahren	1 „ 30 kr.

Eine Unterscheidung zwischen Schutzjuden und fremden Juden fand dabei nicht statt.

Anlagen.

Nr. 1 (zu S. 388).

Fryheit Jößlj Juden.[1])

Wir Ernst etc. bekennen mit diesem Brief, daß wir Jößlj Juden 12 Jahr lang, die nächsten nach dato dieses Briefs folgend, mit sammt seinem Sohne, den er bei ihm haben mag, sammt deren Weib, Kindern und Dienstboten, Haben und Gütern in unseren Schutz, Schirm und Geleit empfangen und aufgenommen haben, empfangen und nehmen sie auch auf wissentlich und kraft dieses Briefs, also daß sie beide, doch in einem Hauß, zu Sulzburg ihre Wohnung haben sollen, auch dabei eines jeden Jahres auf den langen Tag eine Synagoge und Schule darin halten mögen, unverhindert mäniglichs, und sich solchs Schutzes, Schirms und Geleits nun fürohin gebrauchen und haben, auch ihren freien Handel, Wandel und Gewerb mit Kaufen und Verkaufen auf Märkten und dem Lande Freiheit und Gerechtigkeit haben, als gewöhnlich andere Juden, so gefreiet sind, gehabt haben. Und so benannter Jößli Jud oder sein Sohn unsern Hintersassen, Angehörigen und Verwandten leihen würden, sollen sie von einem jeden Gulden einen Rappen-Pfennig, und was unter einem Gulden einen Heller, eine jede Woche besonders, solange die Schuld währt, zu Zins nehmen und nicht weiter. Doch sollen sie, ihre Weiber, Kinder oder Gesinde auf kein liegend Gut, es seien Häuser, Hof, Äcker, Matten, Reben oder wie das Namen haben möcht, unseren Unterthanen gar nichts leihen. Wo sich aber glaublich befände, daß bemelte Juden, Vater und Sohn, solches nit also hielten, so sollen sie deßhalb in unser Straf gefallen sein. — Für und umb solches, auch Zuerkanntnuß unserer Oberkeit sollen uns und unseren Erben obgemelte Juden, Vater und Sohn, sammtlich und unverschiedenlich alle Jahr jährlichs und jedes Jahr insonderheit, allwegen uf die Frankfurter Herbstmesse 40 Gulden unserer Landeswährung, 24 Ellen guten Sammts und 24 Ellen guten Damasts und von was Farben wir jeder Zeit haben wöllen, zu Tribut geben, und dazu sich mit unseren Unterthanen zu Sulzburg umb die Steuer und ander Dienstbarkeit, auch Frohnen und Wachen vertragen und überkommen. Jedoch haben wir gedachten beiden Juden diese Begnadigung gethan: wo sie befinden würden, daß sie sich unter unser Oberkeit nit betragen und ernähren könnten, und wir ihnen auf ihr unterthänig Bitten an bestimmtem Tribut nichts nachlassen wollten, wie wir das auch zu thun nit schuldig sein sollen, oder daß sonst ihr Gelegenheit nit wäre, länger allda zu bleiben, so mögen sie beide sammtlich allweg in 4 Jahren und vor Ausgang derselbigen uns oder unseren Erben ein Viertheil Jahres zuvor abkünden und sie mittlerweil das Ihrige verkaufen und ihre Schulden einbringen. Alsdann sollen und mögen sie mit dem Ihren bei Tag oder Nacht, zu Wasser oder Land

[1]) Gen.-Land.-Arch. Cop.-Buch Nr. 54 f., 124 b.

hinweg ziehen, ohne unsere oder der Unseren Verhinderniß, doch mit Abzug, wie im Anstand. Wann aber bemelte Juden solch Abkündung in 4 Jahren und vor Ausgang derselben, als oblaut, nit thun, sollen sie andere 4 Jahre hernach zu bleiben und die obgeschrieben Tribut unablässlich zu geben schuldig sein, und also für und für allweg von 4 zu 4 Jahr gehalten werden, wie obgeschrieben steht. Wir und unser Erben sollen und wollen auch Ihnen und den Ihren ihrer Schulden halb allemal unverzogen Recht, wie andere unsere Unterthanen und Hintersassen, gestatten und ergehen lassen. Wir haben auch Jößli dem Vater zugelassen, so er ein Kind verändern (verheirathen) würde, es sei ein Sohn oder Tochter, daß er den oder dieselbigen mitsammt derselbigen Ehegemal zu und neben dem obgenannten seinem Sohn 2 Jahre lang bei ihnen in seinem Hauß enthalten und denselben von Pfändern und anderem, so sie zu Haus kommen, den Gewinn zustellen und sie mit keinen Beschwerden beladen, sondern derselben ganz frei lassen. — Und hierauf so gebieten und empfehlen wir allen und jeden unseren Landvögten, Ambtleuten, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr die obgemelten zwei Juden, Vater und Sohn, bei dieser unserer gegebenen Freiheit, Schutz, Schirm und Geleit und allen obgemelten Artikeln, damit sie uns nit zu klagen kommen, geruhiglich blieben lasset und dawider nit handeln oder zu thun gestattet, in keinem Weg, sondern sie und ihr Gesind schützen, schirmen und handhaben, auch ihnen billig und unverzogen Recht, wie andern Unsern an allen unsern Gerichten verschaffen und ergehen lasset, als lieb euch und einem jeden sei, unser Stråf und Ungnad zu vermeiden, Alles ungefährlich. Und deß zu wahrer Urkunde haben wir unser secret Insiegel thun henken an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Pforzheim auf den 22. Tag des Monats Septembris, als man zählt nach Christi unseres lieben Herrn Geburt Tausend fünfhundert vierzig und vier Jahre.

Nr. 2 (zu S. 402).

Baden-Durlachische Landsordnung Theil VII („Von denjenigen Personen, so in Unsern Graf-, Herrschaften und Landen nicht geduldet werden sollen"), Titel 6 („Von Juden"):

Obwohl unsere lieben Voreltern hochlöblichen Andenkens und auch Wir eine Zeit lang die Juden an etlichen Orthen Unserer Fürstenthummen, Graff-, Herrschaften und Landen vor diesem geduldet, so haben wir jedoch aus Liebe, so wir gegen Unserer christlichen Religion und dann Unsern Unterthanen tragen, solche allerdings aus denselben abgeschafft, wollen auch ihnen in künfftigen Zeiten darinnen zu wohnen hiemit verbitten und jedem Unserer Unterthanen ernstlich befohlen haben, daß sie hinfüro alles Contrahirens und Handelns, es seie mit Kauffen oder Verkauffen, Entlehnen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden, oder in andere Weg, wie das genannt werden möchte, mit oder gegen Juden sich gänzlich enthalten, Alles bei Unserer Ungnad und hoher Straff, je nach Beschaffenheit der Sachen.

Da auch Jemanden, daß sich einer oder mehr, gehörter Gestalt, gegen den Juden versteckt, kundbar würde, soll er bei seinem Eyd denselben Uns oder dem Ambtmann, darunter er gesessen, anzeigen, und sonsten insgemein von Unsern Ambtleuthen den Juden, so wieder diß Gebott mit Unseren Underthanen in ein oder ander Weg contrahirt, keine Ambtliche Hülff erwiesen oder erzeiget werden; deßgleichen auch alle Obligationes und Verschreibungen, so derowegen auffgerichtet, von unwürden und krafftloß seyn. Es wäre die Sach, daß der Contract mit Unserem und Unserer Beamten Vorwissen und Consens beschehen, wie dann auch sonsten unseren Unterthanen unverwehrt, und frey sein soll, auff freien Wochen- und Jahrmärckten mit den Juden umb baar Geldt zu handeln.

Wo aber einer oder mehr Juden vorhanden wären, die vor Publicirung dieser Unserer Landsordnung gegen Unsere Unterthanen contrahirt oder gehandthirt, es seye mit Verkauffen, Entlehnen, Versetzen, Verschreiben, Verpfänden, oder in andere Wege, wie das gedacht oder genennet werden möchte, und derhalben zu ihnen einige Anforderung oder Anspruch hätten oder künfftig haben möchten, es seye umb was Sachen es immer wolle, so soll ein jeder Jud verbunden sein, dieß innerhalb vier Monaten nach Publicirung dieser Unserer Landsordnung zu Unserer Cantzley zu berichten, mit Specificirung, was sein Forderung, wie und gegen wem sie seye; darauff dann wir Bescheyd und Befelch ergehen lassen wollen, dass durch Unsere Beambte in der Güte dahin gehandelt, damit solche Streitigkeiten vertragen und hingelegt werden.

Im Fall aber die gütliche Behandlung keine statt finden wollte, so sollen die Juden umb ihre Anforderungen und Ansprach gegen den Unserigen dieselbe vor ihren ordentlichen Gerichten jedes Orths, und sonst nirgends anderstwo, fürnemmen, auch sich in Unseren Fürstenthummen und Landen an Recht ungeweigert begnügen und sättigen lassen.[1])

Wo aber einer oder mehr Juden solcher Anforderung in gemeldter Zeit der vier Monaten zu Unserer Cantzley nicht zu wissen machen, sonder diese Zeit übergehen thäten, dieselbige sollen nach Verfliessung dieser vier Monaten ihrer Anforderung halber nicht mehr gehört werden, sondern ihrer gehabten Ansprüch gäntzlich verlustig und beraubt seyn. Es wäre dann, daß einer genugsame, erhebliche Ursachen zu seiner Entschuldigung könnte vorwenden, soll er alsdann gebührlich gehört und darüber, ob die Ursachen erheblich oder nicht, erkandt werden; was auch also erkannt wird, darbey soll es ohn weiteren Proceß verbleiben.

Was sonsten insgemein alle Juden betreffen thut, damit dieselbe ihrer Nothdurfft nach von einem Land in das andere sicher und ungehindert wandeln mögen, wollen Wir ihnen aus Gnaden (aber gantz keiner Gerechtigkeit) hiemit gnädig vergunt und bewilliget haben, daß sie in unseren Fürstenthummen und Landen frei, sicher mögen hindurchreisen, jedoch auf weiß und maß, wie hernach folgt: Ein jeder Jud, sobald er sich Unseren Fürstenthummen und Landen nähert und ehe er darin kommet, soll bei Unserem nächstgesessenen Ambtmann oder Befehlshaber

[1]) d. h. die Juden sollten nicht außer Lands an die kaiserlichen Gerichte appellieren dürfen.

umb sicher Geleit bittlich ansuchen. Dieser Ambtmann soll alsdann beneben dem Zoller solchen Juden ein schriftlich Geleit auf sein Anzeigen, wohin er seine Reiß vorzunemmen willens ist, an den nächst gesessenen Ambtmann so lang und viel, bis er auß Unsern Fürstenthummen kommt, geben und stellen, wie folgt: Für ein Mannsperson 24 Kreutzer, für ein Weibsperson 12 Kreutzer, für ein Kind 6 Kreuzer guter Reichsmüntz, welches nachgehends gebührlich verrechnet werden solle.

Dergleichen Geleit aber soll allein denen Juden, die durch Unsern Fürstenthumm-, Graf-, Herrschaften und Landen zu reisen, nicht aber, die darinn ein Tag etlich zu verharren begehren, mitgetheilt und gefolgt werden. Dann welche ein Tag etliche verbleiben und stillliegen wollen, die sollen sich zuvor bey Unserer Cantzley[1]) anmelden, daselbsten Unser Geleit abholen und, nachdem sie kurtz oder lang zu bleiben vorhabens, die Gebühr dafür erlegen.

Es sollen aber alle Juden sich in solchem Durchreisen geleitlich verhalten und bey Verlust des Geleits und Leibesstrafen, auch Verliehrung Haab und Gut, gar keine Handthierung und Wucher, in was Schein oder List das immer erdacht oder fürgenommen werden möchte, oder etwas anders, wie das genannt wird, so Unseren Freiheiten, Landesfürstlichen hohen Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten zuwider wäre, in einigen Weg weder treiben, brauchen, üben, noch handeln, sondern, wo sie in Stätten, Flecken und Dörffern fürziehen, in Herbergen verbleiben und sich Unserer Unterthanen gäntzlich enthalten und äussern.

Da sie auch gestohlne oder geraubte Waaren unter dem Schein, daß sie dieselbe erkaufft, in Unsern Fürstenthum und Landen bringen thäten, welche nachmals rechtmäßig angesprochen würden, sollen sie dieselbige Waaren ohne allen Entgelt dem rechten Eigenthums-Herren wiedrum zuzustellen schuldig seyn".

Nr. 3 (zu S. 414).

Formular für Judengeleit. (Mitte des 17. Jahrhunderts.)

Des Durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg, unseres allerseits gnädigen Fürsten und Herrns, Wir verordnete Landvogt und Räthe der Markgrafschaft Hochberg, geben anstatt hochermelt unseres gnädigsten Fürsten und Herrns kraft dieses Briefs N. N., Juden zu N., von heut dato an zu rechnen bis uff N., von N. bis gegen N. in hochgedachter Ihro fürstl. Gnaden Markgrafschaft Hochberg zu reisen, frei sicher Geleit, doch also, daß er zeit solchem währenden Geleit sich auch geleitlich halte und aller Handthierung mit Kaufen und Verkaufen oder im anderen Wege gans müßig sein soll, bei Vermeidung Straf und Verbrechung dieses Geleits.

[1]) d. h. bei der Centralregierung.

Nr. 4 (zu S. 427).

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg u. s. w., bekennen und thun kund hiermit, daß wir auf unterthänigstes Ansuchen Simon Isaak des Judens denselben in unseren Schutz und Schirmb nacher Pforzheim zeit Lebens aufgenommen haben, auch kraft gegenwärtigen Schutzbriefs zeit Lebens wirklich aufnehmen, daß in Unserer Stadt Pforzheim Er sambt seinen Angehörigen häusliche Wohnung nehmen und haben, Wonn- und Waydt mit Unseren Unterthanen selbigen Orts genießen und nichts destoweniger von allen Personalanlagen und Beschwerden, wie die Namen haben mögen oder aufkommen, allerdings exempt und freigelassen werden; ingleichem wegen der Religion ohnangefochten bleiben, allerhand im römischen Reich erlaubte Handtierung und Kaufmannschaften mit Waaren und Victualien, gleich unsern Unterthanen und Handelsleuten, jedoch diejenigen Waaren, mit welcher unsere Handlung zu gedachtem Pforzheim umgehet, ausgenommen, gegen Abstattung der Schuldigkeit, welche uns zu entrichten solche Unserer Unterthanen und Handelsleut gehalten sind, es seie mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen treiben, handeln, thun und lassen solle, wie hiernach folget:

Erstlich solle er nicht kaufen oder leihen auf blutig Gewandt, nasse Häut (die bei den Metzgern oder anderen Leuten redliche Erkaufung ausgeschieden), auch was sonsten gestohlene Waaren sein möchten.

Zum Andern, so er unsern Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Dienern etwas leihen will, soll er bei Vermeidung unserer schweren Ungnad, auch Verlust des geliehenen Kapitals, so alsdann uns verfallen sein solle, wann die dargeliehene Summe sich nicht auf ein Mal über 50 fl. (welche er mit oder ohne Unterpfand auszuleihen, gut Fug und Macht haben soll) erstrecken würde, wöchentlich vor jeden Gulden mehr nicht, dann einen Pfalzgräfler Heller nehmen. So aber die Summe sich über 50 fl. auf ein Mal erstreckte, sich alsdann mit landesüblicher Verzinsung begnügen lassen, auch zu allerseits mehrer Versicherung amtlich Consens einzuholen gehalten sein.

Drittens. So er — Jud — auf fahrende Hab oder Unterpfand Geld ausleihete, und ihme nach Verfließung des Jahres die Zins von solchem ausgeliehenem Geld nicht entrichtet würden, sollen ihm alsdann solch Pfand der Schatzung nach heimgefallen sein, er auch Macht haben, dasselbe zu verkaufen, doch daß dem Entlehner die Überbesserung herauskomme.

Zum Vierten wollen wir auch, daß er aufrichtig kaufen und verkaufen, handeln und contrahiren solle.

Zum Fünften sollen alle unsere Beamte diesem Juden zu Einbringung seiner rechtmäßigen Schulden, gleich Unsern Unterthanen, auf sein jedesmaliges Begehren verholfen sein. Dagegen soll er nicht Macht oder Gewalt haben, einige Unserer Unterthanen, Angehörige, Schirmsverwandte oder sonst andere unserer Diener für fremde Gericht außer unser Fürstenthumb und Land zu ziehen und daselbst zu beklagen, sondern sich der Recht und Gericht, die wir in ermelten unsern Fürsten-

28*

thümern und Landen haben, sättigen lassen, auch ferners weiter nicht appelliren. Sollten hingegen ausländische Debitores sein, an die er — der Jud — oder die Seinigen zu sprechen haben möchten, so sollen Unsere Beamte denenselben auf solch ihr — der Debitoren — in dem Unserigen erfolgtes Betreten die Justiz gleich unseren Unterthanen schleunigst und nachdrucksamlichst administriren.

Sechstens. Wann er mit unserm Willen und Consens etwas von Häuser oder liegenden Gütern an sich erkaufen wurde, soll er von solch Güetern die gewöhnlichen Beschwerden, wie solche von Unsern Unterthanen müssen abgetragen werden, ebenmäßig bezahlen und abtragen.

Zum Siebenten, solle er oder die Seinigen mit keiner Leibeigenschaft beladen sein; sondern wann ihnen nicht länger in unsern Landen zu bleiben gefällig sein wird, auch sonsten ein Kind zu verheirathen willens ist, ihme freistehen, zu heirathen und wegzuziehen, wann und wohin sie wollen, ohne einigen Heller des Abzugs, es wäre dann, daß er liegende Güter erkaufete, als wovon er schuldig sein solle, den gewöhnlichen Abzug zu verstatten.

Zum Achten. Wann er ein Kind verheirathet, mag er selbes das erste Jahr lang bei sich ohne Vergrößerung des Schirmgelds behalten, nach Verfließung solchen Jahres aber, und wenn solches verheirathete Kind sich in unserm Fürstenthume und Landen setzen wollte, dasselbige schuldig sein, mit uns, gleich andern Juden in unserem Lande, wegen solchen Schirmgeldes abzufinden.

Neuntens. Solle ihm und den Seinigen die jüdischen Ceremonien zu gebrauchen, wie bei gemeiner Judenschaft bräuchlich ist, doch dergestalt erlaubt sein, daß sie sich bei solchen Ceremonien alles Lästerns wieder die christliche Religion, sowohl in ihrer eigenen als andern Sprachen, bei einer hohen ohnnachlössigen Strafe sollen enthalten.

Zum Zehnten, erlauben wir ihme — dem Juden — hiermit, vor seine Haushaltung soviel Fleisch, als er dazu benöthiget sein wird, selbsten nach Belieben zu schlachten, sowohl an Rinden, Kalben und Schafen, und was er daran (weiteres aber nicht) seinen jüdischen Ceremonien nach nicht brauchen darf, dasselbe sowohl pfund- als viertelweise zu verkaufen.

Vor und umb solchen Schutz solle und will er — Simon Isaak — in unserer Landschreiberey Carlspurg jährlich und jedes Jahr besonders auf den neunten Martii richtig und ohnweigerlich liefern und bezahlen vierzig Gulden Reichswährung, auch den ersten Erlag auf den 9. Martii anno 1676 erstatten. Wann er aber die Lieferung über die Zeit anstehen lassen würde, soll dadurch dieser Unser Schutz alsbald wiederumb erloschen sein.

Und zu mehrer Urkund alles Vorstehenden haben wir gegenwärtigen Schutzbrief eigenhändig unterschrieben und demselben unser fürstlich Secret anhenken lassen. So geben in Unser Residenz Carlspurg, den 9. Martii 1675.

L. S. Friedrich.

Die

elsässischen Römerstrassen der Itinerare.

Mit einer Kartenskizze.

Von

Otto Cuntz.

Wer das Bild eines Landes in römischer Zeit zeichnet, dem bieten die Schilderungen der Geographen und Historiker gewöhnlich nur für die Hauptzüge hinreichende Anhaltspunkte. Wer auch das Detail geben, wer neben den großen Städten auch die zweiten und dritten Ranges eintragen will, ist in erster Linie auf die römischen Itinerare, die antiken Kursbücher angewiesen. Auf den Wert dieser Quellen hat in jüngster Zeit Heinrich Kiepert im Text zu seinem monumentalen Werke der formae orbis antiqui auch diejenigen aufmerksam gemacht, denen eine nähere Beschäftigung mit der Topographie des Römerreiches fern liegt. Die Forschung auf diesem Gebiet hat die Angaben der Itinerare von jeher verwertet, und so sind sie auch für das Elsaß in umfassenderen und in spezielleren Schriften benutzt, besprochen und gedeutet worden. Trotzdem erscheint es mir notwendig, sie von neuem zu prüfen. Für wenige Teile des römischen Reiches sind sie so reichhaltig wie für das Oberelsaß, und doch sind von ihnen Kontroversen ohne Ende ausgegangen. Auch die folgenden Ausführungen können nicht alles sicherstellen, aber sie werden doch den weiteren Untersuchungen eine festere Grundlage geben. Eine Neubearbeitung der römischen Itinerare, die ich in Gemeinschaft mit Wilhelm Kubitschek unternommen habe, naht ihrem Abschluß. Schärfere methodische Grundsätze als bisher sind darin zur Geltung gebracht. Der vorliegende Aufsatz ist ein Ausschnitt daraus. Es schien mir geraten, meine Resultate nicht in jenem größeren Werk allein

niederzulegen, sondern sie auch durch eine ausführlichere Darstellung in dieser Zeitschrift der elsässischen Lokalforschung leichter zugänglich zu machen.

Für das Elsaß kommen von den überlieferten Itineraren nur die tabula Peutingeriana und das Itinerarium Antonini in Betracht. Die tabula ist eine Kursbuchkarte und giebt als solche, von seltenen Ausnahmen abgesehen, jede Straßenstrecke nur einmal. Ihre Überlieferung ist einfach, nur ein Exemplar ist in der Wiener Hofbibliothek erhalten. Die Millersche Ausgabe bietet die elsässischen Straßen korrekt.[1])

Das Itinerarium Antonini ist ein Kursbuch. Es ist in größere und kleinere wichtige Punkte verbindende Routen eingeteilt; infolge dessen werden central gelegene Wegstrecken wie die elsässischen mehrfach wiederholt. Die bislang gültige verdienstvolle Ausgabe von Parthey und Pinder[2]) ist veraltet. Allerdings hat die von Kubitschek und mir ausgeführte Nachvergleichung der wichtigsten Handschriften des Itinerars, die für andere Partien noch erheblichen Ertrag gegeben hat, für das Elsaß nichts Neues von Belang geliefert, aber das Verhältnis der Handschriften zu einander ist erst in den letzten Jahren genau bestimmt und damit eine weit größere Sicherheit in der Gestaltung des Textes erreicht worden.[3]) Wir haben diesen Stammbaum:

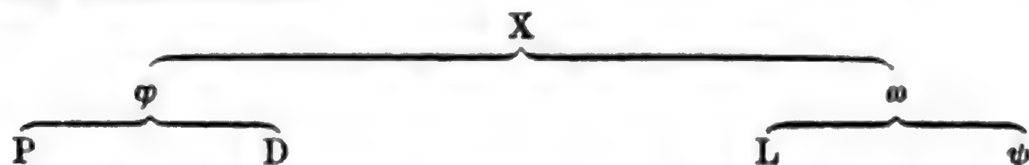

Von dem verlorenen Archetypus X gehen also zwei Äste aus. Der eine, φ, gabelt sich in die Zweige P: Escorialensis R II 18 und D: Parisinus Regius 7230 A; der andere, ω, in die Zweige L: Vindobonensis 181 und ψ: die zahlreichen übrigen Handschriften. Welche Regeln sich daraus ergeben, ist ohne weiteres klar. Niemals kann P oder D oder L oder ψ allein gegen die übrigen drei in den Text gesetzt werden. Stimmt einer der vier Zweige mit dem nächstverwandten

[1]) Weltkarte des Castorius genannt die Peutinger'sche Tafel herausg. von Dr. Konrad Miller. 1888. — [2]) Itinerarium Antonini Augusti ed. G. Parthey et M. Pinder 1848. — [3]) Kubitschek: Zur Kritik des Itinerarium Antonini. Wiener Studien XIII. 1891. S. 177 ff. und mein Aufsatz: Beiträge zur Textkritik des Itinerarium Antonini, ebenda XV. 1893. S. 260 ff.

überein, so ist damit die Lesung des einen Astes festgestellt. Weicht diese von der des andern Astes ab, so kann nicht selten schon die zu jeder Route gegebene Summe[1]) aller Posten, oft aber auch nur das Heranziehen neuen Materials, die Prüfung der Zahlen auf der Karte u. dergl. eine Entscheidung bringen. Wo solche Mittel versagen, wird ein Zweifel bleiben. Der Wert der Angaben des Itinerars wird schon durch ihr Alter gekennzeichnet. P ist im 8. Jahrhundert geschrieben, sein Bruder D im 10., L im 8. und die älteste Handschrift der ψ-Klasse, ein Pariser Palimpsest (Nostrodamensis 245), im 7. oder 8. Ferner liegt der Zeitpunkt, an dem φ und ω sich trennen, weit zurück. ω hat den Städten Impara und Byzantium die neueren Namen Maximianopolis und Constantinopolis zugesetzt, die φ noch nicht kennt; sie gehen also schon in constantinischer Zeit auseinander.

I.

Die Straßen südlich von Argentoratum.

Die Tabellen, in denen ich, in ähnlicher Weise wie es im Corpus inscriptionum Latinarum zu geschehen pflegt, die Routen nebeneinander gestellt habe, geben überall die Lesung des Archetypus. Von Varianten habe ich nur die notiert, welche nicht ohne weiteres nach dem handschriftlichen Stemma als Verderbnisse zu erkennen sind, und zwar die der Zahlen in den Tabellen selbst, die der Namen im Apparat. Für die im Kopfe der Tabellen stehenden Bezeichnungen leugae u. s. w. verweise ich auf die unten folgende Auseinandersetzung. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich durch den Druck hervorgehoben: 1) die völlig sicher fixierten Stationen, 2) diejenigen Zahlen, welche durch andere in den übrigen Kolumnen vorhandene Werte bestätigt werden und somit als unzweifelhaft richtig zu gelten haben. Dabei habe ich auf die Differenz von einer Meile keinen Wert gelegt. Denn abgesehen davon, daß sie durch geringe Verderbnis leicht entstehen konnte, hat es sich auch nachweisen lassen, daß in den Itineraren ursprünglich auch halbe Meilen verrechnet waren, bei deren Unterdrückung man nach oben oder unten abrundete.[2]) Ein solcher Fall liegt, wie ich glaube, in Tab. a

[1]) Über den Wert dieser Summen vgl. meinen Aufsatz S. 286 ff. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 297 f.

a.

	I leugae It.Ant. 238,2 ff.	II m. p. u. leugae 251, 6 ff.	III m. p. 349, 5 ff.	IIII leugae 353, 3 ff.	V leugae tab. Peut.
1	**Vindonissa**	**Vindonissa**			**Vindonissa**
2		**m. p. XXVII**			
3		leug. —			XXII
4	**XXIII**				
5		**Rauracis**		**Augusta Rauracum**	**Augusta Ruracum**
6		m. p. XVII			
7		leug. —			**VI**
8				**XII**	
9	Arialbino	Arialbino			Arialbinum
10					**VII**
11				**Cambete**	**Cambete**
12				VI	
13				Stabulis	
14		**m. p. XXII**			
15		leug. X			
16	**XXX**				
17		Uruncis	Uirincis		
18					XII
19		**m. p. XXIII**	**XXIIII** ω XV P fehlt D		
20		**leug. XV**			
21				XVIII	
22	**MonteBrisiaco**	**MonteBrisiaco**	**MonteBrisiaco**		
23				Argantouaria	Argentouaria
24		**m. p. XXVIII**	XX ω XXV P fehlt D		
25		**leug. XVIIII**			
26	**XXXVIII** D fehlt P XXXVIIII ω				
27		Helueto	Helueto		
28				XVI PL VII D VI ψ	XII
29		**m. p. XXVIIII**	**XXX** ω XX P fehlt D		
30		**leug. XVIIII**			
31				Heluetum	Helellum
32				**XII**	**XII**
33	**Argentorato**	**Argentorato**	**Argentorato**	**Argentorato**	**Argentorate**

b.

	I leugae It. Ant. 386, 4 f.	II leugae tab. Peut.	III m. p. It. Ant. 349, 2 ff.
1	**Epamanduoduro**	**Epomanduo**	**Epamantuduro**
2			XVIIII ω fehlt φ
3		XVI	
4			Gramato
5	XXXI		
6			XXV ω XXIIII P fehlt D
7		Large	Larga
8		XII	
9	**Cambate**	**Cambete**	
10			XXV P

c.

	m. p. It. Ant. 349, 4 f.
1	Larga
2	XVIII ω XXV P fehlt D
3	Uirincis
4	XV P

a) I 1 uindones ω 9 arialbinno ω 33 argentorata ω fehlt P
II 9 artalbinno ω fehlt P
III 17 udirincis L utirencis ψ 22 brusiaco ω 27 elueto φ
IIII 5 ramracum ω 31 helu[2 Buchstaben zerstört]um D elbeium P
V Die tabula hat, anstatt Cambete zum Knotenpunkt zu machen, die Strecke Cambete—Augusta Ruracum doppelt eingetragen und liest einmal: 9 arialbinnum.

b) III 1 epamantuduru P epimanturo D fehlt ω 4 fehlt φ

c) 3 udirincis L utirencis ψ

II III 29 vor. Durch Korruptel wird XXX aus XXVIIII schwerlich entstanden sein. So scheint es, daß hier ursprünglich XXVIIIIS stand. Endlich bedürfen noch die in a III b c angebrachten senkrechten Pfeile einer Erklärung. Da ist in P eine häufiger vorkommende Verderbnis eingetreten, auf die gewöhnlich nicht geachtet ist. P hat die Larga vorhergehende Station ausgelassen, aber die zu ihr gehörende Zahl behalten. Diese ist dann an die nächstfolgende Stelle gerückt, und so sind alle übrigen Zahlen um eine Stelle weiter geschoben worden. c 2 : XXV gehört also zu der nächstvorhergehenden Distanzangabe, wo in der That die übrigen Handschriften XXV lesen (vgl. b) u. s. w.[1])

Was bedeuten die überlieferten Zahlen? Das ist die nächste, wichtige Frage. Wird nach milia passuum oder nach gallischen leugae (1 l. = 1$^1/_2$ m. p.) gerechnet? Nur an der Grenze der drei Gallien greifen aus praktischen Gründen die Leugen in das Miliengebiet über und umgekehrt. Aber auch mitten im Leugengebiet konnten die Kursbücher noch nach m. p. rechnen. Die Umrechnung war ja so einfach. Also muß jede Route für sich untersucht werden. Dabei ist man oft recht unmethodisch vorgegangen. Wenn Zahlen als m. p. gefaßt zu klein schienen, erklärte man sie für leugae, wenn sie als leugae gefaßt zu groß schienen, erklärte man sie für m. p., und zwar aus derselben Route die eine Zahl für dies, die andere für das. Wir haben vielmehr als Grundsatz hinzustellen, was einzig der Vernunft entspricht: entweder sind alle Zahlen einer Route in den tres Galliae m. p. oder alle leugae, oder aber es wird beides in jedem Posten nebeneinandergesetzt (a II). Die Peutingersche Tafel hat bei Lyon, der an der Grenze der Narbonensis gelegenen Hauptstadt der tres Galliae, die Inschrift: „lugduno caput galliarum usque hic legas“ (= leugas). Ein weiterer Vermerk findet sich nicht. Wer die Tafel benutzte, mußte also annehmen, daß sämtliche Zahlen innerhalb der drei Provinzen leugae bedeuten. So steht es in der That; eine Ausnahme wäre sehr wunderlich und hat sich nirgends nachweisen lassen.[2]) Die Distanzen der Rheinstraße von Worms abwärts werden u. a. auch

[1]) Kubitschek a. a. O. S. 186 Anm. 14. — [2]) Von kleinen Strecken an der Grenze muß ich nach dem oben Gesagten absehen.

durch die Inschrift von Tongern als Leugen ausgewiesen. Im It. Ant. ist a II ohne weiteres klar, m. p. und leugae sind nebeneinander überliefert. Wonach rechnen die übrigen Routen? Das It. Ant. scheint in den gallischen Routen m. p. und leugae zu scheiden, überliefert ist bald diese bald jene Bezeichnung. Aber eine nähere Prüfung zeigt, daß die m. p. sich auf Kosten der leugae ausgebreitet haben. Das gilt auch für das Elsaß. In a I ist m. p. zu jeder Zahl und auch zur Summierung (232,3) überliefert. Daneben findet sich aber zweimal (232,3 und 238,2) die Korrektur: leugas. Sie ist alt, denn sie steht in allen Handschriften; und sie trifft das Richtige, das lehrt ein Vergleich mit a II sofort. II 14 : 22 + II 19 : 23 = 45 m. p. = 30 l. = I 16 und II 25 : 19 + II 30 : 19 = 38 l. = I 26. In a III sind m. p. überliefert und auch zu rechnen. Das zeigt wieder der Vergleich mit II und ist auch für den nichtelsässischen Teil der Route nachzuweisen[1]), die von Mailand über den Kleinen Bernhard—Genf—Besançon ins Elsaß führt. Die Route ist eine der merkwürdigsten des ganzen Itinerars. Erstens ist sie in wunderlichem Zustande überliefert; zwei der nichtelsässischen Stationen stehen nur in φ, eine steht nur in ω, auch die Zahlen sind auffallend verderbt. Zweitens ist sie die einzige Route, die tief nach Gallien hinein nur nach m. p. rechnet. a IIII ist ein Stück der Route Mailand—Großer S. Bernhard—Vevey—Straßburg—Mainz. Überliefert ist für die Summierung der ganzen Route und für jeden Posten: m. p., aber es unterliegt keinem Zweifel, dass mit dem Austritt aus der Narbonensis die Leugen beginnen. Das lehrt die tabula: IIII 8 : 12 = V 7 : 6 l. + V 10 : 7 l.; IIII 32 : 12 = V 32 : 12 l.; 353,1 : 14 = tab. Peut., ebenso 353,2 und 3 u. s. w. b II hat nach dem oben Gesagten Leugen, dadurch ist es auch für I wahrscheinlich. Gesichert wird es durch den Vergleich anderer Zahlen derselben Route mit der tabula: 386,3 : 24 = tab. 6 + 18 und 386,4 : 31 = tab. 13 + 18. Die Überlieferung hat auch hier m. p. b III ist mit a III erledigt, ebenso c.

Nun handelt es sich darum, die überlieferten Distanzen zwischen den sicher fixierten Punkten einzumessen. Diese **festen Punkte** sind:

---

[1]) So auch Kubitschek a. a. O. S. 187.

Vindonissa: bei Windisch östlich von Brugg (Kanton Aargau) auf der Landzunge, die Aar und Reuß im Zusammenfließen bilden. Von den zahlreichen dort gefundenen antiken Resten erwähne ich die Inschriften der in Vindonissa stationierten Truppen. Aus Brugg haben wir eine Inschrift der „vicani Vindonissenses" (inscr. Helv. 245).

Augusta Rauracorum: Basel-Augst, östlich von Basel am Rhein, mit bedeutenden römischen Ruinen. Augusta war Kolonie, schon 43 v. Chr. deduciert, und einer ihrer Beamten begegnet uns auf einer Inschrift aus Augst (inscr. Helv. 282 „[II]viro co[lon]").

Cambete: Kembs, zwischen Basel und Mülhausen in der Nähe des Rheins. Der Ort bewahrt, wie die vorhergehenden, den alten Namen (Chambeti im 8. Jahrhundert).

Monte Brisiaco: Alt-Breisach, das ebenfalls noch den alten Namen trägt. Es liegt auf einem isolierten, steilen Basaltfelsen, der im Altertum mit dem linken Rheinufer in Verbindung stand und erst, nachdem der Strom im Mittelalter seinen Weg öfter geändert hatte, im 14. Jahrhundert endgiltig dem rechten Ufer angeschlossen wurde.

Argentoratum: Straßburg. Es sei hier nur auf die notitia Galliarum: „civitas Argentoratensium (id est Strateburgo)"[1]) und den Geographen von Ravenna: „Argentaria quae modo Stratisburgo dicitur"[2]) verwiesen.

Epamanduoduro: Mandeure-sur-le-Doubs. Auch hier ist an der Identität des antiken Namens mit dem heutigen nicht zu zweifeln.

Die Routen von Tabelle a, zu der ich mich nun wende, zerfallen in zwei deutlich geschiedene Gruppen. Nur I II III bieten Monte Brisiaco, nur IIII V Argantouaria.

Wo lag Arialbinum, die erste nicht sicher lokalisierte Station? V giebt für Augusta-Cambete zweimal die Distanz 13 l. und das wird durch IIII: 12 l. bestätigt. Augst-Kembs sind, wenn man in der Luftlinie um den Rhein herum mißt, fast 12 l. 13 oder 12 ist also richtig. Also ist II 6 : 17 m. p. verderbt, ist wahrscheinlich durch Wiederholung der vorausgehenden 27 entstanden. Dafür ist 6 l. = 9 m. p. aus V 7

[1]) Chronica minora ed. Th. Mommsen (Mon. Germ. auct. ant. IX) I, S. 592 f. — [2]) ed. Pinder et Parthey S. 231.

einzusetzen. Vergleichen wir danach I mit II. II 2 : 27 m. p. = 18 l., dazu II 6 : 6 l. sind 24 l. I und II bestätigen also einander. V 3 : XXII ist mithin verderbt aus XVII oder XVIII; die Korruptel konnte leicht entstehen, indem für V : X eintrat. Bis Kembs haben wir also ganz sichere Angaben. Die Strecke Windisch-Augst ist mit 27 m. p. in zum Teil bergigem Gelände allerdings knapp gemessen, denn es sind in der Luftlinie fast 26 m. p. Aber man muß bedenken, daß die Römer auf ihren Straßen viel bedeutendere Steigungen zuließen als wir. Die überlieferten Distanzen auf den Alpenstraßen erscheinen uns sämtlich auffallend klein. Wenn man nun zwischen Augst und Kembs den Platz absteckt, wo Arialbinum gelegen haben muß, so kommt man zwischen Basel und St. Ludwig, näher an Basel, in die Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze.

Geht man in den ersten Spalten weiter, so finden sich wieder durch die parallele Überlieferung gesicherte Zahlen. I 16 : 30 l. = 45 m. p. = II 14 : 22 m. p. + II 19 : 23 m. p.; II 19 : 23 m. p. entspricht II 20 : 15 l., II 15 : l. X ist aus l. XV verderbt. Für II 19 : 23 m. p. ist III 19 : 24 m. p. eine weitere Bestätigung. Auch hier stehen wir also auf absolut sicherem Boden und müssen zwischen dem Punkt, wo wir Arialbinum suchen mußten, und Alt-Breisach 30 l. unterbringen. Auf der direkten Linie, am Rheinufer hin, messe ich nur 23 $^1/_2$ l.; also kann die Straße nicht diese Richtung gehabt haben, sie muß vielmehr einen Umweg ins Land hinein gemacht haben und auf die Ill zugelaufen sein, um sich dann im Winkel oder Bogen nach Breisach zu wenden. Die Zahlen lassen keine andere Möglichkeit.

Zur Festlegung von Uruncis sind Tabelle b und c heranzuziehen. Die Straße, welche von Besançon her das Doubsthal hinauf über Mandeure ins Oberelsaß führt, gabelt sich bei der Station Larga; der eine Arm geht von hier nach Kembs (b), der andere nach Urunci (c). Larga ist nicht genau fixiert, doch steht soviel fest, daß wir es am Largbach zu suchen haben, der den alten Namen noch heute trägt, der sich auch in Dorfnamen wie Larg und Largitzen wiederfindet. Von Mandeure sind zu dem nach Nordwesten gerichteten Laufe der Larg in der Luftlinie 13 $^1/_2$ l. oder 20 m. p. (bis Largitzen 14 $^1/_2$ l. oder 22 m. p.). Bei Dammerkirch wendet

sich die Larg nach Nordosten. Ich messe von Mandeure bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Ill, also dem äußersten Punkt, wo Larga gelegen haben könnte, in der Luftlinie 19½ l. oder 29 m. p. Überliefert sind b II : 16 l. und b III : 44 oder 49 m. p. Zweifellos trifft II das Richtige; III, dessen Station Gramato nicht näher bestimmt ist, hat viel zu große Zahlen. Mit 16 l. kommt man, da die Straße in bergigem Gelände geht, über den nordwestlich gerichteten Oberlauf der Larg kaum hinaus, vielleicht lag die Station am Übergang über diesen Teil des Baches. Mißt man weiter nach Kembs, so zeigt sich, daß die in b II überlieferten 12 l. entschieden nicht ausreichen. Von Largitzen, das östlich vom Bache und von allen in Betracht kommenden Punkten Kembs am nächsten liegt, messe ich in der Luftlinie 12½ l., und sicherlich ist damit noch nicht auszukommen. XII muß also aus XV verderbt sein, die Korruptel ist eine der allerhäufigsten. So erhalte ich für Mandeure-Kembs 31 l., dieselbe Zahl, die I bietet, und dies Zusammentreffen bestätigt meine Rechnung. Larga-Uruncis haben wir leider nur in der vielfach verderbten Route 346,10 ff. : 18 oder 15 m. p. (c). Die letztere Zahl muß als verderbt gestrichen werden, denn mit ihr kommt man vom Oberlauf der Larg überhaupt nicht bis in die Rheinebene, in der der Schnittpunkt mit der von Arialbinum nach Alt-Breisach führenden Straße offenbar zu suchen ist.[1]) Also 18 m. p. Diese vermesse ich, um die gesicherten 22 m. p. zwischen Arialbinum und Uruncis (a II 14) unterbringen zu können, möglichst weit nach Norden, und reiche etwa bis gegen die Napoleonsinsel nordöstlich von Mülhausen. Zwischen Arialbinum und der Napoleonsinsel lassen sich 22 m. p. oder 15 l. einmessen, wenn man die Route wie in IIII und V nach Kembs führt, sie von dort im Winkel nach Westen abbiegen und am Fuß der Höhen nach Norden ziehen läßt. Von der Napoleonsinsel sind nach Alt-Breisach in der Luftlinie etwa 14 l.; die überlieferten 15 l. genügen also, selbst wenn die Straße einen geringen Bogen machte.

Die ersten Routen von Tabelle a wenden sich also vom Rhein fort, machen einen Bogen und gewinnen den Rhein wieder. Diese Erscheinung wiederholt sich, und zwar in ver-

---

[1]) Aus der Summe 346,11 kann bei dem Zustande der Überlieferung leider nichts gewonnen werden.

stärktem Maße, auf der Strecke Alt-Breisach—Straßburg. In gerader Linie ist die Entfernung zwischen beiden Städten nur 28 l.; 38 l. hat die gesicherte Überlieferung, wir haben also einen Überschuß von 10 l. unterzubringen. Das ist — wenn man nicht zu ganz abenteuerlichen und unwahrscheinlichen Konstruktionen greifen will — nur dadurch zu erreichen, daß man die Route direkt nach Westen wieder auf die Illlinie zulaufen läßt und sie dann die Ill hinab nach Straßburg zieht. Ich betone nochmals, daß es die gesicherte Überlieferung ist, die das erfordert.

Ein merkwürdiges Bild! Aber mag man die Linien anders zu ziehen suchen, ungefähr so wird es immer aussehen müssen. Es fehlt durchaus noch eine direkte Verbindung zwischen Augst und Straßburg. Natürlich gab es eine solche, und es wäre doch seltsam, wenn sie in den Itineraren fehlte. Meines Erachtens liegt sie in IIII und V vor. Leider fußen wir hier aber nicht auf so sicherer Grundlage, da die tabula in den Zahlen starke Verderbnis hat, und dadurch die urkundliche Bestätigung mehrerer Zahlen von IIII, die ich für ganz richtig halte, fehlt. Feste Punkte sind Kembs und Straßburg. Gesichert ist ferner Helellum-Argentorate: 12 l. durch doppelte Überlieferung. Damit komme ich von Straßburg südlich gerade bis Ehl (oder Ell) bei Benfeld, einen an römischen Funden reichen Ort. Ich halte daher seine Gleichsetzung mit Helellum, für die auch der Name spricht, für richtig. Von Kembs nach Ehl sind in gerader Linie, also über Alt-Breisach, 34 l. Die tabula hat nur 24 l., ist also augenscheinlich verderbt und beiseite zu lassen. In IIII handelt es sich darum, welche Zahl für die Strecke Argantouaria-Heluetum[1]) gelten soll. Sicher ist VI, aber soll man noch ein X davor setzen mit PL oder es fortlassen mit D ψ? Das Stemma läßt beides zu. Nimmt man 16, so hat man 40 l. für Kembs-Ehl, nimmt man 6, nur 30 l. 34 l. sind mindestens erforderlich, also ist 16 einzusetzen, und das ist auch notwendig, um die 350,5 fast übereinstimmend überlieferte Summe aller Posten zu erreichen. Zugleich ist aber auch deutlich, daß man diese 40 l. nicht in gerader Linie über Alt-Breisach vermessen darf, der Überschuß von 6 l. über die

[1]) Vgl. unten S. 449.

direkte Distanz ist bei ganz ebenem Gelände zu erheblich. Nun könnte man vorschlagen, nach Alt-Breisach zu gehen und von hier, ähnlich wie es in den ersten Routen nötig war, im Winkel nach Westen abzubiegen. Dann reichten 24 l. (IIII 12 und 21) gerade bis Horburg bei Colmar und 16 l. (IIII 28) von da gerade bis Ehl. Ich halte das aber nicht für richtig. Wenn die Route gerade bei Monte Brisiaco einen so scharfen Knick gemacht hätte, wäre diese Station wahrscheinlich genannt worden. Von welcher Bedeutung sie war, geht aus I II III hinlänglich hervor, die von der Illlinie nach Alt-Breisach vorlaufen, um dann, nachdem sie diesen einen Punkt am Rhein erreicht haben, wieder zur Ill zurückzukehren. Ferner würde das Bild der oberelsässischen Hauptstraßen so seltsam bleiben wie es bisher aussah. Der Rheinstraße Basel—Alt-Breisach würde die direkte Fortsetzung nach Straßburg, der Illstraße die Mitte fehlen.

Ich verwende aus diesen Gründen IV und V zur Ausfüllung der von I II III gelassenen Lücke in der Illlinie und leite die Route zunächst wie die vorige über Uruncis. Cambete ist von Arialbinum 7 l. (V 10), also von Uruncis 8 l. (II 14) entfernt. Folglich liegt Stabulis 2 l. südlich von Uruncis. Für Uruncis-Argantouaria bleiben also 18 (IIII 21) — 2 = 16 l. übrig, und wenn man damit nach Norden mißt, kommt man auch wieder bis Horburg (in der Luftlinie etwas über 15 l.) und mit weiteren 16 l. bis Ehl.

Auf die Kontroverse über Argentouaria-Horburg[1]) näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Überlieferung ist dabei nicht hinreichend gewürdigt worden. Sie spricht durchaus dafür, dem Horburger Kastell den Namen Argentouaria zu geben.[2]) Ich halte auch die Gleichsetzung von

[1]) Herrenschneider: Römerkastell und Grafenschloß Horburg. 1894. Pfannenschmid: Argentouaria u. s. w., in dieser Zeitschrift 1894, S. 497 ff. Herrenschneider: Argentouaria-Horburg, ebenda 1895, S. 461 ff. — [2]) Nach den an den Limeskastellen gewonnenen Kriterien ist das Kastell in der frühen Kaiserzeit angelegt, noch im ersten Jahrhundert. Die portae principales liegen zurück d. h. nach Westen verschoben, das praetorium muß ins Reich (nach Westen) gesehen haben. (Vgl. F. Hettner: Bericht über die Erforschung des Limes, Trier 1895, S. 19 ff.). Man darf es allerdings nicht in dem eigentümlich orientierten Gebäude erkennen wollen, das Herrenschneider dafür ansieht (Horburg S. 102). Es muß nach der Analogie anderer Kastelle etwa in der Süd-

Skizze der elsässischen Römerstrassen
im Süden von Strassburg
nach den Itineraren.

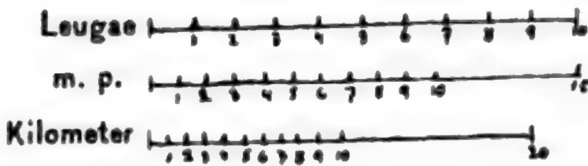

Route I II III
Route IIII V

ARGENTORATO
Strassburg
nach TABERNAE
Königshofen
HELELLVM
Ehl
ILL
RHEIN
Schlettstadt
Baldenh.
HELVETO
Grussenh.
Colmar
ARGENTOVARIA
Horburg
Egish.
Sundhfn.
Logelnh.
MONTE BRISIACO
Alt-Breisach
Ober-Hergh.
Hirzfelden
ILL
RHEIN
Battenh.
VRVNCIS
Napoleons-Insel
Mülhausen
STABVLIS
Hohkirch
CAMBETE
Kembs
Larg
Mansbach
Tagsdorf
Hirsingen
ARIALBINO
Basel
nach VINDONISSA
Largitzen
AVGVSTARAVRACVM
Basel-Augst
nach EPAMANDVODVRV

O. C. 1897.

Argentouaria mit Argentaria [1]) für wahrscheinlich, aus der folgt, daß Argentouaria ein castrum hatte [2]) und wahrscheinlich in Horburg zu suchen ist. [3]) Wer ferner annimmt, daß wir in argent (vgl. argentoratum) den alten Namen der Ill zu erkennen haben [4]), der kann an der Identität von Argentouaria und Horburg überhaupt nicht zweifeln.

Eine Schwierigkeit liegt noch im letzten Teile der Routen von a. Durch dreifache Tradition wird Heluetum 19 l. von Straßburg gesetzt, durch doppelte Heluetum oder Helellum nur 12 l. An den Zahlen ist nicht zu zweifeln. Da ist keine andere Lösung möglich als die Annahme, daß es sich um zwei verschiedene Stationen handelt. Das ist auch schon von Andern vertreten worden. In IIII 31 muß dann aber korrigiert werden; die tabula hat mit Helellum das Richtige gewahrt, das ähnlich lautende Heluetum ist eingedrungen.

So ist das Routennetz mit dem Zirkel herzustellen. Es entspricht aber auch recht wohl dem, was bisher an Ort und Stelle gefunden ist; die beigegebene Skizze nimmt darauf Rücksicht. [5]) Zwischen Basel und Kembs hat sich eine Römer-

---

westecke der württembergischen Befestigungen gelegen haben und ist wahrscheinlich beim Ausheben des Grabens 1597 größtenteils zerstört worden. — Das Straßburger Castrum hat ebenfalls zurückliegende portae principales, aber ich trage Bedenken, daraus Schlüsse zu ziehen. Ich glaube nämlich nicht, daß das Castrum von Anfang an die Form gehabt hat, die wir nach den bisher aufgefundenen Mauerresten zeichnen (F. von Apell: Argentoratum. 1884). Anstatt in der Mitte der Front, in der Spießgasse, liegt das Westthor etwa 65 m südlich in der Krämergasse, und das Ostthor bei St. Stephan entfernt sich noch mehr nach Süden von der Mittellinie Diese starke Unregelmäßigkeit, die auch die innere Einrichtung des Castrums bestimmte, kann ich mir nur durch die Annahme erklären, daß eine ältere kleinere und regelmäßigere Befestigungsanlage später im Norden und Osten erweitert wurde. Die vorhandenen Gebäude mußten bei der Vergrößerung eine Verlegung der Thore und Straßen unmöglich machen. Ein solches älteres Castrum kann zu seinem Schutz möglicherweise nur Wall und Graben gehabt haben; man würde es also auch dann voraussetzen dürfen, wenn Mauerfundamente nicht entdeckt werden sollten.

[1]) Notitia Galliarum ed. Mommsen p. 598. Ammian 31, 10, 8. — [2]) Not. Gall. a. a. O. — [3]) Waldner in dieser Zeitschrift, 1895, S. 444 ff. — [4]) v. Borries in „Straßburg und seine Bauten", 1894, S. 63 f. — — [5]) Ich gebe den korrigierten Rheinlauf, der etwa die Mitte zwischen den Altwassern rechts und links einhält. Ein besonders wertvolles Hülfs-

straße bisher nicht nachweisen lassen, wohl aber von Kembs westlich nach Hohkirch und von hier nördlich auf die Napoleonsinsel zu.[1]) Vom Largbach führt eine römische Straße von Largitzen aus über Hirsingen, Bettendorf, Rantsweiler, Hohkirch nach Kembs, und eine andere zweigt sich von ihr bei Tagsdorf ab und geht über Brubach, Rixheim zur Napoleonsinsel.[2]) Sehe ich diese als die in b und c gemeinten Straßen an und Largitzen als Larga, so erscheint Larga-Cambete mit 15 l. etwas zu hoch angesetzt, denn es sind in der Luftlinie über diese Orte gemessen 13 l., und Larga-Uruncis mit 18 m. p. zu niedrig, denn es sind in der Luftlinie 19½ m. p.[3]) Es ist mir daher wahrscheinlich, daß Larga weiter westlich, etwa bei Mansbach[4]), zu suchen ist. Von hier sind über Altkirch-Tagsdorf u. s. w. nach Kembs 14 l. Luftlinie. Um die 18 m. p. Larga-Uruncis zu halten, darf man nicht im Winkel über Tagsdorf gehen, man muß vielmehr eine direktere Verbindung, etwa über Mülhausen, annehmen. Ob sie bestanden hat, mögen Andere entscheiden.

Von der Napoleonsinsel führt eine römische Straße weiter nach Battenheim. Hier gehen I II III und IIII V auseinander: rechts geht eine Straße über Hirzfelden nach Alt-Breisach[5]), links eine auf dem rechten Ufer der Ill nach Sundhofen.[6]) So sind wir schon dicht bei Horburg. Noch nicht aufgefunden ist die Straße im Norden von Horburg. Bekannt ist eine Römerstraße, die an Grussenheim und Baldenheim im Osten vorüber nach Ehl zieht.[7]) Es ist mir

---

mittel war mir die Karte der Altertümer des Hartwaldes von Franck mit der Darstellung von Pfannenschmid in Kraus: Kunst und Altertum im Oberelsaß. 1884. S. 130 ff.

[1]) Vgl. Francks Karte und Pfannenschmid S. 133. — [2]) Ebenda und Kraus S. 159. — [3]) Uruncis mehr als etwa 1 km südlich von der Napoleonsinsel anzusetzen, ist wegen der gesicherten Distanz Arialbinum-Uruncis unmöglich. — [4]) So auch Longnon: Atlas historique de la France. 1884. — [5]) Franck und Pfannenschmid a. a. O. — [6]) So Stoffel: Dict. topogr. du dépt. du Haut-Rhin. 1868. S. X. Nach Pfannenschmid a. a. O. verliert sich die Straße am Kanal bei Ober-Hergheim. — [7]) Vgl. A. Coste: l'Alsace Romaine. 1859. Karte 1. N. Nicklès: Helvetus. Bull. de la soc. pour la conservation des monum. hist. IIe série II 2. 1864. Karte. de Morlet: notice sur les voies Romaines du dépt. du Bas-Rhin. Bull. de la soc. etc. Ie série IV 2. 1861. Karte.

wahrscheinlich, daß die Straße von Horburg sich mit dieser zwischen Horburg und Ehl vereinigte. Daß aus dem nördlichen Thore des Horburger Kastells eine Straße lief, ist durch Herrenschneider festgestellt worden. Er hat sie dort metertief unter dem Boden gefunden.[1]) Die Strecke Ehl-Straßburg ist wieder größtenteils bekannt.[2])

Es bleibt noch das Stück übrig, das Alt-Breisach in direkt westlicher Richtung mit der Illlinie verbindet. Diese Straße, deren Vorhandensein ich auf Grund der Überlieferung in meinen Aufzeichnungen schon lange gefordert hatte, scheint auch wirklich konstatiert zu sein. Der durch seine Ausgrabungen bei Egisheim so verdiente Hauptlehrer Gutmann nimmt einen diesen Ort mit Alt-Breisach direkt verbindenden Straßenzug als römisch in Anspruch. Nach den Mitteilungen, die ich seiner Freundlichkeit verdanke, geht dieser Straßenzug von Egisheim, etwa 700 m nördlich an Heiligkreuz vorbei, nach Logelnheim an der Ill, dann — es beginnt der uns angehende Teil — in völlig gerader west-östlicher Richtung über Appenweier und Wolfganzen nach Alt-Breisach. Das Stück zwischen Ill und Rhein habe ich selbst begangen und in der That da, wo nicht größere neue Straßen das Alte verdecken, den Eindruck gehabt, auf einer alten Straße zu sein (z. B. östlich von Appenweier). Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß Herr Gutmann seine Beobachtungen bald veröffentlichen möge, deren selbständiges Zusammentreffen mit meinen theoretischen Erwägungen mir von großem Werte ist.

Überblicken wir das Ergebnis. In der Itinerarüberlieferung fehlt die Rheinstraße von Kembs abwärts überhaupt. Ist das zu verwundern? Ich glaube nicht. Man pflegt bei den Römern die militärische Seite zu sehr zu betonen und liebt es daher, die Itinerare zum Militärwesen in besondere Beziehung zu setzen. Wäre das richtig, so dürfte freilich die militärisch überaus wichtige Rheinstraße nicht fehlen. Aber ein solcher Zusammenhang läßt sich nicht nachweisen. Die Itinerare

---

[1]) Horburg S. 114 und der beigegebene Plan von Winkler. — [2]) de Morlet a. a. O. S. 53 f. und seine Karte. Nicklès a. a. O. S. 138 und seine Karte. Die Station für Argentoratum befand sich wahrscheinlich in Königshofen bei der Karthause, von wo ich nach Ehl 11 l. Luftlinie messe. S. unten S. 454

geben die Wege des großen Verkehrs. Im Elsaß ging er einst wie heute nicht dicht am Rhein, sondern weiter westlich in näherer Fühlung mit den reichen Vogesenabhängen, dem fruchtbaren Hügelgelände. Die Ufer des Rheins sind und waren ärmer, sie sind auch ärmer an römischen Funden. Auf eine lange Strecke wird die Rheinstraße vom Hartwalde eingegrenzt, der einst sicherlich noch ausgedehnter war. Der große Verkehr wich ihm und dem Rhein möglichst aus.

Der einzige Punkt, den die Itinerare am Rhein berühren und der dadurch besonders hervorgehoben wird, ist Monte Brisiaco. Schon im Altertum muß der Breisacher Fels militärische Bedeutung gehabt haben. Ferner ging der Verkehr zwischen Ill- und Rheinstraße über Breisach. Für den Verkehr zwischen beiden Stromufern giebt es keine günstigere Übergangsstelle. Vielleicht hatte der Ort sogar eine kaiserliche Residenz. Ein unter Valentinian 369 gegebenes Gesetz ist von Breisach datiert.

II.

Die Straßen nördlich von Argentoratum.

d.

	I leugae It. Ant. 239, 2 ff	II leugae tab. Peut.	III leugae It. Ant. 372, 1 f.
1	**Argentorato**	**Argentorato**	**Argentorato**
2	XIIII	—	
3			XXII
4	**Tabernis**	**Tabernis**	
5		XII	
6		Ponte Saraui	Ponte Saruix
7	XX		
8		X	
9	**Decem Pagis**	**Ad Decem Pagos**	

I 1 argentorata ω fehlt P 9 decim ω

I und II rechnen mit Leugen vgl. oben S. 442 f. III ist das Ende der Route Lugduno(Batavorum)-Argentorato (368, 4 ff.). Daß es sich in ihr nur um Leugen handeln kann, lehrt schon die Übereinstimmung zahlreicher Angaben mit denen der tabula. Die Überlieferung hat überall m. p. eingesetzt.

Elsässisch ist nur die Strecke Argentorato-Tabernis; was ich sonst noch aufgenommen habe, soll nur der Kontrole von Zeile 2 dienen, wo in der tabula leider die Zahl ausgefallen ist.

Fast alle Stationen sind sicher fixiert:

Argentoratum: Straßburg.

Tabernae: Zabern und

Decem Pagi: Tarquinpol, deren heutiger Name sich aus dem römischen entwickelt hat.[1])

Ponte Saraui wird allgemein mit Saarburg geglichen. Sicher ist es der Übergang über die Saar, die aber vielleicht nicht in Saarburg selbst, sondern im Norden der Stadt überschritten wurde.[2])

Die Straßburg mit Zabern in gerader Linie verbindende Straße ist durch Wiegand untersucht und in ihrem Verlauf festgestellt worden.[3]) Ich messe auf ihr vom Thore des Straßburger Castrums bis Zabern fast 35 km = 15 3/4 l. in der Luftlinie. Da die Straße den Hügelzug des Kochersberges überschreitet, ist ein, wenn auch geringer, Zuschlag notwendig. Mit 36 km = 16 1/4 l. ist gewiß auszukommen.[4]) Ist nun 2 : XIIII verderbt? Ich glaube nicht. Erstens wird es bestätigt durch die Angabe des Ammian 16, 12, 8 „a loco, unde Romana promota sunt signa, ad usque uallum barbaricum

[1]) Für Tarquinpol vgl. Wichmann: Decempagi-Tarquinpol. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde IV. 1892. S. 116 ff. — [2]) Etwa bei Hof? In Saarburg sind verschiedene römische Altertümer gefunden worden. Die Spuren der Straße Zabern—Tarquinpol verlieren sich bei Eich an der Bieber und zeigen sich jenseits der Saar erst wieder bei Fudenhof (zwischen Saarburg und Kirchberg). Vgl. L. Benoit: les voies romaines de l'arrondissement de Sarrebourg. Mém. de la soc. d'archéol. lorraine. II, 7. 1865. S. 17 ff. Kraus: Kunst und Altertum in Lothringen S. 890 ff. — [3]) Die Alamannenschlacht vor Straßburg. 1887. S. 43 ff — [4]) v. Borries (Westdeutsche Zeitschrift XII. 1893. S. 244): 36,5 km.

quarta leuga signabatur et decima id est unum et viginti milia passuum". Trotz des von andern erhobenen Widerspruches beziehe ich das auf die Strecke Zabern—Straßburg mit Wiegand[1]), dessen Lokalisierung der Alamannenschlacht ich für richtig halte. Zweitens ist es sehr wahrscheinlich, daß auch III dieselben 14 l. bei der Berechnung der Strecke Straßburg—Saar eingesetzt hat. Vergleicht man I 7 mit II 5 und 8, so ist klar, daß ein erheblicher Fehler nicht vorhanden sein kann. Die Differenz beträgt nur 2 l. Zabern—Saarburg messe ich 23 km = $10^1/_3$ l. Luftlinie, nimmt man an, daß der Saarübergang etwa 2 km weiter nördlich war, so sind es etwa 10 l. Mag man nun die Straße des großen Verkehrs über die alte Steige und Pfalzburg oder durch das Zornthal und über Lützelburg und Dannelburg zur Saar ziehen:[2]) mit 11 l. ist, wie mir scheint, auszukommen. Von der Saar bis Tarquinpol messe ich 22 km = fast 10 l. II 8 ist also in Ordnung. Es ist mir daher wahrscheinlich, daß die Distanz Zabern—Tarquinpol ursprünglich zu 21 l. angegeben war, wovon I um 1 l. nach unten, II um ebensoviel nach oben abwich. Gehen wir nun zu III über, so ergiebt sich aus den angegebenen Maßen, daß 22 l. nicht ausreichen. Die nächstliegende Korrektur ist, aus XXII : XXV zu machen, II und V werden außerordentlich häufig verwechselt.[3]) Damit treffe ich genau die Summe von I 2 und II 5. Die Überlieferung von I 2 halte ich daher für richtig, sie muß nur erklärt werden. Der Punkt, von dem aus gemessen ist, kann nicht das Westthor des Straßburger Castrums in der Krämergasse gewesen sein, er ist etwa $3^1/_2$ km weiter westlich am Ende des durch so reiche antike Funde ausgezeichneten Königshofen zu suchen. Dort bei der Karthause mündete wahrscheinlich auch die Straße von Helellum[4]), dort war die Station Argentoratum der bisher behandelten Routen. Für die Straßburger Stadtgeschichte ist das nicht unwichtig.

---

[1]) Wiegand in der genannten Schrift, Westdeutsche Zeitschrift VII, S. 63 ff. und in dieser Zeitschrift NF. VIII, S. 134 ff. Nissen: Westdeutsche Zeitschrift VI, S. 319 ff. v. Borries: Die Alamannenschlacht des Jahres 357 und ihre Örtlichkeit, 1892; und Westdeutsche Zeitschr. XII, S. 242 ff. — [2]) Benoit a. a. O. A. Adam: Die drei Zaberner Steigen. 1896. — [3]) In derselben Route ist zwei Zeilen vorher (371,6) XXXIIII aus XXXVII verderbt. — [4]) de Morlet a. a. O. S. 54.

e.

	I leugae tab. Peut.	II leugae It. Ant. 354, 5 ff.	III leugae 374, 7 f.	IIII leugae 252, 5 ff.
1	**Argentorate**	**Argentorato**	**Argentorato**	**Argentorato**
2	**VII**	**VII**		XX
3	**Brocomacus**			**Brocomago**
4	XVIII			
5	Saletione	Saletione		
6				XVIII
7			XVIII ∞ XXII D fehlt P	
8	**XI**	↑ XIII		
9				Concordia
10	**Tabernis**	**Tabernis**		
11				XX
12	XII	↑ XI		
13	**Noviomagus**	**Noviomago**	**Noviomago**	**Noviomago**
14		↑ XIIII		

IIII 3 brocomagno P broccomaza D.

In II, 3 ist Brocomagus ausgefallen, die dazu gehörige Zahl ist jedoch stehen geblieben und an die nächstfolgende Stelle gerückt. Dadurch sind auch die folgenden Zahlen um eine Stelle weitergeschoben. Es gehört also 8 auf 4, 12 auf 8, 14 auf 12.[1])

I und II rechnen mit Leugen vgl. oben S. 442 f. Ebenso III vgl. die Distanz Speier—Worms (374,7) und ferner 374,5 : 12 = tab. Peut. = Meilenstein von Tongern.[2]) Die in IIII enthaltenen Angaben schließen sich an a II (s. oben) an. Während dort m. p. und leugae nebeneinanderstehen, haben wir hier nur je eine Zahl, die mit m. p. bezeichnet wird; aber mit 254,4 tritt dafür stets leugas ein. Im letzten Teile der Route werden

[1]) Brambach: De columnis miliariis ad Rhenum repertis. 1865. S. 13. Die Tabelle bei v. Borries: Die Alamannenschlacht S. 22 ist danach zu berichtigen. — [2]) Desjardins: Géographie de la Gaule Romaine. IV. 1893. S. 26 ff.

auch wirklich Leugen gerechnet vgl. 254,5 bis 255,2 : 7 + 5 + 5 = 370,6 : 16 = tab. Peut.: 16; 255,3 u. 4 : 9 + 9 = 370,5 : 18;[1]) also auch im ersten, was bestätigt wird durch die Gleichungen 254,1 : 17 = tab. Peut. : 17 = Meilenstein von Tongern : 16; und ferner: 254,2 : 19 annähernd gleich tab. Peut. : 18 und Meilenstein von Tongern : 16, denn 254,1 und 2 müssen umgestellt werden. Also alle vier Spalten bieten Leugen.

Die sicher fixierten Stationen sind:

Argentoratum: Straßburg.

Brocomagus: Brumath und

Tabernae: Rheinzabern, deren heutigem Namen der antike zugrunde liegt.

Noviomagus: Speier vgl. not. Gall.[2]): civitas Nemetum (id est Spira). Ptolemaeus II, 9, 9: *Νεμήτων μὲν Νοιόμαγος*.

Saletio wird gewöhnlich mit Selz geglichen. Dem steht aber entgegen, daß Selz bei Ammian 16, 2, 12 Saliso heißt, was im Mittelalter zu Saloissa, Salise, Salsa wird.[3]) Saletio als ältere durch Saliso verdrängte Namensform zu fassen, geht nicht an, denn Saletio steht noch in der mit Ammian etwa gleichzeitigen notitia dignitatum.[4]) Daß Saletio in der That nicht gleich Selz ist, beweisen die Distanzangaben, wie wir gleich sehen werden.

Vom nördlichen Thore des Straßburger Castrums nach Brumath messe ich fast 7½ l. in der Luftlinie, die hier der wirklichen Entfernung ungefähr entspricht. 2 : VII ist also richtig, wenn man den Ausfall halber Leugen annimmt, XX ist verderbt. Was ist Zeile 4 einzusetzen, XVIII oder XIII? Eine der Zahlen muß richtig sein; man sieht, daß eine aus der andern durch Korruptel entstanden ist. Von Brumath nach Rheinzabern sind 27 l. Luftlinie. Also trifft I mit 29 l. das Richtige und ist II 8 : XIII durch Auslassung der V aus XVIII entstanden.

Brumath—Selz sind 15 l., Selz-Rheinzabern 12 l. Luftlinie. Während ich also auf der ersten Strecke 18 l. in keiner Weise unterbringen kann, komme ich auf der zweiten mit

---

[1]) Daß die Route 368,4 ff. sicher nach Leugen rechnet, ist oben S. 453 schon bemerkt worden. — [2]) ed. Mommsen p. 593. — [3]) Kraus: Kunst und Altertum im Unter-Elsaß S. 292. — [4]) ed. Seeck p. 213.

11 l. nicht aus. Also kann Saletio nicht Selz sein. Rheinzabern—Speier sind 11½ l. Luftlinie, daher halte ich I 12 : XII für richtig, II 14 : XIIII für verderbt.[1] Eine Bestätigung der ganzen Berechnung giebt III. Die als richtig erkannten Posten der tabula ergeben XLVIII, und diese Zahl — wenn auch verderbt, so doch noch zu erkennen — steht in III 7 : ∞. Auch der Grund der Verderbnis ist hier noch deutlich: es geht in 374,7 als Distanz Worms—Speier: XVIII vorher.

Daß wir in diesen drei Routen die große römische den Rhein begleitende Straße zu erkennen haben, die von Brumath über Kaltenhausen, Sufflenheim, Selz, Mothern, Lauterburg nach Rheinzabern und weiter nach Speier führt, ist zweifellos.[2] Ich suche daher Saletio nach dem oben Bemerkten etwa 4 km nördlich von Selz ungefähr in der Gegend von Mothern. Das Nebeneinander von Saliso und Saletio hat nichts Auffälliges, noch heute giebt es in der Gegend des Selzbaches verschiedene Ortsnamen derselben Herkunft, so Sulz, Riedselz, Steinselz.

In IIII ist Concordia nicht festgelegt. Brumath—Speier sind 38 l. Luftlinie. Also wäre mit den überlieferten Zahlen nur auszukommen, wenn eine schnurgerade Straße von Brumath über Hagenau Schleithal direkt auf Speier führte. Eine solche kennen wir nicht. Ferner geht aus der einzigen Stelle, wo Concordia noch vorkommt (Ammian 16, 12, 58) wenigstens soviel hervor, daß es in der Nähe des Rheines lag.[3] Daher nehme ich an, daß wir in IIII denselben Straßenzug vor uns haben wie in I II III. Dann müssen wir für Brumath—Speier 41 l. haben und nicht 38. Wie und wo sind die fehlenden 3 l. zuzufügen? Offenbar steckt der Fehler zwischen Brumath und Concordia, denn 18 l. von Brumath

[1]) Wenn der Meilenstein: Brambach Corpus inscr. Rhenan. 1952 mit der Inschrift „c(olonia) N(emetum) l(eugae) XIIII“ in situ gefunden ist, sind Rheinzabern—Speier 13 l. zu rechnen. Der Fundort war nach Brambach: De columnis miliariis ad Rhenum repertis p. 14: „unam leugam supra Tabernas.“ — [2]) Ich verweise nur auf Näher: Die röm. Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und Südwestdeutschland. 1888. S. 13 f. de Morlet a. a. O. Karte. v. Borries: Die Alamannenschlacht S. 20 f. und seine Karte. Meilensteine bei Brambach C. I. Rh. 1954. 1953. 1952 (s. oben Anm. 1) — [3]) Wiegand: Westd. Zeitschr. VII, S. 65. v. Borries a. a. O. S. 22.

liegt ja Saletio und nicht Concordia. XVIII zu XXI zu korrigieren hat nichts für sich. Vielmehr sind die beiden XVIII einander gleichzusetzen und ist IIII 6 nach 4 zu rücken. Dann ist in 5: Saletione einzusetzen und in 6: III. Das würde im It. Ant., wie es uns die Handschriften überliefern, so aussehen:

brocomago XX
[saletione] XVIII
concordia [III]
noviomago XX

Die Verderbnis wäre dann so entstanden: saletione wurde ausgelassen, die III erschien darauf als falsche Wiederholung des Endes der XVIII und wurde auch beseitigt. Eine einfachere Lösung der Schwierigkeiten giebt es, glaube ich, nicht.

Ich suche also Concordia 3 l. nördlich von Saletione, d. h. ich gleiche es wie schon Andere vor mir mit Lauterburg.

Als Anwalt der Überlieferung habe ich vorstehenden Aufsatz geschrieben. Ich hoffe, überzeugend dargelegt zu haben, daß es mit der von mir vertretenen Sache nicht schlecht bestellt ist. Die Verderbnisse sind lange nicht so zahlreich, wie es manchen Gelehrten erschien[1]), und großenteils noch in ihrer Entstehung zu erkennen und zu beseitigen. Das ist besonders deshalb erfreulich, weil wir — wenigstens im Oberelsaß, das noch gar keine Meilensteine geliefert hat — für die Kenntnis der belebten großen Routen des Altertums ganz auf die Itinerarüberlieferung angewiesen sind. Ich spreche ferner die Hoffnung aus, daß unter steter Benutzung der von den Itineraren gegebenen Weisungen eine systematische Untersuchung eben dieser großen römischen Verkehrswege im Elsaß unternommen werden möge. Können wir doch erwarten, gerade an diesen Straßen auf zahlreiche und bedeutende Überreste aus römischer Zeit zu treffen.

---

[1]) z. B. v. Borries a. a. O. S. 22 Anm. 3.

Die Urkundenfälschungen Grandidiers.

Von

Hermann Bloch.

Wohl vertraut sind allen denen, die sich mit der Vergangenheit des Elsasses beschäftigen, die Gestalten derjenigen beiden Männer, welche im 18. Jahrhundert die elsässische Geschichtsforschung begründet haben. Denn noch heute sind für alle Untersuchungen auf diesem Gebiete die Werke Schöpflins und Grandidiers unentbehrlich. Ist auch vieles in ihren Ausführungen heute veraltet, kann das Meiste darin nur als Ausgangspunkt, nicht als Endziel unserer Arbeiten betrachtet werden — denn Mittel und Aufgaben historischer Forschung sind in unserer Zeit andere und weitere geworden —, so bleibt doch den großartigen Sammlungen des gelehrten Straßburger Professors und den Quellenveröffentlichungen des begabten jungen Geistlichen des Straßburger Bistums für immer ein dauernder Wert, weil inzwischen viele ihrer Vorlagen verloren sind, so daß wir nur auf eine schlechtere handschriftliche Überlieferung und zuweilen einzig auf ihre Drucke angewiesen sind. Unter diesen Umständen ist es von hoher Bedeutung, ein Urteil über die Sorgfalt und Zuverlässigkeit ihrer Texte zu besitzen.

Nun ist es zwar seit langem bekannt, daß Schöpflin in dieser Hinsicht seinem jungen Nachfolger überlegen ist, und daß uns in den Urkundendrucken bei Grandidier Ungenauigkeiten und willkürliche Abänderungen seiner Vorlagen begegnen.[1]) Allein von der Beobachtung solcher, oft wenig erheblicher Abweichungen ist ein weiter Schritt bis zu der

---

[1]) Vgl. z. B. Mühlbacher, Regesta Karolorum n. 154. 1375; diese Zeitschr. XI, 309 ff. Andere Belege unten.

Erkenntnis, daß durch die Werke Grandidiers eine nicht unbeträchtliche Zahl moderner Urkundenfabrikate in die Wissenschaft eingedrungen ist. Wenn die meisten von ihnen bisher für völlig echt[1]), andere als mittelalterliche, indessen auf echten Diplomen beruhende Fälschungen gegolten haben, so ist das nur ein Beweis für das ungewöhnliche Geschick und die genauen Kenntnisse, welche bei dieser Arbeit aufgewandt worden sind; — es ist allerdings auch ein Zeichen, wie viel wehrloser unsere gegen mittelalterliche Fälschungen so wohlgerüstete Wissenschaft unter Umständen modernen Machwerken gegenüber ist.

Siebzehn Königs- und Kaiserurkunden bis auf Heinrich V., für die jede handschriftliche Überlieferung fehlt und die nur durch Grandidier auf uns gekommen sind, danken nur seiner Ausgabe ihr Leben und sind einzig und allein für diese hergestellt worden.

Für die Begründung dieser Behauptung ist es zweckmäßig, die drei Gruppen, in welche sich die angefochtenen Diplome nach ihren Empfängern scheiden, gesondert zu betrachten. Indem wir daher nach einander die Urkunden für Schuttern, Ebersheim und das Bistum Straßburg[2]) der Prüfung unterziehen, werden wir sehen, daß sie alle mit gleichen Mitteln und in gleicher Weise entstanden sind. Und indem sich uns ergeben wird, daß ein und derselbe Mann der Urheber der modernen Fälschungen in den Werken Grandidiers ist, werden wir eingehend zu erwägen haben, ob irgend ein anderer sie verfaßt haben kann oder ob nicht vielmehr Grandidier selbst als ihr Urheber angesehen werden muß.

I.

Die Kaiserurkunden für Kloster Schuttern.

Der Codex diplomaticus Argentinensis, den Grandidier in Würdtweins Nova subsidia diplomatica[3]) erscheinen ließ, enthält vier Diplome, die das damals der Diöcese Straßburg zu-

[1]) Ich selbst habe noch im vergangenen Jahre im Neuen Archiv XXII, 41 ff. ein solches Diplom (Stumpf Reg. 1665) als echt verwertet. — [2]) Dazu kommt noch das alleinstehende Diplom Heinrichs V. für Ettenheimmünster Stumpf Reg. 3080. — [3]) III (Heidelberg 1782). V. u. ff. Bände.

gehörige Kloster Schuttern in der Ortenau betreffen.[1]) Bei dem Versuche, die von Grandidier als Apographa bezeichneten Vorlagen wiederzufinden, unterstützte mich auf dem Karlsruher Generallandesarchiv Herr Archivassessor Dr. Cartellieri[2]) durch Vorweisung zweier Kopialbücher, die wirklich vier entsprechende Urkunden enthielten. Zwei davon waren noch unbekannt, zwei andere bei Marian, Austria sacra[3]) gedruckt. So nahe sie aber durch den fast gleichen Rechtsinhalt und die fast übereinstimmenden Daten den Diplomen in den Nova subsidia standen, so vollständig waren sie zu meiner Überraschung im übrigen Wortlaut von ihnen verschieden. Noch verwickelter wurde die Sachlage dadurch, daß die drei in Grandidiers Histoire d'Alsace gedruckten Urkunden für Schuttern gleichfalls engverwandten Rechtsinhalt und gleiche Datierung aufwiesen, ihr Text aber mit keiner der beiden andern Fassungen ganz übereinstimmte, vielmehr ein Gemisch der bei Würdtwein und Marian veröffentlichten Stücke darstellte. In doppelter oder gar dreifacher Überlieferung also liegen die vier Kaiserurkunden von Schuttern uns heute vor. Es sind die folgenden:

1) Otto II. bestätigt Immunität und Wahlrecht. Erstein 975 Dezember 27.

a) Kopialbuch Nr. 730 f. 1. Marian Austria sacra I, 2, 411. — Mon. Germ. DO. II. 122a. — Stumpf Reg. 670. b) Würdtwein N. subs. III. 417 Nr. 115 (mit Dezember 30) = Mon. Germ. DO. II. 122b. c) Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 144 Nr. 307.

2) Heinrich II. bestätigt Immunität und Wahlrecht. Worms 1009 November 3.

a) Kop. Nr. 731b p. 10. Ungedruckt (wird Mon. Germ. DH. II. 209).
b) Würdtwein N. subs. VI, 166 Nr. 79. — Stumpf Reg. 1526.

3a) Heinrich II. schenkt Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim. Bamberg 1016 — —.

---

[1]) Nur drei sind für das Kloster selbst gegeben, das vierte handelt von seiner Verleihung an das Bistum Bamberg. Zur Vereinfachung werde ich indessen im folgenden stets von den vier Diplomen für Schuttern sprechen. — [2]) Mein Dank an den Freund ist um so größer, als sich gerade aus den an seinen Fund anknüpfenden Untersuchungen die vorliegende Arbeit entwickelt hat. — [3]) Bd. I, Teil 2. Wien 1780.

Kop. Nr. 730 f. 3. Ungedruckt.[1])

b) Heinrich II. schenkt Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim und andern Orten. Bamberg 1016 April 15.

Würdtwein N. subs. VI, 173 Nr. 72. — Stumpf Reg. 1665.

c) Heinrich II. schenkt den Zehnt zu Malterdingen sowie Besitzungen zu Heiligenzell, Friesenheim, Plobsheim und andern Orten. Bamberg 1016 — —.

Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 209 Nr. 370.[2])

4a) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abtei Schuttern. Corvei 1025 Januar 12.

Kop. Nr. 730 f. 25. — Marian Austria sacra I, 2, 418. — Mon. Boica XXIXa, 4. — Stumpf Reg. 1867.[3])

b) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abteien Schuttern und Gengenbach. Corvei 1024 Dezember 19.

Würdtwein N. subs. VI, 185 Nr. 60. — Stumpf Reg. 1860.

c) Konrad II. bestätigt dem Bistum Bamberg die Abteien Schuttern und Gengenbach. Corvei 1024 Dezember 19.

Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 219 Nr. 377.

Sickel, der das Diplom Ottos II. für die Ausgabe der Kaiserurkunden in den Mon. Germ. zu behandeln hatte, hielt den Text bei Würdtwein (1b) für eine Neuausfertigung der älteren handschriftlich überlieferten Fassung (1a) und sah in dem Wortlaut der Hist. d'Alsace (1c) „eine im Kloster versuchte und ungeschickt ausgefallene Verschmelzung der zwei ursprünglichen Texte". Allein eine solche, bei dem einzelnen Diplom zulässige[4]) Erklärung auf die anderen zu übertragen, geht nicht wohl an. Denn es ist von vornherein kaum glaublich, daß alle Kaiserurkunden für Schuttern — außer den oben aufgeführten sind keine anderen erhalten — in Doppelausfertigungen, die im früheren Mittelalter verhältnismäßig selten

[1]) Mit Benutzung dieses Diploms ist die Urkunde Dagoberts für Schuttern von 705 (Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 130 Nr. 290) gefälscht. — Eine Erweiterung dieses DH. II. durch Hinzufügung des Zehnten von Malterdingen liegt in dem angeblichen Originaldiplom Heinrichs II. vor, das im Landesarchiv zu Karlsruhe beruht und bei Marian. Austria sacra I, 2, 413 gedruckt ist (= Stumpf Reg. 1664). Vgl darüber später die Ausgabe in den Mon. Germ. DD. III. — [2]) Es ist nicht eine Zusammensetzung von 3a und 3b, sondern von 3b mit Stumpf Reg. 1664, vgl N. 1. — [3]) Das Original dieses Diploms ist im K. Reichsarchiv zu München. — [4]) Wenn auch, wie wir sehen werden, nicht zutreffende.

sind, vorliegen sollten.[1]) Jedoch das selbst zugestanden, wie wäre dann zu erklären, daß die zweiten Ausfertigungen — zu verschiedenen Zeiten, unter anderen Herrschern entstanden — sich niemals, wie es sonst die Regel ist, an die erste Fassung anschliessen, sondern völlig von ihr abweichen? Und immer mehr Schwierigkeiten steigen auf: die vier in den Kopialbüchern überlieferten Urkunden 1a—4a werden durch ihr Diktat entweder einem bestimmten Kanzleischreiber zugewiesen oder sind sonst sicher beglaubigt[2]), während alle Beweismittel der Echtheit gegenüber den Urkunden bei Würdtwein versagen. Diese — ich sehe allerdings einstweilen von dem Diplom Konrads II. (4b) ab — weisen vielmehr eine zunächst geradezu unbegreifliche Beziehung zu Diplomen auf, die aus ungefähr gleicher Zeit stammen und für Klöster benachbarter Gegenden, wie Murbach, Weissenburg, Selz, Lüders, Peterlingen, ausgestellt sind: ihr Wortlaut schließt sich nämlich nicht etwa an eine von jenen an[3]), sondern ist immer aus mehreren mosaikartig zusammengearbeitet. Gerade bei dieser Beobachtung aber hilft ein glücklicher Zufall zu der Einsicht, die es ermöglicht, den anscheinend unlösbaren Knoten zu zerhauen.

Es drängt sich nämlich die Bemerkung auf, daß die Urkunden bei Würdtwein ausschließlich mit solchen Diplomen Verwandtschaft zeigen, die in Schoepflins Alsatia diplomatica gedruckt sind, und schnell knüpft sich daran die entscheidende Wahrnehmung, daß sie nicht so sehr mit den Originalen dieser Stücke wie mit ihrem Abdruck in der Alsatia diplomatica übereinstimmen: Fehler Schoepflins bei der Ausgabe von Diplomen für andere Empfänger sind in die Schutterner Urkunden bei Würdtwein übergegangen!

Daraus geht hervor, daß Urkundendrucke Schoepflins als Vorlagen für die in den Codex diplomaticus Argentinensis eingereihten Diplome des Klosters Schuttern (1b—3b) gedient haben und daß weder diese letzteren noch die mit ihrer Benutzung angefertigten Urkunden in Grandidiers Histoire d'Alsace (1c, 3c) vor dem Erscheinen der Alsatia diplomatica, also

---

[1]) Allerdings könnten die inhaltlichen Erweiterungen in 3b und 4b gegenüber 3a und 4a dafür sprechen. — [2]) Vgl. die Vorbemerkungen zu den DO. II. 122a und DH. II. 209. — 3a ist von dem Notar GB (vgl. über diesen Neues Archiv XXII, 158 ff.) diktiert. — 4a ist noch im Original erhalten. — [3]) Das nahm Sickel irrtümlich bei DO. II. 122b an

vor 1772, vorhanden gewesen, daß sie daher alle moderne Fälschungen sind.

Sogleich wird man hier einwerfen, wie unter diesen Umständen die Übereinstimmung ihres Rechtsinhalts und ihrer Datierung mit den echten Urkunden (1a—3a) zu erklären sei, da doch deren unmittelbare Benutzung bei der sonstigen Verschiedenheit des Wortlauts kaum anzunehmen sei. In der That gehen sie denn auch keineswegs auf jene zurück, sondern sind den Urkundenauszügen entnommen, welche bei Coccius, Rex Dagobertus 76 ff., aus dem Chronicon Schutteranum gedruckt sind; daneben sind auch gelegentlich die, eine andere Redaktion dieser Chronik darstellenden Notizen bei Schannat, Vindemiae litterariae I, 19 herangezogen.[1])

Es bleibt nun übrig, den Beweis für die hier besprochene Zusammensetzung der drei Diplome bei Würdtwein im einzelnen zu führen. Die nachfolgende Übersicht soll zeigen, daß sie wirklich in Coccius und Schoepflin fast ohne Rest aufgehen.[2])

1b. Würdtwein N. subs. III, 417 Nr. 115 = Mon. Germ. DO. II. 122b besteht aus Coccius 76 und folgenden Urkunden bei Schoepflin:

I, 123 Nr. 152 = DO. II. 43; I, 129 Nr. 159 = DO. II. 155;
I, 133 Nr. 166 = DO. III. 47; I, 137 Nr. 171 = DO. III. 125.

In nomine — augustus = Sch. Nr. 159.
Si loca — industria = Sch. Nr. 166.
quia — Schuttera = Sch. Nr. 159 und Coccius 76.[3])
quod — Mariae = Sch. Nr. 159.

detulit — firmitate = Sch. Nr. 159, woraus predecessorum statt precessorum des Originals in 1b übergegangen ist.

carissima — archiepiscopo et = Sch. Nr. 166 (nur contectalis aus Sch. Nr. 159). Doch hat das Or. (DO. III. 47): Theophanu, Sch.: Theophan; Or.: Mogontine, Sch.: Mogun-

---

[1]) Daß Coccius (Molsheim 1623) und Schannat im Elsaß bekannt waren, beweisen häufige Citate bei Grandidier, z. B. Hist. de Strasbourg I, 337 ff. Oeuvres inédites I, 108 ff. — [2]) Um eine klare Anschauung von der Art der Zusammensetzung zu ermöglichen, drucken wir im Anhange (S. 507 ff.) den Text der beiden ersten Diplome für Schuttern. — [3]) Statt Offonis Weiler bei Coccius steht Offonis vilare. Zu dieser richtigen Form vgl. auch Grandidier, Hist. de Strasbourg IIb, 164, 271. Mortunaugense steht bei Schannat, Vindemiae I, 19.

tine; Or.: honorabili, Sch.: venerabili. Der Name der Kaiserin ist in 1b verkehrt zu Theophana ergänzt worden, die beiden andern Abweichungen Schoepflins vom Original begegnen unverändert in 1b![1])

Erkanbaldo — annuimus et = Sch. Nr. 159.
dictum: willkürliche Ergänzung.[2])
monasterium — decrevimus = Sch. Nr. 152.
fratribus — servientibus vgl. Sch. Nr. 171.
inter se — possit = Sch. Nr. 159 (coenobio aus Nr. 152).
sicut — concessit = Sch. Nr. 152.
liberum arbitrium = Sch. Nr. 166.
quoque damus: willkürlich.

ut eo devotius in dei servitio persistant et pro[3]) regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute eo quietius orare valeant: Zusammensetzung aus Schoepflin Nr. 152 und 171. Man vergleiche Sch. Nr. 152: ut eo liberius in dei servitio persistant et . . . eo quietius orare valeant; Sch. Nr. 171: ut securius... et regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute devotius libeat orare.

et — praecepimus = Sch. Nr. 159.
Signum — augusti = Sch. Nr. 159.

Die Rekognition und das Formular der Datumzeile sind aus dem unmittelbar vorhergehenden Diplom bei Sch. I, 128 Nr. 158 genommen, Orts- und Jahresangaben stehen bei Coccius 76. Das Tagesdatum ist willkürlich ergänzt worden: man wußte, daß der König Weihnachten 975 in Erstein war[4]) und bis Anfang Januar 976 dort verweilte.[5])

2b. Würdtwein N. subs. VI, 166 Nr. 79 besteht aus Coccius 76 und Schoepflin I, 140 Nr. 175 (= DO. III. 273); I, 145 Nr. 181 (= DH. II. 18); I, 149 Nr. 188 (= Stumpf Reg. 1673).

In nomine — rex vgl. Würdtwein N. subs. VI, 164 Nr. 78.
Cognoscat — industria = Sch. Nr. 181, während das Original noscat bietet.

---

[1]) Vgl. die Benutzung derselben Worte unten S. 493. — [2]) Vgl. dieselbe unten S. 467. — [3]) Die Ergänzung des in der Vorlage Sch. I, 137 Nr. 171 und in dem Orig. nicht stehenden pro ist auch in dem DO. III. 125a für Ebersheim für notwendig gehalten worden. Vgl. unten S. 473, Z. 12 ff. — [4]) Würdtwein, N. subs. III, 419 N. b. — [5]) Sch. I, 128 Nr. 158 mit VI non. ian und Würdtwein l. c. 419 Nr. 116, wo VI. id ian. natürlich willkürliche Verbesserung Grandidiers ist.

venerabilem — Schuttera[1]) = Coccius 76.

cum — celsitudinem = Sch. Nr. 175 (der Accusativus cum infinitivo aus Nr. 181).

petentem, quatinus = Sch. Nr. 181.

ipsum — subiectis ist wohl aus 1b, dem soeben besprochenen Diplom Ottos II., eher als aus dessen Quelle Sch. Nr. 159 genommen; vgl. oben S. 464, Z. 13 von unten.

Besonders wichtig für uns ist die folgende Stelle:

sub nostram reciperemus immunitatis defensionem atque ab omni inquetudine semper secure et libere concederemus manere nostris et futuris temporibus. Sie stimmt völlig mit Sch. Nr. 181 überein; aber sie steht nicht in dieser Form in dessen Original, DH. II 18, welches hier durch Löcher im Pergament verstümmelt ist, sondern ist von Schöpflin selbständig nach den Resten, die er entzifferte, zurecht gemacht. Dabei hat er indessen einige Fehler begangen. Denn das Original lautet: sub — defensionem atque remota omni inquietudine semper secure et libere concederemus manere, ita ut et nostris et futuris temporibus . . . sit.

Schöpflin hat also ab statt remota ergänzt, und ita ut et ausgelassen. Beide Irrtümer sind in unsere Urkunde für Schuttern übergegangen: sie stimmt daher nicht mit dem Originaldiplom für Selz, sondern mit dessen ungenauer Wiedergabe bei Schöpflin überein. Es giebt dafür[2]) keine andere Erklärung, als daß der Druck des Selzer Diploms bei Schöpflin dem Texte der Schutterner Urkunde bei Würdtwein zu Grunde gelegt ist.

Cuius — firmissime = Sch. Nr. 181.

praecipientes — possidere = Sch. Nr. 188.[3])

Quandocunque (vero) prememoratus abbas ex hac luce migraverit, habeant fratres liberam potestatem inter se eligendi alium regere = Coccius 76. Hier giebt er im Anschluß an die Schutterner Chronik einen Auszug aus den echten Schutterner Diplomen 1a und 2a, die an dieser Stelle aber (DO. II. 122a; DH. II. 209) lauten: quandocunque memoratus abba divina vocatione ex hac luce migraverit, fratres pote-

[1]) Hier sind auch die beiden Fehler des Coccius: Offonis Weiler und constitutum (statt constructum) stehen geblieben. — [2]) Wie schon für das noscat in der Publicatio. — [3]) Doch ist die Immunitätsformel mehrfach gekürzt.

statem habeant inter se eligendi abbatem etc. So stimmt wiederum unser Diplom 2b nicht mit den echten Urkunden, sondern vielmehr mit deren ungenauer Wiedergabe in Coccius, Rex Dagobertus!

Et — insigniri = Sch. Nr. 188.[1])

3b. Würdtwein, N. subs. VI, 173 Nr. 72 ist in Eingangsprotokoll, Arenga und Publicatio[2]) aus dem schon bei Diplom 2b benutzten DH. II. für Lüders (Sch. Nr. 188 = Lünig XIX, 964) entnommen. Nur durch ein eingeschobenes quod damit verbunden, folgt unmittelbar von propter remedium — decursibus der ausführliche Urkundenauszug von Coccius, Rex Dagobertus 77[3]), und an ihn schließt sich, mitten in der Pertinenzformel fortfahrend, bis zum Schluß der Dispositio ein Satz aus Sch. Nr. 169 = DO. III. 87b: piscationibus — transfundimus.[4]) Die Corroboratio[5]) ist wieder, wie in Diplom 2b, gleich Sch. Nr. 188.[6])

Gerade hier tritt mit besonderer Deutlichkeit die charakteristische Art und Weise hervor, wie die drei besprochenen Urkunden entstanden sind. Auf der einen Seite berühren sie sich mit den echten, uns jetzt vorliegenden Urkunden für Schuttern, aber nur genau so weit, wie die Angaben darüber bei Coccius, Rex Dagobertus, reichen; wo diese aufhören, hört auch jede Beziehung zu den echten Urkunden auf. Sie sind also nicht im Anschluß an die letzteren, sondern unter Be-

---

[1]) Königs- und Kanzlerunterschrift fehlen; die Datierungsformel ist aus dem vor dem Schutterner Diplom bei Würdtwein, N. subs. VI, 164 Nr. 78 gedruckten DH. II. für Gengenbach (vgl. unten S. 502 f.) entnommen, aus dem auch die Indiktion stammt. Die andern Daten stehen bei Coccius 77. — [2]) Diese beiden Teile fehlen bei Sch., stehen aber in dem dort angeführten Druck von Lünig (Reichsarchiv XIX, 964). Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Arenga bei Grandidier, Hist. d'Alsace Ib, 207 falsch ist. — [3]) Dieser Text stellt gegenüber dem echten Diplom 3a eine Erweiterung dar, die ganz unbeglaubigt ist. Einige Abweichungen von ihm in Diplom 3b gehen auf Coccius 76 und Schannat, Vindemiae 1, 19 zurück. — [4]) Darin eine Verknüpfung zweier Satzglieder durch dictos vgl. oben S. 467. — [5]) Zu nostrae donationis vgl. Sch. Nr. 170. 189. — [6]) Die Königsunterschrift = Sch. Nr. 190; Rekognition: Zusammensetzung von Sch. Nr. 188 190. Datierungsformel = Sch. Nr. 188; Tagesdatum stammt aus dem Regest von Stumpf Reg. 1666 bei Georgisch Regesta chronologico-diplomatica 322 (wird mehrfach bei Grandidier citiert, z. B. Hist. d'Alsace Ib, 82 Nr. 190), alle übrigen Angaben aus Schannat, Vindemiae litt I, 19 oder Coccius 77.

nutzung — und zwar unter vollständiger Benutzung — der Auszüge bei Coccius hergestellt.

Auf der andern Seite zeigt der Wortlaut aller drei Urkunden mit alleiniger Ausnahme der Stellen, welche aus Coccius übernommen sind, genau bis zum Beginn von dessen Auszügen und wiederum unmittelbar nach ihnen die engste Verwandtschaft mit allerlei echten Diplomen, so daß der nicht aus Coccius entlehnte Teil vollständig daraus zusammengesetzt erscheint. Aber die Uebereinstimmung beschränkt sich auf solche Urkunden, die in Schoepflins Alsatia diplomatica gedruckt sind; bei ihnen geht sie allerdings mehrfach so weit, daß sogar die Fehler des Druckes übernommen werden. Die wörtliche Anlehnung der drei Diplome für Schuttern an echte Urkunden beruht daher keineswegs auf einer, wie auch immer zu erklärenden, gemeinsamen Entstehung in der kaiserlichen Kanzlei, sondern sie ist die unvermeidliche Folge ihrer Zusammensetzung aus Urkunden Schoepflins.

Ein aus Coccius, Rex Dagobertus entnommener Rechtsinhalt ist mit Hilfe von Schoepflins Alsatia diplomatica in urkundliche Form gegossen worden: das ist die Entstehungsgeschichte eines jeden der drei hier behandelten Diplome für Schuttern in Grandidiers Codex diplomaticus Argentinensis.

4b. Würdtwein N. subs. VI, 185 Nr. 86 = Stumpf Reg. 1860 ist erheblich einfacher zu erklären. Bei Coccius 78 wird aus dem Chronicon Schutteranum die Unterwerfung Schutterns unter Bamberg durch Konrad II. berichtet. Aus der Randbemerkung: „cur Schuterani et Gengenbacenses investiantur a Bambergensi" und aus einer Erwähnung in Ludewig, SS. rer. episc. Bambergens. I, 44[1]) konnte leicht die Meinung entstehen, daß Schuttern und Gengenbach durch eine einzige Urkunde an Bamberg gegeben worden seien. Um die nicht vorhandene zu schaffen, wurde zu einer ganz gleichartigen Urkunde bei Ludewig l. c. I, 1119 gegriffen, durch die das Kloster Kitzingen dem Bistum Bamberg bestätigt wird. Nur die Namen der beiden Abteien und des Gaues sind darin geändert; sonst ist sie mit fast allen Eigentümlichkeiten und Fehlern[2]) in den Codex dipl. Argentinensis übergegangen.

---

[1]) cit. Würdtwein VI, 186 N. a. — [2]) Verbessert ist nur: omnem Christi in das richtige omnium. Im übrigen stimmt Diplom 4b durchweg mit Ludewig gegen den korrekten Text des Kitzinger Diploms in

Sie ist daher, wie die drei anderen Urkunden für Schuttern in jener Sammlung, eine Fälschung und jedenfalls gleichzeitig mit ihnen entstanden[1]: ihnen allen gemeinsam ist es, daß sie nach den Inhaltsangaben von vier echten Urkunden bei Coccius geschmiedet worden sind.

Es bedarf keines besonderen Beweises, dass die mit Benutzung dieser Machwerke hergestellten, in Grandidiers Histoire d'Alsace veröffentlichten Schutterner Urkunden 1c. 3c. 4c ebenfalls modernen Ursprungs sind; überdies sind sie aus den Würdtweinschen Stücken und den Urkunden, die in Marians Austria sacra gedruckt sind, genau in gleicher Weise komponiert wie jene aus Coccius und Schoepflin, so daß ihre Entstehung durch denselben Fälscher gesichert wird. Dadurch aber wird unser Interesse nur lebhafter auf die Frage gelenkt, was ihm den Anlaß zu solch' einer Massenfabrikation gegeben habe.

Die Erklärung liegt nahe genug. Ein Liebhaber und Sammler von Kaiserurkunden fand in dem Werke des Coccius Mitteilungen über vier Diplome des Klosters Schuttern. Sei es, daß er nicht in der Lage war, sich bei den Mönchen deren Text zu verschaffen, sei es, daß man dem Anfragenden die Auskunft verweigerte — jedenfalls kam er nicht in den Besitz der erwünschten Stücke, und um doch nicht ganz darauf zu verzichten, ergänzte er die Angaben, die er bei Coccius fand, dergestalt zu Urkunden, daß diese, wenn auch nicht gerade echt, so doch ganz aus echten Bestandteilen zusammengesetzt waren. Nicht gering war sicher seine Freude, daß sein Werk von Grandidier in den Codex dipl. Argentinensis aufgenommen wurde, und dieser selbst rühmte sich des Erwerbes der vier Anecdota.[2] Allein unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung erhielt der Fälscher Kenntniß davon, daß drei der ihm verweigerten Urkunden aus Schuttern einem

Mon. Boica XXXIa, 301 Nr. 148 zusammen. Beachte z. B.: Babergensis statt Babenbergensis, das Auslassen von in comitatu . . ., sive parvis statt seu parvis, et perpetuum usum statt ac perpetuum usum. Die Daten sind aus Schannat, Vindemiae litt. I, 19, doch ist die Tagesangabe etwas geändert.

[1] Nach dieser Feststellung werden die Ausführungen über die Datierung von Stumpf Reg. 1860a bei Bresslau, Kanzlei Konrads II. 101 Nr. 9 und bei Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre II, 270 ff. einer erneuten Prüfung bedürfen. — [2] Vgl. Hist. d'Alsace Ib, 203 Nr. 365.

anderen mitgeteilt und inzwischen in Marians Austria sacra gedruckt worden waren. Der Vergleich zeigte einen bedenklichen Abstand seiner Arbeit von den echten — oder doch von ihm für echt gehaltenen — Urkunden Marians, und um etwaigen Verdacht zu beseitigen, beschloß er, mit ihrer Hilfe[1]) die von ihm herrührenden und durch die Ausgabe Marians betroffenen drei Urkunden neu zu bearbeiten und gewissermaßen zu verechten. Auch diese Erzeugnisse hat wiederum Grandidier in seinem letzten Werke, in der Histoire d'Alsace, 1787 der Öffentlichkeit übergeben.[2])

Es ist merkwürdig, daß wir von Grandidier selbst[3]) hören, er habe sich bei der Abfassung der Hist. de Strasbourg vergeblich um Auskunft nach Schuttern gewandt, und daß Marian[4]) hervorhebt, eine Urkunde von dort erhalten zu haben, um die Grandidier sich vergeblich bemüht hatte. Aber das ist nicht die einzige Verwandtschaft zwischen Grandidier und unserem Urkundensammler. Auch Grandidier hat bis zur Beendigung des Codex diplomaticus Argentinensis, der die ohne Kenntnis Marians hergestellten Fälschungen enthält, von der Austria Sacra nichts gewußt und sie erst für die Histoire d'Alsace herangezogen, in die ja gerade die durch Marian veranlaßte Neubearbeitung der Schutterner Diplome Aufnahme gefunden hat.

Schon jetzt läßt sich der Gedanke nicht mehr zurückdrängen, daß die einzig im Cod. dipl. Argentinensis und in der Hist. d'Alsace überlieferten, als moderne Fälschungen erkannten sieben Kaiserurkunden für Kloster Schuttern nicht

---

[1]) Ob er nur diesen Druck benutzt hat oder ob ihm bei erneuten Bemühungen aus Schuttern dieselben Texte, die an Marian gegeben waren, zugesandt wurden, ist nicht sicher zu entscheiden. Die Quellenangaben zu der Hist. d'Alsace sprechen für das letztere, vgl. unten S. 498. — [2]) Bei dem DO. II. merkt er (Hist. d'Alsace Ib, 141 Nr 307 N. a) an: ex apographo Schutterensi edidit P. Marian, sed quam maxime incorrectum et in multis a nostro apographo diversum. — [3]) Hist. de Strasbourg Ia, 339; Hist. d'Alsace Ib, 11, Nr. 5 — [4]) Austria sacra I, 2, 152. Grandidier erwidert Hist. d'Alsace Ib, 11: Gratulatur quoque sibi, illud nobis olim recusatum, sibi vero lubenter ab abbate Schutterano concessum. Ast de concessione illa non multum est gratulandum, cum idem fere sit quam nostrum inter fictitia . . . editum, maioribus etiam falsitatis indiciis conspersum. Das erinnert lebhaft an die Geschichte von den sauren Trauben

etwa von einem ihm befreundeten Gewährsmann, sondern von Grandidier selbst verfaßt worden sind. Die endgiltige Entscheidung darüber wird uns aber erst die Betrachtung anderer Urkundengruppen bringen.

II.

Die Ottonischen Diplome für Kloster Ebersheim.

Die berühmten Untersuchungen, welche Grandidier den Ebersheimer Urkunden gewidmet hat [1]), schliessen mit dem Nachweise, dass die angeblichen Originale Otto's I. (Würdtwein N. subs. III, 403; DO. I. 456) und Otto's III. (Würdtwein l. c. V, 336; DO. III. 426) Fälschungen seien gleichwie die übrigen Ebersheimer „Originaldiplome". Seine berechtigte Kritik betraf sowohl das Formular des Protokolls und des Kontextes, als auch die in sich widerspruchsvolle und mit Angaben des Textes unvereinbare Datierung, aber sie ließ den Rechtsinhalt unberührt. Eben dieser und der ihn enthaltende Wortlaut der Fälschungen kehrt unverändert in den beiden „ex apographo tabularii episcopalis Argentinensis" von Grandidier im Cod. dipl. Argentinensis [2]) veröffentlichten Ebersheimer Urkunden Otto's III. (DO. III. 125a. 274) wieder, von denen heute keine handschriftlichen Spuren mehr vorhanden sind, so daß wir ihre Fassung allein durch Grandidiers Vermittlung besitzen. Beide sind frei von allen Fehlern — und zwar nur von diesen —, die Grandidier an den Fälschungen hervorgehoben hatte; wie dieser keinen Anstoß an beiden Urkunden genommen und sie in seiner Darstellung verwertet hat [3]), so sind sie einzelnen Zweifeln [4]) gegenüber bis jetzt siegreich verteidigt worden [5]): sie haben einen unverdienten Platz in den Mon. Germ. unter den echten Urkunden Otto's III. erhalten [6]). Ihre Überein-

[1]) Hist. de Strasbourg I a, 97 ff. Dissertation IV; II a, 1 ff. Dissertation V. — [2]) Würdtwein, N. subs. V, 354 Nr. 135 (= DO. III. 125a); 377 Nr. 145 (= DO. III. 274) — [3]) Oeuvres inédites I, 131 f. — [4]) Stumpf, Wirzburger Immunitäten I, 47. 59. — [5]) Kehr, Die Urkunden Otto's III. 290 ff. Zu den dort von ihm aufgezählten 15 Ebersheimer Urkunden kommt als die 16. noch Stumpf Reg. 2489 (auch bei Grandidier, Hist. d'Alsace I b, 215 Nr. 374) hinzu. — [6]) Sehr nahe ist Sickel der Entdeckung des wahren Sachverhalts gekommen, der alle die gehäuften Vermutungen in den Vorbemerkungen zu DO. III. 125a und 274 überflüssig macht. Nur die Beobachtung, daß DO. III. 137 für jenes und DO. III. 125 für dieses be-

stimmung mit anderen Ottonischen Diplomen schien dazu zu zwingen, ihre Entstehung in der Kanzlei anzunehmen; denn man bemerkte nicht, daß diese Verwandtschaft auf nichts anderem beruht als auf der Benutzung einzelner, in Schöpflins Alsatia diplomatica gedruckter Urkunden, und daß die für echt gehaltenen Diplome nur eine geschickte Verarbeitung der angeblichen Originale Otto's I. und Otto's III. mit Schöpflinschen Drucken sind.

Bei dem unechten DO. I. 456[1]) hatte Grandidier im besonderen die in sich und mit dem Inhalt unvereinbare Datierung hervorgehoben: Otto I. konnte schlechterdings nicht, wie es hier geschah, eine Urkunde des Straßburger Bischofs Widerolf bestätigen, der erst 991 den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Die Umarbeitung bei Würdtwein (DO. III. 125a) trägt diesem Einwande Rechnung und tritt als DO. III. auf; sie ist ins Jahr 994 offenbar mit Rücksicht auf die hiezu passende Indictio VII des DO. I. 456 gesetzt, dessen übrige Jahresangaben unbrauchbar waren. Ganz allgemein hatte Grandidier außerdem das unangemessene Formular des DO. I. getadelt. Für dessen Umwandlung in ein „echtes" DO. III. von 994 wurden daher zweckmässig zwei zeitlich nahestehende Urkunden zu Grunde gelegt: die beiden Diplome für Weissenburg und Selz vom Jahr 993 bei Schöpflin Als. dipl. I, 137, Nr. 171 (DO. III. 125) und I, 138 Nr. 173 (DO. III. 137). Um ganz sicher zu gehen, ward sogar noch eine Vorlage verwandten Inhalts ausgesucht: für die Bestätigung einer bischöflichen Urkunde durch Otto III. bot sich als passendstes Muster Sch. I, 131 Nr. 163 (DO. II. 279), worin die Schenkung eines Grafen an das Bistum Speier bestätigt wird. Mit diesen Elementen ward aus dem DO. I. 456 in folgender Weise das DO. III. 125a hergestellt:

In — rex = Sch. Nr. 171.
Si — qualiter = Sch. Nr. 163.
fidelis — clementiam = Sch. Nr. 171 und DO. I. 456.
obsecrans — principum = DO. I. 456.
sub regiae — ob = Sch. Nr. 171.
remedium — nec non = DO. I. 456.

nutzt sind, ist ihm entgangen; sie hätte ihn notwendig zur Entlarvung der Fälschungen geführt.

[1]) Hist. de Strasbourg, IIa, 23 ff.

et — augustae = Sch. Nr. 173, vgl. DO. I. 456.

et venerabilissimi — praesulis = Sch. Nr. 171. Die als Intervenienten genannten Bischöfe von Mainz und Würzburg haben DO. I. 456 als Zeugen unterschrieben; allerdings heißt der letztere dort Heinrich, aber der Fälscher hat Grandidiers Ausführungen berücksichtigt, daß Heinrich von Würzburg erst seit 995 als Nachfolger Bernwards das bischöfliche Amt bekleidete; er hat daher in der von ihm fabrizierten Urkunde von 994 den Würzburger Bischof richtig Bernevard — denn so, wie Grandidier Hist. de Strasbourg Ia, 25, schreibt auch der Fälscher den Namen Bernwards — genannt.

eorum — munere = Sch. Nr. 171. Dieser Abschnitt enthält den auch für die Schutterner Urkunde 1b benutzten Satz[1]: ut securius — servire et regii honoris stabilitate etc. Wie dort hat der Fälscher auch hier für nötig befunden, pro vor regii einzuschalten.

constituimus — transmutare = DO. I. 456.

Et ut — credatur = DO. I. 456[2] (mit willkürlicher Einschiebung von esse).

sigilli — corroboravimus = Sch. Nr. 173.

Königs- und Kanzlerunterschrift, das Formular der Datierung und der Ausstellort sind aus Sch. Nr. 171 genommen. Indictio III wurde aus DO. I. 456 beibehalten; danach sind die anderen Jahresmerkmale richtig zu 994 berechnet. Das Tagesdatum idibus ianuarii ist wohl willkürlich aus DO. I. 456 (kal. ian.) geändert.[3]

Genau mit derselben sorgsamen Anlehnung an Grandidiers Bemerkungen ist aus dem angeblichen Original DO. III. 426 das bisher für echt betrachtete DO. III. 274 angefertigt worden. Auch hier war die erste Aufgabe des Bearbeiters festzustellen, in welchem Jahr etwa ein Diplom gleichen In-

[1]) S. oben S. 465. — [2]) Nicht, wie Mon. Germ. DD. II, 886 annehmen, aus DO. II. 279 (Sch. Nr. 163). — [3]) Der Fälscher muß also angenommen haben, daß Otto III. im Januar 994 zu Straßburg weilte, was indessen ganz unmöglich ist. Um so wichtiger ist es für uns, festzustellen, daß Grandidier keine entgegenstehende Angabe gekannt und daher an diesem Aufenthalt keinen Anstoß genommen hat. Er erzählt (Oeuvres inédites I, 61), daß Otto III. vom Januar bis Mai 994 in Straßburg war, und beruft sich auf das Ebersheimer DO. III. 125a und die Weißenburger Urkunde DO. III. 125, die er irrtümlich ins Jahr 994 setzt.

halts wie DO. III. 426 unauffällig eingereiht werden könnte. Denn dessen Datierung: Mainz 987 Mai 1 war mit der Ausstellung durch Kaiser Otto I. — der Titel in DO. III. 426 lautet: Oddo Romanorum imperator augustus primus — unvereinbar. Da auch hier Widerolf von Straßburg genannt wurde, der 991—999 Bischof war, mußte natürlich wieder eine Urkunde Otto's III. zu Stande gebracht werden, die des Kaisertitels wegen erst nach dem Mai 996 ausgestellt sein durfte. Daß der Fälscher sie mit dem Datum: Mainz 997 Mai 1 versehen hat, ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß er Grandidiers Untersuchung über das DO. III. 325 über Altdorf kannte und darin gelesen hatte,[1]) Otto III. könne weder im Mai 998 noch im Mai 999 sich zu Mainz aufgehalten haben, da er von Ende 997 an in Italien weilte.[2]) — Dem Vorwurf Grandidiers gegen DO. III. 426, daß sein Text dem Stile der Ottonenzeit nicht entspreche, war am besten dadurch abzuhelfen, daß man sein Formular durch das einer anderen Urkunde ersetzte, welche dem für die Umarbeitung gewählten Jahre 997 möglichst nahe gerückt war. Schoepflin (I, 140 Nr. 175 = DO. III. 273) lieferte nur ein einziges DO. III. aus dem Jahre 997 für Peterlingen; mit ihm wurden einzelne Satzteile aus dem schon für die soeben besprochene Ebersheimer Urkunde DO. III. 125a benutzten Weissenburger DO. III. 125 (Sch. I, 137 Nr. 171) verbunden.

Würdtwein N. subs. V, 377 Nr. 145 = DO. III. 274 ist darnach in folgende Bestandteile zu zerlegen:

In — augustus nur zum Teil = Sch. Nr. 175, dessen Devotionsformel: dei gratia jedenfalls mit Rücksicht auf die Behauptung Grandidiers[3]) umgeändert worden ist, daß Otto III. sich stets der Wendung: divina favente clementia bedient habe.

Si — venerabilis = Sch. Nr. 175.

Bauderius — Alsaciense = DO. III. 426.

cum cuncta — celsitudinem = Sch. Nr. 175.[4])

---

[1]) Hist. de Strasbourg IIa, 26 f. — [2]) Da Widerolf im Juli 999 starb, konnten spätere Jahre für ein echtes, ihn als Intervenienten bezeichnendes Diplom nicht in Frage kommen. Übrigens ist, wie bei DO. III. 125a, so auch hier die Datierung mit dem wirklichen Itinerar Otto's III. unvereinbar. Aber wieder hat Grandidier keine abweichende Angabe gekannt und Oeuvres inédites I, 132 den Aufenthalt zu Mainz am 1. Mai 997 verzeichnet! — [3]) Hist. de Strasbourg IIa, 25. — [4]) Genau dieselbe Stelle ist auch schon in dem Schutterner Diplom 2b verwendet worden. S. oben S. 466 Z. 2.

ut — contradiderunt = DO. III. 426.

sub regia scripti nostri auctoritate firmaremus ist Zusammensetzung aus DO. III. 426: auctoritate scripti nostri confirmaremus und Sch. Nr. 171: sub regiae potestatis emunitate firmaremus.

donata — continebant = Sch. Nr. 175.

in villa Cunheim — Offenheim duos = DO. III. 426.

nos vero — eorum = Sch. Nr. 171 [1]); die Namen der Intervenienten entsprechen denen der beiden ersten Zeugen in DO. III. 426.

peticioni — deserviant = Sch. Nr. 175. Auf diese Worte ist wieder ganz besonders hinzuweisen, denn ihre Wiedergabe bei Schoepflin enthält mehrere Fehler: nostrae tuitionis immunitate statt nostra des Originals, praecepti nostri statt nostri praecepti, legales appertinentias statt pertinentias, libere et securiter statt secure. Alle diese Fehler sind unverändert in das Ebersheimer DO. III. 274 übergegangen und bekunden, jeden Zweifel niederschlagend, seine moderne Entstehung.[2])

Et — corroboravimus = Sch. Nr. 171.

Signumzeile = Sch. Nr. 175.

Die Rekognition (Heribertus vice Willigisi) stammt aus Sch. Nr. 176 = DO. III. 325; diese für das Jahr 997 unpassende statt der richtigen Kanzlerunterschrift von Sch. Nr. 175 (Hildibaldus vice Willigisi) zu wählen, ist der Fälscher durch die Unterschrift in DO. III. 426: Ego Herebertus cancellarius recognovi veranlaßt worden.

In der Datierung stimmen Tag und Ort mit DO. III. 426[3]), das Formular und alle Jahresmerkmale sind aus Sch. Nr. 175 abgeschrieben. Dort steht das falsche 14. Königsjahr, während

---

[1]) Dieselben Worte sind zum Teil schon in DO. III. 125a verwertet worden. S. oben S. 472 ff. — [2]) In den Mon. Germ. DD. II, 693 wird DO. III. 274 auf die bei Schöpflin nicht gedruckte Vorurkunde von DO III. 273, auf das DO. II. 51 zurückgeführt, dessen Text in der That wörtlich mit DO. III. 274 übereinstimmt. Aber es ist dort nicht beachtet, daß auch die Datierungszeile der Ebersheimer Urkunde die Fehler des Schöpflinschen Druckes von DO. III. 273 aufweist; die Heranziehung von DO. II. 51 genügt also nicht, die Übereinstimmung der DDO. III. für Peterlingen und Ebersheim zu erklären. — [3]) Die Schreibung Magontiae, statt Moguntiae von DO. III. 426 dürfte gleichfalls auf Sch. Nr. 176 zurückgehen.

das Peterlinger Original DO. III. 273 das richtige 15. bietet, und dort ist in Note m ausdrücklich gesagt, daß die überlieferte indictio XI nicht zum Jahr 997 passe und durch indictio X zu ersetzen sei. DO. III. 274 aber bringt nicht, wie DO. III. 273, ann. regn. XV, indict. XI, sondern, wie Schoepflin, ann. regn. XIV., indict. X!

Die Entstehungsgeschichte der beiden modernen Fälschungen, die wir nach diesen Darlegungen in den beiden DDO. III. 125a und 274 für Ebersheimmünster zu sehen haben, ist völlig derjenigen der Schutterner Urkunden gleich: den Rechtsinhalt haben für diese die Auszüge des Chronicon Schutteranum bei Coccius, für jene die angeblichen Originale Otto's I. von 973 und Otto's III. von 987 geliefert, der Wortlaut aber ist bei ihnen allen in völlig gleicher Weise aus Schoepflin'schen Urkundendrucken zusammengesetzt. Ja, die Diplome Otto's II. und Heinrichs II. für Schuttern bestehen zum Teil aus denselben Bruchstücken, wie die DDO. III. für Ebersheim: die Urkunden Otto's III. für Weißenburg und Peterlingen (DO. III. 125. 273) sind für beide Gruppen ausgebeutet worden.[1]) Endlich sei darauf hingewiesen, daß eine Wendung der Weißenburger Urkunde DO. III. 125 in dem Diplom 1b für Schuttern ebenso umgeändert worden ist wie in DO. III. 125a für Ebersheim.[2]) Mit unbedingter Sicherheit dürfen wir darnach aussprechen: ein und derselbe Mann hat die Kaiserurkunden für Schuttern und die beiden DDO. III. für Ebersheim gefälscht.

Schon die Geschichte der Schutterner Fälschungen regte die Frage an, ob nicht ihr erster Herausgeber und einziger Übermittler, ob nicht Grandidier selbst ihr Verfasser sei. Aber noch blieb der Ausweg, ihn von dieser Schuld frei zu halten und einen seiner unbekannten Gewährsmänner der That zu bezichtigen. Und ließen sich nicht diesem Unbekannten, dem wir keine Sympathieen entgegenbringen, dem wir nie sonst auf unseren Wegen in der Wissenschaft begegnet sind, ließen sich nicht ihm auch diese Ebersheimer Fabrikate zuschieben? Wäre es denn nicht möglich, daß er, der so geschickt aus Coccius' Angaben die Urkunden für Schuttern gebildet hat, aus den angeblichen Originalen für Ebersheim den echten

[1]) Vgl. oben S. 464 ff., 472 ff. — [2]) Vgl. oben S. 465 N. 3.

Kern herauszuschälen versuchte, nachdem Grandidier mit kritischem Scharfsinn alles aufgedeckt hatte, was falsch an ihnen war? Aber wir brauchen weder dies zu erwägen noch zu erörtern, ob irgend jemand im Elsaß und im Kreise Grandidiers außer ihm selbst die historischen Kenntnisse und das diplomatische Verständnis besessen haben wird, die aus diesen Fälschungen sprechen und durch die sie einen solchen dauernden Erfolg erzielt haben. Denn die Voraussetzung dafür, dass ein anderer als er die Ebersheimer Urkunden aus den angeblichen Originalen gebildet habe, ist immer die, dass dieser Unbekannte Grandidiers Untersuchungen in der Histoire de Strasbourg gelesen habe und auf Schritt und Tritt bei seiner Arbeit ihren Angaben gefolgt sei; sie wäre an sich möglich für die beiden DDO. III., weil von ihnen noch keine Spur in der Histoire de Strasbourg sich findet, deren Urkundenbeilagen nur die Karolingerzeit umfassen, und weil sie erst einige Jahre nach deren Erscheinen im Cod. dipl. Argentin. auftauchen. Aber diese Voraussetzung wird hinfällig, sobald wir bemerken, dass Grandidier in der Histoire de Strasbourg selbst ein angebliches Original aus Kloster Ebersheim und daneben eine „echte“ Urkunde druckt, — die genau wie die beiden Ottonischen Diplome eine moderne, auf den Ergebnissen der im gleichen Bande veröffentlichten Untersuchungen Grandidiers aufgebaute Fälschung ist.

In der Histoire de Strasbourg Ia, 97 ff. begründet Grandidier in der Dissertation quatrième die Unechtheit des angeblichen Originals Theuderichs III. für Kloster Ebersheim damit, daß die Namensform Tiedericus, die Ankündigung der Besiegelung, die Königsunterschrift und auch die Rekognition dem Kanzleibrauch widersprächen, endlich daß die Datierungsformel unzeitgemäss und die Daten unvereinbar wären. In demselben Bande unmittelbar vor diesem, Teil Ib, 41 Nr. 24 gedruckten Diplom steht p. 40 Nr. 23 eine von Grandidier als echt bezeichnete Urkunde desselben Königs für Ebersheim, die Grandidier als Quelle des angeblichen Originals bezeichnet und die mit diesem wörtlich übereinstimmt — bis auf die Stellen, die vorn auf S. 97 als Beweis für die Unechtheit angesprochen waren. Der gesamte Context, an dem Grandidier in seiner Untersuchung nichts auszusetzen gewußt hat,

blieb fast unverändert[1]), nur das Protokoll ist durch ein anderes ersetzt. Wie Grandidier in dem Aufsatze selbst darauf verweist, dass er die Kenntnis echter Urkunden Theuderichs III. dem 4. Bande von Bouquets Recueil verdanke, so läßt sich auch das ganze Protokoll durch dort veröffentlichte Diplome als echt belegen.[2]) Es leuchtet ein, daß hier der Versuch gemacht worden ist, auf Grund der Ergebnisse von Grandidiers Kritik die falsche Urkunde Theuderichs III. in eine echte umzugestalten. Und da Grandidiers Arbeit nicht wohl vor der Veröffentlichung anderen zugänglich gewesen sein wird, da er überdies in seiner Untersuchung schon ankündigt, daß er im bischöflichen Archive die echte Urkunde Theuderichs gefunden habe, so kann durchaus niemand anders, so muss er selbst sie hergestellt haben. Als seine Quelle nennt er ein „apographon tabularii episcopalis Argentinensis". Das Diplom Theuderichs III. theilt also mit den Diplomen Otto's III. die Entstehungsart und den angeblichen Fundort, deutlich zeigend, daß sie alle Erzeugnisse eines Geistes sind.[3])

Es kann darnach nicht anders sein, und es ist nicht anders: Grandidier hat selbst diese drei Urkunden für Ebersheim und die sieben Kaiserurkunden für Schuttern gefälscht.

---

[1]) Dieser Text ist aus der auf die Ebersheimer Chronik zurückgehenden Fassung des Dipl. Theuderichs III. bei Bouquet IV, 662 Nr. 66 entnommen, aber mit dem angeblichen Original zusammengearbeitet. — [2]) Vgl. Bouquet IV, 658 Nr. 61 u. 659 Nr. 62 u. a. — [3]) Die Straßburger Überlieferung der Ebersheimer Urkunden ist also nicht besser, sondern wesentlich schlechter als die klösterliche. Denn die angeblichen Originale des Ebersheimer Klosterarchivs sind nicht, wie Kehr, Die Urkunden Otto's III, 292 ff. annahm, nach den echten, von Grandidier herausgegebenen Abschriften ex tabulario episc. Argentinens. gefälscht (bei der Gleichheit des Rechtsinhalts wäre überdies die Ursache der Fälschung nicht einzusehen), sondern die Texte Grandidiers (Abschriften der drei Urkunden haben niemals existiert) sind erst aus den angeblichen Originalen hergestellt worden. — Anders verhält es sich mit den Abschriften im bischöfl. Archiv zu Zabern (vgl. über die beiden bischöfl. Archive unten S. 495 ff.). Das daraus von Grandidier gedruckte Dipl. Arnulfs Mühlbacher Reg. 1768 ist noch abschriftlich im Bezirksarchiv zu Straßburg erhalten; dagegen sind wir für das Diplom Karlmanns Mühlbacher Reg. 122, das Grandidier ex chartul. Tabernens. giebt, auf seinen Druck angewiesen; es bedarf jedenfalls sehr vorsichtiger Prüfung. Auch die von Fritz, Territorium des Bistums Straßburg 106, N. 2 angeregten Fragen werden neuer Erwägung bedürfen, nachdem die Ebersheimer Urkunden tabularii episc. Argentinens. als wertlos erkannt sind.

III.
Die Karolingischen und Ottonischen Diplome des Bistums Straßburg.

Der glanzvollen Vergangenheit der Straßburger Kirche, dem Ruhme ihrer Bischöfe war Grandidiers arbeitsvolles Leben gewidmet. In seiner Thätigkeit spielte die Geschich'e des Straßburger Bistums immer eine so hervorragende Rolle, daß für uns hier die Frage berechtigt ist, ob er, den das Interesse an „echten" Urkunden der Klöster Schuttern und Ebersheim zu Fälschungen getrieben hat, nicht seine Fertigkeit auch zugunsten des Bistums geübt habe. Diese Frage verdichtet sich zu einem ganz bestimmten Verdacht, sobald wir eine Übersicht über die in Grandidiers Werken veröffentlichten Königs- und Kaiserurkunden der bischöflichen Kirche gewonnen haben. Von Karl d. Gr. bis Otto III. zählen wir fünfzehn, zumeist auf Zollbefreiung und auf die Immunität bezügliche Urkunden.

1) Mühlbacher Reg. 150. Karl d. Gr. schenkt den Ort Still. Grandidier, Hist. de Strasbourg IIa, 106 Nr. 63 ex apographo tabularii episcop. in palatio Argentinens.

2) Mühlb. 195.[1]) Karl d. Gr., Zollfreiheit. Grand. IIb, 116 Nr. 68 ebendaher.

3) Mühlb. 607. Ludwig d. Fr. bestätigt Still. Grand. IIb, 165 Nr. 91 ex autographo tabul. episc. Tabernens.

4) Mühlb. 861.[2]) Ludwig d. Fr., Zollfreiheit. Grand. IIb, 195 Nr. 104 ebendaher.

5) Mühlb. 1036. Lothar I., Zollfreiheit. Grand. IIb, 212 Nr. 114 unvollständig ex apographo archiv. episc. Argentinens.

6) Mühlb. 1375. Ludwig d. D. Immunität. Grand. IIb, 213 Nr. 115 ex apogr. tabul. episc. Tabernens.[3])

7) Mühlb. 1453. Ludwig d. D., Zollfreiheit. Grand. IIb, 256 Nr. 138 unvollständig aus Originaltranssumpt Karls IV. von 1356 in tabul. episc. Tabernens.

---

[1]) Die Fälschung Mühlb. 154 ist durch die Chronik von Königshofen überliefert. Über die willkürlichen Abänderungen bei Grandidier, Hist. de Strasbourg IIb, 109 vgl. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 7 f.. — [2]) Mühlb. 748 ist ein nur durch Andlauer Chartulare bekannter Tauschvertrag. — [3]) Über die willkürlichen Änderungen Grandidiers vgl. Wiegand a. a. O. I, 23.

8) Mühlb. 1454. Ludwig d. D., Immunität und Münze. Grand. II b, 257 Nr. 139 ex autographo tab. episc. Tabernens.

9) Mühlb. 1966.[1]) Ludwig d. Kind, Zollfreiheit. Grand. II b, 317 Nr. 170 unvollständig ex apograph. tabul. episc. Argentinens.

10) Mon. Germ. Dipl. O. I. 162. Zollfreiheit. Würdtwein, Nova subs. 3, 365 Nr. 91 unvollständig ex apogr. tabul. episc. Argentinens.

11) DO. II. 72. Münzrecht. N. subs. 3, 412 Nr. 112 ex codice anni 1357 in tabul. civitatis Argentinens.

12) DO. II. 73. Zollfreiheit. N. subs. 3, 410 Nr. 111 unvollständig aus Originaltranssumpt Karls IV. in tabul. episc. Tabernens.

13) DO. II. 267. Immunität. Grand., Hist. de Strasb. II a, 40 ex codice anni 1357 und ex libro salico capituli Argentinens.

14) DO. III. 5.[2]) Zollfreiheit. N. subs. 3, 431 Nr. 122 unvollständig ex apogr. tabul. episc. Tabernens.

15) DO. III. 49. Immunität und Münze. N. subs. 5, 341 Nr. 130 ex apogr. tabul. episc. Argentinens.

Von diesen Urkunden liegen uns in handschriftlicher Überlieferung vor die Diplome 3. 4. 6. 7. 11—14, und zwar die beiden ersten im Original, die andern in Abschriften; Diplom 8 ist schon vor Grandidier mehrfach gedruckt, für alle übrigen Diplome aber, also für 1. 2. 5. 9. 10. 15 fehlt jede anderweite Überlieferung. Niemand hat sie vor Grandidier, soweit wir urteilen können, gesehen oder gekannt, und die Vorlagen, auf die er sich beruft, sind verschollen. Wie bei den Schutterner und den Ebersheimer Urkunden danken wir ihre Kenntnis ausschließlich den Drucken Grandidiers. Gerade in der Erinnerung an jene Fälschungen erscheint es von vornherein bedenklich, daß alle sechs durch Grandidier allein erhaltenen Diplome sich durch den Fundort ihrer Quellen von den übrigen unterscheiden; denn keines will er dem bischöflichen Archiv zu Zabern oder dem Straßburger Stadtarchiv entnommen, sondern alle aus dem tabularium episc. Argentinense geschöpft haben, in dem auch die angeblichen Abschriften der von ihm gefälschten Ebersheimer Urkunden nach seiner Angabe be-

[1]) Mühlb. 1741 1809 und DO. II. 129 betreffen das Domkapitel. — [2]) In der Ausgabe der Mon. Germ. DD. II, 399 Zeile 34 ist eidem vor Strazburgensi ecclesiae einzusetzen. Es steht bei Grandidier und in der Abschrift des Bezirksarchivs zu Straßburg.

ruhen sollten. Allerdings nennt er das Archiv bei den Urkunden Karls d. Gr. tabul. episc. in palatio Argentinens., aber diese abweichende Bezeichnung darf nicht etwa besseres Zutrauen zu ihnen erwecken. Vielmehr erweisen gerade sie sich sogleich als Fälschungen, die in der uns nun schon genugsam bekannten Manier angefertigt worden sind. Beide sind nämlich aus den Originalen Ludwigs d. Fr. und aus Urkunden, die bei Bouquet, Recueil des historiens des Gaules[1]) gedruckt sind, von Grandidier zusammengesetzt worden.

1) Mühlb. Reg. 150 besteht aus Mühlb. Reg. 607 (= Diplom Lud. 3 in unserer obigen Übersicht) und den Diplomen Bouquet V, 712 Nr. 1 (Mühlb. 128); 715 Nr. 4 (Mühlb. 130); 715 Nr. 5 (Mühlb. 115); 722 Nr. 17 (Mühlb. 147); 724 Nr. 19 (Mühlb. 163); 731 Nr. 27 (Mühlb. 177).

Carolus gratia dei rex Francorum vir inluster. Illud nobis ad stabilitatem regni nostri procul dubium in dei nomine credimus pertinere, si petitiones sacerdotum aut ecclesiarum, que nostris fuerint auribus prolate, perducimus ad effectum. Quapropter notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris, quia vir venerabilis Eddo Strazburgensis ecclesie episcopus, que est constructa in honore sancte dei genitricis semperque virginis Marie, clemenciam regni nostri supplicavit,	Carolus—inluster: dass Karl bis 774 ausschliesslich diesen Titel führte, sagt Grandidier Hist. de Strasbourg Ia, 100. Illud—effectum = Bq. V, 715 Nr. 5[2]), doch ist der Text modernisiert. Beachtenswert dürfte sein, daß Schöpflins Facsimile des Originals I, 42 producimus hat, während Bouquet u. Grandidier in perducimus übereinstimmen. Quapropter — futuris = Bq. 712 Nr. 1. quia—Marie = Diplom Lud. 3 mit Abweichungen im Titel. clemenciam — supplicavit = Bq. 731 Nr. 27.[3])

[1]) Daß Bouquets Recueil von Grandidier als die Hauptsammlung karolingischer Urkunden angesehen wurde, beweist seine Äußerung Hist. de Strasbourg Ia, 100. — [2]) Hier ist einmal ein Diplom Karlmanns benutzt. — [3]) Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieses Diplom fast wörtliche Wiederholung einer Urkunde Pippins (Mühlb. Reg. 105) also nicht in der Kanzlei Karls diktiert ist. Soll das angebliche Diplom Karls für Straßburg auch Wiederholung einer Pippin'schen Urkunde sein? Oder hat Reg. 105, schon im März 773 zu seiner Bestätigung in der Kanzlei gelegen, obwohl diese erst im März 775 erfolgt ist? Doch für die offenkundige Fälschung bedarf es so spitzfindiger Überlegungen nicht.

qualiter quondam locellum nuncupantem Stilla, quem a longo tempore per confirmationes regum predicta possidet ecclesia, et rectores ipsius ecclesie predictum locum per loca denominata: id est per regia strata .... usque dum Stilla intus ingreditur, ad partem predicte ecclesie adquesierunt. Idcirco petiit, ut hoc per nostram auctoritatem denuo pro rei firmitate circa ipsam ecclesiam iterato hoc concedere et confirmare deberemus. Cuius petitioni gratanti animo prestitisse et confirmasse et in omnibus concessisse cognoscite. Quapropter hanc preceptionem nostram conscribere iussimus, ut ea omnia superius nominata cum terminis et finibus vel appendiciis suis memorata ecclesia eiusque rectores ab hac die in perpetuum habeant teneant atque possideant, ut nullus ex iudiciaria potestate aut qualibet persona prefatum Eddonem episcopum suosque successores aut agentes de se predictis (!) rebus inquietare aut contra rationis ordinem vel calumniam generare quoque tempore presumat, sed hoc

qualiter — adquesierunt aus Diplom L. 3.

Idcirco — deberemus aus Bq. 731 Nr. 27.[1])

Cuius petitioni — Quapropter = Bq. 715 Nr. 4.

hanc — auctoritas aus Bq. 724 Nr. 19.[2])

[1]) S. Seite 481 Anm. 3. — [2]) Der Druck derselben Urkunde bei Biancolini, Chiese di Verona 4, 499 weist hier zwei Abweichungen auf: superius denominata und cum terminis et finibus, cum appendiciis. Würde Biancolini's Text dem des verlorenen Originals entsprechen, so würde der Beweis der Fälschung durch die Beobachtung verstärkt, daß Fehler des Bouquetschen Druckes in Grandidiers Ausgabe übergegangen sind. Nach der Veröffentlichung der Karolingerurkunden in den Mon. Germ. werden sich voraussichtlich sichere Belege dafür finden.

nostre auctoritatis donum iure ibi permaneat firmissimo. Et ut hec nostra auctoritas inviolata permaneat vel nostris et futuris temporibus melius conservetur, manus nostre subscriptionibus subter decrevimus roborare et de anulo nostro subter sigillare.	inviolata permaneat = Bq. 731 Nr. 27. vel nostris — conservetur = Bq. 724 Nr. 19. manus — sigillare = Bq. 722 Nr. 17.
Signum Caroli gloriosissimi regis. Hitherius recognovi.	Signum — recognovi = Bq. 724 Nr. 19.
Data nonis marcii, anno quinto regni nostri; actum Theodone villa palatio publico; in dei nomine feliciter.	Data — feliciter = Bq. 722 Nr. 17.[1]

Trotz der Mühe, die auf die hier aufgedeckte Compilation des Diploms 1 verwendet war, oder wahrscheinlich gerade durch ihr Übermaß, ist es herbeigeführt worden, daß sein erster Theil keinen Sinn giebt. Denn was soll es bedeuten, daß Bischof Eddo „die königliche Milde anfleht, daß die Lenker der Kirche den Ort Still erworben hatten. Darum bittet er u. s. w." (clemenciam . . supplicavit, qualiter . . . adquesierunt; idcirco petiit . .). Im Diplom Ludwigs heißt es: „Der Bischof habe eine Urkunde Karls vorgezeigt, in welcher stand, daß die Lenker der Kirche den Ort Still erworben hatten; deshalb bittet er u. s. w.": „detulit obtutibus nostris quandam auctoritatem . . . Karoli . ., in qua continebatur insertum, qualiter quondam locellum . . . . . adquesierunt . . . Et deprecatus est". Während also das Ludovicianum (Diplom 3) einen klaren und einfachen, in unzähligen Urkunden wiederkehrenden Wortlaut hat, ist Diplom 1 hier ganz unverständlich und seine Verworrenheit nur dadurch zu erklären, daß in ihm der Satz des Diploms 3 als Vorlage benutzt, aber in ungeschickter Weise verändert worden ist: die in einem Diplom Karls unmöglichen Worte detulit . . . auctoritatem . . . Karoli . . ., in qua continebatur insertum wurden aus Bq. V, 731 Nr. 27 durch die

[1]) Zu den Daten vgl. unten S. 486 f.

an sich zwar sehr schöne und völlig kanzleimäßige, aber in diesem Zusammenhange ganz unangemessene Wendung clemenciam regni nostri supplicavit[1]) ersetzt.

Die Klippe, an welcher der Fälscher hier gescheitert ist, hat er ein zweites Mal gewandt zu vermeiden gewußt, denn in der Urkunde, durch welche Karl dem Bistum Zollfreiheit gewährt (Diplom 2), ist an die Stelle derselben Worte des Originals Ludwigs d. Fr. (Diplom 4) die gleiche Wendung getreten, aber durch kleine Aenderungen ist ein einwandsfreier Sinn hergestellt worden. Sie ist im übrigen genau wie Diplom 1 dadurch entstanden, daß der Rechtsinhalt aus der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. (Diplom 4) wiederholt, alles andere in der Hauptsache aus Bouquet entlehnt worden ist.

2) Mühlb. Reg. 195 besteht aus Mühlb. Reg. 861 (= Diplom 4) und den Diplomen Bouquet V, 729 Nr. 24 (Mühlb. 175); 731 Nr. 27 (Mühlb. 177); 733 Nr. 31 (Mühlb. 186); 736 Nr. 34 (Mühlb. 192); 739 Nr. 41 (Mühlb. 208); 739 Nr. 42 (Mühlb. 209); 742 Nr. 45 (Mühlb. 212).

Carolus gratia dei rex Francorum ac Langobardorum ac patricius Romanorum omnibus episcopis abbatibus ducibus comitibus domesticis vicariis centenariis vel omnibus missis nostris discurrentibus

vel quibuslibet iudiciaria potestate preditis. Summa cura et sollicitudo debet esse regum ad ea, que pro oportunitate ecclesiarum dei fuerint postulata, solerter perspicere et congrua vel oportuna eis beneficia non denegare, sed ea, que pro dei sunt intuitu, ad effectum in dei nomine mancipare. Igitur

Carolus — discurrentibus = Bq. V, 739 Nr. 42, nur das erste ac ist willkürlich und verkehrt. Zu der inscriptio vgl. in Diplom 4 die Worte omnibus comitibus vicariis — praecipimus in der Dispositio.

vel — utilitas vestra = Bq. 733 Nr. 31[2]) (ad ea geändert aus ut ea, das auch sonst begegnet).

[1]) In Bq. V, 731 Nr. 27 folgt darauf: eo quod. Also: er flehte uns deswegen an, weil ... — [2]) Dieses Diplom ist wörtlich ausgeschrieben aus der Urkunde Pippins Mühlb. Reg. 58; die oben S. 481 Anm. 3 angedeuteten Folgerungen müßten also auch hier gezogen werden, wenn man versuchen wollte, die Echtheit des Diploms 2 zu retten.

cognoscat magnitudo seu utilitas vestra, qualiter veniens vir venerabilis Etto Strazburgensis episcopus clementiam regni nostri supplicavit, ut ubicumque per civitates vel vicos, castella aut traiectus vel portus homines memorate ecclesie, que est constructa in honore sancte dei genitricis semperque virginis Marie, navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis, negotiandi gratia irent vel redirent, nullum teloneum quisquam rei publice administrator ab eis exigat. Propterea per hoc nostre auctoritatis preceptum decrevimus, quod perpetualiter mansurum esse iubemus, ut nullus vestrum de rebus, quas navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis, per regna deo propitio nostra homines eiusdem Strazburgensis ecclesie negotiandi gratia duxerint, ubicumque accessum habuerint u. s. w.

qualiter veniens = Bq. 739 Nr. 41.

vir — episcopus = Diplom 4.

clementiam — supplicavit = Bq. 731 Nr. 27 vergl. oben in Diplom 1 S. 481 Z. 12 von unten.

ut — ecclesie = Diplom 4, mit einigen Änderungen.

que — Marie = Diplom 3, vgl. oben Diplom 1 S. 481 Z. 14 v. u.

navigio — exigat = Diplom 4, wo exigeret steht.

Propterea — iubemus = Bq. 742 Nr. 45, doch hoc nostrae auctoritatis aus Diplom 4.

Von ut nullus an = Diplom 4, jedoch mit einigen Umstellungen.[1]) Die Worte ubicumque accessum habuerint fehlen bei Grand. IIb, 195, stehen aber im Original und bei Schoepflin Als. dipl. I, 74.

Die Corroboratio finden wir bei Bq. 729 Nr. 24, das Eschatokoll ebenda 736 Nr. 34.[2])

Wie bei den Diplomen für Schuttern und Ebersheim, so sind auch bei den beiden Diplomen Karls d. Gr. für die Straßburger Kirche um einen gegebenen Rechtsinhalt als Mittelpunkt neue, falsche Urkunden geschmiedet worden; wie bei jenen Schöpflin, so hat bei diesen Bouquet das geeignete Material geliefert. Die charakteristische Art der Zusammen-

[1]) per universum imperium nostrum gegen Ende der Dispositio in Diplom 4 ist mit Hilfe der oben gegen Ende gedruckten Worte in D. 2 geändert zu: per universum deo propitio regnum nostrum. — [2]) Zu den Daten vgl. unten S. 487.

schweißung aus den verschiedenen Elementen sichert den gemeinsamen Ursprung aller Fälschungen, so daß wir ohne weiteres auch die Diplome Karls als Machwerke Grandidiers anzusehen haben. Er mochte besonderen Anlaß haben, diese beiden Urkunden seinem Werke einzuverleiben. Denn obwohl er aus den beiden Diplomen Ludwigs d. Fr. ersah, daß schon Karl d. Gr. den Ort Still und die Zollfreiheit der Straßburger Kirche urkundlich bestätigt hatte, enthielten die bischöflichen Archive keine Spuren solcher Diplome. Dieser Verlust war um so schmerzlicher, als Kaiser Karl immer in besonders enge Beziehung zu Straßburg gesetzt wurde; sollte doch die Erbauung des Münsters in seine Zeit zurückreichen, der Chor mit seiner Unterstützung vollendet sein; wertvolle Prachtstücke des Kirchenschatzes wurden als von ihm dargebrachte Geschenke angesehen.[1])

Durch die Originaldiplome Ludwigs d. Fr. war sichergestellt, daß Karl d. Gr. Urkunden zu Gunsten des Bistums ausgestellt hatte. War es ein Unrecht, sie der Vergessenheit, zu der ein schnödes Geschick sie verurteilt hatte, zu entreißen, sie zu neuem Leben zu erwecken und dadurch dem Bistum die ältesten Zeugen einer großen Zeit gewissermaßen zurückzuerstatten? Nichts mochte überdies leichter sein, als die Wiederherstellung ihres ursprünglichen Wortlauts, da er zum großen Teile in den Diplomen Ludwigs wiederholt zu sein schien[2]), so daß nur erübrigte, ein der Zeit Karls angemessenes Formular zu finden — eine Aufgabe, für deren Lösung Bouquets Recueil einen überreichen Stoff darbot. Auch für die Datierung wußte Grandidier bald Rath. Er las in den Ann. Mettens., daß Karl d. Gr. Weihnachten 772 und Ostern 773 in Herstal gefeiert, inzwischen aber einen langen Aufenthalt in Diedenhofen genommen hatte.[3]) Dort konnte ihn Bischof Eddo von Straßburg aus leicht aufgesucht und die Bestätigung des Besitzes von Still erbeten haben. Grandidier setzte daher Diplom 1 bei dem Mangel weiterer An-

---

[1]) Ich finde alle diese Nachrichten bei Grandidier, Hist. de Strasbourg Ia, 285. — [2]) In beiden Diplomen heißt es: auctoritatem domni ... Karoli ..., in qua continebatur. — [3]) Hist. de Strasbourg Ia, 286 und IIb, 107 N. s.: regem Karolum hiemasse in villa, quae dicitur Theodonis, ad. a. 773 testantur Ann. Metenses apud Bouquetum V, 341.

haltspunkte in den März 773[1]); dem entsprach es, daß er für den Text Urkunden aus den ersten Jahren Karls heranzog.

Den zweiten Besuch Eddo's am Hofe, bei dem er die Verleihung der Zollfreiheit erwirkt haben sollte, legte Grandidier in die Anwesenheit Karls d. Gr. zu Schlettstadt in den Weihnachtstagen des Jahres 775[2]); er stützte sich daher für die Ergänzung der Fassung des neuen, aus dem Diplom Ludwigs abgeleiteten Diploms 2 auf Urkunden der Jahre 774—779 und glaubte, ihm dadurch ein vollständig echtes Gepräge geben zu können.

Diplom 2 ist die erste in der nicht unbedeutenden Reihe der Fälschungen, deren Inhalt die Zollfreiheit der Straßburger Kirche bildet. Während die darüber von Ludwig d. Fr., Ludwig d. Deutschen, Otto II. und Otto III. ertheilten Bestätigungen (oben Nr. 4. 7. 12. 14) im Original oder abschriftlich erhalten sind, ist von denen Lothars I., Ludwigs d. Kindes und Otto's I. (Nr. 5. 9. 10) heut jede Spur verloren. Wir dürfen sogar behaupten, daß keine von ihnen, trotzdem Grandidier sie im tabularium episc. Argentinens. gefunden haben will, im vorigen Jahrhundert im bischöflichen Archive vorhanden gewesen ist. Denn zwei damals angelegte Verzeichnisse der den Zoll betreffenden Urkunden führen keine einzige davon auf; sie kennen nur die vier auch uns noch vorliegenden Diplome und die Transsumierung der drei ersten durch Karl IV., von der das Kaiserliche Bezirksarchiv zu Straßburg Abschriften bewahrt.[3]) Unter diesen Umständen wird

[1]) Vielleicht mag auf die Wahl des Monats das Vorbild von Bq. V, 720 Nr. 12 (Mühlb. Reg. 121) eingewirkt haben, wo Karlmann zu Diedenhofen im März urkundet. — [2]) Hist. de Strasbourg Ia, 296 und IIb, 118 N. e, wo unter andern auch Regino als Beleg citiert wird. — Mit Rücksicht auf diese Nachrichten reihte Grand. Hist. de Strasbourg IIb, 118 Nr. 69 das in Schlettstadt ergangene Placitum für Honau (Mühlb. 196) zu Weihnachten 775 ein. Nachdem die Fälschung von Mühlb 195 erwiesen ist, fällt für uns der Hauptgrund zu dieser Ansetzung fort. Doch wird Grandidier immerhin Recht gehabt haben, dieses Placitum mit dem durch die Annalen beglaubigten Schlettstadter Aufenthalt zusammenzubringen. Vgl. Sickel, Urkunden der Karolinger II, 246 K. 56. — [3]) Aus ihnen (G. 487) ergiebt sich, daß das Diplom Ludwigs d. Deutschen Mühlb. Reg. 1453 begonnen hat: In nomine domini dei ac salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divina praeveniente clementia rex. Notum gitiur esse volumus . . . Die abweichende Fassung bei Grandidier IIb, 256

es niemanden überraschen, daß sich auch die drei, nur durch Grandidier bekannt gewordenen Diplome 5. 9. 10 wie Diplom 2 als seine eigenen Fabrikate entpuppen.

Der Nachweis ihres apokryphen Ursprungs scheint zunächst dadurch erschwert, daß sie nur in kurzen Auszügen von Grandidier gegeben sind; aber selbst diese verraten den Fälscher.

5) Lothar I. – Mühlbacher Reg. 1036

enthält den Satz: quod idem domnus et genitor noster Ludovicus pro aemolumento ecclesiae concessisset; er kehrt wörtlich in dem Druck von Mühlb. 1453 bei Grandidier IIb, 256 wieder, während in der Vorurkunde, dem Diplom Ludwigs d. Fr., steht: pro aemolumento animae suae eidem Strazburgensi ecclesiae concessisset. Aus der Abschrift des Transsumptes Karls IV. ergiebt sich indessen, daß diese letztere, richtige Fassung sich auch in dem Diplome Ludwigs des Deutschen Mühlb. 1453 vorfindet, so daß Grandidier bei seinem Druck dieser Urkunde versehentlich die Worte animae suae eidem Strazburgensi übersprungen hat. Wenn daher Diplom 5 den gleichen Fehler aufweist, so beruht die Übereinstimmung beider Urkunden ohne Zweifel darauf, daß Grandidier den Text des Diploms Lothars I. erst mit Hülfe der Urkunde Ludwigs d. Deutschen hergestellt hat.[1]) Die Urkunde Lothars I. über die Zollfreiheit der Straßburger Kirche ist also eine Fälschung Grandidiers.[2])

---

dürfte mit der Arenga aus der bei ihm unmittelbar folgenden Immunitätsurkunde Mühlb. 1454 (Diplom 8) eingesetzt worden sein. — Übrigens enthält diese Abschrift nur einen gleich unvollständigen Text wie der Druck Grandidiers. Auf die Frage, ob diesem wirklich das Originaltranssumpt Karls IV. vorgelegen hat, gehe ich hier nicht ein. — Die nur in Urkunden Lothars II. begegnende Devotionsformel (Mühlb. Reg. p. LXXIV) ist auffallend Vielleicht hat auch Lothar II. eine Bestätigung für Straßburg gegeben, an die sich Ludwig d D im Eingangsprotokoll angeschlossen hätte.

[1]) Die umgekehrte an sich mögliche Annahme, daß vielmehr die Urkunde Lothars als Vorlage für das Diplom Ludwigs d. D. gedient hat, ist der ganzen Sachlage nach ausgeschlossen. — [2]) Eingangsprotokoll und Arenga finden sich bei Bouquet VIII, 387 Nr. 30; die Bezeichnung ecclesie vocatus episcopus kannte Grandidier aus dem Diplom 3 (Mühlb. 607); das Eschatokoll entnahm er dem von ihm citierten Diplom für Murbach Bq. VIII, 366 Nr. 2 (Mühlb. Reg. 1035), ohne die dort fehlende Signumzeile zu ergänzen. Das Tagesdatum wurde ein wenig verändert.

9) Ludwig das Kind. — Mühlb. Reg. 1966 stellt im Kontext — soweit er gegeben wird — eine mit anerkennenswertem Geschick ausgeführte Vermittelung zwischen den Diplomen Ludwigs d. Fr. und Otto's II. (oben Nr. 4. 11) dar[1]); den Verräter spielt hier erst die Datierungszeile. In ihr heißt es nämlich: anno vero domni Hludovici gloriosi regis, während gloriosissimi regis der kanzleimäßige Ehrentitel ist. Diesen richtigen Superlativ finde ich denn auch in der mit Diplom 9 übereinstimmenden Datierung des Diploms für Toul bei Bouquet IX, 370 Nr. 1; in deren Abdruck bei Grandidier, Hist. de Strasbourg 2b, 315 Nr. y, stoße ich dagegen auf den falschen Positiv gloriosi, so daß wir in Grandidiers Abschrift aus der Touler Urkunde die Quelle für den Fehler und damit überhaupt für die Datumzeile des Straßburger Diploms Ludwigs d. Kindes zu erkennen haben[2]); wir dürfen ihm daher nach Verdienst einen Platz in der Reihe der Fälschungen Grandidiers zuerkennen.

Eine Erwägung erheischt nur noch das, weshalb denn Grandidier sein Fabrikat zu Straßburg am 15. Mai 904 ausgestellt werden läßt — ein Datum, das einem echten Diplom angehören könnte, da wir Ludwig nach den einzigen sonst erhaltenen Nachrichten am 18. März zu Ulm und am 14. Juni zu Ingelheim[3]) antreffen.[4]) Keine andere Mitteilung über einen Besuch Ludwigs zu Straßburg im Jahre 904 ist irgend überliefert; eine Erzählung darüber liefert nur Grandidier, Hist. de Strasbourg IIa, 259, wo er berichtet, daß Ludwig nach Abhaltung eines Reichstages zu Metz im Frühjahr 904 nach Straßburg gekommen sei und dort zwischen dem Bischof und den Bürgern einen Frieden vermittelt habe. Diese Er-

---

[1]) Statt des in beiden gebotenen culminis nostri serenitatem ist clementiam nostram aus den beiden ersten Diplomen Ludwigs d. K. bei Bouquet IX, 370 f. genommen. — [2]) Aus demselben D. für Toul (Mühlb. Reg. 1940) stammen Eingangsprotokoll und Königsunterschrift, Corroboratio und Daten dagegen aus dem Dipl. Bq. IX, 371 Nr. 2 (Mühlb. 1970). Die Rekognition ist wohl aus dem Diplom Ludwigs für Andlau bei Grandidier, Hist. de Strasbourg IIb, 313 Nr. 168 abgeschrieben. — [3]) Mühlb. 1965. 1967. Vgl. Dümmler, Jahrbücher des ostfränk. Reiches III², 534. — [4]) Wo neben wenigen Urkunden nur dürftige anderweite Quellen vorliegen, sind natürlich Widersprüche der überlieferten Daten unter sich verhältnismäßig selten und ein Fälscher läuft wenig Gefahr, mit andern bekannten Angaben in Kollision zu geraten.

eignisse gehören indessen erst dem Herbste 906 an[1]), und erst zu diesem führt sie Grandidiers Gewährsmann Regino von Prüm auf: nur durch die von ihm benutzte Ausgabe der Chronik Regino's ist Grandidier dazu gekommen, sie fälschlich dem Jahre 904 zuzuweisen.[2]) Dadurch irregeführt, war er der Überzeugung, daß Ludwig 904 in Straßburg geweilt habe, und da er mit diesem, wie er annehmen mußte, zuverlässig beglaubigten Aufenthalt in der Stadt die Bestätigung der Zollfreiheit durch Ludwig d. K. zu verknüpfen wünschte, kam er dazu, seine Fälschung in das Jahr 904 zu weisen.[3])

10) Otto I. — DO. I. 162

ist in seinem unvollständigen Context eine getreue Wiederholung des Diploms 9[4]) und schon dadurch als modernes Machwerk gekennzeichnet. Allerdings stimmen seine Corroboratio und das Eschatokoll ganz wörtlich mit einer echten Urkunde Otto's I. überein, aber nur mit einer einzigen: und diese eine, DO. I. 121, ist an Weissenburg gegeben und bei Schoepflin, Als. dipl. I, 112 Nr. 137, gedruckt. Diese Gleichheit sichert für uns nicht die Echtheit, sondern die Fälschung des Diploms 10: denn eben die Verwandtschaft der Schutterner und Ebersheimer Diplome Grandidiers mit den Ottonischen Urkunden Schöpflins und nur mit diesen war der Ausgangspunkt für die Entdeckung ihrer Unechtheit.[5])

DO. I. 162 ist die letzte der gefälschten Zollbefreiungsurkunden des Straßburger Bistums; denn die Urkunde Otto's II.

---

[1]) Vgl. Mühlb. 1984a und Dümmler a. a. O. III 2, 544. — [2]) Ed. Argentoratens. (Zetzner. 1609) 436. Dort wird unter dem Jahre 905 der Tod des am 12. April verstorbenen Bischof Baltram berichtet. Die nach Grandidiers Meinung unter ihm in Straßburg vorgekommenen, unmittelbar vorher erzählten Ereignisse mußten daher in frühere Zeit verlegt werden. — [3]) Tag und Monat scheinen willkürlich gewählt; immerhin konnte Grandidier die Anwesenheit des Königs zu Ingelheim am 14. Juni 904 kennen. Die dort erteilte Urkunde ist nämlich im Codex Laureshamens. veröffentlicht, aus dem Grandidier, Hist. de Strasbourg II b, 271 Nr. 147 ein Stück abgedruckt hat. — [4]) Nur die Worte castella aut traiectus sind ausgelassen. Diese Kürzung schliesst aus, daß die Fälschung von Diplom 9 nach dem etwa als echt zu betrachtenden Diplom 10 gemacht sein könnte — [5]) Die Daten hat Grandidier, wieder mit unbedeutender Änderung des Tages, aus dem DO. I. 163 geschöpft, welches er durch Herrn v. Jost erhalten und N. subs. III, 367 Nr. 92 gedruckt hat; die Form des Ortsnamens: Herenstein palatio fand er in der von ihm selbst N. b. citierten Stelle in Schöpflins Als. illustrata I, 700.

von 974 (DO. II. 73) und Otto's III. (DO. III. 5) sind nicht nur durch ihre von Grandidier unabhängige Überlieferung gegen einen Verdacht geschützt, sondern auch durch ihr Diktat als echt zu erweisen. DO. II. 73 ist nämlich im Anschluß an das Diplom Ludwigs d. Fr. (Mühlb. Reg. 861) oder an das mit ihm gleichlautende, nur unvollständig erhaltene Diplom Ludwigs des Deutschen (Mühlb. Reg. 1453) von dem Notar WB geschrieben, dessen Diktat einzelne Zusätze im Contexte, der Schluß der Corroboratio und das Eschatokoll entsprechen.[1] DO. III. 5 endlich ist, wie schon in der Ausgabe der Mon. Germ. bemerkt ist, eine von dem Kanzleibeamten HB geschriebene Wiederholung der Urkunde Otto's II.

In dem Auszuge, den Grandidier von dieser letzten Bestätigung der Zollfreiheit der Straßburger Kirche aus der älteren deutschen Kaiserzeit in der Histoire d'Alsace Ib, 153 Nr. 321 giebt, sagt er: Diploma Ottonis III. regis, quo . . Erchanbaldo . . episcopo confirmat quam plurimas praeceptionum auctoritates imperatorum etiam ac regum scilicet Caroli magni, Ludovici pii, Lotharii imperatoris, Ludovici Germanici, Ludovici infantis, Ottonis I. et Ottonis II. annorum 775. 831. 840. 873. 904. 953 et 974. Diese anscheinend so harmlose Aufzählung der Urkunden, die Otto III. im Jahre 984 zur Bestätigung vorgelegt wurden, sollte den Fälschungen Grandidiers das gleiche Recht und Ansehen wie den echten Diplomen verschaffen, das sie bis in unsere Zeit vollauf genossen haben. Erst jetzt erkennen wir, daß in dieser Übersicht zwei ganz verschiedenartige Überlieferungsreihen verbunden sind: die Bestätigungen Ludwigs d. Fr., Ludwigs d. Deutschen, Otto's II. und mit ihnen das Diplom Otto's III. sind durch Überlieferung und Fassung als echt erwiesen; die Urkunden Karls d. Gr. aber und Lothars I., Ludwigs d. Kindes und Otto's I. danken

[1] In dieser Weise etwa ist die Vorbemerkung zu DO. II. 73 in den Mon. Germ. Diplom. II, 89 abzuändern, wo die Urkunde auf das Diplom Ludwigs des Kindes zurückgeführt wird. Für die jetzt nicht mehr petit zu druckenden Worte S. 89 Z. 39: imperatorum ac regum pia concessione suae ecclesiae collatas stoße ich in den DDO. II. nicht auf eine schlagende Parallelstelle; wenigstens pia concessione ist mir nirgend aufgefallen. — S. 90 Z. 19 sind mit Rücksicht auf Vorurkunde und Nachurkunde die von Grandidier aus DO. I. 162 eingeschobenen, in der Abschrift saec. XVI. fehlenden Worte confirmationis nostrae zu streichen.

ihr Dasein allein dem Wunsche und der Thätigkeit von Grandidier. Wohl mag es sein, daß auch diese Fürsten ihr Interesse am Gedeihen der Straßburger Kirche durch Beurkundung der Zollfreiheit bezeigt haben; von Karl d. Gr. dürfen wir es sogar als sicher annehmen. Die Zeugnisse dieses ihres Waltens jedoch sind — wenn sie je vorhanden waren — längst untergegangen und durch keine, noch so geschickt und im besten Wollen nachgeahmten Urkunden aus Grandidiers Werkstatt zu ersetzen.

Nur noch eine, die letzte der durch Grandidier allein überlieferten Urkunden des Straßburger Bistums, Diplom 15 = DO. III. 49, harrt der Prüfung und des Urteils, das nicht anders als auf Verwerfung lauten kann. Denn wenn schon in der Ausgabe der Mon. Germ. (DD. II, 451) erkannt worden ist[1]), daß dieses Immunität und Münze bestätigende Diplom aus den beiden entsprechenden Urkunden Otto's II. für das Bistum (DO. II. 72. 267) zusammengesetzt ist, daß aber die „von den Vorurkunden abweichenden Teile“ aus dem DO. III. 47 für Murbach in DO. III. 49 hinübergenommen sind[2]), so brauche ich, um die Fälschung von DO. III. 49 aufzudecken, nur hinzuzufügen, daß diese von den Vorurkunden verschiedenen Wendungen nicht mit der originalen Fassung des Diploms für Murbach harmonieren, die in DO. III. 47 vorliegt, sondern mit dem Drucke dieser Urkunde in Schoepflins Als. dipl. I. 133 Nr. 166.

[1]) Natürlich ohne daß daraus ein Schluß gegen die Echtheit von DO. III. 49 gezogen werden konnte. — [2]) Nicht aus DO. III. 47 stammt in dem Satze: nisi solus episcopus vel advocatus quem ille sibi elegerit das Wort solus, durch das die ausschließliche Gerichtsgewalt des Bischofs noch schärfer betont wird. Grandidier fand es vielmehr in den beiden von ihm zum Vergleich mit der Immunität Otto's II. (DO. II. 267) herangezogenen Urkunden Otto's III. für Worms und Speier (DO. III. 12. 57). Sehr merkwürdig ist, daß er in diesem Zusammenhang (Hist. de Strasbourg IIa, 41 N. b) noch nichts von seinem Machwerk, dem DO. III. 49, sagt, während er schon S. 105 berichtet, daß Otto III. 988 dem Bischof das Münzrecht bestätigt habe, — also den einen Teil des Inhalts von DO. III. 49 angiebt. War damals etwa dessen Wortlaut noch nicht hergestellt, und hatte Grandidier sich noch nicht entschlossen, durch ein und dieselbe Urkunde Otto's III. Immunität und Münze der bischöflichen Kirche bestätigen zu lassen?

In DO. III. 49 enthält der nicht emendierte Text Grandidiers die Stelle: pro cuius rei firmitate carissima genitrix nostra Theophan imperatrix scilicet augusta una cum fideli nostro Willigiso Moguntine sedis venerabili archiepiscopo. In DO. III. 47 dagegen heißt es: pro rei tamen firmitate carissima genetrix nostra Theophanu imperatrix scilicet augusta una cum fidelibus nostris Vuilligiso Mogontine sedis honorabili archiepiscopo. Schoepflins Druck aber bietet mit Theophan, Moguntine, venerabili die Abweichungen, durch die DO. III. 49 sich von dem Murbacher Original unterscheidet, ist also dessen Vorlage gewesen.[1])

Mit dieser Fälschung hat Grandidier die Geschichte des Straßburger Bistums zu ihrem Höhepunkt begleitet. Denn das Leben Bischof Erchenbalds ist in seinen Schilderungen eine Glanzzeit der Kirche. In ihm verehrte er den Heiligen, bewunderte er den Dichter und Gelehrten, pries er den Mann, welcher der Stadt Straßburg ihre Verfassung gegeben, die bischöfliche Herrschaft über sie fest begründet hatte.[2]) Obwohl durch die echten Urkunden Otto's II. (DO. II. 72. 267) diejenigen Rechte, aus denen Grandidier die bischöfliche Gewalt über die Stadt schloß: Immunität und Münze, an Erchenbald übertragen waren, mag er doch noch einen neuen, allen Vorgängern entgangenen Beweis dafür haben beibringen wollen, der möglichst den letzten Jahren Erchenbalds entstammte, zum Zeichen, daß dieser in der That sein Leben hindurch der Herr der Stadt gewesen sei. In solchem Zusammenhang erhält selbst der kleine Einschub solus episcopus — einzig und allein der Bischof ist es, der die Gerichtsgewalt besitzt, oder sein Vogt — eine charakteristische Bedeutung, und DO. III. 49 erscheint neben DO. II. 267 als „ein neuer Beweis der bischöflichen Oberhoheit über Straßburg[3]).“

Wenden wir uns aber von den Beweggründen, die Grandidiers Thun hier bestimmt haben könnten, zu der nüchternen Thatsache zurück, daß DO. III. 49 von ihm mit Hülfe der Murbacher Urkunde Otto's III. gefälscht ist, so müssen wir

[1]) Vgl. dieselbe Stelle oben S. 464 Z. 30. — Das Eschatokoll stimmt mit der Murbacher Urkunde, nur das Tagesdatum ist verschoben. — [2]) Hist. de Strasbourg IIa, 34 ff. Oeuvres inédites I, 1 ff. — [3]) Oeuvres inédites I, 45: une nouvelle preuve de la souveraineté et supériorité épiscopale dans Strasbourg.

uns daran erinnern, daß dieses Diplom und daß dieselben Worte uns schon einmal begegnet sind und in dem ersten der von uns untersuchten Diplome, dem DO. II. 122b für Schuttern, zur Entlarvung des Fälschers geholfen haben.

So schließt sich die Beweiskette um diejenigen Urkunden für Schuttern, Ebersheim und das Bistum Straßburg, die nirgends handschriftlich überliefert, nur durch Grandidiers Arbeiten bekannt geworden sind. Indem sie in gleicher Weise verfertigt sind und bald hier, bald dort mit einander in überraschende Beziehung treten, geben sie alle sich als Erzeugnisse desselben Geistes, als Machwerke Grandidiers zu erkennen.

IV.

Einheit der Fälschungen in Art und Absicht.

Dem wissenschaftlichen Ansehen und der Persönlichkeit Grandidiers waren wir es schuldig, von Urkunde zu Urkunde immer wieder zu prüfen, ob unser Verdacht wirklich begründet sei und er als der Urheber der unzweifelhaft modernen Fälschungen angesehen werden müsse, die sich in seine Urkundensammlungen von dem ersten Bande der Histoire de Strasbourg bis zur letzten in der Histoire de la Province d'Alsace eingedrängt haben. Jede einzelne Urkunde führte immer zu demselben unerquicklichen Ergebnis und jede Urkundengruppe steigerte die Gewissheit, dass diese, in engster Verbindung mit Grandidiers kritischen Untersuchungen stehenden und in seine Darstellung der Geschichte der Straßburger Bischöfe verwebten Stücke aus niemandes anderen als eben nur aus seiner eigenen Phantasie entsprungen sein können.

Wenn wir jetzt, von allen Einzelheiten absehend, die modernen Fälschungen inmitten der Hunderte von Urkundendrucken in Grandidiers Werken betrachten, so sehen wir, wie sie sich von diesen schon äusserlich gleichsam als fremdartige Elemente scheiden und herausheben, dafür aber sich durch eine Reihe gemeinsamer Eigenschaften zusammenschließen und allen übrigen Urkunden gegenüber einheitlich erscheinen.

Jene rein äusserliche Trennung tritt dadurch hervor, daß Grandidier, der sich vor zahlreichen anderen Gelehrten des vorigen Jahrhunderts durch die genaue Angabe seiner Ge-

währsmänner und die Bezeichnung der Archive, denen seine Urkunden entnommen sind, auszeichnet, bei den Fälschungen keine oder irreführende Mitteilungen über ihre Herkunft macht. Mehrfach sagt er nur, daß er den von ihm gebotenen Text „ex apographo“ entlehnt habe[1]), und diese Beziehung auf eine ganz unbestimmte Quelle steht so sehr mit seiner sonstigen Art in Widerspruch, daß eine derartige Angabe über eine von ihm gedruckte Urkunde für sich allein schon genügt, Bedenken gegen diese zu erregen. In der That halten denn auch die beiden einzigen Diplome, die außer den Schutternern von Grandidier „ex apographo“ gegeben werden, der Kritik nicht Stand: von der einen anderweit bekannten für Gengenbach (Stumpf Reg. 1460) werden wir unten näher zu handeln haben, die andere, nur durch Grandidiers Histoire d'Alsace IIb, 216 Nr. 560 unvollständig überlieferte für Ettenheimmünster[2]) ist sein Werk, zu dem er durch die Erwähnung einer dem Kloster günstigen Entscheidung Heinrichs V. bei Guillimann, De episcopis Argentinensibus 220, angeregt worden ist. Das Bruchstück, das Grandidier veröffentlicht hat, besteht aus einem Konglomerat von Nachrichten Guillimanns mit dem bei Schoepflin I, 188 Nr. 240 gedruckten Diplom Heinrichs V. für Weißenburg, und ist in der uns hinreichend vertrauten Weise gearbeitet.[3])

Nicht besser jedoch wie mit der geradezu verdächtigen Angabe „ex apographo“ steht es mit der andern, anscheinend durchaus präzisen Bestimmung: „ex apographo tabularii episcopalis Argentinensis.“[4]) Sie wäre völlig genau und unzweideutig, wenn es im vorigen Jahrhundert nur ein einziges Archiv des Bistums Straßburg gegeben hätte, aber Grandidier selbst berichtet[5]), daß zu seiner Zeit zwei gesonderte Abteilungen bestanden, von denen die eine in Zabern, die andere im bischöflichen Palaste zu Straßburg Aufstellung gefunden hatte. Über die Veranlassung zu dieser Trennung werden wir durch eine Aufzeichnung des letzten bischöflichen Archivars vor der

[1]) Diese Angabe macht er bei den vier Urkunden für Schuttern im Cod. dipl. Argentinens. bei Würdtwein, N. subs., vgl. oben S. 461 f. — [2]) Stumpf Reg. 3080. — [3]) Siehe den Nachweis im Anhang S. 509. — [4]) Vgl. oben S. 480 f. Sie steht ferner über den beiden Ebersheimer Fälschungen und dem Schutterner Diplom Otto's II. in der Hist. d'Alsace Ib, 144 (1c, vgl. oben S. 460). — [5]) Hist. de Strasbourg Ib, praefatio V.

Revolution, Florent Dagobert Arth, welche die wertvolle Unterlage für D. Fischers Aufsatz über die ehemaligen Archive des Bistums Straßburg [1]) geliefert hat, ziemlich gut unterrichtet; er und Grandidier bezeugen, daß die saecularia in Zabern, die ecclesiastica in Straßburg aufbewahrt wurden, aber wir erfahren von ihnen nicht, wie diese Scheidung durchgeführt worden ist, welche Archivalien in Zabern und welche in Straßburg zu suchen waren. Indessen für unsere Zwecke kommt es weniger darauf an als auf die Feststellung, daß Grandidier sorgfältig zwischen beiden Archiven unterscheidet: aus dem tabularium episcopale Tabernense oder arch. episc. Argentinense in Tabernis Alsaticis hat er die große Masse der im bischöflichen Archiv beruhenden Urkunden erhalten; nur eine ganz bestimmte Kategorie entnahm er dem archiv. episc. Argentinens. in palatio Argentinens., nämlich die Urkunden von S. Fides in Schlettstadt und von Marienthal bei Hagenau, zu denen eine aus Rufach und ein Papstprivileg für Andlau [2]) kommen. Da die Einkünfte von S. Fides, Marienthal und Rufach den Jesuiten überwiesen waren, nach deren Vertreibung aus Frankreich i. J. 1764 indessen dem Bistum zufielen und von ihm verwaltet wurden, so sind deren Urkundenbestände in das bischöfliche Archiv gelangt und dort, wie ein damals angelegtes Inventar für Kloster Marienthal beweist, gesondert aufgestellt worden. Es läßt sich sehr wohl begreifen, daß diese Archivalien, die überdies als Eigentum der Jesuiten kaum als dauernder Besitz der bischöflichen Kirche angesehen wurden, nach Straßburg in das dortige Archiv gebracht, nicht aber in Zabern dem Urkundenschatze einverleibt wurden.

Wenn Grandidier durchweg bei den aus dem bischöflichen Archiv entnommenen Urkunden bemerkt hat, ob sie in Zabern oder in Straßburg aufbewahrt sind, so geht deutlich daraus hervor, daß er die Bedeutung des Zusatzes gewürdigt hat [3]), durch den erst die Auffindung der handschriftlichen Vorlage ermöglicht wurde; und wenn er diese Angabe bei allen seinen Fälschungen fortgelassen hat, so hat er bewußt und absicht-

[1]) Bibliographie Alsacienne (1871), 150 ff. — [2]) Weshalb dieses Original (Würdtwein, N. subs. VI, 143 Nr. 71) in Straßburg aufbewahrt wurde, weiß ich einstweilen nicht zu erklären. Ebenda auch ein liber statut. s. Petri (N. subs. VII, 123. — [3]) Er fehlt außer bei den Fälschungen nur bei der Urkunde des Wizericus von 951 Würdtwein, N. subs. III, 357 Nr. 87).

lich den Fundort in Unklarheit lassen, etwaige Nachforschungen möglichst erschweren wollen.

Allerdings scheint dieser Behauptung entgegenzustehen, daß Grandidier als Vorlagen der beiden von ihm gefertigten Urkunden Karl's d. Gr. Abschriften im Straßburger bischöflichen Palast[1]) bezeichnet; aber wenigstens dort war, wenn ich mich nicht täusche, Grandidier selbst Archivar. Denn daß ihm niemals, wie früher angenommen wurde, die Verwaltung des gesamten bischöflichen Archivs zugestanden hat, ist meines Erachtens durch Fischer in dem oben erwähnten Aufsatz überzeugend dargethan worden: Grandidier nennt Mehlem und Arth als die beiden Vorsteher des Zaberner Archivs, die ihm die dortigen Urkunden des Bistums für seine Sammlungen zur Verfügung stellten.[2]) Fischer nimmt daher an, daß Grandidier Titel und Bezüge eines bischöflichen Archivars nur als Sinekure erhalten habe[3]); allein mit Rücksicht auf die oben besprochene Zweiteilung des Archivs scheint mir doch die Vermutung erlaubt, daß Grandidier 1773 die Aufsicht über das Archiv im bischöflichen Palaste zu Straßburg gegeben wurde, dessen Wert durch die nicht lange vorher erfolgte Übertragung der den Jesuiten gehörenden Bestände erhöht worden war. Dafür fällt sicherlich ins Gewicht, daß ihm eine Wohnung gerade im bischöflichen Palaste zu Straßburg angewiesen worden ist.[4]) Wenn daher die dort aufbewahrten Archivalien Grandidiers Sorgfalt unterstellt waren, so konnte er ruhig 1778 in der Hist. de Strasbourg die bestimmte Angabe wagen, daß die beiden Urkunden Karls d. Gr. sich im Palaste befänden, wo er allein zum Archive Zutritt hatte und wo niemand ohne sein Wissen nach ihnen suchen konnte. Ganz anders aber lagen die Dinge, als ihm nach dem Tode seines Gönners, des Kardinalbischofs

[1]) S. oben S. 481. — [2]) Hist. d'Alsace Ib, praef. V: Tabernense Argentinensis episcopatus tabularium, pretioso inter omnia diplomatum thesauro ditatum, aperuit defunctus Cardinalis Rohanius, praebentibus nobis manus amicas carae memoriae Mehlemio, pariterque dilecto Arthio, huic tabulario praefectis. Vgl. dazu ebenda IIb p. 213 N. b. zu Nr. 555: quomodo . . . transierit in Tabernense episcopatus Argentinensis tabularium nos latet omnino, latetque clarissimum ac praedilectum dominum Art, eidem tabulario sapienter praefectum, qui illud paucis abhinc annis detexit. — [3]) a. a. O. S. 166. — [4]) Correspondance de Grandidier in Revue d'Alsace 1865, 387.

Louis Constantin von Rohan, i. J. 1779 die Stelle entzogen wurde; nun mußte er sich in den späteren Werken begnügen, ganz allgemein als Quellen seiner Fälschungen Abschriften im bischöflichen Archiv zu bezeichnen, damit, wer sie in Zabern nicht fand, sie in Straßburg vermutete — und umgekehrt.[1]) So bestimmt diese Angabe klang und klingen sollte, so zweideutig war sie im Grunde; sie teilte durchaus mit der andern dürftigeren „ex apographo" den Zweck, die Spuren von Grandidier's Thätigkeit zu verwischen[2]).

Diese ungenaue Bezeichnung des Fundortes ist ein äußeres Zeichen, durch das die von uns besprochenen Fälschungen verbunden sind. Bedeutsamer ist die Gleichartigkeit ihres Wesens, durch welche die Einheitlichkeit ihres Ursprungs entscheidend bekräftigt wird. Keine einzige von ihnen ist hergestellt worden, um ein Recht zu erwerben oder irgend einen Anspruch zu begründen; was ihr Rechtsinhalt ausdrückte, war durch völlig einwandsfreie echte Urkunden längst gesichert, so daß sie keineswegs zur Erlangung irgend welcher Vorteile gefälscht sein können. Ja, zuweilen möchte man sie kaum mit dem häßlichen Namen von Fälschungen belegen, denn Grandidier hat sie zumeist gar nicht willkürlich erdichtet, sondern er hat oft nur peinliche Mängel unserer Überlieferung mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeglichen. Als er bei Coccius Auszüge aus Schutterner Urkunden, bei Guillimann die Erwähnung eines Ettenheimer Diploms fand, ohne des vollen Wortlauts habhaft werden zu können, da hat er sie dank seinen Kenntnissen glücklich zu ergänzen vermocht. Er schälte aus den Ebersheimer Urkunden den seiner Ueberzeugung nach echten Kern heraus und machte wieder gut, was die Mönche durch ihre Fälschungen gesündigt hatten. Er lieferte die

[1]) Es handelte sich fast ausschließlich nur darum, daß die Archivare selbst (also in Zabern Arth, der ihm die übrigen Urkunden geschickt hatte), nicht stutzig wurden und irgend welche Unlauterkeit vermuteten. — [2]) Die oben S. 462 unter Nr. 3c verzeichnete Schutterner Urkunde druckt Grandidier „ex autographo abbatiae Schutteranae", und Nr. 4c „ex apographo tabularii ecclesiae Bambergensis". Man kann daraus vielleicht schließen, daß G. für beide Stücke nicht auf Marian angewiesen war, sondern wirklich Abschriften aus Schuttern erhalten hatte. Denn aus Dümgé, Reg. Badensia 100 Nr. 42 ersehen wir, daß die Schutterner das Diplom Konrads II. (4a) wirklich in einer Abschrift aus Bamberg besaßen. Vgl. oben S. 470 Nr. 1.

beiden von Ludwig d. Fr. bestätigten und, wie er glaubte, wiederholten Diplome Karls d. Gr. für das Bistum, die leider untergegangen waren; und als er statt der zahlreichen Zollfreiheitsurkunden, von denen die Diplome Otto's II. und Otto's III. sprachen, nur die beiden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. vorfand, mochte er sich für berechtigt halten, diese Lücken nach seinem Vermögen auszufüllen. Überall hat er sich an Gegebenes angeschlossen; meist war die Thatsache der Beurkundung ebenso sicher wie ihr Inhalt beglaubigt. Und wenn auch selbst bei weitestgehender Nachsicht niemand wird annehmen wollen, noch bei der ganzen Sachlage wird behaupten können, daß Grandidier selbst seine Fabrikate für echte Urkunden gehalten hat, wird man ihm um so eher das Lob spenden dürfen, daß sie gerade in der von ihm gegebenen Gestalt hätten echt sein können, als sie ja bis jetzt in der That dafür gegolten haben.

So könnte man einen Augenblick geneigt sein, die Urkunden als das Spiel eines hervorragenden Geistes, als harmlose Erzeugnisse von Grandidiers Scharfsinn zu betrachten. Nur dadurch wird der flüchtige Beobachter glauben, ihre Entstehung erklären zu können, die sonst jedes Zweckes zu entbehren scheint. Wie sollte überdies Grandidier sich an Fälschungen gewagt haben, da niemand klarer als er die Gefahren der Entdeckung gekannt hat: „Die Unwahrheit gerät auf Schritt und Tritt in Widerspruch mit sich selbst; das Werk des Fälschers sagt oft gegen ihn aus, denn gerade die Vorsichtsmaßregeln, die den Erfolg sichern sollen, verraten ihn. . . Bei der Fabrikation von Urkunden genügt ein Moment der Zerstreutheit, den Fälscher die Rolle vergessen zu machen, die er spielen wollte . . . Wie leicht wird er sich durch kleine Züge verraten, die nur seiner Zeit eigentümlich sind; durch sie kehrt er zur Wahrheit zurück, ohne seinen Wunsch und wider seinen Willen. Ein leichter Anachronismus, ein Irrtum im Namen von Personen oder Orten, eine unfreiwillige Anspielung auf Ereignisse der Gegenwart, eine Beziehung auf Gegenstände seiner Umgebung, — alles das kann den Fälscher der Früchte seiner Arbeit berauben, indem es sein Machwerk den Augen des Kenners enthüllt."[1]) Möchte

[1]) Hist. de Strasbourg IIa, 3.

man nicht glauben, daß Grandidier — da nun einmal die Thatsache nicht aus der Welt zu schaffen ist, daß er in seine Sammlungen selbstgefertigte Urkunden aufgenommen hat — nur den Beweis hat liefern wollen, er sei geschickt und gelehrt genug, um alle diese wohlbekannten Klippen zu vermeiden? wollte er, der die früheren Fälschungen im Elsaß aufgedeckt hatte, späteren Forschern neue Arbeit gönnen? ist seine Urkundenfabrikation der mephistophelische Scherz eines überlegenen Geistes, die Nachwelt zu foppen?

Genug der Fragen, wie Grandidiers Thätigkeit harmlos zu erklären sei. Er sagt einmal, daß „jeder Fälscher, so geschickt er sein mag, eine Stelle habe, die er am wenigsten vermute, wo er verwundbar sei".[1] Er glaubte, den von ihm geschilderten, dem Fälscher drohenden Gefahren zu entgehen, wenn er seine Texte nur aus Stellen echter Urkunden zusammensetzte. Aber er konnte nicht ahnen, daß die zuverlässigsten von ihm benutzten Drucke bei Schoepflin Fehler enthielten, die ihn verraten würden, und er hat nicht vorausgesehen, daß die Veränderungen, die er an längst vor ihm bekannten Urkunden beim Wiederabdruck in seinen Werken vornahm, dem Nachweise dienen könnten, daß seine Machwerke nicht der Laune einer übermütigen Stunde, sondern der Absicht bewußter Täuschung, wohlerwogener Fälschung ihr Dasein verdankten.

Ein zu Schlettstadt, wohl Weihnachten 778 erlassenes[2]) Placitum des Klosters Honau weicht in dem Drucke bei Grandidier, Hist. de Strasbourg IIb, 118 Nr. 69[3]), erheblich von den früheren Ausgaben ab. Nach seinem Inhalt bei Mabillon und Schoepflin haben der Vogt Otbert und Abt Beatus von Honau gegen die Vögte Agissericus und Aldrad von Corbie Klage erhoben, daß diese das von Immo urkundlich an Honau geschenkte Gut zu Osthofen und Hohengöft widerrechtlich inne hätten, nachdem es durch Gerbirg unrechtmäßig dem Kloster entzogen worden wäre; darauf erklärten die Vögte von Corbie, keine Urkunde darüber zu besitzen, und leisteten feierlich Verzicht auf die Orte. König Karl fällte auf Grund dessen mit seinen Getreuen das Endurteil, daß Honau das Gut er-

[1]) a. a. O. IIa, 27. — [2]) Vgl. zur Datierung oben S. 487 Nr. 2. — [3]) Mühlb. Reg. 196, an dessen Fassung ich mich bei der Wiedergabe des Inhalts möglichst anschließe.

stritten habe. Bei Grandidier dagegen behaupten die Vögte, Gerbirg habe das Gut urkundlich an Corbie übertragen; beiderseits wurden die Urkunden vorgelegt, so daß, da der Streit dadurch nicht zu schlichten war, alter Gewohnheit gemäß und mit Zustimmung der Parteien das Gottesurtheil der Kreuzprobe angeordnet wurde, in dem der Vogt von Corbie gegen den von Honau unterlag. Während also nach dem Texte von Mabillon und Schöpflin die Corbier keinen Rechtstitel vorlegten und das Gut auf erhobene Klage sogleich herausgaben, stand nach Grandidier Urkunde gegen Urkunde, so daß die Entscheidung des Gottesurteils angerufen werden mußte. Beide Fassungen schließen daher einander aus; nur eine von beiden kann echt, die andere muß unecht sein.

Jene kürzere Fassung ist mehrfach überliefert, und zwar durch die Pariser Abschrift des liber aulae ecclesiae s. Petri saec. XV. und durch zwei Honauer Chartulare des Kaiserl. Bezirksarchivs zu Straßburg, die allerdings nicht mit dem von Grandidier neben dem liber iurium s. Petri senioris benutzten Honauer Chartular saec. XVI. identisch, aber doch mit ihm unmittelbar verwandt sind. Weder die Ueberlieferung aus S. Peter noch die aus Honau, auf die beide Grandidier seinen Text zurückführt, kennen den das Gottesurtheil enthaltenden Wortlaut in der Hist. de Strasbourg, den wir darnach bei der guten Überlieferung der kürzeren Fassung für verdächtig halten müssen. Nun hat schon Mühlbacher darauf aufmerksam gemacht, daß das Formular von Reg. 196 mit demjenigen von Reg. 187, einem Placitum für S. Denis, übereinstimmt, in dem über den Verlauf eines durch Gottesurteil entschiedenen Rechtsstreites berichtet wird. Grandidiers Text ist denn auch nichts weiter als die Verbindung der ihm und uns handschriftlich überkommenen kürzeren Fassung der Honauer Gerichtsurkunde mit dem bei Bouquet V, 734 Nr. 32 gedruckten Placitum für S. Denis[1]); dennoch wagt er, die auf diese Weise

[1]) Entscheidend fällt für diese Verarbeitung neben allem andern ins Gewicht, daß in dem Placitum für S. Denis der Spruch des Königs und seiner Getreuen mit dem Ausgang des Gottesgerichtes begründet wird. In der Urkunde für Honau heißt es dagegen: dum ipsi in presenti adstabant Agissericus et Aldradus, et hanc caussam nullatenus poterant denegare, et ipse Agissericus ad ipsum dei iudicium ad crucem trepidus et convictus apparuerit. Die Worte: et hanc causam nullatenus

von ihm verfälschte Urkunde durch die Verdächtigung der früheren Drucke als vollständiger und glaubwürdiger hinzustellen, indem er N. g anmerkt: hanc chartam corruptam et mutilam dederunt Mabillon et Eccardus, atque multo corruptiorem Schoepflinus. So sicherte Grandidier seinen falschen Text gegen den abweichenden echten bei Mabillon und Schoepflin!

Ein zweites sehr lehrreiches Beispiel liefert die schon oben erwähnte[1]) Urkunde Heinrichs II. über die Schenkung des Klosters Gengenbach an das Bistum Bamberg[2]), die Grandidier „ex apographo" drucken will. In der Anmerkung sagt er: extat, sed minus correcte in Galliae christianae tomo Vb, 507. Er hat aber für seine Ausgabe nicht etwa, wie er angiebt, eine Abschrift vor Augen gehabt, vielmehr hat er den Text der geschmähten Gallia christiana zugrunde gelegt und ihn an einigen Stellen aus dem Druck der Urkunde Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Kitzingen an Bamberg bei Ludewig SS. rer. Bamberg. I, 1112 Nr. 1[3]) verändert. Neben einzelnen Verbesserungen sind zugleich einige Fehler in seinen Text eingedrungen, so daß die Flickarbeit ihn nur noch schlechter als den früheren gemacht hat.[4]) Trotz der offenbaren Zusammensetzung aus der Gallia christ. und Ludewig giebt Grandidier vor, eine handschriftliche Überlieferung zu haben, und wiederholt in der Hist. d'Alsace Ib, 202 Nr. 364:

---

poterant denegare stammen aus der kürzeren Fassung; dort stehen sie mit Recht, aber sie sind sinnlos in der ausführlichen bei Grandidier, wo die Vögte ja keineswegs die Klage als berechtigt anerkennen, sondern mit Urkunden ihr eigenes Recht zu begründen suchen. — Bei Grandidier ist einer der Beisitzer, Aeginhard, durch Gherard aus dem Placitum für S. Denis ersetzt worden Endlich scheint die Anmerkung Hist. de Strasbourg IIb, 119 N. n über die Kreuzprobe aus Bouquet V, 735 N. c abgeschrieben.

[1]) S. oben S. 495. — [2]) Stumpf Reg. 1460. Würdtwein N. subs. VI 164 Nr. 78. — [3]) Die Bestätigung dieser Urkunde durch Konrad II. hat Grandidier bei der Fälschung des D. Konrad's II. über die Schenkung Schutterns an Bamberg benutzt, vgl. oben S. 468. — [4]) Auf die Gallia christiana gehen u. a. folgende Fehler zurück: in pago Ortenau statt Mortenoua, Helsini statt Hessini, viis et inviis statt viis inviis, die Auslassung von quoquolibet modo utilitatibus am Schlusse der Pertinenzformel, omni contradictione statt omnium u. s. w. Aus Ludewig: Wurziburgensis statt Wirziburgensis, stabilivimus atque corroboravimus statt stab. et corrob., cum omnibus appenditiis eius tenendi statt cum omn. app. suis tenendi.

extat in Galliae christianae tomo V., sed cum naevis. Correctum edidimus in tomo VI. novorum subsidiorum.

Derselbe oder ein ähnlicher Tadel der früheren Drucke wird häufig von Grandidier ausgesprochen, trotzdem sich seine Neuausgabe meist wenig oder gar nicht von jenen unterscheidet; die beiden besprochenen Fälle sind indessen ganz besonders belastend für ihn, weil alle Abweichungen gegenüber den bisher bekannten Texten auf bewußte Entstellung zurückgeführt werden mußten. Hier tritt es offenkundig hervor, daß der Wunsch, seinen Vorgängern überlegen zu sein, ihn zur Lüge und zur Fälschung getrieben hat.

Der reichbegabte Jüngling, der 1773 die Geschichte der Straßburger Kirche zu schreiben unternahm, hatte seinen Platz neben dem kurz zuvor heimgegangenen Manne zu erringen, den er wie alle Zeitgenossen als einen Meister der Wissenschaft, als den Vater der urkundlichen Forschung im Elsaß verehrte[1]), neben Daniel Schöpflin. Die imponierende Gestalt dieses Gelehrten wird uns allen aus der Schilderung lebendig, die Goethe von ihm gegeben hat; sie zeugt von dem nachhaltigen tiefen Eindruck, den der Greis auszuüben vermochte, und von der angesehenen Stellung, die er in Straßburg einnahm. Seine Größe mochte sich wie eine drückende Last auf die jüngeren Forscher legen; an diese wurde der Maßstab seiner Werke angelegt; neben seinen Arbeiten mußte bestehen, wer auf Erfolg hoffen wollte. Grandidiers Ehrgeiz war, in seinen Urkundensammlungen Schöpflins Alsatia diplomatica zu übertreffen: „Opus praegrande praestitit ille; uberrimam licet instituerit messem, novos operi flores superaddere sumus conati." So sagt er in der Vorrede zum Codex diplomaticus ecclesiae Argentinensis[2]), und so wiederholt er in der Einleitung zu den Urkundenbeilagen der Hist. d'Alsace[3]): „Vestigiis tanti viri insistentes, novos messi uberrimae fructus superaddere conamur sumusque conati".

Von dieser Beobachtung aus fällt neues, eigenthümliches Licht auf Grandidiers Fälscherthätigkeit. Denn jetzt gewinnt sie, die vorher zwecklos und unverständig erschien, Sinn und

[1]) Hist. de Strasbourg I b, VI: in tam splendida messe multa collegit vir industrius inter omnes, Alsatiae decus, reique diplomaticae in oris nostris facile pater, Schoepflinus, quem nominare est laudare et venerari. — [2]) Hist. de Strasbourg I b, VI — [3]) I b, IV.

Bedeutung. Von den etwa 220 Urkunden, die er bis auf die Zeit Heinrichs II. gedruckt hat, waren ungefähr fünf Sechstel schon von Schoepflin veröffentlicht[1]); von unbekannten echten Königs- und Kaiserurkunden des Elsasses hatte Grandidier nur noch 12 hinzufügen können.[2]) Diese Zahl ist durch seine Fälschungen mit einem Schlage mehr als verdoppelt worden![3]) Der Ehrgeiz, der ihn Vorwürfe über die Unzuverlässigkeit älterer Drucke erheben läßt, wo die seinen sich nur durch fälschende eigene Zuthaten unterscheiden, hat ihn so weit hingerissen, ganze Urkunden zu erdichten, damit er elsässische Diplome aufweisen könne, die allen früheren Forschern, die selbst dem bewunderten Schöpflin entgangen waren. Nicht auf den Erwerb irgend welcher Rechte für sich oder die Kirche, sondern allein auf den Besitz unbekannter Urkunden richtete sich sein Streben: deshalb ging er den Spuren verlorener Diplome nach und suchte aus ihren Fragmenten die einstige vollkommene Gestalt wiederzugewinnen. Aus dem Zweck, den Grandidier verfolgt hat, erklärt sich daher die eigentümliche Entstehung seiner Urkundenfabrikate. Gelehrter Ehrgeiz war die Triebfeder seiner Fälschungen.

Auf einem andern Gebiete ist Grandidiers Unzuverlässigkeit schon früher beobachtet worden. E. Dümmler[4]) urteilt über seine Ausgabe der Gedichte Bischof Baltrams an Salomo IV. von Konstanz[5]): „Grandidier gab zwar von den Gedichten Baltrams einen sehr abweichenden Abdruck, den er angeblich aus einer St. Galler Handschrift verbessert haben wollte; eine genaue Vergleichung aber lehrt, daß er nur die Ausgabe des Canisius in der willkürlichsten Weise geändert und oft geradezu verballhornt hat, ohne daß ihm handschriftliche Hülfsmittel hiebei zur Hand gewesen wären.“[6]) Auch dieses Ver-

[1]) Im ganzen hat Schoepflin für denselben Zeitraum 191 Nummern. — [2]) Von 37 unbekannten, durch Grandidier veröffentlichten Urkunden sind ihm 14 der Nachbargebiete durch Zurlauben, Jost, Forcade, Droz geliefert. Weitere 7 sind nach seiner eigenen Meinung falsch; von den übrigen 16 sind (zwei Urkunden Pippins als Hausmaier eingerechnet) 12 Königs- oder Kaiserurkunden. — [3]) 3 Urkunden für Schuttern, 3 für Ebersheim, 1 für Ettenheim und 6 für das Bistum Straßburg gehören hierher. — [4]) Mitteil. d. Antiq. Gesellsch. in Zürich XII, 262. — [5]) Hist. de Strasbourg II b, 299. — [6]) Mein Kollege Dr. P. von Winterfeld, der diese Gedichte für die Ausgabe der Mon. Germ. neu bearbeitet, hat mich auf dieses Urtheil Dümm-

fahren, welches dem von Grandidier bei der Gengenbacher und Honauer Urkunde eingeschlagenen vollständig ähnlich ist, findet die Erklärung in dem Wunsche, seine Ausgabe selbständig und wertvoller als die frühere erscheinen zu lassen. Wie bei den vor ihm gedruckten Urkunden, an deren Text er willkürliche Veränderungen vorgenommen hat, wie bei den Diplomen, die er erst für seine Ausgabe geschaffen hat, müssen wir auch hier erkennen, daß Grandidier gesucht hat, seinen Ruhm auf Kosten der Wahrheit durch Fälschungen zu mehren.[1])

Um nicht ungerecht gegen ihn zu sein, dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß in den vergangenen Jahrhunderten selbst sehr bedeutende Gelehrte dem Dienste der Wahrheit untreu geworden sind. Man möchte meinen, daß damals das volle Bewußtsein der wissenschaftlichen Verantwortlichkeit des Forschers noch nicht bis ins feinste, noch nicht bei allen ausgebildet gewesen ist. Noch sind ja Tschudi's, jüngst von Schulte nachgewiesene Fälschungen in aller Gedächtnis. Ein ebenbürtiges Seitenstück hat in Metz Boissard, einer der hervorragendsten Inschriftenkenner und -Sammler des ausgehenden 16. Jahrhunderts geliefert.[2]) Unter den Zeitgenossen Grandidiers ist dann der berühmte Herausgeber der Rheingauischen Altertümer J. F. Bodmann als hervorragender Fälscher zu nennen. Selbst bis in Grandidiers nächste Umgebung können wir dieses uns so fremdartige Gemisch von Wissenschaft und Unwahrhaftigkeit verfolgen. Denn sein Genosse in der Akademie von Besançon, der Schweizer B. F. von Zurlauben, der Schöpflin und ihm zahlreiche Urkunden übermittelt hat, ist als Erfinder von Jahrzeitbüchern und Nekrologien[3]) entlarvt worden.[4])

Im Lichte seiner Zeit dürfte daher Grandidier vielleicht

---

lers aufmerksam gemacht und mir mitgetheilt, daß es durch seine eigenen Untersuchungen durchaus bestätigt wird.

[1]) Dieses, wie ich hoffe, gesicherte Ergebnis wird man berücksichtigen, wo es sich um die kritische Verwertung seiner Angaben handelt. Es widerstrebt mir, die unerfreuliche Arbeit auf weitere Einzelheiten auszudehnen. — [2]) Jahrbuch d. Gesellsch. für Lothring. Gesch. VIII, 1 ff. — [3]) v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte. N. Folge IV, 81 f. — [4]) In dieses Gebiet der Unwahrhaftigkeit gehört es auch, daß Würdtwein nach Grandidiers Tode den Codex dipl. Argentinens. nicht mehr als dessen, sondern als seine eigene Urkundensammlung gedruckt hat. Vgl. N. subsidia dipl. VIII (1788), 1 ff.

eine mildere Beurtheilung erfahren, wenn er nicht selbst uns daran erinnerte, daß doch auch damals den wahrhaft Großen die Erforschung der Wahrheit als die einzige Aufgabe der Wissenschaft galt, und wenn er nicht selbst die Wahrheit als die einzige Richtschnur seiner Arbeit immer gepriesen hätte.[1] Die Vorrede zum ersten Bande der Histoire de Strasbourg schließt er mit dem folgenden Spruche des Horaz: „Quid verum . . . curo et rogo, et omnis in hoc sum.“ Um so schwerer wiegt die Anklage und um so schmerzlicher berührt der Nachweis, daß der, welcher der Pflichten des Geschichtsforschers sich klar bewußt war und der berufen schien, sie glänzend zu erfüllen, durch falschen Ehrgeiz weit weg vom Ideal auf Irrwege geführt worden ist.

Allein über diese trüben Seiten in den Werken Grandidiers, die einen dunklen Schatten auf ihn zurückwerfen, schweifen unsere Blicke hinweg zu dem, was er geleistet hat. Es sei darüber nicht vergessen, daß er auf dem festen Grunde, den Schoepflin geschaffen hatte, mit staunenswerter Belesenheit den ersten Versuch einer kritischen Darstellung der Geschichte des Elsasses gewagt hat. Nur wer sich mit seinem Nachlasse beschäftigt hat, kann ganz ermessen, mit welchem eisernen Fleiße er für diese Aufgabe bis zum letzten Tage seines Lebens die ganze Kraft eingesetzt hat.

---

[1]) Hist. de Strasbourg Ia, 22: „L'histoire est l'écho de la vérité. Elle nomme chaque chose par son nom; elle le doit ou elle perd son être et sa dignité.“ Ebenda IIa, XII: „Ce n'est que par l'amour de la vérité et par un zèle impartial, qu'on peut prétendre à l'estime publique. Nous mettrons toujours notre gloire à la mériter, et tel sera toujours le but principal de notre ambition.“ Hist. d'Alsace Ia, XVIII: Persuadés que la vérité est le principal ornement de l'histoire, nous nous sommes surtout appliqués à la découvrir.“

Anhang.

I. Vgl. oben S. 464 f.

Otto II. bestätigt der Abtei Schuttern Immunität und Wahlrecht.

Würdtwein N. subs. dipl. III, 417 Nr. 115.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Si loca divinis cultibus mancipata propter amorem dei ditamus et in eisdem locis sibi famulantibus beneficia opportuna largimur, praemium nobis apud deum aeternae remunerationis rependi confidimus. Proinde omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum noverit industria, quia vir venerabilis Folkernus abba ex monasterio Offonis vilare in pago Mortunaugense super fluvium Schuttera, quod est constructum in honorem sanctae dei genitricis semperque virginis Mariae, detulit obtutibus nostris auctoritates immunitatum domni et genitoris nostri Ottonis piae memoriae piissimi imperatoris augusti coeterorumque praedecessorum nostrorum regum scilicet et imperatorum, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsum monasterium cum rebus et hominibus sibi iuste subiectis ob amorem dei tranquillitatemque fratrum ibidem consistentium sub plenissima defensione eorum et immunitatis tuitione haberetur. Sed pro rei totius firmitate carissima nostra contectalis Theophana una cum fidelibus nostris Willigiso Moguntinae sedis venerabili archiepiscopo et Erkanbaldo Argentinae civitatis venerando episcopo nos postulavit, ut huiuscemodi nostrae auctoritatis immunitatem erga ipsum monasterium ob reverentiam ipsius sancti loci hac nostra renovaremus

In nomine — augustus = Schoepflin Nr. 159.

Si — industria = Sch. Nr. 166.

quia — firmitate = Sch. Nr. 159; die auf Schuttern bezüglichen Namen sind aus Coccius, Rex Dagobertus 76 und Schannat, Vindemiae litt. I, 19 eingesetzt.

carissima — archiepiscopo et = Sch. Nr. 166.

Erkanbaldo — annuimus et = Sch Nr. 159.

atque confirmaremus auctoritate. Nos vero eorum petitioni pro dei amore et nostrae mercedis augmento libenter annuimus et dictum monasterium, sicut ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus privilegiis est munitum, nostrae etiam auctoritatis praecepto munire et roborare decrevimus fratribusque deo ibidem servientibus inter se eligendi abbatem, qui eidem coenobio praeesse possit, sicut beatae memoriae piissimus genitor noster eidem concessit, liberum quoque damus arbitrium, ut eo devotius in dei servitio persistant et pro regii honoris stabilitate ac nostra nostrorumque fidelium salute eo quietius orare valeant. Et ut haec (!) nostrae confirmationis praeceptum firmum stabileque permaneat, manu nostra illud subtus firmavimus sigillique nostri impressione insigniri praecepimus.

monasterium — decrevimus = Sch. Nr. 152.

fratribus — servientibus = Sch. Nr. 171.

inter se — possit = Sch. Nr. 159; vgl. oben S. 465.

sicut - concessit = Sch. Nr. 152.

liberum . . arbitrium = Sch. Nr. 166.

ut — valeant = Sch. Nr 152 und Nr. 171, vgl. oben S. 465.

Et ut hoc — praecepimus = Sch. Nr. 159.

II. Vgl. oben S. 465 f.

Heinrich II. bestätigt der Abtei Schuttern Immunität und Wahlrecht.

Würdtwein N. subs. dipl. VI, 166 Nr. 79.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Cognoscat omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorum scilicet praesentium ac futurorum industria, venerabilem Ecbertum abbatem cenobii, quod vocatur Offonis Weiler et est constitutum in pago Mortunaugense super fluvium Schuttera, cum cuncta congregatione fratrum ibidem deo sanctaeque Mariae semper virgini devote famulantium nostram adiisse celsitudinem, petentem quatinus ipsum monasterium cum rebus et hominibus sibi iuste subiectis sub nostram reciperemus immunitatis defensionem atque ab omni inquietudine semper secure et libere concederemus manere nostris et futuris temporibus. Cujus precibus liben-

In — rex = Würdtwein N. subs. VI, 164 Nr. 78.

Cognoscat — industria = Sch. Nr. 181.

venerabilem — Schuttera = Coccius 76.

cum cuncta — celsitudinem = Sch. Nr. 175.

petentem quatinus = Sch. Nr. 181.

ipsum — subiectis = Sch. Nr. 159, vgl. oben S. 466.

sub nostram — temporibus = Sch. Nr. 181, vgl. oben S. 466.

Cuius — firmissime = Sch. Nr. 181.

tissime ob dei amorem annuentes, praedictum monasterium abbatem et monachos cum omnibus ad se pertinentibus sub nostram suscipimus defensionem, firmissime praecipientes, ut nullus iudex publicus vel quaelibet judiciaria potestas	praecipientes — possidere = Sch. Nr. 188.
ordine possidere. Quandocunque vero prememoratus abbas ex hac luce migraverit, habeant fratres liberam potestatem inter se eligendi alium, quamdiu inter eos talis invenitur, qui eorum propositum secundum regulam sancti Benedicti valeat bene regere.	Quandocunque — regere = Coccius 76.
Et ut hoc praeceptum nostris futurisque temporibus deo protegente maneat inconvulsum, manu propria subter firmavimus et sigilli nostri impressione jussimus insigniri.	Et ut — insigniri = Sch. Nr. 188.

III. Vgl. oben S. 495.

Heinrich V. urkundet für das Kloster Ettenheimmünster

Grandidier Hist. d'Alsace II b, 216 Nr. 560.

Guillimann, De episcopis Argentinensibus (1608) 219 f. berichtet, dass Heinrich V. im September 1111 von Speier nach Straßburg ging und dort einen Reichstag abhielt. Er führt die anwesenden Fürsten aus der Urkunde Heinrichs V. für Einsiedeln, Straßburg 1111 Oktober 2[1]), auf und fügt deren Datumzeile hinzu. Dann fährt er fort: Ibidem pro tribunali ad supplicationem monachorum Ettenheimensium, qui possessiones suas iniuste ab quibusdam retineri conquerebantur, edictum promulgavit.

Auf Grund dieser Mitteilungen Guillimanns über eine 1111 zu Straßburg auf Bitten der Mönche von Ettenheimmünster erlassene Verfügung hat Grandidier das Bruchstück eines Diploms Heinrichs V. für das Kloster konstruiert, dessen Formular er der Urkunde des Kaisers für Weißenburg (Schoepflin I, 188 Nr. 240; Stumpf Reg. 3068) entnahm:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam	In nomine — nostrorum videlicet = Schoepflin I, 188 Nr. 240, nur die Worte cum monachis suis sind in Rücksicht auf Guillimann, De episcopis Argentinens. 220 eingeschoben.

[1]) Stumpf Reg. 3079 (Hartmann, Annales Heremi 171 = Grandidier, Hist. d'Alsace II b, 216 Nr. 559 unvollständig). — Nach dem Original gedruckt Böhmer, Acta imperii selecta 71 Nr. 76.

praesentibus, qualiter fidelis noster abbas Ettenheimensis cum monachis suis clementiam nostram Argentinae adiit in conspectu omnium qui tunc ibi aderant principum nostrorum: videlicet Alberti Moguntini archiepiscopi, Brunonis Treverensis archiepiscopi, Cunradi Saltzburgensis archiepiscopi, episcoporum Burchardi Monasteriensis, Brunonis Spirensis, Cuononis Strazburgensis, Alberonis Metensis, Richardi Virdunensis, Ebrehardi Eistetensis, Ulrici Constantiensis, Rudolfi Basiliensis, ducis quoque Friderici, Herimanni marchionis, comitis Godefridi de Calwen, Friderici de Zolra caeterorumque fidelium nostrorum conquerendo exponens, exponendo conquerens possessiones suas iniuste a quibusdam retineri etc.

Data VI. non. octobris indict. IV, anno dom. incarnacionis MCXI, regnante Heinrico IV. rege Romanorum anno VI, imperante primo; actum est Argentinae; in Christo feliciter.

Alberti — de Zolra = Auszug von Stumpf Reg. 3079, bei Guillimann De episc. Argentin. 219 f.; während einige Namen, insbesondere Cunrad Saltzburgensis und das zweimalige Friderici Abweichungen Guillimanns vom Original (Cuonradi Salceburgensis, Frederici) wiederholen, ist die Orthographie einiger anderer von Grandidier aus Hartmann, Annales Heremi 171 verbessert worden.

caeterorumque — conquerens = Schoepflin I, 188 Nr. 240.

possessiones — retineri = Guillimann l. c. 220.

Formular der Datierung = Schoepflin I, 188 Nr. 240, Daten = Guillimann l. c. 220 oder Grandidier, Hist. d'Alsace II b, 216 Nr. 559.

IV.

Verzeichnis der von Grandidier gefälschten Urkunden.

1. Theoderich III. für Ebersheim (Hist. de Strasbourg I b; 40 Nr. 23). — 2. Mühlbacher Reg. 150. — 3. Mühlb. 195. — 4. Mühlb. 1036. — 5. Mühlb. 1966. — 6. Mon. Germ. DO. I. 162. — 7. DO. II. 122 b in zwei Fassungen. — 8. DO. III. 49. — 9. DO. III. 125 a. — 10. DO. III. 274. — 11. Stumpf Reg. 1526. — 12. Stumpf Reg. 1665. — 13. Stumpf Reg. 1860, die beiden letzteren in zwei Fassungen. — 14. Stumpf Reg. 3080.

Die Zahl der hier nachgewiesenen 17 Fälschungen mag vielleicht noch gelegentlich durch die eine oder die andere Urkunde, sicherlich aber nicht mehr wesentlich erhöht werden. Von den noch nicht von anderer Seite gerügten willkürlichen Veränderungen, die Grandidier an anderweit bekannten Urkunden vorgenommen hat, hebe ich nur diejenigen in Mühlb. Reg. 196 und Reg. 1453 hervor, da sie bei jenem bisher für eine besondere Fassung in Anspruch genommen wurden, bei diesem etwa für die Textherstellung in Frage kommen könnten. Es hat mir fern gelegen, in dieser Beziehung

irgend welche Vollständigkeit zu erstreben; es genügt, auf Grandidiers Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit hingewiesen zu haben.[1])

[1]) Aus den oben S. 501 erwähnten Honauer Chartularen geht z. B. noch hervor, daß die Corroboratio von Mühlb. Reg. 209 in der Hist. de Strasbourg II[b], 129 Nr. 72 von Grandidier willkürlich eingesetzt ist (wohl aus Bouquet V., 736 Nr. 34); sie lautet nach Emendation der Fehler in der Hs. G. 1509: et ut praesens auctoritas tam praesentibus quam futuris temporibus inviolata deo adiutore permaneat, manus nostrae signaculis subter eam (sub terrena cod.) decrevimus affirmare ac de annulo nostro iussimus sigillare. Hier stimmt der erste Teil mit der Corroboratio von Mühlb. Reg. 121 und sichert dadurch die Echtheit der Fassung gegenüber derjenigen Grandidiers. In G. 4348 steht die Formel in der entsprechenden deutschen Übersetzung. — Unter diesen Umständen ist Grandidiers Vorwurf, die früheren Drucke seien ‚incorrecte', wenig berechtigt; denn die vollständigere Rekognition, durch die er sich noch von ihnen unterscheidet, dürfte auch nur aus seiner Kenntnis dieser Formel ergänzt, nicht aus einer Hs. genommen sein.

Die

Verwandtschaft der Herren von Backnang.

Von

A. Klemm.

Nur ein einzigesmal tauchen einem Meteor gleich, in der Geschichte zu der Zeit, da eine Reihe von freien Herren vorhanden ist, solche freie Herren von Backnang auf:[1]) Hesso et filius Hesso de Baccane (oder nach anderer Lesart Baccananc) 1067 (Mon. Boica 33, 6. AO.-Beschr. Backnang S. 140 Anm.) als Zeugen in einer Urkunde vom 29. Juni. Kein Wunder, daß es die Forscher lüstete, Näheres über sie zu ermitteln, aber auch schwer blieb, gerade in jener nur halb von der Geschichte erhellten Zeit etwas Sicheres festzustellen. Wenn ich heute in dieser schwierigen Frage zur Feder greife, so wage ich es hauptsächlich darum, weil ich glaube: Eine für dieselbe bisher nicht verwendete Notiz giebt dem, was andere, Bauer zuerst und dann ausführlicher Bossert (Württ. Vierteljahrsh. 1883, 253—62), vor mir mit Späherblick herausgefunden baben, einen besseren Halt und lädt ein, weiter zu forschen. Handelt es sich doch bei der Frage zugleich wesentlich um die noch nicht genügend und allseitig geklärten Anfänge des markgräflich-badischen Hauses. Denn die Kirche des von ihnen gegründeten Stifts zu Backnang war die erste Begräbnisstätte des badischen Hauses, Backnang muß also eine bedeutsame Rolle bei dessen Anfang zugefallen sein.

---

[1]) Etwas anderes sind die spätern Ortsadeligen und Marschälle von Backnang (badische Ministerialen ursprünglich) 1268—1421 (OA.-Beschreibung Backnang S. 142 f.).

Die erwähnte neue Notiz fand ich zuerst bei Heyck in seiner Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 576: „Im liber Heremi, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, 346 werden Comes Hesso et Gisla de Baccanasich uxor eius etc. genannt." Hiedurch, sowie durch einen Artikel der Schwäbischen Kronik (1895, S. 321) über einen Vortrag von P. Weber, in welchem nach Schmid, aber nicht mit ganz korrekter Wiedergabe dessen, was er an die Hand giebt, eines gefallenen Grafen Hesso gedacht ist, bin ich, zugleich mit weiterer freundschaftlicher Beihilfe von andrer Seite, auf die Zusammenstellung des hier in Betracht kommenden urkundlichen Materials, welches L. Schmid in seiner Geschichte der Grafen von Zollern (Tüb. 1886) S. 193—196 giebt, hingeleitet worden. Wir erfahren hier zunächst das weitere, daß der oben erwähnte Eintrag im sogenannten liber Heremi (Buch von Einsiedeln) dem Nekrolog oder Totenbuch II dort entnommen ist und den Monat März als die Todeszeit der beiden Genannten angiebt, und daß darum, wenn im Zwiefaltener Nekrolog am 23. März ein comes Hesso als verstorben erwähnt wird, dies wohl eben der oben genannte Gemahl der Gisela sein möchte. Derselbe kann ja recht wohl ebenso nach Zwiefalten Stiftungen gemacht haben wie mit seiner Gemahlin Gisela solche nach Einsiedeln und daher in beiden Klöstern bei den Seelenmessen am Todestag seiner gedacht worden sein. Weiter erfahren wir aus Schmid, daß in dem demselben Liber Heremi angehörigen Nekrolog I der entsprechende Eintrag zum Monat März lautet: Comes Hesso de . . et Gisla de Battanasich uxor eius etc. Was ergiebt sich aus dieser Differenz im Namen der Gattin? Ich denke das, daß Tschudi, von dessen Hand um 1550 das Manuskript des Liber Heremi stammt, den fraglichen Namen in seiner Quelle nicht sicher mehr lesen konnte, wie er ja auch bei dem Gemahl die Bezeichnung des Gaues, wo Hesso Graf war, ausgelassen hat. Und das erklärt sich uns sehr leicht, wenn wir jetzt die vermutlich richtige Lesung geben und bedenken, daß es sich um eine Örtlichkeit handelt, welche dem Gesichtskreis des Schweizers Tschudi sehr fern lag. Nämlich ich meine und hoffe, alles Weitere wird zur Begründung dienen: Der eigentliche Wortlaut in der Quelle Tschudis war: Gisla de Baccanach, oder also, wir haben hier wieder ein Glied der Familie

von Backnang vor uns. Hiefür sei zunächst angeführt, daß unser jetziges Backnang (OA.-Beschr. S. 139) 1134 Baggenanc, 1182 Bacnanch heißt. Vornehmlich aber kommt in Betracht, daß wir auch oben bei der Urkunde von 1067 neben einander die zwei Lesarten Baccane und Baccananc finden. Es ließe sich dabei das Baccane, wenn man die erste Silbe betont und das zweite a ganz kurz spricht, als einfache Wiedergabe des Namens so, wie ihn heutzutage der Volksmund spricht, ansehen. Da aber doch kaum diese Aussprache schon in jener Zeit vorauszusetzen sein wird, so wird es sich wohl so verhalten, daß in der, wie es scheint, auch nicht mehr im Original, sondern nur in Abschrift erhaltenen Urkunde v. 29. Juni 1067 Baccanc geschrieben war mit Abkürzungszeichen über nc, so daß also Baccananc die richtige Lesung des Namens ist, Baccane nur unrichtige Lesung.

Es stehen hiernach nunmehr drei Mitglieder einer Familie von Backnang in Frage: ein Hesso mit gleichnamigem Sohn 1067 und eine Gisela, deren Gemahl ein Graf Hesso war, letzterer selbst offenbar nicht nach Backnang sich nennend und zu nennen, und der Zeit nach zunächst mit seiner Gemahlin ziemlich unbestimmt. Sehen wir uns im jetzigen Backnang um, so hat es auch offenbar gar keinen Anstand, hier den alten Burgsitz eines, wie das Hineinheiraten einer Tochter in ein Grafenhaus zeigt, dem Adel oder den freien Herren angehörigen Geschlechts anzunehmen. Der jetzt sogenannte Stiftshof in Backnang macht noch heute, noch mehr nach dem Bild von 1685, den Eindruck einer mittelalterlichen Burg. Es spricht alles für die Annahme, daß das 1116—22 gegründete Stift ähnlich wie in Komburg und sonst an die Stelle einer solchen getreten ist. Und wenn wir fragen, welchem Geschlecht die Familie der Herren von Backnang angehört haben möchte, so dürften alle Umstände darauf deuten: Es saß im 11. Jahrhundert in Backnang ein uns sonst nicht bekannter Zweig des Grafenhauses, das damals den Murrgau beherrschte, und das war das Calw-Löwensteiner Grafenhaus, dem der 1009 als Murrgaugraf (1003 im Zabergau) genannte Graf Adalbert (s. F. Stälin I, 547) angehört haben muß; genauer handelt es sichs vielleicht um einen dem Grafen Eberhard von Ingersheim, der (Wirt. Urk.-Buch 1,264) 1037 genannt wird, näher stehenden Zweig dieses Hauses.

Warum der Name der Backnanger Familie so selten vorkommt, wird das folgende mit erklären. Es sei hier nur das noch angefügt, daß den Dienst, den einst die Burg Backnang versah, später nach Ausdehnung des Stifts hier die Burg Reichenberg bei Oppenweiler, $1^1/_2$ Stunden weiter oben an der Murr, zu versehen gehabt haben wird.

Aber wie sind obige drei Familienglieder genauer zu einander zu stellen, in welche Zeit die Gisela mit ihrem Gemahl Graf Hesso zu setzen? Heyck kombiniert die Gisela von Baccanasich, die wir also nach Backnang jetzt nennen (a. a. O. S. 576) mit der im Kloster Einsiedeln ruhenden Mutter des Gerung und des Hesso von Blansingen (bad. Bez.-Amts Lörrach), welch letzterer einen Sohn Hesso hatte, der gegen den Ausgang des 11. Jahrhunderts Mitstifter des Klosters St. Georgen im Schwarzwald wurde und 1114 starb. Und er dürfte hierin nicht fehlgegriffen haben. Hienach hätten wir die Gisela von Backnang in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zu verweisen. Und es dürfte sich dadurch empfehlen, wenn ich, da doch sichtlich der Name des Hesso von Backnang 1067 in nächster Beziehung zu dem des Gemahls der Gisela steht, annehme: Graf Hesso von . . und Gisela von Backnang sind die Eltern des 1067 genannten Hesso (I.) von Backnang, Großeltern seines Sohnes Hesso (II.) von Backnang. Und dabei wollen wir beachten, daß diesem Sohn und Enkel nicht der Grafentitel gegeben ist.

Wo aber haben wir den Grafen Hesso, den Gemahl der Gisela zu suchen? Heyck weist hin auf den Sülichgau (a. a. O. S. 578) und trifft darin zusammen ebenso mit dem, was nach dem Vorgang von Bauer Bossert 1883 (a. a. O.) bezüglich der von ihm untersuchten Verwandtschaft der Herren von Wolfsölden und Backnang mit den Hessonen im Sülichgau ausführlich zu begründen gesucht hat, als mit dem, was Schmid (1886, a. a. O. S. 35—39 und 193—196) ohne ersichtliche Bezugnahme auf Bossert aufgestellt hat. Es handelt sich dabei namentlich auch noch um Verwendung einer weiteren Notiz über einen Graf Hesso, welche sich nach Heyck im gleichen liber Heremi, dessen wir oben gedachten, nach Schmid ebenfalls doppelt in beiden Nekrologen desselben, diesmal aber so ziemlich gleichlautend, unter den Daten zum August findet: Comes Hesso dem . . . . aritus dominae Hiltgardae occisus

est. (vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, 349). Heyck hat diesen erschlagenen Grafen Hesso, den Gemahl der Hiltgard, als Vater des Hesso, den die Gisela hatte, angenommen. Es wird entschieden richtiger sein, mit Schmid dem Fingerzeig zu folgen, den die Ansetzung seines Todes im Monat August an die Hand giebt. Im Monat August, am 29. Aug. nämlich, ist nach Schmid (a. a. O. S. 40) die große Schlacht vom Jahr 1061 um den Besitz des Zollern geschehen, in welcher außer einigen Geistlichen Graf Burkhard und sein Bruder Wezel oder Werner, die ersten, die dabei nach Zollern benannt werden, und andere Laien gefallen sind und in welcher es sich nach allem um einen Kampf gegen das Sülichgauer Grafenhaus handelte. Diesem gehörte nämlich bis dahin die Hattenhuntare als eine Unterabteilung des Sülichgaues, in welcher der Zollerberg liegt. Sie hat ihren Namen vermutlich von dem alemannischen Grafen Hatto oder Atto, der unter Karl dem Großen um 800 den Sülichgau innegehabt zu haben scheint (Schmid S. 33), und dessen Nachkommen sind wohl die seinen Namen in kleiner Veränderung führenden Hesso, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts als Grafen im Sülichgau auftreten (Schmid S. 35 und 139), nämlich 1) in einem Grafen Hessinus oder Hesso 1007 (Wirt. Urk.-B. 1, 246; Monum. Boica 28, 385), über dessen Identität mit dem von Bossert (a. a. O.) beigezogenen Grafen Hessinus in der Ortenau (ebenfalls 1007 genannt) ich nichts weiteres sagen kann, wenn der Nachweis von Heyck (a. a. O. S. 566), daß die Gattin des Zähringer Stammvaters Graf Berthold (Bezelin), † 1024, nicht, wie Bossert annahm, eine Tochter dieses Hesso gewesen sein kann, als gelungen anzunehmen wäre, und 2) in einem weitern Grafen Hesso von 1057 (Wirt. Urk.-B. 1, 273). Von 1057 an sind dann keine Hesso mehr als im Besitz der Grafschaft des Sülichgaues genannt, dieselbe ist in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (Schmid S. 42 f.) im Besitz des elsässischen Grafenhauses von Ortenberg, das auf der Burg Hurningen, jetzt Hirrlingen, OA. Rottenburg, seinen Sitz aufschlug und davon nunmehr benannt wurde. Was Schmid hierüber und über die Besetzung der Grafschaft im Scherragau nach 1061 beibringt, und vielleicht auch noch der Umstand, daß in diese Zeit der Wirren in der Nachbarschaft auch die Trennung der (verkleinerten) Bertoldsbar in drei

Teile, die Grafschaften Sulz, Rottweil und Landgrafschaft Bar (Aseheim) gefallen sein möchte: alles scheint der Annahme von Schmid Recht zu geben, daß die Schlacht von 1061, so verhängnisvoll auch für zwei Mitglieder des Zollerhauses, doch zu Gunsten des Hauses ausgefallen ist. Und es ist daher anzunehmen, daß auch von den Gegnern das Haupt, nämlich eben der Graf des Sülichgaues, der Hesso von 1057, darin gefallen war, und sein Haus darüber das Grafenamt verlor. Seinen Besitz aber wie seinen Namen konnte derselbe natürlich gleichwohl weiter vererben, und Schmid hat daher wohl ganz recht, wenn er ebenso in einem Hesso von First (dem Fürstberg bei Oeschingen OA. Rottenburg) 1092, als in dem Ezzo von Sülchen 1075 Nachkommen des Grafen Hesso sieht. (a. a. O. S. 36 ff.).

Für uns dürfte damit jetzt der Ort, wo wir die Notiz über den im August gefallenen Grafen Hesso, den Gemahl einer Hiltgard, unterzubringen haben, gewiesen sein. Es wird derselbe der Graf Hesso vom Sülichgau vom Jahr 1057 sein, der am 29. Aug. 1061 gefallen ist. Neben ihm haben wir dann in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Graf Hessinus oder Hesso von 1007 und den Graf Hesso, den Gemahl der Gisela von Backnang. Einen sichern Wegweiser dafür, wie diese Hesso zu einander zu stellen sind, besitzen wir vorerst nicht. Wir wissen ja z. B. nicht, ob der Graf Hessinus 1007 schon alt war oder noch jünger; je nachdem kann er als Vater des Grafen von 1057—61 angesehen werden und müßte dann mit dem Gemahl der Gisela identifiziert werden, oder aber als Großvater jenes und dann als Vater des Gemahls der Gisela. Oder es kann auch noch ein etwas anderes Verhältnis platzgegriffen haben, es können z. B. die Gemahle der Gisela und der Hiltgard Brüder, Vettern sein. Ich thue es also ganz vorbehältlich aller Abänderung bei irgend welchem neuen Anhaltspunkt, wenn ich das Verhältnis der Hesso im Sülichgau, die ich darum alle Hesso v. Sülchen nennen will, und zugleich das der Hesso von Backnang, trotz der etwas unbequemen Annahme, daß ein Vater mehrere Kinder gleichen Namens gehabt haben soll, was aber im Mittelalter faktisch öfters vorkam, so aufstelle und mir zurechtlege: Der Graf Hessinus im Sülichgau 1007 (Hesso I. von Sülchen) war Vater des an die Gisela von Backnang ver-

heirateten Grafen Hesso (II. von Sülchen), der etwa um 1020 anzusetzen wäre.[1]) Dieser Graf Hesso II. hatte zum ältesten Sohne den Gemahl der Hiltgard, den Grafen Hesso (III. von Sülchen), der 1057 die Grafschaft im Sülichgau beherrschte und am 29. Aug. 1061 im Kampf gegen die Zollern fiel. Die Grafenstellung ging damit für die Familie verloren. Dagegen erhielt sich diese selbst weiter in dem angestammten Besitz, nämlich einmal in dem bereits erwähnten 1075 genannten domnus Ezzo de Sulichen (Hesso IV. von Sülchen) in Sülchen bei Rottenburg selber, dem Hauptsitz des Sülichgaus, wo wir auch (nach dem Nachweise bei Bossert a. a. O.) noch später um 1150—60 eine Adelheid de Sulch(en) finden, wie es auch Ministerialen von Sülchen gab, einen Heinrich (um 1110) und einen Richmunt, beide in Schadenweiler, OA. Rottenburg, begütert, das uns unten wieder begegnen wird. Andrerseits wird von diesem früher gräflichen Zweig der Hessonen die Dynastenfamilie der Hesso von First, die (Schmid a. a. O. S. 37) von 1092 bis um 1130 vorkommt, ausgegangen sein, so benannt nach einer andern Burg des Sülichgaues. Ein zweiter Sohn Hesso's II. und der Gisela sodann, auch ein Hesso, scheint mir auf das Erbteil der Mutter, Backnang, abgeteilt worden zu sein, wobei wir die Mutter uns als Erbtochter denken. Nach dem vom Vater erheirateten Sitz benannt tritt dieser Sohn uns 1067 als Hesso (I.) von Backnang entgegen und vererbt zunächst Besitz und Namen auf seinen Sohn Hesso (II.) von Backnang (1067). Endlich als dritter und vierter Sohn von Hesso II. von Sülchen und der Gisela lassen sich die oben genannten Gerung und Hesso von Blansingen bei Lörrach, letzterer der Vater des Mitstifters von St. Georgen, auffassen. Ihr Verziehen in jene Gegend wäre freilich am besten dann erklärt, wenn schon Graf Hessinus oder Hesso I. auch in der Ortenau Graf gewesen wäre und Besitzungen dort hinterlassen hätte.

Erst jetzt sind wir so weit, um uns noch weiter insbesondere mit den Herren von Backnang beschäftigen zu können. Es wird uns erst hiebei der bisherige angenommene Zusammen-

---

[1]) Der in fränkischen Urkunden 1027, 1033 u. 1037 (W. Urk.-B. 1, 259. 262. 263) genannte Ezzo ist ein anderer, Gemahl der Mathilde, lothringischer Pfalzgraf (Ernfried) † 1034. Vgl. F. Stälin 1, 489.

hang, der zwischen den Hessonen im Sülichgau und denen in Backnang besteht, aus den Gütern, welche die Abkömmlinge der letzteren nachweislich im Sülichgau besitzen, sich besser begründen. Dabei können wir uns im voraus auf die Einzelangaben und Nachweise, welche Bossert in den Vierteljahrsheften 1883 a. a. O. giebt, berufen.

Der ältere Hesso de Baccananc oder also Hesso I. von Backnang hatte hier schwerlich das eigentliche Grafenamt des Murrgaues. Denn dieses finden wir neben dem im Kochergau wenigstens 1027 in den Händen von Heinrich, beziehungsweise Ruotker (F. Stälin I, 547), welche als Ahnen der Grafen von Komburg anzusehen sind. Aber wenn die Mutter Gisela, wie ich oben voraussetzte, irgendwie dem Grafenhaus von Calw-Löwenstein entstammte und, wie die Nachfolge des Sohnes in Backnang uns nahelegt, eine Erbtochter des Backnanger Zweiges war, so dürfen wir jedenfalls einen nicht unbeträchtlichen Besitz in der Gegend von Backnang und eine ansehnliche Stellung unserm Hesso I. von Backnang zuteilen. Daneben hatte er natürlich vom Vater aus auch Besitz im Sülichgau oder sonst, den wir aber erst bei den Nachkommen kennen lernen. Wie derselbe in Beziehung zu dem Bischof Embrico von Augsburg kam, bei dessen Verhandlung wegen einer Schenkung des Grafen Swigger von Balzhausen und Schwabeck in Lamedingen, Kapitel Schwabmench, er in der eingangserwähnten Urkunde von 1067 unter den fideles nostri nobilesque viri als zweiter (und der Sohn als dritter) Zeuge nach Heinrich von Kirchheim (ad Mindelam) und vor Rudolf von Tapfheim a. d. Donau genannt ist, wäre erst noch aufzuhellen.

Schon 1067 steht neben Hesso I von Backnang urkundlich ein erwachsener Sohn, Hesso (II) de Baccananc. Wir müssen also die Heirat seines Vaters Hesso I von Backnang etwa um 1040—50, die des Großvaters Hesso II von Sülchen mit Gisela von Backnang schon um 1010—20 ansetzen, was zu der Annahme, daß letzterer ein Sohn des Hessinus von 1007 gewesen wäre, stimmen würde. Kaum aber sind wir also etwas nach Backnang gekommen, so verschwindet schon wieder der Name einer Familie von Backnang und wir finden vielmehr (Wirt. U.-B. 1, 343 u. 348) 1116 u. 1122 die Markgrafen von Baden im Besitz von Backnang und z. B. 1134

in dem Backnanger Filial Heiningen begütert. Es giebt nämlich (Wirt. Urk.-B. 1, 382) Markgraf Hermann III. von Baden im genannten Jahr 1134 mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha und mit Genehmigung des Bischofs Sigfried von Speier, den wir uns für nachher merken wollen, sein ererbtes Gut in Heiningen in der Grafschaft des Adalbert — jetzt haben also die Calw-Löwensteiner die Murrgaugrafschaft wieder — an das von dem Vater, Hermann II., 1116—22 errichtete Stift Backnang. Das Gut genießt Bertholf oder Berthold von Ingersheim. Die Brüder Konrad und Otto von Wolfsölden aber, nach Bossert Ministerialen, die um 1140 als Konrad und Otto von Weiler zum Stein (Cod. hirs. 43 b u. 49) wieder auftauchen, sollen zwei Mansus davon als Lehen behalten. Nehmen wir dazu, daß 1182 (Wirt. Urk.-Buch 2, 221) ein Graf Berthold von Wolfsölden, dessen Name auf diesen Berthold von Ingersheim zurückdeutet, genannt wird, so wird uns verständlich und fast notwendigerweise aufgedrungen, daß ein um 1070 (nach Bosserts Nachweisen) lebender Esso de Wolfessleden oder richtiger Esso de Wolfesselden (Cod. hirs. 26 b) niemand anders ist als der aus Backnang verschwundene Hesso II von Backnang (1067). Er besitzt und vergabt nach dem Hirsauer Codex an Hirsau Güter in Degerloch und (einem der zwei) Türkheim. Das ist eine erste Spur für eine nähere Beziehung der Familie zu dem Haus Württemberg in dessen Anfängen, und erinnert zugleich daran, daß auch die Zähringer und die Calwer (1122) Besitz in Türkheim hatten, so daß es sich hier für unsern Hesso um ein Calwer Erbteil gehandelt haben mag. Esso besitzt und vergabt aber auch Güter in Wurmlingen (bei Rottenburg) im Sülichgau, und das ist das erste Zeugnis dafür, daß wir auf der richtigen Spur sind, wenn wir die Familie unsrer Hesso vom Sülichgau aus über Backnang nach Wolfsölden haben kommen lassen. Was für Hesso II von Backnang die Verlegung seines Sitzes von Backnang nach dem etwa zwei Stunden davon entfernten Wolfsölden bei Affalterbach, OA. Marbach, herbeigeführt hat, ist schwerer zu sagen. War nicht fern davon mit der Martinskirche zu Siegelhausen (nach Bossert) oder wohl richtiger mit der Martinskirche in Affalterbach eine Urpfarrei verbunden, so wird wohl auch die Burg bei Wolfsölden eine alte Burg des den Gau beherrschenden Geschlechts, das in noch älterer

Zeit auf dem Lemberg bei Affalterbach den Sitz hatte, gewesen sein. Es könnte also ein Zweig desselben schon früher dort gesessen und Esso von Backnang, 1067 noch ledig, durch Heirat in die Familie dorthin gekommen sein. Allein da mit ihm überhaupt zum erstenmal ein Herr von Wolfsölden genannt wird, ist es wohl richtiger, wir nehmen an: Burg Wolfsölden gehörte schon vorher den Herren von Backnang und Hesso verlegte nur später seinen Sitz dahin. Aber warum?

Hier scheint mir nun eben der richtige Ort, die Beziehung der später (seit 1112) nach Baden genannten Markgrafen von Lintburg zu Backnang eintreten zu lassen und damit die Versetzung Hessos nach Wolfsölden in Zusammenhang zu bringen. Wie wäre es, wenn Judith, die zu Salerno am 27. Sept. 1091 gestorbene Gemahlin von Hermann I. Markgrafen von Lintburg († als Mönch zu Cluny 25. April 1074), bei ihrem Tod nobilis genere genannt, eine Tochter von Hesso I von Backnang gewesen wäre, eine vielleicht ältere Schwester Hessos II., und jetzt um 1070 die Teilung des väterlichen Erbes Backnang in die Hände des Markgrafen gegeben, Hesso II nach Wolfsölden geführt hätte? Es ist über die Familie dieser Judith bis jetzt nichts Sicheres ermittelt. Sie wurde wohl schon als Gräfin von Eberstein angesehen oder mit der 1075 erwähnten Uta von Calw kombiniert, dies aber auch (F. Stälin 2, 303 Anm. 2) mit guten Gründen bestritten. Das, daß wir die Markgrafen von Baden jetzt bald in solchen Gegenden, die zum Calwer Haus gehörten, antreffen, würde auch bei unsrer Annahme erklärt, weil wir ja die Vorfahren der Backnanger Herren eben als einen Zweig dieses Hauses angesehen haben.[1]) Der Zeit nach könnte Judith, wenn sie 1091 starb,

[1]) Heyck hat (a. a. O. S. 106) die ältere Kombination der Judith mit einer Tochter des Grafen Adalbert v. Calw, des frommen Erneuerers von Hirsau, der 1099 starb, in der Art erneuert, daß er in ihr nicht mehr die 1075 neben seiner Schwester Irmengard genannte Uta, sondern eine andere sonst unbekannte Tochter desselben vermutet. Er hat dafür auch keine andern Gründe als die späteren badischen Besitzungen in der Gegend des nördlichen Schwarzwalds im Ufgau, und muß dann selbst sagen, daß die verhältnismäßig große Entfernung Backnangs von dem Mittelpunkt des Calwischen Hauses wieder gegen die Herkunft der Judith von letzterem spreche. Sehe ich recht, so ist nur von dem Backnanger Besitz gesichert, daß er schon einige Zeit ins 11. Jahrhundert zurückreicht, der im Ufgau sicher erst von 1112 an bezeugt. Die Schenkungen

wohl eine (ältere) Schwester des um 1040—50 geborenen Hesso II gewesen sein. Es würde auch stimmen, daß 1122 (Wirt. Urk.-B. 1, 348) außer Markgraf Hermann II. und seiner ebenfalls Judintha heißenden Gemahlin auch schon die Eltern desselben (ipsius) als Wohlthäter der Kirche in Backnang genannt sind. Möglicherweise (doch weniger wahrscheinlich nach dem Ausdruck) könnten auch die Eltern dieser Judintha oder Judith dabei gemeint sein. Es würde sich aber dann nur unsre Anknüpfung des Badener Hauses an das der Backnanger um ein Glied weiter hinausschieben. Eigentümlich ist jedenfalls, daß man auch bei dieser zweiten Judith, die dann noch eine gleichnamige Tochter hatte, bis heute nicht weiß, zu welchem Geschlecht sie gehört. Der Umstand, daß sich die Linie von Esso an in Wolfsölden fortsetzt, scheint mir die erste Annahme, daß schon die Gemahlin des ersten Markgrafen Hermann eine Backnangerin gewesen ist, mehr zu empfehlen.[1])

Wir finden nämlich weiter (Cod. hirs. 26 b. u. 27 a.) als Sohn Essos von Wolfsölden Sighard von Wolfsölden genannt, mit Bossert um 1100 anzusetzen. Außer den beim Vater genannten Gütern treffen wir dabei in seinem Besitz noch solche in Schadenweiler, OA. Rottenburg, also wieder ein Stück alten Sülichgauer Erbes, das an Hirsau zu geben

an die Kirche von Backnang, welche 1122 erwähnt werden, gehen in die Zeit um 1070 zurück; das Gut in Heiningen, das Markgraf Hermann III. 1134 an das Stift gab, hatte er hereditario jure besessen. (W. Urk.-B. 1, 382). Es erscheint mir daher entschieden rätlich, es so anzunehmen, wie ich im Text ausführe, daß durch die Heirat von Markgraf Hermann I. mit der Backnangerin Judith Backnanger Besitz erworben war, und erst Hermann II. den Mittelpunkt seines Besitzes im Ufgau bei Schloß Baden fand, daher auch geneigter war bei der ferner liegenden Burg Backnang ein Stift einzurichten. Dabei könnte also die Backnangerin Judith wegen des Zusammenhangs ihres Hauses mit dem Calwischen auch Besitzungen im nördlichen Schwarzwald dem Markgrafenhaus zugebracht haben, oder es bliebe immer noch die Möglichkeit, daß die ebenfalls Judith genannte und ebenfalls nach ihrer Herkunft unbekannte Gemahlin Hermanns II. eine Gräfin von Calw gewesen wäre.

[1]) Es ließe sich unter Umständen für eine Beziehung des Hauses Baden zu den Hessonen durch Vermittlung von Backnang auch das noch verwenden, daß auf das Erbe der von den Hessonen abstammenden Nimburger (Heyck, a. a. O. S. 475. 495. 572 u. 577) neben andern auch die Markgrafen von Baden Ansprüche machten.

bei der Entfernung vom jetzigen Wohnsitz um so leichter gehen mochte. Fast scheint auch sein Name ein Klang vom obern Neckar herab zu sein, wird uns doch, wie schon Bossert erinnert hat, auf derselben Seite des Hirsauer Kodex ein Sighard von Kalphen = Hohenkarpfen vorgeführt, indes ohne daß ein Zusammenhang sich erkennen ließe.[1])

Von diesem Sigehard von Wolfsölden stammten drei Söhne: Sigfried, bekannt und vielgenannt als Bischof von Speier 1126—46, Gottfried (von Wolfsölden), diese beiden Cod. hirs. f. 27 a, und Gerhard von Schauenburg (Schowenburg bad. Amt Heidelberg Cod. hirs. f. 55 b). Die zwei ersten werden nach Bosserts Nachweisen auch 1138, wo es sich um Güter in Mitterteich in der Oberpfalz handelt, mit einander genannt und scheinen irgendwie, vielleicht als Söhne einer ersten Ehe, dem dritten, der dann auf ein Erbgut seiner Mutter übergesiedelt sein und darnach genannt werden mag, etwas ferner zu stehen. Die beiden ersten können Güter in Sülchen selbst nach Hirsau stiften, ein drittes Zeugnis für die frühere Heimat des Geschlechts. Zu bemerken ist auch, daß Sigfrieds Erhebung auf den Sitz in Speier zusammenhängen könnte mit dem Besitz, den das Hochstift Speier 1057 in Sülchen erhielt (Bossert a. a. O. S. 257). Bei Gerhard von Schauenburg finden wir neue Beziehungen zum Haus Württemberg. Er urkundet um 1140 in Gegenwart seines Bruders, des Bischofs, und des Grafen Adalbert von Calw neben des letzteren Sohn Adalbert und neben den Brüdern Ludwig und Emicho von Württemberg (Cod. hirs. f. 43 b), ein andermal neben Sigfried, Adalbert von Calw und Emicho (f. 50 a, auch b), giebt an Hirsau ein Gut und einen Teil der Kirche in Eltingen, was bisher an Emicho verpfändet war (f. 55 b). Diesen Gerhard von Schauenburg, der 1148 edelfrei, 1157 Graf heißt,

---

[1]) Für den Namen Sigehards und seines Sohnes Sigfried wären unter Umständen auch die nach Franken gehörigen Namen Sigiboldi und Sigfridi in der Urkunde von 1027 (Wirt. Urk.-B. 1, 259), deren Zuteilung freilich selber noch nicht ermittelt scheint, und der des Weinsbergers Sigefridus in Öhringen 1037 (a. a. O. I, 263) in Betracht zu ziehen, sowie der nach allem in den Murgau zu zusetzende advocatus Sigebaldus 978 (Wirt. Urk.-B. I, 223). Noch mehr aber vielleicht der Name Sigehard 987 und wieder 1007 und 1016 bei Riesgaugrafen, den Stammvätern der Grafen v. Öttingen (F. Stälin 1, 545).

mit seiner Gemahlin Heilecka, nach Bossert einer Gräfin von Eberstein, und mit seinen drei Kindern Gerhard, Bertold und Gottfried von Schauenburg, weiter zu verfolgen liegt mir hier ferner. Der Name Bertold scheint sich dabei aus der Ebersteiner Verwandtschaft zu erklären (ein Bertold von Eberstein hat Güter in Eltingen), der Name Gottfried aus der Wolfsöldener.

Dagegen scheint mir über Gottfried von Wolfsölden noch mehr zu sagen nötig. Einmal frage ich: woher rührt sein bisher in der Familie fehlender Name? Ich vermute, die Mutter Gottfrieds, Gemahlin Sigehards, möchte eine Angehörige des Calwer Hauses gewesen sein, in welchem seit 1075 der Name Gottfried vorkommt infolge Heirat von Graf Adalbert II. († 1099) mit Wiltrud von Bouillon, Tochter Gottfrieds des Bärtigen von Lothringen. Sodann: Ist er wohl, allem nach schon vor seinem Bruder Sigfried, also vor 1146, kinderlos verstorben? Wir finden nur noch (Wirt. Urk.-B. 2, 221) 1182 einen Grafen Berthold von Wolfsölden als Kastvogt des Klosters Murrhardt genannt, der nach OA.-Beschr. Marbach S. 144 und Backnang S. 248 dieses Amt auf seinen vermutlichen Sohn Ulrich vererbte.[1]) Andrerseits treffen wir später nicht ferne, etwa 2 Stunden von Wolfsölden, den Namen Gottfried wieder in Gottfried von Winnenden, der 1181—96 genannt wird, eine Tochter Gottfrieds von Rordorf und der Adelheid, Schwester des letzten Grafen von Rordorf, Mangold, zur Frau hatte und durch seine Erbtochter die Rordorfer Güter mit Winnenden an deren Gatten Heinrich von Neifen vererbte (s. die Nachweise bei Bossert). Beiderseits scheint sich mir eine unmittelbare Anknüpfung an Gottfried von Wolfsölden, ebenso die Identifizierung Gottfrieds von Winnenden mit Gottfried von Schauenburg, dem Sohn Gerhards, welche Bossert ins Auge faßte, schon der Zeit halber nicht zu empfehlen. Der Titel Graf, den wir bei unsrer Familie seit der Verpflanzung in die Backnanger Gegend nicht gefunden haben, wie der Name Berthold scheint einen andern Weg zu weisen. Wir haben oben einen Berthold von Ingersheim, der 1134 in Heiningen bei Backnang ein Gut genießt, kennen gelernt. In ihm dürfen wir wohl einen Nachkommen

[1]) Der Sohn hat den Beinamen von Wolfsölden nicht.

jenes Grafen Eberhard von Ingersheim 1037 erkennen, ebenso einen Nachkommen des Burkhard von Ingersheim, der (um 1090) Cod. hirs. f. 38 b. mit und sogar vor Graf Werner von Grüningen als Zeuge genannt ist, also gräflichen Standes gewesen sein wird.[1])

In diesem Berthold von Ingersheim aber etwa den 1152—1167 genannten Grafen Berthold von Calw-Löwenstein zu sehen, scheint mir doch schwierig, und ich möchte lieber die Sache so ansehen: Gottfried von Wolfsölden hinterließ Kinder, aber nur Erbtöchter. Eine dieser heiratete später der 1134 genannte (Graf) Berthold von Ingersheim und setzte sich selbst nach Wolfsölden. Dort folgte ihm als Sohn der Murrhardter Kastvogt Graf Berthold von Wolfsölden, als Enkel dessen Sohn Ulrich. Ein Enkel Gottfrieds von Wolfsölden von einer andern Tochter aber möchte obiger Gottfried von Winnenden, der als liber bezeichnet wird, gewesen sein. Winnenden, von dem man urkundlich vor 1181 überhaupt nichts weiß, war wohl ein alter Teil der Herrschaft Wolfsölden und der Urpfarrei Affalterbach = Siegelhausen.

Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts etwa scheint auch dieser gräfliche Zweig von Wolfsölden ausgestorben und seine namengebende Burg an das Haupthaus der Grafen von Calw-Löwenstein zurückgefallen zu sein, so daß 1277 Graf Gottfried von Löwenstein seine Burgen Löwenstein und Wolfsölden an das Bistum Würzburg verkaufen konnte. (F. Stälin 2, 373).

Von dem Ingersheimer Berthold möchte auch irgendwie der 1230 mit seiner Gattin Adelheid von Bonfeld genannte Graf Berthold von Beilstein ausgegangen sein.

Versuchen wir noch das Gefundene übersichtlich in einer Stammtafel zusammenzufassen:

---

[1]) Zu beachten möchte noch sein, daß auch der, wahrscheinlich noch erste, Propst in Backnang Berthold (um 1125—30) oder Bertholf (1134) heißt, also einer v. Ingersheim sein könnte.

Hessinus, Graf im Sülichgau (Hesso I. v. Sülchen)
(ob derselbe mit Graf Hessinus in der Ortenau 1007?)

N. N. v. Backnang
(Ingersheim?)

Graf Hesso (II. v. Sülchen) † im März (23 März?) ux. Gisela v Backnang † im März (Im Kloster Einsiedeln begraben)

Children:

- Graf Hesso im Sülichgau 1057 (III. von Sülchen) gefallen (29.) Aug. (1061?) ux. Hiltgard
  - Ezzo (IV.) v Sülchen 1075
  - Hesso v. First 1092
- Hesso (I.) von Backnang 1067
  - Judith † 1091 mar. um 1060—70 Markgraf Hermann I. v. Lintburg geb um 1040—50 † 1074. Stammvater des Hauses Baden
  - Hesso (II.) v. Backnang 1067 = Esso v. Wolfsölden um 1070
    - Sighard v. Wolfsölden um 1100 (ux. I. v. Calw?)
      - Sigfrid Bischof von Speier 1126—46
      - Gottfried v. Wolfsölden um 1130—38
        - N. N. mar. (Graf) Berthold von Ingersheim 1134
          - Graf Berthold v. Wolfsölden Kastvogt über Murrhardt 1182
            - Graf Ulrich (? v. Wolfsölden) Kastvogt über Murrhardt 1191
        - N. N. mar N. N.
          - Gottfried v Winnenden (liber) 1181—96. ux. Tochter des Grafen Gottfried v. Rordorf
      - Gerhard v. Schauenburg um 1140 ff. ux. Heilecka (Gräfin v. Eberstein)
- Gerung
- Hesso v. Blansingen
  - Hesso Mitstifter von St. Georgen † 1114

Um dem Leser eine stete Scheidung zwischen dem, was urkundlich und geschichtlich feststeht, und zwischen dem, was die vorliegende Studie mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aufstellt, zu ermöglichen, sei hier das Feststehende kurz zusammengestellt:

1) 1007 Graf Hessinus oder Hesso im Sülichgau.

2) 1007 Graf Hessinus in der Ortenau.

3) Comes Hesso de . . . et Gisla de Baccanasich (al. Battanasich) uxor eius (in Einsiedeln genannt).

4) Im Kloster Einsiedeln ruht Gisela, Mutter des Gerung und des Hesso v. Blansingen; des letztern Sohn Hesso ist Mitstifter des Klosters St. Georgen, † 1114.

5) 1057 Graf Hesso im Sülichgau.

6) Comes Hesso de . . . maritus dominae Hiltgardae occisus est (in Einsiedeln genannt).

7) 1067 Hesso et filius Hesso de Baccananc.

8) Bischof Bruno von Speier erwähnt in der Urkunde über die Gründung des Stifts in der Pankratiuskirche zu Backnang (17. Febr. 1122), daß Markgraf Hermann (II. von Baden), ipse et uxor eius Judintha ipsiusque parentes (d. h. Markgraf Hermann I. von Lintburg † 1074 und Judith † 1091) diese Kirche mit Gütern und Zehnten ausgestattet haben.

9) 1075 Domnus Ezzo de Sülichen. 1092 Hesso von First.

10) Esso et filius eius Sigehardus de Wolfessleden geben an Kloster Hirsau Güter in Wurmlingen (im Sülichgau), Degerloch und Türkheim; Sigehard auch solche bei Schadweiler (im Sülichgau). Sigfried, Bischof zu Speier (1126—46), filius predicti Sigehardi, giebt an Hirsau für seinen Bruder Gottfried eine Mühle bei Sülchen (im Sülichgau). Sigfrid und Gottfried schenken 1138 Güter in Mitterteich in der Oberpfalz an das Kloster Waldsassen. Gerhardus de Schowenburg heißt frater Sigefridi episcopi.

11) 1134 bestätigt Bischof Sigfried von Speier die Schenkung eines Guts zu Heiningen bei Backnang an dieses Stift durch Markgraf Hermann (III. von Baden), der es ererbt

hatte, mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha. Ein Teil bleibt Lehen des Konrad von Wolfsölden und seines Bruders Otto. Die Einkünfte des Guts hat Bertholf (Zeuge: Berthold) von Ingersheim im Besitz. Der Stiftspropst ist Bertholf (vielleicht auch also einer von Ingersheim).

12) 1182 Graf Berthold von Wolfsölden ist Kastvogt über Kloster Murrhardt.

1191 Dasselbe Graf Ulrich.

13) 1181—96 wird als liber Gottfried von Winnenden genannt.

Badische Geschichtslitteratur

des Jahres 1896.*)

Zusammengestellt von

A. Werminghoff und A. Winkelmann.

Verzeichnis der Abkürzungen, s. diese Zs. NF. 10, S. 302.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von der Badischen historischen Kommission. NF. XI [d. ganzen Reihe 50. Bd.] Karlsruhe, Bielefeld. VIII. 664 S. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 84, 264, 395, 515 (P. Al[bert]).
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission. No. 18. Beigegeben zu dieser Ztschr. NF. XI. 116 S.
3. Freiburger Diözesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christliche

---

*) Durch Mitteilung von Beiträgen unterstützten die Arbeit in dankenswerter Weise die Herrn Beamten des Generallandesarchivs zu Karlsruhe, Herr Professor Schumacher in Karlsruhe, Herr Pfarrer Reinfried in Moos, Herr Archivar Dr. Albert in Freiburg, Herr Dr. Beyerle in Konstanz und Herr Archivar Dr. Tumbült in Donaueschingen.

Kunst der Erzdiözese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diözesen. Bd. XXV. Freiburg i. Br., Herder. XXVI, 328 u. 11 S. Bespr.: Bad. Beobachter Nr. 274.

4. Freiburger katholisches Kirchenblatt. 39. Jahrg. Freiburg i. Br., Dilger. VII, 840 S.
5. Schau-in's-Land. Hsg. und im Verlag vom Breisgau-Verein „Schau-in's-Land". Freiburg i. Br. XXII. Jahrlauf. 1895. VI, 48 S. m. 18 Abb.
6. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Fridrich Pfaff. 24. Bd. Bonn, Hanstein. [auf d. Tit. vordatiert 1897]. IV, 288 S.
7. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Freiburg i. B. In Kommission b. Eugen Stoll. — Im Berichtsjahr nichts erschienen.
8. Schriften des Vereins f. Geschichte u Naturgeschichte d. Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. IX. Heft. 1896. Tübingen, Laupp. XXVII, 193 S.
9. Neues Archiv für d. Gesch. d. Stadt Heidelberg und d. rheinischen Pfalz i. Auftr. d. Stadtrats hsg. v. d. Komm. f. d. Gesch. d. Stadt. Bd. III. Heft 2. Heidelberg, Hörning. S. 87—150.
10. Neue Heidelberger Jahrbücher, hrsg. vom histor.-philos. Verein zu Heidelberg. Jahrg. VI, Heft 1 u 2. Heidelberg, Köster. 247 S.
11. Isenbart, H. Badische Geschichtslitteratur d. Jahres 1895. (Diese Zs. N.F. XI, 467—496.)
12. Werminghoff, A. Bericht über d. badische Geschichtslitteratur d. Jahres 1895. (Jahresberichte d. Gesch.-Wiss., hsg. von Berner. XVIII. Jahrg. 1895. II, S. 167—184.)

II. Prähistorische und Römische Zeit.

13. Wagner, E. Altertumsfunde und Erhaltung alter Baudenkmale im Großh. Baden 1896. (Karlsr. Zg. 1897. Nr. 23 u. 29.)
14. Conrady, B. Schanze b. Gerichtstetten. (Limesblatt Nr. 21, 588—92.)
15. Christ, K. Zu d. Inschrift Brambach 1715. (KBWZ. XV, 216—217.)
16. Baden-Baden. Goldmünzen von Nero und Domitian, Goldmünze, Spange, Bronzelöffel, Gefässe. (Allg. Zg. Beil. Nr. 22, S. 7; Antiquitätenzg. IV, 43.)
17. — Bronzemünzen, Fibulae, Trümmer einer römischen Strasse. (Allg. Zg Beil. Nr. 39, S. 6.)

18 Bühl u. Geißlingen (Bez.-A. Waldshut). Altertumsfunde aus der älteren Steinzeit, Hallstattperiode und Römerzeit, untersucht von Schumacher. (Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 46, S. 183—184.)
19. Emmendingen. Mammutknochen. (Karlsr. Ztg. Nr. 130.)
20. Eppingen. Hügelgräber im Eppinger Walde (Bad. Ld.-Zg. Nr. 119.)
21. Neuenheim (b. Heidelberg). Römisches Kastell. (KBGesch.-Ver. 44, 91.)
22. — Teil der Römerstraße nach Ladenburg, Mauern, Rest einer Apsis, Querwände, Ziegel mit Stempeln. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 15, = Karlsr. Zg. Nr. 24; Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 110; Antiquitätenzg. IV, 42—43; HZ 76 [N.F. 40], 541.)
23. — Römisches Bad. (Antiquitätenzg. IV, 122—123.)
24. Griessen (im Klettgau). Grabstätten aus dem 4. Jahrh. v Chr. bei Gr. (Karlsr. Zg. Nr. 99.)
25. Pforzheim. Bissinger, K. Eine Grabstätte aus der Zeit der Reihengräber. (KBWZ. XV, 225.)
26. Röthenberg (Kinzigthal). Römische Niederlassung auf dem Schänzle bei R. (Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 108.)
27. Salem. Wagner, E. Hügelgräber aus der sog. Hallstattperiode bei S. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 280; Karlsr. Zg. Nr. 573; Bad. Presse Nr. 169.)

Nr. 28—35. Den germanisch-rätischen Limes betr.

28. Schumacher, K. Limesforschung 1896. (Limesblatt Nr. 20, 549—552.)
29. Derselbe. Reichslimesuntersuchung in Baden 1896. (Karlsr. Zg. Nr. 583.)
30. Haug, F. Vom römischen Grenzwall (KBGesch.-Ver. 44, 69—73.)
31. Leutz, H. Der römische Grenzwall in Deutschland. (Vortrag.) (Bad. Presse Nr. 41.)
32. X. Neues vom Limes. (Frankf. Zg. Nr. 41.)
33. Schumacher, K. Römische Meierhöfe im Limesgebiet. (WZ. XV, 1—17.)
34. Derselbe. Baden (Kastell Oberscheidenthal). Limesblatt Nr. 18, 501—503.)
35. Derselbe. Holztürme bei Osterburken. (Limesblatt Nr. 19, 534—35.)

III. Alemannische und fränkische Zeit.

36. Schultze, W. Die fränkischen Gaue Badens. Stuttgart, Strekker u. Moser. XV S. Buch I. Paralegomena. 140 S.; II. Beschreibung der Gaugrafschaften. 272 S.; III. Die alten Hohenzollerngaue. 112 S.
37. Derselbe. Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. [Vgl. 1895 Nr. 39.] Stuttgart, Strecker. CXVI, 324 S. m. 1 Karte.

38. Wagner, E. Alamannische Gräber bei Brombach, Bez.-A. Lörrach im Wiesenthal. (KBWZ. XV, 113—116; Karlsr. Zg. Nr. 68.)
39. Derselbe. Bühl in Baden. Altertumsfunde. (KBWZ. XV, 145—147.)
40. Schumacher, K. German. Waffen aus vormerovingischer Zeit. (KBWZ. XV, 65—67.)

IV. Mittelalter und Neuzeit.

1) Nr. 41—42. Allgemeines.

41. v. Weech, Fr. Badische Geschichte. Neue billige Ausg. Karlsruhe, Bielefeld. XII, 648.
42. Kienitz, O. u. Baldamus, A. Schulwandkarte zur Geschichte des Großherzogtums Baden, gez. v. Gäbler. Leipzig, Lang. 6 Blatt.

2) Nr. 43—52. Kurpfalz betr.

43. Eberhard, W. Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz, und d. Reich. 1410—1427. Gießen, Ricker. 1896. 168 S. [Vgl. 1895, Nr. 42. Diese Zs. NF. XI, 470.] Bespr.: DZG. NF. I. Mon.-Blatt Nr. 5, 147—49 (E. Brandenburg); KBGesch.-Ver. 44, 104 (F. W[alter]); DLZ. XVII, 1134 ff. (H. Herre); MHL. 24, 416—18 (Altmann); diese Zs. NF. XI, 654—55 (A. S[chulte]); KBWZ. XV, 104 (F. W.).
44. Schmitz, L. Die Kosten der päpstl. Bestätigung Ruprechts von der Pfalz zum Erzbischof von Köln 1464. (Rhein. Gesch.-Bll. 1895 II, 113—115.)
45. Chroust, A. Abraham von Dohna. Sein Leben und Gedicht auf den Reichstag von 1613. München, Franz. XII, 388 S. m. Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 328 (v. W[eech]); HJb. XVII, 628—29.
46. Forst, H. Der türkische Gesandte in Prag 1620 und der Briefwechsel des Winterkönigs mit Sultan Osman II. (MIÖG. 1895. XVI, 566—581.)
47. Brunner, K. Der pfälz. Wildfangstreit unter Kurf. Ludwig (1664—67). Innsbruck, Wagner. VI, 68 S. m. Karte. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 328—329 (K. Obser); DLZ. XVII, 1265 ff. (R. Fester); MHL. 24, 453—54 (A. Werminghoff); HZ. NF. 43 (79), 171 (C. Sp.); MIÖG. XVIII, 399—400 (A. Pribram).
48. Wille, J. Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte [1895, Nr. 46]. Bespr.: Diese Zs. 1897 NF. XII, 182 (Du Moulin-Eckart); DLZ. XVIII, 981—982 (Loewe).
49. Mac Laughlin, L. The second madame a memoir of Elisabeth Charlotte, duchesse d'Orléans. New-York, Putnam. IV, 172 S.
50. Jentsch, K. Liselottens Religion. (Frankf. Zg. Nr. 150. 151.)
51. Liselottens Dialekt. (Frankf. Zg. Nr. 154 Abendbl.)
52. Mone, F. Was die alten Grabinschriften zu Basel dem Pfälzer über seine Landsleute erzählen. (Pfälz. Mus. XIII, 27.)

3) Nr. 53—65. Die badischen Lande betr.

53. Fester, R. Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des bad. Territorialstaates. Bad. Neujahrsblatt Nr. 6, herausgeg. v. d. Bad. hist. Komm. Karlsruhe, Braun. IV, 138 S. Bespr.: Karls. Zg. Nr. 54 (*[v. Weech]); HJb. 17, 395 (P. Al[bert]); KBWZ. XI, 131, 32 (Al. Cartellieri); LCBl. 1896, 1661—1662; MHL. 24, 415—416 (A. Werminghoff); HZ. NF. 43 (79), 165 (K. O[bser]).

54. Lossen, M. Die Verheiratung der Markgr. Jakobe von Baden mit Herzog Johann Wilhelm v. Jülich-Cleve-Berg. 1581—1583. (Zs. d. Berg. Gesch.-Ver. XXXI, 1—77.) [Publ. 33 Aktenstücke.]

55. Jakobe von Baden. [Betr. ein aufgef. Bildnis.] (Frankf. Zg. Nr. 196 Abendbl.)

56. Keussen, H. Die Erziehung der bad. Prinzen Karl Wilhelm und Leopold Franz 1639—40 in Köln. (Diese Zs. NF. XI, 533—569.)

57. Obser, K. Zum badischen Waffenstillstandsvertrag v. 1796. (Diese Zs. NF. XI, 142—144.)

58. Pingaud, L. L'invasion austro-prussienne. [Betr. auch die Rheinpfalz.] Paris. 1895. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 662—663 (K. O[bser]).

59. Moreau's Rückzug über den Schwarzwald zum Rhein. (Freib. Bote Nr. 239, 240.)

60. Hüffer, H. Der Rastatter Gesandtenmord, mit bisher ungedruckten Archivalien. Bonn, Rohrscheid u. Ebbecke. 121 S. Bespr.: HZ. 77 (N.F. 49), 376—477; HJb. XVII, 889—90 (A. M.); MHL. 25, 214—215 (Mahrenholtz).

61. Derselbe. L'assassinat des plénipotentiaires français à Rastadt. (Revue historique LXI, 307—321.)

62. Erdmannsdörffer, B. u. Obser, K. Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. Bd. IV. (1801—1804) bearb. v. K. Obser. Heidelberg, Winter. LXXIV, 574 S. Bespr.: Karlsr. Zg. 1897 [v. Weech], Nr. 60, 63, 67, 70, 74; Allg. Zg. Beil. Nr. 236 (A. C.); LCBl. 1897 Nr. 4; Revue critique. 1897. Nr. 18. (A. C[huquet]).

63. v. Lindenau. Der Beresina-Übergang des Kaisers Napoleon unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der badischen Truppen. Vortrag. Berlin, Mittler. 50 S. mit 3 Karten. Bespr.: HZ. 77 (NF. 41), 185; Allg. Zg. Nr. 71, 151 (B.); diese Zs. NF. XI, 466; Allg. Zg. Beil. Nr. 187.

64. Zwei fürstliche Geburtsanzeigen aus der Franzosenzeit. (Allg. Zg. Beil. Nr. 73.) [Betr. u. a. die Anzeige der Tochter des Großh. Karl von Baden an Napoleon.]

65. Zöller, J. G. Nach 30 Jahren. Die Gefechte bei Hundheim, Tauberbischofsheim und Werbach am 23. und 24. Juli 1866. Mit einem geschichtl. Rückblick. Tauberbischofsheim, Zöller. 144 S. m. Abb.

4) Nr. 66—84. Den deutsch-französischen Krieg 1870—71 betr.

66. Cathiau, Th. Der Karlsruher Männerhilfsverein und sein Wirken während des Feldzugs 1870—71. Auch unter dem Titel: Badener im Feldzug 1870—71. XII. Karlsruhe, Reiff. 216 S.
67. Lutz, J. G. Erlebnisse eines badischen Bibelboten im Feldzuge 1870—71; nebst Anhang v. J. J. Erhardt. Badener im Feldzuge 1870—71. XI. Karlsruhe, Reiff. 145 S.
68. (Höhler, W.) Im Dienste des roten Kreuzes. Blätter der Erinnerung an den Stadtrat Dr. W. Spemann in Karlsruhe etc. Ettenheim, Leibold. VII, 78 m. Bild.
69. Nuits. General Werder über das Gefecht bei Nuits. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 422—423.)
70. Schieck, K. An der Lisaine, Kriegserinnerungen. (Bad. Schulzg. 152—153, 164—165.)
71 Varnhagen, H. Die Schlacht an der Lisaine am 15.—17. Jan. 1871. Erlangen, Junge. IV, 48 S. Bespr.: Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 57.
72. v. d. W(engen), Fr. Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871 und ihr strateg. Hintergrund. (Freib. Zg. 1895, Nr. 6—10, 12.)
73. Varnhagen, H. Die Operationen Bourbaki's gegen Werder vom 3. bis zum 13. Jan. 1871. (Allg. Zg. Beil. Nr. 140.)
74. Bei General Werder 1870. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 429—430.)
75. v. d. Wengen, Fr. La petite guerre dans le Haut-Rhin au mois de septembre 1870. Traduit de l'allemand avec autorisation de l'auteur par le capitaine Carlet, du l'État-major. Paris, Charles-Lavauzelle. 56 S.
76. Derselbe. Aus den Septembertagen des Oberlandes i. J. 1870. (Freib. Zg. 1895, Nr. 221. 225, 227 u. 231.)
77. Das badische Oberland im Kriegsjahr 1870—71. (Feierabend, Beil. z. Freib. Zg. Nr. 34.)
78. Berger, M. Vor 25 Jahren. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 364 ff.; 1897, 2 ff.)
79. Sibold, J. Erlebnisse eines badischen Soldaten. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 76—77, 93—94. 102—103.)
80. Unsere 3er in Frankreich im November 1870. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 395.)
81. 113er bei Belfort. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 173—174.)
82. Die 113er im Feldzug 1870—71. Nach persönl. Erlebnissen erzählt von einem Kriegsteilnehmer. (Breisg. Erzähler, Beil. z. Breisg. Zg. 1895, Nr. 45, 47, 49, 50, 52 u. 1896, Nr. 1, 2.)
83. Eine schneidige Patrouille der 113er. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 214—215.)
84. Die badisch-deutsche Präfectur in Chartres. (Karlsr. Zg. Nr. 37.)

5) Nr. 85—92. Festschriften zum 70 Geburtstag des Großherzogs Friedrich von Baden.

85. Meyer, Georg. Die Gründung des Reichs und das Großherzogtum Baden. Sep.-Abdr. aus der Festgabe zum 70. Geburtstag

des Großh. Friedr. v. Baden, dargebr. von der jurist. Fakultät der Univ. Heidelberg. Heidelberg, Köster. 68 S.

86. Goldschmidt, R. Die polit. Errungenschaften Badens unter der Regierung Großh Friedrichs. [Festschrift.] Karlsruhe, Macklot. 61 S. m. Abb. Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.

87. Ruete, H. Großh. Friedrich und die nationale Einigung Deutschlands. Hannover, Meyer (Prior). 48 S. m. Abb. Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.

88. Steinhoff, J. Großherzog Friedrich v. Baden. Zur Feier des 70. Geburtstages. Karlsruhe, Scherer. IV, 102 S. m. 7 Abb. Bespr.: Bad. Unterhaltungsbl. 1896, 387—388.

89. Platz, E. Ansprachen und Kundgebungen, welche S. K. H. Großh. Friedrich v. Baden als Protektor des bad Militärvereins-Verbandes an die alten Soldaten gerichtet hat (1880—96). Karlsruhe, Reiff. 80 S. m. Bild. Bespr.: Bad. Presse Nr. 205.

90. v. Freydorf, A. Heil unserm Fürsten! Ein Lebensbild des Großh. Friedrich v. Baden. Festgabe z. 9. Sept 1896. Lahr, Schauenburg. 32 S. m. Abb.

91. Rudolf, O. F. Der Werdegang des engeren und weiteren Vaterlands. [Festschrift.] Karlsruhe, Druck v. Gutsch. 40 S.

92. Lange, A. U. „Königreich Baden". Allerhand Jubiläumsbetrachtungen und Jubiläumswünsche zum 18. Jan. 1896. Heidelberg, Petters. 44 S. Vgl. dazu Bad. Ld.-Zg. Nr. 167 u. 169.

92a. Götz, H. Der Jubiläumsfestzug. Karlsruhe, Bielefeld. 47 Skizzen.

V. Ortsgeschichte.

1) Nr. 93—105. Einzelne Landesteile betr.

93. Redlich, O. Ein oberrhein. Formelbuch aus der Zeit der ersten Habsburger. (Diese Zs. NF. XI, 1—35.) Bespr.: NA. XXI, 783 (H. Bresslau); HZ. 77 (N.F. 41), 365—366.

94. A. Cartellieri u. O. Redlich. Bemerkungen zu dem oberrhein. Formelbuch. (Diese Zs. NF. XI, 314—317.)

95. Breisgau. Näher, J. u. Maurer, H. Die altbad. Burgen und Schlösser des Breisgaues. Beitr. z Landeskunde. 2. verm. Aufl. Emmendingen, Dölter. IX, 116 S. m. Abb. u. 4 Tfln.

96. — Nerlinger, Ch. Le dernier seigneur de Spesbourg, Gauthier de Dicka [1378 Landvogt im Breisgau]. (Revue d'Alsace 47, 515—528.)

97. Hegau. Das Kriegsjahr 1796 im Hegau. (Freie Stimme, Unterhaltungsbl. Nr. 26.)

98. Tumbült, G. Kriegstagebuch von Joh. Bapt. Müller. (SVGBaar VIII, 68 ff. IX, 16—78.)

99. Nellenburg. Tumbült, G. Vergleich zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Hegauer Ritterschaft im Jahre 1540. (MIÖG. XVII, 459—467.)

100. — Derselbe. Die Landgrafschaft Nellenburg. (Vortrag.) (SVGBodensee 1895. Heft 24, 13—18.)

101. Schüpfergrund. Stocker, C. W. Der Schüpfergrund und seine Besitzer. (Freiburger Diöces.-Arch. XXV, 151—194.)
102. Staufen. Hugard, R. Das Erbe der Freiherren zu Staufen. (Schau-in's-Land XXI, 96—102.)
103. Hössler, M. A. Zur Entstehungsgesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland mit besonderer Berücksichtigung der Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg. [1895 Nr. 125.] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 464.
104. Baumann, F. L. Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg bis März 1525. (Sitz.-Ber. d. bair. Ak. München [hist.-phil. Kl.] 1896. Heft 1. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 465 (A. Sch[ulte]).
105. Sarrazin, J. Vom Brautzug der Erzherzogin Marie Antoinette. (Freib. Zg. 1895, Nr. 270, III, 271, II.)

2) Nr. 106—143. Ortsgeschichte im Besonderen.

Adelshofen, s. Nr. 259; Altschweier, s. Nr. 272.
106. Baden-Baden. Welte, A. Die Zerstörung von Stadt und Schloß Baden im Jahre 1689. (Bad. Fortbildungsschule X, 5—9 m. Ill.)
— s. auch Nr. 16 u. 17.
Balzfelder Zehntanteil, s. Nr. 265.
107. Beiertheim. Stork, A. Die Türkengemeinde B. (Zs. d. Ver. d. Finanzassistenten i. Großh. Baden. 3. Jahrg. S. 33 f., 45 f. u. 61 f.)
Bibersfeld, s. Nr. 259.
108. Billigheim. Gümbel, Th. Die Fremdenkolonie in Billigheim. (Gesch.-Bll. d. deutschen Hugenottenvereins. III, Heft 3.)
St. Blasien, s. Nr. 145 u. 182; Bonfeld, s. Nr. 259; Boxberg, s. Nr. 361; Bönnigheim u. Erligheim, s. Nr. 259.
109. Breisach, Alt- Wichmann, F. „Die Stadt der Vergangenheit" [Alt-Breisach]. (Allg. Zg. Beil. Nr. 269.)
— s. auch Nr. 205.
Brombach, s. Nr. 38; Bronnbach, s. Nr. 222.
110. Bruchsal. Rößler, A. Geschichte der Stadt Bruchsal von ihrer Entstehung bis zum Tode ihres letzten Fürstbischofs 1810. 2. Aufl. Bruchsal, Katz. 1894. 66 S.
111. Bühl. Huldigung der badischen Unterthanen der Ämter Bühl, Steinbach, Großweier, Stollhofen zu Bühl am 27. Juli 1708. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 82 u. 83.)
— s. auch Nr. 18, 39, 232.
Bürg, s. Nr. 260.
Daisbach, s. Nr. 265; Dammhof, s. Nr. 259; Dühren, s. Nr. 265; Durlach, s. Nr. 207.
Eberbach, s. Nr. 191 u. 361; Eichtersheim, s. Nr. 265; Eichtersheimer Zehntanteile, s. Nr. 265; Elsenz, s. Nr. 361; Emmen-

dingen, s. Nr. 19; Endingen, s. Nr. 226; Eppingen, s. Nr. 20 u. 361; Eschelbronn, s. Nr. 265; Eschelbronn, speyer. Lehen, s. Nr. 265.

112. Ettlingen. Ein Freudenfest der Stadt E. [Feierlichkeiten beim Einzug des Großh. Leopold i. J. 1830.] (Bad. Landsmann Nr. 12—27.)

113. Fautenbach. Reinfried, K. Die Fautenbacher Gemeindeordnung v. J. 1609. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 16, 40—43.)

114. Favorite. Schloß. C. F. L. Schloß Favorite bei Baden-Baden. Ein Führer durch das Schloß und seine nächste Umgebung. Rastatt, Geiser. 54 S. m. Abb.

115. — Jung, L. (Bernow, L.) Schloß Favorite. Ein Geleits- u. Erinnerungsbüchlein. Sep.-Abdr. aus „Das Buch vom Türkenlouis, Markgr. Ludwig Wilhelm v. Baden". Freib. i. Br., Lorentz u. Waetzel. 31 S.

116. Freiburg. v. d. Wengen, Fr. Betrachtungen über die Freiburger Augustschlachten von 1644. (Allg. Mil. Ztg. 71, 57 ff.)

117. — Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1796. (Freib. Bote Nr. 151—52.)

118. — Ein Gedenkblatt aus Fr.'s Vorzeit (12.—14. Okt. 1796). Freib. Bote Nr. 235.

— s. auch Nr. 146—148, 183, 208—210, 227, 233, 234, 252.

119. Freistett. Lg. Ein Rheinhafen bei Freistett (Bez.-A. Kehl). (Aus Gesch. d. Gemeinden Freistett u. Neufreistett von Pfarrer A. Lutz.) (Bad. Unterhalt.-Blatt Nr. 84.)

Fürfeld, s. Nr. 259.

Geisslingen, s. Nr. 18; Gemmingen, mittleres Schloß, s. Nr. 259; Gemmingen, unteres Schloß, s. Nr. 259; Gengenbach, s. Nr. 235; Gerichtstetten, s. Nr. 14; Grießen, s. Nr. 24; Großweier, s. Nr. 111; Guttenberg, s. Nr. 259.

Handschuhsheim, s. Nr. 237 u. 261.

120. Heidelberg. Waag. Chronik der Stadt H. für das Jahr 1895. Heidelberg, Hörning. 66 S. m. 6 Abb.

— s. auch Nr. 149, 150, 188, 190, 212, 238, 271, 285, 298.

Hilsbach, s. Nr. 361.

121. Hochburg, Schloß. Maurer, H. Schloß Hochburg. Lage, Beschreibung u. Gesch. des Schlosses. Sep.-Abdr. aus „Näher u. Maurer, Altbad. Burgen u. Schlößer". Emmendingen, Dölter. 28 S. m. 3 Tfln.

Hochhausen, s. Nr. 261; Hubertshofen, s. Nr. 273; Hüffenhardt, s. Nr. 259.

122. Hügelsheim (A. Rastatt). Reinfried, K. Zur Orts- u. Pfarrgesch. v. H. (Echo v. Baden-Baden Nr. 58, 60, 63.)

Hundheim, s. Nr. 65.

Ittlingen, s. Nr. 259.

Kälbertshausen, s. Nr. 261.

123. Kappel-Rodeck. Reinfried, K. Hochwasser im Kappler-

thal in den Jahren 1778 u. 1824. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 136.)

Kappel-Rodeck, s. auch Nr. 151.

124. Karlsruhe. v. Weech, Fr. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. Lief. 8. 9. Bd. II, 1—160 m. 8 Abb. Karlsruhe, Macklot. Bespr.: Bad. Unterhalt.-Blatt (Beil. z. Bad. Landes-Zg. Nr. 43, 79) (Dr. Cathiau); Frankf. Zg. Nr. 164. IV.

— s. auch Nr. 66 und 193a

Kenzingen, s. Nr 213; Kirchard, s. Nr. 361; Königsbach, s. Nr. 265.

125. Konstanz. Laible, J. Gesch. der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz, Ackermann. XXIII, 317 S. m. Tfln. u. Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 189—190 (Al. Cartellieri); HJb. XVII, 882—883 (C. Beyerle).

126. — Beyerle, C. J. Laibles Gesch. der Stadt Konstanz, beleuchtet von Ph. Ruppert etc. (Konstanzer Nachrichten Nr. 250—253.)

127. — Derselbe. Die Auswahl des Kaisers für den zu errichtenden Kaiserbrunnen auf der Marktstätte (in K.). (Konstanzer Nachrichten Nr. 177.)

— s. auch Nr. 152—166, 178, 214—216.

Krautheim, s. Nr. 217

Ladenburg, s. Nr. 361.

128. Lahr. Scharf, W. Zur Heimatkunde von L. Beil. z. Progr. d. Gymn. Lahr. 1895/96. Lahr, Geiger. 20 S.

Lichtenthal, s. Nr. 166; Lobenfeld, s. Nr. 239.

Maienfels, s. Nr. 260; Mannheim, s. Nr. 240.

129. Meersburg. Krass, M. Ein Besuch auf der Meersburg. (Deutscher Hausschatz Nr. 7.)

— s. auch Nr. 181.

Meßkirch, s. Nr 204.

130. Mosbach. (Gesch. u. Topographie.) (Bad. Fortbildungsschule X, 39—42.)

— s. auch Nr. 187.

Munzingen, s. Nr. 251.

Neckarbischofsheim, s. Nr. 261; Neckargerach, s. Nr. 361; Neidenstein, s. Nr. 265; Neuenheim, s. Nr. 21—23; Niedersteinach, s. Nr. 259; Niefern, s. Nr. 218.

Oberbügelhof, s. Nr. 261; Obergrombach, s. Nr. 219; Oberscheidenthal, s. Nr. 34.

131. Offenburg. Walter, K. Kurzer Abriß der Gesch. der Reichsstadt. Offenburg, Reiff. 20 S.

— s. auch Nr. 167 u. 227.

Osterburken, s. Nr. 35; Ottersweier, s. Nr. 168.

Pforzheim, s. Nr. 25, 243, 244, 265.

132. Philippsburg. Die Vertheidigung der Festung Philippsburg im Jahre 1734. (Österr. Mil. Zs. 1896. III, 277—310.) Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 375 (K. O[bser]).

Presteneck, s. Nr. 260.

133. Radolfzell. Albert, P. Zur Erklärung des R. Marktprivi-

legs vom Jahre 1100. (Alemannia 24, S. 87—90.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 459 (Al. Cartellieri); das. 459–460, 654 (A. Schulte); Alemannia 24, 87—90; NA. XXII, 599 (H. Bloch).

134. Radolfzell. Albert, P. Nochmals das Radolfszeller Marktprivileg. (Alemannia 24, S. 176—179.)

135. Rastatt. Breunig, H. Chronik der Stadt R.; enth. im „Adressbuch der Stadt R.". Rastatt, Geiser. 155 u. 88 S.
— s. auch Nr. 60 u 61.

136. Reichenau. M. St. Gallen und die Reichenau. (Allg. Zg. Beil. Nr. 314, 315.)
— s. auch Nr. 169, 184, 220.

Reihen. s. Nr. 361.

137. Renchen. Leo, H. Weinkonsum und Weinpreise zu R. und Wagshurst. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 125 u. 126.)

Richen, s. Nr. 361; Rohrbach, s. Nr. 265; Röthenberg, s. Nr. 26.

Säckingen (freih. Kloster), s. Nr. 184; Salem, s. Nr. 27; Schluchtern, s. Nr. 361; Schwabhausen, s. Nr. 361; Schwarzach, s. Nr. 172; Schwetzingen, s. Nr. 361; Sennfeld, s. Nr. 263; Sinsheim, s. Nr. 265, 361.

138. Sinzheim (A. Baden). Reinfried, K. Geschichtliches über die Stabsgemeinde S (Echo v. Baden-Baden Nr. 40—43.)

Spechbach, s. Nr. 265; Steinbach, s. Nr. 111, 173 u. 174.

139. Steinsberg, Burg (bei Weiler, Bez.-A. Sinsheim). H. B. (Bad. Presse Nr. 163; Bruchsaler Bote Nr. 150 u. 154.)
— s. auch Nr. 265.

Steinsfurth, s. Nr. 361; Stetten, s. Nr. 274; Stollhofen, s. Nr. 111.

140. Tauberbischofsheim. Berberich, J. Gesch. der Stadt T. und des Amtsbezirks. 1895. Tauberbischofsheim. Zöller. 431 S. m. 1 Abb. u. 2 Karten. Bespr.: HJb. Nr. 140.
— s. auch Nr. 65 u. 175.

Tennenbach, s. Nr. 176; Thalheim, s. Nr. 259; v. d. Tann, s. Nr. 265; Tiefenbronn, s. Nr. 221; Tolnayshof, s. Nr. 363

Villingen, s. Nr. 245.

Wagshurst, s. Nr. 137; Waibstadt, s. Nr. 239 u. 265; Wald, s. Nr. 177; Waldkirch (freih. Kloster), s. Nr. 184; Warsberg, s. Nr. 265; Weiler, s. Nr. 265; Weinheim, s. Nr. 276 u. 361; Werbach, s. Nr. 65.

141. Wertheim. Piper, O. Die Burgruine Wertheim a. M. und Dr. Wibels Buch über dieselbe. Ein Beitrag zur Burgenkunde. Würzburg, Stuber. 52 S. m. Plan. Bespr.: DZG. (VII) N.F. I, Monats-Bl. 221—227 (zugl. mit Dr. Wibels Burg Wertheim) (P. Lehfeld) [1895, Nr. 258].
— s. auch Nr. 222.

142. Derselbe. Die Burgenkunde. Forsch. über ges. Bauwesen u. Gesch. der Burgen innerhalb des deutschen Sprachgebiets. München, Ackermann. XV, 830 m. 621 Abb. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 323—325; Bonner Jb. 1896 Heft C, 128–130.

Wiesloch, s. Nr. 361; Windischbuch, s. Nr. 261; Wölchingen, s. Nr. 361; Wollenberg, s. Nr. 259.

143. Zuzenhausen. Glock, Joh. Phil. Burg, Stadt und Dorf Z. im Elsenzgau, eine Ortsgeschichte. Zuzenhausen, Selbstverlag. 242 S. m. Karte.

— s. auch Nr. 265.

VI. Kirchengeschichte.

144. Lütolf. St. Fridolin, der Apostel Alemanniens. (Kathol. Schweizerblätter 1896, S. 410—437.)

145. Hafner, O. Der Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri. (Stud. u. Mitt. Benedictiner- und Cistercienserorden XVII, 1—14.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 460 (A. Werminghoff).

146. Freiburg. Maier, K. Der Orden der Barmherzigen Schwestern in der Erzdiöcese Fr. von 1846—96. Freiburg, Litter. Anstalt. 120 S.

147. — Der 200jähr. Todestag des hl. Lambertus und dessen Reliquien. (Freib. Bote Nr. 195—97.)

148. — Krieg, C. Die in der Universitätskirche zu Freiburg i. B. entdeckte „Katakombe". (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 323—326.)

149. Heidelberg. Wagner. Die Heiliggeistkirche ein Spiegel der staatl. u. kirchl. Zustände in der Pfalz. (Vortrag.) (Heidelb. Fam.-Bl. [Beil. z. Heidelb. Zg.] Nr. 25 u. 26.)

150. — Thorbecke, A. Mitteilungen aus H.'er Kirchenbüchern. (NAGHeidelberg III, 146—150.)

151. Kappel-Windeck. [Reinfried, K.] Beiträge zur Gesch. der Pfarrei Kappel-Windeck. (FreibKKBl. 40, 570—574, 583—586.)

152. Konstanz. Cartellieri, A. Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz. Bd. II. Lief. 2 u. 3. S. 81—236, herausgeg. v. d. Bad. hist. Komm. Innsbruck, Wagner. Bespr.: HJb. S. 914—915 (C. B[eyerle]); Freib. Diöc.-Arch. XXV, 327—328 (P. Albert); Gött. gelehrte Anz. 1896. 422 (Wartmann); NA. XXII, 587 (O. H[older]-E[gger].)

153. — Beyerle, C. Heinrich II. v. Klingenberg, Bischof v. Konstanz (1293—1300). Ein Lebensbild. [Vortrag.] (Konstanz. Nachr. Nr. 284—294).

154. — Simonsfeld, H. Neue Beiträge zum päpstl. Urkundenwesen im Mittelalter und zur Gesch. des 14. Jahrh. (Abh. der Akad. München. Hist.-phil. Klasse, XXI, 2, 333-424.) [Auch sep. 4°. 92 S. München, Akademieverlag.] Bespr.: LCBl. 1896, 798; diese Zs. NF. XI, 460—461 (A. Cartellieri); MHL. 25, 50—53 (E. Heydenreich).

155. — Cartellieri, A. Eine Sammlung im Bistum Konstanz für das hl. Geistspital in Rom v. J. 1349. (Diese Zs. NF. XI, 645—649.)

156. Konstanz. Werminghoff, A. Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz. (Urk. 1364 Febr. 23.) (Mitt. 18, 115—116.)
157. — Derselbe. Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 u. 1485. (Diese Zs. NF. XI, 649-652.)
158. — Mayr-Adelwang, M. Über Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jhdts. (betr. u. a. Konstanz). (MIÖG. XVII, 71—108.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325—26 (A. Werminghoff); HZ. 77 (N.F. 41), 173.
159. — Zell u. Burger. Registrum subsidii charitativi. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 71—150.)
160. — Ruppert. Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 225—260.)
161. — Beyerle, C. Wo ist im Konstanzer Münster die würdigste Stätte für das Heil. Grab in der Charwoche? (Konstanz. Nachr. Nr. 80.)
162. — v. Schulte. Heinrich v. Wessenberg [Bischof v. Konstanz]. (Allg. Deutsche Biogr. 42, 147—57.)
163. — Fincke, H. Acta concilii Constanciensis. Bd. I. Akten zur Vorgesch. des Konstanzer Konzils (1410—1414). Münster i. W., Regensberg. VIII, 424 S. Bespr.: Theol. Litt.-Ztg. 1896, 636—37 (A. Werminghoff); diese Zs. NF. XI, 461—462 (A. S.[chulte]); Revue historique 22, 330 f. (Mandonnet); HJb. XVII, 655—656 (L. S.).
164. — Heydenreich, E. Das Konstanzer Konzil. (Allg. Zg. Beil. Nr. 145.)
165. — Fromme, B. Die span. Nation und das Konstanzer Konzil. Ein Beitrag zur Gesch. des großen abendl. Schismas. Münster i. W., Regensberg. VI, 154 S. Bespr.: LCBl. 1896, 901. 902; Revue historique XXII, 330 f. (Mandonnet); HJb. XVII, 656—657 (L. L.).
166. Lichtenthal. Bauer, H. Das Kloster L., Geschichte, Kirche, Altertümer. Baden-Baden, Weber. XIV, 342 S. m. 10 Abb. Bespr.: Bad. Schulzg. Nr. 308; FreibKKbl. 40, 414.
167. Offenburg. Aus dem Totenbuch der Pfarrei O. (v. 1606—1648). (Offenb. Zg. Nr. 17.)
168. Ottersweier. Reinfried, K. Urkunden aus dem Landkapitel O. [v. 1276—1514]. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 195-224.)
169. Reichenau. Beschreibung und Geschichte der R., ihrer Kirchen und Altertümer. (Freie Stimme Nr. 145—155.)
— (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.
170. Salem. Diehl, A. Eine undatierte Urkunde für das Kloster S. (Württ. Vjh. NF. V, 249.)
171. — v. Rüpplin, A. Tagebuch des Salemischen Conventualen P. C. Wachter (O. Cist.) 1796—1799. Auch u. d. Titel: Beitr. zur Gesch. des Reichsstifts Salem. (Freib. Diöc.-Arch. XXV, 1—70.)
Säckingen (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.

172. Schwarzach. Sernatinger, H. Ehemalige Benediktinerabtei und nunmehrige Pfarrkirche zu S. (Baden). Offenburg, Hassler. 25 S. m. Ill. Bespr.: Bad. Beob. Nr. 171.
173. Steinbach. Die St. Jakobspfarrkirche zu Steinbach bei Bühl. (FreibKKBl. 40, 325—328, 342—346, 357—361.)
174. — [Reinfried, K.] Die St Jakobspfarrkirche zu St. b Bühl. Ein Gedenkblatt zur Altarkonsekration. (FreibKKBl Nr. 21—23.)
175. Tauberbischofsheim. Berberich, J. Das neue erzbischöfl. Konvikt in T. Tauberbischofsheim, Zöller. 36 S. m. 28 Abb.
176. Tennenbach. Das Cistercienserkloster T., einst und jetzt. (Freib. Bote Nr 123—140.)
177. Wald. Drei Urkunden des ehemaligen reichsfreien Damenstifts (Ord. Cist.) zu Wald a. d. J. 1229, 1236 u. 1256. (Freib KKBl. 40, 227—230, 249—251.)

Waldkirch (freiherrl. Kloster), s. Nr. 184.

---

178. Kluckhohn, A. Urk.-Beiträge zur Geschichte der kirchl. Zustände etc., bes. in der Diöcese Konstanz während des 16. Jhrdts. (Ztschr. f. Kirch.-Gesch. XVI, 590—625.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 660—661 (A. Werminghoff).
179. Zittel, E. Das Zeitalter Karl Friedrichs als Vorbereitung der Vereinigung der luther. und der reform Kirche im Großh. Baden. Auch unter dem Titel: Bilder aus der evang.-prot. Landeskirche des Großh. Baden. I. Heidelberg, Hörning. 50 S. Bespr.: Bad. Unterh.-Blatt Nr. 78 (Beil. z. Bad. Ld.-Zg.).

VII. Rechts- und Wirthschaftsgeschichte.

180. v. Zallinger. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalt.-deutschen Strafrechtsgeschichte. Innsbruck, Wagner. IX, 261. Bespr.: HJb. XVII, 349—355 [m. Beitr. aus einem Konstanzer Ratsbuch] (C. Beyerle); LCBl. 1895, 1653.
181. Strass, G. Das Stadtgericht von Meersburg. (Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung 1895. Heft 24, 211—218.)
182. Hoppeler, R. Die ältere Offnung von Lützelhard [betr. Rechte St. Blasiens daselbst]. (Anz. Schw. G. NF. XXVII, 313—317.)
183. Hegel, K. Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Diese Zs. NF. XI, 277—287.)
184. Schulte, A. Über Freiherrl. Klöster in Baden. Reichenau, Waldkirch und Säckingen. Freib. Univ.-Festprogr. S. 101—146. Bespr.: HJb. XVII, 915 (C. B[eyerle].)
185. Rosin, H. Bad. Staatsrecht um die Geburtszeit Großh. Friedrichs. Freib. Univ.-Festprogr. S. 69—90.

186. Allgeier, A. Die Stände Badens. Pforzheim, Haug. 64 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 28. II.
187. Müller, E. Die Kreisverwaltung des Kreises Mosbach von 1865—95. Nach amtl. Quellen bearb. Tauberbischofsheim, Lang. 165 S.

Nr. 188—193. Wirtschaftsgeschichte betr.

188. Eulenburg, F. (Heidelbergs) Städt. Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrh. (Diese Zs. NF. XI, 81—141.) Bespr.: HZ. 76 (NF. 40), 561 (J. H.).
189. Doren, A. Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialstatistik des 15. u. 16. Jahrh. (DZG. NF. I. Monatsbl. Nr. 4, 97—112. [1895 Nr. 358.]
190. Heidelberg. Christ, K. Statistik des Schloßberges zu Heidelberg um das Jahr 1700. (NAGHeidelberg III, Heft 2, S. 87—134.)
191. Weiss, J. G. Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach. (Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt. 17,77—85.) Bespr.: Diese Zs. 1897 NF. XII, 379—380 (A. Werminghoff).
192. Ludwig, Th. Der badische Bauer im 18. Jahrh. Straßburg, Trübner. XI, 211 S. (A u. d. T.: Abh. aus dem staatswissenschaftl. Seminar z. Straßburg XVI.) Bespr.: Diese Zs 1897. N.F. XII, 184—185 (K O[bser]).
193. Neumann, L. Die Veränderungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwalde 1852—95. Freib. Univ.-Festprogr. S. 147—186, m. 2 Tfln.
193a. Voigt, A. D. Kleingewerbe in Karlsruhe. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 64. Bespr.: Allg. Zg. Beil. 224.

Nr. 194—197. Gesch. d. Juden betr.

194. Zehnter, J. A. Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. (Diese Zs. NF. XI, 337—441.)
195. Fester, R. Die ersten Juden in der badischen Markgrafschaft. (Diese Zs. NF. XI, 638—643.)
196. Reinfried, K. Einige Ergänzungen zu Zehnters Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden. (Diese Zs. NF. XI, 643—645.)
197. Weiss, C. Th. Geschichte und rechtl. Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, besonders in dem jetzt bad. Teile. Heidelberger Diss. Bonn, Hanstein. 1895. XVI, 216 S. m. 2 Taf. [1895, Nr. 131.] Bespr.: diese Zs. NF. XI, 329—330 (K. O[bser]).

---

198. Scheyrer, F. Geschichte der Main-Neckarbahn. Darmstadt, Bergsträsser. 143 S. m. 17 Tfln.

VIII. Kunstgeschichte.

199. Hans Baldung. Stiassny, R. Hans Baldung Griens Wappenzeichnungen in Koburg. Ein Beitrag zur Biographie der oberrh. Meister. 2. Aufl. Wien, Gerold. 75 S. m. 16 Tfln. [1895, Nr. 316]. Bespr.: DLZ. 17, 759; Repert. f. Kunstwiss. 18, 394; Allg. Zg. Beil. Nr. 15 (R. Vischer); diese Zs. NF. XII, 382—385 (—h).

200. — v. Terey, G. Handzeichnungen des Hans Baldung, gen. Grien. Freib. Habilit.-Schrift. Straßburg, Druck v. Heitz. 53 S. Bespr.: Diese Zs. 1897, NF. XII, 191 (—h).

201. — Zwei Bilder von Hans Baldung Grien. (Frankf. Zg. Nr. 240, II. Morgenbl.)

202. — Braun, E. Zu Baldungs „Madonna mit der Seekatze". (Mitt. Germ. Mus. S. 28.)

203. — Rieffel, F. Die Steinigung des hl. Stephanus von Baldung. (Rep. f. Kunstwiss. 1896, Heft 18, 6.)

204. Modern, H. Der Mömpelgarter Flügelaltar des Hans Leonhard Schäufelein und der Meister von Meßkirch. (Jhb. Sammlungen Kaiserhaus. XXVII, 307 ff.)

205. v. Schönherr. Ein vergessenes Werk Guido Renis für die Kapuzinerkirche in Breisach. (MIÖG. Erg.-Bd. V, 111—119.) Bespr: Diese Zs. 1897, NF. XII, 192 (K. Obser).

206. Keller, Ph. J. Balthasar Neumann. Eine Studie zur Kunstgesch. des 18. Jhrhdts. [Vgl. Allg. Zg. Beil. Nr 148, S. 7, 8 (Trötscher).] Würzburg, Bauer. XII, 203. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 329.)

---

207. Durlach. Brinckmann, J. Beitr. zur Gesch. der Töpferkunst in Deutschland 1. Königsberg i. Pr. 2. Durlach i. B. Sep.-Abdr. aus Jb. d. Hamburg. wiss. Anstalten. Hamburg, Gräfe u. Sillem. 35 S.

208. Freiburg. Geiges, Fr. Studien zur Baugesch. des Freiburger Münsters. Freib. i. Br., Herder. Fol. IV, 64 S.

209. — Derselbe. Die sog. Baudaten des Freiburger Münsters etc. (Schau-in's-Land XXI, 49—92.)

210. — Schaefer, K. Zur Gesch. eines Freiburger Bürgerhauses. (Diese Zs. NF. XI, 142.)

211. Gemmingen. Stocker, C. W. F. Burgen, Schlösser etc. der Freiherren von Gemmingen. Bruchsal.

212. Heidelberg. Seitz, F. Das Heidelberger Schloß. Heidelberg, Pfeffer. 32 S. (Sep.-Abdr. a. d. Heidelb. Tageblatt.)

213. Kenzingen. Salm, M. Das „Theatrum" in der Pfarrkirche zu Kenzingen. (Schau-in's-Land XXII, 44—46.)

214. Konstanz. -ck. Schwäbische Künstler in K. (DA. f. Schwaben. 13. Jahrg. S. 141—194.)

215. — Beyerle, C. Ein neues Stück Vandalismus im alten Konstanz. [Abbruch des Renaissanceportals am Hause „zur Leiter".] (Konst. Nachr. Nr. 260, vgl. Nr. 263, 265, 266.)

216. Konstanz. Hh. Eine Perle der Architektur zu Konstanz. [Haus „zur Leiter“]. Unterhalt.-Bl. (Beil. z. Bad. Ld.-Zg.) Nr. 170.
217. Krautheim. Statsmann, K. Ein Kleinod mittelalt. Baukunst in Baden. [Krautheimer Kapelle.] (Karlsr. Zg. Nr. 113.)
218. Niefern. Wandgemälde aus dem 14. Jahrh. (Anz. Germ. Nat.-Mus. 1895, 108.)
219. Obergrombach. Restauration der Kirche in O. (bei Bruchsal). (FreibKKBl. 40, 736—37.)
220. Reichenau. Weber, P. Die Wandgemälde zu Burgfelden [zur Reichenauer Schule gehörig]. Darmstadt, Bergsträsser. IX, 100 S. m. Tfln. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 652—654 (A. Schulte).
221. Tiefenbronn. Die Tiefenbronner Monstranz. (Rottenburger Arch. f. christl. Kunst Nr. 11.)
222. Wertheim. v. Öchelhäuser, Ad. Die Kunstdenkmäler des Großh. Baden. Bd. IV. Kreis Mosbach. Abt. I: Wertheim. Freiburg, Siebeck. 311 S. m. Abb. u. Tfln. Bespr.: Südw.-deutsche Schulbll. 1897 XIV, Nr. 1, 17—19 (F. Baumgarten); diese Zs. 1897 NF. XII, 190—191 (v. Weech).
222a. Näher, J. Allg. Wahrzeichen der mittelalt. Kunstarchäologie. [Behandelt Marterkreuze, Denksteine u. ä. aus bad. Orten.] (Süddeutsche Bauzg. 1896.)

IX. Kulturgeschichte.

223. Obser, K. Die ältesten Zeitungen in Baden. (NAGHeidelberg III, Heft 2, 140—146.)
224. Sütterlin, A. Sagen und Erzählungen aus Baden. (Alemannia 24, 1—17.)
225. Derselbe. Sitten etc. aus Baden. (Alemannia 24, 142—156.)
226. Ringholz, O. Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln. Ein Beitrag zur Kulturgesch. Freib. i. Br., Herder. S. 382 [m. Badensia: S. 133 f. über Endingen, S. 158 f. über Salpeterer, S. 199—209 über die Markgr. v. Baden-Baden].
227. Baumgarten, F. Ölberg und Osterspiel im südwestl. Deutschland. [Offenburg, Freiburg, Straßburg.] (Zs. f. bild. Kunst VIII, Heft 1, 2.)
228. Hansjakob, H. Der Lieutenant v. Hasle. Eine Erzählung aus dem 30jähr. Kriege. Heidelberg, Weiß. IV, 329 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 71, 72.
228a. Derselbe. Die Salpeterer. 3. Aufl. Freiburg, Herder. 99 S.

---

229. Bodensee. Wichmann, Fr. Eine Fischerfasnacht am Bodensee. (Allg. Zg. Nr. 48 Morgenbl.)
230. Breisgau. Sarrazin, J. Ein untergegangener Breisgauer Hochzeitsbrauch. (Schau-in's-Land XXII, 46.)
231. Meyer, E. H. Der badische Hochzeitsbrauch des Vorspannens. (Freib. Univ.-Festprogr. S. 35—68.)

232. Bühl. Reinfried, K. Kulturgeschichtliches aus einer Flekkensteinischen Rechnung v. J. 1618. (Acher- u. Bühler Bote Nr. 109.)

233. Freiburg. Alte Volkstänze in Fr. u. Umgebung. (Breisg. Zg. Nr. 233. II.)

234. — Schober, F. Kulturgesch. Blumenlese aus den letzten vier Jahrh. des Münsters U. L. Fr. zu Freiburg. (Freib. Bote Nr. 167—70.)

235. Gengenbach. Baumgarten, F. Bilder aus Gengenbachs Vergangenheit. Neue Folge. (Schau-in's-Land XXII, 1—4 m. Zeichn.)

236. Hanauerland. Kassel, A. Zur Volkskunde im alten Hanauerlande. (Jhb. f. Gesch. Els.-Lothr. 1895, XI, 138—201.) Bespr.: Globus 69, 258 (Kellen).

237. Handschuhsheim. Heilig, O. Sagen aus Handschuchsheim. (Zs. d. Ver. f. Volksk. V, Heft 3.)

238. Heidelberg. K. Christ. Pfalzgräfl. Jagd- u. Rastplätze bei Heidelberg. (Heidelb. Hauskal. [J. Hörning] 1896, S. 2—5.)

239. Lobenfeld. Pfaff, F. Märchen aus Lobenfeld (Nr. 7—9). (Alemannia 24, 179—183.) [Nr. 1—6 in Weinholds Festschrift. Straßburg, Trübner. S. 62—83.]

240. Mannheim. Tollin, H. Geschichte der wallonisch-französischen Kolonie in Mannheim. (Gesch.-Bll. d. deutschen Hugenottenvereins IV, 3—4, 1894, S. 1—56.) Bespr.: Diese Zs. 1897, NF. XII, 182 (K. O[bser]).

241. Pfalz. Heilig, O. Beitr. zur Volkskunde der bad. Pfalz. (Pfälz. Mus. XIII, 6—7, 15—16.)

242. — Hanauer, G. Abzählreime aus dem Kurpfälzischen. (Zs. d. Ver. f. Volkskunde V, Heft 4.)

243. Pforzheim. Heilig, O. Morgengruß aus der Piemonteserkolonie Pinache bei Pforzheim. (Am Urquell VI, 24.)

244. — Fünf Facsimile aus der Durlacher Handschrift 4 (Großh. Hof- u. Staatsbibl. Karlsruhe). Beschreibung des Schützenfestes in Pforzheim 1651 von Heinrich Gering, herausg. v. d. Schützengesellschaft. Pforzheim. 4°. 5 Blatt m. Einlage.

245. Villingen. Roder, Chr. Ein merkwürdiger Hexenprozess in Villingen (1641). (SVGBaar IX, 79—88.)

246. Waibstadt. Heilig, O. Zwei histor. Sagen aus Waibstadt bei Heidelberg. (Am Urquell VI, Heft 9, 10.)

---

247. Haupt, H. Oberrhein. Sprichwörter und Redensarten des ausgehenden 15. Jahrh. (ZDPh. XXIX, Heft 1.)

248. Christ, K. Auffallende Pfälzer Orts- und Flurnamen. (Pfälz. Mus. XIII, 15, 21—22.)

249. Hammeran, A. Flurnamen am Limes. II. Auch u. d. Titel: Limesstudien. S. 45—59.

---

250. Kraus, J. Zur pfälz. Glockenkunde. (Pfälz. Mus. XIII, 4—5, 20—21, 29—30.)
251. Kübler, C. Die Glockenschmiede von Munzingen; aus den Aufzeichnungen eines Dorfschulmeisters. (Schau-in's-Land XXI, 93—95.)

251a. Rosenberg, M. Badische Uniformen 1807 u. 1809. Karlsruhe, Bielefeld. 14 Tfln. Bespr.: diese Zs. NF. XII, 375 (K. Obser).
252. Gedenkblatt an den Festzug der oberbad. Volkstrachten am 29. Sept. 1895 zu Freib. i. Br. Freib, i. Br., Poppen u. S. 38 S.
253. C[athiau]. Zur Erhaltung der Volkstrachten. (Bad. Unterhalt.-Bl. [Beil. z. Bad. Ld.-Zg.] Nr. 35, 36.) (Auch separ. 16 S. Verl. d. Bad. Ld.-Zg.)
254. Hansjakob. Unsere Volkstrachten. Ein Wort zu ihrer Erhaltung. 4. Aufl. Freib. i. Br., Herder. 32 S.
255. Nuzinger, R. Die Erhaltung der Volkstrachten. Zell i. W., Specht. 32 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 10, II, 11, I.
256. Derselbe. Zur Trachtenfrage. (Bad. Unterhalt.-Bl. [Bad. Ld.-Zg.] Nr. 148, 190—191.)

X. Familien-, Wappen- und Münzkunde.

257. Kindler v. Knobloch, J. Oberbad. Geschlechterbuch, hrsg. v. d. Bad. histor. Komm. Bd. I. Lief. IV. (S. 241—320) [von Trochtelfingen—von Ettendorf]. Heidelberg, Winter. 4°.
258. Fürstenberg. Baumann, Fr. L. Mitteil. aus dem F. Fürstenbergischen Archive. I. Quellen z. Gesch. d. f. Hauses Fürstenberg 1510—59. Tübingen, Laupp. XIV, 656 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 371—372 (v. Weech).
259. v. Gemmingen-Guttenberg. Weiss, J. G. Frh. v. Gemmingen-Guttenbergisches Archiv zu Neckarmühlbach (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 59—68.)
260. v. Gemmingen-Hornberg. Derselbe. Frh. v. Gemmingen-Hornberg'sches Archiv in Hornberg b. Neckarzimmern (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 47—58.)
261. v. Helmstatt. Derselbe. Gräfl. v. Helmstatt'sches Archiv zu Neckarbischofsheim (Bez.-A. Sinsheim). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 20—31.)
262. v. Leiningen. Derselbe. Gräfl. v. Leiningen'sches Archiv zu Billigheim (Bez.-A. Mosbach). (Diese Zs. Mitt. Nr. 18, 16—20.)
263. v. Rüdt. Derselbe. Frh. v. Rüdt'sches Archiv zu Bödigheim (Bez.-A. Buchen). (Diese Zeitschr. Mitt. Nr. 18, 32—46.)
264. Frh. v. Stockhorner v. Starein, O. Die Stockhorner v. Starein. Versuch der Darstellung der Gesch. dieses Geschlechts. Wien, Konegen. VIII, 184 m. 2 Tfln. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 458—459; NA. XXI, 788 (H. Bloch); MHL. 25, 249—250 (Ilwof).

265. v. Venningen. Heyck, E. Frh. v. Venningen'sches Archiv zu Eichtersheim (Bez.-A. Sinsheim). (Diese Zs. Mitt. 18, S. 68—115.)

---

266. Neuenstein, Karl Freiherr v. Wappenkunde. Heraldische Monatsschrift zur Veröffentlichung von nicht edierten Wappenwerken. Karlsruhe, Selbstverlag. IV. Jahrg.
267. Derselbe. Der Reichsritter-Verein Ortenau, insbes die Wappen der Mitglieder. Karlsruhe, Selbstverlag. 1895. fol. IV, 110 S. Abb.
268. Karl Emich, Graf zu Leiningen-Westerburg. Das Pfälzer Wappen, m. pfalz-bair. Stammtafel u. Wappentafel [aus Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz]. Speier, Jaeger. 15 S.
269. Derselbe. „Ex libris" [Beschr. eines kurpfälz. Wappens v. 1623]. 1895. (Pfälz. Mus. XII, Nr. 4.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 154 (v. W[eech]).
270. Hahn, H. Der handschriftl. Nachlaß Bernhard Hertzogs [darin 3 pfälz. Wappen]. (Vierteljh.-Schrift d. Ver. f. Wappen-, Siegel- u. Münzkunde Bd. XXIV, 19—40.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 465—66 (v. W[eech]).
271. Heidelberg. Christ, K. Wappen und Farben von Heidelberg. (NAGHeidelberg III, Heft 2, S. 138—39.)

---

272. Altschweier. Münzen von 1625—1743, gefunden zu A. (Karlsr. Ztg. Nr. 136.)
273. Hubertshofen (Bez.-A. Engen). Tumbült, G. Münzfund bei H. (SVGBaar IX, 192 ff.)
274. Konstanz. L. Corragioni. Münzgesch. der Schweiz. Genf, Ströhlin u. Co. XII, 184 S. m. 50 Tfln. [S. 149 f. Münzen der Stadt u. des Bistums Konstanz.] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325 (A. C[artellieri]).
275. Stetten (Bez.-A. Engen). Tumbült, G. Münzfund zu St. (SVGBaar IX, 192 ff.)

---

276. v. Höffken, R. Zur Brakteatenkunde Süddeutschlands. XII: Der Fund zu Weinheim. (Brakteatenkunde III, 145—163 m. Abb.)

XI. Litteraturgeschichte. Biographie.

277. v. Winterfeld, P. Zur Beurteilung der Hss. des Waltharius. (NA. XXII, 554—70.)
278. Waltharius, übers. u. mit Anm. versehen von H. Althof [vgl. Germania XXXII, 1 ff.]. (Sammlung Göschen Bd. 46.) Bespr.: NA. XXII, 603.

279. Preger, W. Eine noch unbekannte Schrift Susos. (Abh. d. Akad. München. Histor.-Philos. Kl. XXI, Abt. 2, 424—71.)

280. Joachimsohn, P. Frühhumanismus in Schwaben. (Württ. Vjh. NF. V, 63—126.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 659—660 (A. Werminghoff).

281. Roth, F. W. E. Joh. Haselberg aus Reichenau, Verleger und Buchführer. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 16—28.) [1895, Nr. 286.]

282. Elter. De Heinrico Glareano geographo et antiquissima forma „Americae" commentatio. Bonner Univ.-Progr. [Glarean lange Prof. an der Univ. Freib.] Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 463, 64 (A. Schulte); DZG. NF. I. Mon.-Bl. Nr. 4. 121, 22.

283. Reich, M. Erasmus v. Rotterdam. Untersuchungen zu seinem Briefwechsel und Leben in den Jahren 1509—1518. [Beziehungen zu Zasius in Freiburg.] (WZ. Erg.-Heft IX, 123—279.)

284. Friedensburg, W. Beitr. zum Briefwechsel der kathol. Gelehrten Deutschlands im Reform.-Zeitalter. [Enthält u. a. Briefe von und an Ludwig Ber und Otto Brunfels] (Zs. f. Kirch.-Gesch. XVI, 470—99.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 327 (A. W[erminghoff]).

285. Sillib, R. Ein Nachtrag zur Matrikel der Universität Heidelberg (betr. d. J. 1671—73). (NAGHeidelberg Bd. III, 135—137.)

286. Krieg, C. Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. Prorektoratsprogr. Freib. S. 23—71. Freib. i. Br., Lehmann. 71 S.

287. Ingold, A. M. P. Miscellanea Alsatica. 2me série. [Darin S. 9—38 15 Briefe Schöpflins an Martin Gerbert, Fürstabt von St. Blasien aus d. J. 1770—71.] Colmar, Paris, Huffel, Picard et Fils. 1895. 172 S. m. Tfln.

288. Derselbe. Les correspondants de Grandidier. I: Dom Anselme Berthod, Bollandiste. [Darin S. 21—30 Briefe des Dom. Didelot an Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien aus d. J. 1771—99.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 1895. 30 S.

289. Derselbe. Les correspondants de Grandidier. V: Dom François Clément, bibliothécaire des blancs manteaux. [Darin S. 9—37 Briefe des Dom. Clément an Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 1895. 37 S.

290. Derselbe. Les correspondants de Grandidier. VIII: Martin Gerbert de Hornau, Prince-Évêque de Saint-Blaise. [Darin S. 6 ff. Briefe Grandidiers an ihn aus d. J. 1775—87.] Paris, Colmar, Picard et Fils, Huffel. 52 S. Bespr.: HJb. XVII, 622 (N. P.).

291. [K. Obse]-r. Eulogius Schneider in Stuttgart [nach Briefen

des Salemer Konventualen Bleibimhaus an seinen Abt]. (Schwäb. Merkur 1896, Beil. Nr. 84.)

292. Zum Andenken eines badischen Offiziers (General Lingg v. Linggenfeld). (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 396, 404.)

293. Ein Denkmal für den badischen Generallieutenant Lingg v. Linggenfeld. (Bad. Unterhalt.-Bl., Beil. zur Bad. Ld-Zg., Nr. 165.)

294. Erdmannsdörffer, B. Kleine Beiträge zur Goethebiographie. (Neue Heidelb. Jhb. VI, 187—210.)

295. Wolff, E. Ein Urbild zu Goethes Wahlverwandtschaften (Fr. Creuzer u. K. v. Günderode). (Nord u. Süd XX, 346—362.)

296. Rohde, E. Friedrich Creuzer u. Karoline v. Günderode. Briefe u. Dichtungen. Heidelberg, Winter. XV, 142 S. Vgl. Frankf. Zg. Nr. 226, Abendbl. Bespr.: Deutsche Rundschau (1897) 90, 479.

297. Steig, R. Z. Günderode. (Euphorion, herausgeg. v. Sauer. III, 478—80.)

298. Derselbe. Frau Auguste Pattberg, geb. v. Kettner. Ein Beitr. zur Gesch. der Heidelberger Romantik. (Neue Heidelb. Jbb. VI, 62—122.)

299. Schoell, Th. Johann Georg Jacobi's Briefe an Pfeffel. (Diese Zs. NF. XI, 36—80.)

300. Krieg, C. Ferdinand Geminian Wanker, Prof. zu Freib. 1788—1824, Lebensbild eines Theologen der Übergangszeit. Freib. Univ.-Festprogr. S. 1—34, m. Abb.

301. Avari, E. Familienchronik. Bretten, Seitz. 1895. 91 S. [betr. Mone]. Bespr.: Pfälz. Mus. 13, 24 (Gr.).

302. Grünewald. Zum 100jähr. Gedächtnistage von Geissel, Weis, Mone und Hoffmeister. (Pfälz. Mus. XIII, 24.)

303. Schenkling-Prévot. Karl Ludwig Sand. Erinnerungsblätter. (Burschenschaftl. Blätter 1895—96, X, S. 78—81; 108—110, 164—166, 195—197, 221—225.)

304. Fhr. v. Völderndorff, O. Noch ein 48er (Karl Heinrich Schaible). (Biogr. Bll. II, 112—118.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 466 (v. W[eech]).

305. Herwegh, M. Briefe von und an Georg Herwegh 1848. München, Langen. VIII, 386 S.

306. Derselbe. Ferdinand Lasalles Briefe an Georg Herwegh nebst Briefen der Gräfin Sophie Hatzfeldt an Frau Emma Herwegh. Zürich, Müller. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 260—63 (O. L. Brandt).

307. Hansjakob, H. Auf der Festung. Erinnerungen eines bad. Staatsgefangenen. 2. Aufl. Heidelberg, Weiss. 63 S.

308. Scheffel. Nicht rasten und nicht rosten. Jahrbuch d. Scheffelbunds f. 1896. Stuttgart, Benz.

309. — H. Zwei Erinnerungen an Scheffel. (Allg. Zg. Nr. 290.)

310. — Ein unbekanntes Gedicht v. Sch. (Heidelb. Fam.-Bl. [Beil. z. Heidelb. Zg.] Nr. 93.

311. Scheffel. Zum zehnjährigen Todestag Scheffels († 9. Apr. 1886). (Karlsr. Zg. Nr. 164.)
312. Robert, Ludwig und Friederike. — Haape, W. L. und Fr. Robert. Eine Baden-Badener Erinnerung. Karlsruhe, Braun. 39 S. Bespr.: Allg. Zg. Nr. 134 (-r).
313. Lebensskizze von G. zu Putlitz. (Grenzboten LV, 462—475.)
314. Chr. Hengst. — Blum, F. Chr. Hengst, der Begründer der Durl. Feuerwehr 1804—1883. Festbuch zur Feier des 50jähr. Bestehens der freiw. Feuerwehr z. D. Durlach, Waltz. 64 S. m. Abb. Vgl. Bad. Presse Nr. 144.
315. Mathy, Karl. — Lang, W. Zwei Briefe von K. M. Biogr. Bll. hrsg. v. Bettelheim. II, 138—143. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 466 (v. W[eech]).
316. Pecht, Friedrich. Lebensskizze. (Bad. Fortbildungsschule X, 33—38 m. Abb.)
317. Keller, Ferdinand. — Schultze-Naumburg, P. Ferd. Keller. (Unterhalt.-Bl. Nr. 173 [Beil. z. Bad. Ld.-Zg.].)
318. Lender, Fr. H. Dessen 25jähr. Jubiläum als Reichstagsabgeordneter. (Bad. Beob. Nr. 233, 234; Acher- u. Bühler Bote Nr. 119, 120; Echo v. B.-Baden Nr. 117, 118.)
319. Maas, H., Erzbisch. Kanzleidirektor. (Alte u. Neue Welt 1896, Heft 6.)
320. Reichert, Max. Dessen 25jähr. Jubiläum als Landtagsabgeordneter. (Bad. Beob. Nr. 215, 216; Echo v. B.-Baden Nr. 116; Acher- u. Bühler Bote Nr. 112.)
321. Sehring, Wilhelm. — Schlang, W. W. Sehring, ein Poetenleben. (Karlsr. Zg. Nr. 196.)
322. Wendt, Gustav. Zum 70. Geburtstag von Geh. Rat Dr. Gustav Wendt. (24 Jan. 1897.) (Südwestdeutsche Schulbll. XIV, Nr. 1, 14—15.)
323. — Gruß der Prima zu Gustav Wendts 70. Geburtstag, v. Paul Heyse. (Südwestdeutsche Schulbll. XIV, Nr. 1, S. 15, 16.)
323a.— Ziegler, Th. Allg. Zg. 1897 Febr. 4; [Keim, F.] Bad. Ld.-Zg. 1897 Nr. 18.

Biographien der 1896 Verstorbenen.

324. Baer, E., Oberlandesgerichtsrat. (Karlsr. Zg. Nr. 217.) Nekr.
325. Becker, Geh. Reg.-Rat. (Bad. Presse Nr. 54.) Nekr.
326. Behagel, W., Geh. Hofrat in Freiburg. (Bad. Presse Nr. 124; Bad. Ld.-Zg. Nr. 117 u. Unterhalt.-Bl. Nr. 64; Karlsr. Zg. Nr. 234.) Nekr.
327. Degenfeld, bad. General. Joachim, J. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 393—94, 404.) Nekr.
328. Frech, K., Geh. Oberreg.-Rat. (Karlsr. Zg. Nr. 188 u. 192.) Nekr.
329. Frommel, E., Hofprediger, Erinnerungen an —. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 404, 405; Allg. Zg. Nr. 311; Bad. Presse Nr. 104.) Nekr.

329a. Frommel, Wilhelm, Prediger u. Prof. a. D. am Gymn. Heidelberg. (Südw. Schulbll. 1897, XIV, 89—94 [Maler].) Nekr.

330. Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 281; Tägl. Rundschau, Unterhalt.-Bl. Nr. 290; Karlsr. Zg. Nr. 558; Bad. Beob. Nr. 276; Bad. Presse Nr. 280; FreibKKBl. 40, 793—96; Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 425.) Nekr.

331. Gleichauf, Rudolf, Historienmaler zu Karlsruhe. (Kunst für Alle. Jahrg. 12, Heft 4; Karlsr. Zg. Nr. 491; Bad. Ld.-Zg. Unterhalt.-Bl. Nr. 148.)

332. v. Glümer, Adolf, General. (Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 52—53; Bad. Ld.-Zg. Nr. 4; Bad. Presse Nr. 4.) Nekr.

333. Guth, Ignaz, Pfarrer in Riegel. (FreibKKBl. 40, 702—4.) Nekr.

334. Heinze, Rudolf, Geh. Rat u. Prof. zu Heidelberg. (Bad. Presse Nr. 116.) Nekr.

335. Lamey, A. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 12, 15; Frankf. Zg. Nr. 15; Karlsr. Zg. Nr. 26, 29, 36; Bad. Presse Nr. 12.) Nekr.

336. Leichtlin, H., Stadtrat zu Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 242.) Nekr.

337. Malsch, J., Oberbürgermeister von Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 294; Karlsr. Zg. Nr. 587) Nekr.

338. — A[mmon, O.] Kleine Erinnerungen an Jakob Malsch. (Bad. Ld.-Zg. 1896, Nr. 297 — 1897, Nr. 23.)

339. Nüsslin, F. A. († Direktor des Mannheimer Gymnasiums). (Bad. Unterhalt.-Bl. [Beil. z. Bad. Ld.-Zg.] Nr. 106 u. 107.)

340. — Baumgarten, F. Freiburger Gymn.-Progr. 18 S. (Vgl. Bad. Unterhalt.-Bl. Nr. 418, 419.) Bespr.: Diese Zs. NF. XII (1897), 187 (v. Weech).

340a. Pfaff, H., Regierungsrat. (Bad. Presse Nr. 137. I; Bad. Mil.-Vereinsbl. 1896, 206—7.) Nekr.

341. Rolfus, H. L. (Augsb. Postzg. Nr. 251; Bad. Beob. Nr. 248, 250. I; Keller, Trauerrede (Offenburg, Huggle. 16 S.); Freib KKBl. 40, 713—17.) Nekr.

342. Roos, Johannes Christian, Erzbischof. (Bad. Beob. Nr. 242—47; Köln. Volkszg. Nr. 722; Augsb. Postzg. Nr. 245; Deutscher Hausschatz Nr. 23; Sternen u. Blumen Nr. 51.) Nekr.

343. Salzer, R., Direktor der Oberrealschule zu Heidelberg. (Südw.-deutsche Schulbll. 1896, 196—98 [Ehret]; Bad. Ld.-Zg. Nr. 142.) Nekr.

344. Sarrazin, J., Prof. in Freib. i. Br. († 1895). (Südw.-deutsche Schulbll. 1896, 26—30 [Rebmann]; Freib. Zg. Nr. 292.) Nekr.

345. Schenkl, R., Geh. Finanzrat. (Karlsr. Zg. Nr. 161.) Nekr.

346. Schill, Andreas, Konviktsdirektor und Professor. — Mayer, K. Freib. i. Br., Dilger. 32 S. (Köln. Volkszg. Nr. 331; Bad. Beob. Nr. 108; FreibKKBl. 40, 321—25, 337—42, 353—57, 371—76.) Nekr.

347. Siegel, K., Geh. Oberreg.-Rat. (Karlsr. Zg. Nr. 200.) Nekr.

348. v. Treitschke. H. Noch eine Erinnerung an Heinrich v.

Treitschke. [Betr. eine Rede zu Offenburg 1869.] (Allg. Zg. Nr. 186, 2. Abendblatt.)

348a. v. Treitschke. P. Bailleu. Deutsche Rundschau. Jahrg. 23, Heft 1. u. 2. [betr. Tr. in Freiburg u. Heidelberg]. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 188 (v. Weech).

349. Wallraff, G., Geh. Hofrat, Mitgl. d. Oberschulrats. (Karlsr. Zg. Nr. 555.)

350. Wedekind, J., Oberlandesgerichtsrat. (Karlsr. Zg. Nr. 308.) Nekr.

351. Weickum, Franz Karl, Prälat und Domdekan. (Bad. Beob. Nr. 44; FreibKKBl. 40, 147—51, 161—65, 177—80, 193—95, 225—27, 241—44, 257—59, 273—76; Köln. Volkszg. Nr. 122; Deutscher Hausschatz, Heft 9.) Nekr.

352. Wiener, Christian, Zur Erinnerung an Dr. Ch. W. Karlsruhe, Braun. 24 S.

353. — Geh. Hofr. am Polytechnikum zu Karlsruhe. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 180. II.) Nekr.

354. Winkelmann, Eduard, Prof. d. Geschichte, Vorstand, d. Bad. hist. Komm. Nekrologe: Diese Zs. NF. XI, 331—36 (v. Weech); Neue Heidelb. Jahrb. VI, 123—128 [Gedächtnisrede] (Erdmannsdörffer); N.A. XXI, 770—72 (E. Dümmler); DZG. (VII) N.F. I Monatsbll. 60—64 (Sutter); Leipziger Illustr. Ztg. Nr. 247 [m. Bildnis] (A. Kleinschmidt); Allg. Zg. Beil. Nr. 48 (Heyck); Frankf. Zg. Nr. 43. II; Karlsr. Zg. Nr. 71 (h); Nachrichten aus d. Buchhandel Nr. 53, 60 [Verzeichnis d. Schriften W's.]; St. Petersburger Zg. Nr. 36; Burschenschaftl. Blätter XI, 321—22 [m. Bildn.] (Heyck); Revaler Beobachter, 30. Jan. [alten Stils]; Revaler Zg. 3. Febr. [alten Stils]; Arch. stor. italiano. ser. V. t. XVII, 436—442 (Alberto del Vecchio); Allg. deutsche Biogr. (A. Winkelmann), u. a.

355. Wittmer, Landtagsabgeordneter. (Bad. Ld.-Zg. Nr. 256; Karlsr. Zg. Nr. 509.)

XII. Bibliotheken. Sammlungen. Unterrichtswesen.

356. Großh. Hof- u. Landesbibl. in Karlsruhe. XXIII Zugangsverzeichnis 1895, S. 2145—2205. Karlsruhe, Groos.

357. Katalog der Bibliothek des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts. Zugangsverzeichnis vom 1. Nov. 1880 — 1. Mai 1896. Karlsruhe, Gutsch. V, 143 S.

358. Sammlungen der Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe. (Verzeichnis der Bilder, Karten u. Pläne.) Karlsruhe 1896. 198 S.

359. Oeser. Katalog der öffentl. Bibliothek im großh. Schlosse zu Mannheim. 3 Ausg. Mannheim, Haas. VII, 199 S.

360. Badische Museographie. [Konstanz. Überlingen. Villingen. Karlsruhe. Mannheim.] (WZ. XV, 347—350.)

361 Heyd, H. Geschichte der Entwicklung des Volkschulwesens

im Großh. Baden. 8. Lief. S. 673—768 (m. 1 Karte). Bühl, Konkordia. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 379 (v. W(eech]).

362 Heyd, H. u. Schottmüller, Fr. Festschrift z. 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich v. Baden nebst einer kurzgef. Gesch. der Entwicklung des bad. Unterrichtswesens unter dessen segensreicher Regierung. Pforzheim, Haug. 32 S. m. Abb. Bespr.: Bad. Schulzg. 1896, 379.

363. Welte, A. Zur Schulgeschichte des Tolnayshofes. (Bad. Schulzg. 1896, 128—129.)

364. Keim, Fr. Zur Gesch. des Vereinslebens innerhalb der akad. gebild. Lehrerschaft Badens. (Südwestd. Schulbll. XIII, 1—8, 33—39, 58—66.)

XIII. Recensionen über früher erschienene Schriften.

365. Diese Ztschr. 1894, NF. IX. (1894, Nr. 1.) Bespr.: MHL. XXIV, 491—96 (W. Martens).

366. Anthony v. Siegenfeld, A. Die Wappenbriefe Ruprechts v. d. Pfalz. (1895, Nr. 272.) Vgl. Dt. Herold 27, 6. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 325 (A. Werminghoff).

367. Balles, L. Der Amtsbezirk Freiburg (1895, Nr. 153). Bespr.: Alemannia XXIV, 191—92 (Fr. Pfaff).

368. Bodemann. Liselotte. (1895, Nr. 45.) (Anzeiger d. germ. Nat.-Mus. 1896, Nr. 1 (Traeger).

369. Rusch, W. Chlodwigs Alamannenschlacht. (1895, Nr. 38.) Bespr.: MHL. 24, 8—9.)

370. Eisenlöffel, L. Franz Kolb, ein Reformator Wertheims. (1895, Nr. 250.) Bespr.: Beitr. z. bair. Kirch.-G. 2, 142; NA. XXII, 430—31 (R. Schmidt); HJb. XVII, 910—11; diese Zs. NF. XII, 370—371 (Karl Wild.)

371. Fester, R. Regesten. (1895, Nr. 59.) Bespr.: DLZ. 1896, 13—18 (Ludwig).

372. v. Fischer-Treuenfeld, Ph. Rückeroberung Freiburgs 1644. (1895, Nr. 70, 71.) Bespr. DLZ. 1896, 1036—1038 (Th. Ludwig); als Kritik: Fr. v. d. Wengen, Betrachtungen über die Freib. Augustschlachten v. 1644 (Allg. Mil.-Zg. 1896, Nr. 56—60, 68); diese Zs. NF. XI, 155.

373. Hoffmann, J. J. Schapbach. (1895, Nr. 350.) Bespr.: Euphorion III, 247—48 (A. H.); MHL. 24, 383 (A. Werminghoff).

374. Huffschmid, M. Zur Gesch. des Heidelb. Schlosses. (1895, Nr. 175.) Bespr.: MHL. 24, 211—12 (A. Werminghoff).

375 Krieger, A. Topographisches Wörterbuch Badens. Lief. I—III. (1893, Nr. 62; 1894, Nr. 58; 1895, Nr. 121.) Bespr.: MHL. 24, 382 (W. Martens).

376. Ludwig, Th. Konstanzer Geschichtsschreibung. (1894, Nr. 36; 1895, Nr. 416.) Bespr.: MHL. 24, 203 - 206 (A. Werminghoff).

377. Mathy, L. Studien zur Gesch. der bild. Künste in Mannheim. (1895, Nr. 215.) Bespr.: KBWZ. XV, 89 (F. Walter).

378 Mayer, Jul. Geschichte der Abtei St. Peter. (1893, Nr. 146.) Bespr.: Tübinger Theol. Quart.-Schrift S. 148.

379. Meyer, E. H. Badische Volkskunde. (1894, Nr. 206.) Bespr.: MHL. 24, 383 (W. Martens).

380 v. Oechelhäuser, A. Miniaturen II. (1895, Nr. 176.) Bespr.: WZ. XV, 207—210 (A. Schnütgen); diese Zs. NF. XI, 146 (A. S[chulte]).

381. Opel, J. O. Niedersächs.-dän. Krieg. (1895, Nr. 67.) Bespr.: DLZ 1896, 143—45 (Lorentzen).

382. Schäfer, F. Wirtschafts- u. Finanzgeschichte von Überlingen. (1893, Nr. 218, 1894, Nr. 257.) Bespr.: SVGBodensee 1895. Heft 24, 210—22 (J. Rübsamen).

383. v. Sarwey u. Hettner. Der obergerm.-rät. Limes. Lief. 1, 2. (1895, Nr. 27.) Bespr.: Frankf. Zg. Nr. 41 (X.).

384. Schaefer, K. Das alte Freiburg. (1895, Nr. 162.) Bespr.: Freib. Bote Beil. z. Nr. 183, 184, 186, 191—93; Breisg. Zg: Nr. 246.

385. Schmitt, E. Sagen etc. aus dem Baulande (Hettingen). (1895, Nr. 342.) Bespr.: Südwestd. Schulbll. XIII, 279—80 (Amersbach); Pfälz. Mus. XIII, 24 (Gr.); Am Urquell NF. I, 55—56 (O. Heilig).

386. Schultze, Walther. Die Gaugrafschaften des alamann. Badens (Heidelberger Diss.) 1895. (1895, Nr. 39.) Bespr.: DLZ. 17, 975—8 (Tumbült).

387. Stoll, A. Der Historiker Friedrich Wilken. Abt. III. (1895, Nr. 298.) Progr. d. Friedr.-Gymn. zu Kassel 1895/96. Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 320 (v. W[eech]); MHL. 25, 33.

388. Wibel, Ferd. Wertheim. (1895, Nr. 258.) Bespr.: Karlsr. Zg. 1896, Nr. 85 (P.); MHL. 24, 488—89 (L. Schädel).

389. Wohlwill, Ad. Schubartiana. (1895, Nr. 75.) Bespr.: Diese Zs. NF. XI, 157.

Miscellen.

Ein Kloster-Hornbacher Studentenpass vom Ende des 15. Jahrhunderts. Das k. Kreisarchiv Speier verwahrt auf Folio 59 seines vom J. 1459—1518 reichenden Kloster-Hornbacher Kopialbuchs[1]) die Abschrift einer Urkunde, welche der Veröffentlichung wert ist, weil derartige Schriftstücke meines Wissens zu den Seltenheiten gehören.

Die Urkunde ist nämlich ein Paß, welchen der Abt Andreas von Hornbach zwei Klerikern seines Stifts mitgab, als er sie „zum Nutzen des Klosters und zu ihrem Seelenheile", auf unbestimmte Zeit, eine Universität beziehen ließ.

Das Dokument entbehrt der Datierung. Es muß jedoch zwischen dem 30. Juli 1498 und 11. Juli 1501 entstanden sein; unter ersterem Datum nämlich wurde Andreas (Stumpf von Simmern) als Abt von Hornbach vom Speierer Domprobst, Dr. jur. utr. Georg v. Gemmingen, im Auftrage Papst Alexanders VI. konfirmiert und unter letzterem Datum ist er gestorben.

Was die beiden auf die Universität geschickten Kleriker betrifft, so konnte ich über Egid von Bechtolsheim keine weiteren Personalien auffinden.

Eine sehr bekannte Persönlichkeit dagegen ist Johannes Kintheuser, welcher 1513 nach dem Tode des Johannes Waffen (armorum)[2]) einmütig zum Abte von Hornbach gewählt und im Auftrage des Papstes Leo X. am 10. März 1514 von Dr. jur. utr. Wolfgang Böcklin, Probst bei St. Peter d. J. in Straßburg konfirmiert wurde, anfangs der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts sich und sein Stift der lutherischen Lehre zuwandte und sich verehelichte mit einer gewissen Sophie Schneider aus Zweibrücken, 1548 resignierte und am 25. Juli 1551 starb.

Welche Universitäten Bechtolsheim und Kintheuser bezogen, konnte ich mit den litterarischen Hilfsmitteln, welche mir an meinem Domizile zur Verfügung stehen, nicht eruieren.

---

[1]) Signatur: Kloster Hornbach, Ukden Nr. 1 bezw. 19.

[2]) Die Abtreihe, welche Remling in seiner „Urkundlichen Gesch. der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern" I, 77 vom Kloster Hornbach aufstellt, hat eine Lücke, indem zwischen Abt Andreas (gestorben am 11., nicht am 3. Juli 1501) und Abt Johann Kintheuser als weiterer Abt Johann Waffen einzusetzen ist, der in den Urkunden des Klosters Hornbach wiederholt erscheint von 1502—1513 und als „vortrefflich" gerühmt wird.

Der Studentenpaß, der eine väterliche Besorgtheit für das geistige und leibliche Wohlergehen der jungen Leute atmet, die wohl zum erstenmale die stillen Klostermauern verließen und ohne Mentor in die große weite Welt hinaustraten, lautet wörtlich:

Licenciatorium pro juvenibus studio aliquo intrando.

Nos Andreas dei et apostolice sedis gracia abbas monasterii Hornbacensis ordinis sancti Benedicti Metensis diocesis universis et singulis, ad quorum hec presencia nostra scripta manus pervenerint salutem ac precium nostrarum devotarum suppecias. Utile dinoscitur personis in religione constitutis suum monasterium habitacionisque locum egredientibus, unde sint, quo velint quidne intencionis habeant suorum secum afferre superiorum testimonium, ne quidem suspicio aliqua mala sinistraque super hiis queat suboriri.

Tenore itaque presencium ad omnium et singulorum deducimus noticiam, quod dilecti nostri in Jesu Christo filii Johannes Kindeßhußen et Egidius Bechtelßheymer in ordinem divi Benedicti a nobis nostroque conventu pie suscepti ipsumque iidem professi a nobis cum nostri tum nostri conventus consensu propter nostri monasterii utilitatem animarumque eorum salutem (hec namque nobis concernere licet) missi sunt usque ad tempus revocacionis per nos faciendam.[1])

Ob hoc precantes omnes atque singulos, praefatos nostros dilectos filios in aliquo cum errantes viderint emendare, in aliquibus inscios (quos certe novimus) informare seu in aliquo degentes[2]) opitulari necessitate ingruente propter deum velint, quoniam hec sint opera misericordie, in hiis facientes, ut misericordiam consequendam et mercedem retribucionis eterne speratis prestante domino Marie virginis filio. Datum in cinobio (!) nostro Hornbacensi sub sigillo nostre abbatis dignitatis suspenso. Anno . . .

Speier. *Dr. J. Mayerhofer.*

Berichtigung einiger Lesefehler in zwei Urkunden König Friedrichs II. in Winkelmanns Acta imperii inedita, 1880. — Die zwei Urkunden König Friedrichs II., um welche es sich hier handelt, sind seiner Zeit von K. Pertz dem Herausgeber der Acta imperii inedita nach den Originalen im Bezirksarchiv zu Colmar mitgeteilt worden. Eine von mir vorgenommene Vergleichung des Abdruckes mit den Originalen giebt zu folgenden Berichtigungen Veranlassung. In der Urkunde, welche Friedrich II. als Rex Romanorum zu Augsburg am 9. Mai 1219 ausstellt, heißt es nicht (bei Winkelmann Nr. 161, S. 138, Z. 6) Fridericus de Scoumburc, sondern: Scouinburc (Orig., Abtei Päris, Cart. II. Nr. 9). Es ist dies neben Scowinburc (in der gleich zitierten Urk. vom 17. Mai 1220) die alte echte Schreibweise des Namens derer von Schauenburg. — In der Urkunde desselben Königs d. d. Hagenau, 17. Mai 1220 (b. W.

---

[1]) Sic! Man erwartet dafür faciendae mit Beziehung auf revocacionis.

[2]) Wohl verschrieben für egentes.

Nr. 178, S. 155, Z. 40), steht: in villa Morewilre; das Original (Abtei Päris, Cart. IV Nr. 16) hat deutlich: Morswilre. Das ist die alte, auch sonst urkundlich beglaubigte Form dieses Ortes, so in der päpstlichen Bulle von 1148 bei Trouillat (Mon. I 308). Seit dem 16. Jahrhundert bis heute heißt dieser, nahe bei Ingersheim, im Kreise Rappoltsweiler, liegende Ort: Niedermorschweier, im Unterschied von Obermorschweier im Kreise Colmar. — Außerdem hat das Original nicht Hagenowe (b. W. S. 56, Z. 3), sondern: Hagenowie.

Colmar. *H. Pfannenschmid.*

Zu den Habsburgischen Annalen (vgl. diese Zeitschrift, N.F. XII, 358). Herr Professor Redlich in Wien hatte die Güte, mir mitzuteilen, daß die Habsburgischen Annalen in den Monumenta Germaniae, Scriptores Bd. 17 S. 283, 284 als Annales Suevici gedruckt sind. Der Band erschien 1861, der dritte Band der Quellensammlung Mones 1863. Obwohl Mone in den Erläuterungen seiner Ausgabe auf andere Quellen des 17. Bandes verweist, übersah er völlig, daß die Annalen schon darin standen. Der Herausgeber der Monumenta giebt auch über den Verbleib und sonstigen Inhalt der Handschrift Auskunft: diese gehört jetzt dem Brittischen Museum in London (Nr. 22, 349 der Erwerbungen dieses Jahrhunderts).

Karlsruhe. *A. Cartellieri.*

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch. Erster Band. 6. Lieferung. (Fuelli—Gruenenberg). Heidelberg, Karl Winter.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 25. Heft. Lindau i. B. 1896. I. Vorträge. Martin: Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Konstanz. S. 5—17. Bilder aus der Konzilszeit. Überblick über das künstlerische und wissenschaftliche Leben. Konstanz als Fremdenstadt. — G. Meyer von Knonau: Über Bischof Gebhard III. von Konstanz. S. 18—23. Behandelt insbesondere den Anteil des Bischofs an den Landfriedensordnungen von 1093 und 1105, sowie die politische Schwenkung, die Gebhard nach dem Tode Heinrichs IV. dem Papsttume gegenüber vollzog. — II. Abhandlungen und Mitteilungen (die naturwissenschaftlichen werden nicht berücksichtigt).

Auszüge aus den Chroniken der Bodenseestädte für die J. 1893—5. S. 27—127. — Beigegeben (mit besonderer Seitenzählung, S. 151—200) die Fortsetzung der Geschichte der Freiherren von Bodmann. Urkunden in Abschrift oder Auszug, sowie chronikalische Nachrichten aus den J. 1433—1474.

Neue Heidelberger Jahrbücher[1], herausgegeben vom Histor. Philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrg. VII (1897), Heft 1. Ad. Hausrath: Philipp Melanchthon. S. 1—16. Ein für die Heidelberger Melanchthonfeier entworfenes, vortreffliches Charakter- und Lebensbild des Reformators. — Rich. Graf Du Moulin Eckart: Treitschke und das Elsass. S. 17—42. Beleuchtet das Verhältnis Treitschkes zu dem Lande, das einst die Phantasie des jungen Bonner Studenten zu poetischen Entwürfen begeistert und dessen Rückeroberung und Stellung im neuen Reiche später den gereiften Politiker und Historiker mächtig bewegt hat. — Max Frhr. von Waldberg: Briefe von Jakob und Wilhelm Grimm, Karl Lachmann, Creuzer und Joseph von Laßberg an F. J. Mone. I. Briefe von Jakob Grimm. S. 68—94. Siebzehn Briefe aus den J. 1817—41, die wie die übrigen, später zu veröffentlichenden dem in Heidelberg verwahrten Nachlasse Mones entnommen sind, und über die Beziehungen der beiden Gelehrten, ihre wissenschaftlichen Arbeiten und die Bestrebungen der jungen deutschen Philologie manche interessante Mitteilungen bieten. Mit dem Urteile, das Jakob Grimm an anderer Stelle öffentlich über den badischen Forscher gefällt, hält er in seiner unerschütterlichen Ehrlichkeit auch in diesem Briefwechsel nirgends zurück.

Revue d'Alsace. Nouvelle série. Band 11. J. 1897. Januar-, Februar-, März-Heft. Reuss: Les manuscrits alsatiques de la bibliothèque de la ville de Strasbourg S. 5—31. Giebt nach Baracks Beispiel eine kurze summarische Übersicht über die in der Straßburger Stadt-Bibliothek seit 1871 gesammelten Elsässischen Handschriften, unter denen allerlei Archivalien, ein Exemplar der Königshofen'schen Chronik aus dem 15. Jahrhundert, das Original der Walter'schen Chronik, verschiedene Aufzeichnungen von Straßburger Stadtrechten und Ratsordnungen sowie die Excerpte von Schneegans besonders bemerkenswert sind. — Goutzwiller: Histoire de la Presse en Alsace-Lorraine, S. 32—38. Berichtet über ein Colmarer Wochenblatt aus den Jahren 1792/93, dessen erste Nummer eine deutsche Übersetzung der Marseillaise brachte. — Benoit: Emeute de la piquette, S. 39—61. Erzählt den Verlauf des Volkskrawalls, der sich in Colmar Ende Oktober 1833 über die auf den Tresterwein gelegte Steuer erhob. — Schoell: Notes

---

[1]) Berücksichtigt werden nur die das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift berührenden Abhandlungen. Die Redaktion.

sur Ingwiller, S. 62—77. Eine aus den Notizen der Kirchenbücher von Ingweiler geschöpfte sittengeschichtliche Darstellung, im wesentlichen Wiedergabe von Artikeln des Evangelisch-Protestantischen Kirchenboten. — Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du 17e siècle, S. 78—103. Ein Neuabdruck des französischen Textes aus dem 1637 zuerst edierten. „New Parlament" des Sprachlehrers Daniel Martin, Gespräche voll kurioser Wendungen über allerlei Fragen des gewöhnlichen Lebens. — Goutzwiller: A travers le passé, S. 104—128. Lebendige Erinnerungen eines Colmarer Mairiesekretärs aus den mittleren Jahrzehnten unsers Jahrhunderts. — Durrwell: Histoire d'une ville d'Alsace et des environs, S. 129—136. Notizen aus der Geschichte der Abtei Murbach. — Bardy: un document inédit relatif à l'arrestation du duc d'Enghien, S. 137—139. Ein Brief Caulaincourts, des Adjutanten Napoleons, an den Gensdarmerieoffizier Charlot, die Überführung Enghiens nach Paris betreffend. — Kurtz: Sociétés savantes, S. 140—144. Bibliographische Notizen u. A. über die Publikationen der Société Belfortaine d'émulation.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. J. 1897. März-, April- und Maiheft. Mury: Les jésuites en Alsace S. 185—195. Schluß des auf die Publikation von Gény sich stützenden Aufsatzes. Schickelé: Etat de l'église d'Alsace avant la révolution S. 209—214 und 289—296. Notizen über die Geschichte des Basler Bistums und die kirchlichen Stiftungen innerhalb der Basler Diöcese, zum Teil nach Angaben aus den Archiven von Colmar und Pruntrut. — d'Ochsenfeld: La société populaire révolutionnaire de Colmar (1794) S. 297—304, 358—364. Fortsetzung der Auszüge aus den Protokollen dieses Klubs. — Schickelé: Le doyenné en-deça du Rhin S. 338—349. Notizen zur Geschichte des Landkapitels citra Rhenum der Basler Diöcese im 17. und 18. Jahrhundert nach Papieren aus dem Pfarrarchiv in Obersaasheim. — Beuchot: Une municipalité revêche pendant la révolution, S. 350—357. Behandelt den Widerstand, welchen die Gemeinde-Verwaltung von Herlisheim aus Anhänglichkeit an ihren alten Pfarrer Hoenner gegen das Direktorium des Departements Ober-Rhein in den Jahren 1795/96 leistete. — Seyfried: Les jésuites en Alsace, S. 365—375. Notizen zur Geschichte des Molsheimer Jesuitenkollegs im 18. Jahrhundert nach der von den Jesuiten selbst bearbeiteten Historia collegii societatis Jesu Molshemensis, von der nur noch der zweite die Jahre 1704—1765 umfassende Band erhalten ist.

Annales de l'est. Band 11. Jahr 1897. Heft II. Grucker: Charles Mehl, S. 302—309. Nekrolog des bekannten elsässischen Bibliophilen, Mitarbeiters und schließlichen Leiters der Revue Alsacienne. — In der Bibliographischen Übersicht S. 335—338 unter der

Überschrift „Revue française“ eine von Schoell besorgte Inhaltsangabe der Revue d'Alsace, Band 10, Jahrgang 1896.

Unter den Festgaben, welche der K. Wilhelms-Universität bei der Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens gewidmet worden sind, verdient auch hier zunächst eine kurze Erwähnung die Schrift ihres ehemaligen, durch einen frühen Tod entrissenen Kurators H. Hoseus: Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, ihr Recht und ihre Verwaltung (Straßburg, Bull, 1897), die mit gründlicher Gewissenhaftigkeit alle Rechtsverhältnisse und Verwaltungsbeziehungen der reichsländischen Hochschule erörtert und in den einleitenden Kapiteln die Geschichte der alten akademischen Lehranstalten zu Straßburg, wie die Gründung und Entwickelung der neuen Universität in großen Zügen mit wenigen Strichen darstellt. Nach manchen Richtungen hin ergänzend und weiterausführend tritt zur Seite die stattliche, mit vielen Ansichtstafeln geschmückte Publikation des Universitäts-Sekretärs S. Hausmann: Die Kaiser-Wilhelms-Universität, ihre Entwickelung und ihre Bauten (Straßburg, Heinrich 1897). Mit großem Geschick und sehr ansprechend sind hier nicht bloß die Impulse, welche zur Gründung der neuen Universität im J. 1872 führten, und die Bahnen ihrer Entwickelung geschildert, sondern auch die eigentümlichen Lebensbedingungen der alten Straßburger Universität, namentlich ihre Frequenzverhältnisse dargestellt. Der Verfasser hat den Eindruck gewonnen, daß die reichsstädtische Hochschule im 17. Jahrhundert eine Universität von internationalem Charakter gewesen sei wie kaum eine andere im Deutschen Reich und daß sie erst im 18. Jahrhundert vorwiegend bei der theologischen und philosophischen Fakultät mehr den Charakter einer auf das heimatliche Gebiet beschränkten elsässischen Landesanstalt angenommen, daß jedoch das ausländische Element immerhin bis in die letzten Jahre noch eine recht erhebliche Bedeutung behalten habe. Er stützt sich dabei auf eine Veröffentlichung, die gleichfalls zum Jubiläum der Universität erschienen und ihr als Festgabe von der Kommission für die Herausgabe der Urkunden und Akten der Stadt Straßburg dargebracht worden ist. „Die alten Matrikeln der Universität Straßburg 1621—1793“, bearbeitet von G. Knod (Straßburg, Trübner, 1897) bilden die dritte Abteilung jenes großen Quellenwerkes und bringen in ihren beiden ersten Bänden die allgemeine Matrikel der Universität, die für die Serinissimi vollständig vorliegt, was die bürgerlichen Studiosen aber anlangt, nur vom Jahre 1766 ab erhalten ist, sowie die Matrikeln der einzelnen Fakultäten und zwar der Studiosen wie der Kandidaten. Eine wertvolle Beigabe bieten die Anmerkungen in der Angabe der Daten der Examina und Promotionen, der Themata der Inaugural-Dissertationen und sonstiger Notizen von Interesse, welche der Herausgeber aus den Universitätsakten geschöpft hat. Auf den großen Gewinn, der aus dem hier gesammelten Material für die genealogi-

sche und biographische Forschung zur Familien- und Gelehrtengeschichte wie auch für die Geschichte der Wissenschaften selbst gezogen werden kann, braucht hier nur hingedeutet zu werden; hervorgehoben werden soll nur ein mehr kulturhistorisch interessantes Ergebnis, welches durch diese Publikation gesichert wird, daß nämlich die alte reichsstädtische Universität bis zu ihrer Auflösung in den Stürmen der Revolution ihrem Grundcharakter nach im wesentlichen deutsch geblieben ist. Der ausländische Adel kam nicht nach Straßburg etwa des Französischen wegen, sondern um hier seine kavaliermäßige Ausbildung zu vollenden und daneben deutsche Sprachstudien zu treiben, nur allein die juristische Fakultät begann langsam seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts zu verwelschen infolge der französischen Beamteneinwanderung und des lothringischen Studiosenzuzugs. Gegenüber der Hartnäckigkeit, mit der von den transvogesischen Gelehrten der deutsche Charakter der alten Straßburger Universität bestritten, ja sogar für die Universität in Nancy ihre geistige Erbfolge in Anspruch genommen wird, wird hoffentlich das Gewicht dieser urkundlichen Publikation mit ihren Namensreihen, an denen nicht gedeutelt werden kann, nicht ohne Eindruck bleiben. Ein dritter Schlußband soll das ausführliche Personen- und Ortsregister bringen, auch wird er die zahlreichen Namen der Studiosen aus dem 16. Jahrhundert nachtragen, die sich nicht in der Matrikel erhalten haben, sondern anderweitig wie in den Orationes des Melchior Junius überliefert sind. *W. W.*

Zu den litterarischen Festgaben zur fünfundzwanzigsten Stiftungsfeier der Straßburger Kaiser-Wilhelms-Universität zählen auch zwei aus der Feder Alfred Erichsons, den die theologische Fakultät kürzlich durch Verleihung der Doktorwürde ausgezeichnet hat. Die größere seiner beiden Schriften behandelt „Das Duell im alten Straßburg“ (Straßb. 1897, Friedr. Bull, 59 S.) und giebt eine sorgfältige, sittengeschichtlich interessante Zusammenstellung der in Straßburger Akten und Chroniken enthaltenen Nachrichten über vorgekommene Herausforderungen und Zweikämpfe und über die von den staatlichen, akademischen und kirchlichen Behörden dagegen eingenommene Haltung. Wir erfahren, daß die älteste, sehr strenge Verordnung des Magistrats gegen die Duelle bereits aus dem Jahre 1583 stammt, und daß es gelang, das Unwesen, wenn nicht zu unterdrücken, so doch in mäßigen Grenzen zu halten. An den nachweisbaren Zweikämpfen sind fast nur Angehörige des nichtelsässischen Adels, zumeist solche, welche als Offiziere oder Studenten vorübergehend in Straßburg weilten, beteiligt. Bei den studentischen Händeln scheint die Obrigkeit in der Regel durch rechtzeitiges Dazwischentreten ernstere Folgen verhütet zu haben. Besondere Beachtung aus allgemeineren Gesichtspunkten verdient ein im Jahre 1676 von den Herzögen von Sachsen-Weimar unternommener, allerdings mißglückter Versuch, die deutschen Universitäten zu gemeinsamen, energischen Maßnahmen gegen die Studentenduelle zu veranlassen. Den Schluß

dieser Abhandlung Erichsons bildet eine kleine Blütenlese von Äußerungen Straßburger Gelehrter, wie Joh. Schmidt, Konrad Dannhauer und Moscherosch über und gegen die Duellwut ihrer Zeit.

Von geringerer Bedeutung, aber auch nicht ohne Interesse ist die zweite Schrift Erichsons, welche uns auf Grund der Universitätsakten „Der alten Straßburger Hochschule erstes Jahrhundertfest am 1. Mai 1667“ schildert. (Straßb. 1897, Friedr. Bull, 14 S.). Seite 9 Anm. 2 ist dahin zu berichtigen, daß von den kaiserlichen Privilegien für die Hochschule nur dasjenige von 1621 verloren gegangen ist, während die Urkunde von 1566 noch im Stadtarchiv ruht, wie schon von Fournier und Engel (Université de Strasbourg I 100 und 382 Nr. 1) festgestellt worden ist. *W—n.*

Unter den Festgaben, die der K. Wilhelms-Universität Straßburg bei der Feier ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens überreicht worden sind, nimmt eine ganz besondere Stelle ein die erste Lieferung des „Wörterbuchs der elsässischen Mundarten“, bearbeitet von E. Martin und H. Lienhart (Straßburg, Trübner 1897). Dies Werk, das bis Anfang 1899 vollständig vorliegen soll, zeigt die deutsche Wissenschaft in unmittelbarster Weise für das neu gewonnene Land thätig auf einem Gebiete, das den Bewohnern ganz besonders am Herzen liegt, wie aus ihrer freudigen Zustimmung hervorgeht, die nicht zu betonen vergißt, daß nur deutscher Wissenschaft diese mühselige Arbeit erfolgreich in Angriff zu nehmen möglich gewesen sei; es zeigt uns aber auch, schon in der Redaktion, das erfreulichste Zusammenwirken eingewanderter und einheimischer Kräfte. Der langjährige Vertreter der deutschen Sprache und Litteratur an der Straßburger Universität hat vor zehn Jahren den ersten Anstoß gegeben und ist nicht müde geworden, Hilfskräfte aus allen Schichten der Bevölkerung anzuwerben; sein elsässischer Mitherausgeber, Dr. Hans Lienhart, hat durch Vorträge in verschiedenen Gegenden des Landes seine engeren Landsleute zu freudiger Mitarbeit anzuregen verstanden.

Für den Historiker liegt die Ausbeute vornehmlich auf dem Gebiete der sogenannten Kulturgeschichte; es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser, durch die Ausführlichkeit der sorgfältig gewählten Belege bewußt nach dieser Richtung hingearbeitet zu haben. Erzeugnisse der Volksdichtung im weitesten Sinne des Wortes, kleine Lieder, Kinderreime, Sprüche und Sprichwörter, gewähren einen Einblick in das Gefühlsleben des Volkes. Vergleiche, Wortspiele, Rätsel offenbaren Humor und schlagfertigen Witz. Sitten und Gebräuche werden bei Darlegung der Wortbedeutungen oft eingehend geschildert, hier und da finden wir auch einmal in einer Wendung den Niederschlag geschichtlicher Ereignisse. In anderer Hinsicht interessant ist das Resultat, das sich aus den mundartlichen Verschiedenheiten für die innere Abgrenzung des Elsaß ergiebt. Die uralte römische Provinzial- und tausendjährige Diöcesangrenze des Ober- und Unterelsaß ist auch eine deutliche mundartliche Grenze.

36*

Die fränkischen Elemente der Bevölkerung machen sich in einem vom Donon aus am östlichen Gebirgsrand entlang laufenden westlichen und einem nicht genau durch die mittelalterliche Nordgrenze des Elsaß abgetrennten nördlichen Streifen geltend, der im Süden durch die alte Stammgrenze des Hagenauer Forstes vom allemannischen Gebiete geschieden ist. Im südlichsten Winkel des Oberelsaß ist das, was man im engeren Sinne Sundgau nennt, auch mundartlich wohl zu unterscheiden. Daß die zweihundertjährige französische Herrschaft ihre Spur in zahlreichen Wörtern hinterlassen hat, die sich das Volk, so gut es ging, mundgerecht machte und zum Teil etymologisch zurecht legte, ist nicht zu verwundern; dagegen finden wir auch ein gutes Teil alter, sonst verloren gegangener deutscher Ausdrücke, wie denn im allgemeinen zu bemerken ist, daß das Elsässische von allen reichsdeutschen Mundarten wohl die altertümlichste Gestalt hat und in sehr vielen Formen der Sprache des mittelalterlichen Minnesangs und Heldenlieds so nahe steht, daß die Frage berechtigt erscheint, ob nicht die Mundart des Elsaß, in dem die Hohenstaufen mit Vorliebe weilten, als Grundlage des klassischen Mittelhochdeutschen anzusehen ist.

So giebt das Werk auf historischem Gebiete nach verschiedenen Seiten hin Aufschlüsse und Anregungen, und es ist nur zu wünschen, daß die Verfasser ihr Unternehmen mit derselben Frische, wie sie begonnen, in der angegebenen Frist zu Ende führen.

E. v. Borries.

Eine empfindliche Lücke auf dem Gebiete der heraldisch-sphragistischen Litteratur auszufüllen hat Dr. jur. Fr. Hauptmann in Freiburg (Schweiz) in dem Werke: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze mit zwei Farbendrucktafeln und 104 Textillustrationen, Bonn, P. Hauptmann, 1896, XVI und 583 S. 8° mit gutem Erfolge versucht. Die seinen eingehenden historischen und juristischen Darlegungen zur Erläuterung beigegebenen Illustrationen sind gut ausgewählt und darum sehr lehrreich. Nach einer orientierenden Einleitung wird in vier Kapiteln die geschichtliche Entwickelung des Wappenwesens übersichtlich dargestellt, über die Quellen, die Litteratur und die Geschichte des Wappenrechtes eingehend gehandelt. Begriff und Wesen, Erwerb, Verlust und Beweis der Wappenfähigkeit wird in fünf, das Recht an einem bestimmten Wappen in sechs Abschnitten erörtert. Dabei werden sowohl die öffentlich rechtlichen als auch die privatrechtlichen Fragen, die dabei in Betracht kommen, einer gründlichen Prüfung unterzogen. Neben der historischen Entwickelung wird auch in allen einschlägigen Punkten das heutige Recht festgestellt. Das Werk ist so überaus reich an Einzelheiten, daß nur in einer umfangreichen Abhandlung versucht werden könnte, eine und die andere Frage abweichend zu beantworten und vielleicht einige Ergänzungen zu geben. Nur soweit heutiges Recht in Betracht kommt, müssen wir der Ansicht widersprechen, daß Bürgerlichen das

Recht, Wappen zu führen, nicht zustehe, sowie daß heute noch das Wappenrecht als ein lediglich dem Adel zustehendes Recht betrachtet werde. Wir können daher auch die Beschränkung der Wappenfähigkeit auf die in § 23 aufgeführten acht Gruppen nicht für richtig ansehen. Am allerwenigsten können wir zugeben, daß Dörfer nicht wappenfähig seien. Im General-Landesarchiv befinden sich an zahlreichen älteren Urkunden Siegel von Dörfern mit Wappenbildern, ohne daß denselben je ein Wappen verliehen worden wäre, und heute noch hat jedes Dorf im Großherzogtum Baden das Recht, ein Wappen anzunehmen. Die Regierung erkennt dieses ausdrücklich an, indem sie das General-Landesarchiv beauftragt hat, auch für die Landgemeinden auf ihren Wunsch Entwürfe von Wappen bezw. Siegeln auszuarbeiten, deren Annahme übrigens dem Belieben der Gemeindebehörde anheimgestellt ist. Die Wappenfähigkeit dieser Gemeinden besteht jedoch nicht etwa auf Grund einer besonderen Ermächtigung, sondern sie wurde stets als zu Recht bestehend betrachtet. Nur die Aufnahme eines der Embleme des Staatswappens (welches in Baden identisch mit dem Wappen des Fürstenhauses ist) bedarf besonderer Genehmigung. Der an dieser Stelle zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, weiter auf die in dem vorliegenden Werke behandelten verwandten Fragen einzugehen und noch andere abweichende Meinungen zu begründen. Diese sollen indes in keiner Weise dem großen Werte dieser verdienstlichen Arbeit irgend welchen Abtrag thun, deren hauptsächlichste Bedeutung ohnehin in den historischen Darlegungen und Nachweisungen besteht. Besonders seien auch noch die in den Anlagen enthaltenen Abdrücke von 94 Urkunden hervorgehoben. Von dem Wappenbrief, welchen König Wenzel im Jahre 1392 den Brüdern Conczman von Staffurt verlieh, wenn wir nicht irren der ältesten vorhandenen Urkunde mit einem in den Text eingesetzten gemalten Wappen, ist nach dem Original im General-Landesarchiv zu Karlsruhe ein Facsimile mitgeteilt. Daß es in der Über- bezw. Unterschrift heißt: „den Gebrüdern Hans Conczmann (sic!) und Claus v. Staffurt" könnte irre führen. Der Familienname beider ist Conczman, die Burg Staffurt war deren badisches Lehen. An andern Stellen des Werkes ist die richtige Lesart. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Namen- und Sachregister erleichtert sehr die Benutzung des überaus inhaltreichen Werkes. Für eine zweite Auflage würde sich empfehlen, die Ziffern der Paragraphen, nach denen sehr viel in dem Buche zitiert wird, in die lebenden Kolumnentitel einzusetzen. *v. Weech.*

Das Familienbuch der Freiherren von Müllenheim-Rechberg, bearbeitet von Frhrn. Hermann v. Müllenheim-Rechberg, dessen erster Band vorliegt (i. Commission bei Heitz u. Mündel, Straßburg, 1897), ist ursprünglich nur für den engeren Kreis der Familie bestimmt und will von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Es ist eine sehr verdienstliche Publikation, mit außerordentlichem Sammelfleiß hergestellt, die eine Fülle bisher un-

bekannten archivalischen Materials zur Geschichte der weit verzweigten Familie, fast durchweg in der Form von kurzen Regesten bringt. Den eigentlichen Ursprung des Geschlechts wie sein erstes Auftreten in Straßburg vermag auch sie nicht mit Sicherheit aufzuklären. Die Stammreihen der ersten Geschlechts-Verzweigung, der Mülnheim-Kalbesgasse, der M. v. Bollweiler, der M. Hiltebrant, M. Fronhof, M. mit dem Sieb, M. zu Rosenburg und der M. Sürer werden mit urkundlichen Erläuterungen festgelegt und eine Beigabe von 28 kunstvoll ausgeführten Bilder-, Wappen- und Siegeltafeln belebt und krönt das Werk, dessen zweiter wichtigerer und umfangreicherer Teil bald folgen soll. *W. W.*

Von den Handschriften der Großh. bad. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe liegt in dem unlängst veröffentlichten vierten Bande (mit Vorwort von W. Brambach; Karlsruhe, Groos, 1896, 283 S.) nunmehr auch eine Beschreibung der sog. Karlsruher Handschriften vor, der Handschriften also, die erst zu Karlsruhe der bad. Hofbibliothek einverleibt worden sind und nie Bestandteile einer der älteren markgräfl. Büchereien gebildet haben. Auch für den Historiker enthält dieses Verzeichnis dankenswerte Winke: es seien von grösseren Beständen hier genannt die reichhaltige Sammlung von Flugschriften aus der Zeit des 30jährigen Krieges (Nr. 400), die für die niederländische Kolonialgeschichte höchst wertvollen Papiere des Admirals Gysels van Lier (462—99), der zum erstenmale verzeichnete Nachlaß des bad. Legationsrats Rod. de Rochebrune, der eine seltene Fülle staats- und kirchenrechtlich, sowie politisch und wirtschaftsgeschichtlich interessanter Prozeß- und Denkschriften des 18. Jahrhunderts enthält, die in erster Linie für die französische und elsässische,. aber auch insofern sie den zwischen Straßburg und den Rheinuferstaaten seit Alters schwebenden Schiffahrtsstreit berühren, für die badische Geschichte Beachtung verdienen (Nr. 514—25), des weiteren die von F. P. Wundt gesammelten Materialien zur Pfälzer Geschichte (Nr. 530—633), und die mit Nr. 1017 einsetzende Serie ehemals im G.L.Archiv verwahrter, auf die Schweizer Geschichte bezüglicher Handschriften. Für die Berner historischen Kreise wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß ein Teil der Tage- und Notizbücher Samuel Schmidts von Rossan sich im Besitze der Bibliothek befindet und s. Zt. H. Dübi, dem Biographen des Berner Gelehrten, entgangen ist. Zu Nr. 686 wäre zu bemerken gewesen, daß ein Bruchstück des Wimpfener Nekrologs schon von Mone, Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit, J. 1835, S. 117, mitgeteilt ist. Im Miscellaneenbande 8 stammt der Eintrag „Ad vitam Georgii Friderici", ebenso wie das vorausgehende Stück von der Hand des Markgrafen Karl August v. B.-D.; von Interesse ist die auf Familientradition beruhende Schlußnotiz über Georg Friedrichs Auszug in's Feld im Jahre 1622. *K. O.*

Ein Aufsatz von E. Heyck, Eine fürstliche Hausbibliothek im Dienste der Öffentlichkeit (Zeitschr. für Bücherfreunde, herausgegeben von F. von Zobeltitz, Bielefeld und Leipzig 1897, Bd. 1, 66—76), ist den Schicksalen der Donaueschinger Bibliothek gewidmet, die bekanntlich durch den Ankauf der Sammlung des Freiherrn F. von Lassberg den wertvollsten Zuwachs erhielt. Einige Abbildungen veranschaulichen u. a. die Ausschmückung mittelalterlicher Codices durch Einbanddeckel und Illustrationen; vgl. auch (G. Tumbült), „Reisefrüchte eines Bibliothekars" in der Beil. Nr. 287 zur Münchener Allg. Zeitung 1895. *A. Werminghoff.*

Auf Grund einer überaus mühsamen Durchforschung der Handschriftenschätze des Stifts Einsiedeln hat es P. Gabriel Meier unternommen, die Thätigkeit des Heinrich von Ligerz († um 1360) nach ihren verschiedenen Richtungen hin aufzuhellen (Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen XVII, Leipzig 1896, 68 S. mit 2 Tafeln). Figürliche Zeichnungen, Glossen und historische Notizen von der Hand jenes mittelalterlichen Einsiedler Bibliothekars in 128 Codices liefern neben einigen urkundlichen Nachrichten das Material, auf welchem M. seine Schilderung aufbaut. Zugleich ergiebt sich hieraus der Bestand der Bücherei Einsiedelns während des 14. Jahrhunderts: ich verweise vor allem auf Cod. 38 (S. 44) mit dem oft — z. B. bei Böhmer, Fontes 4, 102 — gedruckten Eintrag über die Ermordung des Bischofs Salomo von Konstanz (1356), auf Cod. 293 (S. 59), das sog. Glossar des Bischofs Salomo von Konstanz, endlich auf Cod. 349 (S. 63), die Chronik Hermanns des Lahmen von Reichenau. Cod. 262 (S. 58) enthält auf dem leeren Vorsatzblatt nur die Notiz: Epistole Gregorii pape Ottoni episcopo Constantiensi directe; eine Bereicherung unserer Kenntnis der Beziehungen zwischen Gregor VII. und Otto I. läßt sich daraus nicht mehr gewinnen (vgl. Ladewig und Müller, Regg. Konstanz 1 Nr. 501 ff.).

A. Werminghoff.

Im Centralblatte für Bibliothekwesen, Bd. XIV, 290 ff. bringt A. Werminghoff aus dem Karlsruher Archive eine Urkunde des bischöfl. Konstanzischen Officials Johann von Kreuzlingen, d. d. 1506 Dezember 19, zum Abdruck, in welcher der Aussteller der Domfabrik seine umfangreiche, eingehend verzeichnete Bibliothek vermacht.

K. O.

Auf die Geschichte von Säckingen beziehen sich mehrere neue Veröffentlichungen. Zunächst hat Br. Krusch in dem dritten, ausschießlich Heiligenleben enthaltenden Bande der Scriptores rerum Merovingicarum (Abteilung der Monumenta Germaniae) S. 351—369 die Vita S. Fridolini erneut herausgegeben. Dabei hat er die von Mone s. Z. nicht herangezogene Editio princeps benutzt, der Herausgeber setzt ferner die Handschrift des Generallandesarchivs nicht ins 12., sondern 13. Jahrhundert. In Bezug auf die Kritik der Vita nimmt

Kr. eine mittlere Stellung ein; auch er hält gleich mir den Autor Balther nicht für fingiert, die Anrede an Notker ist für ihn echt; er setzt, in Notker N. Labeo vermutend, demnach die Vita an das Ende des 10. bezw. Anfang des 11. Jahrhunderts. Kr. nimmt an, daß eine Handschrift der Vita Remigii dem Autor bekannt war. Er hält ferner für möglich, daß Peter Damiani diese Vita schon benutzt habe. Ich kann da nur an meiner früheren Darstellung festhalten, daß eine solche direkte Benutzung undenkbar ist. — Eine Verteidigung der Legende und Aussöhnung derselben mit den in der letzten Zeit vorgebrachten Momenten versucht Lütolf in seinem Aufsatze: „St. Fridolin — frühester Apostel Alemanniens" in den „Kath. Schweiz. Blättern" NF. 12, 410 ff. Er sieht in Balther den Bischof Waldo von Chur (914—949), es ist das eine sehr unwahrscheinliche Vermutung. — Auf meine Untersuchung über den Geburtsstand der Nonnen ist schon von anderer Seite hingewiesen worden. — Der durch meine Arbeit „Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen" in Glarus erregte Sturm hat sich nach und nach gelegt und allmählich wird man sich über das damals und schon vorher von Mone für die Landesgeschichte neu dargebotene Material zu freuen beginnen. Pfarrer Heer hat diese Stücke nunmehr in der Urkundensammlung, welche dem Jahrbuche des Historischen Vereins des Kantons Glarus angehängt wird, abgedruckt und erläutert; ein solcher von Ortskundigen geschriebener Kommentar der Säckinger Urbare und Rödel ist besonders wertvoll, da die Verhältnisse des Hochgebirges von den landläufigen ja weit abstechen. Heer behandelt dabei auch das von Tschudi gebotene Urbar, in allem Wesentlichen schließt er sich meiner Kritik desselben an, wenn er auch hie und da für Benutzung von „Tradition" plädiert. Das System der verschiedenen Geburtsstände, wie es sich Tschudi zurecht gemacht hatte, erkennt auch Heer als Fälschung an. Es ist sehr erfreulich, daß die Glarner, statt an den Tschudischen Fälschungen festzuhalten, sich nunmehr in ihrer wahren Geschichte einzurichten beginnen. Der Widerstand, den sie an den Tag legten, hat mir vor allem ihre Liebe zur heimatlichen Geschichte bewiesen. *A. Schulte.*

Allmählich erhebt sich die Deutung des Namens Bern über jeden Zweifel. Der Zusammenhang mit Verona, dem die schwerwiegende Autorität des verehrungswürdigen G. v. Wyß entgegenstand, war von dem Unterzeichneten mit verstärkter Überzeugung aus der Zähringischen Gesamtgeschichte heraus wieder betont worden. Darnach hat H. Türler (Bund 1896, Nr 41, vgl. auch desselben „Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart", Bern 1896) auf alte Berner Anknüpfungen an die Gestalt Dietrichs von Bern hingewiesen und zugleich die Lösung der Frage nach der Herkunft des ungeschichtlichen „Zähringer Löwen" gefördert, die, nebenbei gesagt, aus Sanctblasischen Hss. in St. Paul (Kärnthen) noch weitere Aufklärung erfahren kann. Aus Annalen war die Namensgleichung Verona = Bern auch für die burgundische Stadt schon bekannt.

Jetzt zieht F. E. Welti im „Anzeiger für Schweizerische Geschichte", 1897, Nr. 2, S. 450 eine Urkunde K. Ludwigs des Baiern von 1332 heran, worin die königliche Kanzlei die heutige eidgenössische Bundesstadt *Verona in Uechtlanden* nennt. So tritt also auch der Beleg aus amtlichen Kreisen zu den übrigen hinzu: daß für beide Städte Verona als lateinische, Bern als volkstümliche Benennung betrachtet wurde, wenn auch für die junge burgundische Stadt die deutsch-mundgerechte Form stärker bevorzugt wurde. Dies ist begreiflich genug: sie war ja gegründet worden inmitten jener Zeit, die für deutsche Sprache und Art, deutsche Litteratur und deutsche Sagenstoffe eine herrliche Befreiungs- und Eroberungszeit bedeutet und zweitens: sie lag ganz einfach im deutschen Sprachgebiet.

Ed. Heyck.

H. V. Sauerlands lehrreicher Aufsatz über „Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters" (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 16, 78—108) wird einer Erwähnung in dieser Zeitschrift wert erscheinen, da der Verfasser sich S. 93 ff. ausführlich mit der Wahl Johanns II. von Baden zum Erzbischof von Trier (1456) und der Besitznahme des Erzstifts (1503) durch Jakob II. von Baden, Johanns Großneffen und Koadiutor, beschäftigt. Die erste Beilage (S. 103 ff.) läßt erkennen, welch' ungeheuerliche Geldforderungen die päpstliche Kammer aus Anlaß der Bestätigung Jakobs II. erhob.

A. Werminghoff.

Einige Ergänzungen zu dem in dieser Zschr. 11, 151 angezeigten Aufsatz J. Hürbins bringt die Abhandlung desselben Verfassers: „Vorlesungen über Kirchenrecht an der Universität Basel, ein Studienbild aus dem 15. Jahrhundert" (Katholische Schweizer-Blätter NF. 12, Luzern 1896, S. 388—410). Das verwertete Material ist das gleiche geblieben wie dort; nur die Fragestellung ist insofern eine andere geworden, als H. nunmehr versucht, den Quellen der kanonistischen Doktrinen Peters von Andlau nachzugehen. *A. Werminghoff.*

Im 16. Band der Zeitschrift für Kirchengeschichte S. 590—625 findet sich ein Aufsatz aus dem Nachlaß von August Kluckhohn: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diöcese Konstanz während des 16. Jahrhunderts". Gestützt auf die Mitteilungen verschiedener Visitationsprotokolle (im Karlsruher General-Landesarchiv und im Züricher Staatsarchiv), welche teilweise schon verwertet waren, von Gmelin im 25. und 28. Band dieser Zeitschrift und von Bossert in den „Blättern für württembergische Geschichte, dem kirchengeschichtlichen Beiblatt zum Evangelischen Lehr- und Schulblatt" 1891, entwirft der Verfasser zahlreiche, höchst unerfreuliche Bilder der sittlichen Zustände im Konstanzer Bistum, dem jedoch andere Diöcesen hierin keineswegs

nachstanden. Am schmählichsten ist jedenfalls der Geldhandel, den die Bischöfe trieben, indem sie den Geistlichen gestatteten, ja teilweise geradezu befahlen, sich von ihren Sittlichkeitsverpflichtungen, zumal dem Keuschheitsgelübde loszukaufen. Von Interesse ist auch die genaue Beschreibung des Hergangs einer Kirchenvisitation, die wie die meisten andern Maßregeln gegen die Unsittlichkeit mehr äußerlicher, formeller Natur als ernsthaft durchgreifend war.

Karl Brunner.

In den „Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte" (herausg. von Th. Kolde), 3 Bd. 3. Heft, bringt J. Ney eine aktenmäßige Darstellung von dem „Aufruhr" des Pfarrers Georg Infantius in Speier. Auf Grund der vornehmlich im Speierer Stadtarchiv und im pfälzischen Kreisarchiv gefundenen Quellen erscheint der von Struve in seiner pfälzischen Kirchengeschichte und von anderen als gefährlicher Empörer hingestellte reformierte Prediger in weit günstigerem Lichte. Das Gerücht eines von ihm geplanten blutigen Aufstandes, welches eine Zeit lang die ganze Stadt in Erregung hielt und selbst dem kaiserlichen Kammergericht Schrecken einflößte, ist nichts weiter gewesen als die gehässige Ausbeutung eines an sich harmlosen Vorganges durch die Gegner des Calvinismus, welche allerdings von Infantius häufig in rücksichtsloser Weise gereizt worden waren. Der Aufsatz giebt ein anschauliches Bild aus einer sehr unerfreulichen Periode des religiösen Lebens in Speier.

Karl Brunner.

Der vor kurzem erschienene 8. Band der „Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexeling" (senare afdelningen, åttonde bandet, Stockholm, 1897), bearbeitet von Per Sonden, enthält u. a. den Briefwechsel des schwedischen Feldmarschalls Gustav Horn mit dem Reichskanzler, der auch für die oberrheinische Geschichtsforschung ein wertvolles Quellenmaterial erschließt. In Betracht kommen ausschließlich die Jahre 1632—34, in denen Horn mit dem schwedischen Heere am Oberrhein und in Oberschwaben stand. Ich verweise zunächst auf die Nummern 27—39, die sich auf die Operationen an der Bergstraße, die Belagerung von Heidelberg und Frankenthal und den zur Deckung Württembergs unternommenen Vorstoß nach dem Süden beziehen. Nr. 43 (aus Rastadt) giebt eine Schilderung des Reitertreffens bei Wiesloch vom 16. August 1632, durch welches die von badischen Truppen verteidigte Stadt entsetzt und Montecuculi zum Rückzug über den Rhein gezwungen wird. Die Nummern 44—48 bringen Mitteilungen über die Einschließung von Stollhofen, die Ernennung des Obersten Schaffalitzky zum Statthalter der okkupierten Markgrafschaft Baden-Baden (vgl. auch Nr. 62), das Bündnis mit Straßburg, die Einnahme von Colmar und Hagenau, zwei Gefechte bei Endingen und Breisach und die Belagerung von Kenzingen. Die folgenden Schriftstücke stammen zumeist vom oberschwäbischen Kriegsschauplatz, auf den sich Horn Ende Dezember 1632

begiebt. Erst im Oktober 1633 begegnen wir ihm wieder am Oberrhein, wo er dem Einmarsch Ferias und Aldringers im Breisgau Halt zu gebieten und vergeblich die Schweizer wider die Gegner zu den Waffen zu rufen sucht (Nr. 75). Am 6. November berichtet er aus Herbolzheim über ein siegreiches Gefecht bei Riegel vom 5. d. M und die Einnahme des Schlosses Lichteneck bei Hecklingen[1]) (Nr.76) In Nr. 84, dem letzten der in unser Forschungsgebiet entfallenden Aktenstücke, erhalten wir eine interessante Relation über die Belagerung von Überlingen und die Gründe, die Horn zum Abzuge bewogen. — Das auf S. 102 mitgeteilte intercipierte Schreiben Ossa's war wohl schwerlich an den Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden, wie der Herausgeber vermutet, gerichtet; die Anrede läßt vielmehr auf einen geistlichen Fürsten schließen. *K. Obser.*

Die vom preußischen Kriegsministerium herausgegebenen „Militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen", zweifellos die wertvollste litterarische Frucht der Hundertjahrfeier, verdienen auch an dieser Stelle eine Erwähnung. Im zweiten Bande, Abschnitt LIV S. 277—95 begegnen wir einer Gruppe von Aktenstücken aus den Jahren 1849—50, die sich mit der Reorganisation der badischen Armee befassen; man erkennt aus den Entwürfen und Gutachten des Prinzen von Preußen, wie intensiv er sich mit dieser für die Zukunft des Großherzogtums entscheidenden Frage beschäftigt hat, die wesentlich nach seinen Vorschlägen schließlich geregelt worden ist, und mit welch kluger Mäßigung er zugleich gegenüber den in Berlin vorwaltenden schrofferen Anschauungen für die Ansicht eingetreten ist, daß Baden, wenn man es nicht Frankreich in die Arme treiben wolle, möglichst schonend behandelt werden müsse und man um dieses Zweckes willen vor gewissen Zugeständnissen, selbst vor finanziellen Opfern nicht zurückschrecken dürfe. In einem weitern Abschnitte (XLVII, S. 108—12) findet sich die geheime Instruktion, die angesichts der Gefahr kriegerischer Verwickelungen mit Österreich und einem Teile der Südstaaten im Mai 1850 dem in Karlsruhe kommandierenden preußischen Generale von Schreckenstein erteilt wurde; es ergiebt sich aus derselben, daß der Prinz von Preußen, überzeugt, daß Baden wegen seiner ungünstigen geographischen Lage nicht behauptet werden könne, entschlossen war, im Ernstfalle das Land zunächst zu räumen, um jeden Preis aber sich im Besitze von Rastatt zu halten. — Eine dritte Gruppe von Schriftstücken endlich, die dem November bis Dezember 1850 angehören (XLVIII, S. 113—128), betrifft die durch die preußische Mobilmachungsordre vom 6. November veranlaßte Räumung des Großherzogtums durch die preußischen Truppen, deren durch politische Rücksichten auf Baden bedingte langsame Durchführung seitens des Generals von Schreckenstein zu einer Auseinandersetzung zwischen

---

[1]) Nicht Lichteneck bei Pfullendorf, wie das Register S. 768 irrig angiebt.

dem Kriegsminister und dem Prinzen von Preußen führte. — Daß im zweiten Bande die chronologische Anordnung des Aktenmaterials unterbrochen und der Abschnitt über die badische Heeresorganisation zwischen Abschnitte über die Jahre 1856 und 57 eingereiht worden ist, läßt sich nicht billigen. *K. Obser.*

Im zweiten Bande von H. von Poschingers jüngstem Werke „Fürst Bismarck und der Bundesrat" (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1897. 427 S.), finden wir (S. 168—188) neben kurzen Personalnotizen über die badischen Mitglieder des Bundesrats und des Deutschen Reichs: von Türckheim, Kilian, Eisenlohr, Jolly und Ellstätter, auch interessante, aus den Jahren 1866—70 stammende und bisher ungedruckte Mitteilungen aus Briefen und Tagebüchern des verstorbenen Ministers von Freydorf, von denen andere Abschnitte s. Zt. in der Deustchen Revue, Jahrgang 1883, veröffentlicht worden sind, sowie Auszüge aus den Berichten des badischen Gesandten von Türckheim, die eine treffende Würdigung einzelner Phasen der Bismarck'schen Politik enthalten und vom Jahre 1866—1881 reichen. *K. O.*

Mit einer überaus stattlichen Gabe hat die Elsässische Geschichtslitteratur Staatsrat Dr. Joh. von Schlumberger bereichert durch seine Ausgabe der Chronik des Klosters Schönensteinbach von Seraphin Dietler (Gebweiler, Boltze, 1897). Dietler, aus Basel gebürtig, war in den Jahren 1701—1707 Beichtvater im Dominikaner-Frauenkloster St. Brigitten von Schönensteinbach und in jener Zeit hat er die Chronik geschrieben, gestützt auf die geschichtlichen Vorarbeiten, welche ihm seine Amtsvorgänger, Johannes von Mentz und Johannes Meyer, beide Beichtväter des Klosters in den mittleren Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, hinterlassen hatten. Die Erzählung beginnt mit der Gründung der Abtei Lützel und der Stiftung des Klosters Steinbach und wird bis zum Jahre 1483 geführt, sie ist reich an wertvollen Notizen zur Geschichte der oberelsässischen Landschaft, besonders ausführlich aber wird die Entwickelung des Klosters selbst und die Reformation der deutschen Dominikaner Frauenklöster im 15. Jahrhundert, die zum guten Teil von Schönensteinbach ausging, geschildert. Unter der Rubrik „Zuegab" werden im ersten Teil der Chronik den einzelnen Kapiteln zumeist Nachrichten von allgemeinerem historischen Charakter angehängt und außerdem sind in den Text nahezu sechzig Urkunden verwebt, die im Wortlaut nach einer vielfach mangelhaften schriftlichen Überlieferung mitgeteilt werden, vorwiegend Papstbriefe, Urkunden der Bischöfe von Basel, Straßburg u. A. In einem Nachtrage sind dann zum Teil nach den Originalen die richtigen Lesarten gegeben, besser hätten sie wohl als Anmerkungen unter dem Text gleich ihren Platz gefunden. Der Herausgeber hat sich und dem Drucker die ausserordentliche Mühe auferlegt, den Text bis auf die Seiteneinteilung und mit allen Eigentümlichkeiten der sehr inkonsequenten Ortho-

graphie Dietlers wiederzugeben, um möglichst den Eindruck des Originals zu erhalten, selbst die allerdings nicht zahlreichen und schwierigen Abkürzungen sind zum großen Teil nicht aufgelöst worden, so daß vielleicht mancher unerfahrene Leser hier und da stutzen mag. Da Dietler sich, wie es scheint, vielfach wörtlich an die Chronik von Johannes Meyer angelehnt hat, diese aber noch in St. Gallen existiert, so hätte sich das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Chronisten sehr leicht in irgendwelcher Form, etwa durch Petitdruck, darstellen lassen. Indessen das sind kleine fachmännische Ausstellungen und Wünsche, die verstummen müssen vor der großen selbstlosen Arbeit, welche hier der auch sonst um die elsässische Geschichtsforschung hochverdiente Herausgeber geleistet hat.

W. W.

Zu den besten unserer heimischen Ortsgeschichten, welche im Laufe der letzten Jahre veröffentlicht worden sind, gehört unstreitig die im Selbstverlag des Verfassers, des Pfarrers J. Ph. Glock in Wolfenweiler, 1896 erschienene Geschichte von „Burg, Stadt und Dorf Zuzenhausen im Elsenzgau". Der Verfasser hat es verstanden, ein von ihm mit vielem Fleiße gesammeltes umfangreiches Material in anschaulicher und übersichtlicher Weise zur Darstellung zu bringen; dabei ist sein Buch ansprechend geschrieben: Eigenschaften, die leider so viele unserer Ortsgeschichten gänzlich vermissen lassen. Auch steht der Verfasser seinem Stoffe kritisch gegenüber; Mißverständnisse und Irrtümer, wie sie sonst so häufig sind, kommen kaum vor; einzelne Ausstellungen, die man wird machen können, ändern an diesem allgemeinen Urteile nichts. Dem Werkchen sind drei Pläne, eine Ansicht des Schlosses Zuzenhausen aus dem Jahre 1548, Auszüge aus den Bürgerlisten, statistische Tabellen, sowie ein Quellenverzeichnis beigegeben. *—r.*

Eine fühlbare Lücke in der elsässischen Kirchengeschichte wird durch das verdienstliche Werk der beiden elsässischen Pfarrer Aug. Ernst und Joh. Adam, „Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution" (Straßburg, F. Bull, 1897) ausgefüllt. Die sorgsame Arbeit ist eine von der theologischen Fakultät Straßburg gekrönte Preisschrift. Ein schwieriges Gebiet wird hier zum ersten Male systematisch bearbeitet, für welches nur geringe Vorarbeiten gemacht waren, die sich zudem als wenig zuverlässig erwiesen. Im ersten Buch wird Straßburg mit seinen Gebieten behandelt (A. Ernst), das zweite Buch (von J. Adam) berichtet über die anderen Theile des Elsasses und über Lothringen. Die Untersuchung zerfällt naturgemäß bei den einzelnen Gruppen in 2 Abschnitte: a) Die Geschichte der Katechismen und religiösen Lehrbücher und b) Die Geschichte der Katechese, d. h. der Art des Unterrichts. Bei Straßburg sind zwei Perioden geschieden, die Zeit der evangelischen Freiheit (ca. 1523—1550) und die Zeit lutherischen Zwanges (ca. 1550—1793). Eine Hauptschwierigkeit lag

in der Auffindung des weit verstreuten und schwer zugänglichen Materials. Vieles scheint unwiederbringlich verloren. Trotzdem wird jedermann staunen, eine wie reiche Katechismus-Litteratur das Elsaß aufzuweisen hat. Vorsichtig sind die erhaltenen Quellen nach Entstehung und Inhalt untersucht und manches schöne Resultat gewonnen. Viele Lücken bleiben aber noch bestehen. Möchten sich recht viele Hände regen, dieselben durch neues oder vergebens gesuchtes Material auszufüllen! Jedenfalls gebührt den Verfassern für ihre verdienstliche Arbeit lebhafter Dank. —*h*.

Fritz Grimme, Geschichte der Minnesinger. Erster Band: Die rheinisch-schwäbischen Minnesinger. Paderborn 1897, F. Schöningh. XVI, 330 S. 8.

Auf Grund einer außerordentlich reichen Sammlung von Urkunden giebt der Verfasser eine Darstellung des äußeren Lebens von 34 Minnesingern des südwestlichen Deutschlands, soweit sich eine solche an der Hand der historischen Überlieferung herstellen läßt. Die in den letzten Jahrzehnten herausgegebenen Urkundensammlungen haben ausgiebig neuen Stoff geliefert, so daß die Ausbeute eine recht erhebliche ist gegenüber unserm früheren Wissen. Eine Reihe eigener Vorarbeiten, die zumeist in der Germania erschienen sind, konnte der Verfasser in diesem Buche benutzen und er hat dieses Material hier noch bedeutend vermehrt. Somit wird man anerkennen müssen, daß er unsere Kenntnis der betreffenden Persönlichkeiten sehr gefördert hat. Nur die urkundlich nachzuweisenden Dichter sind aufgenommen, es fehlen darum leider Namen wie Reinmar von Zweter, der Marner; auch Graf Albrecht von Hohenberg-Haigerloch, weil wir für diesen schon die abschließende Biographie von Schmid besitzen. Dagegen ist es dem Verfasser gelungen, über einen nur in der Zimmerischen Chronik genannten Dichter Heinrich, Sekretär des Bischofs Nicolaus (I.) von Konstanz (1334—44), einige Aufklärung zu geben, die sich wesentlich auf Mitteilungen und urkundliche Nachweisungen Cartellieri's stützt: der Dichter hieß Heinrich Offenbach von Isny und ist noch 1347 als Domherr in Konstanz zu belegen. Weshalb ist aber der an derselben Stelle der Zimmerischen Chronik angeführte Müetinger (oder Müttinger), der ebenfalls urkundlich nachgewiesen ist († 1383, vgl. Bartsch, Germania 32, 246 ff.), nicht aufgenommen? — Einige neue Ergebnisse sind überraschend. So hat nun Ulrich von Gutenburg seine endgiltige Heimat gefunden: er hatte seinen Stammsitz im Oberelsaß, in der Grafschaft Rappoltstein; der rätselhafte Unbekannte enthüllt sich als hochangesehener Herr in der Umgebung Friedrichs I. und Heinrichs VI. Für mehrere Dichter bestimmt der Verfasser die Heimat anders als man früher annahm: so ist Bernger von Horheim aus dem badischen Seekreise, Goeli ist Vogt in Freiburg (vgl. schon des Verfassers Abhandlung in der Germania 35, 307 ff. und 37, 150 f.).

Die ältere Litteratur ist nicht immer genügend beigezogen. Der Philolog wird sofort bei dem ersten Dichter der Reihe, bei Friedrich

von Hausen, bemerken, daß wichtige frühere Arbeiten nicht erwähnt und nicht benützt sind. So ist Emil Henrici's Doktordissertation („Zur Geschichte der mhd. Lyrik") nirgends genannt, und doch ist darin S. 12 ff. und S. 53 ff. eine reichhaltige Sammlung von Urkunden besonders über Walter von Hausen niedergelegt, woraus die vom Verfasser gegebene Zusammenstellung noch hätte vervollständigt werden können. Ganz unerfindlich ist es, warum Henrici's Heimatsbestimmung des Dichters — Hausen bei Worms — nicht einmal genannt ist, da diese dem Verfasser doch aus dem von ihm selbst zitierten Aufsatze der Zs. f. deutsches Altertum 32, S. 41 ff. bekannt sein mußte. Wenn bei dem häufigen Vorkommen des Namens Hausen überhaupt eine sichere Ortsbestimmung gewagt werden darf, so hat gewiß die Henrici's nach der Lage der Hausenschen Besitzungen am meisten Wahrscheinlichkeit für sich, mehr auch als die des Verfassers, der den Dichter ins Nahethal versetzt. — Bei Gotfrid von Neifen vermißt man einen Hinweis auf die Abhandlung von Knod, der doch schon eine kurze Biographie des Dichters gegeben hat. Von geringerer Bedeutung sind einige sprachliche Versehen. So kann die Familie Kenlin, Känlin (S. 176 und 285) nichts für den Meister Kelin beweisen, da es zwei verschiedene Namen sind. Auch ist Hawart nicht = „Hauer, Eberzahn" (S. 69), sondern ein altdeutscher Name Hâhawart (Belege des Namens bei Förstemann I, 581 und Mone, Heldensage S. 73). Endlich der Püller. Man leitet diesen Namen gewöhnlich ab von Pülle „Apulien", der Verfasser bringt noch einige Deutungen bei (S. 75; sie sind schon ähnlich in der Germania 37, 156 von ihm aufgestellt), die aber unmöglich sind (= bullære „Jemand, der Bullen-Siegel anfertigt", oder = „Polterer", zu „bellen", = vüller „Schwelger", = buggeler „armiger"). Es ist wohl das mlat. pullarius (Du Cange VI, 562c) „der Aufseher bei Hofe, der die Pflege des Geflügels hat". — Das Buch ist durch die reichen Sammlungen und manchfachen neuen Ergebnisse wertvoll; manche Anstände, die zu machen sind, mögen sich dadurch erklären lassen, daß dem Verfasser die nötigen Hilfsmittel nicht immer zu Gebote standen.

Gustav Ehrismann.

Die Zeitschrift „Euphorion" enthält in Band III und IV (1896/97) drei Aufsätze von Professor Ad. Hauffen mit dem Titel: „Fischart-Studien". Der erste Artikel giebt neue Beiträge zur Familien- und Lebensgeschichte Fischarts, die aus der „Contractstube" im Straßburger Stadtarchiv und aus den Kirchenbüchern im Standesamt entnommen sind. Im zweiten Aufsatz werden die verschiedenen Ausgaben der Fischart'schen „Beschreibung des astronomischen Uhrwerks" (im Straßb. Münster) besprochen, im dritten endlich wird Fischart's Anteil an der Hexenlitteratur beurteilt, wobei die berüchtigten Bücher Malleus maleficarum und Bodins Démonomanie charakterisiert werden.

—h.

Die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. (Ein Beitrag zur Kulturgeschichte von P. Odilo Ringholz O.S.B. Mit einem Titelbild in Lichtdruck, 57 Abbildungen im Text und einer Karte. Freiburg i. Br. Herder 1896. XVI und 381 S. 8⁰) ist in ihrem historischen Teile, der auf den besten, vielfach bisher unbenutzten Quellen beruht, bei den vielen Beziehungen des altberühmten Wallfahrtsortes zu Oberdeutschland von mannigfaltigem Interesse. Das badische Fürstenhaus, besonders die Markgrafen und Markgräfinnen der bernhardischen Linie, die Bischöfe von Konstanz, viele der ehemaligen österreichischen Städte im Breisgau, auch die Reichsstadt Überlingen u. a., in neuerer Zeit die sog. Salpeterer im Hauensteinischen standen in lebhaftem Verkehre mit Einsiedeln. Über alle diese Beziehungen verbreitet sich das vorliegende Werk, dessen sorgfältige Ausarbeitung auch für jene Leser manche interessante und lehrreiche Einzelheiten bietet, die sich dem — übrigens von dem Verfasser bei aller Festhaltung an seinem gläubigen Standpunkt durchaus objektiv behandelten — Abschnitt über Gebetserhörungen und Wunder gegenüber ablehnend verhalten. Ringholz hat mit vieler Sorgfalt und verständnisvoller Berücksichtigung des kulturgeschichtlich Wichtigen die Illustrationen ausgewählt, von denen etwa zwei Drittel hier zum erstenmal veröffentlicht werden. Für Baden speziell kommen davon in Betracht das Facsimile eines Briefes des Markgrafen Gustav Adolf von Baden-Durlach, des späteren Kardinals Bernhard Gustav, an den Abt Placidus von Einsiedeln (1666), die Abbildungen des Kelches, welchen die Stadt Freiburg 1715 aus Dankbarkeit für die Befreiung von der Franzosenherrschaft nach Einsiedeln stiftete und der Einsiedler Kapelle zu Rastatt, Porträts des Markgrafen Ludwig Georg von Baden-Baden als Kind und seiner Mutter, der Markgräfin Franciska Sibylla Augusta, das Facsimile eines Briefes dieser Fürstin an den Abt Maurus von 1710 und eine Schriftprobe aus der in der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe aufbewahrten Handschrift der Chronik Hermanns des Lahmen, zwei Stellen, auf welchen die Überlieferung von der sog. „Engelweihe“ beruht. Dieser ist im Anhang eine Abhandlung gewidmet, welche die Papst Leo VIII. zugeschriebene Engelweihbulle vom historisch-diplomatischen Standpunkt aus untersucht und ihre Echtheit zu beweisen bemüht ist, ohne jedoch die gegen diese vorgebrachten Einwände der namhaftesten Forscher zu entkräften.

Berichtigung.

Auf S. 433 und 435 ist im Kolumnentitel statt Baden-Baden zu lesen Baden-Durlach.

Jakob Wimpfeling

und die

Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt.

Von

Paul Kalkoff.[1])

Wenn die treue Pfälzerin Elisabeth Charlotte ihre allen politischen und höfischen Händeln abgeneigte Haltung am Hofe Ludwigs XIV. einmal mit den Worten kennzeichnet: „lebe für mich selber wie ein Reichsstädtel"[2]), so traf ja das Gleichnis für ihre Zeit zu; das gerade Gegenteil dürfte von den Tagen des Wormser Edikts und des Bauernkriegs gelten: auf den stürmischen Wogen der kirchlichen und sozialen Revolution vermag damals wohl ein großes Schiff wie Straßburg oder Nürnberg seinen Kurs sicher und zielbewußt zu verfolgen, die kleineren Fahrzeuge aber werden oft in tollem Wirbel umhergetrieben und, so mancher tüchtige Steuermann auch vorhanden ist, es gelingt nicht immer, in den Port der „reinen Lehre" einzulaufen.

Durch ihre wohlhabende Bürgerschaft, durch die vorbereitende Thätigkeit guter Lateinschulen, rühriger Huma-

---

[1]) Es ist mir eine angenehme Pflicht, vor allem Herrn Abbé J. Gény, Stadtarchivar von Schlettstadt, für die außerordentliche Gefälligkeit, mit der er eine Reihe umfangreicher Urkunden für meinen Zweck herausgesucht und kopiert, sowie die am gehörigen Orte hervorgehobenen Notizen geliefert hat, meinen wärmsten Dank auszusprechen, sowie nicht minder Herrn Professor Dr. Friedensburg, Sekretär des Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom, und Herrn Professor Dr. Wiegand in Straßburg, die mir die einschlägigen Stücke aus der Vatikanischen Bibliothek, beziehungsweise dem Bezirksarchiv des Unterelsasses zugänglich machten. — [2]) E. Bodemann, Histor. Taschenbuch VI, F. XI, 62.

nistenkreise, tüchtiger Pfarrer in reger Fühlung mit der geistigen Bewegung der Nation, sind die kleineren Reichsstädte ebensosehr wie durch breitere Entfaltung der hierarchischen Einrichtungen, stattliche Klöster, wohldotierte, zum Eingriff gar von Rom aus lockende Pfründen den kirchlichen Händeln näher gerückt als das platte Land. Zugleich ist ihre vorwiegend Ackerbau treibende Bevölkerung von der Gärung des Bauernstandes stärker ergriffen als die großer Städte, und auch der niedere Adel vermag hier durch Einwirkung von außen oder durch versprengte Genossen unter der Bürgerschaft leichter Einfluß zu üben als gegenüber dem selbstbewußten Patriziat einer Großstadt; endlich unterliegt die kleine Stadt haltlos und rettungslos jedem kräftigen Anstoß, jeder derben Einmischung benachbarter Gewalten, fürstlicher oder bischöflicher Behörden, und auch im fernen Rom findet man Wege, die altkirchliche Partei zu stärken, das Stadtregiment zu gewinnen oder zu schrecken, da den dürftigen Finanzen des Städtchens leicht mit irgend einem Mittel der camera apostolica beizukommen ist. Zunächst findet das Ringen beider Parteien in Rat und Bürgerschaft seinen Ausdruck in einem kläglichen Schwanken, in dem Versuch, es mit keiner der gegensätzlichen Gewalten zu verderben, bis endlich den halben Maßregeln, dem Zaudern oder Ableugnen durch eine mehr oder weniger gewaltsame Katastrophe ein Ende bereitet wird.

Geradezu typisch erscheint hier das Verhalten Schlettstadts am Vorabend der Reformation bis zur jähen Unterdrückung seiner lutherischen Partei und der Vertreibung ihrer humanistischen und theologischen Führer im Bauernkriege. Die glänzende Vorbereitung, die gerade hier der geistigen Bewegung durch die blühende Lateinschule Dringenbergs und seiner Nachfolger, durch die Schüler und Freunde Wimpfelings, die Anhänger des Erasmus, die Mitglieder der litterarisch so fruchtbaren Sodalität zu Teil geworden war, ist ja hinlänglich aus den Arbeiten von Horawitz und Hartfelder, Knod, Roehrich und Wiskowatoff bekannt; auch die Katastrophe selbst hat im Zusammenhang mit dem Bauernkriege eingehende Behandlung gefunden; doch ist für die Zeit der Vorbereitung, des Schwankens so manche Phase noch in Dunkel gehüllt. Da warfen die Aleanderdepeschen ein helles Licht auf eine von

diesem scharfsichtigen Späher eingeleitete Einwirkung der Kurie, die dem lahmen Arme des Reichs Richtung und Nachdruck zu geben bestimmt war. Den Voraussetzungen und Folgen dieser Aktion nachzugehen, erschien um so lohnender, als dadurch erst allerlei disjecta membra der Überlieferung Zusammenhang und Bedeutung gewannen.

Man weiß, mit welcher Vehemenz viele den dogmatischen Neuerungen Luthers durchaus abgeneigte Kreise, Prälaten, Humanisten, Juristen gegen die mit der Pfründenverleihung verbundenen Mißbräuche der Kurie gewettert haben. Von der weiter zurückliegenden Zeit der Konzilien ganz abgesehen, sei hier nur an die fulminante Erklärung des Lütticher Klerus auf dem Reichstage von 1518[1]) erinnert, die auf Luther wie ein Trompetenstoss wirkte. So pflegt sich der sonst recht vorsichtige und der Kirche unbedingt ergebene Wimpfeling in eine fast komische Wut hineinzureden, wenn er auf die durch Pfründenschacher und Pfründenjagd verursachten Mißstände zu reden kommt. Man hat ja daraus viel zu oft auf eine dem Gesamtorganismus der Kirche abgeneigte Stimmung, eine Bereitschaft zum Abfall im lutherischen Sinne geschlossen, während die Leidenschaftlichkeit jener Beschwerden sich mitunter gerade aus der Anhänglichkeit an die hierarchischen Formen und aus der materiellen Abhängigkeit von diesen Einrichtungen erklärt. Oft wird sich nachweisen lassen, daß der Rufer im Streit gerade selbst in einen ärgerlichen, kostspieligen Pfründenprozeß verwickelt ist, daß sein Haß gegen die Kurtisanen aus persönlichen Erfahrungen entspringt: so wird sich zeigen, daß der nicht eben weitblickende Wimpfeling die lebhaften Farben zu dem Bilde der verrotteten Klerisei außer seinen schlimmen Erlebnissen in Straßburg vornehmlich dem ihn selbst und seine Vaterstadt berührenden Einzelfalle entlehnt. Es wird sich vielleicht an anderer Stelle sogar darthun lassen, daß der gefürchteten Kurtisanen, dieser „starken Söhne Nimrods", gar nicht so viele in Rom waren, wenigstens solcher, die in Deutschland zu jagen wagten, denn die deut-

[1]) J. E. Kapp, Kleine Nachlese II, 409 ff. Waltz in Sybels Ztschr. N. F. V, 229 ff. Enders, Luthers Briefwechsel I, 303. Nr. 114. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander. 2. Aufl. Halle 1897. Dep. Nr. 24. S. 218, A. 2.

schen Prälaten, besonders die adligen Domkapitel und die fürstlichen Patrone waren niemals die geduldigen Schafe, die sich von Rom so ohne weiteres scheren ließen, und unsere einheimischen Juristen und Hofleute machten denen in Rom die erfolgreichste Konkurrenz. Wenn daher weite Kreise, die eben noch bis an die Zähne bewaffnet Rom gegenüberstehen, nach Luthers kirchlichem Abfall plötzlich abrüsten und so gar keine Miene machen, dem Wittenberger zu folgen, so ist das sehr wesentlich mit darauf zurückzuführen, daß man in Rom jetzt einlenkte und, wenn auch nicht durch grundsätzliche Abstellung des Übels, so doch durch Rücksichtnahme auf die litterarisch oder politisch einflußreichen Kreise viele der bisherigen Gegner beschwichtigte. Aus den Rechnungsbüchern der Kurie geht deutlich hervor, einerseits „welch geringen Erfolg viele Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Annatenwesens hatten, andererseits aber auch der gewaltige und momentane Umschwung der Dinge infolge der Glaubensneuerung in Deutschland".[1]) Von größter Bedeutung ist ja hierin die Erhebung Hadrians VI.; aber bei der Kürze seiner Regierung darf auch eine auf seinen Nachfolger, den früheren Vicekanzler Leo's X. gerichtete Einwirkung nicht außer Anschlag bleiben, die von Aleander unter dem frischen Eindruck der von allen Seiten auf ihn einstürmenden Klagen, mit vielem Eifer durchgeführt wurde: der Nuntius wird nicht müde in seinen Berichten zu bitten, zu beschwören, daß man „die vielen Neuerungen abstelle, die Compositionen, Reservationen, Dispensationen, Derogationen der deutschen Konkordate"; „man zügle die unersättlichen Inhaber zahlloser Pfründen, die auch die deutschen Benificien alle an sich reißen möchten, denn das deutsche Volk wirft diese Dinge in einen Topf mit der Sache Luthers" (Dezember 1520.[2]) Am 6. Februar 1521 kommt er darauf zurück und fordert weiter, wenn ein Prozeß infolge solcher Übergriffe der Rota Romana und ihrer Notarien oder anderer Mittel, über welche die Deutschen lärmen, noch in der Schwebe sei,

[1]) Mich. Glaser, Die Diözese Speier in den päpstl. Rechnungsbüchern 1317 bis 1560. Mitt. des Hist. Vereins der Pfalz XVII, p. V. sq. — [2]) Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Gotha 1884. Nr. 2. S. 30 f. Meine Übersetzung der „Depeschen des Nuntius Aleander". 2. Aufl. S. 48.

solle der Papst ihn niederschlagen, die Bewerber aber müßten sich in Geduld fassen. Und in diesem Zusammenhange kommt nun Aleander auf einen für die kirchliche Verfassung Schlettstadts wichtigen Prozeß zu sprechen, den der Papst zur Verhütung größeren Unheils durch Zurücksetzung selbst wohlerworbener Rechte aus der Welt schaffen möge[1]). Diese Gnadenerweisung soll das Mittel werden, die Schlettstädter auf den rechten Weg zurückzuführen, indem das Stadtregiment durch den finanziellen Effekt gewonnen, der Einfluß der dortigen Humanisten durch Sprengung ihrer Sodalität lahmgelegt, die rührige, reformfreundliche Druckerei zum Schweigen gebracht, der streitbare und einflußreiche Pfarrer vertrieben werden soll. Wenn nun auch dieses Programm nicht sofort in seinem ganzen Umfange durchgeführt wurde und besonders der kühne Neuerer Phrygio vorerst noch auf seinem Posten blieb und noch manchen Vorstoß gegen die altkirchlichen Einrichtungen wagen durfte, so ist doch die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt nicht sowohl die bloße Folge des Rückschlags gegen die tumultuarischen Vorgänge im Bauernkriege gewesen, als zugleich wenigstens das Ergebnis planmäßiger und langjähriger Einwirkungen, die Frucht verschiedener reformatorischer wie konservativer Bestrebungen. So gewinnt die Angelegenheit, die diesen Faktoren Gelegenheit zur Bethätigung bot, eine Bedeutung, die den häufig vorkommenden, sonst rein geschäftsmäßig verlaufenden Pfründenprozessen oder einem Verfahren wie der Zusammenlegung unbedeutender Kuratpfründen nicht innezuwohnen pflegte.

I.

Die geistlichen Körperschaften von Schlettstadt.

Einen wichtigen Abschluß in der Entwicklung seiner bürgerlichen Verfassung hatte das Reichsstädtchen an der Ill gewonnen, als 1477 der Rat das Amt des kaiserlichen Schultheißen an sich gebracht hatte, das nun von den beiden jeweils

---

[1]) Brieger, Nr. 5. S. 42 ff. und Nr. 34. S. 231. Übers. S. 66 f. Die Darstellung der Angelegenheit bei Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace, I, p. 89, dürfte auch die folgende Untersuchung rechtfertigen.

ältesten der vier regierenden Bürgermeister versehen wurde; diese, die Hälfte des im Regiment jährlich wechselnden Kollegiums der acht Stättmeister, wurden für gewöhnlich von dem aus den Ratsfreunden und Zunftmeistern zu gleichen Teilen gebildeten kleinen Rate und nur in außerordentlichen Fällen von den Vertretern der zwölf Zünfte, den hundert Schöffen, beraten.[1]) Die bei jährlich 2600 Kommunikanten auf etwa 4000 Seelen zu berechnende Einwohnerschaft trieb vornehmlich Acker- und Weinbau; die Zunft der Rebleute, der durus vindemiator et invictus, gab der Bürgerschaft einen Zug derb zufahrender Kraft und eine die heitere Sinnlichkeit und Lässigkeit des alemannischen Wesens gelegentlich jäh durchbrechende Unruhe und Neigung zu gewaltthätiger Selbsthilfe. So war schon ein Menschenalter vor dem Bauernkriege in dieser Gegend eine Verschwörung des niedern Volkes unter dem Zeichen des „Bundschuhs“ und unter der Führung eines gewesenen Bürgermeisters von Schlettstadt entstanden, die mit dem Henkertode der Rädelsführer endete. Es ist bezeichnend, daß bei dieser lokal eng begrenzten Bewegung kirchliche Beschwerden eine Rolle spielten, die den unbefriedigenden Zustand der Kirche von Schlettstadt so treu wiederspiegelten, daß Wimpfeling noch 1508 sich diese Klagen aneignen konnte[2]): die Bauern hätten die Anhäufung der Pfründen in einer Hand verworfen — jeder Pfarrer sollte nur eine Pfründe von höchstens 50 Thaler Ertrag besitzen — und es als einen Übelstand bezeichnet, daß zum Schaden des Gottesdienstes einer das Einkommen an sich reiße, das zum Unterhalt von vier oder fünf tüchtigen Geistlichen ausreiche. In der That herrschte infolge der stiftungswidrigen Vergebung der geistlichen Stellen in Schlettstadt ein Mangel an Seelsorgern weltgeistlichen Standes, der mit der Zahl der kirchlichen Institute und dem Überfluß an fundierten Stellen in schreiendem Widerspruche stand.

So war vor allem das reichste Stift, die Propstei der Benediktiner zu St. Fides oder „St. Gertrauen“, in seiner

---

[1]) Gény, Aus dem Schlettstädter Bürgerleben, Ztschr. f. G. d. Oberrheins VI, 285 ff. — [2]) In Argent. Episc. Cathalogus f. 65. Vgl. G. Knod in Birlingers Alemannia XIII, 161. A. 1. H. Virck, Polit. Corr. Straßburgs, I, 103.

Bedeutung für das kirchliche Leben der Stadt gelähmt durch die seit seiner Gründung im 11. Jahrhundert bestehende Abhängigkeit von dem französischen Kloster Conques in der Rouergue, Diöcese Rodez. Wie Hieronymus Gebwiler, 1501 —1509 Leiter der Lateinschule von Schlettstadt, in seiner Chronik[1]) berichtet, war das auf sechs Priester berechnete Kloster der Abtei von Conich inkorporiert worden, so daß es seinen Propst von dem dortigen Abte zu empfangen hatte; die benachbarte Kapelle St. Johannis sei vordem die Pfarrkirche gewesen, woran noch zu seiner Zeit gewisse Bräuche bei Prozessionen der Stadtgemeinde u. a. erinnerten, an denen der Propst oder sein Prior sich zu beteiligen pflegten. Mag nun schon die gewiß nicht seltene Besetzung mit südfranzösischen Klerikern[2]) den Konvent der Bevölkerung entfremdet haben, das Schlimmste war, daß das reiche Stift nachweislich[3]) seit einem Jahrhundert als Kommende an Kuriale, so 1425 an einen päpstlichen cubicularius, verliehen oder meist zu Gunsten von Kardinälen mit hohen Pensionen belastet worden war. So war sie von dem Kardinal Prosper Colonna gegen eine Pension von 300 fl. dem Kaplan des Bischofs Ruprecht von Straßburg cediert worden; dieser aber, Wilhelm de Albinaco, wurde von seinem Herrn wegen „großer merklicher und swerer excesse und missetaten in das slos Dachstein gefüret und ein zit in behaftung und gefengnisse gehalten", bis er 1462 seinen Konvent und des Gotteshauses Güter unter Verzicht auf allen Schadenersatz und Zahlung von 200 fl. in den Schutz des Bischofs stellte, der nun im nächsten Jahre die Vereinigung des Stiftes mit seinem Mensalgute in Rom erwirkte. Damit aber begannen erst recht die Streitigkeiten

---

[1]) Hrsg. v. J. Gény, Schlettstadt 1890. S. 10—18. Nach einer gütigen Mitteilung Gény's sind in Schlettstadt selbst Klosterarchivalien nur, insofern sie die Stadt betreffen, vorhanden, d. h. nur ein und das andere Stück. Auch auf dem Straßburger Bez.-Archive fanden sich nur wenige Stücke. — [2]) Toepke, Heidelberger Matrikel I, 146: zu 1420 der Propst Raymundus de Ramegneyria = Romagny, Grafschaft Annemasse, Savoyen nach P. Ristelhuber, Heidelberg et Strasbourg, Paris 1888, S. 101. In der Urk. des Propstes Wilhelm de Albinaco d. d. 1462 Juli 24 (Straßb. Bez.-Arch. G. 1660) als Prior Jacob Tenlati, als Küster Phil. Ramundi, als Konventuale Bertrand de Albinaco. — [3]) Alois Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der camera apost., in dieser Ztschr. VII, 124 f.

über die Ausbeutung der Propstei einmal zwischen dem bisherigen Prior Tenlatus und dem erst abgesetzten, dann (1466) restituierten Wilhelm de Albinaco und weiter zwischen den Kommendatarien in Rom und den Bischöfen von Straßburg. Den Kardinälen aber wurde nicht selten die Fruktifizierung der deutschen Pfründen unbequem: daher cedierte Olivier Caraffa seine Kommende[1]) 1478 dem Propste des Eichstätter Schottenklosters Bernhard Arger, der dabei eine Annate von 600 fl. zu zahlen hatte, aber wohl kaum auf seine Rechnung gekommen ist, da schon 1481 der Kardinal von Neapel dasselbe Geschäft mit einem päpstlichen Sekretär wiederholte. Dann suchte er auf dem Wege der Verpachtung den taxmäßigen Jahresertrag von 300 fl. herauszuschlagen, machte aber dabei erst recht schlimme Erfahrungen: denn 1502 sah er sich genötigt, gegen seinen arrendatarius, der die Propstei mehrere Jahre verwaltet, die Pachtsumme aber nicht abgeführt und die Rechnungslegung hartnäckig verweigert hatte, wegen rückständiger 1000 fl. im Prozeßwege einzuschreiten; dieser, Johannes de Monachis, Priester der Diöcese Toul, sollte auf Befehl Alexanders VI., da er „in illis partibus alienigena ac propterea valde de fuga suspectus“ sei, verhaftet und vor Gericht gestellt werden (Rom, 1502 Juli 28). Zugleich ernannte der Kardinal mehrere Straßburger Prälaten zu seinen Prokuratoren, die den ungetreuen „Statthalter“ absetzen und zur Zahlung anhalten, die Propstei aber nach Aufstellung eines Inventars in ihre Verwaltung nehmen sollten. Am 26. November[2]) fand nun in der Kurie des Propstes von St. Thomas, Jakob Fabri von Reichshofen, eine Verhandlung statt, bei der sich auch Herzog René von Lothringen, König von Sizilien, vermutlich als Beschützer und Brotherr des Schuldners vertreten ließ. Der hier abgeschlossene Vergleich aber hatte für den Kardinal schließlich doch wohl ein so dürftiges Ergebnis,

---

[1]) Auf Grund dieser Beziehungen des Kardinals von Neapel zu Schl. wandte sich Martin Ergersheim an ihn wegen Herstellung des Klosters Hugshofen. H. Holstein in der Ztschr. f. vgl. Litt.-G. IV, 245. — [2]) Urkunden im Str. Bez.-A. G. 1660. „Her Johanns de Monachis altstatthalter“ oder „der vorgonde st. zů Sant Getruwen“ in Urk. des Rats von Schl. für Kl. Silo d. d. 1508 Febr. 19. Neben ihm in Urk. d. d. 1501 Febr. 1. als Prior und Schaffner des Stifts Burkhart Dotbar Bez.-A. H. 3341.

daß er die Kommende noch bei Lebzeiten Alexanders VI. behufs Herstellung der Union mit dem Straßburger Mensalgute dem Bischof Albrecht cedierte und Pius III. 1503 Oktober 8 diese Union vollziehen konnte; Julius II. wiederholte dann den Akt am 26. Februar 1504.[1]) In derartig abhängigen Stiftern pflegte der Nutznießer die Zahl der Insassen aufs äußerste zu beschränken, und ein solcher verstümmelter Konvent scheint für geistig hervorragende Genossen nicht viel Anziehendes besessen zu haben. In Schlettstadt wenigstens ist der wissenschaftliche Geist des Benediktinerordens damals nur durch Kilian Clemens oder Praus vertreten, der mit Erasmus und den Schlettstädter Humanisten befreundet war; da er indessen bei dem Rektor der Lateinschule Sapidus wohnte[2]), ist es fraglich, ob er dem Verbande von St. Fides angehörte. Das Kloster besoldete übrigens auch eine Anzahl Kapläne, die indessen in den Ausgabebüchern[3]) außer dem Vicepropst Georg, dem Andres Distorp und Claus Storck (1512/13) nur mit dem Vornamen bezeichnet werden.

Von den übrigen Klöstern waren die der Franziskaner und der Dominikaner durch den damals heftig entbrannten Zwist der beiden Orden in ihrer seelsorgerischen Wirkung beeinträchtigt; die Dominikaner hatten sich durch die mißlungene Intrigue mit ihrem neuen Heiligen in Bern, die mit der Verbrennung von vier Brüdern endete, bloßgestellt; auch Schlettstadt war, vermutlich von dem in Straßburg 1508 gegen die Barfüßer wühlenden Stephan Bozhorst bei seiner Übersiedelung nach Bern bearbeitet worden, so daß die Franziskaner damals vertrieben wurden. Doch blieb der Rückschlag nicht aus: das Predigerkloster wurde einer Reformation unterworfen, die seinem Ansehen wohl nur genützt hat: 1516 wurde Martin Butzer von seinem strengen Großvater genötigt, in diesem Kloster seinen Noviziat durchzumachen, und als 1525 vor der erregten Bürgerschaft fast alle anderen Mönche entflohen, blieb der Predigerkonvent völlig unbe-

---

[1]) Str. Bez.-A. G. 1660 bezw. Annatentaxrolle ed. J. P. Kirsch, Görres-Jahrb. IX, 301. — [2]) Horawitz, Erasmiana III, 17 f. und Horaw.-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus S. 330 ff. 560 ff. — [3]) Str. Bez.-A. G. 1662.

heiligt.[1]) Nach Gebwiler (S. 15) war dieses Kloster mit Zins und Gefällen für acht oder neun Priester genugsam versehen, während es nach Beatus Rhenanus[2] nur von mäßiger Bedeutung war und seinen Bestand wesentlich einem reichen Bürger, dem Hesso Münzer verdankte, der z. B. das Geld zum Baue des Chores gegeben hatte.

Das Franziskanerkloster galt für die Stiftung der Herren von Rathsamhausen zum Stein, die noch fort und fort für die bauliche Erhaltung und Verschönerung sorgten und sich gern da begraben ließen; doch war das Klösterlein nach Beatus Rhenanus nicht sehr vermögend, und die Insassen schadeten ihrem Ansehen durch fortwährende Fehde mit dem Pfarrer, die ihnen von Wimpfeling sehr verdacht wurde. Wegen der anfechtbaren Mittel, die sie gebrauchten, um das Volk von der Pfarrkirche zu sich herüberzuziehen, warf er ihnen 1511 in heftigen Briefen Habgier vor und stand nicht an, diese Schlettstädter Erfahrungen bei seinem großen Feldzug gegen die Mönche kräftig zu benutzen.[3]) Wenn er für den weltlichen Klerus anführte, daß dieser verpflichtet sei, die Pestkranken zu besuchen und mit den Sakramenten zu versehen, wozu die Mönche durch keine Regel verpflichtet seien, so ist diese Klage sicher im Hinblik auf die Schlettstädter Verhältnisse geschrieben, wo die Pfarrgeistlichkeit schon durch ihre unverhältnißmäßig schwache Zahl gegenüber dem Ordensklerus schwer im Nachteile war.

Am wenigsten fühlte sich jene wohl beeinträchtigt durch das jedenfalls nur schwach besetzte Johanniterhaus „an der

[1]) Roehrich, Gesch. der Reformation im Elsaß III, 424 f. Toepke I, 509: Martin Buczer ord. Predic. de conventu Schletzstatensi 1517 Jan. 31 immatr. Der Bruder Jacob Mittelhusen als Schaffner, Schlettstadt 1497 Jan. 18. (Bez.-A. H. 1214, 34.) Ob der Ordensbruder Butzers, Thomas Pfaner, dem Beatus Rhenanus 1521 den Austritt aus dem Orden erwirken soll, dem Schlettstädter Kloster angehörte, muß dahingestellt bleiben. Horawitz-Hartfelder, S. 276. 280. In dem Ordenskapitel, das 1520 den Vergleich mit Reuchlin annahm, saß als Prior von Schl. Joh. Studath. Geiger, Reuchlin, S. 447. — [2]) In seinen Rerum Germanic. ll. III giebt er (editio Basil. l. III, fol. 156—159) einen Abriß der Geschichte Schlettstadts, der neben Gebwilers Arbeit, in Bernh. Hertzogs „Edelsasser Chronik“ von 1592 Buch VII. mit genealogischen Zuthaten vermehrt, den Grundstock abgegeben hat für A. Dorlan's Notices historiques sur l'Alsace et.. Schlettstadt, Colmar 1843. — [3]) Im Anschluß an das soliloquium ad D. Augustinum, Ch. Schmidt, Hist. litt. I, 81. 108.

Stadtmauer", wo nach Gebwiler gewöhnlich sechs oder sieben Priester samt einem Prior ihre Wohnung hatten. Doch war ihr Haus der Straßburger Ordenskommende „St. Johann zum grünen Wörth" unterworfen, dessen Komthur [1]) nur verpflichtet war, zwei Kapläne des Ordens in Schlettstadt zu unterhalten. Als einen solchen haben wir wohl den Johann Ruser anzusprechen, der uns 1511 als coadjutor, d. h. als „Helfer", als Kaplan in Schlettstadt begegnet [2]); wissenschaftlich gründlich gebildet und besonders des Griechischen mächtig, von Erasmus geschätzt, war er ein willkommenes Mitglied der Schlettstädter litterarischen Gesellschaft, mit der er auch nach seiner Übersiedlung in das Ordenshaus zu Straßburg in Verbindung blieb. Daß aber diese Gruppe von Ordensleuten sich zu der humanistischen Richtung und so auch zu ihren Schlettstädter Vertretern grundsätzlich anders verhielt als die Bettelorden, ersieht man auch aus dem freundschaftlichen Verhältnis des Straßburger Komthurs Balthasar Gerhart zu Wimpfeling, den er 1513 aufgefordert hatte, in Straßburg bei ihm theologische Vorlesungen zu halten. Wimpfeling fühlte sich nun zwar durch Alter und seine später zu erörternde Thätigkeit für die Vaterstadt behindert, empfahl aber mit warmem Eifer für die Sache den Schlettstädter Paul Phrygio oder Heinrich Rink. [3]) Auch die Johanniter erfreuten sich naher Beziehungen zu den einflußreichen Familien, wie denn auch bei ihnen die Rathsamhausen ihre Begräbnisse hatten.

In noch intimerer Abhängigkeit von den örtlichen und familiären Verhältnissen stand das Nonnenkloster „zu unser lieben frowen und Sant Nyclaus", das nach seiner Vereinigung mit dem vom Berge Silo bei Rappoltsweiler kurzweg Kloster Silo („zu Syll, zur Syle, zů Sile") genannt wurde [4]) und nach

---

[1]) Dieser, Balthasar Gerhart, bestätigt daher die Urkunde „Bruder Heinrich Schillings und des convents des hauses St. Johannsordens zu Schl." d. d. 1514 Aug. 24 über die Ablösung eines Weinzinses durch die Klosterfrauen von Silo, der von einer Nonne herrührte, die der „Großen Brüderschaft S. Joh. Bapt. des Ordens von St. Joh." angehört hatte — [2]) Näheres über ihn in Kap. 2. — [3]) W.'s Brief d. d. Schlettstadt 1513 Apr. 29 bei J. A. v. Riegger, Amoenitates literariae Friburgenses, Ulm 1775, p. 353 sqq. und J. G. Schelhorn, Amoen. hist. eccl. et lit. I, 831. [4]) Urk. v. 1501—20 im Str. Bez.-A. H. 3341 enthalten Sprüche des Schultheißen wegen versessener Zinsen von Schlettstädter Häusern.

der Regel früher des heiligen Augustin, damals nach der des heiligen Dominikus lebte.[1]) Dieses Kloster, in dem doch gewiß die meisten Familien von Stadt und Umgegend schon einmal die eine oder andere Verwandte untergebracht hatten oder noch unterzubringen hoffen durften, hätte demnach von der Bevölkerung wie ihr Augapfel gehalten sein sollen; aber die Überlieferung scheint von dem Gegenteil zu zeugen. Als 1525 im Beginn der sozialen Bewegung auch die kirchlichen Neuerungen in Schlettstadt hitziger betrieben wurden, begnügte man sich, von den Mönchen die bürgerlichen Dienste zu fordern, dann ihre Vertreibung zu verlangen, überließ aber die Ausführung dem Rate, der denn auch die Klostergüter an sich nahm; gegen das Nonnenkloster aber brach der Grimm der Bevölkerung in Gewaltthätigkeiten aus: trotz der Abmahnung des Rates wurde es von der Menge, Männern und Frauen, gestürmt und geplündert.[2]) Während nun Gebwiler das schlimme Ereignis nur vorsichtig andeutet (S. 16), gestattet uns Beatus Rhenanus einen erklärenden Einblick in die elende materielle Lage der Sammenung, die wir wohl billiger Weise als die Quelle vieler Anstöße betrachten müssen. Die Einkünfte, die Dorlan (I. p. 178) zusammengerechnet hat, dürften kaum ausgereicht haben, und zudem wurden die Renten lässig bezahlt, so daß die Schaffner Theng Obrecht (1402—10), Bernhard Goltstein (1511), Mathis Burgkhart (1520) wohl noch häufiger, als wir erfahren, mit den Schuldnern zu prozessieren hatten, was natürlich die Popularität des Stiftes nicht vermehrt hat. Die Nonnenklöster des ausgehenden Mittelalters litten ja alle an dem Widerspruch zu zahlreicher Besetzung bei immer mehr entwerteten Renten, so daß besonders im Falle schlechter Verwaltung durch wenig kontrollierte Pröpste die Insassen kaum den notdürftigen Lebensunterhalt hatten. Die Schlettstädter Nonnen lebten in ihrem geräumigen, aber starkbesetzten Kloster, das meist nicht weniger als vierzig Mitglieder zählte, unter so kümmerlichen Verhältnissen (humilius habitant), daß Beatus Rhenanus sich wundert, daß sie nicht noch mehr von Krankheiten heim-

[1]) Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 1293. 1513: eccl. domus de Silo Ord. FF. Praedic. — [2]) K Hartfelder, Z. Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. Stuttg. 1884. S. 112 ff. Roehrich, G. d. Ref. III, 424 f.

gesucht würden: „sed bona diaeta nil salubrius!“ Sodann lag ihr Kloster unmittelbar neben dem Frauenhause, „adeo ut clamores, cantilenas, levitates, que in spurcissima domo fieri solent, castissime puelle non audire non possint“; Wimpfeling, der diese Versuchung für sie allzu schwer fand, — „homines enim sunt, angeli non sunt“, — suchte 1495 auf dem Wormser Reichstage bei Kaiser Maximilian I. einen Befehl an den Magistrat zu erwirken, daß er das öffentliche Haus verlegen möchte.[1]) Wir dürfen billig bezweifeln, daß Kaiser Max für die Besorgnisse des würdigen Eiferers das rechte Verständnis entwickelt hat, und im städtischen Archiv fehlt auch jede Spur einer derartigen Aktion. Der Grund ist unschwer zu erraten: da das Frauenhaus, für das 1401 besondere Statuten erlassen worden waren, vom Rate verpachtet war und der Pächter sich ohnehin 1524 wegen der Konkurrenz der Wirtshäuser um Nachlaß bemühte[2]), so hatte der Rat wohl von jeher wenig Lust, diese Einnahmequelle durch Verlegung und Neubauten zu schmälern und zu schädigen. Da Wimpfeling, wie ich noch mehrfach nachweisen werde, seine gegen kirchliche Mißbräuche gerichteten Angriffe auf recht wenige von ihm selbst meist in Straßburg oder Schlettstadt erlebte Beispiele begründet, so wird man an seine auch sonst bezeugten Beziehungen zu diesem Kloster[3]), dessen Berater und Reformator er, der Weltgeistliche, gern sein möchte, erinnert bei einer Geschichte, die er 1510 in der dem Gedächtnis seines Freundes Geiler von Kaisersberg gewidmeten Schrift auftischt. Die Nonnen des betreffenden Klosters hätten auf Betrieb eines windigen, habgierigen Mönchleins die für Weltgeistliche gestifteten Kaplaneien ihres Klosters, jenen zum Schaden und Tort, ihrem Mensalgute durch den Kardinallegaten Raimund

---

[1]) G. Knod, Wimpfelingiana in Birlingers Alemannia XIII, 236. Holstein in der Ztschr. f. vgl. Litt.-Gesch. N. F. IV, 243. Im Hinblick auf diese Schlettst. Verhältnisse schrieb er 1501, es sei sehr unüberlegt, die unschuldigen Mädchen zuweilen mit Gewalt zu den Stätten zu führen, die kaum drei Schritte vom Frauenhause entfernt sind. E. Martin, Germania von J. W. S. 79. Man vgl. auch die krasse Schilderung gewisser Praktiken der Nonnenklöster, die er der mangelhaften Beaufsichtigung durch die Bischöfe zur Last legt (im Catal. episc. Argent. ed. Moscherosch p. 113). — [2]) Dorlan I, 256. — [3]) Brief der Priorin v. Silo d. d. 1515 Nov. 30. Ch. Schmidt I, 227.

Peraudi[1]) einverleiben lassen gegen das Naturgesetz und den Willen Gottes, dessen gerechtes Urteil aber dem schnöde benachteiligten Weltklerus Genugthuung gewährte: „nam in eo monialium coenobio paucis post annis unius ex praestantioribus (der sogenannten Amtjungfrauen) venter intumuit".[2])

Während also dieses kirchliche Institut eine Art Schmerzenskind der Stadt gewesen zu sein scheint, war die Pfarrkirche, ursprünglich dem heiligen Kreuz und St. Katharinen, dann St. Georg und St. Agnes geweiht, auch als „Unser Frauen Werk"[3]) bezeichnet, der Stolz der Bürgerschaft, wie außer dem kunstreichen Bau auch stattliche Stiftungen bezeugen, ganz besonders aber der im Beginn des 16. Jahrhunderts vom Rate bethätigte Eifer, dieser Kirche nach langer Verwahrlosung zu tüchtigen Pfarrherren und diesen wieder zu brauchbaren, auskömmlich besoldeten Mitarbeitern zu verhelfen. Denn so reichlich die Stadt mit Ordensklerus versehen war, so trübselig war es trotz der Menge der stiftungsmäßig vorhandenen Kaplaneien mit den wirklich amtierenden Pfarrgeistlichen bestellt. Die übergroße Menge derartiger meist mit Naturalzinsen ganz ungenügend dotierter Stellen und die Not der auf sie angewiesenen Hilfsgeistlichen wird vielleicht durch keine andere Quelle so drastisch erwiesen wie durch das Register des dem Thüringer Klerus 1506 von Mainz auferlegten Subsidiums.[4]) Alle mit diesen Verhältnissen verbundenen Mißstände finden wir in Schlettstadt wieder, wo höchstens der Zug fehlt, daß die Vikare vor Hunger ihre Stellen im Stich ließen, denn diese waren hier in solchem Umfange die Beute der Pfründenjäger geworden, daß Wimpfeling klagen konnte, er sei, als er für den Rest seines Lebens nach der Vaterstadt zurückkehrte, von der geringen Anzahl der Welt-

---

[1]) Dieser weilte Anf. 1502 und Ende 1503 bis Frühjahr 1504 am Oberrhein. Im April 1504 muß er durch Schlettstadt gekommen sein. Gothein, Polit. u. relig. Volksbeweg. S. 119, A. Joh. Schneider, Die . . Wirksamk. des Legaten R. P. Halle 1882. S. 92 f. u. 119 — [2]) Riegger, p. 113. Auf das andere Nonnenkloster, zu dem W. Beziehungen hatte, kann sich der Fall nicht beziehen, da er erst 1512 mit der Beaufsichtigung dieses Klosters im Schwarzwald (vermutl. Sulzburg) beauftragt wurde. K. Fr. Vierordt, Gesch. der evang. Kirche in Baden I, S. 77, A. 3. Ch. Schmidt I, 79 sq. [3]) „Jörg von Nordlingen, schaffner des selgerechts zur lutkilchen zu Sl." Urk. d. d. 1503 Aug. 3. Bez.-A. H. 3341. — [4]) ed. Ulr. Stechele in der Ztschr. für thür. G. u. Altert. X, 1 ff.

geistlichen schmerzlich berührt worden. Während in seiner Jugend doch mehrere tüchtige Priester an der Pfarrkirche gewirkt hätten, habe er jetzt außer dem Pfarrer und seinen „Helfern“ (vicarii temporales, nichtbepfründete Hilfsgeistliche, die der Pfarrer nach Gutdünken annehmen konnte und als seine „Mietlinge“ selbst besoldete), nur einen einzigen Kaplan (vicarius perpetuus) vorgefunden. Obwohl nämlich die Kirche mehrere von Weltlichen gegründete Kaplaneien besessen habe, seien diese von reichbepfründeten Klerikern ausgebeutet worden, die an lohnenderen Orten und besonders in Rom der Pfründenjagd oblagen; so sei der Gottesdienst vernachlässigt, die Kirche ihrer Geistlichen beraubt worden, und während früher jede dieser Stiftungen hingereicht hätte, einen bescheidenen Priester zu ernähren, seien die Stellen selbst in ihren Erträgen und in ihrem Vermögen derartig zurückgegangen, daß man nur durch Zusammenlegung mehrerer Pfründen den ausreichenden Unterhalt für eine geringere Zahl residierender Geistlichen gewinnen könne.[1])

Es ist dies die für Schlettstadt so wichtige Reform[2]), die der greise Schriftsteller in den letzten fünfzehn Jahren seines Lebens mit aller Hingebung betrieben hat, die er durch seine Verbindungen am bischöflichen Hofe zu Straßburg, wie in der Kanzlei des Kaisers durchzusetzen sucht, die ihm bei seinen unermüdlichen Angriffen auf die entgegenstehenden Mißbräuche und persönlichen Interessen die oft wiederholten Belege liefert,

---

[1]) In der additiuncula ad replicas pro M. Maiero contra Aeneam Sylvium von 1515. Riegger, p. 457. — [2]) Das großartigste und eingehendste Denkmal der au Hebung des geistlichen Standes gerichteten Grundsätze und Bestrebungen W.'s sind die von ihm auf Anregung und unter Mitwirkung seines Freundes, des Bischofs Christoph von Basel (s. unten) ausgearbeiteten und am 23. Okt. 1503 vom Bischof selbst feierlich verkündeten Synodalstatuten, deren Durchführung den edeln Absichten des bischofs zum Trotz kläglich scheiterte. Die schöne Arbeit von J. J. herzog, „Christoph von Uttenheim, B. von B. zur Z. der Reformation“ in den Beitr. zur vaterl. Gesch. 1. Bd., Basel 1839, ist im wesentlichen eine gründliche Analyse dieser Statuten (S. 38—76. 305—7), in denen W. natürlich auch dem mit Umgehung des Ordinarius betriebenen Unwesen der Pfründenhäufung zu Leibe ging (S. 55): die dabei zu Grunde liegenden Dispense sollen scharf revidiert werden. Die bei der Einführung verlesene Ermahnungsrede incerti autoris (S. 40) dürfte von niemand anders als von W. herrühren.

in deren Verfolgung er sich durch die Liebe zur Vaterstadt in eine heftig formulierte Opposition gegen das höchste Kirchenregiment mehr hineinredet als mit Bewußtsein hervorwagt, zu deren Verteidigung er dann mit den bisherigen Genossen seiner Kämpfe, den gewesenen Humanisten seiner Sodalität, den werdenden Theologen der neuen Kirche, den unheilbaren Bruch vollzieht.

II.

Die Pfarrgeistlichkeit von Schlettstadt vor und nach der Pfründenunion und ihre Beziehungen zu Wimpfelings Sodalität.

Durch die ganze litterarische Thätigkeit Wimpfelings zieht sich der Kampf für die Interessen der durch den Ordensklerus benachteiligten Weltgeistlichkeit.[1]) Er selbst war vorübergehend Pfarrer in Sulz bei Molsheim gewesen, wo er diese Stelle von seinem Oheim überkommen hatte.[2]) Als solcher wie als Prediger in Speier hatte er manche bittere Erfahrung oder Beobachtung gemacht, die er in der „tribulatio seculi" (1492), in der „defensio immunitatis et libertatis ecclesiae statusque sacerdotalis (1493), in der Klage „contra invasores sacerdotum (1493), in dem Gedicht de sacerdotum invasoribus (1495), und sonst vielfach in unerschöpflicher Redseligkeit vorbrachte. Wenn hier an Stelle der sonst in erster Linie angefeindeten Mönche die Schatzung und Bedrängung durch die Fürsten und die bischöflichen Räte[3]), die Gewaltthätigkeit und lebengefährdende Roheit der Ritter beklagt wird, so begreift man, wie Wimpfeling, als er seine akademische Lehrthätigkeit in Heidelberg 1501 aufgegeben hatte[3]), auf seine ihm noch offenstehende Pfarre nicht zurück-

[1]) Vgl. E. Martin, Germania, S. 18 ff. — [2]) Vgl. den Brief W.'s an den bischöflichen Kanzler, in dem er sich um Vertreibung der Juden aus seinem Pfarrsprengel bemüht. G. Knod in der Alemannia XIII, 236 f. [3]) Im Catal. episc. Arg. ed. Moscherosch, p. 113, erinnert er daran, daß Bischof Albrecht sich vom Papste Sixtus IV. die Einkünfte des ersten Jahres von allen Pfründen der Diöcese übertragen und rücksichtslos durch seine Kollektoren eintreiben ließ; aber — primus illorum exactor a Domino Deo lepra percussus est! Vermutlich hatte W. selbst bezahlen müssen. — [3]) Ch. Schmidt I, 25.

kehren mochte, sondern auf den Plan verfallen konnte, im Schwarzwald mit gleichgesinnten Gefährten ein den frommen Studien und der Betrachtung gewidmetes Einsiedlerleben zu führen.[1]) Bekanntlich wurde dieser Entschluß durch die Erhebung des einen Teilnehmers, des Christoph von Uttenheim, zum Bischof von Basel (1502 Dezember 1) vereitelt. Aber der Eintritt in ein neues kirchliches Amt wurde ihm nun auch durch Mißerfolge verleidet, die er auf dem damals kaum zu vermeidenden Wege des Pfründenerwerbs vermittelst päpstlicher Anwartschaften zu verzeichnen hatte. So hatte er schon 1487 mehrere ihm befreundete und gelehrte Straßburger Kanoniker zu seinen Prokuratoren ernannt[2]), um in Rom eine gratia expectativa zu erlangen, deren ihm denn auch zwei zu Teil wurden[3]), jedoch ohne daß er vorderhand daraus Nutzen ziehen konnte. Der Weihnachtsabend des Jahres 1500 brachte ihm dann eine Pension von 24 fl. aus dem Ertrag der Pfarre von Sulz und eines Kanonikats von St. Thomas in Straßburg.[4]) Wenn nun zur gleichen Zeit (1501 Juni 5) Johann Berger al. Monschin, Stiftsherr von St. Thomas, die durch Wimpfelings Resignation erledigte Pfarre erhielt und die Annaten dafür bezahlte, so geht daraus hervor, daß Wimpfeling diese seine Pfarre bis dahin, eben auch wie die von ihm getadelten Kurtisanen, „in absentia et in portatis“ [5]) genossen hatte und sie nun bei dem geplanten Rückzug in die Einsiedelei an einen zahlungsfähigen Kleriker abtrat gegen eine Pension, mit der dieser beide Pfründen belasten mußte. Jener Plan hatte ihn aber nicht gehindert, zuvor nach Straßburg zu gehen, um im Münster ein largum concionatoris stipendium (praebenda praedicationis officio annexa) zu übernehmen, also

---

[1]) Vgl. Geilers von Kaisersberg Aufforderung an W. d. d. Straßburg, 1500 Febr. 6 bei Martin, Germania S. 98 f. — [2]) d. d. Straßburg, 1487 März 6. S. G. Knod, Findlinge in Briegers Ztschr. f. Kirchengesch. XIV, 121 f. und H. Holstein in der Ztschr. für vergl. Litt. u. Ren.-Litt. N. F. IV, 227. — [3]) Nach W.'s Brief an Julius II. von 1506 von zwei Päpsten, also von Innocenz VIII. und Alexander VI. — [4]) Al. Meister in dieser Ztschr. VII, 146: registriert in Rom 1501 Sept. 9. — Joh. Monschin † 1517, bei G. Knod, Stiftsherren von St. Thomas, Progr., Straßburg 1892, S. 25. 41. 51; studierte 1470 in Erfurt, Weißenborn 1, 337a. [5]) Riegger, p. 532. Portata, die Einkünfte.

eine für einen Weltgeistlichen bestimmte Predigerstelle zu erlangen[1]; leider aber habe er die Pfründe müssen fahren lassen, da man sie der Kirchenfabrik inkorporiert[2] und dann ein Mönchlein subrogiert habe, das notgedrungen bereit gewesen sei, die Einkünfte zur Ausführung des Baues zu opfern und die Sache (gegen Wimpfelings auf jene Expektanzen begründete Ansprüche) im Prozeßwege zu verfechten: er verstehe sich aber weder auf Architektur noch auf Prozesse. Sein Freund Kaisersberg, bei dem Wimpfeling sich damals aufhielt, schrieb an das ihm wohlvertraute Oberhaupt jener Kirche, d. h. an den Bischof Albrecht[3]: wer dazu geraten habe, die Pfründe so zu verstümmeln und sie in Steine und Holz zu verwandeln, sei schlimmer als Satan, da er Christum versuchte, denn der Teufel habe vom Herrn begehrt, daß er Steine in Brod verwandle, jene aber hätten das Brod des Wortes Gottes und die Speise der Seelen in Steine verwandelt.[4] Als dann Wimpfeling im Herbst 1503 in Basel die von dem neuen Bischof veranlaßte Sammlung der Synodalstatuten vollendet hatte, schrieben ihm die uns bekannten Vertreter aus Straßburg, daß er auf Grund seiner Expektanz,

---

[1]) Diese Phase seiner Bemühungen, in Straßburg durch den Besitz eines Kirchenamtes ansässig zu werden, ist bisher übersehen worden. Es ist die Stelle seiner defensiven Selbstbiographie, der expurgatio, Riegger, p. 423 zu kombinieren mit einem Kapitel der Schrift auf Geiler von Kaisersberg (p. 113 sq.) und dem Briefe an Julius II. von 1506 (p. 282). [2]) 1494—1505 wurde die Lorenzkapelle und das nördliche Portal des Münsters erbaut. Strobel, Vaterl. Gesch. III, 500. Es dürfte sich also um die früher von Joh. Creutzer bekleidete Predigerstelle an dieser Kapelle, der eigentlichen Pfarrkirche des Münsters, handeln. Vgl. A. Jung, Beiträge zu der G. der Ref. II. Abt. I, 15. 19. — [3]) Einen ähnlichen freimütigen Brief Geilers an den Bischof vgl. bei Martin, Germania 102 ff. [4]) Noch später (vermutl. 1510) machte W. einen letzten Versuch, beim Münster anzukommen, indem er („Jacobus, regius familiaris") an den ihm persönlich bekannten kaiserlichen Sekretär Dr. Joh. Collauer und an Maximilian selbst schrieb (Riegger, p. 527 sqq.), er möge die Besetzung der von Kaiser Heinrich gegründeten praebenda regia (vgl. Hinschius Syst. d. kath. Kirchenrechts II, 76) am Münster, die mißbräuchlicher Weise jetzt vom Propste geübt werde, vom Papste sich wieder übertragen lassen, damit ein vir scientia et vitae honestate conspicuus tuaeque maiestati cognitus, non inutile quoddam bestiae aut coquinae mancipium, sed neque leno neque catamitus ect. damit versehen werde. In dem Weimarer Mscr. steht statt des obigen Pseudonyms der volle Name Jac. Wimpf. Selestad. S. Ulmann in Briegers Ztschr. III, 216 ff.

an deren Wirksamkeit er längst verzweifelt hatte, eine Frühmesserstelle am Thomasstift erlangt habe[1]), in der er noch 1503 dem Magister Georg Bach nachfolgte. Aber nur wenige Tage hatte er den Chordienst versehen, da erhob der eben aus Rom zurückgekehrte Leonhard Bellendin, ein natürlicher Sohn des Chorherrn vom Alt St. Peter, Clemens B., kraft päpstlicher Provision Anspruch auf diese Stelle und wurde trotz der Verwahrung des Kapitels, die sich auf den Defekt der Geburt stützte, von dem Dechanten des Stifts, dem mächtigen päpstlichen Ceremonienmeister und Bischof von Horta, Johann Burchard, einem unersättlichen Pfründenfresser[2]), in Rom so nachdrücklich vertreten, daß das Kapitel sofort eine Exkommunikationssentenz über sich mußte ergehen lassen und trotz eingelegter Appellation erst 1512 absolviert wurde. Ve capiti nebulonis Romanensis! ruft der Berichterstatter im Pfründenbuche des Stifts aus.[3]) Wimpfeling war dem gefährlichen Gegner, gewitzigt durch böse Erfahrungen, die seine Freunde mit Burchard gemacht hatten, sofort gewichen; aber er hat keineswegs „die Rache dem göttlichen Gericht überlassen“, sondern in fast jeder seiner späteren Schriften, wo es irgend hineinpassen mochte, seinem Ingrimm gegen den großen Straßburger Kurtisanen und seinen Nepoten Luft gemacht. So ermahnt er 1512 den Bischof Wilhelm III. in der Widmung der Schrift „De vita et moribus episcoporum“[4]) für die Besetzung der geistlichen Stellen mit tüchtigen Theologen Sorge zu tragen, sie nicht Maultiertreibern, Köchen und Bäckern auszuliefern: so sei es Thatsache, daß ein Bastard, der ein paar Jahre am Tiber gedient und dort aus seinem

---

[1]) Riegger, p. 282 und 424. Ch. Schmidt I, 47 sq. und die schon angeführten Arbeiten von Knod und Holstein. — [2]) Über den erstaunlichen Umfang seines Pfründengeschäfts werden wir unterrichtet durch Al. Meisters Sammlung, die doch nur eine Diöcese berührt (S. 113—117. 128—132. 135—138. 143—145. 150 f.), und Mich. Glaser a. a. O. S. 53—55. Strobel, Vaterl. Gesch. III, 555. Riegger, p. 221. Holstein zu W.'s Stilpho in den Neudrucken lat. Litteraturdenkm. 6, p. X, A. 2. Vermutlich nahm B. die Pfründe zunächst für sich, da Leonh. Bellendin eine durch den Tod des Bischofs von Horta erledigte Frühmesserei an St. Thomas erlangte. Meister, S. 139. — [3]) S. G. Knod, Stiftsherren S. 27. Clemens B. als summissar v. St. Thomas ca. 1500 (S. 25); erlangt 1513 eine Pension von der Pfarre Ottenrode, Str. Diöc. Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 1209. — [4]) Riegger, p. 331 sqq.

Formular Bullen abschmieren gelernt habe, in die Kollegiatstifter der Diöcese einzudringen, die Kapitel zu chikanieren, ihre Statuten zu durchbrechen, edelgeborene und gelehrte Männer zu verdrängen oder um schwere Pensionen zu kränken, die Kaplaneien der Kathedrale, die nur ehelich geborenen, graduierten oder sonst würdigen Geistlichen zugänglich seien, zu begehren und die Frühmesserei, aus der er, Wimpfeling, per fas aut nefas verdrängt wurde, zu okkupieren sich erlaubte.[1]) An anderen Stellen eifert er dann gegen die ganze Clique, die sich in den Straßburger Kollegiatkirchen eingenistet hatte; die „fünf Straßburger Kurtisanen, die zusammen sechzehn Kanonikate und Vikariate in der einen Stadt, ungerechnet andere Pfründen und viele fette Pfarren außerhalb Straßburgs innehatten“[2]), bildeten, wie auch von anderer Seite bezeugt wird[3]), eine deutlich begrenzte, sehr rührige Gruppe, und Wimpfeling sollte auch bei seinem Versuche, die Schlettstädter Pfründen mit tüchtigen residierenden Geistlichen zu besetzen, mehr als einmal ihrem Einflusse begegnen.

Als nun der greise Gelehrte, der das nächste Jahrzehnt teils im Straßburger Wilhelmitenkloster mit litterarischen Arbeiten zugebracht, teils die Söhne angesehener Bürger auf die benachbarten Universitäten begleitet hatte, sich durch die ihm vom Bischof von Basel übertragene Stellung als geistlicher Berater an einem Schwarzwälder Nonnenkloster wenig

---

1) Fast dieselbe Tirade (vgl. Bebels facetiae, K. Hagens Deutschl. lit. u. rel. Verh. I, 405) schon 1504/5 im soliloquium pro pace Christianorum, Riegger, p. 365, oder 1511 zur Rede für das Laterankonzil“ p. 325 sq., wo er über die Zurücksetzung der Männer klagt (p. 328), „die zwanzig Jahre lang an Universitäten gelehrt haben“; oder 1515 zur Germania Aeneae Sylvii, p. 451. — 2) W. de actionibus et astutiis Curtisanorum, Riegger, p. 504. — 3) Petrus Francisci an Luther, Hagenau 1520, Enders III, 29 ff.: In Straßburg hielten zu Murner nur die „Curtisani quinque et desperatae fidei homunculi, caeremoniarii item“. Vor allem scheint mir der auch in den Aleanderdepeschen viel genannte Jakob Abel hierher zu gehören; „curtisanorum Romanensium princeps“, der allerdings in Rom lebte; s. G. Knod, Stiftsherren über seine Rolle als Gegenpropst Capitos S. 27. 30 und über seinen gleichzeitigen Kampf um die Propstei von Alt-St. Peter meine Übers. der Aleanderdepeschen Nr. 5. 10. 14. — Neben ihm scheinen Jakob Fabri von Reichshofen, Melchior Zobel, Nicol. Wurmser und Wolfgang Böcklin (S. 27. 34. 17. 40), der Ablaßkommissar von 1518 (Roehrich, Mitteil. I, 109 ff.), diese Pentarchie in Straßburg gebildet zu haben.

befriedigt fühlte, entschloß er sich, der Vaterstadt den Rest seiner Kräfte zu widmen[1]), mit deren Kirche er seit einer Reihe von Jahren durch den Besitz einer kleinen Pfründe verbunden war. Hatte er auch diese Stelle bisher nicht versehen, so fühlte er sich doch darum nicht in gleicher Verdammnis mit jenen Pfründenkrämern, denn derartige bescheidene Sinekuren waren ja nach seiner Theorie[2]) deswegen in solcher Überfülle vorhanden, damit jungen Leuten der Besuch der Hochschulen, verdienten Theologen ein dem Lehren und Forschen geweihtes Leben ermöglicht werde; und man wird ihm zugestehen, daß er mit seinem Pfunde redlich gewuchert hat. Auch hat er von vornherein das Pfründlein (das 5 bis 6 fl. trug) nicht des Mammons wegen an sich gebracht; so machte er 1509 Aug. 29. nach dem Seelbuche der Pfarrkirche als Kaplan des Antoniusaltars für sich und seine Verwandten eine Seelgerätstiftung im Betrage von 12 Goldgulden[3]), wie er schon eine Rente von 6 Schill. für sein eigenes Jahrgedächtnis ausgesetzt hatte. In sinnvoller Weise war der Zins, mit dem u. a. auch der Rektor der Lateinschule und die armen Schüler zu bedenken waren, zu feierlicher Begehung der Messe am Feste des heiligen Augustinus bestimmt, den Wimpfeling in seinem soliloquium ad D. Augustinum (1511) als „seinen Patron" bezeichnet[4]), dessen Mönchtum er den Augustinern in der Schrift de integritate (1505) und in der darauf folgenden Fehde abgestritten hatte. Diese Anknüpfung engerer Beziehungen zur Vaterstadt wurde dem damals fast Sechzigjährigen außer durch den Hinblick auf den bei seiner Schwester Magdalena zu verbringenden Lebensabend vermutlich auch nahegelegt durch einen erwünschten und verheißungsvollen Wechsel im Pfarramte von Schlettstadt, das bis dahin in nicht geeigneten Händen gewesen war.

Als Wimpfelings Neffe, der kaiserliche Sekretär Jakob Spiegel, die von seinem Oheim auf den im Jahre 1510 ausgesprochenen Wunsch des Kaisers[5]) verfaßten „Zehn Be-

---

[1]) Riegger, p. 457, geschrieben 1515. — [2]) Riegger, p. 113. 264. 323 sqq. u. ö. — [3]) J. Gény, Gesch. der Bibliothek von Schl. S. 21 f. — [4]) Ch. Schmidt, I, 81. — [5]) S. über diesen Vorgang Wiskowatoff S. 181 ff. Ulmann, Über Maximilians Plan einer deutschen Kirchenreform in Briegers Ztschr. III, 203 ff. Br. Gebhardt, Die Gravamina der Deutschen Nation, S. 66 ff. 2. Aufl. 1895, S. 77 ff.

schwerden der deutschen Nation" u. a. in einem später zu besprechenden Stadium der Schlettstädter Reformfrage herausgab (1520), fand sich am Schlusse ein „Anhang" [1]), der, ganz wie wir es von Wimpfeling gewöhnt sind, auf die Schlettstädter Verhältnisse exemplifiziert, um dem Papste den sogar auf die kirchlichen Gebäude sich erstreckenden Ruin der zerrütteten deutschen Kirche zu Gemüte zu führen. „So hat in unserer den Päpsten bisher ergebenen Stadt ein Mann über dreißig Jahre lang aus dem Pfarramt als abwesender Nutznießer reiche Einkünfte zusammengescharrt, dabei jedoch zur Belehrung der seiner Seelsorge anvertrauten Gemeinde niemals die Kanzel bestiegen, noch einen Groschen auf den anständigen Unterhalt der Baulichkeiten verwandt; infolge dessen sind die Wohnräume dreier Diener des Wortes in so kläglichem Zu-

[1]) Nach Ulmanns Ausführungen ist das Stück sicher nicht von W.; man kann aber bestimmt aussprechen, daß es von Spiegel herrührt, der ja auf dem am Schlusse erwähnten Reichstage von Augsburg 1518 selbst anwesend war. Riegger, p. 532 sq. Wimpfeling selbst dürfte wohl auch nicht so rücksichtslos von einem alten Freunde gesprochen haben, was nicht ausschließen würde, daß gerade er es gewesen wäre, der jenen einmal „Esel" tituliert hat. Nach einer Mitteilung Gény's wird nämlich im Anniversarienbuch vor Ergersheim einmal ohne Datum (doch 1503?) ein Konrad Karlon als Pfarrer genannt: an ebendenselben als an den rector par. eccl. in Schl., zugleich Kanonikus und Scholaster von Jung St. Peter ist das Schreiben eines der Schüler W.'s, des Johann Gallinarius (Henner) von Heidelberg (Budorinus) gerichtet d. d. 1503 März 13., in dem erwähnt wird, wie er in der Stiftsschule in Straßburg die Adolescentia W.'s ausgelegt habe; W. leitete mit dieser Verbindlichkeit die Ausgabe der Bucolica seu adolescentia des Baptista Mantuanus ein (erschienen in Straßburg 1503 März 23. Riegger, p. 221 sq.). Unter den Prokuratoren, die W. 1487 behufs Erwerbung einer Expektanz ernannte, befindet sich auch Conr. Karlon, can. S. Petri iun. (Briegers Ztschr. XIV, 121 f. Knod und Ch. Schmidt I, 46 bemerken, daß er 1513 als verstorben genannt werde. (Ein Adam Carolus als Nachfolger des Bruders Spiegels in der Kanzlei Ferdinands I. wird von dem Verfasser des Lexicon iuris civilis 1538 in der Widmung dieses Werkes um Aufnahme seiner Neffen in die lateinische Abteilung ersucht.) Es ist bezeichnend, daß W. diese für ihn doch nicht weniger als für Spiegel anstößige Ausnutzung der heimischen Pfarre durch den Straßburger Stiftsherren mit Stillschweigen übergeht. Und dabei war Karlon anscheinend ein richtiger „Kurtisane", hatte seine Laufbahn in Rom begonnen, denn [Anf. 1564] wurde im „Liber confraternit. B. M. Teutonicorum de Urbe" (Rom 1875, p. 102) Conr. Karlon eingetragen als „canon. eccl. SS. Petri et Mich. (Alt-St. Peter) Kageramen" [lies Argentinen].

stande, daß der ärmste Mönch oder Schafknecht sie verschmähen würde. Zudem hat er weder die Präsentien, die bei stiftungsmäßigen Anlässen zur Verteilung kommen, nur um einen Heller vermehrt, noch auch nur sein eigenes Jahrgedächtnis gestiftet, noch der Bibliothek der Pfarrkirche das kleinste Büchlein vermacht[1]), noch den Armen ein Almosen zugewendet. Und so ein einziger ungebildeter und alberner Kurtisane, der zum Singen und Messelesen nicht viel besser taugt als ein Waldesel, ja, den sein vertrautester Freund öffentlich einen Esel genannt hat, kann bei all seiner Faulheit mehr Priesterstellen aller Orten an sich bringen, als ein gründlich gelehrter Mann, der zu Gottesdienst und Predigt, zu beratenden Stellungen wie zur Verteidigung der Kirche hervorragend befähigt ist. So ein Mensch pflegt in seiner Laufbahn als Bäcker oder Koch, als Kuppler oder Spaßmacher, ja als Buhlknabe die fettesten Pfründen und Pfarreien zu erschnappen und mehr Gewinn aus dem Erbe Christi zu ziehen, als der treufleißigste Pfarrherr eines großen und volkreichen Sprengels mit seinen diensteifrigen Hilfsgeistlichen (adjutores), die Kapläne sogar hinzugerechnet, die den mit dem Spenden der Sakramente und Abnahme der Beichte überbürdeten „Helfern“ mit Singen der Messen und Vigilien und in dem übrigen kanonischen Chordienst entlastend zur Seite stehen.“ Wie man sieht, wird hier dem Verwüster des Pfarramts erst Wimpfeling selbst und dann sein Freund, der spätere Pfarrer mit seinem Stabe von vicarii temporales und perpetui, gegenübergestellt. Dann kommt Spiegel auf die vom päpstlichen Stuhle vollzogene Union der Pfründen zu sprechen, die dem Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen die

---

[1]) Wie das W. und seine Freunde, die Ergersheim gethan haben. S. Gény, Bibliothek, S. 25 f. Ch. Schmidt I, 89 Nr. 229 zu 1517. Die Bibliothek verdankte den Kern ihres älteren Bestandes dem Pfarrer Joh. v. Westhausen (Gény a. a. O. S. 14 f.), der nach dem Seelbuche am 13. März 1452 gestorben ist (Mitt. Gény's); auf ihn folgte Michael von Ochsenstein aus einer damals vielfach in hohen Kirchenämtern anzutreffenden elsässischen Adelsfamilie, der 1466 Sept. 25 eine Stiftung machte (Mitt. Gény's) und vor 1467 April 25 verstorben war. (G. Knod in dieser Ztschr. VII, 341; ebenda Joh. v. O. 1437 tümprobst der merren stift zu Straßburg, bis 1456 Pfarrer zu Wickersheim). Wenn wir einige Vakanzfrist annehmen, so dürfte die Zeit bis zur Einsetzung Ergersheims durch die mehr als dreißigjährige Amtsdauer Karlons ausgefüllt sein.

dauernde Unterstützung durch sechs Kapläne sichere, so zwar, daß deren Bestallung auch in den päpstlichen Monaten dem Magistrat als Patron übertragen sei, der nunmehr die Residenzpflicht der Beneficiaten und damit die stiftungsmäßige Leistung der gottesdienstlichen Handlungen sicher stellen werde.

Der vornehmste Förderer dieser Reform aber war der Pfarrer Mag. Martin Ergersheim, der als Collator der meisten Vikariatspfründen jeden Versuch einer Änderung von der Schwelle ab hätte zurückweisen können. Selbst in Heidelberg humanistisch gebildet[1]) und im Besitze einer wohlgepflegten Bibliothek, die der Bruder nach seinem Tode der Pfarrkirche überwies, stand er zu den Schlettstädter Sodalen in freundschaftlichem Verhältnis, wofür u. a. die litterarischen Angebinde des aus Schlettstadt stammenden Buchdruckers Matthias Schürer in Straßburg (1509 Ausg. des Ephrem) und des Beatus Rhenanus (1515 Synes. Cyren. de laudibus calvitii) zeugen. Da er schon 1506 als rector ecclesiae in dem Testament des 1507 September 7 verstorbenen Erzpriesters und Kaplans von St. Josts Altar, Nicolaus Hopp, genannt wird[2]), so kann mit der Angabe der päpstlichen Rechnungsbücher von 1505 Oktober 31, daß Martinus Eystettensis mit 20 fl. die Annaten der Pfarrkirche von Schlettstadt erlegt habe[3]), kein anderer als er gemeint sein.

---

[1]) 1481—86 an dieser Universität; 1483 bacc. artium. Toepke I, 367. II, 416. Der 1476 Ostern in Erfurt intitulierte Johann Dittrich de Ergersheym (Weißenborn I, 363 b) dürfte ebenfalls ein Schlettstädter sein, deren damals viele in Erfurt studierten; ein anderer ist der in der Seelgerätstiftung des Pfarrers und Erzpriesters Martin und des Bürgermeisters Melchior E. und ihres Neffen, des Bürgermeisters Jacob Wolff, 1510 Juni 14, erwähnte Vater der beiden Brüder, Hans E. Gény, Bibl. S. 24. — [2]) Gény, Bibl., S. 23, und Hopps Grabschrift bei Dorlan I, 217. — [3]) Meister in dieser Ztschr. VII, 125. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß schon der römische Schreiber den deutschen Namen verlesen oder verschrieben hat; wenn man aber erwägt, daß Phrygio (geb. 1483 in Schlettstadt) nach Erlangung der theologischen Doktorwürde (1513) bis 1518 Prediger des Bischofs von E., Gabriel von Eyb (1496—1535 reg.) war, daß Wimpfeling mit dem Eichstädter Chronisten, dem Prior Kilian Leib in Rebdorf, befreundet war (Riegger, p. 539), daß ein Eichstätter Propst um 1480 die Propstei von St. Fides verwaltete, so könnte ja wohl Ergersheim vordem eine Pfründe in Eichstätt besessen und später auch den Phrygio dahin empfohlen haben.

Als Bruder eines der einflußreichsten Männer im Stadtregiment, der von 1504 an häufig als Bürgermeister oder Schultheiß begegnet, und als Oheim des in denselben Ämtern und als Stadtschreiber thätigen Jakob Wolff[1]), war er die geeignete Persönlichkeit, den Rat für Wimpfelings Reformideen zu gewinnen und trotz aller Opfer und Schwierigkeiten auf dem eingeschlagenen Wege zu erhalten. Doch war er vor Wimpfelings Rückkehr nach Schlettstadt immerhin schon so lange im Amte, ohne an den bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern, daß wir in ihm eben nur den Gönner der Reform, ihren Urheber und Vollender aber in Wimpfeling erblicken müssen. Vermutlich fällt in diese Periode auch dessen Oratio ad synodum ruralem Sletstatensem[2]), d. h. an die Geistlichkeit des dem Archidiakonat der Straßburger Dompropstei unterstehenden Dekanats oder Ruralkapitels von Schlettstadt. Als er 1513 April 29 die von dem Straßburger Johannitercomthur gewünschten Vorlesungen ablehnte, war er schon mit den vorbereitenden Schritten zu der geplanten Reform der Schlettstädter Pfarrgeistlichkeit beschäftigt, da diese bereits am 26. Juli von Bischof Wilhelm III. urkundlich vollzogen wurde, wobei sich der Aussteller auf das Bittgesuch von Bürgermeister und Rat, sowie des Stadtpfarrers bezog. Überhaupt hat Wimpfeling die Angelegenheit bei allen Diöcesaninstanzen betrieben: er hat lange Zeit die Mitglieder des Kapitels und vorab den Dompropst „uberloffen und umbgeloffen", um des Bischofs und des Kapitels Brief zu Stande zu bringen (s. Beil. B.). Der Notar hatte viel Arbeit und mußte das Instrument dreimal abschreiben. Dabei kamen dem eifrigen Sollicitator seine Beziehungen zu manchem humanistisch gerichteten Mitgliede des Kapitels zu statten: so hatten vor allem Wimpfeling und Kaisersberg hoch in Gunst gestanden bei dem in der Widmung des speculum vitae

---

[1]) S. die Listen bei Hertzog VII, 9 ff. Der von 1492—1504 als Bürgermeister vorkommende Jacob W. dürfte identisch sein mit dem 1507 März 2 verstorbenen magister civium Jacob W. (Mitt. Gény's): wenn dabei als dessen Frau eine Ennelina genannt wird, so könnte der 1510 Juni 14 als mag. civ. genannte Jacob W., der Sohn einer damals schon verstorbenen Katharina Ergersheim, doch der Sohn jenes Jakob W. sein, indem Ennelina dessen zweite Frau gewesen sein kann. — [2]) Riegger, p. 195.

humanae 1507 gefeierten früheren Dompropste Philipp von Daun und Oberstein[1]); auch die Zueignung des Formicarius an den Archidiakon und Custos des Domkapitels Heinrich von Hewen (d. d. Straßburg 1516 Dezember 1), die der Schrift des Heinrich von Hessen und der Oratio vulgi an den Domherrn, seit 1517 Dompropst Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein, in dessen Kurie Wimpfeling am 25. Juni 1516 die erstere Widmung verfaßte[2]), ist wohl als ein Zeichen der Dankbarkeit für die in dieser schwierigen Sache von dem Kapitel gezeigte Willfährigkeit aufzufassen, die Wimpfeling, „ex Selestadio minimus capellanus", wie er sich in der Zuschrift an Hewen nennt, auch nach Ausstellung der bischöflichen Urkunde, bei der späteren Unsicherheit dieser grundlegenden Entscheidung, seiner Vaterstadt noch weiter zu erhalten wünschte. Er übernahm es dann auch, die Urkunde unter möglichster Schonung der städtischen Finanzen auszulösen: der bischöfliche Kanzler wollte ihm die Gebühr für das Siegel nicht angeben, sondern dem Rate selbst die Rechnung präsentieren; er versprach aber, sie freundlich zu halten. Der Dompropst, Pfalzgraf Friedrich, hing mit eigner Hand sein Siegel an und forderte dabei eine große Summe: Wimpfeling nahm das zunächst für einen Scherz und hoffte bei ihm mit einem leidlichen Betrage davonzukommen. Das Domkapitel verlangte 6 Gulden; Wimpfeling aber meinte hier auf 4 Gulden einig zu werden. Dem Notar wurde angemessene Bezahlung zugesagt, und so übergab er dem Vertrauensmann der Stadt das Dokument, das dieser nun mit Begleitschreiben vom 23. Aug. (Beil. A.) dem Rate übersandt hat.

Ganz in Wimpfelings Sinne, der hier wohl als Abbreviator thätig gewesen war, wurde hier hervorgehoben, daß die an der Pfarre und am Hospital, sowie im Leprosenhause vor der Stadtmauer vorhandenen elf Kaplaneien mit einer Ausnahme von Laien gestiftet und dotiert worden und die Inhaber zu persönlicher Residenz und zur Unterstützung des Pfarrers beim Gottesdienst in der Pfarrkirche verbunden

---

[1]) l. c. p. 291 sq. Als soeben vor Monatsfrist verstorbener Erzbischof von Cöln (1508 Nov. 13 — 1515 Aug. 3) erwähnt von W. (Riegger, p. 451) in der nach Angabe des Druckers am 16. Juni 1515 vollendeten (!) Germania Aen. Sylv. (p. 431). [2]) l. c. p. 471. 460. Ch. Schmidt I, p. 92. n. 239.

gewesen seien.[1]) Mit der Zeit aber seien diese Pfründen durch schlechte Verwaltung und Vernachlässigung von Seiten der abwesenden Beneficiaten in ihren Zinsen und sonstigen Einkünften so zurückgegangen, daß der Rest zum Unterhalt der Geistlichen[2]) und zur Leistung der ihnen obliegenden Pflichten — Wimpfeling hebt stets die Verpflichtung des Pfarrers zum Almosengeben hervor — nicht mehr ausreiche und daher nur sehr wenige, ja gegenwärtig seit einer gewissen Zeit schon nicht mehr als zwei Kapläne Residenz hielten, um nach dem Willen der Stifter den Gottesdienst zu bedienen. Infolge dessen habe die zahlreiche Bevölkerung der Stadt zuweilen täglich, auch sonntäglich außer dem Hochamt keine Messe weiter in der Pfarrkirche hören können.[3])

Ganz ähnlich wird von Wimpfeling in der Schrift de actionibus et astutiis Curtisanorum ausgeführt, daß durch den Heimfall der Pfründen an ungelehrte und anrüchige Elemente die Laien von der Gründung von Beneficien abgeschreckt würden; denn wenn derartige Inhaber auch zur Not die

---

[1]) In der Stiftungsurkunde eines Walther von Duringheim d. d. 1370 Aug. 11 über einen Altar S. Mariae, S. Cath. et Nicol. episc. in der Leprosenkapelle, dessen Patron der damalige Propst von Straßburg, zugleich Patron der Pfarrkirche von Schlettstadt ist, wird festgesetzt, daß der Präbendar täglich eine Messe lesen und keine andere Pfründe besitzen solle. Dorlan I, 198 sqq. — [2]) Der Rat schreibt 1515 Febr. 1: „die pfrundlin sind an zinse und renten mergklichen abgangen, dadurch sich kein priester mer daruff begon mag“, daher man sie „aneinanderhenken wolle, damit sich die priester daruff herneren mochten“. Mitt. Gény's. S. unten. — [3]) Weil dieser Umstand für die kanonische Begründung der Reform, die Voraussetzungen der necessitas und der evidens utilitas (Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II, 417 f.) ausschlaggebend ist, erläutert ihn W. in seinem Begleitschreiben dahin: wenn in der Urkunde behauptet werde, daß „etwan dick“ (in der bisch. Urk. „nonnunquam“, in der päpstlichen, von Spiegel entworfenen „contingebat interdum“) an einem Sonntage nur die Fronmesse in der Pfarre sei gehalten worden, so könnte vielleicht jemand gegen die Wahrheit dieser Darstellung einwenden, daß auch am Sonntage in der Pfarrkirche eine Frühmesse gelesen werde; dagegen könne man aber anführen, daß diese Messe vor Tagesanbruch stattfinde. Zu der andern Messe, die am Morgen gesungen werde, seien Pfarrer und Kapläne nicht durch ihr Amt verbunden, sondern diese werde von der Kirche besonders honoriert. Auch Gebwiler erzählt in seiner Chronik (S. 18) von einer Frühmesse, die noch vor Öffnung der Stadtthore gehalten werde, damit die Arbeiter vor Beginn ihres Tagewerkes eine Messe hören könnten.

gestifteten Messen von Kapuzenträgern oder andern, die mit sechs Groschen zufrieden wären, lesen ließen und dann den Rest der Einkünfte in ihre Tasche steckten, so hielten sie doch für die übrige dem Kaplan obliegende Teilnahme am Gottesdienst und für den Besuch der Fundatorengräber keinen Vertreter. Und so habe in seiner so loyalen Vaterstadt viele Jahre hindurch Beatus Diem ganz allein Residenz gehalten, während doch elf von Laien gestiftete Kaplaneien vorhanden waren, die aber durch die Abwesenheit der Inhaber in ihren Erträgen ruiniert seien. Er weist dann mit Genugthuung auf die vollzogene Reform und die nun zu hoffende Hebung des Gottesdienstes hin.[1])

Die von Wimpfeling eingereichte Petition dürfte auch schon die Einzelheiten der Neuordnung enthalten haben, wie sie nun in der bischöflichen Urkunde festgestellt werden: unter ausdrücklicher Zustimmung und freier Einwilligung der angeführten zehn Besitzer und der Patrone, nämlich des Dompropstes und des Pfarrers, ferner des Dompropstes als des Archidiakons, sowie des Kapitels und nach genauer Prüfung der angeführten Thatsachen, der Stiftungsurkunden wie der Erträgnisse der Pfründen, deren Rückgang wie alle andern Angaben wahrheitsgemäß befunden wurden, will der Bischof die Pfründen je zwei und drei zusammenlegen (unire, annectere et incorporare), damit dann die residierenden Inhaber auskömmlich leben und ihren Pflichten nachkommen könnten. Das Patronatsrecht über die neuentstandenen Pfründen geht auf Bürgermeister und Rat von Schlettstadt über, die beim Tode oder Verzicht der gegenwärtigen Inhaber in beiderlei Monaten (in utrisque mensibus) die Stellen an geeignete Personen verleihen sollen, die entweder Priester sind oder die Weihen binnen Jahresfrist erlangen; die Beliehenen sind dem Archidiakon behufs kanonischer Investierung anzuzeigen. Alle den Pfründen anhaftenden Rechte des Papstes und der Legaten, des Bischofs, des Archidiakons und des Kapitels werden vorbehalten, und die entsprechenden Lasten sind auch von den neuen Beneficiaten zu übernehmen, die außerdem die Pfründen nicht ohne Zustimmung des Patronats vertauschen oder aufgeben dürfen, auch die Renten ihrer Stelle erhalten müssen,

[1]) Riegger, p. 501.

so daß sie bei Rückzahlung eines Kapitals dasselbe im Einvernehmen mit dem Pfarrer, dem „Bauherrn" (dem Verwalter der Kirchenfabrik) oder andern Verordneten wieder zinstragend anzulegen haben; sie sind verpflichtet, Residenz zu halten, die ihnen obliegenden Messen nach dem Turnus zu lesen oder lesen zu lassen und den Chordienst in geistlicher Kleidung und Haltung auszuwarten; bei unbegründeter Abwesenheit haben sie sich der arbiträren Strafe des Pfarrers und der andern verpfründeten Kapläne zu unterwerfen und die Beobachtung dieser Verpflichtungen vor der Besitzergreifung in die Hände des einführenden Pfarrers von Schlettstadt zu beschwören. Bürgermeister und Rat der Stadt übernehmen mit dem Patronatsrecht die Sorge für Einhaltung aller dieser Abmachungen, die außer von ihnen auch vom Bischof, Dompropst, Dechanten und Kapitel, sowie vom Pfarrer Ergersheim durch ihre Siegel bekräftigt werden.[1])

So wurde in unserm Reichsstädtchen eine Reform angebahnt, die bei Zeiten eine Hauptquelle der Unzufriedenheit für den niedern Klerus, des Ärgernisses für die Gemeinden und Patronatsbehörden, einen Anlaß zu kostspieligen Prozessen und endlosen Weiterungen verstopfte. Ein Schritt wurde gethan, der in der ungeheuern Mehrheit der Fälle erst nach der Trennung vom katholischen Kirchenverband möglich wurde. Die Ersetzung der unzähligen, jämmerlich bepfründeten Kleriker, an deren Stellen in Klöstern und Pfarren die adligen Patrone mit ihrem Familienanhang wie die juristischen oder höfischen Pfründenjäger zehrten, durch wenige Pfarrer erfolgte ja bei den späteren protestantischen Kirchenvisitationen wesentlich im Wege der Zusammenlegung der vorhandenen Pfründen. Leider war bis dahin unendlich viel von deren Einkünften verschleudert und vergessen, geraubt und unterschlagen worden; aber das Endergebnis war doch überall, daß man an Stelle von zehn oder zwanzig Vikaren und Ordensleuten einen oder zwei theologisch durchgebildete und auskömmlich besoldete Geistliche erhielt. Wimpfeling konnte bei seiner ausgesprochenen Anhänglichkeit an die reicheren Formen des katholischen Kultus eine größere Zahl von Hilfsgeistlichen nicht entbehren und verfuhr also noch nicht radikal genug, um auch nur diesen

---

[1]) Orig. im Stadtarchiv von Schl. (Perg.; die fünf angehängten Siegel fehlen.)

reduzierten Bestand gegen alle Wechselfälle sicher zu stellen: im Drange des Bauernkrieges kam der Magistrat dazu, nur zwei Kaplaneien bestehen zu lassen.[1]) Aber im Prinzip hat er das Richtige getroffen, besonders mit der Übertragung des Patronatsrechts an die heimische Behörde. Nur wurde durch die großen Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung und Sicherung seiner Reform verbunden war, die großen pekuniären Opfer, die von dem kleinen Gemeinwesen noch gebracht werden mußten und die zu dem Gesamtertrag der umstrittenen Pfründen im stärksten Mißverhältnis standen, doch wohl bewiesen, daß für eine umfassende Reform der Lage des niederen Klerus bei den leitenden Organen vorerst weder Verständnis noch ein der rettenden That fähiger Wille vorhanden war. Angesichts der weiteren Darstellung der Schlettstädter Reform kann ich es dem Urteil jedes Lesers überlassen, ob die vortrefflichen Reden, die schon auf dem Laterankonzil gehalten worden waren, vor allem die auch über die Pfründenverleihung mit den vielbeklagten Mißbräuchen des Kommendenwesens, der Reservationen u. a. sich verbreitende Bulle vom 5. Mai 1514 („Bulla reformationis curiae“ [2]) ein hinreichendes Unterpfand oder eine praktisch wirksame Handhabe boten, um einem deutschen Gemeinwesen, das keinen Wimpfeling mit seinen Beziehungen zu Bischof und Kaiser hatte, eine derartige bescheidene Neuordnung seiner kirchlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Indem Wimpfeling im Unmut über die hemmenden Kräfte den langwierigen Gang der Angelegenheit mit einer scharfen Polemik begleitete, die Gesinnungsgenossen im Städtchen zu einer fortschrittlichen litterarischen Gruppe zusammenfaßte und eifrig an die große humanistische Gemeinde appellierte, arbeitete er ja der revolutionären Lösung auch dieser Fragen der Kirchenverfassung vor, zugleich aber sicherte er durch die noch eben rechtzeitige Vollendung der lokalen Reform, durch die Sanierung der kirchlichen Verhältnisse des Städtchens, nicht zum wenigsten durch das Bewußtsein der großen, dem guten Zweck gewidmeten Mühen und Opfer dem Stadtregiment einen moralischen Rückhalt, die Festigkeit des guten Gewissens, die Liebe zu den altüberlieferten Institutionen der

[1]) Dorlan I, 217. — [2]) Labbé, Acta concilior. XIV, col. 219 sqq. F. Dittrich, Zur Gesch. der kathol. Reformation, Histor. Jahrb. V, 337 ff.

Stadtkirche, die dem Festhalten an dem Gesamtorganismus der katholischen Kirche zu Gute kommen mußte.

Zur Begründung der hier in den Hauptzügen angedeuteten Entwicklung ist nun ein Eingehen auf die von Wimpfelings Reform berührten Personen, die Gruppe seiner Gegner wie die seiner Mitarbeiter, unerläßlich, wobei auch die Gründung und Zusammensetzung der humanistischen Gesellschaft von Schlettstadt erörtert werden wird. Eine Musterung der in der Unionsurkunde des Bischofs angeführten Pfründen dürfte den gelegensten Ausgangspunkt bieten.

Die Kaplanei St. Leonhardi in der Leprosenkapelle, die unter dem Patronat des Straßburger Dompropstes stand[1]), besaß Johann Westermann aus einer angesehenen Schlettstädter Familie[2]); sie wurde vereinigt mit der des Marienaltars in der Pfarrkirche, die damals im Besitz des späteren Stadtpfarrers Phrygio, auch eines Stadtkindes, war, der sie aber resignierte[3]), um sich vorerst noch weiteren theologischen Studien in Basel zu widmen.

Die Einkünfte der Vikarie St. Johannis Bapt. in der Pfarrkirche bezog der reichbepfründete Propst von St. Thomas in Straßburg, Jakob Fabri von Reichshofen († 1520 Juni 6), der 1502 als Prokurator des Kommendatars von St. Fides in Beziehungen zu Schlettstadt getreten war. Mit seinem gleichnamigen Sohne, dem Vikar an St. Thomas und St. Petrus jun. (1541 †), und seinen gleichfalls bei St. Thomas angesiedelten Verwandten, Maternus und Theobald Fabri, vielleicht auch dem Stiftsherrn Friedrich von Reichshofen[4]), vertritt er den Typus des einheimischen Pfründenjägers. Seine Stelle sollte verbunden werden mit dem Altar SS. Petri et Pauli App., den der uns schon bekannte Batt Thiem aus Kaisers-

---

[1]) Urk. d. d. 1517 Aug. 1. — [2]) Caspar Westermann 1518—41 als Bürgermeister oder Schultheiß bei Hertzog VII, 9 ff., als Fleischlieferant in den Ausgabebüchern von St. Fides; Jacob W. im reg. censuum. (Str. Bez.-A. G. 1662); Michael W. 1521 Apr. 7 in Heidelberg immatr. Toepke I, 526; als Korrespondent des B. Rhenan. u. des Cochläus, in Worms ansässig. Briefw. S. 377. 580. — [3]) Dies nach Dorlan I, 215 sq., der leider seine Quelle nicht angiebt. — [4]) S. Knod, Stiftsherren S. 27. 42. 14. 36 f. u. ö. und in dieser Ztschr. VII, 343. — Diese Vik. St. Joh. B. übertrug 1486 Anton de Grassis, Bischof von Tibur, auf seinen Familiaren Heinr. Knops, A. a. O. S. 125: kraft der bekannten Kanzleiregeln dürfte sie seitdem nicht aus den Händen der Kurtisanen gekommen sein.

berg verwaltete; noch 1518 nennt sich dieser in einem dem Johannesaltar von Matthias Schürer gestifteten Missale als Kaplan „nach geschehener Union" dieser beiden Altäre.[1])

Die Vikarie am Altar St. Josts hatte Johann Rynow, der Neffe des Wiener Theologen und Dr. jur. „Theodorich Rhenanus" [2]), d. h. Dietrich Meister aus Rheinau, inne: beide Schlettstädter, da der Rat wegen des jenem von seinem Oheim 1510 hinterlassenen Erbes mit der Universität sich in Verbindung setzte.[3]) Er war zugleich Leutpriester in dem nahegelegenen Kestenholz und wird uns in der Gruppe der Humanisten und Theologen noch mehrfach als Johann von Kestenholz oder Castaneus begegnen.[4]) Seine Stelle sollte verschmolzen werden mit der Vikarie St. Agathae in der Pfarrkirche, die der uns schon bekannte Leonhard Bellendin besaß. Gebürtig aus Börsch im Kreise Molsheim, wurde er 1498 Sept. 20 in Heidelberg immatrikuliert und 1500 Juli 8 zum Baccalaureat befördert; er muß sich dann sofort zu kurzem Schreiberdienst nach Rom begeben haben, um bald darauf dem ehemaligen Lehrer und Rektor jener Universität unangenehm in den Weg zu treten. Als 1517 die bisherigen Inhaber der Pfründen mit Pensionen abgefunden wurden, war Bellendins Stelle samt dem von Wimpfeling verlorenen Summissariat an St. Thomas schon wieder in den Besitz des Adam Küchenmeister übergegangen, eines in der Mainzer Kirchenverwaltung hochbeamteten Juristen, der denn auch in Mainz

---

[1]) J. Gény, Bibl., S. 28. — [2]) J. v. Aschbach, Gesch. d. W. Universität II, 119 A. 1, wo der Fehler gemacht wird, diese Familie Meister mit der Familie Bild aus Rheinau, der Beatus Rhenanus angehörte, zusammenzuwerfen; S. 457 zu 1498 als Prokurator der rhein., S. 459 zu 1506 der sächsischen Nation; S. 449 zu 1508 Apr. „Th. Rh. ex Schlettstadt, jur. Dr.", als Rektor der Universität. — [3]) Gény a. a. O., S. 18. Der Oheim hatte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in Erfurt gelegt, wo Ost. 1470 Thideric. Rino de Sl. intituliert wurde (Weißenborn I, 337b). Der Theod. Rynow de Sl. dagegen, der in zwei von ihm herrührenden Büchern der Schl. Stadtbibliothek (Gény, S. 16) von seinem 1443 in Erfurt erlangten Baccalaurant und seinen Studien unter dem Mag., spätern Dr. Joh. Cölleda berichtet, wurde als Thid. Meister de Sl. schon Ostern 1440 immatrikuliert (S. 180a u. zu 1442 Okt. S. 193). Er wird der Schlettstädter Vikar von 1458 gewesen sein. — [4]) Vielleicht ist in dem Joh. Reymbold de Kestenholz, 1489 u. 91 in Heidelberg, ein mißverstandener Joh. Rheinow zu sehen. (Toepke I, 394.)

und in Straßburg an den Stiftskirchen von St. Thomas und St. Petrus iun. reiche Pfründen an sich gebracht hatte.[1])

In dieselbe Kategorie dürfte der Besitzer der Vikarie zum hl. Geist im Spital, Antonius de Monacis gehören, der seine Stelle wohl von jenem ungetreuen Statthalter des Kardinals von Neapel überkommen hatte und als lothringischer Kleriker wohl auch nicht Residenz in Schlettstadt gehalten haben dürfte.

Dagegen stand zu Wimpfelings Freundeskreise in nahen Beziehungen der Inhaber der Kaplaneien St. Catharinae in der Pfarrkirche und St. Nikolai[2]) im Hospital, Reinhard Kegler, der ebenfalls wie Wimpfeling selbst um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit so vielen seiner elsässischen Landsleute, unter denen neben den Straßburgern die Schlettstädter obenan stehen, nach Erfurt gewandert war, wo er Michaelis 1457 immatrikuliert wurde.[3]) Er dürfte auch der Reform Wimpfelings keine Schwierigkeiten bereitet haben, da sein Neffe Beatus Rhenanus in der Grabschrift von ihm († 1515 März 7) rühmt, daß er ein Freund heiterer Seelenruhe und ein Verächter des Mammons gewesen sei.[4]) Die Kaplanei St. Catharinae fiel nach seinem Tode mit der St. Antonii zusammen, als deren Inhaber uns Wimpfeling schon begegnete, wie denn auch eine Korrektur im Seelbuche bei seiner Stiftung dieser Union Rechnung trägt; den Altar der hl. Katharina hat er vielleicht nicht ohne Absicht gewählt, da sie ja die Schutzpatronin der Artistenfakultät war. Die andere Stelle Keglers wurde verbunden mit der Kaplanei des hl. Laurentius im Besitze des Johann Oberlin.

Endlich die Vikarie St. Nicolai in der Pfarrkirche, die Johann Pistoris[5]) besaß, wurde dem Nikolausaltar in der Vorstadt einverleibt.

[1]) Knod, Stiftsherren S. 27 und in dieser Ztschr. VII, 354 f. Er hatte in Bologna 1501 studiert. Der Dr. Joh. K., der 1521 als Mainzer Rat auf dem Wormser Reichstage erscheint (Reichstagsakten, Jüng. Reihe II, 833 u. ö.), wird ihm nicht fern gestanden haben. — [2]) Auch eine der Nikolauskaplaneien stand nach W.'s Schreiben v. 1516 unter dem Patronate des Str. Dompropstes, vermutl. also die am Spital, wo der Altar St. Leonhards in demselben Verhältnisse stand. — [3]) Weißenborn I, 264[b]. — [4]) Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel S. 620 Der „Renatus avunculus“ in dem Briefe des B. Rh d. d. 1511 Dez. 29 ist kein anderer als R. Kegler. S. 581. — [5]) Ein Valentin und ein Beatus Pfister von 1524 61 als Bürgermeister oder Schultheißen bei Hertzog VII, 9 ff.

Von untergeordneter Bedeutung ist dabei, daß Wimpfeling und die bischöfliche sowie die päpstliche Urkunde nur von elf der Union unterworfenen Vikarien reden, während nachher deren dreizehn namentlich aufgeführt werden. Es geschah das vermutlich, um die Kosten etwas herabzumindern, die bei der päpstlichen Bulle, in der die einzelnen Stellen nicht namhaft gemacht werden, sich nach der Zahl der unierten Pfründen richteten. Dorlan[1]) dagegen läßt bei einer ersten Aufzählung die Vikarie St. Nikolai in der Pfarrkirche fort und nennt dann noch die St. Symphorions, des Patrons der 1310 mit Schlettstadt vereinigten Dorfschaft Burner, deren Einkünfte zwischen dem Pfarrer und dem Propste von St. Getrauen geteilt wurden, die also auch von der Union nicht berührt wurde; doch sprach Wimpfeling 1516 den Wunsch aus, daß der Rat zugleich mit seinen beiden Stellen auch das „ampt zu Burner" an einen geeigneten Priester verleihen möchte.

Die Kaplanei am Marien- und Allerheiligenaltar des Nonnenklosters befand sich seit 1513 sine cura in den Händen eines in Rom als procurator lebenden Schlettstädters Johann Storck, der dort nicht ohne Erfolg dem Pfründenerwerb oblag, indem er zu gleicher Zeit eine Vikarie bei den „Reuerinnen" (Ord. St. Annae) in Straßburg und eine Pension von einer Elsässer Pfarre erlangte.[2])

Es war also der weltliche Klerus in Schlettstadt überraschend schwach vertreten; wenn Wimpfeling erst nur den einzigen Beatus Thiem als anwesend nennt, die Urkunde aber

---

[1]) Dorlan I, 215. sq. — [2]) Hergenröther l. c. Nr. 1293 sq. Ein Claus Storck begegnete uns als Kaplan von St. Fides. S. oben S. 9. Ein Petrus Starck de Sl. Mich. 1457 in Erfurt immatr. Weißenborn I, 264[b]. — Joh. Storck wird von Erasmus in dem Dankgedicht für die in Schlettstadt genossene Gastfreundschaft unter den Zierden humanistischer Bildung genannt, deren Schlettstadt mehr hervorgebracht habe, als im Bauche des trojanischen Pferdes Platz gehabt hätten. In den epist. obsc. vir. (ed. Boecking, p. 193 sq.) figuriert er neben den Häuptern des Schlettstädter Humanistenkreises, einem Wimpfeling, Spiegel, Kierher, Phrygio und B. Rhenanus. Franc. Irenicus (Germaniae exeges. l. II, cap. 44) zählt ihn 1518 unter den Poëten, Historikern und anderen führenden Gelehrten Deutschlands auf. Nach der Baseler philos. Matrikel hatte er 1486 in via moderna das Magisterium erworben. (Gütige Mitt. des Herrn Prof. G. Bauch-Breslau.)

von zwei residierenden Kaplänen spricht, so ist hier vielleicht an R. Kegler gedacht, der aber seines Alters wegen nicht mehr dienstfähig gewesen sein dürfte. Es galt also, wenn dem Gottesdienst durch baldige Besetzung der aufgebesserten Stellen mit tüchtigen Priestern aufgeholfen werden sollte, die gegenwärtigen Inhaber zu gütlichem Verzicht zu bewegen. Nicht alle diese Benefiziaten waren ja schmarotzende Fremde; zum Teil wenigstens hatte man es mit verdienten Geistlichen zu thun, die nur aus Mangel an anderweitiger Versorgung ihres Lebensabends nicht daran denken konnten, jüngeren Kräften Platz zu machen. Und hier hat nun Wimpfeling, der selbst in dieser Lage war, seine Reform durch einen zweiten Gedanken ergänzt, den gleichfalls erst die Reformation und mit ihr der Beamtenstaat zur grundsätzlichen Annahme gebracht hat, den der Pensionierung. Die Abgabe einer Pension von dem Pfründenertrag an den früheren Besitzer, öfter an den gleichberechtigten Bewerber, war in alltäglicher Übung: meistens aber zu dem Zweck, um das Verbot der Pfründenkumulation zu umgehen oder den rechtmäßigen Inhaber zu schröpfen, der oft lieber freiwillig den gefürchteten Notarien und andern Quälgeistern einen Teil seiner Einkünfte opferte, als sich einen Prozeß an den Hals hängen ließ, der ihn das Zehnfache kosten konnte. Im vorliegenden Falle sollten durch die Pensionszahlung diese Eindringlinge abgefunden werden, die sich nun einmal zur Residenz nicht heranziehen ließen, zugleich aber sollte auch den zum Chordienst nicht mehr Tauglichen der Rücktritt ermöglicht werden, indem die Inhaber der unierten Pfründen ihnen den Ertrag der frei zu machenden alten Pfründe als Emeritengehalt zahlten. Nach dem formellen Abschluß des Unionswerkes ersucht Wimpfeling 1516 den Magistrat (Beil. B.), er möge Herrn Johann von Kestenholz und Herrn Hans Westermann (der aber schon vor dem 1. August 1517 verstorben ist) befehlen, zu Chore zu gehen, um Messe, Vesper und Vigilien singen zu helfen; da ihn selbst sein Alter und Gebrechlichkeit daran verhinderten, so wolle er seine beiden unierten Altäre dem Rate übergeben, doch sich jährlich fünf Gulden vorbehalten, obwohl ihm vor drei Jahren deren sechs zugewiesen seien; er habe damals große Mühe und Fleiß aufgewandt, besonders um das Patronat über den Nikolausaltar vom Dompropste auf den Rat über-

tragen zu lassen. In Verfolgung dieses Vorschlags wurde dann die Maßregel auf die übrigen entbehrlichen Präbendare ausgedehnt, und schon am 12. Februar 1517 stellen Stephan Linde und Jodocus Schaffner, Verwalter der Kirchenfabrik bezw. des Bürgerspitals, für sechs Pfründner, die auf ihre Stellen verzichtet haben, eine Verschreibung[1]) auf eine Rente aus. Die einträglichste Stelle, die Küchenmeisters, wurde mit 12 fl. abgelöst; sein Kapitelsgenosse Fabri erhielt 10 fl. jährlich, Oberlin 7 fl., Pfister 5 fl. und de Monacis 4 fl. Wimpfeling erhielt mit 5 fl. für den Antonienaltar einen bescheidenen Entgelt für viele Mühe und Sorge, so daß man nicht sagen kann, er habe aus der Vereinigung der „Pfründlein" Gewinn ziehen wollen. Es waren also nun nach dem Tode Westermanns vier der neuen Kaplaneien frei, zwei derselben in gesichertem Besitz des Beatus Thiem und des Johann Rheinau zu Kestenholz.

Wimpfeling hat sich sodann weiter bemüht, für diese Stellen auch die geeigneten Kräfte zu gewinnen. Schon 1516 sehen wir ihn seine Vorschläge machen: für seine eigene Kaplanei empfiehlt er dem Rate Herrn Matthis[2]) zu Blienschweiler, der gern in Schlettstadt wohnen würde; auch möge man Herrn Konrad Kempff[3]) die beiden vereinigten Nikolausaltäre in der Pfarre und in der Vorstadt anbieten, bis man einen Priester gewinne, der das Orgelspiel verstehe und dafür eine Zulage erhalten sollte. Wie die Besetzung im einzelnen erfolgt ist, läßt sich nicht mehr nachweisen, zumal es sich wohl meist um jüngere Kräfte handelt, die bald in andere Ämter übergingen und diese bepfründeten Kapläne nicht immer von den vicarii temporales unterschieden werden, die der Pfarrer nach eigenem Gutdünken als „Helfer", „Mietlinge",

[1]) Mitteilung J. Gény's aus dem Stadtarchive. Beide Ratsmitglieder begegnen von 1497—1520 als „Gerichtsleute" unter dem Vorsitz des Schultheißen in fast jeder einschlägigen Urk. des Bez.-A. H 1214 u. 3341. Jost Schaffner 1503 Aug. 3 als „stattmeister"; bei Hertzog VII, 10 f. von 1504—18 als Bürgermeister. — [2]) Es dürfte dies der M. Matthias sein, der nach einem Schreiben des Abtes Volz d. d. Schlettstat 1523 Apr. 13 damals wieder auf ein Jahr verpflichtet worden war und der mit vielem Beifall von der Hauptkanzel zu predigen pflegte. Briefw. des B. Rh. S. 314. — [3]) Ludwig Kempf 1481 als Schultheiß, 1479. 91 als Bürgermeister bei Hertzog a. a. O., 1496 März 3 als altstettmeister in Urk. des Bez.-A. H 1214.

„adjutores" annehmen konnte, wenn er selbst für ihren Unterhalt sorgte. So bezeugt Gebwiler (S. 17), daß der Rat, der nun „in kurzen Jahren mit viel Kosten zu Rom erlangt habe, daß er fürhin alle Kaplaneien zu verleihen habe", außer diesen Kaplänen noch „drei Helfer mitsamt dem Kirchherrn habe".

Einigen Aufschluß über den akademisch gebildeten Nachwuchs, der für die Besetzung dieser Stellen allein in Betracht kommen sollte und sich nun um Wimpfeling und Ergersheim scharte, bieten die beiden Mitgliederverzeichnisse der von Wimpfeling gegründeten Sodalität (von 1518 und 1520). Es ist bezeichnend, daß diese erst auftritt, nicht sowohl nach der dauernden Ansiedlung Wimpfelings in seiner Vaterstadt[1]), als erst nach der praktischen Durchführung seiner Kirchenreform (also nach 1517), die einen größeren Kreis litterarisch interessierter junger Leute durch die Aussicht auf die freigewordenen Stellen an die Vaterstadt fesselte und Wimpfelings weitreichendem Einflusse sich unterordnen ließ. Während die Straßburger Gesellschaft[2]) ihrem Stifter von vornherein wesentlich unabhängiger und wissenschaftlich reifer gegenüberstand, finden wir eine ähnliche Gruppenbildung aus jüngeren, dem bewährten Pädagogen zugewandten Kräften schon einmal von ihm litterarisch eingeführt, als er um 1502 bei seinem Kampfe gegen Murner für die Defensio Germaniae Eideshelfer brauchte[3]): die „sieben Verteidiger" künden sich schon auf dem Spruchbande des Titelblattes als Wimpfelings Schüler, als Studenten an: „Quiesce praeceptor Jacobe". Die neue Gesellschaft, die uns zuerst 1518 entgegentritt, indem der Baseler Buchdrucker Froben sie als „societas literaria Selestadiensis" in der Vorrede zu zwei echt humanistisch-höfischen Produktionen begrüßt[4]), umfaßte damals außer Wimpfeling

---

[1]) Der Entschluß dazu fällt unmittelbar vor die Inangriffnahme der Reform. S. 20 f. 25. Riegger, p. 457: vitam in patria solo finiturus, sowie den schon erwähnten Brief an den Straßb. Comthur Gerhard. Allerdings war W. oft noch monatelang in Str., zu Zeiten aber schon durch das Podagra an das Asyl bei seiner Schwester gefesselt. Ch. Schmidt I, 88 sq. n. 227 und 231 zu 1515/16 und 1517. — [2]) S. Roehrich in Illgens Ztschr. IV, 212. Wiskowatoff, Jak. Wimpf. 217. Die Namen in W.'s Schreiben an Erasmus d. d. Straßburg 1514 Sept. 1. und in dem Briefe Kierhers an Laz. Schürer, Riegger, p. 427. Strobel, Vaterl. Gesch. III, 540 f. — [3]) Ch. Schmidt I, 42. Riegger, p. 215. [4]) Riegger, l. c. Addenda (letzte Seite).

und dem Pfarrer Ergersheim, dem Abte Paul Volz von Kloster Hugshofen und dem Schulmeister Johann Witz (Sapidus), in denen wir die allein wissenschaftlich tonangebenden Häupter zu erblicken haben, noch sechs jüngere Leute, von denen Johann Ruser und Johann Purler mindestens schon seit 1511 als „Helfer" in Schlettstadt thätig waren; denn in der Stelle im Briefe des Beatus Rhenanus an Sapidus[1]): „Martino curatori et coadjutoribus Rusero atque Burbero (verlesen statt Burlero) me commenda" hat man zu Unrecht Hilfslehrer[2]) des Sapidus finden wollen. Joh. Ruser von Ebersheim war befreundet mit Beatus Rhenanus, neben dem er 1511 als Stifter der Grabschrift des früh verstorbenen Matthias Ringmann erscheint, der ihm 1514 von Schlettstadt aus die Episteln des C. Plinius Secundus dediciert[3]); 1517 ladet er jenen als seinen Lehrer nach Straßburg in sein Ordenshaus auf dem grünen Wörth ein, wo er ihrem Komthur Gerhard ein willkommener Gast sein werde; bald darauf kehrte er nach Schlettstadt zurück, um schon im folgenden Jahre zu sterben. Es folgt in der Liste der uns schon bekannte „Joh. Castaneus", der noch 1525 als Kaplan in Schlettstadt thätig war, da ihm („Joh. de Kestenholtz apud vos sacellanum agenti") der Pfarrer von Breisach, Joh. Gallinarius (Henner), seine Kirche abtreten wollte.[4])

Das folgende Mitglied „Petrus Adjutor" könnte ja, wie G. Knod vermutet, zu der Schlettstädter Familie „Helfrich"

---

[1]) Horawitz-Hartfelder, Briefw. S. 581. [2]) G. Knod, Spiegel II, 8, A. 1. Als hypodidascali des Sapidus sind Matthias Güntzer, ein Freund Butzers, später Stättmeister von Colmar (S. Roehrich, Mitteil. aus der G. der evangel. Kirche des Elsasses I, 102) und Georg von Andlau durch Thomas Platter (Boos, Thomas Pl. und Felix Pl. S. 32 ff.) bekannt. — [3]) Briefw. 620. 61 f. Ch. Schmidt I, XVII. XX. II, 129. 178. G. Knod, Jakob Spiegel II, 8, A. 1. Das Todesjahr ergiebt sich aus den Epigrammen des Sapidus, in denen er als Kenner des Lateinischen und Griechischen gerühmt wird; am 14. August 1518 ließ ihn Erasmus von Basel aus noch durch Volz grüßen. Erasmi opp. III, 347. — [4]) Schreiben d. d. März 28 an „Meister Batt Rynaw zu Sl." Briefw. S. 588. — Über die Beziehungen des gelehrten Pfarrers Joh. G. zu Wimpfeling und Erasmus s. Riegger, p. 463 sq. Reich, Westd. Ztschr., Ergänzungsheft IX, 160. Eine Lucianübersetzung desselben, der Markgräfin Sibylle v. Baden gewidmet bei Weller, Repert. typ. Nr. 712. (1512.) — 1502 schrieb für W. neben den „Sieben" ein Euchar. Gall., 1500 Kaplan in Straßburg, dann Pfarrer. Ch. Schmidt I, XV sq. 33. 42. 75. II, 80. 92.

gehören[1]), vielleicht aber auch als „Helfer“, als Kaplan angesprochen werden und dann identisch sein mit dem erst als Schüler des Sapidus, dann bis zu seinem Weggange nach Einsiedeln 1520 als Korrespondent des Beatus Rhenanus nachweisbaren Peter Frauenberg, der dann einer der ersten evangelischen Prediger in Basel war.[2]) Der nächste ist Joh. Majus (Maier), ein Neffe Wimpfelings, der 1516 in Heidelberg immatrikuliert worden war und noch 1518 seine Studien in Freiburg fortsetzte.[3]) Der bisher nicht weiter nachgewiesene Joh. Restacius ist identisch mit dem 1510 in Heidelberg eingeschriebenen, 1511 zum baccalaureus artium promovierten „Joh. Raiffsteck oder Rayfstock“ aus Schlettstadt.[4])

In diese Kategorie des akademisch gebildeten Nachwuchses gehört in der Liste von 1520 der 1516 in Heidelberg immatrikulierte, 1518 zum Baccalaureus promovierte[5]) Schlettstädter Johann Alt (Priscus). Er war besonders befreundet mit dem gelehrten Insassen der Straßburger Karthause Otto Brunfels[6]), den er mit den in seinem Kloster streng verpönten Schriften des Erasmus, Huttens und Luthers versorgen half; er ging im Sommer 1520 nach Hagenau. Der Johann Guntherus dürfte identisch sein mit dem 1523 in einem Briefe des Abtes Volz an Beatus Rhenanus erwähnten Freunde desselben.[7]) Andere Mitglieder der Gesellschaft von 1520 wie der kaiserliche Sekretär Beatus Arnoaldus[8]) und Butzer waren nur ganz vorübergehend anwesend und werden nur honoris causa aufgeführt.

Andere dürften, nach ihren wissenschaftlichen Interessen

---

[1]) Ein Johann H. 1483—91 in Heidelberg. Toepke I, 371. [2]) Roehrich, Mitteil. I, 104. K. R. Hagenbach, Joh. Oekolampad, S. 52. „Frauenberg“, die richtige Namensform nach Zwinglii opp. VII, 389. Horaw.-Hartf. Briefw., S. 198. 207. 586 f., 638. („Frabenberger.“) K. Hagen, Deutschlands lit. u. relig. Verhältnisse II, 87. [3]) Toepke I, 506. Es ist der Stiefbruder Jak. Spiegels (geb. 1502); durch diesen noch in der Kanzlei Maximilians I. ausgebildet, unter Ferdinand I. als Sekretär angestellt, starb er 1536. G. Knod, Spiegel I, 16, A. 5. II, 8, A. 1. Er wurde, als er 1520 seinen Bruder auf kurze Zeit nach Schl. begleitete, auch wieder unter den Sodalen aufgeführt. [4]) Toepke I, 476. — [5]) Toepke I, 506. [6]) Brunfels an B. Rhen. Briefw. S. 244. 253. — [7]) Briefw., S. 314. Ein Petrus Günther erscheint 1502 unter den Verteidigern Wimpfelings. Riegger, p. 211. — [8]) S. Ch. Schmidt II, 84. 165. G. Knod in Straßb. Studien II, 439 A.

zu urteilen, der Sodalität angehört haben, nur gerade nicht zur Zeit der Abfassung jener beiden Verzeichnisse. So stand im Jahre 1519 dem neuen Pfarrer Phrygio ein Balthasar Lepidus zur Seite, der damals dem Erzpriester Ergersheim einen in Paris gedruckten Origenes abkaufte.[1]) Zu diesem Kreise jüngerer Theologen, in dem sich seit Phrygio's Eintritt eine dem guten Wimpfeling nicht erreichbare Vertiefung der theologischen Studien bemerkbar macht, eine ihm zeitlebens fremde Pflege des Griechischen und Hebräischen platzgreift, gehört der spätere Gehilfe Butzers, Martin Schalling, der früher in Alt-Breisach wirkte, später Pfarrer in Wolfach und Weitersweiler war. Dieser schreibt etwa 1520 „ex Selestadi parochia" als dortiger „adjutor" an Beatus Rhenanus nach Basel um eine hebräische Bibel: „Hebraicis literis etiam violenter insudare statui"; denn überhaupt hat ihn die Absicht, sich mit Hilfe der Schlettstädter Gelehrten weiter auszubilden, dorthin geführt.[2]) Endlich gehört zu dieser Gruppe ein zwischen 1520 und 25 in Schlettstadt beschäftigter Joh. Lother, der von dem Benediktiner Kilian Praus als „symmystes" des „Martinus", d. h. als Amtsgenosse Schallings genannt wird.[3]) Diese und außer ihnen Sapidus ersehnten gleichfalls die Rückkehr des Beatus Rhenanus nach Schlettstadt, der ihnen, Graecae facundiae candidatis, als Lehrer dienen, ihnen zum wenigsten täglich eine Stunde lang einen Schriftsteller interpretieren sollte. Das waren verheißungsvolle Ansätze,

---

[1]) Gény, Bibl., S. 25. Er starb noch in demselben Jahre in Schl., wie das von Sapidus verfaßte Epitaphium unter dessen Epigrammen besagt, in dem seiner heiteren und witzigen Natur freundlich gedacht wird. [2]) Horaw.-Hartf., S. 242 f. (B. Rh. hatte ihm ein lutherisches Buch geschenkt. Vierordt, a. a. O. I, 393. — [3]) Horaw.-Hartf., S. 560. Die Stelle wird im Index unter Lother nicht angeführt, unter „Martinus" nicht auf Schalling bezogen. Unser Lother ist natürlich derselbe, den Zwingli 1522 Juli 30 als „Gloterus" neben Phrygio und Sapidus durch B. Rhen. grüßen läßt, also auch derselbe, der als Joh. Glotherus am 10. Mai [1520?] aus Basel, wo er eine kleine Priesterstelle an St. Martin erhalten hatte, die ihm ermöglichen sollte, dort griechische Studien zu treiben, an Zwingli schreibt und sich diesem als Schüler im Griechischen anbietet. Zwinglii opp. VII, 133. Er scheint dann aber auch identisch zu sein mit dem früheren Dominikaner, dann evangelischen Prediger in Basel, Joh. Luthard. S. Hagenbach a. a. O., S. 36. 43. Zwinglii opp. VII, 389.

die weit über das hinauswiesen, was Wimpfeling selbst Zeit seines Lebens angeregt oder betrieben hatte.[1])

Die vornehmste Sorge aber mußte es für die um die Hebung des kirchlichen Lebens in Schlettstadt bemühten Männer sein, für die wichtige Stelle des Stadtpfarrers einen Mann zu gewinnen, der mit der Thatkraft des rüstigen Mannesalters die volle wissenschaftliche Durchbildung und sittliche Autorität verbände, die von den besten Freunden der Religion und der Kirche von ihren Dienern immer dringender gefordert wurde. Der brave Martin Ergersheim, der im Verlauf der Darstellung als eifriger Förderer des Unionswerkes noch mehr hervortreten wird, fühlte vermutlich die Beschwerden des Alters nicht weniger als Wimpfeling[2]), wie er wohl nicht minder ernstlich von der Notwendigkeit überzeugt war, seinen Platz, der so lange in übeln Händen gewesen war, bei Zeiten dem Tüchtigsten zu sichern und dessen Eintritt in den von den bisherigen Hemmnissen befreiten Wirkungskreis zu beschleunigen. Wenn er also schon 1517 sich die eben durch den Tod des Inhabers erledigte Pfründe „St. Lienharts" am Leprosenhause übertragen ließ und am 1. August der Rat für ihn die Investitur beim Dompropste nachsuchte[3]), so dürfen wir hierin keine unstatthafte Kumulation von Pfründen sehen, denn schon binnen Jahresfrist hatte er sein Pfarramt aufgegeben, sondern nur den Wunsch, mit der Kirche seiner Vaterstadt amtlich verbunden zu bleiben. Eine Emeritenversorgung dürfte er nicht gerade nötig gehabt haben; hinfort erscheint er nur mehr als Erzpriester, als Leiter des Ruralkapitels. Doch ist die Selbstlosigkeit nicht genug anzuerkennen, mit der er auf sein ansehnliches Amt verzichtete zu

---

[1]) Eine eigene Bewandtnis hat es dagegen mit dem „Dr. Mietling", den die lutherischen Rappoltsteiner 1525 aus Schlettstadt zu sich beriefen (Roehrich, Mitteil. II, 100): es ist das einfach die mißverstandene Bezeichnung für einen Hilfsgeistlichen („Gehalt des Mietlings von St. Thomas" G. Knod, Stiftsherren, S. 23); so spricht der Rat von Schlettstadt in einem Schreiben d. d. 1525 Mai 18 von dem „Mietling ihres Pfarrers", der im Lager der Bauern vor Kaisersberg war. Virck, Polit. Korresp. Straßburgs I, 172. — [2]) Er ist jedenfalls noch vor diesem gestorben, wie Gény vermutet, noch vor 1525, da die letzten Zeugnisse von ihm aus dem Jahre 1523 stammen. Bibl. v. Schl., S. 25—27. — [3]) Mitteilung J. Gény's aus dem Missivenbuche, S. 11.

Gunsten eines Stadtkindes, auf das damals als auf ein auserlesenes Rüstzeug seine Freunde wie die Leiter des Stadtregiments mit einhelligem Beifall ihre Blicke richteten.

Spätestens im Frühjahr 1518 wird also Ergersheim resigniert und der Rat den Dr. Paul Costentzer Sydensticker, bisher Prediger des Bischofs von Eichstätt, Gabriel von Eyb, zum Pfarrer erwählt haben, denn schon am 29. Juni (Petri und Pauli) weist er den Kaufmann Friedrich Brechter zu Straßburg an, dem Genannten durch Herrn Fugger zu Augsburg 120 fl. zahlen zu lassen, damit er nach Schlettstadt reisen könne; und am 4. November (Donnerstag nach Allerheil.) schreibt er an Dr. Sydensticker selbst, der versprochen hatte, zu Michaelis sein neues Amt anzutreten, aber noch nicht gekommen war, um endgiltige Antwort und sendet ihm weitere 50 fl., die er in einem Briefe an den Stadtschreiber verlangt hatte.[1]) Diese recht ansehnlichen Mittel, die der Rat aufwandte, um dem Städtchen einen tüchtigen Theologen für das wichtigste geistliche Amt zu sichern, beweisen hinlänglich, wie rückhaltlos das Stadtregiment auf Wimpfelings Ideen eingegangen war und wie man mit Genugthuung auf diese von den besten Absichten getragene Aktion zurückblicken, an den unter so viel Opfern und, wie wir weiter hören werden, so viel Kämpfen reformierten kirchlichen Verhältnissen mit größerer Zähigkeit als anderswo festhalten mochte. So rühmt denn auch Gebwiler (S. 27 f.) mit gutem Grunde, wie der Rat sich viele Mühe gegeben habe, die Stadt mit einem guten Seelsorger zu versehen, indem er darauf hinweist, daß er dem Dr. Seidensticker nicht wenig Gelds vorgestreckt habe, unangesehen daß er ein Stadtkind war, damit er bei ihnen viel Nutz schaffe mit seinem Predigen, damit das Volk mit Predigen in Gottesfurcht und Gehorsam bliebe.

Über den jedenfalls in das Jahr 1519 fallenden Beginn der Thätigkeit Phrygios ließen sich keine genaueren Zeitangaben auffinden. Sein Eintritt in den Kreis der Schlettstädter Humanisten gab dem inzwischen entstandenen Kampfe um die päpstliche Bestätigung des Reformwerkes eine Richtung, die über die Opposition Wimpfelings und der Humanisten

[1]) Mitteil. J. Gény's aus dem Missivenbuche.

gegen die Kurie weit hinausgriff und die Vaterstadt in den Strom der lutherischen Bewegung hineinzureissen drohte. Wenn ihm das schließlich trotz seines starken Anhangs in der Bürgerschaft nicht gelang, so hat wohl auch die vom Rat in langer opfervoller Arbeit gewonnene Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse sich als ein Schutzwall erwiesen, der dem altkirchlichen Sinn der Regierenden Halt und Festigkeit gab. (Schluß folgt.)

Pistorius und Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach.

(Nach Briefen von Pistorius im Vatikanischen Geheimarchiv.)

Von

Bruno Albers.

Im Vaticanischen Archiv befindet sich Sign. Borgh. III, 124a ein Cod. Chartac. XVI/XVII, welcher fast nur Briefe von Johann Pistorius Niddanus und seinem Sohne Johannes Pistorius an die römische Kurie enthält. Die Briefe umfassen einen Zeitraum von etwa sechs Jahren (15. August 1595 bis 12. April 1601). Ihrer Mehrzahl nach sind sie an den Kardinal S. Giorgio, Cinthio Aldobrandini, den Neffen Papst Clemens VIII. gerichtet; von 39 tragen drei die Adresse des Papstes, einer diejenige seines Sekretärs, Minutius de Minutiis, alle übrigen diejenige des Kardinals selbst. So interessant auch manche für die Beurteilung des deutschen Geschichtsschreibers[1]) sein mögen, so beschränken wir uns im nachfolgenden doch auf Wiedergabe nur zweier Briefe ihrem ganzen Umfange nach; von den anderen geben wir die betreffenden Stellen, soweit dieselben für den Zweck unserer Arbeit in Betracht kommen. Die Briefe gewähren nämlich ein anschauliches Bild der Be-

---

[1]) Wir sehen davon ab, eine Biographie des Pistorius zu geben; verweisen dagegen auf die einschlägigen Nachrichten bei von Weech, Badische Landesgeschichte; Herzog, Realencyklopädie (V. Pistorius), Allg. Deutsche Biogr. XXVI, 199, von Weech (diese Zeitschrift 7, 656 ff.) und Hist. Polit. Blätter XXXVIII, 1043. Für die Darstellung des folgenden diente hauptsächlich außer den Briefen: Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. III, IV., von Weech, op. cit. und diese Zs. VII, 656, sowie Vierordt, Evangelische Kirchengeschichte, Bd. II.

mühungen, welche sich Pistorius gegeben, auch Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach zur Annahme des Katholicismus zu bewegen, nachdem es ihm gelungen war, dessen Bruder Markgraf Jakob durch seine feurige Dialektik von der Wahrheit der katholischen Religion, namentlich durch die Religionsgespräche zu Baden (18./19. November 1589) und Emmendingen (3.—7. Juni 1590) zu überzeugen. Die Briefe sind aber auch, namentlich der erste, noch von einer anderen Seite, von nicht geringem Interesse. Pistorius liefert nämlich in seinem ersten Schreiben an den Kardinal von dem Markgrafen Ernst Friedrich eine Charakteristik, welche diesen als einen ausgezeichneten, hochsinnigen und hochbegabten Fürsten, vielleicht einen der bedeutendsten jener sturm- und drangbewegten Zeit, erkennen läßt.

Zum Verständnis der Briefe sei kurz folgendes bemerkt. Markgraf Ernst Friedrich, der älteste Sohn Karls II. von Baden-Durlach, hatte im Jahre 1584 die Regierung der ihm durch die vormundschaftliche Teilung zugefallenen Gebiete der markgräflichen Lande, der unteren Markgrafschaft, nebst den Herrschaften Besigheim, Mündelheim und Altensteig, angetreten. Im Jahre 1591 fielen ihm durch den Tod des Markgrafen Jakob, resp. dessen Sohnes die hochbergischen Lande zu, als ein Umstand eintrat, welcher ihm nahelegte, auch von der seinem Vetter, Markgraf Eduard Fortunat (aus der Bernhardinischen Linie), zugehörigen oberen Markgrafschaft Besitz zu ergreifen. 1535 hatten die Großväter dieser beiden Fürsten, die Markgrafen Ernst und Bernhard sich über die Teilung der ihnen von ihrem Vater Philipp († 1533) hinterlassenen Länder geeinigt. 1537, den 29. September, ward zwischen Markgraf Ernst und den Vormündern der Kinder seines inzwischen verstorbenen Bruders Bernhard die Teilung auf's neue bestätigt, gleichzeitig war aber auch dem Vertrage hinzugefügt worden, daß wenn der eine der Brüder im Abtragen der gemeinsamen Schulden gleichgültig sei, und durch das Drängen der gemeinsamen Gläubiger dem anderen infolge dieser Saumseligkeit ein Schaden erwachse, der Geschädigte des Bruders Land besetzen und so lange in Besitz halten könne, bis der Schaden ausgeglichen sei.[1]) Dieser Fall

[1]) Schöpflin, IV, 16.

schien 1594 dem Markgrafen Ernst Friedrich eingetreten zu sein. Während er den einen Teil der alten Schulden sorgsam abgetragen, hatte Eduard Fortunat[1]) durch eigene die alten vergrößert. Namentlich durch längeren Aufenthalt zu Brüssel am Hofe des prachtliebenden Herzogs von Parma, und später an demjenigen des Erzherzogs Ernst von Österreich, hatte Eduard Fortunats Schuldenlast eine solche Höhe erreicht, daß die Gläubiger die Besetzung der oberen Markgrafschaft betrieben, damit ihre Forderungen befriedigt würden. Da vermöge der pragmatischen Sanktion Markgraf Christophs die beiden Markgrafschaften, trotz ihrer Teilung in zwei Linien, dennoch ein Ganzes bildeten, und beide Teile für die alten Schulden gleichmäßig aufkommen mußten, so konnte die Sequestrierung der markgräflich Eduard Fortunatischen Güter auch für Ernst Friedrich nachteilige Folgen haben. Ernst Friedrich war sich dieser Gefahr wohl bewußt. Er machte dem Vetter Vorstellungen; aber umsonst. Das Drängen der Gläubiger wurde immer stärker, und als Kaiser Rudolf II. wirklich den Sequester anordnete, Eduard Fortunat dagegen selbst auf die Gefahr hin, daß die obere Markgrafschaft dem Hause Baden verloren gehe, neue Mittel für sich flüssig zu machen suchte, glaubte Ernst Friedrich nicht länger mit der Besetzung der Länder seines Vetters zögern zu dürfen. Am 21. November 1594 besetzte auf seinen Befehl Wolf Dietrich von Gemmingen die Hauptstädte der oberen Markgrafschaft. Die Bewohner leisteten ihm ohne Widerstreben unter dem Titel eines Administrators den Treueid. Der Kaiser wurde brieflich von der Besitzergreifung unter Darlegung der maßgebenden Gründe in Kenntnis gesetzt. Rudolf II. war jedoch mit dem Vorgehen nicht einverstanden und verlangte Durchführung des angeordneten Sequesters, mit welchem er die Herzöge von Baiern und Lothringen beauftragt hatte. Da Markgraf Ernst Friedrich nicht geneigt schien, die angetretene Regierung ohne weiteres aufzugeben, sandte der Herzog von Bayern Pistorius an ihn, der mit dem Markgrafen im Juni 1595 zu Scheibenhard eine Zusammenkunft hatte; es wurden dabei gewisse Bedingungen vereinbart, unter denen Mark-

---

[1]) Vgl. über ihn von Weech, pg. 157 ss.; Preuschen, Badische Geschichte, pg. 735; coll. Schöpflin, III, 9 ss.

graf Ernst Friedrich, wenigstens vorläufig die Administration der oberen Markgrafschaft behalten sollte.[1]) Von etwas später, vom 12. August 1595, datiert der unten angefügte erste Brief des Pistorius an den Kardinal S. Giorgio. Pistorius ist gerade von einer Reise zu dem Markgrafen nach Konstanz zurückgekehrt. Sein Zweck war, Ernst Friedrich mit Hilfe des Baiernherzogs die Wege zu einer Verständigung mit Kaiser Rudolf zu ebnen und ihm, wenn auch nur unter dem Titel eines Administrators, die Herrschaft in den Ländern Eduard Fortunats zu sichern. Und warum machte Pistorius alle diese Anstrengungen? Er erhoffte den Übertritt des Markgrafen zum Katholizismus und versprach sich von diesem Übertritte soviel Gewinn für die katholische Sache, daß im Vergleich hiezu alle seine Anstrengungen nur gering schienen. Hatte nun aber Pistorius wirklich gegründete Hoffnung auf den Übertritt? Hören wir, was er an den Kardinal berichtet. Obwohl Protestant habe Ernst Friedrich in dem neu erworbenen Ländergebiete nicht die protestantische Religion eingeführt. Ja, mehr noch! Zur Verwunderung aller habe er das katholische Glaubensbekenntnis nicht nur erhalten, sondern zum Vorteil derselben Religion die von Eduard Fortunat angestellten unkirchlichen Geistlichen entfernt, würdige an deren Stelle gesetzt und die Bischöfe von Speier und Straßburg angehalten, für die Besetzung der katholischen Pfarrstellen Sorge zu tragen. Was Wunder, wenn bei solchen Thaten sich das Gerücht verbreitete, Ernst Friedrich werde das Beispiel seines Bruders Jakob nachahmen! Dasselbe erschien um so begründeter, als es hieß, daß Ernst Friedrich nicht nur dem Kardinal von Lothringen und Bischof von Straßburg den Propst von Baden[2]) zur Beförderung präsentiert, sondern selbst die Grafschaft Eberstein, welche Eduard einem Lutheraner verpfändet, zurückerworben habe (sic!) und den von diesem abgeschafften katholischen Gottesdienst wieder auf's neue dort eingeführt wissen wolle.[3]) Welche Hoffnungen konnten sich nicht für

[1]) Die Bedingungen bei Schöpflin, IV, 91. — [2]) Den in den Eduard Fortunatischen Händeln mehrfach genannten Franz Born von Madrigal. — [3]) So berichtet ausdrücklich Pistorius (vgl. unten S. 628); wenn Vierordt, Gesch. der Evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, II. 59, behauptet, Ernst Friedrich habe in der Grafschaft Eberstein den Evangelischen zuerst wieder die Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet, und

die katholische Sache an die Konversion Ernst Friedrichs knüpfen! Das zu Heidelberg mit einer Reihe protestantischer Staaten geschlossene Bündnis, dessen Seele Ernst Friedrich zu sein schien, würde gesprengt, Baden wieder ganz katholisch werden; ein Erfolg wie er größer kaum gedacht werden könnte für Kaiser und Reich. Und Pistorius schien der Mann zu sein, um diesen Erfolg zu erzielen. In seinen Audienzen beim Markgrafen, so berichtet er uns selbst, schlug er diesem zuerst vor, dem Kaiser den Treueid zu leisten und mit dem Herzoge von Baiern als Plenipotentiär des Kaisers in Verhandlung zu treten. Der Markgraf schien nicht abgeneigt hiezu. Von der Religion war nur wenig die Rede; doch versprach der Markgraf, daß er der katholischen Lehre näher treten wolle, wenn Pistorius jenes Buch widerlegen werde, das die von Sixtus V. gegen Heinrich von Navarra ausgesprochene Exkommunikation bekämpfte.[1]) Pistorius sagte zu.

Inzwischen aber hatte sich die Sachlage geändert. Eduard Fortunat hatte Truppen aufgebracht, um den Vetter, den er durch Meuchelmord nicht hatte aus dem Wege räumen können, mit Waffengewalt zu vertreiben. Gleichzeitig war er am kaiserlichen Hofe dringend wegen der Besetzung seines Gebietes durch Ernst Friedrich vorstellig geworden. Ein kaiserlicher Befehl gebot beiden, die Truppen zu entlassen. Eduard Fortunat gehorchte, nicht so Ernst Friedrich. Er fürchtete geheime Intriguen seines Vetters und entschuldigte sich beim

---

dabei auf Gernsbach verweist, wo im Juli 1595 ein evangelischer Pfarrer eingesetzt worden sei, so irrt er, insofern er diese Maßregeln dem Markgrafen zuschreibt. Wie der obengenannte Franz Born von Madrigal in einem gleichzeitigen Schreiben an den Herzog von Baiern bezeugt, hat Graf Philipp von Eberstein dem Vertrage vom 24. Januar 1593 zuwider den katholischen Pfarrer aus Gernsbach vertrieben und einen Prädikanten an dessen Stelle gesetzt, während Ernst Friedrich bemüht war, „alle vacirende Pfarren ..... mit catholischen Priestern zu besetzen“ und „ettliche unpriesterliche Personen als den Pfarrer zu Rastadt und den Decanum zu Ettlingen“ aus Amt und Würde zu entfernen. Vgl. das Briefkopienbuch des Franz Born von Madrigal vom Jahre 1595 im Karlsruher Archive. Kopb. Nr. 46m. (Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Obser.)

[1]) Gemeint ist die Schrift: Brutum fulmen Papae Sisti V adv. Henricum Regem Navarrae et Henricum Borbonium Principem Condaeum una cum protestatione multiplicis nullitatis, 1585 u. o., von Fr. Hotomann.

Kaiser damit wegen Nichtachtung des Befehles. Trotzdem entzog ihm der Kaiser seine Gunst. Wohl auf Vorstellungen des Pistorius entschloß Ernst Friedrich sich doch bald darauf, seine Mannschaften zu entlassen, bat aber gleichzeitig Pistorius, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben und den Kaiser unter Zusicherung seines treuen Gehorsams wieder günstig zu stimmen. Gleichzeitig gab er Pistorius zu verstehen, daß, wenn er aus seiner Widerlegung und den noch vor ihm abzuhaltenden Religionsgesprächen die Fundamente der katholischen Religion besser erkannt, nicht abgeneigt sei, sich zu dieser zu bekennen. Pistorius war über die Nachricht hocherfreut. Gleich schrieb er an den Herzog von Bayern, sowie an den Rat Rumpf, diese Gelegenheit zu benützen und den Kaiser von einem Schritte abzuhalten, der den günstigen Fortgang der Sache hemmen oder verhindern könne. Von dem Markgrafen hänge für Deutschland Krieg oder Frieden ab, er sei der begabteste der protestantischen und calvinistischen Fürsten. Die Heidelberger Zusammenkunft drohe die Kriegsfakel zu entzünden, die Konversion des Markgrafen, die er sicher erhoffe, würde den drohenden Brand im Keime ersticken.[1])

So schrieb Pistorius am 25. August 1595 an den Kardinal. Im November desselben Jahres ist seine Hoffnung auf die Konversion des Markgrafen gesunken. Ernst Friedrich schien im sicheren Besitz der Provinz zu sein, und Pistorius kamen keine Nachrichten mehr zu, ja auch der Eifer, den er anfänglich für die Erhaltung der katholischen Religion gezeigt, ließ nach. Die beiden Töchter des Markgrafen Jakob wurden

[1]) Vgl. hierzu, was Sachs, Badische Geschichte IV, 252, aus dem Briefe Johann Wiesenbeck's, Doktors und Professors zu Tübingen, an Philipp Marbach in Straßburg anführt. „Es ist zu besorgen, es möge Pistorius mit seine Schlangenschlichen das Herz des Markgrafen Ernst Friedrich zu Baden doch endlich überwältigen, und zwar um so mehr, weil die Papisten nichts unterlassen, wodurch sie ihn auf ihre Seite bringen könnten, sonderlich indem sie ihm Hoffnung machen, die Markgrafschaft Baden im ruhigen Besitz zu behalten, welche er ohnlängst dem M. Eduard Fortunat mit Gewalt und durch die Waffen abgenommen, wenn er zu den Papisten übergehen werde“, und Paul Cherlers Nachricht an denselben Marbach (op. et l. c.) „Der böse Bäcker (Pistorius), soll alles anwenden, unseren durchlauchtigsten Fürsten, ich weiß nicht was für ein Brod zu backen, da soll es darauf angesehen sein, daß er entweder beide, oder einen von den beiden, zu der kathol. Religion, die er vor die wahre hält, bewege, wie er ohnlängst mit Markgraf Jacob gethan hat.“

von Ernst Friedrich gegen das Testament[1]) seines Bruders an seinem Hofe in dem lutherischen Glaubensbekenntnisse erzogen, und ruhig hatte er zugesehen, wie der Herzog von Würtemberg ein unter badischer Schirmvogtei stehendes katholisches Kloster[2]) in Besitz genommen. Pistorius hatte den Auftrag, mit dem Markgrafen im Namen des Kaisers resp. des Herzogs von Baiern als dessen Bevollmächtigter in Verhandlung zu treten. Er unterließ es, nachdem ihm die beiden Nachrichten zugekommen. Die Freilassung der Töchter des Markgrafen Jakob, sowie das Eintreten für die Rechte des Klosters dem würtembergischen Herzoge gegenüber, sollten ihm als Richtschnur bei seinen Verhandlungen dienen; erfolge die Freilassung, gebe der Markgraf das Kloster seiner alten Bestimmung zurück, so sei dies ein Beweis, daß die Gesinnungen des Markgrafen ehrliche seien. Kaum hatte dieses Pistorius an den Kardinal berichtet, als der Graf Karl von Hohenzollern sowie der herzogl. bairische Rat Fikler bei ihm anlangten, die im Auftrage des Kaisers unverzüglich mit Ernst Friedrich in Verhandlung treten wollten. Pistorius versprach sich kein Resultat. Seiner Befürchtung giebt er in zwei Schreiben vom 16. Dezember 1595 sowohl an den Kardinal, als an Minutius de Minutiis Ausdruck. Die Hoffnung, daß der Markgraf die katholische Religion annehmen werde, schwinde mehr und mehr. Gleichwohl werde er nach Durlach, da so der Kaiser und der Herzog von Baiern geböten, reisen. Noch einmal berührt er die Angelegenheit in einem Briefe vom 26. Februar 1596 an den Kardinal. Die Aussichten seien ungewiß, die Reise an den Hof des Markgrafen sei beschlossene Sache. Jetzt müsse der Entscheid kommen, und nach Ausfall desselben würden sich die Maßregeln richten, welche der Kaiser ergreifen werde, um die Würde des Reiches und die bedrohte Religion vor Schaden zu schützen.

Markgraf Ernst Friedrich folgte dem Beispiel seines Bruders nicht. 1599 nahm er dagegen öffentlich die calvinistische

---

[1]) Vgl. Sachs, op. cit. IV, 246. Der Markgraf gab die Prinzessinnen erst 1602 ganz frei. — [2]) Gemeint ist das Hirsauer Priorat Reichenbach. Vgl. über die Besetzung durch Herzog Friedrich von Württemberg: Kuen, Coll. Script. II, 1. 49. Brevis Reichenbacensis historia; Rothenhäusler, Abteien und Stifter des Herzogt. Württemberg, S. 192; Sattler, Geschichte der Herzöge von Württemberg, 5, 188.

Lehre an, bei der er von da ab bis zu seinem Tode verblieb. Pistorius stellt ihm in seinem Briefe ein schönes Zeugnis aus, wenn er ihn treu seinen Versprechen und fern von jeglichem Leichtsinn nennt; er schildert ihn als fromm in seinem Glaubensbekenntnis, als klug und wohlbewandert in der hl. Schrift und den Vätern, als einen Mann, der vermöge seiner hohen Geistesgaben die übrigen protestantischen Fürsten ganz in seiner Gewalt habe. Daß Markgraf Ernst Friedrich sich nicht dem Katholizismus zuwandte, dürfte in letzter Linie wohl darin seinen Grund haben, daß die dräuenden Kriegsgefahren die Religionssachen in den Hintergrund treten liessen.*) Die Sorge für sein Land nahm Ernst Friedrichs ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Noch verhältnismäßig jung wurde Ernst Friedrich aus dieser Zeitlichkeit abberufen. Er starb 44 Jahre alt am 14. April 1604, nicht ohne den Ruf, einer der besten Fürsten seines Landes gewesen zu sein.

Beilagen.

I.

Konstanz, 12. Aug. 1595.

Ill^me^ et R^dme^ Domine. Profectus interim summo vitae periculo ad Marchionem Badensem haereticum Ernestum Fridericum, ut ad controversiam, quam cum Edoardo propinquo catholico habet, sine religionis nostrae incommodo transigendam et ad magis illum cum Caesarea Majestate devinciendum pararem viam: reverti per Dei gratiam salvus domum post mediorem circumcursitationem ante octiduum. Quid effecerim putavi

---

*) *Anm. der Redaktion.* Ich kann dem Herrn Verfasser hierin nicht beistimmen. Meines Erachtens hat Ernst Friedrich sich vorwiegend aus politischen Gründen, um den Kaiser in der oberbadischen Okkupationsfrage sich günstiger zu stimmen, scheinbar einem Glaubenswechsel geneigt gezeigt; sein Verhalten gegenüber den Katholiken in der Markgrafschaft Baden-Baden, auf welches Pistorius viel Gewicht legt, entsprach lediglich dem Reverse, den er nach der Okkupation dem Kaiser hatte ausstellen müssen. Im Grunde seines Herzens war er, darüber kann nach den übrigen vorliegenden Nachrichten kein Zweifel sein, schon im Jahre 1595 gut calvinistisch gesinnt. *K. Obser.*

tum ad aulam tum ad Ser^mum^ Bavariae Ducem: sed cumprimis ad Ill^mam^ D^em^ R^mamque^ V. perscribendum esse continuo, quo maturius graviter periclitanti Germaniae succurreretur. Erat Monachii, sicut tum significavi, conclusum, si occupatam provinciam ex Caesaris manu recipere et tamquam illius vicarius sub certis legibus administrare totamque spiritualem jurisdictionem intactam relinquere Spirensi episcopo vellet, Ernestus Fridericus, ut tum S^mus^ Bavariae dux ad Caesarem intercederet proque spe nostra gubernationem totius ditionis, quae alioquin Edoardo catholico deberetur, pro Ernesto impetraret. Cujus judicii nostri causas, quia Romae fortassis compertae satis non sunt, visum fuit his literis paulo fusius complecti.

Pacti sunt utriusque Marchionis majores in partienda provincia, et nimirum istorum avi, qui fratres erant, a. 1537 ut, si alterutrius haeredes aes alienum, quod provinciae incumbebat, non dissolverent, indeque periculum propter generales veteres hypothecas crearetur parti alteri, innocens pars jure post factam monitionem invadere in possessionem ditionis possit. Itaque cum Edoardus dissolutissimus in re familiari non solum veteres pensiones non solvi juberet, sed debita maximis infinitis accessionibus, proiicienda effundendaque pecunia magis augeret nec revocari in viam virtutis posset, ut accusantibus creditoribus de civium omnium bonis ferri propediem proscriptio deberet et simul in periculo pars Ernesti Friderici Lutherani quidem, sed melioris oeconomi versaretur: usus Ernestus istis literis et absentia Edoardi clam coacto milite et dissimulans, quid intenderet, una nocte partem catholicam, quam Edoardus a majoribus acceperat, in suam potestatem circa kalendas Decembris superioris anni, a quo tempore adhuc retinet, subegit. Tamen religionem non mutavit, imo, quod admiratione dignum est, restitui in splendorem aliquem et parochias compleri melioribus sacerdotibus, non quidem ipse jussit, sed ut fieret episcopos incitavit: cujus rei curam Edoardus plane neglexerat sacraque cum prophanis misceri passus, venatoribus, concubinariis profugis istiusque modi similibus praebendas concesserat, expressa ex episcoporum manu spirituali jurisdictione. Itaque continuo spargitur rumor, qui pervagatus per totam Germaniam nos omnes recreavit, futurum catholicum Ernestum Fridericum; praesertim quia sacerdotes quosdam et inter eos Praepositum Badensem Episcopo vero Argentinensi Cardinali Lotharingo, hosti suo, quem armis prius oppugnaverat, praesentaret et comitatum catholicum Ebersteyniam venditum comiti Lutherano ab Edoardo Catholico, cum emptor religionem nostram inducto concionatore Lutherano intervertisset, ipse bello recuperaret et sacerdotem catholicum prius ejectum restitueret salvamque religionem esse vellet.

Interim maleficia, rapinas, praedas, adulteria, venena, sicas Edoardi primum in chartis, deinde per indicia servorum, quos comprehendit, intellexit Ernestus et inter caetera comperit instructas fuisse viis omnibus insidias in vitam suam: ut etiam tres confessos crimina supplicio extremo affecit et jam per universum imperium confessiones et indicia et literas in publicum retulit.

Edoardus primum nec ex S^mo^ Duce Bavariae nec ex quoquam propinquo consilium capiens, libidinem suam sequitur, arma minatur: et Er-

nestum ad quatuor millia peditum colligenda coegit. Inde crescunt odia, arma, rumores. Cum igitur injuriae Edoardi et ipsius Ernesti magis paterent et Ernestus, si se confirmasset, mutaturus religionem et 20 millia animarum haeresi perditurus esse videretur: quia de Edoardo diu fuit desperatum, coepimus exspectare, quomodo ad minimum retineri catholica religio praetereaque, quantum esset in nobis, Catholicus Ernestus fieri posset.

Ut enim domaretur armis in ista Germaniae tumultuosa perturbatione et in Ernesti cum Calvinistis facto foedere gravissimo, ne quidem cogitari debuit, cum potius id consilii totum imperium implicaturum esset funestissimo bello. Itaque, quod superius scripsi, conclusum Monachii mihique relictum liberum fuit, perferendi conclusionem ad Marchionem Ernestum: quod spe augendae vel conservandae religionis retropositis omnibus vitae periculis tandem feci. Veni, proposui, auditus benigne per diem, conquisivi rationes omnes, ut in nostram sententiam adduceretur. Sed ille primum tergiversari, quaerere latebras et effugia planeque consentire in vicariatum non voluit: quod tamen prius non recusaverat. Interim enim, dum ego nimis diu in Bavaria distinerer, conventus [Navarre novum Anlorum *von Pistorius am Rande beigefügt*] Brandeburgicorum, Palatinorum, Braunswicensium, Wirtenbergicorum, Argentinensium et Badensium Heydelbergiae indictus et Ernestus, cum propter moram de nobis diffideret, de firmioribus novi foederis vinculis cum illis deliberaverat. quae res mihi plurimum incommodavit.

Sed tandem intelligentissimum alioquin gravissimumque Principem permovi, ut pollicitus Caesari obsequium etiam ad conditiones se venturum diceret: tantum ut commissio a Caes. Mt° decerneretur Bavaro, cum quo transigere de omnibus cogitaret. De religione parum egimus: nec videbatur consultum S^mo Duci Bavariae ut primo statim congressu vehementius urgeretur, ne suspicaretur, nos ista in re nihil quam ipsius conversionem spectare. Tamen interjeci aliquid et eo redegi ut promitteret, si librum contra excommunicationem Novarrenam a Sixto V. beatissimae memoriae latam refutarem, adjunctiorem se catholicae religioni futurum. Id igitur promisi et jam propemodum absolvi.

Dum vero domum redeo, mandat Caesar utrique Ernesto et Edoardo, ut copias militares dimittant (coegerat enim quisque et primum quidem Edoardus ad quatuor millia) et Edoardus sistat se cognitioni Caesaris, ubi Edoardus rebus omnibus desperatis, cum inde causae suae fucum speraret, continuo militem propemodum universum dilabi passus, proficiscitur ad Bavarum et Caesarem. Sed Ernestus Fridericus fraudem et insidias Edoardi metuens, quod non morem gerat, excusat Caesari, quae res illi et odium apud Caesarem et offensam aliquam apud Bavarum peperit, ut tota superior tractatio videatur propemodum exlabuisse.

Itaque paucos ante dies Ernestus Fridericus ad me Praepositum Badensem misit et, tametsi nondum sibi de securitate propter Edoardi perpetuas insidias cautum sit, tamen promittit continuo se, dimittendo milite, mandato Caesario obtemperaturum, meque prolixe rogat, ut ego profectus in aulam deprecer malam Caesaris gratiam; pollicitus futurum

deinde Marchionem Ernestum in perpetuo Mtis Suae obsequium. Addit non quidem aperte sed obscure: facturum se de religione nobis disputandi coram se copiam et, siquidem ex libri confutatione, quem superius attigi, et ex colloquio fundamenta catholicae religionis propius cognosceret, concessurum ad fidei nostrae societatem.

Ego isto nuntio vehementer recreatus ad nullum amplius respexi, quantum, quantum periculum: recepi me venturum in aulam, scripsi ad Bavarum et Rumpfium, precatus ne tantam nobis divinitus oblatam occasionem ex manibus excutiant et ut Mtem Suam, dum veniam, sustineant. Ostendi quid in isto situm sit Principe, qui authoritate et prudentia praestantior principes omnes Lutheranos et Calvinisticos in potestate sua contineat, et a quo solo tum pax pendeat, tum bellum Germaniae, cujus etiam ad nos accessio sive in tota religione, sive tantum in politico foedere permagnum Caesari commodum sit allatura planeque faces istas restinctura, quas Heydelberga nuper, ut dixi, suscitavit. Explicavi quum certam sperarem istius Principis conversionem, si mollius ageretur. Tametsi vero responsum nullum accepi, nec enim ita subito fieri potuit, tamen Illmo Cardinale meo permittente, qui in Alsatiam ad excubandum magis pro ecclesia catholica et ad dissipandos vicinitate sua tumultus discessit, dabo me in Dei nomine post dies fortassis decem in viam Pragam, ut ibi sim kalendis Septembris, tamen ut sit minus periculi, dissimulans Ernesti legationem et sic me gerens, tamquam si Cardinalis noster in haereditatis et iurisdictionis ecclesiasticae nostrique seminarii negotiis me suo nomine mitteret. Fortunet igitur Deus consilia periculaque mea. Tanto vero copiosius ista scripsi ut primum Do Illma, quid hactenus contigisset et quo in statu negotium haereret, haberet compertum, deinde ut Sti Suae suasor esset, quod vel ipse me ut per D. Illm Nuntium Caesar commendaret et pro causa intercederet; non ut statim nobis Caesari obsequeretur, quod non cupio, sed ut omnes eventus et circumstantias diligentius perpendens, quoquo modo honeste posset, devinciret Ernestum Fridericum Principem et alliceret ad conversionem deindeque mihi permitteret reliqua, an fortassis, quod supra modum spero, placeat Deo, Principem istum, fratrem mortui et a me conversi Catholici Principis, sed hostem hactenus maximum religionis consociare nobiscum in fide catholica. Devotus alioquin est in secta sua, intelligentissimus in vita communi, versatus in lectione scripturae et patrum, servantissimus promissi et alienissimus a levitate, quod ego testari possum, quo ille ab aetatis decimoquarto usque ad tricesimum annum, id est usque ad fratris Jacobi conversionem, quindecim annis continuis et amplius usus est, morum primum et deinde consiliorum totiusque gubernationis rectore. Quo confidentius ad Celsem V. isthaec omnia scribo et literas, si Sti Suae commodum videbitur, exspecto non tantum ad causam, sed etiam ad personam meam (quod humillime peto) Caesari commendandam.

Quia vero, si spem exspectationemque nostram fortunabit Deus, ego magnam partem totius anni cum Principe conversabor neque nisi canonici mei tamquam praesentem habeant magnam paupertatis meae faciam jacturam: quamquam Celso V. jam ante jussum D. Smi Nostri liberum me a chori praesentia fecit tamen quia legem nostri habeant, ne quis tali

beneficio etiam sponte concesso uti audeat, nec propterea usus sum, rogo humillime, ut ad ipsum capitulum impetret literas, in quibus sit non solum sicut prius, ut propter privata negotia, verum etiam, si peregre religionis catholicae et universalis ecclesiae causa absim, frui me tamquam praesentem sinant canonicatu. Nisi fortassis, quod nuper petii et adhuc obsecro, placeret S^{ti} Suae ut abdicantem me canonicatu, (cujus rei causas habeo gravissimas quam plurimas), alia libera praebenda, vel per se, vel per Caesarem, vel per alios donaret: ubi vacare curis omnibus amplificationi religionis possem. Id igitur in Ill^{mae} D^{is} V. gratia et arbitrio relinquo, a quo me paterne amari scio.

Porro praepositus is, quem supra bis nominavi, Doctor Theologiae Hispanus, sed educatus in Germania, Franciscus Bornijus Madrigalensis, vir doctissimus catholicus devotus, quo consisiliario intimo nunc Ernestus haereticus utitur, et qui solus religionem catholicam in marchionatu Edoardi sustinet, possedit hactenus praeposituram pauperrimam, ex qua sine canonicatu non habet centum aureos annuos: nuper vero vicinam parochiam in Ottersweiler, praesentatus ab Ernesto sicut dixi, accepit et investitus ab Episcopo Argentinensi, Cardinale Lotharingo, fuit. Et ille quidem libenter deserta praepositura ad vicinam opulentem parochiam, quae in ditione est Archiducis Austriae, se reciperet, ubi tutior esset; tamen a me persuasus, ne relinquat et provinciam et Ernestum, cum quo quotidie colloquitur, subsistet ibi diutius, si S^{mus} D. Noster dispensabit, ut bona conscientia praeposituram sine canonicatu, quem dimittet, obtinere cum parochia tamdiu possit, donec religio praesentiam ejus amplius non postulabit. Jam enim si discederet, magnam calamitatem acciperet religio: ut vero suo damno maximo deserat parochiam, non video quemadmodum petamus. Itaque rogat ille Cels^{em} V^{ram} et ego cum illo humillime, ut respiciens ad necessitatem provinciae, quae jam quidem carere isto praeposito prorsus non potest, intercedat pro dispensatione ad S^{tem} Suam. Cuperet ille quidem simul licentiam absolvendi a casibus Episcopo reservatis: nec tamen diutius, quam quousque rursus pacata provincia libere subjiceretur Episcopis suis. Est enim divisa in partes, quarum superior Argentinensem, inferior Spirensem Episcopum agnoscit. Id autem an concessurus S^{tas} Sua sit, nescio. Tamen, si fieri posset, rogaremus, ut indulgeretur. In quo spem totam in D^{e} V^{ra} Ill^{ma} collocamus et veniam audaciae nostrae humillime petimus, ego praesertim, qui tamdiu Cels^{em} distineo Vestram.

Illa igitur clementiae suae lumen hactenus mihi porrectum nunquam obscuri [sic!] multoque minus restingui sinat, sed me mancipium ejus sumississimum, sicut protegendum gratia et complectendum amore semel suscepit, sic constanter retineat: quod infinitum in modum obsecro, Deus vicissim D^{em} Ill^{am} V^{am} per omnes amplitudinum et honorum gradus et per diuturnam optabilis longissimae vitae usuram ad gloriam beatitudinemque perducat.

Ex Constantia 12 Augusti A^{o} 95.

Cels^{is} Ill^{mae} V^{ae}
servus humillimus
J. Pistorius d.

Der Brief trägt die Adresse:

Illmo et Rmo Domino D. Cardinali S. Georgii nepoti. Smi Dni nostri Dni humillime colendo.

(Borghes. III, 124a f. 1.)

II.

Konstanz, 6. Dez. 1595.

Illme etc. Quid petam, intelliget Illma Rmaque Celso Vra ex D. Neuhausero, cui negotium dedi, ut coram proponeret: nec enim infinitas illius occupationes diu literis meis interpellare debui. Rogo vero ut pro consueta clementia clienti mancipioque suo periclitanti succurrat et D. Neuhauserum tum clementissime audiat, tum meo nomine commendatum habeat.

Alioquin res Marchionatus jam diu suspensae tum ab Ernesto, tum a nobis tenentur. Ille enim, quod quiete possidere provinciam videatur, jam a mense verbum nullum scripsit: nos qui diffidere coepimus, commissionem Caesaris desertam jacere sinimus, quousque quid ab illo certum sperari possit, duobus exemplis testatum habeamus. Nam et filias Jacobi, fratris Principis Catholici mei contra fratris tabulas in religione Lutherana in familia sua educat et Caesari reposcenti, cum nuper dimissurum se jurasset, non quidem negat, sed tamen distinet. Deinde occupavit nuper per summam injuriam Wirtembergicus factiosus Princeps monasterium ditionis Badensis catholicum. Itaque Smus Dux Bavariae et ego, quousque et filius reddet et monasterium recuperabit, mandatam a Caesare commissionem retardamus: gavisi dari nobis tam illustrem probandi illius occasionem. Nam si reddendis filiabus non stabit promissis, vel jam si monasterium Wirtembergico non eripiet, non habebimus, cur ad ullam cum illo pactionem veniamus, qui superiora promissa non servet et tueri a nobis concessam provinciam vel non possit, vel non velit. Verum si veterem animi constantiam duobus istis factis declarabit et filias monasteriumque restituet, nisi Caesar interim aliud mandet, exequemur commissionem. In cujus tamen decursu nihil fidemus, nihil indulgebimus, nihil errabimus, quod Do Illma Rmaque Va non dubitet. Smi etiam Ducis devotio in fidem catholicam et prudentia quanta sit constat omnibus. Ego etsi de consideratione mea nihil polliceor, tamen millies trucidari malo, quam nocere minimum religioni catholicae, nec vel tam hebes vel tam negligens ero, ut circumveniri me laqueis et fucis haereticorum sim passurus, quos videor omnes diu jam habere perspectissimos. Nec nos quicquam concludemus prohibente in literis Caesare, sed tantum quid proponat Ernestus audiemus continuoque ad Majestatem illius referemus, qui deinde, quod res postulabit, decernet. Ego vero continuo simul ad Stem Suam quicquid erit perscribam, nec rem abjectissimam sine Stis Suae jussu mea intercessione vel concedi vel confirmari sinam, quod Stas Sua Celsitudoque Illma et Rma Vra jurato mihi, quaeso, clementissime credant.

Interim Edoardus catholicus ad aulam profectus, ut putatur, intervertet commissionem: nec nos vehementer laborabimus, nisi quod Ernesto

haeretico, sic Edoardo catholico sed ad imperium inepto tradi regendam provinciam non libenter sinemus, cum in utriusque gubernatione religio implicata periculis multis esse nec recte consuli dignitati familiae et religionis posse videatur, nisi tertius catholicus gubernator, vir aliquis potens et circumspectus reperiatur; quo vehementer curis omnibus tandem, si Ernestus retinere non debet, incumbendum erit Sed de eo postea plenius scribam progrediente negotio. Jam enim diutius incommodare gravissimis occupationibus Cels^{is} V^{rae} ut scripsi non debeo.

Post Scriptum: Cum literas absolvissem, mittitur a S^{mo} Bavariae Duce mandatum, ut cum Ill^{i} D. Carolo Comite Zollerano et Doctore Ficklero jurisconsulto Bavarico recta [sic!] ad exequendam Caesaris commissionem Turlacium ad Marchionem Ernestum Fridericum proficiscar; quod certe mihi prorsus praeter exspectationem accidit. Tamen quia Ernestus filiam fratris, ut ad fidem catholicam educetur, secundum relictas tabulas et Caesaris jussionem et promissum suum non reddidit, rescripsimus ad Ser^{em} Suam, ne festinaret et omnino ne commissionem, quousque morem Ernestus gereret, sineret expediri: tum quod postea vix restiturus sit filiam, tum quod cum illo, qui priora promissa non praestet, ad novam pactionem procedi non debeat. Petivimus igitur, ut eousque commissionem retardaret, ne et ille rursus nos ludificaret et alii facilitatem nostram riderent. Quid futurum sit nescimus, nisi quod omnino S^{mum} Ducem speramus eo commissionem intermissurum. Scribam vero quicquid erit, simulac sciam, continuo et jam rursus Dominationi Ill^{mae} R^{maeque} V^{rae} me humillime commendo. Datum ut in literis.

Ex Constantia VIII Idus Decembris A^{o} 95. *Der Brief trägt die Adresse des Kardinal S. Georgii nepotis Summi Pontificis.*

III.

Aus einem Briefe d. d. Konstanz 6. Dezember 1595 an den Minutius de Minutiis „S. D. N. Secretario, Praeposito Oettingae veteris et Primario consiliario S^{mi} Bavariae Ducis“:

„Causa Marchionica, quae me vehementer erexerat, paulatim contabescit, ut parum amplius de conversione Marchionis Friderici sperem. Tamen adhuc semel veniam jubente Caesare et Bavaro, nisi sententiam mutent, et tum quid certum sit scribam pleniss me. Interim, quod maximum in modum obsecro, amet me“ ... *Und in einem Briefe an den Kardinal S. Georgii von demselben Datum aus Konstanz:* „De Marchione Ernesto Friderico magis atque magis despero, tamen quia rursus jubet S^{mus} Bavarus et postulat Caesarea Majestas proficiscor secundo Turlacum post ferias, quicquid evenerit. Nec enim pretiosiorem quam me facio animam meam nec pro fide refugio mortem. Scribam autem deinde, si revertar, quid impetratum sit.“

IV.

An den Kardinal S. Georgii d. d. Konstanz, 27. Februar 1596.

. . . Res Badenses incertiores sunt quam numquam et, cum haereticus Princeps spem factam non sustineat, procrastinamus a Caesare decretam commissionem. Tamen si S^mus^ Bavarus periclitandi et tentandi causa, sicut in postremis literis rursus significavit, missionem nostram confirmabit, ibimus tandem illustris D. Carolus Zolleranus Comes, D. Dr. Ficklerus, Jurisconsultus Bavaricus, et ego: audituri quid respondeat, ut Caesarea Majestas pro sua et imperii dignitate controversiam finiat et catholicam provinciam istis haereticorum procellis jactari diutius non sinat: quamquam spero, (sed tenuiter multoque quam antea imbecilius), futurum tractabiliorem, quam fortassis existimemus. Deinde vero, cum desperatum erit, inveniet Caesar rationem in officio eum continendi, ne noceat religioni. Nos certo, quod S^tas^ Sua confidat, ita consilia resque nostras moderabimur, ut verbo uno obfuisse vel religioni vel commodo publico numquam jure insimulari vel in suspicionem devocari queamus. Nam quod ad me pertinet, millies trucidari, quam minimam occasionem ad nocendum catholicae religioni suppeditare mallem . . . .

V.

Si verifica l'avviso, che si scrisse dalla gente raccolta nei luoghi vicini a Vormatia dal Marchese Ernesto Friderico di Bada con l'ajuto e favore del Palatino Elettore et Duca di Wirtimberg aggiungendosi di più, che di già abbia occupato con quelle genti tutti i luoghi del Marchese Edoardo et fratelli di Bada e messovi presidio per escluder principalmente il Fucchero che vi doveva venir al governo et illuder la volontà de Prencipi che l'havevan proposto col decreto dell' Imperatore. Si sta hora aspettando d'intendere qual rissolutione farà il Marchese Edoardo sudetto, il qual si trova in Fiandra in servitio della parte del Re Cattolico et si dubita che non venghi anch'egli con nuova gente per arder et guastar tutto il paese al Marchese Ernesto in vendetta di questo fatto, di che ciascun teme, essendo di cervello, come si dice, disperato et che potrebbe anche tentar alcuna cosa contra la persona et la vita del detto Marchese Ernesto, havendo sempre seco de' Banditi et Masnadici atti ad simil' effetti. Ma quello che da più pensiero et travaglio e che si dubita, che per questa via non si venghi ad una guerra intestina in Germania, havendo questo Marchese Edoardo (che è di professione cattolica) parentela et bon intelligenza con la casa di Baviera et Lorena et altre case, che le daran qualche ajuto, in contrapeso di quello che s'ha procurato quell' altro dal Palatino et dal Wirtimberg, ascendendo hora come si dice sin 'alla somma di $\frac{\text{XII}}{\text{M.}}$ soldasti, in maniera che si dubita anco dell negocio d'Argentina, dello Stato di Lorena ed anche di quei luoghi vicini al Minpelgart et Borgogna, verso dove già son stati inviati alcuni soldati dal medesimo Duca di Wirtimberg, e cosi il nemico del genere humano trova nuova maniera per affliger la Germania et far come si dice gioco al Turco et ai Calvinisti che l'hanno forsi procurato.

Adresse, Über- und Unterschrift fehlen. Der Brief scheint eine Kopie zu sein, denn von der gleichen Hand, welche den Brief geschrieben, rührt eine auf der Rückseite stehende Notiz „Avvisi di Spira". Dieselbe Notiz: Avvisi di Spira e Fiandra hat ein anderer auf die Rückseite geschrieben; davor steht die Jahreszahl 1594 (?). — Borgh. 92ᵇ fol. 308.

VI.

Auch das nachfolgende Breve Papst Clemens VIII. wird in Baden Interesse erwecken:

Dilecto filio nobili viro Maximiliano Bavariae Duci Clemens PP. VIII.

Dilecte fili etc. Non indiget eximia nobilitatis Tuae pietas, ut cujusquam cohortationis stimulis incitetur, ubi agitur de causa viduae et pupillorum, eorum praesertim, qui praeter generis splendorem multis quoque nominibus tutela et patrocinio sunt dignissimi, quales sunt Marchionissa Badensis vidua ejusque liberi pupilli, quos quia complectimur in visceribus Christi facere non possumus, quiñ eos tibi magnopere commendemus atqua a Tua nobilitate, ut facimus, etiam atque etiam petamus, ut ex justitiae praescripto eorum causam celeriter expedias; nosti quam id Deo sit acceptum et nobis quoque erit certe valde gratum. Deus Tibi fili prospera cuncta largiatur et nos simul apostolicam benedictionem nostram paterno affectu nobilitati Tuae impartimur. Dat. Romae apud S. Petrum sub annul. piscator. die 15 Dec. 1601 Pont. nostr. anno decimo.

Arm 44. t. 45. fol. 398 No. 427.

Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von

J. A. Zehnter.

(Fortsetzung.)

§ 8.

Die Regierungszeit des Markgrafen Karl Wilhelm (1709—1738).

a) Förderung des Judentums.

Der Nachfolger des Markgrafen Friedrich Magnus war dessen Sohn Karl Wilhelm, der vom Jahre 1709 bis zu seinem Tode am 12. Mai 1738 regierte. Die Regierungszeit dieses Markgrafen war den Juden günstiger als die irgend eines früheren, und ihre Zahl wuchs unter ihm sehr bedeutend. Während seiner Regierung fand auch bereits eine umfassende Ordnung und Regelung ihrer Rechtsverhältnisse statt.

Alsbald nach dem Regierungsantritt wurden die Juden angewiesen, ihre alten Schutzbriefe einzusenden und um Erneuerung der Schutzbewilligung nachzusuchen. Aus den vorgelegten Schutzbriefen ersehen wir, daß damals in den unteren Landesteilen folgende Schutzjuden saßen:

Wohnsitz	Name des Schutzjuden	Datum des Schutzbriefes	Betrag des Schutzgeldes in Gulden jährlich
Durlach	Emanuel Reutlinger	23. April 1701	40
	Jud Faber	31. Mai 1703	40
	Lämmlein Löwe	31. Mai 1703	40
	Bär Maaß	18. Juni 1705	40
	Michel Josef	6. Februar 1702	40

Wohnsitz	Name des Schutzjuden	Datum des Schutzbriefes	Betrag des Schutzgeldes in Gulden jährlich
Grötzingen	Jud Borich	29. Septbr. 1700	25
	Callmon Aron	8. Septbr. 1705	25
	Jud Mayer	23. April 1700	25
	Moses Jud	23. April 1700	25
	Haim Abraham	28. Septbr. 1701	25
Stein	Moses Abraham	10. März 1708	25
	Isaac Löw	8. März 1709	25
	Simon Samuel	11. Juni 1706	25
Königsbach	Isaac Abraham	ohne Schutzbrief	25
Mühlburg	Josef Jakob	31. Oktober 1708	40
	Aron Schneider aus Prag	20. Septbr. 1706	40
Pforzheim	Simon Isaac	9. März 1705	40
	Jakob Schlesinger	26. Februar 1707	40
	Abraham Liebmann	16. Oktober 1708	40
	Hofjud Model[1])	27. Septbr. 1700	40
	dess. Knecht Abraham	27. Septbr. 1700	20
Liedolsheim	David Misai	20. März 1706	25
	Moses Misai	18. Oktober 1706	25
	Jud Morchel	14. Februar 1699	keines

Die Zahl der jüdischen Familien betrug in allen sieben Orten zusammen 24. Unter den aufgezählten Juden befanden sich mehrere, z. B. Emanuel Reutlinger, Faber u. s. w., welche schon länger im Schutze waren, als das Datum ihrer vorstehend bezeichneten Schutzbriefe angiebt, indem ihre ersten Schutzbriefe später erneuert worden waren.

Daß diesen Juden der Schutz auch fernerhin zu bewilligen sei, war der Landesherrschaft nicht zweifelhaft, obwohl die Einwohnerschaft von Durlach gelegentlich ihrer Huldigung im

[1]) Dieser Hofjud Model war von Onolsbach. Er hatte infolge der kriegerischen Unruhen einen Teil seiner Habe in seine Heimat Onolsbach geflüchtet, darunter auch seinen Schutzbrief, und konnte daher diesen erst nachträglich vorlegen.

Jahre 1709 neben verschiedenen anderen Begehren auch die Ausweisung der Juden verlangt hatte.[1]) Dagegen entstanden lange Verhandlungen zwischen ihr und den Juden wegen der finanziellen Seite der Frage. Die Herrschaft war damals offenbar des Geldes sehr bedürftig und suchte nun auch bei Gelegenheit der Erneuerung der Judenschutzbriefe ihre Einnahmen zu vermehren. Als Redimierungsgeld „für die gnädigste Erneuerung der Schutzbriefe" sollten die Juden den einmaligen Betrag von 1000 Gulden sofort bezahlen. Außerdem sollte in Zukunft in Bezug auf die Höhe des Schutzgeldes ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr bestehen und das Schutzgeld überall von 40 Gulden in den Städten und 25 Gulden in den Dörfern auf 60 Gulden erhöht werden. Es ist ein klarer Beweis für die damalige Geldnot der Herrschaft, daß man an die Juden überdies das Ansinnen stellte, sofort 1500 Gulden vorschüßlich auf die künftig eingehenden Schutzgelder zu bezahlen. Die Juden remonstrierten auf das flehentlichste gegen diese Erhöhung ihrer Lasten und erklärten es für „pare Unmöglichkeit", bei den theuren Zeiten die ihnen angesonnenen Zahlungen zu leisten, da sie durch den feindlichen Kriegseinfall von 1707 viel von ihrem Vermögen verloren hätten, mit Kriegskontributionen hart beschwert seien und in den Kriegsunruhen nicht viel verdienen könnten. Die Regierung beschloß denn auch, es bezüglich der Höhe des Schutzgeldes auf dem alten Fuße zu belassen und sich mit der einmaligen Zahlung eines Rekognitionsgeldes von 600 Gulden für die Erneuerung der Schutzbriefe und mit einer vorschüßlichen Zahlung von 1000 Gulden auf die künftig verfallenden Schutzgelder zu begnügen. Die Sorge für den Einzug des Geldes und die Ablieferung an die herrschaftliche Kasse übernahm der Hofjud Model zu Pforzheim. Den bisher bereits in Schutz befindlich gewesenen Juden wurden nun neue Schutzbriefe ausgestellt.

In der Folge wurden aber auch zahlreiche neue Schutzbewilligungen für die unteren Landesteile erteilt, sowohl an Söhne und Tochtermänner der alten Schutzjuden, als auch an Fremde, welche neu ins Land kamen. Es wurde Verwaltungspraxis, daß alle Kinder von Schutzjuden sich wieder im Lande als Schutzjuden setzen durften. In Pforzheim

---

[1]) Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, S. 482.

sassen 1723 bereits neun Judenfamilien.[1]) In Durlach wohnten 1713 über 100 jüdische Einwohner. Sie waren frei von der Einquartierungslast, zahlten aber jährlich 2 bis 4 Gulden Quartiergeld an die Stadt, dagegen kein Wachtgeld und genossen Wasser und Weide, wie die Bürger.[2]) Als neue Niederlassungsorte erscheinen Graben (1732), Söllingen (1738) und Ellmendingen (1710) und als weitere jüdische Zunamen die Königsbacher, Bodenheimer und Bacharach.

Das zerstreute Wohnen der Juden in den Landorten erschien indeß der Herrschaft nicht zweckmäßig. Unterm 22. Dezember 1712 erging an die unterländischen Ämter die Weisung, den Juden auf den Landorten zu eröffnen, daß sie alsbald in eine der Städte Pforzheim, Durlach oder Mühlburg zu ziehen und sich daselbst „modellmäßige“ Häuser zu bauen hätten. Falls die Juden sich dazu nicht entschließen wollten, sollten die Ämter ihnen den Schutz aufkünden und sie nach Verfluß eines Vierteljahres aus dem Lande weisen. Möglicherweise beabsichtigte die Regierung damit, den bei den Verhandlungen von 1709 gescheiterten Plan, daß alle Juden das städtische Schutzgeld zahlen sollten, auf diesem Wege zu erreichen. Bei Ausführung des Befehls wären selbstverständlich den Juden auch die Vorteile zu statten gekommen, welche die Privilegienbriefe der genannten Städte denen einräumten, welche sich dort anbauten.[3]) Den Juden auf dem Lande kam indeß der Befehl sehr ungelegen. Sie baten in der eindringlichsten Weise und unter Anführung aller möglichen Gründe, von dem Befehl Abstand zu nehmen. Sie hätten ihr Vermögen bei den Unterthanen ausgeborgt, „ihr ganzer Bettel“ reiche kaum aus, um ein modellmäßiges Haus zu bauen, sie könnten sich in den Städten nicht ernähren u. s. w. Alle Vorstellungen nützten jedoch vorerst nichts. Die Frist von einem Vierteljahr wurde zwar für diejenigen, welche in den Landorten Häuser hatten, auf ein Halbjahr verlängert, auch wurden für einzelne Orte weitere Fristen von acht oder vierzehn Tagen gewährt, im übrigen aber der Befehl aufrecht erhalten. Schließlich kam er offenbar gleichwohl nicht zur Ausführung, denn wir finden in den nächsten Jahren die Juden

---

[1]) Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 562. — [2]) Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, S. 634/35. — [3]) Vgl. oben Bd. XII, S. 418.

immer noch in den Landorten. Wie so oft erwiesen sich die Juden in ihrem Widerstand auch hier ausdauernder als die Landesherrschaft.

In den oberen Landesteilen befanden sich zur Zeit des Regierungsantritts des Markgrafen Karl Wilhelm keine Juden. Wie diejenigen, welche sich in den 1660er Jahren daselbst in Schutz befunden hatten, wieder aus dem Lande gekommen waren, ist nicht ersichtlich; vermutlich wurden auch sie durch die französischen Kriegsunruhen zu Ende des 17. Jahrhunderts vertrieben. Eine Aufnahme von Schutzjuden in den oberen Landesteilen erfolgte erst wieder im Jahre 1716. Unterm 4. Mai genannten Jahres erhielten den Schutz bewilligt: fünf Familien nach Emmendingen, vier nach Sulzburg, vier nach Müllheim[1]) und vier nach Lörrach. Noch im September 1716 waren jedoch nicht alle an den ihnen bewilligten Wohnsitzen aufgezogen. Alle diese ersten Oberländer Schutzjuden waren Knechte oder Verwandte des Josef Güntzburger, der in österreichischem Schutze zu Altbreisach saß. Dieser „verakkordirte“ mit der markgräflichen Regierung die Aufnahme der erwähnten Juden in den markgräflichen Schutz und war der Herrschaft für den Eingang des Schutzgeldes verantwortlich. Er brachte diese von ihm abhängigen Personen, als deren „Oberherr“ er in einer Eingabe bezeichnet wird, in den ihm benachbarten markgräflichen Landen unter, um sie bei Ausübung seiner ausgebreiteten Handelsgeschäfte daselbst zu benützen. In Emmendingen und Lörrach hatten sie 40, in Sulzburg 30 und in Müllheim 25 Gulden Schutzgeld jährlich zu bezahlen.[2])

---

[1]) 1719 wurden im Amtsprotokoll von Müllheim als dort wohnhaft genannt Marx Güntzburger und Jakob Bloch. Der erste Hauskauf erfolgte 1720 im Grien, wo jetzt der Hauptsitz der Müllheimer Juden ist. 1729 kaufte die Müllheimer Judenschaft von dem Maurer Simon Eichinger einen Platz, um ein Judenbad darauf zu bauen. Vgl. Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 246. — [2]) In den Schutzbriefen, welche diesen Juden ausgestellt wurden, war bestimmt, daß sie für einen Gulden Darlehen einen pfälzischen Pfennig Zins nehmen dürften. Es ist aber bezeichnend für die damalige Münzverwirrung, daß darauf das Oberamt Emmendingen sich veranlaßt sah, bei dem Hofrat anzufragen, wie viel ein pfälzischer Pfennig sei, ob insbesondere ein pfälzischer Kreuzer drei oder vier Pfennige ausmache, und daß auch der Hofrat darauf keinen Bescheid wußte. Erst das Rentkammerkollegium reskribierte (17. Juli 1717), „seines wissens“

Auch hier im Oberlande erfolgten bald weitere, recht zahlreiche Aufnahmen. Bis zum Jahre 1738 werden genannt: Pauli Zifi, Chaulle Zifi, Hermann Mayer, Jakob Schwab, Jakob Bloch, Jakob Zifi, Löwel Levi, Salomon Geißmar (abwechslungsweise auch Geißmayer genannt), Israel Mayer, Elias Bloch, Isaak Zifi, Isaak Mayer, Moses Bickert, Mendel Zifi, Salomon Aron, Heimann Mayer, Jakob Mayer, Paul Levi, Isaak Levi in Müllheim; Moses Weyl (Judeneinnehmer), Lehmann Levi, dessen Schwiegervater Kallmann (Storesschreiber), Moses Wolf, Emanuel Levi, Salomon Levi, Jakob Rieser, Bärle Wolf, Marx Bloch, Moses Abraham, Marx Michel, Abraham Weyl in Sulzburg; Moses Gideon, Marx Weyl, Marx Lämmle Weyl, Moses Jakob, Salomon Geißmar, Hirtzel Bickert in Emmendingen; Lazarus Braunschweig, Nathan Braunschweig, Salomon Bloch, Marx Braunschweig in Lörrach; Daniel Heilbronner, Heymann Nathan, Hayum Levi, Heymann Levi, Salomon Weyl, Isaak Seligmann, Paul Levi in Eichstetten; Veit Heilbronner, Marx Geißmar, Marx Jakob Geißmar, Abraham Wertheimer, Samuel Weyl, Moses Bloch, Marx Aron, Zacharias Mysesheim (Münzesheim?) in Ihringen; Seligmann Bloch, Lazarus Bloch, David Bloch, Hirtz Bloch, Seligmann Löw in Kirchen; Heinle Isaak in Opfingen; Salomon Grombach, Moses Wieterich in Thumringen. Verschiedene von diesen Namen bezeichnen übrigens offenbar nur eine und dieselbe Person.

Weitaus die bedeutendste und die privilegierteste jüdische Ansiedelung in den baden-durlachischen Landen wurde aber die Judengemeinde zu Karlsruhe. Die Gründung dieser Stadt durch den Markgrafen Karl Wilhelm fällt in das Jahr 1715.[1]) Sofort nachdem der Bau des Schlosses in Angriff genommen war, erließ der Markgraf im In- und Ausland öffentliche Einladungen an solche, welche Lust hätten, sich in der neuen Stadt anzusiedeln. Um „die Annehmlichkeit der Situation [des Schlosses] durch die Leutseligkeit zu vermehren, zerschiedene nutz- und ehrbare Gewerbe und Manu-

---

habe der pfälzische Kreuzer vier Pfennige. Diese vier Pfennige seien ein Kreuzer, wie er im ganzen Reich passiere; dagegen betrage ein solcher Kreuzer nicht mehr als drei Pfennige Hochberger Landeswährung.

[1]) Vgl. die Geschichte der Stadt Karlsruhe von K. F. Fecht (1887) und von Dr. F. v. Weech (1893 ff.).

fakturen und Handtirungen in der Stadt einzuführen" und überhaupt den planmäßigen Ausbau und die Bevölkerung der Stadt thunlichst zu fördern, verhieß er in einem Freibrief vom 24. September 1715[1]) allen, die seinem Rufe folgten, ausgedehnte Privilegien. In diesem ersten Freibriefe war den Bewohnern der Stadt neben vielen andern sehr bedeutenden Vorteilen auch Religionsfreiheit für alle „im Reich recipirten" Religionen zugesichert. Darunter fielen die Juden nicht, da im Reiche nur die katholische und die evangelische Lehre recipiert waren; auch enthielt der Freibrief sonst keine Bestimmungen bezüglich der Juden. Gleichwohl wurden von Anfang an auch Juden in die Stadt aufgenommen. Schon m Jahre 1718 wurde infolge einer Petition des Stadtrats verfügt, daß die Juden zu den Kosten der städtischen Verwaltung herangezogen werden durften.[2])

Der erste Privilegienbrief fand in der Folge seine nähere Bestimmung und Ergänzung in zwei weiteren Freibriefen vom 12. Februar 1722 und vom 15. August 1724.[3]) In dem Freibriefe von 1722 sind nun auch erstmals die Juden ausdrücklich erwähnt. Unter Bestätigung der Freiheiten von 1715 wird nämlich weiter bestimmt: Und so „werden und wollen wir daraufhin auch alle diejenigen, so sich in dieser neuen Stadt Carlsruhe häußlich niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, sofern solliche in dem heiligen Römischen Reich recipirt und üblich sind, ohne Entgeld mit Gnaden aufnehmen, und ihrer jedem ohnbeschränkte Gewissensfreiheit und Religionsübung widerfahren und unbeeinträchtigt gedeihen lassen, sie auch dabei gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdrucksamlich schützen. Nur dieses wollen wir uns vorbehalten haben und zu einem Jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigstens in capitali zweihundert Gulden eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter fünfhundert Gulden eigenthümlichen Guts liquidiren und mit sich bringen werden." Darnach stand also die Stadt nunmehr auch den Juden offen und sie genossen daselbst in vollem

[1]) Abgedruckt bei Fecht, Beil. I. — [2]) Fecht, S. 64. — [3]) Abgedruckt bei Fecht, Beil. II u. III.

Umfange all die Freiheiten und Vorrechte des Freibriefs, wie christliche Einwohner. Doch hatten eben nur diejenigen Anspruch auf den Genuß der Privilegien, welche die Voraussetzungen der Freibriefe erfüllten, d. h. in der Stadt ein modellmäßiges Haus bauten oder kauften und ein Vermögen von mindestens 500 Gulden einbrachten. Man beschränkte sich indes in der Praxis nicht darauf, nur Juden zuzulassen, welche den erwähnten Anforderungen Genüge leisteten, sondern nahm auch solche auf, welche die Bedingungen der Freibriefe nicht erfüllten, insbesondere keine eigenen Häuser erwarben. Derartige Juden hatten aber dann auch keinen Anspruch auf die städtischen Privilegien oder hätten wenigstens von Rechtswegen keinen haben sollen, und unterlagen der Pflicht, ein Schutzgeld zu zahlen, welches jedoch auf den sehr geringen Betrag von sechs Gulden für das Jahr beschränkt war.

Es ist nicht zu verwundern, daß unter solch günstigen Verhältnissen rasch eine große Zahl Juden nach Karlsruhe zusammenströmte. Für manchen bildete auch die Bauspekulation einen Anziehungspunkt. Einer der ersten jüdischen Ansiedler war gerade der „Baujud“ Josef Jakob von Ettlingen, der im Jahre 1719 mit dem Zimmermeister Götz die Erbauung des markgräflichen Marstalls um 1300 Gulden verakkordierte.[1]) Auch der schon mehrfach erwähnte alte Schutzjude Emanuel Reutlinger von Durlach baute alsbald drei Häuser in Karlsruhe, verspekulierte sich aber dabei der Art, daß er um sein ganzes Vermögen kam.

Nach einem Verzeichnis bei Fecht S. 74 f. wurden in den Jahren 1717—1720 folgende Juden in den Schutz aufgenommen: im Jahre 1717 der Baujud Joseph Jakob in den inneren Zirkel, David Sußmann aus Wallhausen in die Adlerstraße, Itzig Benjamin von Kremsier (Österreich) in die Waldstraße, Kaufmann Model von Pforzheim in den Schloßzirkel; im Jahre 1718 der Krämer David Reutlinger von Durlach in den inneren

[1]) Fecht, S. 47. — In der Hof- und Kanzlei-Feuerordnung vom 24. April 1724 war dem Baujuden das Kommando über die Juden übertragen, welche sich im Falle eines Brandes im Schloß nebst ihren Kindern und ihrem Gesinde mit Feuereimern einzufinden und Wasserreihen zu bilden hatten. (Karl Friedrich Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Frankfurt und Leipzig, 1773/4. Bd. II, S. 421.)

Zirkel, der Händler David Marx von Wallhausen und der Händler Löw Menzer von Rothan (Posen) in die Herrenstraße, Emanuel Reutlinger von Worms (Durlach) in den Schloßzirkel; im Jahre 1719 Jud Kahn in die Kronenstraße, der Händler Faber von Sellsprunn bei Wien in die Herrenstraße. Im Jahre 1720 saßen neben 99 lutherischen, 7 reformierten und 8 katholischen bereits 9 jüdische Familien in der Stadt. Eine Konsignation über sämtliche Schutzjuden der Stadt vom 5. Juni 1733 aber weist bereits 282 jüdische Einwohner auf, nämlich 55 Männer, 59 Weiber, 134 Kinder und 34 Dienstboten.

Die Schutzbriefe, welche Markgraf Karl den Juden außerhalb Karlsruhe erteilte, stimmten in der ersten Zeit im wesentlichen mit den von dem Markgrafen Friedrich Magnus verliehenen überein. Unterm 8. November 1731 wurde jedoch ein neues Schutzbriefformular aufgestellt, welches bei Neuaufnahmen fortan im Gebrauch war. Durch dieses Formular, welches in Anlage 1 abgedruckt ist, sollte der Inhalt der Schutzbriefe mit dem Rechtszustand in Einklang gebracht werden, wie er durch die inzwischen ergangenen Verordnungen geschaffen worden war. Durch Verordnung vom 16. Dezember 1735 wurde bestimmt, daß auch diejenigen Juden, welche nach dem älteren Formular in den Schutz aufgenommen worden waren, sich gleichwohl an die Bestimmungen des neuen Formulars zu halten hätten.

Für die Juden in Karlsruhe speziell, soweit sie die Voraussetzungen der Stadtprivilegien erfüllten, war ein besonderes Formular mit weitgehenden Rechten notwendig. Schon unterm 13. März 1719 finden wir eine Urkunde, worin Nathan Faber, bisher in Durlach, als Schutzjude nach Karlsruhe aufgenommen wird. Dabei wird ihm zugesichert, daß, „nachdem es mit Ihme wegen eines eigenen Hauses wirklich seine Richtigkeit hat", er nunmehr gleich andern in Karlsruhe wohnenden Bürgern und Einwohnern die der Stadt erteilten Privilegien und Freiheiten ohne die geringste Hinderung zu genießen und sich derselben jeder Zeit zu erfreuen habe, auch vom 23. April 1719 an, so lange die Privilegien der Stadt währen und er in der Stadt wohnen bleibe, von allem Schutzgeld gänzlich frei sein solle. Zugleich wird ihm gestattet, nach seinem Gefallen zu schächten und das Fleisch weiter zu verkaufen; doch solle er darin ein gebührendes Maß einhalten, den

Metzgern in der Stadt und auf dem Land keinen offenbaren Eintrag thun und Niemand übervorteilen. Nicht minder wird ihm versichert, daß, wenn er nicht länger in der Stadt wohnen bleiben wolle, ihm jeder Ab- und Umzug frei stehen solle. Seit der Erteilung des Stadtprivilegiums von 1722 war für die Aufnahme privilegierter Juden nach Karlsruhe das in Anlage 2 abgedruckte Formular im Gebrauch. — Insoweit Juden nach Karlsruhe aufgenommen wurden, ohne daß sie die Voraussetzungen der Stadtprivilegienbriefe erfüllten, hatte ihre Aufnahme nach dem gewöhnlichen Formular zu erfolgen, indeß wurde daran nicht strenge festgehalten. Es ging bei dem Bestreben des Markgrafen, die neue Stadt rasch zu bevölkern, mit der Aufnahme der Juden vielfach ganz unordentlich zu. Manche erhielten einfach auf Weisung des Markgrafen durch den Kabinetssekretär oder durch das Oberamt Schutzbriefe ausgefertigt, während nach der bestehenden Geschäftsordnung die Aufnahmsgesuche durch den Hofrat hätten geprüft und die Schutzbriefe auf Beschluß des Geheimen Rates durch die Rentkammern hätten ausgestellt werden sollen.

Kaum waren die Juden in den unteren Landesteilen einigermaßen zahlreicher geworden, so wurde von ihnen auch schon der erste Versuch gemacht, eigene jüdische Vorgesetzte zu erhalten.

In einer Eingabe an den Markgrafen vom 18. Juni 1709, welche angeblich von den Schirmjuden insgesamt ausging, aber thatsächlich nur von Abraham Lipmann von Pforzheim unterzeichnet war, wurde ausgeführt, in allen Ländern, wo Juden im Schutz wohnten, hätten sie einen Juden zum Vorgesetzten und Schultheißen, welcher mit Zuziehung eines Rabbiners alle geringen Streitigkeiten, die unter ihnen vorfielen und zu unwichtig seien, um damit die landesherrlichen Beamten zu belästigen, „nach jüdischer Art und Ceremonien“ entscheide, auch nach Befund der Dinge eine gewisse Geldstrafe anzusetzen und einzuziehen berechtigt sei, wovon die Hälfte der herrschaftlichen Kasse, die Hälfte dem jüdischen Almosen zufalle. Die Juden der Markgrafschaft hätten nun auch einen Schultheißen und einen Rabbiner gewählt; die Majorität der Stimmen sei „auf den zu Pforzheim wohnenden Hofjuden Model sambt seinem bei sich habenden Rabbinen“ gefallen.

Die Regierung möge die Wahl genehmigen und dem Schultheißen und seinem Rabbiner eine Instruktion erteilen, wie sie sich in ihrem Amte zu verhalten hätten, alles auf der Juden Kosten.

Die Regierung war offenbar geneigt, auf den Antrag einzugehen. Sie beauftragte (17. August 1709) das Amt Durlach[1]), zu Bruchsal, wo dem Vernehmen nach zur Erledigung der Judenhändel ein Schultheiß mit einem Rabbiner bestellt sein solle, über diese Einrichtung Erkundigungen einzuziehen. Aber sofort trat die Eifersucht und Zwietracht der Juden störend dazwischen. In einer Eingabe vom 27. August 1709 trug Emanuel Reutlinger von Durlach der Regierung vor, er habe „durch Jud Kallmanns zu Grötzingen unbesonnenes Ausschwätzen" erfahren, daß der Jud Lämmlein, der gegen die landesherrliche Verordnung nun schon acht Jahre ohne Schutzbrief zu Durlach wohne, dem Markgrafen berichtet habe, es seien der Jud Model zu Pforzheim und dessen Rabbiner von der ganzen Judenschaft zum Schultheißen und Rabbiner gewählt worden. Das sei keineswegs der Fall. Die meisten Juden wüßten von dem Vorgang gar nichts, vielmehr sei das alles „durch des friedstehrenden Lemleins und seiner beigesuchten adhaerenten Anspinnen" gemacht worden. Die Juden brauchten keine eigene Vorgesetzte; sie wollten lieber immediate unter der landesherrlichen Justizverwaltung stehen, „als solchen Übermut und Unkosten hegen", umsomehr, als die etwa fallenden Strafgelder zwischen der landesherrlichen Kasse und der Judenschaft geteilt werden sollten und die meist verarmte Judenschaft keinen Rabbiner unterhalten könne. Die Sache blieb darnach auf sich beruhen.

Inzwischen entstanden aber unter der Judenschaft in Durlach, wie schon früher, wieder allerhand Streitigkeiten und kleinliche Zänkereien, namentlich über den Rang, in dem sie in der Schule zu stehen hätten und zu den Schulehren aufzurufen seien. Um Ruhe zu schaffen, bestimmte die Regierung, daß das Alter der Schutzbriefe maßgebend sein solle. Da aber die Schutzbriefe zum Teil erneuert waren, so entstand nun wieder Streit darüber, ob das Datum des alten

---

[1]) Obervogt war Johann Daniel von St. André, Amtmann Bernhard Dietrich Heister.

oder des neuen Schutzbriefes maßgebend sei. Überdies stritten der schon erwähnte Lämlein und Emanuel Reutlinger darüber, wer die Schule in seinem Haus haben, und wer Vorsinger werden solle. Um all dem Hader ein Ende zu machen, verfügte der Markgraf unterm 23. März 1713: Emanuel Reutlinger, welcher der erste Jude gewesen, der nach der Einäscherung der fürstlichen Residenz Durlach (1689) in dieser Stadt wieder in den Schutz aufgenommen worden, solle fortan in allen Stücken als der älteste Jud angesehen, und demgemäß, den von dem verstorbenen Markgrafen Friedrich Magnus und von dem Markgrafen Karl selbst erlassenen Befehlen entsprechend, je und allerwegen im Aufrufen und bei anderen Ceremonien den Vorzug haben. In Übereinstimmung damit solle die in des Juden Lämlein Haus eine Zeit lang gehaltene, inzwischen aber wieder aufgehobene Synagoge auch fernerhin aufgehoben und abgestellt bleiben und bei Strafe von keinem Juden mehr besucht werden; vielmehr hätten, der von dem Markgrafen Karl erteilten Konzession gemäß, die Juden in Durlach ihren „vermeinten Gottesdienst“ fernerhin wieder in dem Hause des Reutlinger abzuhalten. Als Vorsinger seien dem Markgrafen zwei Personen, und zwar der eine vom Mändle (Emanuel Reutlinger), der andere vom Josef, in Vorschlag zu bringen, von denen der Markgraf einen auswählen wolle. — Zugleich wurde angeordnet, daß, da die Streitigkeiten der Durlacher Juden, sowohl in als außer der Schule, nur in Neid und Eifersucht ihren Grund hätten, sachlich aber von keiner Bedeutung seien, zur gänzlichen Beilegung dieser Händel sämtliche Juden zu Durlach sich in Gegenwart des Oberamts miteinander versöhnen sollten. „Wofern sich inskünftig ein oder andrer derselben ihre gehabte heillose Händel im geringsten wieder rege zu machen und hervorzusuchen oder auch in der Schul und sonsten dergleichen boshaftiges Gezänk und Unordnungen, es seie durch das bisher gewohnte höhnische Lachen oder in andre Wege, aufs neue anzufangen sich vermessen würde“, solle er ipso facto eine unnachsichtlich einzutreibende Strafe von 100 Reichsthalern verwirkt haben und nach Gestalt der Sache überdies den Schutz verlieren. Reutlinger und Jakob, die beiden Widersacher, wurden wegen Ungebühr zu einer Strafe von 300 Gulden verurteilt.

Schon kurze Zeit nachher, unterm 18. April 1713, berichtete jedoch das Oberamt Durlach von neuen Unruhen unter den Juden und klagte namentlich, daß von ihnen in Stadt und Land viele strafbaren Sachen verheimlicht und unter ihnen selbst ausgemacht würden. Der Hofrat ließ daher (24. April 1713) den Juden eröffnen, daß sie sich künftig jeder derartigen Einmischung zu enthalten und alles an das Oberamt anzuzeigen hätten, widrigenfalls nicht nur der Thäter, sondern auch der, welcher die Sache eigenmächtig schlichte, ernstlich gestraft werde.

Aus all' den Wirrungen erkannte aber die Regierung auch, daß unter der nun doch schon etwas zahlreicheren Judenschaft, da die Juden mit der Gemeinde in keinem rechtlichen Connex standen und daher auch der Autorität der geistlichen und weltlichen Gemeindebehörden nicht unterworfen waren, keine Ordnung aufrecht zu erhalten sei, wenn man ihnen nicht eigene Vorgesetzte gebe. Sie befahl daher in dem Erlaß vom 24. April 1713 zugleich dem Amtmann Billing neuerdings, sich an Orten, wo ein Judengericht bestehe, über dessen Einrichtung zu erkundigen, insbesondere darüber, was für Sachen diese Gerichte nach den jüdischen Gesetzen abzuwickeln berechtigt seien, ob und welche Appellationen dagegen zulässig, und ob von den Strafen ein Teil der Herrschaft zufalle. Bevor jedoch dieser Auftrag erledigt wurde, schlugen die Juden einen Weg ein, der die Sache rasch zum Ziele führte.

Die Juden selbst wurden nämlich der eigenen Händel, die auch nach der Verfügung vom 23. März 1713 nicht ruhten, überdrüssig; wurde doch die Unordnung, wie sie gestanden, schließlich so groß, daß sie sich „bei allen in anderen Ländern wohnenden Juden beschämen lassen mußten und verachtet waren.“ Um nun endlich einmal gründlich Wandel zu schaffen, baten die Juden zu Durlach und Grötzingen (20. Juni 1713), auf ihre Kosten einen Rabbiner kommen lassen zu dürfen, damit er ihre Händel schlichte und ihre Ceremonien ordne. Gegen eine Taxe von fünf Reichsthalern wurde ihnen dieses genehmigt, mit der Auflage, über die getroffenen Verabredungen eine Urkunde zu verfassen, sie von allen Juden unterzeichnen zu lassen und die Urkunde in deutscher Übersetzung vorzulegen.

In der ersten Hälfte des November 1713 erschien nun der Rabbiner Isaak Salomon Kaan aus Krakau, damals seit drei Jahren Rabbiner in Philippsburg, zu Durlach. Das Resultat der Verhandlungen desselben mit den Juden war die in Anlage 3 abgedruckte Ceremonienordnung vom 14. Nov. 1713 nebst dem Anhang dazu vom 12. Nov., in welchem der Rabbiner den Schatzungsfuß festsetzte, nach welchem die Kosten für die jüdischen Ceremonien gemäß § 10 der Ceremonienordnung umgelegt werden sollten. Am Schlusse der Ceremonienordnung ist zwar gesagt, die ganze Judenschaft sei mit den Artikeln derselben einverstanden; in Wirklichkeit war dies jedoch keineswegs der Fall. Trotzdem die Regierung strenge Weisung gegeben hatte, daß zu den Verhandlungen mit dem Rabbiner alle Juden sich einzufinden hätten, waren Faber und Josef Jakob ohne Entschuldigung, Lämmlein mit Entschuldigung ausgeblieben, und als nun das Oberamt die Judenschaft über den Entwurf des Rabbiners vernahm, beschwerte sich Josef, daß er im Rang erst nach Faber, statt nach Männle stehe, während er sich doch zur höchsten Schatzung bekannt habe. Man legte jedoch den Einwendungen weiter keine Beachtung bei. Dagegen wurden für ihr unentschuldigtes Ausbleiben Faber mit zwei Gulden, Josef mit vier Gulden bestraft und ihnen außerdem auferlegt, den Rabbiner eine Woche zu beköstigen.

Aber nicht bloß die Juden zu Durlach und Grötzingen, sondern auch die sonst in den durlachischen Unterlanden sitzenden Juden lebten in verschiedenen Streitigkeiten miteinander. Die Regierung hatte daher unterm 13. Nov. 1713 an die Ämter Pforzheim, Stein und Langensteinbach den Befehl erlassen, die in ihren Bezirken wohnenden Juden vor den Rabbiner nach Durlach zu bescheiden, damit er auch ihre Zwistigkeiten schlichte. Es kam dabei u. a. eine Streitigkeit zwischen den beiden Juden Josef und Urich zu Mühlburg zum Austrag, deren Schlichtung wir als ein Beispiel rabbinischer Rechtspflege hier etwas eingehender anführen. Josef beschuldigte vor dem Rabbiner den Schneider Urich, „derselbe hätte ihme für Leuten dermassen beschämbt und fürgezogen, wie daß er — Josef — wider die Ceremonien und Gesatz bei seiner Frau gelegen, da selbe ihre Weiblichkeit gehabt, da die Frau zu müssigen und fern dem Gesatz

gemäß verboten". Urich gestand diese üble Nachrede zu, mit dem Bemerken, er habe die Thatsache von des Josef Magd vernommen. Er habe aber die Beleidigung nur ausgestoßen, weil Josef ihn, den Urich, zuvor, jedoch nicht vor Zeugen, auch beschimpft und gesagt habe, er, Urich, habe „ein durch langwüriger Krankheit fast geschundenes Kind unter Erden gebracht". Auch habe „Josef ihme, Urichen, gegen einen Boten, der nach ihme gefragt, den Namen als Speckjuden gegeben". Josef stellte beides in Abrede. Das Urteil des Rabbiners ging dahin: Da Urich geständig, solle er in der Synagoge vor mindestens zehn Zeugen dem Josef und seiner Frau Abbitte leisten, worauf Josef verzeihen und ebenfalls um Verzeihung bitten solle. Zur Strafe für seine Übelthat solle Urich sodann drei Gulden zahlen, zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte in die Synagoge. Dafür solle man zur Anspielung auf Urichs Beschuldigung Wachskerzen von 59 Loth[1]) anfertigen und in der Synagoge brennen lassen, mit einem Zeichen, welches andeute, warum sie brennen. — Dem Josef, der den Urich nicht beleidigt haben wollte, wurde aufgegeben, seine Aussage zu beschwören oder drei Reichsthaler zu bezahlen, zwei Drittel der Herrschaft, ein Drittel zur Erhaltung der Synagoge; er zog es vor, statt des Eides die Strafe zu zahlen.

Im Interesse besserer Ordnung bat sodann eine Anzahl Juden von Durlach, Mühlburg, Stein und Königsbach in einer Eingabe vom 20. Nov. 1713 den Markgrafen, den in Durlach sich aufhaltenden Kaan Isaak Salomon zu ihrem Rabbiner annehmen zu dürfen. Der Markgraf hatte aber auch selbst bereits mündlichen Befehl gegeben, daß bei Gelegenheit der Anwesenheit des Rabbiners zu Durlach die unterländischen Juden „umb besserer Ordnung willen" nicht bloß einen Rabbiner „gegen leidentliche Erkenntlichkeit" annehmen, sondern auch Schultheißen und Anwälte sich erwählen sollten. Zu diesem Zweck wurde angeordnet, daß auf den 27. November sämtliche unterländische Juden sich in des Schirmsjuden Emanuel Reutlinger Haus zu Durlach, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Gulden, einzufinden hätten, um sich wegen Annahme des

---

[1]) Das hebräische Wort „Nida" (= Menstruation) bedeutet als Zahlzeichen die Zahl 59.

Rabbiners, Bestimmung des Gehalts desselben und Wahl eines Schultheißen und eines Anwalts zu verständigen. Die Versammlung fand statt. Die Juden nahmen den Kaan Isaak Salomon zum Rabbiner an und vereinbarten mit ihm die in Anlage 4 angeschlossene Bestallung. Außerdem aber wählten sie: zu Schultheißen den Hofjuden Model zu Pforzheim und den Emanuel Reutlinger zu Durlach, zu Anwälten die Juden Kaufel zu Durlach und Moses zu Grötzingen. Zugleich stellten die Juden behufs Bestimmung der Kompetenz des Judengerichts die in Anlage 5 mitgeteilten „Puncta" als eine Art Judengerichtsordnung fest. Das gesamte Resultat der Verhandlungen: den Entwurf der Ceremonienordnung, den Dienstvertrag mit dem Rabbiner, das Ergebnis der Wahl der Vorgesetzten und den Entwurf der Judengerichtsordnung, legten sie mit einem Memoriale der Regierung zur Genehmigung vor, indem sie beifügten, die Wahlen seien vorerst auf drei Jahre geschehen; es stehe bei dem Markgrafen, nach Ablauf dieser Zeit die gleichen Personen zu bestätigen oder eine neue Wahl anzuordnen. Das Memoriale ist (hebräisch) unterzeichnet von Isaak Salomon Kaan von Krakau, z. Zt. zu Philippsburg Rabbiner, Model von Onolsbach, z. Zt. zu Pforzheim, Emanuel Reutlinger von Durlach, Moses Grötzinger, Simon Pforzheim, Faber Nathan Durlach, Almosenpfleger, Hayum Wolf Durlach, Simon Stein, Baruch Grötzingen, Isaak Königsbach, Mayer Grötzingen, Marx Liedolsheim, David Liedolsheim, Moses Liedolsheim, Moses Mayer Stein, Isaak Herz Stein, Juda Königsbach, Falk Faber Grötzingen, Kaufel Durlach, Moses Grötzingen, Löw zu Königsbach, Birmann zu Liedolsheim, Josef zu Mühlburg, Aaron zu Mühlburg.

Die Ämter Durlach und Pforzheim, welche zur gutachtlichen Äußerung über die Entwürfe aufgefordert wurden, befürworteten deren Genehmigung. Das Oberamt Pforzheim (Geheimerat und Obervogt Stadelmann) meinte: „Es ist kein Zweifel, daß wenn den Juden dieses (nämlich die Gerichtsordnung) placetiert wird, sie unter sich weit ordentlicher werden leben müssen, und den Beamte mit Ihnen mancher Verdrießlichkeit werden überhoben bleiben. Allein werden sodann die Strafen auch etwas sparsamer eingehen, und wollt ich deßwegen, ohne unterthänigste Maßgab, davor halten, daß, da die Erlaubniß, einen Rabbiner aufzunehmen und ihrer

besonderer Jurisdiction zu genießen, keine geringe Gnade vor die Judenschaft ist, anbey die gute Ordnung umb den Abgang der Strafen nicht füglich beiseit gesetzet werden kann, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht könnten sich billig alljährlich 50 Gulden als eine Recognition vor diese gnädigste Erlaubniß von der gesambten Judenschaft im Land, die allschon in mehr als 40 Familien bestehet, zahlen lassen." Der Markgraf bestätigte denn auch die Wahl des Rabbiners und der Vorgesetzten, sowie die Bestallung für den Rabbiner. Der von dem letztern gefertigte Verteilungsfuß für die aufzubringenden Ceremonienkosten wurde gebilligt (11. Dez. 1713). Dagegen wurde den Juden gleichzeitig eröffnet, daß sie in Betreff der weiteren Bestimmungen der Synagogenordnung, sowie der Judengerichtsordnung, insbesondere bezüglich der Verteilung der etwa fallenden Strafen zwischen der Herrschaft und dem jüdischen Almosen vorerst noch beglaubigte Abschriften der für die Juden zu Bruchsal und Mannheim desfalls bestehenden Verordnungen beizubringen hätten, worauf dann weiter Befehl ergehen werde. Die Akten ergeben zwar nicht, daß die Juden dieser Auflage nachgekommen und die Synagogen- und Gerichtsordnung in der Folge ausdrücklich genehmigt worden wären; es ist jedoch anzunehmen, daß die Judenschaft und das Judengericht sich gleichwohl einstweilen darnach richteten; wenigstens finden sich anderweitige Instructionen für den Rabbiner und das Judengericht vorerst nicht vor.

Für das Recht, den Rabbiner aufzunehmen, wurde den Juden gemäß dem Vorschlag des Oberamts Pforzheim eine jährliche Rekognitionsgebühr von 50 Gulden auferlegt. Da die Juden jedoch Zeugnisse beibrachten, daß weder im Bistum Speyer, noch im Erzbistum Trier, in welch' letzterem den Juden schon im Jahre 1623 ein Rabbiner bewilligt worden war, ein Rekognitionsgeld gefordert werde, so ordnete der Markgraf an (12. August 1715), daß sie auch in der Markgrafschaft davon befreit sein sollten. — Dem Rabbiner wurde, unter Nachlaß des Schutzgelds, jedoch mit der Auflage, sich alles Handels zu enthalten und nur seiner Incumbenz abzuwarten, der Wohnsitz in Durlach angewiesen.

Damit war nun für's erste das Gemeinwesen der Juden in den baden-durlachischen Unterlanden geregelt. Aber der Rabbiner Isaak Salomon war mit dem, was geschehen war,

nicht zufrieden; er petitionierte nicht bloß wiederholt um Verbesserung seiner persönlichen Lage, sondern strebte auch eifrig darnach, seine amtlichen Befugnisse zu erweitern.

Schon unterm 13. August 1714 hatte er dem Markgrafen eine Reihe von Bitten und Beschwerden vorzubringen. Zunächst beklagte er sich, daß in Durlach teuer zu leben sei und er allein für seine Wohnung 36 Gulden zu zahlen habe. Er könne daher bei seinem Gehalt von 150 Gulden, da er sonst von den Juden wenig Ergötzlichkeit habe, mit seiner großen Familie nicht bestehen. Es beabsichtigten nun die Juden auf dem Schwarzwald, ihn ebenfalls als ihren Rabbiner anzunehmen, falls er seinen Wohnsitz in Pforzheim nehme, da ihnen Durlach zu entlegen sei. Er bat daher, seinen Wohnsitz nach Pforzheim verlegen zu dürfen, indem er versprach, alle Vierteljahr und sonst auf Verlangen auf seine Kosten nach Durlach zu reisen. Die Pforzheimer Juden begünstigten zwar dieses Vorhaben; allein die Durlacher sprachen sich dagegen aus und erklärten, sie wollten, da die Juden des Landes demnächst ohnehin zusammen kämen, sehen, ob nicht dem Rabbiner etwas mehr verwilligt werden könne. Indeß scheint eine Einigung nicht zustande gekommen zu sein. Der Rabbiner kam wiederholt auf sein Anliegen zurück und führte noch weiter an, es werde die Verlegung seines Wohnsitzes nach Pforzheim auch dem herrschaftlichen Interesse dienen, da dann nicht bloß viele Juden aus dem Schwarzwald, sondern voraussichtlich auch aus dem Elsaß zu ihm nach Pforzheim kommen würden. Unterm 7. Oktober 1715 entsprach denn auch schließlich der Markgraf seinem Gesuche. Des weitern begehrte der Rabbiner u. a., ihm für das, was er in seiner Haushaltung verbrauche, Accisfreiheit zu bewilligen, da dies überall üblich und ihm, wie er durch vorgelegtes Zeugnis darthat, auch während seines Aufenthalts in Philippsburg gestattet worden sei. Diese Bitte wurde ihm jedoch vorerst abgeschlagen und erst gelegentlich einer neuen Eingabe im Jahre 1715 genehmigt.

Aber nicht bloß seine persönlichen Verhältnisse suchte der Rabbiner zu verbessern, sondern er war bestrebt, auch seine amtliche Kompetenz zu erweitern.

In einer Eingabe vom 12. März 1714 bat er den Markgrafen zu genehmigen, daß er, der Rabbiner, diejenigen

Juden, welche eine von ihm ausgesprochene Strafe zu zahlen sich weigerten, so lange in den Bann thun dürfe, bis sie sich fügten; auch möge man die Beamten anweisen, ihm bei Eintreibung der Strafgelder behilflich zu sein. Ferner beantragte er, daß den Juden, welche seine Entscheidungen nicht annehmen wollten, keine Appellation an die markgräflichen Beamten gestattet sein solle, da das jüdische Recht mit dem christlichen nicht in allem übereinstimme; eine Appellation an einen andern Rabbiner aber solle nur dann zulässig sein, wenn der Appellant zuvor ihm, dem Rabbiner Isaak Salomon, alle Gebühren und Kosten bezahlt habe. Endlich bat der Rabbiner auch um die Ermächtigung, falls ein Jude seiner Ladung nicht Folge leiste oder die Ceremonien gering achte und wider dieselben handle, ihn mit dem Bann belegen zu dürfen. — Dem ersten und letzten Begehren wurde (12. März 1714) entsprochen, der zweite Antrag dagegen abgewiesen, da es wider die Landesautorität und Jurisdiktion sei, Jemanden die Appellation an die herrschaftlichen Beamten zu versagen.

Unterm 29. April 1715 trug der Rabbiner sodann ferner vor, es sei in der Judenschaft, sowohl in als außer der Synagoge, mancherlei Unordnung eingerissen. Das beste Mittel, um solche zu beseitigen und für die Zukunft ihr vorzubeugen, wäre es, wenn, wie dies auch in der Pfalz und an andern Orten der Fall, eine Instruktion für den Rabbiner verfaßt und publiziert und für alle Übertretungen Strafe angedroht würde; es liege das auch im herrschaftlichen Interesse. Um seinen Plan dem Markgrafen näher entwickeln zu können, bat der Rabbiner um Bewilligung einer kurzen Audienz. Ob diese stattgefunden, ist nicht ersichtlich. Dagegen scheint es, daß dem Antrage gemäß für den Rabbiner allerdings eine uns freilich nicht bekannte Instruktion von der Regierung ausgearbeitet worden ist; wenigstens ist bei der Bestallung des nachfolgenden Rabbiners im Jahre 1718 davon die Rede, daß, wie dies bei seinem Vorgänger der Fall gewesen, so auch ihm eine Instruktion vom Hofrat zugefertigt werden solle.

Der Rabbiner Isaak Salomon blieb nicht über die drei Jahre, für welche er von Fastnacht 1714 an angenommen war, im Amte. Schon seit Herbst 1717 versah Nathan Uri, aus Metz gebürtig, welcher seit dieser Zeit als Schulmeister

in Pforzheim sich aufhielt, die Geschäfte eines Rabbiners und wurde gelegentlich auch von dem Oberamt Durlach zur Schlichtung von Judenhändeln beigezogen. Unterm 20. Mai 1718 bat nun ein großer Teil der Judenschaft in einer von dem Juden Model zu Pforzheim verfaßten Eingabe um Bestallung des Uri als Rabbinatsstellvertreters (Unterrabbiner) auf vorläufig zwei Jahre gegen ein Gehalt von jährlich 50 Reichsthalern neben den üblichen Nebeneinkünften. Die Eingabe war unterschrieben von Männle, Löw, David, Susmann, Isaak Kahn, Model Löw zu Karlsruhe, Moses, Baruch, Klein Baruch, Moses Hayum und Veitel zu Grötzingen, Löw Model, Abraham Kan, Jakob Schlesinger, Josef, Salomon, Simon und Herz zu Pforzheim, Josef zu Durlach, Isaak und Josef zu Königsbach, Moses und Isaak zu Stein. Als Oberrabbiner sollte der Rabbiner Samuel Weil in Rappoltsweiler (Oberelsaß), der Sohn eines Schwagers des Hofjuden Model in Pforzheim, bestellt werden. — Um die gleiche Zeit (22. Juni 1718) richtete aber auch ein gewisser Josef Coßmann Löwe aus Essen im Brandenburgischen, welcher sich seit einigen Wochen bei seinem Schwager, des Juden Männlins Tochtermann, in Karlsruhe aufhielt, die Bitte an den Markgrafen, ihn als Rabbiner für das Ober- und Unterland anzunehmen und ihm einen Wohnsitz zu bestimmen. Der Markgraf hatte anfänglich beschlossen, den Coßmann als Rabbiner zu bestellen, da dieser sich erbot, ein Häuslein in Karlsruhe zu erbauen, worauf es dem Markgrafen damals sehr ankam. Da jedoch Coßmann sich über seine frühere Aufführung nicht genügend legitimieren konnte, und da ferner der Jud Model, der Urheber der Bittschrift für Uri, dem Markgrafen vorstellte, daß Uri mit Zustimmung der meisten Juden ins Land gerufen worden sei und sich mit seiner Familie bereits in Pforzheim befinde, endlich auch Model sich urkundlich verpflichtete, in Zeit von einem halben Jahr ein großes Zirkelhaus in Karlsruhe zu kaufen oder zu bauen, so änderte der Markgraf (23. Juni 1718) seinen Entschluß dahin, des Model Schwagersohn von Straßburg, den Rabbiner Samuel Weil in Rappoltsweiler, für die gesamten durlachischen oberen und unteren Lande als Oberrabbiner ohne Gehalt zu ernennen, den Nathan Uri aber als Rabbinerstellvertreter (Unterrabbiner) für die unteren Landesteile auf zwei Jahre zu bestätigen. Es liegt bei dem Gesuche des Coß-

mann ein eigenhändiges Reskript des Markgrafen Karl folgenden Wortlauts: „Ich habe wohlen deß Models Schwagersohn von Straßbourg dazu denominiren, wenn Er Ein Hauß hierher bauen wohle in den Zirkel. Den Model über zu hören, sonsten subscribire ich dießes.[1]) Doch muß Es Ein Zirkelhaus seyn. Carl." In der Bestallungsurkunde für den Oberrabbiner Weil vom 15. Juli 1718 ist gesagt, daß er auf jedesmaliges Erfordern einer Partei auf deren Kosten ins Land kommen und mit Rat und That assistieren solle. — Nathan Uri wurde durch das Oberamt Durlach handgelübdlich verpflichtet und ihm in Aussicht gestellt, daß er demnächst eine Instruktion darüber erhalten werde, wie er in etwaigen kleinen Streitigkeiten zwischen Juden sich zu verhalten und zu strafen, Dinge von Wichtigkeit aber an das Oberamt zu weisen habe. Sein Gehalt von jährlich 50 Reichsthalern, welches später auf 100 Thaler erhöht wurde, sollte in den Ämtern Durlach, Pforzheim, Stein, Mühlburg und Karlsruhe durch Umlagen auf die Juden erhoben werden.[2]) Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Bestallungsdekrete für Weil und Uri beauftragte der Markgraf das Hofratskollegium, für den letzteren „gleichwie dem ohnlängst abgekommenen [Rabbiner] ebenfalls geschehen, eine ordentliche Instruktion, in wie weit er sich in seinem officio zu verhalten habe, zu verfassen" und ihm, dem Markgrafen, zur Genehmigung vorzulegen.

Uri wurde, nachdem seine zweijährige Probezeit abgelaufen war, auf Antrag des Hofjuden Model Löw von Pforzheim (27. Juni 1720), bei dem er sich als Hauslehrer aufhielt, unterm 1. Juli 1720 auf weitere zwei Jahre bestätigt, nachdem das Oberamt Pforzheim ihm ein klagloses Verhalten bezeugt hatte. Er erscheint auch in der Folge während der ganzen Regierungszeit des Markgrafen Karl als Rabbiner der unterländischen Juden und starb als solcher im Jahre 1749. Von einer Thätigkeit des Oberrabbiners Samuel Weil finden wir in den Akten keine Spur.

Als weltliche Vorgesetzte der Juden im Unterlande waren im Jahre 1713, wie erwähnt, auf drei Jahre gewählt

---

[1]) Nämlich das Gesuch des Coßmann. — [2]) Uri war auch von den baden-badischen Juden als Rabbiner angenommen gegen ein Gehalt von 25 Gulden. Diese Zeitschr. Bd. XI, S. 405/6.

worden: der Hofjud Model zu Pforzheim und Emanuel Reutlinger zu Durlach als Schultheißen, Kaufel zu Durlach und Moses zu Grötzingen als Anwälte. Die Akten geben keine Auskunft darüber, ob nach Ablauf der drei Jahre eine Änderung im Personal der weltlichen Vorgesetzten eingetreten ist. Inzwischen aber war im Jahre 1715 die Stadt Karlsruhe gegründet worden und es entstand dort, wie wir oben gesehen haben, rasch eine große jüdische Gemeinde. Die meisten von den unterländischen Juden zogen nach Karlsruhe; so auch der Schultheiß Emanuel Reutlinger von Durlach. In einer Eingabe von 1719 bat nun Reutlinger, ihn zum Schultheißen der Karlsruher Judenschaft zu ernennen. Dieses Gesuch wurde vom Markgrafen „aus bewegenden Ursachen" zwar abgeschlagen, Reutlinger jedoch „zu einem Rüger aller unter der Judenschaft in der Synagog und sonsten führgehenden strafbaren Händel bestellt und autorisirt" und ihm für seine Mühe eine Quart von den auf sein Anbringen fallenden Strafen bewilligt.

Die Ernennung eines Schultheißen für die Karlsruher Judenschaft erfolgte erst mehrere Jahre später. „Zur Abstellung der unter den Juden in Karlsruhe täglich sich äußernden Zwistigkeiten" wurde nämlich am 12. September 1724 der Hofjud Salomon Mayer in Karlsruhe vom Markgrafen zum Judenschultheißen ernannt und seine Amtsgewalt auf die gesamte unterländische Judenschaft ausgedehnt. — Dieser Salomon Mayer[1]), geboren 1693 zu Oberwesel im Trierischen, Schwiegersohn des Hofjuden Model zu Pforzheim[2]), wurde mit Schutzbrief vom 23. April 1717 nach Pforzheim aufgenommen.[3]) Im Jahre 1724 siedelte er aber nach Karlsruhe über. Er trieb einen Waarenhandel und kaufte bereits unterm 4. Juli 1726 von dem Bürger und Krämer Bartholomäus Schindler in Karlsruhe einen Morgen Acker in der Mühlburger Allee, jetzigen Kaiserstraße. Unterm 13. Juli 1730 erwarb er sodann von dem Hofrat Reineck in Karlsruhe das im Jahre 1722 erbaute Haus im vordern Zirkel

---

[1]) Vgl. die als Manuskript gedruckte Schrift: „Erinnerung zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Firma Simon Model" von Karl Model in Karlsruhe — [2]) Die Frau Salomon Mayer hieß Fradel Modelin, geb. 1699, gest. 1780. — [3]) Vgl. die Model'sche Schrift, S. 22—26, woselbst der Schutzbrief abgedruckt ist.

(jetzt Schloßplatz), Ecke der Ritterstraße, um 4600 Gulden. Im Jahre 1733 besaß er bereits zwei Zirkelhäuser und führte ein großes Ladengeschäft. Nachdem er schon früher zum Hofjuden ernannt worden war, erhielt er unterm 12. Februar 1737 das Patent als Hoffaktor.[1]) Später war Salomon Mayer auch württembergischer Hoffaktor und erhielt am 31. Juli 1767 von dem Markgrafen Georg August von Baden-Baden ein Patent als Kabinetsfaktor. Nach einem Karlsruher Einwohnerverzeichnis von 1740 hatte er folgende Kinder: Löw Salomon, 23 Jahre alt, verheiratet, Vater einer Tochter; Bär Salomon, 14 Jahre alt; Hirsch Salomon, 12 Jahre alt; Mayer Salomon, 8 Jahre alt; Model Salomon, 5 Jahre alt, und die Tochter Breunle, 2 Jahre alt. Der Haushalt des Salomon Mayer war so umfangreich und die Zahl seiner fremden Gäste so groß, daß er in einer Eingabe sagt, er brauche wöchentlich 80 Pfund Fleisch, da er nie ohne Gäste sei. In einer anderen Eingabe heißt es, er gebe zwölf Karlsruher Juden Arbeit. Im siebenjährigen Krieg erwarben er und seine Söhne Löw und Mayer sich als Armeelieferanten ein sehr bedeutendes Vermögen. Mayer starb am 25. Juli 1774, nachdem er in seinem Testament zu religiösen Zwecken die Summe von 6000 Gulden als „Salomon Mayer'sche Stiftung" ausgesetzt hatte.

Dieser Salomon Mayer führte nun 50 Jahre lang das Amt des Judenschultheißen bis zu seinem Tode. Er stand bei Hof in großem Ansehen und ist die bedeutendste Persönlichkeit in der Geschichte der markgräflichen Juden. Seine Glaubensgenossen sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Er war unermüdlich in dem Bestreben, die Lage der Juden zu verbessern. Unzählige Eingaben und Bittschriften hat er verfaßt, nicht nur für die Judenschaft im ganzen, sondern auch für jeden einzelnen hilfebedürftigen Glaubensbruder. Aber die Juden wußten, wenigstens in der späteren Zeit, seine Verdienste auch zu schätzen. Noch 25 Jahre nach seinem Tode wird in amtlichen Schriftstücken von ihm als dem „bekannten Salomon Mayer" gesprochen und die Juden reden von ihm fast wie von einem Patriarchen. Freilich war er sich seines Wertes auch selbst bewußt, von Ehrgeiz erfüllt und, wenigstens in seinen jüngeren Jahren, sehr „imperios". In

[1]) Vgl. die Model'sche Schrift, S. 27 ff.

einem Aktenstück aus der Zeit nach seinem Tode heißt es, er habe seine Glaubensgenossen, die zu seiner Zeit meist noch schmutzige Juden gewesen, mit Maulschellen regiert, wenn sie nicht pariert hätten.

Im Anfang seiner Amtsführung fehlte es denn auch nicht an Konflikten zwischen ihm und seinen Glaubensgenossen. Den ersten Streit mit dem neu ernannten Schultheißen hatte Emanuel Reutlinger, den wir schon früher als einen ebenfalls sehr ehrgeizigen und streitbaren Mann kennen gelernt haben. Reutlinger, welcher von seiner früheren Durlacher Schultheißenwahl her auch in Karlsruhe das Amt eines Vorgesetzten der Judenschaft versehen hatte, durch die Ernennung des Mayer aber ipso facto aus seiner Stelle entfernt worden war, verweigerte unter Berufung auf seine alten Ernennungsurkunden dem neuen Schultheißen den Gehorsam, beanspruchte den Vorrang vor Mayer und wollte diesem auch sein Amt streitig machen. Als der Schultheiß Mayer im Dezember 1724 in der Synagoge auf Ansuchen des Baujuden Josef anordnete, daß dessen Vorhang aufgehängt werde, opponierten Reutlinger und seine Söhne dagegen in ungebührlicher Weise, beschimpften den Baujuden und drohten ihm mit aufgehobener Faust, wenn er sich unterstehe, seinen Vorhang aufzustecken, würden sie ihn dergestalt traktieren, daß er daran denke. Es blieb auch nicht bei der bloßen Drohung. Als der Gottesdienst beendet war, überfielen die Söhne des Reutlinger den Baujuden vor der Synagoge und mißhandelten ihn derart, daß er sich längere Zeit nicht vor den Leuten sehen lassen konnte. Schultheiß Mayer beschwerte sich darüber (19. Dezember 1724) bei der Regierung, wobei er bemerkte, wenn nicht mit aller Strenge gegen Reutlinger und seine Söhne vorgegangen werde, machten diese aus der Synagoge noch eine Mördergrube und brächten alles in Unordnung. Der Hofrat ordnete darauf an, daß dem Reutlinger seine alten Bestallungsbriefe von 1713 und 1719 abgenommen würden. Zugleich wurde ihm sowohl als dem Baujuden Josef eine Strafe von je 20 Thalern auferlegt und ihnen auf das nachdrücklichste eingeschärft, daß sie den Salomon Mayer in seinem Amte anzuerkennen und ihm überall den Vorrang einzuräumen hätten.

Unterm 21. August 1727 wurde sodann nach längeren Vorarbeiten auf wiederholtes Bitten der Juden und nach An-

hörung des Judengerichts für den Schultheißen und den Rabbiner die in Anlage 6 abgedruckte Instruktion gefertigt und darin die Kompetenz des Judengerichts fest bestimmt. Diese Instruktion, für welche die kurpfälzische Judenordnung für die Stadt Mannheim vom 23. März 1717[1]) als Vorbild diente, galt sowohl für die unterländische als für die oberländische Judenschaft. Sie reichte jedoch keineswegs aus, um der unruhigen Judenschaft gegenüber die Amtsgewalt des Schultheißen genügend zu befestigen.

Schon im Jahre 1728 brachten die Juden bei dem Markgrafen eine neue Beschwerde ein, worin sie sich namentlich darüber beklagten, „daß ihr Schultheiß gantz allein sehr imperios gegen sie procedire, da doch an andern Orten einem Schultheiß andere Nebenschultheißen oder einige Älteste aus der Gemeinde zu Entscheidung ihrer Streitigkeiten adjungiret seien; dahero sie das petitum formirten, in hiesiger Stadt ein Gleiches zu veranstalten". Im Jahre 1736 kamen sie auf ihr Gesuch zurück, indem sie bemerkten, der Schultheiß Mayer sei wegen seiner Armeelieferungen viel abwesend, man möge ihm daher einige „Mitvorsteher" beigeben. Das Amt berichtete darüber am 20. Oktober 1736 an den Geheimerat: es habe sich informirt, wie es zu Frankfurt und an andern Orten in Bezug auf das Begehren der Juden gehalten werde, und die Auskunft erhalten, „daß in allweg nebst dem Schultheißen und dem Rabbi auch mehrere aus der Gemeinde zu Führung des Judenstabs employirt werden". Ehedem, als noch wenig Judenfamilien in Karlsruhe etablirt gewesen, habe das Schultheißenamt noch wenig bedeutet. Da aber dermalen (1736) in der Stadt Karlsruhe 60 jüdische Familien angesessen und der Schultheiß Mayer zudem die meiste Zeit abwesend sei, so habe es sich „wegen dem allzugroßen Anlauf" der Juden beim Oberamt veranlaßt gesehen, durch den Rabbi die Wahl von drei Assistenten des Schultheißen vornehmen zu lassen, wobei Abraham Isaac Ettlinger, Löw Lorch und Löw Willstädter die meisten Stimmen erhalten hätten. Die Wahl wurde von dem Markgrafen bestätigt, mit der Bestimmung, daß die Erwählten dem Schultheißen in seinem Amte zu assistieren und in seiner

[1]) Von derselben findet sich ein Exemplar bei den Akten des Generallandesarchivs

Abwesenheit die ihm zukommenden Geschäfte zu erledigen hätten; die Assistenz sollte jedoch nur stattfinden, insoweit Angelegenheiten der Karlsruher Juden in Frage standen. — Bei wichtigen, die ganze Judenschaft berührenden Angelegenheiten war es allezeit üblich, daß die Vorgesetzten die ganze Judenschaft oder wenigstens delegierte Vertreter derselben zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammen beriefen. So bat Schultheiß Mayer unterm 18. August 1727 um die Genehmigung einer Versammlung von Deputierten der unterländischen Judenschaft in Karlsruhe, wobei er als Deliberationsgegenstände u. a. aufführte: die Darbringung eines Douceurs an den Erbprinzen anläßlich seiner Vermählung, die Anstellung des Rabbiners und dessen Unterhaltung und die Einrichtung des kurpfälzischen Taschengeleits. Die Zahl der Deputierten bei solchen Versammlungen betrug in der Regel sechs, wovon je zwei von der reichen, von der mittleren und von der gemeinen Judenschaft gewählt wurden.

Einen eigenen Gerichtsschreiber (Storesschreiber) hatte das Judengericht bis zum Jahre 1733 nicht. Auf Antrag des Schultheißen Mayer, wobei er sich auf das Recht der Juden in Mannheim und Frankfurt berief, wurde aber mit Erlaß vom 20. Januar 1733 Elias Heilbronner, ein Tochtermann des Bruders des Salomon Mayer, als Storesschreiber zugelassen und ihm insolange Freiheit vom Schutzgeld zugesagt, als er nicht Handel treibe. Später fungierte als Storesschreiber Marx Löw in Karlsruhe. Der Storesschreiber hatte auch die jüdischen Testamente, Inventarien und Teilungen ins Deutsche zu übersetzen und versah überdies die Stelle eines Waisenrichters bei den Juden. — Als Zehngebotschreiber wird in einer Konsignation der Karlsruher Juden von 1733 der Jude Marcus aus Posen aufgeführt, der auch einen Lehrbuben beschäftigte.

Bald nachdem die unterländische Judenschaft eigene Vorgesetzte erhalten hatte, traten auch die Juden in den oberen Landesteilen mit den gleichen Wünschen hervor. Unterm 14. Mai 1720 berichtete der Handelsjud Josef Güntzbürger zu Altbreisach, die Juden der Herrschaften Hochberg und Badenweiler wünschten schon lange einen Rabbiner zur Unterrichtung in der jüdischen Lehre und den Gesetzen und zur Schlichtung der Judenhändel. Er, Güntzbürger, könne nun den Juden mit einem „solchen subjecto aushelfen“, der Markgraf möge

den David Kahn zu Altbreisach zum Rabbiner für die oberländische Judenschaft ernennen. Die gleiche Bitte trugen auch die oberländischen Juden selbst vor, und Kahn wurde denn auch als Rabbiner für die obere Markgrafschaft anerkannt und ihm eine Instruction für seine Dienstführung erteilt (13. Mai 1720). Im Jahre 1727 legten nun aber einige Juden von Karlsruhe, darunter der Schultheiß Mayer, dem Markgrafen den Antrag vor, man solle auch die nicht zahlreiche oberländische Judenschaft unter den unterländischen Rabbiner und den Schultheißen daselbst stellen, dann brauche Niemand mehr wegen des Rabbiners außer Lands zu laufen oder einen fremden Rabbiner ins Land zu rufen; auch verteilten sich dann die Beiträge für den Unterhalt des Rabbiners mehr. Dagegen verwahrte sich jedoch die gesamte oberländische Judenschaft, da die unterländischen Vorgesetzten zu weit von ihnen entfernt wohnten. Zugleich baten sie, man möge ihnen den David Güntzbürger von Breisach, den ältesten Sohn des inzwischen verstorbenen Josef Güntzbürger, in der gleichen Weise wieder zum Schultheißen geben, wie sein Vater es mit Erlaubnis der Herrschaft gewesen sei. Die Juden hätten zu diesem jungen Güntzbürger großes Vertrauen; er werde ihnen auch durch Fürsprache bei der vorderösterreichischen Regierung und sonst bei hohen Herrschaften guten Dienst leisten können. Die Regierung schlug zwar zunächst diese Bitte ab (26. Mai 1727), da die Juden an dem Rabbiner Kahn schon einen Vorgesetzten hätten und nicht auch noch einen Schultheißen brauchten, der außer Landes wohne. Auf erneute Vorstellungen wurde aber David Güntzbürger mit Erlaß vom 19. Juni 1727 doch zum Schultheißen bestellt und mußte, wie sein Vater, die Bürgschaft für die Schutzgelder der oberländischen Juden und ihrer sonstigen Abgaben übernehmen.

Die unterländische Judenschaft beruhigte sich jedoch nicht. Unterm 21. August 1730 reichte Schultheiß Mayer abermals eine Vorstellung ein, worin er bemerkte, die Bestallung des Güntzbürger und des Kahn in Altbreisach zu Vorgesetzten der badischen Juden sei auch für die markgräfliche Herrschaft bedenklich, da es sich leicht ereignen könne, daß die österreichische Regierung oder die Stadt Breisach künftig es als ein Recht beanspruchen möchte, daß die mark-

gräflichen Juden des Oberlandes unter dem Schultheißen und Rabbiner zu Altbreisach ständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von dem Markgrafen oder von Österreich eingesetzt seien. Die Regierung möge also in ihrem eigenen Interesse den David Güntzbürger und seinen Rabbiner entlassen und die oberländischen Judenbehörden im Lande ernennen. Elias Samuel, von Sprenklingen gebürtig, ein gelehrter und verständiger Mann, sei mit der Tochter seines, des Bittstellers Mayer, in Oberwesel wohnenden Bruders verlobt und möchte gerne ins markgräfliche Land ziehen. Die Regierung möge diesen zum Rabbiner für die oberländische Judenschaft ernennen und ihm seinen Wohnsitz zu Müllheim oder Eichstetten anweisen. Ihn selbst, den Bittsteller Mayer, möge die Regierung zum Oberschultheißen für die ganze Markgrafschaft zur Behandlung aller wichtigeren Judensachen bestellen, für die oberen Landesteile aber statt eines Schultheißen bloß einen Anwalt zur Erledigung der geringeren Judenhändel ernennen. Als geeignete Persönlichkeit dazu schlug er den Juden Heilbronner zu Eichstetten oder den Moses Weil zu Sulzburg vor. Der Geheime Rat beschloß darauf zwar, dem Rabbiner Kahn in Altbreisach zu eröffnen, wenn er nicht alsbald seinen Wohnsitz im Lande nehme, werde ein anderer Rabbiner bestellt. Dagegen lehnte er die Ausdehnung der Amtsbefugnisse des Schultheißen Mayer auf die oberen Landesteile ab. Der Gehalt des Rabbiners Kahn, der in der Folge seinen Wohnsitz nach Sulzburg verlegte, wurde später auf 30 Gulden erhöht. — Als Judeneinnehmer (Verrechner der Gemeinschaftsgelder) der oberländischen Judenschaft fungierte seit 1728 Moses Weil zu Sulzburg.

Was die sachlichen Genossenschaftseinrichtungen der Juden anbelangt, so liegen darüber nur spärliche Nachrichten vor. Einiges Nähere ist uns nur aus der Stadt Karlsruhe bekannt. Hier war kurz nach der Gründung der Stadt den Juden die Erlaubnis erteilt worden, eine Synagoge zu errichten. Die Einrichtung fand in einem Hause statt, welches von der Jüdin Baruch Witwe an die Judenschaft verkauft war und da stand, wo noch heute die Synagoge sich befindet, Ecke der Kaiser- und der Kronenstraße.[1]) — Nicht minder erhielten die Juden bald nach der Gründung der Stadt auch

[1]) Fecht, S. 80.

die Erlaubnis zur Anlegung eines eigenen Friedhofs. Dieser älteste Friedhof, der sich bis in unsere Tage erhalten hat, nunmehr aber bald verschwinden wird, lag außerhalb des Rüppurer Thores, jenseits des Landgrabens, zwischen dem Beiertheimer Weg und der Rüppurer Landstraße. — Ein eigenes Bettelhaus, d. h. Herberge und Spital für Arme und Kranke besaß die jüdische Gemeinde noch nicht. Das Unwesen der fremden Betteljuden war aber sehr groß. Bald nach der Gründung der Stadt waren vom Amt eigene Bettelvögte aufgestellt worden, und im Jahre 1725 wurde unter Trommelschlag verkündet, daß kein fremder Bettler, noch weniger ein fremder Jude ohne Geleitsbrief durch die Thore der Stadt eingelassen werden dürfe. Die Folge war, daß sich nun das fremde Bettelvolk vor den Thoren einnistete und von hier aus gelegentliche Raubzüge in die Stadt ausführte. Die Betteljuden insbesondere hielten sich in dem Judenbettelhaus auf, welches dem Judenschulmeister und Vorsänger Jakob Kantor gehörte und in halbfertigem Zustande vor dem Mühlburger Thor lag. Als im Jahre 1726 ein Betteljud bei einem Diebstahl in der Stadt erwischt wurde, ergab sich, daß er sich zuvor mehrere Tage in dieser Bettelherberge aufgehalten hatte. Das Haus sollte infolge dessen nach einem Vorschlag des Hofrats angekauft und zu einem „rechten Armenhaus für die Karlsruher Armen“ gemacht werden. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, weil der Eigentümer dafür den zu hoch gefundenen Kaufpreis von 200 Gulden verlangte.[1]) Der erwähnte Diebstahl gab aber der Regierung Veranlassung zu einem Erlaß vom 11. April 1726, worin die Oberämter angewiesen wurden, „ernstlich und hinlänglich zu verordnen“, daß die Betteljuden nicht ins Land gelassen werden, und den inländischen Juden zu verbieten, daß sie diesem Gesindel, falls einer oder der andere sich einschleiche, Herberge oder Unterschlupf gewährten. Wer dagegen handle, solle unnachsichtlich mit zehn Reichsthalern bestraft werden; auch sollte, „falls durch dergleichen liederliches Judengesindel mit Stehlen und auf andere Art“ allenfalls Schaden verursacht werde, derjenige zum Ersatz angehalten werden, der ihm Unterschlupf gegeben hatte.

---

[1]) Fecht, S. 91 ff.

Zur Bestreitung ihrer genossenschaftlichen Ausgaben errichtete die Judenschaft zu Karlsruhe im Jahre 1725 eine Gemeinschaftskasse, aus der die Besoldung des Rabbiners, des Vorsingers, des Schächters bezahlt und andere gemeine Ausgaben bestritten wurden. Zu dieser Kasse wurde mit Genehmigung der Regierung vom 20. November 1725 auch ein Schlachtgeld erhoben, welches die jüdischen Metzger zu entrichten hatten, und zwar für einen Ochsen 30 Kr., einen Stier ad 400 Pfd. 30 Kr., eine Kuh 16 Kr., ein Rind 16 Kr., ein Kalb 5 Kr., einen Bock, eine Geis oder einen Hammel 5 Kr., ein Stück Geflügel 1 Kr. Die Rechnung sollte ordentlich schriftlich geführt und alljährlich vor der gesamten Judenschaft in Gegenwart des Oberamts Rechnung gelegt werden.

Die unterländischen Juden außerhalb Karlsruhe begruben ihre Toten nach wie vor zu Grombach im bischöflich speierischen Gebiet.

Der älteste jüdische Friedhof in den breisgauischen Oberlanden befand sich zu Sulzburg. Er war höchst wahrscheinlich schon in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, angelegt worden. In der Markgrafschaft Hochberg bestand, als die Juden im Jahre 1716 wieder in den oberen Landesteilen aufgenommen wurden, kein Friedhof. Als aber im März 1717 in Emmendingen eine Jüdin verstarb, die teils wegen des hereinbrechenden Schabbes, teils wegen des von den österreichischen Behörden geforderten hohen Durchgangszolls nicht auf den Friedhof nach Sulzburg verbracht werden konnte, entschlossen sich die Emmendinger Juden, zur Beerdigung der Leiche „von der Stadt ein abgelegenes Stücklein Feld mit des Oberamtes Vorwissen sub spe der erfolgenden gnädigsten Ratification zu erkaufen", um daselbst auch fürderhin ihre Toten zu begraben. Die Anlegung des Friedhofs wurde von der Regierung im Mai 1717 genehmigt und seitdem besaßen nun die Juden auch in Emmendingen einen Friedhof.

In Bezug auf die Ausübung ihrer Religion blieben die Juden im allgemeinen unangefochten. Im November 1730 übersandte ein gewisser Christoph David Bernhard, lector linguae orientalis zu Tübingen, ein ehemaliger, zum Christentum übergetretener Jude, der Regierung ein Buch mit der Bitte, ihm zu gestatten, daß er sich an die Juden in der

Markgrafschaft wende, „um bey ihnen die Wahrheit unserer christlichen Religion nicht allein zu defendiren, sondern auch mit der Gnade und Hülfe Gottes dieselbige ihrer mächtigen Irrthümer kräftig zu überzeugen“. Der Eintritt ins Land wurde dem Gesuchsteller nach Anhörung des lutherischen Kirchenrats gewährt. Unterm 18. Januar richtete er sodann, nachdem er inzwischen ins Land gekommen, eine weitere Eingabe an die Regierung, worin er erklärte, „er getraue sich, unter Führung und Mitwirkung des göttlichen Beistandes, nicht wenig bei den Juden auszurichten. Dabei wisse er aber ihren, der Juden, harten Sinn gegen die christlichen Wahrheiten zum Voraus, der gemeiniglich darin sich zeige, daß sie entweder die vorgehaltenen Wahrheiten gar nicht oder doch ohne einigen Widerspruch und weitere Erforschung derselben nur obenhin anhörten, wenn nicht ein und anderer der Juden dazu obligiret werde, von Religionssachen öffentlich oder in der Synagog oder sonsten mit Jemanden zu reden und davon zu disputiren“. Er bat den Markgrafen, „nach dessen vor aller Welt gepriesenem Eifer vor die Wahrheit christlicher Religion“ zu befehlen, daß einige der unterrichtetsten Juden mit ihm, dem Bittsteller, über den einen oder andern Glaubensartikel disputierten. Der Geheimerat erlaubte ihm zwar, mit den Juden gütlich zu verkehren, um sie von ihren Irrtümern abzubringen, eröffnete ihm aber, daß er nicht ohne der Juden Zustimmung ihre Synagoge besuchen dürfe.

Was die Abgaben der Juden anbelangt, so war das Schutzgeld, wie wir oben S. 1 ff. gesehen, in den Schutzbriefen bestimmt und betrug in den Städten (außer Karlsruhe) 40 Gulden, in den Landorten 25 Gulden. Witwen zahlten, wenn sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortbetrieben, das gleiche Schutzgeld wie dieser, andernfalls nur die Hälfte. Für die Ausfertigung eines Schutzbriefes war anfänglich eine Kanzleitaxe von 3 Gulden, später von 7 Gulden 30 Kreuzer nebst einigen Gulden für Schreib-, Stempel- und Siegelgebühren, zusammen 9 Gulden 45 Kreuzer zu bezahlen. — Bezüglich des Begräbnisgeldes wurde die Verordnung vom Jahre 1700 (vgl. oben Bd. XII, S. 430) unterm 15. März 1715[1]) neu eingeschärft und bestimmt, daß die gleichen Beträge auch von jüdischen

[1]) Alphab. Auszug I, S. 565.

Leichen, die durch das Land transportiert werden, als Totengeleit oder Durchfahrtsgeld zu erheben seien.

Als im Jahre 1716 die Markgrafschaft Baden-Durlach bei damals ungefähr 20 000 Einwohnern eine Türkensteuer von 15 000 Gulden aufzubringen hatte, sollten die 36 Judenfamilien des Landes dazu 1000 Gulden beisteuern. Da sie sich aber dazu außer Stand erklärten und drohten, lieber das Land zu verlassen, wurde bestimmt, daß jeder Schutzjude einen Beitrag in der Höhe eines Vierteils seines Schutzgeldes zu leisten habe.

Zu den Geschenken, welche die Unterthanen herkömmlich bei der Geburt eines markgräflichen Prinzen darzubringen hatten, mußten auch die Juden ihren Beitrag leisten. Als im Jahre 1727 das Land anläßlich der Vermählung des Erbprinzen einen Beitrag von 100 000 Gulden zu den Vermählungskosten aufbringen und auch die Juden dazu herangezogen werden sollten, machten diese aber Schwierigkeiten.; namentlich die Karlsruher Juden beriefen sich auf ihre städtischen Freibriefe. Es wurde nun angeordnet, daß sämtliche Ämter genau erheben sollten, wie viel Vermögen jeder Jude besitze, damit darnach die Umlage bestimmt werden könne. Dabei wurden die Ämter angewiesen, den Juden vorläufig zu bedeuten, daß diejenigen, welche kein oder nur wenig Kapital besäßen, sowie diejenigen, welche über ihr Vermögen falsche Angaben machten, unfehlbar aus dem Lande gewiesen würden (10. März 1727). Es ist, um ein Bild von der damaligen wirtschaftlichen Lage der Juden zu gewinnen, nicht ohne Interesse, hier den wesentlichen Inhalt der daraufhin eingegangenen amtlichen Meldungen wiederzugeben.

Es berichteten:

1) Das Oberamt Lörrach (Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln): es seien z. Zt. keine Juden im Oberamt ansässig.

2) Das Oberamt Müllheim (Herrschaft Badenweiler): die Juden hätten ein Vermögen fatiert von zusammen 6225 Gulden. Das meiste bestehe in Aktivschulden, d. h. ausstehenden Forderungen. Der Ansatz werde daher schwer von ihnen herauszubringen sein, wenn man sie nicht mit aller Schärfe angreife. Nach der dem Bericht beigelegten Konsignation hatten die Einzelnen folgendes Vermögen angegeben:

	Gulden
Paul Zifi in Müllheim	2300
Jakob Bloch d. J.	1800
Jakob Schwab	450
Israel Meyer	1175
Salomon Geißmar	400
Jakob Bloch d. Ä.	100

Weitere Juden befänden sich nicht im Oberamt Müllheim.

3) Das Oberamt Emmendingen (Markgrafschaft Hochberg) legte folgende Zusammenstellung vor:

Vermögen der Juden in Emmendingen:

	Gulden
Moses Weyl „mit sammt seinem Häußlin"	300
Marx Weyl	500
Herzel Bikert	700
Jakob Weyl	200
Isaac Ducas	200
Abraham Weyl	200
Moyses Gidon	200
Samuel Weyl	2500

Vermögen der Juden in Eichstetten:

Daniel Heilbronner	400
Kaimath Levi	300
Isaak Weyl	200
Salomon Weyl	250
Herzel Levi	150
Isaak Bikert	200

Vermögen der Juden in Ihringen:

Marx Geißmar, außer einem halben Häußlein	700
Jakob Geißmar alt	425
Abraham Wertheimer	200
Jakob Geißmar jung	200
Lehmann Levi	350

Vermögen der Juden in Sulzburg:

	Gulden	Kreuzer
Moyses Weyl	2200	—
und ein Haus im Werth von	300	—
Lehmann Levi	200	—

	Gulden	Kreuzer
Moyses Wolf	800	—
und ein Haus, gekauft um	183	—
Emanuel Levi	530	—
und ein halbes Haus, werth	87	30
Marx Bloch	225	—
und ein halbes Haus, werth	87	30
Jakob Rieser	150	—
Marx Dreifuß	150	—
Bärle Wolf	200	—

Das ganze Vermögen der Juden im Oberamt Emmendingen betrug hiernach 13 288 Gulden. Man ersieht hieraus, daß die Juden im Oberlande, wenn sie auch nicht gerade reich waren, doch durchgängig Vermögen besaßen.

4) Das Oberamt Karlsruhe zeigte an:

a) Auf dem Lande wohne nur ein einziger Jud, nämlich der Jud Samuel zu Liedolsheim, dessen Kapital in 350 Gulden bestehe.

b) Die Juden in der Residenz wollten, indem sie sich auf die Privilegien der Stadt beriefen, auf keine Weise ihr Vermögen angeben und sich keiner Collectation unterwerfen, sondern viel lieber dem Erbprinzen „eine freiwillige Verehrung thun".

Die Juden reichten auch eine Vorstellung an den Markgrafen ein, worin sie darauf hinwiesen, daß sie durch ihr Anbauen in Karlsruhe die gleichen Privilegien und Vermögensfreiheiten erlangt hätten, wie die übrigen Einwohner von Karlsruhe. Sie seien auch bisher den Christen gleich gehalten worden. Da man nun von den christlichen Einwohnern keine Vermögensdeklaration gefordert habe, möge man auch sie damit verschonen. Der Markgraf Karl verfügte denn auch eigenhändig auf diese Eingabe, man solle die Juden nicht in ihren Privilegien kränken.

5) Das Amt Stein berichtete, es seien nur zwei Juden in seinem Bezirk, die in Stein wohnten: Moyses Abraham, der sogenannte Cappeljud, der ein Vermögen von 90 Gulden, und Moyses Meyer, der ein Vermögen von 500 Gulden besitze.

6) Das Oberamt Pforzheim berichtete, die Pforzheimer Juden hätten, statt ihr Vermögen anzuzeigen, gebeten, eine

Vorstellung einreichen zu dürfen. In derselben bitten sie um Verschonung mit der Angabe ihres Vermögens, denn die meisten seien bei geringen Mitteln, und die Angabe des wirklichen Standes ihres Vermögens würde ihrem Kredit sehr schaden. Model Löw und dessen Sohn Löw Model seien, wie bekannt, zwar Kapitalisten gewesen, aber durch einen bereits $6^{1}/_{2}$ Jahre schwebenden Prozeß in den höchsten Ruin gekommen, so daß sie sich oft selbst nicht zu helfen wüßten. — Herzel Moyses habe sein geringes bares Geld an seines Schwiegervaters Hauskauf verwendet und betreibe nur einen geringen Kramladen. Die Einnahme sei schlecht; er müsse meist auf Borg verkaufen. Er betreibe sein Geschäft meist auf Kredit von einer Frankfurter Messe zur andern, und wenn seine Schuldner ihrer Zahlung nicht nachkämen, müsse er, um seinen Kredit bei den Frankfurter Gläubigern nicht zu verlieren, oft bei Johannes Thorwarth in Bretten Geld zu 12 Proz. leihen. — Bezüglich des Jakob Schlesinger sei stadtbekannt, daß er nur ein geringes Vermögen habe. Er sei Vorsinger, wozu er sich nicht würde gebrauchen lassen, wenn er nicht ein armer Mann wäre. — Löw Bloch habe während der sieben Jahre seiner Schutzannahme noch keinen Kreuzer im Lande verdient, sondern sich immer in Stuttgart aufgehalten und dort gehandelt, dermalen aber große Verdrießlichkeiten durch den Juden Marx Nathan in Stuttgart, der hierwegen auch einen Landarrest erhalten habe. — Jud Josef habe viele rechte und Stiefkinder und nur einen kleinen Kramladen, wozu er Waren auf Kredit in Frankfurt entnehme, um sie wieder auf Borg im Lande zu verkaufen. — Jakob Moyses habe zwar bereits einen markgräflichen Schutzbrief erhalten, und vor zwei Monaten Hochzeit gehabt. Er habe auch von seinem Schwiegervater 750 Gulden Heiratsgabe erhalten, wovon aber 150 Gulden Unkosten abgegangen seien. Zur Zeit halte er sich noch bei seinem Schwiegervater zu Michelstadt im Odenwald auf, und wenn er auch nach Pforzheim übersiedele, müsse er sein Geld auf der Frankfurter Messe anlegen. — Das Oberamt bestätigte im wesentlichen die Vermögensverhältnisse der Juden, wie angegeben.

In einem weiteren Gesuch um Befreiung hoben die Pforzheimer Juden hervor, aller Erwerb sei bekanntlich dermalen schlecht, so daß Christen und Juden genug zu thun

hätten, um das liebe Brod zu gewinnen. Wo die Juden hinaus wollten, stießen sie an's Württembergische und an andere umliegende Länder, wo ihnen aller Handel und Wandel verboten. Durch andere Länder zu gehen, koste großen Zoll. Die Juden dürften weder Gewerbe treiben, noch Feldgüter haben. Ihr einziger Nahrungszweig sei die Handlung auf Kredit, womit sie sich mühsam und elendiglich fortbrächten und kaum das Schutzgeld und die andern Kosten aufbringen könnten. — Durch markgräflichen Befehl vom 8. Mai 1727 wurde nun zwar angeordnet, daß die Pforzheimer Juden mit der Auflage verschont würden, zugleich aber ausgesprochen, daß sie zu dem bevorstehenden Beilager des Erbprinzen eine freiwillige Gabe aufzubringen hätten.

Das Rentkammerkollegium berechnete, nach Einlauf aller Berichte über das Vermögen der Juden, daß dasselbe einschließlich der Pforzheimer Juden, jedoch ohne die Karlsruher, zusammen 20453 Gulden betrage und bei Auflegung von 1 Proz. sich nur ein Einkommen von 204 Gulden ergebe. Es schlug daher dem Geheimen Ratskollegium eine Auflage von 5 Proz. vor, was rund 1023 Gulden ergeben würde, womit dieses einverstanden war. Allein schließlich wurde infolge verschiedener mündlicher und schriftlicher Vorstellungen der ober- und unterländischen Juden von einer zwangsweisen Auflage überhaupt Abstand genommen und man begnügte sich mit freiwilligen Gaben, welche zur Vermählung des Erbprinzen dargebracht wurden, und zwar a) von der oberländischen Judenschaft 100 Speciesdukaten = 400 Gulden, b) von der unterländischen Judenschaft außer Karlsruhe 200 Gulden, c) von den Karlsruher Juden[1]) 200 Gulden.

Da die Juden nicht Staatsangehörige, sondern nur eine unter dem Schutz des Landesherrn stehende Genossenschaft von Fremden waren, so lebten sie in Bezug auf Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftswesen u. s. w., nach eigenem jüdischen Recht und die christlichen Behörden kümmerten sich um die Ordnung dieser Angelegenheiten überall nicht. Nur bezüglich des Heiratsalters war in einer

---

[1]) Die christliche Bürgerschaft von Karlsruhe gab ein Präsent von 100 Reichsthalern (150 Gulden).

Verordnuug vom 8. November 1732[1]) bestimmt worden, daß die für die christlichen Unterthanen gegebenen Vorschriften auch für die Juden zu gelten hätten.

Anlagen.

Nr. 1 (zu S. 644).

Schutzbriefformular vom Jahre 1731.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg u. s. w., bekennen und thun khund hiermit, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Juden .... denselben in Unsern Schutz und Schirm nacher ...., in Unserer .... gelegen, gnädigst auf- und angenommen haben, auch krafft des gegenwärtigen Schutzbriefs wirklich also und dergestalt aufnehmen, daß in besagt Unserer ...... er sambt seinen Angehörigen die häußliche Wohnung nehmen und haben, Wasser und Weyd mit Unseren Unterthanen, *jedoch*[2]) *das letztere nur an denen Weg und Straßen selbigen Orths*, genießen und nichts destoweniger von allen Ordinari-Personal-Anlagen und Beschwehrden allerdings exempt und frei gelassen werden; ingleichen wegen der Religion ohnangefochten bleiben, allerhandt im Römischen Reich erlaubte Handtirung und Handel, gleich Unseren Unterthanen, gegen Abstattung der Schuldigkeit, welche Uns solch Unsere Unterthanen, zu entrichten gehalten sind, es seye mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen, Treiben, Handeln, Thun und Lassen, in diesem Allem aber denen Christen und Unseren getreuen, lieben Unterthanen in ihrem Handel und Nahrung den geringsten unerlaubten Abbruch und Schaden mit Gefährd nicht thun, noch sich dessen, was einem oder dem andern gebühren mag, unter waßerley Schein es auch geschehe, nicht anmaßen, auch sonsten Uns und Unserem Fürstlichen Hause vor Allem getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, zu dem Ende aller diesem zuwiderlaufenden Correspondenz mit anderer Judenschaft und deren Rabbinen Gericht sich allerdings entschlagen sollen, wie des Mehreren auch hiernach folget:

1) solle er nicht kaufen oder leihen auf blutig gewandt und nasse Häuth (der bey denen Metzgern oder anderen Leuten redlichen Erkaufung ausgenommen), auch was sonst gestohlene Waaren sein möchten.

2) so er unseren Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und Dienern etwas leyhen will, solle er bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade, auch Verlust oder Confiscation des geliehenen Kapitals *sich*

---

[1]) Alphab. Auszug, I. S. 260.

[2]) Die in Kursiv gesetzten Stellen enthalten neue Zusätze zu dem alten, unter Markgraf Friedrich Magnus gebräuchlichen Formular.

mit denen in Unserer Landsordnung, denen bereits ergangenen und künfftig ergehenden Rescripten erlaubten Zinsen begnügen und nichts weiteres beziehen.

3) so er, Jud, auf fahrende Haab oder Unterpfand Geld ausleihete und ihme nach Verfließung des Jahrs die Zinß von solch ausgeliehenem Geld nicht entrichtet wurden, solle ihm alsdann *auf vorhergehende oberamtliche Erkanntniß befindenden Dingen nach solches Unterpfand nach der Schatzung entweder heimgesprochen oder ihme Macht gegeben werden, dasselbe mit Urkund zu verkaufen,* Jud aber gehalten sein, den etwaigen Übererlöß dem Entlehner sogleich herauszugeben.

4) wollen wir auch, daß er aufrichtig kaufen und verkaufen, handeln und contrahiren soll.

5) sollen alle Unsere Beambten diesem auf sein jedesmaliges Begehren zu Einbringung seiner rechtmäßigen Schulden, gleich Unseren Unterthanen, verhülflich sein; dagegen solle er nicht Macht oder Gewalt haben, einige Unserer Unterthanen, angehörigen Schirmsverwandten und sonst andere Unserer Diener vor frembde Gerichte außer Unsern Fürstenthummen und Landen zu ziehen und daselbst zu beklagen, sondern sich der Rechte und Gerichte, die Wir in gemelt Unserem Fürstenthum und Landen haben, sättigen lassen, auch ferners weiter nicht appelliren. Sollten hingegen ausländische Debitores seyn, an die er, der Jud, oder die Seinigen zu sprechen haben möchten, so sollen Unsere Beambten denenselben auf solch ihrer, der Debitoren, in dem Unserigen erfolgtes Betretten die Justiz gleich Unseren Unterthanen schleunig und nachdrücksamlich administriren.

6) wann er mit Unserem Willen und Consens etwas von Häusern und liegenden Güthern an sich erkaufen würde, solle er von solchen Güthern die gewöhnliche Beschwerde, wie selbige von Unsern Unterthanen müssen entrichtet werden, ebenmäßig bezahlen und abtragen.

7) solle er oder die Seinigen mit keiner Leibeigenschaft beladen seyn, sondern wann ihnen nicht länger in Unsern Landen zu leben gefällig sein wird, auch sonsten ein Kind zu verheirathen Willens ist, ihme freystehen, zu heyrathen und zu ziehen, wann und wohin sie wollen, ohne daß sie verbunden seyn sollen, von ihrem wegbringenden Vermögen Abzug zu bezahlen; es wäre dann, daß er, wie oben erwähnt, mit Unserem Consens liegende Güther an sich gebracht hätte, als von welchen er schuldig sein soll, den gewöhnlichen Abzug zu erstatten.

8) wann er Söhne verheyrathet, mag er selbige das erste Jahr lang, ohne daß das Schirmgeld vergrößert werden solle, bey sich behalten, nach Verfließung dessen aber und wann solch verheyrathete Söhne sich in Unseren Fürstenthummen und Landen setzen wollten, sind dieselben schuldig, mit Uns, gleich andern Juden in Unseren Landen, wegen des Schirmgelds sich abzufinden.

9) solle ihme und den Seinigen die jüdischen Ceremonien zu gebrauchen, wie bei gemeiner Judenschaft üblich ist, doch dergestalten erlaubt seyn, daß sie sich bei solchen Ceremonien alles Lästerns wider die christliche Religion, sowohlen in ihrer eigenen als andern Sprachen, bei einer hohen, unnachläßigen Straf enthalten.

10) solle er, Jud, was Wir zu Behuf Unseres Fürstlichen Hofstaats oder sonsten dann und wann in Unseren Angelegenheiten von ihme verlangen möchten, mit möglichster Treue und Fleiß verrichten und sich deßwegen nicht widern.

11) *so haben Wir ihme, Juden, hiemit erlaubt, vor seine Haushaltung so viel Fleisch, als er dazu benöthiget sein wird, jedoch in Conformität derer bereits ergangenen und noch ferners ergehenden Verordnungen sowohl an Rindern und Kälbern, als auch Schafen zu schlachten und, was er davon sodann seiner jüdischen Ceremonien nach nicht brauchen darf, daßelbe nicht nur allein Pfund-, sondern auch Viertel-weiß zu verkaufen; jedoch daß er ein solches nicht auf Wucher oder zur Gefährde und Abbruch der Metzger, sondern allein, wie gedacht, zu seiner Nothdurft thue, auch kein Vieh, welcherley Gattung es seyn möge, so unsauber oder an dergleichen verdächtigen Orthen gestanden, erkaufen und in das Land bringen, weniger auf gemeine Wayd schlagen oder schlachten und aushauen, sondern am Strick an denen gemeinen Straß und Dorfwegen zur Wayd führen; andernfalls Wir gegen ihme mit ernster Bestrafung zu verfahren gedenken.*

Vor und um solchen Schutz nun soll und will Uns er, Schutzjud ...., von dato seines Aufzugs zu mehrgedachtem .... an in Unsere .... jährlich in Zeit und Termin, wie es dermahlen verordnet ist, richtig und ohnverweigerlich liefern und bezahlen ..... Gulden, und zwar allemahl quartaliter das Ratum mit .... Gulden zum Voraus. Wann er aber die Lieferung sothanen Schutzgeldes über die vorbesagte Zeit anstehen lassen würde, solle dardurch dieser Unser Schutzbrief alsobald wiederumb erloschen seyn.

Und zu mehrer Urkund alles Vorstehenden haben Wir gegenwärtigen Schutz- und Schirmbrief eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Fürstliches Secret aufdrücken lassen, der geben ist in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Carlsruhe, den 8. November 1731.

Nr. 2 (zu S. 645).

Aufnahmebrief der Karlsruher Schutzjuden vom Jahre 1722.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden u. s. w. fügen hiemit männiglich, absonderlich aber allen Unseren Räthen, Beamten und Zollbedienten zu wissen, daß wir den Juden N. N. zu Unserem Schutzjuden in Unsere allhiesige Stadt Carolsruh auf- und angenommen haben, auch ihn sammt seiner jetzig- oder künftigen Familie derer der allhiesigen Stadt den 12. Februar 1722 ertheilten Privilegien fähig erklähret haben, und wollen, daß derselbe dabei allerdingen manuteniret, folglich ihme darwider die geringste Hinderniß nicht gemacht werden solle; Und bestehen selbige in folgenden Punkten:

1) solle ihme seiner Religion halben keine Hindernisse geschehen, sondern er dabei allerdings unbeeinträchtiget gelassen werden.

2) soll derselbe weder für sich, noch die Seinigen keiner Leibeigenschafft unterworffen, sondern derselben zu ewigen Tagen, solange nemlichen er oder dieselben dahier wohnen werden, befreiet sein.

3) solle er 30 Jahre lang von Dato obigen Briefs, nemlichen vom 12. Februar 1722 an, sowohlen für sich als von wegen seiner Güter aller herrschaftlichen An- und Auflagen, sie haben Namen, wie sie immer wollen, gäntzlich frei und exemt bleiben.

4) wird ihme zur Erbauung eines Hauses samt zugehörde der nöthige Platz angewiesen, wofür er aber weder jetzt, noch in künfftiger Zeit das Geringste nicht zu bezahlen haben solle; Ingleichen

5) das nöthige Bauholz ohne eintzigen Entgeld.

6) wird man ihme zur Erlangung der erforderlichen Materialien alle Beförderung thun: auch ist

7) ihme gestattet, sich zu seinem Bauwesen der Handwerksleute seines Gefallens zu bedienen, sie mögen aus- oder einheimisch sein; und sollen zumalen auch die fremden der sonst von ihrem Verdienst zu zahlenden Recognition befreyet bleiben.

8) solle er und die Seinigen aller Personal-Beschwerden, als Hagen, Jagen und ander herrschaftlicher Frohnen, auf ewig befreyet sein, und folglich nicht das Geringste zu leyden haben, ausser was etwa zu gemeiner Stadt Lasten erfordert werden möchte, woran er aber mehr nicht, als à Proportion seines Vermögens und Zustandes, beizutragen schuldig sein wird.

9) solle derselbe von allem mit sich ins Land bringenden Hab und Gut, auch Kaufmannswaaren Land- und Pfundzoll: ingleichem, wann er innerhalb denen Freiheitsjahren wieder aus der Stadt Carols-Ruh ziehet, deß Landzolls: nicht weniger

10) von allem dem, so er zum eintzeln Wiederverkaufe in dem Land einkaufte und anhero führet, deß Pfundzolls frey: ferner

11) von allen rohen, sowohlen außer als in dem Land erkauffenden und zum fabriciren nach Carols-Ruh bringenden Waaren, währender Freiheyt deß Landzolls; auch

12) von allen dergleichen in der Stadt Carols-Ruh selbst fabricirenden und verfertigenden und sodann in Unserem Land, sowohlen in Städten als Dörffern, wieder verkaufenden Waaren deß Pfundzolls frey sein.

13) allenfalls er wirthen wollte, solle derselbe in 30 Jahren zu Umgeld mehr nicht bezahlen, dann vor eine Ohm Wein 40, und vor eine Ohm Bier 20 Kreutzer. Wann

14) ihme währender Freiheitsjahre nicht länger anstehen möchte, dahier zu bleiben, sondern er sein Hauß und Güter wieder verkaufen wollte, solle ihm solches nicht nur gestattet, sondern auch der freye Abzug ohne einigen Entgeld bewilliget werden. Wie dann auch

15) die Freiheitsjahre sich dahin extendiren, daß, wann er während derselben sterben möchte, dessen Erben die noch übrige Zeit solche nichts destoweniger ruhiglich zu geniessen, und sich derselben zu erfreuen haben sollen. Was

16) inskünfftige nach geendigten Freyjahren denen allhiesigen Innwohnern noch weiters zu Gutem geschehen wird, daßelbe soll er ebenfalls mit zu genießen, gleichwohlen aber

17) nach Verfließung der Freyheitsjahren von seinem Hauß und Gütern der Herrschaft mehr nicht, als, dem pflichtmäßigen Anschlag nach, vom hundert 30 Kreutzer zu entrichten; außer diesem aber weder von dem Gewerb, noch sonsten, wie es Namen haben möge, nicht das Geringste zu bezahlen;

18) gleichfalls auch von denen Äckern und Gärten keine Gült, noch Zehenden, noch sonsten das Mindeste abzustatten haben.

19) solle von nun an und zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien, die zu Anlegung und Fortführung einiger Manufacturen, es seye an Wollen, Seiden oder Leinwand, auch andren mehr, werden angewendet werden, nicht das Allergeringste, es seye unter was Nahmen es auch immer wolle, weder zu Unseres Fürstl. Hausses, noch allgemeinen Reichs und Creyses Nothwendigkeiten bezahlet werden, sondern alle diese Capitalia, so lange sie bloß allein in denen Manufacturen gebrauchet und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben.

20) sollen auch alle diejenigen, die sich in Unserer Residenz-Stadt Carols-Ruh häußlich niederlassen werden, wann sie von ihren eigenen Mitteln leben und keine burgerliche Nahrung treiben, von aller ihrer Fahrnuß und Vermögen nicht das Allergeringste weder an Uns oder Unsere Nachkommen zahlen, noch zu Reichs- und Creyß-Beschwerden etwas beitragen, sondern aller Anlagen frey und unbeschwert bleiben; Und wollen wir überdieß noch ihnen zu ihrer besondern Distinction eingeräumet haben, daß, wann sie anderer Orten in Ehren-Ämtern gestanden und sich wegen ihrer honneten Abkunft gebührendt legitimiren werden, ihnen mit Unseren eigenen Bedienten derjenige Rang gegeben werden solle, der ihnen nach ihrer anderswo würklich gehabten Function gebühret, jedoch solchergestalt, daß in der Claß, wo deren Function hingehöret, Unseren Bedienten der Vorgang vor ihnen verbleiben möge, und sollen dergleichen von ihren eigenen Mittel lebenden Persohnen nichts anders zu thun schuldig seyn, als daß sie sich um einen Schutzbrief von Uns und Unsern Nachkommen anmelden und bei Unserer Cantzley den Eid der Treue abschwören, da sie sodann ohne die geringste Beschwerde geschützet und ihnen solchemnach der gebührende Rang mit Unseren Bedienten angewiesen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel, sub Dato Carols-Ruh, den ....

Gedrucktes Formular.

Nr. 3 (zu S. 649).

Entwurf einer Ceremonienordnung vom 14. November 1713 nebst Anhang.

Demnach sich allhero die hiesig gemeinde Judenschafft in nicht wenige ohnordnung und Strittigkeit gelebet, die gnädigste Herrschaft alle Zeith überloffen und beunhruhiget:

Alß haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigster Herr Marggraf,

beliebet, mich Endesbenannten dahin zu verordnen, umb Vermeidung künfftiger Ohngelegenheiten, auf daß besagte Judenschafft von nun an in angenehmer Ainigkeit leben und gnädigste Herrschaft nicht überlaufen mögen, Alles zu schlichten und richten. Die Judenschaft hingegen Demjenigen genau nachleben sollen.

Dahero seint folgende Gesetz-Articuls von mir Endesbenannten aufgericht und vorgeschrieben worden, und zwaren Gnädigster Herrschaft in geringsten nichts eingegriffen.

So geschehen Durlach, den 14. November 1713.

Isaac Salomon von Krakau.

1) Es spricht der König Davit Cap. 111: Das Haupt aller Klugheit ist Gottesfurcht; wie auch der König Salomon Cap. 5: Wohl dem Menschen, welcher mich folget, um zu Kloppen auf meine Tühren Tag auf Tag. Alß soll der Vorsinger alle Abendt und Morgens in jeglich Hauß zur Schuhle rufen. Und weillen jüdische Ceremonien ausweiset, daß man ohne zehn 13jährige Personen nicht in die Schuhl beten darf, als ist jede hausgesässene Mannsperson schuldig und gehalten, wenigstens alle Mon- und Dunnerstag frühe Morgens in schuhl zu gehen. Und welcher ledig von seine geschäfte ist und am Mon- oder Dunnerstag nicht in Schuhl kommen wird, soll ihme der verordnete Almosenpfleger sogleich einen halben Batzen aufschreiben. Und so Einer am Sabath nicht schuhle käme, soll ihme der Almosenpfleger 15 Kreuzer aufschreiben; es seye dann, Derjenige aus erhöblicher wichtige ursach nicht erscheinet wäre, so ist er nicht zu strafen. Wann Jemand einen 13jährigen Sohn oder Knecht hat, ist er bey obig Straf gehalten, selbe in Schuhl zu schicken. Wann aber der Almosenpfleger einige Straf nicht aufschreiben sollte, ist er schuldig, solches von dem seinigen zu bezahlen. Auch welcher in der Schuhl nicht einen Mantel und braite Haub und alle Morgens ein zehn Gebott übern Kopf aufthut, wie der Gebrauch ist, ihnen einen halben Batzen aufzuschreiben. Auch welcher, der Morgens oder Abends aus der Schuhl gehet, ehe mit völligem Gebet färtig ist, ihme einen halben Batzen aufzuschreiben, wann er nicht sonderlich nöthig zu thun gehabt. Und wann Jemand am Sabath oder andern Feiertag Morgens, da man in die zehn Geboth oder dem Propheten leset, aus der Schuhl gehet, soll ihme ein halb Batzen aufgeschrieben werden, es seye dann, er habe hochnöthig zu thun.

2) Kein Mensch, weder Mann noch Frau oder Kind, einige Zankh oder Strittigkeit in der Schuhl nicht zu haben, bei Straf einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen Reichsthaler in Allmosen, ohne Nachlaß. Und Derjenige, so dem Anfänger[1]) antwortet, einen halben Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und 15 Kreuzer in Allmosen. Und jedweder Vatter ist schuldig, auf seine Kind und Knecht Achtung zu haben, damit selbe kein Ohnheil in Schuhl anfangen; also der Vatter ein halben Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und ein halben Reichsthaler in Allmosen schuldig zu zahlen, ohne Nachlaß. Die Weiber sollen

[1]) Nämlich dem, der den Streit begonnen hat.

nit ihrer Gewohnheit nach Stirn hoch beten, geschweige ohnnütziges Geschwätz zu gebrauchen, bei Straf einen halben Reichsthaler gnädigster Herrschaft und einen halben Reichsthaler in Allmosen; als zu verstehen, wann man sie in der Männerschule hören thuet.

3) Der Allmosenpfleger soll fleißig Achtung haben, daß alle Zeit, so Woch als Sabath und andern Feiertäg, Leuchter zu schaffen, so viel in der Schuhl nöthig sein; auch alle Leuchter mit Lichter zu bestecken, auß der Allmosenbüx zu kaufen, bei Straf ein halb Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen halben Reichsthaler in Allmosen, wann die Allmosenpfleger an Lichter ermangeln lassen.

4) Seint durch einige Deputirte von der gemeine Judenschaft zwei Allmosenpfleger auf Dieß[1]) im vorhenden [vorhergehenden] Jahr [1712] erwählt worden: als der Fauber [Faber] und Beer, welche das Legbrett zu verwahren, alle Sabath oder sonstige Feiertäg einzulegen. Welcher einen Segen oder Ehrensache kaufet, oder wer durch den Vorsinger einen Benschsegen über der Zehn Geboth laßet machen und kein Gesatz gibt, wieviel er in Allmosen geloben thut, nicht weniger als ein Kreutzer einzulegen. — Wie auch das Allmosengeld fleißig einzutreiben. Und wann dieß Jahr verflossen, sollen beide Allmosenpfleger für zwei Personen, welche durch eine Loosung herauskommen, ordentlich Rechnung geben.

5) Keine unnütze, leere Rede in der Schuhle zu thun, es seye in Gebet oder da man in Zehn Geboth leset, bei Straf ein halb Reichsthaler gnädigster Herrschaft, und ein halb Reichsthaler in Allmosen, ohn Nachlaß. Und wann die Allmosenpfleger Jemand übersehen sollten, seint sie schuldig, von dem ihrigen zu bezahlen. Und wann einer von dene Allmosenpfleger einige Straf begehen sollte, muß der andere Pfleger ihme aufschreiben; so er's nicht thuet, ist er schuldig, die Straf von das Seinige zu erlegen.

6) Die gemeinde Judenschaft seint schuldig, alle Zeit einen Vorsinger zu halten; wann schon Jemand von der Gemeinde die Vorsingerstelle umsonst versehen wollte, dannoch einen Fremden zu dingen, um Streit und Unhail zu verhüten, bei Straf zehn Gulden der gnädigsten Herrschaft und drei Gulden in Allmosen, welcher sich dießfalls weigern wird. Das ganze Jahr, es sei Woch, Sabath oder sonst Feiertägen, kein Einwohner sich an Vorsingers Stelle vorzusingen [erlauben soll], wann ein Vorsinger da ist; außer Jahreszeiten, als den Tag, als Vatter oder Mutter gestorben ist, wie gebräuchlich ist. Allein am neuen Jahrsfest und langen Tag, auch an Ostern des Tau-[Thau-]gebets, nicht weniger am 8. Tag von Lauberfest, als man auf Regen betet, kann wohl ein Haushaber an Vorsingers Platz vorsingen, und zwar solchen gestalten, daß nehmlich 3 Tage vor selbigem Feiertag die ganze Gemeinde zusammentreten, ein jeglicher seinen Namen schreiben und in eine Büx legen, und welche 3 Personen so zuerst herausgezogen werden, sollen Macht haben, zu verehren, welchen Haushaber sie wollen; verstehet sich, welcher die mehriste Stimmen unter dene 3 Personen hat. Und gleicher Maßen haben sie Macht, zu verehren,

[1]) Nämlich auf das Jahr 1713.

wer am neuen Jahrsfest auf dem Horn blasen soll. So aber Jemand sollte sich stellen, vorzusingen oder Horn blasen, und die 3 Personen hätten ihn nicht damit beehrt, derselbe soll der gnädigsten Herrschaft 10 Reichsthaler und in Allmosen ebensoviel Straf geben. Und die Allmosenpfleger seint schuldig, wie oben vermeldet, 3 Tage vor solchem Fest die ganze Gemeinde beisammen rufen zu lassen, um 3 Personen zu loosen. Wenn sie aber solches nicht thun, sollen sie geben 3 Gulden der gnädigsten Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen. Welcher der sich weigerte, zu der Gemeinde zu kommen, soll 3 Gulden gnädigster Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen geben.

7) Am Sabath nicht mehr als sieben Personen zu benennen, welche einen Segen über dem Zehn-Geboth machen; nämlich sechs davon kann der, so beistehet, nach seinem Willen aufrufen; allein der siebente, wie der, so den Propheten lesen soll, werden versteigert, gleich anderen Schuhlehren. Und sonsten Feiertag soll der Beisteher 5 Personen nach seinem Willen aufrufen, und der, so den Prophet leset, versteigert werden. Und wanngleich eine Hochzeith oder Beschneidung, Jahrszeith vorhanden, welche zwar ohnedem Schuldigkeit aufzurufen, darf der Beisteher dannoch nit mehr, als wie oben beschrieben, aufrufen. Die Ordnung wegen des Beistehens und wie man nach asame aufrufen soll, ist zwar die Rechten nach, parnasim oder Vorsteher, welche über der Gemeinde gesetzt seint, den Vorgang zu haben; weillen aber in hochlöblicher Marggrafschaft Durlach keine parnasim erwählt, soll es, wie bei umliegende Orthen gebräuchlich ist, sein Verbleibens haben: nehmlich, welcher erste [zuerst] Hochzeit gehabt hat, der soll erst [zuerst] beistehen und zu der Zehn Geboth vor aufgerufen werden. Allein [da] der Mendle [1]) die schuhl von sein aigene Mittel aufgericht und erst anfangs gleich zuerst aufgerufen worden, soll es alle Zeit dabei bleiben, daß er der erste [im Rang, Beizustehen und Aufgerufen zu werden, gleich nach dem Kohen [Kaan] und Levy; und nach ihme der Ordnung nach, wie sie Hochzeit gehalten haben, als nehmlich: Kaufel und Fauber [Faber] haben zwar in einem Jahr Hochzeit gehalten; allein weillen Fauber lange Zeith hier ist und stets nach dem Mendle gangen, also soll es auch weiters verbleiben. Nach Fauber gehört es dem Kaufel; allein hat Kauf (Kaufel) dem Josef würklich verziehen, vor ihme den Rang zu haben. Nach ihme Reby Lemle und Hayum und hernach Beer.

8) Wann ein Haushaber seinem Sohn oder Tochter Hochzeith machet, soll er demselbigen Sabath beistehen; gleicher Gestalten, wer am Sabath eine Beschneidung macht, soll er beistehen, um aufzurufen. Im Übrigen das Aufrufen belangent, haben sich vermög jüdischen Aufsatz zu verhalten.

9) Die zwei Allmosenpfleger seint schuldig, alle Quartal das Legbret auszulegen und von Jedwedem, was er schuldig ist, ein[zu]kassiren. So Jemand sich weigert, zu bezahlen, haben sie Macht, den andern Sabath keine Schuhlehren zu kaufen zukommen zu lassen, wie auch nicht aufrufen zum

[1]) Emanuel Reutlinger.

zehn Geboth. Und wann sich noch ferners die Zahlung weigern sollte, einen halben Gulden der gnädigsten Herrschaft und 15 Kr. in Allmosen zu geben. Und auch die alte Restanden, so sie in Allmosen schuldig seint nach Laut Verzeichniß, soll in eine Jahreszeith bezahlt werden, nehmlich alle Monat den 12. Theil sollen die Allmosenpfleger fleißig einfordern, bei obiger Straf, welcher sich weigert zu zahlen.

10) Die arme Leuts Pliten [Billeten] sollen in diesem Jahr gemacht werden nach Laut Aufsatz, welcher von sämmtlicher Judenschaft unterschrieben, nehmlich den dritten Theil rosch habait oder Haus-haben nach, einer soviel als der ander, und zwei Drittel nach der Schatzung, nach advenant. Und also des Vorsingers Lohn und Mehrapfels Kosten auszuschlagen. Wenngleich Jemand vor seine aigen Gelt ein Mehrapfel kaufet, ist er dennoch schuldig, sein Theil, wie sich gehört, mit beizutragen. Die Pliten-Büx soll in Verwahrung stehen zu Grötzingen, bei deme die Judenschaft vor gut befunden wird. Die arme Leut sollen die Pliten selbst herausnehmen und Niemant herausklauben, bei Straf einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und einen halben Gulden in Allmosen. Außer Sabath oder andern Feiertäg soll man der Schatzung nach herausklauben und die arme Leut austheilen, nehmlich den ersten Armen, so kommt, deme, welcher die höchste Schatzung trägt, zu geben, und also forth bis ein Jedweder einen hat; nachgehends wiederumb also der Schatzung nach. Welcher einen armen Mann verschmähet, die Pliten nicht anzunehmen, einen Reichsthaler der gnädigsten Herrschaft und $1/4$ Thaler in Allmosen zu zahlen, ohne Nachlaß. Man dörf keine frische Pliten einlegen, bis die alte heraus seint. Außer Sabath oder sonst Feiertäg hat es obbeschriebener Maßen sein Verbleiben. Und sobald der Vorsinger die Pliten abfordert, soll sich Niemand weigern, ihm seine Pliten zu geben, bei Straf einen Reichsthaler gnädigster Herrschaft und $1/4$ Thaler in Allmosen, ohne Nachlaß. Kein armer Mann oder Frau soll in Häuser betteln herumgehen, sondern jedweder seinen Gast abfertigen nach seinem Vermögen und Belieben. Wie auch der Allmosenpfleger soll jedem armen Mann oder Frau 2 Kreuzer und einem Jungen 1 Kreuzer aus Allmosen auf Zehrung geben; und hat der Allmosenpfleger Macht, nach seinem Gutfinden Mehres zu geben bis 10 Kreuzer. So er aber noch Mehres geben will, muß zuerst den andern Pfleger darumb fragen und mit einwilligen.

11) Ledige Personen dörfen keine Schuhlehrung kaufen, außer den Propheten zu lesen und die zehn Gebott einzuwicklen vor einen Bräutigam, weillen solches ein alt Herkommens. Und was selbe kaufen, soll der Pfleger noch selbige Woch von ihnen einfordern; welcher sich weigert zu zahlen, ihme keine Schuhlehr mehr kaufen zu lassen und nicht aufrufen. — Keine ledige Person soll man zehn Gebott aufrufen, außer den Propheten zu lesen, allein den Propheten Jeheskiel, allwo die Gottheit vermeldet. Wie auch an Neujahrsfeier und Langtag, nicht weniger arba parschios oder zu sagen die drei Sabathe vor Fastenacht und ein Sabath gleich darnach soll keine ledige Person aufgehen, den Propheten zu lesen.

12) Weillen sich öfters viel Streit und Unheil erhoben wegen Vortheil von einem Gevatter, als ist der Gevatter von nun an nicht mehr als einen Gulden schuldig zu geben. Da mögen die Umsitzer nach ihrem Willen damit schaffen noch deren meinste [meiste] Stimmen; welcher aber Mehreres begehren sollt, ist er schuldig drei Gulden gnädigste Herrschaft und ein Gulden in Allmosen zu geben, ohne Nachlaß.

13) Wann ein Jud auf dem Markt oder in einem Würtzhaus ist, da ein anderer Jud in einer Handlung stehet, wann er den Handel noch nicht ainig ist, kann er sprechen, daß er halb Theil haben will oder sonsten, oder sich des Handels auch anmaße. Wann er aber bereits des Handels ainig, hat der andere weiters nichts im Geringsten von dem Handel anzunehmen, bei Straf 10 Gulden gnädigster Herrschaft und 5 Gulden in Allmosen.

14) Keiner dem andern einen Knecht oder Magd auszudingen, er habe dann Verlaub von ihrem ersten Hauswirth, damit viel Ungemach, so dabey zu besorgen, zu verhüten, bei Straf 10 Gulden gnädigster Herrschaft und 3 Gulden in Allmosen, ohne Nachlaß.

Mit diesem Allem sambt und sonders der hochlöblichen Herrschaft geringstes nichts vorgeschrieben oder eingegriffen.

All diese hierin vermelte Gesatz-Articuls seint sambtlicher Judenschaft vorgelesen worden und einhellig damit zufrieden gewesen.

So geschehen in Gottes Nahmen in Durlach, den 14. November 1713.

Folgen sechs hebräische Unterschriften.

Anhang zur Cermonienordnung vom 14. November 1713:

Die Pliten und Zahlung des Vorsingers solle alle Zeit ²/₃ nach der Schatzung und ¹/₃ rosche habait, alle Personen zugleich, ausgeschlagen werden. Also verbleiben von dato ein völlig Jahr, als vom 12. November 1713:

Durlach:		Grötzingen:	
Mendle	30	Moses	22
Joseph	36	Baruch	12
Kaufel	34	Mayer	13
Fauber	22	Hayum Wittib	10
Reby Lemle	22	Moses der junge	10
Beer	12	Falkh	12
Hayum	11	Moses Hayum	13

Dieses von beede sämbtliche gemeinde Judenschaft unterschrieben.

So geschehen in Gottes Nahmen und auf Beföhl hochlöbl. gnädigster Herrschaft allhie in Durlach, den 12. November 1713.

Folgen die deutsche Unterschrift des Rabbiners Isaac Salomon von Krakau und die hebräischen Unterschriften der Juden.

Nr. 4 (zu S. 651).

Bestall- und Verordnung der gemeinen Judenschaft gegen den Rabbiner.

Und ist dieser zwar

1) auf gnädigster Herrschaft gnädigsten Befehl von gesambter Judenschaft auf 3 nacheinander folgende Jahr lang nachstehender Gestalten angenommen worden:

Die Wohnung solle er auf gnädigster Herrschaft gnädigste Ratification entweder in Pforzheim oder in Durlach nehmen, jedesmal aber auf sein, des Rabbiners, Kosten. Es hat aber die gesambte Judenschaft versprochen, diesem in Allem jährlich mehr nicht als 150 Gulden zur Belohnung und Beisteuer zu geben; und solle er bis nächsthereingehende Fastnacht aufziehen.

2) Ist ihme erlaubt, jeden Juden, der ein Schächter im Landt ist, nur in drei Jahren ein einziges Mal abzuhören, ob er's redlich gelernt habe. Der sodann nicht im Stande ist und selbiges nicht ausführlich kann, deme solle er's niederlegen; jedannoch aber auch seinen Lohn vor die Bemühung empfangen mit . . . . 45 Kreuzer.

Und wann ein Jud hinfüro das Schächten lernet, er mag nun sein ein Schutzverwandter oder ein Haussohn im Land, und er — Rabbiner — diesen abhöret, ob er im Stande sei, solches zu practiciren, solle er vor dieses scrutinium und attestatum pro remuneratione haben 1 Guld. 30 Kr.

Sollte aber ein Frembder kommen, dem der Rabbiner die Erlaubniß, zu Schächten, gibt, von diesem mag er vor seine Bemühung nehmen 3 Guld.

Wann aber

3) Einer ein Kind verheurathet und das Hochzeit im Land gehalten wird, solle derjenige, welcher es verheurathet, von der Copulation geben, es seye eine arme oder reiche Hochzeit, mehr nicht als . . . 4 Guld.

Und falls

4) zwischen denen Zusammenheurathenden ein mittelmäßiges Heyrathgut bis auf 600 Guld. vorhanden, so solle der Rabbiner vor alle Schriften und Ehepakta mehr nicht fordern als nur . . . . 2 Guld.

Sollte aber das Heyrathsgut sich über gedachte 600 Guld. erstrecken, so hat er von jedem hundert Gulden, welche sich dieses weiters belaufet . . . . 15 Kr.

Und da

5) Ein Jud eine Citation auf einen andern Juden bei dem Rabbiner abholet, so soll Jener diesem davor bezahlen . . . . 12 Kr.

Fügete sich aber

6) ein Rechtshandel unter zwei Gulden, welcher durch den Rabbiner ausgetragen und erörtert wird, so hat er hiervor ein Mehreres nicht zu fordern, als nur einen Kreuzer vom Gulden. Sollte aber eine solche Streitsache an dem Ort, wo der Rabbiner wohnhaft, nicht ausgemacht werden und er derentwegen über Feld müssen, wären ihme alsdann die Unkösten noch a parte zu bezahlen. — Allenfalls auch

7) Jemand aus der Judenschaft mit Tod abginge, und demnächst der Rabbiner der Theilung beiwohnet, sind demselbigen von jedem 100 Guld.

Verlassenschaft 15 Kr., nebst den Unkosten, wann er über Land muß, zu zahlen.

Wann aber

8) Eine Ehescheidung vorgehet, so soll er von demjenigen, welchen dieselbige angehet, wann dieser ein schutzverwandter Jud im Land ist, vor seinen Verdienst mehr nicht annehmen als 10 Guld. Ist er aber ein Frembder, so mag er mit selbigen so gut accordiren und übereinkommen, wie er kann.

Was schließlichen Schulsachen, Bletten, wie nicht weniger auch, wann sonsten einer, es mag Mann oder Weib sein, wegen jüdischen Ceremonien, wie bei Juden gebräuchlich, etwas anzubringen hat, betrifft, so ist der oder dieselbige wegen solcher Anfrag nichts schuldig, sondern es ist der Rabbiner im Gegentheil gehalten, dieselbige zu erläutern. Will ihme aber ein Jud oder eine Jüdin aus freiem, gutem Willen derentwegen etwas verehren, so wird ein solches Jedermanns Belieben anheimgestellet.

Durlach, den 30. November 1713.

Folgen die hebräischen Unterschriften.

Nr. 5 (zu S. 651).

Entwurf einer Judengerichtsordnung vom 30. November 1713.

Puncta,

welche die gesammte Judenschaft der Markgrafschaft Baden-Durlach unterm 30. November 1713 auf ihrer Versammlung zu Durlach, in Gegenwart des Rabbiners Isaac Salomon aus Krakau, als Richtschnur für das von ihnen erwählte Judengericht aufgestellt.

Das Judengericht besteht aus einem Rabbiner, zwei Schultheißen und zwei Anwälten. Es gehören

1) davor alle und jede Händel[1]), es mögen auch dieselbige Namen haben und genannt werden, wie sie immermehr wollen, außer keine Malefizsachen, als nehmlich: Diebstahl, Hurerey, Mord, Ehebruch, Falschmünzen und was dergleichen criminalia mehr seind; übrigens Alles wäre vor denen jüdischen Ceremonien zu erörtern. Und erleget

2) derjenige Jud oder Jüdin, welcher oder welche Jemand injuriiret und an seinen Ehren schmähet mit denen Worten chozef oder aßesbonim, d. i. ein leichtfertiger Mann oder eine Hure, zur Strafe 1 Guld. 30 Kr. Hiervon hat gnädigste Herrschaft die Hälfte, die andere Halbschaidt aber das jüdische Allmoßen. Und falls

3) folgende Scheltworte fielen: es seie ein Jud oder eine Jüdin ein mamser, benhenida, d. i. ein Hurensohn, und es mit gültigen Zeugen auf den injurianten erwießen werden könnte, so büßt dieser 2 Guld. zur Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmoßen, und muß noch dazu recantiren und eine Abbitte thun. Sollten aber

4) Schläghändel, so ebenfalls per testes erwiesen werden könnten, vorbeigehen, so hätte der Ursächer oder author rixae 3 Guld. Straf zu

[1]) Unter Juden sowohl in Civil-, als in Strafsachen.

erlegen, ebenfalls halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Geschehete Es aber

5) daß Einer den Andern blutrißig schlüge, so büßt der Anfänger oder Uhrheber 6 Guld. Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Wären aber die Schläghändel gefährlich und malefizisch, so gänge Es alsdann der Judenschaft nichts an, sondern gehörte unter die Criminal- und Malefiz-Sachen. Allenfalls aber

6) Ein Jud oder Jüdin bey einem Herrn oder sonsten in einem Hauß mit Waaren, Pferden oder Anderm wäre, und ein anderer Jud zwar hiervon Wissenschaft hätte, jedannoch aber nicht darzu geholt würde, sondern sich mit Gewalt und dem tertio zum Trutz in den Handel dringen würde, soll dieser zur Straf erlegen 3 Guld., halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Von jenigem aber, was gewonnen wird, muß er demselbigen, welchem er den Handel abgelaufen, die Hälfte dessen geben; jedannoch aber muß das factum ordentlich erwiesen werden. Hat aber

7) ein Jud mit dem andern etwas auszumachen und eine Citation von dem Rabbiner, welche die Vorgesetzte auch mit unterschrieben, gehörigen Orts überlüfert, so solle derselbige Jud, welcher beschrieben wird, gehorsamlich erscheinen, er wüßte dann seines Ausbleibens genugsam und ehhafte Ursach anzuzeigen; sollte er aber derer keine haben und jedannoch vorsetzlicher Weise ausbleiben, so büßt er bei der ersten Citation 1 Guld. 30 Kr. Straf, halb gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen. Und dann

8) bey der andern Citation 3 Guld., welche ebenfalls auf gleiche arth und weiß zu theilen. Im Fall aber, daß auch ein Jud

9) auf die 3. Citation nichts geben würde, so solle Er darauf in die Acht erklärt und in den Bann gethan werden, nebst Erlegung 6 Guld. Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen. Sollten auch

10) der Rabbiner oder ein Schultheiß oder Anwäldt was Neues auf die Baan bringen und einen Juden, er seye wer Er wolle, bey gnädigster Herrschaft unschuldiger Weiß verkleinern und sofortan (so aber vorhero genugsam zu dociren wäre) in Straf bringen wollen, hätte gesammte Judenschaft vollkommenes Recht und Macht, gedachten Rabbiner, Schultheißen oder Anwäldt von ihren Ehren zu entsetzen, zu dem, daß der schuldhafte noch darzu eine Strafe von 20 Guld. erlegen solle, die Hälfte gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen. Und solle ein solcher von der Judenschaft in Ewigkeit ausgeschlossen sein. Herentgegen wann Jemandt

11) Von gemeiner Judenschaft, Er mag sein, welcher der da will, etwas dergleichen gegen den Rabbiner, beede Schultheißen und Anwäldte und Gemeine unterfangt und sich gegen dieselbige auflehnet, so solle diesen erlaubt seyn, bey gnädigster Herrschaft gehorsamst zu bitten, sothane Frevler zur schuldigen Satisfaktion gnädigst zu vermögen; und sollen dessen aigene Befreunde diesen helfen verfolgen. Ingleichen sollen auch er und alle seine Kinder von der Judenschaft in perpetuum excludirt

und in die 20 Guld. Straf, wie in hiebevorigen Punkten enthalten, ebenfalls zerfallen seyn. — Nicht weniger solle auch

12) derjenige Jud, welcher etwas zu zahlen schuldig ist und darzu verbunden zu sein von dem Rabbiner, denen Schultheißen und beeden Anwäldten erkannt wird (dieser sich aber darwider auflehnte), von gnädigster Herrschaft zu adimplir- und Erfüllung deroselben Spruchs adstringiret werden; und solle die solchem moroso andictirend Straf halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmosen gehörig sein. Es solle jedannoch aber kein Jud über 30 Guld. höchstens gestraft werden. — Wann auch sonsten

13) der Rabbiner nebst einem vorgesetzten Schultheißen und Anwäldten etwas allein ausmachen und entschaiden wollte, solle sothaner Bescheidt von Unkräften und nichts gültig; sondern es müssen sich je und alleweil beede Schultheißen conjunctim dabey einfinden. Allenfalls aber der Rabbiner, beede Schultheißen und Anwäldte nicht zusammen kommen könnten, so sollen allemahl, wann es ein importante Sache ist, noch weiter von der Judenschaft sechs gemeine Juden darzu eligirt und genommen werden. Und was alsdann resolvirt wird, solle festiglich gehalten werden ohne Jedermanns inn- noch Widerrede. Und wann

14) der Rabbiner und nur ein einziger Schultheiß beieinander seindt, sollen sie höher nicht strafen, als nur umb 1 Guld. 30 Kr. Wann aber,

15) wie gehorsamst gemeldet worden, der Rabbiner nebst beeden Schultheißen und Anwäldten, wie auch denen gewählten 6 gemeinen Juden beieinander wären, so sollen sie Macht haben, bis auf 30 Guld. zu strafen. Sollten sich auch

16) einige von der Judenschaft auflehnen und privata authoritate unterstehen, eine Schatzung par force umzulegen, so wären Euer Hochfürstl. Durchlaucht gehorsamst gebeten, solches aigenmächtiges Unterfangen Ihnen in keinerley Weiß noch Weege zu gestatten, zumahlen da dieses ein und andern nicht allein an seinem guten Nahmen und erworbenen Credit nicht allein einen gefährlichen Stoß, sondern auch an Verheurathung dero Kind schädlich und hinderlich sein könnte. Anbey wäre Jedermann der Aequität und Billigkeit nach zu schätzen, keinem zu lieb noch zu laidt, und solle auch sogar dießfalls, nisi quod aequum et justum est, keinem Befreundeten verschonet werden. — Wann auch sonsten

17) Jemand aus gemeiner Judenschaft bey gnädigster Herrschaft etwas gehorsamst anzubringen hätte, so solle er sich dessen nicht allein unterfangen, sondern die Sache vor die Schultheißen und Anwäldte kommen lassen. Und wann so fortan deroselben einer etwas rechtmäßiger Weise ausgelegt und Unkösten erlitten zu haben erwiesen wird, so solle alsdann solches Alles unter gemeiner Judenschaft reparirt und einem Jedweden sein gebührender Antheil proportionaliter zugeschieden werden, welchen er auch alsdann ohne Exception zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle. — Desselbigen Gleichen soll auch

18) derjenige Schultheiß, bei welchem derjenige Jud, so bei gnädigster Herrschaft etwas zu verrichten hat, am nächsten wohnet, vor diesen bei gnädigster Herrschaft sollicitiren, um ihme solchergestalten zu seinem Intent verhülflich zu seyn und schwerer Unkösten zu erheben. Die

aber über die Ansuchung ergehende Spesen hat der, cujus nomine sollicitirt wird, zu bezahlen. Sollte es sich aber

19) fügen, daß ein fremder Jud in Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hieruntige Fürstenthume und Lande zu ziehen und dieselbige diesen annehmen wollten, so soll er bei seiner Hereinkunft sub juramento anzeigen, worinnen aigentlich sein Vermögen stehe, umb so fortan von jedem 100 Guld. 5 Guld., halb gnädigster Herrschaft und die andere Hälfte dem jüdischen Allmosen, zu erlegen. Eine gesammte Judenschaft aber wäre dießfalls des unterthänigsten, jedannoch aber des ohnmasvorschreiblichen Dafürhaltens, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nicht übel gerathen wäre, daß sie keinen fremden Juden in dero Lande einkommen ließen, er hätte dann 1000 Guld. in bonis, auf daß die schon unter deroselben gnädigsten Schutz und Schirm darinnen wohnenden Juden oder deroselben Nachkömmlinge hierdurch nicht gedruckt noch präjudicirt würden. Und sollen auch diese neuen Einkömmlinge denen jüdischen Ceremonien ebensowohl, als wann sie dahier mit und neben uns unterschrieben wären, unterworfen und gewärtig sein, wie auch an Allem helfen heben und legen. Sollte auch

20) ein Schultheiß oder Anwalt oder ein gemeiner Jud von heut dato an inskünftige mit dem Rabbiner selbsten, oder ein Schultheiß mit dem andern, oder ein Gemeiner gegen den Rabbiner oder Schultheiß oder Anwalt, oder auch ein Gemeiner gegen den andern etwas zu klagen haben und dafür halten, wann er seine Sache vor diese gelangen ließe, es dürfte ohnfehlbarlich parteiisch hergehen, so solle demselben nach vorheriger Erlegung 10 Guld. Straf, halb gnädigster Herrschaft und halb dem jüdischen Allmoßen, erlaubt sein, auf Unrechts Kosten einen andern unparteiischen Rabbiner und gelehrten Juden hohlen und untersuchen zu lassen. Wer alsdann Unrecht hat, ist schuldig, diese Straf der 10 Guld. zu erlegen und alle gebührende Satisfaktion zu geben. — Similiter haben wir uns auch

21) zu Verhütung Ungelegenheit und Überlaufung gnädigster Herrschaft mit einander dahin verglichen und vereinbart, daß künftighin, wenn ein Jud Hochzeiter ist, er seye ein Landskind oder frembd, von den Unsrigen oder Andern kein Vortheil gesucht oder das Geringste gefordert werden solle. — So ebenfalls auch

22) bey unseren Gevatterschaften also observiret und pünktlich in Obacht genommen werden solle. — Allermaßen dann auch

23) bey denen Hochzeiten das an ainigen Orten bis anhero gewohnliche Vortheil- oder sog. Hänselgelt vollkommenlich abgestellt sein solle. Will aber sonsten Jemand, vorstehenden 3 Punkten ohngeachtet, jedannoch etwas zum Besten geben, so ist ihme solches keineswegs gewehret. Damit aber Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ebensowohl, als auch wir, bei denen Halsstarrigen der Ihnen nach Inhalt vorspecificirter Punkten gebührenden Bestrafung in tempore habhaft werden mögen, als gelanget demnach an dieselbige unser ganz gehorsamstes Gesuch, derentwegen gehörigen Orts gnädigst fürderlichst anzubefehlen, daß man auf jeweiliges unseres Verlangen diese executive zu ihrer Schuldigkeit adigiren müsse.

24) Umb willen auch dieselbige und eine gemeine Judenschaft der fallenden Strafen desto gesicherter sein mögen, so sollen hierüber zwei

gleichlautende Einschreibbücher gehalten werden, worinnen der Strafbare bei Erlegung seines Frevels die ihme angesetzt gewordene Straf, wie hoch und viel sich dieselbige belaufen, mit aigener Hand unterschreiben soll.

Durlach, den 30. November 1713.

Folgen die hebräischen Unterschriften.

Nr. 6 (zu S. 660).

Judenordnung für die unterländische und oberländische Judenschaft.

Wir Karl von Gottes Gnaden Markgraf zu Baaden und Hochberg u. s. w. fügen hiermit jedermänniglich an und zu wissen: demnach Uns die gesammte Judenschaft in Unserer Markgrafschaft Baden Pforzheimer Theils (resp. in Unseren oberen Landen) durch ihre Rabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten) unterthänigst bitten lassen, daß wir zu der Vorkommung allerhand Unordungen, Unfriedens und Gezänks und hingegen Aufrichtung guten Vernehmens und löblichen Wandels Ihnen eine Ordnung, wie sie sowohl in ihrem vermeinten Gottesdienst als auch sonsten in vorkommenden Geschäften, die mit ihren Ceremonien geschehen, sich zu verhalten haben, gnädigst zu ertheilen geruhen möchten, daß Wir solchemnach und zu Erhaltung erstgedachten Zwecks nachfolgende Artikul vorgeschrieben und selbigen von gesammter Judenschaft bei denen darin angesetzten Strafen, auch befindender Dinge nach höherer Ahndung unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen. Setzen demnach und ordnen, daß vorderist und

Zum Ersten demjenigen, was von dem Rabbiner in der Judenschaft Ceremonien bei dem Gottesdienst, wie es anderer Orte bräuchlich, geordnet werden wird, von allen nachgekommen werde und weder derjenige, in dessen Haus die Schul gehalten wird, noch der Schultheiß oder Anwalt (resp. der Vorgesetzte) icht was in der Schul befehlen oder ordnen solle, sondern so einige Ungebühr vorgehet, derjenige, so es siehet, es dem Rabbiner mit stiller Bescheidenheit anzuzeigen, und dieser entweder denen kleinen Dingen gleich auf frischer That zu wehren oder, so es ein würkliches Verbrechen wider die jüdischen Ceremonien wäre, nach vollendetem Gebet mit Zuziehung des Schultheißen (resp. Vorgesetzten) mit gebührender Strafe anzusehen haben solle, und zwar mit willkürlicher Strafe, deren eine Hälfte Uns, die andere Hälfte aber dem Judenallmosen, wann nämlich solche Strafe unter 10 Guld. gesetzet ist, zustehen solle. Was aber über 10 Guld. gestraft werden kann und muß, bleibet sowohl die Examination als auch Ansetzung der Strafe Unserem fürstl. Oberamt (resp. Oberämtern) resp. zu verrichten und zu determiniren bevor. Wofern aber Einer vermeinte, daß er zu hoch gestraft wäre, so mag er innerhalb 20 Tagen bei Unserem Oberamt sich darüber beklagen. Wann er aber solches in vorgesetzter Zeit ohne eingefallenes offenbares Hinderniß unterläßt, so soll er die Strafe ohne weitere Untersuchung zu bezahlen schuldig und gehalten sein.

Zweitens. So oft neue Juden in den Schutz genommen werden, solle zu Verhütung aller Uneinigkeit von dem Rabbiner und dem Schultheißen (resp. Vorsteher) denenselben ein gewisser Rang wie sie in der Schule sitzen, und aufgerufen werden sollen, angeordnet, und wer wider solchen Rang in dem Aufrufen handelt und aus Feindseligkeit einen andern vorzieht, soll jedes Mal um 1 Guld. 30 Kr., davon die eine Hälfte uns, die andere aber dem Judenalmosen zustehen solle, gestraft werden.

Drittens. Wann Jemand am Sabbath oder Feiertag aus der Synagoge bleibet und solches nicht mit Vorbewußt des Rabbiners geschiehet, soll er jedes Mal 1 Guld. Strafe büßen.

Viertens. Dafern einer ohne Ursach und ohne Anzeigen die Schul an dem Montag und Donnerstag versäumet, solle er jedes Mal 30 Kr. Straf zahlen, und solle über alle Strafen ein ordentliches Protokoll geführt, solche in 8 Tagen eingebracht und davon die Hälfte Unserem Rechnungsbeamten, welche in jeglichem Amt die Strafen zu verrechnen haben, Uns in Rechnung zu bringen, mit einer Urkund geliefert werden.

Fünftens. Nachdeme auch die jüdischen Ceremonien mit sich bringen, daß kein Gottesdienst in weniger Anzahl, als von 10 Personen, deren keiner unter 13 Jahren alt sein, gehalten werden solle, so hat der Rabbiner dahin zu sehen, daß ein jeder der allhiesigen Juden, soviel seine Handelsgeschäfte zulassen, die Schul besuchen, auch, wann er anderstwo beschäftiget ist, einen andern in seinem Namen, doch nicht unter 13 Jahren, schicken solle. Und solle derjenige, so solches übertritt, um ein halb Pfund Wachs, davon der Werth des halben Uns, und die andere Hälfte dem Judenalmosen zukommen, so oft hierwider gehandelt wird, gestraft werden. — Weilen auch

Sechstens, Unsere Oberbeamten von dero gesammten Judenschaft öfters ohnnöthig überlaufen werden, so lassen Wir gnädigst geschehen, daß sie ihre von Zeiten zu Zeiten unter sich habenden Civilstreitigkeiten von geringer Wichtigkeit bei dem Rabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten), jedoch Unseren Landrechten gemäß, ausmachen mögen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in strafbaren Sachen, so irgends von einer Erheblichkeit sind, der Rabbiner und Schultheiß (resp. Vorgesetzte) bei willkürlicher namhafter Strafe hiervon nichts verschweigen noch vertuschen, sondern selbige insgesammt Unserem Hochfürstlichen Oberamt anzuzeigen schuldig und gehalten sein sollen. Vornehmlich aber solle, was Malefizsachen betrifft, als nämlich Mord, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, falsche Münzen, alle andern Frevel und grobe Injurien, auch Schlaghändel und was sonsten dergleichen mehr ist, Unserem Fürstlichen Oberamt zur Sach-Erörterung oder weiteren Untersuchung angezeigt werden.

Siebentens. Nachdeme auch vorkommen, wie einige Juden mit Hintansetzung ihres Gewerbs lediglich dem Müßigang, auch Würfel-, Karten- und Kegelspiel nachhängen und dadurch ins Verderben gerathen, so wollen wir all solches Spielen denen gesammten Juden bei Straf 1 Guld. 30 Kr., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, ernstlich verboten haben; jedoch mag solches an halben Feiertagen, bei Hochzeiten, Kindbetterinnen, Aderlässern oder Kranken zu einem Zeitvertreib und in ge-

bührender Maß, wo der Verlust nicht über vier Gulden steigen kann, verstattet sein. Wo aber außer diesen Fällen gespielt und dadurch wider Unsere fürstliche Polizeiordnung über obig erlaubte Fälle gehandelt wird, so solle nicht allein gemeldt Unsere fürstliche Polizeiordnung strikte inhäriret und das verspielte Geld confiscirt, sondern auch die Spieler selbst und diejenigen, welche davon Wissenschaft haben und es nicht anzeigen, mit gemeldter Strafe angesehen werden. Sonsten aber soll kein Jud von dem andern einige unnütze Reden oder Verläumdungen, wodurch desselben Credit geschwächet würde, ausstoßen, bei Strafe 3 Guld., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen.

Achtens. Wann ein Jud etwas mit dem andern auszumachen hat, und eine Citation von dem Rabbiner, welche der Schultheiß (resp. Vorgesetzte) auch mit unterschrieben, gehörigen Orts überkommt, so solle derjenige Jud, welcher beschrieben oder mündlich gefordert wird, gehorsamlich erscheinen, er habe dann seines Ausbleibens genugsame und wahrhafte, redliche Ursachen anzuzeigen; dafern er aber deren keine haben und jedannoch vorsätzlicher Weise ausbleiben würde, so ist derselbe bei ohnrechtmäßiger Ausbleibung auf die erste Citation 1 Guld. 30 Kr. Straf, halb Uns und die andere Hälfte dem jüdischen Almosen zu bezahlen, und dann bei der andern Citation 3 Guld., welche gleicher Maßen theilbar sein sollen, zu entrichten schuldig. Im Fall aber ein Jud auch auf die dritte Citation sich ungehorsam bezeigen würde, so soll er darauf nebst Erlegung 6 Guld. Straf, halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, in der Schul für der gesammten Judenschaft für einen Widerspänstigen ausgerufen und solange er widerspänstig bleibt, ihm täglich 15 Kr. Straf angerechnet, auch so er 8 Tag lang in solcher Widerspänstigkeit verharret, alsdann in den Bann gethan werden und, so lange er darin bleibt und dessen keine Erlassung aus Halsstarrigkeit begehren wird, ferner jeden Tag 30 Kr. Straf geben, davon abermal die eine Hälfte Uns und die andere dem jüdischen Almosen zustehen soll. — Damit aber auch

Neuntens, die zwischen Juden entstehenden Rauf- oder Zankhändel desto gewisser abgestraft und nicht durch Vergleich oder Vergessenheit vertuscht werden, so mögen die Rabbiner und Judenschultheiß (resp. Vorgesetzte), wann dergleichen Klag für sie kommt, dem Beklagten oder Schuldhaften ein Pfand, so etwa 10 bis 15 Guld. werth, abnehmen und selbige bis zu oberamtlicher Entscheidung und Austrag der Sache, auch erlegter Strafe, wovon zwei Dritttheil uns, der eine Dritttheil aber dem Judenalmosen gehören, verwahrlich aufbehalten. — Gleichwie auch Wir

Zehntens, gesammte Judenschaft in Unseren fürstlichen Unterlanden (resp. Oberlanden) dieser Ordnung nachzuleben verbunden haben wollen, also gedenken Wir nicht zu gestatten, daß in geringeren und obgedachten vor einen Judenrabbiner und Schultheißen (resp. Vorgesetzten) gehörigen Sachen dem Rabbiner und dem Judenschultheißen (resp. den Vorgesetzten) ohne erhebliche Ursache die erste Instanz benommen werden möge, jedoch mit diesem expressen Vorbehalt, daß die Appellation bei ihren Bescheiden an das Oberamt und von da aus zu Unserem fürstl. Hofrath innerhalb 10 Tagen jedem Theil zu gestatten und sonderheitlich dem Rabbiner oder Schultheißen (resp. Vorgesetzten) auf den Fall, da er von einem Juden

geschmähet oder wider seinen Respekt gehandelt wird, er sich selbsten Recht zu schaffen keineswegs, wohl aber dem Verbrecher ein Pfand, etwa von 3 oder nach Beschaffenheit des Verbrechens mehreren Gulden werth ihme abzunehmen und die Sach vor Amt zu bringen erlaubt sein solle.

Eilftens, bleibet denenselben ohnverwehret, einen Rabbiner, Vorsinger, Schulmeister, Testaments- oder Storesschreiber, Schächter, Spitalmeister und Schulklöpper auf ihre Kösten anzunehmen, jedoch daß des Rabbiners und Schultheißen (resp. Vorgesetzten) Confirmation zuvordrist bei Uns ausgewürket, der übrigen Personen Herkunft und Wandel aber von Unseren Oberbeamten vorhero untersuchet und vor ihrer würklichen Annahme um den Schutz bei ihnen angehalten werden solle. Damit aber gemeine Judenschaft mit Unterhaltung ohnnöthiger Schulbedienten und anderer Subalternen nicht über die Gebühr beschwert werde, als solle damit dieser Unterschied gehalten werden, daß zur Erhaltung der ohnentbehrlichen und höchstnöthigen Subalternen ein jeder derselben angestrenget werden könne, zu einem weiteren Beitrag derjenigen aber, so nur zur Zierlichkeit und zum Bessersein von ein und andern bestellet und verlanget werden, keiner gehalten seye.

Zwölftens, Mögen die Juden ihrer Gewohnheit nach heurathen, jedoch daß sie sich ratione graduum der Verwandtschaft also verhalten, wie es im Gesetz Mosis und hiesigen Landrechten zugelassen ist, und um den obrigkeitlichen Consens bei Unseren Oberbeamten gebührend anhalten.

Dreizehntens, wird denenselben nicht weniger verstattet, ihre Todten an den erkauften Platz, gegen Bezahlung des bisherigen gewöhnlichen Todfalls, zu begraben und die in Unseren Unterländen verstorbenen Juden hierher zu führen und am gedachten Ort zu beerdigen.

Vierzehntens. Vor wucherlichen Contrakten haben sie sich insonderheit gegen Unsere Unterthanen und Eingesessene zu hüten, auch bei denen christlichen Feyertagen und wann andere Handelsleute ihre Läden und Buden geschlossen halten müssen, die ihrigen ebenfalls nicht zu öffnen, sich auch alles Herumlaufens auf denen Gassen und in Häusern, auch von einer Stadt oder Dorf zu dem andern unter währendem christlichen Gottesdienst bei ernstlicher Strafe gänzlich zu enthalten.

Ordnen demnach und wollen, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung von gesammter Judenschaft getreulich nachgelebet werde, so lieb einem Jeden ist, die darin beschrieben, auch gestalten Sachen nach noch höheren Strafen zu vermeiden. Und wollen übrigens in denen in dieser Ordnung nicht begriffenen Punkten und Vorfallenheiten, sonderheitlichen ihre Ceremonien betreffend, dieselben auf die in denen benachbarten Herrschaften bei Juden übliche und nützliche Observanz gewiesen haben; wobei wir uns aber vorbehalten, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar zum Theil abzuthun, je nach Erfordern der Umstände und unserem gnädigsten Wohlgefallen. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Insiegel hiefür drucken lassen. So geschehen Karlsruhe, den 21. August 1727.

Die

Unruhen in der freien Reichsstadt Zell a./H.

am 11. Dezember 1760

und das

Reichskammergericht.

Von

F. Platz.

Daß die drei Reichsstädte der Ortenau, diese wunderlichen und komplizierten Existenzen, wie Gothein sie nennt, zwar für die äußeren Angelegenheiten eine Vereinigung bildeten, aber untereinander in fast fortwährender Eifersucht und Feindseligkeit standen und durch ihre Prozesse dem Reichskammergericht reichliche Beschäftigung boten, ist bekannt. Es fehlte aber auch im Innern der einzelnen Gemeinwesen nicht an Stoff zu Streit und Hader. In Gengenbach bot solchen Stoff das Verhältnis der Stadt zum Kloster und seinem Oberhaupt, dem Reichsprälaten, in Zell machte sich zu verschiedenen Malen der Gegensatz zwischen der Stadtobrigkeit, „dem Magistrat", und der Bürgerschaft, mit Einschluß der zur Stadt gehörigen Orte Ober- und Unter-Entersbach, Biberach und Nordrach, geltend in Fragen des politischen und besonders des wirtschaftlichen Lebens, die auch in größeren Staatswesen und noch in späterer Zeit eine Rolle spielen. Aufschluß über die sich allmählich entwickelnde feindselige Spannung zwischen Magistrat und Bürgerschaft, die sich bis zu einem förmlichen Aufruhr steigerte, geben Aktenstücke aus den Ratsarchiven von Zell und Biberach (an d. Kinzig), aus dem General-Landes-Archiv und eine Denkschrift aus dem General-Landes-Archiv: „Beschreibung der in der Reichsstadt Zell a./H. den 11. Dezember 1760 entstandenen Empörung, auch Untersuchung der Ursachen, welche die Aufrührer vorschützen; Straßburg 1761." Letztere Schrift ist eine Parteischrift, welche die Streitsache vom Standpunkt des Magistrats behandelt. Die Ordnung des Gemeinwesens Zell beruht auf dem Privilegium des Kaisers Karl IV. von 1366, dem des Kaisers Karl V. von 1545 und einem im Zellischen Stadtbuch enthaltenen Statut von 1682. Darnach wird die Regierung der Reichsstadt geführt vom Magistrat, bestehend aus dem Reichsschultheiß und den Zwölfern des alten Rats, deren

aber seit undenklichen Zeiten nur acht sind: vier Städtmeister und vier Ratsherren. Der Magistrat hat einen Kanzleiverwalter. Die sog. Zwölfer des alten Rats werden durch den Magistrat selbst aus den Bürgern der Stadt Zell erwählt. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch Vögte und Gerichtsleute, genannt: der junge Rat. Sie können vom alten Rat, „wenn es diesem beliebt, zu Beratschlagung wichtiger Dinge und bei Malefiz-Sachen" zugezogen werden, „haben aber in Regimentssachen nichts zu befehlen, einzureden noch zu sagen sondern dem Befehl des alten Rats nachzukommen". Denn, wie die Schrift des Magistrats einmal hervorhebt: „die Verfassung von Zell ist aristokratisch, nicht demokratisch".

Nun wurden 1735 von Seiten der Vögte, Gerichte und gesammter Bürgerschaft dem Magistrat eine Schrift mit 21 Beschwerdepunkten überreicht und, da nicht sogleich Antwort erfolgte, entstand eine Erregung, die durch Vermittelung des Reichsprälaten in Gengenbach zu einem Bescheid von 1736 führte. Der erste Punkt betrifft das Jagen, aber nicht, wie man vermuten könnte, bezüglich der Jagdgerechtigkeit überhaupt, sondern die Forderung geht dahin, daß das Jagen wiederum in alten Stand gesezt werde, daß nämlich die Bürger das kleine Waidwerk, wie auch die „Bach auf dem Markt dem Meistbietenden verkaufen dürfen". Obwohl nun die von der Bürgerschaft eingereichte Bittschrift nicht mehr vorhanden zu sein scheint, so ergiebt sich doch aus dem Inhalt der Bitte und dem Bescheid des Rats, daß die Beschwerdeführer von dem Gedanken ausgingen, die alte Ordnung werde verletzt, und zwar in der Richtung einer Beschränkung des freien Verkehrs zu Gunsten Einzelner, d. h. des städtischen Beamtentums und Magistrats. Der Rat beruft sich in seiner Antwort zunächst auf das Stadtbuch. Damit ist das von Joh. Meyenhofer, Zwölfer des alten Rats und Stadtschreiber 1682 zusammengetragene Stadtbuch gemeint, in welchem näher aufgezeichnet sei, „was in der Jagdbarkeit sowohl abseiten des Rats als der Bürgerschaft allzeit observiret und Herkommen gewesen sei". Von dieser nachher im wesentlichen zur Sprache kommenden Ordnung sei allerdings laut Ratsprotokoll vom 18. September 1699 „aus erheblicher Ursach eine Änderung gemacht worden, da man bei dermaligen leidigen Kriegszeiten jezuweilen einem Herrn Offizier mit kleinem Waidwerk eine Verehrung zu thun nötig gefunden habe. Es sei daher die Verfügung geschehen, daß zu dem Ende alles [Wild] in das Lohnamt oder dem ältesten Herrn Stettmeister geliefert werden solle". Wie es scheint, dauerte diese Bestimmung auch nach Wegfall der Veranlassung fort und gab Veranlassung zu der Beschwerde. Der Rat erklärte, „nachdem der liebe Frieden wieder hergestellt sei durch die Gnade des Allerhöchsten, solle jene Verordnung aufhören und es solle bei dem alten Herkommen bleiben und nach Anweisung oben angezognen Stattbuches die Wildschweine und das kleine Weidwerk, so da ist Füchse, Hasen, Marder, Enten, Feldhühner, Schnepfen und Wald-Vögel, der Bürgerschaft zu freiem Kauf überlassen sein, jedoch so, daß von einem Wildschwein, der Hauer, der Kopf bis auf das

dritte Ripp dem Rat ohnentgeltlich, von Bachen aber nichts als was der gute Will ist, eingeliefert, das Fleisch aber um einen bestimmten Anschlag (1 Pfd. 6 Kr.) auf dem Markt zuvörderst dem jeweiligen Reichsschultheißen, dann den Herren des Rats, da sie dann und wann Jemanden zu Erhaltung guter Nachbarschaft zu dem gemeinen Besten zu bewirthen haben, wofür sie dem gemeinen Wesen nichts anrechnen, und endlich sämmtlicher Bürgerschaft feilgeboten und überlassen werde. Es soll aber nicht das mindeste davon zuvor in die Fremde verschleppt werden, da es gegen das alte Herkommen und gesunde Vernunft wäre, wenn solches in der Herrschaft fallendes Wild mit Nachsicht der Einwohner [wohl so viel als: daß diese das Nachsehen haben] Fremden zu gute käme oder wenn ein oder der andre müßige Kerl, der dem Jagen meistens aus Liederlichkeit nachzieht, von der Jagdbarkeit, welche doch allen Zellischen Bürgern gemein ist, die Freud und den Nutzen einzig und allein haben sollte". Gleicherweise soll auch das vorbenannte kleine Weidwerk nicht in die Fremde vertragen werden, es sei denn zuvor dem jeweiligen Reichsschultheißen, dann den Nahverwandten und der Bürgerschaft nach dem alten, in dem Stadtbuch benambsten Tax, ein Haas um 2 Sch., so nach Proportion eine Ente um 1 Sch. 4 Kr., ein Feldhuhn 1 Sch. eine Schnepf 1 Sch. etc. feil geboten worden bei Vermeidung von Strafe; was aber Fuchs, Marder, Iltis, Wolf und Dachs anbelangt, so mögen die Bürger, außer den gebotenen „Herren" jagen, selbige selbst behalten und „wohin ihnen beliebt, verkaufen". An die somit gegebene Herstellung der Jagdfreiheit auch in Verwertung des Ertrags reiht sich aber eine scharfe Vermahnung gegen Mißbrauch. Es heißt: „Wie aber diese sämmtlicher Bürgerschaft zukommende Jagensfreiheit mehr zu einer dann und wann zu suchenden Kurzweil für ehrliche und brave Bürger als zu dem abzielen soll, daß sich faule, müssiggängige Bursche darauf mit Hintansetzung ihrer Hantierung oder Gewerbe zum größten Schaden und Nachteil ihrer Weiber und Kinder leichtsinniger Weise verlegen, zumalen auch von diesen öfter Gelegenheit zu Mißverständnissen und daraus erwachsenden Prozessen mit den löblichen Nachbarschaften gegeben wird, so reservirt man sich auf alle Weise in Conformität mit den Ratsconclusen von 100 und mehr Jahren her nach Willkühr und jeweiligem Gutbefinden Ziel Maß und Ordnung zu setzen". Weiter folgt ein Verbot des Jagens an Sonn- und Feiertagen mit folgender Begründung: „Weil die tägliche Erfahrung lehrt, daß mancher zuchtloser Kerl, der an Sonn- und Feiertagen kaum eine heilige Messe anhört, dem Jagen nachläuft und so fast jeder Busch mit Schützen umstellt ist, wodurch leicht große Unglück entstehen können, wie frische Exempel geben, daß dem einen ein Aug aus dem Kopf, der andre gar tot geschossen worden, so soll alles Jagen an Sonn- und Feiertagen, es sei denn von Obrigkeits wegen geboten, hiermit gänzlich abgethan und bei geschärfter Straf verboten sein, es wäre denn, daß sich ein Wolf spüren ließe, da dann von dem, der ihn spürt, sogleich dem Herrn Jägermeister die Anzeig gethan oder, wo es die Zeit nicht leiden wollte, der Wolf von so vielen Schützen

als man auftreiben kann, nicht aber von einem oder zweien allein verfolgt und wo möglich, doch allweg ohne Versäumnis des Gottesdiensts, soll gefällt werden". Auch über das Halten von Hunden folgen Bestimmungen: „Da es sich öfter ergibt, daß die Bauern Hunde halten, die anstatt bei dem Haus oder der Viehherde zu bleiben, Tag und Nacht den Forst durchlaufen, zum Nachteil Anderer alles verjagen und also nicht nur zum Schaden, sondern auch den Nachbarschaften zum Verdruß sind, sollen solche für jetzt und in Zukunft nicht mehr gestattet, sondern vom Förster und jedem andern totgeschossen, denen aber, die so gefährlich nicht sind, von Mathistag bis Bartholomäe bei 2 Pfd. ohnnachlässiger Straf Bengel angehenkt werden."

Die letztere Bestimmung enthält die Festsetzung einer Schonzeit, die aus zwei Gründen hergeleitet wird: „Von Matthistag bis Bartholomae, da die Früchte auf dem Feld mit dem Durchstreichen notwendiger Weise Schaden leiden müssen und ohne dem das Federwildpret noch nicht in seiner Vollkommenheit ist, soll das Jagen, Fangen und Schießen verboten sein und es soll sich während dieser Zeit Keines unterstehen, ein solches Thier, Rehgeis, Haas wie Feldhuhn zu schießen oder auf einigerlei Weise zu fangen. Was das Hochgewild, Hirsch, Reh etc. anbelange, bleibt solches ohne Ausnahme sammt allem, was auf sogenannten Herren-Jagen und in den Wolfsgruben gefangen oder geschossen wird, löblichem Magistrat gegen gewöhnlich aus dem Lohnamt zu zahlendes Schußgeld, wie von alters Herkommen und gebräuchig ist."

Faßt man die in der Antwort des Rates gegebenen Bestimmungen zusammen, so ergiebt sich, daß der Rat eine, wie es scheint, mißbräuchlich fortbestehende Beschränkung der Verwertung der Jagdbeute aufgehoben, dagegen die Gelegenheit benutzt hat, die durch das Herkommen geschützten Vorzugsrechte des Rates von neuem geltend zu machen und zugleich sich das Recht gewahrt hat, gegen Mißbrauch des Jagdrechts einzuschreiten und eine Schonzeit für einige Wildgattungen einzuführen.

Die zweite Forderung der Bürgerschaft geht dahin, „daß das Bürgerrecht beim alten gelassen und was erhöht wird, in die Cassa [der Bürgerschaft] geworfen werde". Der Sinn der Forderung und der Grund, warum sie gestellt wurde, ergiebt sich auch hier aus der Antwort des Rats. Er versichert, „schon vorher entschlossen gewesen zu sein, das Bürgerrecht so einzurichten, daß dadurch der Bürgerschaft kein oder möglichst geringer Nachteil erwachse. Aber es dürfe sich Niemand beschweren, wenn den löblichen Nachbarschaften, wo es die Not erfordert, desfalls das Gegenrecht gehalten und von andern Fremden der herkömmliche oder reciprocierliche Ansatz beibehalten und zur sogenannten Zwölfer Büchse gezogen werde". Der letztere Punkt bildete wohl den Hauptanlaß zu der Forderung der Bürgerschaft. Der Rat aber beruft sich darauf, „daß der Ertrag dieser Büchse von uralten Zeiten den Zwölfern des alten Rats pro parte salarii zugeeignet sei und man ob einer dem gemeinen Wesen unnachteiligen Melioration um so weniger Anlaß zu Unzufrieden-

heit habe, als erst noch vor kurzen Jahren die Unzuchtstrafen und der Pfundzoll auch dahin gezogen worden, aber reinen Gewissens halber der Cassa wieder freiwillig zugeeignet worden seien. Übrigens solle nach altem Stattrecht und Brauch, wenn nicht besondre Ursachen vorwalten, keiner zum Bürger auf- und angenommen werden, der nicht 100 Reichsthaler effective hinter den Stab zu legen habe".

Unmittelbar in das wirtschaftliche Leben greift die dritte Forderung ein, daß die Salzadmodiation, d. h. Verpachtung des Salzmonopoles, abgethan werde. Die große, auch unsere Zeit noch berührende und in Erregung versetzende Frage der Lebensmittelzölle und Monopole wird da, wohl ahnungslos über die Bedeutsamkeit der Forderung, von der Bürgerschaft der kleinsten Reichsstadt berührt und eine Forderung aufgestellt, über die unsere Nationalökonomen und Politiker sich noch nicht haben einigen können. Von der Admodiation, d. h. Verpachtung von staatlichen Monopolen, wurde damals ein ziemlich umfangreicher Gebrauch gemacht. Man kam in den kleinen Staatsgebilden dazu, den Kauf von Brot, Fleisch und Salz von auswärts zu verbieten, und zwar aus fiskalischen Rücksichten, die denn auch im vorliegenden Fall bestimmend wirkten. Das Salz genoß, wie Gothein erwähnt, insofern eine Art Erleichterung, als der Verkauf andrer Erzeugnisse in den Dörfern verboten war, bezüglich des Salzes aber die Ausnahme gestattet war, daß die Wirte an der Landstraße sich von den das Salz führenden Fuhrleuten damit versehen durften. Die Salzlager standen unter staatlicher Verwaltung. Für Zell, das auf den Salzbezug von außen angewiesen war, konnte es sich nur darum handeln, ob man den Verkauf in der Stadt freigeben, oder an einen Einzelnen gegen eine bestimmte Summe vergeben wollte. Letzteres war auch in Zell geschehen. Naturgemäß schlug der Verkäufer den von ihm für das Recht des Salzverkaufes zu erlegenden Betrag auf den Preis des Salzes und gegen diese Verteuerung wendeten sich die Antragsteller. Die Antwort des Rats macht darauf aufmerksam, „daß der mit H. Klein zu Gottenheim auf 12 Jahre getroffene Salzakkord dem gemeinen Wesen, da derselbe 2000 Gulden darauf anticipiert, die Summe von 3200 genuzt, welcher Domestication man sich seit langer Zeit zu merklicher Erleichterung gesammter Bürgerschaft gar wohl zu nutzen zu machen gewußt". Der Rat zeigt übrigens auch hier eine Art von Entgegenkommen gegen das Verlangen der Bürgerschaft, indem er in Aussicht stellt, „wann die mit dem Admodiator noch dauernden wenigen Bestandsjahre vollends verstrichen seien, werde sich über diese Sache ein mehreres sprechen und erwägen lassen, auf was für eine leichtere Art dem gemeinen Wesen ein nahmhafter Fundus könne aufgefunden werden, so daß Niemand so darunter leide und man das Salz zu dem Preis der Nachbarschaft bekomme". Wenn nun diese Antwort die gewünschte Aenderung in etwas unbestimmte Aussicht stellt, so wird die etwa erregte Hoffnung noch mehr herabgestimmt durch den Hinweis, daß laut Ratsprotokoll vom Jahr 1701 schon damals die Bürger gebeten hätten, die Salzadmodiation abzustellen und daß ihnen auch damals der dem

gemeinen Wesen dadurch zukommende Nutzen erwiesen und derjenige, so dagegen auftrete für einen Feind des gemeinen Wesens erklärt worden sei". Aber in einem Punkt scheint das Verlangen der Bürger eine reale Unterlage gehabt zu haben, wie sich aus der weiteren Äußerung des Rats ergiebt. Derselbe verspricht nämlich, um in Zukunft vermeintliche Beschwerden zu vermindern, von Magistratswegen von Zeit zu Zeit dahin bedacht sein zu wollen, daß das Maaß visitiert und Niemand Unrecht, d. h. Nachteil durch dasselbe zugefügt werde.

Von dem Gebiet wirtschaftlicher Interessen wendet sich der vierte Punkt der Beschwerde zu der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, indem das Verlangen aufgestellt wird: „Wo Einer aus der ersten Ehe vor dem andern Ehegatten stirbt, soll nicht inventirt werden, wohl aber, wenn Jemand zur dritten Ehe schreiten wollte". In dem Wortlaut dieses Verlangens fällt zunächst auf, daß nur von einer dritten Ehe die Rede ist, und es ist also der Antrag wohl dahin zu verstehen, daß bei einer zweiten Ehe das Inventieren nicht stattfinden solle. Aber eine genügende Begründung des dabei gemachten Unterschiedes zwischen zweiter und dritter Ehe wird schwerlich aufzufinden sein. So wendet sich der Rat denn auch mit Entschiedenheit gegen die Forderung und beruft sich sowohl auf das Herkommen als auf die innere Begründung der alten Ordnung und die Pflicht der Obrigkeit. Der Rat erklärt, „daß das Inventieren ein vor Alters bei hiesigem gemeinen Wesen weislich eingeführter Brauch und Recht sei, wie sich sowohl aus dem Stadtbuch als auch aus mehreren actibus zeige. Aber — muß der Rat zugestehen — wie es zum öfteren geschieht, daß die besten Gewohnheiten in Abgang und Zerfall geraten, so sei es auch mit dieser ergangen, und zwar habe man von seiten des löblichen Magistrats mit sonderbarem Mißvergnügen wahrgenommen, daß wegen Unterlassung dieses so heilsamen Gebrauchs große Unordnungen und unverantwortlicher Betrug vorgegangen, da nemlich wegen unrichtiger und betrogener Angaben seines Vermögens oft ein Ehegatte angeführt, gar vielmals aber die von den vor[her]gehenden Ehen herkommenden minderjährigen Kinder an ihrem wirklich verfallenen, ihnen von Gott und der Welt schon zugehörenden väter- oder mütterlichen Erbe durch eine himmelschreiende und unverantwortliche Unbild herübergezogen und verkürzt worden seien. Daher will jeweiligem Magistrat, welcher insonderheit wegen denen Minderjährigen und Waysen Gott schwere Rechenschaft zu geben hat, in allweg zukommen, daß er auf alle mögliche Weise der gleichen Unordnung und Ungerechtigkeiten vorkomme". — Aber auch hier hält es der Rat für zweckmäßig, dem Verlangen der Bürgerschaft einigermaßen entgegenzukommen und zwar mit Rücksicht auf den Punkt, der in alter und neuer Zeit die Menschen immer besonders empfindlich trifft, nämlich mit Rücksicht auf die durch eine Einrichtung, im vorliegenden Fall durch das Inventieren, erwachsenden Kosten. Er macht zwar geltend, daß es „gegen die erwähnten Mißbräuche und Nachteile kein kürzeres und kein sichreres Mittel gebe

als daß, wo ein Ehegatte zur andern oder dritten Ehe schreiten wolle, jedesmal inventiert werde. Aber gleichwohl wolle man aus sonderbarer Consideration der von der Bürgerschaft gemachten Bitte selbiges nicht im gemein einführen". Das Zugeständnis des Rats besteht darin, daß jetzt, „wo ein solcher Fall sich ereignet, jedesmal der- oder diejenige, welche zur andern Ehe schreiten will, zusammt dem Vogt oder einem Gerichtsmann des Stabs oder, wenn sie aus der Wacht[1]) sind, mit einem Beistand vor dem Rat erscheinen, der dann, nachdem er alles erwogen hat, erkennen und verordnen wird, ob vor solcher neuen Ehe ein Interventieren nötig sei, oder ob man ohne große Gefahr eines Unrechts die Sache denen, die die Anzeige thun, mit gutem Gewissen überlassen könne und solle". Der Rat stellt dabei in Aussicht, „man werde, wenn man fände, daß die Bürger und Bürgerinnen ehrlich und getreulich in die Sache gehen und durch dies Mittel den vorkommenden Unordnungen und dem Betrug genugsam gesteuert sei, den Bürgern nie die Kosten mit dem Inventieren machen und das Inventieren unterwegen lassen. Wenn aber das nicht erfolge und sich zeigen sollte, daß Betrug, Ungerechtigkeit und Unredlichkeit vorgingen, so werde von Magistratswegen, der bei Gewissen und Eid Gott und der Gemeinde verpflichtet sei, alle Übel zu verhindern, vorbehalten, sogleich ohne Hinderung zur Inventierung zu schreiten, sofort auch nach Gestalt der Sachen solche Verordnungen zu machen, die hinlänglich sind, dem Übel abzuhelfen, ohne sich deßhalb von der Bürgerschaft beschränken zu lassen. Dabei werde man jedoch geflissen sein, die Unkosten so viel als möglich zu verringern". Der Rat findet aber auch, daß die Beschwerden der Bürgerschaft über die vielen Unkosten bei den Teilungen meist herrühren von der übermäßigen Zehrung dabei, und er glaubt, daß sich Niemand mit Recht zu beklagen haben werde, wenn bei dergleichen Anlässen, wie es auch bei der Nachbarschaft üblich und herkömmlich, jedem Teilherren der gewöhnliche Betrag (1 fl. 1 Sch. 4 Pf. in der Wacht, 1 fl. 3 Sch. in den Stäben) täglich bezahlt werde. „Damit sie aber diesen nicht großen Lohn nicht sogleich im Wirtshaus zu verzehren genötigt sind, soll anstatt alles Essens und Trinkens das Geld für drei Maß Wein, was zu selbiger Zeit der alte Wein in den Wirtshäusern in der Stadt gilt, für 6 Kreuzer Brot, den Vögten aber und Gerichtsmannen zu ihrem geringen Lohn noch zwei Schilling hinzugethan werden, wonach dann alle Zehrung verboten sein soll. Es soll ferner auch denjenigen, bei welchen die Teilung oder dergleichen Actus geschehen, ernstlich verboten sein, an Essen oder Trinken weiter etwas abzugeben, wie denn dergleichen wider das Verbot gemachten Unkosten keineswegs in das Inventarium einzubringen oder aus dem gemeinen Erbe zu ersetzen, sondern nur von denen, die dawider handeln, selbst zu bestreiten sind".

---

[1]) „Wacht", ein auf der Biberacher Gemarkung liegender Teil des Gebietes von Zell. Der Ausdruck ist in Zell selbst nicht mehr in diesem Sinne bekannt.

Fassen wir nun das Verlangen der Bürgerschaft und den darauf erteilten Bescheid des Rats zusammen, so ergiebt sich, daß der letztere im ersten Teil dieser Antwort sich sowohl mit Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen als auf die in der Sache selbst liegenden Gründe dem in seiner Allgemeinheit unzweckmäßigen Verlangen der Bürgerschaft, oder des Teils derselben, von dem das Verlangen ausgegangen war, entgegenstellen konnte; er muß jedoch eine schlaffe Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften zugeben, läßt dann aber, wie es scheint aus Furcht vor einer vorhandenen Mißstimmung, sich zu einem Kompromiß herbei, der gut gemeint sein mochte; aber in seiner Handhabung wird bei der Schwierigkeit, die rechte Grenze zu ziehen zwischen Leuten, bei denen das Inventieren ohne Gefährdung berechtigter Ansprüche unterlassen werden kann, und zwischen solchen, bei denen das nicht zulässig oder sicher erschien, einer gewissen Willkür und damit der Unzufriedenheit der zu ihren Ungunsten dabei Getroffenen Raum gegeben. Recht mochte dabei der Rat haben, wenn er die Unzufriedenheit der Bevölkerung über das Inventieren nicht sowohl in den Kosten dieses Aktes als der dabei und bei den Teilungen gewöhnlich stattfindenden und im Übermaß ausgedehnten oder überflüssigen „Zehrungen“ begründet findet und diesem Mißbrauch Einhalt zu thun versucht durch Einführung bestimmter Taxen für die beteiligten Beamten und das Verbot weiterer Gewährung von Speise und Trank. Bekanntlich dauerte die Sitte, gewisse Geschäfte des öffentlichen Lebens, z. B. Versteigerungen, Beerdigungen zu Anlässen reichlicher „Verzehrung“ zu machen, noch lange, zum Teil bis in unsere Zeit fort und so mag der letzte Teil der Verordnung des Zeller Rates auch keine durchgreifende Wirkung gehabt haben.

Einen kurzen aber inhaltsreichen und echt diplomatischen Bescheid giebt der Rat auf das weitere Verlangen, „daß, wenn Extraordinari-Hauptsachen zu resolvieren sind, wie von alters her auch die Rother, [womit wohl die Bürger der kleinen etwa dreiviertel Stunde östlich von Zell gelegenen Niederlassung gemeint sind] und einige aus der Wacht auch mit Vogt und Gerichtern dazu gezogen werden“. Die Antwort auf dieses Verlangen lautet: „So oft die Not und Wichtigkeit des Geschäfts es erfordern wird und die Umstände es zulassen, wird man bedacht sein, die nötige Kommunikation zu thun“. Es scheint, daß auch hier die Bittsteller sich auf ein früher eingehaltenes Verfahren berufen konnten; wenigstens beruft sich der Rat diesmal nicht auf das frühere Herkommen, wie er es bei verschiedenen Anträgen zur Begründung seines Verfahrens gethan. Er sagt die Gewährung der Bitte zu, aber freilich in ziemlich verklausulierter Art. Er will dem Verlangen entsprechen, wenn die Not und Wichtigkeit des Geschäfts es erfordert, die Umstände es zulassen. Das erscheint wie eine Gewähr des Verlangens; aber freilich die Entscheidung darüber, wann diese Bedingungen eintreten, blieb dem Rat überlassen und da zwei verschiedenartige Bedingungen aufgestellt sind, einmal die Wichtigkeit des Geschäfts und zweitens die Umstände,

die es zulassen, so mochte für den Rat Gelegenheit genug geboten sein, dem Verlangen auszuweichen, wo es ihm unbequem war.

Von der Teilnahme an der Stadtverwaltung wendet sich die sechste Forderung wieder zu einem Gegenstand des Verbrauchs und des Geldinteresses, zum Holz. Es wird gebeten, und zwar „von sämtlicher Bürgerschaft, weil das Holz täglich rarer wird, eine Verfügung zu machen, daß nicht so viel über das Ziel geschritten, daß auch ordentlich Rechnung über das Holz geführt wird und daß, wer Holz zu begehren hat, solches vor dem ganzen Magistrat thut und es sonst nirgends begehrt oder erlaubt wird". In dieser Bitte sind, wenn auch etwas verblümter Weise, drei Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung erhoben, erstens, daß sie nicht sorglich genug mit dem Wald- und Holzbestand verfahre, daß nicht gehörig Rechnung über das Holz geführt und daß auf allerlei Um- und Nebenwegen Holz begehrt und erlangt werde. Gegen den ersten Vorwurf macht der Rat geltend, „daß er den in den Waldungen geschehenden Excessen so viel als möglich vorzubeugen getrachtet habe, daher vor drei Jahren ein Waldmeister, der das Stadtholz beobachten und verrechnen und die Aufsicht über die Förster halten soll, bestellt worden; es komme daher viel auf die Bürgerschaft selbst an, den vorschwebenden besorglichen Holzmangel mehr als vorher zu beherzigen, der Forstordnung nachzuleben und sich vor schon angesetzten und ferner zu statuierenden Strafen zu hüten". Diese Worte des Ratsbescheides treffen nun allerdings nicht ganz den in der Bitte gemachten Vorwurf. Diese sprach von unbedachtsamem Schalten mit dem Holzbestand, der Bescheid von den vorkommenden Waldfreveln. Beides mochte seine Richtigkeit haben. Der Rat ging über den eigentlichen Beschwerdepunkt hinweg, um den der Bevölkerung zu machenden Vorwurf zu betonen. Er benutzt zugleich den in der Bitte gemachten Hinweis auf zu befürchtenden Holzmangel, um die Einwohner zu ermahnen, das Holzbegehren an Ratstagen nicht zu übertreiben; „andernfalls würde man gemüssigt sein, auch je zuweilen oder durchaus die Notdurft abzuschlagen. Zu künftig größerer Sicherheit und damit mit dem Auszeichnen des Holzes weniger Gefährlichkeit getrieben werde, solle jedem Förster ein Ächsle mit dem Stadtzeichen auf dem Kopf zugestellt und mit diesem das erlaubte Holz gezeichnet werden. Im Übrigen habe es dabei sein Bewenden, daß den Ratsverwandten und auch deren Witwen, so lang sie im Witwenstand sein werden, ihre Teile alljährlich gemacht und von dem gemeinen Stadt- oder Frohnholz Niemand was zukommen und -geführt werden soll als neben das Rathaus, die Kanzlei, die Wachtstub und Ziegelscheuer, auch mit der Zeit des Armenspitals Notdurft". Es werden dann bestimmt für die Schule 12 Klafter, den Ratsboten 6, Zoller und Nachtwächter 4, Hebamme 4, Messner und Schulmeister zu Biberach 4. — Über die Forderung, genauere Rechnung über das Holz zu führen, und die Andeutung, daß nicht auf privatem Weg Holz angewiesen werden möge, ist der Rat hinweggegangen. Man kann annehmen, daß er das Berechtigte des Ver-

langens erkannt und sich verbunden gefühlt hatte, ohne weitere Bemerkung danach zu verfahren, um der Wiederholung derartiger Forderungen zuvorzukommen. — Einem weiteren Antrag, es möge, wo Jemand in der Stadt Geschäften verschickt würde, ein Unterschied der Personen in den Unkosten beobachtet werden, entsprach der Rat insofern, als er den bisher üblichen Satz der Diäten, nämlich für den Reichsschultheiß, Kanzleiverwalter oder Stättmeister 1 fl., für die jüngeren Ratsverwandten und Vögten 5 Sch. beibehält. Dabei solle jeder „jeweils spezifizierte Rechnung der Unkosten und Zehrung, der Stadtrechnung beilegen". — Daß bei Besetzung der städtischen Ämter, besonders des Schultheißenamts, manchmal Schwierigkeiten obwalteten, ergiebt sich aus einem weiteren Antrag, wonach „die Bürgerschaft unvorgreiflich vermeint, die Stadt solle ein Haus erbauen und zurichten, damit man künftighin, wo man Schultheißen und Stadtschreiberdienst nicht beisammen haben wollte, sich leichter helfen könne". Der Rat berührt in seiner Antwort den Umstand, daß bei der letzten Schultheißenvakatur, nach mancherlei Äusserungen, auch das eine hauptsächliche Ursache gewesen, warum kein Schultheiß hierher ziehen wollte, daß man ihm keine anständige Behausung einräumen konnte. Daher sei man entschlossen, eine neue Wohnung aufzufinden oder, wo das nicht möglich wäre, das Rathaus dazu einrichten und erbauen zu lassen, so bald nur bei zu hoffenden Friedensjahren die Stadtschulden abgetilgt sein werden. Es sei dann hauptsächlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem zu erbauenden neuen Haus, das die Kanzlei abgeben solle, ein recht gutes und dauerhaftes Gewölbe „zu mehrerer Sicherheit der Schriften gemacht werde". Aus dem Antrag und dem weiteren Inhalt des Bescheides ergiebt sich ferner, daß der Stadtrat 1718 grundsätzlich die Trennung des Schulzenamts von dem des Stadtschreibers oder Kanzleiverwalters ausgesprochen hatte. Jetzt bestimmt man, daß, wenn auch durch dieses Mittel eines Neubaues der Schwierigkeit bei Besetzung des Schultheißenamts nicht abgeholfen werde, jener Beschluß von 1718 zugunsten eines jeweiligen Stadtschreibers oder Kanzleiverwalters, so oft es die Not und der Nutzen des gemeinen Wesens erfordere, aufgehoben werden könne. Jedoch wird, um unberechtigtem Ehrgeiz vorzubeugen, der Vorbehalt gemacht, „daß ein Stadtschreiber oder Kanzleiverwalter das Schulzenamt ohne Vorwissen des Rats nicht suchen, noch annehmen solle."

Eine tiefer eingreifende Veränderung in der Stadtverwaltung wird in dem neunten Abschnitt der Eingabe beantragt, daß es nämlich „dem gemeinen Wesen wohl bekommen würde, wenn dem alten Herkommen nach die Dienste und Ämter abgeändert, die Ziegelscheuer und Bauwesen und andere vorzunehmende Sachen einem von dem Magistrat allein, der es durch sich selbst besorgen kann, so lang er sie wohl administriert, übergeben, sodann die ordentliche Halbjahresrechnung über Alles eingeführt wird". Gegen dieses Verlangen wendet sich der Rat mit Entschiedenheit, beruft sich diesmal auch nicht auf das alte Herkommen, sondern erklärt

rund heraus, „er sehe nicht, was dem gemeinen Wesen für Nutzen oder Schaden zugehe, wenn die Stättmeister wie vor alters von Halb- zu Halbjahren abgeändert würden". Ja, der Rat hält sogar die ganzjährige Dauer für besser und in allem zuträglicher; „denn wenn nur Jahresweise abgewechselt werde, wie bisher, bekommen die Betreffenden in gemeiner Statt und bürgerlichen Partikulargeschäften bessere Wissenschaft, können allem leichter vorstehen, daher auch die Stattrechnung, die durch diese [die Stättmeister] geführt wird, allezeit womöglich auf die gewöhnliche Zeit, also auf den ersten Montag nach Heil. Drei-König abgelegt und zu deren schleuniger Stellung, wo es die Art und Menge der Geschäfte erfordern, die Umgeldrechnung um 14 Tag früher gehalten werden soll". Der Rat faßt demnach als das eigentliche Ziel des aufgestellten Vorschlags die Veränderung des Stättemeisteramts in ein halbjähriges auf und macht dagegen die oben erwähnten Gründe geltend, denen man die Berechtigung nicht absprechen kann. Sofern aber das gestellte Verlangen eine größere Ordnung im städtischen Rechnungswesen im Auge haben mochte, ordnet der Rat an, „weil an guter, wirtschaftlicher, fleißiger Besorgung der Stadtgefälle und Ausgaben das Aufkommen oder der Ruin des gemeinen Wesens meistenteils abhängt, daß alle Woche oder längstens zu 14 Tagen am Samstag Nachmittag Lohnamt gehalten werde, wobei sich Jeder, der zu bezahlen oder zu fordern hat, selbst einfinde und seine Pretension bei Verlust der Schuld nicht länger als 14 Tage anstehen lasse, bei Frohnfastrechnung kein einziger Schein mehr angenommen werden soll. Zu dessen besserer Einrichtung will man wie vor alters einen Lohnherrn denominieren, der die Aufsicht über die Ziegelscheuer, Stadtkeller, über die Stadtgebäude, das Stadtholz und die Fröhner haben und alle Jahr, den ersten Tag nach der Stadtrechnung seine Rechnungen dem Magistrat ablegen soll". Wie aus dem Bescheid ersichtlich, tritt der Rat einerseits dem Verlangen nach halbjähriger Amtsdauer entschieden entgegen, zeigt sich aber bereit, Anordnung zu genauer, prompter Rechnungsführung und Rechnungsablage zu treffen. Dem Antrage ist dann noch ein interessantes, modern klingendes Verlangen beigefügt, über welches der Rat freilich mit Stillschweigen hinweggeht, „daß nämlich in der Rechnung alle lateinische oder fremde termini ausgelassen werden sollen". Diesen Sprachreinigern des 18. Jahrhunderts begegnet dabei freilich das Unglück, daß sie selbst in ihr Verlangen öfter einen lateinischen Ausdruck einflechten, für den ein deutscher nahe genug lag. Übrigens ist anzuerkennen, daß im ganzen sowohl Eingabe wie Antwort in Fernhaltung der Fremdwörter schon einen merklichen Fortschritt gegen das vorangehende Jahrhundert zeigt.

Auch auf Einzelheiten der Geschäftsführung richteten die Petenten ihr Augenmerk und wünschen, „daß der alte Brauch wieder eingeführt werde, wonach das Stadtsignet bei den Stättemeistern bleibe, wie auch die Schlüssel zum Archiv oder Gewölb". Der Rat antwortet, „daß das nach altem Brauch eingehalten werden solle, nur

müsse vorher ein Gewölb in die Kanzlei gemacht werden, wie im achten Punkt erwähnt wurde, worin man die täglich nötig habenden Schriften vor dem Feuer versorgt halten und die übrigen in das Archiv an dem Unterthor registrieren könne. Inzwischen müsste der Schlüssel zu dem sogenannten nußbaumenen Kästle, worinnen sich alle Privilegia, Verträg und sonstige Dokumente befänden, ebenfalls wie bis dato in Hand der Herren Stättemeister bleiben". Um Petitum und Antwort in Übereinstimmung zu bringen, wird man annehmen müssen, daß das Stadtsiegel, wie auch „das nußbaumene Kästle" bis zur Herstellung eines feuersicheren Aufbewahrungsortes in der Privatwohnung eines Stättemeisters oder eines andern Ratsmitglieds sich befand. Das nußbaumene Kästle scheint nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen steht in der Kanzlei eine alte eiserne Truhe, die mit dem Reichsadler verziert ist und jetzt zur Aufbewahrung von Geld dient.

Die Petenten wünschen ferner, „daß auf der Ziegelscheuer nicht mehr Materialien gefördert werden, als die Bürgerschaft benötigt ist, damit Holz und Frohnen gespart wird und weil mit dem Betrieb kein Nutzen für die Statt erzielt werde". Der Rat sagt zu, „dem künftigen Lohnherrn die Instruktion zu geben, daß nicht mehr Ziegel das Jahr hindurch gemacht werden, als man in der Herrschaft selbst bedarf".

Ein weiterer Punkt der Anträge lautet, „daß wegen des Kreutzers der von Käufern und Verkäufern in die Kanzlei gezogen worden man es beim Alten lasse"; nur solle den Käufern und Verkäufern die Wahl gelassen werden, einen gewissen Betrag (100 Sch.) zu verzehren oder nicht. Der Rat erwidert, „weil der zur gemeinen Cassa eingezogene 3te Kreuzer von den Weinkäufen durch Ratsprotokoll vom 21. Juli 1724 erst eingeführt worden und dadurch diejenigen, die einschichtige Güter zu verkaufen haben, allein beschränkt seien, so lasse man den Käufern und Verkäufern frei, ob sie den Groschen vom Gulden, nicht mehr und nicht weniger, hergebrachtermaßen im Wirtshaus verzehren oder aber von demselben den 3ten Kreuzer in die Cassam geben wollen, damit auf dem einen oder andern Weg die Stadt an dem Ohmgeld nicht verkürzt werde".

Zu einem andern Gebiet des öffentlichen Lebens und der Bürgerpflichten wendet sich der 13. Abschnitt, der das Begehren der Bürgerschaft ausdrückt, „es möge ein gewisses Alter benambset werden wegen derer, die Wacht zu thun angenommen werden müssen oder fortgeschickt werden sollen". Der Rat verordnet darauf oder erklärt den geübten Brauch dahin, „daß auf der hiesigen Stadtwacht alle Bürgersöhne, Knechte und Lehrjungen tauglich gehalten werden, welche im 18ten Jahr und sonst nicht aus erheblichen Ursachen ausdrücklich für untauglich erkannt" seien. Die Wächter sollen alle Abend „um Bettzeit" sich unter dem Rathaus sammeln und die Thore zuschließen helfen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe.

Auf einen für die Landwirtschaft wichtigen Punkt, der auch in unserer Zeit noch Gegenstand staatlicher Fürsorge bildet, führt Nr. 14 der Eingabe. Es wird darin gewünscht, daß die verstückelten

Höfe wieder zusammengezogen werden möchten. Allerdings hatte das Verlangen damals seinen Grund in der Sorge, daß in den ordentlichen Frohnen kein Abgang eintrete. Der Rat hatte nun auch schon vor einigen Jahren beschlossen und darauf gehalten, daß die Höfe nicht zerteilt, sondern auf alle thunliche Weise wieder zusammen gezogen würden. Nur bezüglich der in der Wacht zu Biberach zusammen zu erkaufenden Güter wird eine Ausnahme gemacht, „da diese nicht zu den Höfen gerechnet werden können, übrigens ohne Abgang der Frohnwagen". Nach dem weiteren Begehren waltete zwischen dem eigentlichen Stadtgebiet und der sogen. Wacht eine Verschiedenheit im Beizug zu den städtischen Lasten und Diensten ob, und es bittet daher der Vogt mit dem Gericht, „die Wacht möge auf einen billigmäßigen Fuß gesetzt werden, nach welchem sie in gemeinen Anlagen und Fuhren mit den Stäben beitragen soll". Das bedeutete eine Erhöhung der Lasten. Der Rat macht dagegen geltend, daß „die Wacht in Geldpraestationen nach dem Schatzungsfuß, eben weil man dort keine ganzen Höfe habe, nur gar zu hoch angesetzt sei. Es sei den bürgerlichen Handwerksleuten [die, wie es scheint, vorzugsweise auf der Wacht ihren Sitz hatten] kaum mehr möglich zu bestehen, und diese Leistungen zu tragen, besonders da die Leute in den Stäben sich meistenteils fremder Handwerksleute bedienen und noch dazu ihre zum Verkauf habenden Esswaren nicht auf den Markt feil bringen, sondern auswärts verschleppen". Die Notlage der in den Dörfern ansässigen Handwerker wird auch sonst erwähnt, wie denn in den benachbarten Thälern die Bauern auf ihren Höfen, wohin die Handwerker auf Bestellung kamen, sich ihrer dominierenden Stellung gegenüber den Handwerksbürgern dieser kleinen Städte, aus denen die Obrigkeit der kleinen Republiken genommen wurde, sehr bewußt waren. Ganz sollten im vorliegenden Fall die Bewohner der Wacht doch nicht frei von Lasten bleiben; in Kriegszeiten verglich man sich zu Lieferung von Heu und Haber mit Zuzug des Vogts und der Geschworenen, wobei die Wacht einem halben Stab gleich geschätzt wurde. Über die Frohnfuhren ließ sich im Augenblick nichts bestimmtes festsetzen. Der Rat erwartet aber, daß „die Bürgerschaft das Vertrauen zum Magistrat habe, daß er thun werde, was recht und billig ist". Nach Begehren der Bürgerschaft sollte aber die Wacht auch verpflichtet werden, zum jährlichen Steuerhaber ihren bestimmten Anteil beizutragen. Gegen dies Verlangen spricht sich der Rat aufs entschiedenste aus. „Niemand könne sich erinnern und es finde sich auch in der Kanzlei durchaus nichts davon, daß jemals das mindeste am Steuerhaber von der Wacht beigetragen worden sei. Es bleibe daher beim Alten, so lange nicht ein gehöriger Beweis für die entgegenstehende Forderung beigebracht werde".

Nach diesen das ganze Gemeinwesen betreffenden Anträgen und Bitten kömmt nun die unter Zell's Hoheit stehende Gemeinde Nordrach, die einst, 1655, sich zum unabhängigen Reichsthal, nach dem Vorbild von Harmersbach, hatte machen wollen, aber durch Entscheidung

des Kammergerichts mit diesem Verlangen abgewiesen worden war. Doch nahm sie insofern Teil an der Regierung des Gemeinwesens, als die Vögte und Geschworenen von Nordrach und Ober- und Unter-Entersbach den jungen Rat von Zell bildeten, der bei der Entscheidung von Kriminalfällen als „Umstand“ wirkte, während der alte Rat, der aus Zeller Stadtbürgern bestand, die Schöffenbank besetzte. Der junge Rat hatte bei Steuerbewilligung und Rechnungsablage mitzureden, wurde aber im Übrigen wiederholt an seine Unterthänigkeit unter den Stättmeistern hingewiesen. (Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds.) Ein gewisser Zug nach Selbständigkeit verblieb aber den Nordrachern, so daß es 1744 zu einer förmlichen Auflehnung der Vögte kam, die durch Kammergerichtsentscheidung unterdrückt wurde. Jetzt, 1736, baten die Nordracher, „der Magistrat möge ihren Bahn (Flur) bereinigen und belochen (mit Grenzmarken versehen) und wenn es sich finde, daß das Haus eines gewissen Dreyer noch auf ihrem Bahn stehe, möge dieser Bürger zur Gemeinde Nordrach, nicht aber zu der Wacht gezogen werden“. Das erstere sagt der Rat zu, sobald Zeit und Gelegenheit es zulasse. Bezüglich des Hauses des Dreyer bemerkt er, dasselbe sei „allezeit zur Wacht gezogen worden; die Sache sei also den Vorfahren weniger zweifelhaft gewesen, als jetzt den Petenten. Übrigens werde man hier wie in allem Übrigen nach eingezogener genugsamer Kundschaft thun, was recht und billig sei“.

Schärfer tritt der Rat gegen ein zweites Verlangen der Nordracher auf, daß es ihnen nämlich „vergönnt sein möge, nach altem Gebrauch die Schatzung selbst einzuziehen, ihre Ruggerichte im Beisein des Herrn Reichsschultheißen und der zwei Stättemeister selbst zu halten bis auf 5 fl. oder, wo es nur Rupfhändel sind, die nicht blutrissig, per 15 Krz. abzustrafen“. Gegen dies Verlangen einer gewissen Selbständigkeit bezüglich der Steuerleistung und der Gerichtsbarkeit wendet sich der Rat mit entschiedenen, ja barschen Ausdrücken, nennt es ein unbesonnenes, ihnen selbst schädliches Verlangen. „Denn, heißt es im Bescheid, bekanntlich finden sich Wenige, die dazu tauglich sind; den Einwohnern ist es gleichgültig, ob sie ihre Schuldigkeit einem aus Zell oder aus Nordrach abführen; er findet sich besser getröstet, wenn er einer richtigen Rechnung sicher und davor bewahrt ist, daß es geht, wie einige Jahre vorher mit dem Steuereinzug, den man auf vieles Verlangen einem dortigen Einwohner überlassen, der das Geschäft gern wieder ledig wäre“. Übrigens sei der Rat bereit, wenn die Nordracher einen oder mehrere praesentieren, die dem Magistrat tauglich erscheinen, die Schatzung ohne zu befürchtende Unordnung einzuziehen, es demselben zu überlassen. Auch in der zweiten Forderung, im Thal ein Ruggericht in Gegenwart des Reichsschultheißen und der zwei Stättemeister abzuhalten, sieht der Rat keinen Vorteil für Nordrach. Diese Ruggerichte im Thal seien nach und nach in Abgang gekommen, weil man wenig Nutzen davon verspürt. Doch ist auch hier der Rat zu einem Zugeständnis bereit,

und zwar besonders um zu zeigen, daß er nicht beabsichtige, von alten Herkommen und Gerechtigkeiten abzuweichen, sondern den Nutzen der ihm untergebenen Gemeinden zu fördern. Er erklärt sich daher „bereit, alle Jahre ein Mal in der Nordrach über die Frevel und Rugungen, die er für gering gelten lassen wird, Ruggericht zu halten, nur müssen Vogt und Gericht vorläufig anzeigen, wie es bei den Rugungen, die mit 5 Sch. oder 15 Krz. abgestraft werden, ohne Nachteil des Reichsschultheißen, dem die Hälfte aller Rugung in der Herrschaft gebührt, bestritten werden kann". Nur in dem Fall läge die Sache anders, wenn die Nordracher nachweisen könnten, daß dem Schultheiß nie etwas von den Rugstrafen zugekommen sei. Auch in dem Fall soll das Ruggericht abgehalten werden, wenn Vogt und Gericht von Nordrach bereit sind, ohne Beschwerde des Thals, das keine gemeinen Gefälle hat, die Unkosten zu tragen; damit war nun freilich eine Bedingung aufgestellt, die die Vögte und das Gericht von Nordrach unmittelbar zu belasten drohte, und so mochten diese sich wohl besinnen, ob ihnen dieser Schein eigener Gerichtsbarkeit so viel wert war. Der Rat von Zell fügt dann noch bei, daß, wenn die Nordracher „einmal innerhalb einer Jahresfrist nicht anzeigen, daß man Ruggericht halten könne, man vonseiten des Magistrats dann wie bisher die Gerichte hier vor dem Rat abhalten werde, damit die Übel nicht allzulang ungestraft bleiben; auch soll der Vogt allezeit gleich, wenn sich ein Frevel ergeben, die pflichtmässige Anzeige machen und untersuchen, ob er vor den Rat oder das Gericht gehört".

Endlich bringen die Nordracher noch ein Verlangen vor, „daß sie nämlich bei den alten Frohndiensten, namentlich zur Stadtmauer, Stadtgebäuden und zur Ziegelscheuer mit Holzfuhren belassen, nicht aber zur Erhaltung oder Herrichtung der um die Stadt gelegenen Stege und Wege gezogen werden". Wenn aber der Magistrat dies doch gut findet, so erbittet sich die Gemeinde Nordrach, mit allen übrigen Gemeinden in allen Frohnen ohne Unterschied gleich gehalten zu werden. Zunächst weist die Antwort auf dies Verlangen, in dem offenbar eine Erleichterung für die Nordracher angestrebt war, auf den Ratsbeschluß von 1726 hin, wonach ein Vergleich zwischen den Stäben bezüglich des Frohnens abgeschlossen war, so daß das eine ausgemachte und verglichene Sache war, an der ein einseitiges Verlangen der Nordracher nichts ändern konnte. Aber der Magistrat hat nichts dagegen einzuwenden, „wenn die andern Gemeinden zufrieden damit sind, daß der Vergleich wieder aufgehoben und in Zukunft von allen Bürgern in Frohnfuhren u. dergl. eine durchgehende Gleichheit eingehalten wird, und hofft, es werde in diesem Fall ein besseres Vertrauen unter der Bürgerschaft selbst gestiftet und unterhalten werden". Wahrscheinlich aber waren die Gemeinden zur Aufhebung jenes Vergleichs nicht gewillt, und so mag dieser Umstand mit zu der oben erwähnten, nach acht Jahren (1744) erfolgten Auflehnung der Nordracher, wobei die Vogteien eine Nebenregierung im Wirtshaus zum Bären eingesetzt, beigetragen haben.

Endlich tragen die Petenten noch ein eigenartiges Verlangen vor. Sie machen geltend, „daß einige aus den Gerichten und der Bürgerschaft mit Anbringung dieser Klagen und Vorstellung, die auf Ersuchen der ganzen Gemeinde geschehen, Mühe und Versäumnis gehabt; die ganze Bürgerschaft bitte daher, der Magistrat wolle erlauben daß sie aus den Gemeindegeldern bezahlt würden". Es war das jedenfalls ein in seinen Konsequenzen bedenkliches Verlangen, das auf Seiten der Bittenden ein starkes Bewußtsein von der Berechtigung ihrer Vorstellungen voraussetzt. In der That hatten sie sich auch in den meisten Fällen auf altes Herkommen und Brauch berufen, wobei der Rat freilich seinerseits in einzelnen, ja den meisten Fällen, ebenso das alte Herkommen oder bestehende Ordnung gegen sie geltend gemacht hatte. Immerhin waren wohl in einzelnen Fällen die Beschwerden und die Anträge gegründet und dem Verlangen der sämtlichen Bürgerschaft mochte der Rat auch nicht schroff gegenübertreten. Daraus erklärt sich die Antwort. Allerdings bezeichnet es der Rat „als ganz besondere Gnade und Connivenz, die künftig jedoch in keine Konsequenz gezogen werden soll, daß er es denjenigen, die am meisten mit dieser Arbeit umgegangen und derenwegen Auslagen gehabt haben, anheim stellt, eine spezifizierte Rechnung zu übergeben, wonach sie den billig erscheinenden Ersatz aus der Gemeindecasse empfangen sollen, wenn anders ihr Unternehmen mit Geheiß genannter Bürgerschaft geschehen ist". Bei diesem Zugeständnis ist außer der letzten Bedingung auch das nicht zu übersehen, daß der Rat von Erstattung von Auslagen spricht, während die Eingabe nur die Mühe und Versäumnis geltend gemacht und für diese auf Bezahlung angetragen hatte.

Immerhin war durch teilweise Zugeständnisse ein Frieden zustande gekommen und dieser wird nun in den zwei letzten Abschnitten auf besonders feierliche und nachdrückliche Weise bestätigt. Einiges Nähere über die ganze Sache ergiebt sich erst aus diesen zwei Abschnitten, weswegen der wesentliche Inhalt mitgeteilt werden soll. In dem ersten bezeugen Vogt, Gerichte und sämtliche Bürgerschaft auf das feierlichste, „daß sie durch gegenwärtige unterthänige Vorstellung im geringsten nicht gesinnt seien, einem ehrsamen Magistrat als ihren gnädig gebietenden Herren „einige Ordnung zu geben", sondern daß sie gegen denselben samt und sonders alle schuldige Submission, Ehr, Lieb und Hochachtung tragen, auch von dieser ihrer gebietenden Obrigkeit alle Justiz und gerechte Verfügungen erwarten und mit schuldiger Unterthänigkeit zu befolgen versprechen. Desshalben, da in dieser ganzen Sach da und dort sowohl mit Worten, Schriften oder Werken etwas vorgegangen, welches das Ansehen haben möchte, als wäre die Bürgerschaft zu weit gegangen und habe sich nicht in schuldigem Respect und Unterthänigkeit gehalten, so bittet sie solches hiemit unterthänig ab, mit gehorsamster Versicherung, daß sie bei alle dem keine böse, sondern vielmehr eine gute ehrliche Meinung gehabt. Und weil verlautet, daß der Herr Reichsschultheiß und ein wohllöbl. Magistrat die sub 17. Juni 1735

eingegebene Schrift sehr übel aufgenommen, also thut Vogt, Gericht und gesamte Bürgerschaft wegen den darin enthaltenen allzu unbescheidenen und allzu eifrigen, nicht besser bedachten, anzüglichen Worten freiwillig die geziemende unterthänige Abbitte mit fernweiterer Versicherung, daß sie im geringsten nicht gemeint gewesen, den Herrn Reichsschultheißen oder einen ehrsamen Magistrat auf einige Weise zu beschimpfen oder an Ehren anzutasten, gestalten die sämtlichen Bürger gar gern erkennen und bekennen, daß es ihre höchste Schuldigkeit sei, die Ehr ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit auf alle möglichste Weise zu defendieren und zu menagieren. Zu diesem Ziel und End bittet die sämtliche Bürgerschaft, daß, weilen durch sonderbare Gnad Gottes hoffentlich alle Ursach zu Klagen zum Teil schon abgethan und hoffentlich noch ferner abgethan werden wird, nicht allein die Schriften kassiert, sondern auch ein geschärftes Ratsconclusum errichtet werde, kraft dessen bei hoher Straf verboten sein soll, daß künftighin weder die Bürger noch die Ratsglieder unter einander noch auch die Ratsglieder gegen die Bürger oder die Bürger gegen die Ratsglieder, unter was Vorwand es immer sein möchte, von dem, was fürbei gegangen, etwas vorwerfen oder sonst auf einige Weis entgelten lassen, sondern alles Vergangene auf je und immer allzeit vollkommen tot und ab sein solle; gleichwie dies zur allgemeinen Ruhe unter der gesamten Bürgerschaft und ganz sonderbarem Trost gedeihen wird, so bittet sie auch, ein ehrbarer Rat wolle ihr sowohl zu mehrerer Sicherheit sothaner Vergessenheit und dessenhalber errichteten Ratsconclusi, als auch zu Verhütung aller zu befahrender Unordnung zu ihrem künftigen Verhalt eine authentische Abschrift dermalig beliebter Resolution erteilen, wogegen und womit sie dann auch sich jederzeit gehorsam und unterthänig zu erzeigen de novo angeloben und beständiglich zu sein versprechen. Unsrer gnädig gebietenden Obrigkeit gehorsamst unterthänige Vogt, Gerichte und die ganze Bürgerschaft der H. röm. Reichsstadt Zell am Harmersbach 5. März 1736“.

Der sehr stark hervortretenden Unterthänigkeit dieser Worte gegenüber, bei denen nur an einigen wenigen Stellen die in der Eingabe gezeigte Keckheit in sehr abgedämpfter Form hervortritt und in denen selbst in dem republikanischen Gemeinwesen die gebietende Gewalt der Obrigkeit sich geltend macht, tritt nun der Magistrat zunächst im Gefühl seiner Macht gegenüber. Er sagt, er habe sich zwar, wie billig, vorgenommen, wegen vielen andern bei diesem Handel begangenen Exzessen und sonderheitlich den respektlosen und ehrenrührigen Anzüglichkeiten, welche die Bürgerschaft in ihrer sub 17. Juni 1735 eingegebenen Schrift wider ihre von Gott gesetzte Obrigkeit einfließen lassen, eine hinlängliche und nachdrucksame Satisfaktion zu nehmen. Nachdem aber des Herrn Reichsprälaten Hochwürden und Gnaden zu Gengenbach sich ins Mittel geschlagen und als ein treuer Nachbar zu sonderbar großer Obligation des gesamten gemeinen Wesens sich angelegen sein lassen, die obschwebende Verwirrung zu dämpfen, auch die Bürgerschaft

mit Gutheißen löbl. Magistrats sich von Ihnen leiten lassen und sonst von selbiger Zeit an sich gegen den Magistrat gebührend unterthänig aufgeführt, so soll hiermit anvorderst aus Respekt und zur Erkenntlichkeit gegen S. Hochwürden und Gnaden, sodann auch weil die Bürgerschaft obenangeführte Anzüglichkeiten mit geziemender Submission erkannt, abgebeten und widerrufen, alles in diesem Handel Fürgegangene nicht allein vor dem Magistrat, sondern auch sonst auf alle Weise von nun an und inskünftig zu allen Zeiten dergestalt tot und ab sein, daß bei zwanzig Pfund unnachlässiger Straf keiner dem andern, er sei wer er wolle, und unter keinerlei Vorwand dieserwegen das mindeste vorhalten oder sonst entgelten lasse, und weil des Herrn Reichsprälaten Hochwürden und Gnaden zu Gengenbach den Magistrat versichert, daß die Bürgerschaft alle in diesem Handel aufgesetzten Schriften und Konzepte Ihnen zu Handen geliefert und Hochdieselbe solche jetzt gleich in ihrem Angesicht kassieren werden, so kassiert löbl. Magistrat hiermit auch die unterm 17. Juni 1735 eingegebene Schrift und will selbige samt allem dem, was in dieser Sach Widriges vorgegangen, in völlige Vergessenheit stellen, zumalen auch der sämtlichen Bürgerschaft zu ihrem Verhalt und besserer Nachricht von dem, was hiermit resolvieret worden, die erbetene Abschrift ausfertigen und ohne Aufschub einhändigen lassen. Womit dann schließlich die sämtliche Bürgerschaft nachdrucksam, ernst und wohlmeinend erinnert wird, sich in Zukunft von dergleichen in allem Recht höchst verbotenen Conventikuln, heimlichen Zusammenkünften und Verschwörungen, deren sie sich in diesem Handel mit gar sträflicher Übermaß bedient und welches die wahren Kennzeichen und der rechte Weg zu einem allgemeinen Aufstand und daraus notwendig erfolgender Zerrüttung des gemeinen Wesens sind, bei Verlust des Bürgerrechts, Hab und Gut, auch nach Gestalt der Sach noch Leib und Lebens, zu enthalten und bei gleichmäßiger Straf alle von diesem Handel etwa noch zurückgehaltenen Schriften und Aufsätze auszuhändigen und abzutilgen und, dahingegen sie etwas anscheinend wichtiges anzubringen und um Remedur zu bitten haben, allvorderst löbl. Magistrat um die Erlaubnis sich an einem anzuweisenden Ort zu versammeln und sodann einen Ausschuß ernennen zu dürfen, belangen, alsdann gleichwohl ihre Anliegen mit gebührendem Respekt und schuldiger Submission und Bescheidenkeit anzubringen. — Resolviert in pleno und publiziert den Vögten, geschworenen Gerichtsleuten, Rathmeistern und Ausschüssen. Zell a. H. 8. Martii 1736".

So nahm der Handel neben einzelnen Zugeständnissen an die Bürgerschaft doch mit einer scharfen Einschränkung des Versammlungsrechts der Bürger ein Ende. Der Rat konnte als der gebietende strafende Faktor auftreten, der die Bürgerschaft mit strengen Worten auf die für das Gemeinwesen bedrohlichen Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam macht.

Es ist von vornherein einleuchtend, daß mit dieser Vereinbarung zwischen Rat und Bürgerschaft die Anlässe zu Zwistigkeiten nicht

ganz und nicht für immer beseitigt waren. In einer Reihe von Punkten hatte der Rat eine ablehnende, in andern eine ausweichende Antwort erteilt. Dabei sank Zell in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen immer mehr. Im Jahre 1757 gab es, wie Gothein berichtet, nur 57 Bürgerfamilien, auf denen dann allerdings die Last der für das Gemeinwesen aufzubringenden Steuern sehr empfindlich ruhen mochte. Es steigerte sich die Unzufriedenheit sowohl in der Bürgerschaft von Zell selbst als in den der Stadt angehörigen Orten Biberach, Nordrach und Ober-Entersbach.

Diese Unzufriedenheit und Gährung machte sich zunächst Luft in der Mitte des Jahres 1759. Am 27. Juni wurde dem Magistrat ein von Niemand unterschriebenes, aber namens der ganzen Bürgerschaft überschriebenes Memoriale überreicht und darin folgende Beschwerden und Forderungen erhoben: 1) daß die Magistratspersonen und ihre Witwen sich aus dem bürgerlichen Gemeindewald beholzen und auch die Stäbe [die vier zur Stadt gehörigen Dorfgemeinden] ihre eigene Beholzung haben; 2) die Bürger verlangen ferner, daß die Allmend-Wege und Plätze von der Bürgerschaft benutzt werden dürfen; 3) daß man den Forst und die Jagdbarkeit bei der alten Observanz belasse; 4) daß ihnen ihre bürgerlichen Rechte erteilt werden, womit nach Annahme der Schrift des Magistrats gemeint ist, daß diese Rechte ihnen bekannt gemacht werden möchten. Ferner soll 5) bessere Sorge für die Handwerksleute der Stadt getragen und Fremden keine Arbeit gegeben werden. 6) Die Vereinigung zweier städtischer Ämter, so der Kanzleiverwaltung und des Schultheißenamts oder des Schultheißenamts mit einer Ratsherrnstelle, soll unterbleiben“. 7) Endlich beschwert sich die Bürgerschaft darüber, daß fast alle Ratsmitglieder untereinander verwandt seien. Der Magistrat beantwortete diese Zuschrift, obwohl sie von Niemand unterzeichnet war, mit Hinweisung auf Verhandlung mit den Stäben, mit Verweisung auf das Forstgericht und auf die oben erwähnten Resolutionen von 1736. Es wird ad 4 den Bürgern Erlaubnis erteilt, sich auf ihre Kosten um die vermeintlich abgängigen Rechte zu bewerben. Ad 5 verlangt man Bezeichnung der vorkommenden Schädigungen. Nr. 6 wird gebilligt. Bezüglich Nr. 7 versprochen, es solle wie in Offenburg und Gengenbach gehalten werden.

Eine Zeitlang schien dadurch Ruhe eingetreten zu sein. Aber einige Bürger benutzten die in Nr. 4 bezeichnete Erlaubnis zu einem den Magistrat sehr unangenehm überraschenden Schritt. Im November 1759 erhielt derselbe ein Schreiben eines angeblichen Licentiati juris und kaiserlichen Notars Schweitzer aus Alt-Breisach, mit der Angabe, er sei von der Bürgerschaft ersucht worden, ihr zur Abhelfung ihrer Beschwerden beizustehen, und wolle nun vorschlagen, dieselben in Güte abzuthun. Dieser Schweitzer, von dem die Darstellung des Magistrats ein sehr ungünstiges Bild entwirft, scheint nun der treibende Geist in den nächstfolgenden Vorgängen gewesen zu sein. Wir werden seinen Namen und Einfluß auch bei dem Ausbruch der Empörung finden. Der Rat erklärte in seiner Antwort an den Schweitzer, er sei zu gütlicher Behandlung der Sache bereit,

erwarte die Vorlegung der Beschwerden noch vor Ablauf des Jahres, scheue sich aber auch vor einem Prozeß nicht, mit dem Schweitzer gedroht hatte. Schon die tumultuarische Art, wie das Schreiben von Schweitzer durch eine Anzahl Bürger übergeben worden war, deutete auf eine tief gehende Erregung der Bürgerschaft. Am 24 Dezember 1759 wurde dann eine von sieben Bürgern unterzeichnete Schrift mit den Gravamina überreicht. Es wird darin behauptet, der „Magistrat sei in den meisten Punkten von den Resolutionen von 1736 zum größten Nachteil des städtischen Aerarii und des Bürgers in particulari abgegangen". Im weiteren wird vorgebracht, daß die Städtmeister und Ratsglieder Verschiedenes zu ihrer Besoldung benutzten, was dem gemeinen Wesen zugehöre, daß sie verschiedene gute Ordnungen nicht gebührend handhabten, in Verwaltung der Justiz nicht unparteiisch zu Werke gingen, sondern Freund- und Verwandtschaft vorwalten ließen und die Taxe für Extrasessionen und Augenschein erhöht hätten. Fast zu gleicher Zeit reichten auch die Stäbe Nordrach, Biberach und Entersbach bei dem Rat eine Schrift ein, in der in acht Punkten um eine andre Verfügung gebeten wird.

Zur Beantwortung der beiden Schriften kam der Magistrat „wegen andrer unaufschieblicher Geschäfte" erst im April 1760. Er wies nach, „daß die gravamina der Bürgerschaft größtenteils ungegründet, das Begehren der Bürger dem Herkommen und der Verfassung der Stadt und besonders auch den Resolutionen von 1736 zuwider seien"; bezüglich einiger Punkte wurde versprochen, wenn sie sich gegründet erwiesen, andre Einrichtungen zu treffen; eine ähnliche Antwort erfolgte auf die Eingabe der Stäbe und man schien beiderseits sich dabei zu beruhigen. Aber da der Magistrat nicht sofort zu den in Aussicht gestellten Änderungen schritt, wegen dringender Geschäfte, so fanden öftere ungestüme Forderungen statt, die Sache zu beschleunigen. Zu dieser Stimmung der Bürger kam nun ein Vorgang, der die Erregung bedeutend steigerte. In der Nacht vom 28. auf 29. Januar 1760 wurden zwei fremde Handwerksgesellen, die in Zell in Arbeit standen, von Zellischen Bürgern und Bürgerssöhnen auf offner Straße mißhandelt, der eine verwundet. Einige der That verdächtige Bürgersöhne wurden in Haft genommen. Die Eltern und Verwandten der Verhafteten und andre Bürger stießen dann Drohungen aus, drängten sich mit Ungestüm in das Verhörzimmer und verlangten auch sofortige „Entschließung auf die gravamina", sodaß der Magistrat endlich den Leuten gebot, bei Strafe von 20 Thalern, und, als das nicht half, bei Thurmstrafe, das Amtszimmer zu verlassen. Der eine der verhafteten Bürgersöhne wurde dann von seinen Eltern nach dem Verhör den Ratsboten entrissen; sie ließen dem Magistrat sagen, „sie hätten ihren Sohn mit nach Haus genommen; wenn der Magistrat ihn ferner verlange, so könne er ihn an sie begehren". Darauf ließ der Magistrat die Eltern mit dem Sohn durch Mannschaft, die man aus den damals noch in Gehorsam verbleibenden Stäben berief, in Haft nehmen. Zugleich wendete er sich an das Reichskammergericht mit dem Gesuch um ein Mandatum de obe-

diendo magistratui nec ipsum in detrimentum rei publicae turbando in functionibus suis. Dies Mandatum wurde in Wetzlar ausgefertigt (25. April). Aber es ergab sich bald ein andrer Anlaß zu Zwistigkeit, der diesmal auch die Stäbe in seinen Bereich zog. Schon 1736 war beschlossen worden, ein dauerhaftes Gewölbe zu Verwahrung der Stadt-Schriften erbauen zu lassen. Dies sollte jetzt, nachdem die Hindernisse durch Tilgung der Stadt-Schulden aus dem Weg geräumt waren, geschehen. Zur Ausführung des Baues wurden die Vögte der Stabsgemeinden beauftragt, die nötigen Hand- und Fuhrfrohnden aus ihren Gemeinden herbeizuschaffen. Aber die Stabsgemeinden weigerten sich, auf Einwirkung aus der Stadt, den Auftrag auszuführen. Man hatte ihnen die Meinung beigebracht, daß der Magistrat nicht befugt sei, solche Entschließungen ohne Zustimmung der Vorgesetzten der Stäbe zu fassen. Darauf sah sich der Magistrat gezwungen bei dem Reichskammergericht eine extensio mandati zu erwirken. Auf Insinuirung dieses Mandats leisteten einzelne Bürger und Unterthanen die Frohnden zum Teil, wollten aber die früher verweigerten nicht zahlen und reichten bei dem Kammergericht das Gesuch ein, das Mandat als ein per falsissima narrata obreptitie erschlichenes zu kassieren, worauf eine Widerlegung durch den Magistrat erfolgte. Jetzt wollte der Magistrat auch die wegen der oben erwähnten Schlaghändel ausgesprochenen Strafen einziehen. Die gestraften Bürger weigerten die Zahlung unter der Angabe, die Sache sei bei höherem Richter anhängig. Hier macht sich nun wieder die Einwirkung des erwähnten Schweitzer bemerklich. Die Magistratsschrift sagt von ihm, er sei von seinem Dienst als Stadtschreiber oder dergleichen in Alt-Breisach abgekommen, habe gehofft, in Zell Reichsschultheiß zu werden und, da diese Erwartung unerfüllt blieb, gesucht als Konsulent vom Magistrat angenommen zu werden. Der Magistrat sei aus Mißtrauen gegen Schweitzer nicht darauf eingegangen, und Schweitzer habe nun, teils um aus den Vorgängen in Zell einen Gewinn zu ziehen, teils aus Rachbegierde, sich auf Seiten der Bürger gestellt, die Beschwerden der Bürger für gerechtfertigt erklärt und das so gewonnene Vertrauen benutzt, die ohnehin unruhigen Köpfe noch mehr zu erhitzen. Durch fortwährendes Drängen auf Erörterung der Beschwerden, das auf seinen Antrieb erfolgte, wurde die Erledigung der Geschäfte aufgehalten und Schweitzer brachte die Bürger zur Meinung, der Magistrat könne die Beschwerden nicht beantworten, wolle sie auch nicht abstellen. und es sei nötig, bei einem höchsten Reichsgericht Klage zu erheben. So brachte er die Klage bei dem kaiserlichen R e i c h s h o f r a t an. Damit wurde aber, da der Magistrat seine Klage bei dem kaiserlichen K a m m e r g e r i c h t vorgebracht und Schweitzer und seine Clienten dies wissen konnten und trotzdem die Antwort dieses Gerichts nicht abwarteten, ein conflictus iurisdictionis zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten herbeigeführt und dies war nach Ansicht des Magistrats unerlaubt. Nach der Schrift des Magistrats war entweder Unkenntnis oder die Absicht, die Verwirrung zu steigern, bei Schweitzer der Grund seines Vor-

gehens. Nach den Reichsgesetzen konnte nun auf die Klagen der Untergebenen gegen ihre Obrigkeit, zumal wenn sie ein Reichsstand war, kein Mandat ergehen, bis vorher von solcher Obrigkeit ein Bericht erfordert wurde. Schweitzer aber beredete die Bürger, es sei vom Reichshofrat ein Mandat und die erbetene Untersuchungskommission erkannt und unterwegs, und beschuldigte in einer weiteren Eingabe an den Reichshofrat den Magistrat einen „conflictum iurisdictionis zu erregen". Als Hauptbeschwerdepunkte werden in diesen Schriften geltend gemacht, die Besetzung des corpus magistrale mit Blutsfreunden und einseitige Berücksichtigung der Interessen dieser Familien zum Schaden des Gemeindewesens, ferner der Umstand, daß den Bürgern von dem Vergleich von 1736 kein Exemplar ausgeliefert worden und daß dieser Vergleich vielfach verletzt worden, daß mit Hilfe der aus den Stäben zusammengezogenen Mannschaft die Stadt überfallen und Bürger gewaltthätig behandelt worden seien, daß der Magistrat das bis 1736 verübte Unrecht faktisch anerkannt und Abstellung versprochen, aber trotzdem in Beeinträchtigung und Beschädigung der Bürgerschaft an ihren Rechten beharrt sei. Diese mit großer Weitläufigkeit und sehr starken Ausdrücken und der schwerfälligen juristischen Terminologie jener Zeit abgefaßten Schriften steigerten den Unmut der Bürgerschaft. Dazu kam noch ein weiterer Fall: es war mit dem ersten Memoriale auch eine Schrift mit besondern Anklagepunkten gegen den Städtemeister Heil übergeben worden. Der Magistrat ordnete eine Untersuchung an, holte ein Gutachten eines auswärtigen Rechtsgelehrten ein, wonach die Denunciation fälschlich unter dem Namen der ganzen Bürgerschaft geschehen, die denuncirten Fakta meist unerheblich und unerwiesen seien und der Versuch, mit Beiseitesetzung des jus primae instantiae des Magistrats die Sache an einen höheren Richter zu ziehen, widerrechtlich, die Denuncianten daher mit einer Geldstrafe zu belegen seien.

Schon bei Publizierung dieses Urteils wurden von den beteiligten und bestraften Bürgern, die man auch für Urheber eines ärgerlichen Pasquills hielt, sehr unbotmäßige, trotzige Reden geführt: „man nehme die Strafe nicht an; eher nehme man den Magistrat bei den Köpfen". Dies war das Vorspiel der wirklichen Empörung.

Während man auf die Schritte des Magistrats einen Spruch erwartete und andrerseits die Klagen der Bürgerschaft beim Reichshofrat angebracht waren und derselbe Bericht eingefordert hatte, nahm plötzlich die Bürgerschaft den Weg der Gewalt, und zwar, wie sich nachher ergab, auf Anstiften des oben erwähnten juristischen Beraters der Bürger, des Schweitzer[1]). Mittwoch, den 10. Dezember 1760, gegen Abend erschienen bei dem Reichsschultheiß fünf Bürger von Zell und verlangten eine Extra-Ratssession, um Sachen von Wichtigkeit vorzutragen. Man verwies sie, da die Tage durch andre dringende Geschäfte in Anspruch genommen waren, auf die nächste

[1]) Schweitzer selbst stellte das in Abrede und behauptete, die Bürger vor Gewaltthaten gewarnt zu haben.

Woche. Da erschienen am Morgen des 11. Dezember nach einander mehrere Schaaren von Bürgern und Unterthanen mit dem wiederholten Verlangen einer sofortigen eigenen Ratssession. Auf die Bemerkung des Schultheißen Hug, es könne nicht sein und werde ihres ungestümen Begehrens wegen nicht geschehen, erklärte der Anführer des vierten Haufens. Joh. Heil, „da wären die Bürger gezwungen, andre Mesures zu ergreifen“. Andre Haufen hatten sich indeß der Thorschlüssel bemächtigt und die Stadtthore geschlossen und die ganze Bürgerschaft war unter Gewehr getreten. Mehrere Bürger suchten die Schlüssel zur Ratsstube in ihre Gewalt zu bekommen, eröffneten, als dies nicht gelang, die Thüren mit Gewalt, ließen die Ratsglocke läuten und ausrufen, wer Ratsherr bleiben oder werden wolle, solle sich auf dem Rathaus melden. Eine Aufforderung des in der Wohnung des Reichsschultheißen versammelten Magistrats an die auf dem Rathaus versammelten Aufrührer, das Rathaus zu verlassen, hatte keinen Erfolg. Abends erschienen dann mehrere Bürger, die bisher als Führer der Bewegung aufgetreten waren, bei dem Reichsschultheiß und kündigten ihm an, „weil ihr Verlangen nach extraordinären Ratstagen nicht erhört worden sei, hätten sie sich bemüßigt gesehen, einen jungen Rat zu setzen und den alten so lange zu suspendieren, bis die Sache durch eine kaiserliche Kommission untersucht sei“. Dem Kanzleiverwalter wurde Abends Arrest angekündigt. Am nächsten Tag nahm ein Haufe von Bürgern und Stabsangehörigen in der Kanzleistube die Kanzleiakten in Verwahrung und versiegelte die Stadtkasse. Bei dem Reichsschultheiß erschien ein Haufe, um von ihm das größere Kanzlei- und das Stadtsignet zu verlangen. Der Schultheiß erwiederte: „er gebe es nicht heraus; wenn sie Gewalt anwenden wollten, könne er nicht widerstehen“. Das Siegel stand auf dem Tisch, und die Aufrührer munterten einander auf, es zu nehmen, doch getraute sich keiner, selbst Hand anzulegen. Der Reichsschultheiß ordnete am 13. Dezember an, es solle immer einer oder mehrere aus dem Magistrat in der Kanzlei verbleiben, um Unordnungen zu verhüten. Der damit beauftragte Ratsherr Blanck wurde am Abend des 14. Dezember nach längerem Streiten von einem Haufen der Aufrührer auf seine Weigerung, ihrem Befehl zu folgen und sich zu entfernen, mit Gewalt aus der Kanzlei gerissen. Die Gewaltthätigkeiten wurden fortgesetzt, indem die Aufrührer sich der Stadtgefälle bemächtigten und die vom Magistrat zu den verschiedenen städtischen Geschäften aufgestellten Personen an ihrer Amtsthätigkeit hinderten.

Indessen gelang es einem Ratsherrn aus der Stadt, deren Thore verschlossen gehalten wurden, zu entkommen und durch ihn konnte die Anzeige von den Vorgängen bei dem kaiserlichen Kammergericht, wie bei dem gerade versammelten Schwäbischen Kreistage erstattet werden. Um aber möglichst schleunige Hilfe zu erlangen, suchte der Magistrat bei dem Markgrafen von Baden-Baden, als dem Inhaber der Reichs-Landvogtei Ortenau und Schutz- und Schirmherrn der Stadt Zell, um Beistand nach. Markgraf Ludwig Georg von Baden-

Baden wendete sich in einem Schreiben vom 17. Dezember an den Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach mit dem Ersuchen, „so viel von dessen Haus-Truppen dermalen entbehrt werden könnten, ihm zu Ausführung der Execution zu überlassen". Für den Unterhalt werde Sorge getragen werden und „man werde die dadurch zugehende Gefälligkeit bei jeder Gelegenheit um so mehr dankend anerkennen", als „Wir ohnehin zu Erweisung all angenehmer freund-vetterlichen Dienstgefälligkeiten stets willig verbleiben". Dem Gesuch wurde sofort willfahrt und 60 Mann mit einem Hauptmann, 1 Lieutenant und 6 Unterofficiers mit der gehörigen Zahl scharfer Patronen am 18. Dezember nach Rastatt abgeschickt. Die Markgräflich Baden-Badische Regierung schickte dann 120 Mann ab, zunächst nach Gengenbach, erließ ein ernstliches Dehortatorium an die rebellische Bürgerschaft und trug ihren Oberbeamten in der Landvogtei Ortenau auf, vermittelst der erwähnten Mannschaft und bewaffneter Bauern aus der Landvogtei und andern fürstl. Badischen Landen den Magistrat wieder einzusetzen und die öffentliche Ruhe wieder herzustellen.

Am 20. Dezember trafen die fürstl. Kommissäre mit der erwähnten Mannschaft zu Gengenbach, zwei Wegstunden von Zell, ein und schickten einen kaiserlichen Notar nach Zell, um den Bürgern anzusagen, daß am folgenden Tag, morgens die schutzherrliche Kommission in Zell einrücken und die schutzherrlichen Verfügungen eröffnen werde. Der Notar begab sich zunächst nach Biberach, wo er die meisten Bürger bewaffnet fand, und eröffnete seinen Auftrag. Der Vogt von Biberach erklärte, „sie hätten diese Unruhen nur angefangen, um eine Kommission zu erlangen; so hätten sie gegen das Einrücken der Kommission nichts einzuwenden, müßten aber zunächst mit dem Konsulent Schweitzer sich beraten. In Zell werde der Notar bestimmtere Antwort auf seine Mitteilung erhalten". Zu seiner Sicherheit gab man ihm einen Bürger von Biberach mit. Durch dessen Vermittelung erlangte der Notar Eintritt in Zell, nachdem er unterwegs beobachtet, daß das Gebirg mit bewaffneten Leuten besetzt sei. Auch bei der Einfahrt in die Stadt sah er am Thor und auf den Gassen nur bewehrte Leute. Zunächst wurde er im Wirtshaus zum Bären durch die von den Rebellen eingesetzten Ratsglieder nach seinen Aufträgen gefragt. Die einen verlangten darauf Bedenkzeit von dreimal 24 Stunden, andre erklärten, „daß sie die Einlassung der schutzherrl. Kommission nicht gestatten würden, weil sie unmittelbar unter dem Kaiser stünden". Der Notar ersuchte darauf um eine zuverlässige Antwort und begab sich inzwischen zum Reichsschultheiß, was man ihm anfangs nur unter Bedeckung von zwei Mann gestatten wollte, und dann ins Wirtshaus zurück, während die neuen Ratsglieder auf dem Rathaus berieten. Für den Notar gestaltete sich die Sache etwas bedrohlich. Es verbreitete sich das Gerücht, vor dem Thor ließen sich badische Reiter sehen. Sofort wurde die Trommel gerührt, alles lief mit Waffen auf die Türme und Stadtmauer. Der Ruf ertönte: „Schießt alles tot, was vorkommt".

Ein Haufe Bewaffneter stürmte in das Zimmer, in dem sich der Notar befand, ergriff ihn an den Armen und bedrohte ihn mit dem Tod. Dieser versicherte, das Gerücht müsse falsch sein, und bald kam auch Meldung, daß keine Reiter zu sehen seien. Nun kam auch die Antwort der Deputirten der Bürgerschaft des Inhalts: „Man habe für den Markgrafen zu Baden und seine Diener alle Consideration; wie aber die in Zell einzurücken vorhabende Kommission ihren Privilegiis zuwider insonderheitlich, da darin ausgedrückt sei, daß sie unter Straf 40 Mark löthigen Gold, bei Niemand anders Hülf und Justiz fordern dürfen als bei dem Kaiser und seinen Gerichten und ihre Sache daselbst anhängig sei, so könnten sie die Landvogteiliche und Schutzherrliche Kommission dermalen nicht einrücken lassen, jedoch sofern die Kommission kommen wolle, so müßte sich dieselbe dreimal 24 Stunden zu warten gefallen lassen, bis sie ihren Konsulenten von Alt-Breisach abgeholt und denselben um Rat genommen hätten, als bis dahin sie der Kommission kein Gehör gäbten".

Der Bericht, den der Notar abstattete, und die außerdem eingelaufenen Nachrichten, daß Zell mit 500 bewehrten Männern besetzt, vor den Thoren Geschütze und auf den Türmen Doppelhaken aufgepflanzt, auch die Anhöhen und alle Zugänge mit bewehrter Mannschaft besetzt seien, bewog die Kommission, von dem beabsichtigten Einmarsch am 21. Dezember noch abzusehen. Es erschien nämlich ein Notar und der von den Rebellen ernannte Städtmeister Fahrländer und erklärten, „sie verdienten die Ungnade des Markgrafen nicht, sie seien keine Rebellen, sondern nur durch die Bedrückungen durch den Magistrat zu diesem Verfahren genötigt worden; sie protestirten deßhalb gegen das Vorrücken der Mannschaft, da es sonst ein entsetzliches Blutbad geben werde, da die Bürger entschlossen seien, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Wolle die Kommission ohne Mannschaft einrücken, so würden sich die Bürger zwar nicht widersetzen, doch könne die Einrückung nicht vor dreimal 24 Stunden geschehen, maßen diese Zeit erfordert würde, um den bürgerlichen Konsulenten Schweitzer von Alt-Breisach abzuholen".

Die Kommission hielt den zwei bürgerlichen Abgeordneten das Strafbare der Vorgänge vor; „die Kommission habe durchaus keine Schmälerung der Bürgerprivilegien, sondern Herstellung der Ruhe im Auge; auch wolle dieselbe keinen Empörer gefangen nehmen, sondern nur die Ursachen der Empörung untersuchen und alles Übrige den höchsten Reichsgerichten überlassen". Der Konsulent des Magistrats versicherte, daß auch der Magistrat sich seiner Rechte der Bestrafung begeben und solche dem höchsten Reichsrichter überlassen werde. Mit dieser Antwort kehrten die Abgesandten nach Zell zurück. Am Abend kam von dort eine von vier Bürgern unterschriebene Erklärung, sie seien bereit die Kommission, nicht aber die militärische Mannschaft einzunehmen. Die Kommission bedeutete ihnen darauf, daß die Kommission nicht ohne die Mannschaft einrücken könne und daß sie den Aufständischen 24 Stunden Zeit

zur Unterwerfung und Herbeibringung eines tauglichen Konsulenten anberaume. Mehrfache Versuche, die Bürger zur Nachgiebigkeit zu bewegen, scheiterten an der Weigerung der Bürger, mit der Kommission auch die Mannschaft einrücken zu lassen. Einige Abgesandte der Stäbe hatten zwar eine gewisse Nachgiebigkeit zu erkennen gegeben, vermochten aber nicht die Stabsangehörigen und Stadtbürger zu einer derartigen Erklärung zu bewegen. Auch der Versuch, den ein Ausschuß der Magistrate von Offenburg und Gengenbach in Zell machte, die Aufrührer von Fortsetzung ihres Beginnens abzubringen, war fruchtlos.

Aus einer Rechtfertigungsschrift der Bürgerschaft an den Markgrafen und einem Gesuch um Rückberufung der aufgebotenen Mannschaft ergiebt sich, daß die Bürger ihre Schritte auf den Rat ihres Konsulenten Schweitzer gethan hatten, um desto sicherer eine Kommission zu Untersuchung ihrer Beschwerden zu erhalten. Sie gestehen zu, „daß es wohl besser gewesen wäre, sich an das Reichsgericht zu wenden, und bitten, die Unternehmung deßwegen ihnen nicht zur Ungnade nehmen zu wollen".

Indessen blieb die Bürgerschaft unter den Waffen, die in der Stadt befindlichen sechs eisernen Stücke waren mit Hagelgeschoß geladen, die Berge und Zugänge besetzt, so daß die Offiziere der Exekutionsmannschaft es nicht für thunlich hielten, ohne Kanonen und mehr regulierte Mannschaft den Angriff auf die Stadt zu unternehmen. Die Kommission erbat daher von dem Markgrafen weitere Verhaltungsbefehle und solche Anordnungen, wodurch die schutzherrliche Hilfe wirksam werden möchte. Inzwischen war auf die Anzeige des Magistrats vom Reichskammergericht ein Beschluß erfolgt, wodurch „des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen wurde, den Magistrat in dem Stand und Besitz vor dem Tumult allenfalls manu forti zu schützen" (Dekret vom 20. Dez. 1760), und der Schwäbische Kreis erließ ein geschärftes Dehortatorium mit der Bestimmung, daß „dasselbe, wenn es nicht augenblickliche Wirkung thun würde, durch bewehrte Mannschaft zu vollziehen sei". Ehe es indeß zu Anwendung von Gewalt käme, wollte der Markgraf noch einen Versuch machen, „die Bürgerschaft, wenn sie sehe, daß von allen Seiten ihr mit rechtlicher Gewalt gedroht werde, zur Nachgiebigkeit zu bewegen und die Wiedereinsetzung des Magistrats provisorisch bis zu Austrag der Sachen geschehen zu lassen". In dieser Absicht schickte der Markgraf in der Person des Hof- und Regierungsrates Weißkirch eine ihn unmittelbar repräsentierende Kommission ab, um mit einem sechsspännigen Hofwagen und zwei Dienern, unter Vorreitung des Kommissionssekretärs, aber ohne militärische Mannschaft in Zell einzufahren und beiden Teilen die schutzherrlichen Verordnungen zu eröffnen. Die Bürgerschaft hatte keinen Grund, sich dieser Lösung der Angelegenheit, die immerhin für sie einen bedrohlichen Charakter annahm, zu widersetzen, ja sie konnte darin ein indirektes Eingehen auf ihr Verlangen erblicken, die militärische Exekution fernzuhalten. Andrerseits erkannte sie

gegenüber der anfänglichen Verwerfung der schutzherrlichen Einmischung die Berechtigung des Einschreitens von Seiten des Markgrafen an. Der Kommissär Weißkirch hielt in dem oben erwähnten stattlichen Aufzug am 30. Dezember seinen Einzug in Zell unter den dem unmittelbaren Abgesandten des Schutzherrn gebührenden Ehrenbezeugungen und verhandelte am 31. Dezember mit dem Magistrat und den Ausschüssen der Bürgerschaft und den Stabsgemeinden. In einer ersten Session wurde der Hergang der Dinge untersucht und festgestellt und der schutzherrlichen Verfügung bezüglich der restitutio plenaria von Seiten der Ausschüsse unterthänigste Folgeleistung zugesichert, dabei den Ausschüssen die Erlaubnis erteilt, bezüglich des schutzherrlichen Provisoriums einige Bitten vortragen zu dürfen. Diese gingen dahin, „1) daß dem Protokoll die Klausel beigefügt werde: bis zu Austrag der Sache und mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, 2) daß für die gemeine Kasse und die Kanzlei- und Archivschriften Deputierte aus der Bürgerschaft, jedoch der magistratischen Rechte tam in possessorio quam in petitorio vorbehaltlich provisorie angeordnet würden, 3) daß der Magistrat bei seiner Einsetzung von der Kommission angewiesen werde, keinen Bürger die bisherigen Vorgänge entgelten zu lassen, sondern Alles der höheren Entscheidung zu überlassen, 4) daß die schutzherrliche Beihilfe zur Erlangung einer kaiserlichen Kommission zugesagt werde". Am 2. Januar gab darauf der Magistrat die Erklärung, daß er die erste, dritte und vierte Bedingung zugeben könne. Die zweite widerspreche aber der zugesagten unbedingten Wiedereinsetzung. In diesem Sinne wurde dann von dem schutzherrlichen Kommissar eine Generalresolution abgefaßt und am 3. Januar dem Magistrat und den Ausschüssen verkündet und in feierlicher Sitzung der Reichsschultheiß Hug, wie die Städtemeister Heyl, Birambo, Künstler und Billger und Kanzleiverwalter Spinner und die übrigen Ratsglieder in ihre vorige Stelle eingesetzt und dem Reichsschultheiß der Stab, den Städtemeistern die Schlüssel zur Kasse und den Stadtthoren, dem Kanzleiverwalter das Kanzleisiegel und die Archivschlüssel übergeben und ihnen ihre vorigen Stühle angewiesen. Der Kommissar, Regierungsrat Weißkirch, machte beide Teile auf ihre Pflichten aufmerksam und ließ das Gelöbnis einerseits pflichtmässiger Amtsführung, anderseits des Gehorsams handgelübdlich bekräftigen. Der Akt fand unter mancherlei äußeren Veranstaltungen statt. Das Rathaus war von 40 bewehrten Bürgern umstellt; nach Beendigung fand an beiden Verhandlungstagen auf Veranlassung des Magistrats ein solennes Mittagsmahl statt, wobei nun die Geschütze zur Feier der hergestellten Ordnung dreimal gelöst wurden. Dem Kommissar wurden bei der Fahrt zu seinem Quartier jeweils „zur Bezeigung der Zufriedenheit durch zahlreiche Bürgerparade die gebührenden Salutationen erwiesen". In besonderen Sitzungen wurde auch die Stadtkasse wieder den Beamten zurückgegeben und eine Durchsicht der Stadtbücher mit den Privilegien, Verträgen und Herkommen der Stadt, der Beschwerden von 1736 und darauf erfolgten Resolutionen des Magistrats

und der Stadtrechnungen von 1755—59 vorgenommen, letztere bis zu weiterem Austrag der Sache mit dem Petschaft des Kommissars besiegelt, ein Verzeichnis über alles verfertigt und Abschriften den Deputierten zum demnächstigen rechtlichen Gebrauch zugestellt. Am 5. Januar wurden dann die durch die Kommission aufgelaufenen Kosten aus der Stadtkasse gezahlt und das gleiche Geschäft in Gengenbach mit den Ortenauischen Oberbeamten erledigt.

Nach Erledigung seines Auftrags wurde der schutzherrliche Kommissar auf dieselbe Weise wie bei seinem Einzug von dem Magistrat in corpore an den Kutschenschlag unter wiederholten Danksagungen begleitet und vor dem Thor „von zahlreicher Bürgerparade mit Rührung des Spiels, Aufhebung des Gewehrs, mit Fahne, Sponton und dreimaliger Abfeuerung der Stücke verabschiedet". In Gengenbach wurde dann die Rückreise der Kommission und der Abmarsch der Schutztruppen angeordnet.

Eine Streitfrage, die schon vor dem Aufruhr Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft gegeben hatte, bezog sich auf die Forderung einzelner Bürger, zur Betreibung ihres Rechtsstreits gegen den Magistrat Schuldverschreibungen auf die gesamte Bürgerschaft und Stabgemeinden auf der Stadtkanzlei ausfertigen zu lassen. Da die einzelnen Bürger keine genügende Vollmacht vorlegen konnten, hatte sich der Kanzleiverwalter bisher geweigert, solche Schuldverschreibungen auszufertigen. Der Kommissar hatte den Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß es der Bürgerschaft und den Stäben nicht verwehrt werden könne, zu genanntem Zweck ein proportioniertes Kapital aufzunehmen. Da die Bürger sich auf diese Verfügung stützten, die die Magistratsschrift einen Mißbrauch der Gefälligkeit des Kommissars nennt, und die Ausfertigung solcher Schuldverschreibungen auf die Gemeinden ohne Benennung der Summe und des Darleihers verlangten und der Kanzleiverwalter es für unstatthaft erklärte, in dieser Form ihnen zu willfahren, so sah sich der Magistrat, an den die Bürger sich wendeten, veranlaßt, in einem Ausschreiben die Art, wie solche Schuldverschreibungen ausgefertigt werden könnten, bekannt zu machen.

Es ist erklärlich, daß die hergestellte Ruhe nur eine äußerliche war. Beide Teile mußten mit großer Spannung dem Urteil des angerufenen Reichsgerichts entgegensehen. Auf der einen Seite stand die Klage der Bürgerschaft über „potentative Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte, über eigennützige Schmälerung der Stadteinkünfte, über widerrechtliche Versagung der Justiz, über gewaltthätige Überziehung und Konkutierung der Bürgerschaft". Der Magistrat bezeichnet in seiner Schrift diese Beschwerden als „unbegründet, wahrheitswidrig und verleumderisch" und betont bezüglich des Anspruchs der Bürgerschaft auf Zuziehung der Rottmeister zu Ratsbeschlüssen, „daß die Regierungsform von Zell nach Inhalt der Stadtprivilegien und des Stadtbuches aristokratisch, nicht demokratisch sei". Das Rottmeisteramt habe nur Bedeutung für die Einteilung der Bürger in Rotten zur Versehung der Wachen". Wenn die Vögte

der Stabsgemeinden zur Rechnungsabhör zugezogen werden, so genießen andrerseits die Stadtbürger den großen Vorzug, daß die Magistratsglieder allein aus ihnen gewählt werden. Kein Bauer oder Unterthan könne zu diesem Vorzug gelangen". Der Magistrat sieht in dem Verlangen der Bürger einen Versuch, die Regierungsgewalt an sich zu ziehen. Bei der Forderung der Bürger, daß mit dem Holzertrag der Waldungen möglichst sparsam umgegangen werde, macht der Magistrat auf die verschiedenen Arten der Zeller Waldungen aufmerksam; „die erste ist der Forstwald, der vom Reichsgotteshaus Gengenbach herrührt; es besteht darüber von alten Zeiten her eine Forstordnung und es ist nicht nachgewiesen, daß von dieser abgegangen worden. Die zweite Art sind die Allmendwaldungen; aus diesen beziehen die Ratsherren ihr Besoldungsholz und der Ertrag reicht nicht zur Austeilung an die Bürger. Die dritte Art Wald ist aus dem gemeinen Seckel erkauft worden; das Holz daraus ist für die städtischen Gebäude nötig und von Anfang an dazu bestimmt". Auch in den andern Beschwerdepunkten bezüglich der Rechnungsabhör, der Verwahrung des Stadtsiegels und der Archivschlüssel, der Erbauung eines Archivgewölbs, des Betriebs der Ziegelscheuer glaubt der Magistrat deren Unrichtigkeit und Unbegründetheit nachweisen zu können. Auch die Frage der gleichmässigen Verteilung der Lasten auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und der Gegensatz zwischen Stadt- und Landbevölkerung kommt zur Sprache. Die Stabsgemeinden hatten 1736 verlangt, daß in Frohnden und Anlagen die Stadt nach einem billigmässigen Fuß mit ihnen beitragen solle. Der Magistrat hatte erklärt, daß die Stadtbürgerschaft nicht zu billig, vielleicht eher zu hoch angelegt sei. Darüber klagte jetzt die Bürgerschaft. Der Magistrat macht dagegen geltend, daß diese Ungleichheit nicht von ihm herrühre, sondern von älteren Zeiten. Der Magistrat sei erbötig, ein ordentliches Katastrum errichten zu lassen, um den Steuerfuß in gehörige Ordnung zu bringen; aber das erfordere Zeit und nicht geringe Kosten. Der Geldvorrat, der durch die Haushaltung des Magistrats zurückgelegt gewesen sei, hätte dazu mit großem Nutzen verwendet werden können, wenn er nicht durch den Mutwillen der Aufrührer für die Kosten des Aufruhrs hätte verwendet werden müssen. Erst wenn die Stadtkasse wieder zu einigen Kräften gelangt sei, könne an dies Geschäft gedacht werden. Der Magistrat hofft, daß die Häupter der Aufrührer zu Wiedererstattung des durch ihre unverantwortliche Bosheit zugefügten Schadens angehalten werden, ist der Ansicht, daß das Verfahren von 1736, wo den Klageführenden ihre Auslagen aus der Stadtkasse bezahlt wurden, die jetzigen Aufrührer zu ihrem Thun veranlaßt habe, und hofft bei der großen Verschiedenheit des jetzigen Verhaltens der Bürgerschaft gegen das von 1736 um so mehr auf empfindliche Bestrafung derselben.

Es bestand noch eine Reihe andrer Beschwerden, die der Magistrat in seiner Schrift berührt, so „daß steinige, öde Plätze, die weder zu Weidgang noch sonst benutzt werden konnten, zu ver-

schiedenen Zeiten von arbeitsamen Leuten zu Gärten angelegt worden seien. Der Magistrat habe diesen die Plätze angewiesen und sie ihnen für ihre Arbeit gegen einen mässigen Zins an die Stadtkasse überlassen, mit Vorbehalt der dem Gemeinwesen zukommenden Rechte, zu vererben oder zu verkaufen. Aber es sei unvernünftig zu verlangen, daß nun allen Bürgern solche Plätze angewiesen würden, wenn bei Vermehrung der Bürgerschaft nicht mehr so viele Grundstücke da seien, um alle zu beteiligen". In ähnlicher Weise behauptet die Magistratschrift, wie in den Verhandlungen von 1736, daß die Ansprüche der Ratsglieder auf das Gras der Stadtgräben und Allmendwege durch das alte Herkommen berechtigt seien. „Die Ansätze für Extrasessionen und Zehrungskosten, wonach für gekaufte Ratstäge, die im Stadtbuch mit 2 Gld. aufgezeichnet sind, jetzt 4 Gld. 30 Kr. berechnet werden, entsprechen dem Verhältnis der im Stadtbuch gemeinten Goldgulden zu dem jetzigen gemeinen Gulden". Die Verteidigung des Magistrats gegen die Beschwerden über Benachteiligung der einheimischen Handwerker ist oben schon berührt. Mit besondrer Ausführlichkeit spricht sich die Schrift des Magistrats über denjenigen Beschwerdepunkt aus, der nach Angabe der Bürgerschriften alles bisherige Unheil verursacht hat und der Grund aller ausgeübten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen sei: es seien nämlich fast alle Ratsglieder unter einander verwandt. Die Magistratsschrift bezeichnet dies als unverschämte Erdichtung; sie beruhe nur auf dem Umstand, daß der Sohn eines Städtmeisters die Tochter eines andern Städtmeisters geheiratet habe; „diese habe, zur Witwe geworden, den Sohn eines Ratsherrn geheiratet; so sei sie mit drei Ratsgliedern, aber diese nicht unter sich verschwägert. Rechtlich sei das keine Verwandtschaft, wenn auch im Privatleben verwandtschaftliche Bezeichnungen üblich seien. Aber, fährt die Schrift fort, auch wenn der Vorwurf wahr wäre, so sei kein Grund zur Beschwerde vorhanden. Es sei durch kein ausdrückliches Gesetz noch Gewohnheit in Deutschland bestimmt, daß nicht in einem Rat oder Gericht nahe Verwandte beisammen sitzen können. Im Kurfürstenrat, in den höchsten Reichsgerichten und andern Ratsstuben habe man öfter Brüder und sonst nahe Verwandte gesehen und es ließen sich sogar Vernunftgründe dafür anführen, da die Einigkeit und das Vertrauen zwischen Ratsgliedern viel Gutes für das Gemeinwesen stiften könne, und diese Einigkeit finde sich naturgemäß stärker bei Verwandten. Trotzdem habe sich der Magistrat gehütet, Verwandte zu seinen Mitgliedern zu erwählen, um jeden Grund zur Nachrede zu beseitigen, daß die Wahl nach Gunst und Freundschaft erfolgt sei. Darum sei auch die Beschwerde, daß die nicht mit Ratsgliedern verwandten Bürger bei jedem Fehler gleich criminaliter traktiert, andern aber alle Excesse übersehen würden, eine aus der Luft gegriffene Behauptung, für die nicht der geringste spezielle Nachweis beigebracht worden sei. Wenn aber der Magistrat aus solchen Personen bestehen sollte, die gar keine Verwandte in der Bürgerschaft hätten, so müßten entweder lauter Fremde zu Magistrats-Gliedern genommen, oder das

Patriziat eingeführt werden: ersteres würden die Bürger selbst nicht wollen und das letztere sei an einem Ort, wie Zell, nicht möglich. Die Stadtämter aber, das des Jägermeisters, der Lohnherren, der Brodschauer, der Fleischschauer, der Weinanschneider, der Feuerschauer u. dergl. seien, wie das Stadtbuch beweise, allezeit durch Ratsglieder versehen worden. Aber die Bürger seien nicht nur nach diesen Ämtern, sondern nach aller Gewalt, die dem Magistrat zukommt, begierig gewesen und hätten deßwegen den Aufruhr erregt". Die Schrift des Magistrats bespricht dann den durch das Verfahren der Bürgerschaft entstandenen „conflictus iurisdictionis" zwischen den zwei höchsten Reichsgerichten. Diese haben gleiche Gerichtsbarkeit (concurrentem iurisdictionem), und so kann es vorkommen, daß der eine Kläger den Reichshofrat, der andre das Kammergericht wählt. Aber es ist nicht möglich, daß einerlei Sache bei zwei Gerichten zugleich geführt wird. Es kommt dann darauf an, welches Gericht den zeitlichen Vorzug vor dem andern hat (ubi forum praeventum). Manchmal ist das schwer zu entscheiden. Hier aber war die Sache klar. Auf die Klage des Magistrats wurde 14. April 1760 ein Mandat erkannt; erst vier Tage nachher wurde die bürgerliche Klage bei dem Reichshofrat übergeben und erst am 8. Oktober kam ein Erkenntnis des Reichshofrats. Es ist also klar, daß die Sache zuerst bei dem Kammergericht eingebracht und von da auch die Ladung erkannt und verkündigt wurde. Die Bürgerschaft sah das endlich auch ein und leitete ihre Klage vom Reichshofrat an das Kammergericht. Der Magistrat erklärt ferner, „er habe durchaus keine Ursache, sich vor der Untersuchung durch eine kaiserl. Kommission zu scheuen. Nur aus Rücksicht auf die dadurch erwachsenden großen Kosten habe er gewünscht, den Streit wo möglich ohne solche Kommission zur Entscheidung zu bringen".

Die Schrift des Magistrats untersucht dann noch, wie es gekommen, daß die Stabsgemeinden an der Empörung teilgenommen. Sie hatten allerdings auch Beschwerden übergeben, aber wie es schien, sich bei der erteilten Antwort beruhigt. Auch war ein Teil ihrer Beschwerden so beschaffen, daß sie auf Grund derselben nicht gemeinsame Sache mit den Stadtbürgern machen konnten. Denn mehrere ihrer Beschwerdepunkte streiten unmittelbar mit dem Vorteil der Stadtbürger. Nur eine Ursache konnte die Stabsgemeinden zur Unzufriedenheit und zur Auflehnung gegen den Magistrat bewegen, nämlich die angebliche Ausschließung von ihrem beanspruchten votum deliberativum bezüglich des Kanzleibaues. Aber auch so war nach Ansicht des Magistrats Aufreizung von Seiten der Stadtbürger die treibende Ursache. Die Stabsgemeinden hatten allerdings gewünscht, daß der Bau noch einige Jahre verschoben werde, aber gegen die von dem Magistrat geltend gemachten Gründe keine weiteren Einwendungen erhoben. Erst als die Frohnden für den Bau ausgeschrieben wurden, weigerten sich die Stabsgemeinden und zwar im Gegensatz zu der von ihren Vorgesetzten bisher eingenommenen Stellung. Das kann, nach Meinung der Magistratsschrift, nur durch

Aufreizung veranlaßt sein. Man habe die Bauern, denen die Frohnden etwas Widerwärtiges waren, durch Vorspiegelung großer, ihnen aus dem Bau erwachsenden Lasten zur Teilnahme an dem Aufruhr bewogen. Dann wurden noch manche Vorwürfe, die nicht in den Beschwerdeschriften genannt werden, von Mund zu Mund getragen. Davon sei erwähnt der Vorwurf, „es seien in der Stadtkasse verschiedene tausend Gulden weniger vorrätig als vor etlichen Jahren". Die Magistratsschrift giebt das zu, weist aber zur Erklärung hin auf den jetzigen Krieg (den siebenjährigen) „der das teutsche Vaterland so sehr verderbet und der dem Stadt Zellischen Reichsland schon mehr als 10000 Gld. Unkosten verursacht habe. Viele Stände des Reiches seien durch diesen Krieg genötigt worden, ihren Unterthanen stärkere Steuern aufzulegen. Die Stadt Zell und ihr Magistrat könne sich rühmen, daß noch keiner der Bürger oder Unterthanen die Last dieses Krieges empfunden. Die Steuer und Schatzungen seien während desselben nicht vermehrt, sondern vermindert worden; auch habe der Magistrat c. 3000 Gld. an Bürger und Unterthanen ausgeliehen auf billigen Zins und dadurch beiden Teilen Nutzen gebracht". Den Vorwurf, als habe der Magistrat die erbetene Untersuchungskommission hintertrieben, weist die Schrift des Magistrats entschieden ab. Der Magistrat habe dazu weder den Willen noch weniger die Macht gehabt. Ferner: wenn er die Kosten zur Betreibung des Prozesses gegen die Bürger und Unterthanen aus der Stadtkasse genommen habe, so sei dies sein Recht und in der Natur der Dinge begründet.

Der Magistrat hält es für seine Pflicht, auf Bestrafung der Aufrührer hinzuwirken, damit „das Gift, das sich in dem ganzen Körper dieses kleinen Staates ausgebreitet", nicht noch mehr um sich greife. Das Verbrechen, dessen sich die Aufrührer schuldig machten, sei Landfriedensbruch, Empörung gegen die ordentliche Obrigkeit und Majestätsverletzung, Verbrechen, die das Gesetz mit den schärfsten Leib- und Lebensstrafen belege. Ein Landfriedensbruch gegen den die Kaiser Maximilian I., Karl V., Ferdinand II. und Maximilian II. Leib- und Lebensstrafen festgesetzt, liege vor. Die Reichsgesetze fordern nach Auslegung der Rechtsgelehrten drei Eigenschaften derselben: 1) eine größere und stärkere Gewalt, als daß ihr widerstanden werden könne, 2) Gewalt mit bewehrter Hand und zusammengerotteten Leuten, 3) einen bösen Vorsatz, was alles im vorliegenden Fall zutreffe. Ebenso liegen, sagt die Schrift des Magistrats, die Kennzeichen der Empörung vor. Es sei zwar eine Regel des natürlichen Rechts, daß derjenige, der durch unrechtmäßige Gewalt unterdrückt wird, sich mit Gewalt widersetzen könne, und es giebt Rechtsgelehrte, wird beigefügt, die diesen Satz so weit ausdehnen, daß sie diesen Widerstand auch gegen Obrigkeiten, die sich ihrer Gewalt mißbrauchen, den Unterthanen erlauben; diese gefährliche und in den meisten Fällen irrige Meinung einiger Rechtsgelehrten, könne allenfalls nur da platzhaben, wann die ihre Gewalt mißbrauchende Obrigkeit keinen Oberen habe, der sie auf gesetzmäßige Art in den gebührenden Schranken halten könne. Dieser Fall lag hier nicht

vor. Der Reichsstadt Zellische Magistrat ist keine allein von Gott abhängige Obrigkeit, sondern hat an dem Kaiser und Reich seinen Oberrichter. Die Bürger kannten den dadurch gebotenen Weg und, wenn ihre Beschwerden gegründet gewesen wären, hätten sie bei dem höchsten Gericht rechtliche Hilfe erlangt. Nach den einzelnen Daten der Schriften der Bürger an den Reichshofrat, der Mandate des Kammergerichts sei deutlich, daß der Aufruhr ein Werk der Überlegung gewesen sei. Es wird auf den von den Bürgern geltend gemachten Rat ihres Konsulenten Schweitzer hingewiesen: die Bürger sollten sich der Kasse bemächtigen und den Magistrat suspendieren, um eine kaiserl. Kommission zu bekommen. Diesen Rat hätten die Bürger befolgt, und daraus gehe das Planmäßige ihres Thuns hervor. Aber daraus, daß dieser Schweitzer weder bei ihnen in der Stadt noch bei der schutzherrlichen Kommission erscheinen wollte, hätten die Bürger abnehmen können, daß derselbe sich außer Stand erachtete, ihr Verfahren zu rechtfertigen. So sei es ein mit Überlegung und boshaftem Vorsatz angefangener und mit der äußersten Hartnäckigkeit fortgeführter Aufruhr. Endlich findet der Magistrat in dem Aufruhr auch das Verbrechen der beleidigten Majestät, und zwar aus folgenden Gründen: „Die Reichsstadt Zell bildet einen unmittelbaren Reichsstand und nimmt gleich der größten Reichsstadt in Deutschland an der Verwaltung des ganzen deutschen Reiches teil. Ein Mitglied dieses Staates, welches etwas zum Umsturz desselben unternimmt, verletzt dadurch die Majestät, es sei die Majestät dieses Staates oder die Majestät des ganzen Reiches. Es liegt also crimen laesae Majestatis vor. Unter den Gattungen des crimen laesae Majestatis, die in dem tit. Pand. ad leg. Jul. erwähnt werden, sind bemerkenswert und von den Zellischen Aufrührern begangen worden 1) consilium quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, 2) consilium quo armati conveniant adversus rempublicam, locave occupentur vel templa, quove coetus conventusque fiat, hominesve ad seditionem convocentur, 3) qui privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit. Da die Absetzung oder auch Suspendirung von Magistratspersonen nur der kaiserl. Majestät und den höchsten Reichsgerichten zusteht, so liegt in dem Verfahren der Bürger eine Mißachtung dieser obersten Gewalten, also das Verbrechen der beleidigten Majestät“.

So standen die Parteien einander gegenüber, der Magistrat mit seiner scharfen, auf die Sätze der strengsten Rechtsauffassung aufgebauten Verurteilung der stattgehabten Vorgänge, die Bürger mit ihren durch wirkliche oder scheinbare Beeinträchtigung ihrer Rechte hervorgerufenen Beschwerden. Die Sache lag vor dem Reichskammergericht und von ihm kam, wenn auch mit der dem damaligen Rechtsverfahren entsprechenden Langsamkeit die Entscheidung.

Bevor wir das Ergebnis der Untersuchung durch das Gericht und sein Urteil darstellen, möge noch eine kurze Darstellung des Verhaltens der Gemeinde Unter-Entersbach Platz finden. Auch die Bürger dieser Stabsgemeinde hatten anfangs sich bei den Beschwerden

der Stäbe an den Magistrat beteiligt. Als aber die Sache die geschilderte ernste Wendung nahm, richteten die Geschworenen der Gemeinde im Namen derselben eine Supplik an eine ehrsame Bürgerschaft von Zell; es heißt darin: „Es ist bei uns abgeredet worden, ob wir uns in diesen Handel einlassen wollen oder nicht, welcher dermalen ein gar gefährliches Aussehen haben thut und schwerlich ohne große Kosten nit ablaufen kann. Also wollen wir unsre Mitburger ersuchen, daß sie uns den wahren Grund ohne Falschheit an den Tag geben sollen, ob vielleicht sie ein Mandat vom Kaiser erhalten oder nicht. Sollte es wahr sein, daß dieses wäre, so bitten wir, sie möchten uns das entdecken und offentlich hie verlesen, damit einem jeden sich danach zu richten weiß und keiner dem andern nachher eine Schuld gebe. Sollte aber wider alles Verhoffen nichts an dem Tag sein und die Mitbürger dies eigenen Sinnes gethan haben, so wollen wir keinen Teil an diesen Sachen haben, bis sie uns alles vorlesen, was sie gesinnt sind, damit wir nicht darein fallen, daß wir nicht hinter und für können und letzlich geben möchten, wo mancher nicht mehr in dem Stand sein wird, solche zu bezahlen; also kann einem jeden sich dessen in obacht nehmen. Es ist zwar bei unsrer lezten Gemeind schon beschlossen worden, daß keiner sich wolle einen Heller mehr kosten lassen, bis uns so lang dann ein Mandat von dem Kaiser möchte erhalten werden. Es ist auch bei unsrer Gemeind abgeredet worden, daß es sehr gut vor uns alle wäre, wann daß man könnte in dieser Sach zu einem Vergleich kommen, welches beeder Seiten viel Unkosten ersparen würde". — Bei diesem Beschluß blieb die Gemeinde Unter-Entersbach und hatte diese Vorsicht nicht zu bereuen. Wenn man eine ähnliche Strenge anwenden wollte, wie einige Jahrhunderte früher bei Empörungen, so müßte man, wie die Magistratsschrift sich ausdrückt, „die Feder in Blut und nicht in Dinte tauchen". Allerdings nimmt die Schrift selbst an, daß zu unterscheiden sei zwischen denjenigen, die durch arglistige Beredung oder durch Furcht und durch Zwang von Seiten der Rädelsführer zu der Teilnahme an dem Aufstand gebracht worden, und den Führern. In der Reichsstadt Lindau war 1396 ein Aufruhr entstanden, der dem in Zell sehr ähnlich war. Er wurde dort erregt von einem Bürger, der vom Magistrat wegen Verbrechen gestraft wurde und sich der Strafe nicht unterwerfen wollte. Er sammelte Volk, trotzte dem Magistrat, bemächtigte sich der Schlüssel zu den Stadtthoren und stellte sich mit gewaffneter Mannschaft dem Magistrat entgegen. Die Lindauer hatten übrigens Magistratspersonen bei den Aufrührern. Dem Haupträdelsführer nebst acht Mitschuldigen wurde das Haupt abgeschlagen, drei andre wurden zum Tod verurteilt, aber mit Einziehung ihrer Güter des Landes verwiesen, die übrigen in schwere Geldstrafen verurteilt. (Knipschild: Von den Rechten der Reichsstädte.) In Speier fand 1375 ein ähnlicher Aufruhr statt und wurde in ähnlicher Weise bestraft.

In der Zeller Sache liegt ein ausführliches Urteil des Reichskammergerichts vor.

Während in dem Bescheid von 1736 der Rat ziemlich von oben herab die Klagepunkte der Beschwerdeführer behandelte, sah er sich nun einer höheren Gewalt gegenüber, die auch die gegnerische Seite in ihrem Recht schützte. In jenem Bescheid hatte der Rat die Petenten so ziemlich als strafwürdige Unruhstifter behandelt, gegen die er nur aus besondrer Nachsicht keine Strafe verhängt, jetzt erscheint der Rat selbst als Angeklagter; das Urteil des Kammergerichts erteilt ihm auf Grund der durch eine Kommission vorgekommenen Untersuchung strengen Verweis und herben Tadel wegen Überschreitung seiner Befugnisse und nachlässiger Verwaltung seines Amtes und fordert sehr entschieden Abstellung der vorgekommenen Mißbräuche und Mißgriffe. Es ermäßigt in einer Reihe von Fällen die vom Rat erkannten Strafen und verhängt über ihn selbst wegen der vorgefallenen Unregelmässigkeiten empfindliche Bußen. Das Urteil ist gefällt in Sachen Bürgermeisters und Rats der Stadt Zell am Harmersbach contra Jos. Schmid, Fr. Jos. Letter, M. Zweig u. Kons., und beginnt: „Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König etc. bekennen mit diesem unserm kais. Brief, daß an unserm kais. Kammergericht heut unter mehr andern auch dies hier nachgeschriebene Urteil eröffnet und publicirt worden ist. In Sachen Bürgermeisters etc. und mandati de obediendo magistratui nec ipsum in derimentum reipublicae turbando in functionibus suis nec non extensionis mandati et decretae commissionis super puncto diversorum gravaminum et excitati tumultus ist erkannt, und zwar 1) gravamen das Jagdwesen betreff. Dem Magistrat der Stadt Zell verbleibt das Recht, Gebote, Verbote, Forst- und Jagdordnungen zu machen und der Jagensfreiheit der Bürgerschaft und Stabsuntergebenen, wo sie solche mit Hintansetzung ihres Gewerbs zum Nachteil ihrer Nahrung mißbrauchen und besonders Sonn- und Feiertags dem Jagen nachlaufen oder die Heg- und Satzzeit nicht halten wollen, Ziel und Maß zu setzen. Das sogenannte Herrenjagen soll dem Stadtrat in den Nr. 37 der Commissional-Beilagen bemerkten Jagddistrikten freistehen nach der dort specificirten jährlichen Zahl von Jagen, auch die dazu erforderliche Mannschaft gegen Abgebung einer halben Maß Wein und 2 Pfennig Brod an jeden Jagdfröhner. Doch sollen auch diese Herrenjagen nur, soweit es die Notwendigkeit erfordert, angestellt, sonst aber das vorhandene Wildpret durch die bestellten Förster gefällt, überhaupt auch alles bei ermeldten Jagden geschossene Wildpret fernerhin nicht mehr unter die Ratspersonen unentgeltlich hingegeben, sondern einem hiezu eigens anzuordnenden Wildpretschreiber getreulich eingeliefert und durch solchen in landläufigem Preis öffentlich verkauft, das hieraus erlöste Geld der Stadtkasse übergeben und verrechnet, fortan alle vormalige Jagens-Zehrungen, Zehrung aus dem Stadtkeller abgestellt werden und sich jedes Ratsglied mit dem hinkünftig ausgeworfenen erhöhten Geldsalario begnügen lassen“. — Es bedarf keines Hinweises, daß in obigen Bestimmungen eine wunde Stelle, ein Mißbrauch in der Stadtverwaltung

berührt ist. „Das rote und schwarze Wildpret“ — wird weiter bestimmt — „soll, wo mehrere Stücke beisammen vorgefunden werden, von den Bürgern und untergebenen Stäben dem nächstgelegenen Stadtförster angezeigt werden und des Selbstschießens haben sie sich zu enthalten; wo aber nur ein einzelnes Stück angetroffen wird, bleibt den Bürgern und Untergebenen frei, solches zu pürschen; das geschossene Rot- oder Schwarzwildpret aber soll, mit Aufhebung des bisherigen Stadtgebrauchs, aus besonderen Ursachen fürderhin ohne Unterschied dem gedachten Wildpretschreiber unter das Rathaus bei Strafe überbracht, dem Schützen das bisherige Schußgeld und auf jeden Mann, der mit ihm gewesen, eine Maß Wein und ein Pfund Brod abgegeben werden, das Wildpret selbst aber, es mag rotes oder schwarzes, ein Hauer, Bache oder Frischling sein, ganz eingeliefert und in landläufigen Preisen öffentlich feilgethan und das daraus zu lösende Geld der Stadtkasse verrechnet werden. Das kleine Waidwerk, als Füchse, Hasen, Marder, Enten, Feldhühner, Schnepfen und Waldvögel sollen, wie vor alters, der Bürgerschaft zur freien Pürsch belassen werden, jedoch so, daß sie es nicht in die Fremde vertragen, sondern vorhin anzeigen und in specie die Hasen dem Reichsschultheißen, Städtmeistern und Ratsverwandten mit Aufhebung des im Stadtbuch und Rezess 1736 vorhin gesezten geringen Preises in landläufigem Pretio vordersamst feilbieten, es wäre denn, daß ein Bürger oder Untergebener die geschossenen Hasen zu seinem eigenen Hausgebrauch verwenden oder sonst Jemand im Ort verschenken wollte, welches ihnen freigestellt bleibt“. Eben dieser Ursachen wegen, d. h. wegen teilweiser Aufhebung der früheren Bestimmungen, läßt das Kammergericht „die gegen einige Bürger geschossener Hasen halber neuerlich angebrachte Klage“ auf sich beruhen und ordnet an, „daß künftig die Jagdstrafen von der Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens angesetzt und dabei erforderliche Mässigung gebraucht werde.“

Für die Verwaltung und das Steuerwesen giebt das Gericht die Anordnung, daß die in die sogenannte Zwölfer Büchse als Besoldungsaccidentien eingebrachten Gelder nach nunmehriger Errichtung eines ordentlichen jährlichen Gehalts völlig aufgehoben werden und daß „das Bürgergeld von neu anzunehmenden Bürgern, das Schutzgeld von Hintersassen und das Rekognitionsgeld von fremden hausirenden Zinngießern, Keßlern und dergleichen in die Stadtrechnung künftighin urkundlich eingetragen und verrechnet, auch daß Bedacht genommen werden soll, wie diese und andre dergleichen Einkünfte zur Aufnahme des aerarii publici etwelchermaßen in Zukunft zu erhöhen sein möchten, wobei auch darauf zu halten, daß ein neuer Bürger weniger nicht als einhundert Reichsthaler eigenen Vermögens in die Stadt einbringt und praestanda nach Ausweis der acta commissionis praestire“.

Daß ferner das Gericht den Stadtrat erinnern muß, das Salzwesen „zum Nutzen des Ärars fernerhin mit Fleiß einzurichten, Rechnung darüber zu führen und zu bestimmter Zeit bei Strafe gebührend

einzubringen und abzuhören, auch die rückständige Salzrechnung des verstorbenen Städtemeisters, wo es noch nicht geschehen, bei namhafter Strafe ohne längern Anstand einzufordern und zur Abhör zu befördern", das deutet auf Nachlässigkeiten und Versäumnisse der Stadtbehörde, ebenso die Erinnerung, daß die Salzkompetenz für die Ratsglieder nach dem neuen allein auf baares Geld gerichteten Besoldungsreglement in Zukunft gänzlich aufhöre. Außerdem ist hier, wie an einigen anderen Stellen bemerkenswert, wie der Übergang von Naturalwirtschaft zu Geldwirtschaft in Bezug auf Besoldungen etc. sich geltend macht, während vielfach der teilweise Bezug von Naturalien bis ins 19. Jahrhundert herein fortdauert.

Die Umwandlung von Naturalabgaben in Geldbezüge soll nach der Meinung des Gerichts auch dem bisherigen Mißbrauch des Stadtkellers abhelfen. „Es wird dem Gemeinwesen am dienlichsten sein durch Entwurf eines fixi salarii dergleichen Accidentien abzuschaffen". Nur folgende Weingaben aus dem Stadtkeller seien auch künftig statthaft, nämlich die „bei Haltung des Schwörtags, bei der Wahl eines Reichsschultheißen und Setzung eines Vogts zu Nordrach, ferner bei Kriegszeiten, Völkermärschen, Einquartierungen und wo sonst einen Ehrentrunk abzugeben der Wohlstand ohnumgänglich erfordert". Außer auf gute Aufsicht und Rechnungsführung über Einkauf und Ausgaben sei auch Bedacht darauf zu nehmen, daß „der Wein aus dem Stadtkeller sowohl in der Stadt, als in den Stäben Faß- oder Ohmweise zum Vorteil des Publici angebracht und damit den öffentlichen Einkünften aufgeholfen" wird.

Im Weiteren wird der Rat angewiesen, die Kanzlei-Taxordnung zu revidieren, d. h. einen Entwurf der Kommission, die dazu ernannt ist, zur Verfügung einzuschicken. „Das Inventur- und Teilungsgeschäft soll nur durch einen Städtmeister und den Kanzleiverwalter in der Stadt und in den Stäben verrichtet und für ihre Gebühr letzteren Orts das bisher gewöhnliche Taggeld zwar für dies Mal passiert, außerdem aber keine weitere Zehrung und Weingeld angemutet werden". Nach Verordnung der Kommissare soll in Zukunft die Berechnung der Inventur- und Teilungsgebühren allein nach derjenigen Vermögenssumme geschehen, in welcher nach Abzug der Passiva die zur Zeit Absterbens noch vorhandene Verlassenschaft wirklich besteht. Ferner sollen die Güter, von welchen bei elterlicher Übergabe die Gebühren als von einem Kauf bereits erhoben worden, bei nachmals erfolgenden Sterbfällen nicht wieder in Anrechnung gebracht und dadurch die Erben mit doppelten Kosten unbillig beschwert werden. Dem Kanzleiverwalter wird in specie verboten eine besondre Rubrik als Diskretion für seinen Scribenten, für welchen er ohnehin salarirt wird, unter die Teilungskosten einzubringen, „sondern soll solche dem freien Willen der Erbinteressenten anheimstellen". Die letztere Bestimmung knüpft noch an frühere zu Mißbräuchen führende Gewohnheiten an und war geeignet, die vorangehende wohlthätige Anordnung illusorisch zu machen.

Mit sehr entschiedenen Worten zeigt das Gericht dann als ein

wahres Justizgebrechen den Umstand, daß bis daher „die ordinären Ratstage“ selten gehalten worden, wogegen die extraordinären Sessionen mit baarem Geld erkauft werden müssen, „wobei die Verhörprotokolle mit unerlaubter Weitläufigkeit geführt und die Taggelder ungebührlich damit gehäuft werden“. Zu Abstellung dieses Übelstands muß dem Stadtrat ein hinlängliches Salarium zu fleissiger Verwaltung seines richterlichen Amtes angewiesen werden; es wird ihm aber dabei zugleich anbefohlen, alle Wochen, ausgenommen die Ernt- und Herbst-Ferien, wenn nicht auch da dringliche Sachen vorkommen, deßgleichen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vier Gerichtstage, und zwar zwei zu Justiz- und Klagsachen und zwei zu Polizei-, Oekonomie- und Rechnungssachen morgens von 8 bis 11 Uhr zu halten und selbige bei Verlust der Besoldung für die versäumte Zeit fleißig abzuwarten.

Sogenannte „erkaufte“ Ratstage sollen in Zukunft weiter nicht stattfinden, außer wo Gefahr auf dem Verzug haftet und die Parteien zu Tragung der Kosten sich freiwillig anbieten, ingleichen in Streitsachen mit Fremden, die eine schleunige Erörterung erfordern oder wo ein Gastgericht ausdrücklich verlangt wird.

Nach Wahrnehmung der Kommission des Kammergerichts rührt der Verfall des Justizwesens in Zell hauptsächlich daher, daß kein eigner rechtsgelehrter Ratskonsulent, wie vor alters üblich gewesen, in der Stadt zugegen ist, „während doch ein solcher Mann bei dem gemeinen Stadtwesen unumgänglich erforderlich ist und ebendaher durch vielfache Verschickung geringer Sachen den Parteien schwere Kosten verursacht worden sind“. Daher wird dem Zellischen Rat anbefohlen, binnen dreier Monate einen eigenen rechtsgelehrten Konsulenten aufzustellen und mit dem Beding, daß er sich in Zell häuslich niederlasse und sothanem Amt allein ohne fremde Pflichten abwarte, zu berufen, auch hiebei zu Beförderung des innerlichen Ruhestandes und herzustellenden Vertrauens auf den ohnehin in der Nachbarschaft zu Offenburg sich häuslich aufhaltenden Advokat Laaba[1]) „vorzügliche Reflexion“ zu machen.

Zur Besoldung wären einem solchen Ratskonsulenten ungefähr vier bis fünfhundert Gulden auszuwerfen, „wobei zu Erleichterung des aerarii publici einstweilen die noch erledigte Stelle eines Städtemeisters unersetzt gelassen und dessen Salarium solang mit beigezogen werden könnte, bis sich die Erledigung mit der Kanzleiverwaltungsstelle seiner Zeit ergeben wird“.

Das Kammergericht knüpft an diese Anordnung noch einen sehr vielsagenden und für die Zustände und Verhältnisse kleiner Gemeinwesen bezeichnenden Auftrag. Die kaiserl. Kommission und deren subdelegirte Räte werden nämlich nicht nur beauftragt auf schleunige Anordnung der Wahl des gedachten Ratskonsulenten zu achten, sondern auch „nach der Kenntnis, die sie von dem Stadt Zellischen Publico haben und so bisher vorgewalteter Zerrüttung.

[1]) Derselbe wurde auch später dazu berufen.

den gedachten Ratskonsulenten, dem sie auch eine erforderliche Instruktion entwerfen sollen gegen alle widrigen Machinationen kräftig zu schützen und zu handhaben".

Da nach Anordnung des Gerichts und nach dem neuen Entwurf eines fixi salarii den Ratsgliedern ein sicheres Geldquantum anstatt des Besoldungsholzes ausgeworfen ist, so kommt ihnen also kein Besoldungsholz mehr zu, um so mehr ist auch den Witwen der verstorbenen Ratsverwandten kein weiteres Holz zu verabfolgen; alle übrigen Benutzungen des Abholzes von Gebäuden oder abgängiger Eichen oder Windfällen sollen aufgehoben und verboten sein und dergleichen Holz soll künftig „an die meistbietenden Stadt Zellischen Bürger urkundlich verkauft und in die Stadtkasse verrechnet werden".

Bezüglich der auch schon früher von der Bürgerschaft vorgebrachten Klage über den Mangel an Holz in den Stadtwaldungen und daß den Bürgern besonders aus dem Allmendwald das nötige Holz abgehe, wird erstens die Verfügung der Kommission über anderweite Einrichtung der Ziegelhütte [wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Klage und dem Antrag der Bürgerschaft von 1736 eine Verminderung des Betriebs] bestätigt und verordnet, daß der Stadtrat einen Augenschein sämmtlicher Stadtwaldung mit Zuziehung zweier forstverständigen, unparteiischen Personen vornehme und deren Gutachten über künftige nützliche Einrichtung des Forstwesens einhole. Es soll dabei hauptsächlich darauf Bedacht genommen werden, wie viel Brennholz nach Abzug des Erfordernisses für das Rathaus und die Kanzlei an die Bürgerschaft zu ihrem Hausbrauch jährlich ohne Ruin der Waldungen abgegeben werden könnte, wie denn überhaupt Fürsorge zu tragen ist, daß eine genaue Holzwirtschaft beobachtet, das Holz forstmäßig und nicht ohne Anweisung gehauen und „aller Mißbrauch besonders mit häufiger Verschenkung der Bäume, außer wo bei Unglücks- und Brandfällen eine notdürftige Beihülfe zu thun ist, forthin abgestellt werden möchte".

Die Besoldungsaccidentien aus den Allmenden und Stadtgräben sollen, wenn die neue Besoldungseinrichtung erfolgt, aufgehoben und beiderlei Stücke künftig an den Meistbietenden von Zeit zu Zeit verliehen und das Bestandgeld urkundlich der Stadtkasse verrechnet werden.

„Auch soll der sogenannte Eierkuchen[1]), so viel die Ratsglieder als Hirtenmeister betrifft, ganz abgestellt, den Hirten und Ratsboten aber das Eiersammeln blos für sich, jedoch ohne weitere Weinabgabe aus dem Stadtkeller und Zehrung auf den gemeinen Säckel vergönnt werden". Das Gericht schützt auch das Recht des jungen Rates, d. h. der Vögte und Gerichtsleute aus den Stäben, bei Benutzung oder Wiederveräußerung des mit ihrer Zuziehung erkauften Hauses mitentscheiden zu dürfen nach dem verordneten modus iuris convotandi.

[1]) Offenbar Bezeichnung eines Anspruches der Ratsglieder auf einen Teil der von den Hirten gesammelten Eier.

In Anbetracht der Wichtigkeit richtiger Rechnungsführung für eine Stadt als einer Bedingung ihres Bestandes soll der Magistrat darauf sehen, „daß zu Städtemeistern als Rechnern redliche, wohlbegüterte, des Rechnungswesens vor andern kundige Personen bestellt, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe wohleingerichtet, die Restanten gehörig eingezogen und jährlich zu bestimmter Zeit die Rechnung beschlossen, durch den Kanzleiverwalter, ohne ihm eine besondre Diskretion für den Scribenten passieren zu lassen, zeitlich gestellt, die Defektpunkte berichtigt, alle unerlaubte Accidentien, Zehrungen und Zechen fernerhin nicht passirt, sondern gestrichen durch den Magistrat von Vogt und Gerichtsleuten und Geschworenen aus den Stäben, wie bisher üblich untersucht und der Beistimmung der letzteren stattgegeben werden".

Über Verwahrung der Stadt-Insiegel und Archivschlüssel wird ähnliche Bestimmung wie 1736 getroffen, daß das große Stadtsiegel (Stadtsignet) dem ältesten Städtmeister im Amt, die übrigen zwei Kanzleiinsiegel dem Kanzleiverwalter in Verwahrung gegeben und von ihnen Vorsorge getroffen werden soll, daß solche von Niemand mißbraucht werden.

Auch die Feuerordnung empfiehlt die Gerichtskommission der Sorgfalt des Magistrats. Besonders soll er die Veranstaltung treffen, daß, wo es noch nicht geschehen, schleunig auch die Stäbe mit der nötigen Zahl Feuereimer und einer Feuerspritze versehen werden.

Auch kleinere Mißbräuche wie die Verwendung der Thorwächter zu Privatgeschäften, nachlässige Verwahrung der Thorschlüssel, Besuch der Wachtstube durch dahin nicht gehörende Leute rügt das Gericht und dringt auf Abstellung.

Von größerer Bedeutung ist es, daß der Magistrat angewiesen wird, nach dem Auftrag der Kommission der Ungleichheit des Steuerfußes zwischen der Bürgerschaft und den Stäben in Kürze, ohne längeren Anstand abzuhelfen. Man wird in dieser Ungleichheit und der aus der Anordnung des Kammergerichts sich ergebenden Abneigung und Zögerung des Magistrats, das Mißverhältniß abzuändern, einen der Gründe der Auflehnung der Stäbe, insbesondere der Nordracher erblicken dürfen.

In Handwerks- und Polizeisachen schützt das Gericht die Einheimischen gegenüber den Fremden: es erklärt, ersteren sei der Vorzug zu gönnen und mithin die Beschwerden derselben wegen ungleichen Maßes der fremden Oel- und Branntweinverkäufer abzustellen. Auch sei keinem fremden Müller und Bäcker zu erlauben, außer den Jahrmärkten Gerste und Mehl in der Stadt feil zu haben; dagegen müsse das Müller- und Bäckerhandwerk zu Zell die gesammte Bürgerschaft mit genugsamer Gerste und Mehl in guter Qualität und billigem Preis versehen, wobei auch jedem Bürger unverwehrt bleibe, zu seiner Haus-Notdurft einen Vorrat von Gerste und Mehl auswärts zu erkaufen.

Über die Zusammensetzung des Rates giebt das Kammergericht folgenden Bescheid: „Es soll in Zukunft keiner in den Rat,

der mit einem noch lebenden Ratsglied im ersten oder zweiten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft nach dem geistlichen Recht steht, aufgenommen werden". Auch wird dem Magistrat anempfohlen, bei Ratswahlen pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, daß tüchtige Männer erwählt werden und insbesondere bei Ersetzung der gegenwärtig vakanten Stellen „solche Subjekte in die Wahl zu setzen, die sich vor andern friedfertig bezeugen und auch künftig sich ruhig zu halten Hoffnung von sich geben". Daß solche Anweisungen und Mahnungen für nötig erachtet wurden, läßt auf mehrfache Verfehlungen dagegen, auf Wahlen nach persönlichen Rücksichten und dergleichen schließen.

In einem Punkte hatte der Reichsprälat von Gengenbach eine Oberaufsicht über Dinge des Zeller Gemeinwesens. Es sind das die Kirchen- und Spitalrechnungen, die der Kanzleiverwalter auf den bestimmten Rechnungstermin zu stellen hat; worauf dann der Stadtrat dem Herrn Prälaten unverlangte Nachricht geben soll. Dieser hätte dann binnen einem Monat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten der Rechnungsabhör beizuwohnen, im Fall er solche Abhör verzögert, soll der Magistrat nach Ablauf des Monats die Rechnung einstweilen provisorisch abnehmen, die abgenommene Rechnung dann dem Herrn Prälaten zu seiner Einsicht zusenden.

Die Erwähnung eines alten Herkommens bezüglich des Fronleichnamsfestes enthält durch Verblassen eines Textwortes eine Undeutlichkeit: es heißt: „das alte Herkommen für die dem Fronleichnamsfest beiwohnenden . . . kann, soviel das Geldquantum betrifft, fernerweit passiren". Daß die Stelle sich auf alle dem Fest Beiwohnenden bezieht, ist kaum anzunehmen, aber auf wen, ist aus dem Text nicht zu entnehmen. Im Archiv zu Zell war das betreffende Originalaktenstück nicht zu finden.

Noch in einigen Punkten stand Zell mit dem Gengenbacher Gotteshaus in Verbindung, insofern der Magistrat angewiesen wird, bei dem Gotteshaus sich dahin zu verwenden, daß wenigstens das über den selbst benötigten Bedarf vorrätige Stroh den Bürgern und Untergebenen vor Fremden „billigmäßig" zugehen möchte. Auch kann der mit dem Gotteshaus getroffene Zollakkord noch zur Zeit in Geltung bleiben; die Discretionsgelder aber sind künftig zur Stadtkasse zu verrechnen, den Nordrachern aber „der Frohn halber billige Gleichheit zugehen zu lassen".

Während im Bisherigen dem Magistrat mehr Unterlassungssünden vorgehalten, Anordnungen getroffen werden, die der Magistrat hätte anordnen, und Mißbräuche abgestellt werden, die der Magistrat hätte abstellen sollen, geht das Urteil des Kammergerichts nun zu einem positiven Mißgriff desselben über. Es wird ihm vorgehalten, daß es ihm keineswegs geziemt habe, den Bürgern und Untergebenen einen verlangten, „erkaufenden extraordinären Ratstag", worin die Genannten ihre Vorstellung gegen den vorhabenden Kanzleibau vor-

bringen wollten, schlechterdings zu versagen, somithin de facto vorzufahren und zu Vermehrung der Kosten sogleich die Arbeit durch Fremde verrichten zu lassen". Dadurch wurden auch die Stäbe veranlaßt, „mit der Bürgerschaft der Beschwerde halber gewissermaßen mit Anteil zu nehmen", woraus dann beschwerliche Folgen entstanden. — Es ist bemerkenswert, mit welcher Schroffheit der Rat der Bürgerschaft die Möglichkeit vorenthielt, ihre Ansicht über den Kanzleineubau zur Geltung zu bringen, und noch dazu dann den Bau durch Fremde ausführen ließ, was in der Zeit, wo die Interessen der Einheimischen gegenüber den „Fremden" in stärkster Weise zur Geltung kamen, natürlich um so mehr böses Blut machen mußte.

Ein Unternehmen, das bedeutende Kosten verursachte, durfte nach Meinung des Gerichts nicht unternommen und ausgeführt werden, ohne daß man die Stimme der Bürgerschaft hörte. Nachdem nun der Bau ausgeführt und zum gemeinen Nutzen, besonders auch zu guter Verwahrung der Urkunden und Schriften unternommen wurde, so wird von Seiten des Gerichts gestattet, daß die spezifizierten Baukosten aus der Stadtkasse vollends bezahlt werden. Über das den Vögten und Gerichtsleuten aus den Stäben, als dem sogenannten jungen Rat, bei dergleichen namhaften öffentlichen Ausgaben zuständige Votum folgt weiter unten die Entscheidung.

Auch in einem weiteren Punkt spricht das Gericht einen Tadel über den Magistrat aus. Im Jahr 1752 war einem gewissen Dr. Guther eine Untersuchung aufgetragen worden, die bedeutende Kosten verursachte. Wenn nun auch den gegenwärtigen Ratsgliedern jene kostspielige Untersuchung nicht beigemessen werden könne, so sei auch andrerseits der Bürgerschaft nicht zu mißdeuten, daß sie sich über die der gemeinen Stadtkasse zur Last fallenden unnütz aufgewendeten Kosten beschwere. Allerdings bleibe fast nichts andres übrig, als diese Kosten auf die Stadtkasse zu übernehmen. Aber es trete auch dabei zu Tage, wie die Bestellung eines eignen geschickten Ratskonsulenten höchst notwendig und schleunigst zu bewirken sei. Daher wird dem Magistrat anbefohlen, nach Annahme eines eignen, in der Stadt Zell wohnhaften Ratskonsulenten durch keinen fremden Rechtsgelehrten unter keinerlei Vorwand dergleichen Untersuchungen vornehmen, sondern durch ihren eignen Ratskonsulenten mit Zuziehung eines Aktuars verrichten zu lassen.

Im Zusammenhang mit diesen Umständen ermäßigt das Kammergericht die über einige Bürger, jedenfalls wegen Beteiligung bei den Irrungen und Beschwerden, vom Rat ausgesprochenen Strafen bei dem einen auf 20 Thlr., bei dem andern auf 10 Thlr., einigen andern Bürgern werden die angesetzten Strafen ganz erlassen.

Ferner werden dem Rat „einige höchst mißfällige Exempel von Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt und übermäßigen Strafen vorgehalten: so die allzuweitläufige Inquisition „über die von einigen ledigen Burschen schon im Januar 1760 vorgegangene Störung und die dabei aufgerechneten Diäten, Strafen und Kosten". Was die

Gerichtskosten betrifft, so werden die von den Inquisitoren angerechneten Ratssessionen auf die Hälfte heruntergesetzt, mithin von den 85 Gulden 6 Schill. 8 Pf. nicht mehr als 42 Gulden 8 Schill. 4 Pf. passirt. Die angesetzten 11 Gulden 4 Schill. 10 Pf. Reisekosten werden ganz gestrichen, da die Verschickung der Akten durch einen Boten füglicher hätte geschehen können.

Überhaupt solle die Verschickung solcher geringfügiger Akten an auswärtige Rechtsgelehrte bei künftiger Bestellung eines eignen Ratskonsulenten hiemit nochmals ernstlich untersagt sein, außer wenn eine Partei eine Transmission auf eigene Kosten verlangte.

Auch die 2 Extrasessionen mit 9 Gulden werden völlig gestrichen. Die übrigen Kosten, die in der Rechnung ausgeworfen sind, passiren und sind von den Inquisiten zu zahlen. Bei den Händeln, die hier vorlagen, waren auch Verwundungen vorgekommen. Die Kur- und Versäumniskosten für die zwei Verwundeten mit 50 Gulden 3 Schill. „werden passirt". Die den ledigen Burschen angesetzten Geldstrafen werden in Rücksicht der langwierigen Einthürmung nachgelassen, ausgenommen den Hauptthäter F. Letter, der die ihm diktirte Strafe von 30 Gulden nebst den „übrigen ihm angesetzten Curations-, wie auch nunmehr gemäßigten Gerichtskosten" zu zahlen schuldig ist.

Bei dem zweiten „Casus" ist in alleweg die von der Kommission erteilte Anweisung, fürhin die unanständige Strafe der sogenannten „Hinterpöllern" abzustellen, bestätigt.

Bei dem dritten Casus werden nach bewandten Umständen die der Hirschwirthin wegen Beschimpfung des Magistrats angesetzten 50 Gulden Strafe völlig nachgelassen.

Ein weiterer Gewaltakt des Stadtrats wurde vom Gericht mit äußerstem Mißfallen wahrgenommen. „Der Stadtrat hatte seinen Mitbürger S. Schmid bloß deswegen, weil er sich unterfangen, seinen Sohn Anton aus obrigkeitlicher Haft und Gehorsam zu entziehen, sogleich ohne anderweit rechtserlaubte Zwangsmittel und gradus poenae zu gebrauchen, durch 80 bewehrte Mann aus den Stäben nächtlicher Weil überfallen und ihn nebst seiner Frau und Sohn aufsuchen und in Arrest nehmen, dann bei strenger Winterszeit 83 Tage lang in das härteste Gefängnis und sogar die meiste Zeit in das Blockhaus legen lassen und demnächst in alle auf die Mannschaft verwandten Kosten mit 73 Gulden 7 Schill. samt 12 Gulden für die gehaltenen Ratssessionen condemnirt".

Es wird nun vom Gericht den Magistratsgliedern samt und sonders dieser „enorme Exceß" in ihrem obrigkeitlichen Amt alles Ernstes verwiesen und andrerseits S. Schmid von Zahlung der ihm andiktirten Kosten zu 73 Gulden 7 Schill. samt den 12 Gulden für die Ratssessionen absolvirt und entledigt, die 12 Gulden für die Ratssessionen ausgestrichen, sodann zu wohlverdienter Ahndung des Reichsschultheißen sämtliche Städtmeister und der inzwischen verstorbenen zwei Städtmeister Erben wie auch der Kanzleiverwalter „ob votum consultativum", samt übrigen Ratsgliedern die oben-

gedachten Kosten von 73 Gulden 7 Schill. „aus ihren eigenen Beuteln correaliter zu bezahlen und zu erstatten" condemnirt und verdammt, wovon 1 Ratsherr, der Krankheitshalber dem Ratschlag nicht beigewohnt und die 2 jüngsten Ratsherren Frisch und Klailen, die damals noch nicht in den Rat aufgenommen waren, ausgenommen sind.

Daneben werden sämmtliche Ratsglieder erinnert, künftig gegen ihre Untergebenen mit Mäßigung, ohne Privataffect zu verfahren, auch die Bürger und Bürgerskinder in Civilsachen oder nach Gestalt des Verbrechens nicht mit allzuharter Einthürmung und insbesondre mit dem Blockhaus zu bestrafen, sondern „gebührende Einsicht und gradus poenae zu gebrauchen".

Ferner war gegen den Rat Klage erhoben worden, daß noch andre Bürger (Letter, Zweig etc.) jeder um 20 Reichsthaler gestraft worden seien, „weil sie um Loslassung ihrer wegen der erwähnten Schlaghändel eingethürmten Söhne mit Ungestüm angesucht und in die Ratsstube einzudringen getrachtet haben, und daß diese Strafgelder durch gedachte bewehrte Mannschaft exequirt und ausgepfändet worden seien". Das Gericht erkennt, daß die Ansetzung einer Strafe zwar verdient gewesen, daß aber solche „aus bewegenden Ursachen auf die Hälfte gemildert werde, so daß jedem 10 Reichsthaler „an anderwärtigen praestandis oder Rückständen" nachgesehen und abgeschrieben, dem J. Eichert aber sein etwa noch in natura vorhandenes Zinngeschirr pro Rata des Nachlasses wieder verabfolgt werden soll.

Es wird aber zugleich sämtlicher Bürgerschaft und Stadt Zellischen Untergebenen alles Ernstes anbefohlen, „sich des angewöhnten widerspenstigen trotzigen und unruhigen Bezeigens gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit" ein für alle mal gänzlich zu enthalten und vor Strafe und Schaden zu hüten.

Indem ferner das Kammergericht wegen Bestellung des Reichsschultheißen es bei den zwischen dem Prälaten zu Gengenbach und der Stadt Zell von alters her aufgerichteten Verträgen und sonstigem Herkommen beläßt, so entgeht doch auch der Prälat einem leisen Tadel nicht, sofern er sich erinnern lassen muß, bei künftig vorgehender Veränderung sein Augenmerk jedesmal auf „ein den Recessen gemäßes tüchtiges und zu Handhabung des Justizwesens geeignetes, der Rechte kundiges und friedfertiges Subjekt zu nehmen und damit allem Mißvergnügen und Klagwerk von selbst zuvorzukommen".

Dem damaligen Reichsschultheißen werden seine Pflichten nachdrücklich ins Gedächtnis gerufen: er soll sich in seinem Amt „seinen Amtspflichten und Revers gemäß verhalten, die Stadt Zell und zugehörigen Stäbe bei ihren Rechten und Freiheiten handhaben, das Justizwesen nebst den übrigen Ratsgliedern besten Fleißes unparteiisch verwalten, fortan die an ihn verlangten Ratstage nicht, wie jüngsthin widerrechtlich geschehen, aufschieben und verzögern,

sondern vielmehr künftig den wöchentlich angeordneten Justiz- und Gerichtstagen selbst auch fleißig beiwohnen und Jedermann gleiches Recht und Billigkeit angedeihen lassen, widrigenfalls denjenigen, die sich widerrechtlich beschwert finden, der Weg Rechtens unbenommen, sondern vorbehalten sein soll".

Nachdem der Rat und Magistrat Tadel und Mahnungen erfahren, und ihre willkürlichen, im Gesetz nicht begründeten Maßnahmen eine zum Teil scharfe Korrektur erhalten haben, wendet sich das Gericht auch nach der andern Seite und spricht aus, daß das Regiment der Stadt Zell, der Magistrat, bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes geschützt werde; der Bürgerschaft und den Stäben wird anbefohlen, sich in das obrigkeitliche Amt nicht ungebührlich einzumischen, sondern dem Magistrat geziemenden Gehorsam und willige Folge zu bezeigen, mithin sich keinen unbesonnenen Widerspruch bei schwerer Ahndung zu schulden kommen zu lassen, sondern, wofern sie erhebliche Vorstellungen zu thun sich gedrungen erachte, dieselbe mit geziemender Bescheidenheit vorzubringen oder nötigenfalls bei den höchsten Reichsgerichten die oberstrichterliche Hülfe darüber nachzusuchen und in Ruhe abzuwarten.

Wie die Rechte des Magistrats, werden dann auch die des sogenannten jungen Rates festgestellt. „Nämlich, wenn wichtige, in die Polizei und das Ökonomiewesen einschlagende Punkte, als Steuer, Umlagen, Aufnahme eines namhaften Kapitals, Verpfändung oder Veräußerung gemeiner Güter und Gebäude, wichtiges Bauwesen, jährliche Rechnungsabhör und andre dergleichen die gemeinsame Wohlfahrt berührende, extraordinäre Hauptsachen vorfielen, solle der Magistrat gehalten sein, die Vögte, Gerichtsleute und Geschworenen aus den Stäben Nordrach, Biberach, Ober- und Unter-Entersbach als den sogenannten jungen Rat zu gemeinsamer Beratung beizuziehen und in deren Gegenwart dergleichen Sachen in Vortrag zu bringen, zu beratschlagen und zu verhandeln, auch wofern eine einmütige Einwilligung erfolge, dann den gefaßten Beschluß mit vorerwähnten Stäben, allein, ohne weitere Rückfragen, zum Vollzug zu bringen". Dabei wird bestimmt, daß die einmal beim Magistrat von Zell abgegebene Beistimmung der Vögte der Stäbe von ihren Gemeinden unter keinerlei Vorwand zurückgezogen werden könne, sondern unabänderlich gültig bleibe.

Im Falle man sich bei einer solchen Beratung nicht zu einem einmütigen Beschluß einigen kann, wahrt das Gericht das Recht der Stäbe und spricht aus, „daß dann die Meinung der Stäbe nicht für ein bloßes Gutachten, von welchem der Stadtrat nach Willkühr abgehen könnte, anzusehen, sondern als ein votum decisivum zu achten sei". Zur Abschneidung aller Weiterungen soll es aber so gehalten werden, „daß jedes von einem Mitglied des Rates der Stadt Zell abgegebene votum als ein votum virile, hingegen das vom Vogt und den Gerichtsleuten jedes Stabes abgegebene votum als ein votum curiatum decisivum gerechnet und also den vier Stäben vier vota curiata zugelegt sind, mithin die ganze Versammlung

bei solcher Gelegenheit aus 12 votis decisivis bestehen soll. Wofern nun der Meinung des Stadtrats ein votum curiatum eines Stabes mit beitritt, sind solche als die meisten Stimmen anzusehen und der Beschluß danach zu machen. Sollten aber sämmtliche Stäbe mit ihren vier Stimmen von der Meinung des Stadtrats abgehen, so soll dann dem Schluß der Sachen noch ein Anstand gegeben und vor allen Dingen eine gütliche Vergleichung nochmals versucht, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dann ohne mindesten Aufschub beiderlei Meinung in ein Protokoll gebracht und darüber „auf den jeweiligen regierenden Herrn Markgrafen zu Baden als der Reichsstadt Zell Schutzherrn gleichsam compromittirt“ werden. Welchem Teil derselbe als freiwillig erwählter Obmann beitritt, danach soll der Beschluß gemacht und vom Magistrat zum wirklichen Vollzug gebracht werden. Das Kammergericht versieht sich dabei von dem Herrn Markgrafen, daß derselbe ohne processualische Weitläuftigkeit und Kosten ungesäumt dasjenige vermitteln und entscheiden wird, was der sämmtlichen Reichsstadt Zellischen gemeinen Wesens wahren Nutzen befördern und den Ruhestand erhalten möchte.“

Die schweren Kosten aber, die durch Untersuchung und Entscheidung veranlaßt wurden, müssen, da die Bürgerschaft von Zell und die Stäbe durch ihre Empörung den Anlaß dazu gegeben haben, auf dem aerario publico nunmehr haften bleiben.

Weitere Kosten, die in der Tumultsache auf „die Schutzherrlich-fürstlich-badische Manutenenz-Kommission“ verwendet werden mußten, werden auf beide Teile repartirt.

Das Kammergerichtsurteil behandelt dann auch die Spezialbeschwerden der Zell zugehörigen Orte, und zwar zuerst die des Thals Nordrach. Dasselbe war schon seit mehr als hundert Jahren in Streit mit Zell über die Frage, „wiefern Nordrach zu den Privatanlagen, die nur die Stadt Zell allein und nicht die mit ihm vereinigten „corpora“ berühren, zu concurriren schuldig sei“. Darüber war ein Urteil des Kammergerichts schon im Jahre 1664 ergangen und 1670 ein Vergleich zu Stande gekommen. Die Festsetzungen desselben sollen in ihren Hauptpunkten gültig bleiben. Was aber die in dem Urteil und Vergleich nicht deutlich bezeichnete Absonderung der Nordracher Beiträge zu den Stadt Zellischen Privatausgaben betrifft, „soll es zu Verhütung aller sonst daraus entstehenden Weitläuftigkeiten bei der seit langer Zeit bisher eingeführten Berechnung der Einnahme und Ausgabe verbleiben“.

Demgemäß sind die Nordracher nicht verbunden zu der Frohn bei den Zeller Gütern an der Bach, da sie nur „precario“ verlangt worden; dagegen haben sie zu den Frohnden und Praestationen am Mühlteich, zu den Brücken, zu der Ziegelscheuer, jedoch nach Maßgabe des Recesses von 1726, dann zu Schul- und Hirtenkosten, zur Trott in Biberach und gemeiner Stadt Rohrbrunnen, dann zu den Glockenuhren der Stadt Zell und zu den Auslagen am Fronleichnamstag und endlich zu dem Schießhaus beizutragen, zu letzterem

nur, sofern nicht das Schießhaus in der Stadt und in den Stäben mit Genehmigung der Obrigkeit künftig abgesondert werden wollte.

Eine Polizeiverordnung von 1761, über Verkauf von Vieh und Früchten, die auf Veranlassung der Gerichtskommission erlassen wurde, erhält jetzt neben der Bestätigung im allgemeinen die nähere Bestimmung, daß, wo ein Bürger oder Bauer an den andern in dem gemeinsamen Gebiet etwas verkauft, ohne es vorher auf den Markt in der Stadt Zell zu bringen, das ihm unverwehrt sein soll, während ein Verkauf auswärts verboten war. Die Nordracher fanden sich weiter geschädigt, sofern die Stadt Zell einen von der Gemeinde Nordrach 1729 über den Verkauf von Scheiterholz und das Flößen unter den Nordrachern und zu deren eigenen Convenienz errichteten Vertrag nicht anerkennen wollte und sich solchem Verkauf widersetzt hatte. Das Kammergericht entscheidet, daß dieser Vertrag die Zeller Bürgerschaft nichts angeht, daß sie kein Recht hat, sich dem Verkauf zu widersetzen und daß es den Nordrachern freisteht, diesen Vertrag zu ändern oder aufzuheben. Doch sind sie verbunden, mit ihrer vorgesetzten Obrigkeit das Vorhaben zu überlegen und bei dem Scheiterholzverkauf der Bürgerschaft der Stadt Zell den Vorzug vor den Fremden zu verstatten.

Ferner wird dem Thal Nordrach gestattet, im Ort einen Schmid, wie auch einen Bäcker zu halten.

Zu besserer Besorgung der Pfarrkirchenfabrik [d. h. zu Besorgung des Kirchenbaues und der Bauunterhaltung] soll der Zeller Stadtrat ihnen allen billigen Beistand und Vorschub angedeihen lassen.

Daß bei wichtigen Polizei- und Ökonomiesachen auch der Rechnungsabhör, dem Nordracher Vogt und Gericht ein votum decisivum nach der oben Seite 735 f. gegebenen Anordnung und Einteilung in vota virilia und curiata zusteht, wird aus Anlaß einer Beschwerde der Nordracher nochmals ausgesprochen. Das Gericht findet ferner nötig, wenn es auch die letzte Vogtwahl bestätigt, doch die Nordracher zu erinnern, daß in Zukunft diese Wahl und Praesentirung durch die alleinigen Gerichtspersonen in Nordrach nach dem Inhalt des Reverses von 1670 geschehen und dabei „kein untüchtiges Subjectum, so weder lesen noch schreiben kann, in die Wahl gesetzt werden solle".

Es werden dann die „gravamina specialia des Stabs Biberach" behandelt und dabei erklärt, daß Biberach zur Concurrenz der in der Beschwerde benannten Frohnden allerdings verbunden sei, daß dagegen die Zellische Obrigkeit geleisteter Zusage gemäß eine Feuerspritze und Feuereimer in die Stäbe anzuschaffen habe.

Bezüglich des Verbots, Vieh und Viktualien an Fremde zu verkaufen, gilt die gleiche Anordnung wie für Nordrach. Über die Frohnden soll der Magistrat „eine billigmäßige Proportion gegenüber der Zeller Bürgerschaft seinem Erbieten gemäß hiernächst bewirken". Die Verfügung über Viehschlachten, Weinschank und Umgeld bleibt dem Magistrat anheimgestellt.

Aber gegen den Mißbrauch übermäßiger Zehrungen und zwar bei der Herbstbeschau zu Biberach muß das Gericht auch hier einschreiten und verbietet sie ein- für allemal. Außerdem ist die Einrichtung zu treffen, daß die Bürgerschaft an dem Einzug der Herbstsegen nicht behindert werde. Andrerseits wird der Behörde und Bevölkerung von Biberach bemerklich gemacht, daß der Obrigkeit das Recht zustehe, „Fürsehung" bei Bestockung der Weinberge zu tragen, daher die Gemeinde zu ihrem eigenen Vorteil die geringen Schweizer Stöcke nach und nach abgehen zu lassen bedacht sein solle. Eine Beschwerde der Biberacher bestand darin, daß ihre Allmend durch allzu häufiges Erdengraben für die Ziegelscheuer geschädigt werde. Das Gericht legt der Obrigkeit die Pflicht auf, das möglichst zu verhindern; andrerseits soll der Schaden, der der Gemeinde dadurch geschieht, abgeschätzt und aus der gemeinen Stadtkasse billigmäßig vergütet werden. Zu Leistungen für die Glockenuhren von Zell ist die Gemeinde Biberach verpflichtet. Auch gebührt dem Zellischen Stadtrat die Aufsicht auf die Frohnen; es soll aber für Zehrung und sonstiges täglich nicht mehr als acht Schill. aufgerechnet werden.

Auch über Gültigkeit von Testamenten giebt das Kammergericht eine Entscheidung, wonach nicht nur diejenigen „letzten Willenseinrichtungen für rechtsgültig gehalten werden sollen, die nach Inhalt der Zeller Stadtrechte von der Stadtkanzlei gefertigt werden, sondern auch alle diejenigen, die in Notfällen vor den Vögten und Gerichten auf dem Land oder auch sonst nach Form des gemeinen Rechts gemacht werden".

Daß eine Art von Expropriationsverfahren vorkam, erhellt aus dem Bescheid, daß eine nachgesuchte Entschädigung für einige zur öffentlichen Landstraße weggenommene Güter von der Obrigkeit nach Billigkeit zu berücksichtigen sei.

Auch über die Gerichtsbarkeit im Stab Biberach bestanden zwischen der Gemeinde und der Stadt Zell Meinungsverschiedenheiten. Das Gericht spricht aus, daß zu Biberach Vogt und Gericht blos namens des Zeller Magistrats einige Gerichtsbarkeit auszuüben sich anmaßen können, und daß ihnen die Abwandlung kleiner Frevel bis zur Strafe von zwei Gulden überlassen werden könne, ebenso auch der Schatzungseinzug an wohlangesehene und verständige Stabs-Untergebene. Dem Magistrat wird der Anspruch auf die Hälfte vom Weinanschnittgeld zu Biberach zuerkannt. Mit dem Begehren nach Aufhebuug des Zolls von dem auf Jahrmärkte hinausgeführten Viehe werden die Biberacher abgewiesen. Ihr Antrag dagegen, die doppelte Taxeinziehung bei elterlichen Übergaben betreffend, ist durch Anordnung auf die Beschwerden der Zeller Bürgerschaft abgestellt.

Das Verfahren bei öffentlichen Vergantungen soll nach Vorschrift des gemeinen Rechts geschehen und Niemand damit ohne vorgängige Vermögensuntersuchung „beschwert werden". Bezüglich des Verkaufs von Vieh und Anderem in die Fremde gilt dieselbe Entscheidung, wie für Nordrach.

Auch der Stab Ober-Entersbach hatte einige Spezial-Beschwerden vorgebracht und erhält darauf folgenden Bescheid: Ober-Entersbach ist zu den gleichen Frohnden wie Biberach verpflichtet; andre Klagpunkte sind durch die Observanz regulirt, einige Privatsachen werden an die Zeller Obrigkeit zurückverwiesen. Gegen einen Städtmeister waren noch besondre Beschwerden erhoben worden. Ein eingeholtes Tübinger Rechtsgutachten hatte einen Teil derselben als nicht zu Recht erwiesen verworfen, die andern sollten nach Ausspruch des Kammergerichts, nach dem mittlerweile erfolgten Absterben gedachten Städtmeisters auf sich beruhen bleiben. Dagegen hatte der Magistrat die gegen einige Bürger angesetzte Geldstrafe gegen das wohlerwogene Rechtsgutachten eines Tübingischen Rechtsgelehrten beträchtlich erhöht und dieses Urteil des Magistrats wird nun aufgehoben und erkannt, daß es „bei der von dem impartialen Tübinger Rechtsgelehrten für sämmtliche Kläger [d. h. die vom Magistrat zu erhöhter Strafe Verurtheilten] zusammen und conjunctim angesetzten Geldbuße von 50 Gulden“ sein Verbleiben haben, einer der Kläger aber wegen bereits erstandener viertägiger Thurmstrafe von weiterem Geldbeitrag absolvirt bleiben soll.

Endlich giebt das Kammergericht auch noch eine Entscheidung über einen von der Gerichtskommission vorgelegten Entwurf einer Feststellung des Salariums für den Stadtrat von Zell, und es wird danach das jährliche Besoldungsquantum, und zwar für jeden Städtmeister im Amt zu dreihundert Gulden, also für beide zu sechshundert Gulden, dann für jeden Städtmeister außer Amt zu hundertfünfzig Gulden, dann für jeden Ratsherrn zu hundert Gulden festgestellt, „dergestalt, daß diese Salarien in baarem Geld jedesmal quartaliter abgereicht, hingegen aber alle Naturalabgaben an Besoldungsholz, Salz, Wein, Wildpret, Wildhäuten und sämmtliche Accidentien, was für Namen sie haben mögen, außer den Gerichtssporteln von Privatparteien, bei erforderlichem Augenschein, Zeugenverhör, Gantprocessen und Publication der Urteile, welche Sporteln die anzuordnende Kommission für die dabei nötigen Ratspersonen in der besonders zu verfassenden gerichtlichen Taxordnung provisionaliter zu bestimmen hat, abgethan und abgestellt sein sollen“. Die Inventur- und Teilungskosten sollen außer dem Taggeld und Mahl in den Amtsorten, zur Stadtkasse künftig eingebracht und da verrechnet werden.

Über die den übrigen Ratsgliedern, dem Reichsschultheißen und Kanzleiverwalter, künftig zu bestimmenden Besoldungen waren verschiedene Anmerkungen von Seiten des Magistrats gemacht worden und ferner war noch das Salarium für den künftigen Ratskonsulenten zu bestimmen; daher wird der kaiserl. Kommission aufgetragen, dies Besoldungsreglement mit vorläufiger Vernehmung des Magistrats zu seiner vollständigen Richtigkeit zu bringen. Dabei soll auch untersucht werden, was es für eine Bewandtnis mit den dem Reichsschultheiß erst vor kurzer Zeit weiter zugelegten hundert Thalern habe, und es soll über diese Punkte in Zeit zweier Monate berichtet werden.

Endlich giebt das Kammergericht noch ein Gesammturteil über die Unruhen, wegen deren eine Manutenenz- und Untersuchungskommission eingesetzt werden mußte, in folgenden strengen Worten ab: „Der von der Bürgerschaft der Stadt Zell und den Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach (Unter-Entersbach hatte sich nicht beteiligt) erregte tollkühne Aufstand und unternommene sogenannte Ausstellung (wohl Absetzung) sämmtlicher Magistratspersonen zumal zu einer Zeit, da das kaiserl. Mandat, der vorgesetzten Obrigkeit allen gebührenden Gehorsam zu leisten, bereits erkannt und insinuirt gewesen, mithin der Weg Rechtens ihnen überall offen gestanden und ihre Einreden und Beschwerden bereits gerichtlich übergeben waren, ist allerdings als höchst frevelhaft und unverantwortlich schärfstens zu ahnden und es wird weiter erkannt, daß vordersamst alle Teilhaber dieser Empörung ihrer vorgesetzten Obrigkeit derentwegen öffentliche Abbitte, jedoch ihrer Ehre unnachteilig, zu thun, fortan aufs neue Huldigung und Eidspflichten zu leisten schuldig und verbunden sein sollen.“ Zwei Bürger, die sich bei diesem Tumult durch ihre „höchst vermessenen Thathandlungen“ vor andern besonders hervorgethan, werden „ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und Exempel auf 4 Monate, ein andrer auf 3 Monate zum Festungsbau und Schanzarbeit in der Reichsfestung Philippsburg, 2 andre auf je 4 Jahre in ein nächstgelegenes Zucht- und Arbeitshaus, derentwegen die gebührende Requisition an die Behörde von der Obrigkeit zu thun und die nötige Anstalt vorzukehren ist, condemniret und verdammt, auch wird jenen drei ersteren überdies auferlegt, einen einfachen Geldbeitrag pro rata ihres steuerbaren Vermögens an den aus der Stadtkasse an die Schutzherrliche Badische Manutenenz und nachmals zu Untersuchung des Tumults auf des Schwäbischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten erkannte Kommissionen und darüber aufgegangenen Kosten zu thun“.

Das Urteil wendet sich dann noch besonders gegen den einen Inculpaten, der „wegen hart erlittener, langwieriger Gefängnis“ billige Ursache gehabt hätte, bei dem höchsten Richter seine Klage einzuführen. Es habe ihm keineswegs geziemt, ohne das höchstrichterliche Erkenntnis zu erwarten, seiner selbst Richter zu sein und besonders bei dieser Tumultsache seine Rache auszuüben, ja er habe auch nachgehends sich weiterhin ungehorsam und unbändig bezeigt, freventlich und sträflich gehandelt. Daher wird derselbe zu einem dreifachen Geldbeitrag zum „Ersatz obgedachter aus öffentlicher Stadtkasse verwendeter Kosten“ pro rata seines steuerbaren Vermögens condemnirt, jedoch mit dem Anhang, „daß, wofern sein Vermögen zu Zahlung desselben nicht zulangen würde, sodann derselbe seine wohlverdiente Geldbuße mit dem Leib büßen und gleich den vorhergenannten Sträflingen zur Festungsarbeit nach Philippsburg, jedoch nur auf zwei Monate abgeführt werden solle“. Sieben Bürger werden dann zu einem doppelten Beitrag an obigen Kosten pro rata ihres steuerbaren Vermögens straffällig erkannt; einer von ihnen soll über-

dies wegen seiner unbesonnenen „Anfrischung" der bewehrten Mannschaft mit achttägiger Thurmstrafe belegt, ein Schlosser L. aber, weil er die Rathausstuben und -Thüren auf Befehl der „Haushälter" [1]) mit seinem Werk- und Sperrzeug zu eröffnen sich unterfangen, 14 Tag lang in das Blockhaus gelegt und über das noch zu Zahlung eines einfachen Tumultkostenbeitrags angehalten werden. Die Vögte, Gerichtsleute und Ausschuß aus den Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach als sogenannter junger Rat haben sich sehr verfehlt, daß sie auf Anstiften einiger verwegenen Bürger sich bewegen ließen, in die Ausstellung ihrer Obrigkeit einzuwilligen und sogenannte Haushälter zu erwählen, während sie vielmehr dem löblichen Beispiel des Stabs Unter-Entersbach hätten folgen und keinen Anteil an dieser frevelhaften Empörung nehmen, sondern zum schuldigen Gehorsam gleich jenen hätten zurücktreten sollen. Daher werden vom Stab Nordrach acht Personen, vom Stab Biberach vier, endlich vom Stab Ober-Entersbach ebenfalls vier, jeder in doppelten Beitrag zu den aufgewendeten Tumultkosten pro rata ihres steuerbaren Vermögens „angesetzt"; ebenso hat ein Bürger von Erzbach im Stab Biberach solchen doppelten Beitrag zu leisten; diesem wird aber außerdem wegen seiner unbesonnenen Reden gegen die Obrigkeit eine 14tägige Thurmstrafe, jedoch außer dem Blockhaus andiktirt. Dagegen soll der Kronenwirt zu Biberach, weil er seinen Unfug noch erkannt und sich von den andern abgesondert hat, nur eine einfache Rata an den Tumultkosten erlegen.

Da sich bei der Untersuchung dieser Empörung ergab, daß der größte Teil der Bürgerschaft zu Zell, wenige, wie nachher bemerkt wird, ausgenommen, deßgleichen alle Untergebenen der Stäbe Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach in das frevelhafte Unternehmen sich einflechten ließen und mehr oder weniger Anteil genommen, folglich das schwere Verbrechen auf dem „ganzen gemeinen Haufen" mithaftete, wird weiter erkannt, daß alle Teilnehmer einer für alle und alle für einen zu stehen und mithin jeder pro rata seines steuerbaren Vermögens an den durch diesen Tumult verursachten schweren Kosten einen einfachen Beitrag zu thun schuldig ist und dazu condemnirt wird.

Es werden dann diejenigen genannt, die an dem vermessenen Aufstand keinen Teil genommen haben und daher von den angesetzten Strafen und Beiträgen frei bleiben: A. Sohler, G. Vetter, J. Himmelspach, Ch. Mollert, Ch. Burckhard, H. Stöckle, A. Schröder, M. Wiessler, F. Gäbelen, A. Kapferer, S. Letter, H. Sohler, Ph. Schöneberger und J. Bormann. Der Commune Unter-Entersbach wird wiederholt das Lob ausgesprochen, daß sie sich vor allen andern vernünftig betragen und die schuldige Rücksicht für ihre Obrigkeit gehabt habe und deßwegen vollkommen absolvirt, losgesprochen und entledigt sei.

---

[1]) Der von den Aufrührern eingesetzten provisorischen Regierung.

Die Kosten der „Fürstlich Badischen Manutenenz", beliefen sich auf 6458 Gulden, und der Magistrat von Zell wurde angewiesen, die Summe in eine Repartitionstabelle zu bringen und zu exequiren, ferner auch „ein Verzeichnis der von des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten subdelegirten Räten wegen Untersuchung des Tumults aufgerechneten Kommissionskosten ohne Zeitverlust aufzustellen, eine gleichmäßige Repartition nach Anleitung des Urteils unter sämmtliche Complices zu machen und jedem sein drei-, zwei- und einfaches Beitragsquantum nach seinem Steuerfuß anzusetzen und Termin zur Zahlung zu bestimmen". Dabei wird jedoch gestattet, wo das Vermögen auf einmal zur Entrichtung des schuldigen Betrags nicht zureichen sollte, das Zahlungsquantum abzuteilen und in Fristen zu „verschlagen"; wider die „morosos" jedoch soll mit wirklicher Execution vorgefahren werden. Denn es war höchst wünschenswert, „daß das vorhin von Passiv-Schulden freie publicum aerarium von Zell thunlichst bald von dem höchst bedauerlich erlittenen großen Schaden wieder befreit und die etwa neuerlich aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen würden".

Auch war mit der oben angegebenen Summe der durch den Aufruhr veranlaßte Kostenaufwand noch nicht erschöpft. Es kamen dazu die auf Untersuchung der gravamina verwendeten Kommissionskosten, sowie die von Seiten des Magistrats und der Bürgerschaft und den Stäben aufgewendeten Prozeßkosten. Das Kammergericht behält sich vor, nach Einsendung eines Verzeichnisses darüber eine Verfügung zu erlassen.

Den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises aber und ihren subdelegirten Räten wird vom Kammergericht das lobende Zeugnis ausgesprochen, daß sie „mit Rücksicht auf das sehr geschwächte Stadt-Zellische aerarium publicum dies weitläufige, doppelte Geschäft in Zeit von fünf bis sechs Wochen mit Billigkeit und besondrer Geschicklichkeit vollzogen und noch nach Beschluß desselben verschiedene weitere wohl verfaßte Provisionalverordnungen zu Erhaltung des Stadt Zellischen öffentlichen Ruhestandes erlassen haben.

Die gedachten Herren Fürsten werden dann mit dem Auftrag zur Vollstreckung des Urteils auch „in Betracht der berichteten Entkräftung des Stadt-Zellischen Publici" ersucht, sofern es nur immer die Umstände erlauben werden, einen gemeinsamen bevollmächtigten Kommissionssekretär nach Zell abzuschicken und ihm die Instruktion zu erteilen, sowohl dem Magistrat als sämmtlichen Bürgern und Stabsangehörigen das Urteil in loco nochmals öffentlich zu publiziren.

Die Exequirung soll mit Zuziehung des Magistrats in der Weise geschehen, daß zunächst von „sämmtlicher aufgestandener Bürgerschaft und Stäben die öffentliche Abbitte und hiernächst neue Huldigung gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit gethan, dann die ad opus publicum condemnirten Frevler durch bewehrte Mannschaft und, sofern es wegen Widersetzlichkeit die Notdurft erfordern sollte, mit

weiterer Zuziehung nächst benachbarter Kreismannschaft an Ort und Stelle gebracht und die dabei erforderlichen Kosten aus dem aerario publico besorgt werden sollen".

„Wofern aber ein oder der andre dieser Sträflinge mittlerweile auszutreten [flüchtig zu werden] sich erkühnen würde, sollen selbige vom dasigen Magistrat edictaliter bei Verlust von Hab und Gut, auch ewiger Landesverweisung vordersamst citirt, nach Verfluß des anberaumten Termins mit wirklicher Relegatio perpetua gegen die boshaft ausgewichenen vorgegangen werden". Die erwähnten subdelegirten Räte erhielten dann noch den Auftrag gegen „leidliche" Diäten Veranstaltung zu treffen, daß die anbefohlene Konsulenten- und Ratswahl vom Zellischen Stadtrat ohne längeren Aufschub vorgenommen werde. Für den Ratskonsulenten sollen sie eine „den gegenwärtigen Umständen entsprechende Instruktion und Staat begreifen [entwerfen] und ihn darauf verpflichten lassen, fortan aber, bis der völlige Ruhestand erfolgt sein wird, auctoritate Caesarea ihn erforderlichen Falls kräftigst handhaben und manuteniren".

Die subdelegirten Räte haben dann die Berichtigung der oben ausgesetzten Salarien und der Gerichtsanordnung nach Vernehmung der vom Zellischen Stadtrat dabei „habenden Anstandspunkten vi commissionis zum wirklichen Stand zu bringen" und, was sonst noch zu baldiger Wiederherstellung des Stadt Zellischen Ruhestandes nötig sein dürfte, durch fernerweite heilsame Provisionalverordnungen zu bewirken und weiteren Bericht in Zeit von drei Monaten an das kaiserl. Kammergericht verschlossen einzuschicken.

Das Kammergericht sprach schließlich die Erwartung aus, daß sämmtliche Bürgerschaft und Stäbe der Stadt Zell nun selbst einsehen würden, wie das gemeine Wesen durch die frevelhaft unternommene Empörung in unwiderbringlichen Schaden und Kosten gestürzt worden sei, derentwegen diese öffentlichen Ruhestörer noch weit härtere Strafen allerdings verdient hätten. Wie man aber für diesmal noch den gelinden Weg vorgezogen habe, so werde allen Bürgern und Untergebenen bei Verlust von Hab und Gut, nach bewandten Umständen auch von Leib und Leben, geboten, „sich aller Empörung, Aufwiegelung und Rottirung gänzlich zu enthalten, noch sich gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit durch trotziges und unbesonnenes Verfahren fernerweit zu vergehen, vielmehr in allwege in den Schranken bürgerlichen Gehorsams ruhig und pflichtmäßig, wie es gehorsamen Bürgern und Untergebenen gebührt, zu verhalten, in welchem Fall ihnen, wo sie wider Recht beschwert würden, die benötigte obristrichterliche Rechtshülfe nicht fehlen werde".

Andrerseits wird aber auch der Zellische Magistrat alles Ernstes erinnert, das ihm anvertraute obrigkeitliche Amt „fernerhin mit allem Fleiß, Gerechtigkeit und Gelindigkeit pflichtmäßig zu verwalten, keinen Mißbrauch gegen seine Mitbürger und Untergebenen fürohin sich zu Schulden kommen zu lassen, noch selbstigen Anlaß durch animoses, allzu hartes Verfahren zu schädlicher Spaltung, Mißtrauen und Weiterungen zu geben, sondern vielmehr dahin bedacht zu sein, wie

gutes Vernehmen. Einigkeit und öffentliche Ruhe wiederum hergestellt, durch kräftige Vollziehung gegenwärtigen Urteils gute Ordnung eingeführt und das äußerst geschwächte aerarium publicum wieder in Aufnahme gebracht und die Gemeinwohlfahrt dadurch befördert werden möchte, damit man von obristrichterlichen Amts wegen nicht gemüßigt sein dürfte, bei den ohnehin noch zu liquidiren stehenden schweren Prozeßkosten geschärfte Einsicht und Ahndung auch gegen sie selbst sammt und sonders vorzukehren".

Das Aktenstück schließt: „In Urkund dieses mit unserm kaiserlichen Insiegel bekräftigten Scheines, so darüber ausgefertigt worden. — Gegeben in unsrer und des H. R. Reichsstadt Wetzlar den 13. Tag Monats Aprilis nach Christi unseres lieben Herren Geburt im 1764ten Jahr, unsrerer Reiche des römischen im neunzehnten.

ad mandatum domini dicti imperatoris proprium

Friedrich Wilhelm Rüding

L. S. Kaiserl. Kammergerichts Canzleiverwalter

Anselm Franz Messer, Kais. Kammerger. Pronotar."

So schien der Vorgang abgeschlossen, der so tief in die Zustände der kleinen Reichsstadt eingegriffen, der einer Anzahl ihrer Bürger schwere Gefängnisstrafen, einer größeren Zahl höchst empfindliche Schädigung ihres Vermögens, der ganzen Gemeinde, die bisher von öffentlichen Schulden frei gewesen, eine schwere Schuldenlast aufgebürdet hatte. Es mögen auch die Gemüter durch teilweise Abstellung der Mißstände, die den Aufruhr veranlaßt hatten, eine Zeit lang beruhigt gewesen sein. Aber die Erwartung des Kammergerichts, daß durch den Vorgang und seine schweren Folgen dauernde Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit hergestellt sei, bestätigte sich nicht ganz. Zeugnis davon giebt ein Aktenstück (aus dem Gemeindearchiv Biberach) über einen 1767 „zwischen dem löblichen Magistrat der Freien Reichsstadt Zell a. H. und derselben angehörigen Bürgerschaft und Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach inbetreff verschiedener unter solchen bis daher obgewalteter Irrungen und Beschwerden unterm 23. Februar 1767 gethätigten Vergleich".

Den Zusammenhang mit den Vorgängen der vorangehenden Jahre giebt die Einleitung des Vergleichs mit folgenden Worten: „Kund und zu wissen sei hiermit, daß in den 1750 und folgenden Jahren verschiedene Irrungen zwischen dem löblichen Magistrat der freien Reichsstadt Zell a. H. auf einer und derselben Bürgerschaft auf der andern Seite gestanden sind, so daß sich besagter Magistrat veranlaßt gefunden, nicht nur unterm 14. April 1760 ein »mandatum de obediendo magistratui nec ipsum in detrimentum rei publicae turbando in functionibus suis« gegen die Bürger S. Schmidt, F. S. Letter, M. Zweig und Consorten bei einem hochpreisl. Kaiserl. und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar durch seinen allda bestellten Prokuratoren extrahiren, sondern auch nachher unterm 8. Mai eine Erweiterung sothanen Mandats »De se nec verbis nec factis seditiosis opponendo resolutis magistratus etc« gegen obengedachte Bürger sowohl, als auch die denselben inmittelst adherirter und an den ob-

gewalteten Irrungen mit anteilgenommener Stäbe Nordrach, Biberach, Unter- und Ober-Entersbach auswirken und dies oberrichterliche höchste Gebot unterm 22. des genannten Monats und Jahrs den Impetraten behörig insinuiren zu lassen, dessen ongeachtet aber ein öffentlicher Aufstand von ihnen Impetraten entgegen ihren vorgesetzten Magistrat unterem 11ten xbris des nemblichen Jahres erregt und, obschon solcher durch die von des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchlaucht als Schutz- und Schirmherrn der freien Reichsstadt Zell und angehörigen Stäben abgeordnete Schutzherrliche Kommission alsbald gedämpfet und der vorige Besitz und Ruhstand wieder hergestellet, auch darauf hin nicht nur die Tumultsache, sondern auch der Punkt sowohl derjenigen Beschwerden, welche die Bürgerschaft und Stäbe entgegen den löbl. Magistrat bis dahin geführt, als auch jener, die sich zwischen der Bürgerschaft und den Stäben selbsten inmittelst hervorgethan haben, durch die des Herrn Cardinal und Bischoffen zu Constanz Hochfürstl. Eminenz und des Herzogen zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht als des Löbl. Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten höchstrichterl. Auftrag zufolge wiederholter anher abgeordneter Herren Subdelegatos rechtlichen untersucht und durch die unterm 13. Aprilis 1764 und 18. July des letztverflossenen 1766ten Jahres erfolgten höchst verehrl. Kaiserl. und des Reichs-Kammergerichts Urteile entschieden worden, sich nichts destoweniger von dieser Zeit an abermalige teils neuerliche Beschwerden und Unordnungen erhoben haben".

„Da nun aber beide Teile gar wohl eingesehen haben, daß sothanen Beschwerden und abermaligen Unordnungen nicht füglicher als durch den Weg der Güte abgeholfen, ferneren Zwistigkeiten gesteuert werden und nur so der so hochnötige Friede und Ruhstand wieder hergestellt werden kann: [man erkennt die Wirkung des kammergerichtlichen Urteils] so haben dieselben infolge dieser guten und rühmlichen Gesinnung den ad requisitionem der vorgedachten des Schwäbischen Kreises ausschreibenden Herren Fürsten zu Vollziehung des obenerwähnten an dem hochpreis. Kammergericht unterm 18. Juli vorigen Jahres ausgesprochenen höchstverehrl. Urteils unter dem 5. dieses anher abgeordneten Fürstl. Hof- und Regierungsrat Herrn Joh. Nepomuk von Wellenburg angelegentlich ersucht, die Stelle eines Mediatoris zu vertreten und die Güte unter ihnen zu versuchen. Derselbe hat, ohne jedoch den oberstrichterlichen höchsten Verfügungen vorzugreifen, sondern mit ausdrücklichen Vorbehalt der oberstrichterlichen Ratification zu willfahren nicht entstehen mögen."

„Daher ist unter dessen Vermittelung auf die von seiten der Bürgerschaft und Stäben Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach, (allmaßen Unter-Entersbach nebst einigen in Actis benannten Stadtbürgern bereits vorlängst und bis daher keinen weiteren Anteil an den Beschwerden mehr genommen hat), schriftlich übergebenen Vergleichs-Vorschläge und darauf in persönlicher Gegenwart des ge-

sammten Magistrats und dessen autoritate Caesarea aufgestellten Ratskonsulenten, des Hochfürstl. Markgräfl. Badischen Rats H. Laaba, nicht minder des ad transigendum rechtserforderlich schriftlich bevollmächtigten bürgerlichen Deputirten, wie auch Vögten, Gerichtsleuten, Geschworenen und gemeinen Ausschuß obengedachter dreier Stäbe nach protokollarischen Vergleichsverhandlungen mit guter Überlegung und Vorbedacht unter sämmtlichen Teilen gütlich verabredet, verglichen und beschlossen worden, in maßen in nachfolgenden Articulen unterschiedlich begriffen und enthalten ist".

Im ersten Artikel versprechen beide Teile, wie bei dem Vergleich von 1736, alles, was während der vorgefallenen Irrungen Beleidigendes vorgekommen oder dafür gehalten wurde, in ewige Vergessenheit zu setzen, und daran schließt sich von seiten der Bürgerschaft eine Abbitte und die Versicherung der Obrigkeit künftig allen geziemenden Respekt und schuldigen Gehorsam und Gewärtigkeit in allen „Ge- und Verboten" zu bezeigen, und von seiten des Magistrats das Versprechen, daß er die ihm während der Irrungen widerfahrenen Beleidigungen keinen der Bürgerschaft weder mittelnoch unmittelbar entgelten lassen wolle, sondern sich angelegen sein lassen werde, alles zu beobachten was zu Erhaltung und Beförderung des gemeinen Ruh- nnd Wohlstandes, wie jedes einzelnen Bürgers und Stabsangehörigen gedeihen möge.

Der zweite Artikel handelt von der Ratsherrenwahl und setzt fest, daß es bei der bisherigen Observanz zu verbleiben habe, wonach die abgängigen Ratsglieder allein durch den löblichen Magistrat, nämlich die Zwölfer des alten Rats aus der gesammten Bürgerschaft in der Stadt und vor den Thoren erwählt werden. Es bestand also das System der Cooptation, wobei das passive Wahlrecht der ganzen Bürgerschaft, das aktive aber nur dem Magistrat zuerkannt war. Es scheint, daß die Bürgerschaft auch das aktive Wahlrecht erstrebte, mit welchem Verlangen sie aber nicht durchdrang, da im vorigen Jahrhundert und noch länger vielfach die Cooptation als Bedingung des ruhigen Beharrens und als Schutzmittel gegen das Eindringen unruhiger Elemente in eine Körperschaft und Bedingung einer gewissen Stätigkeit ihres Waltens betrachtet wurde. Jedoch machte der Magistrat ein Zugeständnis: wenn künftighin die Bürgerschaft und die Stabsvorgesetzten, der sogenannte junge Rat, gegen die Person eines neuerwählten Ratsherrn eine im Kammergerichtsurteil vom 13. April 1764 gegründete Einwendung zu haben vermeinten, sollte ihnen erlaubt sein, solche gleich nach Bekanntmachung der vorgegangenen Wahl in gehöriger Bescheidenheit vorzubringen, und es soll von seiten des Magistrats die gehörige Nachsicht darauf genommen werden. Auch wird zugesichert, daß bei der nächsten und allen künftigen Wahlen diejenigen, die an den bisherigen Irrungen teilgenommen haben, keineswegs ausgeschlossen werden, wenn sie sich friedfertig und gehorsam erzeigen, — was allerdings eine bedenkliche Klausel und bequemes Mittel zu Zurückweisung eines unbequemen Kandidaten war, — und wenn sie „nach Er-

fordernis des erwähnten höchsverehrlichen Urteils" zur Ratsherrnstelle gleich andern gehörig qualifizirt erfunden werden.

Zur Beurteilung dieses Artikels des Vergleichs mag daran erinnert werden, daß durch das Zugeständnis der Einsprache allerdings unter Umständen die Wahl einer der Bürgerschaft und dem jungen Rat nicht genehmen Persönlichkeit in den Zwölfer (alten) Rat verhindert werden konnte. Aber auch dabei ist die Frage, ob die Eigenschaften, durch die ein Bürger der Bürgerschaft persona minus grata war, auch für die Ratsherrn genügendes Gewicht und Berechtigung hatten, dessen Wahl zu kassiren. Andrerseits, auch das letztere angenommen, so war mit dem Zugeständnis doch keine Möglichkeit gegeben, Männer, die der Bürgerschaft geeignet erschienen, der Verwaltung frische Kräfte zuzuführen, in den Rat zu bringen, wenn der Rat selbst nicht wollte. Die Zusicherung, die bei den Irrungen Beteiligten nicht ausschließen zu wollen, wird nach Lage der Dinge für einige Zeit wohl kaum praktische Folgen gehabt haben.

Der dritte Artikel handelt von Aufstellung eines bürgerlichen Kassiers (Stadtrechners) zu Führung der gemeinen Kassenrechnung. Offenbar war von der Bürgerschaft dies Verlangen ausgesprochen worden, damit die Verantwortung auf einer bestimmten Persönlichkeit ruhe. Aber auch hier läßt der Vergleich es bei einer Entscheidung des Kammergerichts von 1765 bewenden, nach welcher die Aufstellung eines bürgerlichen Kassiers und Rechnungsführers als dem Herkommen zuwider, nicht stattfinde. Doch es erfolgt ein Zugeständnis. Der Magistrat will, um die Bürgerschaft von seiner „ohnabsichtlichen" und nützlichen Verwaltung und Verwendung der gemeinen Kassengelder noch mehr zu überzeugen, zugeben, daß künftig jederzeit zwei unparteiische, rechnungsverständige Bürger, deren Ernennung er jeweils sich vorbehält, den jährlichen gemeinen Stadtrechnungsabhörungen gegen Beziehung täglicher fünf Schilling Diät gleich dem jungen Rat beisitzen. Diesen und den ersteren sollen die Rechnungen zwei Tage vor der Abhör zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Im vierten Artikel zeigt sich der Magistrat noch etwas willfähriger, indem er, obwohl es wider das Herkommen, doch gestattet, daß künftig nebst einem Ratsherrn ein unparteiischer, verständiger Bürger gegen Empfang von jährlich zwei Gulden aus der Stadtkasse zur Brod-, Mehl- und Fleisch-Beschau und Abwägung ernannt wird.

Dabei soll der Preis des Fleisches an der Metzig, der Preis des Mehles, wie auch das Gewicht des Brodes bei jedesmaligen Abänderungen an dem Rathaus zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen und die Besichtigung des Brodes und die Abwägung „ohnangesehen der Beckharen" öfter vorgenommen werden.

Der fünfte Artikel bestimmt, wie der Vergleich des Jahres 1735, daß die sogenannten Herrenstrafen, nämlich diejenigen Geldstrafen, in die die Magistratsglieder je zu Zeiten verfällt werden, gleich andern

Strafen in die Stadtrechnung eingebracht und da urkundlich in Einnahme gesetzt werden. Man muß annehmen, daß diese Strafen früher eine nicht dem ganzen Gemeinwesen dienende Verwendung fanden.

Der sechste Artikel betrifft Ansetzung und Bezug von Diäten und Gebühren bei Augenscheinen und sonstigen Verrichtungen der Magistratspersonen und des Kanzleiverwalters. Es soll dabei nach Vorschrift des mehrerwähnten richterlichen Urteils und der neurevidirten Kanzleiordnung genau gehalten und was von diesen Diäten und Gebühren zufolge jenem Urteil in die Stadtkasse einzuwerfen ist, dahin gehörig eingeliefert und verrechnet, auch eine genaue glaubhafte Abschrift der neurevidirten Taxordnung jedem Stab aus der Stadtkanzlei unverzüglich zugestellt werden.

Der siebente Artikel erregt besondres Interesse, sofern er eine Frage der Wirtschaftspolitik behandelt und sich dabei auf das Gebiet des Experiments begiebt, somit den sonst mit Zähigkeit bevorzugten Standpunkt „des Herkommens, wie es seit alters gewesen ist", verläßt. Es handelt sich um Verpachtung oder Selbstbetriebsverwaltung staatlicher Einnahmsquellen. Die Admodiation des Zolles vom Erz, welches durch Biberach auf das Hausacher Eisenwerk geführt wurde, ebenso die Admodiation des Judenleibzolles ging im Juni 1767 zu Ende. Es sollte von da an der herkömmliche Zoll durch angestellte Zoller selbst „ordentlich und fleißig" erhoben, zur Stadtkasse aufgeliefert und verrechnet werden. Es sollte dadurch eine Probe gemacht werden, ob die Selbsterhebung der gemeinen Kasse nützlicher als die bisherige Admodiation sei. Dagegen soll es bei der bezüglich der Kobaltfabrik errichteten Zolladmodiation zur Zeit noch verbleiben, weil diese Fabrik nebst den jährlich zur Stadtkasse entrichteten hundert Gulden noch besonders sechs Brücken unterhält.

Eine Vermittelung zwischen Monopol und Freigabe des Handels versuchte der achte Artikel, wonach der Hammerschmied in Zell gemäß Ratsbeschluß vom 5. Mai 1741 und 29. März 1743 schuldig und verbunden ist, sämmtlichen Zeller Bürgern und Stabsangehörigen das Eisen in der erforderlichen Menge, Gattung und Güte und Preis, wie man es anderwärts in der Nachbarschaft von Zell haben kann, zukommen zu lassen. Andrerseits soll es der Bürgerschaft und den Stäben fernerhin gestattet sein, ihr benötigtes Eisen außerhalb des Zeller Gebiets, wo sie wollen, zu erkaufen. Dagegen kann den Zeller Krämern und Bürgern so wenig als sonst Jemand in dem Gebiete, in solang als die Hammerschmiede betrieben wird, der Eisenhandel, das gegossene Eisen ausgenommen, gegen die „hiesige Polizei und das Herkommen so plathin" gestattet, noch die Hammerschmiede als eine uralte bürgerliche Werkstatt eingestellt werden. Doch soll sie nicht erweitert werden, sondern wie bisher für alle Zeit „bei einem Wendelbaum" verbleiben. Wenn die Zeller Bürger dennoch vermeinen sollten, gegründete Befugnis zum Eisenhandel zu haben, so bleibt ihnen unbenommen ihre Klage gegen den Hammerschmied bei dem Magistrat, wohin sie gehört, im Weg Rechtens auszuführen.

Der neunte Artikel bestimmt, daß die vom Jahr 1765 rückständige Stadtrechnung in Zeit von 6 Wochen gestellt, in derselben sämmtliche Prozeßkosten, wie das, was von dem Tag der Eröffnung des ersten Urteils aus dem Wildpret erlöst worden und von solchen Diäten eingegangen, welche zufolge des Urteils in die gemeine Kasse einzuwerfen sind, verrechnet und abgehört werden soll. Dabei behalten sich die Stäbe vor, wenn sich ein Anstand bei der Abhör ergiebt, einen unparteiischen Rechnungsverständigen für diesmal und ohne Folge für künftige Rechnungsabhörungen beizuziehen, welchem die etwa nötige Einsicht der vorherigen Stadtrechnung gestattet werden muß. Von seiten des Magistrats giebt man das, mit dem nämlichen Vorbehalt, zu; an den dadurch verursachten Kosten aber will die Stadt keinen Anteil nehmen, sondern verwahrt sich dagegen.

Der zehnte Artikel behandelt die im Urteil vom Jahr 1764 angeordnete Herstellung der Gleichheit des Güterfußes und macht darauf aufmerksam, daß solche nicht schleuniger und minder kostspielig bewirkt werden kann, als wenn die Güter und Gebäude von den Besitzern selbst getreu manifestirt werden. Wer also im Zeller, Biberacher und Unter-Entersbacher Bann Gebäude und Liegenschaften besitzt, soll solche in Zeit von vier Wochen in ein genaues, schriftliches Verzeichnis bringen, bei jedem Stück von Gut und Gebäuden alle vier Anstößer „sammt dem ungefähren Gehalt im Maß, wie auch die etwa darauf haftenden Beschwerden, z. B. Zinsen, Gülten, Fälle etc., ebenso die bisher davon entrichtete Steuer unter Abgabe des Handgelübdes an Eidesstatt getreu bemerken" und der Kanzlei übergeben. Inzwischen sollen durch eine Magistratsperson mit Zuzug zweier bürgerlicher und je zweier Deputirter und Feldverständiger des Stabes Biberach und Unter-Entersbach diese Bänne begangen, die Güter nach Verschiedenheit der Qualität in drei bis vier Klassen eingeteilt und hienach der Steuer-Belag gemacht und daraus bestimmt werden, wie hoch die in jede Klasse gehörigen Güter in die Steuer zu legen sind. Der Zeller Kanzleiverwalter wird dann nach ihm zu erteilender Instruktion jene Güterverzeichnisse in Gegenwart der Interessenten mit dem bisherigen Steuerregister vergleichen und revidiren, die sich ergebenden Anstände anmerken, dem Magistrat zur Entscheidung vorlegen und danach das Catastrum verfertigen. Dabei wird Jeder gewarnt, von seinen Gütern und Gebäuden und deren ungefährem Maß etwas zu verschweigen, oder zu gewärtigen, daß das wissentlich und vorsätzlich verschwiegene Gut oder Gebäude ohne Nachricht „caducirt" und zum Besten des Ärars oder der gemeinen Kasse, von der auch die Renovationskosten zu bestreiten sind, öffentlich versteigert wird. Auch behält sich der Magistrat vor, dies oder jenes Stück, „besonders im Fall des Verdachts begangener Unrichtigkeit im angegebenen Maß", ordentlich abmessen zu lassen.

Artikel elf betrifft das Forstwesen. Der Magistrat verspricht mit dem Herrn Prälaten zu Gengenbach, als Forstherrn, im sogen.

Forstwald unverzüglich in Verhandlung zu treten und anzutragen, daß „das zu gänzlicher Devastation des genannten ohnehin schon sehr degradirten Waldes gereichende Forsten“ abgestellt, dagegen jedem Waldgenossen das Holz klafterweise nach dem damaligen Zustand und Vermögen des Waldes, jedoch mit Rücksicht auf den bisherigen verschiedenen Genuß der Bauern und Taglöhner jährlich ordentlich angewiesen und überhaupt eine bessere, vollständige neue Forstordnung zur „Wiederaufbringung“ des Waldes errichtet und auf deren genaue Beobachtung strenge Aufsicht geführt werde.

Der zwölfte Artikel behandelt das Handwerkswesen. Der Magistrat erkennt darin als ihm obliegende Pflicht die Bereitwilligkeit an, jedem Bürger und Stabsangehörigen schleunige und unparteiische Justiz widerfahren zu lassen und insbesondre die Professionisten und Handwerker auf jedesmalige Anzeige gegen alle Eingriffe und „Stümplereien“ kräftigst zu schützen.

Der dreizehnte Artikel ordnet die von der Bürgerschaft nachgesuchte Benutzung der sämmtlichen Stadtallmenden und Waldungen und Aufstellung eines bürgerlichen Allmendschaffners. Der Magistrat verfügt, mit Vorbehalt höchstrichterlicher Genehmigung, 1) daß ein bürgerlicher Allmendschaffner aufgestellt werde, wozu die Bürgerschaft jedesmal drei tüchtige und wohlangesessene Bürger in Vorschlag zu bringen und der Magistrat einen davon zu erwählen hat. 2) Der Bürgerschaft soll der Nutzen aus dem Holz und den Waldungen, der ohne Ruin und Schaden desselben nach dem am 31. August 1764 infolge höchstrichterlicher Anordnung durch zwei unparteiische, forstverständige Männer vorgenommenen Augenschein gezogen werden kann, überlassen, die abfallenden Allmend und Stadtgräbenzinsen aber sollen 3) dem Herkommen gemäß vom Magistrat eingezogen, zur Stadtkasse eingeliefert und da verrechnet werden. 4) Soll ohne Wissen und Bewilligung des Magistrats nie einiges Bau-, Brenn- oder andres Holz angewiesen, noch weniger ohne obrigkeitliche forstmäßige Anweisung gehauen, sondern genaue pflegliche Holzwirtschaft beobachtet und alles, was zur Degradation des Waldes gereichen kann, sorgfältig vermieden und verhütet werden. 5) Soll vom Schaffner jährlich an Georgi eine besondre, verurkundete Berechnung vor dem Magistrat in Gegenwart zweier bürgerlicher Deputirter, die von der Bürgerschaft zu ernennen sind und unentgeltlich beizuwohnen haben, abgelegt, der sich ergebende Receß allemal baar erlegt und in eine besondre Kasse gethan werden, welche im Stadtarchiv zu verwahren ist, wozu sowohl der dirigirenden Magistratsperson, als dem Schaffner ein Schlüssel zuzustellen ist. 6) Soll dem Schaffner am Ende des Jahres eine nach seiner Bemühung und auch den Kräften der Kasse angemessene billige Belohnung „geschöpft“ werden. 6) Dabei wird der allenfalsige Gebrauch des Stadtgrabens zu einer Tuchbleiche, wenn derselbe vom Magistrat tauglich erfunden wird, vorbehalten.

Artikel vierzehn bestimmt, daß der Hammersbacher Bach bei der Brücke beim unterm Thor wieder in die vorigen Schranken ge-

leitet werden soll, wozu von der Bürgerschaft die erforderlichen Frohnden zu leisten sind.

Bezüglich der besonderen Beschwerden der Stäbe Nordrach, Biberach und Ober-Entersbach wird in

Artikel fünfzehn bestimmt, daß es bezüglich der von den Gerichtsleuten bei Inventuren und Teilungen früher bezogenen Diät per 4 Schill. bei der oberstrichterlichen Verordnung verbleibt, nach welcher diese Diät zur Stadtkasse einzubringen und da zu verrechnen ist.

Im sechzehnten Artikel stimmt der Magistrat zu, im Fall erfolgender oberstrichterlicher Genehmigung die angestellten vier Jäger, wenn sie künftig nicht mehr Nutzen schaffen und die Stäbe das Wildpret besser als bisher geschehen, einliefern, wenigstens zum Teil, soweit es thunlich, wieder abgehen zu lassen.

Artikel siebzehn. Den Stäben Biberach und Ober-Entersbach, so wenig als den Zeller Bürgern und übrigen Stäben kann die nachgesuchte Zollfreiheit von dem, was sie außer Landes auf dem Rücken zu tragen pflegen, gestattet werden. Doch soll in Ober-Entersbach ein besondrer Zoller aufgestellt werden.

Der achtzehnte Artikel betrifft eine bisher noch nicht berührte Seite des öffentlichen Lebens, nämlich die Schützengesellschaften. Wie sich aus dem Artikel ergiebt, bestand bisher eine für Zell und die Stäbe gemeinsame Schützengesellschaft. Die Stäbe Nordrach und Biberach fühlten sich dabei in irgend einer Weise benachteiligt, und auf ihren Antrag gestattet der Magistrat, daß diese allgemeine Gesellschaft aufgehoben werde und die Bürgerschaft, wie jeder Stab, eine besondre Schützengesellschaft errichte, die von diesen die künftig eingehenden und noch ausstehenden Schießgelder einziehe und zu ihrem Endzweck oder sonst nützlich verwende.

Eine Frage der Polizeiverwaltung behandelt der neunzehnte Artikel und ordnet an, daß die Streifen künftig von den Bürgern nur im Stadtbann, in den Stäben aber von den Stabsangehörigen ohne weitere Beschwernis des gemeinen Ärars vorgenommen und allezeit ein Mann des „dahiesigen“ Kreiskontigents in jedem Stab abgeschickt und demselben von dem Vogt so viel Mann, als nötig ist, beigegeben werden sollen. Im Fall es aber eine mit den Benachbarten allgemein angestellte oder eine solche Landstreife ist, daß zu Leitung derselben eine Magistratsperson erfordert wird, ist dann die Gebühr für dieselbe aus der Stadtkasse zu entrichten.

Der zwanzigste Artikel enthält ein weiteres Zugeständnis des Magistrats an den jungen Rat. Dieser brauchte auf Grund richterlicher Entscheidung unter mehreren andern Fällen nur bei „Vorfallung wichtiger Gebäude“ zur gemeinsamen Beratung beigezogen zu werden. Doch will der Magistrat ihn berufen, so oft die Baukosten 200 Gulden erreichen.

Der Stab Nordrach hatte noch weiter für sich allein eine Beschwerde erhoben, daß er gegen die Bestimmung des Vergleichs von 1670 zu Umlagen der Reichs-, Kreis- und gemeinen Steuern nicht

mehr auf das Rathaus berufen, noch ihm die einlangenden Reichs- und Kreisausschreiben vorgelesen würden. Wie es scheint, hatte sich der Zeller Magistrat ein etwas selbstherrliches Regiment angewöhnt und sogar eine vor langer Zeit förmlich stipulirte Ordnung in obigem Betreff außer acht gelassen. Er giebt nun im einundzwanzigsten Artikel ohne Weigerung oder Versuch zur Entschuldigung die Zusage, daß künftig der Vogt und die Gerichtsleute von Nordrach nach dem Inhalt des erwähnten Vergleichs und des darauf gegründeten höchstrichterlichen Urteils bei jedesmaliger Steuerumlage auf das Rathaus oder in die Kanzlei berufen und ihnen die Reichs- und Kreisausschreiben gehörig bekannt gemacht werden sollen. Dabei würden, nach den Worten des Artikels, die Nordracher sich von selbst zu bescheiden haben, daß es nicht alle Mal bei der Umlage des ausgeschriebenen Quantums belassen werde, sondern auch zu Bestreitung andrer gemeiner Notdurft ein Weiteres umgelegt werden müsse.

Ferner hatten sich die Nordracher beschwert, daß sie zu Beiträgen zu den Stadt-Zellischen Privatausgaben, Gebäuden und Frohnden beigezogen würden. Der zweiundzwanzigste Artikel sagt, daß es in diesem Betreff bei dem mehrfach erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnis sein Bewenden habe. Das lautet wie eine Abweisung der Nordracher, aber in Wirklichkeit liegt in der etwas zweideutig ausgedrückten Formel eine Anerkennung des Rechtsanspruchs der Nordracher. Denn sie sollen nach dem weiteren Text sofort mit den Frohnden zum Stadt-, Schul-, Hirten- und Waschhaus verschont werden. Ob ihr Anspruch noch weiter ging, ob nur die Frohnden, die Geldbeiträge aber nicht aufgehoben werden sollten, ist aus der vorliegenden Urkunde nicht ersichtlich, aber nach Artikel siebenundzwanzig anzunehmen.

Nach Artikel dreiundzwanzig behaupteten die Nordracher, daß der Mühlteich in Zell weder dem gemeinen Besten, noch der Stadt Zell nützlich oder notwendig sei, und verwahrten sich daher gegen Frohnden dazu. Nach dem Artikel soll durch zwei unparteiische Wasserverständige, von denen der Magistrat den einen ernennen, der Stab Nordrach den andern vorschlagen soll, ein Augenschein darüber vorgenommen werden. Falls diese das Angeben der Nordracher für gegründet ansehen, werde man den dermalen ohnehin ruinirten Teich wieder eingehen lassen.

Durch Konkurrenz im Gewerbebetrieb wurde Artikel vierundzwanzig veranlaßt, welcher ausspricht, daß dem Wirt in Nordrach die Back-Gerechtigkeit nur in der Weise, wie im höchstrichterlichen Urteil auf das gravamen der Nordracher erkannt wurde, gewährt werden kann, d. h. es ist dem Nordracher verboten, in Zell Backwaren feil zu halten. Um so weniger kann eine weitere Ausdehnung seines Rechts gewährt werden, als die Bäckerzunft in Zell ausdrücklich dagegen protestirt hat. Auf welchen Rechtsanspruch sich der Protest gründete, ist nicht gesagt, beruhte aber allerdings auf dem auch von seiten der Obrigkeit anerkannten Anspruch auf Schutz des ein-

heimischen Gewerbes selbst dem zum gleichen Gemeinwesen gehörigen Ort gegenüber.

Im Artikel fünfundzwanzig verspricht der Magistrat, wie allezeit, so auch in jeweiliger Bestrafung eines Vogts zu Nordrach die gehörige Mäßigung zu gebrauchen. Daß in dieser Beziehung mehrfach gefehlt worden war, ist aus dem Kammergerichtsurteil von 1764 bekannt.

Artikel sechsundzwanzig. In Betreff der Bannscheidungsstreitigkeiten zwischen Zell und dem Thal Nordrach wollen beide Teile an des Herrn Marggrafen zu Baden-Baden hochfürstl. Durchlaucht „compromittiren", und ihm die Akten einsenden mit der Bitte, solche durch drei gelehrte Räte genauest einsehen und rechtlich entscheiden zu lassen.

Im Artikel siebenundzwanzig behält sich der Stab Nordrach vor, daß, wenn er mit der Zeit solche neue Schriften und Urkunden zu Handen bringen könnte, wodurch er seinen Protest gegen den Beitrag zu den Zellischen Privatausgaben und Frohnden näher begründen könnte, ihm das jeder Zeit vor der gehörigen Obrigkeit anzubringen gestattet und somit durch gegenwärtigen Vergleich nichts präjudicirt sein solle.

Einen weiteren Einblick in den Gewerbebetrieb, und zwar bezüglich der Mühlen, giebt der Artikel achtundzwanzig. Zwei Stabsangehörige von Ober-Entersbach hatten um Erlaubnis zur Wiedererrichtung einer Mahlmühle dort gebeten. Bei dem Verkauf derselben war durch Ratsbeschluß vom Jahr 1718 das Recht zur Wiedererrichtung einigen fürstl. Fürstenbergischen Unterthanen ausdrücklich vorbehalten worden. Dies Recht ist auf die Petenten übergegangen, auch von ihnen der gewöhnliche Räderzins dem Gotteshaus Gengenbachischen Schaffner in Zell bis dahin entrichtet worden. Daher wird den Bittstellern ihr Gesuch gewährt, doch mit der Bestimmung, daß, wenn diese Mühlenbesitzer, außer der Notdurft für sich und ihre eignen Höfe, auch für andre Ober-Entersbacher und sonstige Unterthanen des Zeller Gebiets mahlen wollen, dies nur dann erlaubt sein soll, wenn sie sich vorher der „dahiesigen" Müllerzunft einverleiben lassen.

Damit waren die streitigen Punkte in einer die Beteiligten wie man annehmen kann, im Ganzen befriedigenden Weise erledigt mit Ausnahme etwa der im Artik. 22 und 27 berührten, den Nordrachern obliegenden Beiträge und Frohnden. Aber eine Last ruhte noch auf den Gemeinden, die das wirtschaftliche Wohl vielleicht auch die bürgerliche Existenz vieler Angehörigen ernstlich zu bedrohen vermochte. Es waren die Prozeßkosten, die den bei dem Tumult Beteiligten zu zahlen oblagen. Diese Prozeßkosten bestanden 1) in den sogen. Manutenenzkosten im Betrag von 6458 Gld., welche für die Thätigkeit der Markgräfl. Baden-Badischen Regierung zu zahlen waren und 2) in den von den Bürgern und Stabsangehörigen zur Führung des Prozesses aufgewendeten Beträgen. Die Summe ist in dem vorliegenden Aktenstück noch als unbezahlt bezeichnet und der

Betrag nicht angegeben; der von der Bürgerschaft allein, vor Beteiligung der Stäbe aufgewendete Betrag belief sich auf 640 Gld. Die der Badischen Regierung schuldige Summe war von der Stadt Zell vorgeschossen worden und eine Repartition durch das Gericht an die Verurteilten mit ein-, zwei- oder dreifachem Beitrag, nach der Beteiligung des einzelnen Verurteilten aufgestellt, aber die Beträge noch nicht bezahlt worden. Der 29. Artik. bestimmt nun, mit Einwilligung der im Urteil freigesprochenen Bürger und des am Aufruhr unbeteiligt gebliebenen Stabes Unter-Entersbach, daß die Kosten für die Manutenenz mit oberstrichterlicher Genehmigung auf der gemeinen Kasse haften und von den schuldig Erkannten nicht mehr ersetzt werden sollen. Dagegen werden die von den Bürgern und Stäben zu Führung des Prozesses aufgewendeten, bis dahin noch nicht bezahlten Kosten, so weit sie bei der vom Magistrat vorzunehmenden Liquidierung richtig erfunden werden, mit Abzug der erwähnten 640 Gld, die die Bürgerschaft für sich allein zahlt, unter die beteiligten Bürger und drei Stäbe nach dem Schatzungsfuß repartiert. Die Beträge sind an die Zeller Kanzlei einzuliefern, welche dann die Tilgung der Schuld übernimmt.

Im Artikel dreißig versprechen die Beteiligten die Abmachungen unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, in allen andern Punkten den beiden Kammergerichtsurteilen vom 13. Apr. 1764 und 18. Juli 1766 genau nachzukommen, und behalten sich vor, um die erforderliche Ratifikation des gegenwärtigen Vergleichs bei dem Kammergericht supplicando einzukommen.

Das Aktenstück ist datiert vom 23. Febr. 1767 und unterschrieben von dem damaligen Zeller Reichsschultheißen Hug, dem Ratskonsulenten Laaba, drei Städtmeistern und drei weiteren Mitgliedern des Rats, und von elf Deputierten der Bürgerschaft von Zell, von Seiten Nordrachs vom Vogt Hermann und drei Gerichtsleuten und zehn Deputierten des Ausschusses, von Seiten des Stabs Biberach vom Vogt Kürnberger, vier Gerichtsleuten und neun Gliedern des Gemeindeausschusses, von Seiten des Stabs Ober-Entersbach von den Geschworenen M. Guret und Voller und sechs Gerichtsleuten und endlich von dem Hochfürstl. Markgräflich Baden-Badischen Hof- und Regierungsrat Joh. Nep. von Wellenburg als dem Mediator sämmtlicher Teile.

Für Freunde statistischer Angaben über den Bildungsstand der damaligen Zeit mag noch bemerkt werden, daß unter den 19 Unterschriften von Zell in Einem Fall, bei einem Deputierten der Bürgerschaft, sich ein Handzeichen statt der Schrift findet. Bei den 14 Unterschriften von Nordrach finden sich 2 Handzeichen von Gerichtsleuten, und 4 von Ausschußmitgliedern, von Biberach (14) kein Handzeichen, von Ober-Entersbach (7) 2 von Geschworenen des Gerichts.

Es sind dies Vorgänge und Angelegenheiten eines der kleinsten Staatswesen des ehemaligen Reiches; aber sie gewähren in ihren Einzelheiten einen deutlichen Einblick in die Art der damaligen

Städteverwaltung, in die Sorgen der Regierung, das Verhältnis zwischen den einzelnen Teilen der Bewohnerschaft, zwischen der regierenden Stadtgemeinde und den untergebenen „Stäben". Bei den letzteren machte sich, wie oben bemerkt, das Übergewicht der Besitzer gegenüber der in ihrem Wohlstand gesunkenen Stadt geltend. Ja ein Teil der Zell angehörigen Thalbewohnerschaften suchte sich der Oberherrschaft der Stadt Zell zu entziehen. Die Nordracher hatten diesen Versuch schon 1565 gemacht und sich zu einem unabhängigen Reichsthal erklärt; aber in dem darüber entstandenen Prozeß wurde Nordrach mit seinem Anspruch abgewiesen und mußte auch ferner die Herrschaft Zells anerkennen. Es erklärt sich daraus, wie Nordrach auch in den oben besprochenen Zeitverhältnissen sich wenigstens nach Kräften gegen die von Zell aus gemachten Ansprüche bezügl. der Frohnden und Beisteuern zu wahren suchte. Mehr Erfolg als Nordrach hatte bekanntlich das Harmersbacher Thal, das schon 1564 mit dem Anspruch hervorgetreten war, ein freies Reichsthal zu sein (vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds). Der Streit dauerte mit Unterbrechungen Jahrhunderte lang fort, zumteil weil nicht nur das Verhältnis zu Zell, sondern auch das zum Kloster Gengenbach in Frage kam. Erst 1718 erlangte Harmersbach die Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit. Von den früheren Rechten behielt Zell nur einen spärlichen Rest im Pfundzoll, den es vom Jahrmarkt im Thal erheben durfte. Das so gegebene Beispiel blieb nicht ohne Folgen, wie denn die Vogteien schon vor dem hier dargestellten Aufruhr sich 1744 erhoben und der Stadt den Gehorsam aufgekündigt und sich eine eigene Regierung gesetzt hatten. Diese mußte allerdings auf ein Kammergerichtsurteil hin weichen. Die verhältnißmäßig milde Behandlung, die den Widerspenstigen zu teil wurde, mag mit zur Wiederholung der Unruhen 1760 beigetragen haben. Neben dem Kampf um den äußern Bestand des Staatswesens geht der innere Kampf zwischen der Obrigkeit, dem alten Rat, und der Bürgerschaft. Ganz zur Ruhe war es auch durch den Vergleich von 1767 nicht gekommen. Denn schon 1778 verklagten die drei Reichsstädte ihre Unterthanen weil diese eines der Hoheitsrechte des Staates, die Gerichtsbarkeit, beeinträchtigten und wegen lässiger Rechtsprechung in den drei Städten sich häufig an die Gerichte der Landvogtei wendeten. Den drei Städten wurde dann allerdings noch einmal das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt und den Unterthanen verboten, sich an auswärtige Gerichte zu wenden. Aber schon war der Sturm im Anzug, der wie dem wurmstichigen Gebäude des alten Reiches, so auch der Sonderexistenz der kleinen Republiken ein Ende machen sollte, die bis dahin in einem Winkel des Gebäudes ein nicht immer friedliches, aber für ihre Zeit charakteristisches Dasein geführt hatten.

Auf eine Einrichtung des Reiches, und zwar eine oft gescholtene, wirft der von uns dargestellte Vorgang kein ungünstiges Licht, nämlich das Walten des Reichskammergerichts Wetzlar. Wenn auch der Prozeß selbst lang dauerte, wie das nach damaligen Formen der

Rechtssprechung erklärlich ist, so kann man nicht umhin anzuerkennen, daß das Gericht in seiner Entscheidung von 1764 unparteiisch gegen beide Teile verfuhr, auch der Obrigkeit ihre Fehler vorhielt, mit Genauigkeit in die einzelnen Momente und Ursachen des Aufruhrs einging, durch Abstellung von Mißbräuchen die Ursachen desselben zu beseitigen, einen dauernden Zustand der Ruhe und des guten Einvernehmens zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen und dem durch Mißgriffe von oben, Gewaltthätigkeiten von unten zerrütteten Gemeinwesen aufzuhelfen suchte. Daß auf die Dauer die Zustände, wie sie uns hier entgegentreten, nicht aufrecht erhalten werden konnten und daß wie im Großen so auch im Kleinen und Einzelnen die bisherige Form des Staatswesens ihrem Untergang entgegen ging und gehen mußte, wenn gesundere Zustände eintreten sollten, geht auch aus diesem engbegrenzten Abschnitt der Geschichte Zells, der ehemals freien Reichsstadt, hervor.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Schau-ins-Land: 23. Jahrlauf. 1896. H. Mayer: Johannes Geiler von Kaysersberg, hauptsächlich in seinen Beziehungen zu Freiburg i. Br. S. 1—17. Schildert mit Benützung der Protokolle der Artistenfakultät Geilers Aufenthalt zu Fr. in den Jahren 1460—71 und 1476—77. — P. Albert: Das Freiburger Bürgermilitärcorps und sein Anteil an den Gefechten bei Wagenstadt am 7. und 14. Juli 1796. S. 18—42 Giebt mit Benützung und vielfacher Ergänzung der Darstellung Baders und Schreibers eine Geschichte des im Jahre 1794 gegründeten städtischen Freiwilligencorps, seines ruhmvollen Anteils an den gesamten Gefechten und seiner späteren Schicksale bis zu der im Jahre 1848 erfolgten Auflösung. — K. Obser: Das Sterbehaus Mirabeau-Tonneau's. S. 42. Identisch mit dem Freiburger Gasthause zum Römischen Kaiser. — O. Langer: Die Einnahme Breisachs im Jahre 1703. S. 43—52. Behandelt mit Verwertung der Chronik des Protas Gsell die Belagerung der Stadt durch Vauban und den Herzog von Burgund und ihre schimpfliche Übergabe durch den Grafen Arco.

Alemannia: Jahrgang 25 (1897). Heft 1. A. Goetz: Volkskunde von Siegelau im Amt Waldkirch in Baden. S. 1—62. Beantwortet, wie s. Zt. J. Hoffmann für Schapbach, für Siegelau den Freiburger Fragebogen zur badischen Volkskunde; besonders eingehend der Abschnitt über Sitten und Gebräuche. Die beigegebenen Abbildungen sind nicht geglückt. — J. Schneider: Beiträge zur Geschichte Neckarsteinachs und der Landschaden von Steinach. S. 63—81. Zusammenstellung der auf Grabdenkmälern zu Neckarsteinach, Ilvesheim, Eicholzheim und Neckarbischofsheim, sowie in den Kirchenbüchern von Neckarsteinach enthaltenen familiengeschichtlichen Nachrichten, welche die Mitteilungen von Humbracht und Helwig ergänzen und berichtigen. Beschreibung der aus dem 14. bis 16. Jhdt. stammenden Kirchenglocken. — K. Th. Weiß: Zunftgebrauch zu Ettenheim. S. 83—84. Küferlied bei Vorführung eines Meisterstückes, aus dem Jahre 1757.

Revue d'Alsace: Nouvelle série Band 11. J. 1897. April—Mai—Juni und Juli—August—September-Heft. Goutzwiller: A travers le passé, S. 145—184 und S. 310—334. Fortsetzung der lebendig geschriebenen, aber sehr persönlich gefärbten Erinnerungen des Colmarer Mairiesekretärs. — Reuss: Les manuscrits alsatiques

de la bibliothèque de la ville de Strasbourg, S. 185–214. Schluß der Übersicht über die elsässischen Handschriften der Straßburger Stadt-Bibliothek, darunter wieder allerlei Archivalien (Erbschaftsinventare, Stadt-Rechnungen, Zunftbücher), archivalische Excerptsammlungen, in Nr. 522 und 523 Fragmente zweier 1870 angebrannter Pergamenthandschriften kirchlichen Inhalts. Zum Schluß einige nicht-elsässische Stücke, darunter Nr. 834 Fragment eines Orosius-Codex angeblich aus dem 9. Jahrhundert, Nr. 893 Briefe des Grafen Moritz von Sachsen an seine Schwester die Prinzessin von Holstein aus den Jahren 1727—1750 u. A. — Benoit: Ensisheim, notes sur la maison centrale, S. 215—224. Episoden aus den politischen Conspirationen von 1820 und 1822. — Baltzweiller: Lettres à Pfeffel, S. 225—233. Drei Briefe von Ring, Aug. Lamey und Oberst von Goesnitz an Pfeffel. — Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du 17ᵉ siècle, S. 243—281 und S. 387—426. Weiterführung des Neuabdrucks von Martins „New Parlament", das sitten- und sprachgeschichtlich von großem Interesse ist. — Weisgerber: Le Reps ou hypocras de l'Alsace, S. 282—285. Notiz über die Bereitung des Würzweines. — Schoell: Les Alsaciens dans l'histoire de Nancy, S. 289—297. Zusammenstellung der Beziehungen des Elsaß, vor Allem der Stadt Straßburg zur Geschichte der Stadt Nancy, nach dem ersten Band von Pfisters Histoire de Nancy. — Gasser: Observations historiques sur l'état ancien de la ville d'Obersultz par Grandidier, S. 298—309. Wiederabdruck eines im Sulzer Stadtarchiv beruhenden 1782 gefertigten Manuskripts von Grandidier, das aus dem Nachlaß von Dr. Meglin stammt und von diesem mit einigen Zuthaten schon 1817 publiziert worden ist. — Durwell: Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs, S. 335—359. Notizen aus der Geschichte von Sennheim, Uffholz. Wattweiler, Sulz, Jungholz, Wuenheim, Ollweiler, Hartmannsweiler, Berrweiler, des Priorats Thierenbach und der Burg Freundstein. — Goutzwiller und Liblin: Notes et documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine, S. 360—373. Mitteilungen über die wechselnden Schicksale und Namen einer 1807 zu Altkirch gegründeten Zeitung und des 1836 ins Leben gerufenen Colmarer Wochenblattes „le glaneur du Haut-Rhin". — Poly: Siège et prise de Faucogney en 1674, S. 374—386. Darstellung des heldenmütigen Widerstandes, den Besançon und die kleine Stadt in der Franche-Comté unter der Leitung des Elsässischen Kapuzinerpaters Karl Eugen Schmidt gegen die französischen Truppen leistete. — In den bibliographischen Anzeigen S. 286—288 und S. 427—432, in der sogenannten Chronique du trimestre, auch eine kurze Besprechung des 1. Bandes der Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier, den Ingold soeben hat erscheinen lassen, und auch hier die irrtümliche Annahme, daß Ingold die Manuskripte Grandidiers im Karlsruher Archiv zuerst „entdeckt" habe. Daß dieselben aus dem Nachlaß des Herrn von Türckheim seit einigen Jahren dorthin gekommen, war selbstverständlich Jedem,

der sich mit der elsässischen Geschichte ernsthaft beschäftigt, längst bekannt.

Annales de l'est: Bd. 11. Jahr 1897. Heft III. Reuss: Le peintre Jean-Jacques Walter et sa chronique Strasbourgeoise, S. 418 433. Fortsetzung des Abdrucks der Walter'schen Chronik im deutschen Wortlaut mit nebenstehender französischer Übersetzung, gerade diese Partie (20. September bis 12. Oktober 1674) interessant durch die Beschreibung des Durchzugs der churbrandenburgischen Armee. In der Bibliographie S. 455—467 Anzeigen der Bände 3 und 4 der Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen sowie der Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier von Schoell, weiter S. 490—493 eine gleichfalls von Schoell besorgte eingehende Besprechung der in Band 10 unserer Zeitschrift erschienenen Beiträge zur elsässischen Geschichte.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. Jahr 1897. Juni-Juli- und August-Heft. Benoit: Les religieuses Alsaciennes au couvent de la visitation à Nancy, S. 401 409. Notizen über elsässische Edelfrauen wie die Rosen, Zuckmantel u. A. in lothringischen Klöstern während des 18. Jahrh. – Schickelé: Le doyenné en-deça du Rhin, S. 418—428, 514—523, 582—597. Notizen vorwiegend kirchengeschichtlichen Charakters über die zum Landkapitel citra Rhenum der Basler Diöcese gehörenden oberelsässischen Ortschaften von Andolsheim, Balgau u. s. w. bis Saasenheim. — Seyfried: Les jésuites en Alsace, S. 458—467, 542—553, 561—581. Fortsetzung der Auszüge aus der Historia collegii societatis Jesu Molshemensis, die Jahre 1708—1728 umfassend. — Lévy: L'ancienne collégiale de Saarwerden, S. 505—513. Abdruck eines im Departemental-Archiv zu Nancy befindlichen 1630 aufgestellten Güterverzeichnisses des Stifts St. Blasien zu Saarwerden und einer im Koblenzer Provinzial-Archiv beruhenden Pfründnerliste für das 16. Jahrh., die schon Matthis in seinen Bildern aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden verwertet hat. — Benoit: Barbe Zimber, S. 538—541. Eine Episode aus der Straßburger Revolutionsgeschichte: Verhaftung einer armen Frau wegen Kolportage von Mandaten des exilierten Kardinalbischofs Rohan. – d'Ochsenfeld: La société populaire révolutionnaire de Colmar, S. 598—610. Fortsetzung der Auszüge aus den Protokollen dieses Klubs. — Ingold und Louvot: Dom Grappin, bénédictin de Besançon, S. 611–633. Briefwechsel aus dem Jahre 1779 zwischen Dom Grappin und Grandidier, dessen Schreiben vom 20. Oktober 1779 über den Brand des bischöflichen Schlosses zu Zabern und die Unterbrechung seiner Arbeiten besonders bemerkenswert ist.

In seinem kurzen Abriß der Geschichte der Herren und Reichsfreiherren von Blittersdorff (Separatabdruck aus dem

Jahrbuche von 1897 der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien) liefert Philipp Reichsfreiherr von Blittersdorff, k. k. Oberlieutenant in Salzburg, einen dankenswerten Beitrag zur niederrheinischen und badischen Adelsgeschichte. Nach einer kurzen Notiz über Namen, Stammsitze und Wappen wird die Genealogie des Geschlechtes ausführlich behandelt und durch Beigabe verschiedener Stammtafeln übersichtlich erläutert. Die Geschichte der rheinischen Lande ist vielfach verknüpft mit dem Namen von Blittersdorff. Hier sei nur auf diejenigen seiner Träger hingewiesen, welche zu Baden in Beziehung standen.

Johann Werner von Plitterstorff aus der bayerischen Linie, über den ein besonderer Exkurs beigegeben ist, wurde als fürstl. markgräfl. badischer Geheimer Rat, Landhofmeister und Oberamtmann zu Kreuznach am 3. März 1664 mit seinem ganzen Geschlecht in des h. R. R. Freiherrnstand erhoben. 1665 nahm er als Bevollmächtigter Würzburgs, wie der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein teil an den Verhandlungen bezüglich des Wildfangrechtes zwischen Mainz und Köln. 1669—1672 kaiserlicher Resident und außerordentlicher Gesandter in Rom, setzte er die Wahl des Markgrafen Bernhard von Baden-Durlach zum Kardinal 1672 durch. Im folgenden Jahre wurde er Reichshofrat und kaiserlicher Kämmerer.

Karl Jakob Ferdinand Frhr. von Plittersdorff aus der Birgeler Linie kaufte sich im Ritterschaftskanton Ortenau an und erscheint als Direktorialpräsident dieses Kantons. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, der ihn sehr hochschätzte, beauftragte ihn mehrfach mit seiner Vertretung während seiner häufigen Abwesenheit auf Kriegszügen, ernannte ihn zum Geheimen Rat, Hofrats- und Regierungspräsidenten und sandte ihn 1697 zu den Friedensverhandlungen in die Niederlande. Als 1689 die Stadt Baden von den Franzosen zerstört worden war und der Markgraf eine neue Residenz in Rastatt anlegte, entstand dort in der Nähe am Rhein ein Dorf, das nach dem verdienstvollen Staatsmanne Plittersdorf genannt wurde.

Der für die badische Geschichte wichtigste Zweig der Familie ist der Millendorfer, der einzige heute noch blühende. Ihm entstammt der bekannte badische Bundestagsgesandte und Staatsminister Friedrich Frhr. von Blittersdorff, geb. 1792 als Sohn des Mahlberger Landvogts Wilhelm v. Bl., der in den Jahren 1835—1843 die badische Politik getreulich im Geiste des Metternich'schen Systems geleitet und eine Ära schroffster Reaktion für das Land heraufbeschworen hat. Einer seiner Enkel ist der Verfasser vorliegender tüchtiger Arbeit, die auf sorgsamer Forschung und umfassender Quellenkenntnis beruht. *Karl Brunner.*

Marc Rosenbergs Badische Sammlung. I. Inschriften von W. Brambach und K. Zangemeister. II. Urkunden, Akten, Handschriften und Autographen bis 1650 von K. Hauck. Karlsruhe, Bielefeld. 52 S. — Das vorliegende Verzeichnis, das übrigens nur

einen Teil der Rosenbergischen Sammlung umfaßt, weist 72 Nummern auf, die sich zumeist auf die Geschichte der das heutige Großherzogtum bildenden Territorien beziehen und, bisher weithin verstreut, von dem jetzigen Besitzer in den Beständen seiner Sammlung vereinigt worden sind. K. Zangemeister bespricht ein Fragment einer römischen Inschrift aus Baden-Baden (Widmungstafel eines Vereinshauses der Zimmerleute); W. Brambach behandelt die bekannte gefälschte Veroneser Inschrift von S. Maria antica, welche der Anwesenheit des Markgrafen Hermann IV. bei einer Altarweihe vom Jahre 1177 gedenkt, und giebt erstmals den korrekten Text der Fälschung. Die Gruppe der Handschriften, Urkunden und Aktenstücke, die in die Jahre 1426—1650 fallen, hat K. Hauck bearbeitet; der Inhalt der letztern ist meist in Regestform wiedergegeben, die Handschriften sind kurz beschrieben. Neben einigem Minderwertigen ist es den verdienstlichen Bemühungen Rosenbergs gelungen, doch eine erhebliche Anzahl von wertvollen Archivalien wieder zu Tage zu fördern, durch welche das landesgeschichtliche Quellenmaterial bereichert wird: ich nenne unter den Kopialbüchern hier nur das Lichtenthaler Urbar und das Konstanzer Lagerbuch, unter den Akten das leidenschaftliche Protestschreiben des Markgrafen Georg Friedrich wider den Prager Frieden, zweifellos eines der interessantesten Stücke der Sammlung, die, wie wir hoffen, auch künftig dem Lande erhalten bleiben wird. *K. O.*

Die Städtische Archivkommission in Karlsruhe hat ein Verzeichnis der Sammlung der Bilder, Karten und Pläne, welche einen Bestandteil der Sammlungen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe bilden, herausgegeben (Karlsruhe, Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1896. 198 S.) Die Sammlung umfaßt 3900 Nummern, die in 18 Gruppen übersichtlich zusammengefaßt sind.

P. Scheffer-Boichorst hat soeben unter dem Titel „Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. XI, 419 S., Berlin, Ebering 1897“ eine stattliche Reihe älterer und neuerer Abhandlungen zusammengestellt. Aus seinen Studien werden die deutsche und italienische Geschichte, vor allem die Diplomatik der Hohenstaufenzeit, reichen Nutzen ziehen, zumal für viele der Probleme eine endgültige Lösung erbracht, bei anderen wenigstens der Weg aufgedeckt werden konnte, der vielleicht noch ihre Lösung ermöglichen wird. Wir bescheiden uns, neben den eindringenden Untersuchungen über „Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben“ (S. 102—122) und „über Kaiserurkunden in der Schweiz“ (S. 171—190) diejenigen Aufsätze hervorzuheben, an denen die oberrheinische Geschichtsforschung im engeren Sinne dieses Wortes nicht unachtsam vorübergehen darf.

Zwei von ihnen führen in den Elsaß. Eine erste (S. 149—162) ist den Diplomen Friedrichs I. für die Cisterzienserklöster Lützel, Neuburg und Königsbrück gewidmet; eine zweite (S. 354—370) ver-

folgt die Schicksale der Reichsabtei Erstein, wo gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wie es scheint, die Äbtissin durch eine Fälschung die Rechte und Pflichten der Ministerialen festzulegen gedachte. Eine andere berühmtere Fälschung, die sogenannte Constitutio de expedicione Romana, behandelt Sch.-B. an erster Stelle (S. 1—20): daß sie in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf der Reichenau entstand, hatte er schon vor Jahren unwiderleglich dargethan. Auf A. Schultes Erklärung der „Curia Gallorum" (diese Zeitschr. 12, 353) konnte nur noch in den Nachträgen S. 418 kurz verwiesen werden. Mit der Politik endlich des Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1291, mit seinem hier allein angewandten Rechte, die Kurfürsten zur Königswahl zu berufen, befasst sich die vorletzte Abhandlung des Bandes (S. 338—353).

Alle diese Untersuchungen waren schon früher, zum Teil in dieser Zeitschrift (Bd. IV — nicht Bd. VI, wie infolge eines Druckfehlers S. XI angegeben wird, — S. 283 ff. und Bd. III, S. 173 ff.) veröffentlicht: nicht zufrieden aber mit einfacher Wiederholung hat Sch.-B. sie hin und wieder umgearbeitet und wohl auch erweitert: zur dritten der von uns aufgezählten Studien ist der Text einer echten Vercelleser Constitutio über die Romfahrt aus dem Jahre 1154 hinzugekommen (S. 20—26); es ist überaus lehrreich, ihn mit der Reichenauer Fälschung zu vergleichen. Noch sei bemerkt, daß auch andere in die übrigen Aufsätze eingestreute Diplome der oberrheinischen Geschichtsforschung zu Gute kommen werden, so z. B. S. 120, 122, 166, 192, 394 mit den Zeugenschaften der Bischöfe von Straßburg und Konstanz, der Herzöge von Zähringen und der Markgrafen von Baden; sie alle aufzuzählen, ist nicht nötig, da ein sorgfältiges Register von E. Schaus die Auffindbarkeit der in den Urkunden genannten Personen wesentlich erleichtert. *A. W.*

Herrade de Landsberg par Charles Schmidt (Straßburg, Heitz). Die Schrift ist ein in besonders guter Ausstattung und nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren ausgegebener unveränderter Neudruck der vor wenigen Jahren erschienenen Arbeit des Verfassers. Ihr Hauptinhalt ist eine sorgfältige und eingehende Beschreibung und Würdigung des berühmten von Herrad v. Landsberg, Äbtissin des Klosters Hohenburg auf dem Odilienberge, verfaßten Hortus deliciarum, jener kostbaren, für die deutsche Kunst- und Kulturgeschichte gleich wichtigen illustrierten Handschrift, die bekanntlich mit der Straßburger Stadtbibliothek im Jahre 1870 zu Grunde gegangen ist. Doch haben sich Nach- und Durchzeichnungen erhalten, die von der „Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß" herausgegeben werden. Ihnen wird die Arbeit von Schmidt als eine vortreffliche und willkommene Ergänzung dienen. Der Beschreibung der Handschrift geht ein historischer Teil voraus, der eine kurze, aber erschöpfende und durchweg auf die ersten Quellen zurückgehende Geschichte der Äbtissin und ihrer

hervorragenden Wirksamkeit enthält. Nur an einer Stelle wird man dem Verfasser nicht zustimmen können: es geht doch wohl nicht gut an, die Bestimmungen eines zu Ende des 14. Jahrhunderts geschriebenen Weistums ohne weiteres auf das ausgehende zwölfte zu übertragen und auf Grund derselben ein farbenreiches Gemälde von dem Leben des Klosters und der Klosterleute zu Herrads Zeiten (1167—1195) zu entwerfen (S. 17—23). *Ov.*

In der richtigen Erkenntnis, daß die Schlüssel der mittelalterlichen Geschichte im Vatikanischen Archive ruhen, sind seit dessen rückhaltloser Öffnung im Jahre 1880 die Gelehrten aller Länder beflissen gewesen, die vorhandenen, schier unübersehbaren Bestände durch Veröffentlichungen zugänglich zu machen, wobei allerdings kaum zu vermeiden war, daß der Mangel eines einheitlichen Planes und der Wunsch, anderen zuvorzukommen, auf die Ergebnisse nachteilig einwirkten. Viel ist aber doch erreicht. Die Ausgabe der Registerbände von 1198 bis 1314, die wir vor allem der École française de Rome verdanken, geht ihrem Ende entgegen. Die Jahre 1378 bis 1447, vom Ausbruch des großen Schismas bis zum Tode Papst Eugens IV., beginnt das Preussische Historische Institut in Rom auszubeuten. Der erste Band des mit Spannung erwarteten Repertorium Germanicum, unter der Leitung Robert Arnolds von Joh. Haller, Jos. Kaufmann und Jean Lulvès bearbeitet, ist soeben erschienen (Berlin, Bath. 1897. LXXX + 677 S. 26 M.). Mit diesem Werke, der Frucht ausdauerndsten Fleißes und peinlichster Gewissenhaftigkeit, eröffnet sich der Geschichte der deutschen Landschaften eine ungemein reichlich fließende, freilich dem Unkundigen nicht eben leicht zugängliche Quelle, deren voller Ertrag erst dann gewürdigt werden darf, wenn — hoffentlich recht bald — mindestens ein ganzes Pontifikat abgeschlossen ist. Der vorliegende Band begreift nur das erste Jahr Eugens IV., 1431—1432, zählt aber trotzdem 2828 Nummern. Welch fast unheimliche Menge oberrheinischer Namen in solch kurzer Spanne Zeit! Einige Stichproben im Register machen uns das rasch deutlich, so z. B. Konstanz, Straßburg, Speier, Worms. Basel ist weniger gut vertreten. Wir finden in dem umfassenden Unternehmen, wie nochmals ausdrücklich betont sei, das ganze Material des Vatikanischen und anderer römischer Archive, soweit es Deutschland im Umfange des alten Reiches betrifft. Die Auszüge sind knapp und setzen, um rasch verstanden zu werden, gute Kenntnisse im Kirchenrecht voraus, enthalten aber dafür auf geringem Raume alles Wesentliche. Eine ausführliche Einleitung unterrichtet über die einschlägigen Fragen im Zusammenhange. Man wird künftig nicht nur von jeder Geschichte einer Landschaft oder einer Stadt, sondern ebenso der jedes Dorfes, wenn nur eine Kirche oder Kapelle darin stand, verlangen dürfen, daß der Bearbeiter das Repertorium einsieht. Leichter als durch das eingehende Register kann die Arbeit nicht gemacht werden. Aus dem Vatikanischen Archive wird besonders die Personengeschichte des 14. und

15. Jahrhunderts, die bei der Eigenart unserer heimischen Archivalien vielfach zu kurz kommt, eine bedeutende Förderung erfahren. Wir werden jeden Geistlichen von einer Pfründe zur anderen begleiten können, seine Familienverhältnisse, sein Einkommen, seine Universitätsstudien, seine hohen Beziehungen erfahren. Da damals die höhere Bildung eng mit dem geistlichen Stande verknüpft war, ist das, von der Kirchengeschichte ganz abgesehen, für das eindringendere Verständnis der Kultur von hohem Werte. Aber auch das Leben und Treiben der weltlichen Herren und der Bürger erfährt manch wünschenswerte Aufhellung. Mögen die verdienten Bearbeiter ihr mit Freude begrüßtes Unternehmen einem glücklichen Abschluß entgegenführen. Mögen aber auch alle beteiligten Benutzer bei Zeiten daran denken, wie die große Lücke von 1314 bis 1378 auszufüllen ist. Wenn es im Vorwort heißt, die Register würden bis ins 14. Jahrhundert hinein von anderer Seite in Angriff genommen, so ist das richtig. Wie aber der Direktor der École de Rome — denn um diese handelt es sich — Herr Abbé Duchesne, die Güte hatte mir in Rom mitzuteilen, beschränkt sich die Thätigkeit der Mitglieder auf die heutigen Grenzen Frankreichs. Will man vermeiden, daß sich später jene Lücke überall unangenehm fühlbar macht, so muß das Repertorium nach rückwärts erweitert oder ein Ersatz geschaffen werden. Ein dahin lautender Wunsch darf in dieser Zeitschrift nachdrücklich vertreten werden, weil gerade im Zeitalter Ludwigs des Baiern die oberrheinischen Bistümer und Städte so stark in den Kampf zwischen Kaiser und Papst eingriffen und deswegen allgemeine Bedeutung beanspruchen.

Einige Ausstellungen mögen noch gemacht werden. Nr. 35 und 1618: Rischach ist Reischach, Oberamt Sigmaringen. Das spricht dafür, daß unter dem nicht erklärten Iveringen Inneringen ebenda zu verstehen ist. — Nr. 227 und öfters: Dietelivus Leman. Warum nicht Dietelinus? — Nr. 719: Auberwiler ist Alberweiler im Oberamt Biberach. — Nr. 1018: statt Rancz empfiehlt es sich Rantz zu lesen. — Nr. 1209: Elezabeth (ich würde vorziehen: Elizabeth) de Montforet gehört zu dem alten Grafengeschlecht der Montfort. — Nr. 1957: statt Intenberg darf auch Incenberg gelesen werden. Ein Inzenberg giebt es im Kanton St. Gallen. Ich vermag augenblicklich aber nicht festzustellen, ob daselbst eine ecclesia S°. Trinitatis, b. Marie virg. etc. war. — Nr. 2401: statt Rueling ist wohl Rutling zu lesen. Das Register betreffend ist zu bemerken, daß die Lage der Ortschaften bezw. Burgen, nach denen sich Adelsgeschlechter nennen, anscheinend grundsätzlich nicht bestimmt ist. Jeder, der selbst einmal versucht hat, derartige, an und für sich sehr notwendige, Erklärungen zu geben, weiß, wie schwierig sie sind, und es wäre unbillig, dem Repertorium daraus einen Vorwurf zu machen. Ist es einmal zu einem gewissen Abschluß gelangt, so wird die Ortsgeschichte helfend eingreifen müssen. Unter Konstanz finde ich die Einteilung nicht ganz praktisch. Die Statuten der ecclesia Constantiensis stehen unter „Bistum", dagegen das Domkapitel unter

„Stadt“. Es wäre richtiger gewesen „Kirchliches“ und „Städtisches“ zu trennen und unter ersterem Bischof und Domkapitel u. s. w. aufzuführen, wobei man sich gegenwärtig halten muß, daß die Archidiakone und der Offizial zugleich Domherren waren. Die Abkürzung Kath. (= Kathedrale) fiel mir auf. Die Bezeichnung ecclesia maior ist doch die übliche. Ob unter den Kanonikern von St. Stephan Ludwig Nithart, der Pleban derselben Kirche war, ganz zu streichen ist, läßt sich wegen der unklaren, wohl in der Vorlage begründeten Fassung der Nr. 2498 nicht sicher sagen. Ein Archidiakonat Konstanz (I, 6) hat es thatsächlich nicht gegeben. In Nr. 1002 liegt trotzdem kein Fehler vor. Johann Helling besaß canonicatus et prebenda Constantiensis cum archidiaconatu. Welches Archidiakonat das war, wird, als für die päpstliche Kanzlei gleichgiltig, nicht gesagt. Unter Zürich wäre mit Hilfe des Registers des Zürcher Urkundenbuches oder der „Gotteshäuser der Schweiz“ von A. Nüscheler (Zürich 1873, III S. 346 f. u. 367 f.) zwischen der Propstei zum Großmünster und der Abtei am Fraumünster, die beide dem hl. Felix und der hl. Regula geweiht waren und, nebenbei bemerkt, beide auch Chorherren hatten, scharf zu scheiden gewesen. Die monialis Anastasia gehört zur Abtei, der Altarist Johannes zur Propstei. Friedrich Solr wird irrig, da in Nr. 2654 nichts davon steht, unter den Pröpsten aufgeführt. Er war blos canonicus prepositure. Betreffs des Nikolaus Volrat, der auf Grund der Nr. 152 gleichfalls unter den Pröpsten erscheint, liegt es nahe zu vermuten, daß vor prepositura canonicatus ausgefallen ist. Nach v. Mülinen, Helvetia sacra 1, 66 war Heinrich Annenstetter von 1427—39 Propst am Großmünster. *A. Cartellieri.*

In dem Anhange des trefflichen Buches Alfreds Ritter von Wretschko: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (Wien, Manz XXV und 263 Seiten) sind folgende die Geschichte des Oberrheins betreffende Urkunden abgedruckt: Herzog Albrecht verleiht Heinrich dem Geßler die Landvogteien im Aargau, im Thurgau und im Schwarzwalde (1387); ebenso Walthern von der Altenklingen die Landvogtei im Elsaß und im Sundgau (1387); Herzog Leopold IV. und Gemahlin bestellen den Grafen Hans von Lupfen zu ihrem Landvogte im Elsaß und im Sundgau (1408). Auch im Text ist mehrfach auf die Organisation der österreichischen Verwaltung in den Vorlanden Bezug genommen. Das ganze Buch mahnt wieder daran, daß einmal eine Geschichte der Verwaltung dieser auch für die Reichsgeschichte so wichtigen Territorien geschrieben werden muß.

A. S.

Die an Ergebnissen reiche Straßburger Dissertation von Friedrich Ludwig: Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert (Berlin, Mittler & Sohn, 1897), berührt an manchen Stellen auch oberrheinische Verhältnisse. So wird auf S. 36 die Datierung einer Urkunde des Abtes Burchard von Stein aus dem März 1168 erörtert, deren Original, früher im

Archiv von St. Blasien, leider vermißt wird, weiter wird auf S. 98/99 die Predigtreise Bernhards von Clairvaux am Oberrhein im Dezember 1146 und auf S. 157/158 die Reise des Abtes Martin von Pairis in den Orient während der Jahre 1203—1205 in den Kreis der Untersuchung gezogen. *W. W.*

Auf die Fortsetzung der „Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter“ von W. Friedensburg (vgl. diese Zeitschr. 11, 327) sei hier kurz verwiesen. Eine Reihe von Briefen zwischen Alexander und Cochläus, sowie ein Schreiben des kaiserlichen Beichtvaters Glapion an den päpstlichen Legaten aus dem Jahre des Wormser Reichstags werden hier zum erstenmale veröffentlicht (Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger und Bess, Bd. 18, 106—131).

A. Werminghoff.

P. Joachimsohns neueste Veröffentlichung (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, NF. 5, 257—291) ist dazu bestimmt, als Abschluß seiner früheren Studie über den Frühhumanismus in Schwaben (vgl. diese Zeitschr. 11, 659 f.) zu dienen. Sie umfaßt außer einem Bericht über die Schlacht bei Giengen am 19. Juli 1462 (vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, 540) 35 Briefe von Männern des vordem geschilderten Kreises, lehrreiche Einblicke gewährend in das litterarische Treiben eines Nikolaus von Wyle, Peter Luder u. a. m. Ein Register erleichtert die Auffindbarkeit der in beiden Aufsätzen vorkommenden Personen- und Autorennamen.

A. Werminghoff.

Von F. von Weechs Geschichte der Stadt Karlsruhe sind seit dem letzten Herbst zwei neue Lieferungen (10 u. 11) erschienen, welche die Jahre 1848/49 umfassen und ein höchst anschauliches Bild von den Zuständen und Schicksalen des städtischen Gemeinwesens in jener stürmischen Zeit entwerfen. Lebhaftes Interesse erweckt vor allem die Darstellung der Ereignisse, die sich nach dem Ausbruche der Militärmeuterei und unter der kurzen Herrschaft der revolutionären Regierung im Mai und Juni 1849 in der Hauptstadt abspielten; sie besitzt gegenüber früheren Darstellungen auch insofern erhöhten Wert, als der Verfasser für die Geschichte dieser Leidenswochen, in denen sich die treumonarchische Gesinnung der Bürgerschaft und wackere Haltung ihrer Bürgerwehr aufs beste bewährten, ein reichhaltiges, bisher unbenütztes handschriftliches Material erstmals verwertet hat.

Die Geschichte des evangelischen Kirchspiels Strümpfelbrunn von der Einführung der Reformation im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart herab behandelt eine Arbeit des dermaligen Pfarrers in Str. B. Braun (Karlsruhe, J. J. Reiff 1897, 164 S.). Dieselbe beruht zum größeren Teil auf ungedrucktem Material.

Den Hauptteil bildet die Schilderung der kirchlichen Streitigkeiten, welche sich im 17. und 18. Jahrhundert an die Versuche der katholischen Kurfürsten der Pfalz zur Wiederherstellung des Katholizismus anschlossen. Doch ist auch die politische und Kulturgeschichte nicht vernachlässigt. Dankenswert sind die im Anhange mitgeteilten statistischen Angaben über Str. selbst und die heute außerdem zu dem Kirchspiel gehörenden Orte Oberdielbach, Weisbach, Mülben, Waldkatzenbach und Friedrichsdorf. Bemerkt sei, daß die auf S. 3 als echt angesehenen Urkunden Dagoberts und Karls des Großen von 636 bezw. 798 Fälschungen sind. *—r.*

Im „Diöcesanarchiv von Schwaben“, J. 1897, Heft 4, S. 11—15, beginnt Th. Schön eine Abhandlung über die Klosterhöfe in der Reichsstadt Reutlingen zu veröffentlichen, in der er zunächst eine Reihe z. T. ungedruckter Nachrichten über den Salmannsweiler Hof zusammenstellt, der vermutlich — urkundliche Belege fehlen — um die Mitte des 13. Jhdts. durch den Abt Berthold, einen Uracher Grafen, in den Besitz des Klosters gelangt und in demselben bis zur Säkularisation im J. 1803 verblieben ist. — Ebenda, S. 15—16, giebt B. Stengele einen kurzen Überblick über die Schicksale des ehem. Franziskaner Nonnenklosters Nöggingen.

Ein Vortrag von Professor Julius Smend, „Der erste evangelische Gottesdienst in Straßburg“ ist soeben (Straßburg, Heitz 1897) zur Ausgabe gelangt. Er beschäftigt sich im wesentlichen mit der Einführung des deutschen Meßgottesdienstes in Straßburg, der den beiden Pfarrern Theobald Schwarz (Nigri) und Anton Firn zu danken ist. Am 16. Februar 1524 wurde in der Johannes-Kapelle des Münsters die erste deutsche Messe gelesen. Das Formular, dessen man sich dabei bediente, stammt aus Nigri's Feder und ist handschriftlich im Thomas-Archiv zu Straßburg erhalten (zuerst veröffentlicht in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst I.). *—h.*

In der „Revue internationale de l'enseignement“ 1896 veröffentlicht Charles Engel einen längeren Aufsatz, betitelt: „L'école de Strasbourg au XVI^e siècle“ in 15 Abschnitten. Auf dem Gebiete der älteren Straßburger Schulgeschichte sind schon früher dankenswerte Arbeiten (darunter einige von Engel) erschienen, aber eine zusammenfassende Darstellung fehlte. Der Verfasser hat die einschlägigen Werke sorgfältig benutzt, besonders stützt er sich aber auf das reiche urkundliche Material, das die Straßburger Archive für dies Gebiet bewahren und welches zum großen Teil bei M. Fournier, Les statuts et privilèges des Universités Françaises. 2^e Partie, Tome IV (1894) publiziert ist. Es wäre zu wünschen, daß die gut geschriebene Abhandlung Engel's nicht in obengenannter Zeitschrift

vergraben bliebe, sondern einmal, vielleicht in deutscher Bearbeitung, in Buchform erschiene. *—h.*

Paul Heitz hat die zweite Reihe seiner Sammlung, welche den Initialschmuck in den elsässischen Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts vorführen soll, vor kurzem (Straßburg 1897) erscheinen lassen. Er bringt diesmal die „Zierinitialen in Drucken des Johann Grüninger (Straßburg 1483—1531) Teil I und des Johann Herwagen (Straßburg 1522—1528)“ auf 19 Tafeln. Das Gebotene ist dankenswert, nur wäre der begleitende Text inhaltlich reicher zu gestalten, was durch Herbeiziehung eines Kunsthistorikers und einer bibliographisch geschulten Kraft leicht erreicht werden könnte. *—h.*

Einen höchst lehrreichen Überblick über die „Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens im Großherzogtum Baden“ in den Jahren 1872—1896 gewährt eine unter diesem Titel von amtlicher Seite veröffentlichte Schrift (Karlsruhe, Braun, 35 S. mit vier Kartenbeilagen), aus deren kurzen statistischen Zusammenstellungen sich ziffernmäßig die gewaltige Steigerung des öffentlichen Verkehrs ergiebt, die sich in den letzten 25 Jahren auch auf diesem Gebiete vollzogen, nirgends wohl mehr als in Mannheim, wo beispielsweise die Zahl der Briefsendungen von 5 584 000 auf 25 302 000, die der Telegramme von 184 000 auf 586 000 gestiegen ist. *K. O.*

In der Festschrift zur 50jährigen Doktorjubelfeier Karl Weinholds S. 55 ff. berichtet Elard Hugo Meyer über die „Totenbretter im Schwarzwald“. Er weist nach, wie diese Bretter, welche immer nur als Erzeugnisse des bayrischen Stammes in der historischen Litteratur erscheinen, auch auf alemannischem Gebiet vorkommen. Im oberen Schwarzwald, östlich vom Feldberg bis gegen die Baar und das Wutachthal, ist dieser seltsame Totenbrauch verbreitet. Der Zweck der Totenbretter kann ein dreifacher sein: Das Brett, auf welches der Verstorbene alsbald nach seinem Verscheiden gelegt wird, wird nach der Beerdigung entweder im freien Felde aufgestellt, an Bäume genagelt u. dgl., gewissermaßen als Gedenktafel mit kurzer Inschrift und Ermahnung zum Gebet, oder es dient als Steg über Gräben und Bäche, gleichfalls zum Gedächtnis des Toten auffordernd, oder endlich es wird samt dem Strohbunde, auf dem der Tote sein letztes Lager hatte, verbrannt. Im Schwarzwald kennt man nur die beiden letztgenannten Verwendungen der Totenbretter. Es fragt sich, ob der Brauch im badischen Oberlande altheimisch oder eingeführt ist. Der Verfasser läßt diese Frage unentschieden. *K. Br.*

In der gleichen Festschrift erzählt Friedrich Pfaff eine Anzahl Märchen aus Lobenfeld, wobei er auf den reichen Schatz volkstümlicher Überlieferungen im Lobbach- und Elsenzthal hinweist.

Sagen aus Lobenfeld und geschichtliche Aufzeichnungen über das Kloster und seine Bauwerke verspricht er an anderer Stelle zu veröffentlichen. *K. Br.*

In der Zeitschrift für Deutsche Philologie, Band XXIX. Heft 1, S. 109 f., führt Hermann Haupt oberrheinische Sprichwörter und Redensarten des ausgehenden 15. Jahrhunderts an, welche sich in der anonym in einer Colmarer Handschrift überlieferten politisch-kirchlichen Reformschrift aus den Jahren 1490—1510 finden. Die Schrift stammt vermutlich aus der Gegend von Lörrach und läßt auf große Vertrautheit des Verfassers mit dem Bauernvolk und seinen Sitten schließen. *Karl Brunner.*

Von dem Springer'schen „Kunsthandbuch für Deutschland" ist jetzt (Berlin 1897) die 5. Aufl. erschienen. Diese neue Bearbeitung, von Bibliothekar Dr. F. Laban herrührend, ist von der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin herausgegeben. Wir erhalten darin ein zuverlässiges Verzeichnis der Behörden, Sammlungen, Lehranstalten und Vereine für Kunst, Kunstgewerbe und Altertumskunde. Den Lesern dieser Zeitschrift werden die Abschnitte über Baden und Elsaß-Lothringen gute Dienste leisten. *—h.*

Die Hirsauer Bauschule, Studien zur Baugeschichte des XI. und XII. Jahrhunderts von Dr. C. H. Baer, Architekt. Freiburg i. B. und Leipzig 1897. J. C. B. Mohr. 130 S. 5 M. Ein gutes Buch, das mit erstaunlichem Fleiß, gründlicher Litteraturkenntnis und einsichtigem Urteil gearbeitet ist. Zwei „nicht unwesentliche Fehler", die seiner Arbeit anhaften sollen, hebt der Verfasser selbst hervor, nämlich, daß sie nur wenig Neues biete und auf erklärende Zeichnung ganz verzichte. Beides kann nicht mehr fehlerhaft erscheinen, wenn man den Zweck der Schrift ins Auge faßt. Sie will die bisherigen Forschungsergebnisse, die gerade bei der weiten Ausdehnung des Hirsauer Einflusses allenthalben zerstreut vorliegen, zusammenfassen und unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte der Hirsauer Bauschule kritisch verwerten. Eine kunstgeschichtliche Abhandlung, namentlich auf dem Gebiet der Architektur, kann freilich kaum des zeichnerischen Beiwerks entraten. Doch hier hätte bei der Eigenart des zu behandelnden Stoffes die konsequente Durchführung dieses Prinzips den ganzen Charakter der Schrift wesentlich verändert und aus dem Büchlein einen Atlas gemacht. Der Verfasser weiss auch so geschickt und anschaulich zu beschreiben mit sorgfältiger Rücksicht auf Einzelheiten und immer mit Bezug auf das grosse Ganze, daß der Mangel an Zeichnung kaum empfunden wird. Wer darauf Gewicht legt, findet diese übrigens meist in den angegebenen speziellen Untersuchungen über die einzelnen Orte. Aus dem reichen Inhalte der Abhandlung greifen wir nur das in das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift

Einschlägige heraus. Die oberrheinischen Quellenpublikationen und Forschungen sind in umfassender Weise herangezogen, wie überhaupt das Ganze auf breiter historischer Grundlage aufgebaut ist.

Der eigentlichen nachhaltigen cluniacenser Reformbewegung in Deutschland geht eine Periode des Tastens und Suchens voraus, welche, ohne wesentlichen Einfluss auf das kirchliche und politische Leben der Nation, doch für die klösterliche Baukunst bereits eine neue Ära einleitet. In Süddeutschland wird vornehmlich das Elsaß davon berührt: hier sind es die Kirchen von Altdorf und Andlau. Stärkere Einwirkungen im gleichen Sinne kamen von Norden her und drangen von da wiederum gegen den Süden vor. Eine äusserst rege Thätigkeit entfaltete der Abt Poppo von Stablo. Seine bedeutendste Gründung ist die Klosterkirche zu Limburg a. d. Hardt. Diese Kirche, kaum berührt von späteren Einflüssen, hat sich bis heute in ausgedehnten Überresten erhalten und stellt in der Grossartigkeit ihres Grundrisses und ihrer Höhenverhältnisse wie in der vornehmen Schlichtheit des Details, vor allem aber in der zielbewußten Zusammenfassung aller bisher gemachten Versuche zu einem bereits erkennbaren festen Bauprogramm den Höhepunkt der ganzen Periode dar. Auch auf den Bau der Dome von Speier und von Strassburg mag sich der Einfluss Poppo's erstreckt haben, wenn dies auch heute nicht mehr wahrzunehmen ist. Als bald nachher Cluny in Hirsau einen ebenso eifrigen wie geschickten Förderer seiner Bestrebungen auf deutschem Boden gefunden hatte, da verbreitete sich auch rasch die von dort ausgehende Baukunst über das ganze Land. Eine stattliche Reihe von Kirchenbauten, teilweise längst von den Stürmen der Zeit hinweggefegt, leitet ihren Ursprung von dem grossen Mutterkloster im Schwarzwalde ab, und selbst die weiten räumlichen Entfernungen, die Stammesunterschiede und lokalen Gegensätze vermögen die gemeinsamen charakteristischen Merkmale nicht zu verwischen, welche alle diese Erscheinungen einer ungemein regen Bauthätigkeit unter dem Namen der Hirsauer Schule zusammenfassen lassen. Die Orte sind nach Landschaften eingeteilt: I. Schwaben, Schweiz, Elsaß, Pfalz; II. Bayern, Franken, Österreich; III. Hessen, Sachsen, Thüringen, Norddeutschland. Für uns kommen folgende in Betracht: Alspach, bei Kaisersberg i. E., ist heute Ruine, deren Zusammenhang mit Hirsauer Bauart sich im Einzelnen nur mehr schwer feststellen lässt. Altdorf (s. o.) und Amtenhausen weisen keine baulichen Überreste aus jener Zeit mehr auf. Dagegen haben sich solche in höchst interessanter Weise erhalten trotz aller späteren Umbauten in dem Kirchlein von Birndorf im Hotzenwald, das bisher von der kunsthistorischen Forschung gänzlich unbeachtet blieb, auch in den „Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden“ nicht erwähnt ist. In den noch gut erhaltenen Grundmauern der pfälzischen Abtei Dissibodenberg tritt deutlich die Einwirkung der Hirsauer Baukunst zu Tage. Ettenheimmünster und Friedenweiler sind heute ohne Denkmäler aus jener Periode. In Kloster Gengenbach aber lassen sich die beiden durchgreifenden Reformen, die von

Hirsau und die von St. Georgen, jetzt noch äusserlich an dem gut erhaltenen, nun auch gründlich restaurierten Münster nachweisen. Auch an die Kirche von Schwarzach erinnert vieles. In St. Georgen selbst, das, unabhängig geworden von seinem Mutterkloster Hirsau, eine Reihe selbständiger Neugründungen unternahm, ist von dem ältesten Bau nur sehr wenig erhalten, so daß eine klare Anschauung desselben nicht zu gewinnen ist. Mit den letzten Resten von Gottesau hat die neueste Zeit so gründlich aufgeräumt, dass auch nicht die geringste Spur von Bauten aus der Hirsauer Gründungsperiode sich erhalten hat, was um so bedauerlicher ist, als gerade dieses Kloster in engster Verbindung mit Hirsau stand. Das Schiff der St. Georgskirche zu Hagenau i. E. befindet sich noch im alten Zustande; Vierung mit Turm, Chor und Kreuzarme gehören etwas späterer Zeit an. Von Hornbach, bei Zweibrücken, sind keine Baudenkmäler, von Hugshofen i. E. nur noch Abbildungen vorhanden Dagegen hat sich die Kirche von St. Johann bei Zabern, eine dreischiffige, gewölbte Pfeilerbasilika, völlig erhalten. In Konstanz weist der Dom grosse Verwandtschaft mit Hirsauer Bauten auf, eine Folge der engen Beziehungen eines seiner hervorragendsten Bauherren, des Bischofs Gebhard III., zu Hirsau und Cluny. Die Abtei Lorsch kommt für die Baugeschichte hier nicht weiter in Betracht. Von der stattlichen Kirche in Murbach, bei Gebweiler, sind nur noch Querschiff und Choranlage zu sehen, beide unter direktem Hirsauer Einfluss, vielleicht sogar durch Hirsauer Bauleute entstanden. In Odenheim, bei Bruchsal, ist die alte Klosteranlage durch weltliche Bauten vollkommen beseitigt worden. Die Kirche von St. Peter auf dem Schwarzwald ist nach den großen Bränden im Anfang des 18. Jahrhunderts völlig neu aufgebaut worden, dürfte aber doch in den Grundmauern den Charakter des alten Gebäudes gewahrt haben. Ein Denkmal von größter Bedeutung für die Kunstgeschichte des Mittelalters, nicht bloß der Architektur, ging mit der Klosterkirche von Petershausen, die 1159 niederbrannte, zu Grunde. Dürftige Notizen darüber lassen wenigstens ahnen, wie großartig dieser Bau gewesen. Die Probstei Remigiusburg, bei Kusel, hat für den Bau ihrer Kirche die Direktiven von Hirsau erhalten, vielleicht sogar die Bauleute aus dem Kloster Dissibodenberg geholt, obgleich ihre Zugehörigkeit zur Kathedrale von Rheims mehr nordfranzösischen Einfluß erwarten ließe. Die Spuren der ersten Periode sind durch spätere Bauthätigkeit fast ganz verwischt. In Rippoldsau fehlt heute jeglicher Zusammenhang mit jener Zeit. Dagegen gehört die berühmte Abteikirche von Schwarzach, abgesehen von einigen nicht sehr tiefgreifenden Einwirkungen späterer Bauperioden, noch fast vollständig der Hirsauer Reformationszeit an; sie weist vielfach auf Gengenbach und Alpirsbach hin, ist dabei aber auch vielleicht von rheinischen Einflüssen berührt. Auch Sinsheim a. d. Elsenz hatte Beziehungen zu Hirsau, obgleich die wenigen Reste der ehemaligen Augustinerklosterkirche dieselben heute nur noch notdürftig erkennen lassen. *Karl Brunner.*

Die neuere Kunstforschung zeigt ein stetig wachsendes Interesse für den elsässischen Künstler Hans Baldung Grien. So beschäftigt sich mit ihm Antony Valabrègue in seinem Aufsatze: „Le Musée de Bâle" in der Gazette des beaux-arts 3. Pér. XVI. (1896) S. 54—60. In derselben Zeitschrift 3. Pér. XVII (1897) S. 225—237 findet sich ein Aufsatz von Robert Stiassny betitelt: „Hans Baldung Grien et le retable de Saint Sébastien" (mit Abbild.). Wie alle Arbeiten Stiassny's zeichnet sich auch diese Abhandlung durch angenehme Darstellung und feinsinnige Bemerkungen aus. *—h.*

In der Zeitschrift „Das Museum" Lief. 16 (1896) ist ein kleiner Aufsatz von Ludwig Kämmerer enthalten, „Martin Schongauer als Maler (um 1445—1491.)" *—h.*

Das „Repertorium für Kunstwissenschaft" XIX. (1896) S. 31—35 bietet einen kurzen Artikel von Gabriel v. Térey, „Eine Kunstkammer des 17. Jahrhunderts". Er betrifft die zu ihrer Zeit berühmte Sammlung von Raritäten und Kunstgegenständen, welche der Straßburger Seidensticker Balthasar Künast zusammengebracht und 1649 durch die Kunstsammlung des Seb. Schach vermehrt hatte. Den wertvollsten Bestand bildeten neben den Arbeiten berühmter Meister wie Dürer und Holbein zahlreiche Zeichnungen einheimischer oder im Elsaß wohnender Künstler z. B. H. Hirtz, M. Schongauer, Hans Baldung, H. Vogtherr, David Kannel, Christoph Widitz, Konrad Morant, Tob. Stimmer, Barthol. Dieterlin, Jac. von der Heyden, Friedr. Brendel u. A. Von diesem hervorragenden Kunstkabinet existieren zwei Auktionskataloge, die von dem Sohn Phil. Ludw. Künast herrühren, der eine 1668, der zweite (mit Anhang) 1673 erschienen. Térey benutzte nur den ersteren. Über die einschlägige Litteratur hat er sich nicht genügend unterrichtet und Nachforschungen in den Archiven hat er verabsäumt. Er hätte wenigstens finden können, daß Balthasar Künast aus Sachsen stammte, 1589 geboren wurde, 1637 die Straßburgerin Agnes Schatz heiratete, von der er zehn Kinder erhielt, und 1667 in Straßburg starb. Sein Haus befand sich am Gutenbergplatz an der Ecke der Krämergasse. Interessant ist, daß Künast mütterlicherseits mit dem Straßburger Formschneider D. Kannel verwandt war. *—h.*

Der Deutsche Herold berichtet in der Märznummer von einem in Altwiesloch bei Wiesloch aufgefundenen Grabstein, der zum Gedächtnis zweier im Kampf gegen französische Reiter am 3. Dezember 1799 gefallenen österreichischen Offiziere — Graf von Frohberg und Baron Bubenhoffen — von ihrem Oberst errichtet worden war. *K. Br.*

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 063573057

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Summer 1984

Digitized by Google

Digitized by Google